THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Der

Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Lucern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

J. C. BENZIGER-REDING

XXXI. Band.

(Mit zwei artistischen Tafeln.)

Einsiedeln, New-York, Cincinnati und St. Louis 1876.

Druck und Verlag

von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Inhalt.

	Seite.
Vorbericht	V
Verzeichniß der Mitglieder und Verbindungs-Vereine	XIX
I. Die Geschichte der Kirchgemeinde Lachen	1
II. Die römischen Alterthümer zu Ferren bei Kleinwangen. (Mit einer artistischen Tafel.)	113
III. Urkundliche Geschichte der Pfarrei Schüpfheim	117
IV. Die Grabdenkmäler und ihre Aufschriften in der ehemaligen Hofkirche zu Lucern	216
V. Der Klosterbrand zu Engelberg 1729	231
VI. Jacobs v. Hertenstein Ehebrief mit Anna von Hallwil. 1514	248
VII. Ludwigs Pfyffer Ehebrief mit Salome Bodmer. 1592[1])	254
VIII. König Karl IV. in Einsiedeln. 1354	259
IX. Die Wartthürme zu Stansstad und zu Seeburg 1293—1315. (Mit einer lithographirten Beigabe.)	270
X. Eine zugerische Vermögenssteuer aus dem 14. und 15. Jahrhundert	279
XI. Die Herbergen im Urnerlande, und der Fremdenspital in Altdorf	300
XII. Ein Venterodel aus Granson. 1476. (Mit Taf. II.)	311
XIII. Die Urkunden der Kirche zu Lauwerz, in Regesten gebracht	319
XIV. Die älteste Zeitung Lucerns (1744), ein kulturgeschichtlicher Versuch	322
XV. Chorherr Ludwig Helmlin, sein Leben, Wirken, und die unglückliche zweite Jerusalemerfahrt	336
Anhang. Die Datirung des Bündnisses zwischen Uri und Schwyz mit Zürich zum Jahre 1251	361
Chronologisches Inhaltsverzeichniß sämmtlicher abgedruckten Urkunden des XXXI. Bandes	366

1) Die Urschrift liegt jetzt im Stadtarchive Lucern.

Vorbericht.

Zum dreiunddreißigsten Male bietet der historische Verein der V Orte — Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug — die bescheidenen Resultate seiner Forschungen den Freunden vaterländischer Geschichte.

Wenn ein Buch zum zehnten und mehr Mal aufgelegt wird, so pflegen wir — in der Regel wenigstens — daraus zu schließen, es sei dasselbe von Werth und finde beharrliche Anerkennung; wenn periodische Blätter ihre silberne Hochzeit oder ihr fünfundzwanzigjähriges Jubiläum feiern, so bilden sie sich schon etwas ein, und wir verargen es ihnen nicht; aber mit demselben Rechte darf eine historische Gesellschaft, wenn sie in Ehren vier Jahrzehnt alt geworden und die Bibliotheken ihrer Mitglieder mit ebensoviel Dekaden ansehnlicher Bände selbsteigener Forschung bereichert hat, ein Bischen — stolz darauf sein. Dieses Selbstgefühl wollen wir jedoch sofort mit einem entsprechenden Maße von Bescheidenheit reguliren, indem wir auch den vorliegenden XXXI. Band des „Geschichtsfreundes" einer wohlwollenden Aufnahme und nachsichtigen Beurtheilung angelegentlichst empfehlen.

Uebungsgemäß schicken wir demselben voraus einige Mittheilungen

A. über Personalien des Vereins;
B. „ die 33. ordentliche Jahresversammlung;
C. „ die Bethätigung des leitenden Ausschusses;
D. „ die Wirksamkeit der einzelnen Sectionen.

A.

1. Der histor. Verein der V Orte zählt gegenwärtig 322 ordentliche, 10 correspondirende und 14 Ehren-Mitglieder.

2. Hatten wir im Vorberichte zum 30. Bande des „Geschichtsfreundes" den Hinscheid einer außergewöhnlich großen Zahl von Vereinsgliedern zu betrauern, so dürfen wir jetzt constatiren, daß im verflossenen Jahre der Todesengel in unsern Reihen ziemlich nachsichtig war. Ja, den einen theuren Freund, dem wir hier ein „have pia anima" nachrufen, Herr Canzlist Alois Lochmann sel. in Sachseln, hat er uns 2 Tage vor Weihnachten 1874 an's Grab geleitet — im achtunddreißigsten Lebensjahre. Der hochw. Herr Martin von Moos sel., Beichtiger in Solothurn (geb. den 23. März 1815, gest. den 23. Jänner 1876) ist kurz vor seinem Tode aus dem Vereine ausgetreten.

Der correspondirenden Mitglieder starben zwei, den 12. November 1875 zu Lausanne, Herr Bundesgerichtspräsident J. J. Blumer von Glarus, 56 Jahre alt, und den 1. April 1876 zu Basel, Hr. Dr. phil. Albert Fechter, Conrector des Gymnasiums daselbst, æt. 71 — beides Männer, die in den Annalen der vaterländischen Geschichte ein Denkmal der Ehre verdienen.

„Et Deus clarificabit eos!"

Die Herrlichkeit des Herrn sei ihr Erbe!

3) Sechs ordentliche Mitglieder, die H.Herren: J. Meyer-Crivelli in Lucern, Hauptmann J. Lusser von Altdorf, in Lucern, Sylvan Zürcher in Zug, Reg.-R. Dr. Binzegger in Baar, Ständerath J. Reiser in Stans und Kalligraph J. Donauer in Bern, haben

ihren Austritt aus dem Vereine angezeigt. Einer von den zu Schwyz angemeldeten Candidaten, nämlich Herr Eduard Kälin, Sekundarlehrer in Einsiedeln, hat das Aufnahmsdiplom refüsirt.

B.

1. Mit der **Jahresversammlung in Altdorf**, Mittwoch den 2. September 1874, hatte der historische Verein der V Orte seinen VII. Festcyclus begonnen und daselbst als dessen zweite Station das freundliche **Schwyz** bezeichnet. Mittwoch, an Sanct Verena 1875 begrüßten die majestätischen Mythen eine schöne Zahl der „Fünförtlichen", und die Behörden von Schwyz brachten denselben ein herzliches „Willkomm" entgegen. Mit der Begrüßungs- und Eröffnungsansprache verband der Festpräsident, Hr. Canzleidirector Joh. Bapt. Kälin interessante und wohlgeordnete „urkundliche Mittheilungen zur ältern Geschichte der March."

2. Hr. Großrath J. Meyer von Ruswyl berichtet Namens der zur Prüfung der Jahresrechnung bezeichneten Commission. Die Rechnung, die ein Gesammtguthaben von 9417 Fr. 76 Cts. und einen Cassavorschlag von Fr. 531 weiset, ward genehmiget und sowohl jenen, welche die Einnahmen in außerordentlicher Weise gefördert als dem Herrn Rechnungsgeber für Mühewaltung und weise Sparsamkeit der Dank der Versammlung votirt. Herr Cassier Louis Pfyffer von Heidegg erhielt die wegen Veränderung seines Domicils nachgesuchte Entlassung und ward an dessen Stelle berufen Herr Verwalter Nikolaus Pfyffer-Knörr in Lucern.

3. Der Jahresbericht des leitenden Comite's durch den Protokollführer wird entgegengenommen und unter üblicher Verdankung an den Berichterstatter genehm gehalten.

4. Herr Vereinspräsident J. Schneller berichtet, daß der leitende Ausschuß unter Voraussetzung der Zustimmung der Jahresversammlung, jedoch zunächst auf eigene Verantwortung hin, es für angemessen erachtet habe, der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz auf deren Jahresversammlung, den 13. und 14. September 1875 in Lucern — als ein Zeichen freundschaftlicher Beziehungen beider historisch-vaterländischen Gesellschaften — eine bescheidene Festgabe zu bieten. Als solche Festgabe habe das Comite besonders passend gefunden die von Herrn Staatsarchivar Theodor von Liebenau zu diesem speciellen Zwecke gesammelten **„Briefe denkwürdiger Schweizer"**, die in trefflicher Ausstattung, 37 an Zahl, circa 4 Bogen in 8° stark bei HH. Gebrüder Räber in Lucern gedruckt wurden. — Die ersten zwei Bogen konnten der Versammlung bereits zur Einsicht vorgelegt werden. Einstimmig und mit Applaus billigte dieselbe das Vorgehen des leitenden Ausschusses, sprach aber durch Mehrheitsbeschluß den Wunsch aus, es möchten von der genannten Festschrift so viele Exemplare auf Kosten des V-örtlichen Vereins gedruckt werden, daß außer den festbesuchenden Mitgliedern und Freunden der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft auch sämmtliche Mitglieder des historischen Vereins der V Orte je ein Exemplar derselben erhalten könnten.

5. Für die Herausgabe des schweizerischen Idiotikon's wird ein Jahresbeitrag von fünfzig Franken zu geben beschlossen.

6. Der auf die Dauer von sechs Jahren erneuerte — im Wesentlichen mit dem bisherigen gleichlautende, doch den Zeitverhältnissen entsprechend abgeänderte — Vertrag mit den Herren Gebr. Benziger in Einsiedeln betreffend Druck und Expedition des „Geschichtsfreundes" erhält die Genehmigung.

7. Der hochwürdige Herr P. Anselm Schubiger, O. S. B. in Einsiedeln trägt seine gelehrte und anziehende Arbeit: „Ueber den Besuch eines Reichsoberhauptes — König Karl's IV. — in Einsiedeln" vor und weiset darin nach, daß derselbe im October 1354 stattgefunden und nicht 1353, wie gewöhnlich König Karl's Reise in die Schweiz und seine Anwesenheit im Kanton Schwyz datirt wird. Unter warmer Verdankung wird Aufnahme dieser historischen Studie in den „Geschichtsfreund" gewünscht.

8. In einmüthiger, offener Abstimmung werden 33 angemeldete Candidaten als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen.

9. Nochmals vertheidigt Herr Karl Leonhard Müller sein bekanntes Urkundendatum (des Bundes der Urner und Schwyzer mit Zürich) und hält am Jahre 1251 fest gegenüber dem allgemein anerkannten und kaum mehr anfechtbaren 16. October 1291. Um eine längere und unliebsame Discussion zu vermeiden, wird beschlossen, dem leitenden Ausschusse die Aufnahme der Arbeit des Herrn Müller in den „Geschichtsfreund" zu empfehlen — immerhin aber unter formeller Verwahrung seiner Nicht-Zustimmung.

10. Als Festort pro 1876 wird Kerns und dessen würdiger „Kilchherr" — Ignaz v. Ah als Festpräsident bezeichnet.

Nahezu achtzig Mitglieder und Ehrengäste aus allen V Orten und auch der letzteren Einige von außerhalb derselben, unter diesen Dr. Arnold Rüscheler aus Zürich, Professor Dr. Linsenmann aus Tübingen u. A. besetzten die unvermeidliche Mittagstafel. Hr. Festpräsident Kälin eröffnete den Reigen der Toaste mit einem kräftigen Hoch auf's Vaterland. Hr. Landammann und R.R. Peter Suter von Schwyz brachte dem Vereine und besonders den fleißigen Geschichtsforschern ein beredtes „Vivant", — das Hr. Schneller mit dem Ausdrucke warmen Dankes an die Kantons- und Gemeindsbehörden von Schwyz erwiederte. Daß noch manch' einer — und gewiß auch der im Gefühle seiner neuen Würde gar „kärsch" dreinschauende erkorne Kernser kilchherrliche Festpräses — „mehr oder weniger" beredt, ein gutes Wort zur rechten Zeit gesprochen, versteht sich wohl von selbst. Vivant qui sequuntur zu Kerns „ob dem Wald"!

C.

Ueber die Bethätigung des **leitenden Ausschusses** im Berichtjahre können wir uns kurz fassen. Das bezügliche Protokoll weiset drei Ausschuß-Sitzungen (den 22. Juni und 5. October 1875 und 25. Jänner 1876) mit zusammen 34 Nummern erledigter Traktanden, meist ordentliche, d. i. regelmäßig wiederkehrende Verhandlungsgegenstände. Wir führen an dieser Stelle folgendes an:

1. Den Registerband für Jahrgang 21. bis 30. des „Geschichtsfreundes" herauszugeben, wird — obwohl derselbe im Manuscript schon ziemlich vorgerückt ist — einstweilen noch verschoben, bis definitiv durch die Ge-

neralversammlung darüber entschieden, ob derselbe neben oder an der Stelle eines ordentlichen Jahrganges des „Geschichtsfreunds" erscheinen soll.

2. Der Section Zug des V-örtigen histor. Vereins wird ein zweiter und letzter Beitrag von Fr. 50 zur Restauration der alten „Gemeindestube" verabreicht.

3. Herr Sextar Bölsterli wird mit näherm Untersuch und bezüglicher Berichterstattung über historisch-antiquarische Fünde im Landgute des Hrn. Amrein zu Schenkon am Sempachersee beauftragt.

4. Bibliothek und Antiquarium wurden bereichert: erstere durch die ordentlichen Austauschschriften, einige Geschenke und u. A. mit von den Herren Stadtschreiber A. Schürmann und Prof. Johann Amberg in Lucern angefertigten Zeichnungen der am Faller'schen Hause (No. 358, Weinmarkt) aufgefundenen alten Sculpturen und Malereien, — letzteres u. A. durch eine mittelalterliche Axt, aufgefunden zu Schenkon, ferner durch einen Ziegel von einem der Museggthürme mit bis jetzt nicht enträthselter Inschrift. Durch Hrn. Stadtschreiber Schürmann übermittelte uns der titl. Stadtrath von Lucern eine bei den Grabungen für die Wasserversorgung der Stadt im Jahre 1874 im Obergrund aufgefundene französische Münze aus dem Jahre 1646 mit dem Brustbilde Ludwigs XIV. und der Umschrift: „Jetton de la chambre de comptes de Bar ✝." Einen uns zufällig zugekommenen, auf dem Bürgerstock im Sommer 1874 aufgefundenen Stein mit eingelegtem runden Metallstück überließen wir dem Hrn. Prof. Dr. Franz Kaufmann für das lucernische Naturalienkabinet, da derselbe nicht eine historisch-antiquarische, sondern eine naturgeschichtliche

(geologische) Rarität ist, nämlich eine Schwefelkies-Knolle in sog. Seewer-Kalk.

5. Von der oben erwähnten Festschrift: „Briefe „denkwürdiger Schweizer der schweizerischen geschicht-„forschenden Gesellschaft auf die Jahresversammlung in „Lucern den 13. und 14. September 1875 gewidmet vom „historischen Verein der fünf Orte" — wurden leider nicht so viele Exemplare gedruckt, daß der oben sub B. 4 erwähnte Beschluß der Jahresversammlung in Schwyz strikte ausgeführt werden konnte. Es konnten nur jene Mitglieder des fünförtlichen Vereins bedacht werden, die rechtzeitig Exemplare verlangten. Es ist überhaupt zu bedauern, daß die interessante und — nach durchaus competentem Urtheil — treffliche Briefsammlung nicht auch durch die Verleger selbst in den Buchhandel kam. In- und ausländische Bibliotheken haben Nachfrage nach derselben gehalten; es konnte ihnen aber nur zum Theil entsprochen werden.[1]) Wir halten uns daher doppelt verpflichtet, dem Herausgeber für seine gute Idee und vorzügliche Realisirung derselben auch an dieser Stelle dankbar jene Anerkennung zu zollen, die ihm gebührt und ihm auch durch den verehrten Herrn Präsidenten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, Professor Georg von Wyß, ausdrücklich gezollt wurde.

6. In der Angelegenheit des K. L. Müller ward verfügt, die bekannte Urkunden-Datums-Abhandlung, dem Beschlusse der Generalversammlung entsprechend in den „Geschichtsfreund" des Jahres 1876 aufzunehmen, der Abhandlung aber die Redaktions-Anmerkung beizufügen, daß der leitende Ausschuß als verantwortliche Redaktion

---

[1]) Etwelche Exemplare sind noch vorräthig.

des „Geschichtsfreundes" nicht einverstanden sei mit diesem Abdrucke, weil der Verfasser mit aller anerkannten Forschung im Widerspruch am Datum 1251 festhält.

7. Auf Antrag des Hrn. Sextar Bölsterli beschloß der Ausschuß, dem Mitgliederverzeichnisse, das bisher nur die ordentlichen enthielt, inskünftig auch die correspondirenden und Ehrenmitglieder beizufügen, sammt den in Verbindung stehenden Gesellschaften.

8. Der historische Verein zu Marienwerder in Westpreußen und der Verein für Chemnitzer-Geschichte in Chemnitz (Sachsen) traten mit uns in Verbindung durch Schriftenaustausch. Hiemit ist die Zahl der ausländischen gelehrten Vereine, die mit dem historischen Verein der V Orte in Verbindung stehen, auf sieben und fünfzig angewachsen; die Zahl der inländischen (schweizerischen) mit uns verbundenen Gesellschaften ist sich gleich geblieben — siebenzehn.

D.

Sectionsberichte sind dem leitenden Ausschusse zugekommen:

1. Von Zug, durch Hrn. Landschreiber A. Weber; —

Die **Section Zug** des historischen Vereins der V Orte hielt im Berichtsjahre (1. Juli 1874 — 30. Juni 1875) die statutarischen zwei Sitzungen, die fleißig von den Mitgliedern und andern Freunden der vaterländischen Geschichte und Kunst besucht waren. Die Zahl der Mitglieder hat sich um 3 vermehrt; sie steht gegenwärtig auf 31. Was im vorjährigen Berichte hinsichtlich Thätigkeit der Section in Förderung der Vereinszweke angeführt wurde, kann abermal und in gleich erfreulicher Weise konstatirt werden.

Durch die Schlußnahme vom 18. Dezember 1873 übernahm es bekanntlich die Section Zug, nachdem die l. Stadtbehörden dem Begehren, die sogenannte „Gemeindestube" auf dem städtischen Rathhause in Zug zu einem Antiquarium zur Verfügung zu stellen, sich geneigt

erzeigt, die Restauration dieses Bauwerkes an die Hand zu nehmen und die erforderlichen finanziellen Mittel hiefür zu beschaffen. Die Aufgabe, welche wir uns damit stellten, war weder leicht noch ganz angenehm zu lösen; indeß unterzogen sich die einzelnen Mitglieder im Interesse der Sache willig derselben. Ueber den Stand des Unternehmens bis Ende 1874 gibt der gedruckte Bericht nähere Aufschlüsse, ebenso der gleichzeitige Aufruf hinsichtlich unserer seitherigen sachbezüglichen Schritte, wobei noch angefügt wird, daß die Restaurationsarbeiten im verflossenen Mai wieder aufgenommen wurden, um innert vertraglich festgesetzter Frist durchgeführt zu werden.

Nahm die Angelegenheit die Section schon letztes Jahr in außerordentlicher Weise in Anspruch, so ist dies dato fast noch mehr der Fall. Es ist namentlich die finanzielle Seite derselben, die uns bedenklich machen könnte, hätten wir nicht die Zuversicht, ja die erfreuliche Gewißheit, daß nebst den kantonalen und städtischen Behörden abermal Gönner und Freunde vaterländischer Kunst das Unternehmen unterstützen.

In dieser Beziehung benützen wir gerne den Anlaß, dem Tit. Ausschusse des Gesammtvereins den aufrichtigsten und wärmsten Dank auszusprechen für die freundliche Verabfolgung einer zweiten Gabe von Fr. 50 zu besagtem Zwecke.

Daß aber unsere Section trotz starker Inanspruchnahme in beregter Angelegenheit keineswegs dabei ihres eigentlichen Zweckes, der Pflege vaterländischer Geschichtskunde, vergaß oder selben vernachläßigte, ergibt sich aus den im Berichtsjahre gehaltenen Vorträgen, den hieran sich knüpfenden Erörterungen ꝛc. Eigentliche Vorträge fanden zwei statt. Beide hat die Section ihrem thätigen Mitgliede, Hochw. Herrn Präfekt B. Staub zu verdanken. Der erste, an der Wintersitzung gehalten, betraf die Geschichte U. L. Frauen Capelle in der Altstadt Zug. Mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit las der Herr Verfasser seine umfangreiche Arbeit nur zum Theil vor. Die Versammlung sprach den lebhaften Wunsch aus, es möchte derselbe sich entschließen, die auf eingehendes Quellenstudium basirte kirchliche Monographie entweder in der Vereinsschrift, oder in anderer geeigneter Weise zu veröffentlichen.

In der Frühlingssitzung behandelte der gelehrte Verfasser eine Episode der Schweizergeschichte, die verhältnißmäßig im Einzelnen noch wenig geschichtliche Bearbeitung gefunden, nämlich die Betheiligung der Schweizer an fremden Kriegsdiensten. Als geschichtliche Scizze hob der Verfasser den sogenannten Moreanerzug (1688—1691) heraus. Die allgemeine damalige Zeitlage, die Werbung und Schicksale des Schweizerregimentes auf dem Marsche nach Venedig in Morea selbst ꝛc. mit besonderer Berücksichtigung der Zugerkompagnie unter Hauptmann und Oberstwachtmeister Joh. Jak. Muos, stellte Herr Präfekt Staub in so allgemein befriedigender, trefflicher Weise dar, daß deren Veröffentlichung im „Geschichtsfreunde" auf's lebhafteste gewünscht und endlich vom Verfasser in Aussicht gestellt wurde, nachdem er die Arbeit noch ergänzt haben werde. Hochw. Herr Pfarrhelfer Wikart that dies

zum Theil schon in der Sitzung, indem er mehrfache, die Zugerkompagnie Muos betreffende Angaben namhaft machte, die dem Verfasser noch unbekannt waren.

Durch Hochw. Herrn Pfarrhelfer Wikart wurde vorgelegt ein auf das Jahr 1724 in Zug bei Buchdrucker Joh. Kaspar Roos erschienener Kalender, ein inhaltlich wie typographisch interessantes Erzeugniß jener Zeit, und durch den Berichterstatter erfolgte die Vorlage des durch Kaiser Ferdinand II. zu Regensburg den 4. Nov. 1630 an Melchior Brui von Menzingen verliehenen Adelsdiplomes. Dasselbe, dem Gemeindearchiv Menzingen enthoben, erregte als eine in heraldischer wie kalligraphischer Ausführung bemerkenswerthe Urkunde das Interesse der Mitglieder ganz lebhaft.

Wir schließen mit der Anzeige, daß unser mehrjährige verdiente Vorstand, Herr Dr. Keiser-Muos, dem das rege Leben und einträchtige Zusammenwirken der Mitglieder nicht wenig zu verdanken ist, aus Gesundheitsrücksichten sich nicht mehr bewegen ließ die Stelle beizubehalten. An selbe trat sodann dessen Sohn, Hr. Oberstlieut. Dr. Aug. Keiser.

2. Von Beromünster, durch Herrn Chorherrnsekretär J. L. Aebi; —

Die historische Section von **Beromünster** hat im abgelaufenen Jahre den Verlust dreier Mitglieder zu bedauern, nämlich der Hochw. Herren: Cantor Jos. Alois Hegglin und des Herrn Chorherrn Ludwig Suppiger, so wie des Herrn Bezirksrichters Jost Anton Vonwil.

Sollte die Thätigkeit und Lebensfähigkeit des hiesigen historischen Vereins nach der Zahl seiner Versammlungen bemessen werden, so würde ein sehr ungünstiges Licht darauf fallen; denn es wurde in diesem Jahre nur Eine Sitzung, am 28. Brachm. 1875, gehalten. In dieser wurde der Vorstand neu bestellt in Chorherrn Jos. Aebi als Präsidenten und Sr. Hochw. Herrn Pfarrhelfer Karl Martin Kopp als Aktuar.

Vorträge wurden gehalten:

Von Chorherrn Aebi über den Zeitbuchschreiber Heinrich von Dießenhofen.

Von Sr. Gnad. Herrn Propst Riedweg über die Stammfolge und Verwandtschaft der Grafen von Lenzburg.

Von Sr. Hochw. Herrn Leutpriester Estermann zu Neudorf über den Schreiber der beiden Gradualbücher hiesiger Stift Claudius Russario und des Antiphonariums P. Johann Kaspar Winterlin von Muri.

Der beste Beweis aber über die Leistungsfähigkeit des Vereins dürfte wohl in den beiden Arbeiten von zwei Mitgliedern liegen, welche im J. 1875 im Drucke erschienen sind, nämlich von

1. dem greisen Jubilaten Ign. Staffelbach: „Fislisbach, Dorf- und Pfarrgemeinde." Lucern, bei Gebr. Räber;

2. „Neudorf," von Leutpriester Melch. Estermann. Ebend.

Endlich haben der Präsident und Herr Leutpriester Melch. Estermann

eine von der untern Rinach durch den Sterenberg (mons Stereonis) getrennte Burg auf Lucernerboden besucht und ausgeforscht.

Diese, wenn auch immer noch bescheidenen Leistungen mögen dem historischen Vereine der fünf Orte beweisen, daß der Ortsverein von Münster auch künftig seine Thätigkeit nicht einzustellen gedenkt, sondern ein lebendiges Glied des Ganzen bleiben wird.

3. Von Altdorf, durch Herrn K. L. Müller; —

Die Section **Altdorf** ist nur ein Mal zu einer Versammlung eingeladen worden, bei welcher Gelegenheit Herr K. L. Müller in einem Vortrag dargethan hat, daß das Frauenkloster zu Seedorf in Uri nicht wie J. E. Kopp berichtet (Urk. G. II. 1. 248 N. 2.), erst Anno 1325 gestiftet worden sei, sondern schon zur Zeit Papst Paschalis II. (1099—1118) im Jahre 1107.

Es wurde ferner dargethan, daß der Orden der Lazariter Ritter in dort nicht erst Anno 1219, und nur mit einem Fond von 20 Mark Silbers sammt einem Krankenhause für Siechen hatte erstellt werden können, der zudem erst nach fünfzig Jahren (1270) zu Lucern flüssig worden ist, während doch zur nämlichen Zeit Anno 1227 die Stiftung eines einfachen Klosters zu Wettingen die Grafen von Rapperswil die Summe von 1960 Mark Silbers gekostet hatte (siehe Tschudy I, p. 120). Dagegen wurde nachgewiesen, daß dieser Orden schon Anno 1184 durch König Baldwin IV. von Jerusalem zu Seedorf ist gegründet und fondirt worden.

4. Von Nidwalden, durch Herrn Fürsprech Karl Deschwanden; —

Die Section **Nidwalden** hielt im Berichtjahre drei Sitzungen, nämlich am 14. Okt. 1874, 18. April und 15. August 1875, erstere in Buochs, letztere beide in Stans.

Die Vorträge, welche während diesen drei Versammlungen gehalten worden, sind folgende:

1. Sitzung.

a) Darstellung einer im Jahre 1818 in Altnacht von einem Techniker Rupp aus Raitlingen ausgeführten Holzleitung behufs Schlagung und Ausfuhr dortiger Waldungen, nach dem Bericht eines Engländers, vorgetragen von Herrn Caplan Joller.

b) Drei Urkunden über die Frühmesserei in Stans de Annis 1396, 1397, 1407, in denen 42 mit Namen angeführte Nidwaldner als Stifter erscheinen, welche Urkunden somit namentlich auch in genealogischer Hinsicht für Nidwalden von Werth sind; sie wurden vorgetragen und erläutert vom Sectionssekretär Herrn Caplan Odermatt. Derselbe ward eingeladen, diese Urkunden für den „Geschichtsfreund" vorzubereiten.

c) Fürsprech Deschwanden verliest und erläutert ein Urtheil des Sieben- oder Landgerichts von Stans vom 4. Sept. 1517, vermittelst

welchen die Städte Bern, Freiburg und Solothurn Genugthuung und Abwandel fordern von Hauptmann Arnold Winkelried wegen mißliebiger Aeußerungen des letztern gegen die erstern über deren Benehmen in den letzten Tagen vor der Schlacht bei Marignano.

d) Herr Caplan Joller eröffnet zahlreiche Notizen über die Burgruinen von Nidwalden.

2. Sitzung.

a) Herr Caplan Odermatt verliest eine Zusammenstellung der Beschlüsse und Verordnungen der Obrigkeit von Nidwalden über die Unholderei, enthoben aus den bezüglichen Prozeßacten und Protocollen.

b) Karl Deschwanden, älter, von Oberdorf, legt einen Rodel der Wohlthäter der Capelle St. Heinrich in Oberdorf, von 1608 an, vor.

3. Sitzung.

a) An der Hand urkundlicher Zeugnisse erörtert Herr Caplan Joller, daß ein Sitz der Familie Winkelried auf dem jetzt sogenannten Wychried, früher geheißenen Winkelried in Enetmoos, nächst Stans, gewesen sei.

b) Fürsprech Deschwanden mittheilt an der Hand der einschlagenden Abschiede und Instructionen die Bestrebungen der katholischen Orte für Errichtung einer gemeinsamen Schule in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

c) Dr. Jakob Würsch verliest und erläutert eine Zahl Briefe von Zeitgenossen, betreffend den Antheil von Ob- und Nidwalden an dem Livinerzug von 1755.

Nebenbei widmete die Section, verstärkt, wie früher berichtet, durch Mitglieder, die nur dem historischen Verein von Nidwalden, bis jetzt aber noch nicht dem Verein der V Orte angehören, rastlos ihre Kraft den seit einigen Jahren unter dem Schutze der dasigen Regierung angelegten Sammlungen. Der Stand der literarischen Abtheilung derselben umfaßt gegenwärtig 2026 registrirte Nummern. Es verbreiten sich dieselben selbstverständlich vorzugsweise über die Geschichte von Nidwalden, dann aber auch über die Schweizergeschichte überhaupt; die Geschichte einzelner, zumal mit Nidwalden in näherer Beziehung stehender Orte. Der kleine Umfang eines Sectionsberichts erlaubt nicht, in näheres Detail einzugehen und der Berichterstatter selbst ist hier um so mehr auf Bescheidenheit angewiesen, als bei der ihm als Conservator dieser Abtheilung zur Verwendung stehenden Kraft und Zeit seine Leistungen hinter den Forderungen, die das fortwährend gebotene Material ihm auferlegt, zurückbleiben. Doch trägt die Section die Befriedigung, mit ihrer kleinen Bücherei und ihrer Actensammlung einen Grundstock angelegt zu haben, der sonst der Zerstreuung nach allen Seiten preisgegeben wäre, und der für die Folge, bei gutem Willen und nicht überspannten Forderungen einer gedeihlichen Entwickelung fähig ist.

Die Antiquitätensammlung hat im Berichtsjahre einen nennenswerthen Zuwachs an alten, sowohl in historischer als künstlerischer Beziehung

werthvollen Porträts erhalten und erfreute sich der Entgegennahme einer Siegelsammlung von an 1300 Stück.

Von rein geschäftlichen Verfügungen unserer Gesellschaft bemerken wir, daß mit altgewohntem Zutrauen die Regierung für dieses Jahr in Globo und einmüthig bestätigt worden, weßhalb billig besondere Wahlanzeigen an den Centralvorstand unterblieben sind.

Es glaubt hiemit der Berichterstatter seiner Aufgabe gerecht geworden zu sein und bleibt ihm nichts übrig, als für sich selber um Nachsicht zu bitten und um eine freundschaftliche Erinnerung auch über die Grenzen der V Orte hinaus, — und den historischen Verein der V Orte dem Machtschutze Gottes zu empfehlen, auf daß derselbe auch fürderhin die Interessen der heimischen Geschichte fördere für

Gott und Vaterland!

Baden (Aargau), den 6. Mai 1876.

Der Actuar des histor. Vereins der V Orte:

A. Wyß, Stadtpfarrer.

A. Verzeichniß
der Mitglieder des historischen Vereines der fünf Orte.

1876.

1. Ordentliche Mitglieder. [1])

HH. Aebi, Joseph, Chorherr in Beromünster. 1853.
„ Aerni-Oppermann, Franz, II. Staatsarchivar in Lucern. 1872.
„ v. Ah, Joseph Ignaz, Pfarrer in Kerns. 1856.
„ Akermann, Franz, Gemeindeschreiber in Ennetbürgen. 1871.
„ Akermann, Jacob, Klostercaplan und Lehrer in Stans. 1875.
„ Amberg, Bernhard, Chorherr in Münster. 1862.
„ Amberg, Bernhard, Professor in Lucern. 1873.
„ Amberg Johann, Gerichtsschreiber in Sursee. 1858.
„ Amberg, Johann, Professor in Lucern. 1873.
„ Ambühl, Jacob, Lehrer und Gemeindeschreiber in Schöz. 1872.
„ Amrein, Caspar, Prof. in St. Gallen. 1872.
„ Amrein, Joseph, Chorherr in Münster. 1844.
„ Am Rhyn, Augustin, Gutsbesitzer in Lucern. 1854.
„ Am Rhyn, Walther, Oberst in Lucern. 1851.
„ Amstad, Joseph, Landesfähndrich in Beggenried. 1875.
„ Anderhalden, Franz Joseph, Pfarrer in Lungern. 1851.
„ Andermatt, Alois, Pfarrhelfer in Baar. 1850.
„ Angele, Benedict, Musikdirector in Altdorf. 1874.
„ Arnold, Jacob Anton, Pfarrer in Unterschächen. 1874.
„ Attenhofer, Karl, Dr. Oberrichter in Sursee. 1863.
„ Aufdermauer, Balthasar, Bezirksschreiber in Schwyz. 1875.
„ Bächler Alois, Pfarrer, in Emmen. 1872.
„ Bachmann, Peter Joseph, Kämmerer in Risch. 1867.

[1]) Die beigefügte Zahl ist das Jahr des Eintrittes oder der Aufnahme.

HH. Balmer, Joseph, Kunstmaler in Lucern. 1868.
„ Balthasar, Friedrich, Ortsbürgerrath in Lucern. 1862.
„ Balthasar, Alois Robert, in Lucern. 1854.
„ Bättig, Stephan, Caplan in Ruswil. 1874.
„ Baumann, Anton, Rector in Altdorf. 1874.
„ Baumgartner, Heinrich Bernard, Prof. in Zug. 1872.
„ Beck, Joseph, Caplan in Großdietwil. 1873.
„ Beck-Leu, Franz Xaver, auf Beckenhof, Gutsbesitzer in Sursee. 1861.
„ Bell, Friedrich, Reg.-Rath, in Lucern. 1848.
„ Benziger-Koch, Adelrich, Alt-Bezirksammann in Einsiedeln. 1874.
„ Benziger, Jos. Karl, Oberstlieutenant in Einsiedeln. 1865.
„ Benziger-Dietschi, Martin, Hauptmann in Einsiedeln. 1874.
„ Benziger, Nicolaus, Reg.-Rath, in Einsiedeln. 1865.
„ Berlinger, Alois, Pfarrhelfer in Buochs. 1871.
„ Bernet, Fr. Xaver, Chorherr in Münster. 1843.
„ Betschart, Joseph, Rector in Schwyz. 1868.
„ Bielmann, Martin, Handelsmann in Lucern. 1873.
„ Bienz-Weber, Rudolf, in Lucern. 1869.
„ Birrer, Anton, Pfarrer in Schongau. 1846.
„ Blättler, Franz, Pfarrhelfer in Hergiswil. 1871.
„ Blättler, Valentin, Rathsherr in Hergiswil. 1870.
„ Blumschi, Johann, Lieutenant in Zug. 1868.
„ Bölsterli, Joseph, Leutpriester in Sempach. 1844.
„ Bölsterli, Joseph, Pfarrer auf Schwarzenberg 1869.
„ Bonmer, Ant. Dom., Professor in Schwyz. 1861.
„ Bossard, Gustav, Stadtrath in Zug. 1867.
„ Brändli, Wilhelm, Caplan in Brunnen. 1874.
„ Brandstetter, Joseph, Prof. in Lucern. 1860.
„ Bründler, Ulrich, Criminalrichter in Sursee. 1874.
„ Bucher, Jacob, Dr., Professor in Lucern. 1868.
„ Bucher Johann, Lehrer in Lucern. 1871.
„ Bucher, Michael, in Sachseln. 1869.
„ Bühler, Jacob, Pfarrer in Littau. 1868.
„ Bünter Jos. Maria, Obervogt in Wolfenschießen. 1866.
„ Burch, Jos. Alois, Pfarrer in Sisikon. 1874.
„ Businger, Ferdinand, Geniehauptmann im Spießhof zu Basel. 1871.

HH. Cammenzind, Anton, Fabrikant in Buochs. 1870.
„ Cammenzind, Damian, Reg.-Rath, in Gersau. 1858.
„ Cammenzind, Jos. Maria, Caplan in Ingenbohl. 1871.
„ Corragioni-d'Orelli, Emmanuel, Privat, in Straßburg. 1854.
„ Crivelli, Karl, Banquier in Lucern. 1858.
„ Curti-Brunner Alfred, Handelsmann in Lucern. 1872.
„ Denier, Anton, Professor in Schwyz. 1875.
„ Deschwanden, Jos. Theodor, Pfarrer in Hergiswil. 1859.
„ Deschwanden, Karl, Fürsprech in Stans. 1846.
„ Deschwanden, Karl, Kirchmaier in Oberdorf, Stans. 1866.
„ Deschwanden, M. Paul, Kunstmaler in Stans. 1864.
„ Dillier, Fr. Joseph, bischöfl. Commissar in Sarnen. 1858.
„ Dossenbach, Oswald, Ständerath, in Baar. 1856.
„ Düret, Joseph, bischöfl. Canzler in Lucern. 1873.
„ Durrer, Franz, Gerichtsschreiber in Buochs. 1866.
„ Durrer, Joseph, von Kerns, Revisor des eidg. statistischen Bureau, in Bern. 1875.
„ Durrer, Robert, Landammann in Stans. 1870.
„ Eberle, Ambros, Nationalrath in Schwyz. 1861.
„ Eberle, Julius, Major auf Axenstein. 1875.
„ Elmauthaler, Peter, Pfarrer in Altdorf. 1849.
„ Elmiger-Schmid, Joseph, Med. Dr., in Lucern. 1854.
„ Elmiger, Caspar, Leutpriester in Root. 1844.
„ Elmiger, Melchior, Kämmerer in Schüpfheim. 1843.
„ Erni, Joseph, Gerichtsschreiber in Altishofen. 1871.
„ Ernst, Eduard, Kämmerer in Weggis. 1845.
„ Estermann-Leu, Fridolin, Großrath in Hohenrain. 1873.
„ Estermann, Jacob, Pfarrer in Malters. 1868.
„ Estermann, Melchior, Pfarrer in Neudorf. 1864.
„ Faßbind, Gottfried, Altlandammann in Oberart. 1850.
„ Fischer, Vincenz, Obergerichtspräsident in Lucern. 1845.
„ Flueler, Alois, Polizeidirector in Stans. 1870.
„ Flueler, Wilhelm, Caplan in Stans. 1873.
„ Frank, Franz, Pfarrhelfer in Stans. 1866.
„ Frey, Eduard, alt Erziehungsrath in Ettiswil. 1873.
„ Frey, Joseph, Pfarrer, in Zell. 1855.
„ Fridlin Christian, Großrath in Zug. 1872.
„ Fuchs, Joseph, Caplan in Walchwil. 1859.

HH. Gasser, Joseph, I. Landschreiber in Sarnen. 1866.
„ Gehrig, Heinrich, Reg.-Rath, in Lucern. 1858.
„ Gisler, Joseph, bischöfl. Commissar in Bürglen. 1859.
„ Gloggner-Mayr, Heinrich, Privat in Lucern. 1858.
„ Gloggner-Müller, Joseph, Hauptmann in Lucern. 1860.
„ Göldlin Dr., Alfred, von Lucern, d. Z. Amanuensis der k. k. Hofbibliothek in Wien. 1875.
„ Göldlin, Joseph, Chorherr in Münster. 1855.
„ Göldlin, Joseph, Hauptmann in Lucern. 1868.
„ Göldlin Robert, Med. Dr., in Lucern 1872.
„ Göldlin, Xaver, Oberst, in Lucern. 1870.
„ Grob, Jos. Andreas, Dr., Großrath, in Kam. 1872.
„ Grüniger, P. Augustin, O. S. B., Rector in Sarnen. 1866.
„ Grüter, Johann, Richter in Ruswil. 1873.
„ Häfliger, Jos., Obergerichtsschreiber in Lucern. 1872.
„ Hammer, Joseph, Lehrer in Malters. 1873.
„ Hediger-Sigrist, Gottfried, von Zug, d. Z. Handelsmann in Basel. 1875.
„ Hegglin, Peter Jos. Dr., Großrath, in Schönbrunn, bei Menzingen. 1872.
„ Hegner, J. M., Bezirks-Gerichtspräsident in Lachen. 1865.
„ Helfenstein, Balthasar, Pfarrer in Notwil. 1863.
„ Heller, Mauriz, Sextar in Wolhusen. 1843.
„ Herger, Alois, Priester in Bürglen. 1874.
„ Hersche, Hermann, Pfarrer in Kleinwangen. 1860.
„ Herzog, Adam, Oberrichter in Münster. 1856.
„ Herzog, Ignaz, Leutpriester in Schwarzenbach. 1864.
„ Herzog, Ign. Vital, Chorherr in Münster. 1843.
„ Herzog, Lukas, Alt-Oberrichter in Münster. 1843.
„ Herzog, Martin, Caplan in Römerswil. 1872.
„ Herzog, Fr. Xaver, Pfarrer in Ballwil. 1843.
„ Hochstrasser, Joh. Baptist, Pfarrer in Luthern. 1853.
„ Holz, Leonz, Caplan in Baar. 1850.
„ Huber, Anton, Caplan in Mariazell. 1856.
„ Hurter, Alois, Ortsbürgerrath in Lucern. 1873.
„ Jann, Karl, alt Polizeidirector in Stans. 1861.
„ Imfeld, Balthasar, Pfarrhelfer in Lungern. 1866.
„ Imfeld, Johann, II. Landschreiber in Sarnen. 1866.

HH. Jneichen, Heinrich, Gerichtsschreiber in Ballwil. 1846.
„ Joller, Franz, Caplan in Dallenwyl, bei Stans. 1865.
„ Jsenegger, Caspar, Pfarrer in Reiden. 1871.
„ Kälin, Joh. Bapt., Canzleidirector in Schwyz. 1870.
„ Keiser, Albert, I. Pfarrhelfer in Lucern. 1862.
„ Keiser, August, Med. Dr., in Zug. 1867.
„ Keiser, Caspar, Stadtarzt in Zug. 1847.
„ Keiser, Dagobert, Architekt in Zug. 1875.
„ Keiser, Heinrich Alois, Rector in Zug. 1867.
„ Keiser, Karl, Hauptmann, im Hôtel du lac zu Lucern. 1875.
„ Kengelbacher, Meinrad, Pfarrer in Jngenbohl. 1875.
„ Kennel-Christen, Mauriz, Rathsherr in Stans. 1871.
„ Kiem, P. Martin, O. S. B., Professor in Sarnen. 1858.
„ Koller, Jacob, Amtsschreiber in Willisau. 1873.
„ Kopp, Alois, Reg.-Rath, in Lucern. 1854.
„ Kopp, Karl, Pfarrhelfer in Münster. 1869.
„ Kreienbühl, Vincenz, Hochwürden, in Lucern. 1865.
„ Krell, Vincenz, Kreisinspektor in Triengen. 1874.
„ Küttel, Caspar, Schuldirector in Lucern. 1872.
„ Landolt, P. Justus, O. S. B., Historiograph in Einsiedeln. 1845.
„ Letter, Michael, Alt-Landammann in Zug. 1853.
„ Lichtensteiner, Jos. Leonz, Pfarrer in Eich. 1862.
„ Lingg, Ludwig, Caplan in Ruswil. 1867.
„ Lusser, Emil, Staatscassagehilfe in Altdorf. 1874.
„ Lusser, Franz, Landammann in Altdorf. 1849.
„ Lusser, Gebhard, Pfarrhelfer in Altdorf 1859.
„ Lustenberger, Joseph, Caplan in Reiden. 1867.
„ Lütolf, Alois, Dr., Prof. und Chorherr in Lucern. 1853.
„ Mahler, Heinrich, Handelsmann in Lucern. 1873.
„ Mai, Franz, Bezirksammann, in Gersau. 1860.
„ Manz, Jos., Apotheker in Schwyz. 1875.
„ Marty, Martin, Fürsprech in Altendorf. 1865.
„ Mayr, v. Baldegg, Georg, Banquier in Lucern. 1857.
„ Meyer-Bielmann, Jacob, Oberstlieutenant, in Lucern. 1849.
„ Meyer, Jacob, Decan in Hildisrieden. 1853.
„ Meyer, Jacob, Kämmerer in Altishofen. 1858.
„ Meyer, Jacob, Pfarrer in Viznau. 1861.
„ Meyer, Joh., Architekt in Lucern. 1859.

HH. Meyer, Joseph, Großrath, in Ruswil. 1871.
„ Meyer-Am Rhyn, Jost, Privat in Lucern. 1851.
„ Ming, Johann, Altpfarrer in Sarnen. 1851.
„ Mohr, Heinrich, Major, in Lucern. 1856.
„ Mohr, Rudolph, Eisenbahninspector in Basel. 1856.
„ Moos, Nicolaus, Verhörrichter in Zug. 1868.
„ v. Moos-Göldlin, Franz Xaver, in Lucern. 1849.
„ Muheim, Gustav, Rathsherr in Altdorf. 1874.
„ Muheim, Jost, ältr., Landschaftmaler in Lucern. 1855.
„ Müller, Alois, Fürsprech in Airolo. 1847.
„ Müller, Alois, Landammann in Baar. 1854.
„ Müller, Andreas, Med. Dr., in Altdorf. 1869.
„ Müller, P. Joh. Bapt., Erziehungsrath in Einsiedeln. 1875.
„ Müller, Joseph, Gastwirth in Gersau. 1860.
„ Müller, Karl Leonhard, Hauptmann in Altdorf. 1843.
„ Müller, Karl, Weinhändler in Altdorf. 1869.
„ Müller, Karl Rudolph, Gemeinderath in Altdorf. 1874.
„ Müller, Marcell, Fabrik-Direktor in Gersau. 1870.
„ Müller, Marcell, Sohn, in Gersau. 1870.
„ Müller, Mauriz, Vicar in Horw. 1874.
„ Nager, Alois, Ingenieur in Lucern. 1859.
„ Niederberger, P. Martin, Ord. Capuc. in Stans. 1872.
„ Niederberger, Remigius, Pfarrer und bischöfl. Commissar in Stans. 1866.
„ Odermatt, Anton, Caplan in Stans. 1865.
„ Odermatt, Anton, Stammbuchhalter von Nidwalden, in Stans. 1871.
„ Odermatt, Ignaz, O. S. B., Subprior in Engelberg. 1866.
„ Odermatt, Remigius, Pfarrer auf Emmetten. 1870.
„ Omlin, Joseph Anton, Pfarrer in Sachseln. 1866.
„ Omlin, Ludwig, Pfarrhelfer in Sachseln. 1866.
„ Peyer, Peter, Stadtammann in Willisau. 1875.
„ Pfyffer, Alphons, Oberst, in Lucern. 1863.
„ Pfyffer, Bernhard, Med. Dr., in Lucern. 1852.
„ Pfyffer, Joseph, Med. Dr., in Lucern. 1853.
„ Pfyffer-Balthasar, Ludwig, Stadtrathspräsident in Lucern 1852.
„ Pfyffer v. Heidegg, Louis, auf Schloß Heidegg. 1867.

HH. Pfyffer-Knörr, Nikol. Liegenschaftsverwalter in Lucern. 1873.
„ Plattner, Placidus, Rector in Cur. 1862.
„ Portmann, Anton, Professor in Lucern. 1874.
„ Prevost, P. Karl, O. S. B. Professor in Sarnen. 1873.
„ Püntener, Joseph, Reg.-Rath in Erstfeld. 1874.
„ Räber, Alois, Gerichtsschreiber in Ebicon. 1861.
„ Räber-Leu, Alois, Buchhändler in Lucern. 1862.
„ Ramsperger, Augustin, alt Erziehungsrath in Lucern. 1870.
„ v. Reding-Biberegg, Nazar, in Schwyz. 1875.
„ Reichmuth, Bernardin, Med. Dr. in Schwyz. 1875.
„ Reidhaar, Fr. Jos., Arzt in Baar. 1867.
„ Reischmann, P. Theobald, Ord. Capuc., in Sursee. 1874.
„ Renggli, Joseph, Pfarrer in Dagmersellen. 1873.
„ Renner, P. Ambrosius, Ord. Capuc., Vicar in Sursee. 1874.
„ Riedweg, Matthias, Propst in Münster. 1859.
„ Rickenbach, P. Heinrich, Bibliothekar in Einsiedeln. 1875.
„ Rohrer, Franz, Prof. in Lucern. 1866.
„ Rohrer, Jos. Ant., Gemeindeschreiber in Sachseln. 1875.
„ Rölly, Ignaz, Chorherr in Lucern. 1849.
„ Römer, Karl, Caplan in Goldau. 1865.
„ Roos, Wilhelm, Pfarrer in Ettiswil. 1868.
„ Röthelin, Ignaz, Pfarrer in Meggen. 1865.
„ Sautier, Karl, Handelsmann in Lucern. 1873.
„ Sautier-Schlapfer, Jos., Handelsmann in Lucern. 1875.
„ Scherer, Karl, Gemeinde-Ammann, in Meggen. 1869.
„ Scherer, Theodor, Dr. J. U., in Lucern. 1843.
„ Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar in Lucern. 1858.
„ Schiffmann, P. Heinrich, Custos in Engelberg. 1868.
„ Schiffmann, Melchior, Pfarrer in Winikon. 1859.
„ Schiffmann, Frz. Xav. Fürsprech in Baar. 1867.
„ Schilter, Dominik, Med. Dr., in Schwyz. 1865.
„ Schlumpf, Melchior, bischöfl. Commissar in Steinhausen. 1852.
„ Schmid, Johann, Prof. in Lucern. 1871.
„ Schmid v. Böttstein, Karl, in Böttstein, Kt. Aargau. 1849.
„ Schmid, Xaver, Oberschreiber in Lucern. 1870.
„ Schmidlin, Jost, Chorherr in Münster. 1844.
„ Schneller, Jos., Archivar der Stadt Lucern. 1843.
„ Schnyder, Alois, Spitalcuratus in Lucern. 1850.

HH. Schnyder, Julius, Reg.-Rath in Lucern. 1854.
„ Schobinger, Joseph, Regierungsrath in Lucern. 1873.
„ Schöpfer, Anton, Pfarrer in Hasle. 1859.
„ Schnbiger, P. Anselm, Professor in Einsiedeln. 1875.
„ v. Schnlmacher, Felix, General, in Lucern. 1863.
„ Schnler, Meinrad, Erziehungsrath in Schwyz. 1875.
„ Schürmann, Anton, Stadtschreiber in Lucern. 1862.
„ Schwerzmann, Eduard, Staatsanwalt, in Zug. 1867.
„ Schwytzer, Peter, Pfarrer in Oberkirch. 1862.
„ Schwytzer, Fr. Xaver, Ingenieur in Lucern. 1844.
„ Segesser-Simon, Alois, Alt-Quartiermeister in Lucern. 1856.
„ Segesser, Eduard, Lieutenant in Lucern. 1872.
„ Segesser, Heinrich Victor, Architekt und Corporationspräsident in Lucern. 1874.
„ Segesser, Jos. Placid, Architekt in Lucern. 1844.
„ Segesser, Jost Bernard, Oberrichter in Lucern. 1845.
„ Sidler, Franz, Leutpriester zu St. Stephan in Münster. 1865.
„ Sidler, Franz, Apotheker in Lucern. 1875.
„ Sidler, Johann, Stadtpfarrer in Zug. 1872.
„ Sigrist, Alois, Dr. J., Oberrichter in Lucern. 1871.
„ Sigrist, Alois, Gemeinderaths-Präsident in Meggen. 1874.
„ Sigrist, Joseph Leonz, Pfarrer in Buochenrain. 1870.
„ v. Sonnenberg, Alfred, Gardehauptmann Sr. päpstlichen Heiligkeit in Rom. 1854.
„ v. Sonnenberg, Theoring, Oberst in Lucern. 1849.
„ Speck, Jos. Anton, Caplan in Steinhausen. 1872.
„ Stadlin, Franz Michael, Pfarrer in Kam. 1872.
„ Staffelbach, Alois, Pfarrer in Neuenkirch. 1867.
„ Staffelbach Ignaz, Chorherr in Münster. 1872.
„ Staffelbach, Jos. Georg, Pfarrer in Maierscappel. 1868.
„ Stählin, Arnold, Staatsanwalt in Lachen. 1875.
„ Staub, Bonifaz, Professor in Zug. 1843.
„ Staub, Leonz, Pfarrer in Quarten, Kt. St. Gallen. 1852.
„ Stocker, Beat Jacob, Decan in Art. 1875.
„ Stocker, Thomas, Chorherr in Lucern. 1843.
„ Stockmann, Melchior, Med. Dr., in Sarnen. 1866.
„ Studer, Johann, Amtsgehülfe in Gettnau. 1849.
„ Stutz, Joseph, Pfarrer in Hitzkirch. 1868.

HH. Stutzer, Jos., Apotheker in Schwyz. 1875.
„ Styger, Anton, Gemeindepräsident in Schwyz. 1875.
„ Styger, Karl, Altlandammann in Schwyz. 1875.
„ Suppiger, Johann, Med. Dr. in Reiden. 1875.
„ Suter, Anton, Oberlehrer in Münster. 1869.
„ Suter, Melchior, Pfarrer in Schwyz. 1875.
„ Tanner, Anton, Dr. Propst in Lucern. 1861.
„ Triner, Dominik, Gemeindeschreiber in Schwyz. 1875.
„ Troxler, Ludwig, Pfarrer in Udligenschwyl. 1868.
„ Truttmann, Joh. Bapt., Caplan in Rohrdorf, bei Baden. 1872.
„ Truttmann, Michael, Regierungsrath, auf Seelisberg. 1858.
„ Tschümperlin, Melchior, bischöflicher Commissar in Schwyz. 1859.
„ Uttinger, Xaver, Professor in Zug. 1871.
„ Villiger, Anselm, O. S. B., Prälat in Engelberg. 1866.
„ Vokinger, Alois, Maler in Stans. 1871.
„ Vonmatt, Johann, Buchhändler in Stans. 1871.
„ Wanner, Dr. Martin, Archivar bei der St. Gotthardbahn-direction in Lucern. 1872.
„ Waser, Maurus, Seminarlehrer in Schwyz. 1875.
„ Weber, Anton, II. Landschreiber in Zug. 1861.
„ Weber, Xaver, Sekretär der Staatscanzlei Schwyz. 1875.
„ Weibel, Joseph, Pharmazeut in Lucern. 1861.
„ Widmer, Alois, Criminalgerichtsschreiber in Lucern. 1873.
„ Wikart, Anton, Stadtschreiber in Zug. 1865.
„ Wikart, Paul, Pfarrhelfer in Zug 1852.
„ Windli, Joseph, Regierungsrath, in Kerns. 1866.
„ Wirz, Franz, Landammann in Sarnen. 1866.
„ Winkler, Jos. Dr., Chorherr und bischöfl. Commissar in Lucern. 1858.
„ Wißmann, P. Placidus, O. S. B. in Engelberg. 1868
„ Wyrsch, Jacob, Med. Dr., in Buochs. 1866.
„ Wyrsch, Joseph, Pfarrer in Buochs. 1869.
„ Wyrsch, Joseph, Sohn, in der Reketen, auf Emmetten. 1873.
„ Wyrsch, Louis, Landammann, in Buochs. 1866.
„ Wyß, Alfred, Fürsprech in Zug. 1872.
„ Wyß, Ant., Stadtpfarrer in Baden. 1870.
„ Zelger, Joseph, Landschaftmaler, in Lucern. 1850.

HH. Zemp, Jos., Dr., Großrath, in Entlebuch. 1864.
„ Zimmermann, Alois, Vierherr in Sursee. 1863.
„ Zimmermann Caspar, Professor in Münster. 1867.
„ Zumbühl, Ludwig, Gemeinderaths-Präsident in Littau. 1869.
„ Zünd, Joseph, Präsident des Ortsbürgerraths in Lucern. 1860.
„ Zünd, Robert, Landschaftmaler in Lucern. 1846.
„ Zürcher, Joh. Bapt., Buchhalter der Creditanstalt in Zug. 1872.
„ zur Gilgen, Franz, Lieutenant in Sarnen. 1866.
„ zur Gilgen, Jos. Aurelian, Privat, in Lucern. 1853. [1])

Leitender Ausschuß:

„ Joseph Schneller, Präsident des Vereins;
„ Joseph Bölsterli;
„ Anton Wyß, Actuar.

Mitredactor der Zeitschrift:

„ P. Justus Landolt, Capitular in Einsiedeln.

---

2. Ehrenmitglieder.

Titl. Regierungen der h. Stände Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. 1843.
„ Bischöfe von Basel und Cur. 1843.
„ Prälat des l. Stiftes Einsiedeln. 1843.
„ Collegiatstifte Lucern und Beromünster. 1843.
„ Corporationsgüterverwaltung der Stadt Lucern. 1846.
„ h. Bundesrath in Bern. 1860.
„ Bundesarchivar Jac. Kaiser in Bern. 1873.

---

3. Correspondirende Mitglieder.

HH. Fetz, Joh. Franz, Hofcaplan in Vaduz. 1843.
„ Ziegler-Steiner, Joh. Melch., in Winterthur. 1845.

[1]) Bezüglich des Mitglieder-Verzeichnisses bitten wir etwaige unrichtige Angaben in Namen, Stand oder Wohnort dem Präsidenten gütigst bezeichnen zu wollen, damit die Berichtigung im nächsten Bande rechtzeitig erfolgen kann.

HH. v. Mülinen-Mutach, Friedrich, in Bern. 1846.
„ v. Stürler, Mauriz, Staatsschreiber in Bern. 1853.
„ Bovet, Felix, Prof. in Neuenburg. 1853.
„ v. Bonstetten, Gustav, zu Eichenbuel bei Thun. 1858.
„ Ennen, Dr., Leonhard, Stadtarchivar in Cöln. 1860.
„ Rüscheler-Usteri, Dr. Ar., in Zürich. 1868.
„ Strickler, Joh., Staatsarchivar in Zürich. 1870.
„ Rothenflue, Fr. A., Pfarrer in Gomiswald. 1876.

B. Vereine und Gesellschaften, mit denen wir mittelst Schriftenaustausch in Verbindung stehen.

1. Inländische.

Histor. und antiquarische Gesellschaft zu Basel; seit 1843.
Société d'histoire du Canton de Fribourg. 45.
Antiquarische Gesellschaft in Zürich. 45.
Société historique de la Suisse Romande, à Lausanne. 46.
Histor. Verein des Cantons Bern. 46.
Bündtnerische geschichtforschende Gesellschaft in Cur. 49.
Société d'histoire et d'Archéologie de Genève. 49.
Allgem. geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz. 50.
Histor. Gesellschaft des Cantons Argau. 60.
Histor. Verein des Cantons Thurgau. 61.
Histor. Gesellschaft in St. Gallen. 61.
Historisch-antiquarischer Verein des Cantons Schaffhausen. 63.
Geschichtforschender Verein des Cantons Solothurn. 63.
Histor. Verein des Cantons Glarus. 65.
Institut national Genevois. 68.
Société Jurassienne d'émulation, à Porrentruy. 72.
Société d'histoire du Canton de Neuchâtel. 72.

---

2. Ausländische.

Histor. Verein der Oberpfalz und Regensburg; seit 1843.
Histor. Verein von und für Oberbaiern. 43.

K. Baierische Akademie der Wissenschaften (Histor. Classe). 43.
Histor. Verein in Oberfranken. 45.
Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer (Mainz). 45.
Histor. Provinzialverein für Krain. 47.
Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 47.
Alterthumsverein für das Großherzogthum Baden. 47—58.
Histor. Verein für Schwaben und Neuburg. 49.
Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. 49.
Histor. Verein für das Großherzogthum Hessen. 49.
Kais. österreichische Akademie der Wissenschaften (philos. histor. Classe). 49.
Histor. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. 50.
Histor. Verein für das würtembergische Franken. 50.
Histor. Verein für Niedersachsen. 51.
Kais. Ferdinandeum in Innsbruck. 51.
Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtforschung. 52.
Histor. Verein für Steiermark. 52.
Histor. Verein für Niederbaiern. 52.
Oberlausizische Gesellschaft der Wissenschaften. 53.
Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. 53.
Germanisches Museum in Nürnberg. 53.
Alterthumsverein zu Wien. 55.
Verein von Alterthumsfremden im Rheinlande (Bonn). 56.
Société impériale (jetzt nationale) des Antiquaires de France; à Paris. 56.
K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baukunst- und histor. Denkmale Oesterreichs. 57.
Histor. Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln. 57.
Société pour la Recherche et la conservation des Monuments historiques dans le grand-Duché de Luxembourg. 57.
Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a/M. 58.
Société pour la Conservation des Monuments historiques d'Alsace. 58.
Verein für Hamburgische Geschichte. 58.
K. K. geographische Gesellschaft in Wien. 59.

Maatschappii der Nederlandsche Letterkunde. (Leyden). 59.
Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 60.
Königl. Sächsischer Verein für Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale. 61.
Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. 61.
Alterthumsverein zu Freiberg, in Sachsen. 62.
Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. 65.
Kirchlich-Histor. Verein der Erzdiöcese Freiburg i/B. 67.
Gelehrte estnische Gesellschaft zu Dorpat. 67.
Thüring-sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein zu Halle a/S. 67.
Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde. 67.
Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. 68.
Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg i/B. 68.
Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. 68.
Conservatorium der großherz.-badischen Staats-Alterthümersammlungen. 68.
Musealverein des Francisco-Carolinums zu Linz. 69.
Verein für Geschichte des Bodensee's und Umgebung. 70.
Voigtländischer Alterthumsforschender Verein. 70.
Hansischer Geschichtsverein zu Lübeck. 72.
Großherzogl. badisches General-Landesarchiv. 73.
Alterthumsverein in München. 74.
Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. 74.
Museums-Verein für Vorarlberg. 74.
Historischer Verein der Pfalz. 75.
Historischer Verein zu Marienwerder in Westpreußen. 76.
Verein für Chemnitzer Geschichte in Chemnitz. 76.

I.

Die Geschichte der Kirchgemeinde Lachen,

nach urkundlichen Quellen*).

Von P. Justus Landolt, O. S. B.

Mit hoher Befriedigung und Freude erblickt der gläubige Katholik, wenn er oberhalb der Raperschwyler Brücke seine Fahrt auf dem Dampfer in südöstlicher Richtung verfolgt, von Ferne die Kirche Lachens, die mit ihren schlanken Thürmen über die langen Häuserreihen majestätisch und ehrfurchtgebietend emporragt. Nur edler Frommsinn und Opferwilligkeit konnten diesen großartigen Tempel in's Dasein rufen.

Noch näher und mehr südlich stellt sich dem Wanderer die Kirche Altendorf's mit ihrem hohen Helmthurme dar. Hieher war Lachen pfarrgenössig bis in das dritte Dezennium des sechzehnten Jahrhunderts. Warum aber war Altendorf die Mutterkirche, und nicht Lachen, der Hauptflecken des ganzen Bezirkes March?

Die Gründe hiefür liegen in der Geschichtsentwicklung des früheſten Mittelalters. Noch lange nach der Christianisirung[2]) war diese ganze Umgegend wenig bevölkert. Nun pflegten die fränkischen Könige, unter derer Oberherrlichkeit seit Ende des fünften Jahrhunderts auch die ganze Ostschweiz zu stehen gekommen, die Verdienste ihrer vorzüglichsten Feldherren mit Ueberweisung und Ab-

*) An der Spitze dieser Arbeit fühlt sich der Verfasser freudigst verpflichtet, den hochgeehrten und hochwürdigen Herren: Bezirksgerichtspräsident Hegner, Archivar Ganginer, Pfarrer Balzer und Kaplan Zehnder seinen wärmsten Dank auszusprechen für die große Mühe und edle Bereitwilligkeit, womit sie ihm die auf die vorliegende Geschichte bezüglichen Urkunden und übrigen Quellenschriften verschafften und einhändigten.

[2]) Man vergl. meine hierauf bezügliche frühere Schrift: „Die Christianisirung des Linth- und Limmatgebietes."

I.

Die Geschichte der Kirchgemeinde Lachen,

nach urkundlichen Quellen*).

Von P. Justus Landolt, O. S. B.

Mit hoher Befriedigung und Freude erblickt der gläubige Katholik, wenn er oberhalb der Raperschwyler Brücke seine Fahrt auf dem Dampfer in südöstlicher Richtung verfolgt, von Ferne die Kirche Lachens, die mit ihren schlanken Thürmen über die langen Häuserreihen majestätisch und ehrfurchtgebietend emporragt. Nur edler Frommsinn und Opferwilligkeit konnten diesen großartigen Tempel in's Dasein rufen.

Noch näher und mehr südlich stellt sich dem Wanderer die Kirche Altendorf's mit ihrem hohen Helmthurme dar. Hieher war Lachen pfarrgenössig bis in das dritte Dezennium des sechzehnten Jahrhunderts. Warum aber war Altendorf die Mutterkirche, und nicht Lachen, der Hauptflecken des ganzen Bezirkes March?

Die Gründe hiefür liegen in der Geschichtsentwicklung des frühesten Mittelalters. Noch lange nach der Christianisirung[2]) war diese ganze Umgegend wenig bevölkert. Nun pflegten die fränkischen Könige, unter derer Oberherrlichkeit seit Ende des fünften Jahrhunderts auch die ganze Ostschweiz zu stehen gekommen, die Verdienste ihrer vorzüglichsten Feldherren mit Ueberweisung und Ab-

---

[1]) An der Spitze dieser Arbeit fühlt sich der Verfasser freudigst verpflichtet, den hochgeehrten und hochwürdigen Herren: Bezirksgerichtspräsident Hegner, Archivar Ganginer, Pfarrer Balzer und Kaplan Zehnder seinen wärmsten Dank auszusprechen für die große Mühe und edle Bereitwilligkeit, womit sie ihm die auf die vorliegende Geschichte bezüglichen Urkunden und übrigen Quellenschriften verschafften und einhändigten.

[2]) Man vergl. meine hierauf bezügliche frühere Schrift: „Die Christianisirung des Linth- und Limmatgebietes."

tretung ausgebreiteter Ländereien zu belohnen. Ein solcher Feldherr war Ruprecht, dem wir mit seinem Bruder Wichard, einem Priester, zum ersten Male zwischen 691—696 in Zürich begegnen. Beide waren König Ludwigs oder Chlodwigs III. Blutsverwandte, beide durch Verdienste wie durch Reichthum ausgezeichnet [1]). Eben diesen Ruprecht halten wir nun für den Stammvater des in der Folge so berühmt gewordenen edlen Geschlechtes von Alt-Raperschwyl und zugleich für den Gründer der gleichnamigen Stammburg auf dem aussichtreichen Hügel oberhalb Altendorf [2]). Seine Beamten, seine Diener und Eigenleute siedelten sich zunächst um diesen Burghügel an und erbauten ihre Wohnungen auf der schönen, fruchtbaren Ebene, die denselben umgibt. Auf eben dieser Ebene erbaute der Grundherr auch die erste Kapelle oder Kirche für seine Leute. Vorher aber und noch bis in den Anfang des zehnten Jahrhunderts stand Altendorf selber im Filialverhältnisse zur Stammkirche Ufnau.

Erst von diesem Zeitpunkte an bildete Altendorf eine eigene selbständige Pfarrei mit Lachen als einer Filiale, bis auch diese sich von der Mutterkirche ablöste und zur eigenen Pfarrei gestaltete. Dieses letztere wurde besonders ermöglicht durch die frommen, großmüthigen Liebesgaben der Ein- und Umwohner Lachens, deren Aller Namen im Lachener kirchlichen Gedenkbuche verzeichnet sind.

Vorliegende Arbeit befaßt sich nun mit Lachen I. als einer Filiale Altendorfs, und II. als einer eigenen selbständigen Pfarrei.

I.

Lachen als Filiale Altendorf's von den ältesten Zeiten bis 4. Mai 1520.

Malerisch breitet sich Lachen, der Hauptflecken des Bezirkes March, am Ufer des obern Zürichsee's aus, die stattlichen Reihen

---

[1]) Vergl. die Urk. in G. Tschudi's: „Hauptschlüssel zu zerschiedenen Alterthumen." S. 146.

[2]) Des P. Marian Herzog und Anderer Ansicht, daß der Stammsitz von Alt-Raperschwyl in einem Thalgrunde unterhalb Altendorf gestanden habe, ist grundfalsch. Während des ganzen früheren Mittelalters baute der Adel seine Burgen auf vertheidigungsfähige Anhöhen, und nicht in leichtzugängliche Thalgründe.

von 204[1]) meist hübschen Häusern geben ihm ein städtisches Aussehen, seine schönste Zierde aber bildet, wie schon erwähnt, die majestätische Kirche mit ihren weithin schauenden Thürmen. Alles dieß hat sich über den Ruinen längstvergangener Zeiten erbaut, und wir kehren daher zu den Uranfängen Lachens zurück, um von da ab die Fäden seiner vielhundertjährigen Geschichte in religiös-kirchlicher Beziehung zu entwickeln.

Lachen's Entstehung reicht in die Römerzeit zurück, diesen Ursprung bekundet sein Name: ad Lacum — am See. Der Römer friedliche Niederlassungen an beiden Ufern des Zürichsee's, besonders am rechten, wie zu Jonen, Bußkirch und Kempraten, hatten vom ersten bis in die Mitte des dritten christlichen Jahrhunderts stattgefunden. Jetzt begannen der Allemannen kriegerische Einfälle vom Rhein her. Fast gleichzeitig hatten auch von West und Ost die ersten Strahlen des Christenthums in diese Gegend hinüber geleuchtet, und um das J. 303 erschienen in Zürich die ruhmwürdigen Glaubensboten Felix und Regula, säeten da die Samenkörner der heilbringenden Lehre und besiegelten ihren Glauben an Jesum Christum mit ihrem Marterblute[2]). Inzwischen kämpften die Römer unablässig mit ihren Todfeinden, die bald die Grenzfesten am Rheine durchbrachen, und bis zum J. 406 hatten die Allemannen die jetzige Ostschweiz bis über die ganze hiesige Gegend hinaus erobert. Roh und haßentbrannt gegen römische Bildung wie gegen christliche Abzeichen, zerstörten die Sieger Alles, was ihnen in dieser Beziehung entgegen trat; die Einwohner aber, namentlich die Christen flüchteten sich vor ihnen in die Gebirge, nachdem sie vorher manche Habseligkeiten, besonders Münzen, unter die Erde vergraben hatten[3]). Gerade neunzig Jahre (406—496) dauerte der Allemannen

---

[1]) Nach der eidgenössischen Zählung vom Christm. 1860. Gleichzeitig hatte Lachen eine Bevölkerung von 1508 Seelen, und zehn Jahre später 1555 Seelen.

[2]) Die älteste noch vorhandene Original-Urkunde der Stadt Zürich vom J. 853 gedenkt ehrfurchtsvoll der „S. Felix et Regula martyres Christi," die daselbst „corpore quiescunt"; deren Lebensbeschreibungen oder „Passiones" aber, die sich in Zürich und Einsiedeln vorfinden, reichen noch bis in das zehnte und eilfte Jahrh. zurück, am letzteren Orte in den Codd. mss. membran. No. 83, 199, 257 u. 349.

[3]) Noch im J. 1857 wurden bei Lachen zwölf Silbermünzen gefunden, die den Kaisern Galba, Mark Aurel, Caracalla, Septimius Severus, Geta, Philipp,

Herrschaft in diesen Gegenden. Da unterwarf sie der Frankenkönig Chlodwig I. durch einen glorreichen Sieg seiner eigenen Herrschaft, und bald zählte auch die ganze hiesige Umgegend zum fränkischen Reichsgebiete.

König Chlodwig verdankte diesen Sieg seinem Versprechen, selber ein Christ zu werden. Dieß erfüllte er bald. Noch im gleichen Jahre — am hohen Weihnachtsfeste — ließ er sich taufen und 300 edle Franken mit ihm. Jetzt drängte es ihn, ermuntert durch seine frommchristliche Gemahlin Chlotilde und aufgefordert durch den heiligen und auf ihn höchst einflußreichen Bischof Avitus von Vienne, auch seinen heidnischen Allemannen den christlichen Glauben verkünden zu lassen[1]). In Folge dessen kam um das J. 511 der hl. Fridolin, ein wissenschaftlich gebildeter, thatkräftiger und gottbegeisterter Priester, als Missionär in die Umgegend des Zürichsee's und gründete die Stammkirche Ufnau. Durch seinen oder seiner Schüler Mund ertönte jetzt die Botschaft des Heiles auch in der March. Um das J. 520 verließ Fridolin diesen Missionskreis, dessen fernere Pflege seinen Nachfolgern überlassend, und zog in das Thal Glarus, um da die Christianisirung, die von den heiligen Felix und Regula begonnen worden, fortzusetzen und zu vollenden.

Nach diesen so beglückenden Erscheinungen hüllt sich jetzt die Geschichte der March, wie die der näheren Umgegend, während neunzig Jahren in ein nicht mehr aufzuhellendes Dunkel. Es scheint sogar, daß nach Fridolin's Abzug an der Bekehrung dieses Gebietes nicht mit dem nämlichen Eifer und Erfolge mehr gearbeitet wurde. Wenigstens in der March fanden die nächsten Missionäre eine vorherrschend heidnische Bevölkerung wieder. Diese Boten des Heils waren Columban und Gallus, wieder zwei durch Wissenschaft und Heiligkeit gleich ausgezeichnete Ordenspriester[2]). Ihre Ankunft in

---

Gordian, Constantin und Constantius angehören, demnach aus den Jahren 68 bis 361 n. Chr. Der Finder verkaufte diese Münzen anderswohin, sie hätten aber als höchstwerthvolle plastische Denkmäler für Lachen's älteste Geschichte in köstlicher Einrahmung auf dem Rathhause daselbst aufbewahrt werden sollen.

[1]) Hierüber und über Fridolin's Missionserfolge s. das Einläßliche in meiner „Christianisirung", S. 43 ff.

[2]) Columban's wie theilweise Gall's Leben und Wirken hat ihr Zeitgenosse und Schüler Jonas beschrieben, auch hievon finden sich Abschriften in den genannten Codd. membran. der Stiftsbibliothek Einsiedeln.

der March erfolgte um das J. 610. Als nächste Wirkungsstätten wählten sie sich Tuggen »Tucconia« und Wangen »Wangas.« Mit dem freudigsten Seeleneifer begannen oder vielmehr nahmen sie das Bekehrungswerk wieder auf und predigten überall in der nächsten Umgegend. Abermal entzündete sich demnach das beseligende Licht des Evangeliums auch in Lachen und Altendorf[1]). Die Sonne der göttlichen Wahrheiten erwärmte Alles, ein geistiger vielversprechender Frühling brach an. Da zerknickte Gall's ungestümer Eifer die herrlichen Blüthen wieder. Es feierten nämlich in Tuggen die Heiden zu Ehren ihrer Götter ein Fest. Die Götzenbilder waren aufgestellt und das Opfer begann. Da trat Gallus herbei, ließ die Götzen nieder, zerschlug und warf sie sammt dem Opfer in die vorbeifließende Linth[2]). Hierüber erbittert, schritten die Heiden zu Thätlichkeiten: sie schlugen Columban, stellten Gallus nach dem Leben und zwangen sämmtliche christliche Priester die Gegend zu verlassen (611—612). Nur von kurzer Dauer also war der Aufenthalt dieser Missionäre in der March. Demnach war es ihnen auch nicht möglich, daselbst eine eigene christliche Gemeinde in's Leben zu rufen. Die hiesigen Christen hatten nach- wie vorher den Gottesdienst wieder in der Ufnau zu besuchen und von dieser Stammkirche aus die religiösen Heilmittel zu empfangen.

Während nun die Geschichte bezüglich priesterlicher Thätigkeiten in der nächsten Umgegend abermal Jahrzehnte lang uns ohne Nachrichten läßt, geht innerhalb des engeren Gebietes von Altendorf und Lachen ein politischer Umschwung vor sich, der bald auch in das Kirchliche und Religiöse fördernd eingreift, — es ist die Besitzergreifung der unteren March durch den schon erwähnten

---

[1]) Die ältesten Quellenschriften erwähnen zwar ausdrücklich weder der besondern Missionsthätigkeit des hl. Fridolin in der March, noch derjenigen der hl. Columban und Gallus zu Lachen und Altendorf, dieselbe hing aber mit der Aufgabe dieser Mission, wie mit dem Charakter dieser Missionäre enge zusammen; überdieß verleiht die ganz vorzügliche Verehrung, welche diesen Heiligen während der folgenden Jahrhunderte in der March zu Theil geworden, unserer Annahme gleichsam eine urkundliche Gewißheit.

[2]) Diese ist zu verstehen, wenn der lateinische Gewährsmann sagt: „Gallus . . . symulacra in lacum projecit.“ Dieser Fluß, am südöstlichen Fuße Tuggens, schwoll nämlich bis zu seiner neuen Regelung oft zu einer seeähnlichen Größe an.

Feldherrn Ruprecht oder Raprecht. Seine Stammburg auf dem Hügel oberhalb Altendorf wurde, so lassen sein Reichthum und seine opferwillige Frömmigkeit es mit Recht vermuthen, bald zu einem Brennpunkte christlicher Gesittung wie zeitlicher Wohlfahrt. Eine seiner ersten Sorgen ging auf die Erbauung eines Gotteshauses unten am Hügel inmitten der sich mehrenden Wohnungen seiner Dienstleute und Leibeigenen. Hier sollten diese ihre Andacht unmittelbar pflegen können, während sie an Sonn- und Festtagen den Pfarrgottesdienst in der Ufnau zu besuchen hatten.

Bald hierauf tritt das kirchlich-religiöse Leben auch in der ganzen Umgegend in immer mannigfacheren und erfreulicheren Erscheinungen zu Tage: noch vor Mitte des achten Jahrhunderts [1]) steht das nahe Frauenklösterchen Lützelau in voller Blüthe, mehrere vornehme Jungfrauen und Witwen dienen da dem Herrn in stiller Andacht, und auf dem Benkenberge, Tuggen gegenüber, hat sich ein Mannskloster: »Bainchova«, »Babinchova« gebildet [1]). Den wohlthätigsten und nachhaltigsten Einfluß auf religiöse Erziehung und geistige Bildung beginnt aber nach einigen Jahrzehnten die Schule Bollingen zu üben, am jenseitigen Seeufer, Lachen gegenüber. Ihre höchste Bedeutung erhielt diese Schule im folgenden Jahrhundert. Sie stand unter dem Kloster Reichenau, das sich zu dieser Zeit auf der Höhe wissenschaftlichen Lebens wie der Ordenszucht hielt. Von daher erhielt Bollingen nicht nur seine Lehrer, sondern auch andere Mönche noch zur Abhaltung des Gottesdienstes. Ihren bedeutendsten, einflußreichsten Lehrer erlangte diese Schule im J. 829 mit Meinrad, dem erlauchten Grafensohne und wissenschaftlich gebildeten, heiligen Ordensmanne. Weil wir aber sein hiesiges Wirken bereits in früheren Schriften einläßlich behandelt [2]), folgt hier nur dasjenige, was unmittelbar zu unserer Spezialgeschichte gehört. Gleich in den ersten Jahren seiner gesegneten

---

[1]) Nämlich den 9. u. 19. Winterm. 744. Die betreffenden Urkunden, welche zugleich die urkundliche Zeit für die ganze Umgegend eröffnen, erschienen zuerst im „Codex Traditionum S. Galli“, und aus diesem wurden sie abgedruckt in Neugarts „Codex diplomaticus .. dicœcesis Constantiensis“ I, No. 12 u. 13.

[2]) Zuerst in: „Ursprung und erste Gestaltung des Stiftes Maria-Einsiedeln u. s. w.“ Einsiedeln 1845; dann in: „Die Christianisirung des Linth- und Limmatgebietes.“ Luzern 1867; ferners in: „Geschichte der Orts- und Kirchgemeinde Wollerau“, des „Geschichtsfreundes“ Bd. 29, S. 1 ff.

Lehrthätigkeit entwickelte sich in Meinrads gottgeeinigter Seele ein geheimnißvoller Zug nach völliger Abgeschiedenheit, es zog ihn wunderbar nach dem hohen Etzel, der sich am jenseitigen Bergrücken wie zu einer Krone gestaltete und an herbstlichen Tagen in schönster Sonnenklarheit leuchtete, während in den Niederungen Alles in dichten Nebel gehüllt war. Dort wünschte er, losgeschält von der Welt, sich ausschließlich dem beschaulichen Leben zu weihen und sich an der Sonne des göttlichen Lichtes zu erwärmen. Dieser innerste Gedanke kam nach und nach zur Reife, aber zu dessen Ausführung bedurfte Meinrad einer Klause sammt Kapelle und des nöthigen Lebensunterhaltes, er bedurfte großmüthiger und fortdauernder Unterstützung. Diese fand er nun allererst bei einer gottseligen reichen Witwe zu Altendorf, in der wir mit vollem Rechte ein erlauchtes Glied des edeln Alt-Raperschwyler Geschlechtes erkennen dürfen. Auch einige fromme Männer unterstützten ihn, namentlich beim Baue der Klause und des Kirchleins. Es ging das Jahr 832 und, nachdem der Diener Gottes zur Ausführung seines Entschlusses noch die Genehmigung seines Obern erhalten, verließ er jetzt nach dreijährigem angestrengtesten Wirken Bollingen, hielt jedoch sein Reiseziel ganz geheim. Selbst seinen Wohlthätern, besonders seiner hohen Gönnerin, hatte er bezüglich seines nunmehrigen Aufenthaltes strenges Sillschweigen auferlegt. So glaubte denn Meinrad sich jetzt am Ziele seiner heißesten Wünsche. Doch nicht auf lange. In Allen, denen er bisher ein weiser Rathgeber und heiligender Führer gewesen, rief sein Wegzug die schmerzlichste Sehnsucht nach ihm hervor. Darum wendeten diese auch Alles an, um seinen neuen Wohnort zu entdecken. Es gelang, man fand den so theuern Seelenführer in seiner abgelegenen Klause, und diese wurde in kurzem ein vielbelebter Sammelplatz heilesbegieriger Seelen, die des Trostes, der Belehrung und Leitung bedurften. Daß solche Besuche gerade von Altendorf und Lachen her, und zwar in immer größerer Menge, stattfanden, darf wohl nicht bezweifelt werden. Doch Meinrad sah hiemit seine ursprüngliche Absicht wieder vereitelt und immer ernstlicher beschäftigte er sich mit dem Gedanken, diese Stätte zu verlassen und einen noch abgelegeneren Ort für sein Eremitenleben aufzusuchen. Er fand diesen in der gegenüber liegenden schauerlichen Einöde, der „finstere Wald" genannt. Hier auf einer mäßigen Anhöhe, im Südost von einem bewaldeten Hügel um-

schlossen und im Westen, nur einige Schritte tiefer, von einer silberreinen Quelle begossen, war der geeignete Ort für die neue Eremitenhütte. Abermal stellten gottesfürchtige Männer zur Ausführung des Werkes sich ein, und an die Stelle der unterdessen verstorbenen Witwe von Altendorf trat eine Aebtissin, Namens Heilwig. Eine geräumige Klause mit einigen Nebenbauten [1]) erhob sich in kurzer Zeit auf der Ebene, aus derer tieferen Fundamenten nach sechsundneunzig Jahren das erste Kloster Meinradszelle oder Maria-Einsiedeln erstand. Diese Klause bezog Meinrad noch im Laufe des Jahres 838. Aber auch hier ward der Diener Gottes bald wieder entdeckt; eine große Zahl heilesbedürftiger Seelen stellten sich bei ihm abermal ein und er, hierin den Finger Gottes erkennend, spendete mit noch größerer Innigkeit Worte der Belehrung und Ermunterung aus seinem hochbegnadigten Priestermunde beinahe 23 Jahre lang, d. h. bis zu seinem Martertode den 21. Jänner 861.

Lange vor diesem blutigen Hinscheide Meinrads hatte sich über Wangen in der March, Columban's einstigem Lieblingsaufenthalte, neues urkundliches Licht verbreitet. Eine Urkunde [2]) vom 6. Aug. 844 gedenkt bereits der hiesigen zu Ehren des hl. Columban erbauten Leutkirche, bald »basilica«, bald »ecclesia« genannt. Für diese Kirche hatte der edle Wolfhard, Grundherr dieses Ortes, aus dem italienischen Kloster Bobbio Reliquien des genannten Heiligen erlangt. Bobbio war nämlich Columban's letzte Stiftung gewesen, hier war er auch gestorben und hier ruhten seine Gebeine. Wolfhard vergalt den geistigen Schatz jenem Kloster mit großartigen Vergabungen an Gütern und Anderem. Der ausgebreitete Grundbesitz eben dieses Edlen in der March und der Umgegend des nachherigen Neu-Raperschwyl bezeichnet ihn deutlich als einen Urenkel Ruprecht's, des Stifters von Alt-Raperschwyl. Fast gleichzeitig,

---

[1]) Des Heiligen vita antiquissima sagt ausdrücklich: „necessaria sui voti construxit habitacula“ in der Mehrzahl.

[2]) Dieses bedeutende Aktenstück lag bis auf die neuere Zeit im Kloster Bobbio; der berühmte Muratori hat es zuerst veröffentlicht in seinen: Antiquitates Ital. medii ævi I, 275, und im Auszuge erschien es bei Neugart I, No. 306.

wie in Wangen, erstand auch in Tuggen eine Leutkirche[1]), und beide bildeten fortan die Mutterkirchen der oberen March bis Bilten hinauf, welches damals und lange noch ebenfalls zur March gehörte. Die Filialen wurden aber geographisch nicht alle zweckmäßig vertheilt, während nämlich Reichenburg entsprechend nach Tuggen pfarrgenössig war, hatten die Biltener den Pfarrgottesdienst in dem weiter entfernten Wangen zu besuchen bis zum Jahre 1030 ungefähr, wo sie von dieser Pfarrkirche abgelöst und derjenigen von Schänis zugetheilt wurden[2]).

Nur die unterste March, Altendorf mit Lachen, verblieb also inzwischen noch bei der Stammkirche Ufnau. Die übrige zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts verlief für die ganze hiesige Landschaft ruhig, kein bedeutendes Ereigniß fiel ein. Kaum hatte aber das zehnte Jahrhundert begonnen, als ungeheure Hunnenschwärme vom fernen Ungarn her, Alles vor sich mit Schwert und Feuer verheerend, sich bis in diese Gegenden hinauf wälzten. Ganz wahrscheinlich bei diesem Ueberfalle nun fielen die ursprüngliche Leutkirche Ufnau, wie die Klöster Lützelau und Benken und die Schulanstalt Bollingen in Trümmer, diese letzteren für immer. Der Ufnau dagegen erweckte die göttliche Vorsehung in der seligen Herzogin Regulinda eine großmüthige Wohlthäterin und Wiederherstellerin, wie in ihrem heiligen Sohne Adelrich den ersten mit Namen noch bekannten Leutpriester in der Ufnau. Regulinden's Stiftungen: die St. Peterskirche und die St. Martinskapelle — bestehen nach mehr den neun Jahrhunderten in der Hauptsache heute noch. Während den nämlichen Ueberfällen (907—910), wo mit der Zerstörung der Leutkirche auch der Pfarrgottesdienst in der Ufnau unterbrochen wurde, kam mit ziemlicher Gewißheit die Erhebung Altendorf's zu einer eigenen Pfarrei zu Stande, sie umfaßte aber gleich anfangs nur das Gebiet, auf welches die beiden Pfarreien Altendorf und Lachen jetzt noch beschränkt sind.

---

[1]) Die älteste urkundliche Nachricht von der Leutkirche Tuggen datirt ungefähr aus dem J. 998, wenn anders die bezügliche Bestätigungsurkunde Papst Gregor's V. ächt ist. Vergl. K. Wegelin's „Regesten der Abtei Pfäfers" No. 22, und Arnold Nüscheler's ausgezeichnetes Werk: „Die Gotteshäuser der Schweiz", Bisth. Kostanz II. Abthlg., S. 503.

[2]) G. Tschudi's „Hauptschlüssel zu zerschiedenen Alterthumen", S. 71.

Kurz vor diesem so bedeutsamen Ereignisse — im J. 906 — hatte die nahe St. Meinradszelle wieder einen neuen Bewohner gefunden. Es war der selige Benno, bisher Domherr zu Straßburg. Ein vielbegabter und seeleneifriger Priester, hauchte dieser nun nicht bloß der Wallfahrt neues Leben ein, er trat auch mit der ganzen Umgegend in mannigfache wohlthuende Beziehungen. Vorerst stellte er die inzwischen baufällig gewordene Klause und Kirchlein wieder her; dann fing er an, eine waldige Ebene um die andere auszureuten und in Matten umzuwandeln. Ein deutlicher Beweis, daß ihn gleichgesinnte Männer und Jünglinge in den finsteren Wald begleitet hatten oder ihm bald nachfolgten. Ebenso begann jetzt zwischen der Meinradszelle und dem nahen Flachlande ein immer lebhafterer Verkehr; die Stege und Wege, namentlich auch die über den Etzel nach Altendorf und Lachen, wurden ausgebessert und vermehrt. Besonders lebhaft gestaltete sich die Verbindung mit Alt-Raperschwyl, weil die hiesigen Edlen zu dieser Zeit den finsteren Wald vom Reiche zu Lehen trugen. Im J. 934 erstand, wie bereits bemerkt, über der Meinradszelle das erste förmliche Kloster Benediktinerordens, und der selige Eberhard, bisher Domprobst zu Straßburg, wurde dessen erster Abt[1]). Mit dieser Zunahme des Klosterconventes vermehrten sich auch dessen zeitliche Bedürfnisse und so mußte derselbe, bei der Unwirthlichkeit des finsteren Waldes, immer mehr Grund und Boden auf der milderen fruchtbareren Tiefebene zu erwerben suchen. Schon Benno hatte im J. 915 vom Damenstifte Säckingen die Insel Ufnau in Pacht genommen, Kaiser Otto I. aber, des neuen Klosters hauptsächlicher Gönner, kaufte dieses herrliche Eiland vom genannten Stifte durch Tausch ab und schenkte sie der Meinradszelle auf ewig und Kaiser Otto II. schenkte unterm 14. Aug. 973 derselben, nebst anderen Besitzungen in der Umgegend, auch Güter zu Altendorf — »Rahpræteswilare«, — Siebnen — »Sibbeneihha«, — Wangen — »Wanga«, und Rüti — »Riuti« — bei Tuggen. Diese Besitze nun brachten die

---

[1]) Meine ganze Darstellung beruht auf Originalquellen, bezüglich Einsiedelns auf denen des hiesigen Stiftsarchives und der hiesigen Stiftsbibliothek, speziell auf den handschriftlichen Codices coævis vel quasi No. 29, 349 und 56; ebenso bezüglich Altendorfs und Lachens auf den pergament. Originalen u. s. w. der betreffenden Kirchen- und Gemeindsladen.

Meinradszelle oder Maria-Einsiedeln mit der March, zunächst mit Altendorf und Lachen, in eine immer nähere Berührung, woraus bald auch religiöse und kirchliche Vortheile erwuchsen, besonders weil das neue Kloster unter seinen drei ersten Aebten Eberhard (934—958), Dietland (958—960) und Gregor (960—996) in religiöskirchlicher wie in wissenschaftlicher Beziehung die schönste Blüthe entfaltete. Dies hatte zur Folge, daß frühe auch mehrere Jünglinge aus dem hochedlen Alt-Raperschwyler Geschlechte in den hiesigen Ordensverband traten, so die beiden Brüder Wirand und Otker vom Alt-Raperschwyler Geschlechte Wandelburg. Zwei hervorragende Männer, von denen der erstere Gregor's Nachfolger als Abt zu Einsiedeln (996—1026), der letztere dagegen Abt zu Disentis (995—1012) wurde[1]).

Mit dem J. 1096 begannen die Kreuzzüge zur Wiedereroberung des heiligen Landes aus den Händen der Türken; das ganze Abendland erhob sich, auch Adel und Volk innerhalb der jetzigen Schweiz nahmen den lebhaftesten Antheil. Zweifelsohne schlossen sich auch jetzt schon Einige vom edlen Raperschwyler Geschlechte diesen Zügen an. Wie gläublich ist es daher, daß ein solcher, dankerfüllt gegen Gott für die Befreiung aus so vielen Lebensgefahren und für die glückliche Heimkehr, die erste Kapelle in Lachen erbaute und sie zur Ehre des heiligen Kreuzes einweihen ließ!

In eben diese vielbewegte Zeit, am wahrscheinlichsten zwischen 1100—1200[2]), fällt ein anderes, zunächst für Altendorf und Lachen wieder folgenschweres Ereigniß. Es ist die Uebertragung des Hauptsitzes unserer Edlen vom dies- auf das jenseitige Ufer oder die Gründung von Neu-Raperschwyl. Die Veranlassung hiezu beschreibt Eberhard Müllner[3]), und nach ihm G. Tschudi[3]) in sehr romantischer Weise, sie gehört aber nicht hieher. Diese Versetzung des bald gräflichen Hauptsitzes brachte den um die Stammburg gelegenen Ortschaften eine Menge Nachtheile, besonders in ökonomischer

---

[1]) Vrgl. die Regesten der Benediktiner-Abtei Disentis von Th. v. Mohr.

[2]) G. Tschudi setzt dieses Ereigniß schon in das J. 1091 s. sein **Chron. Helv I.**, 40.

[3]) Dieser, Ritter und Schultheiß zu Zürich, schrieb eine Chronik in der Mitte des 14ten Jahrhunderts. Nach ihr beschrieb G. Tschudi die Veranlassung zum Baue von Neu-Raperschwyl.

und landwirthschaftlicher Beziehung. Eine weitere Folge war, daß man jetzt anfing, Altendorf in Urkunden nicht mehr einfach »Rahprechteswilare», sondern im Gegensatze zu Neu-Raperschwyl — »vetus Raprechteswiler« und noch genauer »vetus villa Rapertes-wilare«, zu deutsch „zum alten Dorf Raperschwyler"[1]) zu nennen.

Auf dem neuen Sitze erhielt sich das gräfliche Geschlecht nicht lange, seine Nachkommen faßten auf dem dortigen Boden keine tiefen Wurzeln mehr. Schon im J. 1259 mußte der fromme Graf Rudolf das baldige Aussterben seines altehrwürdigen Stammes befürchten, sein einziges Söhnchen Vincenz war ihm so eben gestorben, es lebte nur die Tochter Elisabeth noch, und ob ihm die Gräfin noch einen männlichen Erben gebären werde, war sehr zweifelhaft. Da starb der Graf, nachdem er großartige geistliche Stiftungen gemacht, selber am 28. Henm. 1264[2]). Sogleich begannen für die March, des Verstorbenen hauptsächlichen Grundbesitz, bedrängnißvolle Zeiten, indem sie fortan die unglückliche Beute und der Spielball schnellwechselnder Erben wurde, und dieß beinahe anderthalbhundert Jahre lang. Kaum hatte nämlich Graf Rudolf die Augen geschlossen, als zunächst der Abt Berchtold von St. Gallen seine Ansprüche auf die March mit Waffengewalt behaupten wollte. Allein die Gräfin Mechtild, eine geborne Edle von Vaz, gesegneten Leibes und immer noch in der Hoffnung, einen männlichen Erben zur Welt zu bringen, widersetzte sich ihm standhaft und vertrieb ihn daraus mit geworbenen Schwyzern, Glarnern und Graubündnern. Nach kurzem fiel die March, namentlich die untere mit der Stammburg Alt-Raperschwyl, des Verstorbenen Tochter Elisabeth anheim, diese brachte dieselbe durch Heirath an den Grafen Ludwig von Homberg im jetzigen Kanton Basel und, nachdem dieser gestorben, durch eine zweite Heirath an den Grafen Rudolf von Habspurg-Laufenburg im jetzigen Kanton Aargau und durch ihre männlichen Nachkommen endlich an Habspurg-Oesterreich.

Während diesen politischen Begebenheiten schweigen die kirchlichen Nachrichten über Altendorf-Lachen bis 1275 gänzlich. Immerhin dürfen wir annehmen, daß bei den beschriebenen Wechselfällen,

---

[1]) In Urkunden vom 13ten Jahrhundert an.

[2]) Dieß ist das richtige Datum nach dem St. Galler Codex No. 206. — Andere Schriftsteller setzen des Grafen Todesjahr irrig in die Jahre 1262—63.

besonders während den kriegerischen Wirren, Religion und Kirche nichts gewannen, vielmehr mannigfache Hemmungen und Störungen erlitten. Das ebengenannte Jahr aber führt uns die Pfarrei Altendorf wieder vor die Augen bei dem Anlasse, wo die auf dem zweiten allgemeinen Concil zu Lyon im J. 1274 unter Papst Gregor X. beschlossene Besteuerung des ganzen Clerus im folgenden Jahr auch im Archidiakonat Zürich ausgeführt wurde. Die Steuer war bestimmt zur Unterstützung eines Kreuzzuges in das heilige Land. Das genannte Concil verpflichtete sämmtliche Inhaber von kirchlichen Pfründen, sechs Jahre lang, nämlich vom 24. Brachm. 1274 angefangen, bis dahin 1280 von ihren Einkünften den zehnten Theil zu steuern. Besonders gewählte Collektores hatten nun die Pfründen in den betreffenden Dekanaten in Empfang zu nehmen[1]). Hiemit empfangen wir zugleich urkundliche Kenntniß theils von den bis dahin vermehrten Pfarreien der March, theils von deren speziellem Vermögensstande. Pfarreien bestanden jetzt fünf, nämlich nebst Wangen, Tuggen und Altendorf noch Nuolen und Galgenen. Die Pfarrpfründe Altendorf hatte ein Einkommen von 20 Mark Silber. Im obangeführten Werke: „die Gotteshäuser der Schweiz"[2]) heißt es dagegen: „Der Leutpriester in Alt-Raperschwyl (Altendorf) beschwor als Einkommen 17 M. S. und bezahlte davon $1^1/_2$ M. S. 10 ß.", Wangen ein Einkommen von 24 Pfund Zürcher Währung, bei Tuggen ist es nicht angegeben, Nuolen warf 12 Pfund Zürcher Währung ab, und das Einkommen Galgenens stieg bloß auf 6 Mark. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß der damalige Geldwerth sieben- bis achtmal höher stund als der gegenwärtige.

Während so von den Pfarreien und ihren Einkommen Kenntniß gegeben wird, bleiben wir Jahrhunderte noch fast ohne Kunde betreffs der Pfarrgeistlichkeit. Während des Mittelalters wurden eben keine Verzeichnisse derselben geführt, nur in Klöstern war dieß da und dort der Fall. Die Welt- und Pfarrgeistlichen dagegen treten nur sporadenweise an's Licht, meist als Urkundenzeugen. Dieß ist denn auch der Fall mit „Albrecht von Ürikon, Kirchher zuo Alten-

---

[1]) Das bezügliche höchstwerthvolle Steuer- oder Zehntenbuch „Liber Decimationis" wird noch im Original im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg i. B. aufbewahrt, und ist vollständig abgedruckt im „Freiburger Diöcesan-Archiv" I, 3 ff.

[2]) II, 507.

dorf." Er erscheint als solcher urkundlich vom J. 1314 bis den 19. Winterm. 1321. Von da bis den 23. Heum. 1407 sind die Namen seiner Nachfolger wieder verschwunden. Auch über andere kirchliche Vorfallenheiten in der March entbehren wir jetzt auf länger der Nachrichten ganz. Um so mehr drängen sich seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die politischen Ereignisse und die Nachrichten über sie. Am Neujahrstage 1308 wurden die ersten Steine zum Baue der schweizerischen Eidgenossenschaft gelegt und bis zum 6. März 1353 war der Bund der acht alten Orte geschlossen. Für die March, zunächst wieder für Altendorf und Lachen, wurde das J. 1350 ein verhängnißvolles. In diesem kam Zürich mit Habspurg-Oesterreich in besondere Fehde, weßhalb es die jetzt österreichische Stadt Neu-Raperschwyl belagerte und, nachdem es diese eingenommen und sich derer Bürger zum Gehorsam verpflichtet, auch das habspurgische Alt-Raperschwyl zu bezwingen beschloß. G. Tschudi beschreibt diesen kriegerischen Vorgang, wie folgt: „An Sant Verena-Tag (1. Herbstm. 1350) fur der Burgermeister Brun mit der Statt Zürich Panner vnd wolgerüsten Schiffen den See uff, vnd ouch über Land in die March, vnd belägertend die Burg alten Rapperswil, zwüschend den Dörffern Lachen vnd Altendorff, uf einem Eck eins sonderbaren Büchels gelegen, in welcher Burg jetz ein Capell zu Sant Johanß genant, stat. Also brandtend die von Zürich, vnd verwüstend in der March alles was den Grafen von Habspurg angehört"[1]). Schwyz ließ dies Alles um so leichter geschehen, je mehr auch ihm „offt Schaden ab derselben Burg geschehen"[2]), und weil es mit Zürich ebenso sehr befreundet, als wider Habspurg-Oesterreich befeindet war. „Also lagend die von Zürich vnd Ir Helffer von Mitwuch Sant Verena-Tag biß an Samstag vor der alten Rapperswil, do überkamend si mit denen von der Burg, dero 30 Mann warend, daß si Inen die Burg uffgabend uff Gnad, mit dem Gedinge, daß man si mit Ir Lib vnd Gut, was si eigens in der Burg hettind sicher seit, vnd ließ mans damit abziechen, wahin si woltind, das ander namend die von Zürich, vndergrubend vnd brachend die Vesti uff den Grund, one die Capell Sant Johanß genant. Und nachdem die Lüt in der

[1]) G. Tschudi I, 388 f.
[2]) Ebendaselbst.

March vnd im Tal ze Wägi denen von Zürich geschwurend vnd huldung tatend, Inen gehorsam ze sind, wie sie vorhin dem Grafen von Habspurg gewesen, zugend si vnd Ire Helffer mit Iren Pannern wider heim“ [1]).

Dieser Fall Altendorfs, — denn hier hatte die Verwüstung besonders stattgefunden, — wurde die Auferstehung Lachens, indem jetzt viele Bewohner des ersteren Ortes sich hier für immer niederließen und durch den Bau neuer Häuser den letzteren Ort vergrößerten. Die Einnahme Alt-Raperschwyls und der March durch Zürich hielten aber, wie wohl vorauszusehen, die Grafen von Habspurg für einen widerrechtlichen Gewaltakt, sich selber noch immer für deren rechtmäßige Besitzer. Weil sich aber die Verhältnisse so sehr zu ihren Ungunsten verändert, so gedachten sie diesen ganzen Besitz mit allen anhaftenden Rechten an ihre mächtigen Blutsverwandten, die österreichischen Herzoge, zu verkaufen. Dieses Vorhaben kam 8 Jahre später zum Abschlusse. Unterm 8. Herbstm. 1358 verkaufen die Grafen Gottfried, Johann und Rudolf von Habspurg „Ire Burg vnd das alte Burgstall ze der alten Rapperswile, die zwey Gegni die man nämet die March vnd die Wägi . . . vnd ouch alle Kilchensätze, Mannschaffte, Dörffer, Lüte vnd Güter, die zu der vorgenanten Burg, vnd ouch zu der March vnd zu der Wägi gehörend, mit gantzer Grafschafft“ den Herzogen Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich um 11,000 Mark Silber [2]). Zweiundzwanzig Jahre später — d. 14. Herbstm. 1380 — vergabte der letztgenannte dieser Herzoge den Kirchensatz von Altendorf, gegen Abhaltung einer Jahrzeit, dem Kloster Alt-St. Johann im Thurthal oder Toggenburg [3]).

Nur einige Jahrzehende vergingen, so kam die March wieder unter andere Herren zu stehen, und zwar jetzt auf Jahrhunderte hin, sie erhielt eine völlige politische, und theilweise auch kirchliche, Umwandlung. In das Alt-Raperschwyler Erbe der March hatten sich, neben den Habspurg-Oesterreichern, auch die Grafen von Toggenburg getheilt. Nun hatten in den Jahren 1403 und 1405

---

[1]) G. Tschudi I, 388 ff.

[2]) Die Urk. bei G. Tschudi I, 450 und bei Marquard Herrgott Tom. II. Part. II. pag. 696.

[3]) Rüscheler, „Gotteshäuser der Schweiz, V. Konst.“ Abthlg. II, S. 507.

die Schwyzer den Appenzellern in deren Kriegen entscheidende Hilfe geleistet und verlangten jetzt deren Beihilfe zur Einnahme der March. „Es zugend (demnach) Anno domini MCCCC vnd fünff jar, Ettlich tag vor wienacht, von appenzel, vnd etwan vil von Sant-Gallen, durch das thurtal über den Hummelwald, für Utznach vnd zu Grinow über, in die March mit 400 Manen, vnd namend die selbe March one Widerstand jn, die der Herschafft Österrich was, vnd musten jnen schweren, vnd da sy jnen Erst geschwurend, da schancktend sys denen von schwitz“ [1]) mit geheimer Zustimmung, wie man glaubte, des Grafen Friedrich von Toggenburg. Fortan bildete die March eine einheitliche Landschaft unter schwyzerischer Oberherrlichkeit, jedoch mit bedeutenden politischen Rechten, unter deren Einfluß sich auch die ökonomische Wohlfahrt des schönen und fruchtbaren Gebietes hob. Von jetzt an gewann besonders auch Lachen an Ansehen und Bedeutung, im J. 1412 ward der Wochenmarkt von Altendorf dahin verlegt und gleichzeitig wurde dasselbe der Hauptort der unteren, allmälig auch der oberen und ganzen March.

Um eben diese Zeit, wenn nicht schon früher, erhielt Lachen auch eine Kaplaneipfründe an der hl. Kreuzkapelle daselbst. Gleichzeitige Urkunden-Zeugnisse hierüber erübrigen zwar keine mehr, dagegen erhalten wir vom J. 1407 an ganz bestimmte und immer einläßlichere Nachrichten über die Mutterkirche Altendorf [2]). Am 23. Heum. ebengenannten Jahres verleihen Abt Rudolf und Konvent zu St. Johann im Thurthal, als Collator dieser Kirche, dem Ulrich Schwendibül und seinen Erben zu einem rechten Erblehen „die Akker, die vormals gehört hand zu der widum, gelegen an dem Grütfeld, stoßent einhalb an den Weg vnd andrent an die Weingarten, vnd an den Buobenhof vnd an die anderen wis.“ Schon vorher hatte Ulrich Bollinger, „Kilchherr zuo der alten Rapperschwil“, mit Bewilligung vorgenannten Abtes und seines Konventes, demselben Ulrich Schwendibül „den obern Ackker“ erblehensweise

---

[1]) Landrechtsbuch der March vom J. 1544 in Original.

[2]) Mit dem 23. Heum. 1407 beginnen die noch vorhandenen Original Urkunden, meistens auf Pergament, der Pfarrkirche Altendorf. Diese Alle haben wir sorgfältigst benutzt und werden sie in chronologischer Reihenfolge numerirt anführen.

übertragen „umb ein Mütt Kernen jerlichs geltz oder um XIV ß denar gewonlicher Züricher Müntz." Später erhielt der Nämliche auch „die undren akker" noch zum gleichen Erblehenszinse. Dagegen übergibt der Lehenmann dem genannten Kloster „ein Gut, den undern Weingarten genempt, zuo einem rechten redlichen inbund[1])." In Uolrich Schwendibül, dem obgemeldten, begrüßen wir ganz wahrscheinlich einen Lachener Bürger, welches Geschlecht mit denen der Krieg, Diethelm, Gugelberg und Anderer nach der traurigen Katastrophe von 1350 von Altendorf nach Lachen mag übergesiedelt sein. Nach der Wahl Papst Martins V. (11. Winterm. 1417) auf dem Concil zu Konstanz ward die Mutterkirche Altendorf — »Parochialis ecclesia sanctorum Michaelis archangeli, Johannis Baptiste, Georii martyris, Katerine virginis in *veteri Rapreswil*» — von fünf der dort versammelten Kardinäle mit einem Ablaßbriefe begnadigt. Dieselbe bedurfte wahrscheinlich der Unterstützung. Um also dieser Kirche recht viele hilfreiche Hände zuzuführen, verleihen die Kardinäle allen Wohlthätern beiderlei Geschlechtes 100 Tage Ablaß auf alle Festtage des Herrn, der jungfräulichen Gottesmutter, der hl. Apostel, der Patrone und der Kirchweihe[2]). Acht Jahre nach dieser geistlichen Begünstigung wird auch das Einkommen des Pfarrers oder sein Zehntenbezug neu geregelt. Das betreffende Aktenstück vom 2. Christm. 1426, „Rodbachs Zehntenrodel" genannt, führt auf Grundlage eines um achtzig Jahre älteren Rodels 59 Zehentenpflichtige mit Angabe ihrer Betreffnisse auf. Unter diesen erweisen sich Mehrere bestimmt oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit als Lachener und manche der Zehentgüter als innerhalb der Lachener Markung gelegen. Darum führen wir sie hier mit Namen an: „Item dis ist der rodel des gesatzten Rodbachs Zehenden, als er von alter har an uns komen ist . . . Item des ersten Jos Gugelberg git III (Mütt) Kernen von der Rodbachwisen vnd von der Obetin; aber III Kopf von dem langen akker . . . Item Hans Pfister git II Kernen von siner wisen ze lachen . . . Item Hensli Steinegger ze Lachen git I viertel kernen von siner wisen vnd I halb viertel von schetzigerswisen vnd . . Item Ruodi steineggers säligen kind I Kopf von schärtzenrüti vnd I Kopf von dem blatz ze lachen . .

[1]) Altendorfer Urkunde No. 1.

[2]) Ebend. N. 2.

Item des lieben guot im spreitenbach I fiertel. Item des lieben Hofstatt ze lachen . . . Item Jäckli fleischmann git VI kopf kernen von siner Hnswisen an der steinegg . . . Item Ruodi fleischmann git V kopf von dem rod vnd I fiertel von schweygwisen . . . Item des töibers Hald git I fiertel kernen . . . Item Uoli Haf . von lachen git I Huon von sinem Hanffland in siner wisen . Item Hans lütolt git I Huon von suters Hanffland" [1]).

Ueber den gleichzeitigen sittlichen und religiöskirchlichen Zustand innerhalb der Pfarrei Altendorf-Lachen geben uns die Urkunden kaum einige Andeutungen, indessen theilte diese zweifelsohne das Gute und Böse mit der Umgegend. Im Allgemeinen war es eine Zeit der Erschlaffung, große Unwissenheit herrschte selbst unter den Geistlichen; doch bildeten, wie mehrere ehrwürdige Beispiele bezeugen, Religion und Glaube noch immer den hauptsächlichsten Grund des privaten wie des öffentlichen Lebens und in großen Bedrängnissen nahm man seine Zuflucht zu Gott und den Heiligen. Gegen Hagel und schädliche Gewitter verehrte man in der ganzen Schweiz als besonderen Fürbitter den hl. Bischof Theodul. Auch in der March nahm „ein Erwirdige priesterschafft mit sampt einem Ersamen Herren Landtamman vnd rath (im J. 1436) ein processíon vnd Crützgang uff in der eer deß helgen Theodoli, vnd man (soll) dißen crützgang thuon im ersten jar gen Galganen, im andern zum Altendorff, im dritten gen Wangen, im fierten gen Duggen. Darby hand sy och glopt vnd usssprochen disen vorgemelten tag hochzitlich wie eins apostelstag zfyren" [2]).

Tiefe und schwer vernarbende Wunden schlug der Religiösität, wie der öffentlichen Ruhe, der bald ausbrechende „alte Zürcherkrieg", veranlaßt durch den Tod Friedrichs, des letzten Grafen von Toggenburg. Früher ein Freund Zürich's, hatte Graf Friedrich sich in seinen letzten Lebensjahren dieser Stadt immer mehr entfremdet, wendete hingegen seine Gunst um so entschiedener den Schwyzern zu. Er starb den 30. April 1436, ohne ein schriftliches Testament zu hinterlassen. Schnell langten Zürich und Schwyz nach

---

[1]) Altendorfer Urkunde No. 3.

[2]) Lachener pergamentenes Jahrzeitenbuch Bl. 133b. Auf dieses bedeutsame inhaltreiche Buch werden wir später einläßlich zu sprechen kommen.

toggenburgischen Gütern, jenes gestützt auf der Gräfin Witwe günstige Aeußerungen, letzteres sich fußend auf des Grafen bestimmte Zusicherungen in Gegenwart der Gräfin selber. Nun brach zwischen beiden Ständen der Krieg aus, den Schwyzern schloß sich sogleich und enge Glarus an, später kamen diesen noch Uri, Unterwalden und andere Orte zu Hilfe. Den Kriegsschauplatz bildeten hauptsächlich die an die March grenzenden „Höfe", untere und obere March wurden bald selber ein Zankapfel, überdieß dienten Lachen und Altendorf als mannigfach schädlicher Sammelplatz des schwyzerisch-glarnerischen Kriegsvolkes. Schwyz gewann die „Höfe" für immer. Noch war aber dieser Bürgerkrieg nicht beendigt, als Schwyz und Glarus und mit ihnen die Eidgenossen von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug einen abermaligen schweren Kampf gegen eine überlegene österreichische Heeresmacht zu kämpfen hatten, diesmal zu Ragaz im Sarganserlande im J. 1446. Im eidgenössischen Heere von ungefähr 1150 Mann bildeten die Glarner mehr denn zwei Drittheile des Ganzen. Am 5. März, am Vorabend des glarnerischen Schutzheiligen Fridolin, standen die feindlichen Heere bereits einander gegenüber. „Da wurdend si (die Eidgenossen) in der Nacht ze Rat, die wil uff morn des lieben Heiligen Sant Fridlins Tag, vnd si Sant Fridlins von Glarus Panner[1]) bi Inen hettind, vnd die Viend doch nit herab kommen wärind, so weltind si im Namen Gottes vnd Sant Fridlins hinuff ziechen vnd si die Viend suchen, in Hoffnung es sölt Inen an Sant Fridlinstag nit mögen mißlingen"[2]). Dieser Beschluß wurde sogleich ausgeführt und die Eidgenossen errangen am St. Fridolinsfeste — den 6. März 1446 — einen glorreichen und glänzenden Sieg über ihren beinahe fünfmal stärkeren Feind. Hoch stieg jetzt die Verehrung des hl. Fridolin in der ganzen Eidgenossenschaft; fast in allen Orten, deren Mannschaften an dem denkwürdigen Kampfe theilgenommen, wurde dessen Fest wie ein Apostletag zu feiern angenommen, auch sämmtliche Pfarreien der March folgten diesem Beispiele[3]). Das Lachener Jahrzeitenbuch enthält hierüber

---

[1]) Das nämliche, welches die Glarner in ihrer Freiheitsschlacht am 9. April 1388 getragen.

[2]) G. Tschudi, Chron. Helv. II, 462[a].

[3]) Vergl. die betreffenden Jahrzeitenbücher.

folgende beachtenswerthe Einzelnheiten: „6 Martius. b. *Fridolini* Con. disen tag hend gmeine Landtlüth uffgenommen wie eins Helgen Apostlen tag zfiren von wegen einer großen schlacht so im jar 1446 zuo Ragatz gschach. Man sol och uff gemelten tag jarzit halten aller deren so ynn unserer Landtlüthen dinst vnd Kriegen sind umkon." Unter diesen Gefallenen befinden sich: „Hans Diethelm, Uoli Hägner, Heine Schwendibüel, Rüedi Schätti, Ruedi Bruhi, Uoli schnider vnd Hans Stählin" [1]). Der nämliche große Sieg bei Ragaz schreckte nun auch Zürich von der Fortsetzung seines Krieges gegen Schwyz und Glarus ab; es zog seine Truppen, die in der Zwischenzeit brennend und verwüstend bis Altendorf und Lachen hinauf gedrungen waren, jetzt zurück und endlich kam, nach so vielen Jahren unseliger Zwietracht, meist durch auswärtige Vermittlung, der Friede zu Stande und aus Freude hierüber erscholl überall feierliches Glockengeläute.

Während desselben Krieges oder bald nachher hatten Unfriede und Zwietracht sich bis in das Heiligthum verpflanzt. Die Kirchgenossen von Altendorf-Lachen standen mit ihrem Pfarrer Kaspar Gamps „langzit her in Recht vnd in spenen." Abt und Konvent von St. Johann stellten sich auf Seite des angefochtenen Pfarrers, ohne ein befriedigendes Resultat zu erzielen. Da übertrug man die Streitsache zwei Schiedsrichtern zum endlichen Austrage. Das Kloster St. Johann und der Pfarrer wählten hiefür den Petermann von Raron aus dem Toggenburg, dagegen die Kirchgenossen von Altendorf-Lachen den Landammann Ital Reding von Schwyz. Es wurde unterm 27. Weinm. 1456 entschieden, wie folgt: Vorerst solle der vorgenannte Herr Kaspar als Pfarrer bestätigt und investirt werden (er scheint also die Pfarrei Jahre lang gegen den Willen der Gemeinde versehen zu haben) und, nachdem dies geschehen, „so sol Her caspar die selben kilchen zuo dem alten Dorf lichen ainem erbern priester, für den die kilchgenossen gemeinlich oder mertail bittend." Dem abtretenden Pfarrer Kaspar solle ein lebenslängliches Absenzgeld von 12 rheinischen Gulden entrichtet werden, die eine Hälfte von der Pfarrei Altendorf-Lachen, die andere vom Kollator, dem Abte und Konvente in St. Johann. Ferner

---

[1]) Lachener Jahrzeitbuch Bl. 45b.

sollen demselben „an sinen costen für alle die gefallenen nutz, so in den spänen her des Rechtes gefallen sint, vnd für all sin costen vnd schaden, so er der sach halb gehebt hät", der Abt von St. Johann 10 Gulden und die von Altendorf-Lachen 20 Gulden geben. Ueberdieß dürfe er unbehelliget daselbst verbleiben, bis ihn die besonderen Schuldner werden völlig bezahlt haben[1]).

Höchst bedeutsam ist die nämliche Urkunde für die Filiale Lachen. Darin werden nämlich die Pflichten des hiesigen Kaplans gegenüber der Mutterkirche Altendorf genau dahin bestimmt, „daß ain Jäglicher priester, so hinfüro die selbe pfruond an der cappell ze lachen jnne hät, täglich sin meß so früh haben sol, das er darnach zuo der obgenanten Lütkilchen gan vnd da einem Lüpriester helfen singen vnd lesen, öch mit bichthören vnd mit den hailigen Sakramenten . . geben gehorsam sin sol. Es sol öch, was demselben priester geopferet wirt, in der cappell oder zuo der Lütkilchen, halb dem Lüpriester vnd der ander tail demselben priester von sölicher siner Dienste wegen werden vnd beliben als andren cappläne daselbs ungevorlich."

Es wurde demnach in der Pfarrkirche Altendorf zu dieser Zeit bereits ein feierlicher Gottesdienst gehalten; zwei Kapläne, der des Ortes und der von Lachen, halfen dem Leutpriester „im singen vnd lesen" und bei den übrigen liturgischen Handlungen nicht bloß an Sonn- und Festtagen, sondern die ganze Woche hindurch. Allein bezüglich der anzustellenden oder angestellten Geistlichen gab es zwischen diesen und dem Kollator einer-, dann den Kirchgenossen von Altendorf andererseits bald wieder Collisionen. Im J. 1462 war Leutpriester daselbst Oswald Furrer, Meister der freien Künste. Er wollte sich den bisherigen Pfarrordnungen und Uebungen nicht fügen, und darum trat die Kirchgemeinde klagend gegen ihn auf. Abt und Konvent von St. Johann traten wieder auf die Seite des Beklagten. Die Schlichtung des Streites aber übernahmen jetzt ausschließlich Landammann und Rath zu Schwyz, und diese brachten einen gütlichen Vergleich zu Stande, wonach „die kilchgenossen vom alten Dorff den Meister Oswalden zuo einem Kilcherrn uffnemen sollen", doch so, daß auch er „die vilgenanten vom alten

---

[1]) Altendorfer Urkunde No. 4.

Dorff sol lassen beliben by allen vnd jeklichen iro Fryheitten, rechtungen vnd gütten gewonheitten als sy von alter vnd gutter gewonheit har kommen sind vnd wie sy die gemeinlich vnd jegklicher besunder die gegen jnen vnd sinen vorfarn harbracht, gebrucht vnd genossen hand. Vnd besunder so sol er die Krützgäng, so die Kilchgenossen durch des besten willen uffgenommen hand oder noch uffnemen werdint, mit jnen thuon wohin das wäre, vnd was Bätt in der Kilchen oder in dem Cappittel die der Kilchen zugehörent, uffgenommen wirdt, die an der Kilchen nutz gehörent, davon sol er nützet nemmen, vnd ob denn dehein banschatz gefiele, zug er den in Jares frist nitt in, so sol einer dannenhin ledig von jm sin. Were ouch, das der obgenant Meister oswald uff den obgenanten Kilchen nitt selbs wölt beliben, so sol er die Kilchen ledentlich uffgeben oder er sol abere den Kilchgenossen einen andern frommen erbern vnd gelerten priester geben vnd zufügen mit der Kilchgenossen gunst vnd willen" [1]).

Diesen Bestimmungen fügte sich nun Meister Oswald, er versah die Pfarrei in eigener Person. Uebrigens lernen wir ihn als einen freisinnigen Geistlichen kennen, der sich behaglicher bei seinen Klassikern fühlte, als bei den heiligen Kulthandlungen. Vierzehn Jahre lang erscheint er urkundlich als Pfarrer von Altendorf.

Zwei kirchliche Freudenakte vollzogen sich im J. 1476. Auf dem Burghügel zu St. Johann war an das uralte Chörlein ein neues Kirchenschiff mit zwei Seitenaltären erbauet worden. Am 12. August genannten Jahres fand nun die Einweihung durch den Weihbischof von Konstanz statt, der Altar zur Rechten erhielt zum Hauptpatron den hl. Bischof Wolfgang und der zur Linken den hl. Martyrer Vitus [2]). Jetzt sind es gerade vierhundert Jahre seit dieser Dedikation, und noch steht das ehrwürdige Heiligthum unverändert da. Eine noch näherberührende Freude wurde am folgenden Tage — den 13. August — den Bewohnern Lachens zu Theil. Die hiesige hl. Kreuzkapelle hatte ebenfalls zwei neue Altäre erhalten und der nämliche Weihbischof ertheilte ihnen die kirchliche

---

[1]) Altendorfer Urkunde No. 5.
[2]) Ebendaselbst No. 6.

Consekration, der erste Altar gegen die Mitte wurde unter den vorzüglichen Schutz der hl. Jungfrau Ottilia, und der zweite zur Rechten unter den des hl. Apostels Jakob, des Größern, gestellt[1]). Nach hundert und zwei Jahren wird diese Kapelle sammt Altären der ersten größeren Pfarrkirche weichen.

Das Jahr 1481 war ein Unglücksjahr. Eine außerordentliche Menge Mäuse und Engerlinge hatten in der ganzen March Matten, Felder und Weinberge verwüstet und hiemit des Landmanns Hoffnungen gänzlich zerstört. Trauer und Schrecken lagerte auf der ganzen Gegend. Sämmtliche Pfarreien wandten sich daher Hilfe und Trost suchend an ihren geistlichen Oberhirt in Konstanz. Dieser nun entspricht mit Zuschrift vom 26. Christmonat in folgender Weise: durch die Pfarrherren[2]) läßt er sämmtliche Einwohner der schwerheimgesuchten Gemeinden erinnern und ermahnen, sich ernstlich zu prüfen, ob sie die so empfindlichen Züchtigungen nicht vielleicht durch ihre eigenen Sünden herbeigeführt haben; hiemit zählt er gewisse Laster und sündhafte Gewohnheiten mit Namen auf, und fordert sie dann eindringlichst auf, diesen ganz besonders zu entsagen. Hierauf schreibt er ihnen bestimmte Andachten, Bittgänge und Bußwerke vor, um durch diese Gottes Erbarmung und Hilfe zu erflehen[3]).

Bis zu diesem Zeitpunkte hat sich Lachens Bevölkerung bedeutend vermehrt und immer neue Geschlechter treten mit ihren Besitzungen, Käufen und Verkäufen urkundlich in die Geschichte ein. So begegnen wir unterm 22. April 1482 dem „Bartlime von Lachen", der bei der St. Johannispflege oder, wie die Urkunde in damaliger frommer Weise sich ausdrückt, beim „Erwirdigen lieben Heiligen sant Johansen by der Burg" ein Kapital von 26 Pfund Pfennig aufnimmt mit einem Jahreszinse von 1 Pfund und 6 Schilling, dagegen als Unterpfand sein Gut „uff Schleipffen zuo dem strick" einsetzt[4]).

---

[1]) Altendorfer Urkunde No. 7.

[2]) Die Adresse des bischöflichen Schreibens lautet: „Dilectis in Christo in *veteri Raperschwyl, Ducken, Galganen, Wangen* et *Wegin* (Nuolen wird dießmal nicht genannt) Ecclesiarum parochialium Rectoribus et plebanis."

[3]) Altendorfer Urkunde No. 9.

[4]) Ebend. No. 10.

Die Einwohner der ganzen March bewahrten den großen Heiligen, die einst die Leuchte des Evangeliums daselbst angezündet, eine immerwährende ehrfurchtsvolle Dankbarkeit, und trugen darum auch ein inniges Verlangen nach Reliquien von ihnen. Vom hl. Columban besaß Wangen, wie wir gesehen, solchen schon seit Jahrhunderten. Auch einige kostbare Ueberreste vom hl. Gallus wünschten die Marchgemeinden jetzt noch zu erhalten, und wandten sich daher bittlich an den Fürstabt Ulrich von St. Gallen. Das Gesuch wurde huldvoll gewährt, und es erhielten Reliquien von dem großen Glaubensapostel die Pfarrkirchen Altendorf, Tuggen, Wägithal, Galgenen und Wangen [1]).

In der Zeit von 1498 bis 1513 treten neue Lachener Geschlechter in die Geschichte ein. Im erstgenannten Jahre ist es „Arny Bubikon von lachen", der bei Max Schreiber ein Anleihen von 35 Pfd. Heller macht zu einem Jahreszinse von 35 Schilling. Die Versicherung legt er auf „sin eigen Huß gelegen zu Lachen am se, stoßet unden (an) Uoly gugelbergs Huß" [2]). Unter'm 14. Weinm. 1500 wird „Hanf Bruchy" von Wangen dem „Hanf fay" von Lachen Schuldner mit einem jährlichen Zinse von 2 Pfd. Haller [3]), und im J. 1513 bekennt sich „Melcher Fleischman" von Lachen als Schuldner einer Frau Metzger um 46 Schilling Geld „uß von vnd ab siner eignen weid die man nempt Dietmans Hüten, stoßt an einem an des gigers berg, am andern an Uolis schalchen stolen, am dritten an towald, am vierten an das gruobtal, anesunst an windeg vor" [4]).

Inzwischen hatte sich in Lachen das Bedürfniß nach einer eigenen Pfarrei immer fühlbarer gemacht, die zunehmende Bevölkerung und das wachsende Ansehen des Ortes stellten diese Forderung immer lauter und bestimmter. Der Lachener entschieden frommer Ernst zur Erreichung dieses heiligen Zieles bekundete sich hauptsächlich durch die sofort beginnenden Vermächtnisse an die künftige Pfarrkirche und durch die Gründung eines großartigen Jahrzeitenbuches schon im J. 1502. Der erste Schritt zur Erfüllung dieses so sehr ge-

---

[1]) Altendorfer Urkunde No. 11.
[2]) Ebend. No. 13.
[3]) Ebend. No. 14.
[4]) Ebend. N. 17.

rechtfertigten Wunsches geschah im J. 1503. Zunächst hatte sich nämlich die Nothwendigkeit herausgestellt, daß zu sicherer Krankenversehung das hochwürdigste Gut und das hl. Krankenöl in der Kapelle zu Lachen selber aufbewahrt werden. Hierauf hatten denn die Lachener auch vorzüglich und wiederholt gedrungen [1]). Die Pfarrer von Altendorf jedoch hatten sich diesem Begehren bisher noch immer widersetzt. Eine eintretende Pest [2]) aber brach endlich den Widerstand. Der Pfarrer von Altendorf, Johann Lütold, richtete im ebengenannten Jahre ein bezügliches Bittgesuch an das bischöfliche Ordinariat nach Konstanz und, nachdem dieses noch die Zustimmung des Collators eingeholt, ertheilt es mit Schreiben vom 15. Winterm. 1503 [3]) die Erlaubniß zur Aufbewahrung des Allerheiligsten und des Krankenöles in der Lachener Kapelle, welche hiefür bereits mit einem Tabernakel versehen war. Der Pfarrer der Mutterkirche behielt aber diese seelsorgliche Verrichtung, außer in Nothfällen, noch immer sich selber vor, warum, werden wir bald sehen. Immerhin besaß die Kapelle zu Lachen jetzt ein Gut von unendlichem Werthe. In derselben weilte fortan der sakramentalische Gottheiland, und Tag und Nacht brannte jetzt vor dem Tabernakel das ewige Licht. Auch wurde in der ehrwürdigen Kreuzkapelle der Gottesdienst von Stunde an ausgedehnter und feierlicher. Dieß ergibt sich mit voller Gewißheit aus Paul Merk's, des neuen Pfarrers zu Altendorf, Pfrundbriefe vom 8. Herbstm. 1505. Da heißt es in Bezug auf unsern Gegenstand wörtlich: „Item witter so sol ein lüpprieſter (von Altendorf) einen capplanen zum heilgen crütz (von Lachen) nüt ze messen hann zum alten (Dorf), es sigint denn gesatzte Jahrzit, do er es schuldig sige." Früher wurde, wie wir gesehen, zu Lachen in der Morgenfrühe eine Messe gelesen, dann hatte der Kaplan sich täglich zum Pfarrgottesdienste nach Altendorf zu verfügen, jetzt nur bei Jahrgedächtnissen noch. Ferner: „Item und ob es notwendig, so sol ein Lüpprieſter einen

---

[1]) „Cum Inhabitatores (villæ Lachen) ipsi temporibus retroactis indebite divinorum obsequiis pro Sacramentis et Sacramentalibus consequendis multas perpessi existant incommoditates." — Urkunde vom 15. Winterm. 1503.

[2]) „Regnante mortifero pestilentie morbo." Ebend.

[3]) Hiemit beginnen die im Gemeinds- oder Kirchenarchiv Lachen noch vorhandenen Original-Urkunden.

capplanen zum heilgen crütz ouch laufen verfechen mit den heilgen fackermenten, der fin begert." Ein Grund, warum die Pfarrer die Krankenverfehungen lieber felber beforgten, mag die mit denfelben verbundene Stolgebühr gewefen fein. In diefer Beziehung fagt nämlich der Pfrundbrief: „Item gen Lachen, annen fteinegg, vnder källen, uff Muschlenberg vnd allenthalben jm Boden (gehören) dem prieſter von dem heilgen fackerment VIII Haller, dem figeriſten IV Haller. Item von der Heilikeit XVII Haller, dem figeriſt IX Haller. Item witter ane Berg von dem heilgen fackerment eim prieſter 1 ß., dem figeriſt VI Haller; von der Heilikeit II ß., dem figeriſt 1 ß."[1]) Nach Paul Merk, verwaltete das Pfarramt Altendorf ein „Jodocus", Meiſter der freien Künſte, dem wir noch am 7. Chriſtm. 1520 begegnen werden, d. h. am Tage, wo der neuen Pfarrei Lachen Verpflichtungen gegen die Mutterkirche werden näher beſtimmt und urkundlich beſtätigt werden, wie aus dem Nachfolgenden zu erſehen.

II.

Lachen als eigene ſelbſtändige Pfarrei.

Erſter Abſchnitt:

vom 4. Mai 1520 bis zum J. 1664.

Die Bürger und Einwohner Lachens arbeiteten unabläßig an der Erreichung ihres Hauptzieles: die Erhebung ihrer Filiale zu einer eigenen ſelbſtändigen Pfarrei. Um zu dieſem Ziele zu gelangen, bedurfte es, nebſt dem ſchon Erwähnten, vorzüglich einer hinreichenden Dotirung der neuen Pfarrkirche und des Pfarrers. Zu dieſem Ende nun ſteuerten Bemittelte und Unbemittelte ihre frommen Gaben zuſammen. Endlich fünfzehn Jahre, nachdem durch den vorbeſchriebenen Pfrundbrief die Stellung des Kaplans der Filiale Lachen zur Mutterkirche und zum Pfarrer von Altendorf näher beſtimmt worden, ſpricht das Oberhaupt der Kirche, Papſt Leo X., die Trennung genannter Filiale von der bisherigen Mutterkirche und derer Erhebung zur eigenen Pfarrei mit Bulle vom 4. Mai 1520[2]) aus. Als Beweggründe zu dieſem hohen

---

[1]) Altendorfer Urk. No. 16.

[2]) G. K. Archiv Lachen. Das ſchöne pergam. Original iſt vollkommen erhalten, ebenſo die an einer rothgelbſeidenen Schnur hängende bleierne Bulle.

Gnadenakte erwähnt das päpstliche Schreiben hauptsächlich die außerordentliche Zunahme der Bevölkerung Lachens[1]), die große Entfernung dieses Ortes von der Mutterkirche und die daherige Schwierigkeit für Kranke und Uebelmögende dahin zu gelangen während des Winters und bei schlechtem Wetter[2]), besonders aber der Umstand, daß sogar neugeborne Kinder auf dem Wege dahin nicht selten ohne Taufe gestorben[3]). Zu Vollstreckern dieser seiner Willenserklärung und der an sie geknüpften Bedingungen[4]) ernennt der hl. Vater durch eine besondere Bulle[5]) vom gleichen Datum die hochwürdigsten Aebte: Konrad von Einsiedeln, Felix von Rüti und Wolfgang von Kappel. Noch im Laufe des nämlichen Jahres, den 7. Christmonat, treten diese drei päpstlichen Kommissäre mit dem Abt von St. Johann, als Collator, dem Pfarrer Jost von Altendorf und den Gemeindsabgeordneten von Lachen daselbst zusammen, um sich über die Bedingnisse, unter denen die Lostrennung Lachens von Altendorf und dessen Erhebung zur eigenen Pfarrei geschehen soll, in freundschaftlicher Weise zu besprechen, dieselben noch näher zu bestimmen und festzusetzen. Man vereinigt sich nun auf folgende Punkte: Item zuo dem ersten söllend die von Lachen einem pfarrer zuo dem Altendorf für und für zuo ewigen ziten die vier opfer schuldig sin und jm gen, und das halb opfer so dann ze Lachen von heimschen oder fremden priestern geopfertt wirt und gefalt, von welchem die von Lachen einem pfarrer zum Altendorff nüt schuldig sin sollend. Item wyter so sellend die von Lachen eim pfarrer zum Altendorff brüt und bär schuldig sin, bis und so lang (si) ir pfarrkilch ze Lachen uff gerichtt und gebuwtt habend,

---

[1]) „Cum in dicta villa (Lachen) numerus Christifidelium utriusque sexus benedicente domino mirum in modum creverit."

[2]) „Cum locus ipsius villæ (Lachen) a parrochiali ecclesia loci zum Altendorff . . plurimum . . distet ac tempore hiemali . . senes decrepiti et aliæ veletudinariæ personæ . . . non sine maxima difficultate et incommoditate ad dictam ecclesiam se conferre valeant."

[3]) „Et nonnumquam Infantes in itinere sine baptismate decedere contingat."

[4]) „Nos (Leo papa) hujusmodi (communitatis Lachensis) supplicationibus inclinati præfatam ecclesiam sanctæ Crucis in parrochialem ecclesiam . . . erigimus."

[5]) Auch diese pergam. Urkunde ist in allen Theilen vollkommen erhalten.

sol ouch sy von Lachen ein pfarrer zum Altendorff (so lang biß dann die von Lachen ir pfarrkilchen uff richten und buwend) mit allen sacramenta versechen, och so mögend in mitler zytt die von Lachen von einem Caplan ze Lachen in irer Capell am Sonntag und gebannen fyrtagen das heilig Evangelium und das gotzwort heren, och schwanger frowen darzuo übelmögend alt lyt, das heilig sacrament, den zartten fronlichnam unsers Herren Jesu cristi zuo Lachen von einem Caplan da selbs nemen und entpfachen, on irrung und widersprechung eins pfarrers zum Altendorff. Item so sellend och hinofür zuo ewigen zytten die von Lachen schuldig sin zuo verhelfen, damitt die pfarrkilch zum Altendorff in zimlichen eren und büw belib, und ob die von Lachen irem pfarrer, der danne hinofür by inen zuo Lachen sin wirt, die vier opfer och gen wurde, das dann ein Kilchher zum Altendorff an sollig vier opfer kein ansprach noch anfordrung haben sol, in keinen weg." Dies die Hauptbestimmungen in deutscher Sprache, um von allen irgendwie Betheiligten leicht verstanden zu werden. Diese Vereinbarung wurde nun von beiden Parteien angenommen. Im Weiteren ertheilen die drei Kommissäre oder Vollstrecker des päpstlichen Willens der Gemeinde Lachen unbeschränkte Vollmacht zum Baue einer Pfarrkirche daselbst mit allen Rechten und Auszeichnungen einer solchen, wobei jedoch der vorgenannte Abt von St. Johann sich das Collaturrecht vorbehält, d. h. das Recht, einen jeweiligen neuernannten Pfarrer von Lachen der bischöflichen Behörde zur kanonischen Institution zu präsentiren. Noch am gleichen Tage — den 7. Christm. 1520 — wurde die hierüber ausgefertigte Urkunde von den drei Aebten als päpstlichen Willensvollstreckern, so wie vom Abte von St. Johann als Collator und Namens der Gemeinde Lachen von Johann März aus Steinen besiegelt und der neuen Pfarrgemeinde zugestellt [1]). So war der heißeste Wunsch der Einwohner Lachens erfüllt. Ueber die gestellten Bedingungen und Verflichtungen jedoch erhoben sich zwischen den Kirchgenossen Lachens und Altendorfs bald Mißverständnisse und Streitigkeiten, die erst nach fünfzehn Jahren werden beigelegt werden.

---

[1]) An dieser für Lachen so bedeutsamen und besterhaltenen Urkunde hängen die Siegel der drei Aebte und das des Johann März in der Hauptsache unverletzt, das des Abtes von St. Johann aber ist stark beschädigt.

In diese Zwischenzeit von 1520 bis 1535 fällt die denkwürdige kirchliche Umwälzung, Reformation genannt, welche die katholische Kirche fast in allen Kantonen auf das tiefste erschütterte und theilweise auch die March berührte, besonders Lachen. Eine gedrängte Darstellung dieser reformatorischen Bewegungen gehört demnach auch in den Rahmen vorliegender Geschichte.

Der bedeutendste und einflußreichste unter den schweizerischen Reformatoren war Ulrich Zwingli. Vor seinem öffentlichen Auftreten gegen die von Christus gegründete Kirche hatte er als Pfarrer in Glarus (1506—1516), dann als Leutpriester in Einsiedeln (1516 — 27. Christm. 1518) gewirkt. Mit Neujahr 1519 begann er seinen ebenso tiefgreifenden, wie bald verderblichen Einfluß als Leutpriester am Großmünster in Zürich. Den ersten Anstoß zur Empörung gegen die Kirche hatte Martin Luther am Vorabend des Allerheiligenfestes 1517 gegeben. Hiedurch wie auf andere Weise ermuntert, rückte auch Zwingli mit seinen eigenen Reformideen schon in seiner Installationspredigt hervor, und dieß in der Hauptkirche des schweizerischen Vorortes. An ihn schlossen sich inner- und außerhalb Zürichs diejenigen Geistlichen, die weder den Muth noch den Willen hatten, ihrer wohllüstigen und ärgerlichen Lebensweise zu entsagen. Unter den Laien aber hingen ihm zunächst diejenigen an, die von seiner Reformation Befriedigung ihrer Herrschsucht und pekuniäre Vortheile erwarteten. Seinen Gegnern trat Zwingli mit Hohn und später auch mit roher Gewalt entgegen. Am 29. Jänner 1523 hielt Zwingli seine erste Disputation in Zürich, und die zahlreich versammelten Kirchenväter, d. h. Kantonsräthe, von denen die meisten weder lesen noch schreiben konnten, pflichteten dessen Grundsätzen bei, und jetzt folgte ein Schlag auf katholische Lehren und Uebungen auf den andern, sogar mit Angriffen auf die Grundlehren des allgemeinen Christenthums trat der Glaubensneuerer bald an den Tag. Zugleich eröffnete er, zur Durchführung seiner kirchenfeindlichen Plane, einen lebhaften Briefwechsel mit gleichgesinnten Männern in allen Kantonen und Gegenden der deutschen Schweiz[1]). Die March hatte Zwingli von Glarus und besonders von Einsiedeln aus persönlich kennen gelernt; es läßt sich

[1]) Eine große Zahl dieser Briefe bewahrt Zürich noch in Urschrift.

daher mit Grund annehmen, daß er zu dem nämlichen Zwecke auch mehrere Angehörige dieser Landschaft brieflich zu gewinnen suchte. Von denen nun, die hier der zwinglischen Lehre huldigten, lernen wir zuerst den Georg Stähelin von Galgenen kennen. Schon im J. 1520 hatte er dem katholischen Glauben entsagt, wurde in der Folge Prädikant, wirkte als solcher an mehreren Orten und kam im J. 1540 als Leutpriester nach Zürich selber[1]). Einige Jahre später machte sich durch seinen Abfall von der katholischen Kirche Eberli Bolt bemerkbar. Weil aber dieß kein March-, sondern schon damals ein zahlreiches Toggenburger-Geschlecht war, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieser Bolt auf Zwingli's Verwendung selber nach Lachen oder Altendorf kam, von wo aus sein Beruf als Schiffmann ihn öfters nach Zürich führte, wo er auch sich für die neue Lehre gewinnen ließ. Und nicht bloß dieß. Er fing bald auch an, den neuen Irrglauben in der March zu verbreiten und lästerte besonders gegen die hl. Sakramente der Taufe und des Altares. Darum ließ ihn die Landesregierung gefänglich einziehen und nach Schwyz abführen, wogegen das Häuflein seiner Anhänger protestirte. Besserer Belehrung unzugänglich und auf seinen Irrthümern beharrend, wurde er nach einigen Jahren auf dem Scheiterhaufen verbrannt[2]). Dieses Beispiel von Strenge und die fortan vermehrte Wachsamkeit der geistlichen und weltlichen Behörden drängte fernere Neuerungsgelüste in der March zurück.

Bis 1525 war die Reformation in Zürich vollendet, in den Kantonen Glarus, Schaffhausen, Appenzell, wie in St. Gallen, Thurgau und Aargau wurde sie in den folgenden Jahren eingeführt, Bern folgte im J. 1528 und Basel 1529. Diese so raschen und unerwarteten Erfolge machten Zwingli übermüthig und er setzte nun Alles in Bewegung, um auch die innere Schweiz, die bisher allen Einflüsterungen widerstanden, mit Waffengewalt zum Abfalle vom katholischen Glauben zu zwingen. Er setzte es daher bei der zürcher'schen Regierung durch, daß diese unter'm 8. Brachm. 1529 den fünf katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug den Krieg erklärte. Nach wenigen Tagen stunden die feindlichen Heere bei Kappel einander gegenüber, und bereits am

---

[1]) H. J. Leu, Lexikon XVII, 479 f.

[2]) Bullinger, Reformationsgeschichte I, 289.

11. Brachm. mahnten die im Feld stehenden schwyzerischen Hauptleute ihre Angehörigen in der March zu getreuem Aufsehen[1]). Es gelang jedoch dem Landammann Aebli von Glarus das Blutvergießen zu verhindern, und am 24. gleichen Monats kam der erste Landsfriede zu Stande. Mit diesem war aber Niemand unzufriedener als Zwingli; grollend kehrte er nach Zürich zurück und setzte es bei der Regierung durch, daß diese jetzt an die V Orte das Ansinnen stellte, nicht bloß in den Vogteien, sondern auch innerhalb ihres eigenen Gebietes die neue Lehre unangefochten predigen zu lassen, während in Zürich, Bern und anderen reformirten Ständen die Verkündung und Ausübung des katholischen Glaubens unter Leibes- und Lebensstrafe verpönt war. Hätte Schwyz sich seinerseits dem zürcherischen Ansinnen nicht widersetzt, so wäre wohl keine Landschaft dem Abfalle vom wahren Glauben näher gestanden, wie die March. Hier würde nämlich Zwingli die Neuerungsgelüste in besonderer Weise durch seine Vertrauensmänner wieder geweckt und unabläßig befördert haben. Denn auf die March, als einer Vorhalle zur inneren Schweiz, hatte er seine Augen vorzüglich gerichtet und verführerisch umstanden sie das bereits abgefallene angrenzende Gaster und der größere Theil des Glarnerlandes. Nur durch eine unausgesetzte und ewig verdankungswürdige Wachsamkeit von Seite der schwyzerischen Regierung konnte daher dieser Abfall verhindert werden.

Indeß die reformirten Kantone, oder vielmehr Zwingli an ihrer Spitze, ruhten nicht. Gründe zur Bekriegung der fünf katholischen Kantone hatten dieselben bald wieder gefunden, und so standen beide Parteien im Weinmonat 1531 wieder kampfgerüstet einander bei Kappel gegenüber. Um den reformirten Waffen den Sieg zu sichern, hatte Zwingli den Kriegsplan selber entworfen. Für unsere spezielle Geschichte enthält derselbe folgendes näher Berührende: Nachdem sämmtliche umliegende Orte ihre strategische Bestimmung erhalten, heißt es da: „Die in der March, Einsiedeln und Höfen (soll man) ouch anfechten gott vnd dem rechten (d. h. dem Kampfe gegen den Katholizismus) by ze ston, wo aber nit das sy, doch still ston wöltind. So nun die March vnd höf vorus sich übervals

---

[1]) Papier-Original im Bezirksarchiv March.

vnd brands nit erwerren mögend vnd sich aber gegen iren herren nit dörftind speren, müsse man kuntschaft machen, vnd etwan zu unversehner zyt mit schiffen vnd gschütz, nachdem vnd die Vech (Fehde) angehept wär, sy übervallen vnd eintweders ynnemen oder aber mit angriff inen glimpf machen (sie zu gewinnen suchen), das sy sich gegen Schwytz speren köndind[1]). Der entscheidende Oktober 1531 erschien. Schon seit dem Sommer befanden sich die fünf Orte in großer Noth, die Zufuhr von Lebensmitteln war ihnen beinahe auf allen Seiten abgeschnitten. So viel hatten die Zürcher und Berner Gesandten in den umliegenden Orten bewirkt. Nur aus dem altbefreundeten Glarus kam den bedrängten Waldstätten noch etwelche Unterstützung zu. In den letzten Tagen des Herbst- und den ersten des Weinmonats tagten die katholischen Stände Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nochmal in der Stadt Lucern und erließen den letzten Nothschrei um Oeffnung der Päsfe und um Zufuhr der nothwendigsten Lebensmittel. Umsonst. Selbst Städte und Landschaften, die ihrer Mitherrschaft unterworfen waren, wiesen das Gesuch höhnisch zurück. So war der Krieg unausweichlich. Klein an Zahl, aber groß an Vertrauen auf ihre gerechte Sache und auf den allmächtigen Gott, zog die katholische Kriegerschaar nach Kappel, wo vor zwei Jahren und vier Monaten der erste Krieg war vermittelt worden. Mittwochs den 11. Weinmonat wurde die ewig denkwürdige Entscheidungsschlacht geschlagen, sichtbar waltete des Allerhöchsten Schutz über den katholischen Waffen, nach wenigen Stunden war der Sieg für die fünf Orte errungen und unter den Gefallenen Zürich's befand sich Zwingli, der Reformator, selber. Nochmal sammelten und stärkten sich die Feinde, um das katholische Kriegsvolk in einer zweiten Schlacht zu besiegen. Allein am 23. Weinm. wurden sie auf dem Gubel zum zweiten Mal überwunden. Der Sieg war für die Katholiken fortan gesichert.

Nun folgt dem Doppelsiege ein überraschend freudiger Umschwung der Dinge: das Gaster, der March Grenzgebiet, nimmt wieder den katholischen Glauben an; in Raperschwyl ziehen die

---

[1]) Dieses noch in Original vorliegende Aktenstück, das den Geist und die Absichten des Reformators so genau kennzeichnet, wurde mit zwei Briefen an und von Zwingli im J. 1845 durch den Druck veröffentlicht unter dem Titel: „Urkunden über Ulrich Zwingli's öffentliches und häusliches Leben."

verdrängten Katholiken mit ihrem seeleneifrigen Pfarrer wieder ein, und die katholische Religion gelangt hier zu neuer Blüthe; in den gemeinen Herrschaften, namentlich in der Grafschaft Baden, in den freien Aemtern, im Thurgau und Rheinthal kehren ebenfalls eine große Zahl von Gemeinden, die durch Ueberredung und Gewalt der heiligen Kirche waren entfremdet gewesen, in den Schooß derselben zurück; beinahe zwanzig aufgehobene Klöster werden hergestellt und die vertriebenen Ordenspersonen nehmen von denselben wieder Besitz; die verwüsteten Kirchen schmücken sich wieder, die Throne des sakramentalischen Gottheilandes erstehen wieder und mit neuer Kraft und wundervoller Harmonie ertönen die Lobgesänge und werden die liturgischen Handlungen wieder gefeiert. So große, die katholische Schweiz neustärkende und verherrlichende Ereignisse in so kurzer Zeit! Kehren wir jetzt zu unserer engeren Geschichte zurück.

Nach der Errichtung der Pfarrei Lachen im J. 1520 hatten sich zwischen den hiesigen Kirchgenossen und denen von Altendorf bezüglich der von den päpstlichen Kommissären gestellten Bedingungen einige Mißverständnisse und Zwiste erhoben. Im Laufe der Jahre nun vereinigten sich beide Parteien zu einem gütlichen Ausgleich und beide Orte schickten, zu dessen Bestätigung, Bevollmächtigte vor Landammann und Rath nach Schwyz. Namens der Kirchgemeinde Lachen erschienen Jakob Gugelberg, Weibel Heinrich Schreiber und Hans Knobel. Am 12. Heum. 1535 bestätigt die hohe Regierung, unter Vorbehalt des Rückrufes, folgende Artikel: „Des Ersten sollen die von Lachen für die vier Opfer und andere Opfer, die im Dorff[1]) gfallen, einem Kilchherren zum alten Dorff alle Jar uff Martini geben vier pfund haller Lantzwerung. Doch ob die von Lachen über kurtz oder lang vier gutti pfund geltz in einem brieff gebind, so sol man die nemen und fürhin von der opfern wegen khein ansprach an sie haben. Zum Andern so sol sant Johannes pfrund[2]) bstan und bliben wie wir die der Kilch zu Lachen, bis uff unser revociren, zugestellt. Und sol an die Kilch

[1]) Im Gegensatz zum „alten Dorf" wird in dieser und anderen Urkunden Lachen einfach „Dorff" oder „im Dorf" genannt.

[2]) Also auch eine Kaplaneipfründe bestand an der St. Johanneskapelle bei der Stammburg der Alt-Raperschwyler.

zu Lachen von sant Johans pfrund uff dem Berg järlich fünfzechen pfund Haller genomen werden, mit geding, das ein rektor zu Lachen all wuchen einist uff dem Berg jn sant Johans Kilchen ein Mäß heig, zudem ouch die Kilch daselbs uff der Kilwy, sant Vitztag und jn der crütz wuchen, so man dahin mit crütz gat, mit Meß versehen und providiren. Vorbehalten ob khein priester jm Dorff darzugehalten das obernannt bedingung volfürt, die fünfzechen pfund by angeregter pfrund bliben. Die von Lachen sollen ouch dem Sigristen nüt schuldig sin, dann so jm einer gesatzten Zins von der Kilch solte, und ob jnn einer bruchte, sol jm einer belonung gen, wie von alterhar. Item ob sich einer welte bim alten Dorff begraben lassen, sol yetwederer Kilchher bi sinen gerechtigkheiten bliben, es sige seelgret oder anders, und mag yeder in Kilchen gan, wo es jm plipt[1]) on schaden wie vorstatt. Es söllenn ouch die zum alten Dorff wann sy der pfründen guot verkonffen zerteillen oder verendern welten, die von Lachen brüffen, die mögen und sollen darum meren und mindern wie von alterhar. Was aber die zum allten Dorff sunst merend und machen es syg, das sy kilchmeier oder ander pfleger nemen und Rechnig thyind, sond die von Lachen sy ungesumpt lan, doch das yeder teil pfleger under Jnen selbs nemi. Die Kilchherren bed der jm Dorff und der allten Dorff sond, ob es die notturft ervorderet, mit Licht und dem Helgen Sakrament behullfen und beratten syn um den lon wie von alterhar, es syg der sigerist oder sy, der daruff gesetzt ist. Und ob einer welte bichten und zum Sakrament gan usserthalb siner pfarr, der sol von sinem Kilchherren urlob und licentiam nemen, damit ein Kilchherr antwurth konne geben, so es von jm erfordert wirt. Zuletzt sol yeder teill by sinen briff und sigel bliben, was dis gemecht nüt berürt. Und sol also bestan und bliben bis wir deren Articlen einen ald all revociren und ouch von menclichen mit guotten trüwen gehallten werden“ [2]). Bald aber entspann sich zwischen beiden Pfarreien ein neuer Streit, der abermal vor die Regierung in Schwyz zur Schlichtung gebracht wurde. Die von Lachen klagen, erstens daß die von Altendorf für die zugestellten etlichen Pfund

---

[1]) Ein offenbarer Mißbrauch, der bald abgeschafft werden mußte.

[2]) Das Original liegt in der Kirchenlade Altendorf, dagegen im G. K. Archiv Lachen nur eine fast gleich alte Copie.

Geld ihnen den betreffenden Kapitalbrief noch immer vorbehalten, was ihnen „ein verhinderung (sei) zu Inbringung der Zinsen"; zweitens seien vom zugestellten Hauptgut zwei Pfund Geld „in wärung" abgelöst worden und da „sigen die zum allten Dorff zugfaren und (haben) sölliche ablosung zu iren Handen genommen, deshalb die zugestellt Summa um so vil zins und hauptgütz geschwechert" worden; drittens haben beide Theile vereint die St. Johanns- und St. Katharinapfründen mit sammt deren Gütern verkauft aus dem Grunde, um hieraus mehr zu lösen, als die Zinsen bisher ertragen haben; diesen Erlös haben sie gemeinsam getheilt zum Unterhalte des Gottesdienstes und der Priester, allein die von Lachen haben ihren Antheil noch nicht erhalten. Die Letzteren ersuchen daher eine hohe Regierung freundlich und dringlich, die zum Altendorf anweisen zu wollen, den genannten Kapitalbrief sammt dem abgelösten Hauptgute und die Hälfte vom Erlöse der zwei verkauften Pfründen ihnen auszuhändigen. Wird erkannt: Die Altendörfner sollen denen von Lachen den gemelten Kapitalbrief einhändigen, ebenso die vom Hauptgut abgelösten, jedoch bishin vorenthaltenen zwei Pfund Geld, welche letztere an die Kosten zu verwenden seien, welche die Lachener wegen eines Kreuzes „zur gotzzierd" gehabt haben. Endlich bezüglich der zwei verkauften Pfründen zu St. Johann und St. Katharina und des gemachten Erlöses solle es bei der gemeinschaftlichen Vereinbarung bleiben [1]). Die Auslieferung der obgenannten zwei Pfund Geld erfolgte am 6. Horn. 1561 [2]), ebenso die des Antheils am Erlöse aus dem verkauften St. Katharinenpfrundgut [3]). Die Auslagen für das beschriebene Kreuz wurden theilweise durch freiwillige Beiträge gedeckt [4]). Bald hierauf bekundet die neue Pfarrei Lachen ihren Eifer für das Gottesdienstliche, namentlich auch ihr pietätvolles Andenken an die theueren Verstorbenen, durch die Erbauung eines **Beinhauses**, wofür im J. 1563 eine eigene Glocke bestimmt und geweiht wurde [5]).

---

[1]) Lachener Urkunde.

[2]) Ebend. Ein langer Papierstreifen enthält das Verzeichniß der Zinsen.

[3]) Lachener Urkunde.

[4]) Ebendaselbst. Das spezielle Verzeichniß der versprochenen Beiträge erübriget noch.

[5]) Vrgl. Lachen. pergam. Jahrzeitenbuch, Bl. 151 a.

Nach wenigen Jahren wurde endlich auch der so sehnlich erwünschte Bau der neuen Pfarrkirche in Angriff genommen. Bevor wir aber in diesen so interessanten Gegenstand näher eintreten, kommt noch ein Ausgleich zwischen den Altendorfener und Lachener Kirchgenossen betreffs Einkünfte zur Behandlung. Am 15. Brachm. 1566 urkunden also die Kirchgenossen von Altendorf und die von Lachen, daß sie mit einander gütlich übereingekommen wegen des St. Johannshauses zu Altendorf. Von diesem solle, nach Erkanntniß der Gnädigen Herren von Schwyz, der halbe Theil denen von Lachen zufallen, nämlich zwei Pfund Geld, doch diese hat Ammann Diethelm den Kirchgenossen von Altendorf „abglüscht." Hingegen sind die Lachener den Altendörfnern schuldig geblieben 10 Schilling Geld, hiefür haben sich die letzteren an St. Katharinengült entschädigt. Ferner haben ihnen die von Lachen „gföllen (geben)" zwei Pfund Geld von Hans Kistler wegen. Dieser hat nämlich den Lachnern zwei Pfund Geld in Einem Gültbriefe gegeben mit der Bestimmung, daß ein Pfund zu einer Jahrzeit nach Altendorf, und ein Pfund zu einer Jahrzeit nach Lachen geordnet werde. Endlich haben die Kirchgenossen von Altendorf denen von Lachen wegen des obgemelten Hauses noch vier Pfund Geld in zwei Briefen in guter Landeswährung gegeben. Hiemit sollen ihre Anstände für jetzt und immer geschlichtet und abgethan sein, außer die vier Opfer, welche die Lachener jährlich nach Altendorf zu entrichten haben. Bei der Verhandlung waren Bevollmächtigte von Lachen: Ammann Hunger, Statthalter Züger und Kirchmeier Hans Ränftli; von Altendorf aber: Rudolf Steinegger, Heinrich Täpscher und Kirchmeier Fridolin Grüninger. Die Urkunde wurde Namens beider Parteien besiegelt von Ulrich Hunger, d. Z. Ammann in der March [1]).

Um Ostern 1568 versammelten sich Ammann und gemeine Kirchgenossen von Lachen zu einer öffentlichen Kirchgemeinde, um sich über die Erbauung einer neuen Pfarrkirche zu berathen. Da wurden sie „uß erforderung der Notdurfft und beweglichen Ursachen, ouch mit einmüetigen Hertzen und einhelligem mehr" zu Rath und kamen überein, „ein nüwe Pfarrkilchen samt dem Gloggenthurn, ouch nottwändiger christenlicher gebürlicher Kilchenzierd, vom Grund

[1]) Von dieser Uebereinkunft wurden zwei besiegelte Instrumente gefertigt, eines für Lachen, das andere für Altendorf. Beide Originale liegen noch vor.

uffzebuwen, fürnämlich zuo Lob und Ehren dem allmächtigen ewigen Gott, Mariä siner würdigen lieben Mutter und dem gantzen himmlischen Heer, demnach unseren frommen Forderen, deßglychen ouch Unns und unnseren Nachkhommen zuo throst, Hillff und Heyll und glückfäliger Wollfartt unnd daz wir und unnser Nachkhommen den Christenlichen Catholischen Gottßdienst desto fügcklicher und baß ußrichten und verbringen möchtend“ [1]). Der edle, fromme Beschluß war hiemit gefaßt. Ein hohes Interesse böte es nun, der Ausführung des Werkes bis zu seiner Vollendung schrittweise folgen zu können. Leider findet sich aber ein Bauplan, ein Beschrieb vom Verlaufe des Baues und der einzelnen Einrichtungen des Gotteshauses nicht mehr vor. Nur zerstreute Notizen in den Urkunden und hauptsächlich im Jahrzeitenbuche erübrigen noch. Diese alle haben wir sorgfältigst gesammelt und hier zu einem Gesammtbilde geordnet. Am 1. März 1569 wurde der erste Stein zum Fundamente gelegt, und bei dem hochbeglückenden Glauben an die wahre Gegenwart Christi auf unseren geheiligten Altären läßt es sich vorstellen, wie freudig fortan jedes Haus und jedes Geschlecht durch Geldbeiträge oder wenigstens durch Händearbeit zum erhabenen Gottesbaue beitrug. Interessant ist es daher auch, von den damaligen Geschlechtern Lachens genaue Kunde zu erhalten. Von Ulrich Schwendibüel, den wir zuerst urkundlich kennen gelernt, bis ungefähr Ende dieses Jahrhunderts treten nun folgende Lachener Geschlechter handelnd in die Geschichte ein: Ammer, Bachofner, Bannwart, Bodmer, Bruhi, Brunner, Büeler, Diethelm, Düggelin, Fay, Fleischmann, Forer, Ganginer, Greter, Gugelberg, Guntli, Hab, Haas, Hegner, Huber, Hunger, Kapfer, Kaufle, Keller, Kistler, Knobel, Künder, Krieg, Leu, Lütold, Mutterspach, Pfenniger, Pfister, Ränftle, Rauchenstein, Rißler, Rüttimann, Schmid, Schneider, Schnellmann, Schreiber, Schwiter, Speiser, Steinegger, Suter, Wächter, Wyß, Züger und Zünz [2]).

Der Kirchenbau schritt schnell vorwärts, um so mehr, als die Heiligkreuzkapelle, seit 1520 provisorische Pfarrkirche, für die her-

---

[1]) Lachener perg. Jahrzeitenbuch, Bl. 205 b.

[2]) In Urkunden und im Jahrzeitenbuche an verschiedenen Stellen.

angewachsene Volksmenge zu klein geworden. Im Herbste 1571 stund das Gebäude bis zum Dache vollendet da, ein Nothdach wurde aufgerichtet und im Innern die Altäre erstellt, so daß zur Consekration der Kirche geschritten werden konnte. Diese vollzog unentgeltlich der einsiedlische Fürstabt Adam Heer. Sein Tagebuch sagt hierüber: „Den 16. Tag Septembris 1571 haben wir zu Lachen in der March die Pfarrkilchen gewycht, und ein groß Volk alda gefirmet“ [1]). Das Lachener Jahrzeitenbuch bestätigt dieß voll des Dankes und fügt noch bei: „Ouch hat Jr Fürstlich Gnad die größer gloggen gwicht, dorfür unns Nüt abnemmen wellen, deß wir hochlich dancken und nüt vergäßen söllend“ [2]). So war der neue Tempel dem öffentlichen Gottesdienste übergeben. An dessen Ausbau wurde fleißig gearbeitet, das Holz zum Dachstuhl der Kirche und des Thurmes schenkte Hans Forer, des Gotteshauses Einsiedeln Ammann in der March; er hatte auch das Glöcklein in das Beinhaus verehrt [3]). Bald folgen mehrere andere Familien mit ihren großmüthigen Gaben zur inneren Ausstattung der Kirche, so stiften einige Personen aus den Geschlechtern Schreiber und Guntli 18 Pfund Geld, damit aus den Zinsen dieses Kapitals das ewige Licht vor dem hochwürdigsten Gute unterhalten werde [4]); Hans Züger steuert an die Kosten der Kirchendecke „Himletzen“ [5]), Baumeister Schmid und seine Baase Hegner lassen die Chordecke machen, Hans Keller gibt 10 gute Gulden für Vergoldung der Chortafeln [6]) und Ammann Gregor Gugelberg läßt für den Hochaltar einen vergoldeten Tabernakel und mehrere andere Kirchenzierden erstellen mit einem Aufwande von 200 Kronen [7]).

Doch alle diese Anstrengungen und die edelste Opferwilligkeit der Einwohner Lachens reichte nicht hin, die erlaufenen Kosten des Kirchenbaues zu tilgen. Zudem trat eine große Theurung noch ein. Dieselben waren deßhalb genöthigt, auch auswärtige Hilfe anzu-

---

[1]) Stiftsarchiv Einsiedeln.
[2]) Lach. Jahrzeitbuch, Bl. 206 a.
[3]) Ebend. an verschiedenen Stellen.
[4]) Ebend.
[5]) Ebend.
[6]) Ebend.
[7]) Ebend.

sprechen. Zunächst wandten sie sich an die fünf katholischen Orte um einen Vollmachtsbrief zum kollektiren [1]), dann mit einem wohlbegründeten Bittschreiben und durch besondere Boten an die Vorsteher und Vorsteherinnen der Klöster, endlich an verschiedene Städte und auch an einige reiche Privaten. Die Gesammtkollekte ergab an verschiedenen Münzsorten: 421 Sonnen- und andere Kronen, 13½ Thaler, 70 Gulden und 28 Dicke. Diese sämmtlichen Münzsorten in Franken jetzigen Geldes aufgelöst, ergeben ungefähr die Summe von Frk. 2730. Bringen wir ferner in Anschlag, daß im sechszehnten Jahrhundert das Geld überhaupt noch einen fünfmal höheren Werth hatte denn jetzt, so ließ sich damals mit jener Summe so viel ausrichten, wie gegenwärtig mit ungefähr 11,650 Franken. Ueberdieß verehrten in die neue Lachener Pfarrkirche Glasfenster mit ihren Wappen die Fürstäbte von St. Gallen und Einsiedeln, einzelne Gemeinden und Privaten [2]). Die Stadt Raperschwyl zeichnete sich besonders dadurch aus, daß sie, nebst der schönen Gabe von 20 neuen Kronen an baar, noch zwei Tage lang mit zwei Knechten und eigenem Fuhrzeuge das zum Kirchenbaue bestimmte Holz aus dem Walde auf den Bauplatz unentgeltlich führen ließ [3]).

Bis Ende 1572 war der Ausbau der Kirche vollendet. Der massive, viereckige und bis oben gemauerte Thurm [4]) an der Vorderseite der Kirche zur Rechten verlieh dem Ganzen ein, wenn auch nicht schönes, doch stattliches Aussehen. Um so schöner gestaltete sich allmälig das Innere des Gotteshauses. Drei Altäre schmückten den Chor, und der vierte — „mitleste" —, auch Kreuz- oder Seelenaltar genannt, erhob sich an den Stufen zum Chore. Sie alle wurden im Laufe der Jahre köstlich verziert, und zwar durch spezielle Beiträge einzelner oder mehrerer Bürger zusammen. Wir haben gesehen, wie der Ammann Gregor Gugelberg an die Erstellung eines prachtvollen Tabernakels und anderer Kirchenzierden für sich allein 200 Kronen geopfert. Auch die Altargemälde —

---

[1]) Formularbuch im Staatsarchive Lucern, Fol. 18 a.

[2]) Jahrzeitenbuch, Bl. 206 f.

[3]) Ebendas.

[4]) Nach der Zeichnung in einem um 1690 erschienenen illustrirten geographischen Buche. Ganz willkürlich dagegen und unrichtig ist die Zeichnung von der Pfarrkirche sammt Thurm auf einer Votivtafel in der Lachener Wallfahrtskapelle.

„Tafeln" — waren alle von Privaten bezahlt worden; ebenso zeugten alle übrigen Kirchenzierden und Paramente von dem edlen Frommsinn Einzelner.

Hier ist auch der Ort, das bereits vielfach angeführte große pergamentene Jahrzeitenbuch der Pfarrkirche Lachen näher zu beschreiben. Begonnen im Jahre 1502, wie die Ueberschrift auf der ersten Blattseite bezeugt, also in dem Jahre, wo der Gedanke an die Errichtung einer eigenen Pfarrei die Einwohner Lachens zum ersten Male lebendig durchdrang, begann die Ausfüllung dieses großartigen Gedenkbuches mit den Namen der zahlreichen Wohlthäter und Wohlthäterinnen doch erst seit dem Baue der eben beschriebenen neuen Pfarrkirche. Es trägt den lateinischen Titel: «Liber Anniversariorum parochialis Ecclesiæ Lachensis ad exaltatam sanctam Crucem D. N. J. Christi», und ist das voluminöseste, umfangreichste von allen Jahrzeitenbüchern, die dem Verfasser dieser Schrift bisher in die Hände gekommen; denn es enthält 210 Pergamentblätter in groß Folio und 62 Papierblätter, demnach im Ganzen 544 Seiten. Ursprünglich bestand dieser Foliant nur aus 210 Pergamentblättern, und hatte zweifelsohne einen Einband aus Holzdeckeln mit gepreßtem Leder. In neuerer Zeit wurden diese Deckel abgelöst und das Buch mit einem modernen Einbande versehen.

Vom obigen Zeitpunkte an bis zur Gegenwart haben die Jahrzeiten in diesem Buche sich außerordentlich vermehrt, und dieselben alle bekunden in erhebendster Weise den lebendigsten katholischen Glauben, wie die festeste christliche Hoffnung und die opferwilligste Gottes- und Nächstenliebe.

Es ist der katholische Glaube an die immerwährende Verbindung der Gläubigen auf Erde mit den Seelen der Abgestorbenen im Fegfeuer; der werkthätige Glaube, der denselben durch Gebet, Almosen und besonders durch die Zuwendung des heiligsten Meßopfers zu Hilfe kommt; also jener auch die Unterwelt beglückende Glaube, welchen die frommen Machabäer schon so herrlich an Tag gelegt, indem die hl. Schrift von deren tapferstem Anführer Judas erzählt, daß „er eine Sammlung (Opfer) veranstaltete und 12,000 Drachmen Silbers nach Jerusalem schickte, damit ein Sühnopfer für die Verstorbenen dargebracht würde, indem er bezüglich der Auferstehung gut und fromm dachte. Denn hätte er nicht gehofft, daß die, welche gefallen, auferstehen würden, so schien es ja über-

flüssig und eitel für die Verstorbenen zu beten. Vielmehr dachte er, daß eine sehr große Gnade denen vorbehalten sei, die in der Frömmigkeit entschlafen sind. Es ist also ein heiliger und heilsamer Gedanke für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöst werden" [1]). Dieses Zeugniß bildet also die unverrückbare alttestamentliche Grundlage für die Lehre des neuen Bundes vom Fegfeuer und von der Hilfe, welche wir den armen Seelen in demselben bringen können.

In den Jahrzeiten spricht sich aber auch die festeste *christliche Hoffnung* aus. Wir wissen, daß unsere Gebete wie kühlender Thauregen in die Flammen des Fegfeuers hinabdringen, daß unsere Almosen die Sündenstrafen der Verstorbenen abtragen helfen und die Zuwendung des heiligsten Opfers ihren Seelen eine immer verklärtere Gottgefälligkeit aufdrückt. Ueberdieß wissen und vertrauen wir, daß diese Seelen, einst zur Anschauung Gottes aufgenommen, am Throne des Allerhöchsten um so eifriger für uns bitten werden, je mehr wir zu ihrem Glücke werden beigetragen haben.

Aber auch die *opferwilligste Gottes- und Nächstenliebe* spricht sich in den Jahrzeiten aus. Nicht nur die Vermöglichen, die Reichen bringen ihre Pfunde Geldes, ihre 20, 30 und 50 Kronen dar, um Gott und seine Heiligen zu ehren, für die materiellen Bedürfnisse des Gotteshauses und seiner Diener zu sorgen, den abgestorbenen Christgläubigen zu helfen und für sich selber einige geistige Sparrpfennige in die Ewigkeit vorauszuschicken, — auch so viele arme Witwen, Knechte und Mägde lassen ihre Groschen für diese erhabenen Zwecke in den kirchlichen Opferkasten hinunter fallen. Darum heißt es bei jeder größeren Jahrzeit: „Zuo Gottß und Mariä Lob, Ehr und Dienst, ouch zuo trost und wolfart siner (der Stifter und Stifterinnen) und aller Christgloubigen seelen" haben gegeben und geordnet u. s. w.

Hierauf wird im Näheren bestimmt, wie viel vom Jahreserträgnisse der Stiftung für die Pfarrkirche und andere kirchliche Gebäude (in Lachen speziell für die Kapellen und das Beinhaus), dann für die Bruderschaften (in Lachen besonders für unser L. Frauen- und St. Jakobsbruderschaft und für das hl. Kreuz), endlich

---

[1]) II. Macchab. XII, 43—46.

für den Pfarrer, die Kapläne, den Organist, den Schulmeister, Sigrist und auch speziell für die armen Leute verabreicht werden soll.

Gar ehrwürdig nehmen sich die Ehrentitel aus, womit die geistlichen und weltlichen Beamten und andere vorzügliche Personen ausgezeichnet werden. So wird fast jeder Geistliche als „Hoch — wohlehrwürdiger, hoch- und wohlgelehrter Herr", die weltlichen Beamten als „Wohledle, wohlvorgeachtete, gestrenge und wohlweise" aufgeführt. In diesen Titulaturen prägt sich die Zeit vom siebenzehnten bis in den Beginn des laufenden Jahrhunderts aus.

Mit der Sorge um die materielle Kirche verband sich der Eifer für den Aufbau des geistigen Tempels, für die Pflege des Glaubens und Belebung der Religiösität. Der geistige Tempel erbaut sich durch religiöses Wissen und Leben. Jenes wird gepflegt durch eifrige Verkündung und Theilnahme am göttlichen Worte, dieses durch die Andachtsübungen, durch den fleißigen Empfang der hl. Sakramente und anderer Gnadenmittel. In ersterer Beziehung wäre es nun hochwichtig, nähere Kenntniß zu besitzen von den Pfarrherren, die dieser Pfarrei seit 1520 vorgestanden, und von dem Eifer, womit sie ihres göttlichen Amtes gewaltet haben. Allein bis zu diesem Zeitpunkte haben wir von keinem derselben Kunde, die bisherigen Verzeichnisse derselben beginnen erst mit dem J. 1637. Bei sorgfältigstem Forschen konnte seither nur ein Einziger noch entdeckt werden, der den bis jetzt bekannten Pfarrern vorangeht. Es ist Jakob auf der Fluh — «Supersaxum» — aus Wallis [1]). Seine Pfarrverwaltung in Lachen fällt spätestens in die Zeit zwischen 1600 bis ungefähr 1637. Drei kirchliche Akte: die Gründung der neuen Kaplanei Lachen, — die Einführung der hl. Rosenkranzbruderschaft — und die Erwerbung der kostbaren Monstranz werfen auf sein pfarrliches Wirken ein sehr günstiges Licht. Die Kaplanei erstand um das J. 1600, und als der erste bekannte Kaplan erscheint Ulrich Dörflinger. Sein Andenken hat dieser durch ein Vermächtniß an die hiesige Kirche gesegnet [2]). Die hl. Rosenkranzbruderschaft wird uns im Folgenden näher beschäftigen. Die schöne gothische Monstranz wurde im J. 1627 erworben, an sie wurden

---

[1]) Diese Familie war seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zu einer großen Berühmtheit in Wallis gelangt.

[2]) Jahrzeitenbuch, Bl. 136 b.

130 Loth Silber verwendet und die ganze herrliche Arbeit zeugt von dem frommen lobwürdigsten Bestreben, den sakramentalischen Gottheiland in augenfälliger und eindringlicher Weise zu verherrlichen. Daß der würdige Pfarrer auch dem Predigtamte werde mit Eifer obgelegen und dadurch die hl. Religionskenntnisse werde befördert haben, dürfen wir mit Grund annehmen.

Aus dem religiösen Wissen erzeugt sich dann, bei empfänglichen Gemüthern, unmittelbar das religiöse Leben. Dieses muß aber im weiteren genährt, gepflegt und unterhalten werden durch das Gebet, durch die häuslichen und öffentlichen Andachten, besonders durch die erhebende Gottesdienstfeier und durch den öfteren würdigen Empfang der von Christo eingesetzten Gnadenmittel. Daß hier das Gebetsleben in Haus und Kirche eifrig gepflegt wurde, beweist unter anderm die bedeutende Zahl geistlicher Personen, die im Ablaufe der Zeiten aus Lachen hervorgegangen[1]). Eine erhebende Gottesdienstfeier vermittelt sich durch den harmonischen Einklang der inneren und äußeren Sinne und durch ihre lebendige Wechselwirkung auf das höchste Ziel der Gottesverehrung und Selbstheiligung; Auge und Ohr, Herz, Geist und Gemüth müssen also gleichmäßig in diesem erhabensten Brennpunkte sich sammeln. Das Auge wird wundervoll gefesselt durch die Schönheit des Tempels, durch den reinen Glanz der göttlichen Opferstätten und durch den würdevollen Ernst bei den hl. Handlungen; das Ohr wird religiös erregt durch die herrlichen Gesänge, in welchen die hohen Geheimnisse der Erlösung den geeigneten Ausdruck finden, und namentlich durch das erleuchtende und erwärmende Wort des Evangeliums aus dem Munde des Priesters. Dieß Alles sind ebenso viele Weckmittel für den christkatholischen Glauben, für das Gottvertrauen und die Gottesliebe.

Die Leitung und Hebung des Kirchengesanges in Lachen war von jetzt an eine Hauptaufgabe des Schulmeisters, der wieder eine Zahl Sänger um sich vereinigte. Sie bezogen deßhalb auch bestimmte Gebühren aus den Erträgnissen der Jahrzeiten und anderen Stiftungen. Das Jahrzeitenbuch thut hievon öfters Meldung. Wir werden hierauf nochmal zurückkommen.

---

[1]) Im Anhange folgt ein biographisches Verzeichniß derselben.

Fast in jeder Pfarrkirche haben sich im Ablaufe der Zeiten auch besondere Gebetsweisen gebildet, besondere Andachtsübungen und religiöse Vereine oder Bruderschaften wurden eingeführt. In Lachen ist es hauptsächlich die Andacht zum hl. Kreuze, die St. Jakobs- und die Liebfrauen- oder Rosenkranzbruderschaft.

Die Andacht zum hl. Kreuze knüpft sich an die ersten Anfänge Lachens, wie wir schon oben bemerkt haben. Das erste hiesige Heiligthum tritt als Heiligkreuz-Kapelle in die Geschichte ein, im J. 1476 wird sie vergrößert und der Weihbischof von Konstanz konsekrirt in ihr zwei neue Altäre, im J. 1520 wird sie durch den Ausspruch des Kirchenoberhauptes zur Pfarrkirche erhoben und auch, nachdem im J. 1569 dieses kleinere Heiligthum dem neuen größeren Tempel hat weichen müssen, setzt sich die Andacht zum hochgeweihten Erlösungszeichen doch auch in diesem letzteren mit unermüdetem Eifer fort. Darum bedenken auch viele Jahrzeiten das „Heilig crütz" in Lachen speziell[1]) und die Kreuz-Erhöhung gilt bis auf den heutigen Tag als Hauptfest der Kirchgemeinde Lachen.

Von den in Lachen eingeführten religiöskirchlichen Vereinen oder Gesellschaften ist die St. Jakobsbruderschaft die älteste. Schon im J. 1476 wurde in der hl. Kreuzkapelle einer der neuen Altäre zur Ehre dieses großen Apostels geweiht und derselbe fortan als St. Jakobsaltar ausgezeichnet. Die neue Pfarrkirche endlich nahm diesen Heiligen zu ihrem Hauptpatron an[2]), und bald hierauf trat die St. Jakobsbruderschaft in's Leben. Fortan fließen auch fromme Vermächtnisse theils zur Hebung dieses kirchlichen Vereins, theils zur Ausschmückung des St. Jakobsaltares. Der rühmlich erwähnte Gregor Gugelberg bringt seine frommen Gaben auch zu diesem Zwecke[3]), Frau Verena Wesner macht eine eigene Stiftung an die vor diesem Altare zu brennende Kerze[4]), Hieronymus Hegner gibt eine große Summe zur Vergoldung der „Taffeln" (Gemälde) des Altares[5]) und Meister Hans Hegner erlangt bei einigen Bi-

---

[1]) Jahrzeitenbuch a. m. St.

[2]) „Parochialis ecclesia s. Jacobi Majoris in vico Lachensi." Urk. vom J. 1625.

[3]) Jahrzeitenbuch.

[4]) Ebendas. a. v. St.

[5]) Ebend.

schöfen reichliche Abläſſe für die St. Jakobsbruderſchaft auf verſchiedene Feſttage[1]).

Die zweite der Zeit nach, für die Pflege der Frömmigkeit aber wichtigſte, iſt die hl. Roſenkranzbruderſchaft. Seit ſeiner Einführung im dreizehnten Jahrhundert durch den hl. Dominikus, hat das fromme Roſenkranzgebet, in welchem die Verehrung Mariens mit der Anbetung ihres göttlichen Sohnes Jeſu Chriſti auf das innigſte verwoben iſt, im Ablaufe der Jahrhunderte wundervolle Wirkungen hervorgebracht. Bald entſtund eine Erzbruderſchaft des hl. Roſenkranzes, die ſich unter der ausſchließlichen Leitung der Dominikaner bald über das ganze katholiſche Europa verbreitete. Innerhalb der Schweiz iſt dieſe Bruderſchaft von ungefähr 1620 bis 1660 wohl in mehr als zweihundert Pfarr- und Kloſterkirchen eingeführt worden. Lachen iſt eine der erſten dieſer Pfarreien, hier geſchah die Einführung im J. 1625. Hauptbeförderer hiebei waren der mehrgenannte Pfarrer Jakob auf der Fluh oder Zurfluh und die Kirchenvorſteher Gregor Gugelberg, Alexius Stählin und Chriſtoph Steinegger. Die Urkunde, womit der General des Dominikanerordens unterm 6. Heum. 1625 dieſe Bruderſchaft in Lachen einführt, ſagt nun gar ſchön und wahr: „Gleichwie wir glauben, daß der Höhepunkt der chriſtlichen Vollkommenheit in der Vereinigung der Gläubigen mit Chriſtus, als dem Urborn aller Vollkommenheit, und den Gläubigen unter einander beſtehe, ſo werden wir auch durch Vernunft und Erfahrung belehrt, daß zu derſelben Erlangung das Gebet das beſte Mittel iſt. Unter den Gebetsweiſen aber iſt die, womit wir die jungfräuliche Gottesmutter Maria durch eine hundertfünfzigmalige Wiederholung des engliſchen Grußes und durch eine fünfzehnmalige Abbetung des Vater Unſers uns zu Gott erheben, nicht bloß die von mehreren Päpſten gutgeheißene, ſondern auch die mit unzähligen Abläſſen am meiſten ausgezeichnete und durch andere apoſtoliſche Gnaden bevorzugteſte. Dieſe Gebetsweiſe nun iſt der Roſenkranz und die mit ihm verbundene Bruderſchaft. Zu derer Einführung alſo in der Pfarrkirche Lachen haben die Einwohner dieſes Ortes uns inſtändigſt erſuchen laſſen"[2]). Nachdem

[1]) Jahrzeitenbuch.

[2]) Dieſe Bruderſchafts-Urkunde, ein großes pergamentenes Aktenſtück hat ſich vollkommen erhalten, das rothwächſene Siegel aber in der blechernen Kapſel iſt ſtark beſchädigt.

nun die Bruderschaft errichtet war, ertheilte der Ordensobere noch mehrere Vorschriften, wie die Abläße gewonnen und die Bruderschaftsfeste begangen werden sollen. In den Kranz dieser religiösen Innungen wurden in der Folge noch zwei andere kirchliche Blumen geflochten: die St. Nicolai-Bruderschaft und das Institut zur Beförderung des christlichen Unterrichtes. Wir werden auf diese noch einläßlich zu sprechen kommen.

Neununddreißig Jahre vor der Einführung der Rosenkranzbruderschaft und bloß 13 Jahre nach dem kostspieligen Baue der neuen Pfarrkirche errichtete Lachen noch ein anderes Denkmal gläubiger Pietät, — die Dreifaltigkeits- oder Mariä-Verkündigungskapelle, die am 21. Mai 1584 vom Weihbischof von Konstanz konsekrirt wurde[1]). Auch für diese flossen mehrere bedeutende Vergabungen; Hauptwohlthäter war Alt-Ammann Künder und seine Familie, die übrigen Gutthaten flossen aus den Geschlechtern Hegner, Hunger, Guntli, Boß, Kistler, Bannwart, Wyß, Bodmer und Keller. Nebstdem verehrten in diese Kapelle ihre Wappen die Regierung von Schwyz und die Stadt Lucern[2]). Gegenwärtig befindet sich diese Kultstätte in ziemlich verwahrlostem Zustande und harret der geziemenden Reparatur durch kunstgerechte Hände.

Aus der Pfarrverwaltung Jakobs auf der Fluh berichtet das letzte Dezennium (1627—1637) keine besonderen Ereignisse und Handlungen mehr, seine letzten Jahre flossen im Frieden dahin und vor seinem Tode stiftete er noch eine Jahrzeit mit 23 Kronen an baar[3]). Ihm folgte als Pfarrer Johann Ammann, der aber seinem Amte nur einige Monate vorstund, indem ihn der Tod schon am 24. Mai 1638 der Zeitlichkeit entrückte[4]). Nach ihm wurde Pfarrer von Lachen Philipp Kreuel[5]) aus dem Kanton Zug. Dieser endlich fing an, regelmäßige Tauf- und Todtenregister zu

---

[1]) Lachener-Archiv.

[2]) Ebenda und im Jahrzeitenbuche a. m. St. — Sämmtliche Wohlthäter sind mit ihren Gaben speziell verzeichnet.

[3]) Jahrzeitenbuch, Bl. 136 b.

[4]) Jahrzeiten- und Todtenbuch.

[5]) Erst mit diesem beginnt Dettling in s. schwyz. Chronik, S. 301, sein lückenhaftes Verzeichniß der Pfarrherren Lachens.

führen. Leider ist aber sein ältestes Taufbuch nur stückweise noch vorhanden. In seine Pfarrzeit fällt ein Vermächtniß, daß wir um seiner Wichtigkeit willen glauben etwas einläßlicher geben zu dürfen. Der in Lachen niedergelassene Peter Clemenz vermacht auf seinem Todbette der Pfarrkirche Lachen „all sein Verlassenschaft, sein Hab und guoth, es were das Huß, sein baarschafft, Hußrath, schulden, gält und gälts wärt nüt usgelassen", also sämmtliche Aktiva und Passiva, welch' letztere jedoch nicht bedeutend gewesen zu sein scheinen. Dem Vermächtnisse hatte der Testator die einzige Bedingung beigefügt, daß, wenn nach seinem Tode seine leibliche Schwester und seines Bruders Sohn persönlich nach Lachen kommen und Ansprache erheben würden, dann jedem von ihnen 20 Gulden sollen gegeben werden. Stellen sie sich aber nicht selber persönlich ein, so sollen die 40 Gulden ebenfalls der Pfarrkirche anheimfallen. Ob nun dieselben erschienen, wird nicht mehr gemeldet. Das Testament wurde den 24. März 1642 gemacht in Gegenwart obgenannten Pfarrers und der Herren: Gregor Gugelberg, Alt-Ammann Hans Heinrich Hegner, Statthalter Ulrich Huber und Hans Hegner, und besiegelt vom Ammann Peter Guntli[1]).

Schon im folgenden Jahre 1643 vertauschte Philipp Kreuel die Pfarrei Lachen an die von Galgenen[2]), und als Pfarrer von Lachen folgte ihm Martin Senn aus Schwyz. Auch während seines pfarrlichen Wirkens flossen der Pfarrkirche nicht unerhebliche Vergabungen zu. Die bedeutendste ist die des Ulrich Schwyter. Er vermachte am 25. Mai 1648 „an daß berüemte Gotshauß und pfarkirchen zuo Lachen" 100 Pfund Geld, um sich „in der (jenseitigen) Welt ein schatz unnd gnadenzinß eyntzesamblen"[3]). Eine Menge andere Vermächtnisse von minderem Belange bewahrt das Jahrzeitenbuch ohne näheres Datum. Zu eben dieser Zeit brachte ein ungesetzliches Testament die ganze March in Aufregung und, weil wichtig in den Folgen, wurde dasselbe zum endgültigen Entscheide vor die Regierung nach Schwyz gebracht. Es hatte nämlich Jakob Bruhi von Schübelbach, ein Jüngling von ungefähr 16 Jahren, eine große Summe Geldes zu frommen Zwecken vertestamentirt. Die

---

[1]) Urk. im Archiv Lachen.

[2]) Vgl. meine vollständigen Pfarrer-Verzeichnisse der March.

[3]) Urk. im Archiv Lachen.

Erben erklärten nun dieses Testament für ungültig, weil der Erblasser seinen letzten Willen Niemanden anders, als seinem Pfarrer mitgetheilt habe. Landammann und Rath zu Schwyz entschieden nun dahin: das bezügliche Testament sei, weil dem Landrechte zuwider, nichtig und kraftlos; ausgenommen seien jedoch die 20 Pfund Geld, welche der Testator für eine Jahrzeit bestimmt hat. Letzteres Vermächtniß solle seine volle Wirkung haben; im übrigen werde die Landesregierung auch künftig gegen einseitige Testamente die betreffenden Erben schützen und schirmen [1]). Gleichzeitig kam ein anderer kirchenrechtlicher Gegenstand zur Behandlung. Wie an anderen Orten der inneren Schweiz, so hatten auch in der March die angestellten Geistlichen angefangen sich zu weigern, alljährlich vor versammelter Kirchgemeinde um ihre Pfründen wieder anzuhalten, und sie hatten Recht. Denn einerseits ging diese Uebung des jährlichen Anhaltens gegen das kanonische Recht, und anderseits fand sich selbst in den päpstlichen Privilegien kein Anhalt für diese Uebung. In den Jahren 1512—1513 hatte nämlich Papst Julius II. den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, und vielleicht noch anderen, für ihre dem päpstlichen Stuhle geleisteten Dienste das Recht oder wenigstens die Uebung, ihre Geistlichen frei zu ernennen und dem Diözesanbischofe zur Bestätigung zu präsentiren, verliehen und bestätigt. In der den Kantonen Glarus (d. 8. Jän. 1512) und Unterwalden (d. 12. Jän. 1513) ausgestellten, sagt der genannte Papst: „Wir also heißen gut und bestätigen durch apostolische Vollmacht und kraft gegenwärtigen Schreibens die Rechtsübung zu solchen Ernennungen und Präsentirungen, in deren friedlichem Besitze ihr euch zu befinden behauptet" [2]). Gewiß nicht anders lauten die Bullen für Schwyz und andere Kantone. Mit der vorberührten Testamentsangelegenheit brachten die Abgeordneten aus der March nun auch diesen Gegenstand zum Entscheide vor die Schwyzerregierung und diese, mit ihren Untergebenen dießmal in das gleiche Interesse

---

[1]) Urk. im Archiv Lachen.

[2]) „Nos (PP. Julius II.) itaque consuetudinem juris *nominandi* seu *præsentandi* hujusmodi, in cujus pacifica possessione seu quasi esse asseritis, auctoritate apostolica tenore præsentium approbamus et confirmamus." Aus der Original-Bulle an Glarus und aus der an Unterwalden, letztere abgedruckt im „Geschichtsfreund" XIV. 267.

gezogen, entschied zu Gunsten der bisherigen Uebung[1]). Statt also, nach dem Wortlaute der Bullen, sich auf die freie Ernennung und Präsentation auf erledigte Pfründen zu beschränken, verlangten Regierung und Volk, daß die rechtmäßig eingesetzten Geistlichen sich, wie bisher, jährlich vor die versammelten Kirchgemeinden zur Bestätigung stellen sollen. So dauerte der unkirchliche Mißbrauch noch lange fort. Von dieser unerquicklichen Erörterung leitet die Geschichte Lachens jetzt auf einen würdevolleren und besonders dem religiösen Gemüthe wohlthuenden Gegenstand über.

Zweiter Abschnitt.

Die Wallfahrtskapelle zur schmerzhaften Mutter in Lachen von ihren Anfängen bis zur gegenwärtigen Entwicklung.

Eine besondere religiöskirchliche Berühmtheit hat Lachen durch die Wallfahrtskapelle zur schmerzhaften Mutter erlangt. Schon seit uralter Zeit stand auf der Allmeind, an der nordöstlichen Seite des Fleckens, eine kleine Kapelle oder ein sogenanntes „Helgenhüßli" mit einem Bilde oder einer Statue Mariens, wie sie den Leichnam ihres göttlichen Sohnes auf dem Schooße hält. Nach einer unverbürgten Sage soll dasselbe zur Reformationszeit am Gestade des See's gefunden worden sein; eine fernere Ueberlieferung fügt bei, dasselbe sei von Abtrünnigen aus einer Kirche genommen und in den See geworfen worden; eine weitere Sage nennt gerade Betschwanden im hintersten Theile des Glarnerlandes als den Ort, aus dessen Kirche dieses Bild zu jener Zeit entfernt, in die vorbeifließende Linth geworfen und von diesem Flusse bis in den Zürichsee getragen worden sei. Diese letztere Sage ist wohl die unbegründetste und unwahrscheinlichste. Eher hatte sich dieses Bild in einer Kirche des Gasters befunden, welche Landschaft beim Beginne der Reformation vom katholischen Glauben ganz abgefallen war. Gewiß ist es aber, daß gerade zur Zeit der unseligen Glaubenstrennung über manchem Gnadenbilde der jungfräulichen Gottesmutter ein außerordentlicher Schutz Gottes gewaltet hat, und manche derselben auf wundervolle Weise vor Entweihung und Zer-

[1]) In der vorgenannten Urk. vom 20. Winterm. 1648.

störung bewahrt worden sind. Ein solches wundervoll gerettetes Gnadenbild ist denn wahrscheinlich auch dasjenige in der Kapelle zu Lachen. Dies wird um so glaubwürdiger, als von jener Zeit an der Zudrang zu dem „Kapellelin" und zu dem Bildnisse der schmerzhaften Mutter in Lachen ein außergewöhnlicher wurde. Dahin kamen namentlich die Bewohner der Nachbarhäuser beinahe täglich zur Vesperandacht, jedenfalls alle Sonn- und Festtage. Dieß die Anfänge der Wallfahrten dahin. Mit dem Jahre 1651 endlich beginnen auch die urkundlich bekannten Vermächtnisse an dieses Heiligthum. Ulrich Schwiter, den wir schon oben als großen Wohlthäter der Pfarrkirche kennen gelernt, weist auch jährliche 4 Gulden zur Unterhaltung des „Kapellelins oder Helgenhüßlins" an[1]).

Die eigentliche Berühmtheit der Lachener Kapelle nimmt aber ihren Ausgang vom J. 1664. Maria Bemba, eilfjähriges Töchterchen des Sebastian Joffer, war mit einer gräßlichen Krankheit behaftet. Nachdem alle ärztlichen Heilmittel vergebens angewandt worden, nahmen die betrübten Eltern ihre Zuflucht endlich zu geistlichen Hilfsmitteln, sie machten eine beschwerliche Wallfahrt zu den Reliquien eines berühmten Heiligen. Allein nicht durch diesen wollte Gott seine wunderbare Hilfe zeigen, sondern durch Marien am Geburtsorte des schwergeprüften Mädchens selber. Zurückgekehrt von der fernen Wallfahrt, besuchten die Eltern mit ihrer Tochter täglich mit steigendem Vertrauen die Kapelle im Ried. Endlich brach der Tag der so heißersehnten Erlösung an. Am 9. Henm. 1664, nachdem Maria Bemba in der Nähe des Gnadenbildes vom höllischen Feinde nochmal auf eine gräßliche Weise war ergriffen und gepeinigt worden, mußte er sein Opfer für immer verlassen, der Allmächtige sprach sein: „Weiche von ihr", und die Tochter war vollständig hergestellt.

Dieses Wunder machte den heilsamsten und großartigsten Eindruck. Schnell verbreitete sich die Kunde hievon in die ganze Umgegend und weiter hin, und ebenso schnell vermehrten sich jetzt die Wallfahrten nach der Gnadenkapelle in Lachen dergestalt, daß dieses Heiligthum sich zur Aufnahme der Pilger jetzt zu enge erwies. Es ward daher, ungeachtet mannigfacher Schwierigkeiten, nach einigen

---

[1]) In der obangeführten Urk. vom 27. Christm. 1651.

Jahren an einer Kirchgemeinde mit Stimmenmehrheit der Bau einer neu engrößeren Kapelle beschlossen und zu Bauherren ernannt: Landammann Johann Rudolf Hegner und Fridolin Düggelin. Der erste Grundstein wurde im J. 1679 gelegt; allein der Bau schritt nur langsam vorwärts, weil die freiwilligen Beiträge, die ihn fortsetzen und unterhalten mußten, nicht hinreichend flossen. Erst im J. 1683 kam die Kapelle unter Dach. Im gleichen Jahre, an der Vigil der Himmelfahrt Christi (16. Mai) wurde das Marienbild aus der alten Kapelle in die neue übertragen und mit bischöflicher Bewilligung fing man sogleich an, auf einem Tragaltare daselbst die hl. Messe zu celebriren. Zu einem hohen Freudenfeste gestaltete sich endlich der 30. Herbstm. 1684. An diesem Tage wurde die Kapelle sammt den drei Altären vom Weihbischof von Konstanz feierlich eingeweiht. Für den Hochaltar wurde zur Hauptpatronin die schmerzhafte Mutter, für den Nebenaltar auf der Evangelienseite der hl. Antonius von Padua und für denjenigen auf der Epistelseite die hl. Jungfrau und Martyrin Cäcilia bestimmt. Eine große Menge Volkes hatte sich eingefunden, und der hochwürdigste Bischof spendete noch am gleichen Tage das hl. Sakrament der Firmung[1]).

Eine kirchliche Begünstigung mangelte jetzt noch, sowohl um die Wallfahrten zu der Lachener Kapelle zu vermehren als auch die Andacht zur schmerzhaften Mutter zu erhöhen, — der Besitz einer eigenen Bruderschaft. Auch diese Gnadenquelle wurde bald erschlossen und fließen gemacht. Im Serviten-Orden, der um das J. 1223 in Italien entstanden und der sich die Verehrung Mariens in ihren Leiden zur besonderen Aufgabe gestellt, wurde auch eine besondere Bruderschaft von den sieben Schmerzen Mariens eingeführt und mit reichen Abläßen ausgestattet. Dieser religiös-kirchliche Verein eignete sich nun für die hiesige Wallfahrtskapelle vollkommen. Er bezweckte nebstdem ganz vorzüglich, in seinen Mitgliedern der Geist der Buße und einer geduldigen Hingebung in den göttlichen Willen zu wecken und zu nähren wie durch die öftere Betrachtung der Schmerzen der jungfräulichen Mutter, so durch die andächtige Erwägung der Leiden ihres göttlichen Sohnes[2]). Darum

---

[1]) Nach dem handschriftlichen Berichte im Archive Lachen.

[2]) Bulla PP. Innocentii XI. dd. 1 Sept. 1681.

wurde zum Hauptfeste dieser Bruderschaft auch der Passionssonntag erkoren, und Papst Innocenz XI. gewährte nachher auf diesen Tag den Brüdern und Schwestern des Vereins einen vollkommenen Ablaß[1]).

An der Einführung dieser Bruderschaft in Lachen arbeitete nun hauptsächlich der damalige Kaplan Bernard Flüguß, ein ebenso gebildeter wie seeleneifriger Priester. Durch geeignete Mittelspersonen wandte man sich an den Generalobern der Serviten in Rom, und am 3. Jän. 1684 unterzeichnete derselbe die Errichtungs-Urkunde genannter Bruderschaft für die Wallfahrtskapelle Lachen[2]). Die wirkliche Einführung wurde aber erst am 21. April gefeiert. Der Hochw. Johann Jakob Schmid, bischöfl. Kommissar, Dekan und Pfarrer in Zug, eine der vorgenannten Mittelspersonen, fungirte bei den liturgischen Handlungen, und der Hochw. Ulrich v. Tschudi, bischöfl. Kommissar und Pfarrer in Glarus, hielt die Festpredigt. Eine ungeheure Volksmenge von überall her hatte sich eingefunden[3]), und bekundete allgemein ihre hohe Freude über die eingeführte Bruderschaft als einer neuen Trostes- und Gnadenquelle in Christo durch Marien, seine schmerzensvolle Mutter. Zum Vorstande dieser neuen Bruderschaft wurde der jeweilige Ortspfarrer bestimmt und ihm die Vollmacht gegeben, die sich Meldenden in dieselbe aufzunehmen und sie mit dem von ihm zu segnenden Ordenskleide auszurüsten.

Wie vor, so hauptsächlich nach dieser Festlichkeit, steuerten fromme Personen durch verschiedene Geldopfer an den Unterhalt der gnadenreichen Kapelle. Unter den Lachener Geschlechtern betheiligten sich durch solche Gutthaten namentlich die Degen, Ganginer, Guntli, Betschart, Meder, Marti und Rauchenstein[4]). Vornehme

---

[1]) Bulla PP. Innocentii XI. dd. 1 Sept. 1681.

[2]) „Vos in Christo dilectissimi, et Beatissimæ Virginis obsequio addictissimi Incolæ *Lachenses* . . facultatem a nobis petivistis fundandi et erigendi Confraternitatem Septem Dolorum . . in ipsius dolorosæ Virginis sacello. Nos igitur auctoritate apostolicâ nobis concessa . . licentiam vobis concedimus", sagt der Generalvorsteher der Bruderschaft in dem Errichtungs-Instrumente.

[3]) Hier enden die schriftlichen Nachrichten oder das Notizenbüchlein über „den Ursprung, Erbauung und Einweihung der Kapelle ad dolorosam virginem Mariam." Alles Folgende hierüber haben wir aus zerstreuten schriftlichen Zeugnissen und einigen baulichen und liturgischen Denkmälern gesammelt.

[4]) In Urkunden und im Jahrzeitenbuche an verschiedenen Stellen.

Personen von Nah und Ferne schenkten fortan auch kostbare Kirchenzierden und Paramente theils zur Ausschmückung der Kapelle, theils zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes. Die edle Familie von Tschudi in Glarus zeichnete sich hierin ganz vorzüglich aus. Noch bewahrt die Kapelle zwei kostbare Muttergotteskleider, das eine von rothem Sammet mit reichen Goldstickereien und das andere von blauem Sammet mit ebenso köstlichen Stickereien in Silber. Beide Gewänder hatten einst zwei Offizieren aus dem nämlichen Geschlechte in fremden Diensten als Satteldecken gedient und wurden dann von ihnen der Lachener Gnadenkapelle auf immer verehrt. Ebenso brachte ein anderer Sprößling dieser Familie ein köstliches Meßgewand der hiesigen Gnadenmutter zum Geschenke dar. Es ist die durch ihre nachherige eminente Wohlthätigkeit sich auszeichnende Maria Luise von Tschudi[1]). Als sie am 18. Weinm. 1778 ihre Hochzeit mit dem Freiherrn von Suri-Büßi aus Solothurn zu Einsiedeln feierte, schickte sie genanntes Meßgewand als eine Huldigung an die Schmerzensmutter in die Kapelle nach Lachen und heute noch trägt dasselbe einen vergoldeten Schild mit der Inschrift: «Ex dono L(iberæ) B(aronissæ) M(ariæ) Ludov(icæ) de Tschudy nubentis L(ibero) B(aroni) de Surj Büssy Solod. 1778.» Auch der Fischinger Abt Nikolaus Degen, ein geborner Lachner, und der Pfäferser Fürstabt Bonifacius Pfister aus Tuggen schenkte ein jeder ein kostbares Meßgewand, die ebenfalls die Wappenschilde der Wohlthäter noch tragen. Auch andere edelmüthige Hände legten verschiedene kostbare Zierden und Paramente als Weihegeschenke der schmerzhaften Mutter zu Füßen[2]).

Hinter diesen auswärtigen Gutthätern blieb die Kirchgemeinde Lachen nicht zurück. Auch sie wollte zur würdigen Verzierung der geheiligten Wohnstätte Mariens beitragen, namentlich durch die Erstellung eines prächtigen Hochaltares, und verdingte diesen einem Künstler um die Summe von 325 Gulden[3]).

Die Pilgerzüge zur Kapelle der schmerzhaften Mutter mehrten

---

[1]) Die Wohlthätigkeit dieser hochedeln Frau namentlich seit 1793 gegen die flüchtigen französischen Geistlichen — hat einläßlich beschrieben Graf Scherer in seinen: „Helden und Heldinnen der Schweiz." S. 358 ff.

[2]) In Urkunden und im Jahrzeitenbuch a. v. St.

[3]) Der Verdingzeddel im Archiv Lachen.

sich von einem Jahre zum anderen und dieß rief, zur segensreicheren Pflege der Wallfahrt, einem neuen Bedürfnisse, — der Anstellung eines eigenen Geistlichen. Bis 1748 hatten fromme Personen, unter diesen Meister Karl Schuler[1]), bereits 1000 Kronen zusammen gebracht und ein gottseliger Priester aus dem Kanton Lucern, Namens Balthasar Estermann, erbot sich, nicht bloß diese Kaplanei zu übernehmen, sondern auf sie 1000 Gulden noch zu verwenden. Man ließ daher durch zwei Abgeordnete den Landammann und Rath in Schwyz um die Bewilligung alles dessen ersuchen. Es wurde entsprochen[2]), und mit Ende 1748 trat die Kaplanei zur schmerzhaften Mutter in's Leben. Der genannte Geistliche wirkte hier etwa zehn Jahre lang, jedenfalls befand sich sein Nachfolger Johann Joachim Benz aus Zug Ende 1758 schon auf dieser Pfründe[3]). Diesem folgte um das J. 1760 Franz Leonz Degen, dann Johann Kaspar Joffer, beide Lachener Bürger. Der letztere hatte früher als Pfarrer in Hinterwägithal gewirkt und weihte nun seine letzten Lebensjahre der Wallfahrt zur schmerzhaften Mutter bis zu seinem Tode im J. 1796[4]). Wahrscheinlich im nämlichen Jahre noch trat in seine Stelle Philipp Hunkeler von Pfaffnau, Kantons Lucern. Bald betheiligte sich dieser auch an der Lachner Schule, weßhalb er als „Kapell- und Schulherr" zugleich erscheint bis zu seinem Tode, den 17. Herbstm. 1800[5]). Jetzt ging die kaum über ein halbes Jahrhundert bestandene Wallfahrtspfründe wieder ein, die seit 1798 tobenden politischen Stürme zerknickten auch diese kirchliche Pflanze.

Die Errichtung dieser Kaplanei hatte bald eine andere unschätzbare Wohlthat zur Folge gehabt, — die fortwährende Aufbewahrung des Allerheiligsten in der hiesigen Kapelle. Hiezu ward die bischöfliche Erlaubniß unterm 24. Jän. 1761 ertheilt[6]). Den Mitgliedern der Sieben-Schmerzen-Bruderschaft bereitete diese Begünstigung die höchste Freude und außerordentlichen geistlichen Trost.

---

[1]) Urkunde im Archiv Lachen.
[2]) Ebendas. Das obrigkeitliche Schreiben ist vom 23. Wintermonat 1748.
[3]) „Eydgenössisch-Catholisches Kirchen-Regiment" auf das J. 1761, I, 47.
[4]) Lib. Defunct. Lachenæ.
[5]) Ibid.
[6]) Archiv Lachen.

Zwei Jahre später, den 11. Brachm. 1763, verordnete der bischöfliche Kommissar, daß die hl. Meßfeier in der Kapelle zu einer Zeit stattfinden solle, die dem Pfarrgottesdienste keinen Eintrag thue[1]). Eine neue, besonders für die Geistlichen wohlthätige Stiftung erhielt die Kapelle im J. 1768. Bisher hatten alle Priester, die da celebriren wollten, den Meßwein auf eigene Kosten zu beschaffen. Diesem Uebelstande begegneten der wohledle Zeugherr Augustin Reding von Biberegg und seine Gattin M. Theresia durch eine großmüthige Vergabung auf immer. Sie übergaben dem Kapellfonde zu Lachen 200 Kronen in Einem Kapitalbriefe mit den drei letztverfallenen Zinsen zu dem ausschließlichen Zwecke, daß die Kapelle, sobald die Zinsen jenes Fondes werden hinreichend angewachsen sein, allen Geistlichen, die in ihr celebriren werden, den Meßwein unentgeltlich beschaffe[2]).

Die Wallfahrtskapelle bedurfte auch eines eigenen Sigristen, sowohl zur Besorgung des Gotteshauses wie zur Bedienung des Priesters. Einem solchen nun begegnen wir, unter dem Namen eines „Kapellbruders" zuerst im Jahre 1780[3]). Es wurden ihm bestimmte Vorschriften und Verhaltungsregeln gegeben, namentlich folgende: in weltlichen Dingen stehe er unter dem Siebner und dem gesammten Kirchenrathe, ohne dessen Erlaubniß dürfe er nie außer Landes gehen, und wenn er abwesend sei, solle er seinen Dienst durch einen passenden Stellvertreter versehen lassen; Schenkungen, die der Kapelle gemacht werden, große und kleine, dürfe er ohne Erlaubniß des Kirchenrathes weder vertauschen noch anderswie verwenden; um Gefahren vorzubeugen, ist ihm verboten Fremde Nachts zu beherbergen; sämmtliche Geistliche, auswärtige wie inländische, solle er bei ihren heiligen Verrichtungen unklagbar bedienen: auf die Hauptfeste solle er die Altäre nach der Kirchenrubrik geziemend schmücken und sich überhaupt befleißen Alles so einzurichten, wie es die Ehre Gottes und seiner Schmerzensmutter und zugleich der Kapelle erfordere[4]).

---

[1]) Archiv Lachen.

[2]) Die bezüglichen Aktenstücke vom 27. Winterm. bis den 16. Christm. 1768 befinden sich ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) Das Pflichtenheft im Archiv Lachen.

Bis zu dieser Zeit hatte sich auch der Kirchenschatz bedeutend vermehrt, für alle hier üblichen liturgischen Handlungen hatte der fromme Opfersinn der Gläubigen die erforderlichen Gefässe, Zierden und Paramente nach und nach herbeigeschafft. Auch manches Unerwartete überrascht hier den gläubigen Besucher, so ein kunstreicher Teppich mit symbolischen Figuren, der die Kanzel schmückt; wahrscheinlich die vieljährige Arbeit kunstgeübter jungfräulichen Hände. Unterm 25. Brachm. 1781 ließ die Kapellbehörde über alle diese Kirchensachen ein spezifizirtes Inventar aufnehmen[1]) und heute, nach vierundneunzig Jahren, ist nur zu wünschen, daß dieselben nicht bloß restaurirt und vermehrt, sondern auch mit geziemender Ehrfurcht behandelt und aufbewahrt werden möchten.

Ein empfindlicher Schlag für die Wallfahrt war die Aufhebung der Kapellpfründe zu Anfang dieses Jahrhunderts. Jedoch die Andacht zur schmerzhaften Mutter erlitt bei den Gläubigen keine Schwächung, sie wurde vielmehr dem aus der Fremde eindringenden Unglauben gegenüber noch lebhafter, der feindselige Indifferentismus konnte hier die schöne religiöse Blüthe in ihrer Entfaltung hemmen, aber nicht ersticken. Während den politischen und kirchlichen Stürmen wallfahrteten Hunderte und Hunderte glaubensinniger und gottvertrauender Seelen zur Gnadenkapelle in Lachen, wie aus der Nähe, so aus fernen Orten, und selbst die neuere und neueste Zeit weiß von diesen gläubigen Kundgebungen so viel Erbauendes und Ermunterndes zu erzählen. Auch der Verfasser der vorliegenden Schrift erinnert sich noch lebhaft, wie er einst als Knabe seinen ehrwürdigen, jetzt selig verstorbenen Vater auf einer Wallfahrt nach Lachen zu begleiten hatte, um da der schmerzhaften Gottesmutter für seine Rettung aus schweren Prüfungen und großen Leiden zu danken.

Das Hauptfest in dieser Wallfahrtskapelle, als Kapellfest weithin bekannt, wird jährlich am Passionssonntage gefeiert. Schon am Tage vorher wird das Allerheiligste in Prozession aus der Pfarrkirche dorthin übertragen und zur Anbetung ausgesetzt. Jetzt folgen die Betstunden mit dem Miserere, und Nachmittags zwei Uhr beginnt die Ausspendung des hl. Bußsakramentes, die Beichtstühle

---

[1]) Archiv Lachen.

sind im anliegenden Kapellgarten aufgestellt und acht bis neun Priester sind beschäftiget, die große Menge frommer Gläubigen durch reumüthige Beichten und andächtige Communionen auf die Gewinnung des vollkommenen Ablasses vorzubereiten. Abends 6 Uhr wird ein feierliches Miserere mit Instrumentalmusik gesungen, und hiemit der Gottesdienst des Vortages beendigt. Am Hauptfeste selber Morgens frühe Fortsetzung der Beichten und Communionen, um halb 9 Uhr Pfarrgottesdienst in der Pfarrkirche, hierauf die Festpredigt bei günstiger Witterung im Freien vor der Kapelle, dann das Hochamt in dieser. Während des Tages strömen von allen Seiten her fromme Wallfahrer der Gnadenstätte zu, um wenigstens an der Schlußfeier, und an der herrlichen Abendprozession theilnehmen zu können. Diese findet bei eingetretener Nacht statt, sie bewegt sich aus der Kapelle wieder in die Pfarrkirche und den Wegen und Straßen entlang, durch welche das hochwürdigste Gut getragen wird, strahlen die Häuser in schöner großartigen Beleuchtung. Das solemne Te Deum und der feierliche Segen bilden den erhebenden Schluß.

Nur acht Jahre noch, und das ehrwürdige Heiligthum der schmerzhaften Mutter wird sein zweites Centenarium begehen Gewiß werden dann Behörden und Volk Allem aufbieten, um diese zweite hundertjährige Feier mit derselben Erbauung, Würde und Andacht zu begehen, wie sie im Mai 1783 zum ersten Male ist begangen worden.

Dritter Abschnitt.

Das allgemein Geschichtliche der Kirchgemeinde Lachen von 1664 bis 1798.

Als im J. 1664 an dem eilfjährigen Mädchen Maria Bemba Joffer die Wunderheilung vor dem Gnadenbilde Mariens geschah, lebte und wirkte als Pfarrer in Lachen Johann Kaspar Schreiber, sehr wahrscheinlich ein gebürtiger Lachner. Er war Sextar und Doktor der Theologie. In wie weit auch er sich an der Hebung der hiesigen Wallfahrt betheiliget, darüber haben wir zwar keine speziellen Aufschlüsse, immerhin erwartete auch er die Rettung aus den physischen und moralischen Zeitübeln hauptsächlich von Oben. So schreibt er am 1. Jänner in das Pfarrbuch: «In quo

(anno) horrenda in Cœlo futuræ in homines ultionis Dei signa visa (sunt); Deus immensa sua misericordia nos respiciat, suamque misericorditer propter peccata nostra mutet sententiam, feliciterque et prospere nos exaudiat!»[1]) Er ſtarb im Mai 1669 und hatte zum Nachfolger ſeinen bisherigen Vikar Johann Büeler[2]), nicht unwahrſcheinlich auch ein Lachener. Ein ſehr gebildeter und rechtserfahrner[3]) Prieſter, ſtand dieſer in hoher Achtung, und verwaltete die Pfarrei Lachen bis zum 18. Heum. 1675. Jetzt folgte er dem ehrenvollen Rufe als Pfarrer nach Raperſchwyl[4]), bald wurde er auch Kapitelsdekan und biſchöflicher Kommiſſar. In dieſer dreifachen Stellung wirkte er bis zu ſeinem Tode, den 3. Horn. 1695[5]). Nach ſeinem Wegzuge von Lachen hatte die Regierung von Schwyz der verwaisten Pfarrei einen Vierer-Vorſchlag gemacht, beſtehend in den hochwürdigen Herren: Dominik Schorno, Doktor der Theologie und Pfarrhelfer in Schwyz; Joh. Kaſpar Friſchherz, geweſener Pfarrer in Steinen; Jo. Leonhard Beuſter, Kaplan am Rothenthurm und Jakob Fiſchli, Helfer im Muotathal[6]). Lachen wählte am 25. Aug. 1675 aus denſelben den Alt-Pfarrer Joh. Kaſpar Friſchherz[7]). Nur anderthalb Jahre dauerte ſein Pfarramt, und doch hat er ſich verewigt durch die Beförderung der Zierden des Hauſes Gottes; unter ihm nämlich wurde die Pfarrkirche durch zwei koſtbare ſilberne Bilder oder Statuen bereichert, die ſeligſte Gottesmutter und den hl. Joſeph vorſtellend. Schon am 15. März 1677[8]) folgte ihm Salomon Hegner von Altendorf. Dieſer bekleidete die immer bedeutender werdende Pfarrſtelle volle ſechsundzwanzig Jahre, d. h. bis zu ſeinem Tode, den 20. Heum. 1703[9]). Er hatte die höchſt nachtheilige Uebung, die Geburts- und Sterbefälle bloß in Kalendern zu notiren, wahrſcheinlich in der

---

[1]) Lib. Bapt. parochiæ Lachensis.

[2]) In der Zeit vom 12. Horn. bis 6. Brachm. 1669 nennt er ſich urkundlich: „Administrator parochiæ Lachensis."

[3]) „Ss. Canonum Consultus et Licentiatus."

[4]) Lib. Bapt. paroch. Raperswilensis.

[5]) Ibid. Lib. Defunct.

[6]) Das amtliche Schreiben datirt vom 23. Aug. 1675.

[7]) Lib. Bapt. Lach.

[8]) Ibid.

[9]) Lib. Defunct. Lach.

Absicht, dieselben später in die Pfarrbücher einzutragen. Allein vor dieser Eintragung gingen mehrere jener Kalender verloren und auf seinen Nachfolger überging die Aufgabe, das Verlorene auf mühsamste Weise zu ergänzen [1]).

Dieser Nachfolger war Kaspar Fridolin Schwiter, wieder von Lachen gebürtig. Seine Wahl hatte am 26. Brachm. 1703 kanonisch und einmüthig stattgefunden [2]). In ihm begrüßen wir wohl den eifrigsten, thatkräftigsten und verdienstvollsten unter den vielen so würdigen Pfarrherren Lachens. Die jetzige so großartige und dem Hauptflecken des Bezirkes so angemessene Pfarrkirche verdankt ihre Entstehung und Ausführung hauptsächlich den Bemühungen dieses gottbegeisterten Priesters, bei diesem heiligen Werke war er die lebenspendende Seele und der leitende, ordnende Genius [3]). Gehen wir daher gleich auf die denkwürdige Baugeschichte über. In der Pfarrkirche vom J. 1569 war der Hochaltar bereits im J. 1685 so unbrauchbar geworden, daß mit bischöflicher Erlaubniß ein Nothaltar, ein «altare portatile» errichtet wurde [4]). Auf diesem war die Bewilligung die hl. Geheimnisse darzubringen auf sieben Jahre gegeben und nach deren Ablauf die Bewilligung wieder auf so lange erneuert [5]). Bald zeigte sich das ganze Werk selber so baufällig, daß fortan nur mit Gefahr darin Gottesdienst konnte gehalten werden [6]). Die Kirchgemeinde beschloß daher, die alte Kirche abzutragen und eine ganz neue an derer Stelle aufzubauen. Hiefür erhielt sie am 10. August 1707 die bischöfliche Genehmigung und zugleich die Vollmacht, das hochwürdigste Gut unterdessen in den beiden Kapellen zur heiligsten Dreifaltigkeit und zur schmerzhaften Mutter aufzubewahren und auszusetzen, auch den Taufstein dahin zu übertragen und da den Gottesdienst abzuhalten [7]).

---

[1]) Seine dießbezügliche Klage in libro Bapt. Lach.

[2]) Ibid. — Von einem Vierer-Vorschlag verlautet nichts mehr.

[3]) Pfarrer Rud. Ant. Ganginer nennt den Pfarrer K. Fr. Schwiter gerade als den „Author et Promotor zelosissimus novi tantique sacri ædificii" in einem öffentlichen Aktenstücke.

[4]) Lit. episcop. dd. 25 Jun. 1685.

[5]) Späterer Beisatz in eisd. Lit.

[6]) „Antiqua ruinosa et omnino periculosa parochialis ecclesia in Lachen." Lit. episcop. dd. 10 Aug. 1707.

[7]) In eisdem Lit.

Ein herrliches Gotteshaus sollte jetzt erstehen; ein kirchliches Denkmal, an welchem auch die spätesten Nachkommen sich noch erfreuen sollten. Bald hatte man sich auch über den Bauplan verständigt, und sieben Bevollmächtigte[1]) schlossen Namens der ganzen Kirchgemeinde den Bau-Akkord ab mit den Meistern Johann Peter und Gabriel Thumb von Betzau im Bregenzerwald[2]). Dieser Bau-Akkord bietet so viel praktisches Interesse, daß wir ihn der Hauptsache nach hier ganz folgen lassen: die neue Pfarrkirche soll 150 Schuh lang und 60 Schuh breit werden, das Frontespitz sammt der Mauer mit einbegriffen; das Fundament soll tief gegraben und fest gebaut werden nach Bedürfniß; die Frontseite wie die Koppen der Thüren sammt Dachstuhl sollen nach dem vorliegenden Model gemacht, nebstdem die Koppen beider Thüren, wie auch das Chorthürmchen, mit Sturz oder eichenen Schindeln gedeckt und roth angestrichen werden. Die Materialien hiezu hat die Kirchgemeinde zu beschaffen. Es sollen auch zwei sauber formirte Kirchthürme sammt dem Chorthürmchen gebaut und Kreuze und Knöpfe auf dieselben nach dem Model gesetzt werden. Das Traufgesims um die Kirche herum soll aus gehauenen Steinen und 4 Schuh hoch werden; die Fenster sollen doppelt auf einander gemacht und die Fensterfassung von Eisenstangen und die Bauegg unten an den Fenstern aus sauberen Plattensteinen mit Gesims formirt werden. Das dem Wetter weniger ausgesetzte Dachgesims soll aus gebrochenen Steinen gemacht und mit Plattensteinen sauber bedeckt werden. Die äußere Füllung soll sauber glatt und weiß gemauert werden. Das Gewölbe soll aus Holz und Gyps und die Kapitäle an den Pfeilern mit Stukaturarbeit gemacht werden. Das Dach und die Glockenstühle beider Thürme sollen mit möglichstem Fleiße bearbeitet und die Ziegel dazu von den Kirchgenossen geliefert werden. Die Emporen sammt dem Orgelgerüste, in wie weit die Arbeit dem

---

[1]) Diese Bevollmächtigten waren: Pfarrer Schwiter, Landammann K. Arnold Hegner, Statthalter Franz Hegner, Säckelmeister H. Franz Gruber, Baumeister Fridolin Gretzer, L. Fridolin Düggelin und Landschreiber Joseph Heinrich Hegner.

[2]) Bezüglich dieses Bau-Akkordes, sowie der Geldaufnahmen, Rechnungen, Einnahmen und Ausgaben beruht unsere Darstellung hauptsächlich auf der genauen Schriftensammlung des Hrn. Gerichtspräsident M. Hegner.

Zimmermanne zukommt, sowie alle Stiegen und Tritte, sind dem Verding ebenfalls einverleibt. Kirchengang und Chor sind mit behauenen Plattensteinen zu besetzen, ebenso die Tritte; die Kirche inwendig bis an das Gewölbe soll 50 Schuh hoch werden nach Erforderniß der Baukunst. Ferners erhält die Kirche eine Gallerie. Die Bauübernehmer haben die alte Kirche sammt Thurm zu schließen; auch das Beinhaus und die Kirchhofmauer ringsum sollen abgebrochen und dann, nach Verhältniß, wieder aufgebaut werden; die Glocken sollen von beiden Meistern hinuntergelassen und mit Beihilfe der Kirchengenossen (in die neuen Thürme) wieder hinauf gebracht werden. Sämmtliche erforderlichen Werkzeuge hat die Kirchgemeinde anzuschaffen und auf den Platz zu liefern; endlich sollen in diesen Akkord auch alle Maurer-, Steinhauer- und Zimmermannsarbeiten einbegriffen sein. Dieß der Hauptinhalt der Uebereinkunft.

Auf diese hatten die Bauunternehmer noch Garantie oder Bürgschaft zu stellen. Diese nun übernahmen Propst und Kapitel zu St. Stephan in Konstanz, und zwar vor Beginn des Kirchenbaues schon. Als Unterpfand setzten sie einen bedeutenden Theil ihrer Besitzungen und Einkünfte im Thurgau ein.

Bezüglich des Frontispizes kam man im folgenden Jahre mit dem Meister H. P. Thumb noch besonders überein, daß selbes aus lauter behauenen Steinen erstellt werden solle, wofür ihm 225 fl. versprochen werden. Am 2. Brachm. 1710 wurden dem Meister Joh. Baptist Neurone die Stukaturarbeiten am Kirchengewölbe um fl. 400 verdungen, hiezu hatte aber der Baumeister Thumb sämmtliche Materialien sammt Gerüsten zu beschaffen.

Der großartige Kirchenbau erforderte große Summen baaren Geldes. Die Zinsen der hiefür bestimmten eigenen Fonde flossen nur gleich Wassertropfen. Es mußten daher neue und außerordentliche Anstrengungen gemacht werden. Zunächst gelangten die Kirchgenossen von Lachen durch ihren hochw. Pfarrer an den dreifachen Rath in Schwyz um die Bewilligung, in ihren Gemeindswaldungen Holz für 1200 fl. hauen und außer Landes verkaufen zu dürfen. Dieß wurde bewilligt. Die nämliche Bewilligung erhielten auch Privaten um Holz für 300 fl. zu dem gleichen Zwecke, um den Erlös an den Kirchenbau zu verwenden. Dieß Alles reichte nicht hin. Es mußten auch große Geldanleihen noch gemacht werden.

Es wurden daher beim Kloster Wettingen 4000 fl., beim Kloster Pfäfers 3000 fl., bei der Regierung in Schwyz 1000 fl. und bei der Stadt Raperschwyl 1217 fl., im Ganzen 9217 fl. erhoben. Aus dem verkauften Holze wurden 3835 fl. 30 ß. erlöst und aus freiwilligen Beiträgen und Stiftungen flossen 1541 fl., nämlich vom Abte zu St. Urban 81 fl. 30 ß., vom französischen Gesandten 120 fl., vom Statthalter zu Bubikon[1]) 200 fl., vom Nikolaus Mohr 10 fl. 40 ß., das Uebrige von anderen Wohlthätern; endlich warfen noch die Stiftungen für sich 454 fl. ab.

Ueber einzelne merkwürdige Vorfälle während des Baues von 1708 bis 1710 liegen keine Nachrichten vor. Bis 1711 stand der herrliche Tempel im Aeußeren vollendet da, weithin über Land und See glänzten die vergoldeten Kreuze der beiden Kirchthürme und gewährten dem Flecken Lachen fortan ein erhöhtes kirchliches Ansehen. Am 22. Winterm. genannten Jahres 1711 erfolgte endlich die feierliche Consekration der neuen Pfarrkirche durch den Weihbischof von Konstanz[2]). In der Kirche befanden sich fünf Altäre und einer im Thurme. Der erste oder Hochaltar wurde geweiht in der Ehre des hl. Kreuzes, der zweite zur Ehre der jungfräulichen Gottesmutter, der dritte zur Ehre des hl. Apostels Jakob, des Größeren, der vierte in der Mitte zur Ehre des hl. Fridolin, der fünfte in der Beichtkapelle zur Ehre der hl. Maria Magdalena und der sechste im Thurme zur Ehre des hl. Erzengels Michael[3]). Mit unsäglicher Freude begingen die Kirchgenossen Lachens diesen Weihetag, und mit erhöhter Andacht brachten sie sich auch selber als geistige Tempel Gott dem Allerhöchsten dar. Seit der Einweihung der ersten Pfarrkirche waren jetzt 140 Jahre abgelaufen und in der Zwischenzeit haben sich mehrere neue Geschlechter in Lachen eingebürgert und sich in kirchlichen und weltlichen Beamtungen oder durch kirchliche Wohlthätigkeit bemerkbar gemacht[4]), so namentlich

---

[1]) Bubikon gehörte damals noch dem katholischen Johanniterorden.

[2]) Lit. testimon. parochi Rud. Antonii Ganginer dd. April. 1778. Das ursprüngliche testimonium Consecrationis scheint inzwischen verloren gegangen zu sein.

[3]) Ibid. Dieser Altar im Thurme wurde nach Erbauung des neuen Beinhauses wieder abgetragen.

[4]) In Urkunden und im Jahrzeitenbuche a. v. St.

die Degen, Joffer, Hüppi, Kapfer, Kaspar, Marti, Ruhstaller und Schätti.

Drei Jahre nach Einweihung der Kirche wendet sich die Gemeinde Lachen nochmal an Landammann und Rath in Schwyz, dießmal mit dem Bittgesuche, ihr an die Kosten des Kirchenbaues aus väterlicher Gutmüthigkeit eine erkleckliche Steuer darreichen und etwa diejenigen Zinse, welche sie bei den bereits ausgelösten 1000 fl. Kapital noch schuldig geblieben, erlassen zu wollen. In Erwägung nun, daß die Landschaft March (denn diese in ihrer Gesammtheit hatte das Bittgesuch vortragen lassen) bei unterschiedlichen Vorfallenheiten, als erlittenen Feuersbrünsten und aufgeführten Kirchengebäuden u. s. w. unseren Gnädigen Herren, dem Dorfe Schwyz und anderen Kirchgängen hilfreich entgegen gekommen, wird erkannt, daß aus den noch unbezahlten Zinsen von den abgelösten fl. 1000 an ihre obrigkeitliche Ansprache 75 Münzgulden voraus sollen abbezahlt, die übrigen restirenden Zinse aber der Pfarrkirche Lachen als eine obrigkeitliche Steuer angewiesen werden. Große und noch lange dauernde Anstrengungen kostete es die Kirchgemeinde, bis auch die übrigen Geldanleihen wieder abgetragen waren. Erst im J. 1738 wurde die Erstellung des neuen Hochaltares an Jo. Kaspar von St. Fiden verdungen um fl. 500 nebst einem Trinkgelde von 3 französischen Dublonen. Als der Kirchenbau im Inneren und Aeußeren bis in die kleinsten Theile vollendet dastund, beliefen sich sämmtliche Ausgaben, die Frohndienste und Herbeischaffung der Baumaterialien nicht einbegriffen, auf beiläufig 40,000 fl. und, was der Kirchgemeinde und Genossame Lachen zu bleibendem Ruhme gereicht, — sie trug diese so schwere Last größeren Theils auf eigenen Schultern und mit eigenen Kräften!

Im nämlichen Jahre noch, wo die Hallen der neuen Pfarrkirche Lachens sich zum Empfange göttlichen Friedens öffneten, entzündete sich der Empörungskrieg der Toggenburger gegen ihren rechtmäßigen Oberherrn, den Fürstabt von St. Gallen. Von den IV Schirmorten des letzteren stellte sich Zürich entschieden auf die Seite der Empörer, Lucern und Schwyz aber ebenso entschieden auf die Seite des ungerecht angefochtenen Prälaten, das paritätische Glarus blieb neutral. Auch die March hatte ihre Mannschaft unter das schwyzerische Panner zu stellen. Diese Empörung verwandelte sich bald in einen Religionskrieg, und die protestantischen Stände

erzwangen sich nicht bloß über das Stift St. Gallen, sondern auch über die Katholiken der ganzen Schweiz neue und bleibende Vortheile.

Die Einweihung der neuen Pfarrkirche, den Gegenstand seiner süßesten Erinnerungen, überlebte der so eifrige Pfarrer Schwiter noch um sieben Jahre. Zwei Stiftungen, die während seines Seelsorgeramtes geschahen, verdienen hier noch speziell erwähnt zu werden, beide fallen in die Zeit während des Kirchenbaues: Frau M. Susanna Meder vergabt, nebst kleineren Spenden an die Kapelle der schmerzhaften Mutter und an die Bruderschaft zu Galgenen, 98 Kronen an die neue Pfarrkirche Lachen[1]). Ein Jahr später läßt der fromme Arzt Joh. Joseph Gruber, mit Anweisung von 100 guten Gulden sammt zwei landläufigen Zinsen, für einen der neuen Kirchthürme eine eigene kleine Glocke gießen, die auf den Namen: St. Joseph's- oder Zügenglöcklein getauft werden solle, weil es den Zweck habe geläutet zu werden, so oft Angehörige der Pfarrei in die letzten Züge fallen[2]). Auch ließ er mit bedeutender Auflage ein Gebet drucken und in der Pfarrkirche austheilen, damit es während des Läutens jener kleinen Glocke von den frommen Gläubigen gebetet werde[3]). Die vorgenannte Frau Meder machte noch eine andere religiöse Stiftung, von einem ferneren Kapital bestimmt sie nämlich 20 fl. für Meßstipendien an die ehrwürdigen Väter Kapuziner[4]) und dieser Umstand führt uns auf deren regelmäßige Missionen in Lachen. Das Kapuzinerkloster zu Raperschwyl, woher diese Missionen gehalten werden, wurde im J. 1602 gegründet, und wir dürfen mit Grund annehmen, daß diese oftmaligen Unterstützungen oder Aushilfe im Beichtstuhle und auf der Kanzel bereits durch den seeleneifrigen Pfarrer Jakob auf der Fluh eingeführt worden.

Nicht ganz fünfzehn Jahre hatte der hochw. Kaspar Fridolin Schwiter das geistliche Hirtenamt in Lachen verwaltet, als zu Ende Mai's oder Anfangs Brachm. 1718 ihn der Allerhöchste zu ewiger Belohnung aus dieser Zeitlichkeit abrief. Am 26. Brachm. gleichen Jahres versammelte sich die Kirchgemeinde Lachen zu einer neuen

---

[1]) dd. 5. Jän. 1708. Archiv Lachen.
[2]) dd. 16. Winterm. 1709. Archiv Lachen.
[3]) Ebend.
[4]) In der vorgenannten Schrift vom 3. Jän. 1708.

Pfarrwahl. Der Kapitelsdekan Anton Reding von Biberegg, Doktor der Theologie und Pfarrer zu Galgenen, und Heinrich Anton Büeler, Pfarrer zu Altendorf, präsidirten und es wurde in geheimer Abstimmung gewählt der hochw. Meinrad Franz Guntlin[1]), auch ein geborner Lachner. Schon seit eilf Jahren Pfarrer in Wangen[2]), hatte er von da aus im J. 1713 eine Pilgerreise nach Rom gemacht, bekleidete seither auch das Amt eines Kapitelsekretärs und führte eine kräftig schöne Handschrift[3]). In Lachen selber fiel während seines Pfarramtes wenig Bedeutendes vor. Schon am 10. August 1721 resignirte er auf diese Pfründe und zog sich als Vierherr nach Sursee im Kanton Lucern zurück[4]). Am gleichen Tage versammelte sich die verwaiste Pfarrei, um sich wieder ein geistliches Haupt zu geben, und mit Einmuth in offener Abstimmung wurde gewählt Rudolf Anton Gugelberg, ebenfalls von Lachen gebürtig[5]). Ein vielfach gebildeter und angesehener Priester, hatte er bereits während zwölfthalb Jahren als Pfarrer in Walenstadt und Mels gewirkt, und stand jetzt im kräftigsten Mannesalter[6]). Gleich in den Anfang seiner pfarrlichen Wirksamkeit fällt eine gemeinsame Klage der Marchgeistlichkeit wegen schlechten Bezuges ihres Pfründeeinkommens. Der Rath der Landschaft March zog diese Klage in Berathung, regelte einen besseren Einzug und die oberste Landesbehörde in Schwyz genehmigte diese Regelung durch gemeinsamen Beschluß vom 19. Christm. 1722[7]).

Im J. 1690 war zu der lange schon bestehenden Kaplanei noch eine Frühmesserpfründe gestiftet worden, mit ihr wurde eine Lateinschule und zufällig auch der Orgeldienst verbunden. Der Zweck dieser Stiftung war also, sowohl das wissenschaftliche wie das gottesdienstliche Element in Lachen zu heben und zu fördern. Bald wurde beim Gottesdienste auch die Instrumentalmusik eingeführt und überhaupt derselbe immer feierlicher gehalten. Dieß er-

---

[1]) Lib. Bapt. Lachensis.
[2]) Vrgl. meine vollst. Verzeichnisse der March-Geistlichkeit.
[3]) Dafür zeugen die Pfarrbücher.
[4]) Lib. Bapt. Lachensis.
[5]) Ibid.
[6]) Er war den 12. April 1682 geboren.
[7]) Archiv Lachen.

gibt sich aus einer letztwilligen Verfügung des oben rühmlich genannten Arztes Joh. Joseph Gruber. Er übergibt unterm 14. Wintermonat 1728 der Pfarrkirche 100 Pfund Geld, nebst Anderem, mit der Verpflichtung, daß während des Adventes an vier Sonn- oder Feiertagen Morgens um 6 Uhr vier Engelämter musikalisch gehalten und während denselben vier weiße Wachskerzen brennen sollen; zwei dieser Aemter habe der Pfarrer, eines der Kaplan und eines der Frühmesser zu singen. Für jedes dieser Aemter sollen 25 ß. Präsenz verabreicht werden, gleichergestalt den Musikanten alljährlich 5 fl. für diese vier musicirten Aemter. Ferners solle während diesen Aemtern der englische Gruß in figura repräsentirt und auf dem Altare exponirt werden, und auch für diese Mühewaltungen, wie für andere, wurden gute Präsenzen bestimmt[1]). Ein Nachsatzartikel vom 20. Wintermonat 1734 verbessert noch diese Entschädigungen[2]).

Die Frühmeßpfründe in Lachen war aber nur ein Beneficium manuale, sie besaß kein bestimmtes Einkommen, sondern der Bepfründete lebte gleichsam von der Hand in den Mund, er hing von seinem guten Verhalten und von der Gunst der Kirchgenossen ab. Daher meldeten sich auf diesen Posten meistens auch nur solche, denen nichts Besseres zu Theil geworden, einerseits wegen zu geringer Befähigung, andererseits wegen Mangel an Thätigkeit. Einen solchen Frühmesser, zugleich Lateinlehrer und Organist hatte Lachen seit ungefähr 1741. Dieser vernachläßigte Schule und Orgeldienst in dem Maße, daß hieraus großer Schaden erwuchs und die Gemeinde durch den bischöflichen Kommissar klagend an das Ordinariat gelangte. Dieses nun verpflichtete denselben, sich innerhalb eines Monats einen Gehilfen, der der Gemeinde Lachen angenehm sei, sowohl für den Orgel- wie für den Schuldienst beizugesellen und ihn auf seine Kosten zu unterhalten[3]).

Nicht bloß in seiner Pfarrgemeinde, auch unter seinen Kapitularen genoß Pfarrer Gugelberg das höchste Ansehen, er stieg von einer Ehrenstufe zur andern und endlich zur Würde eines Dekans. Den Schluß seines Lebens wie seines Wirkens erfreute und krönte

---

[1]) Archiv Lachen.

[2]) Ebend.

[3]) Lit. episcop. dd. 24 Maji 1745. Archiv Lachen.

eine ganz neue, auf den religiösen Entwicklungsgang seiner Gemeinde höchst einflußreiche Stiftung, — nämlich die Gründung einer von zehn zu zehn Jahren abzuhaltenden achttägigen Mission durch die Väter der Gesellschaft Jesu. Drei hochgeachtete, glaubenseifrige Männer: Alt-Landammann J. A. Ganginer, Alt-Statthalter J. J. Gugelberg und Landschreiber Th. Gruber legten mit einem Kapital von 310 Kronen den Grund zu diesem so verdienstvollen Werke. Sie übergaben diese Summe der Pfarrkirche mit der Verpflichtung, aus derer Zinsen künftig sämmtliche Kosten der stattfindenden Missionen zu bestreiten. Zugleich wurde mit dem Missionsobern aus gedachter Gesellschaft die Uebereinkunft zur definitiven Uebernahme dieser Missionen abgeschlossen und dieselbe noch näher dahin bestimmt: diese geistlichen Uebungen sollen zu einer Jahreszeit stattfinden, wo das Volk mit Feldarbeiten am wenigsten beschäftiget ist, damit es an denselben ungestört theilnehmen könne; es sollen drei Missionäre sein; die hl. Mission soll am Vorabend mit einer Eingangspredigt beginnen, worauf die acht Haupttage folgen und am zehnten Tage sollen die hl. Uebungen mit einer Schlußpredigt beendigt werden. Hierauf haben die hochw. Bußprediger noch drei Tage auf die Abnahme der Beichten zu verwenden. Würde, gegen Erwarten, die gedachte hochwürdige Gesellschaft die apostolischen Missionsverrichtungen niederlegen und diese selber aufhören, dann solle das Stiftungskapital nach Erforderniß der Zeit zu anderen frommen Zwecken verwendet werden. So oft aber die Mission stattfindet, sollen den drei hochw. PP. Missionspriestern für Reise, Unterhalt und andere Mühewaltung, ohne irgend welchen Abzug, 80 fl. bezahlt werden. Auch andere mitlaufende Unköſten solle der Kirchenfond tragen. Diese Uebereinkunft wurde Namens der Gesellschaft Jesu vom derzeitigen Missionssuperior P. Mathias Maul, Namens der Kirchgemeinde Lachen aber vom derzeitigen Ortsvorsteher Jakob Anton Ganginer, dem obgenannten Alt-Landammann, am 14. August 1762 unterzeichnet und besiegelt[1]). Nach dieser so ersprießlichen Einrichtung ging Pfarrer-Dekan Gugelberg sichtlich seiner Auflösung entgegen; reich an hl. Verdiensten, starb er den 10. Christm. 1762 in seinem 81sten Altersjahre[2]).

[1]) Die betreffenden Aktenstücke im Archiv Lachen.

[2]) „Pastor gregis per 42 annos haud satis laudandus“ ruft ihm der „Lib. Bapt. Lachen.“ nach.

Bald nach seinem Tode werden wir mit zwei neuen religiös-kirchlichen Vereinen in Lachen bekannt, mit der Erzbruderschaft vom heiligsten Altarssakrament und mit der St. Cäcilia-Bruderschaft, beide, namentlich die letztere, waren ganz wahrscheinlich noch während des selig Verstorbenen Pfarrzeit in's Leben getreten. Im Pfarramte folgte ihm sein bisheriger Kaplan Joh. Paul Rüttimann, auch ein Lachener. Beim Antritte der so wichtigen Pfarrei war dieser bereits 59 Jahre alt[1]). Unter ihm wurde das jetzige neue Beinhaus erbaut. Auch dieses kirchliche Denkmal steht als ein sprechendes Zeugniß da für den religiösen Sinn und die freudige Opferwilligkeit der Pfarrangehörigen Lachens. Kaum sich erholend von den ökonomischen Anstrengungen für die neue Pfarrkirche, diesem erhabenen Wohnsitz des sakramentalischen Gottheilandes, treten wieder eine Menge Wohlthäter und Wohlthäterinnen zusammen, um auch ein dem Gebete für die lieben Verstorbenen besonders geweihtes Kirchlein wieder in's Dasein zu rufen, nachdem das vorige mit der alten Pfarrkirche war abgebrochen worden. Unter den frommen Spendern sehen wir abermal die alten Lachener Geschlechter: Diethelm, Düggelin, Ganginer, Gruber, Gugelberg, Hegner, Huber, Krieg, Rüttimann, Schmid, Schwiter und Steinegger und von den neueren Geschlechtern die Hüppi, Mächler, Rothli, Ruhstaller und Wattenhofer mit edlen Gaben repräsentirt[2]). Auch mehrere Niedergelassene steuerten bei, nebstdem betheiligte sich die ebenerwähnte St. Cäcilien-Bruderschaft mit 50 Kronen; die vom heiligsten Altarssakramente aber erlegte im J. 1765 in baar 72 Kronen 25 ß., und versprach nach des Beinhauses vollendetem Baue noch 100 Kronen zu geben[3]). Der Bau kam im J. 1767 zu Stande. Das Schiff dieses neuen Beinhauses wurde 28 Schuh lang und 19 breit, das Chörlein erhielt 13 Sch. nach Länge und Breite, und 20 Sch. wurde das Schiff hoch. Das Dach und der Glockenstuhl des Thürmchens wurden aus Eichenholz erstellt. Zwei Thüren führen in dieses Heiligthum; im Chörlein befindet sich ein Altar, und für diesen wurden viele hl. Messen gestiftet[4]). Seine höhere Vollendung erhielt das neue Beinhaus durch

---

[1]) Geboren den 25. Christmonat 1703.

[2]) Das ausführliche Gabenverzeichniß im Archiv Lachen.

[3]) Die Aktenstücke ebenda.

[4]) Das Spezielle ebenda.

die feierliche Consekration, welche der Weihbischof von Konstanz am 12. Brachm. 1769 vollzog [1]).

Pfarrer Rüttimann starb den 8. April 1770 im 67sten Altersjahre und wurde in der Pfarrkirche begraben [2]). Sein Nachfolger war Rudolf Anton Ganginer, wieder ein geborner Lachner. Dieser zählte bei seinem Amtsantritte erst 28 Altersjahre [3]), resignirte aber, obschon eine äußerst lebenskräftige Natur, bereits im J. 1788 und lebte fortan im Ruhestande, einzig das Kapitelssekretariat noch länger bekleidend, bis tief in das jetzige Jahrhundert hinein. Nach seiner Resignation wurde Jakob Martin Spieß, aus Tuggen gebürtig, zum Pfarrer von Lachen gewählt am 21. Herbstm [4]). Dieser treffliche Priester war von der Vorsehung bestimmt, das geistliche Hirtenamt an dem immer bedeutsamer werdenden Bezirkshauptorte gerade während einer Periode zu verwalten, die zu den gefährlichsten und ruinenhaftesten im Kirchlichen wie im Politischen gehört. Als erster wichtiger Vorgang während seines Pfarramtes ist die veränderte Zweckbestimmung mehrerer Stiftungen und die hiemit verbundene Verminderung der Jahrzeiten in der Pfarrkirche zu bezeichnen. Fast bei allen früheren Jahrgedächtnissen war, nebst den Präsenzen an die Geistlichen und übrigen Kirchendiener, auch eine gewisse Menge Brodes zur Austheilung unter die Armen bestimmt. Bis jetzt war die hiefür angewiesene Summe auf 65 fl. gestiegen, die Austheilung des Brodes jedoch hatte schon lange aufgehört, vermuthlich aus dem Grunde, weil im J. 1708 das Stiftungskapital für den Bau der neuen Pfarrkirche war in Anspruch genommen worden. Unterm 18. August 1796 gestattete nun das bischöfliche Ordinariat, daß von den Zinsen dieses wieder fließenden Kapitals zwei Drittheile für die Kirche und ihre Bedürfnisse, und nur ein Drittheil für Brod zur Austheilung verwendet werden solle [5]). Ferner hatten bisher vier ewige Lichter in der Kirche zu brennen. Allein die Stiftungen reichten zu deren Unterhalt nicht mehr hin. Die bischöfliche Behörde verordnete daher: es

---

[1]) Das Spezielle im Archiv Lachen.
[2]) Lib. Def. Lach.
[3]) Geboren den 25. Horn. 1742.
[4]) Lib. paroch. Lach.
[5]) Die Literæ episcop. im Archiv Lachen.

solle nur Eine Lampe Tag und Nacht vor dem Hochwürdigsten Gute brennen, die übrigen drei Lampen aber nur an höheren Festen Tag und Nacht, an den anderen Fest- und Sonntagen dagegen einzig während des Gottesdienstes[1]). Endlich gab es viele ältere Jahrzeiten, deren Erträgnisse den gesteigerten neueren Bedürfnissen nicht mehr genügten. Auch in dieser Beziehung erlaubte die kirchliche Oberbehörde eine zweckmäßige Reduktion der Jahrzeiten[2]).

Wenn mit diesen Verfügungen der materiellen Noth Rechnung getragen wurde, so sehen wir noch im gleichen Jahre eine Anstalt in's Leben treten, die ausschließlich die geeignete Befriedigung der geistigen Bedürfnisse, die Förderung religiöser Bildung bezweckte, wir meinen hier die Einführung des Schul- und Christenlehrinstitutes. Die Veranlassung war folgende. Bei der eben stattgehabten Mission hatte einer der Missionspriester, angesichts des von allen Seiten eindringenden Unglaubens und der zunehmenden Irreligiösität, ganz besonders auf immer eifrigere Pflege des christlichen Unterrichtes in Kirche und Schule gedrungen. Dieser so wohlgemeinte und ganz sachgemäße Vorschlag fand beim Volke, wie bei den geistlichen und weltlichen Vorstehern Lachens, die bereitwilligste Aufnahme. Auch in anderen Gemeinden der March wurde dieser Vorschlag ebenso beifällig aufgenommen. Dieselben ordneten daher einige Räthe und Kirchgenossen unter dem Namen einer Schulkommission ab, um das so gottselige Werk mit vereinigten Kräften fördern zu helfen. Dieses Schul- und Christenlehrinstitut sollte zugleich den Charakter einer kirchlichen Bruderschaft erhalten, mit geistlichen Gnaden ausgezeichnet und auf einen pekuniären Fond gegründet werden. In letzterer Beziehung waren bereits ergiebige Beiträge geflossen. Von allem diesem setzte nun das Pfarramt Lachen das bischöfliche Ordinariat in Kenntniß und ersuchte es angelegentlichst, die Erhebung des Institutes zu einer kirchlichen Bruderschaft, mit allen Vortheilen einer solchen, in Rom bewirken zu wollen. Es wurde von beiden Seiten entsprochen und die Bruderschaft vom christlichen Unterricht in Lachen gegründet — «Pium Confraternitatis Doctrinæ Christianæ Institutum in parochia

---

[1]) Die Literæ episcop. im Archiv Lachen.

[2]) Ibidem.

Lachen erectum»[1]). Auch ertheilte der päpstliche Nuntius bereits mit Zuschrift vom 18. Weinm. 1796 aus Lucern Abläſſe Allen, die Anderen Christenlehrunterricht ertheilen, sei es in der Kirche, zu Hause oder in der Schule; Allen, die zu dessen Anhörung sich dahin verfügen oder Ursache sind, daß Knaben und Mädchen, Knechte und Mägde oder andere Personen sich in den christlichen Religionsunterricht begeben; endlich Allen, die bei öffentlichen Zusammenkünften durch ihre Worte zu diesem frommen Zwecke beitragen oder zum Wachsthum dieser Bruderschaft etwas beisteuern[2]).

Vierter Abschnitt.

Von 1798 bis zur Gegenwart.

So war das Schul- und Christenlehr-Institut als eine glänzende Kundgebung erleuchteten Glaubenseifers für Lachen und andere Gemeinden der March gegründet, und freudig begann es seine gesegnete Wirksamkeit, doch nur für eine äußerst kurze Zeit. Auch diese so vielversprechende kirchliche Pflanze sollte den Revolutionsstürmen, die bald die ganze innere Schweiz durchbrausen werden, zum Opfer fallen. Der Kampf nämlich, der im großen Nachbarstaate Frankreich schon seit einem Jahrzehent wie gegen das Königthum, so gegen das Christenthum, zunächst gegen die katholische Kirche, gegen ihre Lehren und Institutionen gewüthet und die beklagenswerthesten Verheerungen angerichtet, trug sich mit Anfang des Jahres 1798 auch auf die Schweiz über, um auch hier mit dem Umsturze der bisherigen politischen Einrichtungen zugleich Kirche und Religion bis auf die Grundfesten zu erschüttern. Dieses fortanige Insichgreifen und Verschlungensein des Weltlichen und Geistlichen, des Staatlichen und Kirchlichen fordert nun, daß wir uns mit den folgenden politischen Umwälzungen und Umgestaltungen, in wieferne sie Lachen und die übrige March speziell betreffen, etwas einläßlich befassen, können aber nicht umhin unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß dieselben Stürme, die so viel Gutes zerknickt, auch manches Morsche und Faule beseitigt haben, namentlich in

---

[1]) Lit. apostolicæ Nuntiaturæ.

[2]) Die betreffenden Aktenstücke cum Lit. apostolicæ Nuntiaturæ im Archiv Lachen.

Bezug auf bisherige Herrscher und Unterthanenverhältnisse in der ganzen Schweiz.

Auf der Religion beruhet das wahre Glück eines jeden Volkes. Darum hatte schon das bloße Erscheinen der Franzosen an und innerhalb der Schweizergrenzen die katholischen Kantone, namentlich die innere Schweiz, mit Schrecken erfüllt. Deren ruchloser Abfall von Gott und Kirche war bis in die entlegensten Hütten ruchbar geworden, und man theilte die schmerzlichsten Befürchtungen. Bereits den 21. Christmonat 1797 hatte deßhalb die zu Ibach bei Schwyz versammelte Landsgemeinde feierlich und einhellig beschlossen, für Vaterland, Freiheit und Religion Alles zu wagen, Leib und Leben für sie einzusetzen. Der gefürchtete Sturm brach im Hornung 1798 los, zwei entschlossene französische Generale besetzten mit ungefähr 23,000 Mann kriegsgewohnter Truppen die Westschweiz und stellten von hier aus an sämmtliche Orte der Eidgenossenschaft die Forderung, mit Verwerfung der bisherigen Bundes- und Kantonalverfassungen eine neue republikanische nach französischem Muster anzunehmen. Der eidgenössische Sinn in den meisten alten Orten wies diese Zumuthung mit Entrüstung von sich, und man waffnete sich zur Gegenwehr. Bern, das am meisten bedrängte und entschlossenste, verlangte eidgenössischen Zuzug. Schwyz, schon am 1. Hornung wieder in außerordentlicher Landsgemeinde versammelt, sagte dem bedrängten Stande thätige Hilfe zu, und forderte jetzt auch seine Angehörigen und Beisassen zur Vertheidigung des Vaterlandes auf. Diese erklärten sich hiezu bereit unter der Bedingung, daß man endlich auch ihnen volle Freiheit gewähre. Mit diesem Gesuche trat die March zuerst vor die oberste Landesbehörde und eine Untersuchungskommission rieth zum Entsprechen, namentlich deßhalb, weil „der löbliche Stand Schwyz (einst) die Landschaft March ohne Kosten und Blutvergießen an sich gebracht habe", und noch mehr, „weil die Landleute in der March mit Verlust ihres Lebens gleich den Landleuten von Schwyz namhafte Eroberungen gemacht, deren Früchte aber das alte Land Schwyz bisher ausschließlich genossen habe."

Während nun die Landschaft March, an ihrer Spitze Lachen, der Gewährung ihres Gesuches entgegen harrte, unterwarfen sich die französischen Waffen einen Kanton um den anderen und mit ihnen stürzte die alte Eidgenossenschaft unrettbar zusammen. An deren

Stelle trat jetzt die „Eine untheilbare helvetische Republik", aber mit völliger Mißkennung der historischen Verhältnisse und mit höhnischer Zertretung der billigsten Volkswünsche. So verloren jetzt selbst die ehrwürdigen Urkantone ihre durch vielhundertjährige Rechte ausgebildete Gestalt, und durch eine neue Gebietseintheilung der Schweiz sollte sogar ihr Name der Vergessenheit anheimfallen. Denn die bisher selbständigen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug schmolzen in den neuen und Einen Kanton Waldstätten zusammen und die schöne Landschaft March, die nie an eine Trennung von, sondern nur an eine rechtliche Gleichstellung mit Schwyz dachte, wurde von diesem gänzlich losgerissen und sammt den „Höfen" dem neuen Kanton Linth zugetheilt. Dieser war aus den heterogensten Theilen zusammengesetzt worden, er erstreckte sich nämlich vom Fuße des Tödi zu hinderst im Glarnerlande bis an die Zürchergrenze unterhalb Raperschwyl und vom hinteren Wägithal bis in das sankt-gallische Rheinthal hinaus. Dieses so weitläufige Gebiet zerfiel in sieben Distrikte, worunter die große bedeutsame March nicht einmal zu einem eigenen vereinigt, sondern mit ihren oberen Gemeinden Tuggen, Wangen, Schübelbach und Reichenburg dem Distrikte Schänis, mit ihren unteren Gemeinden Nuolen, Siebnen, Wägithal, Galgenen, Lachen und Altendorf aber dem Distrikte Raperschwyl zugetheilt wurde. So sah sich die March zerstückelt und mit auswärtigen heterogenen Theilen auf eine Weise zusammengewürfelt, die mit den bisherigen historischen Entwicklungen im schroffsten Widerspruche stand. Schon dieser Umstand erbitterte gegen die „Eine und untheilbare helvetische Republik" [1]).

Eine noch größere Erbitterung rief die neue helvetische Regierung durch ihre Raubgier hervor. Die siegreichen fränkischen Machthaber waren hierin mit dem schamlosesten Beispiele vorangegangen. In Bern hatten sie den während Jahrhunderten gesammelten Staatsschatz von 20 Millionen Franken in wenigen Stunden entfremdet, und diese so reiche Beute reizte den Hunger nach ferneren Schätzen. Kantonalregierungen, regimentsfähige Familien in den großen Kantonen, Klöster und Stifte wurden auf das empfindlichste gebrandschatzt [2]), und man langte die raubgierigen Hände bis nach den

[1]) Nach urkundlichen Aktenstücken in meinen Sammlungen.

[2]) Man siehe die enormen Summen mit spezieller Aufzählung in größeren Werken.

frommen Stiftungen in einzelnen Kirchgemeinden, welche die gläubige opferwillige Armuth im Ablaufe der Zeiten zusammengetragen. Auch in Lachen wurde die Furcht vor diesen Langfingern wachgerufen. Aus Lucern, wohin der Sitz der helvetischen Oberbehörden aus Aarau war übertragen worden, berichteten nämlich Bürger Senator Diethelm und Bürger Großrath Steinegger Anfangs Christmonat 1798: „Es könnten die Kapitalien von den Bruderschaften kürzlich abbegehrt werden“ [1]). Der Pfleger Alt-Hauptmann Kafader berief daher auf den 16ten gleichen Monats die Bruderschaftsmitglieder oder Brüder des St. Nikolai-Vereins zusammen, um sich über diesen Gegenstand zu berathen. Die Versammlung erkannte nun einstimmig: die Bruderschaft sei aufgehoben und die Bruderschaftskapitalien, in Summe 250 Kronen, sollen als Eigenthum der Brüder und Schwestern der Kirche Lachen übergeben werden mit dem Vorbehalt, daß, wenn auch die Kirchenkapitalien in andere Hände kämen, alsdann die obengenannte Kapitalsumme den Brüdern zurückerstattet werden solle [2]).

Mit dieser schamlosen Raubgier verband die helvetische Regierung, wenigstens in einigen ihrer hervorragendsten Glieder, auch die feindseligsten Absichten gegen das positive Christenthum. Weßhalb sie sich auch aus diesem Grunde immer mehr verhaßt machte, nicht bloß bei den Katholiken, sondern auch bei den gläubigen Protestanten. Immerhin waren die gehäßigsten Verordnungen zunächst gegen die katholische Kirche gerichtet, und darum fühlten sich auch die katholischen Schweizer am meisten verletzt und beängstigt. Diese so traurigen Erscheinungen vermehrten sich bald durch neue; das folgende Jahr 1799 machte nämlich fast alle Gegenden der Schweiz zu einem abermaligen Schauplatze mörderischen Krieges. Es waren die Kämpfe zwischen den Franzosen, Oesterreichern und Russen. Auch Lachen und die ganze March litten schwer in diesen Tagen, hundert und hundert Hände wurden den nöthigen Arbeiten entzogen, die nöthigsten Nahrungsmittel den Familien weggenommen und den fremden Militärs ausgeliefert und wie beklagenswerthen Schiffbruch im Soldatengetümmel die Sittlichkeit erduldet, läßt sich unschwer vorstellen. Gewiß eine höchst betrübende Zeit,

---

[1]) Archiv Lachen.

[2]) Die bezügliche Schrift ebenda.

besonders für die treuen Seelenhirten! — Neue Hoffnungen erwachten für die ganze innere Schweiz, als nach dem Sturze der Helvetik frühere Zustände wieder in's Leben traten und entschieden eidgenössischgesinnte Männer an die Spitze der Bundesregierung gelangten. Doch auch diese vermochten kein neues Gebäude auf alter Grundlage zu errichten.

Da trat Napoleon Bonaparte, erster Konsul der französischen Republik, als Vermittler der Schweiz auf. Er ließ Abgeordnete aus allen Kantonen zu gemeinsamer Berathung nach Paris kommen und mehr denn fünfzig trafen daselbst anfangs Christmonat 1802 ein. Der große Herrscher durchschaute mit bewunderungswürdiger Klarheit die Verhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft, namentlich die der inneren oder demokratischen Kantone. Für die Urkantone sprach er seine ganz besondere Achtung und Theilnahme aus. Seine Vermittlungsurkunde oder Mediationsakte vom 19. Horn. 1803 wurde daher, wenn auch zugleich Frankreich's Interessen darin stark hervortraten, doch eine wahre Wohlthat für die gesammte Schweiz, hauptsächlich für die inneren Kantone und die katholische Kirche.

Zunächst wurden die widernatürlichen und darum verhaßten Kantoneeintheilungen vom März 1798 beseitigt und die alten Orte oder Kantone mit ihren altehrwürdigen Namen und mit ihren natürlichen und historischen Grenzen hergestellt. Nur wurden die dreizehn alten Orte durch sechs neue, aus den ehemaligen Unterthanenlanden gebildete, Kantone vermehrt, nämlich durch Sankt-Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt. Eine ganz vorzügliche Wohlthat für den Katholizismus war gewiß die Wiederherstellung der Klöster. Die neue Bundesverfassung oder Vermittlungsakte enthielt auch die Grundlinien für die neuen Verfassungen der einzelnen Kantone.

Der Kanton Schwyz begriff von nun an, nebst den ehemaligen Gemeinden des altgefreiten Landes Schwyz, auch Küßnacht, die Höfe, die March mit Reichenburg (welches letztere bis 1798 unter der Oberhoheit des Stiftes Einsiedeln gestanden), Einsiedeln und die vormalige Republik Gersau in sich. Schwyz blieb der Hauptort, die katholische Religion die des Staates, und jeder Theil des Kantons sollte jetzt die gleichen Rechte genießen. Die höchste Gewalt wurde in die Landes- oder Kantonsgemeinde gelegt und

zur Theilnahme an dieser jeder Kantonsbürger berechtigt, nachdem er das 20ste Altersjahr erreicht. Gesetzesentwürfe, welche der Landrath vorlegt, werden von derselben angenommen oder verworfen. Jeder Gegenstand, welcher der Landsgemeinde vorgelegt werden will, muß einen Monat vorher dem Landrathe mitgetheilt werden. Außerordentliche Landsgemeinden dürfen nur das behandeln, wozu sie einberufen werden. Die Einrichtung der Verwaltung und des Gerichtswesens der vormaligen Landschaften, sowie der Antheil, welchen die Bürger derselben im Verhältniß ihrer Bevölkerung an der Bildung der Räthe oder allgemeinen Behörden zu nehmen haben, sollen am Schlusse der Verfassung bestimmt werden. Unterdessen behalten die Versammlungen der Pfarrgemeinden und Genossamen die gleichen Rechte, welche sie vormals ausgeübt haben[1]).

So waren die Fundamente zu einer glücklichen Entwicklung der Landeswohlfahrt gelegt. Mißverständnisse oder auch zu weit gehende Ansprüche, die den friedlichen Fortbau auf denselben zuweilen hinderten, berühren wir hier nicht mehr. Im Ganzen war die Ruhe vollkommen hergestellt, und ein wohlthuendes Gefühl der Befriedigung theilte sich allen Billigdenkenden mit. Vorzüglich wohl kam die wieder eingetretene Ruhe der Religion und der Kirche zu statten, und der schwergeprüfte Pfarrer Martin Spieß konnte nach fünfjährigen Umwälzungen mit neuer Freude und Sicherheit am Aufbau des geistigen Tempels fortarbeiten. Unabläßig sorgte er, der treue Hirt, für seine lebenden und verstorbenen Pfarrkinder. In letzterer Beziehung hatte er sich bereits im J. 1802 an Papst Pius VII. nach Rom gewandt, um für die aus der hl. Rosenkranzbruderschaft hingeschiedenen Mitglieder reichliche Gnaden zu erlangen. Mit Breve vom 30. August gl. Jahres ertheilte derselbe nun die Begünstigung eines privilegirten Altares in der Pfarrkirche Lachen für jeden Priester auf alle Tage während der Allerseelen-Woche und auf alle Montage des ganzen Jahres so, daß der zu gewinnende Ablaß fürbittweise den Brüdern und Schwestern der hl. Rosenkranzbruderschaft zugewendet werden könne[2]). Betreffs der unterm 18. Augstmonat 1796 von der bischöflichen Kurie bewilligten

[1]) Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz I, 440 ff.

[2]) Das pergam. Breve im Archiv Lachen. Weil aber dieses Privilegium nur auf 7 Jahre, demnach bis den 30. Aug. 1809, gewährt war, hätte dasselbe noch vor Ablauf dieser Zeitfrist erneuert werden sollen.

Reduktion der Jahreszeiten und der geschehenen Defalkation derselben zu Entschädigung der Kirchenfabrik fühlten sich der Pfarrer von Lachen wie der Kapitelsdekan[1]) noch immer in ihren Gewissen nicht ganz beruhigt. Sie wandten sich daher nochmal an die kirchliche Oberbehörde nach Konstanz. Von daher nun erhielten sie unterm 2. Brachm. 1803 die Erklärung, daß es wegen merklicher Umänderung der Zeiten, der schon seit 40 Jahren bestehenden Kirchenordnung in Lachen, und der bessern und gemeinnützigen Verwendung dieser Stiftung bei der gewissenhaft und (mit) der bestmöglichen Genauigkeit vorgenommenen Defalkation ohne fernere Revision sein gänzliches Verbleiben haben soll, und gar kein Grund abzusehen sei, diese aufzuheben oder abzuändern. Der Herr Dekan sowohl, als Herr Pfarrer in Lachen dürfen demnach hierwegen alle Zweifel oder Gewissensängstlichkeit herzhaft bei Seite legen" [2]). Dieser Erlaß wurde vom Generalvikar Ign. Heinrich Wessenberg eigenhändig unterzeichnet und besiegelt[3]).

Die vieljährigen Stürme und Umwälzungen und die hiemit enge verbundenen Kummer und Sorgen hatten dem gewissenhaften, seeleneifrigen Pfarrer Spieß die Haare vor der Zeit gebleicht, seine Körperkräfte waren aufgebraucht, und sein Lebensende nahete sichtlich Erst 56 Jahre alt, starb er den 25. Jänner 1807[4]). Lachen wird ihm ein dankbares Gedächtniß auf immer bewahren.

Zum Nachfolger im Pfarramte erhielt er den reichbegabten Georg Ganginer, aus dem uralten Lachener Geschlechte, das der hiesigen Gemeinde schon einen Pfarrer gegeben[5]) und überhaupt der hiesigen Kirche schon bedeutende Dienste geleistet. Als derselbe den höheren Studien oblag, waren die freisinnigen Ideen bereits bis zu den theologischen Lehrstühlen vorgedrungen; wir dürfen uns daher nicht wundern, wohl aber es bedauern, daß manche dieser Ideen auch dem lebhaften jungen Theologen sich einprägten. Als er die Pfarrei Lachen im Horn. 1807 antrat, hatte er noch nicht sein 29. Altersjahr erreicht[6]). Bald nach seinem Amtsantritte

---

[1]) Joh. Matthäus Diethelm, Pfarrer zu Altendorf.
[2]) Das merkwürdige Aktenstück im Archiv Lachen.
[3]) Ebenda.
[4]) Lib. Defunct. Lach.
[5]) Den Rudolf Anton Ganginer, s. oben S. 69.
[6]) Geboren den 23. April 1778.

suchte er um Aufbesserung seines Pfarreinkommens nach, und am Ostermontag 1808 erkannte eine ganz versammelte Genossengemeinde mit einhelligem Mehr, es solle dem Herrn Pfarrer Georg Anton Ganginer ein Hanfland zur Benutzung gegeben werden, so lange er die Pfarrpfründe besitzt und versieht, nachher aber solle dasselbe wieder der Genossame anheimfallen[1]). Der junge talentvolle Pfarrer stieg bald zu Ehrenstellen, schon anfangs April 1810 begegnen wir ihm als bischöflichem Kommissar und Zensor. Denkwürdig und schmerzlich wurde dieses Jahr für ihn, weil eine liturgische Neuerung, welche er durchsetzen wollte, ihm leicht das Zutrauen und die Liebe der meisten seiner Pfarrkinder hätte rauben können. Es betraf den Vorschlag oder vielmehr die bestimmt ausgesprochene Absicht, die nächtliche Prozession am Kapellfeste in eine Tagesprozession umzuwandeln. Stattgefundene Störungen bei einer dieser Prozessionen hatten den Vorschlag veranlaßt. Mit tiefem Schmerz und lebhafter Entrüstung vernahm das Volk diese Absicht und warf die Hauptschuld auf den Pfarrer. Sein Ansehen litt dadurch sehr. Da trat der Siebner der Pfarrgemeinde, Alt-Landammann Schwiter, vermittelnd ein, die Nachtprozession wurde beibehalten, und die Aufregung legte sich wieder[2]). Am 13. Winterm. 1814 starb der bereits erwähnte Joh. Matthäus Diethelm, Dekan und Pfarrer zu Altendorf[3]). Ein Greis von 72 Jahren, hatte er schon einige Wochen vorher das Amt eines Dekans in den Schooß des Kapitels zurückgelegt, und dieses berief am 25. Weinm. desselben Jahres zu dieser hohen Würde den Pfarrer Ganginer von Lachen[4]).

Hatte im J. 1815 schon der Uebergang aus der Mediationsverfassung in den neuen eidgenössischen Bund, der Fünfzehner- oder Zürcherbund genannt, nur mit großer Mühe bewerkstelligt werden können, so ging die Vereinigung der vom Bisthum Konstanz getrennten schweizerischen Antheile mit einem schweizerischen Bisthum noch weit mühevoller und langsamer vor sich, ja bis zur Stunde noch sind die Urkantone Uri und Unterwalden, so wie die Katholiken des Kantons Glarus nur provisorisch oder administrativ

---

[1]) Die Verhandlungen auf einem Zeddel im Archiv Lachen.

[2]) Ueber diese Streitsache bewahrt das Archiv Lachen noch mehrere Aktenstücke.

[3]) Vrgl. meine Verzeichnisse der Geistlichkeit des March-Kapitels.

[4]) Ebenda.

mit Chur verbunden, einzig der Kanton Schwyz trat im J. 1826 definitiv diesem Bisthum bei, worauf der Pfarrer und Dekan Ganginer auch mit der Würde eines nicht residirenden Domherrn bekleidet wurde. Im vollen Schmucke dieser Aemter und Würden wirkte er noch sechzehn Jahre lang. Dornenvoll waren für ihn, wie für manche andere Geistliche, die dreißiger Jahre, während welchen die Verfassungsstreitigkeiten zwischen den äußeren Bezirken und dem alten Lande Schwyz die mannigfachsten Leidenschaften aufregten und der Entwicklung der kirchlichen und religiösen Interessen vielfach hemmend in den Weg traten.

In wahrhaft großartiger, edelmüthiger Weise bekundete Pfarrer Ganginer seine Liebe zu seiner Vater- und Pfarrgemeinde Lachen, wie seine Sorge für deren verschiedenartigsten Bedürfnisse, noch vor dem Schlusse seiner irdischen Laufbahn. Das glänzendste Zeugniß hiefür geben seine Vermächtnisse, welche wir treu nach dem Jahrzeitenbuche wiedergeben: „Se. Hochwürden Domherr, Dekan und Pfarrer Georg Ant. Ganginer hat bei Lebzeiten vergabt (der Kirche) die Reliquien des hl. Faustinus, ein mit Bronze geziertes Meßgewand und ein schwarzseidenes Meßgewand nebst verschiedenen anderen Kirchenparamenten, ferners an die Reparatur der Kirche 12 Louisd'or, an den neuen Schulhausbau 1000 Gulden; an seinem Lebensende aber zur Gründung einer Anstalt für arme Jünglinge und Jungfrauen, um sie zu einem angemessenen Stande vorzubilden und zugleich zum Andenken an das Jahr seines Pfarrantrittes 1807 Kronen; an eine vierte Lehrerstelle 809 Kronen; an das Krankenstift 100 Kronen; für zwei hl. Messen, die eine an seinem Geburtstage den 23. April und die andere an seinem Sterbetage den 24. Hornung zu lesen, 30 Kronen; endlich an eine neue Kanzel in der Kapelle noch 50 Kronen"[1]).

So lebt der edle Priester in seiner Vater- und Pfarrgemeinde mannigfach wohlthuend fort, auch nachdem er seine Seele in die Hände seines Schöpfers und seinen Leib dem Grabe übergeben hat. Er starb den 24. Horn. 1842 erst im 64sten Altersjahre, nachdem er seiner Pfarrei 35 Jahre vorgestanden.

Zum Nachfolger als Pfarrer von Lachen erhielt er am 6. März seinen bisherigen Kaplan Matthäus Vital Hegner, von Gal-

---

[1]) Jahrzeitenbuch, Bl. 116 a.

genen gebürtig; im Dekanate dagegen folgte am 18. April Albrecht von Haller, Pfarrer zu Galgenen. Hegner war beim Antritte des Pfarramtes 45 Jahre alt. An wissenschaftlicher Bildung stand er weit hinter seinem Vorgänger, huldigte dagegen im Kirchlichen wie im Politischen einer sehr freien Richtung, die sogar in Kanzelvorträgen öfters scharf hervortrat. Im Kapitel bekleidete er lange die Stelle eines Sekretärs und nachher die eines Sextars. Seine pfarrliche Laufbahn schloß er mit seinem Tode am 21. Mai 1866.

Auf die verwaiste Pfarrstelle berief Lachen im Herbste gleichen Jahres den wissenschaftlich gebildeten jungen Priester Benedikt Balzer von Alvaneu, Kantons Graubünden. Bei der unmittelbaren Gegenwart angelangt, brechen wir hier ab, und erlauben uns noch einen Rückblick auf die bisherige Entwicklung der Kirchgemeinde Lachen.

Bei diesem Rückblicke gewinnen wir die freudige Ueberzeugung, daß die Pfarrei Lachen mit einer verdienstvollen, achtunggebietenden Geschichte dasteht, namentlich seit ihrer Gründung im J. 1520 bis 1798. Nicht nur haben Privaten und Vereine, Familien und Geschlechter sich in den Jahren 1569 und 1708 die schwersten materiellen Opfer auferlegt, um dem sakramentalischen Gottheilande erhabene Tempel zu erbauen und sie würdig zu unterhalten, sie haben ihre glaubensvolle Pietät und echte Gottes- und Nächstenliebe auch auf andere Weise und durch verehrungswürdige Beispiele bekundet. Herrliche Zeugen dieser Pietät und dieses Religionseifers sind besonders die vielen geistlichen Personen, die aus Lachen hervorgegangen und von denen wir im Folgenden einläßlich reden werden.

Manche der ehrwürdigen Geschlechter weilen nicht mehr unter den Lebenden, aber die lebenden gedenken ihrer dankbarst bei den Jahrgedächtnissen und so manche fromme Stiftung, so manche köstliche liturgische Zierde, überträgt ihr theures Andenken von einem Geschlechte zum anderen. Von den verstorbenen Geschlechtern nennen wir vorzüglich die Gugelberg, Guntli, Degen, Joffer und Ammer. Diese Alle haben sich um ihre Gemeinde und Kirche bleibende Verdienste erworben. Ihr aber, die Träger der noch lebenden Geschlechter, blicket gewiß auch auf euere Ahnen mit einem edeln Stolze zurück; auf euere Ahnen, die zur Pflege der inneren wie der äußeren Gottesverehrung ebenfalls Vorzügliches geleistet haben.

Im Ablaufe der neunzehn christlichen Jahrhunderte haben die Anbetung Jesu Christi und die Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter stets in wundervoller Weise sich verbunden, einander gestützt und gehoben. Stets waren die innigen Verehrer Mariens auch die eifrigsten Vertheidiger der Gottheit ihres göttlichen Sohnes. Euch nun, verehrteste Angehörige der Kirchgemeinde Lachen, ist die Gelegenheit geboten, dieses Doppelzeugniß christkatholischer Gesinnung ganz vorzüglich an Tag zu legen — hier in der großartigen Pfarrkirche eueren Glauben an Jesum, den Gekreuzigten, und dort in der ehrwürdigen Kapelle euere vertrauensvolle Verehrung zur hochgebenedeiten Jungfrau und Mutter!

Der lebendige katholische Glaube ist auch eine unerschöpfliche Quelle der edelsten Begeisterung und alles zeitlichen Glückes. Aus ihm schöpfet ihr, geistliche und weltliche Vorsteher, die rechte Begeisterung zur treuen, unermüdeten Erfüllung euerer Amtspflichten; aus ihm schöpfet ihr, Lehrer und Lehrerinnen, den beharrlichen Eifer zur Erziehung und Ausbildung der Jugend in allen schönen und nützlichen Kenntnissen; aus ihm endlich schöpfet ihr, Reiche, das rechte Mitleid, um die Nothleidenden zu unterstützen, ihr, Arme, dagegen die wahre innige Dankbarkeit gegen euere Wohlthäter und ein unerschütterliches Gottvertrauen in allen Prüfungen dieses Lebens!

Anhang.

A.

Die aus Lachen hervorgegangenen geistlichen Personen.

Die große Zahl geistlicher Personen, die aus einer verhältnißmäßig kleinen Gemeinde im Ablaufe der Zeiten hervorgegangen, wirft auf derer religiösen, intellektuellen und wissenschaftlichen Zustände immer ein günstiges Licht. Nur der Religion, und zwar einer tief empfundenen, entspringt im Allgemeinen der Entschluß in einen geistlichen Stand zu treten; nur intellektuelle Kräfte und wissenschaftliche Bildung befähigen im Allgemeinen zur Würde des Priesterthums, sei es im Weltpriester- oder im Ordensstande. Wir bieten nun im Folgenden ein biographisches Verzeichniß zuerst der aus Lachen gebürtigen Weltpriester.

1.
Weltpriester.

Der älteste, dem wir begegnen, ist Peter Kapfer, — in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts. Warum so spät,— liegt die Ursache nicht im Mangel an Religiösität, sondern im Mangel an Schulen, die für die Heranbildung zum Priesterstande unerläßlich sind. Auch müssen wir bemerken, daß unser Verzeichniß dieser geistlichen Personen bis jetzt noch nicht ganz vollständig ist. Peter Kapfer wurde Priester um 1620, wirkte als Pfarrer zu Galgenen von 1623 bis 1643; zog sich hierauf nach Nuolen zurück und führte hier das Hirtenamt noch bis zu seinem Tode, den 14. Winterm. 1644[1]). Seine Anhänglichkeit an die Mutterkirche Lachen bezeugte er durch ein Vermächtniß von 32 Kronen[2]).

Johann Kaspar Schreiber, sehr wahrscheinlich auch von Lachen gebürtig. Wir treffen ihn als Pfarrer daselbst seit 1648. Siehe oben S. 57 f.

Johann Büeler, nicht unwahrscheinlich auch ein Lachener. Er folgte dem Vorgenannten unmittelbar im Pfarramte zu Lachen Siehe oben S. 58.

Christian Kafader, war im 17ten Jahrhundert Pfarrer zu Kriesern im Rheinthal, dann Ehrenkaplan zu Sargans. Starb in Lachen.

Franz Joseph Schätti, Pfarrer zu Walenstadt im 17ten Jahrh. Stiftete 15 Kronen zu einer ewigen Messe in der Pfarrkirche Lachen.

Valentin Hegner, Kaplan zu Schübelbach im 17ten Jahrh. Vergabte auch etwas an seine Mutterkirche.

Johann Jakob Joffer. Wir finden ihn im Jahrzeitenbuche als Kaplan ohne Angabe: wo.

Karl Gugelberg, ungewiß ob von Lachen oder Altendorf gebürtig, war Pfarrer zu Wollerau von 1652 bis 1653.

---

[1]) Um unnöthigen Wiederholungen vorzubeugen, wird hier bemerkt, daß wir aus Urkunden, Jahrzeitenbüchern, Tauf- und Todtenbüchern vollständige (in wie weit es bisher möglich gewesen) Verzeichnisse der Seelsorgegeistlichkeit sämmtlicher Kapitel bearbeitet haben, die einst zum Bisthum Konstanz gehört.

[2]) Lachener Jahrzeitenbuch. — Dieses bildet immer unsere Originalquelle, so oft von Vermächtnissen die Rede ist.

Kaspar Fridolin Schwiter, der ausgezeichnete Pfarrer seines Vaterortes. S. oben S. 59 ff. — Stiftete auf seinem Todbette noch 40 Kronen an seine Pfarr- und Mutterkirche.

Meinrad Franz Guntlin, Schwiter's unmittelbarer Nachfolger auf der Pfarrei Lachen. Siehe oben S. 65.

Rudolf Ant. Gugelberg, unmittelbarer Nachfolger Guntli's. Siehe oben S. 65 ff.

Joh. Jakob Hüppi, geb. 1684, Priester 1707, war Pfarrer zu Altstätten im Rheinthal vor 1730, seit dem 22. März 1730 bis den 18. März 1763 Pfarrer zu Häggenschwyl im Sankt.Gallischen; war einige Zeit auch Deputat seines Kapitels; kehrte nach der Resignation als Jubilat in seine Heimathgemeinde Lachen zurück, machte da noch verschiedene Vermächtnisse an die Pfarrkirche und das Beinhaus, und starb den 15. Herbstm. 1770.

Johann Martin Guntlin, geb. um 1690. Kam im J. 1728 auf dringende Empfehlung von Schwyz, gegen den Willen der Collatorin, der Fürstäbtissin von Schänis, und des mitregierenden Standes Glarus, als Pfarrer nach Benken im Gaster, resignirte aber schon den 14. Heum. 1732[1]).

Franz Joseph Schätti, geb. 1690, war Pfarrer in Hinterwägithal von 1724 bis 1742; hierauf Pfarrer zu Walenstadt. Stiftete 15 Kronen zu einer ewigen Messe in der Pfarrkirche Lachen.

Joh. Meinrad Schätti, geb. den 29. April 1698, wirkte als Pfarrer zu Schübelbach von 1740 bis 1758; vermachte der Kirche seiner Heimathgemeinde ebenfalls 15 Kronen zu einer ewigen Messe.

Johann Peter Degen, geb. um 1704, Priester um 1729. Er war leiblicher Bruder des Abtes Nikolaus Degen von Fischingen und des P. Eusebius Degen im Stifte St. Gallen. Zuerst treffen wir ihn als Frühmesser in Lachen, dann als «Rector scholarum» in Schwyz. Von da wurde er Ende Horn. 1744 als Pfarrer in's Muotathal berufen, und wirkte auf dieser weithin zerstreuten Pfarrei bis zu seinem Tode, den 19. Weinm. 1753. Er bekleidete auch das bischöfliche Kommissariat.

Joseph Anton Rothlin, Kaplan zu Lachen vom 9. Mai 1729 bis 1731. Siehe Anhang B.

---

[1]) Vrgl. meine Aktensammlung aus den Originalen der Kirchenlade Benken.

Johann Paul Rüttimann, Kaplan und dann Pfarrer zu Lachen. Siehe oben S. 68 f.

Joseph Anton Gruber, geb. 1701; befand sich 1761 als unbepfründet in seiner Heimathgemeinde.

Heinrich Rudolf Hegner, geb. 1704, Priester 1728. Seit 1734 begegnen wir ihm als Pfarrer zu St. Johann-Höchst am Rhein im Vorarlberg, später von ungefähr 1752 als Pfarrer zu Grub im Sanktgallischen.

Johann Joseph Düggelin, erscheint im J. 1710 als Kaplan ohne Angabe: wo.

Jonas Anton Donner, geb. um 1710, Priester um 1735. War von 1747 bis 1760 Pfarrer zu Gommiswald oder Gauen im Gaster. Nach Einigen jedoch ist er von Wangen gebürtig.

Franz Leonz Degen, geb. um 1704; war zuerst verheirathet und trat erst nach dem Tode seiner Frau in den geistlichen Stand. Lebte und wirkte als Benefiziat zur schmerzhaften Mutter von ungefähr 1760 bis zu seinem Tode, den 31. Christmonat 1772. Das Lachener Todtenbuch widmet ihm den ehrenden Nachruf: «Vir Sacerdotii, pacis et unitatis amator eximius.»

Karl Fridolin Hegner, geb. 1712. Kommt 1745 von der Frühmeßpfründe Lachen als St. Antoniuskaplan nach Uznach.

Joseph Michael Ruhstaller, geb. den 26. Herbstm. 1713, Priester um 1737, Pfarrer in Hinterwägithal von 1742 bis 1750; hierauf Pfarrer in Uznach bis zu seinem Tode, den 3. März 1785. Eine vorzügliche Leuchte seines hl. Standes und Berufes, war er nacheinander mit der Würde eines Kammerers, Dekans und bischöflichen Kommissars bekleidet worden.

Joseph Fridolin Düggelin, geb. 1714; bildete sich zu einem tüchtigen Canonisten heran, weßhalb ihn der Bischof von Konstanz mit einem Canonikate in Zurzach beehrte. Vorher war er mehrere Jahre Kämmerer beim apostolischen Legaten von Spinola in Madrid gewesen. Er starb während einer Badekur zu Baden, den 26. Winterm. 1780[1]).

Franz Anton Schwendibüel, geb. 1716, Priester um 1740, seit 1744 Kuratkaplan zu Ober-Säkingen, dann Pfarrer daselbst.

Joseph Anton Steinegger, geb. 1718. Pfarrer zu Nuolen

[1]) Vrgl. Huber's Geschichte des Stiftes Zurzach, S. 272.

von 1748 bis 1765; hierauf Pfarrer zu Altendorf bis zu seinem Tode im Mai 1787. War ein „seel-eyfriger Pfarrherr."

Franz Thomas Steinegger. Er erscheint nur bei zwei Anlässen, zuerst im J. 1767 als Taufpathe in Lachen, und 1794 als unbepfründet daselbst.

Franz Joseph Schiker. Wir finden ihn urkundlich 1781 als Organist zu Zurzach und 1783 als Benefiziat zu Cadelburg.

Joseph Anton Kalchoffner. Er starb zu Lachen im Heumonat 1720.

Jakob Leonz Schwiter, geb. den 17. Augstm. 1725. Er war Kaplan zu Tuggen von 1750 bis zu seinem Tode um 1768. Stiftete 2 Kronen an die Pfarrkirche Lachen.

Jonas Joseph Rüttimann, geb. 1725, Priester 1748. War Pfarrer zu Grub oberhalb Rorschach von 1756 bis 1762, hierauf Pfarrer zu Rickenbach im Thurgau bis 1766; dann wieder im Sankt-Gallischen, nämlich zu Kirchberg und Züberwangen, wurde Deputat. Starb den 14. Weinm. 1791.

Johann Kaspar Joffer, geb. 24 Herbstm. 1725. Pfarrer in Hinterwägithal von 1752 bis 1771; hierauf Benefiziat an der Kapelle in Lachen, siehe oben S. 54 und Anhang B.

Peter Anton Vogt, geb. 17. Jän. 1726, Priester 1749. Zuerst begegnen wir ihm als Vikar zu Häggenschwyl im J. 1761, dann als Pfarrer zu Bütschwyl von 1768 bis 1778, hierauf als Pfarrer zu Goßau bis 1783, endlich als Pfarrer zu Niederhelfenschwyl, wo er als Senior des Kapitels 1797 stirbt.

Joseph Leonz Steinegger, geb. 1727, Pfarrer zu Goldingen von 1755 bis 1773.

Joseph Anton Rothli, Pfarrer zu Schübelbach von 1732 bis 1740. Er war Doktor der Theologie und Notarius apostolicus, machte eine Stiftung an die Pfarrkirche Lachen.

Urs Viktor Nikolaus Schwendibüel, geb. 6. Christm. 1732. „Bekleidete zunächst die Stelle eines Schloßkaplans beim Landvogt Wallier zu Ilgenberg, und wurde den 16. Winterm. 1759 auf dem Wege des Umtausches mit Franz Joseph Dossenbach vom Stiftskapitel (Zurzach) zum Pfarrvikar in Unter-Endingen ernannt. Der junge, geistig wohlbegabte, sehr geschmeidige und hochfahrende Mann strebte bald nach dem Hermelin der hl. Verena, den er auch vom Landvogt Joh. Jakob Zoller aus Zürich erlangte am 21. Horn.

1764“ [1]). Nach acht Jahren wurde er als wirklicher Propst anerkannt und am 22. Horn. 1772 installirt. Seine sechsundzwanzigjährige Regierung war eine vielbewegte, aber auch eine in mancher Beziehung wohlthätige und erfolgreiche. Er starb den 28. Jän. 1798.

Rudolf Anton Steinegger, geb. den 19. Brachm. 1734. Kaplan zu Wangen von 1757 bis 1762, hierauf Kaplan zu Lachen. Siehe Anhang B.

Jakob Leonz Ruhstaller, von seinem Wirkungskreise keine Kenntniß. Er fand am 1. Heum. 1737 seinen unglücklichen Tod durch den Sturz von einer Stiege.

Jo. Pius Hegner, geb. 1739, Kaplan zu Altendorf von 1782 bis 1810. War Baccalaureus der Philosophie.

Urs Viktor Joseph Steinegger, geboren 1740, Priester 1764. Pfarrer in Hinterwägithal von 1764 bis 1766, hierauf privat zu Lachen bis zu seinem Tode, den 16. April 1776, hinterließ ein kleines Vermächtniß an die hiesige Pfarrkirche.

Rudolf Anton Ganginer, geb. 25. Horn. 1742, Priester 1765, Pfarrer zu Lachen von 1770 bis 1788; er führte als solcher die Pfarrbücher genau und mit ausgezeichnet schöner Schrift. Nach seiner Resignation lebte er in seiner Heimathgemeinde noch bis den 7. Augstm. 1835, und starb im 94sten Altersjahre. Das Uebrige siehe oben S. 69 und Anhang B.

Thomas Martin Steinegger, geb. den 21. April 1743, war Pfarrer zu Mels und nachher Kaplan bei den Ursulinerinnen in Wien bis zu seinem Tode den 26. Herbstm. 1817.

Heinrich Franz Züger, geb. um 1745, Frühmesser zu Lachen s. Anhang B.

Joseph Anton Schmid, geb. den 31. Jän. 1745, Pfarrer zu Weißtannen im Oberland von 1777 bis 1799; hierauf Pfarrer zu Nuolen bis 1810. Starb in Lachen d. 18. Herbstm. 1810.

Joseph Fridolin Alois Sebast. Steinegger, geb. 20. Jän. 1746; Priester 1769; Pfarrer zu Tuggen von 1769 bis 1789, hierauf Pfarrer und Sextar in Kaltbrunnen bis zu seinem Tode 1796; war ein ausgezeichneter Kanzelredner.

Franz Anton Ganginer, geb. 27. Horn. 1746. Bekleidete zuerst die Frühmesserstelle in der Heimathgemeinde s. Anhang B.,

---

[1]) Vrgl. Huber's Gesch. des Stiftes Zurzach, S. 169.

kam 1778 als Pfarrer nach Beinwyl im Aargau, und wurde später Kammerer und Dekan des Kapitels. Ein Priester von vorzüglichen Verdiensten. Er starb den 26. März 1813.

Franz Rudolf Diethelm, geb. 1747, Frühmesser zu Lachen. Siehe Anhang B.

Ulrich Schwendibüel, Pfarrer-Deputat, starb zu Kadelburg bei Zurzach, er vermachte an die Pfarrkirche Lachen fl. 50, und fl. 25 an die Armenpflege daselbst.

Joseph Viktor Huber, war Kaplan zu Geisingen.

Heinrich Rudolf Hegner, war Pfarrer und Deputat zu St. Johann-Höchst am Rhein im Vorarlberg. Er stiftete in Lachen eine Jahrzeit mit fl. 100.

Jos. Leonz Steinegger, geboren 1750, Heiligkreuz-Kaplan in Uznach von 1787 bis zu seinem Tode, den 25. Jän. 1796.

Joseph Anton Gruber, kaiserlicher Hofkaplan. Er hatte zwei geistliche Brüder im Stifte Einsiedeln, und beide trugen nach einander den Klosternamen: P. Magnus. Siehe unten.

Franz Anton Schwendibüel, geb. 1752; war zuerst Kaplan und Schulherr in Galgenen von ungefähr 1788 bis 1813, hierauf Kaplan in Lachen. Siehe Anhang B.

Johann Melchior Stiffel, geb. 1753; er erscheint urkundlich als Kaplan zu Wangen den 27. Horn. 1786.

Joseph Anton Nassal, geb. den 17. Horn. 1741; wir begegnen ihm zuerst als Kaplan zu Schänis von ungefähr 1778 bis den 10. Aug. 1785. Von da an wirkte er als Pfarrer auf Amden, und wurde gegen Ende 1789 der erste Pfarrer der neugegründeten Pfarrei Maseldrangen, in welcher Eigenschaft er am 25. Winterm. 1802 starb. Demnach gehörte seine ganze priesterliche Thätigkeit dem Gaster an.

Joh. Joseph Alois Hunger, geb. 1755. Seit 1780 Kaplan zu Schübelbach bis 1798, jetzt Pfarrer daselbst bis 1809; kam hierauf als Kaplan nach Näfels im Kt. Glarus, und wurde da im Horn. 1818 zum Pfarrer gewählt, starb jedoch schon am achten Tage nach seiner Wahl.

Joseph Alois Züger, geb. 1757; zuerst Frühmesser in Lachen, s. Anhang B., hierauf Kaplan zu Netstall im Kt. Glarus, von 1790 bis 1806.

Jo. Pius Keller, geb. 1760. Wir finden ihn als Pfarrer zu Linththal im Kt. Glarus von 1792 bis ungefähr 1797.

Joseph Kaspar Mächler, geb. 1761; Kaplan zu Tuggen seit ungefähr 1790. An die Jahrzeit seines Geschlechtes zu Lachen stiftete er fl. 10 ß. 20.

Joseph Leonz Steinegger, geb. 1761, Frühmesser zu Lachen, s. Anhang B.

Johann Jakob Schwiter, geb. 30. Brachm. 1770, Priester 1793; Frühmesser zu Lachen seit 1793, s. Anhang B., von 1810 bis zu seinem Tode 1832 Pfarrer zu Schübelbach und Kammerer des Kapitels.

Rudolf Ant. Fr. Xav. Rothlin, geb. 22. Herbstm. 1770. Im J. 1793 Subdiakon, wird er im Bisthumskataloge bereits als »Scholarcha» von Tuggen aufgezählt, ebenso im folgenden Jahre als Schulherr und Organist zu Uznach, und von 1796 bis 1812 als Heiligkreuz-Kaplan daselbst; hierauf wirkte er neun Jahre lang als Pfarrer zu Tuggen, bis er 1821 in gleicher Eigenschaft nach Uznach zurück berufen wurde und hier das Pfarramt versah bis zu seinem Tode im Herbstm. 1840. Ein Mann von großer Bildung und gefälliger Lebensweise, wurde er vom Uznacher-Kapitel schon im J. 1825 zu seinem Dekan gewählt. Von seiner stets regen wissenschaftlichen und literarischen Thätigkeit zeugen seine historischen Arbeiten über Uznach und seine ehemalige reichhaltige Bibliothek.

Georg Ant. Rud. Ganginer, geb. 23 April 1778. Gelangte schon als junger Priester zu der so wichtigen Pfarrerstelle seiner Vatergemeinde, s. oben S. 77 ff. und Anhang B.

Rudolf Anton Maria Beul, geb. 20. Winterm. 1784. Nach seiner Primiz widmete er sich vorerst dem Lehramte zu Mellingen im Aargau, und seit 1816 der Pastoration als Pfarrer zu Murg und Eschenbach, dort bis 1828, hier bis in den Aug. 1857. Er war auch Kapitelssekretär. Eine sehr freisinnig angelegte Natur. Den Rest seines Lebens brachte er noch an seinem Heimathorte zu. Seine Auflösung erfolgte am 21. März 1858.

Thomas Ganginer, war ungefähr sechzehn Jahre lang Klosterkaplan in der Au bei Einsiedeln, erlebte sein Priesterjubiläum und starb in seiner Heimathgemeinde.

Jos. Alois Schwiter, geb. 9. Christm. 1797; Priester im J. 1820, wurde er sogleich Frühmesser und später Kaplan zu Lachen,

s. Anhang B. Anfangs Mai 1856 kam er als Pfarrer nach Murg und wirkte als solcher beinahe neun Jahre lang. Starb den 10. April 1865.

Jos. Alois Rüttimann, geb. 8. Hornung 1807, Priester 22. Herbstm. 1829. Widmete die ersten zehn Jahre seiner priesterlichen Thätigkeit den Kaplaneien Bürgeln und Wasen im Kt. Uri. Im J. 1839 als Pfarrer von Reichenburg in den Heimathkanton und-Bezirk zurückgekehrt, verband er mit der Seelsorge bald auch die Aemter eines Erziehungsrathes und Kantonalschulinspektors, und hat sich im Laufe eines Dezenniums um die Hebung des schwyzerischen Schulwesens eminente Verdienste erworben. Im Augstm. 1855 folgte er dem Albrecht von Haller im Dekanate und bischöfl. Kommissariate des Kapitels March, und im J. 1859 wurde er zum nicht-residirenden Domherr des Bisthums Chur ernannt. Nach einer beinahe 22jährigen Verwaltung zog er im Frühling 1861 von der Pfarrei Reichenburg auf die bequemer gelegene in Tuggen.

Jos. Meinrad Appert, geb. 21. Winterm. 1818, Priester 6. Brachm. 1846. Mit dem Rufe vorzüglich wissenschaftlicher Bildung trat er in den geistlichen Stand, und wurde deßhalb gleich nach der Primiz an den bischöflichen Sitz nach Chur berufen. Hier wirkte er fortan zunächst als bischöflicher Registrator bis 1858 und seither als bischöflicher Kanzler. Mit diesem mühevollen Amte verbindet er seit 1861 auch die Würde eines residirenden Domherrn und seit 1867 noch die eines Domkantors.

Johann Anton Steinegger, geb. 15. Christmonat 1838, Priester 10. Aug. 1864. Kaplan zu Glarus von der Primiz bis Weinm. 1867, seither Kaplan zu Frauenfeld im Thurgau. Pflege der Musik bildet, neben den priesterlichen Verrichtungen, seine Hauptbeschäftigung.

2.

Ordenspersonen.

Auch bezüglich der nachfolgenden Verzeichnisse dürfen wir dieselben als vollständig erklären nur die aus den Männerklöstern Einsiedeln und Rheinau und die aus den Frauenklöstern Au bei Einsiedeln, Seedorf in Uri und Notkersegg bei St. Gallen. Die Klöster führen wir hier nach dem Range und der Würde auf,

welche sie einst inne gehabt oder noch besitzen. Ferners bemerken wir noch, daß, wie bei den Weltpriestern, so auch bei den Ordenspersonen, die Verzeichnisse erst seit der Reformation beginnen, hier namentlich aus dem Grunde, weil in mehreren dieser Klöster, besonders in St. Gallen und Einsiedeln, bis zu diesem Zeitpunkte die Aufnahme in den Klosterverband nur dem hohen Adel gestattet war.

a. Priester und Laienbrüder.

Im fürstlichen Benediktiner-Stifte St. Gallen finden wir als ersten Lachener den P. Hyacinth Steinegger. Seine Profession und Ordensthätigkeit fällt in das 17te Jahrhundert. — Auf ihn folgt P. Pius Knobel, dann P. Meinrad Gugelberg; dieser legte die feierlichen Gelübde um das J. 1696 ab, und bekleidete mehrere Jahre das Amt eines Küchenmeisters. — Der 4te ist P. Eusebius Degen, ein leiblicher Bruder des verdienstvollen Abtes Nikolaus III. in Fischingen und des bischöfl. Kommissars und Pfarrers Johann Peter im Muotathal, s. oben S. 83. P. Eusebius, geb. um 1701, that Profeß um 1720 und versah in der Folge die bedeutende Stiftsstatthalterei in Wyl. 1761 lebte er nicht mehr. — P. Hermann Gruber, geb. 1733, weihte er sich dem hl. Ordensstande auf immer im J. 1752. Welche Aemter er von seinem Eintritte in das Priesterthum im J. 1758 bis 1796 bekleidet, wissen wir nicht; seither finden wir ihn als Beichtiger bei den Klosterfrauen zu Altstätten im Rheinthal bis zu seinem Tode, den 6. Weinm. 1811. — Die Reihe der aus Lachen gebürtigen Kapitularen St. Gallens schließt in ehrenvollster Weise mit P. Anselm Kaspar. Geboren den 5. Aug. 1765, legte er seine feierlichen Gelübde im J. 1788 ab und wurde 1794 Priester. Fortan verwendete er, neben treuer Erfüllung seiner Ordenspflichten, alle seine Zeit auf die Seelsorge und auf die Pflege der Wissenschaften. Heute noch geben auf der weltberühmten Stiftsbibliothek St. Gallen die Handschriften Codices No. 1487 bis 1497 (1495 und 1496 ausgenommen) das schönste Zeugniß von seinem eisernen Fleiße, wie von seiner allseitigen wissenschaftlichen Bildung, namentlich beschäftigte er sich mit dem nur von Wenigen gepflegten Wissenszweige der Numismatik. Sein pastorelles Wirken begann mit dem Vikariat in Rorschach, wo er dem P. Theodor Wik im J. 1800 als

definitiver Pfarrer folgte, und als solcher in dem volkreichen hochbedeutsamen Flecken segensreich bis 1826 wirkte — als der letzte der stift-sankt-gallischen Pfarrer daselbst; denn im J. 1797 hatten die letzten Professionen in St. Gallen stattgefunden, im folgenden Jahre flüchteten fast sämmtliche Conventualen vor den eindringenden Franzosen in die verschiedensten Gegenden und im J. 1805 kam die schon 1798 beschlossene Auflösung des fürstlichen Stiftes zur Ausführung. Nach niedergelegtem Pfarramte widmete P. Anselm sich noch der geistlichen Leitung des Frauenkonventes zur hl. Scholastika bei Rorschach bis zu seinem Tode den 18. April 1829. Auch durch Wohlthätigkeit hatte er sich ausgezeichnet [1]).

Im nahen und mit Lachen vielfach verbundenen fürstlichen Benediktinerstifte Einsiedeln erscheint als der älteste Religiose aus Lachen der P. Michael Schneider. Geboren um 1539, that er Profeß im J. 1559, entsprach jedoch den in ihn gesetzten Hoffnungen nicht [2]). — Um so größere Verdienste erwarb sich nach 85 Jahren P. Konrad Hunger. Dieser legte die feierlichen Gelübde am 19. April 1643 ab, und nachdem er Priester geworden, zeichnete er sich bald als Kapitelssekretär und Schriftsteller aus. Als solcher verfaßte er eine „Einsiedler-Chronik" und eine Schrift über die Wunder der göttlichen Mutter. Die Chronik erschien im J. 1656 und nochmal 1700. P. Konrad starb den 4. Mai 1662. — Als eine ganz vorzügliche Zierde seines Stiftes wie seiner Heimathgemeinde leuchtete über ein halbes Jahrhundert P. Meinrad Steinegger. Er weihte sich, noch nicht siebenzehn Jahre alt, dem Kloster auf immer am St. Meinradsfeste 1662; Priester geworden am 22. April 1669, bethätigte er sich zunächst im Lehrfache zu Bellenz und im Kloster, hier als Professor der Philosophie und Theologie, in welch' letzterer Beziehung er sich den Ruf als «vir doctissimus in Theologicis» erwarb. Auch für das Temporelle wurde er verwendet, wir finden ihn als Statthalter in Einsiedeln und auf Freudenfels, dann wieder in Einsiedeln als Subprior und Offizial. In dieser Eigenschaft reiste er mit P. Anselm Bißling

---

[1]) „Insignis benefactor ecclesiæ et pauperum." — Nachruf des Lib. Bapt. Lachensis.

[2]) Diesen ganzen Abschnitt haben wir nach den Akten im Stiftsarchive Einsiedeln bearbeitet.

nach Rom, um beim hl. Stuhle die Privilegien und Rechte des Klosters gegen Konstanz persönlich zu verfechten. Endlich erwies er sich als fleißigen Sekretär der schweizerischen Benediktiner-Congregation und als fruchtbaren Schriftsteller. Von seinen Werken sind hervorzuheben die: «Idea curiosa in vitam S. Meinradi in modum thesium» — im Drucke erschienen, — die: «Vitæ Abbatum Eremi», das: «Jus canonicum», — das: «Asylum Einsiedlense» und der «Confessarius Einsiedlensis.» Auch seine Römerreise hat er beschrieben. An Kräften erschöpft im Dienste Gottes, der Kirche und seines Klosters, starb er im J. 1721. — Der Laienbruder Nikolaus Schwiter that Profeß am Allerheiligenfeste 1664. — P. Roman Steinegger, legte am 4. Aug. 1669 die hl. Ordensgelübde ab und wurde am 11. Brachm. 1672 zum Priester geweiht. Er wirkte und starb als Professor zu Bellenz den 18. Jänner 1677. — P. Roman Düggelin, that feierliche Profeß am 13. Weinm. 1680. Er versah im Kloster das Amt eines Vicecustos und eines Direktors der Klosterbuchdruckerei; wurde dann Pfarrer in Blons bei St. Gerold, und kam von hier als Verwalter nach Bellenz. Er starb in Einsiedeln den 2. Horn. 1705. — P. Konrad Kaspar, Profeß 1692 und Priester 1698, wirkte er zunächst als Unterpfarrer in Einsiedeln, dann als Präfekt am hiesigen Gymnasium; wurde hierauf Oberpfarrer zu Einsiedeln und endlich Pfarrer zu Eschenz vom Jän. 1717 bis Jän. 1721. — Ihm folgte P. Konrad Gruber. Dieser war geb. 1705, legte die feierlichen Gelübde ab 1725. Von seinem Wirken haben wir keine näheren Kenntnisse. Sein Tod erfolgte bereits am 18. März 1733. Am 16. Horn. 1727 that Profeß P. Eustachius Schwiter. Er bekleidete nach einander die Aemter eines Custos, Brüderinstruktors, Buchdruckereidirektors, Küchenmeisters und Statthalters zu Einsiedeln, und starb den 29. Aug. 1763. — P. Markus Faßbind; er war 1712 geboren und trat feierlich in den Orden 1730. Er widmete sich hauptsächlich den schönen Wissenschaften, wurde frühzeitig Professor in Bellenz, erwarb sich den Ruf eines «rhetor et poeta insignis», und wirkte endlich noch als Beichtiger im Fahr bis zu seinem Tode, den 1. Herbstmonat 1740. — Am St. Maurusfeste 1736 that Profeß P. Magnus Gruber. Er starb schon den 29. Heum. 1752, kaum 34 Jahre alt. Es muß bemerkt werden, daß von ungefähr 1710 bis 1760, d. h. von der

Zeit des Baues des jetzigen Klosters bis zu dessen völliger Austrocknung — die meisten Konventualen vor dem 50sten Altersjahre starben. — Am 21. Winterm. 1741 opferte sich Gott und dem hl. Ordensstande P. Basilius Gugelberg. Er that sich als Kapellmeister und Organist hervor — «pomposus organista.» Im J. 1767 kam er als Pfarrer nach Freienbach und starb hier den 24. Herbstm. 1778, sechzig Jahre alt. — Mit P. Fintan Steinegger gab die Gemeinde Lachen den dritten dieses Geschlechtes und den zwölften ihres engeren Gebietes dem hl. Benediktinerorden im Stifte Einsiedeln. P. Fintan war geboren 1730, that Profeß 1748 und wurde Priester 1753. Bald bethätigte er sich in verschiedenen Beamtungen, als «Præceptor» der Studenten, dann als Brüderinstruktor und Archivar, endlich als Subprior, welches strenge Amt er mehrere Jahrzehnte hindurch bis zu seinem Tode eifrigst versah. Ein hellleuchtendes Vorbild klösterlicher Disziplin, war er auch Anderen gegenüber ein wachsamer Schützer und Eiferer für die hl. Ordensregel und klösterlichen Statuten. Er starb als Jubilat im 80sten Altersjahre den 5. Heum. 1809.

Auch im fürstlichen Stifte Pfäfers haben einige Söhne Lachens sich dem Benediktinerorden geweiht. Von diesen begegnet uns zuerst P. Gregor Schätti; geb. 1710, legte er die feierlichen Gelübde im J. 1727 ab. 1755 wurde er Pfarrer zu Walenstadt und später Subprior im Kloster. — Noch im nämlichen 18ten Jahrh. finden wir den P. Paul Gugelberg; er war seit 1703 Pfarrer zu Mels und später Dekan im Stifte. — Der dritte ist P. Pirmin Ruhstaller. Er war den 10. Mai 1739 geboren, und that Profeß 1755. Priester um 1764, wurde er bald Pfarrer zu Vättis, später zu Ragaz und endlich Dekan im Stifte

Das fürstliche Benediktinerstift Muri im Aargau zählte unter seinen Kapitularen ebenfalls einige aus Lachen mit Auszeichnung. Von diesen kennen wir folgende: P. Fintan Guntlin, geb. 1681, that er Profeß 1699. Lebte noch 1761 als Jubilat und Senior des Klosters. — P. Bonifaz Ganginer, er war geboren den 2. Mai 1738 und legte die feierlichen Gelübde ab 1756, er wurde in der Folge Dekan des Stiftes und im höhern Alter noch Statthalter auf Sandegg, zu Klingenberg und Eppishausen im Thurgau, und starb zu Klingenberg 1800. — Ferners den P. Joachim Hegner. Er docirte im Kloster Theologie.

In der mehr entfernten Benediktinerabtei Rheinau haben nur zwei Lachener die feierlichen Gelübde abgelegt: P. Ursus Düggelin; Profeß um 1689, segnete er das Zeitliche am 17. Horn. 1741; — und P. Johann Baptist Schorno. Geb. d. 9. Jän. 1808, weihte er sich daselbst dem hl. Orden am 23. Heum. 1826, und wurde am 24. Herbstm. 1831 Priester. Voll lebhaften Temperamentes und mit nicht geringen Fähigkeiten, wurde er bald für die Schulen und für die Bibliothek verwendet. Hierauf wirkte er auf der zürcherischen Pfarrei Dietikon und später, auf Gesuch des erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg, auf der badischen Pfarrei Balterschwyl. Nie von starker Gesundheit, starb er schon d. 23. Jän. 1856, erst 48 Jahre alt.

Mehrere Lachener Jünglinge traten dagegen in das thurgauische Kloster Fischingen. Hier begegnet uns zuerst P. Gallus Schwiter. Geboren 1700, weihte er sich daselbst Gott und dem hl. Ordensstande im J. 1719. War Pfarrer zu Au von 1728 bis 1730, und Pfarrer zu Dußnang von 1734 bis 1735; in späteren Jahren wirkte er noch als Großkellner. — Vom gleichen Alters- und Professionsjahre war P. Nikolaus Degen. Ausgerüstet mit trefflichen Kenntnissen und mit Thatkraft, berechtigte er frühe zu außergewöhnlichen Hoffnungen, und wurde deßhalb, nach des Abtes Plazidus II. Tode, am 12. Brachm. 1747 zu dessen Nachfolger erwählt. Das noch stehende Klostergebäude ist sein Werk. Dadurch kam aber das Kloster in neue große Schulden, und dadurch auch in große Verdrießlichkeit. Dieß veranlaßte den Abt Nikolaus zur Resignation am 10. Horn. 1776, und schon am 22. Christm. 1778 verschied er[1]). — P. Maurus Schmid. Er war geboren 1736, und that Profeß 1754. Im J. 1761 finden wir ihn als Unterkustos im Kloster.

In der Benediktinerabtei Engelberg im Kt. Unterwalden finden wir nur Einen Kapitularen aus Lachen, — den P. Emmanuel Düggelin. Geboren 1718, weihte er sich dem göttlichen Dienste im hohen stillen Berggelände im J. 1739. Später wirkte er noch als Beichtiger zu St. Maria der Engeln im Toggenburg.

Mehrere seiner Söhne brachte Lachen Gott dem Herrn zum

---

[1]) „Fastidio, multisque laboribus quasi attritus patientissime occubuit", sagt das Lachener Todtenbuch.

Opfer in der Bernardiner- oder Cisterzienserabtei Wettingen, und fast Alle wurden eine große Zierde derselben. Wie eine glänzende Leuchte, wohlthuendes Licht verbreitend, tritt uns zuerst P. Heinrich Hegner entgegen. Noch nicht siebenzehn Jahre alt, legte er die feierlichen Gelübde am 6. Jän. 1666 ab und wurde Priester am 18. März 1673. Zu drei verschiedenen Malen bekleidete er das Beichtigeramt zu Kalchrain im Thurgau. Seinen Namen hat er verewigt durch die 1702 im Druck erschienene „Wahre Abbildung, das ist Kurtze Lebensbeschreibung deß Honigfließenden Kirchenlehrers und Heil. Vaters Bernardi." — Ihm folgten P. Joseph Hegner. Dieser war 1708 geboren und that Profeß 1728. — P. Bernard Schätti, geb. 1734 und Profeß 1752. — P. Sebastian Steinegger. Geboren den 7. Herbstm. 1736, legte dieser Jüngling der Vorsehung seine feierlichen Gelübde im Kloster Wettingen ab den 20. Weinm. 1754 und wurde Priester um 1760. Sein geistliches Wirken begann er auf der Pfarrei Würenlos, am 11. Weinm. 1768 legte der Konvent in seine Hände den Abtsstab, mit welcher Würde er bald auch die eines Vicarius Generalis des Ordens verband. Schwere Zeiten waren ihm vorbehalten, er hatte das vielfach bedrohte Kloster aus den Kriegsstürmen der Jahre 1798 und 1799 zu retten und eine haltbare Brücke in das neunzehnte Jahrhundert hinüber zu bauen. Es gelang, aber unter großen Leiden und mit außerordentlichen Anstrengungen. Er lebte noch bis zum 10. April 1807. — Der Benjamin dieser Söhne des hl. Bernard ist P. Dominikus Schmid, geb. den 13. Christm. 1798. Er weihte sich dem Kloster Wettingen durch die ewigen Gelübde am 17. Weinm. 1819, nicht ganz einundzwanzig Jahre alt. Priester seit 1822, wirkte er ein Jahrzehnt später und noch länger, voll Seeleneifer, als Pfarrer zu Magdenau.

Auch in den ehrwürdigen Kapuzinerorden, der sich ganz der Seelsorge widmet, sind einige Lachener Jünglinge getreten. Von diesen kennen wir den P. Fabritius Joffer, ein Bruder des Kaplans Johann Jakob Joffer, gestorben zu Hagenau; — den P. Erasmus Hegner, im Elsaß gestorben; — den P. Erasmus Bruhi, geb. 1710 und Profeß 1739; — den P. Pelagius Gugelberg (jedoch ungewiß, ob von Lachen oder Altendorf gebürtig), war Superior auf der Rigi, — und den P. Benjamin Steinegger, starb in Raperschwyl.

b. Klosterfrauen.

Denselben lobwürdigen Eifer, sich Gott dem Herrn durch die klösterlichen Gelübde auf immer zu weihen, haben im Ablaufe der Zeiten auch eine bedeutende Zahl Lachener Jungfrauen an Tag gelegt. Zunächst haben sich dem Benediktinerorden geweiht:

Im Fahr an der Limmat die Frau Marianna Steinegger, eine leibliche Schwester des P. Meinrad Steinegger in Einsiedeln (oben S. 91). Sie weihte sich Gott dem Herrn durch die feierlichen Gelübde im J. 1660 oder 1661; in der Folge bekleidete sie das Amt einer Subpriorin, sie erfreute sich einer vorzüglichen Gesundheit an Leib und Seele und erreichte daher das seltene Alter von beinahe 81 Jahren. Sie starb den 20. Brachm. 1724, im 64sten Jahre ihrer hl. Profession. — Frau M. Severina Hegner, eine Tochter des Landammanns Johann Rudolf Hegner; Profeß um das J. 1662, wurde sie später Verwalterin des Klosters; auch sie gelangte zu einem hohen Alter; bei ihrem Tode den 11. Brachm. 1724, ging sie in das 79ste Jahr ihres Alters und in das 58ste seit ihrer feierlichen Gelübdeablegung. Beide also waren Jubilatinnen. — Die dritte, Maria Agatha Muos, war Conversschwester. Auch sie erreichte das hohe Alter von beinahe 75 Jahren, — starb den 21. Jän. 1729.

In der Au bei Einsiedeln haben sich dem göttlichen Dienste auf ewig geweiht: Schwester M. Rosa Hegner, Profeß 1672, und gestorben den 3. März 1686; — Schwester Marianna Kaspar, Profeß 1680 und gest. den 22. Herbstm. 1725; — Schwester M. Katharina Regina Steinegger, Profeß 1681 und gestorben den 25. Horn. 1733; und Schwester M. Johanna Gruber, Profeß 1689 und gestorben den 11. März 1726. —

Im Frauenkloster zum hl. Andreas in Sarnen finden wir die Fr. Maria Theresia Steinegger.

Auch als Zisterzienserinnen haben Einige Gott dem Herrn gedient, so im Kloster Wurmspach die Fr. Anna Maria Schwiter, Priorin; — und Fr. Maria Clara Hegner, geb. 1701, Profeß 1719, wurde ebenfalls Priorin.

Im thurgauischen Kloster Dänikon die Fr. Ignatia Ludovika Steinegger, geb. 1737 und Profeß 1757; — und Maria Ursula Hegner, Tochter des Landammanns Joh. Rudolf Hegner, stirbt als Novizin daselbst.

Zu Frauenthal im Kt. Zug, die Fr. Maria Agnes Hegner und Fr. Johanna Regina Gugelberg.

In Gnadenthal im Aargau, die Fr. Hedwig Schwiter, geb. 1723, Profeß 1739; — und zu Rathhausen im Kt. Lucern die Fr. Carola Magdalena Hegner.

Als Dominikanerinnen finden wir zu Wesen die Fr. M. Stephana Düggelin (doch nicht ganz gewiß, ob aus Lachen gebürtig), sie war Priorin, d. h. Vorsteherin ihres Klosters von 1669 bis 1680; — später noch die Fr. Marianna Regina Hegner und Fr. M. Augustina Rüttimann.

Im Kloster zur hl. Katharina in Wyl die Fr. M. Theresia Steinegger; geb. 1677, und Profeß 1695, wurde sie später Vorsteherin daselbst und erreichte das hohe Alter von 83 Jahren; noch in neuester Zeit die Fr. Dominika Joachima Schmid, geb. 1790, legte sie die feierlichen Gelübde ab 1817; sie war die leibliche Schwester des in den 1830ger Jahren berühmt gewordenen Landammanns Joachim Schmid.

Im ehrwürdigen Orden des hl. Franziskus haben sich dem Herrn geopfert die Fr. M. Cäcilia Hegner im Gotteshause Mariä-Hilf zu Altstätten; — die Fr. Angelina Josepha Steinegger zu St. Maria bei Watwyl, sie war geb. 1733 und that Profeß 1754; — ferners die Laienschwester M. Dominika Ganginer im Kloster zu Bremgarten; geb. 1731 und Profeß 1759; und noch die Schw. Maria Dominika Ganginer.

Die jetzige Benjamin unter den aus Lachen gebürtigen Klosterfrauen bildet die Fr. M. Eugenia Knobel; geboren den 4. Hornung 1850, that sie am 25. April 1875 Profeß bei den Zisterzienserinnen zu Eschenbach im Kt. Lucern.

Christus Jesus, der durch sein heiligstes Beispiel und seine evangelischen Räthe die Klöster in's Leben gerufen, wolle diese gegen die Anschläge ihrer Feinde beschützen und sie stets mit den reichlichsten Gnaden erfüllen!

Anhang.

B.

Die in Lachen angestellt gewesenen Geistlichen.

a. Pfarrer.

Von den Kuratkaplänen Lachens, so lange dieser Ort eine Filiale Altendorf's war, also bis 1520, ist keiner derselben mehr mit Namen bekannt. Auch von den Pfarrherren seit Errichtung der Pfarrei im ebengenannten J. 1520 ist, bis in den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, ebenfalls keiner mehr bekannt.

Jakob auf der Fluh aus Wallis, Pfarrer zu Lachen von ungefähr 1600 bis 1637. Siehe das Uebrige oben S. 42 u. 46.

Johann Ammann, Pfarrer zu Lachen von 1637 bis zu seinem Tode, den 24. Mai 1638. Siehe oben S. 46.

Philipp Kreuel aus dem Kt. Zug, Pfarrer zu Lachen von 1638 bis 1643; hierauf Pfarrer zu Galgenen. Siehe oben S. 46.

Martin Senn von Schwyz, Pfarrer zu Lachen 1643 bis 1638. Siehe oben S. 47.

Joh. Kaspar Schreiber, Pfarrer zu Lachen von 1648 bis zu seinem Tode im Mai 1669. Siehe oben S. 57 f. Stiftete vor seinem Hinscheiden noch 4 Kronen an U. L. Frauenaltar.

Johann Büeler, bisher Vikar zu Lachen; Pfarrer daselbst vom Mai 1669 bis 1675; hierauf Pfarrer zu Raperschwyl. Siehe oben S. 58.

Joh. Kaspar Frischherz von Schwyz; früher Pfarrer zu Steinen; Pfarrer zu Lachen vom 25. Aug. 1675 bis März 1677. Siehe oben S. 58.

Salomon Hegner von Altendorf, bisher Kaplan zu Altendorf; Pfarrer zu Lachen vom 15. März 1677 bis zu seinem Tode, den 20. Heum. 1703. Siehe oben S. 58 f.

Kaspar Fridolin Schwiter von Lachen, Pfarrer zu Lachen von 26. Brachm. 1703 bis Ende Mai oder Anfangs Brachm. 1718, d. h. bis zu seinem Tode. Siehe oben S. 59 ff.

Meinrad Franz Guntlin von Lachen, bisher Pfarrer zu Wangen; — Pfarrer zu Lachen vom 26. Brachm. 1718 bis 1721; hierauf Vierherr zu Sursee im Kt. Lucern. Siehe oben S. 65.

Rudolf Anton Gugelberg von Lachen, geb. den 12. April 1682; — Pfarrer zu Lachen vom 10. Aug. 1721 bis zu seinem Tode, den 10. Christm. 1762. Siehe oben S. 65 ff.

Johann Paul Rüttimann von Lachen, geb. den 25. Christm. 1703; bisher Kaplan zu Lachen; Pfarrer daselbst vom Christm. 1762 bis zu seinem Tode, den 8. April 1770. Siehe oben S. 68 f.

Rudolf Anton Ganginer von Lachen, geb. den 25. Horn. 1742, Pfarrer zu Lachen von 1770 bis zu seiner Resignation 1788. Siehe oben S. 69.

Joh. Martin Spieß von Tuggen, geb. 1751; bisher Kaplan zu Tuggen; Pfarrer zu Lachen von 21. Herbstm. 1788 bis zu seinem Tode, den 25. Jän. 1807. Siehe oben S. 69 ff. Er war auch bischöfl. Kommissar.

Georg Anton Rudolf Ganginer von Lachen, geb. den 22. April 1778; — Pfarrer zu Lachen vom Horn. 1807 bis zu seinem Tode, den 24. Horn. 1842. Siehe oben S. 77 ff.

Matthäus Vital Hegner von Galgenen, geb. den 21. April 1797; — bisher Kaplan zu Lachen; — Pfarrer zu Lachen vom März 1842 bis zu seinem Tode, den 21. Mai 1866. S. oben S. 79 f.

Benedikt Balzer von Alveneu, Kts. Graubünden, geb. den 12. Horn. 1841; bisher Kaplan zu Küßnacht; Pfarrer zu Lachen vom Herbstm. 1866 bis —

b. Kapläne.

Die Kaplanei wurde um 1600 errichtet und führt den kanonischen Titel: Sacellania ad S. Jacobum Majorem.

Ulrich Dörflinger, Kaplan zu Lachen bald nach 1600. Seiner gedenkt das Jahrzeitenbuch Bl. 136 b.

Jakob Müller von Uznach, Kaplan zu Lachen von 1623 bis 1628; hierauf Pfarrer zu Wangen.

Leonhard Betschart von Schwyz, früher regulirter Chorherr in Kreuzlingen; Kaplan zu Lachen von ungefähr 1633 bis zu seinem Tode. Er hatte sich wahrscheinlich während des Schwedenkrieges von Kreuzlingen hieher geflüchtet.

Johann Jakob Müller erscheint als Kaplan zu Lachen in der Zeit vom 11. Horn. 1646 bis Jän. 1651.

Michael Schloris, Kaplan zu Lachen von ungefähr 1652 bis 1661. Stiftete eine Jahrzeit in Lachen mit 39 Kronen an baar.

Christian Rogenmoser von Aegeri, Kaplan zu Lachen von 1661 bis zu seinem Tode, den 27. Mai 1683[1]).

Bernard Flüguff, Kaplan zu Lachen von 1683 bis ungefähr 1700[2]); hierauf Pfarrer zu Kirchberg im Toggenburg und in der Folge Kapitelsdekan.

Johann Melchior Stigelitz, Kaplan zu Lachen von ungefähr 1700 bis 1710.

Johann Rüegg, geb. 1671, Kaplan zu Lachen von 1710 bis zu seinem Tode, den 24. April 1729[3]).

Joseph Anton Rothlin von Lachen, Kaplan zu Lachen vom Mai 1729 bis 1731. Siehe oben S. 85.

Johann Paul Rüttimann von Lachen, geb. den 25. Christm. 1703; Kaplan zu Lachen von 1731 bis 1762; hierauf Pfarrer daselbst. Siehe oben S. 68 f.

Rudolf Anton Steinegger von Lachen, geb. den 19. Brachm. 1734; bisher Kaplan zu Wangen; Kaplan zu Lachen von 1762 bis zu seinem Tode, den 26. Winterm. 1813. Siehe oben S. 86.

Franz Anton Schwendibühl von Lachen, geb. 1752; bisher Kaplan zu Galgenen; Kaplan zu Lachen von 1813 bis zu seinem Tode, den 27. März 1820.

Matthäus Vital Hegner von Galgenen, geb. den 21. April 1797; Kaplan zu Lachen vom 22. Weinm. 1820 bis den 6. März 1842; hierauf Pfarrer daselbst. Siehe oben S. 79 f.

Alois Schwiter, geb. den 9. Christm. 1797; bisher Frühmesser zu Lachen; Kaplan daselbst vom März 1842 bis den 3. Mai 1856; hierauf Pfarrer zu Murg am Walensee. Siehe oben S. 88.

Franz Rohrer von Buochs, Kt. Unterwalden; geboren den 18. Winterm. 1832, Priester 1856, bisher Professor am Kolleg in Schwyz; Kaplan zu Lachen von 1859 bis den 17. Mai 1860; hierauf Pfarrer zu Kerns, Obwalden.

---

[1]) „Fuit Ven. Capituli Pedellus et de Lachensibus bene meritus.“ Lib. Defunct. Lachenæ.

[2]) Ein seeleneifriger Priester und Beförderer der Andacht zur schmerzhaften Mutter. Siehe oben S. 52.

[3]) „Sacellanus meritissimus . . pientissime obiit; fuit sacerdos vere pius, apud Aegrotos et in sacro tribunali indefessus.“ Nachruf seines Pfarrers in Lib. Defunct. Lachensi.

Bartholomäus Furrer von Attinghausen, Kts. Uri; geb. den 7. Horn. 1834, Priester den 12. Aug. 1860; Kaplan zu Lachen von 1860 bis den 22. Brachm. 1861; hierauf Pfarrer zu Reichenburg.

P. Karl Kalt von Koblenz, Kts. Aargau, geb. den 11. März 1803; Kapitular des aufgelösten Stiftes Wettingen. Kaplan zu Lachen vom 1. Aug. 1861 bis den 14. Brachm. 1870; kam hierauf als Benefiziat nach Wagen bei Jonen, wo er aber schon in der ersten Nacht nach seiner Ankunft starb.

Meinrad Benedikt Zehnder von Bennau, bei Einsiedeln, geb. den 22. April 1847, Priester den 7. Aug. 1870, Kaplan in Lachen vom 6. Aug. 1871 bis den 11. Christm. 1875; hierauf Pfarrer in Reichenburg.

c. Frühmesser.

Die Frühmesserpfründe wurde im J. 1690 gegründet, und führte den kanonischen Titel: «Primissariatus ad Exaltationem S. Crucis»; mit ihr wurde die Lateinschule und zufällig auch der Orgeldienst und Musikunterricht verbunden.

Johann Werner Strübi von Schwyz; Frühmesser zu Lachen von 1693 bis 1695; hierauf Pfarrer zu Morschach.

Kaspar Joseph Reidhaar von Baar, Kt. Zug, geb. 1699; Frühmesser zu Lachen von ungefähr 1723 bis zu seinem Tode, den 10. März 1729.

Johann Peter Degen von Lachen, Frühmesser zu Lachen von ungefähr 1729 bis 1736; hierauf «Rector scholarum» in Schwyz. Siehe oben S. 83.

Kaspar Fridolin Hegner von Lachen, geb. den 28. Weinm. 1712; Frühmesser zu Lachen von 1736 bis 1745, hierauf St. Antoniuskaplan in Uznach.

Franz Joseph Schiker von Baar, Kt. Zug, geboren den 3. Weinm. 1723; Frühmesser zu Lachen von 1745 bis zu seiner Resignation 1770, hierauf privat daselbst bis zu seinem Tode den 4. Jän. 1795.

Heinrich Franz Züger von Lachen, Frühmesser und Organist in Lachen von 1770 bis zu seinem Tode, den 17. Hornung 1772. «Primissarius loci laudatissimus.» Lib. Defunct. Lach. Siehe oben S. 86.

Franz Anton Ganginer von Lachen, Frühmesser zu Lachen von 1773 bis 1778; hierauf Pfarrer zu Beinwyl. Siehe ob. S. 86.

Franz Rudolf Diethelm von Lachen, Frühmesser zu Lachen von 1778 bis ungefähr 1786. Siehe oben S. 87.

Joseph Alois Züger von Lachen, Frühmesser zu Lachen von ungefähr 1786 bis 1790, hierauf Kaplan zu Netstall. Siehe oben S. 87.

Joseph Leonz Steinegger von Lachen, Frühmesser zu Lachen von 1790 bis 1793. Siehe oben S. 87.

Johann Jakob Schwiter von Lachen, Frühmesser zu Lachen von 1793 bis 1810. Siehe oben S. 88.

Hier eine Lücke.

Jos. Alois Schwiter von Lachen, Frühmesser zu Lachen von 1820 bis 1842, hierauf Kaplan daselbst. Siehe oben S. 88 u. 100.

Joseph Imfeld aus Unterwalden, geb. 1810, Frühmesser zu Lachen von 1842 bis in die 1850ger Jahre.

Joseph Blättler aus Unterwalden, Frühmesser zu Lachen von ungefähr 1853 bis zu seinem Tode den 2. Brachm. 1853.

Seither wurde diese Pfründe nicht mehr besetzt.

Die Beneficiaten oder Wallfahrtspriester zur schmerzhaften Mutter.

Das Geschichtliche über die Wallfahrtskapelle s. oben S. 49 ff.

Balthasar Estermann aus dem Kt. Lucern, Beneficiat zur schmerzhaften Mutter von 1748, bis ungefähr 1758. Siehe oben S. 54.

Joh. Joachim Benz aus dem Kt. Zug, geb. 1707; bisher Pfarrer in Linththal, Kt. Glarus, Benefic. zur schmerzh. Mutter von 1758 bis ungefähr 1760.

Franz Leonz Degen von Lachen, «Beneficiatus ad sacellum Dolorosæ» von ungefähr 1760 bis zu seinem Tode, den 31. Christm. 1772. Siehe oben S. 84.

Johann Kaspar Joffer von Lachen; bisher Pfarrer im Wägithal; Benefic. zur schmerzh. Mutter von 1773 bis zu seinem Tode, den 20. April 1796. Siehe oben S. 85.

Philipp Hunkeler von Pfaffnau Kt. Lucern; „Kapell- und Schulherr" zu Lachen von ungefähr 1796 bis zu seinem Tode, den 17. Herbstm. 1800. — Seither ließ man diese Pfründe eingehen.

Ergänzungen.

Oben Seite 74 wurde das tragische Ende des St. Nikolai-Vereins beschrieben. Es verdient noch beigefügt zu werden, daß diese Bruderschaft von den Kauf- und Schiffsleuten Lachens war in's Leben gerufen worden eigens zu dem Zwecke, um ihre Geschäfte und Schifffahrten unter den besondern Schutz dieses großen Heiligen zu stellen. Die Glieder dieses Vereins legten, wie wir gesehen, auch einen eigenen Fond zusammen, um die Bruderschafts-feste und -Andachten würdig und feierlich begehen zu können, und zwar in der Kapelle zur schmerzhaften Mutter. Sie erwarben auch einen eigenen Kelch mit allen übrigen Requisiten zur hl. Meßfeier, auch eine eigene Kirchenlampe, in welcher fortwährend ein Licht brennen mußte, so lange ihr Handelsschiff sich auf dem See befand. Der St. Nikolai-Tag (6. Christmonat) war Hauptfest der Bruderschaft und, auch nachdem ihr Stiftungsfond, bestehend in 250 Kronen, an die Pfarrkirche war abgetreten worden, wurde ausdrücklich stipulirt, daß jährlich am genannten Feste nach- wie vorher in der genannten Kapelle ein feierlicher Gottesdienst für alle Brüder und Schwestern solle gehalten werden.

Auf die gute Erhaltung und Verschönerung der Wallfahrts-kapelle wurde, wie es sich aus den Akten des Archives ergibt, fortwährend Bedacht genommen. In ungeahnter Weise fördernd wirkte zur Erreichung dieses frommen Zieles der Eremit Meinrad Brindler, gebürtig aus Root, Kts. Lucern. Er war von der Gemeinde Lachen im Jahr 1822 als Kapellsigrist aufgenommen worden. Die hiesige Wallfahrtsstätte gewann er mit jedem Tage lieber und, weil ein vorzüglicher Verehrer Mariens und einer vermöglichen Familie angehörend, faßte er bald den Plan, die Kapelle durch einen Umbau zu verschönern und das Sigristen-haus zu vergrößern. Er erbot sich überdieß, die hiefür erlaufenden Kosten theils aus eigenen Mitteln, theils aus milden Beiträgen zu bestreiten; von der Gemeinde verlangte er bloß die Herbeischaffung des nöthigen Holzes auf derer Kosten. Dieselbe ging auf diesen Vorschlag ein. Der Um- und Neubau nahm voraussichtlich große Summen in Anspruch, er umfaßte die Versetzung der Sakristei vom jetzigen und derer Wiederherstellung an einem anderen Orte, —

Wegschaffung der bisherigen Gallerie und Erstellung einer Empore oberhalb der Kirchenthüre für die Musikanten, Versetzung der drei Altäre und der Kanzel, neue Uebertünchung des Kirchenschiffes und des Chores, endlich die bedeutende Vergrößerung des Eremiten- oder Sigristenhauses. Im Sommer 1825 entschloß sich Bruder Meinrad die Wanderung zum Kollektiren anzutreten und, damit er seinen Zweck desto glücklicher erreiche, ließ er sich vom Gemeindrathe ein gehörig unterzeichnetes und besiegeltes Zeugniß über sein Wohlverhalten und über seine bisherigen Bethätigungen für die Kapelle ausstellen. Die Kollekte fiel über Erwarten günstig aus. Aber leider schien jetzt ein böser Geist sich des Eremiten zu bemächtigen, er verweigerte der Kapellverwaltung jede bestimmte Auskunft über die gesammelten Liebesgaben. Dieß hatte zur Folge, daß der Gemeindrath demselben das ausgestellte Zeugniß abverlangte und es mitten entzwei ließ, um ferneren Mißbrauch zu verhindern. Bruder Meinrad selber wurde von seinen Obern von der bisherigen Stelle bald abberufen.

Inzwischen wurde eine kospielige Reparatur auch an der Pfarrkirche vorgenommen, und Pfarrer-Dekan Ganginer erhielt für diese aus Rom's weltberühmten Grabstätten der Heiligen, Katakomben genannt, den hl. Leib des hl. Blutzeugen Faustinus.

In neuerer und neuester Zeit machte die Gemeinde Lachen außerordentliche Anstrengungen zur Hebung des Unterrichtes und für Schulbauten, und brachte hiefür ebenfalls große pekuniäre Opfer. Wir haben bereits gemeldet (oben S. 79), wie Pfarrer-Dekan Ganginer, neben anderen schönen Vergabungen, auch 1000 Gulden für die neue Schulhausbaute bestimmte. Dieses großmüthige Beispiel brachte die besten Früchte, auch andere Schulfreunde legten jetzt ihre Geldopfer auf den Altar der Jugenderziehung. Geschenke an Holz machte der Bezirk March aus den Bezirkswaldungen und das Stift Einsiedeln aus seinen Waldungen bei Pfäffikon. Die Gemeinde Lachen selber wurde, weil sie ohne höhere Anweisung eigenmächtig gehauen hatte, in die fatale Buße von 30 Louisd'or verfällt, jedoch durch Nachlaß später wieder begnadigt. Ende der 1830ger Jahre wurde die Schulhausbaute begonnen, und bald erhob sich der großartige Bau, dessen oberster Stock zur Kaplanenwohnung bestimmt wurde, ganz zweckmäßig neben der Pfarrkirche. Seit 1690 hatte, neben dem Elementar-

unterrichte, auch eine Lateinschule bestanden und wurde, wie wir gesehen, vom jeweiligen Frühmesser geleitet. Schon durch ihren bloßen Bestand gibt diese Schule ein vortheilhaftes Zeugniß von dem Interesse, welches man in Lachen für höhere Bildung hegte. Mögen auch derer Leistungen nie groß gewesen sein, sie führte doch immer eine große Anzahl Knaben in das Heiligthum derjenigen Sprache ein, die zu allen Wissenschaften der rechte Schlüssel ist. Nebstdem ermöglichte und erleichterte sie manchem talentvollen Jüngling den Uebergang in ein auswärtiges größeres Gymnasium. Der letzte Lateinlehrer war Kaplan Hegner bis zum Antritte seines Pfarramtes 1842. — In der Mitte der 1860ger Jahre wurden zur Leitung der Mädchenschulen Lehrerinnen aus dem Lehrschwestern-Institute von Menzingen berufen, — eine gewiß in jeder Beziehung verdankenswertheste Errungenschaft! — Seit kaum drei Jahrzehnten bestehend, leitet dieses Institut jetzt durch seine Glieder nicht bloß Mädchen-, sondern auch Knabenschulen in einer Menge von Dörfern, Flecken und Städten der katholischen Schweiz, und hat für religiöse Erziehung und intellektuelle Bildung so Großes geleistet, wie wohl keine andere ähnliche Anstalt innerhalb so kurzer Zeit.

Nach der letzten Restauration von etwas mehr den vierzig Jahren hatte das Außenwerk der großen Pfarrkirche durch die Gewitterstürme wieder bedeutend gelitten, auch das Innere des Tempels rief mannigfachen Ausbesserungen und Verschönerungen. Nun wurde vor einigen Jahren zuerst eine vollständige Reparatur des Außenwerkes in Angriff genommen, und diese bietet sich jetzt in ihrer Vollendung dar. Wir sind im Falle, über die erlaufenen Kosten hier eine beglaubigte Rechnung vorlegen zu können.

Auslagen für die äußere Reparatur der Pfarrkirche Lachen.

An Herrn Wilhelm Keller, Baumeister in Luzern.

	Fr.	Rp.
Laut Akkord nach Plan und Bauvorschrift . .	15610	—
An denselben für Mehrarbeit außer dem Vertrag ausgeführt	1069	35
An Dachdecker Stocker	205	60
An Gemeindrath Franz Rothlin für Gerüstläden .	452	76
" " " " für Eichenholz .	28	—
" " " " für Bodenläden .	52	86
Für Sammlung von Moos zur Bedachung . .	70	—
Für Dachziegel	56	40
An die Eisenhandlung von Richard Diethelm für Zinkschuppen und Nägel zur Bedachung der Thürme .	881	10
An Christian Schwendeler für Lerchenschindeln . .	77	—
An Goldschmid Beul für Vergoldung von Kreuz und Kuppel	164	65
An Bildhauer Hämmerli für Reparatur des Dekan Ganginer-Denkmals	60	—
An Maler Kuriger für Anstrich zweier Thurmkreuze	10	—
An Kupferschmid Schwiter für Stiefel zur Befestigung der Kreuze	38	25
An verschiedene Arbeiter	79	50
An Schmid Wichert für verschiedene Arbeiten . .	202	30
Für Spesen und Porto	66	20
	19123	97

Kirchenuhr.

Laut Vertrag an Hrn. Großuhrenfabrikant Hugelhofer in St. Gallen.

	Fr.	Rp.
Für Erstellung einer neuen Uhr	3600	—
" Vergoldung zweier Zifferblätter und Zeiger .	50	—
" Kost und Logis desselben bei Aufstellung der Uhr	205	25
An Gießer Applin für Uhrengewicht . . .	109	—
" " " für Seile u. s. w. . . .	11	—
Uebertrag:	3975	25

	Fr.	Rp.
Uebertrag:	3975	25
An Zimmermeister Dobler für Legung der Böden und Arbeit bei der Zeigerleitung	92	25
Für Holz, Läden und Doppelplatten behufs der Zeigerleitung	56	30
„ Für Spesen bei den Thürmen	37	90
	4161	70

Kirchenfenster.

An Herrn Glasfabrikant Wehrli in Zürich.

	Fr.	Rp.
Für 42 Fenster im Schiff und den Thürmen nebst 4 ovalen Fenstern	6025	—
Für 4 Chorfenster Damastglas in Farben . .	2150	—
Für 4 Drahtgitter zu denselben	400	—
Für das gemalte Bogenfenster	270	—
Für Seiler zu den Gerüsten	16	50
Den Gehilfen Maurer Knobel und Zimmermann .	38	—
	8899	50

Hauptsumme:

	Fr.	Rp.
Sämmtliche Ausgaben für die Kirchenreparatur betragen	19123	97
„ Ausgaben für die Kirchenuhr „	4161	70
„ Ausgaben für die Kirchenfenster „	8899	50
	32185	17

Gewiß großartige neue Auslagen, und zwar für das bloße Außenwerk, für die bloße äußere Umfassung oder Einrahmung des herrlichen Gotteshauses. Möge nun die Kirchgemeinde und Genossame Lachen sich ökonomisch wieder erholen, möge ihr die Vorsehung neue Wohlthäter und Wohlthäterinnen in Menge erwecken, mögen besonders alle vermöglichen Einwohner vor ihrem Austritte aus dieser Zeitlichkeit ihre Pfarr- und Mutterkirche noch mit einer großmüthigen Gabe bedenken! Dann wird auch die innere Restauration derselben zuversichtlich und freudigst in Angriff genommen werden können und, einmal vollendet, namentlich durch die Erstellung neuer, dem ganzen Baue entsprechender prachtvollen Altäre, — wird die Pfarrkirche Lachens sich den schönsten Tempeln der katholischen Schweiz würdig zur Seite stellen.

Urkunden.

1.

Bulle, womit Papst Leo X. Lachen zu einer eigenen Pfarrei erhebt.

1520, 4. Mai. [1])

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam Rei memoriam. Circa curam Pastoralis officii nobis desuper meritis licet imparibus commissam, quantum nobis permittitur, invigilantes votis illis, per que divini cultus incremento et Christi fidelium animarum saluti, eorumque commoditati salubriter consuli ac periculis obviari possit, libenter annuimus eaque favoribus prosequimur oportunis. Sane pro parte dilectorum filiorum, universorum incolarum et habitatorum ville Lachenn supremi Littoris lacus Turrecensis Constant. dioe. provincie Maguntinensis nobis nuper exhibita petitio continebat, quod cum a certis annis citra in dicta villa numerus Christi fidelium utriusque sexus benedicente domino mirum in modum creverit et locus ipsius ville a parrochiali ecclesia loci zum Altendorff dicte dioec. sub cujus parrochie limitibus dicta villa existit, plurimum utpote fere per duo Miliaria Italica distet ac tempore hiemali propter distantiam itineris ac Asperitatem vie Senes decrepiti et alie valetudinarie persone, nec non mulieres pregnantes temporibus consuetis et oportunis pro divinis officijs audiendis ac sacramentis ecclesiasticis recipiendis non sine maxima difficultate et incommoditate ad dictam ecclesiam se conferre valeant et nonnumquam jufantes in itinere sine baptismate decedere contingat, si ecclesia sancte Crucis sita in dicta villa in parrochialem ecclesiam erigeretur et institueretur, profecto divini cultus augmento ac eorundem incolarum et habitatorum animarum saluti non parum consuleretur ac periculis hujusmodi obviaretur, ipsique incole et habitatores pro sustentatione Rectoris ejusdem ecclesie sancte Crucis congruam dotem assignarent, nec non Rectori prefate ecclesie zum Altendorff pro tempore existenti jura parrochialia consueta per judices desuper a nobis deputandos specificanda perpetuo persolverent. Quare pro parte Incolarum et habitatorum

---

[1]) Diese und die folgende mit ihr zusammenhängende Urkunde sind ausgezeichnet schön geschrieben und vollkommen erhalten. An dieser ersten hängt das päpstliche Bleisiegel an einer rothgelben seidenen Schnur.

predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut dictam ecclesiam sancte Crucis in parrochialem ecclesiam, ut prefertur, erigere et instituere ac illi fructus, redditus, proventus et bona per ipsos Incolas et habitatores pro ejus dote assignanda perpetuo applicare et appropriare aliasque in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur qui omnem a Christi fidelibus malitiam libenter submovemus ac eorum animarum saluti et divini cultus augmento, prout possumus, consulimus, Incolas et habitatores prefatos ac eorum singulos a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti alijsque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum presentium duntaxat consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes hujusmodi supplicationibus inclinati prefatam ecclesiam sancte Crucis in parrochialem ecclesiam cum ciniterio, fonte baptismali et alijs insignijs, ita tamen quod Incolæ et inhabitatores ville hujusmodi nunc et pro tempore existentes Rectori prefate ecclesie zum Altendorff pro tempore existenti jura parrochialia consueta juxta declarationem per dilectos filios in Ainsidlen, et in Rütti ac in Capell monasteriorum Abbates, quibus per alias nostras litteras mandamus, ut ipsi vel duo aut unus eorum jura hujusmodi declarent, desuper faciendam persolvere teneantur, auctoritate apostolica tenore presentium sine alicujus prejudicio erigimus et instituimus, ac illi sic erecte pro ejus dote fructus, redditus et proventus ac bona per eosdem Incolas et habitatores propterea assignanda perpetuo applicamus et appropriamus. Non obstantibus premissis ac quibusvis apostolicis, nec non in provincialibus et Synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus vel ordinationibus ceterisque contrarijs quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre absolutionis, erectionis, institutionis, applicationis et appropriationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Malliani Portuen. diœc. Anno Incarnationis dominice Millesimo quingentesimo vigesimo Quarto Non. Maij, Pontificatus nostri anno Octavo.

G. Serlupis. Hen. de Gusseyo.

2.

Die päpstlichen Kommissäre: die Aebte Konrad von Einsiedeln, Felix von Rüti und Wolfgang von Kappel vollziehen die Bulle über Errichtung Lachens zur eigenen Pfarrei und bestimmen derer Verpflichtungen zur alten Mutterkirche Altendorf.

1520, 7. Christm. [1])

Nos Conradus Beatissime virginis Marie in Einsidlen[2]), ordinis sancti Benedicti, Felix in Ryti[3]), præmonstratensis, et Wolfgangus in Capell[4]) Cisterciens. ordinum monasteriorum divina providentia abbates huius cause partium ac negotii infrascriptarum Commissarii a sede apostolica specialiter deputati, omnibus presentium inspectoribus Subscriptorum notitiam in domino cum salute. Noveritis noverintque universi et singuli, quos nosse fuerit oportunum, quosque vel presens tangit, aut quomodo tangere poterit negotium, certas quasdam litteras apostolicas Sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Leonis divina providentia pape decimi, ejus vero Bulla blumbea in filis sericis videatur appensa bullatas sanas, integras et illesas, omnique prorsus vitio et suspicione carentes, nobis pro parte discretorum totius communitatis ville seu pagi Lachen principalium in eisdem litteris apostolicis principaliter nominatorum presentatis Nos cum ea, qua decuit reverentia noveritis recepisse hujusmodi sub tenore: Leo Episcopus etc. (folgt die päpstliche Bulle No. 1). Hierauf fahren die päpstlichen Kommissäre fort: Post quarum quidem litterarum apostolicarum presentationem et receptionem Nobis et per nos et quemlibet factas, fuimus pro parte dictorum totius Communitatis in Lachen debita cum instantia requisiti, quatenus ad exequutionem dictarum litterarum apostolicarum nobisque in eisdem Commissorum procedere dignaremur. Nos tunc Abbates Commissarii et exequutores, uti obedientie filii, hujusmodi mandatum apostolicum exequi volentes, ut

---

[1]) Diese Urkunde ist besonders schön und sorgfältig geschrieben, von den 5 Siegeln hängen die der 3 Aebte unverletzt, das des Abtes Johann vom Thurthal ist ganz beschädigt, das des Johann März aber ebenfalls vollkommen erhalten

[2]) Abt Konrad III. von Hohenrechberg, war Abt vom 29. Weinm 1480 bis zu seinem Tode, den 27. Weinm. 1526.

[3]) Felix Klauser aus Zürich; ein vortrefflicher Abt und entschiedener Gegner der nachherigen Reformation.

[4]) Wolfgang Joner, der nachher zur Reformation abfiel.

tenemur, Venerabilem et religiosum virum dominum Joannem Abbatem monasterii Sancti Johannis in valle Thure collatorem ecclesie zum Altendorff in preinsertis litteris apostolicis nominatum ac dominum Jodocum, artium magistrum, ejusdem ecclesie parrochialis plebanum ad presentias vocavimus, quibus ac certis aliis a communitate dicte ville Lachen deputatis, et mandatum habentibus coram nobis anno et die subscriptis comparentibus. Nos itaque exequutores et Commissarii proscripti, partibus ipsis hincinde respective consentientibus ac petentibus ipsas occasione contentatorum in preinsertis litteris apostolicis ac etiam differentiarum inter eas partes occasione separationis ecclesie ville Lachen ab ecclesia parochiali zum Altendorff concordamus atque unimus in modum subsequentem: Item zu dem erſten u. ſ. w. [1]) Hujusmodi denique concordia sic, ut premittitur, inter easdem partes per nos facta et celebrata. Jam fate partes eandem sponte acceptarunt et laudarunt, quibus sic peractis, eisdem partibus adhuc coram nobis constitutis. Nos prelibati Commissarii seu executores auctoritate apostolica nobis in ea parte, ut premissum est, concessa, et qua fungimur omnibus melioribus, modo, via, jure, causa, forma et effectu, quibus potuimus et debuimus, possumus et debemus, dedimus concessimus et largiti sumus, prout damus, concedimus et largimur per presentes, memorate communitati in Lachen liberam et plenariam auctoritatem et facultatem construendi et edificandi in dicta villa Lachen unam ecclesiam parochialem, in eademque habendi, tenendi et conservandi Sacramenta, baptisterium atque alia signa, ecclesiam parochialem rite representantia, constituentia et facientia, atque ecclesias zum Altendorff et in Lachen predicta nostra auctoritate nunc prout ex tunc, et extunc prout ex nunc ab invicem separamus, atque dictam ecclesiam parochialem in Lachen alicui seculari clerico in titulum perpetui beneficii ecclesiastici conferendam, Jure presentandi tamen dicto domini Abbati monasterii sancti Johannis predicti ad eandem ecclesiam parochialem in Lachen salvo remanente, observando in his omnes solemnitates, que de jure observande fuerint et sunt. Supplentes denique omnes defectus, si qui in premissis et circa ea intervenerint. Nos denique

---

[1]) Was hier in deutſcher Sprache folgt, wird übergangen, weil es bereits oben im Haupttexte S. 27 ff. aufgeführt wurde.

Joannes Abbas monasterii sancti Joannis Vallis Thure collator, et magister iodocus plebanus, nosque tota communitas ville Lachen fatemur et recognoscimus preinsertam concordiam et amicabilem compositionem de consensu et voluntate nostris fuisse et esse factam, eandemque presentibus approbamus, laudamus et acceptamus, eandemque inconcusse nos servaturos bona fide loco juramenti promittimus. Nos autem jus presentandi ad dictam ecclesiam parochialem in Lachen nobis et successoribus nostris, nostroque monasterio salvum esse volumus. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum nos prelibati Conradus, Felix et Wolfgangus abbates sigilla nostra presentibus fecimus appensione communiri. Citra tamen prejudicium ac damnum nostrum, successorumque nostrorum. Nos denique Joannes abbas prefatus nostrum sigillum abbatiale presentibus appendi fecimus. Nos quoque communitas pagi Lachen, cum nobis non sit proprium sigillum, Rogamus tamen providum et sapientem virum Johannem Mertz de Steina, qui pariter ejus sigillum presentibus appendere fecit, citra tamen prejudicium ac damnum suorum heredum et successorum.

Datum et actum in villagio Lachen et illic in domo providi viri Henrici Remlis anno millesimo quingentesimo vigesimo die vero septima mensis Decembris Indict. octava.

II.

Römische Alterthümer zu Ferren bei Kleinwangen. [1])

Von J. Bühlmann, Architekt.

Neben Ferren gegen Baldegg hin, zwischen dem Spittlisbach und Stegbach, bildet das abfallende Terrain eine kleine vorspringende Anhöhe, an deren Südabhang beim Bebauen des Bodens öfters Mauerwerk zum Vorschein kam. Das betreffende Grundstück, zur „Mur" benannt, ist dem Jos. Huber in Ferren gehörig. Letzten Winter entschloß sich der Besitzer, zur bessern Urbarmachung des Bodens, dieses Mauerwerk vollständig herausgraben zu lassen, und machte mit der südöstlichen Ecke den Anfang. Die Herren Lehrer Bucher in Lucern und Pfarrer Hersche in Kleinwangen, welche sich sehr für die Ueberreste interessirten und dieselben sofort als römische taxirten, machten dem historischen Vereine hievon Anzeige. Hierauf veranlaßte der Vereinspräsident J. Schneller die Herren H. V. Segesser, Architekt, Jost Meyer-Amrhyn und den Verfasser dieses Berichtes, die Sache genau zu untersuchen, was am 2. u. 19. August 1875 geschah. Das Ergebniß war folgendes:

Die vorhandenen Mauern zeigen den Grundriß eines rechteckigen Gebäudes von $13{,}_{28}$ Meter Länge und $10{,}_{62}$ Meter Breite. Dasselbe war an der Nordseite in den Abhang hinein vertieft; denn die Mauern hatten, soweit dieselben erhalten, an der Außenseite keinen Verputz, sondern stießen unmittelbar an den gewachsenen Boden, der aus festem Sand besteht. Von der südlichen Mauer waren neben einem starken Mauervorsprung an der südwestlichen Ecke nur noch wenige Steine der Außenseite erhalten. Der Innenraum war durch eine Zwischenmauer in zwei ungleich große Zimmer

[1]) Siehe Taf. I. der artistischen Beigabe.

getheilt; das westliche war in seinen Dimensionen noch bestimmt zu erkennen, bezüglich des östlichen sagte der Besitzer, daß dasselbe ebenfalls ohne Theilung bis zur südlichen Mauer gereicht habe. Die Fußböden der beiden Räume bestanden aus Cementguß, der eine Rollschicht von Feldsteinen zur Unterlage hatte. Die sämmtlichen Mauern waren aus Bruchsteinen und bearbeiteten Feldsteinen mit sehr vielem Mörtel aufgeführt. Auf der Innenseite war auf den glatt abgeriebenen Verputz eine Kalktünche aufgetragen und auf derselben die Bemalung ausgeführt. Der kleinere Raum hatte eine einfache Feldertheilung mittelst schwarzen Streifen auf weißem Grund, der größere dagegen hatte eine reichere Bemalung. Taf. I. F. 1. zeigt die Hälfte der westlichen Wand, soweit dieselbe beim Aufdecken erhalten war. Der Sockel wurde durch schwarze Streifen in Felder getheilt, die abwechselnd grüne Palmetten und eine Art Marmorimitation in schwarz und roth enthielten. Nach oben war der Sockel von einem rothen, unten schwarz begrenzten Streifen abgeschlossen. Von demselben stiegen je zwei rothe, gelb eingefaßte Streifen empor, welche die Wand in drei gleichgroße Felder theilten, die wieder mit einem feinen schwarzen Streifen umsäumt waren. Die Farben waren gut erhalten, die Ausführung der Malerei dagegen eine ungenaue und flüchtige. Wenn man sich jedoch die ganze Wand vergegenwärtigt, mit anspruchslosen figürlichen Darstellungen in den drei Feldern und oben mit einem einfachen Friesabschluß, so wird dieselbe immerhin ein gefälliges Ansehen gehabt haben. — Die gegenüber befindliche Wand zeigte die gleiche Sockelbemalung, und hatte jedenfalls dieselbe Austheilung.

Unter dem Schutte, der die beiden Räume füllte, fanden sich zunächst massenhaft die Bruchstücke des Daches. Dasselbe bestund aus großen rechteckigen Ziegelplatten mit seitwärts aufgebogenen Rändern, die von Hohlziegeln überdeckt wurden. Eine solche Dachbildung ist in der Abhandlung von Ferd. Keller über die römischen Ansiedelungen in der Ostschweiz beschrieben und abgebildet. (Mittheil. der antiq. Gesellschaft in Zürich, Bd. XV. Taf. 1 Fig. 6—12.) Die vorgefundenen Stücke, auch die Zusammenstöße derselben, sind dieser Darstellung ganz entsprechend. An der untern Seite der Ziegel haftete stellenweise noch der Mörtel, in welchen dieselben auf einer engen Lattenverschalung gelegt wurden. Da die Ziegelplatten keinerlei Zapfen zum Anhängen hatten, so können die Dächer

nur geringe Neigung gehabt haben. Auf keinem Stücke ist ein Legionszeichen oder sonst irgend ein Hüttenzeichen gefunden worden, dagegen zahlreiche Eindrücke von Thierfüßen, von Hunden, Katzen, Rehen, die wahrscheinlich über die vor dem Brennen zum Trocknen hingelegten Ziegel gelaufen sind.

Unter dem Schutte fanden sich ferner in beiden Räumen viele Bruchstücke einer Wandbemalung von ganz anderer Ausführung, als die an den Wänden vorgefundene. Während bei letzterer der Verputz nur ein einfacher war, hatten diese Stücke auf dem ersten eben abgeriebenen Rohverputz der Mauer einen zweiten aus feinsandigem Mörtel von gleichmäßig 3 Millimeter Dicke. Auf diesen war der sorgfältig geglättete Kalkverputz für die Freskomalerei aufgetragen. Die meisten Bruchstücke zeigten bloß hellblaue Bemalung, (Ultramarin!); nur auf wenigen fand sich neben dem Blau, von diesem durch einen weißen Strich getrennt, ein kräftiges dunkles Roth. Diese Bruchstücke können nicht wohl den untern Räumen angehört haben, sondern beweisen fast unzweifelhaft das Vorhandensein eines Obergeschosses mit einem einzigen Raume. Zudem fanden sich im Schutte einige Bruchstücke von Platten aus weißem Juramarmor, die vermuthlich von der Sockelbekleidung der obern Räume herrühren. Nach Ferd. Keller (a. a. O.) waren die untern Theile der Wände häufig mit solchen Platten bekleidet.

Die einzelnen Theile und die Technik der Ausführung dieser Ueberreste bezeugen unzweifelhaft den römischen Ursprung derselben. Eine nähere Zeitbestimmung der Erbauung ist jedoch aus dem Vorgefundenen unmöglich. Viele Kohlenreste unter dem Schutte, die stellenweise auf dem Boden eine dünne Lage bildeten, belehren uns über die Art des Unterganges des Gebäudes. Vielleicht ist dasselbe bei dem Alamanneneinfall im Jahre 406 niedergebrannt worden.

Das Gebäude hat wahrscheinlich nicht allein gestanden, sondern war ein Theil einer größern Anlage, einer Villa. Die obere steinige Fläche der Anhöhe, welche unmittelbar an die nördliche Mauer stößt, war ein ausgezeichneter Bauplatz für ein Wohnhaus nach römischer Bauart, bei welcher eine Unterkellerung selten stattgefunden. Die Stelle bietet eine herrliche Aussicht über den Baldeggersee und nach den Alpen. Ringsher ist fruchtbares Land, auch Wasser war zur Genüge vorhanden. — Der Verfasser hat in der Erwartung, es möchten sich von dem muthmaßlichen Gebäude noch Spuren

finden, auf der Anhöhe zwei Gräben aufwerfen lassen. Unter der dünnen, steinigen Erdschicht zeigte sich stellenweise etwas Mauerschutt und kleine Steine, die im Kalk gelegen hatten. Tiefer war grober Kies mit großen Steinen und darunter der feste Sandboden. Mauerreste oder andere Ueberbleibsel zeigten sich nirgends. Die Mauern eines allenfalls hier gelegenen Gebäudes konnten allerdings nie von Schutt und Erde bedeckt werden, und so mögen dieselben zur Gewinnung von Baumaterial, z. B. für das nahe Baldegg, längst bis auf den letzten Stein abgetragen worden sein. — Das vermuthete Wohngebäude würde die Winterzimmer mit den Heitzvorrichtungen enthalten haben. Das in seinen Resten vorhandene Gebäude hätte einen südlichen Anbau desselben gebildet und unten zwei Gartenzimmer, oben in der Höhe der Wohnräume einen schönen Saal mit herrlicher Aussicht nach Süden enthalten. Der erhaltene Mauervorsprung an der Südwestecke mag die Breite eines Balkons andeuten, der dem Saale vorgebaut war. Denken wir uns vor diesen Anbau einen Garten und seitwärts am Fuße der Anhöhe die Oekonomiegebäude, alles wohl umfriedet, so ist die Anlage vollendet. Als Besitzer können wir uns einen Veteranen von Windisch, einen italischen Colonisten, oder einen reichen Helvetier, der römische Lebensart angenommen, vorstellen. Unten am See lag ein helvetisches Dorf, mit zeltförmigen, fast bis auf den Boden reichenden Strohdächern. Thalabwärts an beiden Seegeländen schimmerten aus dem Grün die weißen Mauern anderer Villen, die, wie aus vielfachen Spuren hervorgeht, hier ziemlich zahlreich waren. — Es mag die römische Cultur vielleicht während drei Jahrhunderten in hiesiger Gegend gewaltet haben, bis eines Tages die im Norden aufsteigenden Rauchsäulen verkündeten, daß auch diese Zeit zu Ende sei. Mühsam suchen wir jetzt ihre Reste zusammen, um aus den verschiedenen Bruchstücken allmählich ein Bild zu gewinnen.

III.

Urkundliche Geschichte der Pfarrei Schüpfheim.

Von Sextar J. Bölsterli, in Sempach.

Einleitung.

Das Land Entlebuch, vor der Lucerner'schen Zeit „das innere Land Wolhusen" genannt, unter der Botmäßigkeit Lucern's in das obere, mittlere und untere Amt eingetheilt, welches den 1. Christm. 1870 (mit Ausschluß der Gemeinde Schachen) 16,963 Einwohner zählte, ein im Süden des Kantons Lucern gelegenes Hauptthal mit Seitenthälern, Höhen und Bergen, — besteht zur Zeit aus acht Pfarreien oder Kirchgemeinden. Die Pfarreien Entlebuch, Schüpfheim, Escholzmatt, Romoos, Doppleschwand und Hasle hatten schon im Jahre 1275 Leutpriester[1]), die Pfarrei Hasle wird im J. 1303 als „Kilchhöri"[2]) aufgezählt. Marbach wurde im J. 1524 als eine selbständige Pfarrei von Trub abgelöst[3]). Flühli, die jüngste der acht Schwestern, erhielt im J. 1781 von Schüpfheim Unabhängigkeit und Selbständigkeit[4]). Da in den Urbarien der Stifte und Klöster, z. B. Münster, Einsiedeln, Muri, Engelberg, St. Blasien (mit Ausnahme Entlebuchs selbst) die Namen der Entlebuch'schen Pfarrorte nicht vorkommen[5]), so deutet dieses darauf hin, daß in den drei ersten Jahrhunderten unsers Jahrtausends das ganze Entlebuch nicht oder sehr wenig kultivirt war, oder aber

---

[1]) Geschichtsfrd. 19, 170; Freiburger Diözesan-Archiv 1, 232.

[2]) A. a. O. 6, 42.

[3]) A. a. O. 30, 196 ff.; Segesser, R. G. 1, 597; Schwyzer, Topographie von Trub, S. 44.

[4]) Vide Kapitel 8. dieser Abhandlung.

[5]) Geschichtsfrd. 17, 245. 251; 19, 93; 23, 235; 24, 103. 117. 119.

daß keine einzelne Grundherren vorhanden waren, die Vergabungen zu machen vermochten, und alles Eigenthum der Freiherren von Wolhusen war.

In kirchlicher Beziehung gehörte das Land Entlebuch von jeher zum Landkapitel oder Dekanate Sursee, und sonach bis 1815 zum konstanzischen, seither zum basel'schen Bisthume[1]). Eine Ausnahme machte Escholzmatt, das bis zur Reformation zum berner'schen Landkapitel Sumiswald gehörte; Marbach, welches bis ebendahin dem Kloster Trub einverleibt war, und Hasle, das als Filiale von Menznau im Landkapitel Willisau lag.

1.

Schüpfheims frühestes Vorkommen.

Wir fassen die Kirch- oder Pfarrgemeinde Schüpfheim in's Auge. Schüpfheim (Dorf und Landschaft) die größte und angesehenste, wenn auch nicht älteste Kirchgemeinde des Landes Entlebuch[2]), liegt mitten im Hauptthale[3]). Durchflossen von der kleinen oder Waldemme, wird unsere Pfarrei von Süden nach Osten umgrenzt von den Pfarreien Flüöli, Escholzmatt, Romoos und Hasle

Für die Deutung des Namens Schüpfheim mag die zeitweise Schreibung einen Anhaltspunkt bieten. Urkundlich erscheint dieselbe also[4]): Im J. 1247 Schiuphon, 1275, 1306 Schiphon, 1321. Schyphen, 1323 Schüephen, 1382, 1493, 1584, 1601, 1632, 1646 Schüpffen, 1420 Scüpfen, 1501 schüpfenn, 1456, 1480, 1546, 1553, 1796 Schüpfen, 1669 Süpfen, **1666** das erstemal Schüpfheym[5].)

---

[1]) So bereits im J. 1373 (Geschfrd. 2, 282). Geschfrd. 28, 169. 177.

[2]) Entlebuch, das dem Lande den Namen gab, besaß wohl die älteste Kirche. Schweiz. Urkundenregister 2, 1. 135.

[3]) Schnyder (Geschichte des Entlebuches 2, 230 ff.) nennt Schüpfheim „Hauptort." Der Visitationsbericht vom J. 1632 sagt: „**Totius vallis Entlibuoch meditullium**" (Geschfrd. 23, 52). Das Landgericht wurde vor Alters in Schüpfheim gehalten. (Segesser, R. Gesch. 1, 2, 604 Anm.) Die Amtsbehörde hatte von jeher den Sitz ebendaselbst.

[4]) Geschfrd. 20, 306; 19, 170; 6, 43; 7, 177; 24, 114; Archiv f. schweiz. Geschichte 17, 63. 65; Geschfrd. 24, 311; 19, 311. 312; 11, 87. 88. 89. 50; 3, 187; Urkunde No. 1. 2. 3. im Anhang; Geschfrd. 23, 52; 28, 146; 16, 149ter 28, 105. 109.

[5]) Geschichtsfrd. 23, 225.

Woher stammt nun wohl die Benennung „Schüpfen," wie am meisten geschrieben und auch gesprochen wird? Die Etymologen leiten das Wort vom altdeutschen «scuepfe, scofa, scupha, cupa» ab, was eine als Wohnung dienende Höhle bedeute, und unserm Schopf, Schuppen (Scheune) entspreche. Statt aber an den innern concaven Raum zu denken, könne auch die äußere convexe Ründung gemeint sein, und in letzterer Deutung zieht namentlich Brandstetter „Erhöhung, Hügel, Berg," vor[1]). Schüpfen wäre also „zu oder bei den Schöpfen in öder Gegend" oder aber „am Büel, am Hügel, am Berg." Mit letzterer Erklärung stimmte die Lage der Kirche und des Dorfes überein.

Dagegen aber bedeutet im Volksmunde „ä Schüpfi" eine Erdlaui, eine Erdrutscheten; und es ist gleichbedeutend mit schlipfen, schlüpfen das Wort „schüpfen, verschüpfen, verschieben." Darnach hätte der Ort den Namen von der Ablagerung des (Faneren-) Bergschuttes, von dem Schuttkegel, über dem er erbaut wurde, erhalten. Wie dem immer sei, die älteste Kunde von unserm „Schiphon" haben wir vom J. 1275[2]), wo „der Leutpriester" an den Kreuzzug Gregors X. nach Palästina in sechs Jahrgängen je 10 ℔ gewöhnlicher Denare zu steuern hatte, was ein eidlich beschwornes jährliches Einkommen von 100 ℔ voraussetzt. Sodann erwähnt der um 1303 angelegte österreichische Urbar der „Kilchhöri Schiphon" im Officium Wolhusen bezüglich ihrer Pflichtigkeit und Ertragenheit für Oesterreich[3]).

Aeltere Angaben kennen wir zur Stunde nicht. Fortan aber tritt Schüpfheim desto mehr in den Kreis urkundlicher Geschichte.

2.

Gründung der Kirche und der Kirchhöri.

Aelter, als die Kirche in Schüpfheim wird die Kirche in Entlebuch, das dem ganzen Lande den Namen gab, sein, indem von

---

[1]) Derselbe in seiner schriftlichen Mittheilung und im Anzeiger für schweiz. Geschichte 1871 No. 1, S. 113; Jahn, der Kt. Bern, S. 514 und dessen Emmenthaler Alterthümer, S. 5.

[2]) Geschichtsfrd. 19, 170. Das schon im J. 1247 vorkommende Schiuphon (Geschfrd. 20, 306) liegt bei Arberg.

[3]) A. a. O. 6, 43.

derselben als schon bestehend im J. 1139, 2. April bereits Erwähnung geschieht[1]). Vom Kloster Trub, vor 1127 gestiftet[2]), führte die kürzeste Verbindung zwischen Trub und Entlebuch über Rehherzen am Schüpferberge, nach Entlebuch, dessen Kirche, an der äußersten östlichen Spitze des Landes Entlebuch gelegen, wohl von Mönchen aus Trub mag gegründet und besorgt worden sein. Deßhalb auch gehörte der ganze über dem linken Emmenufer gelegene Schüpferberg von jeher bis zum J. 1601 nicht zu der nahen Kirche in Schüpfheim, sondern zu der fernern im Entlebuch[3]).

Auch die Pfarrei Romoos, die bereits im J. 1184 eine gehörig dotirte Pfründe hat, mag älter als Schüpfheim sein[4]).

Wir nehmen an, daß die ursprünglich geringe Zahl der Bewohner der auf jener „Schutthalde" entstandenen „Schopfe" und Hütten nach Romoos, Entlebuch und Trub zur Kirche gingen. Als aber die Bewohnerzahl sich mehrte, so wurde ein Kirchlein mehr und mehr Bedürfniß, und dasselbe vermuthlich anfangs nur missionsweise (vielleicht auch von den Trubermönchen) besorgt.

Bald aber mochten mit der Kultivirung des Bodens geordnete kirchliche Verhältnisse nöthiger sein. Wer aber die Kirchhöri ordnete, d. h. die Kirche mit einem ständigen Geistlichen versah, und diesem ein geordnetes Einkommen (beneficium) zuwies, ist eine wohl nicht mehr zu lösende Frage. Wir glauben aber nicht fehlzuschießen, wenn wir den Landesherrn, wie er die Pflicht hatte und wie wir ihr dießfalls anderswo nachkommen sehen, die Freiherren von Wolhusen[5]), für die Gründer der Kirche und der Kirchhöri Schüpfheim halten, und die Gründung in den Schluß des zwölften oder in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts setzen[6]).

---

[1]) Schweizersches Urkundenregister 2. Bd. 1. Heft, S. 135; Neugart, codex diplomat. 2, 90; Dümge, Regesten 1, 54; Schwyzer, Topographie S. 13. 15.

[2]) A. a. O. S. 13.

[3]) Entlebuch und Trub mögen damals aneinander gegrenzt haben. (Schnyder, a. a. O. 1, 98.) Wie wir im Abschnitt 5 sehen werden, wurde bereits im J. 1551 die Pastoration der 28 Höfe des Schüpferberges gegen etwelches Entgelt dem Schüpfer Pfarrer durch Vertrag zugewiesen.

[4]) Neugart, codex diplom. 2, 111; Kopp, eidgenöss. Bünde 2, 2, a. 483; Segesser, R. G. 1, 2, 595; Schweiz. Urkundenregister 2, 334.

[5]) Z. B. Romoos. (Vide oben Anm. 4.)

[6]) Leu (Lexicon 16, 523) sagt, Ritter Johann von Rüediswil habe die

3.

Das Patronat- oder Lehenrecht der Kirche.

Das Patronat ist in der Regel ein grundherrliches Recht[1]). Der älteste bekannte Grundherr des Landes Entlebuch[2]), also auch Schüpfheim's, waren bis etwa in das Jahr 1300[3]) die Freiherren von Wolhusen. Wir haben keine Gründe, sie nicht für die Patrone oder Lehnsherren der Kirche und Pfründe Schüpfheim's zu halten.

Um das J. 1300 ging durch Kauf das Patronat der Kirche an die Herzoge von Oesterreich über. Das Urbar des Hauses Oesterreich vom J. 1303 bezeugt dieses. Es sagt[4]): „Die Herschafft lihet ouch die kilchen ze Schiphon, die gilt nit mer denn iiij march." Segesser sagt deßhalb[5]): „Das Patronatrecht der ältesten Kirchen des Landes, als Romoos, Schüpfheim und Entlebuch blieben bis zum Ausgang der österreichischen Herrschaft in den Handen der Herzoge. Diese liehen die Pfrund."

Wenn aber Oesterreich das innere Amt mit allen Rechten zu Lehen gab, so war wohl auch das Kirchenlehen nicht ausgeschlossen. Deßhalb erhielt 1313 Johann von Wolhusen mit dem innern Amte wohl auch das Patronat der Kirche Schüpfheim zu lehen. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kam mit allen Rechten des innern Amtes wohl auch wieder um das Patronat über dieselbe Kirche

---

Kirche Schüpfen (und Entlebuch) gestiftet. Ihm nach Schnyder (a. a. O. 2, 247). Woher sie die Notiz haben, weiß ich nicht. Ein solcher, der ältere Ritter lebte am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts (Geschichtsfrd. Registerband S. 267), während die Kirche im J. 1275 schon bestand (Geschfrd. 19, 170). Wenn an der Notiz etwas Wahres ist, so erbaute Johann von Rüediswil entweder ein neues Kirchgebäude oder verbesserte er die Dotation der Pfründe. Die Jahrzeitstiftung desselben, eingetragen im dortigen Jahrzeitbuche, sagt bloß: „Herr Johannes von Rüdißwyl Ritter, hatt geben für sich, siner vordern vnd „Nachkommen Seelen Heyl willen, an das Gottshuß zu Schüpffen, Namlichen „3 ß. Zinß, die sindt abgelößt vnd widerumb angewendt worden."

[1]) Segesser, R. G. 1, 2, 594.

[2]) A. a. O. 1, 2, 327.

[3]) A. a. O. 1, 2, 570. — Aeltere Schriftsteller geben genau das J. 1299 an. Segesser (a. a. O. 1, 2, 570 Anm. 2) weiß nicht, woher sie diese genaue Zeitangabe haben.

[4]) Geschichtsfrd. 6, 42.

[5]) Segesser, a. a. O. 1, 2, 595.

von Oesterreich als Pfandschaft in den Besitz des Ritters Peter von Thorberg[1]), welche Pfandschaft aber Montag vor Palmtag 1363 an Peter von Grünenberg überging[2]). Schon aber 1370 finden wir wieder als Pfandherrn den Ritter Peter von Thorberg. Dieser veranlaßte im Jahre 1385 das faktische Aufhören der habsburg-österreichischen Herrschaft. Im Pfandbriefe vom J. 1405 anerkannte Herzog Friedrich von Oesterreich einsweilen das Burgrecht des Landes Entlebuch mit der Stadt Lucern[3]). Er überließ nämlich und trat der Stadt Lucern für 3000 Goldgulden die zwei Festungen von Wolhusen sammt dem äußeren und inneren Amte Entlebuch ab mit allen Rechten, wie sie Graf Imer von Strasberg und Peter von Thorberg zu Lehen hatten. Es ist anzunehmen, daß seit der Zeit der Lostrennung des Entlebuches von Oesterreich Lucern bereits faktisch auch das Patronat der Kirche Schüpfheim ausgeübt habe; obgleich diese Ausübung Oesterreich nicht anerkannte und sich vorbehielt. So verlangte dasselbe denn auch am 10. März 1405: „Wz ouch die Herschaft Gotzhüser kilchensätzen oder kilchenlehen In der Eidgnoschaft hat wo die gelegen oder wie die genempt sint in der Eidgnoschaft Stetten landen oder gebieten do sol dieselb herschaft bi beliben In aller der Maß als vor alterhar ist komen.“[4]) Doch schon 1420 erhielt Lucern förmlich das Belehnungsrecht[5]).

Als einen reichsrechtlichen Besitz Lucerns für ewige Zeiten bestättigte Kaiser Sigismund den 22. Christm. 1433 das Land, und darin waren wohl auch die Lehen der Kirchen und geistlichen Aemter eingeschlossen[6]). Immer noch betrachtete sich Oesterreich als rechtmäßiger Eigenthümer aller Rechte über Entlebuch. Endlich verzichtete dasselbe mit Urkunde vom 11. Brachm. 1477 auf alle Rechte seines Hauses an Land und Leuten, die im (faktischen) Besitze der Eid-

---

[1]) A. a. O. 1, 2, 576.

[2]) A. a. O. 1, 2, 577.

[3]) A. a. O. 1, 2, 577. 582. 589.

[4]) A. a. O. 1, 2, 590; amtliche Sammlung der eidgen. Abschiede I, 117. Den 25. Heumonat 1405 kam zwischen der Stadt und den Landleuten ein Verkommniß zu Stande, worin vom Patronate nichts steht. Sonach beanstandeten letztere den faktischen Besitz desselben der erstern nicht.

[5]) Geschichtsfrd. 1, 10.

[6]) Segesser, a. a. O. 1, 2, 298. 299.

genossen waren, förmlich auf immer[1]). Darnach blieben die Kirchenrechte Schüpfheim's fortan unbestritten als Besitz Lucern's.

Seit jenen Tagen übte die Regierung von Lucern ohne Beanstandung immerfort das Patronatsrecht aus und wählte so den Kirchherrn oder Pfarrer bis auf die Gegenwart.

4.

Das Kirchenrecht vom Jahr 1554 ungefähr.

Da die Urkunden über Schüpfheim's inneres Leben und kirchliche Verhältnisse nach Außen längere Zeit hindurch keinen Stoff der Beachtung liefern, so bietet uns die Lücke zu füllen, das Kirchenrecht von Schüpfheim[2]) einigen Gegenstand. Dasselbe, das die Verhältnisse zwischen dem Kirchherrn und seinen „Unterthanen" regelt und unverbrieft wohl seit langer Zeit sich gestaltete und in Uebung war, wurde unter dem Kirchherrn Melchior Styger, der urkundlich im J. 1554 vorkömmt, zum erstenmal in Schrift zusammengetragen[3]). Da aber dasselbe im J. 1584, um welche Zeit die Regierung in die kirchlichen Verhältnisse aller Pfarreien des Kantons Ordnung schuf, ziemlich beschädigt wurde; so ließ es auf Bitte des Kirchherrn Brandolf Bürgi Schultheiß und Rath erneuern. Stadtschreiber R. Cysat trug dasselbe, das dem Kirchenrechte von Entlebuch nachgebildet ist, den 18. Heum. 1584 in ein pergamenes Libell zusammen. Wir geben hier dessen Inhalt übersichtlich nicht bloß wegen der darin enthaltenen kirchlichen Rechtsame, sondern auch weil es über die damaligen sozialen Zustände mannigfaches Licht verbreitet:

1. Der Kirchherr verklagt seine „Vnnderthannen" nur vor dem Vogt und den Fünfzehen. Beide Theile können den Spruch

---

[1]) A. a. O. 1, 1, 303.

[2]) Den Abdruck desselben im Geschichtsfreunde (3, 187 ff.) besorgte nach dem im Schüpfheimer Pfarrarchive aufbewahrten Original Pfarrer M. Elmiger.

[3]) Bezüglich des Ursprunges dieses Kirchenrechtes vide Segesser, R. G. 1, 2, 592. — Von den fünf bereinigenden Männern, nämlich Landesvenner Ulrich Stadelmann, Bernard Haid, Hans Unternährer, Klaus Blum und Klaus Zemp, kommen die einen urkundlich schon 1553, 14. Herbstm. vor. (Geschfrd. 11, 90. 91.) Ueber Styger vide nachfolgendes Verzeichniß der Pfarrer.

nach Lucern ziehen. Das Strafrecht, das der Kirchherr seit Altem hatte, ist seither ganz an Lucern übergangen.

2. Der Kirchherr deckt den Chor; deßhalb darf ohne seine Einwilligung niemand den Chor betreten.

3. Jede Person, welche „Bychten vnnd bewarend bedarff," gibt die vier Heiligtagopfer. Jede Ehefrau gibt jedes der vier male dem Kirchherrn ein Brod, das vier Häller werth ist, „wie sy das Jnn jrem Huß bacht." Von drei Broden gehört je eines dem Sigrist.

4. Jeden Charfreitag opfert jede Ehefrau drei Eier oder drei Heller. Von den Eiern erhält der Sigrist ebenfalls den dritten Theil.

5. Von jedem Versehgang empfängt der Priester 2 Schl., der Sigrist einen Schl. Wird aber vom Pfarrer von Schüpfheim eine Person versehen, die nach Entlebuch pfärrig ist, so erhält der Pfarrer 4 Schl., der Sigrist aber 2 Schl. Ebenso soll sich der Pfarrer von Entlebuch dem Pfarrer von Schüpfen dankbar erweisen, wenn er Kinder tauft, Wöchnerinnen aussegnet u. s. w. die nach Entlebuch gehörten.

6. Der Sigrist erhält als „Lüttlon" bei einer Leiche 5 Schl. oder, falls er erst nach dem Dreißigsten zahlt, ein Paar Schuhe, das „werschafft" ist.

7. Bezüglich der Leichen legt man zu Handen des Pfarrers auf den (Todten-) „Boum" eines Mannes 4 Häller und 3 Schl., auf den „Boum" einer Frau 18 Häller. Denn aber ist der Kirchherr nicht verbunden, „über das grab zu gan noch Jnn den wuchen Zedel ze schryben." Wird aber jemand, so in Schüpfheim verstorben ist, anderwo begraben, so soll der Todtenbaum während dem Amte in der Kirche stehen und auf denselben lege man 4 Häller und 3 Schl. für den Kirchherrn. Auch der Sigrist erhält den „Lüttlon."

8. Zum Begraben auf dem Kirchhof bedarf es der Erlaubniß des Kirchherrn.

9. Jeder Kirchgenosse schwört den Nutzen der Kirche zu födern und den Schaden zu wenden.

10. Mit Ausnahme von Kirchweihungen und Hochzeiten hat der Kirchherr die Verbindlichkeit, an Sonn- und Feiertagen, am Montag, Mittwoch und Freitag in der Pfarrkirche die hl. Messe zu lesen.

11. Von Jedem, der auf dem Kirchwege einen Andern beunruhigt, erhält der Kirchherr als Buße einen Häller und 3 Pfund.

12. Wenn ledige Personen ein Kind erhalten, so zahlen sie dem Kirchherrn als Bannschatz „ein faß mit wyn, das mit zweyen Reiffen bunden ist, da ein maß wyn Ingath." Ist die eine Hälfte oder sind beide Theile verehelicht, so ist der Bannschatz 1 Häller und drei Pfund.

13. Eine Kindbetterin opfert in der Kirche dem Sigrist ein Brod, dem Kirchherrn aber eine Kerze und einen Angster.

14. Eheleute, welche haushalten, geben ein Fastnachthun, und, im Falle sie Hühnerzucht haben, ein Zehent- und ein Läshuhn. Wer aber keine Hühner hat, zahlt nur für das letztere und zwar einen Häller.

15. Jede Hofstatt gibt dem Kirchherrn jährlich 3 Angster als Hofstattzins, der Kirche aber wie dem Sigrist ein halbes Viertel Haber.

16. Der Kirchherr bezieht den Zehent von allem Getreide. Die Garben stellt man auf. Wer drescht, behält das Stroh. Wer nicht redlich zehndet, büßt mit 1 Pfennig und 3 ℔. Auch der Kleinzehent soll gegeben werden.

Bezüglich des jungen Zehents gibt man für ein Zuchtkalb 2 Häller, für ein Stichkalb 1 Häller, für ein Follen 4 Häller, wenn es „zwurend vmb das Roß gelouffi," für einen Imp 2 Häller, für zwei „Gißlinen" ein Häller, für zwei „Färlinen" einen Häller, und für zwei „Lämlinen" ebenfalls einen Häller.

Während der Jungzehent an hl. Jakob verfallen ist, verfällt der Großzehent auf hl. Andreas.

17. Je das fünfte Jahr hat der Kirchherr Maaß und Gewicht zu „fäcken." Unrichtiges Maaß und Gewicht wird zerschlagen und mit einem Häller und drei Pfunden gebüßt.

18. Der Kirchenrichter, der des Kirchherrn Stelle vertreten soll, sorgt, daß die Zäune im März aufgeschlagen werden und keiner die Schweine ungeringet auslasse — bei einer Buße von einem Häller und 3 Pfund.

19. Ein Sigrist hinterlegt Tröstung, wohnt bei der Kirche, und „so es zum drittenmal tondret," läutet er über das Gewitter. Derselbe begibt sich von Haus zu Haus mit dem Weihwasser und empfängt von jedem „gehusette" (Behausung) wengstens 4 Häller.

20. Die Schüpfer und die Entlebucher oberhalb der Entlen halten alljährlich einen Kreuzgang um die Saaten (sayet) am Freitag nach Christi Auffahrt, der Kirchherr liest bei hl. Nikolaus auf dem Klusstalden die hl. Messe. Jedermann opfert demselben einen Angster als Kreuzpfennig.

Bei den vier Wetterkreuzen singt der Kirchherr die vier Evangelien und „unterweiset" das Volk. Geht der Kirchherr nicht mit dem Volke, so geht dieses dennoch, der Kreuzpfennig aber gehört dann dem Kirchenbaue.

21. Der Bezug der Bußen von Seite des Kirchherrn soll ohne Schaden der Obrigkeit geschehen, dieses Gotteshausrecht aber soll jedes dritte Jahr um Magdalena öffentlich an der Kanzel verlesen werden.

5.

Territorialer Umfang der Pfarrei.

Als in Schüpfheim eine Kirche gegründet wurde, benutzten sie wohl alle jene Umwohner, denen dieselbe näher lag, als eine andere. Aus derjenigen Richtung aber, in welcher die pfarrlichen Rechte und Verhältnisse bereits geordnet waren, mochte sie weniger Zuwachs erhalten, wenn auch Häuser und Höfe näher bei Schüpfheim als bei der Mutterkirche lagen, zumal wenn der Zehent bei letzterer verblieb. Daher erklärt sich, daß damals der in der Richtung vom Kloster Trub nach Entlebuch gelegene, vom linken Ufer der Emme ansteigende „Schüpferberg" sammt wenigen andern am rechten Emmenufer in der Richtung nach Entlebuch gelegenen Höfe, sowie das Holzgut und die drei im Kluse gelegenen Landstücke, die gegen Flüöli liegen, und die an den Grenzen Escholzmatts gelegene „Ei" (an Zahl 27 Höfe) nicht nach dem nähern Schüpfheim, sondern nach dem fernern Entlebuch eingepfarrt waren.

Gerade aber die bemerkten 27 Höfe liefern uns zur Besprechung des territorialen Umfanges der Kirchhöri Schüpfheim das älteste sichere Material.

Die Bewohner der 27 Höfe mußten schon lange den Uebelstand fühlen, daß sie zu der entfernteren Kirche Entlebuch gehören[1]).

[1]) Zudem grenzt keiner der genannten 27 Höfe an die übrige Pfarrei Entlebuch. Die Pfarrei Hasle hält diese und jene auseinander.

Derselbe vermehrte sich zudem in dem Masse, als die Zahl der Bewohner sich mehrte. Die Angelegenheit kam vor Schultheiß und Rath der Stadt Lucern. Dieselben entsprachen dem Bittgesuche mittelst pergamener Urkunde, gegeben Freitag vor Cantate 1551 [1]). Vernehmen wir das Wesentlichste ihres Inhaltes.

Da die Bewohner der 27 Höfe, als 1. Rehherzen, 2. Oberbach, 3. Niederbach, 4. Kummen, 5. Afholtern, 6. Stalden, 7. Emmenegg, 8. Grupen, 9. Unterburg, 10. und 11. Ober- und Unterwolischwand, 12. Achermannshof zu Wolischwand, 13. Böslehn, 14. Wilischwand, 15. und 16. Ober- und Niederlindenbüel, 17. die obere Ei, 18. das Gut an der Gassen, 19. der Büelhof, 20. das Holzgut, 21.—24. vier Höfe zum Wissenbach, 25. Siggenhusen [2]), 26. die Schwand und 27. Vogelsperg — sich beklagen, daß viele unversehen sterben, weil sie nach Entlebuch gehören, während der nähere Pfarrer von Schüpfheim sich weigere, in eine andere Pfarrei hinüberzuwirken; so wolle Schultheiß und Rath besorgt sein, daß die Bewohner der 27 Höfe gegen gebührende Belohnung vom nähergelegenen Pfarrer von Schüpfheim „nach gestallt der zyt vnnd wätters" zum „Läben vnnd todt" versorgt werden dürfen. Deßhalb da sie dem Bischof Christof von Constanz durch eine Abordnung den Stand der Angelegenheit mittheilten, und er ihnen „vollmächtige gwallt nach notturft" zu handeln gegeben; so ordneten sie die beiden Altschultheißen Niklaus von Meggen und Hans Hug, sowie den Mitrath Rudolf Hünenberg, alle drei frühere Landvögte in Entlebuch ab, um die Sachlage an Ort und Stelle zu erwägen. Der wohlerwogene Vorschlag derselben gehe dahin, daß die 27 Höfe, Hofzinse und Zehent wie bisher, auch fortan der Pfarrkirche von Entlebuch zu verabfolgen verpflichtet seien, ebenso auch dem dortigen Pfarrer die vier üblichen Opfer, dem Sigrist aber die bisherige „Jarliche belönung" entrichten, und die dorthin gestifteten Jahrzeiten halten sollen. Wenn ein Neubau der Kirche, Anschaffung von Glocken und dergleichen Sachen nöthig werde, so sollen die 27

---

[1]) Urkunde No. 2 im Anhange.

[2]) 1313, 3. Christm. verkaufen Burkhard von Tannenfels und seine Schwester Verena ihr Erbe von Hitzkirch, ein Gut in Siggenhusen, für 14 Mark Silber an das Kloster Neuenkirch. (Urkunde in Geschfrd. 5, 177; 21, 38.) Siggenhusen war im J. 1350 vom Gute „Steggut" zinspflichtig nach Münster. (Geschichtsfrd. 24, 114.)

Säßhöfe wie die übrigen steuerpflichtigen Pfarrgenossen mitverpflichtet seien. Dagegen dürfen sie die Pfarrkirche in Schüpfheim besuchen, daselbst alle hl. Sakramente empfangen, von da lebend und sterbend versehen werden, und in da ihren Gottesdienst und ihr Grab haben. All das zu gewähren sei der Pfarrer von Schüpfheim verpflichtet, jedoch „jederzit gegen syn gebürliche belonung“ [1]). Doch aber bleibt jenen Höfen unbenommen, den Pfarrer und den Sigrist von Entlebuch anzusprechen, die auch fortan zu entsprechen verpflichtet seien. — Diesen ganzen Vorschlag anerkennen nun Schultheiß und Rath als zu Kraft bestehend an, jedoch mit dem Vorbehalte, nach Gutfinden zu mehren, zu mindern, oder weg zu thun, und ertheilen jeder der beiden Kirchhören dießfalls eine besiegelte Urkunde.

Obiger Vertrag vom J. 1551 wurde im J. 1592 in dem Sinne erneuert, daß der Pfarrer von Entlebuch den Zehent erhält, welchen von den im Ebnet bei Entlebuch gelegenen 9 Höfen bisher der Pfarrer von Schüpfheim bezog [2]), während von 9 der 27 Höfe, die nun von Schüpfheim pastorirt werden, der Zehent vom Pfarrer von Entlebuch, dem Pfarrer von Schüpfheim überlassen wird. Jene 9 Höfe auf dem Ebnet, der nordöstlich außerhalb Entlebuch liegt, sind: 1. Oberschwand mit Niederschwand, 2. Graben mit Roß- und Brüschacher, 3. Zönig, 4. Schwand, 5. Wydacher, 6. Baumgarten, 7. Loufgut, 8. das Gut zu Obrist, und 9. das vordere Gut am Nidrenhof. Die neun Höfe aber, deren Zehent von Entlebuch an Schüpfheim übergeht, heißen: 1. Ober-Ei, 2. Hof an der Gassen, 3. Ober- und Unter-Büelmatt, 4. Holzgut, 5.—8. vier Höfe zu Wissenbach sammt Rinderweg, 9. Schwand, dazu noch 4 Landstücke, als 1 in Unter-Furen und 3 in Klusen. Die 18 Höfe aber am Schüpferberge, deren Pastoration Schüpfheim, deren Zehent aber Entlebuch verbleibt, sind: 1. Rehherzen, 2. Oberbach, 3. Niederbach, 4. Kummen, 5. und 6. Ober- und Unter-Emmenegg, 7. Grupen, 8. Unterberg, 9. Afholtern, 10. und 11. Ober- und Unter-Wolischwand, 12. Böslehn, 13. und 14. zwei Höfe zu Wilischwand,

---

[1]) Von einer mit den hl. Sterbsakramenten versehenen Person bezog der Pfarrer von Schüpfheim 4 Schl., der Sigrist 2 Schl.

[2]) Urkunde No. 3 im Anhang.

15. und 16. Ober- und Unter-Lindenbüel, 17. Hinter-Siggenhusen und 18. Voglisberg [1]).

Allein bald nach dem Verkommnisse vom J. 1592 kamen, zumeist durch den eifrigen Pfarrer L. Schwyzer angeregt, von Seite jener 27 Höfe, die sich mitlerweilen in 40 Höfe mit einer Seelenzahl von beinahe 200 Communikanten (ohne die Kinder) zerlegt hatten, weitere Klagen ein. Der Rath von Lucern sandte den neuen und den alten Landvogt, Hans Haas und Kaspar Pfyffer, nach Schüpfheim mit dem Auftrage, auf seine (des Rathes) Genehmigung hin, den Beschwerden möglichst gerecht zu werden. Ein Vergleich kam zu Stande. Derselbe befindet sich in einem umfangreichen pergamenen Libelle, von Schultheiß und Rath zu Lucern den 28. Wintermonat 1601 gegeben und verbriefet [2]).

Damals war Pfarrer und Bürger von Entlebuch Johann Stock, Pfarrer in Schüpfheim aber Jost Meier.

Nach dem Inhalte des Libells wurde die Verfügung über die 9 Höfe, die fortan den Zehent dem Pfarrer von Schüpfheim, über jene 9 Höfe, die denselben nun dem Pfarrer von Entlebuch zu entrichten haben, sowie über jene 18 Höfe, deren Zehent bei dem Pfarrer von Entlebuch verbleibt, wie selbe im J. 1592 vereinbart wurde, obrigkeitlich erneuert. Sodann ward bestimmt, daß die 27 (nun 40 bildenden) Höfe, welche von Entlebuch abgelöst wurden, an den dort bereits begonnenen Kirchenbau nach Entlebuch 50 Gl. und für fernere vielleicht noch zu entrichtende Kirchensteuer und für Sigristrecht eine Loskauffsumme von 200 Gl. erlegen.

Diesen Vertrag genehmigte, wie vorbehalten war, die geistliche Behörde.

Damit waren nun die 27 (zu 40 gewordenen) Höfe vom Pfarrverbande mit Entlebuch gelöst und förmlich der Pfarrei Schüpfheim einverleibt.

Von da an traten noch einige Aenderungen des Territoriums ein. Bezüglich etwelcher an den Grenzen liegenden Häuser und Höfe wurde eine Regulirung nöthig.

Im J. 1651 stritten die Pfarrer von Schüpfheim und Escholzmatt, wem wohl die Pastoration und der Zehent vom Rorigmoos

---

[1]) Pfarrarchiv.

[2]) Urkunde No. 6 im Anhang; Rathsbuch Lucern fol. 383.

gehöre, das Schüpfheimergericht sprach die Pastoration sammt dem Groß- und Kleinzehent dem Pfarrer von Schüpfheim zu[1]).

Die Erbsegg wollte vom Pfarrer von Romoos dem Pfarrer von Schüpfheim zugeschoben werden. Schultheiß und Rath von Lucern aber entschieden den 26. Jänner 1714, die Erbsegg soll, wie bisher, auch fortan zur Pfarrei Romoos gehören, und vom dasigen Pfarrer „zum Leben und Sterben versehen" werden. Bezüglich der Kosten sollen sich die beiden Pfarrer verständigen, damit nicht der alte und der neue Landvogt entscheiden müssen[2]).

Den 27. Heumonat 1623 wurde verlangt, daß man bezüglich der Höfe Syten (Seiten) und Kryen (Krichen), die in die Kirchhöri Schüpfheim gehören sollen, marche. Das Ruralkapitel Sursee aber theilte im J. 1644 diese beiden Höfe in Nutzen und Beschwerden wieder Hasle zu. Trotz der Protestation Schüpfheims vom J. 1680 und vom 5. Wintermonat 1723 blieben sie bei 100 Jahren wirklich bei Hasle. Den 16. Winterm. 1768 aber wiesen der neue und der alte Landvogt den Nutzen (Zehent) und die Beschwerden jener beiden Höfe wieder an Schüpfheim. Die Hasler zogen das Urtheil an Schultheiß und Rath. Diese aber bestätigten den 7. Christm. 1768 das landvögtliche Urtheil mit der Bemerkung, daß kein geistlicher Richter »judex competens« sei[3]).

Die wichtigste territoriale Aenderung in der Pfarrei Schüpfheim trat mit dem J. 1781 ein. Die ganze Gegend hinter dem Klusstalden, wo die sich gegenüberstehenden Bergausläufer Brandknubel und G'steig durch die Emme auseinander gehalten werden, eine ausgedehnte Alpengegend, die bis an den Emmenursprung, bis an das Rothhorn hinaufreicht, wurde mehr und mehr bevölkert. Es entstanden fortwährend neue „Winterheimet." Diese Gegend nun wurde im erwähnten Jahre 1781 von Schüpfheim kirchlich abgelöst und unter dem Namen auf dem „Flüöli hinter dem Klusstalden"

---

[1]) Papierne Urkunde mit aufgedrucktem Siegel in der Pfarrlade Schüpfheim. Ueber „Norig" vide ad annum 1471 Geschichtsfrd. 7, 106, wo das obere Nor und die Gadenstatt im Norberg je ein Mäß Mulchen (30 ℔) dem Spital, den Barfüßern und den Sondersiechen an der Senti zinspflichtig sind. Die Pflicht wurde erst im J. 1844 mit 170 Gl. Kapital abgelöst.

[2]) Urkunde in der Pfarrlade.

[3]) Rathsbuch fol. 205; Pfarrlade.

zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. Wir widmen aber dieser Lostrennung und neuen Pfarreistiftung den eigenen Abschnitt 8, und fügen hier nur die Vorkommenheiten seit 1781 bezüglich der Aenderung der Pfarrgrenzen Schüpfheim's an.

Auf der „Mark," „Färlisbachhorn" genannt, wurde ein neues Haus gebaut. Die Pfarrer von Schüpfheim (J. Schnyder) und von Escholzmatt (Jakob Ludwig Roggwiler) verständigten sich den 14. Weinm. 1783 dahin, daß dasselbe innerhalb der Grenzlinie des Ausgangs Schüpfheim liege, wenn schon die Pfarrer von Escholzmatt und Entlebuch den Zehent beziehen, und daß man diese Uebereinkunft vom Landvogte bestätigen lassen wolle [1]).

Die allgemeine Pfarrabründung vom 6. Wintermonat 1807 brachte noch einige Aenderung. Von Schüpfheim wurden nach dem Flüöli zugerundet: Nußberg, Kärdeli und Krutacher — trotz aller Einrede der damaligen Besitzer. Ferner wurden die in der politischen Gemeinde Schüpfheim liegenden, aber bishin nach Escholzmatt pfärrigen Höfe Wißemmen, Knubel und Unternähren, zusammen eilf Häuser, zur Pfarrei Schüpfheim getheilt. Zehentpflichtig blieben sie nach Escholzmatt. Auch die in der politischen und kirchlichen Gemeinde Romoos liegenden Höfe Erbsegg und Schiltenberg, der ganze südliche Bergabhang jenseits der Fontannen, von der Pilgeregg an bis zum Escholzmatter Hochwald, mit zwölf Häusern kam zur Pfarrei Schüpfheim, deren beschwerlichsten Theil sie jetzt bilden. Auch hier blieb der Zehent bei Romoos.

Die Vereinigung vom J. 1807 erhielt den 19. Brachmonat 1812 die endgültige Regelung.

6.

Die Stiftung und Erhaltung der Caplanei.

Bis zum Jahre 1601 besorgte die Seelsorge der weitausgedehnten Pfarrei der Kirchherr oder Pfarrer allein. Da nun mit dem J. 1601 die 27 vom Verbande mit Entlebuch staatlich und kirchlich abgelöseten Höfe Schüpfheim gänzlich inkorporirt wurden; so mochte die Pastoration der Pfarrei und deren Verantwortung für eine Schulter doch zu drückend erscheinen. Man fand für nöthig

---

[1]) Staats- und Pfarrarchiv.

und bethätigte die Ständigkeit eines Gehilfen in der Seelsorge, eines Caplans oder Helfers, da die räumlich so sehr erweiterte Pfarrei theils durch Zuwachs von Außen, theils durch rasches inneres Anwachsen eine weit größere Seelenzahl, als ehedem, erhielt. Schüpfheim hat „an personen vnnd volck so vil sich gemeeret, das sy der halbe theil der Kilchgnossen zu Schüpfen sind."

Den ersten amtlichen Schritt zur Gründung einer Caplanei- oder Helferei-Pfründe — that wohl auf Antrieb des Pfarrers Schwyzer — der damalige eifrige bischöfliche Kommissar, Dekan und Chorherr in Münster, Leutpriester Johannes Müller zu Lucern [1]) mit Schreiben von Freitag nach Allerheiligen des Jahres 1600 an den Rath in Lucern [2]), vor welchem bereits die Zurründung der 27 entlebuchischen Höfe anhängig war. Was Schwyzer begonnen, setzte sein Nachfolger Jost Meier fort. Die Angelegenheit legte der Rath in die Hände des alten und des neuen Landvogts Kaspar Pfyffer und Hauptmann Wilhelm Pfyffer. Diese beiden in Verbindung mit den betheiligten Pfarrern und den Ausgeschossenen beider Kirchhören unter Leitung des genannten bischöflichen Kommissars brachten folgenden Vertrag zu Stande, der die weltliche und geistliche Genehmigung erhalten, und den Schultheiß und Rath in Fortsetzung des Beschlusses der Zurründung der bewußten 27 Höfe den 28. Winterm. 1601 verbrieften [3]). Derselbe sagt:

Da die Pfarrei Schüpfheim die größte (im Lande Entlebuch) ist, und noch keinen Caplan hat, wie die übrigen Pfarrherren (in Entlebuch und in Escholzmatt); da etliche Kirchgenossen 3 (ja bei 4) Stunden von der Pfarrkirche entlegen: so ist die Stiftung eines Caplan's namentlich zur Besorgung der Kranken und zur Ehre Gottes ein dringendes Bedürfniß. Zum Unterhalte könne man Einiges von der reichen Pfarrpfründe Entlebuch der neuen Stiftung zuschöpfen und Mehreres von den Kirchgenossen Schüpfheims erwarten, da sie gewiß auch „Ir stüwer vnd Handreichung" thun werden.

Von den 18 Höfen, welche von Entlebuch nach Schüpfheim abgerundet wurden, allein nach wie vor dem Pfarrer von Entlebuch

---

[1]) Balthasar, Museum virorum Lucernatum, fol. 56.
[2]) Rathsbuch 47, 177.
[3]) Urkunde No. 6 im Anhang.

den Groß- und Kleinzehent zu entrichten haben, sollen 8 Höfe, als Kummen, Raffholtern, Ober- und Unteremmenegg, Wilischwand, Ober- und Niederlindenbüel, Siggenhusen und Voglisberg zur Erhaltung eines künftigen Caplans, „der dem Pfarrherren in verrichtung sines Amptes vnnd Administration vnnd vßspändung der heilligen Sacramenten bystendig vnnd verhilfflich sye, fürterhin mit aller grächtigkeit, ynkommen, Jarzytten, zinß vnnd großen vnnd Jungen oder Kleinen Zächenden gentzlichen Zugeeignet vnnd ynverlypt sein." Ferner gibt dem Caplan jährlich die Capelle des hl. Kreuzes 26 Gl.[1]), die Capelle des hl. Wolfgang 10 Gl., wogegen er in letzterer Capelle wöchentlich eine hl. Messe lesen soll[2]). Die in der Pfarrei Schüpfheim gelegenen zehentfreien Güter sollen billigerweise auch einen jährlichen Beitrag leisten, nämlich Unterrohr 3 Gl. Oberrohr 2 Gl. Mittelrohr 1 Gl. Siggenhusen 6½ Gl. Obstalden 10 Gl. Mittelrohr (?) 30 Schl. Kraiengaden 30 Schl. Hofarnen (Holarnen) ein Mäß feißen Ziger, Geißmatten 10 Schl. Wissenbach 2½ Gl. Metlen 10 Schl., wieder im Kraiengaden 1 Gl. Felix Väterli's Erben 10 Gl. und Christof Wicki 5 Gl. Für die Behausung des Caplans sorgen die Kirchgenossen. Diese begannen sofort den Bau, den sie im J. 1603 vollendeten. Zudem hatten sie das übrige, was nöthig war, zu besorgen; erhielten dagegen das Wahlrecht des Geistlichen.

Bezüglich des wirklichen Einkommens der Caplanei entnehmen wir dem im J. 1729 vom Caplan J. J. Emmenegger entworfenen Rodel folgende Angaben, die uns auch die damalige Zerlegung der 1601 bezeichneten Höfe ersichtlich macht.

1. Zehentpflichtig zum Groß- und Kleinzehent (Erbse, Bohnen, Fench, Hirs, Räben, Rüöbli, Zwiebel und Erdäpfel, sodann Werch, Flachs, jungen Zehent und das Fastnachthuhn) sind enet der Wißemme: Kratzern Mühle, Ober- und Unterwilischwand, Schwandgäden, Grimmersäcke, Hintergrimmersäckli, Büölgaden, Unter-, Mittlist- und Oberlindenbüel, Metlen, Laufen, der Hof 'zur Lin-

---

[1]) Mit einer wöchentlichen Messe im hl. Kreuz, diese wandelte die Visitation vom J. 1780 in ein „Memento" mit einer andern Aplication um. Bischof Salzmann aber verlegte dieses „Memento" auf einen Altar in Schüpfheim.

[2]) Diese wöchentliche Messe reducirte sich (schon im J. 1729) auf 20 und später auf 10 jährliche Messen.

den, Kummenhof, Madershus, Raffholtern, Wintersitli, Hintersiggenhusen und Voglisberg.

2. Der Bodenzins beträgt 51 Gl. 7 Schl. und 115 ℔ Käse nebst 2 Mäß Ziger.

3. Sodann erhält der Pfründer Gl. 26 vom hl. Kreuz, 10 Gl. für 20 Applicationen vom hl. Wolfgang. Dagegen ist er mit einem jährlichen Hauszins von 5 Gl. belastet.

Im J. 1734 stiftete die letzte Willensverordnung der Eheleute Joseph Murpf und Frau Maria Felder auf beidseitiges Ableben hin an die Caplanei Haus, Matten, Keller, Speicher, alle Bäume, alle Rechte, mit der Verpflichtung, daß der Caplan an Maria-Lichtmeß dem Kapuzinerkloster 10 ℔ weiße Wachskerzen 2 ℔ weiße „Kängeli" und 2 ℔ Weihrauch verabreiche, sowie auch 30 heilige Messen applicire. Schultheiß und Rath genehmigten diese Vergabung im J. 1740, als der Stifter bereits gestorben. Dagegen wurde obige Liegenschaft auf Befehl der gnädigen Herrn und Obern[1]) den 29. April 1741 für 825 Gl. verkauft und dieser Verkauf den 21. Weinm. 1741 vom Landvogt bestätigt.

Nach Errichtung der Pfarrei Flüöli beschlossen die geistlichen und weltlichen Obern, daß der Caplan an den neuen Pfarrer einen jährlichen Beitrag von 30 Gl. zu leisten habe, sowie daß das Kapital der hl. Messen, die er bisher in St. Wolfgang zu lesen hatte, mit dieser Capelle an das Flüöli übergehe.

Als durch den Tod des Caplans Joachim Portmann die Pfründe ledig geworden, beschloß auf Ansuchen der Kirchenverwaltung vom 9. Brachm. 1811, und des Pfarrers vom 28. Heum. darauf, und mit Beistimmung des bischöflichen Kommissars vom 26. August die Regierung den 11. Herbstm. in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Kommissar: 1. Die Caplanei wird auf zwei Jahre eingestellt. 2. Für einen Hilfspriester erhält der Pfarrer jährlich 416$^2/_3$ Fr. 3. Bezüglich des Ueberschusses behält sich der Rath seine spätere Verfügung vor[2]).

Die Caplaneipfründe wurde sodann in eine Helferei umge-

---

[1]) Nicht des Caplans G. N. Krummenachers.

[2]) Der Beschluß erfolgte im Interesse des Theologen Franz Süeß von Schüpfheim, nachmaligen Pfarrers von Hasle, welchem die Pfründe bis zu seinem Eintritt in den geistlichen Stand aufbewahrt wurde.

wandelt. Das von Schultheiß und Rath den 15. April 1814 erlassene, vom Generalvicar von Wessenberg im Namen des Bischofs Karl Theodor von Dalberg den 28. April genehmigte, den 29. Heum. von Schultheiß und Rath verbriefte Pfrundheft verordnet:

Als Besoldung bezieht der Helfer den Groß- und Kleinzehent nach dem Stiftungsbriefe von 1601. Die Grundzinse ertragen 70 Gl. 3 Schl. an Gold, 75 ℔ Käse und 3 Mäß Ziger, 73 Faßnachthühner; die Jahrzeiten aber geben 85 Gl. 37 Schl.[1])

Bezüglich der Beschwerden zahlt der Caplan der Gemeinde, die das Pfrundhaus zu unterhalten hat, für Haus- und Gartenzins jährlich 5 Gl., wozu noch die Erhaltung der kleineren Reparaturen an Haus, Waschgrube, Brunnenleitung u. s. w. kömmt. Dem Pfarrer vom Flüöli gibt er einen jährlichen Beitrag von 30 Gl., den Kapuzinern aber jährlich 12 ℔ weiße Kerzen und 2 ℔ Weihrauch.

Die Ersparnisse seit dem 17. Mai 1811, wann die Pfründe erledigt wurde, gehören nach Bestreitng der Verwesung laut Beschluß von Schultheiß und Rath vom 11. Herbstm. und 2. Christm. 1811, der Pfarrgemeinde als Beitrag an die Kosten der neuen Pfarrkirche und zur Besserung der Caplanenwohnung.

Die Pflichten des Helfers wurden dahin bestimmt:

1. Die Pfründe ist eine eigentliche Pfarrhelferei und unmittelbar als sein Gehilfe dem Pfarrer untergeordnet.

2. a. Ordentlicher Weise halte der Helfer jeden Monat eine Predigt, wenn aber mehrere Feiertage einfallen, zwei. b. Allsonntäglich halte er mit der kleinern Jugend Christenlehre im Schulhause. c. Während des Sommers halte er, wenn ein Bedürfniß ist, bei St. Joseph die Christenlehre; in diesem Falle verlege er die vorhin erwähnte Christenlehre auf einen beliebigen Wochentag. d. Den Fastenunterricht halte er gemeinschaftlich mit dem Pfarrer. e. Er gehorsame dem Pfarrer, und besorge mit ihm wechselweise die Taufen, die Versehung und den Besuch der Kranken, die Copulationen u. s. w. f. Auch den Schulbesuch theile er mit dem Pfarrer.

3. Seine Verrichtungen halte er inne nach dem Stiftungsbriefe

---

[1]) Dieses und das Folgende meist nach Schriften in der Caplanei. Bei dem Einkommen steht der Beisatz: „Diese Angaben, weil nicht ganz genau, möge der künftige Helfer genauer bereinigen."

vom Jahre 1601 und nach bisheriger Uebung — unbeschadet den Rechten des Pfarrers.

4. In rechtmäßigem Behinderungsfalle des Pfarrers stellvertrete er ihn ohne Entschädigung; mit Entschädigung aber im entgegengesetzten Falle.

Darnach nun wurde die Wahl des Helfers zwischen denen, die den 21. April die Konkursprüfung bestanden, auf den 7. August 1814 angesetzt.

7.

Gründung des Kapuzinerklosters auf dem Büel.

Das Land Entlebuch lehnte sich im J. 1653 wider die Regierung auf. Der Volksaufstand nahm immer größere Dimensionen an und verbreitete sich, wie fast über den ganzen Kanton Lucern so auch auf mehrere benachbarte Kantone, auf Bern, Solothurn und Basel. Die Regierungen siegten. Der Aufstand im Kanton Lucern endete mit der allgemeinen Huldigung des Volkes den 19. Weinmonat 1653. Die Entlebucher, die immer wiederkehrenden Gelüste nach größerer Freiheit wohl kennend, glaubten sich wider künftige Gelüste sicherstellen zu sollen, und banden sich zu dem Ende durch ein feierliches Gelübde. Sie beschlossen einen jährlichen Kreuzgang nach Werthenstein auf Freitag nach der Auffahrt Christi, und zogen den 2. Mai 1654 mit Kreuz und Fahne zum erstenmale dahin. Zudem als Bürgschaft ihrer Unterthanentreue opferten sie daselbst der Mutter Gottes ein Weihegeschenk[1]).

Die Regierung des Kantons ihrerseits, um die Entlebucher im Geiste der Treue und des Gehorsames gegen die göttliche und menschliche Obrigkeit zu bewahren, beschloß den 5. Herbstm. 1654 den Bau eines Kapuzinerklosters in der Mitte des Landes Entlebuch auf dem Büel ob dem Dorfe Schüpfheim. Der Große Rath bestätigte den Beschluß. Die Sache ging um so leichter, da früher schon von Entlebuch selbst Anregungen zu einem solchen Kloster ausgegangen.

---

[1]) Vock, der große Bauernkrieg im Jahre 1653, besonders S. 633. 634; K. Pfyffer, Geschichte Lucern's 1, 334. 397; Gedenkzeichen und Kette sind nicht von Gold. Schnyder, Geschichte des Entlebuches 2, 282. — Seit dem J. 1806 wird der Kreuzgang nur noch von den fünf nächsten Gemeinden Doppleschwand, Romoos, Entlebuch, Hasle und Schüpfheim gemeinschaftlich gehalten.

Vernehmen wir in etwelchen Zügen den Vollzug der Stiftung nach der Geschichte des Klosters von dem verdienten Guardian P. Gotthard Boog im „Geschichtsfreunde“[1]).

Mit regierungsräthlichem Begleitschreiben vom 15. Horn. 1655 versehen und von der Regierung gesendet, kamen die ersten zwei Patres in's Land, und wurden nach Inhalt des Schreibens vom Lande Entlebuch den 17. Hornung mit aller Bereitwilligkeit aufgenommen, besonders da die Regiernng verhieß und verbriefte, daß sie die Auslagen des Klosterbaues und die Erhaltung der Väter auf sich nehme, und daß das Land kaum etwas „Almuosens weiß“ zu leisten habe[2]).

Während die ersten beiden Patres in der Nähe der Capelle zu St. Wolfgang ihre Wohnung hatten, eilte die Regierung und ersuchte den 15. Brachm. 1655 den P. Provincial, den Neubau der Kirche und des Klosters zu bethätigen. Den bischöflichen Consens erhielt dieselbe bereits auf ihr Gesuch vom 25. Heum. 1655. Die Gutheißung von Rom aber verzögerte sich so, daß sie der Provincial erst den 29. Weinmonat mittheilen konnte.

Mitlerweilen erfolgte bereits den 1. August die feierliche Grundsteinlegung des Baues. Rasch ging er von statten. Die freiwilligen Gaben beliefen sich auf 22,182 Gl.; dabei wenig aus dem Entlebuch, das meiste aus der Stadt. Wenn gleich der Villmerger Krieg auf den Fortschritt des Baues hemmend wirkte, so konnte derselbe doch noch im Herbste 1656 eingedeckt werden.

Die Patres, deren Zahl sich mehrte, nahmen von St. Wolfgang weg in der Caplanei ihre Wohnung. Doch schon im Mai 1659 nahmen sie in feierlichem Einzug Besitz vom Kloster.

Die Umfassungsmauer des Klosters wurde von 1660 bis 1662 erstellt.

Das Provincialkapitel konstituirte den 7. Weinm. 1661 den Konvent der zwölf Patres. Die feierliche Kirchweihe fand den 27. August 1662 durch den apostolischen Nuntius statt.

Seit dieser Zeit entfaltete sich die segensreiche Wirksamkeit der P. P. Kapuziner in und außer dem Kloster durch's Land Entlebuch und in einigen nähern Pfarreien des äußern Amtes.

---

[1]) Geschichtsfrd. 16, 96—177.

[2]) Doch wurde das Entlebuch vom J. 1687 an bezüglich des Bauerhaltes einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen. (Geschichtsfrd. 16, 162 ff.)

8.

Stiftung und Lostrennung der Pfarrei Flüöli von Schüpfheim.

Hinter dem Klusstalden oder hinter der Klus, welche die sich gegen überstehenden, nur durch die kleine Emme auseinander gehaltenen beiden Bergausläufer Brandknubel und Gsteig bilden, dehnt sich eine große Thalfläche aus, umrahmt von Bergen mit herrlichen Alpen und Halden. Nicht nur in der Sommerszeit wohnt ein zahlreiches Aelplervolk da, sondern es entstanden daselbst, besonders in der Nähe des Geländes der jungen und muthwilligen Emme, welche ab Abhange des Hintergrundes der Thalschaft, ob dem Sörenberg, entspringt, mehr und mehr „Winterheimet." Man rechnete im J. 1781 bei 700 Personen, die auch im Winter dort wohnten, und von den 140 Alphütten jener Gegend gehörten die meisten in's Flüöli[1]). Zudem die der Schüpfheimerkirche zunächst gelegenen Wohnungen waren $1^1/_2$ bis 2 Stunden entfernt, die hintersten derselben aber hatten noch weitere 2 bis 3 Stunden nach Schüpfheim, so daß viele Pfarrgenossen drei, mehrere vier Stunden zur Pfarrkirche hatten[2]), haben ja heute noch im J. 1875 eine beträchtliche Anzahl Bewohner jener Gegenden 2 bis 3 Stunden zur Kirche im Flüöli.

Es war ein dringendes Bedürfniß, daß diesen dem Seelenheile wie überhaupt der Gesittung und Bildung des Völkleins so nachtheiligen kirchlichen Verhältnissen begegnet werde. Mochte der Wunsch und das Bestreben nach einer eigenen Kirche schon lange in mancher Brust leben; so begann erst Pfarrer Joseph X. Schnyder von Wartensee zu Schüpfheim im J. 1779 die Ausführung. Trotz der vielen Hindernisse, die er fand, indem selbst die Geschwornen von Schüpfheim entgegenwirkten[3]), wirkte er mit aller Kraft so, daß er bereits schon nach zwei Jahren seinem Ziele nahe war. Den 18. April 1781 genehmigte der Rath in Lucern den Plan zu einer

---

[1]) Staatsarchiv Lucern (Fascikel Flüöli); Schnyder, J., Geschichte des Entlebuches 2, 236. 246. — Der Staatsverwaltungsbericht für 1850, S. 73 zählt 1691 Pfarrangehörige. Die politische Gemeinde Flüöli zählte im J. 1870 1527 eidgenössische Seelen, wozu noch Escholzmatter politische Seelen, die nach Flüöli pfärrig, zu zählen sind.

[2]) Schnyder, a. a. O. 2, 236.

[3]) A. a. O. 1, 146.

neuen Pfarrei, und beauftragte die bestellte Kommission mit Beiziehung des Pfarrers Schnyder, das Nähere zu erdauern, um den Entwurf in's Reine zu bringen[1]). In Folge dessen beschloß der Rath schon den 4. Heum. 1781, es sei hinter dem Klusstalden, wo bei 700 Seelen wohnen, eine eigene und abgesonderte Pfarrei zu errichten; er wies für die neue Kirche und Pfründe das Kapital an und gestattete das Sammeln milder Beiträge durch den ganzen Kanton.

Im Beginne seines Unternehmens fand der Pfarrer sehr lebhafte Unterstützung von Seite des Hans Schnyder vom Sorenberg[2]), nachmals aber in der innern Anordnung und im Ausbau der Pfarrei von dem den 16. Wintermonat 1781 gewählten ersten Pfarrer Johann Rengli[3]).

Die neue Pfarrei, zuerst unter dem Namen Klusstalden, sodann bleibend vom Punkte, worauf die im J. 1781 im Bau begonnene Kirche zu stehen kam, unter dem Namen Flüöli (Flühli) kam im Sinne des bischöflichen Dekretes vom 21. Mai 1781 zu Stande. Die Klusstalder fanden vielfache Unterstützung von Partikularen, namentlich von Schüpfern vor dem Klusstalden, die bei Schüpfheim verblieben, und von den benachbarten Pfarreien Hasli und Escholzmatt[4]).

Die Umgrenzung der neuen Pfarrei ist diese: Sie beginnt hinter dem vordern Arm des Steinibachbächli, zieht sich über den Brandknubel auf die Höhe der Schafmatt. Sodann schließt sie in sich, was bisher zum Amte Escholzmatt aber zur Pfarrei Schüpfheim gehörte, ausgenommen die Lammberge. Das Bächlein Tendli bildet die Scheidelinie. Ferner gehören in die neue Pfarrei die Alpen Portenalp, Dreckhüttli und Samligen, die von Escholzmatt abgelöst werden, die zwei Arme der Hilfern bis an die Schratten. Die am G'steig gelegenen Alpen bleiben bei Escholzmatt; allein vom 16. Mai bis und mit dem 29. Herbstm. hat der Pfarrer vom Flüöli gegen einige Erkenntlichkeit von Seite des Pfarrers von Escholzmatt dorthin die Kranken zu versehen. Ebenso gehören in's Flüöli

---

[1]) Rathsbuch Lucern 56, 233.
[2]) Schnyder, a. a. O. 2, XX. Anm.
[3]) A. a. O. 2, 247 Anm.
[4]) A. a. O. 2, XIX.

die Alpen, von denen bisher zweifelhaft war, ob sie Escholzmatt oder Schüpfheim angehören. Sonach die beidseitigen Höhen hinter dem Klusstalden bis zu ihrer Vereinigung zwischen der Schafmatt und der Schratten im Hintergrunde des Sörenberges[1]). In diesem Umkreise lagen die zwei Capellen St. Michael im Kragen und U. L. Frauenhimmelfahrt im Sörenberg[2]).

Der Pfarrer hat alle mit dem Pfarramte verbundenen Pflichten zu erfüllen. Er hält die drei Prozessionen zum hl. Kreuz an beiden hl. Kreuztagen und an St. Margarith, die Prozessionen nach Schüpfheim an St. Markus und nach dem neuen Jahr, und die nach Werthenstein, sowie er prozessionaliter jede Woche einmal die Pfarrkirche umgeht. Ferner hat er die Aufsicht über die Wirksamkeit der P. P. Kapuziner im Sörenberg. Im Vereine mit zwei Geschwornen nimmt er jährlich vom Kirchmeier die Kirchenrechnung entgegen, und veranstaltet, daß im Winter rechte Schule gehalten werde.

Was das Einkommen betrifft, so bezieht er nebst Haus, Garten und Hochwaldrecht die Zinsen eines noch zu bestimmenden Kapitales, ebenso von jeder Person, die communizirt hat, an jedem der vier heiligen Tage 2 Angster, von jeder Ehe auf den hl. Charfreitag 4 Eier, von denen aber je das vierte dem Sigrist gehört, und ein Fastnachthuhn. Er bezieht von Eheeinsegnungen, Taufen, Begräbnissen, Ausfertigung pfarramtlicher Scheine u. s. w. die üblichen Gebühren. Eine ausgesegnete Wöchnerin opfert 3 Angster. Nur das Opfer, das auf den Altar gelegt wird, gehört dem Pfarrer. Von der ganzen Pfarrei bezieht er den Groß- und Kleinzehent, und zwar von allen Früchten und Gewächsen (ausgenommen Obst und Futter), wie ihn vorhin der Pfarrer von Schüpfheim bezogen. Bezüglich des Jungzehents erhält er von einem Follen 4 Häller, von einem Zuchtkalb 2 H., von einem Stichkalb 1 H., von einem Gitzi, Farhli, Lammli je 1 H., von einem Imb 2 Häller. Auch die Hühner zehnden. Die Gefälle verfallen an St. Andreas. Ferner bezieht er jährlich vom Pfarrer in Entlebuch 60 Gl., vom

---

[1]) Vergl. diese Umschreibung mit Schnyder, a. a. O. 2, 228 Anm., 225 ff., 238. 243; Urkunde No. 7 im Anhange; Regierungsrathsverhandlungen vom 22. April 1874, S. 79.

[2]) Schnyder, a. a. O. 2, 245 ꝛc.

Caplan in Schüpfheim 30 Gl. Dagegen aber behält der Pfarrer von Schüpfheim die 100 Gl., die er sonst abzuliefern hatte, sowie er die 120 Gl. erhält vom Pfarrer zu Escholzmatt, weil er den Zehent hinter dem Klusstalden an den Pfarrer im Flüöli abgetreten.

Das Kirchenrecht des Sigrists soll dem des Sigrists in Schüpfheim gleich sein, mit Ausnahme, daß die Gemeinde für ihn kein eigenes Haus erstelle.

Die erwähnte das obige enthaltende bischöfliche Urkunde genehmigte Namens des Bischofs von Konstanz der Generalvikar den 26. Brachm. 1782. So wurde Flüöli von Schüpfheim getrennt und zu einer selbständigen Pfarrei erhoben mit dem Rechte des Taufsteines, des Kirchhofes und aller üblichen pfarrlichen Obliegenheiten.

Das Recht, den Pfarrer zu ernennen und zu präsentiren (jus nominandi et præsentandi) wurde der Regierung zuerkannt. Der Pfarrer ist Mitglied des Landkapitels Sursee und erhält nach bestandener Prüfung vor dem Amtsantritt die bischöfliche Admission.

Nachdem Pfarrer Schnyder mit Schreiben vom 18. Heumonat 1782 die bischöfliche Erectionsschrift dem Rathe kräftig empfohlen[1]), genehmigte sie dieser nach ihrem ganzen Inhalte den 12. August darauf, jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Pfarrer ab seiner Matten der Gemeinde einen jährlichen Zins von 10 Gl. entrichte. Diesen Vorbehalt genehmigte den 22. August 1782 der bischöfliche Kommissar Keller.

Zwischen den Kirchgenossen von Schüpfheim und dem neuen Kirchgang kam den 18. Winterm. 1782 ein endgültiger Vertrag zu Stande, in welchem der 3. Punkt die Besorgung des Kirchen- und des Pfrundhausbaues allein den Flüölern zuweiset. Denselben genehmigte der Rath am 4. Christmonat desselben Jahres[2]).

1785, 16. Weinmonat bezeugt der Ortspfarrer Joh. Peter Rengli, daß er vom Rathe in Lucern 300 Gl. an die Glocken erhalten habe[2]).

Die vom Grunde aus neuerbaute Kirche auf dem Flüöli, an welche das hl. Kreuz 1500 Gl. beitrug, und um welche sich nach und nach ein schmuckes Dorf ansiedelte, erhielt als Schutzpatron

---

[1]) Missiv im Staatsarchiv Lucern.

[2]) Staatsarchiv.

(nicht, wie anfangs beabsichtigt war, den hl. Wolfgang[1]) sondern) den hl. Joseph, und wurde den 27. Herbstmonat 1796 feierlich eingeweiht[2]).

Seit deren Stiftung versahen die Pfarrpfründe:

1. Johann Jost Peter Rengli von Hasle, geboren im J. 1744. Wurde den 16. Wintermonat 1781 gewählt. Er gab zu Gunsten seines Nachfolgers die Pfründe den 6. März 1805 auf und starb den 3. Mai darauf in Flüöli.

2. Joseph Wigger von Hasle, geboren 1760. Vom Winterm. 1799 bis den 23. Herbstm. 1804 war er Caplan und Schulherr in Marbach (Geschichtsfrd. 30, 220), sodann Vikar in Zell. Als solcher wurde er den 4. April 1805 zum Pfarrer gewählt. Er starb den 11. April 1821.

3. Anton Süeß von Schüpfheim, geboren 1789. Seit 1814 Vikar in Neudorf und dann Vikar in Hergiswil, wurde er den 11. Mai 1821 als Pfarrer gewählt. Den 31. Jänner 1843 ward er Chorherr von Münster, wo er im Christm. 1844 starb. Der Vikar von Pfarrer Süeß, Anton Schöpfer von Hasle, ward 1843 Pfarrverweser. Von Flüöli Vikar von Romoos und Doppleschwand, nach Flüöli Vikar von Ufhusen und Richenthal, ward er 1847 Pfarrverweser und 1848 Pfarrer von Hasle.

4. Joseph Anton Wechsler von Willisau Land, geboren 1802, seit 183. Vikar in Reiden, seit 1837 Caplan in Alpnacht, Helfer in Willisau, wurde den 15. März 1843 als Pfarrer im Flüöli gewählt. Der Sonderbundskrieg vertrieb ihn von da im Winterm. 1847. Seither war er Caplan in Galgenen und ist Frühmesser zu Au Kt. Aargau.

---

[1]) Schnyder a. a. O. 2, 237 Anm.

[2]) Die Kirchgemeindegrenzen wurden den 19. Brachm. 1812 endgültig geregelt. Flüöli, in politischer Beziehung bisher noch zur Gemeinde Schüpfheim gehörend, wurde den 12. Weinmonat 1832 vom Großen Rathe als eine eigene politische Gemeinde erklärt, und die Gemeindegrenzen in der Richtung nach Schüpfheim den 22. April 1874 vollständig geregelt. (Verhandl. d. Reg. Raths 1874, S. 78.) Das Spendgut zwischen Schüpfheim und Flüöli wurde den 7. Aug. 1849 zu 13 und 6 Theilen getheilt. Von den Käsen erhielt Schüpfheim 13 und Flüöli 6 Theile; vom Geltkapital Sch. 2200 Gl., und Flüöli 1015 Gl. 15 ß.

5. Martin Fischer von Gais, geb. 1812. Als Vikar von Dopleschwand wurde er den 31. März 1848 zum Verweser, sodann den 12. Hornung 1849 zum Pfarrer ernannt. Den 16. August 1867 als Pfarrer nach Knutwil erwählt, resignirte er den 18. August die Pfarrei Flüöli, starb aber schon den 19. März 1869 in Knutwil. Fischer war ein gemüthlicher katholischer Schriftsteller.

6. Franz Steffen von Escholzmatt, geb. 1836. Er war von 1863—1866 Vikar in Entlebuch, sodann Caplan in Escholzmatt, und ward den 6. Herbstm. 1867 zum Pfarrer gewählt. Er resignirte den 22. Weinm. 1871 und ist seit 1872 Vikar in Littau.

7. Irene Hunkeler von Geuensee, geb. 1839, 24. März. Er war Vikar in Schüpfheim von 1863 bis Christm. 1870, sodann 6 Wochen Pfarrhelfer im Hof, vom 12. März 1871 bis Winterm. darauf Pfarrer in Knutwil, und wurde den 25. Winterm. 1871 zum Pfarrer im Flüöli erwählt.

9.

Die Kirchgebäude.

a. Die frühern Pfarrkirchengebäude.

Bis zum J. 1489 ist uns bezüglich der Kirche in baulicher Beziehung nichts bekannt.

Den 5. Weinmonat 1489 reconcilirte der constanzische Weihbischof Daniel die Pfarrkirche, die Altäre und den Friedhof, und weihte einen Altar zur rechten Seite in der Ehre der hhl. Apostel Johannes, Georg's, Sebastian's, Anna's, Katharina's, Barbara's Conrad's, Nikolaus und Franziska's[1]).

Als 1496 Bömler klagte, daß man ohne Anfrage in seinem Walde zum neuen Kirchenbau Holz nehme, verbot dieses der Rath.

Bisher hatte die Kirche einen gar schlechten Helm und nur drei kleine Glocken. Deßhalb ließen im J. 1558 die Kirchgenossen durch Meister Hans Famer von Ruswil einen großen Helm aufsetzen, welche Arbeit an Simon und Judä fertig war, und eine große Glocke gießen. Da diese mißlungen, so wurde sie in der heiligen Weihnachtszeit 1558 durch Meister Ulrich Bircher und

---

[1]) Schnellers kirchl. Codex fol. 295. Warum sie wohl entweiht worden? Cysat, Colect. A, 192; Rathsbuch Lucern.

Joachim Heinserlin von Lucern umgegossen, zu Lucern während der Fasten 1559 benedicirt und dabei „Margaritha" getauft. Auf den Tag der Benediction wurden 41 Stücke Gold „gabet." Sie wog 23 Ztr. 11 ℔; jeder Zentner kostete 25 Gl., das Eisengeschirr sammt Joch 88 Gl. Nach der Taufe wurde die Glocke aus Gunst des Rathes mit dem Spitalzug und fernern 10 Pferden von Lucern über die Bramegg geführt und am Lichtmeßabend in den Thurm gehenkt. Der Rath steuerte 40 Gl., das Amt Schüpfheim 100 Gl., Escholzmatt 50 Gl. u. s. w.

Mittwoch nach Lätare 1565 wurde durch Meister Michael Müller von Lucern im Kirchthurme „die neuw uhr vffgericht[1]).

Der Rath von Lucern schenkte den 4. Christm. 1567 in das „Kilchen Hus" ein Fenster mit dem Ehrenzeichen[2]).

Im J. 1584 hatte die damalige Kirche 3 Altare. Der Hochaltar war in der Ehre der hl. Märtyrer Johann und Paul[3]) und des Bischofs Martin, der Altar rechts dem hl. Bischof Joder (Theodul), der Altar links dem hl. Sebastian geweiht. Jeder Altar hatte einen Kelch. Es waren vorhanden 3 Meß- und 3 Gesangbücher. Die Meßgewande und die Alben u. s. w. „mangeln Erbesserens."

Im J. 1599 wurde an der Stelle der von Grund aus niedergerissenen alten Kirche eine Neue (a novo constructa) erbaut. Baumeister waren Niklaus Henzmann († 1603, 6. Jänner) und Mathias Roth. Den Baurath der Kirchgemeinde bildeten Johann Stadelmann von Entlebuch, Johann Lustenberger und Fähndrich Johann Haid. Der Bau, während welchem sich niemand verletzte (nullus se laesit), wurde bei günstiger Witterung innerhalb 27 Wochen aufgeführt. Den 5. Wintermonat weihte der Weihbischof des constanzischen Bischofs und Cardinals Andreas von Oesterreich, Jakob Mirgel, Bischof von Sebaste, die neue Kirche mit ihren vier Altären, den Hochaltar in der Ehre der hhl. Johann und Paul, den linken Altar, geweiht der unbefleckten Empfängniß Maria's und dem hl. Bischof Theodul, den rechten Altar, geweiht dem hl. Sebastian

---

[1]) A. a. O. Schnyder (a. a. O. 2, 247) läßt 1565 einen neuen Kirchthurm erbaut werden — wohl mit Unrecht.

[2]) Rathsbuch 28, 232.

[3]) Pfarrarchiv Schüpfheim. Der Festtag dieser hl. Kirchenpatronen wurde im J. 1864 vom 26. Brachm. auf den 1. Mai transferirt.

und dem hl. Johannes dem Täufer, den Mittelaltar in der Ehre der hhl. Katharina, Anna und des hl. Kreuzes[1]). Mittwoch vor Martini desselben Jahres 1599 vergabte der Rath zu Lucern in die neue Kirche Fenster und Wappen[2]).

Den 9. Weinmonat 1601 weihte der Nuntius, Graf Johann Turrianus, Bischof von Vercelli, die Beinhauscapelle und stellte sie unter den Schutz des hl. Michaels[3]). Ebenso weihte er eine große Glocke, die den drei bestehenden kleinern beigefügt wurde[4]).

Im J. 1605 erhielt die Kirche eine neue Orgel.

Der decanatliche Visitationsbericht vom J. 1632 sagt, daß die Pfarrkirche der hl. Märtyrer Johann und Paul vier wohlgezierte Altäre, von welchen einer dem hl. Rosenkranze geweiht sei, drei Kelche und drei Meßbücher besitze[5]).

Propst Jost Knab von Lucern weihte den 12. August 1640 drei Glocken. Und wieder erlaubte der Rath von Lucern im J. 1642, noch eine Glocke durch einen fremden Meister gießen zu lassen, damit „sie Musicaliter zusammenstimmen“[6]).

Diese Glocken enthielten folgende Inschriften:

No. 1: CHRISTE EXAVDI PIA VOTA TVORVM . PNST. IS . STV . 1640 . V.T.S. DVM RESONO.

No. 2 a. NOS CVM PROLE TVA . DEFENDE . MARIA . FAC . PRECIBVS . MERITIS . NOS . JVVE . IPSE . SVIS . T . W . P .

No. 2 b.: MARTIN . ROLIN . DE . LA . MOTHE . MON . FET . 1640 . BSHDH . BWIS . T . JEAN GERHARD . ET (MARTI N?) etc.

No. 3 a.: ME RESONANTE POPVLO SVCCVRRE VIRGO MARIA . 1647 . IWP.

No. 3 b.: WEIBELL . JOH . EMENEGER . WEIBELL JOH . STADELMA . M . MARX . HVSENSTEI .

---

[1]) Entnommen einer in der Kuppel der anno 1805 geschlißenen Kirche eingeschlossenen Schrift, die nun im Pfarrhause verwahrt wird.

[2]) Rathsbuch 46, 402.

[3]) Urkunde, abgedruckt im Geschichtsfrd. 27, 347.

[4]) Schnellers kirchl. Codex, fol. 295.

[5]) Geschichtsfrd. 23, 52.

[6]) Rathsbuch, fol. 179; Geschichtsfrd 30, 147.

No. 4: JEAN GIRARD . MARTIN ROLIN MON . FAICI . AVE MARIA GRATIA PLENA DOMINVS TECVM . 1640.

No. 5: ME RESONANTE PIA POPVLO SVCCVRRE MARIA . 1600.

Auf dem Kirchhof war ein „Beinhaus" zu bauen. Im J. 1717 bewilligte der Rath, daß man dazu aus dem Kirchengut und den Bruderschaften 100 Gl. enthebe, daß auch das hl. Kreuz beisteure, und man aber auch die Kirchgenossen in Mitleidschaft ziehe[1]).

Im J. 1730 fand ein Neubau der Nebenaltäre statt. Die Kosten derselben sammt der Neufassung des hl. Kreuzaltares beliefen sich auf 654 Gl. 3 Agst.

Die im J. 1599 erbaute Kirche scheint später nicht mehr entsprochen zu haben; denn im J. 1761 befahl die bischöfliche Visitation, daß die Kirche „amplificirt" werde[2]).

Den 15. April 1780 stiftete Joseph Limmacher in Schüpfheim eine Ampel vor U. L. Frauenaltar, welche Beschwerde zur Aufhebung den pflichtigen Besitzern des Krazernhofes und der Oeli am 22. Jänner 1861 auf Fr. 200 geschätzt worden.

1780, 17. Heumonat wurde der Altar in der Todtenkapelle geweiht[3]).

b. Der Neubau der bestehenden Pfarrkirche.

Eine neue und geräumigere Kirche blieb ein dringendes Bedürfniß trotzdem, daß ein großer Theil der Pfarrgenossen Schüpfheim's seit 1781 vom Verbande der Kirche gelöset und der neuerrichteten Pfarrkirche im Flüöli zugetheilt worden.

Der Pfarrer Joseph Eicher von und in Schüpfheim war damals, als sich die politischen Wirren des weitern und des engern Vaterlandes ziemlich gelöset hatten, ganz der Mann zur Bethätigung eines neuen Kirchenbaues, hatte er bereits Einsicht und Thatkraft bei dem neuen Kirchenbau in Ruswil im J. 1783 ff., als er dort Vikar war, an den Tag gelegt[4]). Schon bald nach seinem Pfarrantritt in Schüpfheim schritt er rasch zur That.

---

[1]) Rathsbuch, fol. 194 und 208.
[2]) Geschichtsfrd. 28, 100.
[3]) Ebendas. 28, 105. 168.
[4]) Geschichtsfrd. 26, 121.

Sofort, als der Neubau ernstlich besprochen wurde und seine Anhandnahme alle Aussicht hatte, schon im J. 1804, fingen die Schüpfer an, die Materialien zu sammeln und herbeizubringen. Die Steine zum Bau nahm man meist vom Holzgut, Egerten, Lamm und auch vom Brandmätteli-Graben. Die Pfarrgemeinde wählte eine Baucommission von vier Männern, je einen aus den vier Rotten, als Dorfrotte, Klusrotte, Hinterberg und Vorderberg. Die Wahl fiel 1. auf Heinrich Felder im Kummen [1]), der zugleich ein sehr fleißiger Rechnungsführer war, und Altlandsfähnrich und Richter, sodann 2. auf Franz Schmid, Seckelmeister und Richter, 3. auf Johann Zemp, Altrichter, und 4. auf Joseph Süeß.

Mit dem Bezug der Steuer begann man bereits den 20. Heum. 1804. Es wurde bestimmt, welchen Beitrag jeder der Steuerpflichtigen in je der fünfjährigen Raten für 1805, 6, 7, 8 und 1809 zu leisten habe, wie denn diese Leistungen rühmlich mit sehr geringen Ausnahmen eingingen. Wir erwähnen die größten Beiträge bis auf jährliche 100 Gl. herab. In allen fünf Jahresbezügen leisteten an Baar:

1.	Hans Jakob Wopmann im Oberlindenbüel	Gl.	2250.
2.	Hans Vogel im Holzgut . . .	„	1875.
3.	Joseph Emmenegger im Büffig . .	„	1050.
4.	Joseph Wopmann in Willischwand .	„	1050.
5.	Joseph Emmenegger im Büelgaden .	„	937.
6.	Anton Emmenegger in Obstalden . .	„	937.
7.	Präsident Joseph Lötscher, Wirth [2]) .	„	825.
8.	Melk Rengli in Südenen . . .	„	750.
9.	Joseph Wopmann in Obkirchen . .	„	750.
10.	Johann Schmid, Richter und Wirth .	„	712½.
11.	Joseph Süeß, Bauverordneter . .	„	675.
12.	Joseph Emmenegger im großen Büel .	„	637.
13.	Alt Klaus Rösli u. jung Jos. Rösli im Feldli	„	600.
14.	Melk Müller in der Lußhalden . .	„	562½.
15.	Rathsherr Johann Zielmann im Ror .	„	562½.
16.	Anna Bucher in der Furren. . .	„	550.
17.	Anton Schmid sel. im Lahn . . .	„	500.

U. s. w.

[1]) Der Rath von Lucern trat den 22. Weinm. 1805 in dessen Entlassungsbegehren nicht ein.

[2]) K. Pfyffer, Geschichte. 2, 462. 473. Derselbe vergabte im J. 1830 der

Den Bauvertrag der Baucommission mit dem Bau- und Werkmeister Rathsherr Niklaus Purtschert von Lucern und Pfaffnau bestätigte die Pfarrgemeinde den 19. August 1804.

Darnach soll die Kirche folgende Dimension erhalten: Vom Gibel bis zum Chor . . . lang 130 franz. Schuhe,

	breit	60	„ „
Der Chor erhält eine Länge von		48	„ „
und eine Breite von		36	„ „
Die Hauptmauer erhält eine Höhe von		48	„ „
Der Thurm wird bis zur Kuppel hoch		125	„ „

Jede Seite wird 12′ breit, $3^1/_4$′ dick;
Die Giebelmauer erhält eine Dicke von 4 „ „
Die Thurmmauer $6^1/_2$′ und zu oberst noch 3′ Dicke.

Der Baumeister, die Kirche laut Plan zu erstellen, erhält:

a. Die Arbeiter zu zahlen	Gl.	20300
b. Für das Behauen aller Steine sammt Werkgeschirr	„	4900
c. Für das Uebrige	„	7100
Zusammen	Gl.	32300

Nebstdem erhält er das brauchbare Material der alten Kirche unentgeltlich.

Dagegen übernimmt der Baumeister auf seine Rechnung: 1. alle Zimmermannsarbeit sowie die Kuppel oder den Helm des Thurmes, 2. alle Schmidarbeit, 3. alle Deckarbeit, in Schindeln zu decken, „in Gründen und Gröten," 4.—7. alle Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Naglerarbeit, 8. die übrigen Handwerke.

Die Leistungen der Gemeinde bestehen darin: 1. Sie bezahlt die Rauchknechte zur Hälfte, 2. Sie gräbt die Kalkgruben und das Fundament, löscht den Kalk, hilft frohnweise die alte Kirche schleißen und den Schutt beseitigen, den Boden verebnen. Bei der Eckfteinlegung, Anfrichtung u. s. w. beschafft sie den nöthigen Wein. 3. Sie schafft die Hau- und Mauersteine auf den Platz, liefert Kalk, Sand, Gyps, Bau- und Gerüstholz, Laden und Latten, Eichenholz und Eichenladen für die Schreiner, Schindeln u. s. w., d. h. sie liefert alle Materialien außer denen, die bereits der Akkord dem Baumeister überbunden.

Pfarrkirche eine Gült von 2300 Gl. sammt drei ausstehenden Zinsen, und dem Waisenamte in Schüpfheim im J. 1828 eine solche von 2000 Gl.

Ferners erstellt der Baumeister 1. den vergoldeten kupfernen Knopf und das Kreuz, 2. die Kuppel sammt all ihrem Bedarf, 3. die Friedhofmauer, die große Stiege und den Umgang, 4. das Sakristeigewölbe, 5. er haltet Ordnung im Steinbruch und 6. er erlegt auf Lichtmesse 1805 eine Hinterlage von 4000 Gl. 7. Bezüglich der Akkordsumme von 32,300 Gl. erhält er je an Lichtmesse 1805 und 1806 6000 Gl., je an Lichtmesse 1807 und 1808 8000 Gl. Den Rest von 4300 Gl. erhält er nach Vollendung und befriedigter Beaugenscheinigung des Baues nach Plan und Akkord.

Die Zurüstungen des Baues begannen. Da die neue Kirche dieselbe Stelle einnehmen sollte, welche die alte inne hatte, so begann man den 1. Heumonat, diese niederzuschleißen. Ohne den geringsten Unfall ging die Arbeit von statten. Den 1. Herbstm. 1805 wurde der letzte Gottesdienst in der alten Kirche gehalten. Noch im Herbste des J. 1805 legte man das Fundament des neuen Tempels. Rasch schritt der Bau vorwärts. Die Tage vom 4. bis zum 11. Herbstm. 1806 nahm die Aufrichtung des von Melk Schellhammer aus Deutschland so künstlich verfertigten Dachstuhles in Anspruch. Derselbe Meister krönte im J. 1808 den Thurm mit dem Helme, und richtete den 21. Herbstm. 1808 den Knopf und das Kreuz auf. — Die eigentliche Ueberwachung des Gesammtbaues und die Leitung der Ausführung ward dem Herrn Joseph Schneller, später Bauinspektor der Stadt Lucern, Vater unsers Vereinspräsidenten, übertragen. Letzterer besitzt zur Stunde noch in Originali die Grundrisse und Pläne der Kirche.

Der Bau wurde vollendet — nicht ohne daß auch das Unglück seine Opfer haben wollte. Ein Arbeiter brach das Bein; ein Frohner starb an erlittener Verwundung; Joseph Theiler, Küferli, fiel ab der Thurmmauer zu Tode.

Mittlerweile, um den Innenbau zu erstellen, schloß man einzelne Verträge, als:

1. mit Stukator Joseph Pfister von Lucern den 12. März 1807, der für 2700 Gl. den Choraltar erstellt;

2. mit Maler Xaver Hecht von Willisau den 24. August 1807, der für 70 Dublonen die Ambonen des Choraltares und 3 Felder am Gewölbe gemalt;

3. mit Stukator Joh. Jos. Moosbrugger aus dem Bregenzer-

walde den 8. Herbstm. 1807, der für Stukatorarbeit 46 Dublonen erhält;

4. mit Xaver Hecht den 11. Herbstm. 1808. Für die Stationen bezieht er 18 Dublonen.

5. mit Kaspar Lötscher, Vater und Sohn, den 19. Mai 1809, die für 500 Gl. die Kirchenuhr erstellen sollten. Für selbe aber trat dann Peter Ofliger ein;

6. mit Joseph Pfister den 16. Heumonat 1809, der für die vier Nebenaltäre im Schiffe 2700 Gl. erhielt. Nach seinem Tode, den 26. Christmonat 1809 in Schüpfheim, vollendete sein Sohn Jost Pfister die Arbeit;

7. mit X. Hecht den 26. Weinm. 1809. Für zwei Nebenaltargemälde bezieht er $11^1/_2$ Dublonen und eine Gratifikation;

8. mit Mathias Schnider von Trubschachen den 9. Jänner 1811 für bedeutende Renovation der alten Orgel. Er erhält 41 Dublonen.

Am Schlusse des Neubaues stellte der Rechnungsführer Heinrich Felder die Rechnung also:

	Gl.	Schl.	A.
1. Akkord mit Baumeister N. Purtschert . .	32300	—	—
2. Nachvergütung an Denselben . . .	687	15	—
3. Hochaltar	2700	—	—
4. Stukaturarbeit	542	—	—
5. Stationen	216	—	—
6. Die Uhr	500	—	—
7. Die Seitenaltäre	2700	—	—
8. Drei Felder am Gewölbe und die Gemälde im Chor	840	—	—
9. Zwei Nebenambonen	192	—	—
10. Reparatur der Orgel	492	—	—
11. Schmidlohn	5837	31	—
12. Steinbrechen	2144	10	—
13. Der Graben	42	12	—
14. Zimmer (=Platz) und Seiler . . .	853	20	2
15. Gerbihaar	16	—	—
16. Kalkkosten	1458	28	3
17. Tremel, Charensalbe, Oel, Pulver . .	1074	30	5
Uebertrag:	52596	27	4

	Gl.	Schl.	A.
Uebertrag:	52596	27	4
18. Vergoldung des Knopfes	188	—	—
19. Möschdraht, Sturz- und Kupferblech . .	746	32	3
20. Salzfässer	150	31	3
21. Finanzkammer und Sigrist wegen der Orgel.	97	38	—
22. Aufrichtung von Kirche und Thurm, Botlohn	286	29	1
23. Fuhr- und Fronleuten und Gypsbrennen .	203	23	2
24. Rechnungsstellung, Akkörde-Abschließung .	87	32	—
25. Land.	977	26	—
26. Goldarbeit, von Lucern gebracht. . .	20	26	—
27. St. Michaelsbild, Drahtgitter u. s. w. .	174	13	—
28. Sägelohn, für Wald	853	10	4
29. Rost für Gypsbrennen	126	25	—
30. Zeittafeln, Duft, Sperrlatten . . .	116	34	—
31. Eichenholz, Fuhr- und Sägelohn sammt Dach	913	7	3
32. Die Handlanger.	2798	26	2
33. Rückständige Kirchensteuer	75	—	—
34. Dem Müller Stadelmann für Gyps u. s. w.	900	24	3
35. Den Baumeistern	1630	28	5
36. Löhnung des Rechnungstellers . . .	150	—	—
Summa:	63095	10	—

Das Budjet hatte die Summe nur auf Gl. 52000 gestellt. Bis zum J. 1815 traten noch eine Anzahl kleinerer Ausgaben hinzu.

Die Ausgaben wurden also gedeckt:

			Gl.
1. Der Steuerrodel ertrug			55028
2. Die Bruderschaften steuerten			4058
3. Der Spital in Lucern			1200
4. Das hl. Kreuz (gemäß der Uebereinkunft der Gemeindeverwaltung und der hl. Kreuzkommission, vom 5. Wintermonat 1805, von der Regierung den 20. Jänner 1806 bestättigt)			2000
5. Freiwillige Gaben: a. St. Josepscapelle	Gl.	300	
b. Dessen Pfleger	„	150	
c. Andere Wohlthäter	„	1100	1550
6. Erlös von Material der alten Kirche . . .			1000
Summa:			64836

Von Anschaffung neuer Glocken wurde Umgang genommen. Man hing das alte Geläute in den neuen Thurm.

Die Opferwilligkeit der Gemeinde zeigte sich besonders noch dadurch, daß nach Erstellung der Kirche mit allgemeiner Beistimmung über die Fronfuhren zur Herbeischaffung des Baumaterials keine Abrechnung gehalten, sondern dieselben als unentgeltlich geleistet erklärt wurden.

Die neue Kirche wurde den 30. Brachmonat 1822 vom Nuntius Nasalli feierlich eingeweiht.

Fügen wir der Baubeschreibung des herrlichen Gottestempels, welcher Jahrhunderte lang das Denkmal der Opferwilligkeit und der Gottesverehrung der Schüpfheimer sein wird, noch einige denselben betreffende spätere Bemerkungen bei.

Im J. 1827, 14. Brachmonat schlug der Blitz in den Kirchthurm und veranlaßte in der Kirche eine Beschädigung von 300 Gl. Das war aber nicht das erste und das letzte Mal, daß derselbe die Kirche heimsuchte. Schon den 30. Heumonat 1693 schlug er in Kirchthurm und in das Pfarrhaus, doch ohne zu zünden. Dagegen aber erstickten des Sigrist Hans Franz'en Frau und Kind in der Kirche. Ebenso stiftete der Blitzschlag, der im J. 1770 und wieder 1778 in die Kirche schlug, einigen Schaden. Und abermal war es der 13. Herbstmonat 1868, daß der Blitz, der in den Kirchthurm einschlug, einen Schaden von 593 Fr. 80 Rap. verursachte. Beim Löschen des auf zwei Seiten des Helmes ausgebrochenen Feuers zeichneten sich zehn Männer besonders aus, welche Prämien erhielten und deren Namen das Pfarrarchiv aufbewahrt. Glücklicher war die Kirche, indem sie in jenem Brande verschont blieb, der den 27. Mai 1829 als am Vorabend des Auffahrtsfestes von halb 5 Uhr an das Dorf ergriff, 23 Häuser, 8 Scheunen und 3 Holzschuppen einäscherte und 51 Haushaltungen mit 267 Personen obdachlos machte [1]).

Gehen wir von der Zerstörung zum Aufbauen über.

Den 19. Heumonat 1830 wurde mit Orgelbauer Joseph Franz von Liesberg der Akkord für Erstellung einer Orgel mit 20 Registern

---

[1]) Unter den vordersten, die Hilfe brachten, zeichnete sich St. Urban aus, das zwei Landfässer Wein, 1 Ballot von 2 Stücken Leinwand und Sacktücher und an Baar Fr. 200 rasch zur Stelle brachte.

abgeschlossen. Der Expertise Eulogius Banz in Ruswil lobte zwar in seinem Berichte vom 7. Mai 1832 das Werk, aber das Werk lobte den Meister nicht. Dagegen ist das im Weinmonat 1873 vom Orgelbauer Goll in Lucern mit einem Kostenaufwande von beinahe 20,000 Fr. (von welchen der Meister 17,400 Fr. erhielt) verfertigte Werk eine Zierde der Kirche und des Orgelbauers überhaupt.

Die den 27. Hornung 1842 versammelte Pfarrgemeinde beschloß eine Mission durch die P. P. Jesuiten. Sie wurde wirklich vom 13. bis 21. Wintermonat desselben Jahres abgehalten.

Da die Kirche einer frischen Bedachung bedürftig wurde, das Polizeidepartement aber die Eindachung mit Schindeln als unstatthaft zurück wies; so beschloß die Kirchgemeinde den 18. Mai 1856 eine Eindeckung mit Ziegeln.

Den 2. Christmonat 1851 schloß man mit Gypser K. Natter aus dem Vorarlberg einen Vertrag, das Innere der Kirche zu weißen. Die Arbeit kostete 400 Fr. A. W.

10.

Das Inventar und das Vermögen der Kirche.

1584, Montag nach St. Cyrill, wurde alles Inventar und Vermögen der Kirchen des ganzen Landes Entlebuch durch Junker Hans Anderallmend, des Rathes, bereiniget, und durch den Stadtschreiber Renward Cysat in einen Folio-Band eingetragen, wovon mehrere Exemplare in den Pfarrarchiven vorhanden sind[1]).

Demnach hatte die Pfarrkirche im J. 1584 eine Jahreseinnahme von 108½ Gl. und an Käsen 9½ Määß[2]) aus dem Jahrzeitbuche, welches jährlich an die Spend in Geld 1 Gl. 36 Schl. und in Käsen 12 Määß und 3 Käse zu verabfolgen hatte.

Laut Rechnung vom 2. Jänner 1645 besaß die Kirche 127 Gl. 4 Schl. Kapitalzinse, an Briefen 38 Gl. 20 Schl. und an Käsen

---

[1]) Auf fol. 72—104 ist die Pfarrei Schüpfheim eingetragen.

[2]) Ein Määß Käse waren 4 Käse, jeder à 7½ ℔, also 30 ℔. Ein Ziger wog 40 ℔. Vergleiche unten Abschnitt 11, Anm. 7.

22 Määß. Das Kapital betrug im J. 1698 7342 Gl. und an Käsen bezog sie 1206 ℔, was sich um das J. 1778 auf ein Kapital von 7567 Gl. an Gülten, 305 Gl. an Handschriften und unverbrieftem Guthaben, sowie auf 1256½ ℔ Käse erhöhte[1]).

Im J. 1783 bestand das Inventar der Pfarrkirche in Folgendem: 6 Meßgewänder, 2 Pluviale, 3 Velum, 13 Alben, 12 Altartücher, 28 Corporale, 3 Fahnen, 6 große und 5 Seelenmeßbücher, 5 Kelche, 1 Monstranz, 1 Ostensorium, 1 silbernes Becherli, 1 paar silberne Meßkännchen, ein silbernes und ein messingenes Rauchfaß sammt Schifflein, 2 Lampen u. s. w.

Den 12. Winterm. 1818 wurde als Inventar vom abtretenden Sigrist Joseph Franz an den neugewählten Sigrist Peter Theiler übergeben: 1 Monstranz, 2 Processionskreuze, 7 Kelche, wovon 5 ganz von Silber, 3 Weihrauchfässer (eines von Silber) sammt Schifflein, 2 silberne Verwahrkapseln, 8 Missale, dazu 7 für die Verstorbenen, 8 paar Meßkännchen, von denen 2 paar in Silber, 3 Pluviale, 3 Velum, 37 Meßgewänder, 16 Alben, 14 Altartücher, 57 Corporale, 2 Baldachin, 5 Fahnen, 4 Ampeln u. s. f. Dieses Inventar vermehrte Pfarrer Eicher fortwährend mit gesammelten und eigenen Spenden, so daß diese Kirche hierin mit jeder andern rivalisirt.

Am Schlusse des Jahres 1851 belief sich das Vermögen der Pfarrkirche an Kirchen- und Jahrzeitgut auf Fr. 34,546 42 Rp. a. W.[2]) Im Jahre 1871 sammt Bruderschaftsgut auf 89,853 Fr. 7 Cts. N. W.[3])

11.

Die Pfarrpfründe.

Vom J. 1275 an und zwar sechs Jahre lang steuerte der Leutpriester jährlich 10 ℔ an den neu beschlossenen Kreuzzug. Er hatte nämlich ein eidlich beschworenes Einkommen von jährlich 100 ℔[4]).

---

[1]) Seit 1720 wurde ein geordnetes Rechnungswesen geführt und die Rechnungen sind seither in ein Rechnungsbuch gehörig eingetragen.

[2]) Staatsverwaltungsbericht anno 1851, S. 51.

[3]) Pfarrarchiv.

[4]) Geschichtsfrd. 19, 170.

Im J. 1303 hatte der Leutpriester von Schüpfheim an die Herrschaft von seinem Einkommen jährlich 4 Mark abzugeben, während derjenige von Entlebuch wohl 20 Mark zu leisten hatte[1]).

Den 7. März 1502 kam zwischen dem Kirchherrn und den „Unterthanen" der Vertrag zum Abschluß, wornach diese den Ehrschatz geben und somit das Lehen empfangen[2]).

Der Rath von Lucern erklärte den 3. Hornung 1539, daß nach Untersuch der Sache, wie von Altem her, das Nieder-, Mittlist- und Ober-Ror und der Kraiengaden, genannt Gadenstatt, sowie das Feld Ziggenhusen zehentfrei seien[3]).

Die Vereinigung der Pfarrpfründe von Montag nach Cyrill 1584 hatte folgendes Ergebniß: Die Pfründe besitzt ein Haus, eine Scheune, einen Speicher, einen Garten, eine Matte und eine dazu gehörige Weid. Die Matte hat für 3 Kühe Winterung und die Weid für 2 Kühe Sömmerung. In der Weid hat der Sigrist ein Stuck Zelg, wofür er jährlich 1 Gl. Zins gibt. Ferner erhält der Pfarrer von einer Matten, die man im J. 1581 von der Pfründe weg dem Pannermeister Peter Hafner verkaufte, einen Jahreszins von 25 Gl. Er bezieht sodann den großen und den kleinen Zehent von allem, „so man von Hand seit, welches Gut es sei, Fastmus, Räben, Flachs, Hanf, Zwiebeln und derglychen, usgenommen Obs und Heuzehent"[4]). Bezüglich der 27 Höfe, die nach Entlebuch gehören, die aber der Pfarrer von Schüpfheim zum Leben und Tod zu versehen hat, bezieht dieser von jedem Versehgang 4 Schl.

Bezüglich des Jungzehents, der auf Jakobi fällig ist, gibt ein Zuchtkalb 2 Heller, ein Stichkalb 1 Heller, ein Fülli 4 Heller, welche verfallen, wenn selbes zweimal um das Roß gelaufen; zwei Färlin geben 2 Heller, zwei „Lamli" 1 Heller, zwei „Gitzi" 1 Heller, ein „Imbd" 2 Heller. Vom Jahrzeitbuch erhält er 1584 $6^1/_2$ Gl.[5]), an Widem- und anderen Käsen 20 Käse und 1 Määß Zieger[6]).

---

[1]) A. a. O. 6, 43; Segesser, R. G. 1, 2, 595.

[2]) Staatsarchiv Lucern.

[3]) Pergamene Urkunde im Pfarrarchiv.

[4]) Vom J. 1645 an zahlt er 1 Gl. von der Schwendi, die „etwan zur Weid gehörte."

[5]) Im J. 1630 Gl. 19. 5 Schl.; im J. 1645 Gl. 32. 20 Schl.

[6]) Das im J. 1584 entworfene Urbar sagt (fol. 1. b.): 10 Näpf Anken

Der Pfleger von St. Wolfgang verabfolgt für die dort zu lesenden hl. Messen $2^1/_2$ Gl. Für jede hl. Messe im Klusstalden erhält er 6 Schl.

Bezüglich der übrigen Kirchenrechte und Gebühren, als z. B. des Opfers, „der 4 hochzyttlichen Tagen," der Gaben von den Versehgängen, der Begräbnisse, der ihm gehörenden Bußen, des Bannschatzes u. s. w. verweisen wir auf voranstehenden Abschnitt 4 und auf das im Geschichtsfrd. 3, 187 ff. abgedruckte Kirchenrecht, das im J. 1584 erneuert wurde.

Was die mit der Pfründe verbundenen Beschwerden betrifft, so soll er 1. seinen „Unterthanen," wenn er will, das Fastnachtküchlein[1]) geben, wogegen sie ihm im Maien „wz (etwas) Ankenballen vnd wz Brennholtz" umsonst geben. 2. Er hat den Chor zu decken [2]). 3. Alle vier hl. Tage gibt er dem Sigrist und dem „Gottshusmann" eine Mahlzeit, wogegen aber dieser dem Pfarrer die Käse einziehen soll. 4. Die Kosten, die das Kirchweihfest und die theilnehmenden Geistlichen in Anspruch nimmt, hat er zu bestreiten.

Sodann hatte der Pfarrer einen Hauszins zu entrichten, und zwar nach Lucern. Nun aber erklärte der Rath den 4. August 1595, daß er auf das Ansuchen der Landleute vom 26. Heumonat abhin den Pfarrern von Entlebuch und Schüpfheim, die bisher jährlich 8 Gl. zahlten, und dem Pfarrer von Romoos den Hauszins erlasse, weil die Gemeinden erklärt hätten, daß sie ohne Kosten der Regierung die Pfrundhäuser „im Buw" erhalten wollen [3]).

---

machen 1 Määß Käse, 1 Määß thut 35 liber, das bringt 1 Napf $3^1/_2$ liber. 1 Määß käse wurden diser zit (1584) gerechnet umb 2 Gl. Für 1 liber war 20 Schl. Vergleiche oben Abschnitt 10, Anm. 2.

[1]) Wie bei Ruswil, Geschichtsfrd. 26, 156 vom J. 1588.

[2]) Die Pfarrgemeinde genehmigte den 7. Wintermonat 1841 den am 31. Weinmonat zuvor getroffenen Vergleich, wornach der Pfarrer statt des Chordeckens, das nun jene übernimmt, jährlich 16 Fr. a. W. entrichtet.

[3]) Rathsbuch Lucern 44, 310; Regeste in der Kirchenlade Schüpfheim. — Das im Jahre 1680 unter Pfarrer Studer erbaute Pfarrhaus kostete 1286 Gl. 23 Schl. 3 Agst., die Scheune 144 Gl. 3 Schl., der Speicher 119 Gl. 1 Schl. 3 Agst., zusammen 1549 Gl. 28 Schl.. Jeder Pfarrer hatte nun die Verpflichtung, solange jährlich 30 Gl. Hauszins zu bezahlen, bis obige Kosten gedeckt seien. Pfarrer Studer zahlte bis zu seinem Weggange im J. 1706 Gl. 645. Im J. 1706 vor der Neuwahl, ebenso vor derjenigen im J. 1727 erneuerte

Den 19. Weinmonat 1646 wurde das Einkommen des Pfarrers in milderer Fassung auf 400 Gl. geschätzt. Als primus fructus hatte er davon an den Bischof 12 Gl. zu entrichten[1]).

1698 ertrug der Groß- und Klein-Zehent an

Gersten	Mltr.	29	Vrtl.	2	Vrling	—
Roggen	„	1	„	1	„	—
Mischleten (Roggen und Gerste) .	„	2	„	3	„	—
Korngersten	„	—	„	2	„	—
Mischleten (Roggen und Haber) .	„	1	„	1	„	2
Gersten und Haber . . .	„	19	„	1	„	—
Dinkel und Emmer . . .	„	3	„	—	„	2
Haber	„	16	„	—	„	—
Erbsen und Bohnen . . .	30	Bächer.				
Käse	635	℔.				
Zieger	1	Määß.				
Hanf und Risten . . .	17	℔.				
Flachs	9	℔.				

Die Geistlichkeit des Landes Entlebuch verlangte im J. 1717, daß man ihnen den Zehent von den Erdbirnen und Erdäpfeln gebe, da nur Obst, Heu und Emd von der allgemeinen Zehntpflicht ausgenommen sei und nirgends verzehendet werde. Der neue und der alte Landvogt entschieden den 21. August 1717, es sei von den mehr und mehr angepflanzten Erdbirnen und Erdäpfeln der Zehent zu leisten, weil ja von der Pflicht nur Obst, Heu und Emd ausgenommen sei. Der Spruch schließt mit der sonderbaren Mahnung: „betreffent die Herdöpffell vnd birren so zu grosem schaden in den wysen vnd fruchtbaren Ohrten sollen eingepflantzt worden sein, solle allerseits geschwornen des Landts Entlibuoch bestermassen obgelegen sin, vnd ein wachtbares aug haben soliche dem guoten Land schädliche früchten gentzlich vnd in kurtzer zit vß zu tilgen“[2]).

Eine Regulirung des pfarrlichen Pfrundeinkommens fand auch im Hornung 1823 statt[3]).

---

der Rath den Beschluß, daß, wenn die 30 Gl. den Neubau getilgt haben werden, fortan ein Hauszins von jährlichen 10 Gl. zu entrichten sei. (Rathsbuch fol. 221.)

[1]) Geschichtsfrd. 28, 147. 148.

[2]) Urkunde im Pfarrarchiv.

[3]) Staatsarchiv.

Die Pfrundbereinigung des Pfarrers, der 3600 Seelen zu pastoriren hat, was die Haltung eines Vikars erheischt, lautet mit Beschluß vom 19. Hornung 1842 dahin:

		Fr.	Rp.
I. Einnahmen:	Pfrundland	300	—
	Gr. Zehent in Natura	318	56
	„ akkordirt	266	32
	„ losgekauft	87	33
	Kl. Zehent in Natura und losgekauft	433	—
	Bodenzins 345 ℔ Käse à 2 Bz.	69	—
	Hochwaldrecht	4	—
	Escholzmatter Pfarrer	160	—
	Zulage	250	—
	Kirchmaier	284	—
		2172	21
		Fr.	Rp.
II. Beschwerden:	Hauszins u. s. w.	74	33
	Zehentbezugsbeschwerde	106	—
	Meßwein	16	—
	Hl. Aplikationen	237	50
		433	83
III. Reines Einkommen bleiben		1738	38

Zu guter Letz sei erwähnt, daß der Regierungsrath den 29. Jänner 1869 den Werth der Pfrundgebäude und des Pfrundlandes auf Fr. 21000, sonach die zu besteuernde Summe auf Fr. 4200 setzte.

12.

Die Bevölkerung der Pfarrei.

Wir erwähnen bezüglich der Bevölkerung der ausgedehnten Pfarrei mit ihren Flächen, Höhen und Bergen an der Hand des zur Verfügung stehenden Materiales Folgendes:

Durch die im J 1601 von Entlebuch nach Schüpfheim zugetheilten Häuser und Höfe erhielt die Schüpfheimer Bevölkerung einen Zuwachs von beiläufig 180 Communikanten.

Der Decanatsbericht vom J. 1632 nennt die Zahl der Communikanten 700[1]).

Im J. 1650 zählte Schüpfheim 900 Communikanten, während Entlebuch bloß 800, und Escholzmatt 650 zählte, Hasle und Marbach je 350, und Romoos und Doppleschwand je 300 zählte[2]).

1723 waren schon 1400 Communikanten[3]).

1744 zählte Schüpfheim 2870 Seelen, während Escholzmatt nur 1775 und Entlebuch 1954 Seelen zählte[4]).

1754 wurden Communikanten 2300 und Nichtcommunikanten (Kinder) 540, also zusammen 2840 Seelen berechnet. Während desselben Jahres waren 88 Taufen, 35 Sterbefälle und 19 Ehen[5]).

Im Jahre 1783, nachdem Flüöli mit 785 Seelen, die fast alle nach Schüpfheim pfärrig, bereits abgetrennt war, betrug nach obrigkeitlicher Zählung die Einwohnerzahl der Pfarrei noch 2189 Seelen[6]), während Entlebuch 1575 und Escholzmatt 2268 Seelen zählte.

Im Mai 1796 berechnete der damalige Pfarrer die Seelenzahl der Pfarrei Schüpfheim auf 2615, während Flüöli bereits 1172 Seelen zählte, Escholzmatt aber 2372 und Entlebuch 1749.

Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Christm. 1850 schätzt die Zahl der Einwohner der Pfarrei also:

Aus der politischen Gemeinde	Escholzmatt . .	28
" " " "	Romoos . . .	62
" " " "	Schüpfheim . .	3077
	Seelen:	3167[7])

[1]) Geschichtsfrd. 23, 52.

[2]) Schnyder a. a. O. 1, 92; Stalder a. a. O. 1, 186.

[3]) Geschichtsfrd. 28, 156.

[4]) Stalder a. a. O. 1, 189.

[5]) Cathalogus person. ecclesiast., S. 213.

[6]) Stalder a. a. O. 1, 190. 191. Wenn Schnyder (a. a. O. 2, 229) für 1780 noch von 2820 Seelen spricht, so waren die Flüöler wohl noch dabei.

[7]) Staatsverwaltungsbericht für 1850, S. 77. Daneben gab die politische Gemeinde Schüpfheim noch 48 Personen an die Pfarrei Hasle ab. Die Zählung im Christmonat 1870 ergab für die 501 Wohnhäuser der politischen Gemeinde nur noch 2832 Personen. Die Auswanderung macht sich fühlbar.

13.

Die Capellen.

a. Die Capelle im Sörenberg.

Die Capelle der Himmelfahrt Mariens im Sörenberg (mons serenus), auch Marienthal genannt, zu hinderst im Flüöli-Thal, nache an der Quelle der kleinen Emme, am Fuße des Rothhorns, vier Stunden von der Mutterkirche Schüpfheim entfernt, wurde im J. 1661 für den Gottesdienst der Aelpler gebaut. Die erste Stiftung mit 300 Gl. machten die drei Aemter Escholzmatt, Schüpfheim und Entlibuch. Gutwillige Leute thaten das Uebrige. Seit dem 5. Mai 1675, an welchem Tage auf Anregung des Rathes in Lucern und des Wohlthäters Jost Hartmann der P. Provincial einwilligte, besorgt ein Pater Kapuziner von Schüpfheim je vom 1. Mai bis zum 3. Sonntag im Weinmonat den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst als «Ordinarius.» Den 11. August 1745 beschloß der Rath die Erbauung eines Missionshauses für die Patres im Sörenberg und decretirte denselben statt wie bisher 43 Gl. für die Zukunft 60 Gl. jährlich.

1726, 27. Christm. besaß die Capelle im Sörenberg 1901 Gl. 6 Schl. Seit der Gründung der Pfarrei Flüöli im J. 1781 gehört sie in diese Pfarrei[1]).

b. Die Capelle St. Wolfgang.

Wann diese außerhalb des Dorfes in südlicher Richtung gelegene Capelle auf dem Gute von Thüring Eschbach erbaut wurde, ist nicht bestimmt. Allein im J. 1523 las bereits der Pfarrer laut des Verhöres mit Thomas zum Graben die hl. Messe daselbst.

Im J. 1584 besaß sie zwei (später drei) Altäre, zwei Kelche, zwei Meßbücher und zwei Meßgewänder, und hatte 42 Gl. 15 Schl. Hauptgut. Sie nahm 11 Gl. 24 Schl. ein, dazu was Stock und

---

[1]) Geschichtsfrd. 16, 147, Anm., Staatsarchiv Lucern. Den 24. Heum. 1824 bewilligte die Regierung den Bau einer neuen Capelle, die seither erstellt und eingeweiht wurde. Im J. 1860 sagt der Ordinarius vom Sörenberg: die Sennen von 8 Obwaldner- und 24 Entlebucheralpen, letztere meist mit Familien, machen in den Sommermonaten eine ordentliche Anzahl aus. Dazu kommt die bleibende Bevölkerung vom Sörenberg, nahezu 300 Seelen, die sich auf 24 Wohnhäuser mit ungefähr 40 Haushaltungen vertheilt.

Betgeld ergab; an Baar besaß sie noch 5 rhn. Gulden an Gold und einen Dukaten.

Die Stiftungsurkunde der Caplanei vom J. 1601 verpflichtete den Caplan zu einer wöchentlichen Messe in St. Wolfgang gegen eine jährliche Entschädigung von 10 Gl. Dasselbe ward den 12. Wintermonat 1747 bestätigt.

Hans Achermann, Altpannermeister, vergabte mit Pergamen vom 5. Weinmoant 1605 an die Capelle, zu Gunsten des Landespanners eine hl. Messe zu lesen, 100 Gl. Diese Summe dürfe nur dann angegriffen werden, wenn das Panner im Felde stehe. Den 2. Jänner 1645 besaß die Capelle 704 Gl. Hauptgut, 1698 aber schon 915 Gl.

Den 21. Weinmonat 1701 wurde die Capelle vom Weihbischof Konrad Ferdinand von Konstanz geweiht, das Kirchweihfest aber je auf Sonntag nach dem Feste des hl. Apostels Jakobus des ält. gesetzt. Abermal weihte der Weihbischof Wilhelm Leopold von Baden, Bischof von Milete, einen Altar dieser Capelle in der Ehre der hl. Margaritha, Katharina und Barbara.

Als im J. 1781 die Pfarrei Flüöli errichtet wurde, sollte die Capelle niedergerissen, ihr Besitz aber an Flüöli übergehen. Auf den Widerspruch von Seite der Umwohner milderte der Rath am 29. Mai 1782 den Beschluß dahin, Kapital und Zins kommen in's Flüöli, die Capelle aber bleibt; wegen Glocken und Geräthschaften entscheidet ein gütlicher Vergleich mit dem Pfarrer. Darnach wurde das Inventar losgekauft.

Im J. 1850 besaß die Capelle wieder ein Vermögen von 581 Fr. 40 Rp. a. W., im J. 1873 aber von 1112 Fr. 90 Cts. n. W.

Dem Kirchenrathsgesuche vom 17. März 1862 entsprechend, gestattete der Bischof den 13. Brachm. darauf jährlich nur so viele hl. Messen zu lesen, als der Zins der Kapitalstiftung gestatte[1]).

c. Die Capelle St. Nikolaus im Klusstalden.

Die Capelle des hl. Bischofs Nikolaus im Klusstalden zwischen Schüpfheim und Flüöli wurde an St. Afra 1500 geweiht. Gemäß

[1]) Staatsarchiv; das Cysat'sche Pfründebuch im Pfarrarchiv; der pergamene Weihebrief und Urkunde der Pannerstiftung im Pfarrarchiv; Regierungsräthlicher Rechenschaftsbericht von 1850, S. 54.

der im J. 1523 wegen Thomas zum Graben vorgenommenen Verhöre las in hier der Pfarrer an der „Kilbi" die hl. Messe. Im J. 1584 hatte sie einen Altar, einen Kelch und einen Jahreszins von 3 Gl. 21 Schl.; dazu schuldete ihr der Pfleger Klaus Muter 16½ Gl. Im J. 1637 besaß sie an Gülten 550 Gl., welche Summe sich den 2. Jänner 1645 auf 597 Gl. 10 Schl. erhöht hatte, sich aber im J. 1698 wieder auf 544 Gl. zurückzog.

Nachdem früher die Kirchweihe am Sonntage nach St. Barbara gefeiert wurde, feiert sie nun dieselbe nach einer spätern Einweihung am Sonntage nach Bartholomä.

In Abänderung des Rathsbeschlusses vom 5. Brachm. 1782 milderte der Rath den 14. Brachm. die Angelegenheit dahin: die geschlißenen Capellen bleiben geschlißen; die noch nicht geschlißenen bestehen fort; also darf auch St. Nikolaus fortbestehen. Ihr Kapital aber und Zins kömmt in's Flüöli. Wegen der Geräthschaften darf niemand zu Steuern angehalten werden und man habe sich dießfalls mit dem Pfarrer zu verständigen.

Im J. 1833 wurde die Capelle neu gebaut, hatte deßhalb 1850 noch 121 Fr. 98 Rp. Schulden, dagegen schon wieder 1873 ein Guthaben von 873 Fr. 53 Cts.[1]).

d. Die St. Josephs Capelle.

Diese Capelle, eigentlich unter dem Schutze von Jesus, Maria und Joseph stehend, erbaute im J. 1680 Heinrich Felder auf seinem Hofe zur Linden am Schüpfer Berg, als sein Bruder Peter 300 Gl. Kapital ihm dazu gab. Die Capelle wurde an Kosmas und Damian 1680 bereits geweiht, und feiert die Kirchweihe Sonntag vor Michael.

Im J. 1717 besaß sie ein Vermögen von 710 Gl. P. Ladislaus schenkte ihr 1786 mehrere Reliquien. Die bestehende zierliche Capelle ist ein Neubau vom J. 1790.

Die Regierung beschloß den 1. Hornung 1823 und wiederum den 9. Heum. 1846, die Capelle habe als Eigenthum der Familie Felder der Kirchenverwaltung nicht Rechnung zu stellen[2]).

---

[1]) Jahrzeitbuch und Pfarrarchiv Schüpfheim; Cysat, Collect. A, 192. a., Staatsarchiv.

[2]) J. Schmid's Manuscript; Jahrzeitbuch Schüpfheim.

Außer den genannten Meßcapellen waren und sind noch mehrere Capellchen und Bildhäuschen durch die ganze Pfarrei zerstreut, vorhanden. Von erstern erwähnen wir nur:

e. Die Capelle des hl. Michaels im Kragen.

Diese Capelle im Kragen, bei der auch ein Badhaus war, hatte einen Tragaltar (altare portatile) und besaß im J. 1698 ein Guthaben von 294 Gl. Mit Errichtung der Pfarrei Flüöli ging sie im J. 1782 ein [1]).

f. Die Capelle zu Maria Hilf auf dem Krutacher.

Im Jahre 1756 besaß die Capelle 99 Gl. 25 Schl. 2 Agst., welches Guthaben sich im J. 1761 auf 122 Gl. erhöht hatte. Der Besitzer des Hofes Krutacher hatte die Pflicht, die Capelle zu unterhalten. Dieser aber trat sie den 19. Weinmonat 1761 an die Kirche Schüpfheim ab, und darnach kam sie unter die Pflegschaft des Bruderschaftsgutes. Dadurch geschah, daß im J. 1782 das Vermögen dieser Capelle belassen wurde, und selbe nicht unter Flüöli kam. Zwar wurde das Krutachergut im J. 1807 der Pfarrei Flüöli einverleibt, die Capelle aber blieb bei Schüpfheim.

Diese Capelle wurde im J. 1814 neu erbaut. Die Kosten von 155 Gl. 34 Schl. bestritt das Bruderschaftsgut; ebenso im J. 1841 die Reparaturkosten von 32 Gl.

Den Beschluß, daß die Capelle Eigenthum der Kirche Schüpfheim sei und der Pflegschaft der Bruderschaften unterstellt bleibe, erneuerte die Regierung am 25. Hornung 1850 gegenüber dem Kirchenrathe im Flüöli, welcher das Eigenthumsrecht Schüpfheim's bestritt und für sich in Anspruch nehmen wollte [2]).

g. Die Capelle St. Eulogius zu Heidigsgaden.

Diese Capelle hatte laut Kaufbrief vom 20. Winterm. 1647 die Alp Witenmoos zu erhalten. Sie gehört seit 1782 in's Flüöli.

h. Die Capelle der Armenanstalt.

In der Hauscapelle der Amts-Armenanstalt auf dem Schnabel, errichtet im J. 1865, gestattete der Bischof im J. 1865 die hl. Messe

---

[1]) Schnyder a. a. O. II, 237.

[2]) Pfarrarchiv Schüpfheim und Flüöli.

zu lesen. Als die Anstalt im J. 1866 den 15. August durch Brand zerstört, und im J. 1868 auf dem Büel neu und großartiger aufgebaut wurde, gab der Bischof dieselbe Erlaubniß für die neue Hauscapelle den 24. Mai 1869.

14.

Die Bruderschaften.

Aus den Verhören, die wegen dem reformatorisch gesinnten Thomas zum Graben vorgenommen wurden, ergibt sich, daß im J. 1523 schon Bruderschaften bestanden, indem er über solche, wie über die Capellen u. s. w., schmähte.

Die St. Anna-Bruderschaft, bereits alt, bezog im J. 1584 einen Jahreszins von zwei Käsen und 23 Schl. an Geld. Den 2. Jänner 1645 besaß sie 480 Gl.

Die St. Loyen (Eulogi-) Bruderschaft hatte 1645, 2. Jänner 64 Gl. Hauptgut, die Liebfrauen-Bruderschaft 454 Gl. 36 Schl., die Jacobs-Bruderschaft 405 Gl., die Wendel-, Marti- und Gall-Bruderschaft 91 Gl. 16 Schl.

Im Jahre 1698 bestunden folgende acht Bruderschaften, als: 1. St. Sebastian, 2. St. Martin, 3. St. Eulog, 4. Rosenkranz, 5. St. Anna, 6. die Aelpler-Bruderschaft St. Wendel und St. Gall, 7. St. Jacob, 8. St. Barbara. Das jährliche Einkommen aller dieser acht Bruderschaften belief sich auf 181 Gl.

Die Bruderschaft der heiligen Agatha führte erst der Pfarrer Traber ein[1]).

15.

Sektenwesen.

1. Die Reformationszeit.

Nicht ohne etwelche Bewegung auch für das Land Entlebuch gingen die zwanziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts bezüglich der auftretenden Reformationsversuche vorüber.

Der Kirchherr von Entlebuch, Jacob Buß von Kriens (nachmals Leutpriester und Propst im Hof zu Lucern) wurde im J.

---

[1]) Pfarrarchiv Schüpfheim; Staatsarchiv Lucern.

1523 wegen einer Predigt vom Rathe zu Rede gestellt[1]). Johannes Dorfmann (Comander), seit 1512 Verweser und seit 1521 wirklicher Pfarrer von Escholzmatt, verließ die Pfarrei im J. 1523, um in Bündten an die Spitze der Reformation zu treten. Sein Nachfolger in Escholzmatt, Niklaus Florian, trat ebenfalls 1530 zur Reformation über und entfloh von Escholzmatt[2]). In jenen Tagen trug Thomas zum Graben (z'Graben) an kirchlichen und andern öffentlichen Orten im Entlebuch vor Weltlichen und Geistlichen allerlei reformatorische Reden vor über Kirche, Capellen, hl. Messe, Fegfeuer, Fürbitte, Weihungen, Segnungen u. s. w. Es fand mit 23 angesehenen Männern[3]) ein umfassendes Verhör statt, welches das Staatsarchiv aufbewahrt. Darnach trat der Angeschuldigte den Rückzug an; und da man gegen ihn als einen sonst angesehenen Mann auf vielfache Fürsprache hin nach Gnaden verfuhr, so beschlossen Schultheiß, Räthe und Hunderte Mittwoch nach Lätare 1523, derselbe soll von der Canzel aller Pfarrkirchen Entlebuch's widerrufen, jeder Kirche und Capelle einen rhein. Gl., M. G. H. und Obern aber 25 Gl. zur Buße geben[4]).

2. Die Wiedertäufer.

Um die Wende des 17. in das 18. Jahrhundert gaben die Wiedertäufer zu schaffen. Die Regierung von Bern verbannte dieselben aus ihrem Kanton. Es war zu besorgen, daß die Verwiesenen sich an den Grenzen des Kantons Lucern und zumal im Entlebuch einschmuggeln würden. Schultheiß und Rath von Lucern befahlen deßhalb den 13. April und 30. Christm. 1695, daß man die ausgewiesenen Familien der Wiedertäufer weder aufnehme noch an den

---

[1]) Staatsarchiv Lucern; Archiv für Reformationsgeschichte 2, 262.

[2]) Theodor v. Liebenau, antiquarischer Anzeiger 1867, S. 146. 147.

[3]) Ich nenne sie als Repräsentanten der damaligen Geschlechtsnamen: Dietrich Stadelmann, Hans Küng, Hans Wicki, Hans Werni der Schnider, Peter Krummenacher, Uli Schultheß, Peter Küng, Hans Traber der Schmid, Töni Lauber, Thüring Haiden, Hans Fry der Sigrist in Hasle, der Landesfähnrich, Hans Weibel, Hans Schurtenberg, Peter Unternährer, Tschupper, Peter Hofstetter, Hans Hafner, der Landschreiber, Klaus Süeß, Hans Hofstetter der Weibel, Hans Marbach der Weibel, der jung Wicki, Weibel zu Schüpfheim.

[4]) Urkunde No. 1 im Anhange.

Grenzen dulde, sondern sie sofort wegweise[1]). Auch auf den Alpen, welche die Berner im Entlebuch besitzen, dürfen sich nur die Männer und die Knechte, nicht die ganze Familie aufhalten[2]). Wiederum den 17. Weinm. 1716 erging der oberkeitliche Befehl für die obere Grafschaft Willisau und alle Kirchhören des Landes Entlebuch, daß man unter Androhung von Leibes- und Lebensstrafen den Wiedertäufern keine Niederlassung gestatte, und sie überall, wo sie sich zeigen würden, vertreibe[3]).

3. Die Sekte der Antonianer[4]).

Wir haben hier eine neue tragische, doch unblutigere Auflage der Sektiererei Jakob Schmidli's oder des Sulzigjoggis zu Werthenstein, der am 27. Mai 1747 in Lucern zum Tode verurtheilt wurde[5]).

Anton Unternährer von Schüpfheim, von seiner Geburtsstätte Metlen „Metlentöneli" genannt, wurde den 5. Herbstm. 1759 von armen Eltern geboren. In seinen jüngern Jahren war er Schreinerlehrling, als welcher er auch erst lesen und schreiben lernte, dann mehrere Jahre Küher. Nach einer Reise nach Paris und Calais wurde er wieder Küher, Privatlehrer, Barometerfabrikant, Kräutersammler und beschäftigte sich bereits mit Arznen von Vieh und Menschen. Als er sich nachmal bei einem Arzte anf Schwarzenegg in der Heilkunst besser umgesehen hatte, trat er als beliebter „Scherer und Chyrurg" auf. Nicht wohl erzogen, verschlimmerten

---

[1]) Vergl. ad 1582 Geschfrd. 22, 232; K. Pfyffer, Gemälde des Kantons Lucern 2, 243.

[2]) Vergl. pro 1693 Geschfrd. 28, 72.

[3]) Staatsarchiv Lucern, nach gefälliger Mittheilung der Akten durch Hrn. Th. v. Liebenau.

[4]) Wir benutzten: den dießfallsigen Aktenfascikel im Staatsarchiv Lucern; Jos. Schmid's Chronik, Manuscript, in Schüpfheim; Aktenmäßige Nachrichten über die s. g. Antoniſekte im Kt. Bern, von J. Ziegler, V. D. M. in G'steig, in den „Beiträgen zur Geschichte der schweizer-reformirten Kirche, zunächst Bern's," von F. Trechsel, 1842, 3. Heft, S. 70—166. Vergl. K. Pfyffer, Geschichte 2, 150. 279; Gemälde 2, 246.

[5]) Bürgerbibliothek in Lucern, Manuscripte; K. Pfyffer, Geschichte 1, 480; Gemälde 2, 244 ff. 354.

sich die Sitten bei seinen Wanderungen nach dem Kt. Bern, wo er die Sekte der Brüglianer kennen lernte, und ward ein Trinker.

Er heurathete im J. 1788 mit Katharina Matter von Schüpfheim, von der er eine Tochter erhielt.

Viele Kunden gewann er als gesetzlicher Arzt, da er glückliche Kuren machte. Dazu trugen seine Redseligkeit, sein angenehmes Benehmen, wie seine Sympathie und seine thaumaturgischen Segenssprüche vieles bei.

Von jeher hatte er Neigung zu religiöser Schwärmerei. Schon als Kind hörte er Stimmen vom Himmel. Den 3. Mai 1793 hatte er die erste der nachfolgenden zahlreichen himmlischen Erscheinungen, die ihn zu seiner vermeintlichen göttlichen Sendung inaugurirten. Im J. 1799 siedelte er mit Frau und Kind nach Hurselen im Kt. Bern über. Wegen Ausstreuung falscher Gerüchte und Trunksucht wurde er schon den 5. Juli 1799 vom Kriegsgerichte in Bern bestraft — milde, weil der neuen Ordnung der Dinge zugethan. Nach erstandener Gefangenschaft ließ er sich in Amsoldingen nieder. Hier verband er mit seiner ausgedehnten ärztlichen und wundärztlichen Praxis religiöse Proselitenmacherei, und begann im J. 1801 durch abendliche Versammlungen und Schriften als Stifter der nach ihm benannten Sekte der „Antonianer" sich Geltung zu verschaffen. Bald trat er öffentlich auf. „Um die Welt zu erneuern und sich zum Herrn und Richter der Welt zu setzen," veröffentlichte er im J. 1802 eine Proklamation, das „große Lied" und das Büchlein: „Gott der Herr der Heerschaaren ein verzehrendes Feuer," zusammengesetzt aus Wörtern und Sätzen der hl. Schrift, in welcher er, erstaunlich bewandert war. Darin lehrte er nebst andern Verworrenheiten für Kirche, Religion und Staat sehr gefährliche Lehren z. B. die Abschaffung der Kirche, des Gottesdienstes, der Schule, der Obrigkeit, die Gemeinschaft der Frauen und Güter. Als Gegensatz zum ersten Christus als Gottessohn erklärte er sich als Christus den Menschensohn, berufen, die Welt zu richten. Viele seiner Anhänger verschenkten, was sie hatten; aber die Uebersetzung seiner schwärmerischen Lehren von der Freiheit in Religion und Staat in's Leben, war das ausschweifendste geschlechtliche Treiben. Unzucht war ihm Religion und Gottesdienst.

Als er den obersten Gerichtshof zu Bern schriftlich eingeladen, er solle sich mit allen seinen Wächtern und Gefangenen am Char-

freitag den 16. April 1802 in der Münsterkirche einfinden, da Christus selbst die Kanzel besteigen und Gericht halten werde, den Seinen zugleich den Untergang der Kirche und der Stadt vorverkündete, sowie daß sie mit ihm „z'Himmel fahren" werden; so wurde er und die Amsoldinger, die sich zahlreich eingefunden, gefangen genommen. Der Beschluß des Kantonsgerichtes vom 11. Oktober 1802 brachte ihn für zwei Jahre in's „Blauhaus," fünfzehn seiner Schüler aber in den Spital. Man fand aber die Sache wichtig genug, um jetzt einen „Hirtenbrief" und später ein „Mandat" an das Volk zu erlassen.

Als nach seiner Entlassung aus dem „Blauhaus" im Nov. 1804 die Erscheinung Unternährers in Amsoldingen große Aufregung brachte, wurde er schon wieder nach sechs Tagen gefangen gesetzt, und den 13. April 1805 nicht so fast als ein Bösewicht, mehr aber als ein verirrter Schwärmer, der der öffentlichen Ruhe gefährlich sei, auf immer aus dem Kt. Bern verbannt und nach Lucern geführt. Als der Leutpriester Thaddä Müller, hierin der kompetenteste Mann, mit Schreiben vom 20. Mai[1]) ihn als einen Menschen erklärte, der die Mitte zwischen einem Wahnsinnigen und einem religiösen Schwärmer halte; so wurde er nach Schüpfheim entlassen und dort unter Aufsicht gestellt. Hier aber wirkte er heimlich für seine Sache, wurde nach Lucern gebracht und daselbst vom 12. März 1806 bis 12. Brachmonat 1811 gefangen gehalten. Scheinbar gebessert, entließ man ihn nach Schüpfheim, wo er sich äußerlich ruhig verhielt. Die immerwährenden Klagen aber von Seite der Bernerregierung, in deren Kanton die Antonianer, welche Unternährer durch fünfzehn von ihm verfaßte Schriften bestärkte, und die zu ihm als zu ihrem Heilande nach Schüpfheim wallfahrteten, sich verbreiteten und entsetzliche Ausschreitungen begingen, veranlaßte den täglichen Rath von Lucern den 8. Mai 1819, denselben in Lucern einzusperren und von der Außenwelt abzuschließen. Unterm 12. Mai 1820 wurde der Beschluß erneuert und vollzogen.

Während die Lehre Unternährers nichts Katholisches an sich hatte und kein Katholik, selbst kein Schüpfheimer, sich an ihn anschloß, verbreitete sich die „Antoni-Sekte" im Kt. Bern, selbst im Aargau und in Zürich, von wo man noch im J. 1840 zu der

---

[1]) Beilage No. 8 im Anhang.

ehemaligen Wohnung Unternährers im Klusstalden pilgerte, um selbe käuflich zu erwerben, und wo die amtliche Volkszählung vom J. 1844 noch 93 Antonianer verzeichnet.

Den vielverehrten aber noch mehr geplagten Unternährer erlöste als Staatsgefangener der Tod, ohne daß er von seiner Schwärmerei zur wahren Kirche zurückkehrte, den 29. Brachm. 1823 im „Rosengarten-Thurme" zu Lucern.

16.

Die Pfarrer. (Kirchherren, rectores, plebani.)

1. Dominus Ulrich. Er war vor 1400[1]) Kirchherr.

2. Johann Stadelmann. 1420, 20. August bezeugt er als Rector eidlich, daß er mit den ökonomischen Verhältnissen der Abtei Murbach im Elsaß und des Gotteshauses im Hof zu Lucern wohl vertraut sei, und daß die Schaukung der Kirchenrechte Sempachs von Seite Murbachs an den Hof wegen dessen Armuth volle Berechtigung habe. Ein Rector Johannes starb den 26. August[2]).

3. Johann Primelver war vor 1488 Kirchherr. Rector Johann Primel (ohne Zweifel derselbe) starb den 13. Winterm.[3]).

4. Hermann war ebenfalls vor 1488 Kirchherr[4]).

5. Hypolit, Kirchherr, hatte im J. 1466 mit Rathsherr Rudolf Schiffmann in Lucern Streit, weil jener diesen vor ein ausländisches Gericht lud. Während der Amtsführung dieses Kirchherrn schenkte Papst Sixtus IV. im J. 1480 sein Wappen der entlebuchischen Landesfahne. Der 26. Herbstm. ist sein Todestag[5]).

6. Hans Koler war 1483 Kirchherr. Kirchherr Heinrich von Husen in Entlebuch wollte vor einiger Zeit mit ihm um die Pfründe tauschen. 1483, Mittwoch nach Othmar urkunden Schultheiß und Rath bezüglich des Streites, den die beiden Pfarrer Hans Koler in Schüpfheim und Ulrich in Escholzmatt wegen des Ehrschatzes mit

---

[1]) Geschichtsfrd. 15, 278; 17, 22; F. Balthasar, das Land Entlebuch, S. 195 Manuscript auf der Lucerner Bürgerbibliothek.

[2]) Geschichtsfrd. 4, 80; 11, 59; 14, 17; 15, 281; 24, 311.

[3]) A. a. O. 24, 313; Jahrzeitbuch Ruswil, fol. 87 b.

[4]) Geschichtsfrd. 17, 25; 22, 217.

[5]) A. a. O. 7, 197; 24, 311; 30, 175; Staatsarchiv Lucern Fascikel Disciplin der Geistlichen.

ihren Unterthanen hatten. Im J. 1500 erscheint Kohler dennoch als Pfarrer in Entlebuch, indem er als solcher im Hof eine Jahrzeit stiftete[1]).

7. Konrad Berger treffen wir als Rector und Kirchherrn in den J. 1486, 1491, 1501 an. „Her Cuonradt" starb den 10. Hornung 1501[2]).

8. Blasi Hügli wurde im J. 1501 Pfarrer[3]).

9. Othmar Deck wurde in Folge des Tausches der Pfründe mit B. Hügli den 2. Hornung 1502 Rector und blieb es bis etwa 1515[4]).

10. Der bisherige Pfarrer von Oberwyl im Cant. Bern dürfte seit seiner Vertreibung aus diesem Cantone wegen gegenreformatorischen Bestrebungen von 1528 in Schüpfheim die Seelsorge ausgeübt haben; denn der Rath von Bern beschloß den 24. August 1528: „der Vogt von Trachselwald, Trub, Frutigen, Sybenthal, Thun sol vf den Pfaffen von Oberwyl, der jetz zů Schüpfen im Entlebuch ist im Lucernerpiet, Acht han, vnd wo sy in uf M. H. Ertrich beträten, venklich (gefänglich) annemen"[5]).

11. Kaspar Zelger wurde Kirchherr Mittwoch vor Valentin des Jahres 1549[6]).

12. Hans Jacob Cleuw von Grierß (Greierz? Brienz? Kriens?) wird im J. 1554 als Pfarrer genannt[7]).

13. Melchior Styger von Schwyz. „Montag vff herren Faßnacht 1554" soll auf Ansuchen der Geschwornen, nämlich des Weibels und der Vierzig von Schüpfheim, welche jener selbst dafür ansprach, der Rath von Lucern für den Pfarrer Ordnung schaffen wider die Drohungen einer Jacobea von Fryburg, welches Gesuch wiederholt erneuert wurde. Unter demselben Pfarrer wurde das

---

[1]) F. Balthasar, das Land Entlebuch, S. 167 ff. Urkunden-Copie; Gfrd. 17, 28; Jahrzeitbuch im Hof zu Lucern.

[2]) Geschichtsfrd. 17, 28; 25, 82; ältester Kammerer-Rodel Sursee's, fol. 5.

[3]) J. Schnellers kirchl. Codex, Manuscript.

[4]) Staatsarchiv. (Fascikel: Pfarrei Schüpfheim.)

[5]) Rathsmanual Bern, Bd. 218, S. 211 im Archiv des historischen Vereines des Kt. Bern, 8. Bd. 3. Heft, S. 60.

[6]) Rathsbuch Lucern 19, 164.

[7]) Schnellers Codex, Manuscript.

Kirchenrecht von Schüpfheim zum erstenmale gehörig in Schrift zusammengetragen [1]).

14. Augustin Nägeli von Willisau wurde Freitag vor Ulrich 1556 gewählt und blieb da bis 1567, in welchem Jahre er als Pfarrer nach Buttisholz ernannt wurde, wo er 1571 noch lebte [2]).

15. Theoring Schwyzer, Vetter Christian Gerwers in Schüpfheim, wurde im J. 1567 Freitag vor Margarith vom Rathe gewählt. Er starb in da [3]).

16. Paul Lehmann von Zug bittet den 20. April 1577 den Rath in Lucern, er möchte ihn, obgleich entlassen, wieder als Pfarrer einsetzen. Es geschah. Doch Mittwoch nach Oswald desselben Jahres erschien er zum Verhör vor dem Rathe wegen trotzigem Ungehorsam u. s. w. Er blieb entfernt. Den 24. Herbstm. 1577 zeigt Constanz dem Rathe an, man habe P. Lehmann zur Büßung in Empfang genommen [4]).

17. Jost Meier von Lucern. Der Rath beschloß Freitag vor Misericordia 1577, Jost Meier sei, während der Handel mit Paul Lehmann dauere, Verweser, inzwischen aber werde ihm die Pfründe des hl. Sebastian's (im Hof?) aufbewahrt. Er ist wirklich den 1. Heumonat Verweser in Schüpfheim. Darnach aber und zwar Dienstag vor Leodegar 1577 belehnte ihn der Rath mit dieser Pfarrpfründe unter der Bedingung, daß er keine Concubine halte. Nachmals aber wurde er entsetzt, nach geleisteter Buße jedoch den 12. Hornung 1579 vom Rathe wieder mit der Pfründe belehnt. Allein Freitag nach Bartholomä 1580 entsetzte ihn wegen hartnäckigem Ungehorsam der Rath wieder und erklärte ihn für unfähig zu irgend einer Pfründe im Gebiete Lucern's. Zudem sandte er ihn an hl. Kreuz-Erhöhung nach Constanz, von wo der Weihbischof Balthasar am 24. Herbstm. 1580 dessen Eintreffen meldete. Indessen finden wir Jost Meier schon auch im J. 1580 als Caplan in Werd und vom 7. Brachm. 1583 an als

---

[1]) Geschichtsfrd. 3, 188; 11, 59; Staatsarchiv (Fascikel: disciplin.) vide dieser Schrift Abschnitt 4.

[2]) Rathsbuch 22, 279; Schnellers Codex; Geschichtsfrd. 25, 78, 84.

[3]) Rathsbuch 27, 388; Staatsarchiv.

[4]) Staatsarchiv; Thurmbuch im Wasserthurm 4, 165 ff.

Pfarrer in Erlinsbach, wo er auf Bern's Klage im J. 1585 entlassen wurde[1]).

18. Jost zum Loch von Lucern wurde vom Rathe in Lucern Freitag nach Maria Geburt 1580 mit der Pfarrpfründe belehnt. Er bezahlte 2 Kronen in die (Raths-) Stube. Derselbe war von 1575 an Caplan in (Schönen-) Werd, wurde den 11. Herbstm. 1577 Caplan in Olten, hier aber 1579 entlassen. Er blieb in Schüpfheim nicht lange, denn bald nach seiner Wahl dahin und zwar im nämlichen Jahre 1580 kam er als Pfarrer nach Lostorf, und wurde den 20. Mai 1585 als Pfarrer nach Erlinsbach gewählt, schon aber wieder das zweitemal als Caplan nach Werd und im März 1586 als Pfarrer nach Starrkirch und wiederum den 25. August 1589 als Pfarrer von Trimbach gewählt. Daselbst den 1. Hornung 1595 entlassen, kam er den 7. Heum. desselben Jahres als Pfarrer nach Laupersdorf. Als er auch hier 1597 entlassen wurde, siedelte er nach Menznau über[2]).

19. Brandolf Bürgi. Derselbe, der den 15. Heum. 1577 als „Schuler" in Schüpfheim wohnte, wurde, bereits entsetzt, Montag nach Dreifaltigkeit 1583 vom Rathe wieder als Kirchherr eingesetzt. Unter ihm wurde den 18. Heum. 1584 das „Kirchenrecht" von Schüpfheim erneuert. Bald kam er als Pfarrer nach Escholzmatt, wo seines Bleibens wieder nicht war. Samstag nach Bartholomä 1586 wurde er als „Caplan" in Buchrain entsetzt. Von 1592 bis 1597 finden wir ihn als Pfarrer in Meggen, und wieder in den Jahren 1603 und 1604 als Pfarrer in Triengen[3]).

20. Bernhard Röthius von Baden erhielt das Lehen der Pfarrpfründe vom Rathe Dienstag nach hl. Dreifaltigkeit 1585. Im J. 1586 bereinigte er den Pfrundrodel des Pfarramtes und der „Loyen"-Bruderschaft[4]). Das bischöfliche Visitationsprotocoll vom J. 1586 stellt ihm folgendes für jene Zeit sehr ehrenvolles

---

[1]) Rathsbuch 35, 283. 372; 36, 250; 37, 151; K. Pfyffer, Geschichte 1, 290; P. Alexander, die Kirchensätze Solothurn's S. 71 u. 178; vide wegen Agatha Meier von Hochdorf Thurmbuch 4, 360 ff.

[2]) Rathsbuch 37, 162; P. Alexander a. a. O. S. 71 bis 152. 155. 171. 176. 178. 120.

[3]) Rathsbuch 38, 312; 40, 162; Geschichtsfrd. 3, 188; Staatsarchiv (Fascikel: Disciplin der Geistlichen).

[4]) Rathsbuch 39, 332; Pfarrarchiv Schüpfheim.

Zeugniß aus[1]): „Schepffa: Parochus Bernhardus Neutheus ex Baden oriundus, legitime natus, duobus annis est præsbyter; legitimam habuit ætatem suscipiendo gradum præsbyteratus, Constantiæ creatus præsbyter. Habet generalem commissionem. Hactenus non habuit sacramentum supra corporali. Mediocriter studuit, bene respondit. Non est concubinarius, non habet rem domesticam." Unter ihm im J. 1591 wurde das Dorfrecht erneuert[2]), sowie der Zehentbezirk bereiniget.

21. Moriz Witschart wurde Donnerstag nach Pfingsten 1594 gewählt, zahlte 6 Gl. in die (Raths-) Stube, und starb in Schüpfheim.

22. Ludwig Schwyzer von Reiden, Magister artium et physicæ, wurde Freitag nach Katharina 1598 gegen einen Canon von 5 Gl. in die Stube gewählt[3]). Den 2. Christm. trat er die Pfründe an. Schwyzer schaffte als kräftiger Mann in Allem Ordnung. Er führte die Pfarrbücher ein; das Taufbuch beginnt den 9. Christm. 1598, das Sterbebuch den 28. Christm., das Ehebuch den 14. Hornung 1599. Er bethätigte den neuen Kirchenbau und leitete die Abründung mit Entlebuch und die Stiftung der Caplanei ein. — Schwyzer verließ Schüpfheim den 6. März 1601, und siedelte als Pfarrer nach Willisau über; er wurde aber Donnerstag vor Misericordia 1603 zum Pfarrer von Willisau gewählt, und als Decan des Landkapitels Sursee den 24. Mai 1607 bischöflich confirmirt. Er starb den 6. April 1614 in Ruswil[4]).

Nach dem Weggange Schwyzers wurde Peter Mahler, Caplan in Ruswil, gewählt, welcher aber diese Pfründe nicht bezog[5]).

23. Hans Meier, seit 1600 Caplan bei St. Johann in Ruswil und auch Pfarrer in Zell, wurde den 6. März 1601 gewählt. Unter ihm schrieb „Jacob Schau von Kaiserslautern, Substitut zu Entlebuch" das bestehende Jahrzeitbuch mit zierlicher Schrift. Was Schwyzer begonnen, wurde unter Meier vollendet.

---

[1]) Fol. 334. b. Dasselbe liegt im Staatsarchiv Karlsruhe. (Gefällige Mittheilung des Hrn. Archivrathes Moriz Gmelin.)

[2]) Urkunde No. 4 im Anhang.

[3]) Rathsbuch 44, 81.

[4]) Rathsbuch 46, 187; Gschichtsfrd. 26, 96; Pfarrarchiv Schüpfheim.

[5]) Geschichtsfrd. 26, 104.

Nachdem seine Mutter Anna Borner den 6. Jänner 1610 gestorben, olgte ihr der Sohn schon den 3. April 1612 im Tode nach[1]).

24. Jost Obertüfer von Neukirch, seit 1610 Pfarrer in Romoos, wurde als Meier's Nachfolger im April 1612 gewählt. Im J. 1617 hatte er einen Vicar, mit Namen Kaspar Helbling aus dem Kt. Solothurn. Wie Pfarrer Germann Wetzstein von Entlebuch im Kloster Werthenstein als Noviz eintrat, versah Obertüfer die Pfarrei Entlebuch als Vicar; als aber Wetzstein als Pater im Kloster verblieb, ward er daselbst Pfarrer, harrte aber bis den 31. Christm. 1629 in Schüpfheim aus. Obertüfer starb in Entlebuch als Kämmerer des Landcapitels Sursee den 22. Mai 1643.

In Schüpfheim starben vom J. 1628 bis Jänner 1630 380 Personen, worunter aber viele Kinder, an der damaligen Pest.

Kämmerer Obertüfer stiftete vor seinem Hinscheiden für einen studirenden Jüngling, der Priester werden wolle, ein jährliches Stipendium von 52 Gl. Den Vorzug soll ein Theologe von Romoos, Schüpfheim oder Entlebuch, wo er Pfarrer war, haben[2]).

25. Hans Wetterwald von Sursee wurde nach der Resignation Obertüfer's gegen einen Ehrschatz von 4 Gl. den 19. Christm. 1629 vom Rathe belehnt. Unter ihm wurden den 23. und 24. Mai 1635 in Schüpfheim 1377 Kinder gefirmt. Wetterwald resignirte im J. 1645 die Pfründe, die er aber noch bis den 12. Jänner versah[3]).

26. Gabriel Thannhuser. Den 23. Jänner 1639 von Bern als Pfarrer zu Marbach bestätigt, belehnte ihn der Rath von Lucern den 9. Jänner 1645 mit der Pfarrpfründe Schüpfheim. Wegen seiner Stellung zum Volksaufstande des Entlebuchs wurde er vom Rathe den 24. Heum. 1653 als Pfarrer nach Gais versetzt, ward als solcher den 4. Winterm. 1653 in's Kapitel aufgenommen, und starb in Gais im J. 1682[4]).

---

[1]) Schnyder a. a. O. 2, 247; Geschichtsfrd. 26, 104; Pfarrarchiv Schüpfheim; Schneller, Codex fol. 193.

[2]) Rathsbuch 52, 316; Geschichtsfrd. 21, 83; Schnyder a. a. O. 2, 281; K. Pfyffer, Gemälde 2, 223. Eine Abschrift der Stiftungsurkunde liegt im Pfarrarchiv Neuenkirch.

[3]) Rathsbuch Lucern 52, 321; Geschichtsfrd. 28, 145.

[4]) Rathsbuch 68, 172; Geschichtsfrd. 30, 211. Ob sich Tannhuser, wie die Pfarrer des untern Landes, am Aufstande activ betheiligte, ist bei Vock (der

27. Statt Thannhusers ward Johann Jacob Amrein (am Rain) von Meggen an demselben 24. Heumonat 1653 gewählt[1]). Er war von 1648 an Pfarrer in Horw, versah aber unmittelbar vor der Wahl nach Schüpfheim die capellania major in Groß-Wangen, wofür er noch als Pfarrer den Ingreß mit $4^1/_4$ Gl. zu entrichten hatte. Als Pfarrer von Schüpfheim, trat er erst den 14. April 1654 das erstemal in's Kapitel. 1655, 6. April strafte ihn die Kapitelsversammlung wegen Schmähungen gegen Johann Brun von Dopleschwand mit 2 Gl. Wenn schon unter Amrein das Kapuzinerkloster gebaut und die P. P. Kapuziner nach Schüpfheim kamen (1655 und 1656), und wenn Amrein selbst den Bau mit 70 Gl. unterstützte; so ist unwahr, daß er „dem Orden überaus günstig und dem eifrigen Wirken der Patres möglichst Vorschub leistete"[2]). Vielmehr wurde er um derselben willen im Besitze der Pfründe eingestellt, denn

28. Johann Fridolin Lindacher von Lucern, geboren 26. Aug. 1629, seit 1653 Pfarrer in Marbach, erscheint laut den Pfarrbüchern von Schüpfheim wirklich als Pfarrer zu Schüpfheim vom 2. Mai 1656 bis zum 24. Heum. 1657. Dieser Lindacher aber wurde den 3. und 12. Brachm. 1657 mit der Pfarrpfründe Ruswil belehnt, nahm von dieser den 24. Heum. Besitz, wurde 1659 Jurat des Landcapitels Sursee, den 16. April 1662 dessen Decan. Er starb den 19. August 1697, 68 Jahre alt, in Ruswil[3]). Nach Lindachers Beförderung trat wiederum

29. Joh. Jacob Amrein als Pfarrer auf. In Schüpfheim starb seine Mutter Anna Zingin den 10. Jän. 1660. Mit dem Kapitel Sursee stand Amrein auf gespanntem Fuße. Dasselbe strafte ihn den 11. April 1657 mit $7^1/_2$ Gl., weil er im Predigen, im Christenlehrhalten, in den geistlichen Functionen nachläßig sei. 1671 taxirte

---

große Bauernkrieg S. 93. 95. 100) nicht ersichtlich, aber glaubwürdig wegen seiner Entfernung von Schüpfheim. General Zweier traf den 20. Brachmonat mit 1400 Mann in Schüpfheim ein.

[1]) Rathsbuch 71, 118; Geschichtsfrd. 16, 117, Anm. 1, 149; 17, 66; Kapitelsprotocoll Sursee fol. 6, 8.

[2]) So P. Gotthard im Geschichtsfrd. 16, 117. 128.

[3]) Geschichtsfreund 26, 98; 30, 211; Kapitelsprotocoll fol. 14 und 23; Schnyder, Geschichte 2, 247, der aber unerklärlicher Weise den vielfach beglaubigten Vorgänger Amrein nicht kennt.

ihn dasselbe als «incorrigibilis in ebrietate.» drohte ihm den 27. April 1672 mit Exclusion und Ejection, wenn er die Buße nicht persolviere, und beklagte sich wegen dessen stetem Ausbleiben von den Kapitelsversammlungen; auch den Kapuzinerpatres gegenüber war Amrein seines Lebens nicht froh. Weil er mit diesen immer im Kriegszustande lebe, und wider den Landvogt K. Fleckenstein sich grober Scheltworte bedient habe, beschloß der Rath in Lucern, dem bischöflichen Commissar ihn zur Abberufung zu verklagen. Der Commissar schrieb an Amrein, daß er auf hl. Weihnachten „wieder" resigniere, welche Resignation der Rath den 27. Wintermonat in Empfang nahm. Indessen scheint die Angelegenheit doch eine günstigere Wendung für Amrein genommen zu haben. Das urkundliche Pfarrverzeichniß vom 7. Herbstmonat 1669 nennt „Herr Joan Jacobus Amreyn, bürtig Zu Meggen Pfarrherr zu Süpfen." Den 13. Christm. 1669 verbrieft er mit dem Kloster bezüglich der Seelsorge in und außer der Kirche eine „fründliche Verglichnuß." Er starb in Schüpfheim unmittelbar vor dem 2. Christmonat 1680. Von ihm sagt das Pfarrarchiv, daß er $27^1/_2$ Jahr (also mit Einschluß der Pastoration Lindachers) daselbst gewesen sei, und während dieser Zeit keinen Hauszins, keine Steuern u. s. w. entrichtet habe[1]).

Als unter der Amtsführung Amreins vorkommend, erwähnen wir die Eingabe der Amts- und Landleute unter dem 28. März 1659 und des Sextars und Pfarrers Johann Adam Lindegger in Escholzmatt unter dem 30. März desselben Jahres an das bischöfliche Kommissariat, worauf Namens des Bischofs Franz Johann der bischöfliche Kommissar, Leutpriester Jacob Bisling[2]), den 4. April darauf folgendes erwiederte:

1. „Seit altem pflüge, saie und baue" man „im Erdrich nicht in Folge eines feierlichen Gelübdes wegen „Viehpresten" am hohen Donnerstag, Charfreitag und Samstag, und halte man zugleich den Freitag für einen Feiertag. Allein es sei eben auch gebothen, über

---

[1]) Rathsbuch 74, 323; Geschichtsfrd. 16, 117 Anm. 1, 130. 146. 149; Capitelsprotocoll fol. 10. 55. 59. 64. 70. 75. 83.

[2]) Ueber diesen merkwürdigen Mann, früher seit 1644 Pfarrer zu Hasle im Entlebuch vide Gfrd. 19, 240; 16, 121 Anm. 4; 28, 172; Balthasar, Museum S. 12.

Vieh und Leute nicht zu schmähen, zu schwören und zu fluchen, nicht „die Hexen anriten," sondern in und mit seiner Familie zu beten; denn Hagel, Strahl und Malefiz kommen meist vom Fluchen her, u. s. w.

2. Den Charfreitag soll jedermann heilig halten; am Donnerstag aber und am Charsamstag dürfen die Armen, nicht aber die Vermöglichen, einiges arbeiten.

Obiges sollen die Pfarrer verkünden. Wenn es aber allgemein also soll gehalten werden, so hat es die Gemeinde zu beschließen und der Beschluß ist durch den Kommissar zur Bestätigung an den Bischof zu senden.

30. Wilhelm Studer, Doctor Theologiæ, von Lucern, geb. 17. August 1642. Er wurde den 9. Christm. 1680 gewählt, und zahlte 40 Gl. Ehrschatz in die Stube und 7 Gl. Hauszins. Zuvor war er Pfarrer von Marbach, als solcher von der Bernerregierung den 24. August 1668 bestätigt. Im Jänner 1680 trat er bei den Franziskanern zu Werthenstein in's Noviziat, verließ es und ward sofort nach Schüpfheim gewählt. Im J. 1706 tauschte er die Pfründe mit Johann Jost Schiffmann, Caplan in Blatten. Daselbst fiel er in der Nacht des 14. Winterm. 1712 aus dem Fenster zu Tod [1]).

In Folge des Pfründetausches mit Dr. Wilhelm Studer kam

31. Johann Jost Schiffmann von Lucern, im Brachm. 1706 von St. Jost in Blatten, wo er seit 1700 Caplan war, als Pfarrer nach Schüpfheim. Schiffmann kam im J. 1712 als Pfarrer nach Malters, von da aber wiederum durch Tausch mit Leodegar Düring von Lucern im J. 1723 als Caplan in den Herrgottswald, wo er schon den 9. Christm. desselben Jahres starb [2]).

32. Franz Johann Jacob Schobinger, geb. 2. Dez. 1680, Bürger von Lucern und Helfer im Hof wurde den 18. Jänner 1712 zum Pfarrer gewählt. Derselbe war früher 1705 Vicar in Ruswil. Nicht gut beleumdet kam er 1719 als Pfarrer nach Wolhusen, wo er den 21. August 1738 starb [3]).

33. Jost Heinrich Bircher von Lucern, geb. 28. Dez. 1683.

---

[1]) Rathsbuch 78, 334; Geschichtsfrd. 30, 212.

[2]) J. Schnellers Codex, Manuscript.

[3]) Rathsbuch 89, 245; Geschichtsfrd. 26, 116; Schnellers Codex.

Dessen Wahl geschah den 25. Hornung 1719 gegen einen Canon von 40 Gl. in die (Raths-) Stube. Vom Rathe verklagt, zu Konstanz incarceriert und 1727 vom Bischofe amoviert, wurde er sofort Caplan in Ebikon. Von da kam er 1737 als Pfarrer nach Groß-Wangen, jedoch 1744 wieder weg. Letztlich (im J. 1755) wurde er Procurator bei der Nuntiatur[1]).

Unter Bircher ward im J. 1724 ein Organistenreglement entworfen. Darnach steht die Besetzung und Entsetzung des Organisten beim Pfarrer und Kirchensatz. Fühlt der Organist sich beleidigt, so sucht er den Rechtsspruch des Landvogts nach.

34. Jost Franz Halter von Lucern, geb. 27. Jänner 1690 Capellherr bei St. Peter in da, erfreute sich der einstimmigen Wahl den 7. Mai 1727. Er zahlte ebenfalls 40 Gl. in die Stube und noch 20 Gl. in die Kanzlei. Er ward den 6. Okt. 1728 gegen Ingreßtaxe von Gl. 10 in's Kapitel aufgenommen (fol. 223). Halter kaufte 1728 einen Brunnen. Bei der Uebertragung von Reliquien in's Kloster im J. 1731 hielt er die Predigt, am 20. Weinm. 1731 empfingen daselbst zwei Kleriker die Minores und es wurde auch gefirmt. Im J. 1736 trat er als Kläger wider die Excessen seines Caplans Georg Anton Krummenacher auf.

Halter wurde den 19. Herbstm. 1738 als Leutpriester und auch als Chorherr im Hof gewählt. Im Jänner 1751 war er im Dreiervorschlag als bischöflicher Kommissar. Er starb den 3. Sept. 1760[2]).

Während seiner Amtsführung im J. 1733 wurden vom Rathe die Mahlzeiten bei der Abnahme der Kirchenrechnung in Schüpfheim abgestellt. Dafür erhielt der Pfarrer einen Gulden, der Caplan 30 Schl., jeder Geschworne, der Kirchmeier, die Pfleger, der Gerichtschreiber 20 Schl. Die Rechnung soll da abgelegt werden, wo der Gerichtsstab ist.

---

[1]) Rathsbuch 92, 22. Er wurde vor Rath gestellt (Rathsbuch 133), weil er sich geäußert, M. G. H. u. O. geben dem recht, der lätz, und dem lätz, der recht habe. Item weil er ein leichtsinniges Leben führe, Schlösser, Behänge, Fenster und Handhaben abnehme und an sein Lusthaus (in Schüpfheim) verbrauche. Der Informationsprozeß ward nach Konstanz gesendet. Das Kirchengut, weil nicht in Ordnung, wurde obsigniert, während er in Konstanz war und entsetzt wurde. — Staatsarchiv (Fascikel: Disciplin der Geistlichen.)

[2]) Rathsbuch 150. 246. 247; Geschichtsfrd. 16, 159; 28, 89. 175; Kapitelsprotocoll Sursee fol. 223.

35. Joseph Gebhard Borner, geb. 17. März 1705, seit 1733 Caplan des großen oder neuen Spitales in Lucern, wurde den 26. Herbstm. 1738 vom Rathe mit der Pfarrpfründe belehnt. Borner, dem ebenfalls Caplan Krummenacher viel zu schaffen machte, sorgte fleißig — meist auf eigene Kosten — für die Zierde der Kirche. Er starb den 12. Hornurg 1751 in Schüpfheim [1]).

36. Franz Karl Fleischli von Lucern, geb. 8. Juli 1717, seit dem 20. Winterm. 1742 Helfer in Willisau, seit dem 30. August 1743 Chorherr-Wartner auf Münster, ging den 5. März 1751 aus der Wahlurne als Pfarrer hervor. Er starb aber, gewählt als wirklicher Chorherr, vor dem Amtsantritt den 1. August desselben Jahres 1751 in Schüpfheim [2]).

37. Franz Joseph Sepp von Lucern, geb. 8. Mai 1719, erhielt den 20. August 1751 das Pfarrpfrundlehen mit Vorzug vor den beiden Competenten Joseph Xaver Schnyder und Pfarrhelfer Xaver Schallbreter. Sepp, war den 15. April 1746 als Caplan des großen Spitales in Lucern gewählt worden. Im Brachmonat 1754, wo derselbe bereits Sextar war, wurden zu seiner Aushilfe (in subsidium parochi) geweiht: Beat Joseph Stalder in Lucern, geboren den 18. August 1726, und Joseph Leodegar Gloggner, geb. den 11. Jänner 1733. Sepp betheiligte sich als Prediger im J. 1755 bei der ersten Secularfeier der Gründung des Kapuzinerklosters in Schüpfheim.

Unter Sepp's Amtsführung wurde den 17. Brachm. 1764 ein neues Organistenreglement festgestellt. Der Organist (damals Jakob Lustenberger) hatte ein Einkommen von 50 Gl. und die Beerdigungsgebühren.

Sepp starb in Schüpfheim den 6. Mai 1776 [3]).

38. Joseph Xaver Schnyder von Wartensee, geb. 2. Mai 1750 in Lucern. Seit 1773 Vicar in Ufhusen, sodann seit 1774 Vicar in Escholzmatt, wählte ihn der Rath von Lucern im Mai 1776 zum Pfarrer von Schüpfheim. Schnyder war ein sehr thätiger und in Aus-

---

[1]) Rathsbuch 98, 270; Coder Schneller; Cathal. personarum eccles. S. 364; Manuscript Moser, S. 38.

[2]) Rathsbuch 104, 163; Moser's Manuscript; cathal. pers. eccles. 364.

[3]) Rathsbuch 104, 238; Moser a. a. O. 58; cathal. pers. eccles. 208; Geschichtsfrd. 16, 161 u. 161 Anm. 5.

führung seines Vorhabens sehr eifriger Mann. Seine umfassenden Studien und Erfahrungen über das Land Entlebuch legte er nieder in seiner „Geschichte der Entlibucher," 3 Theile (Lucern bei Joseph Alois Salzmann 1781. 1782. 1783). Er widmete die Schrift „Schultheiß und Räthen" den 13. März 1781. Schultheiß und Räthe nahmen die Widmung den 13. Heum. 1782 entgegen, und beehrten den Verfasser mit einer goldenen Denkmünze aus dem Seckelamte. Er machte mehrere gemeinnützige Entwürfe, die nicht zu Stande kamen, z. B. bezüglich der Schulen und der Armenunterstützung. Er war auch Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Durch seine Thatkraft überwand er die Hindernisse, die der Ablösung Flüöli's von Schüpfheim und der Stiftung der neuen Pfarrei (vide Abschnitt 8) entgegenstunden. Uneigennützig überließ er einen nicht geringen Theil seines Pfrundeinkommens der neuen Pfarrpfründe im Flüöli.

Unter ihm wurde den 30. Jänner 1779 das Urbar der Sigristenpfründe geregelt und vom Rathe in Lucern genehmigt. Den 17. und 18. Heum. 1780 firmte der konstanzische Weihbischof in dorten 2454 Kinder.

Schnyder hatte zur seelsorgerlichen Aushilfe zwei Vicare, als:

a. Im J. 1781 und 1782 Anton Meier, im J. 1757 in Lucern geboren. Derselbe, seit 1781 Chorherr-Wartner auf Münster, wurde den 19. Juli 1782 Pfarrer nach Dopleschwand, 1784 Pfarrer von Ufhusen und kam 1789 als wirklicher Chorherr nach Münster. Er gab die Pfründe zu Gunsten seines Nachfolgers (Inwyler) auf, zog sich auf sein Schloß Tannenfels zurück, und starb im J. 1818 in Sursee.

b. Im J. 1782 bis 1784 Joseph Ludwig Schumacher, geboren 1758 in Lucern den Eltern Niklaus und der Frau Barbara Widmer. Er kam 1784 als Pfarrer nach Groß-Dietwil, wo er als Secretär des Kapitels Willisau, erst 37 Jahre alt, tief betrauert schon den 18. August 1794 verblich.

Pfarrer Schnyder starb, 34 Jahre alt Nachmittags 6 Uhr, den 8. Heum. 1784 sofort nach einer mißlungenen chirurgischen Operation in Straßburg. Mit dem Motto aus Ovidi: «Multis ille bonis flebilis occidit.» setzte J. Thaddäus Müller seinem verstorbenen Freunde ein ehrendes „Denkmal" im schweizer'schen Museum[1]).

---

[1]) E. F. von Mülinen, Prodromus S. 122; Schnyder, Geschichte 1, 146

Von den fünf Competenten um die Pfarrpfründe, welche den 27. Heum. 1784 die Prüfung bestanden, als: Christof Schwendimann, Ludwig Traber, Martin Sigrist, Lorenz Schiffmann und Leodegar Gioth, wurde der zweite gewählt, nämlich

39. Paul Ludwig Traber von Lucern, geb. 1755 den 16. Sept., der von der Pfründe den 5. Herbstm. 1784 Besitz nahm. Im J. 1794 wurden in Schüpfheim 1550 Kinder gefirmt. Traber, wie die mehrern seiner Kollegen im Entlebuch, wirkte in den damaligen bewegten Zeitverhältnissen sehr beruhigend auf das Volk; so bei der Eidesleistung auf die helvetische Verfassung im J. 1798, die geräuschlos vor sich ging, so 1799, als die Entlebucher auch ihr Contingent zu den Achtzehntausenden an Frankreich zu stellen hatten.

Den 2. und 9. Mai 1802 wurde im Dorfe das Trauerspiel: „der Bekiknecht," von 15 Spielenden aufgeführt.

Traber verließ Schüpfheim zunächst wegen Mißhelligkeiten mit Caplan Joachim Portmann, ward Chorherr im Hof, schrieb den 21. Winterm. das letzte Kind in das Taufbuch, und starb im Hof den 9. Heumonat 1814 als Bauherr[1]).

40. Joseph Eicher von Schüpfheim, geb. im J. 1755 in Ruswil, seit 1788 bis 1796 Vikar in Ruswil, von 1796 an Caplan und mit Beginn des J. 1803 der 1. Pfarrer in Vitznau, wurde den 18. Winterm. 1803 als Pfarrer gewählt. Er bezog die Pfründe den 28. Winterm. Die Thatkraft und das Vertrauen, so Eicher besaß, vermöglichten ihm die rasche Erstellung des herrlichen Tempelbaues. (vide Abschnitt 9. b.) Nach Erstellung der Kirche war er stets und uneigennützig bis an sein Lebensende bemüht, dieselbe mit Paramenten und Ornamenten zu zieren, weshalb wie der Tempel zu den schönsten, die Sakristei zu den reichsten des Kantons gehört.

Eicher hatte auch die Aufgabe, die Aufsicht und Zurückführung des Sectierers Anton Unternährer, als er nach Schüpfheim interniert war, zu besorgen. (vide Abschnitt 15.)

Während der Einstellung der Caplanei hatte Eicher seit dem

Geschichtsfrd. 28, 105. 158; Pfarrarchiv Schüpfheim; Schweizer'sches Museum 1784, 2. Jahrgang 1. Quartal, S. 225 ff.

[1]) Geschichtsfrd. 28, 109; Chronik von Jos. Schmid, Manuscript; beinahe dieselben Personen stellten dasselbe Spiel den 27. Brachm. 1802 in Langnau dar.

11. Herbstm. 1811 einen Vikar in der Person von Joseph Meier von Ruswil, vorhin Vikar in Triengen und nachmals Vikar in Eschholzmatt und seit 1814 Caplan in Baldegg, wo er im J. 1860 starb [1]). Auch leistete Johann Dahinden von Schüpfheim von 1837 bis 1839 Vikariatsdienste. (vide S. 187. Anm. 2.)

Unter Eicher wurde den 31. März 1810 das Organistenreglement erneuert. Als der Pfarrsigrist Johann Franz, älter, freiwillig die Sigristpfründe resignieren mußte, was den 3. Heumonat 1818 geschah, und als das Sigristreglement vom 30. Jänner 1779 vom Kirchenrathe den 7. Wintermonat 1818 revidiert und den 8. Wintermonat von der Kirchgemeinde genehmigt wurde, ward Peter Theiler als Sigrist gewählt.

Der letzte Abt des Stiftes St. Gallen, Pancratius Forster, stiftete den 1. Heum. 1824 an die Pfarrkirche Schüpfheim ein Kapital von 3000 Fr., von dessen Zinsen jährlich 100 Fr. an die Armen, das übrige an den Gottesdienst zu verwenden ist.

Nach einem bewegten Leben starb Joseph Eicher, nachdem er noch seinen Nachfolger bezeichnet hatte, 82 Jahre alt, den 10. Aug. 1838. Der prachtvolle Tempel ist sein Mausoleum [2]).

41. Melchior Elmiger, geboren den 26. Winterm. 1810 in Reiden den Eltern Johann und Frau Franziska Widmer. Seit seiner Priesterweihe den 3. Hornung 1836 in Solothurn, war er Vikar in Reiden, sodann seit Anfang des Brachm. 1836 Pfarrhelfer im Hof. Den 7. Christm. 1838 zum Pfarrer gewählt, hielt er den feierlichen Amtsantritt den 1. Jänner 1839. Im Land-

---

[1]) Herzog X., geistlicher Ehrentempel 1. Heft S. 91 ff.; Lütolf, Leben von J. L. Schiffmann, S. 244.

[2]) „Das Jubel- und Jugendfest" 1864. Beachtenswerth aus dieser Zeit ist der Priester Joseph Schmid von Schüpfheim. Geboren 1771, widmete er sich der Alpenwirthschaft. Er bekleidete die Stellen eines Friedensrichters, Gerichtspräsidenten und war Mitglied der obersten Landesbehörde. Während er bei seiner Heerde im Sörenberg verweilte, lernte er, ohne Lehrer, Latein und studirte Theologie. Nachdem er kurze Zeit in einem Priesterseminar zugebracht, wurde er im 51sten Lebensjahre zum Priester geweiht. Er suchte keine Anstellung, wirkte aber als Seelsorger in Schüpfheim. Er schrieb eine Chronik des Entlebuches, war ein Beförderer der Jugendbildung und vergabte seine Bibliothek zur Gründung einer Gemeindebibliothek. Er starb den 10. Jänner 1839. War ein sehr verständiger praktischer Mann.

kapitel Sursee wurde er 1840 zum Sekretär, den 11. Weinm. 1853 zum Sextar und den 6. Mai 1863 zum Kämmerer, von der Regierung aber den 20. Hornung 1865 zum nichtresidirenden Domherrn von Solothurn gewählt. Die Wahl als Decan den 11. Mai 1875 schlug er aus Gesundheitsrücksichten beharrlich aus.

Den 1. Mai 1864 feierte die Pfarrgemeinde das Jubiläum des 25jährigen Pfarramtes, und verband damit dieselbe Feier des Caplans Dahinden und ein Jugendfest[1]).

Elmiger hatte folgende Vikare:

1. Joseph Elmiger von Reiden, geb. 1815, von 1841 bis 1848; er wurde 1849 Pfarrverweser und 1863 Pfarrer in Groß-Wangen, wo er als Kapitelssecretär 11. Hornung 1872 starb.

2. Hermann Hersche von Oberkirch, geb. 1830 in Lucern, von 1856 bis 1860, wo er Pfarrer von Klein-Wangen ward.

3. Kaspar Isenegger von Römerschwil, geb. 1834, von 1860 an. Er wurde 1863 Religionslehrer am Lehrerseminar in Rathhausen, im nämlichen Jahre aber noch Pfarrer nach Reiden.

4. Irenä Hunkeler von Geuensee, geb. 1835, von 1863 bis 1871.

5. Jakob Hüsler von Ruswil, geb. 1840, von 1871—1873, wo er Kaplan daselbst wurde. (vide S. 187 No. 18.)

6. Johann Wältert von Willisau, seit 1874.

17.

Die Capläne.

Es war zu erwarten, daß der Pfarrer allein die weitumfassende Pfarrei nicht gehörig zu pastoriren vermochte, daß er genöthigt wurde, zeitweise oder ständig um einen Gehilfen sich umzusehen, bevor die Caplanei als ein beständiges Beneficium gestiftet wurde. So begegnet uns schon im J. 1543 ein „Caplan" von Schüpfheim in

---

[1]) Pfarrer Elmigers besonderes Verdienst für Jugendbildung durch Schule und Jugendbibliothek, für Hebung der Landwirthschaft (Baumzucht), für ökonomische Besserstellung des ärmern Volkes durch Zuwendung von Verdienst und durch die Sparkasse, für Erstellung und Leitung der Landes-, Armen- und Krankenanstalt u. s. w. — zu würdigen, sei einem spätern Biographen vorbehalten.

der Person von Hans Habermacher. Mittwoch vor Judica und Mittwoch nach Medard desselben Jahres wird derselbe vom Rathe gestraft mit der Bemerkung, daß, falls er sich nicht bessere, ihm die „Wart" auf Münster und die Caplanei im Hof weggenommen würden[1]). Ebenso redet Cysat von einem den Pfarrer unterstützenden Geistlichen, da er im J. 1580[2]) schreibt: «Ecclesiæ parochiali subest et alius sacerdos coadjutor.»

Nachdem aber eine Caplanei im J. 1601 gehörig gestiftet war (vide Abschnitt 6.), finden wir folgende Capläne:

1. Anton Lehmann, der von 1599 bis 1609 als Pfarrer von Marbach erscheint, kam wohl 1609 als Caplan nach Schüpfheim. Als solcher wurde er den 29. Winterm. 1622 Pfarrer von Doppleschwand, wo er aber nicht lange zu treffen ist[3]).

2. Johannes Faber (Schmid) begegnet uns den 6. Brachm. 1628 als Caplan. Er starb den 31. August 1629 daselbst an der „Pest"[4]).

3. Balz Ziegler, von 1622 bis 1626 Pfarrer in Doppleschwand, wurde im J. 1630 Caplan. Er starb ebenfalls in Schüpfheim den 17. Brachm. 1653[5]).

4. Johannes Wyß wurde den 4. Winterm. 1653 in die Kapitelsversammlung aufgenommen[6]).

5. Fridolin Rudolf Pfiffer war zur Zeit der Kapitelsversammlung den 6. April 1655 schon Caplan. Bald aber kam er von da fort, und wurde den 14. April 1665 als unterer Caplan in Groß-Wangen beeidigt; daselbst starb er bald nach dem 14. April 1676[7]).

6. Joseph Nicolai (Klaus) von Lucern wurde den 6. April 1656 zum Caplan erwählt und hielt an Portiuncula 1661 die

---

[1]) Rathsbuch Lucern 16, 97. 121.

[2]) Cathalogus u. s. w., Libell im Staatsarchiv Lucern; Feier des hl. Nicolaus in Doppleschwand S. 8; Pfarrer F. Reber, Geschichtsblätter Marbachs, Manuscript.

[3]) Rathsbuch 52, 410; Geschichtsfrd. 30, ...

[4]) Wo keine Quelle angegeben, schöpften wir meist aus dem jedoch nicht zuverläßigen Verzeichnisse von Caplan P. Dahinden bezüglich seiner Vorgänger.

[5]) Die Feier des hl. Nicolaus in Doppleschwand 1862, S. 8.

[6]) Protocoll des Kapitels Sursee, fol. 4.

[7]) A. a. O. fol. 8. 28.

Ehrenpredigt in Schüpfheim. Den 30. Mai 1664 wurde er Pfarrer von Dopleschwand und den 14. April 1665 darauf im Kapitel als solcher beeidigt. Erst er führte in Dopleschwand die Pfarrbücher ein. Im J. 1667 wurde er als der erste dortige Pfarrer nach Sarmensdorf gewählt. Von da kam er im J. 1672 als Pfarrer nach Entlebuch und wurde den 7. Mai 1675 in's Kapitel aufgenommen. Im April 1678 war er bereits todt [1]).

7. Karl Amrein wurde den 14. April 1665 als Caplan in's Kapitel aufgenommen und zahlte einen Ingreß von 2 Fl. Er wurde im J. 1666 Pfarrer von Oberkirch und als solcher im Kapitel den 29. April 1667 beeidigt gegen eine Ingreßtaxe von 5 Gl. Er blieb nur bis 1668 in Oberkirch. Den 2. Mai 1666 kam das von ihm verfaßte „Schauspiel von unsern Kirchenpatronen Johann und Paul," wie auch „von dem grausamen falschen Eyd und Mißtraw der Welt" in Schüpfheim zur Aufführung [2]).

8. Magister Peter Wickhy, gebürtig aus dem Kirchgang Entlebuch, wurde den 29. April 1667 in die Kapitelsversammlung aufgenommen. Er predigte am Portiunculafest 1669. Starb als Caplan in Schüpfheim den 19. Brachm. 1701 [3]).

9. Leodegar Dürig (Thüring) von Lucern, den 20. August 1701 gewählt, wurde den 22. Mai 1702 in's Kapitel aufgenommen. Er hielt am Portiunculafest desselben Jahres die Festpredigt. Vor dem 7. Brachm. 1707 wurde er Pfarrer von Ufhusen, dann 1723 Pfarrer nach Malters, wo er im J. 1739 als Sextar starb [4]).

10. Johann Jakob Emmenegger, geb. 1661, bishin 19 Jahre lang Caplan in Entlebuch, als welcher er 1689, 1697 und 1704 an Portiuncula die Festpredigt im Kapuzinerkloster hielt; war Caplan in Schüpfheim vom 1. April 1707 bis zu seinem Tode den 20. Jänner 1733. Er besorgte mehrere Pfrundbücher mit allem Fleiße.

---

[1]) A. a. O. fol. 28. 78. 89; die Feier des hl. Nicolaus, S. 8; Meng, das Landkapitel Mellingen, S. 91.

[2]) Kapitelsprotocoll fol. 29. 40; Geschichtsfrd. 22, 65.

[3]) Kapitelsprotocoll fol. 41. (Dasselbe fol. 98 sagt wohl irrig: von Entlebuch.) Geschichtsfrd 16, 149.

[4]) Kapitelsprotocoll fol. 167; Thüring, die Heimathskunde von Malters, S. 212.

11. Johann Georg Niklaus Anton Krummenacher, geb. 20. Okt. 1705 als „Beisäß" von Lucern. Seine Wahl geschah den 13. Weinm. 1733, als er bereits an der vorausgegangenen Portiuncula die Ehrenpredigt gehalten. Wegen seinen ökonomischen und moralischen Eigenschaften gab er dem Pfarrer viel zu schaffen. Er resignirte die Pfründe den 9. Brachm. 1750 unfreiwillig auf Mahnung von Konstanz. Der Rath gab ihm den 20. darauf einen Geleitsbrief in's Elsaß mit. Er wurde bei Hrn. Glinglin, prêtre royal in Straßburg Schloßcaplan. Unser Magister der Philosophie aber, schon 1774 Jubilat, lebte noch unverpfründet im J. 1785 zu Schüpfheim[1]).

12. Franz Ludwig Bircher von Lucern, geb. 9. Aug. 1706, wurde den 28. Brachm. 1750 als Caplan gewählt. Den 9. Winter. 1753 kam er als Pfarrer nach Entlebuch, wurde 1754 Sextar und starb daselbst den 14. Mai 1764 im 58sten Lebensjahre. Das Sterbebuch Entlebuch erwähnt seiner also: 15. Mai 1764 sepultus est plur. reverend. nobilis ac clarissimus D. D. Franc. Ludov. Bircher, Lucern. civis, venerab. capis. Surlac. Sextarius et per 29 annos et 4 menses Parochus Loci vigilantissimus, obiit in Domino 14. Mai mane hora 6ta, ætatis suæ 57 annos, menses 9 et 4 dies. Fuit singularis benefactor parochialis ecclesiæ; dono dedit duas casulas etc. Constituit anniversarium centum florentin[2]).

13. Johann Joseph Martin Bürkli von Entlebuch, wo er seit der Wahl vom 6. Hornung 1746 Frühmesser war. Als Caplan von Schüpfheim wurde er im Spätjahr 1753 gewählt. Nach dem Tode des Pfarrers Moriz Birer in Hasle, der den 28. Brachm. 1769 erfolgt war, wurde Bürkli dorthin als Pfarrer ernannt. Er starb in Hasle den 23. Heum. 1783 als Sextar.

14. Andreas Koch von Hasle, geb. 1731. Er war Caplan in Schüpfheim vom J. 1769 bis zu seinem Tode den 12. Weinmonat 1784.

15. Joachim Portmann von Escholzmatt, geb. 1751, bekleidete die Stelle als Caplan vom J. 1784 bis zu seinem Tode, der ihn im 60sten Jahre seines Lebens den 17. Mai 1811 erreichte.

---

[1]) Staatsarchiv; Moser's Codex.

[2]) Cathalogus person. eccles. 1755, S. 208; Pfarrarchiv Entlebuch.

Nachdem die Caplanei zwei Jahre eingestellt war und ein Vicar des Pfarrers die Stelle versah, wurde

16. Franz Süeß von Schüpfheim, den Eltern Joseph und Frau Maria Bucher am 4. Jänner 1790 geboren, als Caplan gewählt. Den 10. Hornung 1834 wurde er zum Pfarrer von Hasle ernannt. Von der weltlichen Obrigkeit nach der eidgenössischen Invasion im Spätjahr 1847 und nachmals auch von der geistlichen Behörde entfernt, war er Caplan in Erlenschachen und nachher in Immensee, wo er im Jänner 1868 starb[1]).

17. Peter Dahinden von Schüpfheim, als Sohn der Eltern Joseph und A. M. Stadelmann den 14. Jänner 1805 geboren. Im Herbstmonat 1829 in Solothurn zum Priester geweiht, war er vorerst Vicar in Risch und sodann vier Jahre in Wolhusen. Den 11. Mai 1834 wurde er mit 574 von 575 Stimmen zum Caplan gewählt und den 23. Mai von der Regierung bestätigt. Nachdem er im Pfarrjubiläum den 1. Mai 1864 mitgefeiert, starb er in Schüpfheim den 1. Mai 1873[2]).

18. Jacob Hüsler von Ruswil, geboren 1840, wurde den 5. Weinmonat 1873 provisorisch, den 20. Christmonat 1874 definitiv als Caplan gewählt. Seit Brachmonat 1871 war er Vicar in da.

---

[1]) Dessen Bruder Anton Süeß war bis 1821 Vicar in Hergiswil, von da an Pfarrer im Flüöli, ward 1842 Chorherr nach Münster, wo er schon 1843 starb.

[2]) Sein von ihm verfaßtes Curriculum vitæ liegt in der Caplanei. Der älteste Bruder Johannes war vorerst Vicar in Escholzmatt, sodann kirchlich nicht anerkannter Pfarrer von Uffikon, wohin er nie kam, lebte ohne Pfründe in Schüpfheim, wo er 27. Dezember 1858 starb.

Anhang.

1.

1523, 18. März. [1])

Räth vnd Hundert.

Vff mitwuchen nach Letare hand min Herren, Rät vnd Hundert, sinen mißhandel, deßglich die kundtschaft zu Enndtlibuch in gschrifft ingenomen, verstanden vnd darin erfunden, das er geredt hatt, das gar nünt sol, vnd wider cristenlichen glouben ist, darumb hand min Herren vff die grossen bitt, so die von Endtlibuch für Jn gethon, Jn nach gnaden gstraft, das Thoman zuo Graben soll die artickel, so im in gschrifft gstellt worden, soll im land Entlibuch in allen lütkilchen an der canzel an einem sonntag oder bannen firtag ston vnd allda offenlich reden vnd die artickel lesen vnd da widerruffen, das er dem gmeinen man vnd volk lüg fürgeben vnd vnrecht gethon hab.

Darnach sol er jeder kilchen vnd cappell im land Entlibuch j rinschen guldin geben vnd darnach sol er minen herren zu bus vnd straff gen XXV rinsch guldi.

2.

1551, 24. April.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schultheys vnnd Rat der Statt Lucern Tundt Kundt Allermenklichem vnnd Bekennent Offenlich mit dissem Brieff das kurtz verruckter tagen hieuor, die erberen vnser lieben gethrüwen der volgenden zwentzig vnnd süben Höfen, Namlich zu rechhertzen, zum oberen bach, zum niderem bach, zum Kumen, | zu der affholteren, dess Hoffs ob dem stalden, des Hoffs zu ämenegg, des Hoffs am gruppen, dess Hoffs vnder dem berg, dess oberen Hoffs zu volischwand, vnnd frantzen Hoff zu volischwand | Hans achermans Hof zu volischwand, dess Hoffs am böss leen, dess Hoffs zu wyli-

[1]) Rathsprotokoll XII, 17, b. (Mittheilung von Th. v. Liebenau.)

schwand, des Hoffs zu ober lindenbül, dess Hoffs zu niderlindenbül, des Hoffs in der oberen ey, dess gutts an der gassen | dess Hoffs zum bül, dess Hoffs im Holtz gutt, der vier Höfen zum wyssenbach, dess Hoffs zu sygenhusen, dess Hoffs in der schwandt, vnnd dess Hoffs zu vogelsperg, Ersam Botschaft vor vnns erschinen | sind, vnnd vnns bericht Hand Alls dann dise zwentzig vnnd süben obgenempten säßhöff, iewelltten har, in die kilcheri zu entlibůch gehördt vnnd noch gehörendt, so sygent | Aber dise Höff selbiger pfarkilchen zů entlibůch zu erlangen, da zu besorgen syg, so in selbigen gfaren wetteren etwan mentschen, durch den gwallt mit krankheyt beladen | wurdent oder sonst inuiele, das Cristlich personen der sacramentten in todts nötten, oder zum läben mangelbar wurden, oder synes kilchherren manglen müsten, vnd den nit erlangen | Möchtent Do aber sy die pfarkilchen zů schüpffen wol erlanngen mogent, alls die inen gelegenheyt noch fücklicher, do Inen aber selbiger kilchherr, wan sy von Im pfarliche | recht begert, Inen die abschlagen, vnnd wems für das gezimt im nit einem andren in syn kilchheri zu gryffen, sonst wellte er das gern thun, dardurch aber vast bald Crist- | gleubig personen versumpt wärent, Vnnd battent vnns fründtlichen, wir welltent inen harin, alls ir recht vnnd hoche oberkeyt beholffen syn der gstallt, das obgenemt | zwentzig vnnd süben Höff, allso pfarliche vnnd Cristliche recht, die Heligen sacrament zum läben vnnd todt, empfachen vnnd nemen möchttent, by der pfarkilchen vnnd von dem | kilchherren Inen ie nach gstallt der zyt vnnd wätters, Inen angelegnisten, vmb gebürende belonung mit vil merreren worten harinn one nott gmelden Ingfürt. Wyl wir aber zwü- | schen kilchherinen zů hanndlen einer ze nemen, oder der andren ze geben, one vnseren geistlichen vatter, den hochwürdigen fürsten vnnd Herren, Herren Cristoff Bischoff zů Costentz | vnns nit gwallts annemen wellen, derhalben zů ir fürstlichen gnad vnser rhats bottschafft geschickt den mangell Im grundt fürtragen lassen, da ir fürstlich gnad vns, der notturfft | vnnd gebür nach zů handlen, vollmechtigen gwallt geben. Allso hand wir geordnet die edlen vesten vnser lieben gethrüwen Junckherr niclausen von Meggen fendrich, Junck- | herr Hanns Hugen beyd vnser allt Schulthes, vnnd vnsern mithrat vnnd spittelmeister Rudolffen Hünenberg, alls die so diss Handels (wyl sy nach einandren im landt ent- | libůch vögt gsyn) im grundt bericht vnnd Inen befolchen, In das

landt entlibůch ze rytten die glegenheyt zu beſichttigen, die allten zů uerhören vnnd ſo beſt muglich Jn ſachen ze thundt | Mittell vnnd Artickell zu ſtellen, damit den biderben lütten der notturfft nach vnnd billichkeyt gmeſſ ghollfen werden möchte, vnnd wann die mittell vnnd artickell gſtellt werden, ſöllent | ſy die an vnns langen laſſen die mogen meren minderen endren oder ſünderen, nach glegenheyt vnnd gſtallt der ſach Das alles genempt vnſer gſannten ervolgt, artickell vnnd | Mittel geſtellt, Namlich das obgnempt zwentzig vnnd ſüben Höff die verſchribnen Hoffzins vnd zechenden der pfarkilchen zů entlibůch biſhar gehörig fürohin alls biſhar bſchechen, diſelbſt | Einzuweren ſchuldig vnnd pflichtig ſyn ſöllent wie ſy ſelbigs von allterhar bſallt hennd, vnnd ſond die rechten Huſſbſitzer Jarlich die vier opffer eim kilchherren zu entlibůch vff= | richten vnnd bſalen ouch dem ſigriſten ſyn Jarliche belönung gen alls das von allterhar brucht iſt, vnnd ſöllen ouch die geſtifften Jarzyt zů entlibůch, daſelbſt zu entlibůch, Jn ſelbiger | pfarkilch begangen werden wie vor alltter har, alls die doſelbſt geſtifft ſind. Wann ouch die pfarkilch zu entlibuch buwloſſ oder gloggen, vnnd derglychen zu der kilchen gehörig, mangelbar | ze buwen oder darzethundt etwas von nötten wurde, vnnd dann die kilchgnoſſen der kilchherri zů entlibůch vff ſich ſelbs ſtüren müſtent vnnd ſtüwr vffleggtent, dan ſöllent vnnd mogent ouch | ſy vff die obgenemptten zwentzig vnnd ſüben Höff ſtüren wie ander Höff Jm kilchgang alls von alltter har, gantz vngeirt diſſ anlaſſes vnnd vertrags. Allein iſt obgenemptten zwentzig vnnd | ſüben Höfen von wägen das ſy der pfarkilchen zů entlibůch, ſogar vnglegen zu ennd nachglaſſen, das ſy fürohin mogent Jn der pfarrkilchen zu ſchüpffen zu kilchen gan, vnnd von ſelbigem | kilchherren vff ir begär die helgen Criſtlichen ſacrament zum leben vnnd zum tod, alle ſacrament touff Hochzytt vermechlung, mit graptnus vnnd derglychen pfarliche recht han, do | ein kilcher zů ſchüpffen ſchuldig ſyn ſoll, die perſonen vff obgenemptten zwentzig vnnd ſüben Höfen, vff ir begeren alls andre gnoſſen ſyner kilchheri, der pfarkilch zu ſchüpffen, mit den ſack= | ramenten vnnd pfarrlichen rechten, zum läben vnnd todt, gar nüt vorbhallten, zu uerſechen vnnd verſorgen, darumb ſy Jm jederzyt ſyn gebürliche belonung gen ſöllent, vnnd wann | ouch die Jnwoner vnnd bſitzer obgenemptter zwentzig vnnd ſüben Höfen deſſ Kilchherren zů entlibůch begerent, Sy zum läben oder todt zu

uersorgen, mit den Helgen sacramenten | bycht tauff vermechlung begrabt, vnnd andren pfarlichen rechtten, welicherley das ist, soll inen ein kilchherr gar nit abschlachen, sunders ein kilchherr vnnd sigrist zů entlibůch | Inen als andren kilchgnossen zu entlibůch, alles das zethun schuldig syn, wie vor allterhar, demm allersyts gnug vnnd statt beschechen soll, ietz vnnd ewig harnach. Alles | nun obgnempt vnser gesannten, disc artickell vnnd mittell, vnns fürgelegt vnnd vnns die heimgsetzt, aber wir diser mittell vnnd artickell verhördt, vnd der billichkeyt nach gar | deheinen endren können, hannd wir disc mitell vnnd artickell wie obstadt, zů krefftten erkennt vnnd wöllent das denen glebt vnnd statt than werde, ietz vnnd harnach, wir | behalltten vnns aber vor, selbig mittell vnnd artickell, ietz vnnd harnach wol mogen meren, mindren widerüffen oder gar dannen thun, vnsers gfallens. Zů vrkund Hannd | wir Inen disen brieff, beden kilchherinen, Jeder partyg eynen mit vnser statt secret Insigell verwart anhangende geben lassen vff frytag vor suntag Cantate, von Cristi | Jesu vnsers lieben Herren geburtt gezallt, Fünffzechen Hundert Fünffzig vnnd ein Jare.

Das Siegel hängt nicht, das Pergamen enthält aber die üblichen Einschnitte für selbes.

3.

1584.

(Auszug aus einem pergamenen Libell im Pfarrarchiv Schüpfheim.)

Diß Ist die verzeichnus was für Güetter zu Ebnatt In Endtli- | bucher Kilchhöri gelegen, gan Schüpffenn zehendent, So genannt würdt der Ebnott Zehennden.

Item es ist ein Gadenstatt genant die Oberschwand So petter matter | Im Buw hat Ligt ob der straß die zehendet gan Schüpffenn | demnach ein Matten genant die Niderschwand, Ligt vnder der straß | gehört zu der obern Schwand, darin sind dry marchstein was | ob den marchsteinen ist, das soll gan Schüpffen zehennden.

Item das gutt zu graben Da Hanns Felder vffsitzet das zehenn- | det alles gen Schüpffen mitt Hoffatt zins vnnd Jungen zehenden | Ouch sind zween äcker von demselben gutt verkoufft die sind Jez | zu dem Nidersten gutt zu graben gelegt Namlich der ein acker | Ist genant der Roßacker stost an Lornigs furen vnd an den |

andern Roßacker. Der ander acker ist genant der Brüschacker | stost an die Kürtzi vnnd an den Langen acher, dieselbigen Zwen | acker zechendent ouch gan Schüffen |

Item Stapffers gutt zöüggi So deß Schnyders knaben Im Buw | habent, wie das von allterhar zemmen gelegen vnnd Jetz Inn dry | theil getheillt ist, das zehendet alles gan Schüpffen.

Item die Gadenstatt genannt Schwand So zu dem gutt zu obrist | gehört, die zehenndet ouch gen Schüpffen, vßgenommen ein Acker der Ligt | vnnder dem Rütti stuckh, derselbig acker zehenndet gan Entlibuch.

Item die widerker So zu Caspar Räckhollters gut zu graben | gehörent, Ligent vnnder der gassen die zehendent gen Schüpffen | Vnnd was für jungen zehenden vff den wydackeren fallt | der gehört halben gen Schüpffen vnd halben gen Entlibuch.

Item das gutt zu Boumgarten das Caspar Reckholtér Im | Buw hatt, das zehendet alles gen Schüpffen mit Jungen | zehennden, vnnd gib ein schilling Hoffstatt zins.

Item es sind zu Ebnett drü gütter die gan Schüpffen zehen- | dent Namlich das Rouffgutt vnnd das gutt zu Obrist | vnd das vorder gutt am Nidernhoff, dise drü gütter | zehendent gan Schüpffen mit Jungen zechenden vnd Hoffstatt | zinß gend dry schilling Hoffstatt zins, vsgenommen zwen äckher | die sind sidhar darzu getheilt worden vnnd ist einer der | vndrist acker Inm vsserm feld, der zu Sanct Martins gut | gehört, der ander acher Ligt Inn dem gadenstatt Rütti | vnnd ist genanndt der Rütti zopff.

4.

1591, 27. Weinm.

(Kirchenlade Schüpfheim.)

Wir Hienach benampte Panermeister Peter Haffner, Niclaus Stadellman Hans Heidt in der obere Ey, Thürig Espacher Alle sambt des grichts von schüpfen Thnond Khundt vnndt bekennen offendtlich hiemit disem brieff für vns vndt vnseren nachkommenden das wir durch befelch einer gantzen gemeindt vnndt eines gantzen Amptz von schüpfen, Gewalt ist gäben worden, ein brieff vnndt sigell vff zu richten des Dorff Rechtens von schüpfen, das Dorff Recht widerumb zue er Neüweren, was für gerächtigkeit ein Ampt

von schüpfen vnndt landtschafft harin verschlossen ist . wär das landt gricht mit stüellen erhalten soll vnnd wie weit man den schopf vff dem kämlischbüell offen lassen soll vnndt wär blatz zu dem mercht gäben soll vnndt was für gerechtigkheit man an der würtschafft zum Bruoder Clausen[1]) hat, vnndt wär blatz zum schützen hauss gäben soll . vnndt zum zeiger hauss vnndt das Rechten der lauben.

Zum ersten. Soll das Hauss vff dem kämlischbüell das landt gricht[2]) mit stüellen erhalten, vnndt schuldig sein zu machen . so manss landt gricht selten haben, darfür gäb man fendrich stadellman seeligen den blatz vff dem kämlischbüell bey der kilchmur, den schopf zu machen, vnndt Soll man Allwägen denselbigen schopf halben offen lassen, vnndt wär vff dem kämlischbüell mit Hauss ist, soll denselben schopf schärmen, das man schärm da findt wan man sy manglet,

Zum Anderen. Des Dantz Mättelliss halben soll man den Blatz nit bas inschlagen biss an den Marchstein ob dem gartenzun da hin vff biss an die kilchmur an das klein Emerly beumly vngefahrlichen ein klaffter weit vom schwybogen an der kilchmur.

Zum briten welcher das Tantz mätelly hat, ist schuldig den Roßmercht vnndt vichmercht darin zu gäben.

Zum vierten . welcher die Thurematen Inhat, ist schuldig den schwöhrtag vnndt vmbzug darin zue lassen, vnndt soll man aber welcher die matten inhat eim dafür gäben, was Ehrenleuth zimlich vnndt billich mag gedüncken, vnndt solchen schaden nach billigheit abtragen.

Zum Fünfften . soll man der Tantzlouben ein vogt geben, der soll dan luogen das niemandt khein ligender stand darunter heige. Er empfache solcher dan zuovor von dem louben vogt, Es sige glich mit Holtz old anderen der glichen sachen. Es soll auch ein thalb vnder der louben ein offnen gang sein vnndt bleiben wan vngwiter infalt vnnd ein fuohrman darhar kumbt mit saltz, korn, mäll vnd

---

[1]) Nun Gasthaus zum Adler.

[2]) Das Landgericht für das innere Amt Entlebuch wurde in Schüpfheim, das Landgericht aber für das äußere Amt wurde zu Buchholz (Pfarrei Ruswil) gehalten. (Segesser, R. G. 1, 2, 604. Anm. 2.)

mit andereu derglicheu sachen da schärmen finden duot so man sy manglet, vndt soll uian Jährlicheu von der louben dem Hans Mählbaum zwen schillig Zins gäben wegen dessen daß man die louben zu uoch vff das Tantz Mätteli hat müssen setzen.

Zum Sächsten soll deu schützen maten Blatz zum schützen hus gäben, vnndt Piffers seligen güeter blatz zum zeiger hüsly vnndt Holtz zum zeiger hüsly auch gäben, das der zeiger ihmm selber könne schärmen machen vndt im darmit schirmb gühn glicher sacheu das er Hinder der zeiger blaten sicher sein möge vndt stüb zur schyben machen könne.

Zum sibenden soll auch die würthschafft zum bruoder klausen vnndt brunen maten uit von ein anderen verkaufft werden, vnndt soll auch kein würt vff derselben würtschaft gewalt hau, die würtschaft zu verkaufen oder es sye Ime zue vor von dem gantzen Ampt | Schüpffen erlaubt vnndt verwilligt, vnnd so ein sömlicher kauff Hinder Rugs des Amptz beschächen, vnndt derselbig einem Ampt nit gefellig sein möchte, so mag ein ampt sömlicher kauff wider triben vnndt uit schuldig sein sömlicher kauff guot zue heisen, oder es werde einer zuo vor von einem gantzen Ampt schüpfen zu einem würt angenommeu, vnndt welchen vff derselben würtschaft ist, soll sich mit spis vnndt Trankh, haber vnndt heuw wohl versächen. Einem gast frömbd oder heimbsch vmb sein gelt Essen vnndt Trinken nach billikheit schuldig sein zu gäben, vnndt so einer vff derselben würtschafft säsze vnnd sich nit nach billigkeit hielte, so hat ein Ampt von schüpfen gewalt Ime sein auf gäben gelt in Zallungen wider zu erlegen, wie er ein sömlicher kauff zalt hat vnndt In darmit ab der würthschafft zu weisen, er sye gleich ein Landtma oder nit. vnndt ist dieser Brieff vnndt sein Inhalt zu krefften erkhendt worden vor einem gantzen Ampt von Schüpfen, harwider nüt zu thuon wäder heimlich noch offentlich, vnndt Zeugen sein harby die frommen Ehrsamen, Ehrbaren landtsfeudrich Hans schmidt im holtz guot Landtsigler Hinder Heini zu vnder lindenbüell, vnndt zu einem glaubsamer schyn vnndt vrkhundt des briefs, so hein wir die gantze landschafft Im Land Entlibuch vnserer gemeineu Landtleuten Im Landt Entlibuch Insigell offeudtlich gehenkt an disen Pergamentenen brieff, jedoch dem Land Entlibuch vnndt vns Landtleuthen all wägeu vnschedenlich des briefs, der gäbeu wardt vff der Heiligenzwölfboten simon vnndt Judi abeu nach vnsers Hei-

landtſ vnndt ſäligmachers geburt Im Jahr darnach man zalt Tuſend fünff Hundert, darnach ein vndt Nüntzig Jahr.

Jörg Reckh.

5.

1594, 2. Brachm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Joſt Kräpſinger Ritter der Zytt Schuldtheis vnd Statt vennerich der Statt Lucern Thun Kundt menigklichem mit diſſem Brieff, Alls dann die Pfarr | oder Kilch Herren pfrund Zu Schüpffen im Land Entlibuch, deren min Gnädig Herren Schuldtheis vnnd Raath der Statt Lucern Rechte Collatores vnnd Lechen Herren ſindt, Kurtzlich ledig vnnd vacierend | worden, Haben die ſelben min Gnädig Herren ſampt mir harzu erwöllt vnd erkieſt den Erwürdigen vnnd Andechtigen Herren Mauritzen wittſchartt, welchen dann wohlbemellt min gnädig Herren vnnd Ich zu | ſöllicher Pfarr oder Kilch Herren Pfrund Zu Schüpffen Tugentlich vnnd die zu Verſächen geſchickt achtent, derhalben Ich von Heißend vnd beuelches wegen Auch anſtatt vnnd In namen wolgemellter miner | Gnädigen Herren vnnd von Irent wegen die jetzt gemellte Pfarr oder Kilch Herren pfrund zu Schüpffen mit allen Iren nutzungen Zugehört vnnd gerechtigkeit, auch Järlichem yn | Kommen dem obge | nannten Herren Mauritzen wittſchartt gelichen vnnd lychen auch Ime die mit dem vorbehallt, diewyl er ſich tugentlich geſchicklich vnnd Prieſterlich Es ſige mit ſingen, leſen, predigen Mäßhalten Ad | ministration der Heilligen Sacramenten Zum läben vnnd todt, wie ſich gebürt nach alltem loblichen Catholiſchem vnnd Chriſtenlichem bruch wol vnnd nach miner Gnädigen Herren gefallen. Halltet vnnd tragt, So lang | ſölle vnnd möge Er dießer pfrund nutzung vnnd yn Kommen nutzen vnnd nießen In Krafft diß brieffs, Sölliches Alles vnnd was ich allſo hieran von recht vnnd meines Ampts wegen, vß beuelch vnd vß geheiß meer | wolermellter miner Gnädigen Herren zu lychen hab nach alltem bruch vnnd gewohnheit, Hab Ich Im allſo gelichen mit dem lutteren vorbehallt, das Er nach dem anſächen Hochgenannter miner Gnädigen | Herren Kein Concubin oder Byſchläfferin erhallten vnnd anſtellen, oder mit dero Keiner Hußhallten ſölle, By verlierung diſſer pfrund one gnad.

Vnnd Deß Zu warem Vrkundt So hab ich obgenannter | Schuldtheis min eigen Jnsigel (Doch obgedachten minen Gnädigen Herren an Jren Lehenschafften Herrligkeiten vnnd gerechtigkeiten Auch mir vnd minen Erben in allwäg one schaden) offenlich gehenkt An | diß=an brieff, der Geben ist vff donstag nach dem Heilligen Pfingsttag Alls man von der Geburt Jesu Christi Vnnsers Lieben Herren vnd Seligmachers gezallt Fünff | zehen Hundert Nüntzig und vier Jahr. —

Das Siegel hängt nicht mehr.

6.

1601, 28. Wintermonat.

(Pfarrarchiv Schüpfheim.)

Wir der Schultdtheiß vnnd Rath der Stadt Lucern| Thund Kundt menigklichen mit dießem | Libell. Nach dem | dann vor zytten die besitzere Sieben vnnd | zwäntzig vnderschydenlicher vßbedingter | Höffen by den Eersammen vnnßern sonders | Lieben gethrüwen Burgern vnnd Vnterthanen | deß Landts Entlibuch, so von ye wällten haar | der Pfaar vnnd Kilchhöri Entlibuch yngelypt | gewäsen by vnsern lieben Vordern, alls Jrer | Ordenlichen natürlichen Landts Oberkeit für bracht | die große vnglägenheit vnnd sondere beschwärniß | so Jnen obläge darumb das sy denselben Jrer ordenlichen | Pfarrkirche zu Entlibuch so gar wytt entsässen vnnd, vngelägen In massen das Jnen viel zytts durchs Jar Es | sye glych Sommer oder Winter durch vngewitter Schnee | oder wassergößinen an Jren gewonnlichen vnnd schul | digen Kilchgang (wie rächten Christen gebürtt vnnd | sy gern erstattetend) besonder aber alltte betagte ouch | sonst schwache vnnd Kranke personen gesumpt vnnd | das noch mehr etwa in nöten Es sye zum läben oder | Todt der Heiligen Sacramenten vnnd Jrs Ordenlichen | Pfarrheren zusprings offtermalen nit theilhaft | wärden möchten, sonder deß Orts verkürtzt wurden dar | gegen aber sy dieselbigen Höff der Pfaar vnnd Kilchhöri | Schüpfen gantz nach vnnd wolgelägen, da sy dann ieden | dem einen vnnd dem andern Jr gantz gutte komlich vnnd gelegenheit hettendt vnnd allso gebetten Jnen deß Orts | gnädige fürsächung zu schaffen wie dann auch damalen mit | guttheißen vnnd vollmächtigem ybergebenen gewalt der | Or=

dentlichen hochen geiſtlichen Oberkeit (wyl es vmb geiſt | liche ſachen ze thund, zum theil aber auch vnnſere Vnterthanen | berüerte) erfollgt vnnd ein gewüße erlüterung darüber | gemacht, wie das deß Kilchgangs auch der Pfaarlichen Rächten | vnnd aller daher langender ſachen beider Pfarrer halb | gehallten werden ſollte, lut eines darüber vffgerichten | Brieffs vnder vnnßer Statt anhangendem Secret Inſigel | bewart geben Frytags vor dem Sonntag Cantate deß | 1551ten Jars, der aber hiemit durch Crafft vnnd mittel | diſſer gegenwärtigen Nüwen Verglychung widerumb | vffgehebt vnnd Crafftloß worden Vnnd aber in | vollgenden zytten harnach von diſſer ſach nüw ſpänn | vnnd beſchwärden erwachſen vnnd vnns für kommen nit | allein zwüſchen den beiden Pfarrherren, ſondern auch den | vnterthanen vnnd Kilchgnoſſen geſagter beider Pfarr | Kilchen Entlibuch vnnd Schüpffen, vß dem das der Pfarr | herr zu Schüpffen ſich erklagt das ſidt obvermällter | zytt diße Siben vnnd zwäntzig Höff ſich allſo Zertheillt | daß ſy diſſer zitt bis in die viertzig Höff gerathen vnnd | in die zweyhundert Communicanten vermögent wöllichs | Er vß Crafft obbeſtimpter erlüterung mit den Pfarr | lichen Rächten vnnd Heiligen Sacramenten ze läben vnnd | Todt (wie wytt doch derſelbigen ettliche geſäßen) zu | verſähen, darfür Jme nützit gwüßes geſchöpfft | dargegen ein Cilchher zu Entlibuch den meerern theil | des zähendens von diſſen Höffen ynnemme, das Wenig | aber ſo Jme dem Kilch herren von Schüpffen darfür geord | net gar ein geringes gegen der arbeit vnnd bürde ſo Jme | deßwägen oblige ertrage, Derwägen vermeint ſöllicher | Zechend, ſo gan Entlibuch geben würde, billicher Jme dem | Kilchheren von Schüpffen zugehören ſölle, von gehör | ter vrſach wägen darwider aber der Kilchherr von Entle | buch vff ſin gewarſamme vnnd Obgehörten Alltter Vertrag | gelendet, vermeinende ſöllicher ſiner Pfrund zugeeignet | ſye. Demnach der Kilchgenoßen von | Schüpffen Klag vnnd beſchwärd gewäſen, das man diße | gan Entlibuch zehendbare Höff auch dahin ſtüwre, Sy aber | Jr Kilch zu Schüpffen bruchent vnnd genießent, vnnd | deßen vnangeſächen dahin bißhaar nye geſtüwret noch ye | ſtüwren wöllen, ſo doch dagegen ettlich ſo gan Schüpffen | zechendent zu einicher ſtüwr dahin ervordert noch auch | einiche dahin gegeben worden, wöllichs aber ſie vermeint | Jnen ferneres vntraglich ſyn wölle vnnd das fürohin die | Jhenigen ſöllichs ſtüwrens gan Entlibuch auch er-

laßen | wärden söllent. Darauff wir damalen vnßere Eersamme | Rhats Anwält in das Land hinyn geschickt vnnd verord | net Namlich die Edlen, vesten, wüsen vnnßern sonders | Lieben getrüwen Mitträth Hannsen Haasen vnnd Caspar | Pfyffer beid Nüw vnnd Alltte Landtvögt deß Landts Entli | buch mit nottwendigem benelch vnnd gwalt sich beschaffen | vnnd glägenheit aller sachen vnnd wie denselbigen zu begegnen vnnd zu hellffen grundtlich zu erduren vnnd | daruff sölliche fürfallende spännigkeiten biß vff wyttere erkanntniß guttheißen vnnd erlütterung beider | Oberkeiten, wo möglich in imer gutte richtung vnnd verglychung zu bringen, wöllichen nun volg vnnd statt | beschächen Duch daruff zwüschet allen theilen mit | ermällttem vorbehalt erlütret wie volget.

Namlich vnnd erstlich Was | beide Kilchheren belangt von obvermällts Zächendens | wägen wöllichen der meerer theil dißer Siben vnnd | zwäntzig Höffen, wie obgehört, einem Kilchheren von | Entlibuch bißhaar gewärt, der Kilchherr zu Schüpffen | aber vß Jngefüerten vrsachen vermeint derselbig Jme | zugeeignet wärden sölle Jst dißes Zächendens halb | nach follgenden abtusch beschächen. Namlich | alls dann ettliche Höff zu Ebnet Jn Entlibucher Kilch- | höri gelägen einem Kilchheren zu Schüpffen zeendbar | nach Jnnhalt vnnd vßwüsung deß Kilchen rächts beider | Kilchen Entlibuch vnnd Schüpffen auch der Brieffen | vnnd Kilchen Vrbar by denen man sich Jederzytt | berichts zu erholen hatt, vnnd gillt der Ebnet Zechenden | gewonlich Järlich Sibenzächen mütt allerley gutts | dargegen auch vnder den obgesagten Siben vnnd Zwäntzig | Höffen, so bißhaar mit allen Pfaarlicher Rächten vnnd der | stücke der kilchen zu Entlibuch zugethan gsin, ettliche sind, | so beiden kilchhörinnen Entlibuch vnnd Schüpffen (glych | wol in vnglycher abtheilung) zeendbar gewäsen, So | sölle vmb meerer vnnd beßrer richtigkeit vnnd ruhwe | willen der Zächend von erstbemällten Höffen in Äbnet | fürhin einem Kilchheren zu Entlibuch zugehören vnnd | zugeeignet syn, vnnd allso by dißem abtusch verblyben vnge | hindert Obglychwol der Zechend von den Höffen, so zuvor | einem Kilchheren von Entlibuch gehört (deren Nün Höf | sind ettwas meer ertragen wurde, dann der zu Eb | net.

Hinwider aber der Zechend von dißen Nachbenannten | Höffen, wöllcher bißhaar beide Kilchheren von Entlibuch vnnd Schüpffen Jeder zu sinem theill vnnd nach | anzal genutzet Einem kilchheren

zu Schüpffen füro | hin allein zugehören vnnd heim dienen vnnd ein Kilch | herr von Entlibuch dafürhin dhein rächt noch anſprach | meer daran ſuchen noch haben, glych wie auch ein Kilchherr | zu Schüpffen an den Ebnet Zechenden wie vorgehört | vnnd ſind diß dieſelbigen Nün Höff deren Zechend fürohin | wie ietztgemällt einem Kilchheren zu Schüpffen allein | gehören ſol Namlich die Hußmat daß Höfli in der | Obern Ey dann das ybrig ghört gan Eſcholzmatt. Item der Hoff an der Gaſſen. Item der Hoff vormalen | zum Büel ietzt aber die ober vnnd Nider Büelmaten | genampt. Item der Hoff Holtzgutt, Item der erſt | Hoff zu Wyſſenbach nempt ſich Wyſſenbachs felld, Item | der ander Hoff zu Wyſſenbach, würdt genannt Sandt | Martins gutt zu Wyßenbach, Item der dritt Hoff | zu Wyßenbach genempt das gutt zu Vnder Wyßenbach | Item der vierdt Hoff zu Wyßenbach ſonſt genannt des | Faſſers gutt zu ſammt Niclaus Hentzmans gutt im Rinder | weg genannt, Wöllicher von dißen vier Höffen vertheillt | worden vnnd dann Letſtlich der Hoff in der Schwand.

Vnnd alsdann noch vier andere Stück | vnnd güetter vßerhalb obvermällten Siben vnnd | zwäntzig Höffen wie oben gehört, in den Kilchgang | Schüpffen gelägen, da auch der ein theil dem Kilchherrn | zu Entlibuch der ander dem Kilchheren zu Schüpffen | inzehndet, Iſt derſelbig Zechend von ſöllchen vier | Stucken auch zu dißer nächſt vorbeſchribner Nün Höffen | Zechenden geſchlagen vnnd geeignet worden allſo das | derſelbig fürohin auch wie der von den Nün Höffen | einem Kilchheren zu Schüpffen allein heimb dienen | ſölle an ſtatt deß Ebnet zächendend, vnnd ſind diß | dieſelbigen Stück Erſtlich ein matten zu dem Vnder | füeren güetlin gehörig, Zum andern Chriſtoffel | wickis Hoff zu Cluſen, Zum dritten Mathys Rooten | ker gutt zu Cluſen ſampt dem Büelacher ſo von | dem Hoff zum Büel ſo vnder den Siben vnnd zwäntzig | Höffen gezellt zu dißem Obergutt zu Cluſen ver | theillt worden, zum vierten Anthoni Wickis Hoff zu Cluſen.

Die ybrigen Achtzächen Höff | wölche auch harnach verzeichnet wärden, So biß haar allein | dem Kilchheren zu Entlibuch gezechendet Söllent nach | malen vnnd fürterhin Jederzitt Einem Kilchheren | zu Entlibuch zechenden vnnd ein Kilchherr zu Schüpffen | an ſelbigen Zächenden auch dhein anſprach haben.

Was aber den Cleinen (oder wie mans | nempt) den Jungen Zechenden belangt als von Kalbern, | Gitzinen, Färlinen, Obs, Hanff, Räben vnnd derglychen | Söl derselbig von allen Obgehörten Siben vnnd zwäntzig | Höffen (: vngeirrt das darvß Crafft der Pfaarlichen | Rächten mit denen sy bißhaar der Kilchen zu Entlibuch zuge | than gsin, zugehört hatt :) fürohin in Künfftigem einem | Kilchheren zu Schüpffen heimdienen vnnd zugeeignet syn | wöllchem Kilchheren dann hiemit diße Siben vnnd Zwäntzig | Höff mit aller Seelsorg vnnd Pfarrlichen rächten yngelypt | syn vnnd verblyben söllent Allso das sy die Höff hiemit | der Kilchen vnnd einem Kilchheren zu Entlibuch | der gstallt nützit meer vnnd hargegen Er der Kilchherr | zu Entlibuch Inen den Siben vnnd zwäntzig Höffen der | Pfarrlichen rächten vnnd Seelsorg halb nützig meer schuldig | noch verbunden syn sölle, vßgenommen allein der Zächenden | von den obgehörten achtzächen Höffen, wie die harnach | verzeichnet, imselbigem söllent diße achtzächen Höff einem | Kilchheren zu Entlibuch one einigen Intrag eines Kilch | heren zu Schüpffen Järlich abrichten vnnd Zalen. Vnnd | ist zu wüßen das man von allen güetern vberal Kleinen | vnnd großen zächenden ze geben schuldig ist. Es verstatt | vnnd begryfft sich aber der groß zächend allein wann | man säyt dann man weder Höw noch Embd verzechendet | wie es dann das Kilchen rächt auch vßwyßt.

Vollget nun die Verzeichnuß | der achtzächen Höffen davon oben vermälldet worden | Erstlich der Hoff Reehertzen, Item der Hoff zum obern | bach Item der Hoff zum Niederen bach Item der Hoff | zum Kummen Item beide Höff Ober vnnd Vnder Emmenegk. Item der Hoff am Gruppen Item der Hoff | vnder dem Bärg Item der Hoff Raffholdern Item | der Hoff Oberwollischwand Item der ander Hoff zu Wolli | schwand so ietzt Hannsen acherman zughört Item der | Hoff am Bösen leen Item beid Höff zu Willischwand, | Item der Hoff im Obern Lindenbüel, Item der Hoff Im | Niderem Lindenbüel.

Dise ietzvorbeschriebene Acht | zächen Höff sind all Enert der Emmen gelägen, die | vbrigen Nün Höff aber so der Pfaar Schüpffen zugeeignet | ligent haarwärtz Schüpffen, allso das der Emmen fluß | der zächenden scheidet Namlich der erstgedachten

Acht | zächen Höffen dem Kilchheren zu Entlibuch zugehörende | von den andern Nün Höffen, so der Pfarr Schüpffen zuge | eignet sind.

Wöllchen Vßspruch abthusch | vnnd erlüterung ouch sy die beide Kilchheren für sich | vnnd Ire Ewige Nachkommen (: Jedoch mit dem luteren | vorbehallt der approbation vnnd bestättigung beider | Oberkeiten) allso vff vnd angenommen, mit Obgehörter | Lüterung vnnd anbeding vnnd sonderlich das söllche Siben | vnnd Zwäntzig Höff fürohin vnnd in Künfftigem mit | allen Pfarrlichen Rächten vnnd Seelsorg der Kilchen | vnnd einem Kilchheren zu Schüpffen yngelypt syn, | der sy mit administration vnnd vßspändung der heiligen | Sacramenten vermög vnnd vßwysung der Pfarrlichen | Rächten vnnd Seelsorg auch Ordnung der Heiligen | Catholischen Christlichen Kilchen versächen, wie es dann | auch der ietzige Kilchherr zu Schüpffen vff approbation | vnnd bestättigung der Oberhand wie vorgehört für | sich vnnd sine Nachkommen allso vff und vber sich genommen | der gstallt, das auch vber das so oben vermälldet Ein | Kilchherr zu Entlibuch den vielbemällten Siben vnnd | Zwäntzig Höffen vnnd hinwiderumb die Siben vnnd Zwäntzig | Höff Jme den Kilchheren von Entlibuch | vmb das so vil die Pfarrlichen Rächten belangt, auch | nützid wytters schuldig noch verbunden, sonder dieselbigen | der Pfaar zu Schüpffen yngelypt syn vnnd blyben | söllent. So verglychent sich glych die Kilchgenoßen zu | Entlibuch mit Jnen den Siben vnnd Zwäntzig Höffen | der stüwr halb an die Kilchen zu Entlibuch oder nit.

Was dann die Beschwärd vnnd klag belangt | vnser vnderthanen der Kilchgenossen beider Kilch | hörinen Entlibuch vnnd Schüpffen, fürnämlich aber | deren zu Schüpffen, da man funden die gröste bschwerd | hangen an den punkten der stüwr halb an die Kilch | zu Entlibuch wie oben zum anfang gehört worden | wöllche stüwr die offtmalen bemällten Siben vnnd Zwäntzig | Höff dahin zu geben schuldig vnnd sich dißern Höffen bezogen | der dritte theil der gantzen stüwer so ein Kilchhöri Entlibuch | stüwrt da nun die von Entlibuch dieselbige nit fallen | lassen dargegen die von Schüpffen vermeint sy die Höff yß obyngewändter vrsachen an Jr kilchen auch ze stüwren | schuldig syn, Sy die Höff aber sich beschwärt an zwey Ort | ze stüwren Jnen auch söllches vnlydenlich sye sich erklagt | Jst daruff zwüschen Jnen auch gemittlet vnnd in der | güetigkeit vßgesprochen wie vollget. Namlich | das dieße Siben

vnd zwäntzig Höff (: Wyl sy ietzt durch | gegenwärtige Abtheilung vnnd verglychung von der Pfaar | Entlibuch allerdings abgesöndert wärdent :) den Kilchgenossen | von Entlibuch in gstallt eines vß oder ab Kauffes für | söllche stüwr vnnd das Sigristen rächt Jres Sigristen zu | Entlibuch vßrichten vnnd bezahlen süllent zweyhundert | guldin müntz vnnßer Statt wärung Hauptgutts, wöllches | die Kilchgenoßen von Entlibuch Jrer Kilchen an Zinß anlegen | söllent damit der Zinß Jährlich zusammen gelegt vnnd | fürgeschlagen, auch in zutragenden fällen vnnd ervord | renden notturfft an der Kilchenbuw verwändt wärden | möge demnach vber das noch an den ietzt vorstehenden | angefangnen Kilchenbuw daselbs zu Entlibuch fünffzig | guldin gesagter wärung Hauptgutts stüwren. Hiemit | söllen allso diße Siben vnnd zwöntzig Höff wann sy söllches | erstattet dißer Stüwr gegen der Kilchen vnnd Kilch | gnoßen zu Entlibuch allentklich abkaufft vnnd gelediget haben, vnnd deß ortts weder ietzt noch Jnmer hernach | dahin vtzit wytters schuldig noch verbunden, sonder | hiemit der Pfarrkilchen zu Schüpffen, Es sye der | stüwr oder anderer sachen halb, wie oben erlütert | yngelypt syn vnnd verblyben.

So vil aber dann belangt Jr der beider | Pfarrherren vnnd kilchen Entlibuch vnnd Schüpffen | andre vnnd vbrige Rächtsamminen alltte harkommen | gutte brüch vnnd gewonnheiten vßerhalb dißer ietzigen | abhandlung söllen sy vnnd ein Jedertheil by dem | selbigen nachmalen auch gentzlichen vnnd vngeschwecht | verblyben.

Nach dem aber vber allen | dißer beschluß ferner an vnns gelangt, diewyl | die Kilchgenoßen zu Schüpffen, Jetzt sidt ettlichen Jaren | Haar vnnd nach ynverlybung zu der Pfaar gan | Schüpffen der obbeschriebnen Siben vnnd zwäntzig Höffen | so vormalen zu der Pfaar Entlibuch gehört, wie oben | vermälldet | worden sich vmb im gutts an der Zaal gemeeret | vnnd zugenommen, Ein Pfaarherr aber daselbs zu Schüpffen | so die gröste Pfarr hatt vnnd dieselbige eintzig vnnd one | Hillff einichs Hellffers oder Caplanen versächen muß | nit one sondern große beschwärnuß, da aber die vbrigen Pfarr | heren im Land mit einem Caplanen versächen sind | dann die Pfarr Schüpffen so vil groß vnnd wytt, das ettliche | der Kilchgnoßen bis in die dry stund wytt von der Pfarr | gesetzen Von wöllcher ferne wägen diße gfaar zu er | warten, das der Kilchgnoßen ettliche, sonderlichen aber wo | gfaarliche Krank-

heiten vnnd sterbende Läiff ynryßen | sölltent Irem nötten (: wyl der Pfaarherr allein one priester | liche Hillff sy nit alle versächen möchte, der Heiligen Sacramenten zum läben oder zum todt beraubt syn müeßtend | darumben zu für Kommung söllcher gfaar vnnd gemeinen | Kilchgenoßen zu trost vnnd wolffahrt auch zu vffnung vnnd | meerung der Eer vnnd diensts Gottes das einem Pfarr= | herren daselbst zu Schüpffen ein Caplan zu geben wärde | Zn dessen vnterhalltung diß mittel vorhanden, daß man von der | Pfarrpfrund zu Entlibuch, die dann rych und vnnd vermögen= | lich, ettwas nemme, vnnd dißer Künfftigen Caplanypfrund | zueignete. (: würde nützit desto minder einem Pfaarherren | zu Entlibuch sin gutt ynkommen, sich Priesterlicher zu erhallten | noch verblyben :) wöllches dann ein geistliche Oberkeit | vnnßer gnädigister Herr vnnd Ordinarius Bischoff | zu Costanz auch gutt befunden auch darumb Irem ordenlichen Commissario dem Erwürdigen wolgelerrten vnnd | geistlichen vnnserm besonders lieben vnnd andächtigen Herren | vnnd getrüwen Seelsorgern Herrn Meistern Johann | Müllern vnnßerem Pfaarherren auch Chorherren zu Münster | Im Ärgöw vnnd Decano deß Cappittuls der vier | Waldstetten herumb (: wie vnns angelangt vnnd Er Herr Commissarius deßwägen auch mit vnns gehandelt | vnnd dann auch die vnnßeren gemeinen Kilchgnoßen zu | Schüpffen sich guttwilligklichen schon angebotten zu förder | ung eines so gutten gottseligen wärks vnnd | damit ein söllicher Künfftiger Caplan sin nottwendige | vnnd gebürliche vnderhalltung sinem stand gemäs haben | möge, Jr stüwr vnnd Handreichung ze thund So bald | wir alls die wälltliche Landts Oberkeit vnnßern | Conscens vnnd bewilligung auch hiezu gegeben, dero | wägen wir nach verhör söllches anbringend vnnd Er | wägung beschaffenheit alles handels als die so zu fürder | ung aller der vnnßern gethrüwen Lieben vnderthanen | wolfart vnnd Komlichkeit geneigt, sonderlichen aber was | zu vffnung vnnd meerung der Ere vnnd Dienst Gottes | deßglychen befürderung Jr der vnderthanen Seelen Heyl | vnnd säligkeit betrifft, vnnd damit niemander, es sye | glych zum läben oder todt, in darreichung nießung vnnd | empfahung der Heilligen Sacramenten gesumpt ver | kürtzt oder verhindert wärde, So haben wir Jnen dieße | vorhabende vffrichtung einer Caplaneypfrund zu | Schüpffen glychwie die geistlich Oberkeit sonders wol | gefallen laßen. Vnnd damit auch diß gottsälig Christen | lich wärck, desto

fürderlicher vnnd in rächtmäßiger | ordenlicher form, verricht wärden möchte erbetten den | obbemälten vnnßeren Eerenden lieben Heren Pfaar | heren vnd Decanum alls von der geistlichen Oberkeit | vnnd der geistlichen sachen wägen, auch Jme zugeordnet | vnnd vßgeschoßen die Edlen Eeren vesten wysen vnßre sonders liebe gethrüwe Mitträth, auch Nüw vnd Allte | Landtvögt deß Landts Entlibuch Caspar Pfyffer vnnd | Hauptman Wilhelm Balthaßare, mit beuelch hin yn in das Land ze rytten, sich aller gestalltt vnnd glägenheit der | sachen zu erkündigen, vberzesitzen, mittel vnnd wäg | ze stellen, wie diße Caplanypfrund im besten vnd mit | minster beschwärd yffzerichten sye. |

Wöllchem beuelch sy die Herren verordnete flyßig nach | kommende in das Land sich gefüegt, beide Herren Pfarr | herren von Entlibuch vnnd Schüpffen sampt derselben bei der Gemeinden vßgeschoßnen vnnd verordneten | für sich beschickt, sy inJren Klagdten beschwärden ver | antworten reden vnnd wider reden nach alle noturfft | verhört, die sachen flyßig erwägen, betrachtet vnnd Er | duret

Und darnff vff geistlicher | vnnd Wälltlicher Oberkeiten gutheißen vnd ratification | hin, erlütert, gesetzt vnnd gesprochen.

Namlichen. Die wyl die Siben vnd | zwäntzig Höff, so vormalen von der Pfarr Entlibuch | dero zu Schüpffen, so viel die Pfarrlichen Rächt | wend darreichung der Heiligen Sacramenten belanget | yn gelypt worden, an personen vnnd volck so viel sich | gemeeret, das sy der halbe theil der Kilchgnoßen zu | Schüpffen sind, deren aller sorg ein Pfarr Herr zu Schüpffen | vber sich nemmen vnnd sy mit den Heilligen Sacramenten | zum läben vnnd todt versächen muß, die nutzung aber | derselben Höffen (vßgenommen die Nün so gegen den | zechenden zu Ebnit abgethuschet worden) einem Pfar | herren zu Entlibuch heimdienet vnnd aller billich | heit gemäß, das einem Pfarrherren zu Schüpffen sin | arbeit vnnd vnmuß vergollten wärde auch den | Heiligen Canonen vnnd Kilchensatzungen änlich vnnd | nit zewider, einer rycheren vnnd meerern pfrund | ettwas zenemmen vnnd der ringeren vnnd ärmeren | zegeben, darumben so söllent die vbrigen Achtzähen | Höff getheillt vnnd die acht darvon, Namlich zum | Chumen, zur Raffhollteren, Ober vnnd Unter Emmen | egk, Wylischwand, Oberlindenbüel, Niederlindenbüel Siggenhusen vnnd Vogelsperg, wölliche Höff in dißen | Zilen vnnd marchen begriffen sind Namlich von dem | Ortt an, da

der Platbach in die wyß Emmen laufft, dem | bach nach biß gan wäniſchwand vnnd wyliſchwand, dar | nach dem zun nach hinuff zwüſchen Schwandgaden vnnd | Oberbach gutt fadenrichtig bis vff die Egg, der Pfarr | zu Schüpffen zu erhallttung eines Künfftigen Capellanen | (:der den Pfarrherren in verrichtung ſines Amptes vnnd | Adminiſtration vnnd vßſpändung der Heilligen Sacra | menten by=ſtendig vnnd verhilfflich ſye:) fürterhin mit | aller grächtigkeit, yn=kommen, Jarzytten, zinß vnnd großen | vnnd Jungen oder Kleinen Zächenden, gentzlichen Zuge | eignet vnnd ynverlypt ſie, die andern zächen Höff | dem Pfarrherren zu Entlibuch, mit Kleinem vnnd großem | Zächenden verblyben vnnd ein Pfarrherr zu Schüpffen | An dem Jungen Zächenden, der Er vormalen da gehept | dhein anſprach meer haben, deßglychen der abtuſch | deß zächendens zu Ebnit gegen den Nün Höffen, wie | oben gehört, nachmalen beſtan vnnd Crafft haben.

Demnach ſölle die Cappell zum Heilligen | Crütz vß Irem ynkommen dißem Kaplanen Järlich | Sächs vnnd zwäntzig guldin, vnnd die Cappell zu | Sant Wolffgang in der Pfarr Schüpffen auch vß | Irem ynkommen Järlich zächen guldin geben, dargegen | diſer Caplan ſchuldig ſye Wochenlich in derſelben Cappellen | Jeder ein Mäß zu leſen, Es wäre dann das Er erhoffte | verhinderung hette.

Vnnd ſo dann ettliche güetter in der Kilchhöri Schüpffen | gelegen, darvon ein Pfarrherr dhein gnuß noch ynkommen | hat, ſonder dieſelben lut habender brieffen, by denen | man ſy auch ver=blyben laßt, zechenden fry ſind, da | aber doch die Heren verord=neter verhofft, daß die beſitzer | derſelbigen, in betrachtung das ein Pfarrherr Inen eben | ſo wol alls den andern geſpannen ſtan muß, vnd ſy | von Inne Ire Pfarrliche rächt vnnd die Heiligen Sacra=|ment empfachent, ſich nit widrigen noch beſchwären | würdent, von derſelben vnnd der Eere Gottes wägen | an diße vorhabende Caplany pfrund, auch ettwas Jär=. lichen zu Contribuiren vnnd ze ſtüwren vnnd allſo der=|ſelben Jeden gehept (belegt?) wie vollget, Nam=lichen Hannſen | Portman von ſinem Hoff Underror, ſo zwäntzig Küyen | winterung hallten ſölli, dry guldin, Item Hannſen Fell=der | von ſinem Hoff Oberror ſo Nün Küe zächen Rinder vnnd | Sächß Roß winterung hallten ſölle zwcen guldin, Item Petern Wicki von dem gutt Mittelror, ſo zwölf Küyen | winterung hallten ſoll Ein guldin Item Claus Zempen | von ſinem halben Hoff

Syggenhusen, so zwanzig Küyen | winterung hallten sol übergeben sibenthalben guldin Item Claus | Längen von sinem Hoff Obstallden so vngfar dryßig Küe | winterung vnnd eine Sümmerung halltet Zächen guldin | Item Anna Undernärer ab Irem gutt mittel Ror dryßig | schillig. Item Meister Hanns Schmidt der Schmid ab | sinem theil Oberror dryßig schilling. Item Melchior | Fellder ab sinem theil Krayen gaden dryßig schilling. Item | Hanns Ackerman ab Hol Arnen ein mäß feißen Ziger Ulrich stadelman ab der Mättlen zächen schilling. | Item Ottilia Vätter ab der geißmaten zächen schilling | Item Hanns Rych ab Wyßenbach dritthalben guldin Item | Melchior Emmeneger ab dem andern gutt Krayengaden | so Sächs Küe Winterung hallten sol ein guldin, demnach | Felix Vätterlies Erben vß wichtigen vnnd natürlichen | vrsachen wie sy ernüert worden ab Iren güetern zächen | guldin vnnd Letstlich Christoffel wicki fünff guldin alls | järlich vnnd müntz Wärung.

Was nun über diße ynverlybnng Jährlicher stüwr | vnnd Contribution hin noch wyttersmanglet zu voll- | kommner erhalltnng deß Caplanen sonderlich aber der | Behusung halb, Habents die Herren verordneten gemeinen | Kilchgenoßen zu Schüpffen übergeben dasselbig Irem anerbietten vnnd versprächen nach zu erstatten vnnd Zuhin | ze thund. Jumaßen das ein Caplan sin gutt uß- kommen haben | möge. |

Alles mitt fernerem beschluß das diser | gegenwärtiger vertrag vnnd abtheilung zwüschen | beiden Pfarrherren förderhin Ewigklich allso bestan | vnnd Crafft haben, allso das sonsten vßerhalb daß er im | ybrigen ein Pfarrherr zu Entlebuch by sinem Corpus | vnnd pfrund rüewig verblyben vnnd Jme da fürterhin | dhein yntrag noch abbruch meer beschächen sölle.

Allso nach dem unn diß alles erstlich von der | geistlichen Oberkeit gutt funden vnnd geheißen auch | approbiert vnnd bestätt, vnnd vollgendts an uns gelangt | haben wir nach erwägung aller beschaffenheit söllches vnnsers | theils auch nit anderst dann aller Billicheit vnnd der hochen | notturfft gmäs syn befinden Können vnnd erkennt vnnd | deßwägen von vnnser der wälltlichen Oberkeit vnnd | vnnßer vnderthanen wägen, so wytt es die wälltlicheit | vnnd vnnßer gebür belangt Ebenmäßig auch zu gutten | Crefften erkennt vnnd bestättigt, wöllent auch das vnnßre | vnderthanen dem allem styff gläbent vnnd nachkommen by | vermydnng vnnßer vn-

gnad vnnd straff. Vnnd | deßen zu meerer gezügkunß haben wir vnnßer gwon | lich Statt Secret ynsigel (:doch sonster vnns vnnd vnnßer | Statt vßerhalb deßen in allwäg one schaden vnnd un | vergriffen:) an diß Libell hänckeu laßen Mittwochen | vor Sanct Andresen deß Heilligen Apostels Tag. Da | man von Christi gnadrychen Geburt Zallt Sächs | zächenhundert vnnd Ein Jar.

Das Siegel hängt wohlbewahrt.

7.

1782, 26. Brachmonat.

(Pfarrlade Schüpfheim.)

Reverendissimi et Altissimi in Christo Patris ac Domini Maximiliani Christophori Dei gratia Episcopi Constantiensis, S. R J. Principis, Domini Augiæ Majoris etc.

Vicarius in spiritualibus generalis Universis et Singulis harum litterarum seriem visuris, lecturis, vel legi audituris, Salutem in Domino cum insertorum notitia.

Noveritis, fuisse nobis pro parte parochianorum neo-erectæ parochiæ in Flüeli presentatas in lingua vernacula dictæ parochiæ litteras fundationis, sequentis tenoris:

Kirchenrecht

des Pfarrherrn auf dem Flüeli hinter dem Clusstalden.

1.

A. Gränzen dieser Anno 1782 neuerrichteten pfrund. Die neue pfarrey begreiffet alles, was vor gen Schüpfheim pfarrgenössig ware, und hinter dem vordern Arm des Steinibach-Bächli, so gleich hinter dem Krutacher in die Emmen fliesset, liget, und von dem Ursprung dieses Bächleins bis auf den Brand-Knubel, von da hinunter bis an eine Krümmung, die der rechte Steinibach macht, wo ein Markstein zu setzen, und hinauf bey dem sogenanten Känzeli vorbei auf alle Höhe der Schaffmatt, wo nun künfftig die Pfarreyen Schüpfheim, Haßle und Clausstalden an einander stossen. |

B. Alles, was bisher in das Amt Escholzmatt und den Kirchgang Schüpfheim gehört hat, westwärts der Emmen, ausge-

nommen allein die Lamberge, so noch gen Schüpfheim eingepfarret bleiben, scheidet da ein Bächlein Fendli genannt.

C. Die vor gen Escholzmatt eingepfarrten Alpen Porteralp, Drekhüttli und Samligen. Die übrigen beiden Ärmen der Hilferen, an der Schratten und da herum bis zu einem Bächlein, das zwischen dem Ryschhaus und Thorbächli in den östlichen Arm der Hilferen gehet, am Gsteig gelegene Alpen sollen zwar mit allen Rechtsammen Escholzmattisch bleiben, doch ein Pfarrer auf dem Flüeli von dem 16. May an inclusive bis St. Michaelis, auch inclusive, dahin verwahren zu gehen schuldig seyn, wo er beruffen wird. Belangend die übrigen Alpen, über die bisher Zweiffel hätte walten können, ob sie gen Schüpfheim oder Escholzmatt gehören, z. B. Finsterwald oder Schwarzenberg, sollen die schlechtweg in die neue Pfarrey gehören.

2.

Schuldigkeiten des Pfarrers.

A. Zu seiner Pfarrey also hat freylich der Pfarrer alle einem Seelsorger obliegende Schuldigkeiten auf sich.

B. Auch, wie oben bemerkt, noch besonders die, auf einigen Eschholzmatter Alpen im Sommer zu versehen. |

C. Stift Messen und dergl. werden Ihm zu seiner Zeit besonders verzeichnet werden.

D. Er solle mit seiner Pfarrgemeinde die gewöhnliche drey Prozessionen zum hl. Kreütze, auch beide HHl. Kreütz Täge und St. Margarithä, auch die auf St. Marci gen Schüpfheim und die gen Werthenstein halten. Nicht minder noch sonst einmal des Jahrs gehn Schüpfheim, und alle Wochen zwischen den HHl. Kreütz Tägen einmahl processionaliter aller Heiligen Lytaney.

E. Freilich stehet Ihm auch zu, über die Auffführung der W. E. E. Vättern Capuziner in Rücksicht auf die Versehung des Gottesdienstes im Sörenberg aufmerksam zu seyn, damit alles recht fortgehe.

F. Mit Zuzug zweier Geschwornen nimmt er alljährlich von dem Kirchmeyer die Rechnung im Pfarrhof ab und schreibt solche

selbst ein. Taxa für ihn 30 Schillinge, jedem der Geschwornen und dem Kirchmayer 20 Schillinge. Er wird auch erinnert, wo möglich, sich anliegen zu lassen, daß er veranstalte, daß im Winter rechte Schul gehalten werde.

3.

Sein Einkommen.

A. Er hat sein eigen Haus, wovon er, da der Kirche ein besonders Capital zu dessen Erhaltung verzeigt, keinen Zins gibt.
B. Seinen eignen kleinen Garten und eine kleine Matten, für die Zeünung hat er nach Übung des Landes zu sorgen.
C. Auch sein Hochwald-Recht, wie ein Landmann, nicht mehr noch weniger.
D. Seine gewüsse Zinsen von einem besonders anzulegenden Capital, die aber ietzt noch so lange nicht Ihme zufliessen, bis es eine hohe Oberkeitt gedunken wird, daß das Capital gnugsam angewachsen.
E. Jede Person, die schon einmahl communicirt hat, gibt Ihm jeden der 4 heiligen Tägen zwei Angster Opfer.
F. Jede Ehe auf den Charfreitag 4 Eyer, davon aber je das vierte davon dem Sigrist gehört.
G. Jede Ehe gibt Ihm das sogenannte Faßnacht Hun, oder das Geld dafür nach Kauff und Lauff.
H. Von dem Einsegnen der Ehen und Begräbniß der Todten hat er bey der eingeführten Landesgewohnheit zu verbleiben. Und wo einer stirbt, solle es dessen Erben frey seyn, einen Dreissigst zu halten oder nicht. Wird einer verlangt, heißt das, der Pfarrer solle an der Leichenbegräbniß, den Sibenden und Dreissigsten für den Verstorbenen applicieren, und alle unterdessen fallende Wärchtäge ein de profundis betten, auch den Namen ein Jahr lang im Todtenzettel behalten, und an jedem der drey bemerkten gedächnus Tägen ein Seel Amt singen: den beziehet er in toto 2 gl. 20 schl., wird kein Dreissigst gehalten, ist er nicht schuldig zu applicieren und beziehet aber auch nichts.
J. Sonst ein Amt zu singen 10 Schilling, in gleichem von einem Todtenschein, Taufschein, Firmungsschein, Eheschein.

K. Von Stock- und Bett- Gelt u. dergl. hat er nichts anzusprechen, entgegen gehört ihm alles Opfer, so aufs Altar komt; jede Ehefrau, so aus der Kindbette gesegnet wird, ist schuldig drey Angster zu opfern.

L. In Ansehung einer jungen Zucht Hüner stehet dem Pfarrer frey, von jeder ein Zehnden-Hun oder Hahn zu fordern; das eint oder andere | solle wenigst fünf Wochen alt seyn, wen es gebracht wird.

M. Er bezieht aller Orten ohne Außnahm in seiner ganzen Pfarrey den Zehnden, jedoch anderß nicht, als folgender maaßen, nämlich:

Überhaupt von allem was Gewächs oder Früchten heissen mag (:Obs und Futter allein ausgenommen:), wie vorhin der Pfarrer von Schüpfheim bezogen hat. Belangend den Zehendes getraydes, mag er solchen nach belieben selbst sammlen oder gegen Überlassung des Strohs sich durch die Zehnd-Leüthe es ausgedröschet bringen lassen, oder schlechtweg verkauffen.

Den übrigen (:kleinen:) Zehnden, als ErdÄpfel, Hanf, Flachs, Bohnen, Erbs, Linsen, Hirs, Fenk, Böllen, Zwiffelen etc. solle man Ihm zu Hause bringen, oder des Kauffs mit Ihm einig werden, danne ihm frey steht, ihn zu verkauffen oder sich bringen zu lassen. Worbey aber der Pfarrer hoffentlich in Ansehung der Garten-gewächsen, wie Kabis, Kraut u. dergl. Bescheidenheit zu brauchen wissen wird.

Der junge Zehnden ist so, als: von einem Fülle 4 Haller, von einem Zucht-Kalb 2 Haller, Stich-Kalb 1 Haller, Gitzi, Färchli, Lämli, zehnden zusammen 1 Haller, ein Imb 2 Haller.

Der Zehnden solle aller auf St. Andreä verfallen seyn. Die sogenannte Abkurung der Pfrund ist auch von und auf St. Andreä zu rechnen.

Endlich bezieht er:

1mo von einem jeweiligen Herrn Pfarrer zu Entlebuch alljährlich 60 Gl , welche selber je eine Fronfasten den vierten Theil dem | Kirchmeyer auf dem Flüeli, und dieser seinem Pfarrer behändigen solle.

2$^{do.}$ Auf gleiche Weise 30 Gulden alljährlich von Herrn Caplan zu Schüpfheim.

Belangend die 100 Gulden von dem Pfarrer zu Schüpfheim und die 120 Gulden von dem zu Eschholzmatt, so behaltet nunmehr jener sein Contingent von 100 Gulden, und beziehet noch darüber das von 120 Gulden von Eschholzmatt. So auch (:je alle Fronfasten der 4. Theil:) von dem Kirchmeyer auf dem Flüeli von dem Pfarrer zu Eschholzmatt eingezogen und dem in Schüpfheim behändigt wird, weil nemlich nunmehr besser, und der neu eingerichteten Pfarr vortheilhafter erachtet worden, daß ihm (was vor nicht war) nach oben bemerkter Arth, dargegen von dem Pfarrer von Schüpfheim der Zehnden hinter dem Clusstalden abgetretten werde.

Das Kirchenrecht des Sigristen solle dem des zu Schüpfheim gleich seyn, ausser, daß Ihm die Gemeinde eben kein eigenes Haus anzuschaffen verbunden. —

Cum igitur pro parte Filialistarum loci Clusstalden humiliter a Nobis supplicatum fuerit, quatenus in conformitate Decreti sub 21. Maji anni præterlapsi 1781 a Nobis emanati Ecclesiam suam filialem in Flüeli Hinter dem Clusstalden ab Ecclesia sua matrice in Schüpfheim pro perpetuis futuris temporibus separare, et in novam separatam propriamque parochiam erigere dignaremur. Nos itaque visis et ponderatis causis et motivis petitæ separationis atque accedente quoque consensu Illustrissimi Senatus Lucernensis | inspectisque præinsertis litteris fundationis, visisque dictæ novæ Parochiæ limitibus Eandem ab omni nexu Ecclesiæ matricis sicut in præmissis continetur, auctoritate qua fungimur ordinaria liberamus, eximimus atque rescindimus ac separamus et in separatam, novam, ac propriam parochiam erigimus, ipsi sacrarium Baptisterii, Cæmeterii, aliaque Jura parochalia, commoda et onera, quibus aliæ parochiales Ecclesiæ gaudent et fruuntur, attribuimus, præinsertas litteras fondationis novæ hujus parochiæ prout in præmissis continetur, cum omnibus suis punctis, clausulis et articulis tenore præsentium ratihabemus ac confirmamus, Illustrissimo Senatui Lucernensi Jus nominandi et præsentandi ad hancce novam parochiam adjudicantes; insimul autem volentes ac statuentes, quatenus neo- præsendandus R. Parochus in Flüeli

Hinter dem Clusstalden in membrum Capituli ruralis Russwil seu Sursee recipiatur, nullusque parochus primus Nobis præsendandus Curæ animarum sese immisceat, quin a Nobis prævio examine ad illam admissus fuerit: Salvis cæteroquin per omnia Episcopalibus et Archidiaconalibus Juribus. Quas in fidem subscripsimus Sigillo Officii nostri Vicariatus Generalis munitas. Datum Constantiæ die 26. Junii 1782. Indictione XIV.

E. C. de Bissingen Vicarius Generalis.

Das Siegel hängt.

8.

1805, 20. Mai

(Staatsarchiv Lucern.)

Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Ich habe mir Mühe gegeben, die Geistesverirrung des Anton Unternährer, der hier in Arrest gehalten wird, zu entdecken und diesen kranken Mann durch Belehrung in einen besseren Zustand zu setzen. Ich habe Nichts gewirkt, und auch fortgesetzte Unterredungen würden fruchtlos bleiben. Daher säume ich nicht länger, Ihnen einen kurzen Bericht seiner Irrthümer und seiner wirklichen Gesinnungen darzulegen, wie sie mir aus mehrern Gesprächen und aus der schriftlichen Darstellung seiner Schicksale und Meinungen, die ich ihm abzufassen aufgetragen habe, bekannt geworden sind.

1. Unternährer glaubt Erscheinungen zu haben, in welchen die Stimme Gottes selbst zu ihm spricht, ihm den Sinn des göttlichen Wortes aufdeckt, ihm Befehle gibt, wie er sich verhalten und was er thun soll. Was eine solche Stimme in oder ohne eine Erscheinung zu ihm spricht, dem gehorcht er mit aller Aufopferung, mit der größten Selbstverleugnung und gegen alle Hindernisse.

2. In Folge solcher Erscheinung und auf den Ruf der vermeinten Stimme Gottes verließ er das Entlebuch, wanderte nach Bern, trug dort seine Lehr denen vor, welche, wie er sagt, Erleuchtung und Unterricht von ihm begehrten, und schrieb das bekannte Büchlein, welches in 5000 Exemplaren gedruckt wurde und nach seiner Erklärung keinen andern Zweck hatte, als die Leute zum neuen Testamente, von welchem man abgewichen sei, zurück zu

führen, und dieses allein mit Verwerfung von Menschensatzungen als Glaubens- und Lebensregel ihnen anzuweisen.

3. Er sieht sich an als den von Gott bestimmten Mann, durch welchen das Gericht, welches der Sohn Gottes der Welt androht, der Welt werde offenbar werden, und als die Person desjenigen, welcher in der Schrift unter dem Ausdruck Menschensohn vorkommt, indem er den Gottessohn als schon in Jesus erschienen, der Menschensohn erst noch in seiner Person bevorstehend annimmt. Viele Weissagungen des A. T., die an unserm Erlöser schon in Erfüllung gegangen sind, deutet er auf sich und behauptet, daß sie an ihm theils schon erfüllt seien, und theils noch in Erfüllung gehen werden.

4. Die hl. Schrift legt er ganz nach seinem Sinn aus und findet das als den größten Irrthum der katholischen Kirche und anderer christlichen Partheien, daß menschliche Lehrer den Sinn der Schrift dollmetschen wollen, da doch den Glaubenden, die aus Gott seien, der Geist, der in ihrem Innern spreche, sie allein nach ihrer wahren Bedeutung dollmetsche. Mit außerordentlicher Richtigkeit weiß er die auf seine Meinungen Bezug habenden Stellen des A. und N. T. zu citieren, und fast bewunderungswerth ist das Gedächtniß, womit er eine große Menge derselben ohne Verwechselung und ohne Verstümmelung hersagt. Uebrigens weiß er von dem Geschichtlichen des N. T. von der Veranlassung dieser oder jener Schriftlehren, von dem Zusammenhange derselben wenig, und verstoßt darum gegen den wahren Sinn der Schrifttexte auf's Abscheulichste, weil er sie nur buchstäblich im Gedächtniß hat. So sehr ihm aber sein Verstossen und sein Irrthum auf das deutlichste bis zur handgreiflichsten Ueberzeugung dargestellt wird, so nimmt er keine Belehrung an, indem der innere Geist es ihm anders dollmetsche und Menschenwort zu hören verbiete.

5. Alles, was ihm Unangenehmes und Hartes, das auf seine Religionsmeinungen Bezug hat, begegnet, sieht er als Widerstand und Verfolgung der Wahrheiten und findet es mit der umgereimtesten Anwendung im A. T. vorgesagt, oder sonst in der Bibel bezeichnet; glaubt aber, alles das gehöre zur Entwicklung seines Schicksales, um ihn vor der Welt zu offenbaren. Unter denen, welche zu Bern bei seiner Verhaftung, Formierung des Processes und bei seiner Verurtheilung beigetragen haben, soll einer ein Bein

gebrochen, der andere einen bösen Arm bekommen haben und daran gestorben sein, einer mit Schrecken und Angst, die ihn zu seinen Verrichtungen untauglich gemacht, befallen, und der andere rasend geworden sein; einer eines schnellen Todes und der andere eines gähen Todes gestorben sein. Alle diese Strafen will er vorgesehen haben und gründet sie jedesmal auf einen Ausspruch der hl. Schrift. Der Stadt Bern droht er namentlich ein furchtbares Strafgericht an, und nennt sie in seinen Schriften Babel, Aegypten und Sodoma.

6. Unter den Büchern der Schrift ist dasjenige, auf welches er sich zum meisten bezieht, die geheime Offenbarung Johannis, die ihm sehr deutlich ist, und deren Stellen ihm von Gott selbst sind gedeutet worden. Uebrigens hat er selbst Gesichter und Offenbarungen erhalten, welche ihm alle Vorbilder des A. T. und die Geheimnisse, die der ganzen Welt verborgen sind, erklärt und gezeigt haben.

Von Jugend auf hatte bei diesem Menschen die Phantasie das Uebergewicht über die Vernunft. Schon als Kind will er Stimmen vom Himmel vernommen haben. Im 12. Jahre des Lebens, als seine Eltern in eine üble ökonomische Lage versetzt worden waren, kam er zu seinem reichen Taufpathen, und lernte erst da das Lesen und Schreiben und hernach das Schreinerhandwerk. Ein unruhiger Trieb bestimmte ihn nach Paris zu reisen, wo er die Kunst, Barometer zu verfertigen sich eigen machte. Als er wieder zu Hause war und sich verheirathet hatte, verlegte er sich, wie er sagte, schon von der unsichtbaren Stimme geleitet, auf die Arzneiwissenschaft und fing mit Bewilligung zu practicieren an. Als er sich im Bernerbiet, um seine Kunst zu treiben, niedergelassen hatte, gerieth er unter Schwärmer, las und verschlang die Bibel, welche er vorher nicht gekannt zu haben vorgibt. Bei der Ausübung der Arzneikunst brachte er den Leuten seine Lehre bei, hatte aber, wie er sagt, nie die Absicht, einen öffentlichen Lehrer zu machen oder Unruhe zu machen, indem er gegen die bestehenden Kirchen aufgestanden wäre. Ich versuchte alles, diesen Menschen von seinen Verirrungen zurück zu führen, und trat mit ihm, die Bibel in der Hand, selbst in's Detail seiner falschen Texterklärungen ein, um ihm das Ungereimte seiner Anwendung zu zeigen. Umsonst! Alle theologischen Magistri würden da ihre Gelehrsamkeit vergeblich erschöpfen. Ich machte ihn auf sein künftiges Schicksal aufmerksam

und stellte ihm die Verpflichtung und das Glück vor, wieder ein für die menschliche Gesellschaft und für die Seinigen brauchbarer Mann zu werden. Ebenfalls umsonst. Er ist bereit alles Ungemach zu erdulden und alles Glück zu entbehren, um der Stimme die stetsfort in ihm spricht, nicht ungehorsam zu werden. Er würde selbst für seine vermeinte höhere Sendung, für seine Behauptungen und Meinungen, für den Sinn, den er der Bibel gibt, willig und standhaft sich martern lassen. Selbst nicht das unbedingte Versprechen, ruhig zu sein und seine Meinung für sich behalten, wollte er mir geben. Er könne nichts versprechen, sagte er, indem er nicht wisse, was Gott von ihm verlange, und er Gott gehorsamen müsse. Doch, denke ich, daß er irgendwo, wo ihm sein Aufenthalt möchte angewiesen werden, als Prediger und Reformator nicht würde auftreten wollen. Nur wenn andere ihn aufsuchten, würde er vielleicht den Drang fühlen, sich ihnen mitzutheilen. Beinebens zeigt er in seinem Betragen Anstand, Bescheidenheit, Unterwerfung und ist fern von rohem und trotzigem Benehmen. Auch jenes finstere Wesen, wodurch sonst Religionsschwärmer sich auszeichnen, hat er nicht an sich, sondern ist heiter, freundlich und beredt. In seinem so deutlichen als bestimmten und fertigen Vortrag läßt sich sonst nicht die geringste Spur von einer Verirrung des Verstandes wahrnehmen. Eine harte Behandlung, wie z. B. eines Uebelthäters, verdient er nicht, und sie würde ihn auch nicht heilen.

Ihnen, hochgeehrtester Herr Amtmann! Das Weitere überlassend, habe ich die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu sein Ihr ergebenster Diener.

Aus der Leutpriesterei zu Luzern den 20 Mai 1805.

Thaddäus Müller, Leutpriester und
bischöfl. Commissarius.

A tergo:

1805, 22. Mai vor Rath abgelesen und der Polizei-Kammer zugewiesen.

IV.

Die Aufschriften auf den Grabdenkmälern in der ehemaligen Hofkirche zu Lucern.

Mitgetheilt von Archivar J. Schneller.

Auf unserer Bürgerbibliothek steht unter Lit. M, 42. ein Manuskripten-Codex, der folgenden Titel führt:

Collegiate Ecclesiæ S. Leodegarii Episcopi et Martiris Augustodunensis Summi Patroni apud Lucernenses in Helvetia Thesaurus, Auctore Rvdō. Domino Christophoro Spiri Ciue et Canonico Lucernensi.

Bekanntlich gerieth im Jahre 1633, den 27. März (es war der hhl. Osterntag), abends etwa um halb 6 Uhr, die ehemalige Benedictiner Kirche bei St. Leodegar auf dem Hof in Brand, und innert 3 Stunden waren Kirche und Thurmhelme mit allem darin Befindlichen (Archiv und der Kirchenschaz konnten großentheils gerettet werden), mit Glocken, Altaren und Denkmalen in Schutt und Asche verwandelt. Unter den Denkmäleren sind vorzüglich 33 Grabmonumente bemerkenswertherer Personen mit ihren Inschriften gemeint, welche eben unser Chorherr Spiri bei Lebzeiten gesammelt, und in seinem unterm 14. Horn. 1609 vollendeten interessanten Thesaurus auf S. 90—119. der Nachwelt hinterlassen hat.

Bevor aber die Beschreibung der Epitaphien gebracht wird, sollen noch etwelche Notizen über den Verfasser vorangehen:

Spyri Hanss ein Stattkind (d. h. hier geboren) wurde auf Johannes Evangelisten Tag 1567 mit seinen zwei Söhnen Moriz und Hans zum Bürger aufgenommen.[1]) Von daher wird unser

[1]) II. Bürgerbuch im Wasserthurm, fol. 32.

Chorherr Christoph stammen. Derselbe studirte vorerst in Mailand, wie nachstehende Rathserkanntniß beweiset:

1597, Frytags vor Crucis Erhöchung. — vff hütt hand M HHrn. vff pittlichs anhalten Hrn. Lüttpriesters Iren Zweyen Burgern Hannsen Spöri vnnd Cristoffeln Spiri, so im Eydtgnössischen Collegio zu Meyland Iro Studia absoluiert, vnnd vorhabens priesterliche Würde anzunemmen, Ire Patrimonia mittheilen lassen. (Rathsbuch XLV. 362 b.) Dann heißt es ferner:

1598, Samstag vor Misericordia. — vff hütt habent MGHrn. die pfrund zu Ebicken zugestellt Irem Burger Hr. Christoffel Spiri. (R. P. XLVI. 54 b.)

1599, Freytag nach Joh. Bapt. — vff gethane Resignation Herrn Erhard Köchlins angenden Chorherrn vff der Stifft S. Leodegarii Im Hoff vmb die Statt Caplany Pfrundt, hand MGHrn. mit derselbigen vff hüt belächnett Hr. Cristoffel Spyri. (R. P. XLVI. 321.)

1600, Donstag nach Quasimodo (13. April — wird der Statt Caplan Hr. Christoffel Spyri zum Chorherrn im Hooff gewählt.

Actum Donstag nach Quasimodo. anno 1600 [1]).

In Besatzung an statt Hrn. Jacob Hüsers sel. Eines andern Chorherrn vf der Leodegaren stifft im Hooff zuo Lucern, vndt beschach die wahl mit dem heimblichen looff mit den büxen, wie m. g. Hr. ihre Räth vndt Empter besezendt.

Warendt gegenwärtig by diser besatzung v. M. G. Hrn. Geistlichen vndt Weltlichen.

Hr. Gabriel Leuw, Probst.
„ Johann Buschlin, Cammerer.
„ Peter Emberger.
„ Heinrich Walder.
„ Niclaus Schall, Presenzherr.
„ Custos Caspar Kappeler.
„ Erhard Köchlin.

Hr. Landtvogt Christoffel Clooff.
„ Pannerherr Leopold Feer.

---

[1]) Nach einem Act im Stadtarchive Lucern.

„ Haubtman Peter Feer.
„ seckelmeister Christian Bircher.
„ Landvogt Caspar Kündig.
„ sentimeister Leodegari Meyer.
„ Haubtman Balthasar Pfiffer.

Supplicantes:

Hr. Joseph Ernst, Pfarherr zuo Eschenbach. — Stimmen 2.
„ Christoffel Spyri, Cappelenherr. — „ 5.
„ Heinrich vom stein, Helfer by Hrn. lüthpriester — „ 5.
„ Johann Spöri, Caplan. — „ 1.
„ Volrich lindacher, Pfarherr zuo Malters.

Als nun die stimmen gleich gefallen, nemlich uf Hrn. Christoffel Spyri vndt Hrn. Heinrich vom stein, jeder 5 stimmen gehabt, vndt nun M. G. Hrn. die wältlichen, nach luth der Verkommnuss brieffen[1]) zum obman Ernambset Herr Peter Emberger, hat der selbe sin stimm gäben Hrn Christoffel spyri der statt Caplan.

1602, Fryttag vor der Crütz Wochen. — Erst heute resignirte der Ernwürdig wolgelert vnd geistlich Herr Christoffel Spiri, weil er jetzt vff diej Stifft im Hooff kommt, die Statt Caplany. — Für ihn wird gesetzt Herr Fridli Sager. (R. P. XLVIII. 78 a.)

Virorum aliquot Illustrium atque Fœminarum in hac Ecclesia sepultorum Epitaphia.

1.

Epitaphium Nobilis Melchioris a Liliis Senatoris Lucernensis Domini in Hilfiken, Equitis Hierosolymitani, Superioris inferiorisque Turgoviæ Landtgraviatus Archipræfecti.

Candida queis pulchrum tribuerunt lilia nomen,
Jsthoc Sarcophago corpora tecta jacent.

Legit hic quidem sibi hoc in loco Sepulchrum, sed voti sui minime compos fuit, nam cum Anno Salutis humanæ 1519 una

---

[1]) Siehe Schweigerischer Brief vom 13. Herbstm. 1456 (Geschtfrd. V. 299.)

cum aliis Helvetiis Hierosolima redux esset in Cypro insula die 28. Septembris in lethalem febrim incidit, a qua 4. Octobris ejusdem anni extinctus, atque a suis commilitonibus Rhodum deductus ea in insula in templo S. Joannis Baptistæ sepultus est.

2.

Epitaphium Nobilis D. Rochi Helmlin Prætoris Lucernensis.

Hic jacet hac olim Rochus Heimlinus in urbe
Clarus Prætura, charus itemque bonis,
Prudens, mansuetus semper patiensque benignus
Officiis functus non sine laude suis.
Hujus fac animæ requiem tua vota precentur,
Proderit hoc illi, proderit atque tibi.

Obiit Anno salutis humanæ 1580 die 9. Octobris. Duxit hic in uxores nobilissimas fœminas Petronellam Marti, Margaretham Sonnenberg, Dorotheam a Fleckenstein duxit. Hujus Prætoris filius Joannes Helmlin post resignationem Domini Capitanei Jodoci Pfiffer Prætoris Lucernensis Anno reparatæ Salutis 1609 omnium votis licet ætate juvenis at prudentia gravis in Prætorem electus est.

3.

Epitaphium Prætoris Lucernensis Henrici A Flechenstein.

Nobili ac Clarissimo viro Domino Henrico a Fleckenstein Equiti aurato strenuissimo, Prætori meritissimo, Signifero Lucernatum fortissimo Sexto Idus Augusti Anno Domini 1584 vita functo Filius Cognominis Parenti P. M. ergo posuit,

Strenuus in patria, patriæ pater, hostis amator,
Fleckensteinniadum gloria, fama, decus
Heu cadis o heros, heros fortissime belli,
Condere quisquis ades tu face vota memor.

S. T.

Vive memor mortis nusquam securus, inermem
Armatumque secet par rationis habet.
Omnia par æquat quid speras ibitis omnes,
Aut lux aut nox te crastina forte vocat.

Epitaphium hoc non longe ab Altari Sanctæ Annæ sive Spineæ coronæ ac introeuntibus Ecclesiam ad latus dextrum conspicitur, ubi Lazarus quatriduanus a Christo resuscitatus in tabella mira

arte et venustate depictus est. Atque hoc Epitaphium in ære fusili Sepulchrali lapidi infixum ab ingredientibus in templum ad dextrum latus juxta Altare Sanctissimæ Trinitatis prope Cancellos objicitur. Epitaphium hoc in medio Ecclesiæ ad dextram in columna affixum est, ubi beatissima Virgo Maria cum insignibus depicta est.

4.

Epitaphium Nobilissimi Colonelli Hieronymi ab Hertenstein Equitis Melitinensis et S. S. Mauritii et Lazari, Senatoris Lucernensis.

Hertensteinniades factis et stemmate clarus
Hic jacet at cœlo merite potitus agit.
O Tumulum quicunque vides dic pectore tunso
Heu quantum Heroem terra virumque premit.

Hoc Epitaphium in Sacello Sancti Sepulchri Ecclesiæ nostræ ad lævam affixum est, ubi in tabella beatissimæ Virginis matris Mariæ puerulum Jesu in gremio foventis effigies picturis affabre efficta est.

5.

Epitaphium Nobilissimi Viri Domini Jodoci Holdermeier Reipublicæ Lucernensis Prætoris optimi.

Magnifico, Nobili, multisque virtutibus ornatissimo viro D. Jodoco Holdermeier, inclytæ Reipublicæ Lucernensis 23 Annum Quæstori, quartum mensem et vigesimum quartum diem Prætori, cum post multos fœliciter et summa cum laude exantlatos labores Sexto calendas Junii Anno 1599 ætatis 55, menses 9, dies 26 non sine multorum bonorum virorum mœrore supremum vitæ diem explesset, hæredes mœsti hoc monumentum virtutis et amoris erga posuerunt.

Homo bulla.

Fuere hujus nobilissimi viri uxores pariter nobilissimæ N. Ferin, Dorothea Sonnenbergin, Magdalena Tammannin Lucernenses, Barbara Stockerin Tugiensis, atque hoc Epitaphium adversus Altare Sancti Joannis in abside dextro Ecclesiæ nostræ situm est, ubi in tabella Christus ex sepulchro redivivus depictus cernitur.

6.

Epitaphium Nobilissimæ fœminæ D. Catharinæ Pfifferin olim Conjugis Joannis Wising Senatoris Lucernensis.

Quem virgo vivum lætissima gessit in alvo,
Occisum in gremio plena doloris habet.
Sic mori Herus voluit, voluit qui vivere servum.
Ach quis erit qui sic servus amabit Herum.

Obiit ista Anno salutis humanæ 1604 die 14. Mensis Julii. Visitur hoc Epitaphium ad lævam in angulo extremo Ecclesiæ nostræ versus circuitum, ubi in tabella Beatissima Virgo Mater Maria filium suum Jesum occisum ac de cruce depositum supra genua sua fovens artificiosissime depicta conspicitur.

7.

Epitaphium aliud Nobilissimæ matronæ Annæ Jonerin dictæ Rüplin Nobilis Joannis Rudolphi Sonnenberg Senatoris Lucernensis atque Archigrammatei Thermipolitani olim Conjugis suavissimæ.

Aspera mors nexum solvisti quamlibet arctum,
Nec fortem potuit vincere fortis amor.
Sed tua vis non est, statuit divina voluntas.
Quod jubet illa volo, nolo quod illa vetat.

Obiit hæc Anno a Christi Salvatoris nostri nativitate 1598 die vigesimo tertio Mense Majo. Epitaphium istud in angulo postremo Ecclesiæ nostræ ad latus dextrum versus circuitum, ubi beata Anna avia Christi, atque beatissima Virgo Maria ipsius mater, puerulum Jesum medium tenentes, non tam quoad venustatem quam quoad pietatem in tabellula depictæ conspiciuntur, columnæ affixum est.

8.

Epitaphium Illustrissimi ac Nobilissimi viri D. Ludovici Pfiffer Equitis aurati, tertio copiarum militarium Helveticarum ductoris, Prætoris inclytæ Reipublicæ Lucernensis meritissimi atque Vexilliferi supremi fortissimique.

Defun. Mem. Sa.

Ludovico Pfiffero Equiti aurato, Lucernensis Reipublicæ Prætori et Labarifero supremo, Helveticarum copiarum tertio Ductori,

Orthodoxæ fidei Propugnatori, divini cultus et literarum Amplificatori, egentium Parenti, de Patria optime merito propinqui amoris et desiderii testificandi causa posuerunt. Fuit annos natus sexaginta novem, morti concessit a partu Virginis 1594 ad XVII. Calendas Apriles.

Tumulus.

Ille potens bello Ludovicus et inclytus armis,
Ille suæ Custos atque Pater Patriæ,
Pfifferæ caput et ter maxima gloria gentis,
Civibus heu multum flebilis ille suis.
Hic situs est, Sacros latices asperge viator,
Et dic, æternæ gaudia pacis habe.

Hoc Epitaphium in medio Ecclesiæ nostræ in columna ingredientibus ad latus dextrum, ubi Christus de cruce depositus, ab excellentissimo pictore Henrico Weggman Tigurino, cive Lucernensi, depictus conspicitur, affixum est.

9.

Epitaphium Nobilissimæ fœminæ D. Catharinæ Clauserin olim Nobilis D. Rudolphi Pfiffer Colonelli et Equitis Hierosolymitani conjugis Suavissimæ.

Sexto Nonas Januarii Anno 1608 obiit nobilis et pia Matrona D. Catharina Clauserin Nobilis ac strenui Domini D. Rudolphi Pfiffer Sancti Sepulchri Equitis Aurati, Senatoris hujus civitatis conjux dilectissima, cujus anima Deo vivat.

Carmen.

Abdita Sarcophago tegitur ter chara Rodolphi
Conjunx Pfifferi clari Equitis Solymi.
Occidit ante diem dissolvi carceris optans
Corporei vinclis uxor amata viro,
Uxor amata viro castissima, quippe Rodolpho
Pfiffero tantum casta placere queunt.
Clauserina vigens prisca et sata stirpe potenti
Occidit eximiæ fama pudicitiæ.
Cui pietas antiqua fuit cordi omnibus horis,
Quæ rexit claram dexteritate domum.
Matrona et nulli priscarum laude secunda,

Quæ priscam coluit sedulitate fidem.
Mortales quosvis miserosque fovebat et ægris
Subvenit magna lampadis instar ope,
Matronæ speculum castæ viguitque salubre,
Castus utrique fuit vel sine lite thorus.
Quod mortale fuit, quod inutile viscera terræ
Accepere, manet non moriturus honos.
Mens tenet, astra dein exspectans, quia corpus habemus
Hæc florum omnigeno stemmate vernet humus.
Nec tot erunt flores quot erat virtutibus inter
Uxori humanos vita probata Deo.
Omnia restituit mundo, quæ sumpsit ab ipso,
Sola tamen pro se, quæ bene gessit, habet.
Uxori vitam dedit, æternam dat maximus auctor,
Hac velit ut clarus jure maritus ovet.
Quare pius conjunx meritæ monumenta reliquit,
Conjugibus castis ipsa favilla placet.
Deliciis fruitur veris tandem uxor Olympi
Intuitu Superi delicioque Chori.

Epitaphium hoc in tabella parieti in ambitu Ecclesiæ nostræ versus circuitum ingredientibus ad lævam affixa visitur, ubi tres Magi primitiæ Gentium puerum Jesum recens natum, in cunis vagientem, adorantes ab excellentissimo Pictore Renvardo Forer Cive Lucernate artificiosissime depicti omnium oculis sunt expositi.

10.

Epitaphium Nobilissimi Viri Domini D. Christophori Haller de Hallerstein olim ad Generosos D. D. Helvetios Illustrissimi Ducis Sabaudiæ Oratoris Meritissimi.

D. O. M.

Clarissimo viro D. Christophoro Haller ab Hallerstein Patricio Norimbergensi, qui Carolo V. Imperatori Consiliarius Comesque Palatinus, Serenssimi vero Sabaudiæ Ducis Major Domus ipsiusque a consiliis et Legationibus fuit, ob quarum virtutem et rerum experientiam tam militarium quam domesticarum, variis officiis, Legationibus et dignitatibus a diversis Imperatoribus,

Regibus et Principibus christiani orbis liberaliter honoratus veteranus hac in civitate una cum filio Bartholomæo extremum clausit diem. Quibus S. P. Q. Lucernensis benevolentiæ ergo tam Genitori quam filio posuit. Obierunt, Pater vigesimo tertio Februarii Anno 1571 cum annos 71, Filius vero tertio Decembris Anno 1573, cum annos 40 complevissent.
Epitaphium hoc in ære fusum in Cappella divi Benedicti Ecclesiæ nostræ in pariete ad lævam infixum conspicitur.

11.

Epitaphium clarissimi viri D. Jodoci a Meggen Equitis Hierosolymitani, Patricii et Senatoris Lucernensis.

Jodoco a Meggen fortissimo militi Lucernensi, Equiti Hierosolymitano Aurato, civi Romano, cum custodia militum Helvetiorum tum religione et fidelitate præstantissimo. Vixit annos quinquaginta. Obiit decimo septimo Martii Anno Domini 1559.

Jodocus Segisser Eques auratus, civis Romanus, Pii V. et Gregorii XIII. Pontificum Maximorum custodiæ militum Helvetiorum Præfectus, Patrono merito, Socero, suoque a cunabilis Educatori ad declarandam grati animi memoriam apponendum curavit Anno 1560.

Epitaphium hoc una cum imagine quadam pietatis plena supra altare Divi Petri Apostoli pendulum est, atque ille una cum uxore sua nobili N. Huotterin ante idem terræ mandatus est. Hujus avunculus Joannes a Meggen florente ætate quondam Hierosolyma rediens, cum a Piratis letali spiculo ictus esset atque diem extremum obiisset, in templo cœnobii Patrum Franciscanorum prope circuitum in insula Creta sepulturæ traditus est.

12.[1])

Epitaphium R. D. Christophori Spiri Civis nati et Canonici, Magistrique Cæremoniarum apud Lucernenses in Helvetia.

Christophorus Spiri tumba ista inclusus arescit,
Canonicus paucos qui fuit ante dies.

---

[1]) Spiri ſetzte bei Lebzeiten ſein Epitaph. — Er ſtarb 25. April 1610.

Ecquid ait? sedem tenuit qui pluribus annis,
Anni mille volant ut fugitiva dies.
Pneuma polo vivit; sed quid de corpore? surget
Unde? ex hac tumba; quando? jubente Deo.
Tu quicunque vides signum superesse petenti
Gaudia perpetuæ fave salutis habe.

Hoc Epitaphium quo in loco Ecclesiæ nostræ vel pendulum ex pariete vel insculptum lapidi, ubi sit reperiendum suo tempore eventus demonstrabit.

Visuntur præterea hac in nostra Ecclesia variis in tabellis affabre depictis diversis in locis tam virorum quam fœminarum aliquot illustrium præclara aliquot Epitaphia, quæ quoniam idiomate Germanico sunt conscripta, ea de verbo ad verbum hic inserere mihi non licuit; ne tamen omnino silentio obtegantur, ea perbreviter describam.

13.

Visitur ergo primo in Sacello Sancti Sepulchri Ecclesiæ nostræ in tabella ad lævam affixa rotunda Epitaphium Nobilissimi viri D. Jacobi ab Hertenstein olim Reipublicæ Lucernensis Prætoris, qui obiit die 13. mensis Februarii Anno 1527. Juxta hunc sepulta est ipsius Suavissima conjunx Nobilis Domina D. Anna de Halwil, quæ obiit die 7. Decembris Anno 1552.

14.

Eodem in Sacello in tabella parieti itidem ad lævam affixa cernitur Epitaphium nobilis Patricii Capitanei Jodoci Krebsiger olim Prætoris et vexilliferi civitatis Lucernensis. Obiit die 21. Januarii Anno Christi 1598.

15.

Item ibidem in tabella ad dextram parieti appensa conspicitur Epitaphium Nobilis Matronæ Catharinæ Fleckenstein olim Nobilis D. Caspari Pfifferi Senatoris Lucernensis, Monasterii R. P. Capucinorum fundatoris præcipui, conjugis dulcissimæ. Obiit 5. Septembris Anno 1607.

16.

Non longe a Baptisterio Ecclesiæ nostræ Epitaphium conspicuum est nobilis Capitanei Beati Jacobi Feren Equitis aurati, Civis Romani, Senatoris Lucernensis, patriciæ fœminæ Aloysiæ Fleckenstein conjugis optatissimæ. Diem clausit extremum Anno salutis humanæ 1598 festis paschalibus die Mensis N. die 22. Martii.

17.

Ab hinc non longe in tabella itidem ad dextram affixa omnium oculis expositum est Epitaphium nobilissimæ fœminæ D. Jacobeæ Pfifferin Nobilis Patricii Bernardini Peier Lucernensis olim conjugis dulcissimæ. Viam universæ carnis ingressa est die 16. Octobris Anno 1603.

18.

Prope Altare Sancti Nicolai Episcopi Ecclesiæ nostræ in tabella artificiosissime depicta omnibus se conspiciendum offert Epitaphium Nobilis Patricii D. Capitanei Jodoci Bircher Senatoris Lucernensis, Nobilium matronarum N. Hasin et N. a Tammen conjugis. Obiit diem suum 19. Januarii Anno 1574.

19.

Eodem in loco humo mandatus est filius ipsius posthumus Capitaneus Christianus Bircher Senator et Quaestor Lucernensis, Nobilium Dominarum Margaretæ am Rhin, Mariæ Segisser Annæ Ferin ipso superstite conjux. Excessit ex humanis die' 25. Augusti Anno 1606. Tabella hæc Jesu Christi Redemptoris ac Domini nostri gloriosum ejus in cœlos ascensum refert.

20.

Haud longe ab altari Sancti Petri Apostoli in tabella, tres fœminas Christum Dominum sepultum inungere cupientes repræsentante, Epitaphium omnium oculis objicitur Nobilis Matronæ Jacobeæ Cysatin filiæ Renwardi Cysati Archigrammatei Lucernensis, olim Sebastiani Knab Signiferi et civis Lucernensis conjugis suavissimæ.

21.

Prope portam ingredientibus Ecclesiam nostram dextram, in tabella Christi crucifixi effigiem exhibente, Epitaphium pendulum visitur Nobilis Domini Nicolai Schumacher Senatoris et Frumentarii Lucernensis, conjugis nobilium Matronarum Margarethæ am Rhin et Jacobeæ Hankratin. Vita functus est 10. Novembris Anno 1599.

22.

Eodem in loco ingredientibus ad sinistram parieti affixa est tabella trium Regum præseferens Epitaphium Nobilis ac strenui D. Aegidii a Fleckenstein Domini ac Patroni in Wartense Senatoris Lucernensis. Vitam hanc cum morte commutavit 23. Decembris Anno a partu Virgineo 1603. Aetatis suæ 42.

23.

Eodem tumulo clausa est insignis pietatis ipsius conjunx exoptatissima Dorothea Holdermeier, filia quondam Jodoci Holdermeier Prætoris Lucernensis. Hæc mortales exuit artus die 19. Mensis Junii Anno 1607 Aetatis suæ 42.

24.

Haud procul a janua postrema minore versus Cœmeterium in tabella Christum de cruce depositum oculis exhibente Epitaphium descriptum est nobilissimæ fœminæ D. Annæ Sonnenberg, olim uxoris Nobilis Capitanei Balthasari Pfiffer Senatoris Lucernensis. Decessit ex hac vita 12. Martii Anno 1599.

25.

Juxta altare Sancte Catharinæ Virginis et Martyris in tabella ad lævam parieti annexa Epitaphium conscriptum est perhonesto viro D. Joanni Thwerenbold civi et Senatori Lucernensi. Hic conflictui Capellano, quem appellant, qui ab Helvetiis Catholicis contra Zwinglianos anno 1531 cum victoria habitus est, interfuit. Mortuus est hic anno Salutis humanæ 1607 die 20. Julii. Aetatis suæ 87.

26.

In ambulano Ecclesiæ nostræ prope medium ingredientibus ad latus dextrum tabella mira arte depicta Christum Crucifixum monstrans. Epitaphium germanicis literis exaratum continet Nobilis Patriciæ Lucernensis Veronicæ Peier, olim conjugis D. Udalrici Holdermeier Senatoris Lucernensis et Nobilis D. Nicolai Eckhart Senatoris itidem Lucernensis adhuc superstitis. Cessit e vita 17. Februarii Anno 1606.

27.

Ante altare Sancti Andreæ Apostoli tabella parva Sanctissimæ Trinitatis columnæ affixa est, quæ Epitaphium præsefert honesti adolescentis Jacobi Welti, qui ex hac vita migravit die 3. Septembris Anno gratiæ 1607.

28.

Prope baptisterium tabella pervetusta Christum extremum venturum in diem demonstrans conspicitur, monumentum, ut ego conjicio, Nobilis D. Joannis Schürpf Equitis Hierosolomytani et Senatoris Lucernensis circa annum Domini 1501, et conjugis ipsius N. de Lütishofen.

29.

In angulo extremo Ecclesiæ nostræ non longe a porta majori tabella satis magna Josephum et Nicodemum Christum Dominum sepelientes exhibens, columnæ affixa est monumentum Nobilis Dni Udalrici Heiserlins Prætoris Reipublicæ Lucernensis, quod filius ejus posthumus dulci parenti D. Capitaneus Udalricus Heiserlin Senator Lucernensis fieri curavit.

30.

Ante fores Ecclesiæ nostræ sub porticu Sacelli Divi Michaelis Archangeli visitur tabella parieti dextro ingredientibus Ecclesiam affixa, Christum ad patres in limbo commorantes descendentem referens, monumentum honestæ fœminæ Elisabethæ Steüberin, olim honesti viri Adami Entlin Senatoris et Cauponæ ad Equulum apud Lucernenses uxoris exoptatissimæ.

31.

Eodem in loco tabella, quam vocant Ecce homo, omnium oculis objicitur depicta ab honesto et Excellente pictore Jacobo a Wil Patricio Lucernensi, ubi Epitaphium charissimæ suæ matris nobilis fœminæ Dorotheæ Bircherin, olim Nobilis Domini Henrici Bircher Quæstoris filiæ Lucernensis, et Patricii Domini Ludovici a Wil Senatoris et Judicis Hebdomadarii Lucernensis, quem appellant, conjugis suavissimæ his versibus inscriptum legitur.

Basis. Titulus.

Quas homo pro tanta grates pietate rependes.
Quod pretium reddes, se nisi quantus eris.
Se Christus tibi, tu Christo te impende vicissim.
Quid Deus ipse sibi, tu quid es ipse Deo.
Anno Salutis humanæ 1608.

32.

Infra altaria Sanctorum Apostolorum Petri et Andreæ Ecclesiæ nostræ lapidi Sepulchrali Epitaphium æneum infixum est piæ memoriæ R. D. Joannis Schweiger Decretorum Doctoris et hujus olim Ecclesiæ Præpositi cum hoc versu

Ingens digna fuit virtus sua talibus armis.
Anno Christi 1406 (sic) † 24. Dec. 1471.

33.

Epitaphium R. D. piæ memoriæ D. Gabrielis Leonis olim hujus Collegiatæ Ecclesiæ Lucernensis Præpositi Meritissimi.

D. O. M.

Admodum Reverendo Domino Gabrieli Leoni Ecclesiæ Collegiatæ ad Sanctum Leodegarium Lucernæ Præposito, hujus Sacelli Divo Beato instauratori, viro æterna memoria digno positum hoc virtutis est monumentum, posteris vero pietatis, ardoris, industriæ, vigilantiæ, liberalitatis, innocentiæ, literariæ eruditionis speculum, quæ virtutes tum in omni ejus vita eluxerunt, tum eo maxime decennio, quo hanc Ecclesiam gubernavit. Obiit benig-

nus pauperum, largus Studiosorum, Munificus Religiosorum, magnus Clericorum Patronus, Mæcenas, Fautor, Decor ac Ornamentum pridie Nonas Augusti 1607.

Hoc Epitaphium in Sacello Divi Beati supra memoratum æreo lapidi incisum parietique infixum legitur, ubi ad lævam chorum ingredientibus Christus in Monte Oliveti patrem prolixius orans depictus omnium oculis objicitur opera M. Caspari Honegger alias Lindenfelden pictoris et Civis Lucerini.

V.

Der Klosterbrand zu Engelberg,

den 29. Augustm. 1729.

Von P. Adalbert, Archivar.

I.

Das Kloster Engelberg (gestiftet 1082) wurde dreimal durch's Feuer zerstört. Nach dem ersten Brande im Jahre 1199 baute es Abt Heinrich I. von Baldegg sammt der Kirche und dem Thurme, der heute noch steht, neu auf. Unter der Regierung des Abtes Rudolf Schertlieb wurde dieses zweite, ganz von Holz construirte Gotteshaus durch die sträfliche Unvorsichtigkeit eines Conventualen ebenfalls ein Raub der Flammen am 25. Jan. 1306. Ueber beide Brünste fehlen uns nähere Angaben. Rudolf erhob es von Grund auf aus dem Schutte, aber leider wurde auch diesmal der Neubau meistens von Holz aufgeführt, jedoch traf der Abt, um einem ähnlichen Unglücke möglichst vorzubeugen, die weise Verordnung für alle Zukunft, daß an jedem Abend sowohl nach der Complet als auch nach Beendigung der Matutin, welche um Mitternacht gehalten wurde, ein Laienbruder oder Novize bei den Kaminen auf dem Dachboden und bei den Feuerherden die Runde machen mußte, um nachzusehen, ob irgendwo Feuersgefahr drohe. „Nebst Gottes Schutz haben wir es nur dieser weisen Vorsicht der Obern zu verdanken", bemerkt der Annalist Straumayer, „daß wir vom Jahre 1306 bis 1729 vom Feuer verschont blieben; denn mehr als einmal wurden unter Abt Joachim Albini († 1724) glühende Funken neben den Kaminen angetroffen;[1]) nun aber ging durch die sorglose Unvor-

[1]) Ein Beweis, daß obige Verordnung des Abtes Rudolf diese lange Zeit hindurch stets gehandhabt wurde. Sind auch die jetzigen Feuerherde und Kamine sicherer als früher, das Kloster selbst bis unter's Dach massiv gemauert, und somit einer gänzlichen Zerstörung durch Feuer weniger ausgesetzt, so dürfte gleichwohl eine stets sorgfältige Vorsicht auch jetzt nicht überflüssig erscheinen, zumal in jüngster Zeit ein weit gefährlicherer Feind als die Feuerfunken sind, nämlich die „Petroleumbeleuchtung" sich im Kloster und Gymnasiumsgebäude eingebürgert hat.

sichtigkeit eines Einzigen (des Präfekten der Schule) so Vieles zu Grunde, was zu sammeln und zu erhalten Jahrhunderte hindurch das unabläſſige Streben Aller war." [1])

Nachstehender gedrängten Beschreibung der Brunst liegt die ausführlichere des Annalisten P. Ild. Straumayer zu Grunde, der sie als Augenzeuge in lateinischer Sprache verfaßt und mit einem Diarium über den Neubau begleitet hat. Leider ist das Original an mehrern Stellen etwas unklar theils wegen der lat. Ausdrucksweise, theils aus Mangel an Vollständigkeit, namentlich aber wegen der Schwierigkeit, von der alten Kirche und dem Kloster sich eine deutliche Vorstellung machen zu können. Zur bessern Verständlichkeit trug jedoch eine Vergleichung der Beschreibung mit dem im Archiv sich befindlichen Modell des alten Gotteshauses bei. An der Hand dieser Vergleichung scheint es uns nicht überflüssig, dem Leser des Geschichtsfreundes das Objekt des wüthenden Elementes in kurzen Umrissen vor Augen zu stellen, um ihn eher in Stand zu setzen, die Größe sowohl des Brandes als auch des Verlustes annähernd ermessen zu können.

Die in Kreuzform gebaute, 180 Fuß lange Kirche hatte 12 Altäre,[2]) eine Seitenkapelle des hl. Martyrers Eugenius, ersten Patrons, und 2 Vorhöfe. Sie war in drei Theile geschieden, von denen der erste den Chor mit dem Presbyterium umschloß, das um drei Marmorstufen höher als der Betchor lag. Der mit Gold und Farbenschmuk reich gefaßte Hauptaltar, die künstliche Arbeit des Tabernakels und zwei große Statuen des hl. Nikolaus und Theodul sollen die Bewunderung Aller auf sich gezogen haben. Abt Ignatius Bettschart, der Große genannt, der überhaupt viel auf die Verschönerung der Kirche verwendete, und auch den neuen

---

[1]) Abt Joachim Albini hatte den Entschluß gefaßt, das mehr denn 400-jährige Klostergebäude wegen seiner großen Baufälligkeit und Unsicherheit niederzureißen und ein neues nach dem Plane des jetzt stehenden zu bauen. Sein Tod kam der Ausführung dieses Projektes zuvor und dessen Nachfolger Abt Maurus Rinderli scheint sich mit dieser Idee nicht befreundet zu haben. Die Vorsehung hatte dem Feuer das Niederreißen des alten, und dem Abte Emanuel Crivelli das Aufbauen des neuen Klosters beschieden.

[2]) Casp. Lang in seinem Grundriß vom Jahre 1690 spricht auch von einem Altare in der Sakristei, wovon Straum. schweigt. — Die jetzige Kirche mißt 226 Fuß Länge, 78 Fuß Breite und enthält 9 Altäre.

Abteistock baute, wird für den Ersteller dieses Altars gehalten im Jahre 1675. Vor dem Allerheiligsten brannten zwei silberne Lampen; eine dritte große mit drei Leuchtern, von Abt Ignatius Bournot († 1693.) für 60 Dukaten vergoldete wurde nur zur Complet und Matutin angezündet. Der Betchor, welcher an hohen Festtagen ganz mit Sammttüchern behangen wurde, zählte 30 Stühle (Scamna),[1]) worin eine genügende Anzahl Breviere, Antiphonarien und andere zum Gottesdienste gebräuchliche Bücher aufbewahrt wurden. Darüber befanden sich zu beiden Seiten s. g. Lettner oder Emporen für den Gesangchor und das Orchester mit einer Orgel, zu welcher hinter den Chorstühlen eine Treppe hinauf führte. An die Epistel- oder Südseite des Chores lehnte sich das Capitelhaus und die alte Sakristei; diese war durch einen Gang mit dem neuen, unter Abt Ignatius Bournot aufgeführten Sakristei- und Bibliothekgebäude verbunden. Aus beiden konnte, weil gewölbt und mit eisernen Thüren versehen, fast Alles gerettet werden. Indeß befand sich wegen dem Kirchweihfeste ein großer Theil des Schmuckes, der Reliquien u. s. w. auf den Altären, wo das Feuer alles verzehrte. Am Ende des Chores auf der Evangelien- oder Nordseite erhob sich der Thurm mit einer Uhr und 4 großen Glocken, von denen eine à 1306 unter Abt Rudolf Schertlieb gegossen, die alte Bet- oder Agnesgloke genannt wurde — ein Geschenk der Königin Agnes, die sich um beide Gotteshäuser in Engelberg sehr verdient gemacht hatte. Gerade über dem Chor stand ein kleineres Thürmchen mit 3 Glocken und ein solches auch über der Sakristei mit einem kleinen Glöcklein, womit den Ministranten gerufen ward.

Den Chor verlassend, trat man in den zweiten oder mittlern Theil — in das 82 Fuß lange Querschiff der Kirche. Hier standen rechts und links je 3 Altäre, dazwischen die Tumbe mit den Ueberresten des sel. Adelhelmus, ersten Abtes des Gotteshauses und das zierliche Grabmahl des sel. Stifters Conradus, dessen Bildniß und Insignien auf dem steinernen Deckel ausgehauen waren. Darüber erblickte man eine zweite neue Orgel mit einem Lettner

---

[1]) Der jetzige enthält deren 52.

für's Orchester, von Abt Joachim Albini erbaut. Unter dem Thurme befand sich die mit einem kunstvollen Eisengitter verschlossene Capelle des hl. Martyrers Eugenius, dessen hl. Leib, reich eingefaßt und mit silbernen und goldenen Medaillen geschmükt, über dem Altare ruhte. Viele silberne, an den Wänden der Capelle aufgehängte Votiva bezeugten dessen eifrige Verehrung von Seite der Thalbewohner, die sich auch auf Auswärtige erstreckte, was die häufigen Wallfahrten zu diesem Gottesmanne bewiesen.[1])

Vom Querschiff führten drei Stufen hinab in den dritten Theil, das Langschiff der Kirche, wo auf jeder wieder ein Altar und hintenher die Stühle fürs Volk standen. Der Raum zwischen diesen wie auch den übrigen Altären dient als Begräbnißplatz für die Äbte und Patres, während derjenige des inneren Vorhofes für die Fratres clerici und die Laienbrüder bestimmt war.[2])

Die Kirche schloß mit einem doppelten Vorhofe ab. Der äußere ruhte auf 4 Marmorsäulen und führte durch ein großes Portal in den inneren, der die Capelle des hl. Joh. Baptist mit einem Altare bildete. Darüber stand, die ganze Breite der Kirche einnehmend, die große, unter Abt Plazidus Knüttel (reg. von 1630 bis 1658) erbaute Orgel, ein Prachtwerk, welche, wie Straumayer bemerkt, „wahrlich zu unserer Zeit nach der Orgel in der Hofkirche zu Lucern allen andern der ganzen Schweiz durch ihren harmonischen Klang die Palme entriß und sogar mit dieser

---

[1]) Der Leib des hl. Eugenius wurde am 1. Juni 1660 dem Cömeterium der hl. Cyriaca enthoben und durch einen venetianischen Ritter Thomas Candidus dem Kloster übergeben. — Ein im Archiv vorfindliches Verzeichniß von Wundern, von Gebetserhörungen und deren Attestationen, welche von den Prioren P. Karl Troger († 1697.), P. Athanas a Castanea († 1692), und P. Frowin Christen († 1743) fleißig gesammelt und geschrieben wurden, deren Zahl sich auf 264 beläuft, läßt keinen Zweifel über die damalige hohe und weitverbreitete Verehrung des Heiligen übrig. Er ist jetzt noch vorzugsweise der Lieblingspatron des Thalvolkes. —

[2]) Straum. bemerkt in seinem Diarium von 1729: „Vor drei Jahren wurde im Grabe des A° 1675 gestorbenen P. Eugenius Wey die Scheda bonorum operum — ein Blatt Papier, worauf man die außergewöhnlichen guten Werke verzeichnet, die man zu üben sich vornimmt und dazu den Segen des Abtes einholt — unversehrt mit sammt einem Cilizium; in einem andern Grabe aber ein unversehrter hölzerner Rosenkranz gefunden."

insofern um den Vorrang stritt, als viele Kenner der unsrigen eine größere Lieblichkeit zuschrieben."[1])

Das Klostergebäude selbst war dreistöckig und mit Ausnahme der neuen Abtei größtentheils von Holz gebaut und ebenfalls wie die Kirche mit kleinen Schindeln gedeckt. Im Erdgeschoß befanden sich drei Weinkeller, wovon nur der eine gewölbte mit seinem Inhalt gerettet werden konnte; eine dreifache Küche für die Gäste, den Convent, die Studenten und Dienerschaft; mehrere Speisenvorrathskammern u. s. w. Das erste Stockwerk umfaßte außerhalb der Clausur die Großkellnerei, die Canzlei, das Archiv, den Speisesaal für Gäste und mehre Gastzimmer; innerhalb derselben das Refektorium, die Präfektur mit den Schul- und Schlafzimmern der Zöglinge. Im zweiten Etage lagen die Abtei mit ihrer Capelle, und die noblern Gastzimmer. Ferner das Priorat, eine wohlausgerüstete Apotheke, ein großes und ein kleineres Refektorium, die Zellen der Patres, u. s. w. — Der dritte Stock endlich enthielt die alte Abtei mit einer Capelle, einen großen Saal, das Subpriorat, 2 allgemeine Kleiderkammern oder Vestiarien, Musikzimmer, die Buchbinderei, und 11 Zellen für die Fratres Novizen. Die beiden Sääle waren mit den Insignien und Portraits der Aebte, das untere Refektorium mit vielen Gemälden berühmter Ordensheiligen vom Maler Jos. Anton Kraus geziert;[2]) im obern Refektorium stand ein Regale und ein Örgelchen, und scheint daher als Musiksaal benützt worden zu sein.

Diese kurze Skizze vom Kirchen- und Klostergebäude möge dem Leser genügen, um den Schauplatz zu überblicken, den sich das Feuer für seine Zerstörungswuth auserkoren hatte.

---

[1]) „Ad finem Ecclesiæ supra portam ejusdem ab uno latere ad alterum extensum stetit organum maximum quod palmam sane nostro tempore post Lucernense omnibus sua concinnitate totius Helvetiæ præripuit, imo cum Lucernensi eatenus certavit, ut majorem ab eo plurimi suavitatem caperent." (Straum. de incend.) Seit dem Neubau der Kirche wird bis jetzt immer noch auf dem geräumigen Platze über dem Vorhof eine Orgel vermißt. Jedoch ist gegründete Hoffnung vorhanden, der gegenwärtig regierende Abt Anselm werde in nächster Zukunft eine solche zur Zierde der Kirche und zur Verherrlichung des Gottesdienstes herstellen. Fiat! Es ist nun beschlossen.

[2]) Kraus starb am 29. Juni 1752 in Einsiedeln. Das dortige Todtenbuch nennt ihn „pictor insignis" (Mittheilung von Archivar Schneller.)

II.

Der 29. Augstmonat des Jahres 1729 war der verhängnißvolle Tag, an welchem das Gotteshaus mit dessen beinahe sämmtlichem Inventar ein Raub der Flammen werden und es in eine derartige bedrängte ökonomische Lage versetzten sollte, deren Nachwehen sich während des Zeitraumes von beinahe anderthalb hundert Jahren bis auf die Jetztzeit fühlbar gemacht haben. — Es war ein schwüler Mondtag und die Sonne hatte bereits 10 Tage lang Alles mit ungewöhnlicher Hitze versengt. Gegen die Gewohnheit machte der gesammte Convent mit Erlaubniß des Abtes an diesem Nachmittag einen gemeinschaftlichen Spaziergang in die nahe gelegene Alp „Gschneit" hinter einen Hügelabhang, der den Augen den Anblick des Klosters und Thales gänzlich entzog. Außer dem Präfekten der Schule mit den Zöglingen und einem kranken Laienbruder nebst dessen Wärter war Niemand zu Hause geblieben. Der Abt Maurus Rinderli befand sich beim „Heuervolk" auf der s. g. Ochsenmatt in nächster Nähe des Klosters, der Großkellner hatte sich in's „Horbis," einem $^3/_4$ Stund entfernten Seitenthale begeben und endlich der P. Subprior in Begleitschaft eines Fraters früh Morgens eine Bergtour über das Jochli in's Melchthal angetreten. — Unglücklicher Weise verfielen die Zöglinge auf den Gedanken, ihre auf die nahe bevorstehenden Ferien verfertigten Raketen zu probiren und wählten hiezu als Standpunkt der Operation den Garten der Patres innerhalb der Klosterumfangsmauer. Man sollte glauben, einem auch nur halb vernünftigen Menschen hätte es die Vorsicht verboten in so unmittelbarer Nähe von Gebäuden mit ausgedörrten Schindeldächern Raketen steigen zu lassen, aber leider gestattete der allzunachsichtige Präfekt die Ausführung des unseligen Planes. Bald folgte die zu späte Reue. Schon die zweite fiel auf das durch die sengenden Sonnenstrahlen erhitzte Dach der Kirche und fing Feuer, ohne daß es die leichtsinnigen Schützen bemerkten oder sich darum bekümmerten, wo sie aufgefallen sei; denn wäre dies der Fall gewesen, oder hätten sie irgend welche Furcht vor Gefahr gehabt, so würden sie den Brand leicht in seinem Entstehen haben ersticken können. Allein nichts weniger als ein Unglück befürchtend, kehrten sie nach dieser Operation in's Schullokal zurück, um weitere Raketen zum abschießen zu präpariren Daher kam

es, daß beinahe das ganze Thal die Flamme sah, ehe die Zöglinge, obschon dem Feuer so nahe und dessen Urheber auch nur die leiseste Ahnung davon hatten. Sobald die auf den Matten mit Embdsammeln beschäftigten Bauern die aufsteigende Flamme bemerkten, eilten sie unter Geschrei und Jammern, jedoch meistens mit leeren Händen dem Kloster zu und fingen an Sturm zu läuten. Das dauerte nicht lange, denn das Feuer griff mit rasender Schnelligkeit um sich, daß schon nach 5 bis 10 Minuten die Glockenseiler angebrannt waren und niederfielen. Die auf dem Spaziergange begriffenen Conventualen, durch das außergewöhnliche Läuten aufmerksam gemacht, beschleunigten ihre Schritte aus den s. g. „Zügen" unter der Fellenrüthi, wo sie sich gerade befanden, gegen das äußere „Grüß" um die Ursache davon zu erforschen. Von hier sahen selbe nun die Feuersäule, welche aus dem Kirchendache hoch empor stieg. In welch' einen Schrecken sie dieser Anblick versetzte, läßt sich leicht denken. Sie eilten ihrer brennenden Wohnung zu, um dem verzehrenden Elemente wo möglich noch etwas zu entreißen.[1])

Nicht lange hatte das Kirchendach gebrannt, als auch schon der große Thurm vom Feuer ergriffen wurde und in kurzer Zeit niederstürzte. Die Glocken schmolzen und flossen auf die gewölbte Capelle des hl. Eugenius herab. Von da eilte das Feuer auf das nahe Sakristei- und Bibliothekgebäude, das zum Glücke von Steinen aufgeführt, mit einem guten Gewölbe und eisernen Thüren versehen war. Diesem Umstande allein ist die Rettung des Inhaltes zu verdanken. — Nach allen diesen Verheerungen warf sich das wüthende Element auch auf das Klostergebäude, und gleichsam wie in einem „Nu" stand das ganze weitschichtige Dach in lichten Flammen. Zwar war die neue Abtei, oder der s. g. Bettschart-Stock, das heißt, der ganze westliche Flügel bis zur Kirche mit Schieferblatten gedeckt; allein die Feuermasse und deren Gewalt war so groß, daß ihr dieses Steindach keinen Einhalt zu thun vermochte und ebenfalls zu brennen anfing. Damit war die Zerstörung des Gotteshauses bis auf den Grund besiegelt.

---

[1]) (Visâ) tandem flammâ ingenti prope Exedram in tectum Ecclesiæ ascendente quisque nostrum tanto terrore percutiebatur, ut fracto animo et pedes frangerentur, queis per 10 dies satis lassis et imbecillibus summo cum dolore utebamur. (Straum. in cit. op.)

Was that man nun bei dieser grausigen Scene? — Wie begegnete man dem Feuer? — Bis auf die jüngste Zeit, wo die Brände zahlreicher zu werden anfangen, zählte eine Feuersbrunst in Engelberg zu den seltensten, ja kaum je erlebten Ereignissen. Es konnten Generationen sterben, ohne ein Haus brennen gesehen zu haben.

Bei der daherigen Unkenntniß des wirksamen Vorgehens gegen eine Brunst; bei dem Mangel an genügenden und zweckdienlichen Löschapparaten, (es waren nur eine alte Spritze und einige Feuerkübel vorhanden) und eines Feuerreglements, läßt es sich denken, daß dieser große Brand, der übrigens jeder menschlichen Gegenwehr spottete, einen allgemeinen Schrecken, Verwirrung und Rathlosigkeit zu Tage förderte, welche nichts weniger als geeignet waren, den verheerenden Flammen Schranken zu setzen. Wohl eilte der Abt mit einigen Bauern an den Platz des entstandenen Brandes und befahl das Dach zusammenzureißen, um dem Feuer die Materie zu entziehen; allein während dieser äußerst schwierigen und gefährlichen Arbeit ergriffen die Flammen die nähern Dächer und deren Gebälk, so daß ein längeres Verweilen in Mitte der Gluthitze unmöglich wurde. Dazu kam noch die Gefahr, von niederstürzenden Balken erschlagen zu werden oder in Folge des ringsum prasselnden Feuers den Rückzug abgeschnitten zu sehen und so in den Flammen den Tod zu finden. Inzwischen trugen die Weiber mit einigen wenigen Männern (die meisten waren theils auf den Alpen theils auf den Bergen mit Wildheuen beschäftigt) Wasser her, warfen aber, da Niemand dem empörten Elemente zu nähern sich wagte, den Inhalt sammt den Geschirren in's Feuer — eine gewiß höchst komische Löschmethode, wäre die Katastrophe nicht allzu tragisch gewesen.

Als endlich der Abt die Vergeblichkeit der Anstrengung sowohl als auch die Unmöglichkeit, dem Feuer Einhalt zu thun einsah, befahl er, die Sakristei und Bibliothek zu flüchten. Es war die höchste Zeit, denn schon war der Zugang hiezu durch die Flammen versperrt; man mußte von Außen die Eisengitter vor den Fenstern erbrechen, und nun wurde unter Anleitung des Custos die Sakristei durch die Bauern geräumt, wobei sie eine solche Hitze erduldeten, daß die meisten bei den Fenstern wieder Athem zu schöpfen gezwungen wurden, andere aber Ohnmacht halber sich vom Platze

entfernen mußten. Zehn der beherztesten Männer stiegen auf Leitern in die Bibliothek, warfen die Bücher haufenweise in den davor liegenden Garten hinab, wo sie von den Weibern aufgehoben, wiederum über die hohe Umfangsmauer geworfen und auf Karren in Sicherheit gebracht wurden. Es bedurfte allerdings der ganzen Energie und der inständigsten Bitten des Bibliothekars P. Ild. Straumayer, nachherigen Annalisten, um dieses Rettungswerk zu vollenden; denn wiederholt wollten die Bauern von der begonnenen Arbeit abstehen, weil nicht nur die Last des aufgelösten brennenden Daches den Einsturz des Gewölbes drohte, das schon einen bedeutenden Riß geworfen hatte, sondern auch, weil die Flammen bereits durch die Fenster einschlagend, einige Bücherschränke und den Fußboden ergriffen hatten. Indeß gelang trotz der versengenden Hitze und der drohenden Gefahr, unter dem einstürzenden Gewölbe begraben zu werden, die Rettung der ganzen Bibliothek vollständig und war somit in dieser Beziehung mit Ausnahme der Beschädigung, welche viele Bücher durch das oftmalige Hin- und Herwerfen erlitten, kein Verlust zu beklagen. Dieses Glückes hatten sich leider die Abtei, das Priorat und die Zellen der Conventualen nicht zu erfreuen. Erstere wollte der Abt nicht öffnen, letztere von den Bauern in Abwesenheit der Patres nicht erbrechen lassen, entweder aus Furcht, es möchten beim Plündern etwelche Sachen entwendet werden, oder weil er die Gefahr nicht für groß hielt und glaubte, die gefräßigen Flammen werden sich mit der Verzehrung des Daches begnügen. Erst auf das wiederholte inständige Bitten einiger Bauern gestattete er das Hinwegtragen des Hausrathes der Abtei. Was man den Menschen nicht anvertrauen zu dürfen glaubte, mußte bald dem Feuer als Beute überlassen werden. Diese war keine geringe: es gingen in der Abtei die kostbare Bibliothek, Schriften, Pretiosen und eine bedeutende Baarschaft zu Grunde. Auch hier kam die Reue der Vorsicht zu spät. — Ein besseres Schicksal hatten die Großkellnerei, das Archiv und die Canzlei. Vom Spaziergang heimgeeilt, ließ der Archivar sogleich das Archivar durch die Hülfsmannschaft retten, erbrach in Abwesenheit des Großkellners und Canzlers deren Zimmer und flüchtete ihren Inhalt ebenfalls mit Hülfe der thätigen Thalleute. Unglücklicherweise befanden sich gerade in seiner Zelle, die er nicht mehr betreten konnte, viele Archivalien, welche verbrannten. Schließlich gelang noch einem

kühnen Wagniß des P. Ildephons die Rettung der silbernen und werthvollen Geräthschäften des untern Refektoriums, während die brennenden Balken des Plafonds neben ihm niederstürzten und er nur durch einen Sprung aus dem Fenster dem Tode entging. Aus den zwei oberen Refektorien, dem Priorat, der Apotheke, den Kleiderkammern, und aus den Zellen konnte nichts gerettet werden; denn obwohl die Conventualen beim Entstehen des Brandes kaum eine halbe Stunde vom Kloster entfernt waren und auf das Sturmgeläute nach Hause flogen, so war es doch nur mehr Zweien möglich ihre Zellen zu betreten. Mit so unglaublicher Schnelligkeit und Wuth griff der Brand in jedem Momente um sich, daß nach einer Stunde des Entstehens Niemand mehr im Kloster oder in der Kirche sicher war. Die näher stehenden Gebäude, wie z. B. der Marchstall, der große s. g. untere oder neue Bau, das Beinhaus u. s. w. konnten nur mit der größten Anstrengung vor dem Feuer geschützt werden, und unfehlbar würde das ganze Dorf in Asche verwandelt worden sein, hätte statt des Westwindes der Südwind geweht.

Wie schon bemerkt, war die Kirche festlich geziert. So lange es mit Sicherheit geschehen konnte, trug man dasjenige hinaus, was man zu ergreifen vermochte. Mehrere Männer bemühten sich, den Leib des hl. Schutzpatrons Eugenius zu retten und versuchten, weil der Schlüssel zur Capelle im Priorat lag aber nicht mehr erhältlich war, das Eisengitter zu sprengen; sie mußten jedoch davon abstehen, indem brennende Balken vom Gewölbe neben ihnen niederstürzten. Etwas später entschlossen sich abermals zwei beherzte Bauern, beide mit Namen „Eugen," um jeden Preis einige Ueberreste von ihrem theuren Patron zu erhalten. Mit seltener Kühnheit, durch die brennenden Trümmer der Kirche sich hindurcharbeitend, drangen sie bis zur Capelle des hl. Blutzeugen vor, erbrachen das Eisengitter und fanden zu ihrer großen Freude in der glühenden Asche des verkohlten Altares mehrere kleinere und größere Partikel des Dieners Gottes, die sie triumphirend den erstaunten Patres überreichen. Wäre der erste Rettungsversuch mit solchem Muthe begabt gewesen, so würde zweifelsohne der ganze hl. Leib dem Feuer entrissen worden sein. Wohl ist es nur dem Schrecken und der Verwirrung zuzuschreiben, daß nicht gleich Anfangs das allerheiligste Sakrament aus dem Tabernakel in Sicherheit gebracht wurde. Als dies endlich geschehen wollte, wurde der Schlüssel ver-

mißt, und der, welcher zum Altare trat, in der festen Beglaubigung, wie er nachher oft betheuerte, ein Instrument zum Öffnen des Tabernakels mit sich genommen zu haben, fand die Hände leer und wurde zur Flucht genöthigt. Merkwürdig ist, fügt der Annalist bei, daß auf dem unmittelbar an die Kirche anstossenden Friedhofe einige Blumenkränze auf Gräbern von verstorbenen Jungfrauen unversehrt blieben, während sonst der Boden selbst zu brennen schien und mehrere Grabkreuze wirklich verbrannten.

Als der Tag bereits sich geneigt hatte, versammelten sich die Conventualen im untern „Neuen Bau", um das Officium zu vollenden, es stand ihnen aber nur ein einziges Brevier zu Gebote. Erschöpft von dem Schrecken und der Anstrengung, begaben sich hierauf einige zur Ruhe, theils auf den Boden, theils in die dortigen Gastbetten, so weit sie ausreichten, während die jüngeren und stärkeren die ganze Nacht mit Löschen des immer noch starken Feuers zubrachten. Hieran bethätigten sich besonders lobenswerth auch die Nidwalder-Aelpler von Trübsee und Arni, welche, sobald sie die Brunst sahen, herbeieilten und die ganze Nacht mit Anstrengung arbeiteten. Die Zöglinge der Schulanstalt — diese unglücklichen Raketenschützen, wurden für die Nachtherberge in's Wirthshaus logirt und am folgenden Morgen nach Hause entlassen.

III.

Mit Tagesanbruch war Kirche und Kloster nur mehr ein rauchender Trümmerhaufe und so vollständig bis auf den Grund niedergebrannt, daß laut Versicherung des Augenzeugen Straumayer kein unversehrtes Stückchen Holz mehr zu finden war. Das Feuer jedoch glimmte noch lange im Schutte. „Ich spreche mit aufrichtigster Treue," schreibt er, „an vielen Stellen sahen wir Feuer rauchend während 4 bis 6, an andern Stellen sogar während 8 bis 12 Wochen; auch sah ich mit eigenen Augen Dach-Schindeli (scandulas tectorum) bis nach Dellenstein hinter der Holzkapelle hingetragen. Am folgenden Tage bezeugten Einige, es seien solche bis in's Horbis und in die Wegscheid, ja sogar bis auf die Alp Zieblen getragen worden. Die Aelpler auf Surenen, unkundig dessen, was in Engelberg vorging, schlossen aus dem durch Rauch verdunkelten Himmel, es müsse eine ungeheure Brunst in nächster Nähe entstanden sein. Endlich erzählte uns am fünften

Tage nach dem Brande Hr. Landvogt Alois Achermann (von Stans), er habe schon auf dem Wolfenschießer Territorium einen Kohlengeruch verspürt. Dazu kömmt, daß auf einem Berge bei Zug Einige bemerkt haben, der Himmel erscheine aus keinem andern Grunde so trübe und roth, als weil ganz Engelberg brenne. Aus diesen Zeugnissen ermesse man die Größe der Brunst und des Verlustes von Gegenständen im Kloster und in der Kirche, zumal wir insgesammt abwesend waren, und erst dann aus der Ferne herbeieilten, als das Feuer schon in höhere Flammen ausbrach." (Straum. loco cit.)

Nachdem die Patres in den Capellen des Thales die hl. Messe gelesen hatten, (was auch an den folgenden Tagen geschah, bis eine provisorische Kirche hergerichtet war) gingen sie daran, die Leiber des sel. Stifters Conrad und des ersten Abtes Adelhelm unter dem tiefen Schutte hervorzusuchen. Sie fanden beide Grabmäler gebrochen, die Ueberreste der Seligen aber unverletzt. Später wurden noch mehrere andere Reliquien der Asche enthoben, deren Zeddel mit den Namen aber verbrannt waren.

Der Beschreibung der Brunst fügt der Annalist ein ausführliches, langes Verzeichniß des Inventars bei, das in Kirche und Kloster von dem Feuer verzehrt wurde.[1]) Hier genüge ein kurzer Auszug davon. Wir haben schon oben bemerkt, daß aus der Kirche nichts, ja nicht einmal das Sanctissimum konnte gerettet werden. Somit fielen den Flammen zur Beute der kunstvolle Tabernakel mit der Monstranz, zwei silbernen und vergoldeten Ciborien mit den Verwahrgefässen; zwölf Altäre und deren festlichen Schmuck, viele Reliquien, worunter auch diejenigen des hl. Ordensstifters Benedictus, die Gemälde und Statuen, von denen die schmerzhafte Mutter mit Christus wunderthätig gewesen und vom Volke beson-

---

[1]) Er setzt aber hinzu, daß die Anfertigung eines vollständigen Verzeichnißes der zu Grunde gegangenen Kostbarkeiten eine Unmöglichkeit sei: Nolim æstimes, me hic catalogum rerum non solum omnium etiam pretiosarum, sed vel saltem plurium texere velle, id quod nullus unquam tentabit, nec sine gravissimo errore, si tentaverit, confectum firmius credat, eas namque tantum in chartam misero, quæ mihi notissimæ olim extiterunt."

ders verehrt worden sei[1]), ferner alle Breviere und Antiphonarien, die Sammtteppiche, womit der Chor behangen war, die Kleinodien und zahlreichen silbernen Votiva des hl. Eugenius, drei Orgeln mit sämmtlichen Musikalien und musikalischen Instrumenten, sieben Glocken u. s. w. Im Priorat, wo auch das Peculium der Conventualen lag, in den zwei obern Refektorien, in der Apotheke, in den Kleiderkammern sowie in sämmtlichen Zellen und Schullokalen ging das ganze Inventar zu Grunde; was gerade Jeder auf dem Leibe trug, war Alles, was gerettet wurde. Am empfindlichsten fiel der Verlust der großen Anzahl von Büchern, die in den Zellen der Patres, in dem Museum der Studenten und in der Schulbibliothek sich befanden. „Um die Wissenschaften zu pflegen, sich und andere zu bilden, zu heiligen und das Heil des Volkes zu fördern, besaß das Gotteshaus in jedem Fache einen großen Reichthum an Büchern; und kein Wunder! denn was immer den Religiosen als Peculium zufiel, verwendeten sie auf Anschaffung wissenschaftlicher Werke in dem Gebiete der Theologie, Philosophie, Rhetorik, Poesie und Ascese, so daß jeder im Besitze einer ansehnlichen Privatbibliothek war. Der Abt z. B. besaß eine solche im Werthe von einigen 1000 Gl. Man konnte keine Zelle betreten, die nicht neben veschiedenen Asceten zugleich mehrere Theologen, hl. Väter, Concordanzen u. s. w. in sich barg, darunter z. B. die Annalen des Mabillonius, die Werke des Trithemius; die Bibliothek des Pezius, die opera Casp. Scott. S. J.; die scientia scientiarum oder Polyanthæa Erhardi; den berühmten Aresius; sämmtliche Bände der Theologia Salamantica; opera omnia des Garcias, Erzbischofs von Toledo; opera omnia Massenii et Divi Bernardi, Blosii: Engelgrave's cœlum empyreum; das Pantheon; die Theologen la Croix, Sporer, Tamburin, Suarez, Gobbat, Laymann etc. etc. Ueberdies war die Zahl der Bücher ascetischen und humanistischen Inhaltes eine so große, daß die Anfertigung eines Verzeichnisses darüber 2 bis 3 Monate in Anspruch genommen haben würde." (Straum. l. c.) Nebst dem Verluste dieser reichhaltigen Bücherschätze ist auch derjenige vieler Manuscripte,

[1]) „Igne iterum dilaceratæ sunt multæ tum antiquæ tum elegantes imagines Altarium statuariæ artis; has inter imago B. V. Dolorosæ cum Christo miraculis populum ad se attraxerat." (Straum. l. c.)

Dokumente und Archiv-Originalien auf Pergamen zu bedauern, die zufällig theils im Priorat, theils in der Zelle des Archivars lagen, wovon Letzterer nach der Brunst ein Verzeichniß anfertigte. »Hæc sunt (præter sexcenta alia), quæ de voluminibus et supellectili cellarum dicenda mihi occurrerunt ..... De supellectili alia et cibariis, quibus in multum tempus optime eramus provisi, nec vel minimum enarrare possum; quidquid dixero, parum est, nihil est. Sed quid olim habita describo? Deus nobis hæc omnia fecit. Tulit quod dedit. Non injuriam is nobis fecit, cujus beneficio tamdiu fuimus usi .... Repetiit bona quæque ultrix flamma, quæ manus benigna commodavit .... Paupertas jam domum nostram custodit, quam onerabat et vexabat adversariorum crudelitas. Nullus enim amplius nobis superbiæ, nullus et aliis invidiæ locus.«

Noch hatte man sich von dem Schrecken und der Ermattung des gestrigen Tages nicht erholt; noch wirbelten schwarze Rauchsäulen aus dem Trümmerhaufen zum Himmel empor, als die Capitularen ein neuer, schmerzlicher Schlag traf. Von der Brandstätte weg, wo sie mit den Bauern thätig waren, wurden sie Nachmittags zum Abte beschieden, der nach Schilderung des nunmehr eingetretenen kläglichen Zustandes den meisten verschiedene Klöster zum Aufenthalt anwies, bis eine neue Kirche mit dem Kloster wieder erstellt sein werde. Nun ein neuer Jammer, ein Weinen und Bitten Aller, er (der Abt) möge eine so schmerzliche Trennung nicht gestatten, zumal ja für sämmtliche Conventualen hinlängliche Wohnung im „Neuen Bau" vorhanden sei und eine so lange Abwesenheit von zwei Drittheilen der Religiosen leicht auch den moralischen Ruin des Klosters zur Folge haben dürfte. Es war umsonst. In derselben Stunde noch mußten P. Emmanuel Crivelli als Professor der Philosophie mit den vier Fratres nach Rheinau, und der Präfekt der Schule, P. Floridus Hartmann vorerst nach Lucern, um sich bei seinen Verwandten neu kleiden zu lassen und dann nach St. Gallen abreisen. Einer der Fratres, der mit dem P. Subprior Benedikt Deuring aus dem Melchthal über den Berg Jochli gerade 3 Uhr zu der zweifachen traurigen Scene — des verbrannten Klosters und der Trennung — kam, durfte seinen Wanderstab nicht aus der Hand legen, sondern müde und erschöpft, wie

er war durch den gestrigen und heutigen strengen Marsch über das Jochli, mußte er sofort mit den Uebrigen die Reise antreten.

Bei diesem Anlasse legten die Thalleute einen schönen Beweis ihrer Liebe und Anhänglichkeit zu den Religiosen an den Tag. Es ist nicht zu beschreiben, sagt Straumayer, in welch ein Wehklagen sie auf die Kunde des Trennungsurtheiles ausbrachen. (Die Klagen und Thränen sämmtlicher Patres mögen zur Vermehrung des Schmerzens beigetragen haben.) Eine große Anzahl Männer und Weiber, der Thalammann an deren Spitze, begaben sich zum Abte, ihn kniefällig und unter Thränen bittend, er möchte, nachdem die Fratres entlassen wären, keinen der übrigen Conventualen wegschicken. Es bedurfte eines Herzens von Felsen, einem solchen Sturme Trotz zu bieten. Der Prälat war stark genug dazu. Er war nicht der Mann, der sich von einem einmal gefaßten Entschlusse abbringen ließ. Auch das Flehen der Thalleute war umsonst; nur den Kindern gelang es durch ihre Fürbitte sich ihren Catecheten zu erhalten. Indessen ließen die Patres sich nicht abschrecken, ihre wiederholten Bitten dem Abte vorzutragen in der Hoffnung, sein Herz doch noch zu erweichen. Allein er machte sie endlich verstummen mit den drohenden Worten: quisquis se non ad imperium Abbatis ad iter accinxerit, is Præsuli invisus et refractarius domi manebit. (Nam eijcere aut vi expellere eos nemo poterat, in quos nulla facinora ejusmodi pœnarum digna proferri valebant.)[1] Die Religiosen ergaben sich nun in ihr Schicksal und verreisten wenige Tage darauf in die ihnen angewiesenen Klöster St. Gallen, Pfäfers, Einsiedeln und Mariastein. Zur Besorgung der Disciplin, der Oekonomie und der Pfarrei blieben in Engelberg zurück der P. Prior, P. Großkellner, 4 Patres nebst 2 Laienbrüdern.

Die Abschiedsscene muß wirklich eine tragischkomische gewesen sein. Einerseits die Thränen der scheidenden Confratres und des

---

[1]) Diese Handlungsweise des Abtes möchte vielleicht Manchem als Härte und Eigensinn erscheinen; allein wer vorurtheilsfrei die gegebenen Verhältnisse in's Auge faßt, wird leicht einsehen, daß genügende Gründe hiezu vorhanden waren Abgesehen aber auch davon, dürften schon die schweren Schicksalsschläge, die sich während seiner kurzen Regierung (1724—1730) gleichsam auf dem Fuße folgten, die zeitweilige Mißstimmung dieses hart geprüften, den bittern Leidenskelch bis auf die Hefe trinkenden Prälaten zu entschuldigen geeignet sein. —

Volkes, anderseits der armselige Anzug der Abreisenden: der Eine mit fadenscheiniger zerrissener Kutte; der Andere in Pantoffeln; ein Dritter mit einem schäbigen Hute — sämmtliche aber ohne Leibwasche und nöthigen Reisebedarf.

Inzwischen in Rheinau angelangt, fanden die vier Fratres mit ihrem Professor Emmanuel dort keine bleibende Stätte; nach kurzer Rast wurden sie entlassen. Der Abt in Engelberg hievon benachrichtiget, sendete ihnen, bevor sie den heimatlichen Boden betraten, die Marschroute nach Muri entgegen. Allein auch hier lächelt ihnen das Glück nicht. Vor den Fürstabt tretend, werden sie von ihm ohne Verzug abgewiesen und genöthiget, zum zweitenmal den Weg nach der Heimath einzuschlagen. Kaum hatten sie hier die noch anwesenden Mitbrüder begrüßt, als auch schon ein Bote von Muri mit einem Schreiben eintraf, durch welches der Fürstabt sie wieder zurückrief. Das Capitel von dort hatte sich der Abgewiesenen angenommen und deren Aufnahme beschlossen. Nach einem dreistündigen Aufenthalt erhielten sie den Befehl zu sofortigem Retourmarsch nach Muri, wo sie nun sehr gut aufgenommen und behandelt wurden. Durch ihr gutes Betragen und fleißiges Studium erwarben sie sich die Liebe der dortigen Capitularen in dem Grade, daß man sie zu bereden suchte, in ihren Klosterverband einzutreten. — Die wenigen in Engelberg gebliebenen Conventualen hatten sich indeß in der neuen Wohnung so gut als es eben ging eingehauset und beobachteten die alte Kloster- und Tagesordnung mit Ausnahme des Chorofficiums, welches privat gebetet wurde. Eine Clausur begrenzte ihre Zellen. Den Gottesdienst für's Volk suchte man nach Maßgabe der Umstände und Verhältnisse in der provisorisch hergerichteten Kirche möglichst feierlich zu begehen.

Schließlich verdient noch der besonderen Erwähnung die Gefälligkeit des Herrn Landammanns Ackermann von Nidwalden, der auf die Kunde von unserer Brunst sofort den Landvogt Alois Ackermann nach Engelberg entsendete, um den Abt zu bitten, er möge, bis ein neues Kloster erstellt sein würde, vier oder mehr Patres zu ihm auf den Ennerberg bei Buochs schicken; er wolle inzwischen dieselben mit Kost, Logis und allem Nöthigen versehen. Allein der Abt entließ den Abgeordneten mit der Antwort: er finde das wohlwollende Anerbieten mit der klösterlichen Disciplin unvereinbar und daher nicht zulässig. Ebenso gefällig waren der Herr

Caplan im Melchthal und die Klosterfrauen in Sarnen, erhielten aber auch den gleichen Bescheid. Letztere versahen uns auch mit Brevieren und Diurnalen, die wir nun gebrauchen. Die hohe Regierung von Uri machte sich um uns in sehr hohem Grade verdient, indem sie uns eine große Anzahl der herrlichsten Bäume hinter der Herrenrüthi für den Neubau schenkte. (Ex Diario p. 82.)

Ein ewiges „Gott vergelts" allen treuen Freunden und Wohlthätern in unserer großen Noth!

Gleich nach der Brunst ging der Abt mit dem noch vollzählig versammelten Capitel zu Rathe über den Neubau der Kirche und des Klosters, über die Wahl des Baumeisters und über die zu beschaffenden Gelder. Eine Collekte, die P. Subprior in verschiedenen Kantonen zu sammeln beauftragt war, hatte kein günstiges Resultat geliefert, und es blieb schließlich nichts anderes übrig, als bei den reichern Klöstern der schweiz. Benediktiner-Congregation einige Anleihen zu machen. Zum Baumeister wurde Joh. Rüeff von Bregenz gewählt, der dann am Charsamstag des folgenden Jahres mit einigen 50 Arbeitern in Engelberg einzog. Am 25. April legte der Abt den Fundamentstein zur Kirche und nach sieben und einem halben Jahre bezogen die Conventualen das schöne neue Kloster (27 Oct. 1737.) Der Einzug geschah in feierlicher Procession mit dem Hochwürdigsten Gut, den Reliquien und Heiligenbildern unter allgemeiner Betheiligung des Thalvolkes aus der Interimskirche durch die Pfistermatt und das Dorf in die neue Kirche, wo der Abt die erste Predigt an's Volk hielt und die Feier mit dem Te Deum beschloß. Ein darauf folgender dreitägiger, mit möglichster Solemnität gefeierter Gottesdienst bekundete den Dank des Conventes und des Thalvolkes gegen den Allerhöchsten, sowie die Freude der Wiedervereinigung nach 8jähriger schmerzlicher Trennung. »Hac quidem solemnitate tristes ab incendio animi recreati et novo gaudio repleti, quod tandem concessum fuerit, habitare in cœnobio, ex quo per plures annos exules fuére.«

Gott schütze, erhalte und segne für und für sein neues Haus!

VI.

Ehebrief

des

Schultheissen Jacobs von Hertenstein

mit seiner

vierten Gattin Anna von Hallwile.[1])

(Mitgetheilt von Archivar J. Schneller.)

1514, 27 Heum.

(Staatsarchiv Lucern.)[2])

In dem Namen der Heiligen vnzerteitlichen dryualtigkeit Gott Vatter, Sonn vnd heiliger Geists Amen. Sittemal die sach so hie in Zitt beschechen, von Blödigkeit wegen der vernunft vergessen, und das selb schriftlicher gedachtnuß so wirig blibt beuolchen werden, so sy kund vnnd wüssend allermeingklichen, das die E: V: Jacob von Hertenstein eins, vnd Burkart von Hallwiller wilundt E: V: Dietrichs von Hallwillers seligen eliche Dochter siner Basen anders teils, vnd nachvolgender sachen durch mittl vnd zuthun Irer zu beider syts lieben Herren anerbornen vnd gutten fründen vberein kommen sindt. Namlich daz der jetzt gemelt Jacob von Hertenstein die obgemelt Jungfrow Anna von Hallwiler zu seinem Elichen gmachel zu nemen, vnd der genent Burkart v. Hallwiler dieselb Jungfrow Anna sin Bas vnd vogt Dochter Jacoben von Hertenstein elichen zugeben, zugeseit vnd versprochen, vnd aber vor vnd ehe des Zitlichen guts halb, so beide teil zusamen in den standt der Heiligen Ehe bringen werden, hernachfolgend meinung abgeredt vnd beschlossen habend. Des ersten, das Jacob v. Hertenstein in den standt der Heiligen Ehe zu Jungfrow Anna siner vertruten

[1]) Vergl. Geschtfrd. XXVIII. 5.

[2]) Formularia zu schriftl. Instrumenten, I. 70 a.

gmachel bringen sol alles sin gutt, ligends vnd varends, das mit einandern ze nutzen vnd ze niessen, als ehlich lütten gebürt. Dargegen so soll die gemelt Jungfrow Anna zu gedachtem Jacob von Hertenstein auch in den Stand der hl. Ehe bringen 1. M. Gl. Rinisch in gutten gewüssen gülten, in massen Sy beide Ehegemacht dero versichert vnd habend sin mögend, mit solchen 1000 Gl., die gemelt Jungfrow Anna Jrs vätterlichen vnd mütterlichen Erbteils, ouch aller vordrung vnd Ansprach, so sie deshalb nun oder Hienach in einichen wäg haben sölt vnd möcht, vsgwisen vernügt sin, vnd Zu ersatzung der 1000 Gl. so dieselb jungfrow Anna, als jetz gemelt, zu bringen sol, ist beredt, das iro alle Zins vnd Gült, so Jr Vatter sälig in Korn, Haberen, Huendern, vnd Eyern in der Herrschaft Waltenburg vnd zu Diepflikon gehebt und verlassen hat, volgen; aber dieselben Zins vnd gülten an Hauptgut Richer dan 1000 Gl. Rinisch funden worden, soll derselb überschus an der Jungfrow Anna gebrueder gefolgen vnd gelangen; wo aber in würdigung sölcher zins vnd gülten die 1. M. Gl. Rinisch nüt funden, so viel dann daran mangel sin wurde, söllend ir ander ir gebrüder ersetzen vnd nachtragen. Es sol auch Jacob von Hertenstein der gedachten siner Eren gmahel von vnd uss sinem zugebrachten gut verwinden vnd widerlegen ir lebenlang ze nutzen vnd ze niessen, wie widems recht ist, tusent Gl. Hauptgut vnd 50 Gl. gelts, so er dan hat vff dem würdigen Gotzhus pfäffers, vnd vff S. Jacobs des h. apostel tag vallendt, nach lut des Hauptbriefs darüber wysend. Darzu so soll Jacob v. Hertenstein der gedachten Jungfrow Anna siner Eren gemahel des ersten morgens, so sy elich by einandern gelegen sindt, als einer elichen Jungfrowen zu rechter Morgengab geben 300. Gl. Rh. vnd iro die bessern mit barem gelt, Bekleidung oder einem Cleinot, nach sinen Eren vnd seinem genallen, welcher 300. Gl. MorgenGab er sy auch versichern sol, in massen sy dero habendt vnd wartend sin mag wie Morgengabs recht ist. Hinwiderumb so sol die genant Jungfrow Anna v. Hallwiler mit Burkart v. Hallwiler Irem vettern vnd vogt, als derselb Burkhart jetzo gethan hat, dem obgenanten Jacob v. Hertenstein widerlegen in Widims wis sin lebenlang ze nutzen vnd ze niessen die obgemelten 1000. Gl. wie sy dan die in Zins vnd gülten, als vorstatt, zu Jm bracht hat. Vnd ob sich nach dem willen des Almechtigen begeben, das gedachter Jacob v. Hertenstein

vor der genanten Jungfrow Anna siner gemahel mit dodt abgan wurdt, sy hetten Kinder von Inen beiden eelich geboren oder nitt, das Gott lang hinwende, vnd sy mit vilfaltiger Elicher frucht begaben welle, alsdan sol derselben Jungfrow Anna gelangen vnd werden Ir Zugebracht gut, wie daz obgemelt ist, mit sampt iren cleidern, cleinott, so zu irem lib vff vnd an gehördt. Dartzu söllen Jacobs von Hertenstein erben iro ouch vsrichten an Rucks geben vnd bezalen die 300. Gl. ir verheissen morgengab, die sy ouch dan als ir eigenlich gut nutzen, niessen, ouch damit thun, ordnen vnd walten soll vnd mag nach ir notturft und nach irem gefallen, darzu die tusent Gl. Widem obgemelt ir leben lang, wie obstatt, in zehaben, ze nutzen, ze niessen, alles an Irrung vnd Intrag; und für silbergeschir und hussrath sol iro volgen vnd werden 100 Gl. Rinisch, mit sölcher abvertigung, wie erst gemelt ist, sol die obgemelt Jungfrow Anna gar vnd gantz vsgewisen vnd vernügt sin vnd bliben, vnd iro des gedachten Jacob v. Hertensteins erben nützit witers pflichtig noch schuldig sin, es sye dan sach, das einich bar gelt, so durch sy beyde erspart vorhanden, daz nit von ablösung etlicher gülten darkommen wäre, dasselb bar gelt sol alsdan geteylt werden, namlich Jacob von H. erben die zwen teil, vnd J. Anna v. Hallwiler der 3. teil volgen vnd gelangen. — Wan sich aber begeben, das J. Anna v. Hallwiler vor Jacob v. Hertenstein Irem vertruwten gmahel bodes abgan wurde, sy hetten oder gewunnen Kinder von Inen beiden Elich geboren, alsdann sol Jacoben v. Hertenstein bliben sin zugebracht gut, wie er das zugebracht hat, es sye verentrot oder nit, nützit vssgenomen, mit sampt Kleidern, Cleinotten, Ross, Harnisch, vnd darzu die 1000. Gl. die Im J. Anna zubracht vnd verwidmet hat, zu end siner wil ze nutzen vnd ze niessen, vnd sol aber Jacob v. Hertenstein der gemelten J. Anna erben, oder wem sy das beuelhen vnd gunnen würt, des sy auch allweg fry sin sol, vsrichten vnd geben die 300. Gl. morgengab mit sampt iren cleidern, cleinotten, vnd was Zu irem lib gehört, vnd den 3. teil des ersparten guts, wie obstatt, damit ouch derselben J. Anna Erben aller vnd jeder vorderung, Recht und gerechtigkeit, so sy an Jacoben dessbalb haben sölten, Könnten vnd möchten, vsgewisen sin und bleiben sölend. Wytter so ist des Widmes halb erlüttert: Welches unter den Zweyen Ehegemächten das letzt lebend sin, und des Andern 1000 Gl. als

vorstatt in widmes wis nutzen vnd nieſſen wurd, das daſelb ſölhen widem allein ſein lebtag lang vnd one minderung vnd Hauptguts inhaben, nutzen vnd nieſſen, vnd nach des Letzten Abgang ſölcher widem an des erſt abgangnen recht vnd nächſt erben vallen vnd gewallen ſin, vnd die brief über ſölchen widumb wiſend dem inhabenden vnd nutzenden des Widems, deſſglichen den erben, ſo desſelben widems nach des letzt läbenden abgang wartend ſind, zu gemeinen trüwen Handen gelegt werden ſöllendt. Witter ſo iſt abgeredt, ob die gedachten Jacob v. Hertenſtein vnd J. Anna von Hallwiler ſinem gemahel vhit wenig oder vil in dem ſtandt der hl. Ehe, mit und by einandren geben wurden, daz deſſhalb ererbt gut vnder denſelben Ehgemechten dem teil oder deſſelben erben, an dem daſſelb erbgut genallen iſt, volgen werden und bliben ſol an allen intrag, alſo zu verſtan; wäre ſach, das ſy eliche Kinder by einandern hetten, vnd die hinder inen nach dodt verlieſſen, das dann daſelb ererbt gut, wo das von Jacob v. H. früntſchafft darkompt, an derſelben ir beider Kinder, ouch an ſin vordrigen elichen Kinder, glichlich vallen; wo aber ſölich ererbt gut von J. Anna geſchlecht darrürte, dan ſo ſol das an ire Kind allein geuallen ſin. Ob aber ſy beide Ehegemächt kein elich Kinder by einandern vürkommen wurden, alsdan ſoll daſſelb ererbt gut an ir nächſt vnd rechten erben von der linien, daher daſſelb gut ererbt iſt, vallen vnd demſelben volgen an yntrag. Desglichen iſt luter beredt, ob J. Anna von Hallwiler by Jacoben v. Hertenſtein Irem vertruwten gmahel des dodes abgan wurde, das dan ſin verlaſſen gut, ſo alls vorſtatt, ſinen erben iemer gebüren mag, es ſye ligents vnd varents, nützit vſgenomen, wie daz von mir harrüren iſt, vnd dieſelben kinder, ſo er by J. Anna noch überkompt, deſſglichen vnder die andern elichen kinder, ſo er vormals by frow Anna Mangoltin ſiner vorigen elichen gemachel überkommen hat, glichlich geteilt, einem Kind ſouil als dem andern volgen vnd werden. So dann iſt ouch beredt, ob ſich begäb, daz Jacob v. Hert. vor der gemelten J. Anna mit dodt abgan, vnd Kinder by iro geboren verlaſſen wurd, vnd aber dieſelb Jungfrow Anna by iren Kindern vnuerendert in wittwen ſtatt, vnd in gemeinem vngeteilten gut ſitzen wolt, daz iro dan das gegunt, vnd ſy umb teilung Inhalt der Artiklen hieuor erlütert nit erſucht werden; das ſol ſy jährlichs irer kinden fründſchaft erber rechnung geben, ire Kind getrülich erziehen, vnd

in geistlichen oder weltlichen stadt nach iren Eren beratten. Wo sich aber J. Anna verendern oder irer Kinden beider früntschaft bedunkhen wurd, solhen Kinder wägen vnnützer sin von iro gethan, dan by iro gelassen, alsdan sol harinne geteilt vnd gehandelt werden, wie von Artikel zu Artikel hieuor erlütert statt. Item so ist auch beschlossen vnd lutter abgerett, ob sich begeben, das Benedict vnd Leodegari von Hertenstein, vnd frow Anna Mangoltin siner vorigen elichen Gemachel überkomen hat beide mit dodt abgiengendt, dan sol ir müterlich erb genallen vnd geteilt werden nach lut vnd sag der Heiratbrieffen zwischen Jacobh von Hert. vnd fro Anna Mangoltin siner vorigen gemahel, der zweyer sünen mutter seligen vfgericht, Namlich Jacoben v. Hert. oder sinen Erben der halb teil vnd der ander halb teil der gedachter zweyer gebrüdern mutter säligen früntschaft oder nächsten erben, oder wem sy das gonnen oder verschaffen, geuolgen vnd gelangen, dessglichen als der Hirat brieff zwüschen Jacoben v. Hert. vnd frow Anna Mangoltin vfgricht ouch vnder andern anzeigt, ob Kinder von inen beiden geboren wurden, als dan beschechen ist namlich Benedict vnd Ludigari von inen beiden erboren sindt; ob da einer der jetzt gemelten zweyer gebrüder vor dem andern ane eliche kinder von inen erboren mit dodt abgan wurde, das alsdan vff abgangnem verlassnen gut sonil vnder von siner Mutter selig ererbt hat, an den andern Bruder, so noch dan in Leben ist, vallen vnd geuallen sin, also das einer den Andern in sölchem irem mütterlichen Erbgut erben sölle etc. Daz da dieselb beredung zu Costantz beschach, in Krafften bestan vnd vollzogen werden sölle, vff das habend wir Jacob v. Hertenstein und Burkart von Hallwiler, namlich ich derselb J. v. H. für mich vnd min erben, und ich Burkart v. Hallwiler als ein Vogt genannter J. Anna v. Hallwiler miner lieben Basen vnd Vogts dochter, für sy vnd ir erben by vnsern Erenvesten vnd guten trüwen gelobt vnd versprochen, alles das so hieuor statt, vest vnd vnzerbrochenlich ze halten, darwider niemer ze reden, ze komen noch Ze thundt, weder mit enheinem recht, in dhein wis noch wäg, mit verzichung aller gnaden, friheiten, privilegien, Rechten vnd gerichten, geistlichen vnd weltlichen, geschriebener vnd vngeschribener, Burgkrechten, Stattrechten und Landrechten, vnd aller andern vsszügen, fünden, Listen vnd gevärden, so iemants hierwider erdenkhen künde oder sprechen möcht, gemeine Verzichung one

Vorgang einer sondrigen were vnfrefenklich, alle gefärd Hierinne vermitten. Vnd sind by diser beredung gsin, Namlich vff min Jacob v. H. Sytten die Erwürdigen E. V. Herr Petter von Hertenstein Tumtechan der hohen styfft Basel vnd thumher zu Costantz min lieber Herr und Bruder, vnd Wilhelm Ziegler alt Burgermeister zu Basel min lieber F. vnd Oehem. Dann vff Burkhart v. Hallwiler und miner Basen und Vogt dochter sytten die E. V. Casper von Halwiler, der genannten J. Anna bruder; und Hans Wilhelm v. Mülinen mein lieber schwager. Vnd des alles zu stätem vesten vrkundt, so hab ich Jacob v. Hertenstein min Insigl für mich und mine erben geheneckht an disen brief, vnd dartzu mit flis erbetten den obgenanten minen lieben Bruder H. Petter von Hertenstein Tumherr, und minen lieben Herrn und Oeheim Wilhelm Ziegler Alt B. etc. das sy ire Insigl zu gezugknus diser Dingen Inen vnd iren Erben in allweg one schaden geheneckht habend an disen brieff, so hab ich Burkart von Hal. min Insigl in Bittlich wis für die genent J. Anna v. Hall. vnd ir erben, doch mir vnd minen Erben one schaden; vnd ich Caspar v. Hallwil, demnach mich dis sach ouch berürt, vnd daz ich ouch daby vnd mit gsin bin, min Insigl für mich und mine erben, — vnd wir Hug v. Hallwil vnd Hans Wilhelm v. Mülinen vmb bitt willen Burkart vnd Caspers v. Hallwil vnser lieben Bruder, Vettern vnd Schwäger vnsere Insigl zu gezugknus diser dingen, doch uns vnd unsern erben In Allweg one schaden, geheneckht an diesen brieff, Geben vnd beschechen zu Basel in der Statt, vff donstag nach S. Jacobs des merern zwelff botten tag Im. 1514. Jare.

VII.

Ehebrief

des

Ritters und Schultheissen Ludwigs Pfyffer

mit seiner

dritten Gattin Salome Bodmer.

Mitgetheilt von Archivar J. Schneller.

1592, 27. Jänner.

(Archiv der Familie Pfyffer.)

In dem Namen der heilligen göttlichen und unzertheillbarlichen dryfalltigkeitt, und einigen Gottheit, | Amen. Khundt und zuwüssen sye allermenigklichen mitt disem Brieff, das vorab Gott dem Allmechtigen (.von dem alle gute Ding haarfliessent.) Zu Lob, und Eeren, Demnach auch mit guter Zytiger vorbetrachtung, und vorgeheptem Rhaat, zwüschen dem Ge|strengen, Edlen. Notvesten, Fürsichtigen, Wysen Herren Ludwigen Pfyffern, Rittern, Allt Schulltheissen, und Pannerherren der Stadt Lucern, An dem einen, So danne der Edlen, tugendrychen Frauwen Salome Bodmerin, wyland deß Edlen, vesten Herren | Houptmann Caspar Murers säligen, by Läben deß Rhaats zu Baden,[1]) nach todt verlassnen Wittfrauwen, An dem andern Theille, Ein Hyraath, und Gemachelschafft der heyligen Ee, die mit Hillff, und Gnaden Gottes zu glücklichem anfang, besserem Mittel, | und säligstem Ende erschiessen und beständige Wolfart erlangen wölle, under nachbestimpten gedingen, und Artiklen, Gottes Eer, und der Seelen heyl zefürderen, Und sonderlich mit gutem gunst, wüssen und willen der Edlen,

[1]) Er starb im franz. Kriege, und hinterließ einen Sohn Heinrich Murer, (geb. 2 März 1588), der 20 Jän. 1614 Carthäuser in Ittingen geworden, und später die **Helvetia sancta** herausgegeben hatte. † 28. Feb. 1638.

Gestrengen, vesten, für | sichtigen, Wysen glych an: oder abwäsenden Herren Josten Kräpsingers, Ritters, der Zyt Schulltheissen, und Statfendrichs, Niclaus Krusen, Albrächt Sägissers, Ritters, Wendel Pfyffers, der Zyt Spitalmeysters, Josten Holdermeyers, der Zyt Seckelmeysters, | Caspars Kündigs, der Zyt gesetzten Landvogts In die Fryen Ämpter deß Ergöws, Ballthassar Pfyffers, Rudolf Möören, Wallthart Am Rhyns, Niclaus Pfyffers, Ritters, der Zyt Buwmeisters, All deß Rhaats, Leodegary Pfyffers, Houptmann Josten Pfyffers, | und Josten Pfyffers des Jüngern, des Grossen Rhaats, Heinrichen Pfyffers, und Jacoben Pfyffers, Burgern der Stadt Lucern, Sodanne Herren Johann Wasers, Ritters, Allt Lanndt-Ammans, und Pannerherren zu Underwalden, Nidt dem| Kern-Walld, Heinrichen Bodmers Schulltheissen zu Baden, Frauw Salome Großvatters, ... Bodmers, unnd Hanns Casparn Bodmers, Nüw: und Allt Lanndtschrybern, Ballthasars, unnd Bernhardten der Bodmeren, Frauw Salome Brüedern, Junkherrnn | Jörgen von Anglochs Alle burger der Stadt Baden. Unnd Thürig Göldins von Glaruß, Alls beidersyts Sönen, Brüedern, Vettern, Schwägern, Frünnden unnd Verwandten beworben, beredt, angenommen unnd beschlossen worden Ist, uff Wyß und mass, wie harnach | volget, Namblichen nach dem nun obwolgenannter Herr Schulltheiß Ludwig Pfyffer, unnd Frauw Salome Bodmerin nach ordnung der heyligen Catholischen, Christenlichen Kilchen In dem Sacrament der heyligen Ee einandern Eelich verthruwt | und vermächlet,[2]) Und dann die heylig Ee ein Sacrament von Gott dem Allmechtigen yngesetzt, unnd geordnet, deßwegen ouch die gepür unnd die pflicht deren, so die Vermächlungen, und Hyraathsabredungen verhandlent, unnd beschliessent. In crafft | söllicher Hochwürde dises Sacraments das Sy einandern versprechent mit ordenlicher gewarsamme und sicherheit versorget, von beiden parthygen, unnd Iren Nachkommen ouch styff und one gefärd zuhallten, damit allso In der Ee (.wie man | zu sagen pfleget.) Niemandes betrogen werde, Da so ist zu meerer, und besserer erhaltung rechter, waarer, guter fründtschafft hierinn zwüschen den parthygen beidersyts ouch wie mann sich deß Zytlichen guts halb in künfftigem zu|tragendem faal

[1]) Salome war die dritte Gemahlin Pfyffers; die Frühern hießen Anna v. Wyl und Jacobea Segesser.

zehallten, unnd wie daſſelbig verſtanden werden ſölle, nachvolgende abred, unnd erlüterung beſchechen. Namblichen, unnd Erſtlichen, So bringt Frau Salome Bodmerin zu obwolernanntem Ihrem Ee-gemachel Herren | Schulltheiſſen Ludwigen Pfyffern, all Ir Väterlich unnd Müeterlich Erbgut, wie Sy das vererbt, unnd Iro zugetheillt worden; Was aber Sy von Irem vorigen Eemann Houptmann Murern ſäligen vererbt, behalltet Sy Iren bevor, das von demſelbigen | Gut der Zins den Kinden, ſo Sy by vorermelltem Irem Lieben Eemann Houptmann Murern ſäligen erzüget, gevolgen ſölle, ſo Lanng, bis das Sy erzogen werdent. So dann Sy auch Kinder by einandern überkommen wurdent,[1]) Iſt beredt, das den| ſelbigen Iren kinden, allsdann auch von ſöllichen Zinſen Ir gebürender theil, unnd Letſtlich zu End Irer Wyl Inen Im houptgut, alls das Ir fry, eigen gut, auch Ir Erbtheil, Wie Houptmann Murers Kinden gevolgen ſölle. Zum andern füg | te ſich, das Herr Schulltheiß vor gedachter ſiner Eegemachel (.das Gott der Allmechtig nach ſinem Willen und zu Irer beider Seelen heyl mit gnädiger verlengerung füegen wölle.) mit Todt abgienge[2]) So ſölle alls dann Frauw Salome Bodmerin | vorab alles Ir zubracht gut, Kleider, unnd Cleinot, ſo an Iren Lyb gehörend, Sy habe die Zu Ime bracht, oder in wärender Ee by Herren Schulltheiſſen überkommen, vornuß, unnd vordannen nemmen, Unnd dannethin noch über das uß ſinem | verlaſſen gut, für Ir fry, eigen gut erben. zweythuſendt gut guldin, zu fünffzig ſchilling Lucern Wärung für den guldin zurechnen, an baarem gellt oder guten genämen Güllbrieffen, Unnd dann ouch von zweythuſendt guldin geſagter Wärung Lyb | dings wyß alldiewyl und ſo Lanng Sy unverendert blybt, der Järlich Zinß gevolgen, unnd gelangen, Unnd in ſöllichem faal ſölle man Iren ouch ein Erliche Behnſung, ſampt dem Garten, Irem ſtand gemäß, zeigen und geben, wölliche ſy| ouch beſitzen alldiewyl, unnd ſo lang Sy In Witwenlichem ſtaadt unverendert blyben würdt. Ob aber ſöllich ſin Herren Schulltheiſſen abſterben vor Frauw Salome ſich begebe, unnd Sy Eeliche Kinder by einandern überkommenn und erzüget, | und Frauw Salome begerte, mit ſöllichen Iren Kindern hußzuhallten, allsdann ſölle man

[1]) Sie gebar ihm zwei Söhne: Chriſtoph und Johann Ludwig.

[2]) Er ſtarb den 16. März 1594, æt. 69.

Sy by denselbigen unnd dem Gut, wölliches Sy die Kinder von Herren Schulltheissen für Iren theil Erben werdent, verblyben, unnd sitzen Lassen, so Lang | ein fründschafft (.deren Zweyen von beiden theillen Sy Järlichen, Ob Sy ervordert wurde, Rechnung geben sol.) finden würdt. Sy den Kinden, die Sy hiemit ouch erzüchen soll Wol hußhalltet. Doch sölliches allein alledieweyl unnd so Lang Sy In | Witwenlichem staat unverendert blybt, für den Hußraath, so Frauw Salome von wolernanntem Irem Lieben Gemachel Herren Schultheissen Erben söllte, verspricht Er Iren für denselbigen ein benamsete Summa Gellts zu ordnen und zu | vermachen. Zum dritten, Ob dann Frauw Salome vor Herren Schulltheißen Irem Lieben Herren und Gemachel Todts verschiede, (wölichs Gott der Allmechtig nach sinem Götlichen willen zu dem Heyl der Seelen glych beidersyts Lang ver | hüeten wölle.),[1]) alls dann so soll Er von Irem verlassnen gut für sin Eerecht und ouch sin fry, Lidig, eigen gut Erben, Namblich fünffhundert gut guldin obgesagter Wärung. Zum Vierdten, So gibt Herr Schulltheiß obgedachter siner Gemachel | Frauw Salome zu fryer Morgengaab Einthusendt gut guldin vilgenanndter wärung, die mag Sy Ime Im todtbeth oder sonsten nach der Stadt Lucern Rechten wol widerumb schenken. Und Zum beschluß, so hat Herr Schulltheiß und Frauw | Salome sin Liebe Gemachel Inen vorbehallten, das Sy über dise beredtnuß hin einandern wol wyter gemächt und ordnung thun mögent, ye nach dem eins umb das ander verdienen würdt. Und hiemit sol der Handel diser volzognen Ee zu Lang | wirigem und bestendigem glücklichem Wolstand vermitlest göttlicher Gnaden bystand, hillf und sägen also bestan und von beider Parthygen wegen vestenklich gehallten werden In guten thrüwen, alle gefärd, fünd und arglist uß geschlossen und | vermitten, Wie dann sölliches zu beiden theillen mitt mund und hannd zugesagt, gelopt und versprochenist, Inn crafft und urkhund diß Brieffs, deren zwen glychs Innhallts uffgericht und mit obwolgenannter sin Herrn Schullt | heissen Ludwigen Pfyffers, und Houptmann Josten Pfyffers synes fründlichen Lieben Bruders, an einem, Sodanne Herren Schulltheissen Josten Kräpfingers, und Herren Heinrichen Bodmers Schulltheissen zu Baden, am andern theille eig | nen angehenkten Secret

[1]) Sie verschied den 26. Febr. 1623, æt. 59.

ynſiglen. (.doch Inen und Iren Erben ſonſten In allwäg one ſchaden.) bewart geben, und beſchächen Iſt uff Monntag vor unnſer Lieben Frauwen Liechtmeſſtag, Da man nach Chriſti Jeſu un | ſers Lieben Herrn Heylanndts, Erlöſers, Und Säligmachers Gnadrychen geburt zallt Fünfftzehenhundert Nüntzig und Darnach In dem andern Jare.

Hängen wohlerhalten die Siegel:

a. Schultheiß Ludwigs Pfyffer;
b. Hauptmann Joſts Pfyffer;
c. Schultheiß Joſts Krepſinger;
d. Heinrichs Bodmer, Schultheiß zu Baden.

VIII.

König Karl IV. in Einsiedeln. 1354.

Von P. Anselm Schubiger.

Der persönliche Besuch eines Reichsoberhauptes wurde schon zur Zeit des frühern Mittelalters für jene Ortschaften Deutschlands, denen eine solche Ehre zu Theil ward, als ein Ereigniß von so hoher Bedeutung angesehen, daß die Chronisten jener Zeit und jener Orte nicht ermangelten, denselben in ihren annalistischen Berichten dem Angedenken der Nachwelt aufzubewahren. So melden, um nur zwei Klöster zu erwähnen, die Chroniken und andere Documente von den Besuchen des Kaisers Lothars und später seines noch jugendlichen Stiefbruders Carl des Kahlen in der Reichenau; und ebenso von dem feierlichen Empfange eines Ludwig des Deutschen, Kaiser Karls des Dicken, Konrad's des I., Otto des Großen und seines Sohnes Otto des II. im Kloster St. Gallen. Die Wichtigkeit, die man einer solchen Begebenheit beilegte, erhellt zugleich aus den verschiedenen Vorbereitungen, die man bei solchen Anlässen veranstaltete, damit der Empfang des königlichen Wanderers der hohen Würde des Einziehenden bestmöglichst entspreche; daher dichteten manche klösterlichen Dichter eigene Begrüßungsgesänge zum Lobe des nahenden Monarchen, welche zu diesem Zwecke von gleichfalls klösterlichen Tonsetzern mit der Melodie versehen wurden und beim feierlichen Einzuge zur Aufführung gelangten. Der Empfang selber war offenbar ein kirchlicher Akt, für dessen Ausführung eigene liturgische Vorschriften bestanden, weßwegen die gesammte Geistlichkeit sich mit dem Volke in der Hauptkirche der betreffenden Ortschaft versammelten, von da aus in festlicher Procession, unter Vorantragung der kirchlichen Heiligthümer und bei feierlichem Glockenklange dem hohen Gaste entgegenzogen und ihn in gleicher Weise in ihr Gotteshaus einbegleiteten. Wie in Klöstern, so geschah dieses zu wiederholten Malen

auch in den benachbarten Schweizerstädten, als zu Zürich, Basel, Bern und Solothurn. Weit seltener aber wurde jenem Territorium, mit dessen Geschichte sich der fünfortige historische Verein vorzugsweise beschäftigt, die Ehre zu Theil, das Oberhaupt des Reiches innerthalb seines Gebietes zu begrüßen. Soviel mir bekannt, läßt sich aus jener Zeit nur ein einziger solcher Besuch des fraglichen Landestheils historisch genügend nachweisen, und zwar derjenige, welchen König Karl IV. in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts dem jetzigen Gebiete des Cantons Schwyz abstattete.

Mögen auch die vorzüglichsten Chronisten jener Zeit, als Heinrich von Diessenhofen, Domherr zu Constanz und Custos zu Beromünster, wie auch der Fortsetzer der Chronik des Mathias von Nüwenburg, welche Beide die Königsfahrt Karls des IV. in unsern Gegenden ziemlich einläßlich geschildert haben, dessen Pilgerzug nach Einsiedeln mit keiner Silbe erwähnen, so ist und bleibt dieser Besuch als historische Thatsache dennoch hinlänglich constatirt, weil ein zeitgenössischer Augenzeuge den Bericht darüber eigenhändig niedergeschrieben, und in dem Pergamentcodex Nr. 254 pag. 270, der jetzt noch in unserer Bibliothek erhalten ist, der Nachwelt aufbewahrt hat. Der Verfasser desselben war Heinrich von Ligertz, Conventherr und Custos oder Thesaurarius des gleichen Stiftes. Zwei Gründe sind es, die den Referenten bewogen haben, diesen kurzen Aufschrieb einer etwas einläßlichern Erläuterung zu unterziehen; einerseits weil dieser Bericht seines Wissens noch niemals wörtlich veröffentlicht wurde, und andererseits, weil nach seiner Ansicht durch das Mißverständniß späterer Chronisten zwei historische Irrthümer sich in die kurze Geschichte dieses königlichen Besuches eingeschlichen haben. Vernehmen Sie daher, verehrte Herren! den wörtlichen Bericht hierüber, wie ihn Heinrich von Ligertz uns hinterlassen hat. Derselbe lautet wie folgt:

» Anno domini CCC^{o}L^{o}IIII° Karolus rex hujus nominis quartus locum nostrum heremitarum visitavit, magnamque partem reliquiarum nostrarum secum detulit, videlicet dimidium caput sci Sigismundi regis. et dimidium Brachium sci Mauricii et alias particulas plures. fueruntque cum eo Episcopus Argentinensis, Episcopus Sekkoensis et plures alii episcopi et prepositi, phy-

sicusque suus expertissimus. Dux Thessye. Comes Megdburgensis. et alii proceres. Barones nobiles diversi- infiniti. Magister civium Thuricensium. Rudolfus Bruno miles. Reliquidque mihi fratri Heinrico de Ligercia Thesaurario cultellum suum lateralam cum XVI florenis. in evidencia facti.»

In dem vorstehenden Originalaufschrieb bemühte sich eine spätere Hand, die aus der schwärzern Tinte leicht erkennbar ist, die Zahl IIII in ein III, und das letzte I in ein o zu verändern um dadurch zur Jahrzahl anno tercio statt quarto zu gelangen. Wir zogen die ursprüngliche Lesart der angebrachten Correctur vor aus Gründen, die Jedermann einleuchten werden.

Es mag auffallen, daß während Ligertz den Zeitpunkt dieses Besuches in das Jahr 54 versetzt hat, der spätere Chronist von Einsiedeln, Christ. Hartmann, in seinen »Annales Heremi« den König schon im Jahre 53 daselbst erscheinen läßt. Wahrscheinlich glaubte der Letztere, welchem die seither edirten Chroniken noch nicht zu Gebot standen, in Betreff der Jahrzahl beim Aufschrieb des Ligertz einen »lapsus calami« zu finden, weil der erste Besuch, womit König Karl die Stadt Zürich beehrte, wirklich schon im Jahre 53 stattfand. Allein eine nähere Prüfung wird beweisen, daß Ligertz in seiner Angabe des Datums vollkommen recht hatte. Allerdings hatte König Karl schon im J. 1353 zum erstenmale während seiner 8jährigen Regierung über Deutschland das Bisthum Constanz betreten. Im August gleichen Jahres verabschiedete er sich von Nürenberg, verweilte anfangs September zu Ulm und zog von da aus am 15. September unter großartiger Begleitung geistlicher und weltlicher Fürsten in die Bischofsstadt Constanz ein, in welcher er auf die feierlichste Weise von Klerus und Volk empfangen wurde. Von da aus unternahm er neben wichtigen Geschäften zwei Ausflüge, den ersten am 20. September nach der Reichenau, und den letztern am 24. gleichen Monats nach St. Gallen, von wo er zwei Tage später wieder nach Constanz zurückkehrte. Hier brachte er noch mehrere Tage mit königlichen Verordnungen zu, und beschenkte am 2. October den damaligen Abt Heinrich von Einsiedeln mit den fürstlichen Regalien, die er ihm durch zwei verschiedene Urkunden bekräftigte. Am 5. Oktober zog er dann über Winterthur in die Stadt Zürich ein, wo er von der Bürgerschaft mit grünen Baumzweigen und gewundenen Blumen-

kränzen festlich begrüßt wurde. Aber auch die Waldstätte wollten sich bei dieser Bewillkommungsfeier betheiligen, darum ordneten sie eine eigene Gesandtschaft nach Zürich ab, versahen dieselbe mit den kostbarsten Erzeugnissen ihres Landes, nämlich mit einer zahlreichen Viehherde, um sie als Zeichen ihrer Huldigung dem Monarchen zum Geschenke darzubieten, zugleich überreichten sie ihm ihre alten königlichen Freiheitsbriefe, von denen Karl eine Abschrift fertigen ließ, um selbe dem Herzoge Albrecht von Oesterreich zu übermitteln.

Hier entsteht nun die Frage: Führte wohl König Karl seine Pilgerfahrt nach Einsiedeln zur Zeit seines ersten Aufenthaltes zu Zürich im October 53 aus? Referent glaubt, diese Frage entschieden verneinen zu müssen, und zwar nicht bloß der Angabe der Jahreszahl 54 wegen, wie selbe Heinrich von Ligertz uns ursprünglich hinterlassen hat, sondern noch weit mehr aus dem Grunde, weil derselbe ausdrücklich einen Mann als Begleiter des Königs auf seiner Reise nach Einsiedeln bezeichnet, welcher sich im Oct. des Jahres 1353 unmöglich unter dem königlichen Gefolge zu Zürich befinden konnte. Ligertz nennt nämlich unter den hervorragendern Einsiedlerpilgern als den ersten nach dem Könige den damaligen Bischof von Straßburg. (cum eo fuerunt episcopus argentinensis.) Wer aber bekleidete im October 1353 in jener Diöcese die bischöfliche Würde? Kein anderer, als Bischof Berthold von Bucheck, der zu gleicher Zeit zu Molsheim im Elsaß durch eine langandaurende Krankheit (»decubuit infirmitate durabili« sagt der Fortsetzer des Mathias). an sein Sterbelager gefesselt lag. Ja nachdem König Karl nach bloß zehntägigem Aufenthalte Zürich am 16. Oktober wieder verlassen, am 18. zu Basel geurkundet und am 29. noch zu Hagenau verweilt hatte, so stattete er am 6. November auch dem todkranken Bischofe zu Molsheim einen persönlichen Besuch ab, dessen Befinden sich in solchem Grade verschlimmerte, daß er schon am 24. gleichen Monats seine irdische Laufbahn beschloß.

Aus diesen Daten dürfte es mit Gewißheit hervorgehen, daß es dem Thesaurarius Ligertz im October 1353 noch nicht möglich sein konnte, den Gebieter über Deutschland in Begleitung des Bischofs von Straßburg als Pilger in Einsiedeln zu begrüßen. Doch dauerte die Sedisvacanz nur kurze Zeit, denn schon während seines Lebens hatte der hingeschiedene Bischof Berthold den königlichen

Secretär Johann von Lichtenberg zu seinem Generalvicar im Geistlichen und Zeitlichen ernannt, und ihn in Uebereinkunft mit König Karl und mit seinem Domcapitel dem Papste als seinen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Straßburg empfohlen. Am 2. December erfolgte schon seine einstimmige Wahl, am 8. März des folgenden Jahres erhielt er zu Avignon die Priesterweihe und Tags darauf die bischöfliche Consekration. Nachdem er im dasigen Dome am 12. März seine erste Pontificalmesse celebrirt hatte, schickte er sich zur Rückreise nach Straßburg an, woselbst er am Palmsonntag auf den 6. April wieder eintraf, am hohen Donnerstage im dortigen Münster das Crisma weihte, die büßenden Sünder wieder in die Kirche einführte und einer Anzahl von tausend Gläubigen die Communion reichte.

Zur Zeit, wo Bischof Johann, den seine Zeitgenossen als einen Mann von ausgezeichneter Frömmigkeit rühmen, am 13. April das Osterfest mit außergewöhnlichem Glanze in Zabern feierte war auch König Karl aus den untern Rheingegenden wieder im Elsaß erschienen, wo er in der Nähe des Bischofs, nämlich zu Kaisersberg die ebengenannte Feier beging. Von da an sehen wir den neuen Oberhirten von Straßburg wiederholt unter den Bischöfen des königlichen Gefolges, so am 3. Mai gleichen Jahres, wo er im Kloster Hohenburg dem Könige bei der Eröffnung des Sarcophags der hl. Odilia persönlichen Beistand leistete, und wieder am 6. in Schlettstadt, wo der gleiche Bischof urkundlich genannt wird, als der König die dortigen Reichsstädte zu Friede und Versöhnung ermahnte. — Unmittelbar vorher, nämlich zwischen dem Osterfeste und dem 3. Mai, hatte aber Karl noch einen andern Ausflug unternommen; die Annalisten Diessenhofen wie der Fortsetzer des Mathias bezeugen Beide, daß derselbe im April 1354 die Stadt Zürich mit einem zweiten Besuche beehrt habe, und der Erstere bezeichnet bestimmterweise den 19. jenes Monats als den Tag seiner Ankunft daselbst.

Als so wahrscheinlich es nun aus dem Gesagten hervorgeht, daß der neue Bischof von Straßburg, der sich am 3. Mai noch unter der Begleitschaft des reisenden Königs befand, demselben auch nach Zürich gefolgt sei, und daß der Monarch bei Anlaß dieses seines zweiten Erscheinens daselbst auch seine Wallfahrt nach Einsiedeln zur Ausführung brache, so läßt sich dieses dennoch aus

Mangel an urkundlichen Belegen nicht mit diplomatischer Gewißheit behaupten, indem diese Pilgerfahrt auch noch im September gleichen Jahres und zwar nach der Belagerung Zürichs stattfinden konnte. Wirklich sagt die Geschichte (Damberger, synchronistische Geschichte Bd. XV. a Seite 235), daß der König nach Aufhebung der Belagerung die wichtigsten Unterhandlungen mit dem Bürgermeister Rudolf Brun heimlich gepflogen habe, wozu er hinreichend Gelegenheit finden mochte, da ihn Brun nach Ligertz Zeugniß bei dieser Fahrt begleitete. Sei dem, wie ihm wolle, Referent will die Lösung der Frage, ob dieselbe schon im Frühling oder erst im Herbst stattgefunden den fernern Forschungen überlassen, dabei aber hofft er durch das Vorgetragene genügende Beweise geliefert zu haben, daß der Besuch Karl des IV. in Einsiedeln in's Jahr 1354 zu setzen sei, und nicht in das ihm vorangegangene, wie der Verfasser der »Annales Eremi« fälschlich berichtet hat.

Im gleichen Geschichtswerke hat sich in Rücksicht auf diese Pilgerfahrt noch ein ärgerer Irrthum eingeschlichen. Dessen Verfasser schreibt nämlich, der König hätte beim erwähnten Anlasse das Kloster Einsiedeln mit einem Theile von den Reliquien der hl. Märtyrer Maurizius und des burgundischen Königs Sigismunds beschenkt. Allein nach dem wörtlichen Berichte unsers Augenzeugen Heinrichs von Ligertz, den diese Schenkung als Thesaurarius vorzüglich interressieren mußte, verhält sich diese Sache ganz anders, denn nicht nur schenkte König Karl der Kirche von Einsiedeln keine solchen Heiligthümer, sondern vielmehr trug er einen Theil derselben mit sich fort, daher der Ausdruck des Aufschreibers: »Magnam partem reliquiarum nostrarum secum detulit.« Allerdings hatte das Wort deferre oder detulit zur Zeit des klassischen Lateins die Bedeutung von bringen, geben, schenken, allein zur Zeit des Mittelalters deutete es auch soviel als „nehmen" und „davontragen." Daß aber Ligertz in besagter Stelle das »detulit« in letzterwähntem Sinne verstanden und damit sagen wollte, König Karl habe die Reliquien mit sich fortgetragen und nicht als Geschenk dem Stifte überlassen, beweist die Wahl seiner übrigen Worte, womit er dieses Begegniß erzählt, denn wären die genannten Heiligthümer vom Könige an das Kloster gelangt, so hätte er keineswegs den Ausdruck gewählt: »Partem reliquiarum

nostrarum sondern suarum und nicht »secum« sondern »nobis detulit.«

Wer übrigens die Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts kennt und daraus die Schilderungen der königlichen Reisen Karls IV. gelesen hat, der wird sich gleich überzeugen, daß dieser Herrscher keine derartigen Heiligthümer verschenkte, sondern überall, wo er hinkam, solche mit besonderer Vorliebe sich schenken ließ. Es erfüllte ihn nämlich ein außergewöhnliches Verlangen, den irdischen Ueberresten christlicher Glaubenshelden seine Huldigung zu erweisen und deren Verehrung auch in seine Heimat und namentlich in die von ihm erbaute neue Domkirche des hl. Vitus nach Prag zu verpflanzen. Diese Sehnsucht begleitete ihn auch bei seiner Wanderung an die Ufer des Boden- und Zürchersees und in die Rheingegenden, wo er zur Befriedigung seiner frommen Wünsche sich vielfach mit Partikeln solcher hl. Reliquien beschenken ließ. Solches geschah zu Constanz, wo Karl den Sarcophag des dortigen Dompatrons, des hl. Pelagius eröffnete und für sich einen Theil von dessen Gebeinen erbat; zu Reichenau, wo er den Sarg des hl. Marcus sich vorweisen ließ und einige Partikel von den Ueberresten dieses Heiligen zu seinem Zwecke heraushob; zu St. Gallen, wo ihm Abt Hermann und sein Convent einen beträchtlichen Theil von den Häuptern des hl. Gall und Othmar verehrte; zu Säckingen, wo ihn und dessen Schwiegersohn, den Herzog Rudolf von Oesterreich die Abtissin mit einer Reliquie vom Leibe des heiligen Fridolin erfreute. Was im Bisthum Constanz geschah, das wiederholte sich auch in den untern Rheingegenden, wo der König mit gleichem Eifer solche ehrwürdige Schätze sammelte. So eröffnete er zu Haslach bei Molsheim das Grabmal des hl. Florencius, und ließ in Gegenwart des Erzbischofs von Mainz und anderer Bischöfe ein urkundliches Verzeichniß der aufgefundenen Gebeine ausfertigen. Er besuchte auch das Kloster in Andlau, wo sich der Leib des seligen Lazarus befand und dasjenige in Erstheim, wo man die Ueberreste des hl. Urban verehrte, dessen Sarcophag bei diesem Anlasse zum erstemale geöffnet ward. Insbesonders trachtete Karl im alten, heiligen Trier solche hochverehrte Schätze zu erwerben. Dort sägte er mit eigenen Händen ein Stück von dem Stabe, dessen sich der hl. Petrus bedient haben soll, und ebenso eignete er sich von den Gebeinen des hl. Mathias die Reliquie

eines Fingers zu. Auf solche Weise nahm er da, und noch anderswo an vielen Orten, Theile von Heiligthümern in Empfang mit der Absicht, selbe nach Böhmen zu übertragen. (Continuator Mathie.) Angesichts solcher Thatsachen, die nun einmal durch die übereinstimmenden Nachrichten gleichzeitiger Annalisten bekräftigt sind, dürfte es mehr als blos zweifelhaft erscheinen, daß König Karl in Einsiedeln eine so ganz entgegengesetzte Handlungsweise beobachtete, als das überall geschah, und das Kloster mit Reliquien der hl. Sigismund und Mauritz beschenkt habe, während er überall, wo er solche Heiligthümer vorfand, einzelne Partikel derselben sich anzueignen pflegte. Vielmehr sehen wir uns durch diese Handlungsweise gezwungen, an der ungekünstelten Auslegung des Ligertz'schen Berichtes festzuhalten, daß nämlich König Karl die fraglichen hl. Ueberreste nicht nach Einsiedeln gebracht, sondern dieselben für seinen Pragerdom sich zum Geschenk erbeten habe.

Was aber die Interpretation des erwähnten Berichtes, wie sie Hartmanns, »Annales Eremi« darbietet, als durchaus unhaltbar kennzeichnet, ist der Umstand, daß die Reliquien des heiligen Mauritz und Sigismund schon Jahrhunderte hindurch in Einsiedeln aufbewahrt und verehrt wurden, bevor Karl IV. seine Pilgerfahrt dahin unternommen hatte. Schon im Laufe des 10. Jahrhunderts schenkte Bischof Ulrich von Augsburg, der Heilige dem Abte Eberhard von Einsiedeln Reliquien des hl. Mauritz, welche Abt Werner von Toggenburg, der im Jahre 1173 zur einsiedlischen Abtei gelangt war, in einen silbernen Sarcophag einfassen ließ, welcher am Schlusse des 16 Seculums mitsammt dem alten Verzeichnisse seines Inhaltes noch vorhanden war. Daraus gibt Christoph Hartmann wörtlich an: »Brachium sti. Mauricii« und fügt dann bei: argento inclusum, et lapillis preciosis ornatum ... nunc quoque cum admiratione et reverentia ostenditur.» Offenbar war diese Reliquie jener Theil, welchen König Karl dem Stifte zurückließ. Das nämliche ist der Fall in Rücksicht der Gebeine des hl. Sigismund, von denen Albert von Bonstetten bezeugt, daß der Bischof Hartmann von Chur, der seine Jugendzeit im 11. Jahrhundert zu Einsiedeln verlebt hatte, das Haupt des hl. Königs Sigismund als fromme Gabe dem gleichen Kloster geschenkt habe. Mögen diese Beweise hinreichen, um zu zeigen, daß man mit Zuversicht der wahrheitsgetreuen Angabe unsers Ligertz folgen

dürfe und zwar wie in Rücksicht der Zeitbestimmung des königlichen Besuches, so auch in Bezug auf die an den Regenten erfolgte Schenkung von Heiligthümern.

Nur eines ist zu bedauren, daß unser klösterliche Schatzmeister in seiner Erzählung so wortkarg erscheint, und über so Manches, das wir mit Neugierde vornehmen würden, ein tiefes Schweigen beobachtet. So meldet er keine Silbe vom Jubel der Einsiedler, die zum erstenmale ihren höchsten Landesherrn im finstern Walde beherbergten und sicherlich ihre Wohnstätten im höchsten Festschmucke erscheinen ließen; kein Wort vom Freudengeschrei, das aus allen Krambuden ertönte, welche wohlbemerkt schon damals bestanden, und aus denen man sicherlich diesen seltenen Gästen mit besonderem Vergnügen Manches von den bunten Tausendsachen zu billigem Kaufe anbot. — Ebensowenig berichtet er über des Regenten festlichen Einzug in's Gotteshaus, der um so prunkvoller sein mußte, da man an gleicher Stätte nicht so lange nachher einen Fürsten von noch minderem Range — einen östreichischen Herzog processionsweise und mit dem Schmucke glanzvoller Heiligthümer ausgerüstet, in den dortigen Tempel einführte. Doch dies Alles und noch Manches Andere hat unser Berichterstatter in seinem Aufschrieb verschwiegen. So zählt er von der großartigen Begleitschaft nur wenige geistliche und weltliche Magnaten auf, so neben dem schon erwähnten Bischof Johann von Straßburg auch denjenigen von Seckau und noch mehrere andere Bischöfe und Pröpste; ferner einen »dux Tessie«, der kein anderer sein konnte, als der schlesische Herzog Ladislaus von Teschen, der wirklich den König auf seinen Wanderungen durch Deutschland begleitete, und sich im Spätherbste gleichen Jahres auch als Reisegefährte zur Kaiserkrönung nach Rom ihm anschloß. Sodann erwähnt unser Ligertz aus dem Gefolge noch einen Grafen von Magdeburg; es war der Burggraf Burkard, dessen sich der König auf seinen Reisen nicht nur als Hofmeister sondern auch als Gesandter an den Papst bediente. Ferner spendet er dem königlichen Leibarzte seiner Wohlerfahrenheit wegen ein verdientes Lob; unter dem unzählbaren Troß von Baronen erkennt er auch den zürcherischen Bürgermeister, den Ritter Rudolf Brun, der dem Könige das Ehrengeleite nach Einsiedeln gegeben hatte. Am Schlusse seines Aufschriebes fügt unser Schatzmeister noch bei, es habe ihm der König

für seine Bemühung das Waidmesser, das er an seiner Seite trug, und dazu noch 16 Gulden zum Gedächtniß an diesen Besuch hinterlassen. So lautet nun der vollständige Inhalt des Ligertzschen Berichtes. —

Sei es schließlich noch gestattet, über die Motive, die den König zu einem Besuche unserer Gegenden bewogen haben, wenige Worte beizufügen. Mag auch die Geschichte Karl den IV. nicht gerade als einen Herrscher bezeichnen, der mit voller Thatkraft die Zügel seiner Regierung leitete, und auf das Schicksal des schon im Sinken begriffenen Reiches energisch einwirkte, so offenbarte er doch, namentlich bei seinem Erscheinen in unserm Lande, so lobenswerthe Eigenschaften seines Herzens, daß sie auch jetzt noch jedem Regenten zur Zierde gereichen würden. Es waren nicht unlautere Absichten, keine Gelüste nach goldenen und silbernen Schätzen, die ihn in die Tempel und Gotteshäuser unsers Landes geleiteten, dahin führte ihn vielmehr eine ungeheuchelte Andacht zu heiligen Stätten und eine tiefsinnige Hochachtung gegen jene Helden des Christenthums, die einst entweder die Lehre desselben unsern Vätern verkündet oder dann für das Bekenntniß desselben Verfolgung und Tod erduldet haben. Wer möchte es daher diesem Regenten übel deuten, wenn er von den Gegenständen seiner Andacht ein Angedenken sich erbittet und einen Theil ihrer irdischen Ueberreste zur Pflege seiner und anderer Frömmigkeit in seine böhmische Hauptstadt übertragen läßt.

Ihn führte aber noch ein anderer Grund in unsere Nachbarschaft. Schon vier Jahrzehnte lang dauerte die Entzweiung zwischen den Eidgenossen und den östreichischen Herzogen, wiederholt standen die streitenden Parteien im blutigen Kampfe einander gegenüber; blühende Flecken und Dörfer wurden verbrannt, Saaten und Felder verwüstet, Klöster und Stifte in unermeßliche Verluste, und tausende von Menschen in Noth, Armuth und Elend versetzt. Da erschien der König; sein Wunsch, sein ganzes Streben zielte dahin, die beiden streitenden Parteien zu versöhnen, die Kriegsfackel vom unglücklichen Lande abzuwenden, und dasselbe durch die Segnungen des Friedens zu beglücken. Seine mehrfachen Bemühungen, dieses von ihm sehnlich erwünschte Ziel zu erreichen, seine dreimalige Reise nach Zürich, seine vielfältigen Unterhandlungen, die Partheien zu einer billigen Uebereinkunft zu stimmen, haben ihm bei

gleichzeitigen Annalisten Lob und Anerkennung erworben, und erreichte er auch seine Absichten allerdings nicht vollkommen, so war und bleibt sein Streben darnach immerhin ein lobenswerthes.

Ein Fürst, der bei seinen ersten Besuchen dieses Landestheils so edle Gesinnungen von Frömmigkeit und Friedensliebe zur Schau trägt, dürfte auch unsere Achtung verdienen, und uns zu dem frommen Wunsche veranlassen: Möchten auch in unserer Zeit alle großen und kleinen Regenten ähnliche Beweise ihrer Religiösität und Friedfertigkeit zu Tage fördern, wie Karl der IV. bei seinem Besuche unserer Gegend es gethan, wie manches Volk und Land würde vor vielfältigem Martyrium verschont bleiben. Wir glauben daher, uns in unsern Ansichten über diesen Monarchen bei Anlaß der besprochenen Königsfahrt billig dem Urtheile eines seiner Zeitgenossen, unsers Annalisten Heinrich von Diessenhofen anschließen zu dürfen, der von ihm schreibt:

„Indem König Karl auf solche Weise nach dem Frieden trachtete, und sich der Wiederherstellung desselben weihte, besuchte er auch ehrfurchtsvoll die Stätten der Heiligen und verlangte, soviel er immer es vermochte, deren Reliquien als Geschenk zu erhalten. Mit Ehrfurcht nahm er die ihm Dargebotenen in Empfang und sandte sie unter geziemender Ausstattung nach Böhmen. Gott sei gepriesen, daß er seine Kirche mit einem solchen katholischen römischen Könige geziert hat, der um seine Heiligen zu ehren, von solchem Eifer der Andacht erglühte, daß er selber tief gebeugt die Grabstätten derselben besuchte, deren Ueberreste mit Ehrfurcht küßte, die Geküßten ehrerbietig wieder einschloß und eine so tiefe Andacht bei Ausschmückung hl. Reliquien kundgab, daß seine Frömmigkeit einen höhern Grad erreichte, als die Wuth eines Nero und Diocletian, welche durch ihre Henkersknechte die Heiligen zum Martyrium zu schleppen sich bemühten, während Karl das zu Gottes Ehre und zur Verherrlichung derselben ausgeführt hat." —

(H. Diessenhofen Chron.)

IX.

Die Wartthürme

zu

Stansstad und zu Seeburg.

1293—1315.

Von Jos. Schneller, Archivar.

Am 1. August 1291 nach dem Tode Königs Rudolf I., erneuern die Landleute von Uri, die Gemeinde des Landes Schwyz, und die Gemeinde der Thalleute des untern Theiles zu Unterwalden auf ewige Zeiten ihren alten[1]) beschwornen Bund. (Geschichtsfreund VI.) [4])

Von da an Zerwürfniß mit Oesterreich, und namentlich Feindseligkeit (urlige, discordia) gegen das benachbarte österreichische Lucern, wie ein Brief des Landvogts Otto von Ochsenstein, dat. 30. März 1293[2]), und des österreichischen Pflegers im Aargau Vogts Werner von Baden, dat. 10. April 1293,[3]) bezeugen.

Später traten dazu die spännigen Königswahlen, wo jede Partei auch in dem obersten Winkel der deutschen Lande mit dem Eint' und Andern es hielt; und dann speciell die Streitigkeiten der Schwyzer mit dem Gotteshause Einsiedeln. Alles dieses kam zum vollen Ausbruch im Jahre 1315. Darum suchte man gegenseitig zu rüsten und sich zu schützen auf jeglichen Ein- oder Ueberfall. Deshalb die Schwyzer bereits im Jahre 1310 die Lezemaner zur alten Matt baueten[4]); — und in diesen Vorgängen allein dürfte es

---

[1]) Vergl. Eidg. Abschiede, 2. Auflage, Bd. I. S. 1.

[2]) Siehe Anhang, Nr. 1.

[3]) Abgedruckt Geschtfrd. XX. 310. — Das hübsche Siegel der Stadt Mailand, welches an diesem Briefe im Wasserthurme hängt, findet sich abgebildet auf Taf. II. Nr. 3. Die Zeichnung fertigte gefälligst das Vereinsmitglied Kunstmaler Robert Zünd.

[4]) Urkunde vom 25. Juni im Anhange Nr. 2. — Später (1322) geschahen vielseitige Ausbesserungen.

zu suchen sein, daß auch Unterwalden und Lucern, jenes bei Stansstad mit Pfahlwerken und Thurm[1]), dieses oberhalb der Stadt beim jetzigen vorder Seeburg mit einer Warte (specula)[2]) zur gegenseitigen Ueberwachung sich verschanzten.

a) Der Thurm zu Stansstad.

Dieser Thurm ist viereckig. Der innere hohle Raum beträgt nach einer Seite 21, und nach der andern 22 Fuß. Das Portal ist landeinwärts (nach Südost) gerichtet, und zu diesem war natürlich ein freier Zugang über einen Blätz Grund und Boden, der als offenes Land den Landleuten gehörte. Zwei geschworne Urtheile, die s. Z. dem Archive in Stans und bei der Fährengesellschaft in Stansstad enthoben worden, das Eine dat. Montag vor St. Andres 1428, das Andere vor ingendem Mertzen 1465 besagen, daß die Landleute nid dem Wald eine eigene Hofstatt und eine vert „an stat bi dem Durn" haben. Laut einem Landsgemeinde Beschlusse vom 15. Nov. 1587 trugen an Kosten von Bau und Unterhalt seit undenklichen Zeiten die Leute ob dem Wald $^2/_3$, und die nid dem Wald $^1/_3$ bei,und das in Folge Abtheilung der Landessteuern auf die Kilchhören. (Straßenrodel.) Reparationen geschahen 1588—1591, und wiederum 1604—1611.

Im Jahre 1589, den 8. Dec., beschließen die Räthe des Landes Nidwalden: Den Landleuten von Obwalden wird auf ihr Begehren während der Zeit, da der ober oder Alpnacher See überfroren ist, und sie mit den Nawen nicht gen Luzern fahren mögen, die Sust im Staderthurm zur Benuzung überlassen, und ein Schlüssel dazu gemacht. Dieser Schlüssel lag von jeher im Verwahr beim Zollner zu Stansstad, und von 1751 an beim Bauherrn. Der Landrath erkennt am 23. Apr. 1630: Fahrende Bettler sollen aufgefangen, und zu Buochs ins Toubhaus, zu Stansstad in Thurm gethan werden.

Im Räth- und Landleuthenbuch steht ad 9. Herbstm. 1634 Folgendes: Der Blizstrahl brannte vor etwelchen Tagen den Thurm (wohl nur Dach und Einbau) ab.

---

[1]) Vergl. Tschudi I. 264.

[2]) Geschtsrd. XII. 176. — Vergl. Stumpf II.1 98.

Im Jahre 1751 wurden die Felläden des Thurmes mit der Landesfarbe (weiß und roth) angestrichen.

Am verhängnißvollen 8. Sept. 1798 endlich zerstörten die Franzosen das nach niederländischer Art spize Dach des Thurmes (daher Schnitzthurm genannt) sammt dem Einbaue mittelst Brand.

Eine hübsche Abbildung des noch zur Stunde bestehenden Wartthurmes, gezeichnet 1861 von unserm Vereinsmitgliede Kunstmaler Jos. Zelger, gibt die artistische Tafel II. Nr. 1.

Das Innere des Thurmes bringt Dr. A. Rüscheler-Usteri in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, Bd. XVIII.

b) Der Thurm zu Seeburg.

Dieser Thurm, an der Halde unweit der Stadt Lucern, oberhalb des Sees gelegen, und woher die Liegenschaften Seeburg ihren Namen haben, ist von runder Bauart, hat 5 Fuß Dike und gegenwärtig 40 Fuß Höhe, mit Spuren eines sich verengerenden, die Mauer in schiefer Richtung durchbrechenden Kanals. Auch er hat, wie alle Thürme der Vorzeit, unten keinen Eingang, sondern derselbe ist 25 Fuß südlich vom Boden. Auch findet man Spuren eines Grabens, dessen beiden Ende südwestlich an seinem Zugang verenden. (Vergl. die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern. Bd. I. S. 426. Note 75.) Hören wir hierüber unsern Stadtschreiber Renward Cysat. (nat. 1545.) Er schreibt:

„Es ist ouch diser Thurm ein vralt vnnd starck gebüw, also das das inner lärr spacium vil enger ist dann die dicke der mur, wölche so vest, das als man anno 1570 vnden ein loch oder yngang darin brechen lassen (dann es sonst vnden kein yngang gehept, sonder mehr dann eins spiesses hoch oben blos ein geschmidig loch zum yn vnd vsgang:), man vermeint nit müglich syn durch die mur ze brechen; hatt ouch diß ynbrechen einen zimlichen pfenning gekost."

Dann fährt Derselbe mit etwas imaginärer Datirung fort:

„Es correspondirt ouch diser Thurn gegen dem alten Turn zu Stans, stad am See, vnd derselbig gegen der alten Veste ze Küßnacht, vnd den übrigen Schlössern, so zwüschen Lucern, Küßnacht vnd Weggis gelegen, allso das man achtet, man inn den alten Kriegen wachten daruff gehalten, vnd warzeichen gegeneinanderen, vnd besonder gegen der Statt Lucern gehalten habe, besonder in dem 16jähri-

gen Krieg, den die 3 Lender Vri, Schwyz, Vnderwalden von der Zytt dannen, da sy anno 1315 den eidgenössischen pundt angfangen, mit der Statt Lucern; so domalen noch österrichisch, gfürt bis anno 1332, da selbige statt sich ouch zu Inen in selbigen pundt begeben." (Collectanea E. 173.)

Die Güter zu Seeburg waren in alten Zeiten der Propstei und des Almosneramtes der Benedictiner im Hof Erbe. Bedeutende Geschlechter trugen selbe zu Lehen, wie Hartmann von Baldegg, Ritter u. s. w. Das beweiset eine sehr interessante Urkunde vom 17. Heum. 1379. (Abgedruckt im Anhange Nr. 3.) Später (zinstag nach Jubilate 1522) veräußerte das Gotteshaus Lucern Hof und Gut Seeburg mit dem Thürnli und auch mit dem Stein in Hus an den Schultheissen Jacob von Hertenstein.

In einem weitern Briefe, ausgestellt Montag nach Cirilli 1546, heißt er das Rotte „Thürnli," und Mittwoch vor Invocavit 1550 „der gar allte hoche Rotte Thurn." Wegen Bau des „rothen Türnlins" durch Fendrich Sunnenberg; siehe Rathsprotokoll Mittwoch vor Nicolai 1548. (fol. 135.)

Den Weinzehnten von dem Rebberge, welchen der Thurm bekränzte, bezog von Alters her das Kloster Rathhausen. Abtissin Gertrut und der Convent urkunden vff den vierten tag Hornung 1563, daß Junker Benedict von Hertenstein des Raths, den Winzehnden auf der vordern Seeburg von den Reben bym rothen Thürnli, mit 70 Guldin losgekauft habe.

In einem Pergamene vom 30. Aug. 1577 wird dieser rothe Thurm als wegen Alter zimlich buwloß geschildert. und der damalige Besizer, Sekelmeister Jost Holdermeyer, erhielt von Schultheiß und Rath der Stadt Lucern die Erlaubniß, denselben wiederum zu bauen und bewohnt zu machen; doch behaltet sich der Rath den Thurm als der Statt „offen Huß" vor in Tagen der Noth, was so viel heißt „die Obrigkeit hat das Recht, ihn bei feindseligen Bewegungen zu besezen." Dasselbe gilt eben so vom zur Gilgischen Thurme bei der St. Peters Capelle. (Urk. 20. Mai 1420.) Die Baute des einstigen obern Theiles des gegenwärtigen Seeburgthurmes reicht also in's Ende des 16. Jahrhunderts zurück, blieb während 126 Jahren in ihrem wohnlichen esse; denn Rochus sonnenberg schrieb eigenhändig rechts unterhalb des Briefes von 1577: „Disser Durn ist von mir underschribner mit guotheissen MGHHerren

und Obern Anno 1703 geschlissen worden, weil etlich Jahr nach einander stral den ferderbt." (Vergl. Rathserkenntniß vom 27. Aug. und 27. Herbstm. 1704. Prot. I. 537.)

Das zerstörte Lusthaus ruhete demnach auf den Grundmauern der alten Warte.[1])

Durch eine Abstämmling des Rochus Sonnenberg, Jacobea v. Sonnenberg, gelangten die Güter und Besizungen zu vorder Seeburg an die Familie Schwytzer. Herr Xaver Schwytzer-Studer verkaufte unterm 28. Horn. 1844 dieses Eigenthum, ein Erbe seiner sel. Mutter, an Mauriz Baumgartner von Malters, mit allen Nuzen, Beschwerden und Rechtsamen, wie es nach vorhandenen Urkunden bisanhin stets besessen worden war.

Im Jahre 1847 machte Herr Baumgartner Miene, den besprochenen alten Thurm zum Behufe der Erweiterung seiner Scheune abzutragen. Daraufhin verwendete sich den 31. Mai der Vorstand des histor. Vereins der 5 Orte bei der hoh. Regierung, daß diese Ruine vorab in geschichtlicher und antiquarischer Beziehung, dann aber auch in Berücksichtigung jener in der bereits angerufenen Urkunde vom 30. Aug. 1577 enthaltenen Clausel möchte erhalten bleiben. Die Standescommissson Namens des Raths verbot am 2. Juni die Demolirung des Thurmes. Seit dem 17. Nov. 1853 gehört jenes Stück Land (c. 8 Jucharten), worin die Rudera stehen, kaufsweise dem Herrn Anton Siegwart von Horw.

Die äußere Ansicht der wirklichen vereinzelten Thurmüberreste, die da trauernd, von Gestrüpp umgeben, und auf einem der schönsten grünen Vorhügel gelegen, in den lieblichen See niederschauen, bringt in getreuer Abbildung die Taf. II. Nr. 2.

---

[1]) Verdanke bestens die gefällige Mittheilung einschlagender Aktenstücke den HHerren Ingenieur Schwytzer und Gebr. Baumgartner.

Anhang.

1.

1293, 30. März. [1])

(Stadtarchiv Lucern.)

Allen dien die disen brief lesent ald hoerent . kvnden wir Her Otto von Ohsenstein lantuogt . daz die burger von Lu= | ceren den Lantfride hant gesworen . von sant Johannes Mes ze Svnegiht, dru Jar . mit dien gedingen . daz si in selben | vz behebt hant . ir Hones reht . vnd ir gesworne reht . Vnd alle die wile . daz vrlige wert von dien waltluten . daz | man si vmb enhein dink an den lantag twingen sol . wand vmb recht gelt vnd giselschaft . Wolt aber dehein burger | vurbaz klagen . der sol ovch ze rehte stan. vmb soliche sachen so er klaget . Swer ovch dien vienden gehulfen hat | alde gespiset, ald dien vienden noch Helfe ald spise git, swaz dem ieman dar vmb hat getan ald noch tuot . der | verschuldet dar vmbe enhein buoze noch tuot dar an nit wider dem lantfride . Vnd daz Diz stete belibe . so geben | wir disen offen brief mit vnserm In= gesigele . Diz beschach ze Lucerne . an dem Mendage in der oster= wochen | in dem Jare do man zalte von gottes geburte . Tusent zweihundert . dru vnd Nunzig Jare.

Das Siegel fehlt.

2.

1310, 25. Brachmonats.

(Familienarchiv der Herren v. Hettlingen in Schwyz. [2])

In gottes namen amen . Allen , die disen brief ansehent oder hörent lesen , kunden wir die | lantlütte von swiz ein er kantnusz der nach geschriben dinge . Wissen alle dien es ze wussen büs= | scheche, das wir gemeinlich vber ein sin komen dur notdurft vnsers landes,

---

[1]) Abgedruckt bei Kopp, Urk. I. 42.

[2]) Abgedruckt bei Kopp, Urk. II. 183.

daſ wir ver | kouffet hein das moſ von Lüzelun bach vnz an Landoltinun, vnd daſ gemeinmerch das | in der Wirtheron lag, vnd daſ holz vnder deſ rotten ſwendi, vnd ob dem wege, vnd hein | daſ ſelb mos, als da uor genemt iſt, ze kouffen geben dien erberren lütten Cuonrat dem | Vlminer vnd Wernher ſinem bruoder für lidig eigen, vnd wart daſ guot, daſ ſü vnſ geben | vmb daſ moſ alſ da uor geſchriben iſt, geleit an die mur ze Altun mata. Wir die uorge- | nanden lantlüte ſun ouch wer ſin, öb eſ ze dürften kemi, daſ der uorgenand Cuonrat oder Wer- | nher ſinen teil ver kouffen welti deſ moſ alſ da vorgenemet iſt, ſo ſun wir dem, der daſ moſ | von inen kouffet, vnſern brief geben beſigelten mit unſerm inſigel in allem recht, alſ wir dien | vorgenanden Cuonraten vnd Wernhern vnſern brief hein gegeben. Vnd wer ouch, daſ ſü ieman | wolti irren de keinen weg in dem vorgenanden kouffe, ſo ſun wir die uorgenanden lantlütt | die vorgenanden Cuonratten vnd Wernhern die Vlminer, vnd alle die daſ moſ von inen kouffent, ſchirmen | ſchirmen mit allem vnſerm ſchirm. Vnd daſ diſ war ſi vnd ſtette bülibe, darvmb ſo hein wir | die vorgenanden lantlütte dien vorgenanden Cuonraten und Wernher vnſern brief geben | büſigelten mit vnſerſ landeſ inſigel ze einem gewerren vrkund. Dirre Brief wart gegeben | ze ſwiz, do man zalta von gottes geburt M ccc iar vnd dar nach in dem zehenden iare, | an dem nechſten dunrſtag nach ſant Johanſ tag deſ touffers.[1])

Auf dem hängenden älteſten Landesſigel (St. Martin mit dem Bettler und Pferde) lieſt man noch Folgendes von der Umſchrift:

. . . . . TATIS . . SWITES . .

3.

1379, 17. Heumonats.

(Bei den Herren Beſizern, Gebr. Baumgartner.)

Allen den die diſen brif anſehent oder hörent leſen, Künden wir Friderich von Hochuelden Cloſterherre des Gotzhuſes ze Lucern, vnd | fürweſer des erwirdigen mins genedigen Herren Hern Huges von Sigenow, Probſtes des ſelben Gotzhuſes ſant Benedicten |

[1]) Zum Abſchreiben mitgetheilt im J. 1845 von Herrn Hauptmann Carl Dominik von Hettlingen.

ordens, vnd Wilhelm von Ongersheim Custer vnd Almuosener des ietzgenanten gotzhuses, das vro Elizabethe stannerin burgerin | ze Lucern vor vil zites für vns kam vnd gab vf lideklich an vnser beder Hant, vnd mit Friderichs Büttiners irs elichen | mannes vnd rechten vogtes Hant, einen teil der guetern die gelegen sind ze Seberg, der ze eime teile von der vorgenanten | Probstie vnd ze eime teile von dem Amuosen ampt des vorgenanten Gotzhuses ir erbe was, vnd den si koufft hatte von | Her Hartman seligen von Baldecke eim Ritter, in dem namen, das wir denselben teil mit allen den rechtungen, die da zuo | gehörent, lihent ze rechtem erbe Volrich von Rüsecke Burger ze Lucern. Darnach kam Burkart Buchser von Surse für | vns vff disen hüttigen tag, als dirre Brief geben ist, vnd gab ouch vf lideklich an vnser beder Hant den andern teil der | obgenanten guetern ze Seberg, der ouch ze eime teile von der vorgenanten Probstie vnd ze eime teile von dem Almuosen ampt | sin erbe was, vnd den er ouch kouft hatte von dem vorgenanten Her Hartman als da vor bescheidenen ist; In dem Namen, das | wir den selben teil ouch lihent ze rechtem erbe mit allen den rechtungen die da zuo gehörent, dem egenanten Volrich von | Rüsecke, wand er ouch die selben vorgenanten bede teile vor vnd nach recht vnd redelich von Inen beden kouft vnd gentz- | lich vergulten hatte, als sie bedenthalb vor vns offentent vnd vergichtig warent, Vnd das ouch ich der egenant Friderich von | Hochuelden an des vorgenanten. mins Herrn des Probstes stat, vnd ouch ich Wilhelm von Ongersheim als ein Amuosener des obgenanten | Gotzhuses die egenanten teile vor vnd nach mit allen den rechtungen die da zuo gehörent, lihent vnd gelihen habent dem | selben Volrich von Rüsecke ze rechtem erbe, mit dem Zinse, der dem vorgenanten Gotzhuse vnd ouch dem Almuosen ampt jerlich da von werden sol, Do bi mir dem ietzgenanten Friderich von Hochuelden vormals vnd ouch vff disen hüttigen tag ze gegen | stuont Heinrich tripscher Amman ze Lucern an sin selbs vnd an Heinrichs von Mose stat unsers gotzhuses Kelner, vnserr | Amptlüten, alles nach vnsers gotzhuses vnd ouch des Almuosen amptes recht und gewohnheit Vnd warent vormals hie | bi gezügen Her Heinrich von ospental Ritter, Claus von Matte, Heinrich von Rüsecke, Hans Bovnhower burgere ze Lucern, | vnd ander erber lüte. Vnd vf disen hütigen tag, als dirre brief geben ist, warent hie bi gezüge Heinrich

von Eschi- | bach, Heinrich Hafener, Heinrich von Rüsecke, burgere ze Lucern, vnd ander erber lüte. Vnd har vber wand dies vor uns | geschach vnd mit vnser hant, sunderlich vor mir Friedrich von Hochuelden, an des vorgenanten mins Herren des Probstes | stat, als ebescheiden ist, so han ouch ich sin Ingesigel, vnd ouch ich der vorgenant Wilhelm von Ongersheim min Insigel | offenlich an disen brief gehenket ze einem waren vrkunde aller diser vorgeschribener Dinge. Der geben ist | an dem nechsten sunnentage nach sant Margareten tage, Do man zalte von Cristus geburte dritzehenhundert | Sibentzig vnd Nün Jahre. —

Beide Siegel gehen ab.

X.

Eine Zugerische Vermögens-Steuer aus dem XIV. und XV. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Prof. B. Staub.

Nachdem die Stadt und das Amt Zug im J. 1352 in den Bund der Eidgenossen getreten waren, lag die Verwaltung des Gemeinwesens in Bezug auf Gefälle und Gerichte anfänglich noch größtentheils in den Händen des österreichischen Amtmanns oder Vogtes. Noch von 1371[6]) an durfte von den Zugern nur ein solcher Ammann gewählt werden, welcher der Herrschaft Oesterreich und den Eidgenossen genehm wäre. Besonders machte sich in dieser Beziehung der Einfluß von Schwyz geltend und es war wiederholt nahe daran, daß Zug ein Unterthanenland dieses Nachbars wurde. Von dieser doppelten Abhängigkeit befreite sich der kleine Freistaat nach und nach. Die Stadt und dann auch das Amt erwarb von den Königen Wenzel und Sigismund die höhern Gerichte[7]); der Ertrag der Gefälle an die Herzoge ward (1394)[8]) heruntergesetzt oder (1412)[9]) losgekauft. Aber die Feudalverhältnisse gegen die Stifte St. Blasien und Einsiedeln in den Berggemeinden dauerten noch Jahrhunderte lang fort,[10]) als es der Stadt bereits gelungen war, gegenüber dem Reiche und der Herrschaft Oesterreich größere Selbstständigkeit zu erwerben[11]) und selbst grundherrliche Rechte über benachbarte Gemeinden zu erlangen.[12]) Die Ungleichheit der Elemente, aus denen somit das innere und das äußere Amt zusammengesetzt waren, erschwerte ein ersprießliches Zusammenwirken, und die Eifersucht der drei äußern Gemeinden gegenüber der wohlhabendern und nach Machtausdeh-

nung strebenden Stadt führte oft zu schädlichen Reibungen und „Spänen," welche die Intervention der Eidgenossen nothwendig machten.

Die Theilnahme der Zuger an den Freiheits-Kriegen, ihre bewaffneten Auszüge, die Besetzung des eigenen Gebietes durch die lieben Nachbarn,[13]) die Beschickung eidgenössischer Tage u. A m. verursachte bedeutende Auslagen, welche der Stadt und dem Amte gemeinsam zur Last fielen. Das äußere Amt, welches beim Eintritt in den Bund gleiche Rechte und Freiheiten mit der Stadt beansprucht hatte, stemmte sich gleichwohl anfänglich gegen Tragung gemeinsamer Kosten. Noch 1383 wollte es mit den Burgern „nüt kosten" haben; Zürich aber und andere Eidgenossen hatten der Stadt, weil sie ihnen gehorsam geworden, verheißen, das Amt anzuhalten, daß es „den kosten" mit ihr habe. Da dieses verweigert wurde, gelangte die Stadt an Zürich um eidgenössische Vermittlung in der Sache.[14]) Nach geschehener Vereinbarung war es natürlich, daß für gemeinsame Kosten zunächst die gemeinsamen Einkünfte an Bußgeldern,[15]) Kriegszahlungen in den eroberten Gebieten oder gemeinen Vogteien udgl. verwendet werden mußten.[16]) Diese reichten aber nicht immer aus. Es war daher schon zu Ende des XIV. Jahrh. üblich, über die jährlichen gemeinsamen Auslagen zwischen der Stadt und den drei Gemeinden Egre, am Berg und Baar von Zeit zu Zeit Abrechnung zu halten.[17]) Es versammelten sich zu diesem Behufe neun Abgeordnete auf der Egg, einem Weiler der Gemeinde Baar, auf der Anhöhe an der Straße von Zug nach Egre, ungefähr in der Mitte der vier Gemeinden, wo später auch öfters Volksversammlungen stattfanden.[18]) Von den neun Abgeordneten stellte Zug drei, jede der drei äußern Gemeinden zwei. So weit bei der Abrechnung die gemeinsamen Einkünfte nicht hinreichten, die Gesammtausgaben zu decken, wurde eine Auflage gemacht, welche von einer Steuer-Commission in Stadt und Amt ohne Unterschied auf das Vermögen der einzelnen Bürger, nach einer vorhergehenden Schätzung, gelegt wurde.[19]) Später (c. 1387) kam man überein, einen „Schatz" anzulegen und ihn in der Weise zu theilen, daß die Stadt einen Drittel, das äußere Amt zusammen zwei Drittel der jeweiligen Kosten tragen mußte. Dadurch wurde das Steuerverhältniß ein anderes, insofern die drei äußern Gemeinden doppelt so viel zusammensteuern, und ent-

richten mußten, als die Stadtgemeinde, wenn auch ihre Steuerkraft nicht immer im gleichen Verhältniß größer war. Indessen erhob jede Gemeinde einzeln ihr Treffniß durch eine direkte Besteuerung ihrer Bürger oder durch „Stür und Brüche" im Verhältniß ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter. Der Einzelne war pflichtig an den „Schatz" seiner Gemeinde. Willkürliche Schätzung oder ungleiche Ansicht über Steuerpflichtigkeit führte zu Zwistigkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinden. Schon in Jahre 1387 hatten die Dorfleute zu Baar auf Güter des Gotteshauses Cappel Steuer gelegt und wollten es noch ferners thun; die Herren von Cappel beriefen sich auf ihre Freiheit. Da mahnten Ammann und Rath zu Zug, deren Bürger die Herren von Cappel waren, gemeine Eidgenossen auf einen Tag nach Brunnen. Als die Boten von Lucern, Zürich, Uri, Unterwalden und Schwyz an beiden Theilen die „Minne" nicht finden mochten, wurde folgender Rechtsspruch formuliert: 1) die von Baar sollen in künftigen Zeiten nie mehr auf des Gotteshauses Güter Steuer, Schatzung „noch ander soliche burdinen" legen, sondern die Herren bei ihren Briefen und Freiheiten lassen, die ihnen der hl. Stuhl v. Rom gegeben und sie vor den Boten „mit anhangenden Bullen" gezeigt haben; 2) bei jeder Uebertretung des Spruches verfallen sie den fünf Orten zusammen um 500 Gl. —[20]) Eine bedeutendere Mißhelligkeit in Betreff Vermögenssteuer erfolgte zwischen der Stadt Zug einerseits und den Gemeinden Egre und am Berg[21]) andererseits in den Jahren 1446 bis 1448. — Die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts hatte, wie über die ganze damalige Eidgenossenschaft, so besonders auch über Stadt und Land Zug verschiedene Calamitäten gebracht. Ich erinnere nur an den Banner- und Siegelstreit (1404), die Ueberrumplung der Stadt durch die Schwyzer und Leute des äußern Amtes, die eidgenössiche Besetzung und Bestrafung der Gemeinden, die kirchlichen und politischen Wirren von 1415, den unglücklichen Zug über den St. Gotthard und die, wenn auch ruhmvolle, Niederlage bei Arbedo (1422), der Altstadt Untergang (1435) und endlich den alten Zürcherkrieg (1436—1450) mit eidgenöss. Besetzungen der Grenze, den Gefechten am Hirzel, bei St. Jacob an der Sihl, den Tod der 60 Zuger bei St. Jacob an der Birs, die Verbrennung von Blickenstorf[22]) und ähnliche Verheerungen längs der nördlichen Grenze des Zugergebietes.[23]) Als

nach dem Tage zu Constanz (15. Mai 1446) in der Eidgenossenschaft Friede verkündet worden (12. Brachm.), bedurfte es noch langer Anstrengungen auf Rechtstagen, bis Zürich von seinem Bündnisse mit Oesterreich zurücktrat (1450). Indessen gab es allenthalben noch manche Wunde zu heilen und die Eintreibung der Kriegskosten verursachte da und dort bittere Aufregungen unter dem Volk. Damals war es, als eine Landsgemeinde im äußern Amte Zug beschloß, eine Steuer nicht bloß auf die liegenden Güter, sondern auch auf die Gülten zu legen. Die Stadtgemeinde und einzelne ihrer Bürger besassen schon damals verschiedene Zinsposten (Kapitalien) in den Gemeinden Egere und am Berg. Diese Gemeinden legten nun Beschlag auf die „Gülten" der Stadt oder vielmehr deren Zinsen.[24]) Sie beriefen sich hierbei auf altes Herkommen, die Stadt widersprach mit entgegengesetzter Behauptung. In der Voraussicht eines schiedsrichterlichen Spruches sammelten die beiden Patheien schriftliche und eidliche Kundschaften,[25]) und erhielten endlich einen Tag nach Lucern (St. Urbanstag 1447) vor den eidgenössischen Boten der vier Urkantone. An diese gelangten die Abgeordneten der Stadt und die der Gemeinden Egre und am Berg in einem gemeinsamen Anlaßbriefe, der auf ihre Bitte besiegelt war von Ammann und Rath der Stadt Lucern.[26]) In ihrem amtlichen Schreiben geben diese zunächst die Veranlassung ihrer „stösse, spen und zweiträchtigkeit" an; dann erklären und bitten sie, daß die eidgenössischen Boten ihre beiderseitigen Klag, Ansprach, Antwort, Red, Widerred, auch Kundschaften etc. verhören und darüber entscheiden mögen, mit dem Versprechen, beiderseits dem gefällten Ausspruche in guten Treuen nachkommen zu wollen. Unter demselben Datum (25. Mai 1447) erscheinen die im Anlaßbriefe genannten sieben Vertreter der Stadt Zug und sechs der Gemeinden Egre und am Berg vor den Boten der vier Orte. Die von Zug aus der Stadt klagen, die von Egre und am Berg hätten ihnen die Gülten, die sie daselbst besitzen, mit Beschlag belegt, weil sie sich geweigert, von denselben alldort „Steuer und Bräuche" zu geben.[27]) Sie seien nämlich von jeher so hergekommen und halten es so in ihrer Stadt, daß die Güter an dem Orte, wo sie gelegen, Gülten aber an dem Orte, wo deren Besitzer gesessen und haushäblich seien, versteuert werden. Die Gegenpartei bestreitet dieses Herkommen und behauptet in erster Linie, Güter und Gülten müssen

überhaupt da versteuert werden, wo sie liegen, — in zweiter Linie, wenn dieses auch in Betreff ablöslicher Gülten nicht angenommen werden wollte, so müßte es doch für „ewige" Gülten gelten; denn die Parteien seien vor Zeiten mit einander übereingekommen, daß ewige Gülten „liegen sollen als an Eigen und Erbe." Was aber an Eigen und Erbe liege, das sei liegendes Gut.

Beide Parteien legten schriftliche Kundschaften ein. Nach Anhörung derselben und reiflicher Berathung sprachen die eidgenöss. Boten: die von Zug sollen denen von Egere und ab dem Berg die gegenwärtig auf ihre Gülten gelegten „Reisekosten" [28]) zum halben Theil bezahlen, doch dürfen dabei die Kosten dieses Streites nicht eingerechnet werden. Dabei bleiben immerhin diejenigen Gülten von dieser Beitragspflicht völlig frei, welche dahin lauten, daß man „währen soll ohne Schaden und Kosten des Besitzers," oder für „Steuer und Bräuche"; auch diejenigen Gülten, welche rechte „Gottesgaben" sind. — Für die Zukunft wird grundsätzlich festgestellt, daß alle Gülten, welche die von Zug in den genannten Gemeinden des äußern Amtes besitzen, wofern sie nicht ihr Wortlaut, wie oben, oder die Eigenschaft einer Gottesgabe befreit, bei Anlage von Reisekosten, aber auch einzig bei solchen, nicht aber bei andern Steueranlagen, zur Hälfte den genannten Gemeinden pflichtig seien. Wenn sich darüber Streit erhebt, ob eine Steueranlage rechte Reisekosten sei, so sollen die Parteien zusammensitzen, und wenn es die von Zug nicht glauben wollen, so sollen die von Egere und am Berg schwören, daß die Steuer nichts als rechte Reisekosten in sich begreife. — So weit der eidgenöss. Spruch. [29]) Wie uns aus dem Wortlaute desselben nicht Alles klar erscheint, so verstanden die damaligen Parteien denselben auch verschieden. Daher gelangten diese schon nach einem Jahre (17. Brachm. 1448) an die gleichen Boten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, welche den Spruch vom 25. Mai 1447 gethan, um eine nähere „Erläuterung" des Spruches zu erzielen. Die Boten, wiederum in Lucern versammelt, sprechen nach angehörter Rede und Widerrede der Parteien, folgendermassen:

1. Bezüglich der bereits vor dem Spruche vom 25. Mai vorigen Jahres erlaufenen, in den Steueranschlag genommenen Kosten haben die von Zug die Hälfte ihrer Anlage zu zahlen ohne nähere Untersuchung; nur dürfen die Kosten

des Streites nicht dazu geschlagen werden, wie der Spruch weist.

2. Bezüglich seither und künftig anzulegender Steuern dagegen dürfen bloß „Reisekosten" in Anschlag genommen werden. Und da die Parteien streitig sind, was zum Reisekosten gehöre, so wird erläutert: „Wenn ein Ort der Eidgenoß„schaft vbereinkompt, mit Jr panner oder fenly ze ziechen, „oder Söldner an Letzinen oder in Stett oder ander end „ze schicken mit Jr werinen vnd harnisch, denen man sold „geben muß, das sömlichs alles Reiskost heisset vnd ist, „ob man jech nit weder mit panner noch fenlin zug. Ob „man aber von einer Reiß wegen yendert ze tagen schikte, „es wer ein Reiß anzutragen oder friden oder Richtung ze „machen oder wie sich der Cost von tagen ze schiken „oder sunst machte, anders denn vor gelütert ist, darumb „sollen die von Zug denen von Egre vnd am Berg nützit ze „stüren pflichtig sin."
3. Gottesgaben betreffend sollen alle diejenigen Gülten, welche auf den heutigen Tag an die Kirche zu Zug, ihre Frühmesse, ihren Spital und an ihre Spend gehören, sie mögen von wem oder wie es sei, an selbe gekommen sein, Gottesgaben und als solche steuerfrei sein, nicht aber, was in Zukunft Jemand kaufen und an die Kirchen oder Gotteshäuser vergaben oder verkaufen würde.
4. Als Befreiung von der Steuer soll endlich gelten, wenn ein Gültbrief die Worte enthalte: „das man einem sin gült weren sol one sinen Kosten", wie das der vorige Spruch enthält.

Damit sollen die Parteien „gerichtet" sein und dieser Erläuterung ohne Widerspruch nachleben.[30])

Diese authentische Erläuterung hatte die Gemeinde am Berg abgewartet nicht nur in ihrer Stellung zur Stadtgemeinde, sondern auch gegenüber der Gemeinde Baar, die gleichzeitig ähnliche Zwistigkeiten in Betreff Steuren und Bräuche mit denen am Berg gehabt hatte. Diese, auf den Spruch der vier eidgenöss. Orte Bezug nehmend, machte noch denselben Monat, Sonntag nach St. Johannes ze Sungichten (30. Brachm. 1448) gewisse Verordnungen in Bezug auf Gülten und Steuern. Sie setzt sich hiebei auf den Standpunkt

der damaligen Besitzverhältnisse und macht Bestimmungen, die zum Zwecke haben, die Gemeinde für die Zukunft bei einer eintretenden Handänderung vor einer Schmälerung ihrer Steuereinkünfte zu sichern. Es wird dabei nicht mehr zwischen Reißkosten oder Nicht-Reißkosten unterschieden. Die von Heinrich Blattmann, d. Z. eidgenössischer Vogt in den freien Aemtern, besiegelte Urkunde enthält nämlich folgende vier Gemeinds-Artikel, die vom Datum der Richtungsbriefe an gelten sollen.

1. Wer immer in der Gemeinde ansäßig ist oder außerhalb derselben, und in derselben liegende Güter oder Gülten, es seien Kernen-Gült oder Pfenning-Gült, nichts ausgenommen, außer „rechte Gottesgaben", hat, kauft oder verkauft, ererbt oder vergabt, soll von diesen Gütern oder Gülten daselbst Steuern und Bräuche entrichten, so, daß der Gemeinde in keinerlei Weise etwas entzogen werde. [31])
2. Wer eine Handgült in der Gemeinde kauft, der soll sie versteuern an dieselbe. Wer eine Gült verkaufte mit Bedingung, daß er die Steuer auf sich nehme, der möge Strafe von der Gemeinde gewärtigen.
3. Wenn Jemand eine Handgült, die im Schatz der Gemeinde gelegen, an Einen, der außerhalb angesessen, verkauft, so soll der dermalige Besitzer des Gutes, auf welchem die Gült haftet, dieselbe inner Jahresfrist ablösen: ist er es nicht im Stande, so mag es ein Anderer in der Gemeinde thun oder eine ganze Gemeinde sie zu ihren Handen ziehen.
4. Die angenommenen Artikel mag eine Gemeinde mindern oder mehren oder gänzlich abthun, wenn sie will." [32])

Die Verbote der Veräußerung von Liegenschaften und Gülten an Auswärtige kommen in fast allen damals eidgenössischen Ländern vor. Auch die Stadtgemeinde Zug hatte schon lange vor den äußern Gemeinden ein solches Verbot erlassen.

Im Mai 1376 waren Ammann, Rath und Bürger „mehreren Nutzens willen" übereingekommen, daß Niemand unter ihnen ein liegendes Gut, Erb oder Eigen, Holz oder Feld — Pfenning-Geld noch Kernengeld, weder Haus noch Hof — an Einen, der außerhalb dem Amt Zug angesessen, verkaufen soll, auch nicht an Leute in dem Amt, die vormals darin aufgenommen worden, mit Inbegriff der Herren von Cappel oder von Hünoberg, bei 20 ℔.

Pfenning Buße; auch soll ein solches Gut vom Verkäufer inner Jahresfrist zurückgelöst werden; wo nicht, soll es der Stadtgemeinde verfallen. [33]) — Diese Satzung wurde 1412 (an S. Gregor) von den vier Gemeinden für Stadt und Amt Zug angenommen, mit Erhöhung der Buße auf 60 Pfund.

Solche in allen unsern Ländern vorkommenden Verbote der Veräußerung von Liegenschaften entsprangen nach Blumer (Rechtsgesch. der schweiz. Demokrat. I. 434) der Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des freien Eigens, welche vor Allem aus darauf bedacht war, jede Rückkehr der grundherrlichen Verhältnisse, deren Ablösung man mit großen Opfern erreicht hatte, zu verhindern. Mögen solche Gesetze in spätern Zeiten zu lästigen Hemmnissen des freien Verkehrs geworden sein, so findet doch ihre Entstehung in der ausnahmsweisen politischen Stellung, welche sich die freien Länder erkämpft hatten, ihre rechtliche Grundlage; sie wurden mit Nothwendigkeit hervorgerufen durch den jedem Staate und jeder Verfassung naturgemäß innewohnenden Trieb der Selbsterhaltung. Belege hiefür vide bei Blumer (I. 433—435). Wenn nun (1448) die Gemeinde am Berg die Freiheit des Verkaufs von liegenden Gütern und Gülten auf ihre engern Gränzen beschränkte, lagen der gesetzlichen Bestimmung nebst den allgemeinen politischen auch ökonomische Rücksichten zu Grunde.

a. Als Steuerkraft eines Gemeinwesens galt ursprünglich Grund und Boden, also auch die Nutznießung desselben: Grund- und Boden-Zinse, Zehnten 2c., Wer diese letzteren bezog, wurde als steuerpflichtig angesehen, mochte er in oder außer der Gemeinde sich aufhalten;

b) Dieses mußte billiger Weise um so eher geschehen, als die allgemeinen Steuern an die Gemeinde, nicht an den Staat entrichtet wurden und somit derselben theilweise entgingen, sobald der Gültbesitzer außer der Gemeinde niedergelassen war, wofern nicht gesetzliche Bestimmungen ihn zur Leistung anhielten;

c. Wurden nun in einer Gemeinde viele Gülten von Auswärtigen erworben, was hier faktisch der Fall war, so mußte der Ertrag von Grund und Boden an diese fließen, und dem eigentlichen Grundbesitzer blieb weniges oder nichts für allgemeine Steuern und Bräuche. Daher kam es,

daß die weniger bemittelten Gemeinden des äußern Amtes, welche damals noch Fall, Ehrschatz u. dgl. an geistliche und weltliche Grundherren entrichten mußten, auf die Besteuerung der Gülten so ungern verzichteten und wenigstens die s. g. „ewigen" oder unablösbaren Gülten als liegende Güter betrachtet wissen wollten. Wurden diese grundsätzlich zu den beweglichen Gütern gerechnet und bestimmt, daß nur die liegenden Güter in der Gemeinde, wo sie liegen, die beweglichen aber in der Gemeinde des Besitzers versteuert werden sollen, so lag es im Interesse eines Gemeinwesens, die Veräußerung von liegenden Gütern und Gülten möglichst zu verhindern;

d. Wenn der Spruch von 1447 eine theilweise Belastung der Gültinhaber zum Behufe der s. g. „Reisen" gestattete, so war das mehr eine außerordentliche Kriegssteuer, als eine ordentliche Vermögenssteuer, die auch in Friedenszeiten nothwendig war, konnte also nicht für immer maßgebend sein;

e) Als in der Folge auch die ewigen Gülten, wenigstens theilweise abgelöst wurden und der politische Haushalt sich immer mehr concentrirte, mußte auch die Besteuerung nach andern Normen sich gestalten. [34])

Aus den citirten Urkunden ergibt sich

1) daß im Kanton Zug schon seit dem Eintritt in den eidgenössischen Bund Steuern zur Deckung der gemeinsamen Auslagen erhoben wurden;

2) daß diese noch im XV. Jahrhundert keine andern, als direkte Vermögenssteuern waren;

3. daß von dieser Steuer die geistlichen Corporationen exemt waren.

Zusätze und Bemerkungen.

[1]) Von den 18 Urkunden, welche hier benützt wurden, gehören 4 dem Stadtarchiv Zug an, 1 der Gemeindelade Menzingen, 2 dem Staatsarchiv Zürich, 11 dem Staatsarchiv Lucern (letztere der gefälligen Mittheilung des Hrn. Staatsarchivars Th. v. Liebenau zu verdanken.) Einige sind auszüglich angeführt in Amtl. Saml. eidgen. Absch. Bd. II.

[2]) Unter den 11 lucernischen Originalien sind 10 besiegelte Kundschaftsrödel, und der Anlaßbrief zum Spruche von 1447.

[3]) Die zehn Kundschaftsrödel sind von drei verschiedenen unpartheiischen Personen ausgefertigt und besiegelt, nämlich

4 von Jost Gugelberger, Landmann und des Raths in der March;

5 von Joh. Matzinger, Leutpriester zu Cham (vid. D. Stadlin II. 270);

1 von Heinr. Habermacher, Leutpriester in Baar.

[4]) Von den 39 beeidigten Kundschaftern zeugen 15 bei Gugelberger zu Gunsten des äußern Amtes, 22 bei Matzinger und Haberer für die Stadt, 2 bei Gugelberger für beide Parteien.

[5]) Was die in den Kundschaftsbriefen vorkommenden Persönlichkeiten und deren Aussagen betrifft, dürfte Folgendes der Erwähnung werth sein:

a) 1446 Nov. 30. Jenni Nußbaumer v. Egre verbreitet sich über die ehemals übliche Steuerrechnung auf der Egg. Andere berichten u. A.: Erst seit man die Schätzung auf die einzelnen Gemeinden vertheilt habe, seien Bedenken und Anstände vorgekommen in Bezug auf die Gülten, man habe der Freundschaft wegen einsweilen auf etwas verzichtet, was man billiger Weise fordern konnte. Clans Heinrich beruft sich auf eine Aeußerung des Hans Graf sel. der oft auf eidgenöss. Tagen erschien. Dieser habe gesagt: „wz ich ze Egre vnd am Berg han, da hand mich min Herrn von Zug zuo zwingen, das ich dz vnnost hie Zug verstüren vnd dunck mich nit recht vnd wird niemer recht." — Uoli Unrichtig bezieht sich auf einen Vorgang nächst vor Bellenz-Reiß und auf einen Heini Mosbach, der, obgleich im „Baarer-Schatz" gesessen, doch in Zug seine dortige Gült versteuren müsse.

b) 1446 Dec. 20. Heini Stocker (vid. Beilage 2.) zeugt von Matzinger der Stadt; derselbe über 90 J. alt zeugt am 4. Mai 1447 vor Gugelberger auch für die äußern Gemeinden, ohne jedoch sich zu widersprechen.

c) 1446, 22. Dec. Uoli von Tann und Welti Kel sind beide in einem Alter, daß sie der „Engländer gedenken" (1375?)

d) 1447, April 14. zeugt vor Matzinger alt-Amann Heinr. Mülischwand, er habe nie vernommen, daß Einer von Zug seine Gült an die von Egre oder am Berg versteuert habe —, er habe oft geholfen schätzen und die Steuer anlegen.

e) 1447, Mai 3. (Beilage 3.) Kundschaft von 16. Zugern vor Habermacher, unter ihnen ein Haus v. Hünoberg, wahrscheinlich von Wildenburg, Stifter einer Jahrz. in Baar ab einem Gut im Grüth die „hangende Rüti", Heini Müller an der Aa etc.

[6]) Urk. 15. März 1371 im Staatsarchiv Lucern.

[7]) Urk. 16. Okt. 1379. Freiheit von fremden Gerichten, resp. dem königl. Hofgericht Rotweil; 24. Juni 1400 erhält die Stadt den Blutbann; 28. April 1415 erhalten Stadt und Amt ähnliche Freiheiten.

[8]) Vergl. D. Stadlin IV. 126. Note 120.

[9]) Herzog Friedrich verleiht den großen Laien-Zehnden der Stadt Zug an Welti Grunt und Uoli Will. (Urk. im Stadtarchiv 13. Juni 1412.)

[10]) Gegen St. Blasien bis 1537, gegen Einsiedeln bis 1679.

[11]) Schon 1326 erhielt die Stadt das Recht, Brückenzölle einzunehmen, 1351 das Recht eine Mühle zu bauen, 1359 das Recht einer „Sust" ꝛc.

[12]) Walchwil 1379, Hünenberg 1416 etc.

[13]) 1352, 1356, 1404, 1443.

[14]) Urk. v. 9. Brachm. 1383 im Zürich. Rathsb. III. 9. (It. Amtl. Samml. Absch. I. 12)

[15]) Stadt- und Amt B. v. Zug Bl. 10. „wer Amman Zug ist der sol die buoß beziehen vmb den dritteil von menlichem — vnd sol die zwey teil der buoßen Autwirtten der Statt vnd gemeinem Ampt Ald an Jr bruch ver-Rechnen."

[16]) Auf der Tagsatz. v. Zug 29. Nov. 1419 waren unter den Boten der 6 Orte, von Zug Ammann Kolin und „der Graf." Es ward da gerechnet wegen 8000 Ducaten, welche die von Domo und vom Eschenthal den Eidgenossen schuldig sind. Die von Davedor sollen 1600 Ducaten. Wenn das Geld alles bezahlt wird, so trifft es jeglicher Stadt und Land noch 1100 Ducaten, ohne Bußen und Steuern, dero vil ist. (Vid. Amtl. Samml. I. 105, 49.)

[17]) Vergl. Kundschaftsbriefe 1446 und 1447, Beilagen 2—4.

[18]) Laut Urk. v. 31. Mai 1441 (Stadtarch.) fand in diesem Jahre die letzte Landsgemeinde auf der „Egg" statt. Damals sprach ein Schiedgericht unter Joh. Schell im Grüth, daß künftighin die jährliche Wahl eines Ammanns udgl. in der Stadt geschehen soll.

[19]) „wenn das vßer Ampt vnd die Statt Zug jr brüch rechneten, das sy dann lüt darzuo gäben, die dann jr trüw geben, jederman off ze leggen nach dem vnd er lib vnd guot hette" etc. (Kundsch. 30. Nov. 1446.)

[20]) Vergl. Cappel-Regest N. 266. Amtl. Samml. Absch. I. 20.

[21]) Das Thal „Egre" umfaßte die heutigen Gemeinden Ober und Unter-

ägeri, die Gemeinde „am Berg“ oder „ennern Berg“, die heutigen Gemeinden Menzingen und Neuheim.

[22]) Am 23. Mai 1443 überfielen die von Zürich das Dorf Blickensdorf vor Sonnen-Aufgang, da die Eidgenossen in Baar lagen, verbrannten das ganze Dorf und tödteten einige Leute. Darauf jagten die Eidgenossen sie in die Flucht über die Aberen —. Tags darauf war „ein Schlacht vff dem berg by horgen, der hirssel genannt. (Annivers. Baar.)

Am 23. Mai zogen die von Lucern, Zug, Uri und Unterwalden von Cappel an die Bavenwag (i. e. Sihlbrücke), von da nach Hinderburg, wo sie zu Mittag aßen, und dann über das Wasser (Sihl) an den Hirzberg, wo sie Abends ankamen. (Geschtsfrd. VI. 164.)

[23]) Nach Dr. Stadlin (IV. 200), waren nebst Blickensdorf auch Steinhausen und Finstersee verbrannt worden (?) Derselbe berechnet die Zahl der im alten Zürcherkriege umgekommenen Zuger auf 120 Mann, bei Basel allein 89. (S. 195. N. 119.)

[24]) „habent Inen semlich jr gült verleit dz si inen in III jaren vnd ettlich in IV oder V Jaren nie gezinset habent.“

[25]) Vid. oben Bemerk. 2—5 und Beilagen 2—4.

[26]) Es waren 7 Abgeordnete von der Stadt Zug, 6 aus den beiden Gemeinden, deren Namen vid. Beil. 5. Urk. 25. Mai 1447. (Vergl. Amtl. Saml. II. pg. 218—219.)

[27]) Stadlin (III. 223) führt an, daß die Stadt diese Steuer unbillig fand, weil sie „zu hoch“ war.

[28]) Zur Erläuterung diene Folgendes aus Amtl. Samml. Absch. II. 64—65: „In einem Vergleich zwischen Bern und Solothurn (10. April 1427) steht“— kein Theil soll die Burger des andern, die in seinen Gebieten sitzen, ihr Leben lang besteuern, betellen, mit Reisen oder Reisekosten belegen — wenn ein solcher beide Burgerrechte haben wollte, soll er beiden steuern, tellen, reisen etc. geben — — Wenn ein Burger der einen Stadt in dem Gebiet der andern steuerbare liegende Güter hat, so schützt ihn das Burgerrecht nicht vor Besteurung der Güter. — Ibid. 959. Reisen, Reisepflicht ist die Verpflichtung zum Kriegsdienst, in welcher die Angehörigen einer Herrschaft stunden. Eine Reise ist ein Kriegszug unter dem Befehl und Zeichen der berechtigten Herrschaft. — Das Wort Reisläufer in der spätern Bedeutung unberechtigter Kriegsdienste kommt im XV. Jahrh. noch nicht vor.“

[29]) Vid. Beilage 5.

[30]) Vid. Amtl. Samml. Absch. II. 229—230.

[31]) Vergl. Geschtsfrd. XXIX. 77. Die Maiengemeinde von Schwyz 1636 verordnete, daß Niemand in den Höfen — liegende Güter, Gülte- oder Zinsbriefe außer Landes verkaufen, verpfänden oder versetzen dürfe, bei Strafe von 50 Gl. — daß von jedem ℔ Geld und von den Gülten, die außer das Land oder die Höfe verzinset werden, 1 Schilling abzuziehen an die Jahressteuer nach Schwyz. — Nach Blumer (I. 430) wurden in älterer Zeit Häuser und andere „Gezimmer“ nicht zu den Liegenschaften gerechnet, weil sie in der That beweg-

lich waren und leicht von einem Orte an den andern geschafft werden konnten. Als Beleg hiefür wird Urk. v. 2 April 1387 (Stadtarch. Zug) angeführt, laut welcher Heinzmann von Büttikon dem Rudi Dietrich von Niederchaam auf dem Maierhofe daselbst, der seiner Ehefrau Anna v. Hünoberg zugehörte, ein Haus zu bauen gestattet mit dem Vorbehalte, daß Dietrich und seine Erben es nachher wohl „ziehen" mögen auf andere Güter, da sie es „lustet." Dagegen zählten zu den unbeweglichen Sachen auch unaufkündbare Gülten, welche zunächst zu den unkörperlichen Gegenständen gehörten, jedoch ein dem Eigenthum sich annäherendes Recht an Liegenschaften darstellten. So galt auch der „Harnisch" in Walchwil für liegendes Gut laut Urk. 1398. (Geschtsfrd. I. 307.)

[32]) Nach einer Copie aus der Gemeinlade Menzigen.

[33]) Vid. Beilage 1.

[34]) Ueber diese „erste Spur" von einer Vermögenssteur in unserem Land und der Würdigung einer solchen Steur vid. Dr. Stadlin (III. 224.)

Beilagen.

1.

1376, Mai.

(Stadtarchiv Zug.)

Allen Den Die Disen Brief Ansehent oder Hörent lesen, Künden wir Johs. von Ospendal Amman Der Rat | vnd die Burger gemeinlich der stat Zug, Vnd verjehen offenlich Mit diesem brief, Nu vnd hienach, dz wir mit | gemeinem rat vnd Mit guter vorbetrachtung Dur meres nutzes willen Einhellenklich vberein kommen sint, | Dz nieman vnder vns Enkein ligent gut, Erb noch Eigen holtz noch veld, Aker, wisen, Phfening gelt, korn | noch kernengelt, wie es genant ist, So vnder vns vnd in dem Ampt gelegen ist, hus noch hofstat, Nüt verkouffen | Noch nieman in kouffes weg geben sol in Enkeinen weg, Enkeinem noch niemen so vsrenthalb dem Ampt zug | gesessen sint Noch ouch mit dien lüten in dem Ampt, die vormals dar in genomen sint, Es syent die Herren von Cappel Alder von hünoberg, Als ouch der selb vffatz har komen ist, Wer aber dz es ieman vnder vns vberfüer vnd ouch | disen selben vffatz nüt stet hielt, wer der weri, An dem es sich befunde, der wer der stat ze Einung veruallen | Zwenzig phfunt phfening gewonlicher müntz Ane all genad, vnd vnd müeste aber dennoch dar zu dz selb sin gut, dz | er verkouft hette in iares frist har wider gewinnen vnd lösen Ane allen fürzug, Wer aber dz er des nüt tete | So sol man wüssen dz wir dz selb gut An vns wöltend nemen vnd in vnsern gewalt der stat ze nutze, vnd hant | ouch diss alles also gemeinlich Mit guten trüwen gelobt vnd verheissen, war vnd stet ze halten vnd ze haben Biz | vntz an eins Amptmans der Reten vnd vnser der Egenanten burgern alb der merteil vnder vns widerruffen an all geverd | vnd des ze vrkund haben wir der stadt ingesigel an diesen brief gehenket, Der geben ist in dem Monat Meyen | Do man von Christus geburt zalt drüzehen hundert sibenzig jar vnd der nach in dem sechsten iar.

2.

1446, 2. Christm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Johans Matzinger, In disen Ziten Lütpriester ze Cham, Tun Kunt Menlich vnd vergich offenlich | In disem Brieff daz für mich komen sint Heini Stoker ab zugerberg, vnd Jäcklin kerngelter von | Zug vnd hand Beid ein kundschaft der wahrheit geben vmb dü nach geschribn sach Nieman ze Lieb | noch ze Leid noch vmb dehein ander sach den durch der blossen warheit willen, vnd hat ouch Ir Jet | weder dar vmb einen offnen gelerten Eid liplich zu got an den Heligen mit vff erhobner hand geschworen. | Item vnd ist dis Heinis Stockers sag Also daz er by LXXXX Jar alt sy vnd in elichen rechten ob fünfftzig | Jaren vff siner Hoffstat, do er jetzt wonet, Hushebing ist gewesen, vnd hat da zemal vnd da vor | dick vnd vil gehört eroffnen, daz vor ziten die Stat vnd das Ampt Ir stür vnd Brüch geteilt hand jn | dry teil vnd ist die Stat ein teil vnd das vsser Ampt zwen teil vnd werr die teilung beschehen mit | sölichen gedingen, wa einer jn der Statt oder dem Ampt gesessen were . wa er jn den teilen gült hette, So | sölte er die gült verstüren do er gesessen wer, vnd aber die Ligenden güetter süllent verstüret werden | In daz Ort vnd den teil jn dem daz gut je gelegen were, Vnd weiß wol daz by sinen ziten etwie dik | sint stür vnd brüch gerechnet vnd angeleit beide by der Stat vnd ouch jn dem vssern Ampt vnd | Hand ein ander by söllicher teilung ein ander Lassen Beliben, Also daz deweder teil den andern jn dem rechten | nie bekümbert noch erfordret hat vntz An diß stöß. Item So Ist dis Jäcklin Kernengeltz sag, Also | wie daz er vor XL jaren von Heinrichen Engelhardt, der da zemal der Alten einer was, vnd da ze | mal vnd sid har von sinen vordern vnd elter vernomen daz sy Sprachen, sy Hettent vor ziten Ir stüre vnd Brüch | durch daz gemein Ampt geteilt Als daz die stat ein teil ist vnd daz vsser Ampt zwentteil vnd also daz | ein Jeklicher jn welichem ort er gesessen were, der gült hette, wa er jech die hette, eß were by der stat oder In | dem vssern Ampt, So sölte er die gült schetzen In das ort vnd jn den teil do er gesessen were, vnd ouch da verstüret vnd verbrüchet werden, Als die liegenden gütter söltent

verstüret vnd verbrüchet werden in daz ort vnd | dien teilt, do sy gelegen sint, vnd weiß ouch wol daz die stat vnd daz vsser Ampt ein ander | Also by sölicher teilung by sinen ziten je vnd je also ein ander gehalten vnd Beliben gelassen hand; wie wol | etwa dik stür vnd brüch von der stat vnd dem Ampt angeleit sind vntz an diese stöß ane geuerd. |

Dez ze warem vrkund So han ich der obgnannt Lütpriester Johanns matzinger min Insigel mir vnd minen | erben vnschedlich durch der obgenannt Kundschaft trager ernstlicher Bitte willen gedrückt In disen brieff | by end diser geschrift. Geben an Sant Thomans Abent dz heligen XII botten Anno dm. XLVI^{to}

3.

1447, 3. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Heinrich Habermacher priester vnd zuo diesen Ziten Lüpriester ze Barr Tuon kunt aller Men- | lich Inn disem brieff das vff Datum dis briefes für mich komen sint dis nachgeschriben Erber | Personen: Namlich hans von Hünoberg säßhaft ze Cham der ob LX jaren gedenkt, Voli Claus der | ouch ob LX jaren gedenkt, Hans Trochsler der ouch ob LX vergangnen jaren verdenckt, Jost | Kuohirt, der ouch ob LX Jaren verdenkt, Ruodi wikart, der by . L . jaren gedenkt vnd welti Lang | der ob . L . jaren gedenkt, Heini bengg, der ob . L . jaren gedenkt, Heini staler der ob . L . Jaren | gedenkt vnd Heini Höwberger der ob XL Jare gedenkt, Jäcklin sladerer der by L Jaren gedenkt, | vnd welti Schifflin, götschy etter, ouch Hans kronengelt, der ob LX Jare gedenkt Vnd Heini | Torman . all von Zug, Vnd hand all vor mir vnd andern erbern Lüten ein wahrheit geseit, vm | diß nach geschriben sach Jeklicher In Sunders, Vnd Also; daz sy by Iren ziten vnd so verr | vnd so lang Als sich Jr jecklicher versinnen vnd bedenken vermag, daz sy nie vernomen hand | daz Jr deheiner von Zug dehein jr jerlich gült wie die gült jech . . . . . So sy hand off gütteren | In dem vsserern Ampt gelegen, Je noch nie In daz vsser Ampt weder geschätzt gestüret noch ge- | brüchet habint In des vssern Amptz stüren, Sy hand ouch by Iren ziten nie vernomen noch ge- | hört, weder vor Räten noch gemeinden daz

die jn dem vssern Ampt dien von zug Je an gemütett | habint daz sy sölich jr gült, jn das vsser ampt schetzen stüren od. verbrüchen söltent, vntz Jetz an | diss stöss . Sunder Sy wüssent wol so dick daz zeschulden kommen ist, daz man zug eines schatzes | vber ein kom den zeton dass Jederman sin gült, so er in dem vssern Ampt hat gen zug geschetzt gestüret vnd gebrüchet hand, von dem vssern ampt vntz an diss stöss vnbekumbert. Dez gelich | han Heini Muller an der A. vnd Heini pflnger von Oberwil ouch geseit, als jn dieser schrift Hie vor | eigenlichen staht, Vnd nach jr aller sag so hat jr jecklich vorgant personen Insunders als für sich selber | einen offnen gelerten eid liplich zů got vnd an den Heligen geschwuoren daz sin sag jn mass als vor | geschriben stat ein gantz luter wahrheit ist vnd ouch die sag durch der Blossen wahrheit willen ge | tan hab, vnd durch deheiner ander sach willen, ane generd. | Vnd des alles ze warem vesten vrkund so han ich der obgnant Lüpriester mir vnd minen erben vnschedlich min Eigen Insigel offenlich | gedrückt jn disen brieff durch der egunt. Personen aller Ernstlichen bette willen. Geben An des | heiligen Crützes tag ze Meyen Anno dni. mccccxlvij^{mo}.

4.

1447, 4. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Jenni Held gesessen in Barrer schatz Bekenn offenlich, Als von der | stöss wegen, so die von zug an einem vnd die von Egre vnd am | berg am andern teilen samend hand, darumb die von Egre kundschafft | an mich gesucht hand, Das ich Inen da gerett vnd geseit han als | hienach geschriben stat, nieman zu lieb noch ze leid, dann durch des | rechten vnd der wahrheit willen, Das ist also, Das ich gült | Zug han, die han ich ouch da geschetzt von deswegn das ich da | burger bin, vnd wenn ich wider hin vmbgon zug heim ziech | das ich dann min herlichkeit da hab als ein ander burger. Ze | vrkünd so han ich erbetten den frommen Josten Gugelberg lanntmann | vnd des Rates in der March, Das der sin Ingesigel für mich offenlich | Hat gedruck in disen brieff ze end der geschrifft, darunder ich mich | verpinden, doch jm vnd sinen erben vnschedlich. Der geben | ist am Donstag nach dem Heiligen Crützes tag Jm meyen Anno domni. mccccxLvij^{mo}.

5.

1447, 25. Mai.

(Stadtarchiv Zug.)

Wir diß Nachbenempten Peterman goltschmid Altaman vnd Hanns Ritze des Rates zu lutzern, Heinrich Arnolt altamann vnd Heinrich gerwer des Rates zu vre, Volrich wagner | Alt Aman vnd wernher bluom des Rates zu Switz, Heinrich furer des Rates zu vnderwalden ob dem Kernwald, vnd walther zellger Aman ze vnderwalden nid dem Kernwald, Als | botten so von vnsern Herren vnd obern von Statt vnd lendern Ze disen nachgeschribenen stössen zwüschent vnsern sundern guoten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen Nemlich | Dem Aman, dem Rat, Den burgern vnd der gemeind gemeiniglich der Statt Zug vnd denen so zuo derselben gemeinde gehörent eintteils, vnd den zweyn | gemeinden des vssern Amptes ze Zug Nemlich des tals ze Egre vnd dero am berg vnd denen so zu denselben beden gemeinden gehörent andersteils | vsserwachsen, Die ze entscheiden, Nach dem vnd die benempten vnser Herren von Statt vnd lendern die Stöss ze Iren Handen genommen hand, Die jn jrem namen ze | entscheiden Nach eins Anlaß sag vns von beden parthien darumb versiegelt geben gewist worden sint, Bekennen vnd tuond kund offenlich mit disem brieff Allen den | Die jnn Ansehent oder Hörent lesen, Das wir nach dem vnd wir zu dieser sach gewist worden sint, als vor stat, beden obgerürten parthien vff Hüttigen tag datum | diss brieffs tag gen lutzern jn die Statt für vns verkündt vnd gesetzt, Denselben tag bed parthyen Durch jr treffenlichen vollmechtigen botschafft vnd Ratzfründ, | Nemlich Die von Der Staat vnd der gemeinde ze Zug Die wisen Jost Spiller Aman, Hannsen Hüsler Alt aman, Sifriden Herkomer Stattschriber; wernhern | stoker den eltern, Jost Jörgen; Jennin vr vnd Heinin Morgen. Vnd Die von Egre vnd Am berg Heinin türler; peter Joben vnd Heinin brunner von Egre, | Heinin blattman, Heinin vtinger vnd Heinin gotschalk Ab dem berg gesücht vnd geleist hand, Vnd Als wir Nu von vnsern Herren vnd obern ze diser sach si ze entscheiden | gewiset worden sint als vorstat, So haben wir beder obgerürten teilen vollmechtiger botschafften vnd Rätzfründen Anklag Antwurt Red vnd widerred vnd | Der zuo Jr beder teilen kuntschafft mit lüten vnd

brieffen oder schrifften eigenlich vntz vff Jr vollkomen benügen vnd vff ein end Jngenomen vnd eigenlich verhört | Nach Jnnhalt Des Anläß vns dar vber von beden parthien versigelt gegeben Jn massen Als hienach geschriben stat . Jtem Des ersten klagent die von Zug wie | si mit den obgnn. von Egre vnd ab dem berg ye vnd ye also harkomen sinnt, was gült si habent ze egere oder Am berg, Es sin kernengelt, guldingelt oder | pfunder geltz, Das si semlich gülte, sie sin ewig oder ablosung, verstüren vnd verbrüchen söllent vnd müssend Jn Jr Statt, da si säßhafft sint, Aber was si ligenden gütern | vnder Jnen habent Da Redent si nützit jn, Si söllent die verstüren vnd verbrüchen An den enden, da si gelegen sint; Dar vber habend Jnen vnd den Jren Jn der | Statt die obgenenten von Egre vnd die Ab dem Berg Jr gült vor vnd wellent Jnen Nützit geben vnd habent Jnen semlich Jr gült verleit, das si Jnen Jn dryn | Jaren vnd etlich Jn vier oder fünff Jaren nie gezinset habent, Vnd meynent das die von Zug vff der Statt Semlich gült vnder Jnen, da die gült gelegen jst, | verstüren vnd verbruchen söllent. Vnd begerent sie ze vnderwisende von semlichem ze stund vnd si ze beliben lassen, als sie von Alters her kommen sint, Dan si jnen Jn | jr Statt Jn Semlich gült ouch Nützit Redent, Dann das si Si Die lassend ouch verstüren vnd verbruchen, da sie dan gesessen sint ꝛc. Als si semlich Jr klag mit mer | worten fürgeleit hand ꝛc. Vnd begerent darumb Jr kundtschafft ze verhören | . . Dar wider Antwürtent die von Egre vnd Ab dem berg, Si hoffen vnd getruwen | nit das sich yemer erfinden sölle, Das si mit den von Zug also harkomen sinnt, Als si hie vor eroffnet hand. Sunder sinnt sie also herkommen, Das yederman sin gült | vnd gueter verstüren vnd verbruchen söll An dem end vnd jn dem teyl, da dann semliche gült oder güter gelegen sint, Vnd getruwent ouch das der Jren etlich sölich Jr gült | by Jnen vnd Jn Jr Ampt verstürt habent, vnd besunder sinnt si vor ziten sament vbereinkomen, wo yeman ewig gült hab Das semlich gült sölle ligen als an eigen | Vnd an erb, Was Nu An eigen vnd An erbe lige, Das sie vnd heisse ligend güt, Vnd getruwent ob Jech von der ablösigen gült wegen nit sölt verstüret werden, als | vorstat, So söltent sis doch von der ewigen gült wegen geben. Hette ouch von der Ablösigen gült wegen yeman brieff Die Jnn da vor söltent schirmen, Die möchtent | sie dar

legen; Da wöltent si Inen nützit In Reden, Dann das die verköiffer luogtent wie sie verkaufft hettent, Vnd begertend die von Zug ze vnderwisende | Inen semlich stür vnd brüch vszerichten; Vnd begerent darumb ouch Ir kuntschafft ze verhören | .. Dar wider Antwurtent Die von Zug aber Als vor; wie si | Hie vor eroffnot habent, Das sie ouch ein wahrheit, hette aber yeman Der Iren dehein gült yn dem vssern Amt verstüret, Sie Inen nit wüssende, vnd getruwen | Aber Als vor, das wir die von Egre vnd Am berg mit vnserm spruch vnderwisen, Das sie von semlichen spann söllen ꝛc. Daruff Antwürtent die von Egre vnd | Am berg Aber, Als vor, wie sie hie vor eroffnet habent, Das sie ein wahrheit, Vnd begerent die von Zug ze vnderwisend, Ir gült, so si vnder Inen habent by | Inen, da dan semlich gült gelegen ist, ze verstüren vnd ze verbruchen, als vor stat, Vnd hand bed teyl Ir kuntschafft In schrifft für vns geleit die wir eigenlich ver= | hört haben. Vnd nach dem vnd wir die kuntschafft eigenlich betrachtet haben; So haben wir erkennt einhelliklich vnd vsgesprochen, Erkennen vnd sprechen vß | In krafft diss brieffs, Das Die von Zug Denen von Egre vnd ab dem berg ze dem halb teyl nu zemal abtragen söllent Die Schatzung vnd des Reis= kosten so si Inen | vffgeleit hatten vff Ir güllt, Doch Dar Inn vsgelassen, Ob yemann brieff vmb sin gült hette; Das man jm die weren sölte für stür vnd für brüch oder das man | einem semlich gülte an synen schaden vnd kosten weren sölte, Oder was Recht gotzgaben werent, Das die von Zug dar von nützit geben söllent, als ouch des In | Dem Anlaß ouch vsgelassen jst Vnd ouch vsgesetzt semlicher kost vnd schad, so si von dieser sach vnd stössen wegen vffgetriben hand, Das der kost jn die stür nit ge= | rechnet noch gezogen werden sol, alles ane geuerde. | Item vnd vmb das in künfftigen Ziten semlich stöss vermitten werdent; So haben wir aber fürer vsgesprochen | vnd erkennt, Sprechen vnd erkennen In krafft diss brieffs, was Hinfür Reißkosten, Das Recht Reißkost ist, vfflaufft, Das die von Zug denen von egre vnd am berg | von jren gülten, so si dann vnder Inen hand, halbe stür geben söllent, Doch hier inn ouch vsgelassen, ob yeman brieff hette, das man jm sin gült weren sölte für stür vnd | brüch oder das man Im Die weren sölte an sinen kosten vnd schaden oder das Recht gottsgaben werent Nach des Anlaß sag; Was aber hinfür

kosten vfflousft, es sie | mit tagleisten oder andern sachen wegen, wie der kost vfflousft, Das nit Rechter Reiskost ist, Das da die von Zug denen von Egre vnd am berg dar von hinfür keiner | stür pflichtig sin söllent. Wurdent Si Aber stössig, Das da die von Zug meintent, Das die von Egre vnd Ab dem berg Andern kosten denn Reiskosten dar In | ziechen wöltend, es were yetz oder In künfftigen Ziten, als dik das ze schulden keme; So söllent sie ze beden teilen zesamen sitzen vnd den Reiskosten jn massen eigenlich | Rechnen, Ob es die von Zug nit glauben wölten, Das dann die So von den von Egre vnd von denen Am berg darzuo geordnet sint, semlichs ze Rechnen getönent | An den Heiligen Schweren, Das kein kost denn blosser Reiskost dar In gezogen sie, | Alle geuerd vnd argliſt Hier Inn gentzlich vsgescheiden vnd hin dan gesündert, | Vnd söllent bed teil hie mit gantz gesünt vnd vmb obgerürt Ir spen vnd stöss luter verricht geschlicht vnd einander gut fründ sin. | Vnd wir gebieten ouch beden teilen, | diesen vnsern Spruch war, stät vnd gentzlich vnuerbrochen Ze Halten An vnd Hie nach, vnd darwider niemer ze tund noch schaffen getan werden noch verhengen | oder vergünsten Zetuond weder mit noch ane gericht geistlichen noch weltlichen, mit worten noch werken, heimlich noch offenlich sust noch so In deheine wise so yeman ; erdenken kan oder mag, All Akust vnd geuerlich Intrag hier Inn gantz vermitten. Vnd dieser Dingen aller als si hie vor geschriben stand, das sie also einklich war | vnd stät beliben vnd völlenklich vnd vnuerbrochenlich gehalten werden, ze waren vrkund, So haben wir obgenn. Peterman goltsmit, Hanns Ritze, Volrich wagner, wernher | bluom vnsre Insigel für vns selber vnd Heinrich Arnolt vnd walther Zellger für vns vnd Heinrichen gerwer vnd Heinrichen furer vnser mitgesellen In dieser sach, doch | vns Allen vnschedlich, offenlich gehenkt An diesen brieff, Dern zwen glich geschriben sint vnd yetwedrer parthie einer geben ist, An Sant vrbanstag Nach | Cristi gepurt, Da man Zalt Vierzechenhundert vierzig vnd In dem Sybenden Jar.

XI.

Aktenmäßige Notizen

über die

„Herbergen im Arnerlande"

und zwar

zunächst über den im Hauptflecken Altdorf bestehenden s. g.

„Fremden-Spital."

Vorgetragen von Landammann Franz Lusser in der Jahresversammlung des historischen Vereins der V Orte 2. Sept. 1874.

Der Geschichtsforscher allein besitzt das Prärogativ rückwärts zu schreiten, ohne den Titel eines Rückschrittlers sich gefallen lassen zu müssen. Ja, es ist des Geschichtsforschers unabweisbare Aufgabe, oft bis in's graue Alterthum zurückzugehen, um der Gegenwart den untrüglichen Spiegel der Vergangenheit vorhalten zu können. Die verehrlichen Leser des Geschichtsfreundes werden es daher dem Schreiber dieser Zeilen nicht zur Sünde anrechnen, wenn er sich erlaubt, sie auf einige Augenblicke zurückzuführen in eine Zeit, wo das schnaubende Dampfroß, das nun in allen Welttheilen mit Windeseile dahin braust und Städte und Länder einander näher rückt, sowie der dienstbar gemachte elektrische Strom, welcher, jede Entfernung beseitigend, als geflügelter Bote den Austausch der menschlichen Gedanken und Wünsche von einem Weltende zum andern, selbst durch die Tiefen der Meere, mit Blitzesschnelle vermittelt, wo, sage ich, diese beiden Erfindungen der Neuzeit noch nicht einmal leise geahnt wurden, in eine Zeit, wo am Gestade zu Flüelen weder Salon- noch andere Dampfer vor Anker lagen, um den müden Wanderer vom St. Gotthard die Ueberfahrt über den See, auch bei den gewaltigsten Stürmen,

mit allem Comfort eines Hotels zu vermitteln, sondern wo noch Fremd' und Heimisch', Reich und Arm, wenn er den klassischen Vierwaldstätterse überschiffen wollte, einem aus wenigen Brettern und Balken einfach gezimmerten Ruderschiffe sein Leben und seine Habe anvertrauen mußte, in eine Zeit endlich, wo die Gnomen des St. Gotthard noch ungestört in seinem Schooße schlummerten, wo noch kein Fuhrwerk über denselben rollte, sondern eine lange Reihe schwer beladener Pferde oder Maulthiere im Gänsemarsch auf schmalem, hartem Saumpfade den Verkehr zwischen Süd und Nord vermittelte, und wo so manch' armer Reisender, von des langen Marsches Strapazen ermattet und an Geld und Kräften erschöpft, nach einem schützenden Obdach und erquickender Labung sich sehnte. Ja in dieser Zeit war es, wo die christliche Charitas eines einfachen Einwohners von Altdorf das kleine Saatkorn legte, aus dem ein Baum erwuchs, unter dessen beschattenden Zweigen so viele müde Wanderer Ruhe, und von dessen Früchten Labung und Stärkung fanden. Am Freitag nach St. Michael (4. Octob.), als man zählt 1437, stiftet Hans Kramer, daß ein jeweiliger Besitzer seines Hauses ein Bett in einem Kämmerlein hinten im Hause haben soll, wo Jeder — Arm oder Reich — übernachten dürfe. Die dießbezügliche Urkunde ist unterzeichnet von Landammann Walther Zumbrunnen (einem Abkömmling der Herren von Attinghausen). —

Eine Erkanntniß von Landammann, Räthen und Gemeinde von Uri vom 23. April 1493 verfügt auf Ansuchen der Gemeinde Altdorf zur bessern Existenz des von Letzerer erbauten Spitalgebäudes, daß aller Nachlaß — sei es Geld, Gut oder was immer — derjenigen, so in diesem Spitale verpflegt werden und darin sterben, — seien es Fremde oder Heimische, welchen Alters und Geschlechts — dem Spitale gehören und der Spital Universalerbe sein soll. Aus dieser Urkunde ist auch sehr ersichtlich, daß sowohl die Gründung des Fondes, als auch der Bau des Spitales der Privatwohlthätigkeit ihr Dasein verdanken, daß aber die Gemeinde Altdorf ein Namhaftes dazu beigetragen hat; sowie daß die Stiftung nicht bloß für fremde Durchreisende, sondern auch für einheimische Arme errichtet, beziehungsweise erweitert worden ist.

Im Jahre 1583 vergabte Josue Zumbrunnen Gl. 1000, je 40 Lucerner-Schilling für einen Gulden, für eine ewige Muos-

spende und soll das Muos, gehörig „gesalzen und geschmalzen," je alle Freitage nach den hl. Meß-Aemtern an Arme — Heimisch oder Fremd' —, die darum anhalten, jedem eine gehörige Kelle oder Eßschüssel voll verabfolgt werden; auch den Fremden, so über den Berg oder See kommen. Nebst diesem verpflichtet sich Herr Josue eine Capelle, die beide Spitalhäuser miteinander verbindet, zu erbauen und ein Glöcklein und einen Kelch 2c. herzuschaffen, alles auf seine Kosten, wogegen aber der Spital alljährlich auf die Kirchweih (sollte heißen Capellen-Weihe, die je am hl. Maria-Himmelfahrts-Feste gehalten wird) ein feierlich Amt und am Abende vorher Vesper halten zu lassen und ihm (Hrn. Zumbrunnen) lebenslänglich in einem Spitalgebäude freie Wohnung einzuräumen habe. Diese Vergabung wurde von der Dorfgemeinde Altdorf angenommen, laut Erkanntniß vom 17. Januar 1584. — Leider sind nach einem vorfindlichen schriftlichen Zeugnisse des Spitalmeisters Jos. Maria Gisler sel., welcher als pünktlicher und sehr wahrheitsliebender Mann allgemein geachtet war, verschiedene werthvolle Urkunden über Entstehung und Vergrößerung des Spitalfondes 2c. bei dem am 5. April 1799 stattgehabten furchtbaren Brande, der beinahe den ganzen Flecken Altdorf in Asche legte, ein Raub der Flammen geworden, wodurch fast zweifellos mehr denn eine interessante Fundquelle über diesen s. g. Fremdenspital uns entrissen wurde.

Aus einem alterswegen vergilbten, auf Pergamen geschriebenen Protokolle, das nach Handschrift und Inhalt aus dem 16. Jahrhundert stammen dürfte, bezifferte sich damals das gesammte Spitalvermögen mit Gl. 3000, vorzüglich für Muos- und Brod-Stiftung, wornach eine wöchentlich dreimalige Austheilung an die Armen und an die Capuziner stattfand. Die ehrw. Väter Capuziner, welche schon 1581 bleibend in Altdorf sich ansiedelten, (das hierseitige Kloster ist notorisch das Aelteste in der ganzen Schweizerprovinz) erhielten aber auch andere Viktualien vom Spitale. So finden wir z. B. in der Spitalrechnung für die zwei Jahre 1685 und 1686 zusammen folgende Ausgaben für diese Väter: für Brod Gl. 30. und Schilling 01, für Wein Gl. 84. Schl. 32 und Angster 4, für Fleisch Gl. 218. 33 Schl. und für Fastenspeisen Gl. 28. 8 Schl. 3 Angster; wohl ein sprechender Beweis für die Ordens-Armuth der hrw. Väter, aber nicht weniger ein Beweis, daß die Bewohner Alt-

dorfs schon vor nahezu 200 Jahren und nur vier Jahre nach der Ansiedlung des Ordens in Altdorf den Werth und die Nützlichkeit desselben anerkannten und würdigten. In der gleichen Spitalrechnung sind für die zwei Jahre 1685 und 1686 zusammen die Einnahmen mit Gl. 3873. Schl. 20 und Angst. 4 und die Ausgaben mit Gl. 3978. Schl. 08. verzeichnet; so daß damals die Einnahmen Gl. 873 und die Ausgaben Gl. 978 mehr betrugen, als ungefähr 100 Jahre früher das blos in Gl. 3000 bestehende Gesammtvermögen des Spitals.

In einem der gefräßigen Flamme entrissenen Protokolle der Spitalverwaltung von 1711 treffen wir eine Hausordnung für den Spital aufgezeichnet, woraus sowohl der edle Zweck der mildthätigen Anstalt, als der sittlich-religiöse Geist der Verwaltung sich wiederspiegelt. So heißt es z. B. wörtlich: „(Siehe Beilage A)

Nun fehlen die Akten bis nach der Schreckenszeit der französischen Revolution, welche ihre verheerenden Wogen bis in Uri's friedliche Thäler wälzte. Unter der Herrschaft der Helvetik, unseligen Andenkens, ward am 16. October 1798 die Spitalverwaltung aufgelöst und das Spitalvermögen, wie dasjenige anderer Corporationen, an die sogenannte Gemeindekammer übertragen. Nicht ein Jahr später, den 5. April 1799, wurden die beiden Spitalhäuser sammt der Capelle eingeäschert. Aber kaum war die helvetische Central-Regierung gestürzt, und die Mediations-Acte zur Geltung gelangt, wurde am 20. März 1803 der Spitalrath in seine ehevorigen Rechte und Befugnisse wieder eingesetzt und gleich dem Phönix erstunden auch die zwei Gebäude nebst dem Kirchlein in alter Form und Gestalt ganz neu aus der Asche. Am 12. December 1804 waren dieselben schon wieder den armen Fremdlingen geöffnet und am 13. Jenner 1805 fand darin für herwärtige Bedrängte wiederum zum ersten Male die Muosvertheilung statt.

Das Spitalrathsprotokoll vom 22. Nov. 1805 enthält die damals neubestätigte Spitalordnung, aus welcher hier nur diejenigen Punkte folgen, die in etwas origineller Weise die Kost für die Spitalgänger nicht nach dem Appetit und der Beschaffenheit der Reisenden, sondern nach dem Stande oder der socialen Stellung derselben regulirt. So lautet z. B. eine Vorschrift wörtlich: (Siehe Beilage B.)

Ich sprach im Anfange von einem Baume, der aus dem von Hans Kramer gelegten Samenkorn entsprossen, und unter dessen blätterreichen Zweigen so Viele Ruhe und Erquickung fänden. Man erlaube mir, noch einen raschen Blick auf die Früchte dieses Baumes zu werfen.

Gegenwärtig besitzt der s. g. Fremden-Spital, dessen Zweck einerseits Beherbergung und Verpflegung benöthigter Durchreisender, und anderseits Suppen- und Brodspende an im Lande wohnende Arme ist, nebst zwei ganz gleichgeformten, solid in Mauer erstellten Häusern, einer Capelle, einem Garten und Oekonomiegebäude, ein Capitalvermögen von über 108,900 Franken, aus dessen Ertrag laut Rechnung jährlich bei Fr. 6600 zu angegebenen zwei Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden. Die Krankenpflege wird durch barmherzige Schwestern (Theodosianerinnen) besorgt. Nur in einem Jahre (1870) wurden in diesem Spitale St. Jacobi, wie er in den alten Protokollen genannt wird, 124 Kranke mit 5403 Verpflegungstagen besorgt. Nachtherberge mit vorgeschriebener Kost erhielten im Spitale im Jahre 1866 – 573, im Jahr 1867— 757 und im Jahr 1868—804 fremde Durchreisende. Die Zahl der Muos- und Brodgenössigen differirt zwischen 60 à 70. Die Suppenspende besteht in täglicher Verabreichung von je 1 — 2 Portionen (eine große Kelle oder Schüssel voll) gutbereiteter Mehlsuppe mit Bohnen (Muos genannt) an 30—40 Personen oder Familien, und zwar während des ganzen Jahres, so daß tagtäglich bei circa 70 Portionen Suppe theils an einzelne Arme, theils an bedrängte Familien ausgetheilt werden. Die Brodspende hinwieder besteht in wöchentlich 1—3mal. Brodvertheilung an ungefähr 60 Arme, wobei jeder in der Regel $^1/_2$ ℔. Brod auf's Mal empfängt. Wie wohlthätig diese Stiftung des Spitals St. Jacobi nach beiden genannten Richtungen wirkt, liegt ohne weitere Ausführung klar vor Augen; denn wenn auf der einen Seite der müde, hungrige und geldentblöste Wanderer ein wirthlich Obdach, Nahrung und Ruhebett findet, so bringt die Muos- und Brodspende dem greisen, verdienstlosen Armen und mancher dürftigen Familie, deren hungernde Kinder sonst vergeblich nach Brod schreien würden, nicht nur Brod, sondern auch nahrhafte, wärmende Suppe, was namentlich im kalten Winter doppelt schätzbar ist.

Aehnliche Spitäler, allerdings mit nicht so staatlichen, son-

dern einfachen, theilweise etwas baufälligen Häusern und mit weit geringerm Vermögen, bestehen längs der Gotthardstraße auch in den Gemeinden Flüelen, Erstfeld, Silenen, Wassen und Andermatt. Allein zum lebhaften Bedauern des Schreibers dieser Skizzen werden in Bezug auf diese „Spitel", deren Entstehung ebenfalls in's graue Alterthum zurückgreift, jegliche Urkunden vermißt, indem dieselben laut glaubwürdiger Ueberlieferung zur Zeit der Revolution (1798), wo die wilden Kriegshorden dreier verschiedener Armeen im Urnerlande Schrecken und Unglück verbreiteten, theils verbrannt, theils sonst ab Handen und seither leidernie wieder zum Vorschein gekommen sind. —

Wie könnte ich diese flüchtig skizzirten Umrisse der Entstehungs- und Fortentwickelungs-Geschichte der alten „Herbergen" im Urnerlande schließen, ohne die Blicke der Leser auf eine neue christlich-philantropische Schöpfung im Lande Uri, nämlich auf den neuen staatlichen Kantons-Spital hinzulenken, welchen der edle Wohlthätigkeitssinn und die Hochherzigkeit des in Gott ruhenden HH. alt Landammanns und Ingenieurs K. Em. Müller mit Fr. 55,000 fondirt und das Gebäude mit einem Kostenaufwande von circa Fr. 60,000 aus eigenen Mitteln erstellt, und sich dadurch das schönste, großartigste und fortdauernde Monument gegründet hat. — Der Allmächtige lohne den verdienten Mann im Jenseits!

Beilagen.

A.

„Soll deß Sbüttalls Haußwürth oder Haußfrau Niemand die Herberg Versagen, der Ihro die umb Gotteßwillen begehrt, sonder Ihme die tugentlich widerfahren lassen, Jedoch allein den Jenigen Armen Leuten, undt Pilgeren, so im Durchreyßen begriffen, mit Passen old gebührenden Glaubsammenen versechen, mit keine Erblichen krankheiten behafftet undt nit im Landt Herumb dem Allmuosen nachgahn.

Undt so fehre Einem die Herberg, wie obgemelt vergunt, so soll dann der Sbüttallmr. old sein Haußfrau, so vill Ihnen möglich, daruor seyn, daß Sie einanderen nit schlachent, noch mit Bösem fluochen undt schältwohrten sie die Armen Leuth einanderen nit Bekümmeren.

Er soll Ihnen auch nit gestatten Einicherley Sbyll im Sbüttall zuo gebrauchen, bey Verliehrung der Herberg, undt ob Einer, nachdemme Er gewahrnet wirdt, darüber Sbilte, oder sonst unfuog anfienge, eß wäre mit worten old mit Werkhen, dieselbigen sollen durch den Sbüttallmr. der Oberkeit angezeigt werden, Sie Ihrem Verdienen nach zuo straffen.

Der Sbüttallmeister soll auch kein Frauw zuo den Männern Leggen, Er wüße dann, daß sie Eheleuth seyen, undt ob solche gleich fürgeben, ob sy Eheleuth seyen, undt Er aber Argwöhnig, daß Sie nit Eheleuth wären, so soll Er sie nit Zusammen Leggen, sondern solche söndern.

Er soll auch allezeith Vorschaffen, Vor- undt eh er sie gen schlaffen führt, daß ein Jeder alle Abent fünff Vather Unser, fünff Ave Maria undt ein Glauben Bethe, deßgleichen auch am Morgen, wenn Sie Uffstahn.

Itm. Man soll auch kein Krankher in der Zehrung old Sbüttal halten, Er lasse sich dann mit den hl. Sackramenten verwahren.

Der Sbüttallmr. soll auch alle Abent, wan die Armen gen schlaffen gehn, Vorschaffen, daß sie Ihr Hossen undt Kleider nit in die Bether tragent, sonder die auff ein Stangen, Tisch oder Kasten Leggen Bey Verliehrung der Herberg, damit die Bether desto sauberer bleiben.

Undt soll auch alle Abent den Schwestern undt Brüederen sagen, wer rinnenden Schaden oder daß Wasser nit Verhaben möcht old dergleichen, den soll Er in kein Bett legen, sondern nur uff einen Laubsackh, bei Versagung der Herberge deme, so solcheß nit anzeigte.

Der Spittallmr. soll auch wan es zuosammen Leutet, die Armen Alle heissen in die Kirche gehn undt den Sbüttall under der Meß Beschlossen halten.

Item welcher Arme sich überässe oder übertrunkhe, daß Er daß widergeben müßte, der soll der Herberg Entäußeret werden undt soll noch darzue gehalten werden, solches auffzuwüschen, und der hochen Oberkeit straff angezeigt werden, die da wyßt, daß Ein solcher, der sich übertrinkt oder Einen nöthiget über sein willen zu trinken, fünff Guldi Buoss dem Landt gefallen seyn solle.

Item welcher Armer Gott den Allmächtigen oder sein würdige Muotter oder seine Heillige, wie eß wäre, Lästerte, old schwörte, dem soll nit allein die Herberg aufgesagt werden, sonder der Spittalmr. Sie vor Schwöhren wahrnen, undt welcher dann darüber übell schwöhrt, denselbigen oder die so also übell schwöhren, soll er Einem Landt-Ammann oder Stadthalter anzeigen, damit Ein Solcher zuo gebührender Straff möge gezogen werden. Es soll auch kein Armer weder innerthalb noch außerthalb an dem Spüttall Einigerley mahlen, weder mit Röthelstein, Kreyden, noch mit Kohlen Bey Verliehrung der Herberg.

Undt so der Sbüttallmr. old Meisterin daß Muoß will außtheillen, sambt der Sbändt, so sollen Sie, wan die von den Verordneten HH. geordnete Zeyt Vorhanden, den Sbüttall wider aufthuon undt allda in der Capellen ein Zeichen lassen Leuten, wan dann das Zeichen ausgelütet, daß Thor zuoschlüeßen, undt kein Armer mehr in Hoff Lassen. So baldt dan solches Beschechen, da

soll der Sbüttallmr. old sein frau die Armen insgemein heissen vor der Capell nider Knyen undt mit Zerthanen Armen 3 Vather Unser, undt 3 Ave Maria Bethen; so aber Hierauff Einer, oder Eine sich ungehorsamb stellte undt demne nit also Thuon undt Bethen wurde, alßdann sollen Sie Einem solchen selbiges Tags weder Muoß noch Sbändt geben. Nach verrichtem Gebeth dan Sollen Sie daß Muoß undt Sbändt auß Theillen nach der Ordnung, nämblichen, dß Sie einem Jeden so vill Schüssel, old Köllen mit Muoß geben sollen, alß der durch die 7 zum Sbüttal Verordnete HH. gemachte Muoß- undt Brod-Rodell, so Ihnen Jederweilen wirdt zuogestellt werden, außweysen undt Zuogeben wirdt, undt sonsten keinem, der in selbem Rodell nit eingeschriben ist. Indeme Sie aber daß Muoß außtheillen, so sollen Sie solches Bißweilen woll under ein ander rüehren, damit Jedem so vill möglich an Gemüeß undt Muoß gleich werde: Daß Sbändt Brod undt anders aber sollen Sie auch diesem Rodell nach, undt wie die Verordneten HH. Je von Zeit zuo Zeit Ihnen verordnen werden, unter den Jenigen, so Zuo Kirchen gewesen außtheyllen, undt so bald Einer Empfangen, wider zum Thor Hinauß schickhen, damit keinem Zweymahl werde.

Item So etwan durchreyßende Schwangere Weibspersohnen in diesem Spüttall mit gebähren überfallen würden, so soll selbige woll mögen 14 Tag lang gekündtbettet werden, daß aber keine darauff im Spüttall wahrten oder darauff uffhalten sollen, undt auch nit mit übrigen anderen Kindern, oder Mann, sonder dise Zeith die Kindbetherin alleinig; undt daß dardurch zuo Gevatherten Niemandt genöthiget, noch weniger beschwärt werden, undt dardurch in Köften komme, sollen also die sich im Sbüttall Kindtbethenen keine Andere Gevatherte nemmen mögen, als dero im Sbüttall wohnende undt als dan auß deß Sbüttalls Mittel undt Kosten der Kindbetherin ein halben Loys geben werden, undt damit uffgehabte 14 Tag Vortschicken, alles bey Verwirkung des Diensts.

Einem Meßpriester Sollen Sie neben dem Muoß geben, Nambslich auff Einmahl Ein quertlin Teutschen Wein, old aber, so Einer Lieber weltschen wolte, Ein halb quertlin; Item umb 2 schilling Brod und anderhalb pfundt fleisch. Wan es aber kein fleischtag, Sollen Sie Einem neben dem Muoß, undt obgemeltem Wein, und Brod geben Ein Vierling Käß, undt Brod Schnitten, waß eß von

einem Schilling währtigen Brödlin geben mag, old umb so vill währt, etwaß anderes, undt aber Mehreres nit.

B.

Gesunde Durchreisende werden nur eine Nacht beherbergt, wenn nicht stürmische Witterung ihre Abreiß gleichsam unmöglich macht. Einem durchreisenden Pilgram giebt man am Abend Spittalmuß, wenn vorräthig, sonst Mehlbrüh und 1 halb Pfund Brod.

Einem andern Durchreisenden Brüh und 1/3 ℔ Brod; kleinen Kindern ein Müßlin.

Einem Eremit oder Cleric. gibt man eine Suppe, 1/2 ℔ Brod, 1/4 ℔ Käß.

Einem Ordensbruder, der einen Pater bei sich hat, eine Suppe, 1 ℔ Fleisch, 1/2 ℔ Brod.

Einem Regularen Ordenspater oder Weltpriester, der mit seinen gehörigen Schriften versehen ist, gibt man eine Suppe, 1 1/2 ℔ Fleisch, 1/2 ℔ Brod und 1/4 welschen Wein. Ist es Fasttag, gibt man Ihnen etwas von Eyern und 1/4 ℔ Käß.

Einem Diacon gibt man das tractament wie einem Ordensbruder. Denen Klosterfrauen gibt man das tractament eines Eremiten.

Kommen Durchreisende früh im Tag und reisen weiters, giebt man Ihnen weder Spittalmuß, noch Brüh, oder sie kommen just zur Zeit, da das Spittalmuß noch warm ist.

Da zuweilen Reisende beiderley Geschlechts-Personen kommen, die Copulierscheine aufweisen, muß ein Spitalmeister gute Aufsicht haben, ob diese Ehebriefe Glauben verdienen oder nicht. Denn wenn von einem Ehepaar Mann oder Weib stirbt, und der so den Todtenschein ausfertigt, den Copulierschein nicht zurückhaltet, kann das lebende ein Gespan oder Gespänin zu sich nehmen, welches dann Namen und Geschlecht des Verstorbenen führen und so die Leuth betrügen kann. Denn wenn sie sich wegen Namen, Geschlecht und Geburtsort des Verstorbenen nicht verrathen und beyläufig gleichen Alters scheinen, auch das Ort, wo sie copulirt worden, ordentlich uennen können, ist nicht wohl auf den Betrug zu kommen. Wenn man zweifelt, ist es rathsam, das Paar Nachts zu scheiden.

Wenn Kranke oder Presthafte in Spittal kommen oder auf der Armenfuhr gebracht werden, soll der Spittalmr. fürdersamst den Hrn. Spittall-Doktor oder Spittalscherer berufen und wenn die mindeste Gefahr bezweifelt wird, soll er, wie vorbemelt, dieselbe mit denen hl. Sterbsackramenten fürdersamst versehen lassen.

Kommen Kranke, die mit Patenten oder guten unveralteten Päßen versehen, so hat der Spittalmr. Pflicht dieselben aufzunehmen, weil dieselben gerechten Anspruch auf den Spittal haben; ein Gleiches mit den Erfrörten oder mit andern Schäden behafteten zu beobachten ist, wenn Sie ohne die christliche Liebe zu verletzen, nicht weiters spedirt werden können.

Kommen hingegen kranke Vagabunden, sonderbar deren, die Weiber und Kinder mitführen und es den Anschein nicht hat, daß man den Kranken nächster Tägen weiters spediren könne, so erkundiget sich der Spitalmr. bei den ältesten Spittalherrn, wie er sich wegen dem Kranken und seiner Famili zu verhalten haben möchte.

Hat ein kranker Pilger oder kranker Reisender oder vice versa das kranke Weib seinen Mann bei sich, ist es bedenklich, den gesunden Theil zu verschicken; denn entweder müßte der gesunde Theil im Land herumbetteln, so nicht sein soll, oder wenn es das gesunde Weib oder der gesunde Mann über unsere Gränzen geschickt würde, würde das oder der wieder zurück geschickt oder weiters spedirt werden, folglich könnten diese Eheleuten einandern für lange Zeit verlieren. Hingegen der genesende Theil sich eher zur Abreiß entschließt, wenn Er den gesunden Theil zur Begleitung und Unterstützung hat.

Unheilbare Kranke oder mit unheilbaren Wunden Behaftete sollen, so bald möglich, weiters spedirt werden.

XII.

Ein Beuterodel aus Granſon *)

Mitgetheilt von Archivar J. Schneller.

Dis iſt der Bütrodel des Bütguots
Zuo Granſon erobert, als das
yederman, ſo von Herren Stetten
vnd landen daby geweſen ſind,
hie zu Lucern angeben hat vff
Donſtag nach ſant Jorgen tag
Anno lxxvj. Iſt vff dem tage
Zuo mittem meyen an geben.

Bei der gegenwärtigen vierten Secularfeier des Treffens zu Granſon (im März 1476), welches namentlich durch die dort von Seite der Eidgenoſſen dem Herzog Carl v. Burgund abgewonnene unermeßliche Beute berühmt geworden iſt, darf es wohl am Platze ſein, etwelcher intereſſanter Beuteſtücke Erwähnung zu thun, welche namentlich Lucern beſchlagen, und die meines Wiſſens noch nie bekannt geworden ſind. — Andere Beute-Rotuli und Aufzeichnungen bringen die Eidg. Abſchiede, Bd. II. S. 591—595.

Item Kuontzmann ſager hat geſeit daz der pfiſter geſelſchaft haben ſilbrin ſchalen vnd ſchüſlen, vnd etwaz venlinen.

Item Hans zur gilgen hatt koufft iiij ſilbrin teller, hat gerechnet vnd belipt ſchuldig xiiij guldin xxij ß.

*) Mehrentheils die Handſchrift des damaligen Stadtſchreibers Melchior Ruß; bisweilen auch jene des Unterſchreibers.

Item claus megger rett daz einer von switz hat ein muotter heist risin, hab ein guldin ring, den hab man geschetzt für xij guldin.

Item andres neiger hat ein silbrin schüslen, aba j silbrinen Fuoss.

Item gilg am grund hat geseit, die zum affenwagen handt der farenden frowen j silbrin kannen genommen.

Item Hans am buel hatt j silber schallen, Hans egstetter hat j partesan, und er hat sin spies an der nott verloren.

Item Hans sutter boemlis tochtermann hat pantzer ermel, ouch hat er ein issen hnot, so hat er ein Helm.

Item fridly pfister hat strus federn. — Hat ein pantzer verloren.

Item Hans Amann hat ein mordax verloren an nötten.

Item Hans wolff im Hoff hat ein sidin rock, aber j huntz Kettin.

Item ritter der schwertfeger hat ein baret koufft von petter appeuzeller vmb $^1/_2$ guldin.

Item waldenspuel spricht, daz des probst brueder hab ein sidin wambisch. [1])

It. ruodolff Hass hatt ein rotten mantel und den von eim von Ruswil heist stoebliker koufft vmb viiij plaphard.

It. früsch Haus teilling hat nütt.

It. Tischmacher vff fritschis stuben knecht hat j Haffen.

Item Heini mure hat ein gruenen rock, vnd sedren.

It. burckart egly hatt ein gürttel bracht.

It. gesellschafft vff der metzger stuben hant bracht vj silbrin blatten gross vnd clein.

It. clans oberdorfs sun hatt ein welschen tegen bracht.

It. Hans Has hat ein baret, vnd ein ober teil eins Bein gewantz.

It. gesellschafft zu den schützen hantt ij erin heffin bracht.

It. Hans vasbind hat bracht ij silbrin schallen vnd ein sidin ross zügel, hant pfister geselschaft gehept

Item Hertly hat bracht xxviiij stuck goltz, sint dar vnder ij nobel, x schilt, daz übrig guldin; ist in büt kommen.

It. niclaus von meran hat ij bein gewand ob dem knü.

---

[1]) Propst war damals Peter Brunnenstein.

Jt. Hans murer des von silinen knecht hat ein grünen mantel, ein langen rock vnd ij tegely, vnd ein rotten Huott.

Jt. mins Her probst bruoder hat ein rock, vnd ein stückly siden, vnd ij blanken.

Hans sunnenberg hatt bracht ein bein gewand ob den knüwen, hat verloren ein glenen, vnd j schwert.

Jt. Ludwig seillers Knecht hatt zwen röck, vnd ein hübschen scher zügg.

Jt. der jung küng hat ein issen huot koufft von eim von wangen vmb xx berner plaph., aber hatt er ein barett vnd etwaz sidin bendel.

Jt. er hat ein baret in der nott verloren. Da hat man jm dis dar für geben.

Ludwig Kramers Husfrow hatt ein silbrin blatt koufft wigt ij mark minder ij lott von Hentz sutter vmb vij guldin.

Jt. so er aber von jm koufft j silbrin blatten wigt $2^1/_2$ mark vmb $7^1/_2$ guldin.

Jt. Hans von mantset hat ein guldin scharny, ein sidin wambisch koufft von Hans muris diener vmb vj guldin . aber hat er ein tegely koufft vmb v. berner plap., aber ein morderly hat er von eim von bern koufft vmb vij berner plap.

Jt. fortisch hat bracht ein silbrin zerbrochen kannen, vnd ein kurset zer leit.

Jt. Meister jacob der Koch hat bracht ein serye, ein zinin kenly, aber ein clein sergly tuochin.

Jt. brambergs tochter sun hatt bracht ein schwert.

Egolff schiffman hat bracht j swartz Kappli, vnd ist jm worden so uil tuochs, daz er ein Hosen, ein Köller, vnd ein halb brusttuch gemacht hatt, dreit er an.

Der müller von Ebicken hat nützit dann ein oberteyl eines beingewantz, hat er zu nüwenburg koufft vmb ix angster . denn so hant die vj von ebiken j vennly, ein gros seyl, vnd ein rössly vnd j dischlachen.

Hans von bruck von ebiken hatt j par Hosen, dreit er an; so hat er bracht j vergülten pater noster stein, den hat er koufft vmb j guldin . So hat er ein langen spies am gevecht verloren.

Hans Krebsser hat nützit dann zwey kartenspil.

Jt. Kutz sunnenbergs knecht j baret j huot vnd federn, j nagel

sack mit naglen, j armbrest hat im ein tütscher an der nott gelichen. Da hat er ein glen verlorn.

Jt. ruodolff wal hat bracht vj silbrin über gültt schalen gab jm sin bruoder Hans wal. Da ist jm worden von vns so er vsgeben vnd kosten gehept hatt iij guldin. Jt. er begert einer schencky, sol man jn gedenkt sin.

Jt. gretly im frowen Hus hat ein sidin rock vnd den weiblen den kouffen geben vmb viij guldin; vnd sy hat sich da mit vsserm frowen Hus gelöst.

Item Anna von Zürich ein farende frow hat ein tischlachen vnd daz hans Hugen vmb xvij ss. ze kouffen geben.

Item min Her Schultheiss hasfurtz ritbuob hat ein kurtz gefült röckly bracht.

Item petter tuochscherer ist tod.

Jt. Volly tenttiker der spittal karer. Jt. ruedy des spittals knecht.

Jt. tscholy ist jm veld vmkommen vnd tod.

Jt. Hans troeyer der trummenschlacher hat ein mordax verloren.

Jt. Heini elsser hat j ross verloren, ouch sin gürtel gewand mit eim seckel, darin ist gesin xxxvj tugatten vnd xv. guldin, j schwert vnd ein manttel.

Jt. albin von silinen hat bracht j spies, j fleschen, j blawen manttel. Hat verloren j behemsch messer schetzt er für $1^1/_2$ guldin. Sin ros ist wund.

Jt. ruedy diettrich hatt ein spilbrett bracht.

Jt. Hans schürpff hat bracht ij bulgen, ij vnder bein gewand, vnd j par sporen.

Unter den Verwundeten erscheint auch petter am stalden. Für ihn werden als Arzner Conto bezahlt $1^1/_2$ Guldin. [1])

---

[1]) Derselbe wurde bekanntlich wegen Verrath im J. 1478 in den Wasserthurm gelegt, und am 24. Nov. hingerichtet. Acten im Stadtarchive weisen nach, wie er nach angehörtem Todesurtheile (zum Vierviertheilen) seine Brust entblösst, die für's Vaterland empfangenen Wunden gezeigt, und damit um ein milderes Urtheil gebeten habe:

„Min guedigen Herren von Lucern sollen mir gnedig vnd barmhertzig,
„syn, vnd ansechend vorab gott den allmechtigen, ouch die muter gottes-

Jt. Ruotschmann scherer waz ein soemer hat bracht ein clos spies, vnd ein clein bikart röckly vnd j behemsch.

Jt. Hans weibel hat bracht minen Herren die über gültten blatten so zu Lutzern sind.

Jt. Hans meyer von ebersol hat nütt . hat ein spies in der nott zerbrochen.

Jt. Hans weber der sigrist zno emmen hat j Hemly, hatz bracht.

Jt. Bürge leman hat ein ritt schwert vnd ij blechhenschen, hatz bracht.

Jt. Hans Kulm hat j bettbuch vnd ein gerttel, hat daz geben.

Jt. schnuepperly hat gelöst ab einer kannen, ist silbrin, l guldin, sol by viij marken wegen, vnd hatz eim goldschmid Zürich in der cleinen statt ze kouffen geben: hat das bar bezalt.

Jt. Peter wirtz hat ij silbrin über gült teller geben vnd bracht.

Jt. Hans Koch hat ein schwert bracht.

Jt. Volly mosser hat ein sidin brusttuoch vnd göler. Er hat ein tegen verloren, darfür ist jm die siden gelassen.

Jt. petter müler hat bracht j par halb stiffel vnd j frowen vnder beltz.

Jt. bürgi simon j wissen vnd rotten rock.

Jt. Hans vom bruoderhus hat ein jssen huott, so hat er allerley jm leger verkoufft, vnd dar ab gelöst j guldin vnd j ortt.

Jt. heini hofstetter hat ein sidin göller vnd brust tuoch, dor gegen hat er ein hant büchsen verlorn.

Jt. Hans golder hat bracht j Houptharnisch vnd j bössen grawen rock.

Jt Hans Koch hat j fenly, vnd hat j silbrin kenly von waldemann koufft vnd wider vmb v guldin verkoufft.

Jt. Hans von lewren hat bracht ein clein silbrin über gült angnes dey.

Jt. Waldemann hat bracht j issen huott vnd ein clein kralin patter noster, vnd ein silbrin ring mit eim krottenstein.

„dartzu min fromen fordern, vnd besunder myn äni und vatter seligen, „die beyde an üwren nöten blyben sind, vnd ouch myn dienst vnd wunden, „die ich in üwren kriegen gethan vnd empfangen han, und Sunderlich „myn cleinen vnerzogen kinde ꝛc." — Er ward dann enthauptet.

Jt. so hat er iiij silbrin öber gült teller vnd die Hans zur gilgen ze kouffen geben vmb xvj guldin, sond ob iiij marken wegen.

Jt. hans stempfly hat bracht j clein guldin ringly mit eim gamahü.

Jt. hans gasman hat x zinin schüslen, hatz bracht.

Jt. Hensly Kilchhoffer hat bracht ij Stück von eim kralin pater noster mit Katzedonyen, vnd ein baret; aber iij stuck kralon wie die vordren. . hat ein patter noster koufft vnd bezalt vmb x ss.

Jt. Hentz sutter hatt ein roß, aber hat er v silbrin blatten hatt er koufft von eim von Duetwil in willisower ampt, vnd hat ir me. Vnd die v hat er vmb v plap. koufft, hat eine ze kouffen geben ruedi im holz vmb ij guldin; aber hat er ij ze kouffen geben Ludwig kramer vmb xiiij gl. vnd ½ gl. Aber hatt er ij ze kouffen geben niclaus ritzze vmb xv. Gl.

Jt. Hensli Hanfgartter hatt bracht j sidin zügel an eim zoum, vnd ein schwert, vnd ein pantzer ermel, hat daz koufft als er spricht vmb viiij ss. aber bracht ein Halbarten. Hat j büchsen verloren, ist miner Herren, vnd sol gan Zofingen komen sin.

Jt. claus von erenbold hat etwaz ab eim roub gelöst, sint xiiij gesellen vnd jegklichem xviiij ss. worden.

Jt. Heini steiner der frowen von Radhussen Knecht hat vj eln tuoch und j issen Huot vnd j par Hossen bracht.

Jt. Hans agten hat nütt, dann jm ist vnder wegen we worden, daz er nit in daz veld kamm, sunder vnder wegen erlag.

Zu weiterer Kenntnißgabe, in Betreff des diesjährigen Jubiläums der Burgunderkriege in der Schweiz, mag es dem Leser des Geschichtsfreundes nicht unerwünscht sein, wenn noch von einer interessanten Reliquia mit bildlicher Darstellung hier Erwähnung geschieht. — Es ist diese das zweischneidige Schwert, welches der Schultheiß Caspar v. Hertenstein, der die Nachhut bei Murten befehligte, mit sich getragen hat. Es ist ein werthvolles Stück Waffe, früherhin an mehrern Stellen hübsch übergüldet, 97 Centimeter lang, und in der Mitte 4 Centimeter breit. Die Zeichnung nach Herrn Oberst J. Meyer-Bielmann gibt dasselbe (Taf. II. No. 4.) in verjüngtem Maßstabe.

Die Titl. Erben der ausgestorbenen Familie von Hertenstein, welche dieses Schwert stets per traditionem sorgsam bewahrte, übergaben es im Jahre 1853 dem städtischen Archive.

Auf beiden Seiten der lame (Klinge) stehen folgende Aufschriften von spätern Familiengliedern eingegraben:

Zů Gransen vnd Murten vff iedem plan
Tat ih bei Casperen von Hertenstein pstan JHS
1476

Gott ze Ehre vnd gewin dem vatterland, O her gib vns gnad vnd verstand. Niclaus vo Hertenstein 1586

[1]) Lucenensis. (sic.)

---

[1]) Hier der Lucernerschild.

XIII.

Regesten der ältesten Urkunden

in der

Kirchenlade zu Lauwerz.

Von Archivar J. Schneller.

1.

1462, 8. Winterm.

Itel Reding, Landammann zu Schwyz, wurde vom constanzischen Generalvicar Niclaus Gundelfinger im Namen seines Bischofs Heinrich von Hewen aufgefordert, Kundschaft aufzunehmen in Betreff des streitigen Zehntens, wie und wo derselbe enthoben werden soll von denen von Lauwerz zu Handen der Pfarrer in Art und Schwyz. [1]) Die Lauwerzer waren von Alters her die rechten Kirchgenossen von Schwyz, und gaben auch die vier Opfer dahin ab. Dagegen hatten der Kirchherr zu Schwyz oder seine Helfer jene von Lauwerz mit den hhl. Sacramenten zu versehen zum Leben und zum Tod, ausgenommen Unwetters oder anderer Ursachen halber. In diesem Falle tritt dann der Pfarrer von Art an die Stelle des Seelsorgers in Schwyz. — Darum die beidseitige Zehntentrichtung. Geben am Montag vor St. Martinstag.

Siegelt der Landammann. (Geht ab.)

---

[1]) Kirchherr in Art war damals Ulrich Lyllin, und zu Schwyz Johann Wänck.

2.

1480, 17. Hornung.

Drei Cardinalbischöfe, 3 Cardinalpriester und 1 Cardinaldiacon vergünstigen der Kirche in Lowertz, einer Tochter der Pfarrkirche in Kilchgaß, für welche der Rector der Kirche in Mutendal Lukas Kolbing eine besondere ehrende Zuneigung hatte, auf dessen Bitte einen Ablaß von 100 Tagen. Bedingungen: Die Gläubigen sollen dieselbe fleissig und mit Andacht an gewissen festlichen Tagen besuchen, und zu ihrer Ausschmückung hilfreiche Hand bieten.

Dat. Rome, Pontif. SS. Patris et Domini Innocentii VIII. Anno Quinto.

Die Siegel hängen sämmtlich zerstört, zumal dieser Brief mit No. 1. und den Folgenden anno 1806 beim Bergsturz von Goldau verschüttet worden war.

3.

1504, 1. Augstm.

Einen ähnlichen Indulgenzenbrief ertheilte auf Ansuchen von Landammann und Rath zu Schwyz der Capelle in Lowertz Raimund der Cardinal und päpstliche Sendbote in den teutschen ꝛc. Landen. Datum in Altorff Const. dioc. Pontif. Julii II. Anno I.

4.

1506, 18. April.

Die Capelle in Lowertz, geweiht in der Ehre Gottes, Mariä der Himmelskönigin und des hl. Nothhelfers Sant Theodors, brannte uff Unsorgnuss mit Glocken und sämmtlichen Zierrathen gänzlich ab. Nun stellen Landammann und Räthe den Unterthanen von Lauwertz zur Wiederherstellung eines neuen Kirchleins einen Almosen-Brief aus. Geben vff Samstag in der Osterwuch.

Das Landessiegel geht ab.

5.

1518, 24. Jänner.

Papst Leo X. überträgt dem Propst von St. Felix und Regula in Zürich, und den Aebten von Einsiedeln und Engelberg zu prüfen, ob und in wie weit dem Orte und den Bewohnern in Lauwerz gestattet werden könne, einen eigenen Caplan anzustellen, der da an Sonn- und Feyertagen die hl. Messe und den Gottesdienst halte, die Kinder taufe, und den Lebenden und Sterbenden die hl. Sacramente spende, was bisanhin bei der weiten Entfernung von der Pfarrkirche in Schwyz, und namentlich bei ungestümer Witterung zur Winterzeit beinahe unmöglich geworden war. Einzig nimmt der Papst folgende Festtage aus, wo der Gottesdienst in Schwyz zu besuchen wäre: Palmsonntag, hohe Donnerstag, Charfreitag, Auffahrt des Herrn, Maria Himmelfahrt und Lichtmess. Gegeben zu Rom bei St. Peter, unsers Pontif. im sechsten Jahre.

6.

1520, 28. Herbstm.

In Folge des so eben gerufenen päpstlichen Auftrags wurden die Pfarrherren von Schwyz und Art, Heinrich Baumli und Balthasar Trachsel, so wie Namens der Gemeinde Schwyz Egidius Reichmuth, und Namens der Bewohnerschaft von Lauwerz Heinrich Imhof nach Zürich citirt und beschieden auf Freytag Nachmittag 4 Uhr den 28. Herbstm. in die Capelle der hhl. Jacob und Jodokus im Kreuzgange zum großen Münster. Da wurden die schriftlichen und mündlichen Vorträge angehört, und unter Beobachtung aller rechtlichen Formen, und nach reiflicher Berathung jeglicher Umstände der Rechtsspruch gethan ganz und übereinstimmend mit dem vorgenannten Erlasse Papsts Leo. Actum die et loco supra scripto Indict. 8. Zeugen: Johannes Nieslin Decretor. Doctor, und Johannes Wydmer ecclesie prepositure Canonicus et Capellanus.

Propst Felix Fry bekräftigte den Act mit seiner Unterschrift.

Der Notar Arnold Wynterswick, Priester der Diöcese Münster, schrieb das Instrument.

7.

1581, 13. Augstm.

Markus Sittikus, Cardinalpriester der hl. Röm. Kirche und Bischof von Constanz, berechtiget die Bewohner des Ortes Louwerz, und erlaubt ihnen, dass sie das hl. Sacrament der Taufe den zur Welt kommenden Kindern in ihrer Capelle ausspenden lassen mögen und können; ferners daß die Leiber der Hingeschiedenen in dem neben der Kirche neu errichteten Friedhof beerdiget werden, jedoch mit Vorbehalt und ohne Eingriff in die Rechte der Kirche zu Schwyz und des dortigen jeweiligen Leutpriesters.

Datum Constantie, Indict. nona.

Joannes Missenhart Notarius,
subscripsit.

Vom Siegel noch ein winziges Bruchstück.

XIV.

Die älteste Zeitung Lucerns,

ein

kulturhistorischer Versuch.

Von Frz. Jos. Schiffmann.

Es gibt heutzutage in Lucern wohl nur wenige Häuser, in denen sich nicht unter irgend einem Titel irgend eine Zeitung findet; vor kaum 130 Jahren hatte das totale Gegentheil statt, damals gab es wenige Personen, die eine Zeitung hielten, und in Lucern selbst erschien keine solche. Die erste „Ordinäri"-Zeitung [1]) wurde bekanntlich in Venedig um 1580 herausgegeben. Die erste in der Schweiz erschien zu Basel im Jahre 1610 [2]), hatte aber nur kurzen Bestand, denn sie ging schon nach $1^1/_2$ Jahren ein und fand erst 1684 eine Fortsetzung. Die gegenwärtig älteste Zeitung der Schweiz und speziell des Kantons Zürich, die weit verbreitete „ZürcherFreitagszeitung" (Bürklizeitung) begann als „Ordinari-Wochenzeitung" im Jahre 1683 [3]) ihre Wanderung. In Lucern fand die Zeitung im Jahre 1744 Eingang. Am 27. Nov. 1743, lesen wir im Staatsprotokoll [4]), trat „vor Rath" Heinrich Hautt [5]) und hat „vmb die gnädige Erlaubniß in aller Unterthänigkeit angehalten, ein Wuchen-Blättli vnd Zeitungen in hier drucken zu dürffen, wie anderwärtig in der Eidgenossenschafft auch gebränchlich seye, mit der Versicherung, nichts darinn zu setzen, so zum wenigsten anstößig seyn möchte vnd haben VGH. vnd O. in so weith Ihme Supplicanten in sein Begehren gewilliget, daß eß selbem für ein Jahr auff eine prob hin erlaubt, alleß zu verfassende aber der Censur Hr. alt-Bauherrn Frantz Urs. Ballthasarß,

vnd deß Hr. Stattschreiberß [6]) vnterworffen seyn, mithin nichts von Ihme in druckh aufgegeben werden solle, eß seye dann zu vor wohl-Ernambsten herren Censoren vorgelegt, vnd von Ihnen approbiert worden." Den 31. Dec. gleichen Jahres erschien, „gedruckt und zu finden bei Heinrich Ignati Nicomedes Hautt" in bescheidenem Quartformat, das Probeblatt „Numero I." von Lucerns ältester Zeitung, vom Verleger „Lucernerische | Dinstags-Zeitung." | genannt. Das Blatt wurde vom Herausgeber mit einer „Beschreibung Europä" bei seinen Lesern eingeführt. Dieser Beschreibung folgen in No. 6 „Anmerkungen über das Europäische-Gleichgewicht" und in No. 10 eine „Anmerkung über die Schweizerische Bündnussen mit der Cron Frankreich." In dieser „Anmerkung", in der allerdings die Schweiz sehr auf Kosten Frankreichs gelobt wird, heißt es unter anderm auch: „Wann nun einerseits die Cron Frankreich ansehnliche Bunds-Früchten in die Eydgenosschafft einfliessen lassen, hat anderseitß dise Nation zu Behaubtung der unumschränkten Königlichen Gewalt und Salischen Succeßions-Ordnung wider die Parlamenter, Hugenotten, Ligisten und vielfältigen Sanctionen: zu erstaunlicher Erweiterung der Reichs-Gränzen alle Pflichten dieses Bunds, dieser Bruderschaft (wie ehedessen die Hrn. Ambassadeurs zu reden beliebet) mehr als vollkommen erfüllet, und anmit die Empfindlichste Reproche, und Erbitterung übriger Europäischer Machten, auch einiger thätliche Anfeindung auf sich gezogen." Der Artikel, der den 3. März erschienen, kam schon den 9. im Rath zur Sprache. „Nachdeme," lautet das Rathsprotokoll, [7]) „Jhro Gnaden herr Altschultheiß durch ein Anzug an UGH. u. O. gebracht, wie daß herr Ambassadeur von Frankreich sich beleidiget befinde wegen einigen der Frantzösischen Nation nachtheiligen anmerkungen, welche in der Lucernerischen Zeitung seynd beygedruckt worden, hoffe also daß UGH. u. O. diffalls satisfaction und Remedur verschaffen werden. Worüber Hochgedacht Selbe erkendt, daß Herr RathsRichter den Zeitungß Drucker Hut beschicke, und nebst Scharpfem Zusprechem solchem verdeute, daß er in deß künfftige von dergleichen Anmerkungen abstehe und nichtß anderß alß waß Zeitungß gemäß in die Zeitungen setzen und drucken solle." Dieser Zwischenfall, der bei minder wohlwollender Stimmung Seitens der Regierung gewiß das junge Unternehmen gefährdet, ja unmöglich gemacht hätte,

nahm dem Verleger und den Censoren die Lust zu weitern Reflexionen, und das Blatt enthielt von da an getreu dem Wortlaute der Schlußnahme „nichts anders als was Zeitungß gemäß" galt. So bringt No. 24 die „Königl. Ungarische Kriegs-Declaration wider die Cron Frankreich" ohne jegliche Bemerkung. Doch schließt der Verleger den Jahrgang (No. 53) mit einer Rundschau, die die Ueberschrift trägt: „Zum Beschluß unser Jahrs-Zeitung wird dem Geneigten Leser nicht unbeliebig seyn, in einem kurzen Begriff die Haupt-Merkwürdigkeiten dieses Jahr-Laufs beysammen zu sehen." Umsonst suchen wir in dem Blatte, das die Lucerner über die Weltereignisse des Jahres 1744, speziell über die Wechselfälle des zweiten schlesischen Krieges belehrte, und dessen erste No schon Nachrichten „Aus Italien, Teutschland, Frankreich, Asien und Holland" enthält, Mittheilungen aus unserm engern oder weitern Vaterlande.

Ganz derselben Erscheinung begegnen wir bei den übrigen Blättern dieser Periode und zwar sowohl der Schweiz als des Auslandes. [8]).

Die Ursache haben wir in den politischen Verhältnissen und deren Schöpfung die Censur zu suchen.

Was speciell Lucern betrifft, so war dessen Regierung im Laufe der Zeiten zur Aristokratie und später eine Familienherrschaft geworden. [9]) Um die Jahre, von denen wir schreiben, zählte der Kreis, der sie bildete, nur mehr 29 Familien. In ihrem Schooße herrschten heftige Zerwürfnisse, nach Außen aber imponirte sie wiederholt durch staatsmännischen Geist. „Nicht groß ist unser Gebiet, aber das Recht unseres Staates ist gleich dem der Könige," schrieb sie im Udligenschwylerhandel nach Rom.

Die Stellung zum Lande ward leider durch den Umstand getrübt, daß sie in jedem scharfen Worte, in jeder freien Regung das Gespenst dieser Zeiten lauern sah: Verschwörung und Empörung. Nur zu oft ward sie hiedurch zu kleinlichen Verordnungen und harten Strafen hingerissen. Sehr charakteristisch ist ein Fall vom Jahr 1732. Ein Willisauer, Barthli Knübühler, der sich zu Lucern am untern Thore die „Rebellenköpfe" ansah, die vom Bauernkriege her hier aufgesteckt waren, lärmte im Rausche, es werde eine Zeit kommen, wo die „Perücken da hinauf müßen"; auch prahlte er, er wolle noch Schultheiß zu Lucern werden. Zur

Strafe ward er eine Stunde neben den „Pranger" gestellt, und ihm ein Zettel an den Hals gehängt: „Wegen rebellischen Reden." Hierauf wurde er zu Willisau in seinem Hause für lebenslänglich mittelst einer Kette angeschmiedet. [10]) Dieser Geist beherrschte auch die Censur. Von jeher [11]) ward die Presse streng überwacht, und als im Jahre 1635 der Rath die Errichtung einer Druckerei bewilligte, ward auch zugleich eine Censurkommission niedergesetzt. [12]) Kein Einwohner der Stadt, dieser Verordnung begegnen wir in allen möglichen Variationen, durfte ohne Censur und Bewilligung des Staatsschreibers und Stadtpfarrers etwas in oder außer dem Lande drucken lassen.

Schriften politischen Inhaltes waren geradezu verpönt, und die Besprechung politischer Zustände oder Vorfälle [13]) in einer Zeitung hätte der Rath von Lucern nie und überhaupt keine schweizerische Regierung damaliger Zeit geduldet. Daher die Versicherung des Druckers „nichts darin zu setzen", was zum mindesten „anstößig" sein möchte, daher auch die bedingte Erlaubniß: „für ein Jahr auf eine prob hin" und die sofortige Ernennung von Censoren. Als unsere Zeitung ihre Wanderung antrat, beschränkte sich das politische Leben der Lucerner auf die Gemeindeversammlungen, die alljährlich an den beiden Johannistagen in der St. Peterskapelle statt hatten. Sie waren nichts anders als eine Förmlichkeit. Es wurden dann der Bürgerschaft die neu erwählten Räthe vorgestellt, der „geschworne Brief" abgelesen und hierauf feierlich gehuldigt. Daneben stand dem Bürger seine Zunftstube offen, aber nicht zum politisiren, denn sehr oft begegnen wir der Weisung an die Wirthe: auf das Gespräch ihrer Gäste wohl Acht zu haben. Den Lucerner von damals charakterisiren am besten die Worte Göthes im Faust:

Bürger.

Nein, er gefällt mir nicht, der neue Bürgermeister!
Nun, da er's ist, wird er täglich dreister.
Und für die Stadt was thut denn er?
Wird es nicht alle Tage schlimmer?
Gehorchen soll man mehr als immer,
Und zahlen mehr als je vorher.

Andere Bürger.

Nichts besseres weiß ich an Sonn- und Feiertagen,
Als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei,
Wenn hinten, weit, in der Türkei,
Die Völker auf einander schlagen.
Man steht am Fenster, trinkt sein Gläschen aus
Und sieht den Fluß hinab die bunten Schiffe gleiten;
Dann kehrt man Abends froh nach Haus,
Und segnet Fried' und Friedenszeiten.

Dritter Bürger.

Herr Nachbar, ja! so laß ich's auch geschehn,
Sie mögen sich die Köpfe spalten,
Mag alles durcheinander gehn;
Doch uns zu Hause bleib's beim Alten.

So war's, aber so war's auch, wir wiederholen es, nicht nur durch die Schweiz, es war der Geist, der Europa regierte. Und so kam es, daß man eine Zeitung nur als eine Sammlung von Neuigkeiten aus allen Gegenden der Windrose ansah und durchaus nicht für ein Organ freier Meinungsäußerung oder für einen Sprechsaal für divergirende Ansichten in der Politik. [14]) Man würde aber einen Trugschluß ziehen, wollte man hieraus folgern, das Land habe sich in trauriger Lage befunden. Seit dem unglücklichen Bauernkriege waren zwei Generationen zu Grabe gegangen. Die politische Verkümmerung, die die Bürgerschaft und der Bauernstand durch den für sie unglücklichen Ausgang erlitten hatten schmerzte wohl bei der erstern im Stillen fort, die Landschaft dagegen hatte sich mit den Verhältnissen ausgesöhnt. Die Regierung bewahrte eifersüchtig die erworbene Herrschaft, war aber für das materielle Wohl des Landes warm besorgt. Um diese Zeit, im Jahre 1758 war es, daß der lucernische Staatsschatz seine Höhe erreichte und 626,428 Gulden zählte. Zu Stadt und Land nahm der Wohlstand sichtlich zu: „Es ist in Lucern sehr viel Geist und viel Trieb zu allem Guten" schrieb (1786) der große Historiker Joh. Müller. Wir dürfen uns daher nicht verwundern, daß, als dem Ausbruche der französischen Revolution Unruhen zu Schaffhausen, im Bisthum Basel, in der Waadt und im Kt. Zürich folgten, sich der Kt. Lucern

wirklichen Friedens erfreute. Ja, als sich in Lucern selbst die einflußreichsten Staatsmänner zu den neuen Ideen offen bekannten und an den Bewegungen des Auslandes lebhaften Antheil nahmen, fanden sie beim Landvolke allgemeine Abneigung.[15]) Doch kehren wir zu unserem Blatte und seinem Kampf um's Dasein zurück.

Wir wollen vorerst mit einigen Zeilen der Art und Weise gedenken, in der das Blatt seinen auswärtigen Abonnenten zugestellt wurde. Hierüber gibt uns der Staatskalender des Jahres 1744 Aufschluß, denn aus demselben ersehen wir: „Wann die Botten von Lucern abgehen", nämlich:

Dinstag, Bärner um 4 Uhr Nachmittag. Willisauer, Surseer, Sempacher, Münsterer, Zuger, und mit Schiffen an alle umligende Ort.

Mittwoch, Badmer, Morgens um 5 Uhr. Baßler, Zürcher und Mayländer Nachmittags um 3 Uhr und die Ordinari Schiffer nacher Ury und Schwitz Vormittags um 8.

Donnerstag, Solothurner Morgens um 5 Uhr.

Freytag, Constantzer Vormittags um 8 Uhr. Bärner, um 4 Uhr Nachmittag.

Sambstag, Mailänder, Nachmittag um 3 Uhr.

Wer mit dem „Cursbuch" auch nur ganz oberflächlich vertraut ist, dem werden die Verkehrsmittel unserer Väter mehr als klein erscheinen. Ja, ganz Lucern würde in die heiterste Stimmung versetzt, wenn ihm ein Fastnachtstag die Merkure des 18. Jahrhunderts in ihrem Dienste vorführte, und doch übertrafen sie weit jene Mittel, die Europa im „Zeitalter der Entdeckungen" zu Gebote standen. Vergessen wir auch nicht, daß noch in unsern Tagen eine wöchentlich zweimalige Postverbindung mit Zürich als eine Errungenschaft, die nur des 19. Jahrhunderts würdig, gepriesen wurde.

Einen weitern Blick in diese Miniatur-Verhältnisse des damaligen Lucerns läßt uns die Beilage thun, die der unternehmende Drucker seinem Blatte unter dem Titel: Lucernerisches AVIS und Nachricht-Blatt mitgab, und der wir noch in etwas zu gedenken haben. An der Spitze von Numero I. lesen wir als Neujahrsgruß:

O, daß ich von Hertzen könnte, was ich wolte, wünschen doch:
Und GOtt mir die Gnad vergönnte, bessere Wünsch zu finden noch:
So vil Sternen an dem Himmel, und Sand-Körnlein an dem Meer:
Und des Sommers Luft-Gewimmel, so vil wünsche Glück und Ehr;
So vil Glück-Wünsch wollen zeigen wir anjetzt zum neuen Jahr;
Wünschend, daß Ihr möcht erreichen dieser Welt das End noch gar,
In Gesundheit, langem Leben, gantz in Freud, Zufriedenheit.
GOtt der Höchste wolle geben, was lieb Ihnen allezeit.

Auf dieses Präludium folgen die Inserate ꝛc., die unsere Großeltern belehrten, wo etwas zu kaufen oder zu verkaufen war, was verloren ging oder gefunden wurde, der Preis der Lebensmittel, sowie „Unterschiedliche Nachrichten." Als Probe der letztern notiren wir:

No. 28. „Mann hat vor einem viertel Jahr zwey weisse Kasten voller unterschidlichen Sachen vermüsset, man ersuchet also diejenige so es haben, um ihr Gewissen zu entladen, solche per tertium zurück zu geben in Bedenken, Quod futurus hæres non sit actualis rei Possessor."

No. 38. „Ein artiger junger Knab, so sich auf den Vogel-Fang sehr wohl verstehet, suchet bey diser Jagens-Zeit einen Dienst."

Vorzüglich sind es aber die Rubriken: „Merkwürdigkeit aus der Schweitz" und die „Räzel" die für die Charakteristik des Blattes und seines Leserkreises von Interesse sind. Wie z. B.:

No. 23. „Verwichenen Sambstag (30. Mai 1744.) ist Monsignor Philippus Acciaiouilli (!), Erzbischoff von Petra, Päpstl. Nuntius cum Potestate Legati a Latere unter Läutung aller Gloggen, und Abfeurung der Stucken allhier glücklich angelangt, nachdeme er von einer Hoch-ansehnlichen Ehren Deputatschafft eines Hochweisen freyen Stands in einem zubereiteten Schiff an denen Gränzen bewillkommet und eingeführt worden, als wohin ihne ein Hoch-löbl. Canton Ury durch eine Ehren-Gesandtschafft eines Hochwisen Raths abgeführet, und biß allhier begleiten lassen."

No. 24. „Verwichenen Freytag (5. Juni) hat der Päbstliche Nuntius M. A. Seine erste Audienz bey meinen Hochgebiethenden Gnädigen Herren im Nahmen der ganzen Hochlöblichen Catholischen Eydgenossenschafft gehabt, zu welcher Er von einer Hoch-Ansehnlichen Ehren Deputatschafft eines Hochweisen Stands abgehohlet, und wiederum zurück begleitet worden.

Am Sonntag darauf als den 7. hujus hat obgedachter M. A. seine Possession in der hiesigen Hoch-Löbl. Stifft-Kirchen St. Leodegari mit den gewohnlichen Ceremonien genommen, und das hohe Ambt gehalten."

No. 28. „Zu Zug ist den 25. Junij ein Jud mit Namen Abraham Ginzburger von Ihro Hochwürden Herrn Decano und Probsten zu Bischoffzell getauffet und Johann Paptista genennet worden, dessen Tauff-Pathen seynd gewesen Tit. Hr. Statthalter von Brandenberg, und Frau Oberstin Uttigerin, eine gebohrne Zurlaubin, worauf nach empfangener Hl. Absolution und Communion, er mit Marianna Steinerin von Langenthal aus dem Canton Bern, welche ebensalls ihren Irrthum abgeschworen, ehelich copuliret worden.

No. 30. Den 17. Julij zu Abends um 7 Uhr hat das Hochgewitter durch das Tach des Pfarrhofs zu Buchrein hinein geschossen, durchs Hauß gefahren, die Marcken des Donner-Keils seynd im Tach, 6 Zimmern und Haußgäng zu sehen, es waren 7 Pershonen im Hauß (ohne Herr Rector und PfarrHerr, welcher das Wetter unter dem Vorzeichen der Kirchen benedicirte) in drey abgesönderten Orten, welche alle das Feur um sich herum seheten, auch alles in Brand sein vermeynten, und dennoch, welches allein der Göttlichen Barmhertzigkeit und sondern Vorbitt der H. „Agathä" zu zuschreiben, warn kein Schaden disen Persohnen, noch dem Hauß und Haußgeräth zugefügt worden, aus ermelten 7 Persohnen ware eine fremde Mannsperson, dero das Hals-Krägel und Hals-Bändel vom Feuer aufgerissen, das Haar auf der Brust und Schenkel verbrannt in den Strumpf ein Loch geschnitten, ein Stuck aus dem Schuh gerissen, das Stuck vertrümmert, die Haut und Kleider nit verlezt, wegen der Hiz aber, welche

ihne gebrennt, schon Gott Lob, wiederum curirt ist. H. Agatha Jungfr: und Martyrin bitte, daß Gott von uns das zeitliche und ewige Feuer abwende.

Dieselbe No. enthält auch eine Schilderung des Brandes, dem das Dorf Bullet den 1. Heum. 1744 zum Opfer ward.

No. 35. „Zu Glarus ist die dasige Pulver-Mühle im Rauch aufgeflogen, welches innert 4 Jahren nun das dritte mahl geschehen; der Pulver-macher hatte alle Stämpel bis an einen abgestellt, der aber Feuer gefasset, und den Meister also zugerichtet, daß im ablöschen und streiffen der Kleidern ihm die Hautt an den Fingern samt den Nägeln abgezogen; das von denen Aerzten applizirte Milch-Bad hatte keine besondere Würkung, indeme er eine halbe Stunde darnach gestorben."

Bezüglich der „Rätzel", mit denen die Nrs. des Anzeigeblattes schließen, lesen wir in dessen erster No. „Es wird dem Hoch-Geneigten Leser zu grösserer Gemüths-Ergözung monatlich ein Rätzel mitgetheilet werden, dessen Auflösung allezeit den folgenden Monat mit einem neuen Rätzel wird zu sehen seyn." Dann folgt wie als Probe:

„Aelter schon als die Jahres-Zahl,
Ein Weeg-Weiser vorzumahl;
Darvon eine berühmte Statt
Den Ursprung und Namen hat.
Halb im Wasser, halb im Lufft,
Manchem Dieb sein Herbergs-Krufft,
Vil von Silber und von Gold,
Welchem sonst er ist so hold,
Mit und vor ihm wohl verwahrt,
Wird allda zusammen g'spahrt.

No. 3. bringt uns die Auflösung: „Der Wasser-Thurm". [16]) No. 8. enthält ein Räthsel über den „Luginsland." In No. 32. muß Sempach, in No. 38. Rigi und Pilatus den Stoff bieten; überhaupt scheinen dieselben vielen Anklang gefunden zu haben, denn oft finden sich zwei und mehrere Auflösungen. Bald ist es eine „vornehme Dame", dann eine „ganze Compagnie", die sich mit deren Lösung beschäftigen. Aus No. 50 der Beilage ersehen wir, daß der Verleger für seine Lesewelt noch eine weitere für „Gelehrte Gemüther" bestimmte „Ergözung" in Aussicht nahm.

„Dem Publico dienet zur Nachricht", sagt er daselbst „daß diese Zeitung auf das künfftige Jahr wird fortgesetzt werden; Wem also diese beliebig, so seynd sie ersuchet sich bey Zeiten anzumelden; Indessen dienet zum Bericht, daß auf das künfftige Jahr alle Monat eine Philosophische Frag in das Avis-Blatt wird gesezet werden, damit die Gelehrte Gemüther eine grössere Ergözung finden können, die Auflösung der Frag mit einer neuen wird allezeit in dem nächstfolgenden ersten Monat-Blatt folgen: man ersuchet aber, daß diejenige so es auflösen, dero eigne Nähmen mitsenden wollen, indem allezeit dem besten Auflöser eine Verehrung wird gegeben werden." Diese Mittheilung ergänzt er in No. 52 dahin, „daß auch das künftige Jahr die Zeitung mit vielen neuen Correspondenzen, und merkwürdigen Nouvellen wird vermehrt werden; indeme wie bekannt, aller Anfang schwer, und grosse Mühe gebraucht hat solches Werk einzurichten, sollen also die eingeschlichene Fehler bestmöglichst verbessert, und abgethan werden." Leider konnte vom zweiten Jahrgang bis jetzt nur ein Blatt ermittelt werden, und es ist somit ungewiß, wie getreu oder ungetreu der Verleger seinem Versprechen nachkam. Die weitern Bände, die uns noch erhalten, nämlich die Jahre 1746—48, beweisen indeß, daß das Blatt immer mehr Eingang fand; der anfänglichen Dienstagsnummer hat sich noch ein Samstagsblatt angeschlossen, dagegen findet sich das Avisblatt nicht mehr, und die wenigen Inserate, meistens solche des Verlegers, stehen je am Schlusse der Nummer. Mit dem Avisblatt sind auch die „Merkwürdigkeiten aus der Schweiz" und sein sonstiger Inhalt verschwunden; das Blatt nähert sich so einem Lokalblatte der Gegenwart. Der Schluß (No. 104) des Jahrgangs 1748 bringt uns in einem „Avertissement" ein neues Programm: „Denen Liebhabern diser Zeitung wird angedeutet, wie auff das das künfftige 1749. Jahr nebst denen gewöhnlichen Neuigkeiten auch diejenige so hin und wider in der Schweitz geschehen, künfftighin so vill als möglich sollen gemeldet werden. In dem ersten Blatt wird man die Articul so vom Kauffen oder verkauffen handlen voran setzen, wie auch die verlohrne und gefunden Sachen. Also wird das Publicum freundlichist ersucht, wenn sie willens seynd etwas zu kauffen oder verkauffen, kan sich bey Verleger diser Zeitung anmelden." Nirgends aber wird uns der Preis des Blattes genannt.

Alle diese weiteren Jahrgänge sind so spurlos verschwunden, daß gegenwärtig auch nicht ein Blatt davon bekannt ist, und doch muß nach einer Aufzeichnung des Staatsarchivs [17]) wenigstens das „Avisblatt" noch im Jahre 1758 erschienen sein. Lassen wir aber die Hoffnung auf deren endlichen Besitz nicht schwinden. Vor wenigen Jahren noch kannte man von unserer Zeitung, von der die Bürgerbibliothek das einzige bekannte Exemplar besitzt, [18]), nur die Jahrgänge 1746 und 1747, die unser verdiente Vorgänger, Bibliothekar Ostertag, auf einem Estrich auffand; seither hat die Liberalität des Herrn Archivar Schneller denselben den ersten so höchst werthvollen Jahrgang beigefügt und der Schreiber dieser Zeilen den Rest zugetragen. Hoffen wir daher, eine glückliche Stunde werde auch die noch fehlenden Bände der Bürgerbibliothek von Lucern zuführen. Zu weitern Nachforschungen anzuregen ist der Zweck dieser Blätter.

Anhang.

[1]) Man nannte sie „Ordinäri"-Zeitungen, um sie von ihren Vorgängern und späteren Collegen, jenen Flugblättern zu unterscheiden, die nur bei besondern Anlässen, wie Festlichkeiten oder Unglücksfällen, erschienen, und gemeinhin „Zeittung" betitelt wurden. Bd. III. der „Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart" enthält „Die ersten deutschen Zeitungen" (1505—1599), herausgegeben mit einer Bibliographie von E. Weller." Die älteste vom J. 1505, trägt den Titel: **Copia der Newen Zeytung aus Presilg Landt. Am Ende: Gedruckt zu Augspurg durch Erhart öglin o. J.** 4 Bl. 4. mit Titelwappen. Auch schriftliche Mittheilungen von Tagesereignissen nannte man „Zeitungen." Das lucernische Staatsarchiv enthält eine Anzahl solcher aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Wer sich für das Zeitungswesen des alten Rom's interessirt, unterlasse nicht in K. Zell's Ferienschriften N. F. I. Bd. Hdlb. 857. den Aufsatz: „Ueber die Zeitungen der alten Römer" 1—229. zu lesen.

[2]) Burkhardt, J. R., Schicksale der Basler. polit. u. period. Presse vor 1831 in: (Basler) Beiträge zur vaterl. Geschichte. Bd. 10. Ste. 209—249.

[3]) Neujahrsblatt d. Stadtbibliothek Zürich 1841 S. 7. — Meyer v. Knonau, G., d. Kt. Zürich in: Gemälde d. Schweiz. II. 102.

[4]) N. 2. Ste. 433.

[5]) Heinrich, der Sohn von Innocenz Theodorich Haut und einer Freiburgerin, Namens Guentz, ward den 15. Sept. 1711 zu Freiburg i. d. Schw. geboren, wo sein Vater, laut Rathsmanual, den 10. März 1711 für 50 Thlr. das Bürgerrecht erworben hatte und Staatsbuchdrucker war. Er folgte ihm nach dessen Tode in dieser Stelle (6. Nov. 1736), zog dann aber später nach Lucern. (Gef. Mitth. von Hrn. Vereinspräsidenten Stadtarchivar J. Schneller.) — Daselbst war den 9. Apr. 1636. (Rathsprot. N. 64. Bl. 422a) sein Vorfahr „David Hant von Straßburg buchferger vf sin wolhalten hin" zum „bysäßen der Statt angenommen" worden. „Der Vbel vnd burgschafft zu stellen" ward ihm „entlassen, willen MGH. der Hofnung gelöben, das er sich dergestalt halten vnd tragen werde, daß MGH. seiner in solchem faal vnbe-

schwärt sin werden." Das Geschlecht, das eine Rolle in der Druckgeschichte Lucerns spielt, dem wir z. B. die schöne Ausgabe von Murers **Helvetia sancta** schulden, erlosch im Mannsstamme mit alt RRth. Alois Hautt den 1. Juni 1871.

[6]) „Joseph Leodegari Antoni Keller."

[7]) N. 101. Bl. 164b.

[8]) Strenge Censurverordnungen, schreibt der Verfasser d. Neujahrsbl. d. Stadtbibliothek Zürich, 1841. Ste. 7, untersagten jede Mittheilung über inländische Zustände und Begebenheiten. Ebenso Burkhard, a. a. O. Sprecher, J. A. v., Geschichte d. Reg. Graubünden im 18. Jahrh. II. 518. Dazu Macaulay, Geschichte Englands.

[9]) Segesser, Rechtsgeschichte III. 12. Buch: D. aristokr. Verfassung und speciell d. Capitel: Das Patriciat.

[10]) Laut Rathsprot. ward das Urtheil d. 2. Mai 1733 „aus sonderbaren gnaden abgeändert, Kneubühler die Ketten abgenommen und auf sein Lebtag in sein Haus verbannisirt"; doch durfte er an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste beiwohnen, „allwo Ihme vom H. Landvogt ein ohrt, wo Er stehen solle, angewiesen werden soll." — sollt er aber diese Gnad mißbrauchen, soll vom jeweiligen Landvogt das erste Urtheil an ihm vollzogen werden."

[11]) Zählen wir auch das Verbot des Singens gewisser Lieder hieher, so fallen die Anfänge der lucernischen Censur in die Zeiten des Zürcherkrieges.

[12]) Rathsprot. N. 64. Bl. 274. b.

[13]) Man lese hierüber in den „Lettres sur la Suisse," Bd. II. Ste. 48—50. Diese Briefe, die 1797 zu Altona anonym erschienen, haben den venetianischen Grafen Curti zum Verfasser. Curti hielt sich von 1791—93 in Lucern auf, wo er mit den angesehensten Familien bekannt wurde. Er hat uns in seinem viel zu wenig gekannten Buche eine Fülle von Aufzeichnungen hinterlassen, die von scharfer Beobachtung und weltmännischer Bildung zeugen. Das Buch wird hiedurch für die Kenntniß der damaligen politischen und speziell sozialen Verhältnissen zu einer sehr werthvollen Quelle.

[14]) Diese Auffassung lag, wie wir bereits betont, im Geist der Zeit. „Man verlangte, lesen wir bei H. Stephan, d. Verkehrsleben im Ma. (Raumer's Taschenbuch 4. S. 10. J. 410., daß die Zeitungen die merkwürdigen Begebenheiten „nervöse darstellen"; daß es ihnen „einerley seie, vor welcher Parthey gute oder schlimme Nachrichten einlauffen"; daß sie sich „der gehörigen Kunstwörter in einer Materie, so vorzutragen, bedienen, und überhaupt den stylum nach den Sachen einrichten"; daß sie „unflätige und Pasquillen-Ausdrücke vermeiden." „Ueber dieses ist auch eine gute Eigenschaft einer Zeitung, wenn derselbe Verfasser sich der Muthmaßungen, des politischen Raisonnements und der Reflexions gänzlich enthält. Sonsten erdenken sie allerhand Conjecturen und

Consilia, die Lebenszeit nicht auf dem Tapet gewesen, und welche hernach mit der salutari clausula verwahrt werden: „Ob dem also, steht zu erwarten," oder: „hiervon lehrt künftig die Zeit."

15) Sehr belehrend ist hierüber Segesser, Rechtsgeschichte III. 374—387, der Ausgang der alten Verfassung.

16) Eine eigenthümliche Bestimmung erhielt der Wasserthurm durch eine Rathsverordnung des Jahres 1559. Im Rathsprot. d. J. lesen wir nämlich: „Weil Meine Gnädigen Herren müde sind, so soll man den Scherer von Hnwyl und den Kaspar Bugg in den Wasserthurm legen, Ihnen ein Stück Kreide geben und sie liegen lassen, bis sie einig werden."

17) Staatsprot. IV. 37. Gefällige Mitth. d. H. Staatsarch. von Liebenau.

18) Mit Ausnahme eines Exemplars d. J. 1746, welches der Schreiber dieser Zeilen H. Stadtarchivar J. Schneller vermittelte.

XV.

Chorherr Ludwig Helmlin

und seine

Jerusalemer-Fahrt.

Mitgetheilt vom Chorherrn Jg. V. Herzog.

Ludwig Helmlin, kaiserl. und apostolischer Notar, Chorherr an dem Lobw. Colleg. Stift Beromünster, Präsenzer, Quotidianer, Inspector und Stiftssecretär daselbst, Ritter des hl. Grabes zu Jerusalem, Leutpriester der Pfarrei Rikenbach, Decan des geistl. Landcapitels Sursee, Propst des Collegiatstifts Bischofszell, Pfleger der Capelle und Pfründe in Gormund und seit 1638 Custos zu Münster, gestorben auf der Heimreise von der Wallfahrt nach Jerusalem Anno 1640.

Helmlin ist ein längst ausgestorbenes Patricier-Geschlecht der Stadt Lucern.

Als geistliche Mitglieder dieser Familie bezeichnet

a) Das Libr. Vitæ Eccl. Colleg. Beron.

Ludovicus Helmlin Prior (I.) H. E. Can. A° 1467 ut dicit Collect. Lucern.

Ludovicus Helmlin (II.) Nob. Can. Beron. 1617—1640.

b) Das Jahrzeitbuch des Cisterzienser-Stifts St. Urban.

1. Mai 18. Ob. R. P. Bernardus Helmlin Emeritus Senior, et Secretar. d. N. 1660 [1])

[1]) Geschichtsfrd. XVI. 10.

Unter den vielen und verdienstvollen Staatsmännern findet sich ausgezeichnet, Rochus Helmlin, [1]) welcher i. J. 1544 Großrath, 1554 Kleinrath und 1569 Schultheiß war, und einen ebenso würdigen Sohn hinterließ, nämlich Johann Helmlin; i. J. 1590 Großrath, gleichen Jahres Kleinrath und 1608 Schultheiß.

Von diesem schreibt das Libr. vitæ Eccl. Beron: «Joannes Helmlin Nobilis, Eques Auctoritate Apostolica Auratus, Civitatis Lucernensis Prætor, Pater Patriæ, prætor plures tam in Patria, quam apud Exteras Præfecturas et Dignitates, etiam Præfecturam Villæ Beronensis exercuit. A^0 Dni. 1599. (Caps. St. Michaelsamt No. 59—60 Caps. perantiquæ Congr. B.M.V. No. 10 A^0 1600. Protocol. fol. 100.

A^0 1598 präsentirte Hr. Johann Helmlin des Kleinen Raths, dem Propst und Capitel den H. Johann Wilhelm Herzog von Münster als erwählten Chorherrn, und i. J. 1608, 7b. 23. zugleich Landvogt des St. Michaels-Amtes — den Hr. Melchior Suter, ehm. Leutpriester in Lucern — bischöfl. Commissar und Decan des Vierwaldstätter-Capitels.

Auf schriftliche Fürbitte des Hrn. Schultheiß Helmlin und bischöfl. Commissars Suter verhießen Propst und Capitel dem Hr. Melchior Wyß die Pfarrei Richenthal i. J. 1609 den 27. Aug., und auf dasselbe Ansuchen bis nach den erfüllten 2 Carenzjahren [2]) seinem lieben Vetter, Hr. Chorherrn Ludwig Bircher [3]) die Caplaneipfründe S. Andr. Ap. 1609 — Nov. Sehr freundschaftlich und willfährig war das Verhältniß zwischen Propst und Capitel und Hr. Johann Helmlin.

Diesen edlen Hrn. Helmlin beschreibt Jos. Pfyffer (1778 S. 93.) in seiner Uebersetzung der historischen Aufschriften Hrn. Balthasars, betitelt «Mus. virorum Lucernatum Fama et Meritis Illustrium»:

---

[1]) Unter den Vergabern der nunmehr verkauften Glasschilde, welche im Kreuzgang des ehemaligen Frauenklosters Rathhausen angebracht, waren No. 53 die Erben des Hrn. Schultheiß Rochus Helmlin, N. 1595. (Geschichtsfd. IX, 243.)

Dessen Grabschrift, siehe diesen Bd. S. 219.

[2]) Jeder eingeführte und aufgenommene Chorherr entbehrte seit Altem, von seiner Aufnahme an, die ersten 2 Jahre des Capitels Früchten und Einkünfte.

[3]) Hr. Chorherr Ludwig Bircher stammte mütterlicherseits aus der Familie Helmlin.

Johann Helmlin Ritter, ein Sohn des Rochus Helmlin, der einst der Republik als ein würdiges Haupt vorgestanden und den 9. Weinm. 1580 Todes verblichen, wurde auf freiwillige Abdankung Schultheiß Jost Pfyffers einhellig zu seinem Nachfolger erwählt. Er war zwar noch jung an Jahren, allein seine großen Gaben, seine mehr als männliche Klugheit und viele löblichst verrichteten Gesandtschaften empfahlen ihn. Doch kaum bekleidete er diese Würde zwei Jahre, so entriß ein unerwarteter Tod diesen hellleuchtenden Stern dem Vaterland, im 38. Altersjahre, i. J. 1611. [1])

Ritter und Schultheiß Johann Helmlin war verehelicht mit M. Magdalena Pfyffer von Wyher. Sie hinterließen 2 Töchter und 2 Söhne; die eine Tochter verehlichet mit Ludwig Amryhn, Ritter des hl. Grabes, und die andere mit Hauptmann Franziskus Tanner von Tauw, Ritter des hl. Grabes zu Jerusalem, fürst-

---

[1]) Libr. Vit. Beron. fol. 614.

Joannes Helmlin, Nobilis Eques, auctoritate Apostolica auratus, Civitatis Prætor, Exercitus Lucernensis constitutus ductor etc.

Sepultus in parochiali Ecclesia Lucernæ, cum apposito sequenti Epithaphio:

D. O. M.

Et perpetuæ memoriæ perillustris ac Nobilis,
Strenuique viri Domini IOANNIS HELMLIN.
Equitis aurati Reip. Lucernensis Prætoris
optime meriti.

Urbis Prætor, Eques, Patriæ Pater, atque Lucernæ
Lux, decus HELMLIADVM, conditur hoc tumulo

Laus erat Helvetiæ, cleriq. inopumque levamen
Cultor virtutum: haud Martis at artis amans

Post novem Olympiades, cum Augusti luxit Eous
Undecimus, tanti urbs lux et orba viri

Luxit, sed frustra, nam iter irremeabile adivit:
Disce: abiturus adis, non rediturus abis

Tu qui transis humo hac, dic molliter ossa quiescant.
Aevo sed vivat gloria, mensque Deo.

P. P. P. S. T. T. L.

lich-bischöflichen Gnaden zu Constanz Rath und Obervogt zu Güttingen. (Libr. Annv. 29. Merz. Rickenbach.)

Die zwei Söhne hießen Jost und Ludwig Helmlin.

Von Jost meldet das Libr. Vitæ Eccl. Beron. C. Serie Senatorum, exter. Senat. 1611. Interior. 1615.)

> Jodocus Helmlin Nobilis, creatus est Præfectus Villæ Beronensis A^0 1623, qui biennium suum, vel Præfecturam non explevit, et in Capitaneum, seu Belli ducem electus in Italiam profectus, sub Rege Catholico militiam exercuit circa Dominicam Lætare A^0 1625.»

Ludwig Helmlin ward geboren den 10. März 1596. Unter dem Schultheißenamt seines Vaters, Johann Helmlin, erhielt Ludwig, 15 Jahre alt, am Mitwoch vor Palmtag i. J. 1610 den Wartnerbrief als Chorherr nach Beromünster, und nach rühmlichst vollbrachten Studienjahren wurde er von päpstlicher und kaiserlicher Gewalt ein freier, öffentlicher und am römischen Hofe immatrikulirter Notarius, wie er sich öfters in Urkunden unterzeichnet [1])

Auf Absterben der Hochw. Chorherren Nikolaus Krüsi, Beat Feer und Johann Wilhelm Herzog wurde Ludwig Helmlin mit Heinrich Bircher und Peter Pfyffer i. J. 1617, denn 12. Brachm. dem Stifte präsentiert durch den Wohledlen Herrn Schultheiß Jacob Sonnenberg und nach vollendeten üblichen 2 Carenzjahren erklärten sich Helmlin und die mit ihm als Chorherren dargestellten Herren vor Propst und Capitel, sich mit Feuer und Licht in Münster zu setzen, und die Residenz zu nehmen, und die Onera Ecclesiæ et Capituli zu tragen.

Chorherr Ludwig Helmlin war der Mann, der sowohl durch Frömmigkeit, Wissenschaft und Beredsamkeit, als auch durch unermüdete Thätigkeit, Guteswirken und nützlich zu sein glänzend sich hervor that.

---

[1]) In der bischöflichen pergam. Authentik der Einweihung der S. Stephanskirche Beromünster, und zwar des Hochaltars zu Ehren des hl. Diak. und Mart. Stephanus, und des einten linken Seitenaltars zu Ehren der glorr. Jgfr. Maria und des linken Seitenaltars zu Ehren des hl. Bischofs Elogius steht i. J. 1630 Aprl. 14. Indict XIII. nach der bischöfl. folgende Unterschrift: Ludovicus Helmlin Publc. Apost. Notarius, Eccl. Colleg Beron. Can. et Secretar.

Auf Resignation des früher bemeldten Chorherrn Melchior Suter, welcher in den Augustinerorden zu Constanz trat, wurde Helmlin das erste Jahr seiner Residenz i. J. 1619 Quotidianer, d. i. Besorger und Distributor der täglichen kanonischen Gefälle, und i. J. 1626 auf Rücktritt des Chorherrn Magr. Johann Zimmermann, Inspektor der auswärtigen geistlichen Benefizien (Pfründen) welche dem Patronatsrecht des Stifts gehörig und mit ihm uniert sind.

Das Stiftsprotokoll erzählt: i. J. 1621, März 26: „Diewyl der Pfarrherr zu Rüdorf, wegen bösen zufällen unvermöglich ist, die pfarrlichen Pflichten zu erfüllen, hat sich Hr. Ludwig Helmlin anerboten, daselbst die Canzel und Predigt zu versehen, das bychthören sollen Hr. Anthoni und Jakob Schnyder versehen, der Messen halber durch die Wochen werden sie sich under einander verständigen.

Schon in frühester Zeit wurde zur Erhöhung der Sempacher-Schlachtfeier auch für die Anwesenheit des Lobw. Stifts Beromünster gesorgt. Eine Abschrift des Libr. Vit. Beron. sagt: A^0 1592 ex Senatus Consulto Lucern. cautum est, ut Collegium Beronense ex Canonicis quam ex Capellanis singulis annis in die Anniversarii Prælii Sempacensis aliquos mittat ad Sacellum et locum pugnæ, ut anniversarium solemnius celebretur. [1])

Ob seiner tiefen christlichen Wissenschaftlichkeit und großen Beredsamkeit wurde Helmlin i. J. 1623 den 10. Heumonat berufen, an der Jahrzeit der Schlacht in der Capelle auf der Wahlstatt daselbst an eine Löbl. Eidgenossenschaft Predigt zu halten. Er selbst gibt ihr die Aufschrift:

„Catholische Predig vnd guotherzige Ermahnung an ein Lobliche Eydtgenossenschaft" [2]).

---

[1]) Noch erscheinen jährlich zwei Chorherren ex officio, und der Geschichtsfreund (XV. 84. 85) sagt, daß bei Erneuerung der Schlachtcapelle i. J. 1685 in gegenwätiger Form das Stift Münster auf Ansuchen der Regierung einen seiner abgehenden Altäre überließ. (Staatsarchiv.)

[2]) Der Geschichtsfreund (XV. 87. 88.) meldet, daß bishin nicht ermittelt werden konnte, seit wann es Uebung und Sitte sei, durch einen kirchlich vaterländischen Vortrag die Festfeier zu erhöhen, selbst eine vom Jahr 1590 stammende Gottesdienstordnung nicht.

Ob seiner unermüdeten Geschäftsgewandtheit und großem verdienten Ansehen wurde Hr. L. Helmlin vielfach, und immer zu bestem Erfolg in Anspruch genommen.

Auf Resignation des Secretärs Rochus Baumgartner, ultimi Possessoris der Pfarrpfründe Rickenbach, wurde diese Stiftspfründe, wie das Stiftsprotokoll meldet, i. J. 1626 den 5. Dec. von Propst und Capitel unserm Helmlin übergeben in aller Wyß und Maß, wie seine Vorfahren selbige besessen und er hierüber vom Capitel investiert den 10. Dec. [1]); Auch auf Absterben des Stiftssecretärs Rochus Baumgartner den 13. Jänner 1625 mit diesem wichtigen Amte bekleidet. Gleichen Jahres präsentirte er Namens Propst und Capitel, als Nachfolger des Seckelmeisters Jacob Herzog den Fendrich und Weibel des St. Michaelsamtes, Nikolaus Herzog, als erwählten Obervogt in Schwarzenbach [2]). 1627, den 15. Jänner wurde Hr. Helmlin deputirt mit Hr. Propst L. Bircher und Chorherr Schuhmacher, der Abzeichnung der neuen Kirche in Wangen beizuwohnen. — Vielfach und in den wichtigsten Stiftsangelegenheiten angesprochen, verwendete er im Gleichen gewissenhafteste Obsorge als Leutpriester für die Pfarrei Rickenbach. Hinsichtlich der Bauersame von Mullwil und Niederwezwil, die näher bei Rickenbach war, und einen langen und beschwerlichen

---

Um so angenehmer muß die Veröffentlichung der Sempacher Schlachtpredigt des Herrn Ludwigs Helmlin v. Jahr 1623 sein, was mit d. Z. geschehen dürfte. Bei Anlaß freundschaftlichen Besuches erhielt i J. 1826 diese Predigt Hemlins der Hochw. Hr. G. Sigrist, damals Pfarrer in Wolhusen, zur Lectüre, und derselbe theilte sie gütigst auch seinem damaligen Vikar Einsender mit, der sie kopirte. Vom Gotteshaus St. Urban soll selbe gekommen sein, und daß sie dort mochte gelegen, ist zu vermuthen, da Hr. Ludwig Helmlin in St. Urban einen Verwandten hatte, R. P. Bernard Helmlin, Secretär und Senior, gestorben i. J. 1660. Wohin das Original bei der leidigen Aufhebung und Exspoliation des Klosters sich verirret, weiß Gott.

[1]) Die Pfarrpfründe Rickenbach, weil damals noch klein im Umfang, und ohne Pfarrwohnung, wurde **excurrendo** von Münster aus versehen, wie z. B. Schwarzenbach früher, bis ein eigener Pfarrhof zur Residenz erbaut war, den zum Ersten ein dahin erwählter Leutpriester von Pfeffikon bezog.

[2]) Der Twing Schwarzenbach wurde an das Stift verkauft i. J. 1302 von Hr. Johann von Wynou, und Frau Adelhaid, seiner Schwester, Hr. Kuonen von Rynach (Oberrynachs) Ehegemahlin.

Weg zur alten Mutterkirche in Pfeffikon hatte, wurde hinsichtlich der pfarrlichen Administration auf Helmlins Verwenden zu Handen beider Herren Leütprieſter eine befriedigende Compoſition erlaſſen am 31. Mai 1627. Die ſeelſorgliche Thätigkeit, und gründlich wiſſenſchaftliche Paſtoralklugheit Helmlins war ſo hoch geſchätzt, daß er vom großen geiſtlichen Landcapitel Surſee, wohin auch Rickenbach gehört, zum Vorſtand, das iſt, zum Decan gewählt wurde. [1])

Namens ſeiner Frau Baſe, Anna Helmlin, Junker Ludwig Peyers ſel. [2]) hinterlaſſenen Wittwe, verehrt 1628, Febr. 18. Helmlin dem Stift etliche heilige Reliquien, nämlich den Kiefer vom hl. Mart. Vitus, ein anſehnliches Gebein von der hl. Jgfr. und Mart. Viktoria, nebſt anderm Heiligthum mehr, und er ſelbſt vergabte ein Gelenk vom Finger der hl. Anna, welches ihm vorhin von gemeldter Frau Baſe verehrt wurde. In Hochſchätzung und mit vielem Dank wurde ſolches von dem Stift in Empfang genommen, und beſchloſſen, der gemeldten Frau Peyer, geb. Helmlin mit einer Gegengabe zu begegnen, die Heiligthümer aber wurden ehrerbietig gefaßt und transferirt.

Fromme Sehnſucht nach den hl. Stätten Paläſtina's, die in ihm lebte, ſuchte er zu löſen durch die Wallfahrt, welche er um das Jahr 1629 dahin unternahm mit ſeinen beiden Schwägern, Hrn. Ludwig Amrhyn und Hrn. Hauptmann Franz Tanner von Tauw. — Glücklich kehrten ſie heim als Ritter des hl. Grabes i. J. 1632.

Deſſen zum frommen Andenken ließ Helmlin zu Münſter auf dem ſ. g. Sandhügel, nahe der St. Stephanskirche, und oberhalb der Stiftskirche, bei dem ſ. g. Schlößli, ſowie zu Rikenbach, wo er Leutprieſter war, jeden Orts ein Jeruſalemskreuz errichten.

Hinſichtlich des erſtbemeldten Kreuzes auf dem ſ. g. Sandhügel meldet das Stiftsprotocoll 1637, Jänner 8 Convocatio Consiliarii.

---

[1]) Im Jahre 1629, Apr. 29. wurden dem Hrn. Helmlin 15 Florin vom Stift gegeben, ſie ans Landcapitel Surſee nach Werthenſtein mitzunehmen, um damit das Stift von einem ſchuldigen Grundzins zu entledigen.

[2]) Buſinger, J., ſchweizeriſche Bildergallerie auf der Capelbrücke Lucern, Tafel XVII. Franziskaner-Kloſter in der Au zu Lucern, Wappen und Inſchrift: Ludwig Peier im Hof, Schloßvogt zu Wykhen. Frau Anna Helmlin.

D. Secretarius Helmlin qui nuper erexit Crucem in Clivo extra pagum qui dicitur vulgo Sandhügel, ex lignis quærcinis, cupiens illum perennari, petiit, ut Ecclesia onus tale ipsa susciperet, ac cives peterent Summam capitalem, ex cujus annuo censu succedente tempore, cum collapsa fuerit, restauretur, et si opus fuerit, nova restituatur, et erigatur. Petierunt 25 florenos, qui faciunt ex anno censu 1 Gl. 20 ß. Acceptata est utrimque conditio, ita tamen, ut hæc conventio in Libro vitæ inseratur. [1])

Am benannten Ort „Schlößli" ob der Stiftskirche, wo Helmlin sein Lusthaus hatte, ließ er im Garten eine sehr anmuthige Capelle bauen, darin der Oelberg Gethsemane vorgestellt war, nun aber nicht mehr steht [2]).

Hinsichtlich des Jerusalemkreuzes im Schlößli erzählt das Stiftsprotocoll 1632, Mai 23, was folgt:

„Hr. Secretar Helmlin zeigt an, daß er bei seinem Sommerhäusli Schlößlin, welches er von Hr. Propst Holdermeier gekauft, ein steinernes Kreuz aufrichten wolle, wozu ihm ein Marmorstein, vor dem Bauhus liegend, verehrt wurde."

Noch steht nördlich, in nächster Nähe des erwähnten Schlößleins, das schöne Kreuz von hartem Marmor. Auf dem in der Erde verborgenen Stein, der dem Kreuze zur Grundlage dient, ist eine armsdicke geringelte Schlange gehauen, sinnbildlich «Serpentem antiquam superavit.»

Die Aufschrift des Kreuzes lautet:

Deo Homini, qui per tropheum Crucis Orbem servavit,

---

[1]) Neu wieder hergestellt, wurde es benedizirt von Hr. Propst Ulr. Grüber, welcher Propst war v. J. 1845, Juli 16. — 1864 im Mai.

[2]) Von dieser Oelbergcapelle erzählte dem Einsender ein Nachbar des ehemaligen Lusthauses Helmlins, Leonz Weber von Gunzwil: „Der Besitzer des Lusthauses habe die halbzerfallene Capelle, damals etwas außerhalb dem Garten gestanden, vollends geschlissen, und die Bilder da und dorthin verschenkt, vielleicht in die benachbarten Dorfcapellen Huben und Wyli, eines dem ehem. Richter Martin Galliker zu Gunzwyl, dessen Nachfolger, Joseph Bächler, es noch besitzt. Es ist ein kleines hölzernes Brustbild, wie schlafend, um sich einen gefalteten Mantel, das untere Kleid ebenfalls gefalten, mit einem Gürtel geschlossen, und in der rechten Hand ein Buch.

debitæ servitutis Mnemos (Monumentum) posuit Ludovicus Helmlin, Eques Jerosolimitanus, A⁰ MDCXXXII. Collapsam restituit D. Capitaneus Ludovicus Amrin, Eques Jerosolimitanus A⁰ MDCXLIII [1]).

Bestens verdient, stand Hr. Chorherr Secretär Helmlin auch nach seiner Jernsalemreise in hohem Ansehen.

Die Propstei an dem Lobw. Collegialstift ad S. Pelagium zu Bischofszell im Thurgau war erledigt, und die Wahl stund damals den 5 katholischen Ständen zu, der jeweilige Propst aber war nicht verbunden, allzeit in Bischofszell zu wohnen, sondern nur jährlich an St. Pelagitag den 28. Augst dahin zu kommen, und Capitel zu halten, während seiner Abwesenheit führte der Custos das Präsidium. Mit dieser pröpstlichen Würde wurde Helmlin bekleidet, und vom Stiftscapitel Beromünster zugleich noch als Pfleger der berühmten marianischen Wallfahrtscapelle Gormund und der damit verbundenen Pfründe ernannt, und er erscheint als Wohlthäter der Capelle sammt seinen Geschwistern. Ihre Vergabung ist das schön gearbeitete, mit dem Wappen der Helmlin versehene Ciborium, an Gewicht 52 Loth haltend, und noch vorhanden, sammt 30 Gl. an Geld. Auch tragen die zwei Sanctuslenchter in Gormund dasselbe Wappen.

Als Stiftssecretär hatte Helmlin viele Eintragungen in die Jahrzeitbücher der Stiftspfarreien zu machen, und alle zeigen eine ausgezeichnet schöne Handschrift.

Im Jahre 1637 wurden in Neudorf von den Brüdern Simon, Conrad, Johann, Claudius, Rennward und Carl Rossier aus Lothringen vierzehn Glocken gegoßen, und zweimal erwähnt der Bericht über diese Güße Helmlins. Für die 3 Neudorfer Glocken brachten im Auftrage und Namens des Löbl. Capitels des Collegiatstiftes Beromünster, der „Stiftssecretär Helmlin mit Nikolaus Hertenstein und Walther Pfyffer, Chorherren, Reliquien, um diese nach damaliger kirchlicher Uebung mit der flüssigen Glockenspeise zu vermengen. Sonntags den 19. Juli weihte dann der Hochw. Abt Burkard Göldlin von St. Urban die Glocken,

---

[1]) Ludwig Amrhyn war Ritter des hl. Grabes, verehelichet mit Chorherrn Helmlins Schwester Anna, und Mitgespann bei der Reise in's hl. Land.

ad frequentem Populum Illustrissimo D. L. Helmlin verba faciente. (Helmlin hielt an das zahlreich anwesende christliche Volk die Glockenpredigt.) [1])

Helmlin war bei all seinen Gesandtschaften, und in allen ihm übertragenen Beamtungen und Würden ausgezeichnet, und bestens anerkannt und hochgeschätzt vom Hochw. Capitel, daß es ihn auf Absterben des Chorherrn Caspar Rhoter zum Custos erwählte. Im Jahr 1638 erscheint er in dieser wohlverdienten Würde das erstemal im Generalcapitel, um den folgenden 29. Herbstmonat als Custos Offiziator zu sein am Feste des hl. Stifts- und Kirchenpatrons Michael. Statt seiner wurde zum Stiftssecretär erwählt, Chorherr Walther Pfyffer.

Im J. 1639 war unser Custos Helmlin entschlossen, nochmal eine Wallfahrt nach dem hl. Lande anzutreten und zwar mit folgenden Gefährten, als:

1) mit Chorherrn Nikolaus Hertenstein;
2) mit Andreas Mattmann, von Hochdorf, früher Stiftscaplan, nunmehriger Leutpriester auf d. Stiftspfründe Häglingen, und
3) mit Jüngling Johann Herzog aus der benachbarten Ortschaft Wynon bei Münster [2]), Sohn des Fähndrichs und Amtsweibels Nikolaus Herzog und der Maria Villiger, geboren 1607, dessen Bruder Heinrich i. J. 1648 gestorben war auf der Reise nach Compostel.

Im Jahre 1639, Mai 23, brachten Custos Ludwig Helmlin und Chorrherr Nikolaus Hertenstein vor Propst und Capitel, daß sie wünschen, eine Reise nach Rom und von da die Wallfahrt nach Palästina zum hl. Grab zu machen, wofür sie um Erlaubniß bitten. Diese wurde dermalen nicht ertheilt, aus Grund, es sei eine höchst wichtige Sache, und gegenwärtig das Capitel nicht genugsam versammelt, auf morgen werde man die jetzt abwesenden Herren vorbescheiden, auch ihre Meinung vernehmen. Es geschah und die Umfrage wurde gestellt, ob es rathsam sei, die beiden Herren reisen zu lassen, zumal dieß Jahr etliche sehr wichtige Geschäfte abzuthun seien, worüber Hr. Custos allein Bericht zu

---

[1]) Nach gütiger Mittheilung des dermaligen Hrn. Leutpriesters Estermann in Neudorf.

[2]) Geschichtsfrd. XI. 245. 246.

erstatten habe, und wofür er schon längst deputirt sei. Das Capitel sprach sich dahin aus, allen Capitularen sei es lieb, daß sie hier bleiben, und beschlossen, ihnen sub Obedientia zu gebieten, daß sie verbleiben.

Nach zwei Tagen standen Helmlin und Hertenstein wiederum vor Capitel, und annoch in Verbindung mit Andreas Mattmann Leutpriester in Häglingen, und erzeigten, wie das Stiftsprotocoll v. 26. Mai 1639 meldet, ihre Gemüthsneigung und ihren guten starken Eifer zu den hl. Wallstätten, wo der göttliche Erlöser und Heiland für die Menschen gelitten und gestorben ist. Sie hätten die wider ihr Verhoffen abschlägige Antwort auf ihre gute Intention mit großem Bedauern entgegengenommen, und stünden nun da, demüthigst und inständigst bittend, es möchten Propst und Capitel ihren Eifer und guten Willen ansehen und die gesprochene Sentenz ändern; wo sie es an einem würdigen Stift wiederum können verdienen, wollen sie es an nichts ermangeln lassen, mit dem Versprechen, so Gott der Allmächtige ihnen eine glückliche Ankunft verleihe, sollen alle ihre vorigen Dienste nicht nur für ein ganzes Stift, sondern gegen den einen und andern für ganz gering geachtet werden.

Auf ihr dringliches Begehren, wie auch auf die Erlaubniß des Hochw. Herrn Generalvikars von Constanz gaben Propst und Capitel ihrem Entschluß und guten Eifer fast einhelliges Entgegenkommen, und wünschten ihnen Glück.

Gleichen Tages ließ Hr. Leutpriester Andreas Mattmann noch vorbringen, nachdem er die hohe Reise vorgenommen, aber eine ziemliche Summe Geldes dazu bedürfe, und es alter Gebrauch und Rechtsame des Stifts sei, daß alle jene Pfarrherren und Capläne, welche auf äußeren Stiftspfründen sitzen, sich abkaufen (loskaufen) müssen, oder nach ihrem Tode deren Verlassenschaft dem Stift zufalle. Damit, falls ihn Gott auf dieser Reise abberufen sollte, seine geliebte Mutter und Schwestern Trost hätten, wolle er ein Silbergeschirr, das er habe, außen und innen vergüldt, ohngefähr 50 Loth schwer, einem Stifte auf die Capitelstube verehren, und bitte, man wolle dieses für seinen Abkauf (Redemption) auf und annehmen, was auch vergünstiget wurde [1].

---

[1]) Stiftsstatuten Artic. 64. §. 5. — Einsender mußte i. J. 1830, Mart. 2.

Vor der Abreise verordnete Custos Helmlin neben seinem Testamente den Stiftscaplan Adam Nerach von Münster zum Statthalter, d i. einstweiligen Verweser der Seelsorge Rikenbach, auch daselbst seine jährliche Gedächtniß, die also lautet: „Zu wüßen, daß der Wohlehrwürdig und edel, geistliche Hr. Ludwig Helmlin, Chorherr und Custos des Stifts Münster, Rector zu Rickenbach, Propst zu Bischofzell, Decan des Capitels Sursee, Prothonotarius Apostolicus, Ritter des hl. Grabes gestiftet hat an ein Jahrzeit u. s. f. Dazu die Edel, Ehr- und tugendreiche Frau Anna Maria Helmlin, wohlermelten Herren Fr. Schwester für sich und ihren Junker sl. Hauptmann Franzißkus Tanner von Tanv und Ritter des hl. Grabes zu Jernsalem, Fürstlicher Bischöfl. Gnaden zu Constanz Rath und Obervogt zu Güttingen u. s. f. (Libr. Annv. die 29. Mart.)

Die Custorieschlüssel, sammt dem Capitelsigel wurden dem Chorherrn Jost Schuhmacher als Senior übergeben, und das Geld, welches der Custos von Chorherrn Spicherherrn empfangen, und an Kirchenzierden übrig geblieben, sammt einer spezifizirten Rechnung, dem Chorherrn Bauherrn.

Auch für die einstweilige Verwaltung der Pflegerei wurde gesorgt.

Die zwei Aemter des Chorherrn Nikolaus Hertenstein, das Stubenamt [1]) und die Inspektur der äußern Stiftspfründen übernahmen die Chorherren Johann Bernard von Wellenberg und der Sekretär Walther Pfyffer von Altishofen 1639. Sept. 26.

Zur Verwaltung der Seelsorge in Häglingen, nachdem der dortige Vicar verreist war, wurde von Propst und Capitel aus

---

bei der Investitur als Pleban. in Pfeffikon pro Redemption bezahlen 55 Gl. 20. S., und nebenbei Taxa-pro Sigillo 10 Flor. Rhen. pro Scriptura, 1 Flor. Rhen. und pro Refectione 1 Flor. Rheno. zahlen.

[1]) Der Stubenherr hatte zu sorgen, daß die Capitelstube immer rein und anständig erhalten, und das dahin gehörige Silbergeräth wohl aufbewahrt sei. Ferner, daß zu Gastmahlen, im Namen des Capitels gehalten, alles wohl bereit sei, und anständig gehalten werde; auch war ihm gestattet, als Gehülfen in seinem Amt einen Caplan beizuziehen, wie auch dem Chorherrn Stiftsbibliothekar als Gehülfen ein Caplan als Unterbibliothekar beigegeben war.

den Hrn. Stiftscaplänen, anfänglich Johann Jakob Weber und nachher Rochus Mock bestellt [1]).

Von Propst und Capitel nahmen die vier guten und frommen Pilger in's heilige Land rührenden Abschied, und erhielten unter herzlicher Beglückswünschung mit auf die Reis als Pfand hl. Bruderliebe das priesterliche Versprechen, daß täglich der Reihe nach für sie von den Chorherren eine heilige Messe verrichtet werde, auf daß Gott der Herr sie segne und schütze.

Von Beromünster nach Rom befindet sich die Pilgerreise nicht beschrieben, aber von Rom nach Palästina, und ein Theil der Rückreise in gedrängter Kürze, durch bemeldten Hr. Leutpriester Andreas Mattmann, und von Susa aus den 2. April. 1640.

(Siehe Beilage in lateinischer Sprache.) Zu deutsch ungefähr so:

Von Rom gieng die Reise nach Neapel, durch Calabrien, nach Sizilien, Messina, Syrakus. Hierauf nach Melita (Malta), wo wüthiger Sturm zwang, die Segel zu spannen. Wir kamen in die Barbarey; halbtod endlich nach Alexandrien, und auf Maulesseln nach Rosetta. Von da fuhren wir zum Nil und nach Cairo, von Cairo bei günstigem Nilfluß nach Damiata, und auf dem Meere nach Joppe (Jaffa). So erreichten wir von Rom aus Jerusalem. Das hl. Grab unsers Heilandes und alle andere hl. Orte besuchten wir mehrmals. Den Hochw. Propst Helmlin befiel Krankheit, an der er eilf ganze Wochen sehr litt, und nicht nur einmal, sondern wiederholt lebensgefährlich, so, daß ob seiner Schwäche nicht nur der Arzt, und die Väter, sondern auch wir uns verwunderten und erstaunten. Nach einigermaßen erhaltener Gesundheit verließen wir den 14. Jänner Jerusalem, und erreichnach sechs Tagen Ptolemais, jetzt Saint Jean d'Acre genannt. Ermüdet von der Reise — und wiederum erholt, pilgerten wir

---

[1]) Von den damals besetzten vierzehn gestifteten Caplaneien konnten, ohne dem Stiftsgottesdienst Eintrag zu thun, sehr wohlthätig von Zeit zu Zeit Bepfründete zur seelsorglichen Aushilf auf die Stiftspfarreien bestellt und abgeordnet werden. Auch war der pastorelle Eifer unter den Caplänen dermaßen rege und thätig, daß viele aus ihnen als Leutpriester und Curaten auf die Stiftspfarreien gewählt wurden, wie vielfältig das Libr. Vit. Eccl. Beron, namentlich zeigt.

nach Nazareth, auf den Berg Thabor und an andere umliegende Orte, auch zum Berg Carmel und an's Meer Tiberias. Was an jedem Ort sich begeben zu beschreiben, läßt es der Ort und die Zeit unsers gegenwärtigen Aufenthaltes nicht zu. Den 16. Febr. fuhren wir von Ptolemais ab und kamen den 20. Februar nach Cypren zum Salzteich. Der Hochw. Ludwig Helmlin und Herr Nikolaus (Hertenstein) stiegen hinunter, und bemerkten ein sehr großes venetianisches Schiff im Hafen Linissa zum Abfahren. Eile war nöthig, umsomehr bei ungünstigem Winde, und da wir befürchteten, bei vernachläßigter Gelegenheit länger warten zu müssen.

Deßhalb eilten wir am zweiten Faßnachttage, ohne Speis und Trank zu nehmen, mit den Mauleseln vom Salzteiche fort, und reisten so Tag und Nacht, weg- und unwegsam und über mächtige steile Berghöhen. Endlich zeigte sich uns das Schiff von Linissa, aber abgefahren mit vollem Segel auf dem Meer. Welch' Unfall! dachten wir — ließen aber den Muth nicht sinken, eilten und kamen vom Ufer in einem Schifflein unter größerer Beschwerde und Anstrengung zum bemeldten Schiffe.

Gutwillig wurden wir vom Schiffshauptmann aufgenommen, und erreichten in kaum zehn Tagen Creta, oder Candien. Immer hatten wir ungünstigen Wind, so, daß wir von Creta abfahrend, dreimal genöthiget wurden, gern oder ungerne, zurückzusegeln, selbst in den Häfen nicht sicher; denn in Suda S. Benedicti erfuhren wir solch Ungemach, daß drei Anker brachen, und wir in größter Gefahr des Schiffbruchs uns befanden. Alle waren für sich besorgt, und an dem, die Kleider auszuziehen, die hl. Beichte zu verrichten, Einer den Andern um Vergebung zu bitten, und Lebewohl zu sagen, und den noch alleinigen vierten Anker zu lösen — doch mit glücklichem Erfolg. Von der Gefahr befreit, dankten wir Gott und der seligsten Jungfrau; neu belebt umarmten, küßten und begrüßten wir einander. Doch plötzlich kehrte wieder der vorige ungünstige Wind gegen uns, verfolgte uns, und zurück nach der Insel Milo. Wie die Anker wieder gerüstet waren, sieh! da erschienen drei Schiffe von Seeräubern, welche gleichsam Glück wünschend, gerade gegen uns fuhren, doch aber durch das Losbrennen eines und des andern Geschützes erschreckt, wieder an's Ufer in den Hafen zurückkehrten. Unsere Sachen wieder in Ordnung gebracht, fuhren wir folgenden Tag ab, und kamen bei günstigem Winde

nahe gegen Morea, und dem gefährlichen Orte der sizilianischen Meerenge Charybdis entronnen, gelangten wir an eine andere höchst gefährliche Stelle, Scylla, Charibdis gegenüber, und gegen Mittag folgten aus der Mitte Morea's schnellen eiligen Laufes wieder drei Schiffe von Seeräubern.

O weh! unser Schiffshauptmann wollte, seinem eigenen Sinne folgend, nicht fliehen, sondern war entschlossen, den Räubern Widerstand zu leisten. Lange und hart wurde beiderseits gekämpft, endlich den Sieg für verloren haltend, warfen die Türken Feuer in unser Schiff. Nachdem dieses angezündet, war Niemand zum Löschen, das Feuer, genährt von Pech und Oel, ergriff den Hintertheil des Schiffes, und wuchs in die Mitte desselben. Jeder suchte sich mit Brettern zu versehen, und was er, sich zu helfen, Holz nehmen konnte; das rissen aber die Schiffleute von Tunis uns aus den Händen, und so waren wir gezwungen, uns in's Meer zu senken. Erschüttert ob diesem Unglück, ergriffen wir vom Vordertheil des Schiffes die Treppe, ließen sie in's Wasser, und hielten selbe, daß der Hochw. Hr. Ludwig darüber gehe, und wie die Uebrigen von den Türken als Leibeigener aufgenommen werde Aber aus Furcht sich dem anzuvertrauen, obwohl wir in ihn gedrungen, und ihm Hülfe und Sicherheit versprochen, verschob er's so lange, bis ein anderer die Treppe (Scalam) ergriffen, und hinausschwamm, in der Hoffnung, in kleine Schifflein, welche die da und dort Herumschwimmenden aus dem Wasser nahmen, ebenfalls aufgenommen zu werden. So stunden wir, sahen das Schiff brennen, und das Feuer uns immer mehr nahen — und begaben uns in den Vordertheil, an die Spitze des Schiffes, und schrieen daß sie mit einem Schifflein kommen und uns als Leibeigene aufnehmen möchten. Nachdem wir länger als genug gewartet, kam das Feuer in den Vordertheil des Schiffes — und ergriff das Schießpulver, und brannte zuerst mich am Gesicht und Schinbein, der ich im Vordertheil und also entgegenstand, endlich wurde ich in die Luft gehoben und wieder dem Meere übergeben — und mit Ludwig und Johann Herzog (Nikolaus ließ sich klüger vorhin in's Meer), von den Trümmern des Schiffes, das in tausend Stücke zerbrochen war — überdeckt; des Schwimmens kundig, wußte ich nicht wo ich war — und brachte unter den Schiffstrümmern einige Zeit zu, noch in größter Gefahr, bis endlich Licht erschien — da

erhob ich mein Haupt — und ich sah allein diejenigen dahin des Lebens gerettet, wohin ich auch den Ludwig bringen wollte, aber umsonst.

Her. Ludwig Helmlin, von großen Gaben und ebenso großem Frommsinn, Priester, Propst, Custos und Decan fand, ehe er zu den lieben Seinigen, und in sein geliebtes irdisches Vaterland kam, wohin er sich so sehr sehnte, auf der frommen Wallfahrt, doch bestens vorbereitet zur Heimkehr in's beste, ewige Vaterland, seinen Tod im Meere, und mit ihm der vortreffliche Jüngling, männlichen Charakters, Johann Herzog von der Wynon bei Münster, — i. J. 1640, den 28. Merz. Helmlin hinterließ der Stiftskirche:

1. seinen Kelch, wiegt 53 Loth, 2 Quintlin.
   Hrn. L. Helmlins sel. erinnert das Meßbuch seines Mitgefährten Hr. Chorherrn Nikolaus Hertenstein in roth Margin gebunden und mit Silber beschlagen, hat nebst dem Hertenstein'schen auch das helmlische Wappen.
2. ein geblümtes, seidenes, weißes Meßgewand mit guten Mayländer-Goldschnüren und gesticktem Ehrenwappen.
3. ein Meßgewand von rothem Procard mit geblümter Silber- und Goldsoul, nebst gesticktem Wappen, Kelchtüchelein Korporaltaschen.
4. ein grünes, geblümtes, seidenes Meßgewand mit guten Mayländerschnüren und gesticktem Wappen.

Item hat Helmlin auf sein Absterben hin zu halten in der L. Stiftskirche ein Jahrzeit gestiftet mit 15 Pfd. d. i. 7 Gl. 20 ß. jährlichen Zinses (wird gehalten und ist angesetzt 28. Merz). Diese Stiftung hat seine Schwester vermehrt mit jährlichem Zins 5 Pfd. d. i. 2 Gl. 20. ß. ab dem Haus des Franz Amrein Goldschmied von Münster.

Die letzte irdische Lebensfrist unsers verunglückten Custos bestand das Stift-Capitel Beromünster aus folgenden Hochw. Herren:

im Jahre 1640.

1. Ludwig Bircher v. Lucern, mütterlicher Seits aus der Familie Helmlin, Propst. Obiit. A^0 1640 Junii 13. Anniv. 13. Juni.

2. Wilhelm Meyer von Lucern, nachheriger Propst. Ob. 1674. Julii 7. Anv. eodem.
3. Ludwig Helmlin v. Lucern. Custos. Ob. 1640. Mart. 28. Anv. eodem.
4. Jost Schumacher von Lucern. Ob. 1646. Nov. 24. Anv. eodem.
5. Johann Jacob an der Allmeind von Lucern. Ob. 1640. 6. Julii Anv. 5. Oct.
6. Jost Zurmühlen von Lucern, trat in den Capuziner-Orden mit Namen P. Vitus, und starb in Sursee A^0 1649, Julii 26. Anv. eodem die.
7. Leodegar von Meggen, von Lucern. Ob. 1640, 16. Juli. Anv. 17. Juli.
8. Georg ab Angeloch, von Baden. Ob. 1647. Nov. 6.
9. Walther Pfyffer von Altishofen. Lucern. Ob. 1664. Junii 7. eodem die.
10. Wilhelm Krebsinger, von Lucern. Ob. 1650, 21. Febr. Anv. eodem.
11. Udalric ab Uttenberg von Lucern. Ob. 1656, 14. Oct. Anv. eodem.
12. Johannes Bernard von Wellenberg aus Baden. Ob. 1683, Apr. 29. Anv. 1. Oct.
13. Petrus zum Steg II. von Lucern. Ob. 1652, Febr. 4.
14. Nicolaus v. Hertenstein von Lucern, (Pilger und Leidensgefährte Helmlins.) Ob. 1671, Febr. 7. Anv. eodem.
15. Nikolaus von Gebistorf, von Lucern. Ob. 1672, Oct. 17. Anv. 16. Oct.
16. Joann Jost Eckart, von Lucern. Ob. 1657, 29. Jän. Anv. eodem.
17. Rudolph à Wyl, von Lucern. Ob. 1659, Jän. 16.
18. Adam Geilinger von Lucern. Ob. 1675, Anv. eodem.
19. Franz Rätz von Lucern. Ob 1642, Merz 12. Anv. eodem.
20. Nikolaus Haas II. von Lucern. Ob. 1672, Apr. 19. Anv. 27. Maii.
21. Jakob Pfyffer von Altishofen, Præpos. Wormatiæ ad S. Andream. Ob. 1668, Sept. 2. Anv. eodem.

Hochw. Johann Rudolph Dürler aus Lucern, welcher dem sel. Helmlin an die Chorherrenpfründe folgte, verfertigte diesem folgendes Epitaph.

Adm. Rvdo. Prænobili, amplissimo Dno. Dno. Ludovico Helmlin, Collegiatæ Ecclesiæ Beron. Canonico et Custodi, et Episcozellensis Coll. Eccl. Præposito, parocho in Rickenbach, animarum Curatori Zelosissimo, Capituli Surlacensis Decano, Ecclesiasti facundissimo, insignis hujus Collegii libertatis propugnatori fidelissimo, qui devotionis ergo sacra Palestinæ loca invisit, inde remeans, ne ad exilium terrestris patriæ rediret, in Mari mediterraneo a piratis circumventus, succensa navi per ignem et aquam transiens in cœlestis Hierosolimæ requiem inductus est 28. Martii A^0 1640. Aet. 45.

Auf Absterben Helmlins wurde Chorherr Senior Jost Schuhmacher Custos, und die Leutpriesterei Rickenbach, so wie die Administration von Gormund dem Chorherrn Jacob Pfyffer von Altishofen übergeben [1])

Durch Chorherr Georg ab Angeloch nimmt Frau Helmlin, Schwester des sel. Custos von dem Stift Abschied unter höflichster Verdankung der ihrem Herrn Bruder sel. erwiesenen Hochschätzung und Liebe, und ihr erzeigten Gewogenheit. (Prothoc. 1641, Sept. 6.) und von Frau Helmlin übernahm dann Hr. Custos Schuhmacher gegen etwas Reparatur die vorfindlichen Hirschhörner und Tafeln, daß selbe in der Custorei verbleiben. (Protoc. 1642, Oct. 27.)

In Susa geschrieben, entsenden von Tunis [1]) aus die Hochw.

---

[1]) Dieser ein Bruder des Herrn Johann Rudolf Pfyffer, Garde-Lieutenant Ihro päpstl. Heiligkeit in Rom, durch dessen Vermittlung der Leib des hl. Vitals M. nach Münster, und der Leib des hl. M. Urbans nach Rickenbach kam — war, vom Papste erwählt, zugleich Propst des L. Collegiatstifts zum hl. Andreas in der Reichsstadt Worms, soll auch Sekretär des Landcapitels Sursee gewesen sein. — Starb auf der Heimreise vom Schwalbacher Bad in Wyl bei Rheinfelden, und wurde zu Rickenbach in Mitte des Chores begraben, wo sein Epitaphium in Marmor zu sehen. —

[2]) Tunis in der Barbarei, ein Seehafen und große Handelsstadt, an der Ecke des Meerbusens. Die Einwohner nähren sich, außer dem Handel, bestän-

Herren Chorrherr Nikolaus von Hertenstein und Leutpriester Andreas Mattmann, den 2. April 1640 (Sieh Beilage) an Propst und Capitel in Münster einen umständlichen lat. Bericht der unglücklichen Heimfahrt auf dem Meere, so wie über ihre gegenwärtig leidensvolle Lage als gefangene türkische Leibeigene, und flehen um Unterstützung zur Auslösung. Einerseits der bittere Verlurst des verdienstvollen Custos, und anderseits die äußerst betrübte Lage der zwei Gefangenen, erregte tiefe Trauer und großes Mitleid. Der Loskauf kostete 1000 Ducaten, eine für damalige Zeit hohe Summe, und sie wurde gedeckt. Nach drei Jahren hatten die zwei Gefangenen das Glück heimzukehren, und zu großer und allgemeiner Freude, so daß man ihnen prozessionsweise entgegen ging und sie feierlich in die Stiftskirche begleitete.

Das Libr. vitæ Eccl. Beron. schreibt am Ende und unter Beisetzung gezeichneter Wappen aller vier Herren: Helmlin, Hertenstein, Mattmann und Herzog, über diese Pilgerfahrt:

«Hujus Peregrinationis fuerunt quatuor Socii, scilicet: Andreas Mattmann, Parochus in Hegglingen et Nicolaus ab Hertenstein, H. E. C. Canonicus. Cæteri duo fuerunt Rvdm. Dm. Ludovicus Helmlin, H. E. C. Canonicus et Custos. Vir Eximius Pietate, Doctrina, Zelo divino animarum salute et in Collegii nostri labore omni exceptione Major. Progenie ex parentibus respective prætoribus Patritius Nobilissimus, cuius familia in fratribus cessavit. Alter fuit Joannes Herzog e Vicinia Wynon, Juvenis Laicus, Zelebs, Patriota. Qui ultimi duo in Rèditu Hyerosolimitana a Barbaris Tunensibus attacti in Mari interiere.

Duo priores Canon. ab Hertenstein, Paroch. Mattmann alias ex Hochdorf a Cursoribus Marinis ex Undis expiscati post triennium circiter communibus Charitatis obvicationibus redempti hic Beronæ reduces solemni processione et Campanarum pulsatione cum applausu publ. et gratulatione beneventati retroducti sunt. A^0 Circiter 1644 à 45.

---

dig von der Seeräuberei, und machen eine große Menge christlicher Sclaven die mit Geld wieder losgekauft werden können.

Quorum Peregrinatorum per integrum mensem Romæ pro absolutione irregularitatis [1]) et benedictione Pontificia obtinenda retardantium. Ego Joan. Rudolphus Dürler Exspectans commensalis fui, atque itineris promotor, procurator et ut director inservivi, cui Dno. Custodi Helmlin postmodum in Canonicatum (Beronens.) successi. A^0 1640.

Summo Pontifice Urbano VIII. Barberino.

---

[1]) Die Absolution von Irregularität bestand wahrscheinlich in der päpstlichen Vergünstigung, während der Wallfahrt die Pfründeinkünfte zu beziehen, tanquam præsentes. Aehnlich der Urkunde Papsts Urban VIII. und Chorherr Nikolaus v Hertenstein vom 18. Heum. 1639. (Geschichtsfrd. XXVIII. 40.)

Beilage.

Copia Epistolæ ab Adm. Rvdiss. D. D. Nicolao de Hertenstein et D. Andrea Mattman, Equitibus Hyerosolymitanis Captivis Turcarum Mancipiis, Tuneto Beronam ad Revdssm. Dominum Præpositum et Capitulum transscriptæ, A^0 1640, 2. Aprilis.

Reverendissime ac Illustriss. Domine Præposite, Adm. Reverendi ac Clarissimi D. D. Canonici, Patres in Christo, Salus, Subjectio et Obsequia nostra observantissima!

Quamquam composito animo juxta Senecæ Sententiam nihil mali accidere possit, quippe qui se tam in diversis, quam prosperis semper invictum habeat, attamen fatemur utriusque et mentem et animam non parum labefactum, tanto enim Imbre et Infortuniorum et Dolorum madefacti, ut ea, quæ necessario scribenda forent, et Rdmæ et Adm. Rvds. D.D. vestris certificanda, num possimus, an audeamus, maxime dubitaverimus: ut nobis illud Virgilii bene convenire videatur: Eloquar an Sileam? gemitu lacrimabilissimo, quid? non necto Moras, scribam, vox fertur ad aures. Itaque resumpto spiritu, paucula, Synopsi et Peregrinationem et necessitatem nostram Rdsmæ. et Adm. R.R. D. D. vestris adperimus.

Gravissimam simul et periculosissimam Peregrinationem versus Hierosolymam susceptam, non sine summo labore, fame et siti, gelu et æstu, periculis plurimis, tam Latronum, quam aliorum Infortuniorum cum mari tum terra, auxiliante Deo, erepti perfecimus; nam Roma Neapolim, per Calabriam, in Siciliam Messinam usque Syracusam, deinde versus Melitam, ubi ventorum Rabie et Impetu ventis vela dare coacti, versus Barbariam ducti, quatuor post dies semimortui tandem Alexandriam na-

vigavimus, mulis Rosetum perlati, ibi ad Nilum solvimus in Cairum, de Cairo secundo flumine Nili in Damiatam, per mare in Joppem, Roma Jerosolymam pertigimus. Sacro Salvatoris nostri Sepulchro ac omnibus aliis Locis Sacris pluries visitatis. Etenim propter morbum Dni Præpositi Ludovici Helmlin, qui totas undecim Hebdomadas gravissime ægrotabat, non semel, sed aliquoties de vita periclitans, ut omnes Ipsius imbecillitatem non Medicus et Patres solum, sed et nos admirabundi obstupuerimus. Recuperata valetudine, non nihil, 14. Januarii Jerosolyma discedentes, sex post dies Ptolemaiden olim, nunc acre nuncupatam appulimus, fessi ex itinere, paucos post dies, refocillati in Nazareth, in Montem Thabor, et alia circum Loca sacra, nec non ad Montem Carmeli et ad Mare Tiberiadis peregrinantes descendimus; atque quovis loco contigerint, et locus et tempus rescribendi facultatem denegant. De Ptolemaide 16. Februarii solventes Navem, 20. Februarii Cyprum ad Portum Salinæ (Salzteich) appulimus. Rdssmo. Ludovico et D. Nicolao descensis, intellexerunt navem Venetianam pergrandem in portu Lynisa jam jam solvendam, certo certius autem impedii ob adversum ventum, festinandum esse, itaque, ne occassione neglecta, dein diutius exspectare oporteat. Qua propter 2do die Bachanaliorum absque cibi, potusque Sumptione, cum Mulis festinavimus de Salina, die noctuque per devia et via et per saxosa Montium Præcipitia sic proficissentibus, Aurora navem ex Littore Lynisa solutam et turgidis velis in Mari natantem oculis nostris conspiciendam exhibuit. O Infortunium! non despondentes animos ad littus perreximus, in Navicula cum maximo Incommodo nostro et sumptu ad Navem prætactam perducti, libenter a Capitaneo suscepti, Cyprum ab aspectu sœpius relinquere optantes, Cretam vel Candiam vix 10 Diebus attigimus, tam adverso flante vento perpetuo, ut de Creta navigantes, terna vice compulsi, redire nolentes, volentes, nec in Portubus securi. Quippe in Suda S. Benedicti tantam experti fortunam, ut tribus Anchoris ruptis, nobis illud Maronis adoptare potuerimus: præsentemque viris intentant omnia mortem, sæviens quippe mare rupturam Navis, scopuli et montes proximi ejusdem conquassationem minabantur, et sic in præsentissimo Nauffragii periculo con-

stituti, quisque sibi consulere, vestibus exuere, confessionem facere, alter ab altero veniam petere, valedicere perdurantes, quartam Solam tenentem præscindere coacti Anchoram, et quidem tunc feliciter successit: Nos de periculo liberati, gratias agentes, et Deo et B. M. V. cum pacis osculo quasi resuscitati, mutuo amplexantes salutavimus. At subito rediit antiquus ventus nos persequens, repulit Nos ad Insulam Milo. Vix comparatis Anchoris, ecce adsunt Pyratarum naves tres, qui quasi gratulatorio Gradu contra nos perferebantur, attamen unius vel alterius tormenti Explosione terrefacti, ad Partem littoris secesserunt. Rebus compositis portum solvimus sequenti die, tandem semel vento secundo Moream prope navigantes e Charybdi erepti Scillam incidimus, nam prope meridiem ex Antro Moreæ tres iterum Pyratarum Naves festinato et veloci cursu sequentes, Capitaneus noster, proh Dolor! suo capiti solum obsecundans, fugere nolens, ipsis Prædonibus resistendum esse, se resolvit. Fortiter diu certamen utrimque Turcæ de victoria desperantes, Ignem in Navem nostram injecerunt. Accensa navi, nemo erat extinguendo, pice enim et oleo nutritus ignis, devorata puppi, crescebat in mediam Navem; quisque sibi providere asseres conabatur, et quidquid de Ligno pro adjumento sumere poterat, Nautæ Tunetani nobis e manibus eripere, et nos sic se in mare immittere coacti Nos hoc infortunio concussi, Rdsmo. Dno. Ludovico Scalam de prora arripientes, in aquam immissam tenuimus, ut super tam enatans a turcis, sicut cæteri pro Mancipio susciperetur. At ille præ formidine non ausus se credere aquis, et licet urgentes promiserimus securitatem et auxilium, distulit tam diu, donec alius scala arrepta, enataverit, sperans in parvas naviculas, quæ circum circa natantes ex aqua deduxerunt, se receptum iri. Sic stantes, navem flagrantem et ignem nobis approximantem conspicientes ad Proram et Rostrum nos recepimus, vociferantes, ut cum navicula venirent et nos pro mancipiis susciperent. At diutius quam satis exspectantibus, ignis in proram perveniens, arripuit Pulverem tormentarium, me prius, in Prora stantem, in facie et in tibia, quoniam sic steti contra, vehementer ambussit, in Aera levatum et post in mare descitum, unacum Ludovico et Johanne

Herzog (quoniam D. Nicolaus prudentius se ante in aquam immisit) in mille partes fracta obruit. Ego natandi arte pollens, ubi essem, ignorabam, aliquod tempus sub ejusmodi Navis ruina consumsi, ut ipse maxime periclitatus fuerim, tandem luce apparente caput erexi, solos vidi eos ad Mulum, ad quod ego Dom. Ludovicum nolentem destinare volui.

O Revdssme. et Adm Rvdi. D.D. Canonici! ululate et et plangite, o Sacerdotes! quoniam tantorum Donorum et Virtutum, tantæ Aucthoritatis Vir, Sacerdos, Præpositus, Custos, Decanus in Mari Piscibus fit Pabulum. Vir tantæ integritatis, Pietatis et Devotionis, in tam sancta Peregrinatione tam fortiter correptus, antequam ad suos Charos et Patriam, quos sæpius in Mari desiderabat, pervenire potuerit, tam miserabiliter interiit.

Hæc, Rdsme. et Adm. Rd. D.D. Consideranda et contemplanda relinquo non solum sed et deploranda. At consolamini in hoc, quoniam bene dispositum Deus per ignem et aquam Dilectum suum Ludovicum, cum egregio Juvene non solum sed et viro Joanne Herzog eduxit in refrigerium Salutis æternæ, absque ullo Purgatorio, et sibimet ipsi Ecclesia Collegiata Beronensis semper Cordi erat, ita pro eadem indesinenter apud Deum, cujus Conspectu certo certius fruitur, deprecabitur.

Ego cum Nicolao Susam combustus perducti, per has Litteras ad R.R. D.D. pedes humiliter prostrati, rogamus et obsecramus ut nobis manus porrigere, et quocunque modo miseris Captivis et Mancipiis per Misericordiam Dei subvenire non detractetis, et Beneficia nostra debito modo, quoad fieri potest, et Jura Canonica concedunt, præservate. Erunt aliqui forte, qui male de Nobis loquentur, scilicet Nos urgisse Negotium et Peregrinationem consuluisse, nec non et institisse, et causam tanti viri mortis, Perditionisque fuisse. At prudens quisque judicabit, me neque alium consilium ad mortem ipsius et ad nostram Captivitatem dedisse Testor Deum, si dispositus fuissem tam bene, sicut is fuerat, libentius ego pro Ipso mortem subiissem. O si nos audisset, certum est. Ipse Turçanum Mancipium foret. Atquæ consolatio? utrum sustinere pottuisset ob corporis debilitatem, diffido.

Iterum extollimus manus supplices ad RR. DD. Nolite

nos per Auxilium deserere vestrum, et quisquis cogitet, quid sibi in tali casu optaret evenire, alteri faciat; derelictæ matri Andræ Mattmann succurrite, et moestam consolari, gravari nolitis.

Interim RR. DD. Dei Deiparæque Protectioni commendantes, semper bona sperabimus. Hæc ij Aprilis Anno 1640 in Susa, in maximo tumultu et tenebricoso loco, crastino ducturi in Tunetum. RR. DD.

Humillimi Clientes

Nicolaus ab Hertenstein et
Andreas Mattmann,

Mancipia Turcarum Tuneti.

Anhang.

Haben die Urner und Schwyzer ihren ersten Bund mit Zürich im Jahre 1251 oder erst im Jahre 1291 geschlossen?

Diese Frage wurde beantwortet von Karl Leonhard Müller zu Altdorf in einer Versammlung der Section Uri im Juli 1874 [1]).

Jahrhunderte lang hatte die Auktorität Gilg Tschudi's des Vaters der Schweizergeschichte, auch in dieser Frage gegolten. Er hatte den Abschluß jenes Bündnisses auf das Jahr 1251 datirt. Erst in neuester Zeit gab Prof. Eutych Kopp jenem so bedeutsamen Bunde ein um volle vierzig Jahre jüngeres Datum. — Er gründete seine Abänderung auf die Schriftzüge im Original. Zu Kopp's Ansicht hielten auch die Herausgeber des „Geschichtsfreundes" als sie im Bd. VI. p. 5—6 dieser unserer Vereinsschrift den Text jener Urkunde vollständig abdruckten und dem Datum: „in dem Jare . . . „zwelf hundert und eis und nünzig Jar," am Schluße folgende Note beifügten: „nicht fünfzig, wie beim Facsimile; denn das dortige f rührt deutlich von einer spätern Hand her, und wurde, wie Kopp richtig nachweiset, aus einem n nachgebildet. (Urk. Buch pag. 39). Es gleicht auch keineswegs den beiden f in den Wörtern „brief" und „zwelf" und zudem folgt auf n das lange ü, welches in dieser Urkunde sonst allzeit vom kurzem v unterschieden wird. Und überdieß, warum fehlt das mittlere f bei fünfzig?"

---

[1]) Hier aufgenommen laut Beschluß der Generalversammlung in Schwyz, Dat. 1. Herbstm. 1875, mit welcher Aufnahme der leitende Ausschuß des Vereins nicht einverstanden, — zumal derselbe festhaltet am richtigen Datum 1291. (Vergl. eidg. Abschiede, Bd. I., 2te Auflage S. 3).

Hingegen erwidern wir: Kopp selber führt im II. Bd. seiner eidgenößischen Bünde auf S. 720 eine Urkunde vom 28. Brachm. 1251 an, deren Datum ganz genau so geschrieben ist, wie in unserer fraglichen Bundesurkunde. Diese nun setzt Kopp ohne Bedenken auf das Jahr 1251, darin heißt es aber:
„diz geschah in dem Jahre do von unsers Herrn geburt warin „zwelf hundert und eins und fünzeg jar an sant Petris abende"

Demnach wurde auch in dieser Urkunde, um fünfzig zu schreiben, nur ein f gebraucht, und kein zweiter. Ueberdies haben wir für unsere Auffassung über das fragliche Datum einen gewiß zuverläßigen Gewährsmann am hochgelehrten, und besonders in Archivsachen höchst kundigen, jetzt verstorbenen Staatsarchivar Gerold Maier von Zürich.

Dieser untersuchte sorgfältig das im Staatsarchiv Zürich liegende Original der Bundesurkunde, und gelangte zu dem unumstößlichen Resultat, daß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der östlichen Schweiz das fünfzig mit fynzig geschrieben wurde, also mit Auslassung des zweiten f. —

Hiemit glauben wir nun die Anstände bezüglich des Datums gehoben zu haben, und kommen jetzt auf den Inhalt der Urkunde, und auf die in derselben aufgeführten Persönlichkeiten zu sprechen. —

Dieser Inhalt nun paßt vollkommen zum Jahre 1251, d. h. in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Ganz richtig leitet Gilg Tschudi (Chron: Helv. I. 148 b.) den Abschluß des ältesten Schweizerbundes mit folgenden Worten ein:
„des vorgemelten Jahrs (1251), als Künig Cunrat und Künig „Wilhelm mit einandern umb das Römisch Rich strittend und „Künig Cunrat in Italien gewichen war, und die Louff in Tütsch„land wunderbar und sorglich warend von großer Spaltung wegen, „also daß jeder Graf und Herr tett was er wolt, und unsicher „begund sie ze wandeln, dann man von Künig Cunraten kein Hilff „nit hat, do machtend die von Zürich, Uri und Schwiz ein Pündt„nuß mit einander uff 3 Jar lang, die von Unterwalden, die auch „in Pündtnuß mit denen von Uri und Schwiz warend, giengend nit „in diese Pündtnuß."

Gilg Tschudi gibt nun den Text der Bundesurkunde in Extenso. Wer diesen vorurtheilslos liest und die Lage der drei ge-

nannten Stände mit den allgemeinen Wirren um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vergleicht, wird gewiß zur Einsicht gelangen, daß der Bund der Urner und Schwyzer mit Zürich sachgetreu dem Jahre 1251 ruft.

Gleichfalls wird jeder vorurtheilslose bekennen müßen, daß das fragliche Bündniß auf das Jahr 1291 nicht paßt, weil unter Rudolfs von Habsburg, des vor Kurzem verstorbenen deutschen Königs kräftiger Regierung (29. Herbstm. 1273, 11. Juli 1291) die staatlichen Angelegenheiten schon etwas geordneter und gestärkt waren, wiewohl die Furcht vor ähnlichen Wirren die Männer der drei Waldstätte auch damals (1291) zu einigen Befürchtungen Anlaß gab, welche den ersten ewigen Bund unter ihnen in das Leben rief, womit sie sich aber so fest verbunden hatten, daß sie mit Niemand anderm sich zu verbünden für nöthig fanden.

Aber auch die in der Bundesurkunde aufgeführten Persönlichkeiten passen ganz in das Jahr 1251, nicht so in das Jahr 1291. Zwar wollte Eutych Kopp seine irrige Behauptung auch dadurch noch erhärten und befestigen, daß er mit der Urkunde vom 28. März 1291, welche im VIII. Bd. pag. 32 des Geschtsfrds. zu finden ist, darthun, daß in demselben Jahre nicht ein Freiherr von Attinghausen, sondern der Arnold der Maier (vom Geschlechte Andermatt) von Silenen Landammann im Lande Uri gewesen. Dies ist aber wieder total irrig und falsch; denn die genannte Urkunde wurde nicht von Arnold von Silenen besiegelt, sondern vom Landammann Freiherrn Wernher von Attinghausen (IV), der damals als Richter des Landes das Siegel Uris in Handen hatte. Darin erklärt er auf das Bestimmteste:

«Ego Wernherus Nobilis de Attinghusen ad Petitionem «domine Abbatisse Thuricensis, et hominum proxime supra scrip-«torum et ad mandatum hominum Vallis Uraniæ Sigillum ho-«minum predicte Vallis presentibus apponi et appendi. Anno «et indictione prenotatis.»

Dagegen wird in dieser Urkunde der gewesene Landammann Arnold von Silenen nach den geistlichen Herren der Erste von den Laien aufgeführt, jedoch nur als Zeuge und nach ihm Johannes Gebzen, der ebenfalls, wie Arnold, als „Minister" — Ammann — betitelt wird.

Hieraus ergibt sich, daß diese beide Herren blos als Zeugen

dem Akte beiwohnten, und nicht als im Amte stehende Vorgesetzte. Dies leuchtet noch um so eklatanter aus dem Umstande hervor, daß der mehrgenannte Freie Wernher IV. von Attinghausen schon im Jahre zuvor als Landammann die Abkurungsurkunde der Gemeinde Spiringen von der Mutterkirche Bürglen im Namen des Landes besiegelte.

„Ich Wernher," heißt es da, „Edler von Attinghausen habe „mit freiem und ausdrücklichem Willen der Gemeinde des Thales Uri das Siegel der Gemeinde, zufolge mir ertheilten Auf„trages dieser Urkunde beigesetzt und angehängt."

Noch muß bemerkt werden, daß von jeher nur dem regierenden Landammann die Führung des Siegels übergeben und anvertraut wurde.

Die letztgenannte Abkurungsurkunde findet sich im Geschichtsfreund Bd. III, pag. 332, die vorhergenannte vom 28. März 1291 im Bd. VIII, pag. 32, desselben.

Auf unbegreifliche Weise, sagt Kopp, hat der Geschichtsfreund die erstere Urkunde von 1290 mit dem 1. April 1294 datirt, was er aber im IV. Bd. pag. 181 verbessert und den Fehler gut gemacht hat. Auf die Urkunde vom 28. März 1291 zurückkommend, müßen wir noch bemerken, daß Eutych Kopp diese, um seine Leser leichter irre zu führen, nicht in Extenso gegeben, sondern blos angerufen hat.

Im Ferneren können wir authentisch nachweisen, daß von der in der Bundesurkunde vom Jahr 1251 genannten zwölf Geiseln bis zum Jahr 1291 bereits mehr als die Hälfte gestorben waren, die Uebrigen aber in einem so hohen Alter stunden, in welchem dieselben sich unglaublich noch an den Landesgeschäften betheiligten, z. B. der Landammann Konrad Abyberg. Dieser war Anno 1207 geboren, zählte demnach im Jahr 1291 ein Greisenalter von vierundachtzig Jahren. Wie hätte er auf dieser Altersstufe noch das oberste Landesamt verwalten sollen? Zudem bekleidete in demselben Jahre 1291 nicht ein „Abyberg" die Landammannsstelle, sondern ein „Heinrich Ulrich von Wylen."

Noch weniger war dies beim Ammann Arnold von Silenen der Fall. Dieser mußte im Jahr 1291 sein neunzigstes Altersjahr schon überschritten haben, denn urkundlich war er im Jahr 1297 Urgroßvater von zwei Urenkeln, die in eben diesem

Jahre bereits als beeidigte Zeugen vor den Schranken des Richters Rede stehen konnten. (Siehe Kopp's Urk. II. Bd., pag. 162.)

Was endlich die in der Bundesurkunde aufgeführten Zürcher noch besonders belangt, so sehen wir diese mehrfach auch anderswo als urkundliche Zeugen in Zeiten auftreten, die näher dem Jahre 1251, als dem Jahre 1291 sind. So erscheint in der von Georg Wyß veröffentlichten Urkunden der ehemaligen Frau-Münster-Abtei Zürich (VIII. der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich) ein Rüdiger Maneſſe als Urkundenzeuge in den Jahren 1224, 1240, den 17. März 1247 und 1251. Pag. 109 der Beilagen, und zu Folge der Urkunde von 1254 am 19. März war Rüdiger Maneſſe schon unter die Todten gezählt, er Rüdiger Maneſſe I. starb den 22. Febr. 1253, seine Gattin hieß Adelheid (sehe dessen Stammtafel im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich i. J. 1849 und 1850.)

Wernerus Riber oder Liberli den 20. Juni 1243 und 7. Nov. 1244, und Rudolf von Beggenhofen erscheint noch am 5. Jänner 1263 bis 2. März 1272.

Hiemit glauben wir für unsere Behauptung, daß die Urner und Schwyzer ihren ersten Bund mit Zürich im Jahre 1251 und nicht erst im Jahre 1291 geschloßen, hinlänglich begründet zu haben. Auch folgt hieraus, daß Schwyz wie Uri und Zürich i. J. 1251 reichsfrei gewesen, und als solche ohne Vorbehalt eines Grafen von Habsburg frei Bünde eingehen durften, ohne Furcht durch eine gräfliche Oberherrschaft daran gehindert zu werden.

Altdorf, den 10. August 1874.

Karl Leonhard Müller.

Chronologisches
Verzeichniß des XXXI. Bandes.

Von Joseph Schneller.

(Abgedruckte Urkunden.)

		Seite.
1293, 30. März.	Herr Otto v. Ochsenstein, Landvogt, nimmt den Bürgern von Lucern den geschwornen Landfrieden ab; aber von den Waldleuten währt eine Urlige	275
1310, 25. Brachm.	Die Landleute von Schwyz treffen Anstalten zur Vertheidigung, indem sie einen Theil ihrer Gemeinmark Kunraden dem Ulminer und seinem Bruder Wernher für lediges Eigen verkaufen, und den Erlös an die Mauer zur alten Matt legen . .	275
1376, Mai.	Der Zuger Amman Johannes v. Hospenthal sammt Rath und Bürgern vereinigen sich dahin, daß Niemand unter ihnen liegend Gut, Holz oder Feld, Haus noch Hof an Jemand außer dem Amte verkaufen soll .	292
1379, 17. Heum.	Die Güter zu Seeberg (Seeburg) waren Erblehen der Propstei und des Almosener Amtes der Benedictiner in Lucern. Nun wird dieses Besitzthum dem Ulrich von Rüsegge zu einem rechten Erbe verliehen . .	276
1446, 2. Christm.	Vor dem Leutpriester Johann Matzinger zu Kam schwören eidlich zwei Männer ab dem Zugerberg und aus der Stadt, daß seit langen Jahren die Stadt und das Amt die Steuern und Bräuche dermassen getheilt hätten, daß die Stadt ein Theil und das äußere Amt zwei Theile bekomme . .	293

		Seite.
1447, 3. Mai.	Vor dem Leutpriester Heinrich Habermacher zu Baar kundschaften 16 alte Männer in Betreff der Besteuerung der Stadt im äußern Amte	294
1447, 4. Mai.	Jenni Held in Baar kundschaftet bezüglich der Besteuerung, wie es sich von jeher gehalten habe zwischen Zug und denen von Aegeri und am Berg	295
1447, 25. Mai.	7 Vertreter der Stadt Zug und 6 der Gemeinden Aegeri und am Berg erscheinen zu Lucern vor den Boten der 4 Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, und erwirken einen eidgenössischen Spruch über gegenseitige lang bestrittene Steuer und Bräuche	296
1514, 27. Heum.	Ehebrief des Schultheißen Jacob v. Hertenstein mit seiner vierten Gattin Anna von Hallwile	248
1520, 4. Mai.	Papst Leo X. spricht in Folge der Bevölkerungszunahme und der großen Entfernung von der Mutterkirche die Trennung der Filiale Lachen von der Mutterkirche in Altendorf aus, und erhebt Lachen zur selbstständigen Pfarrei	108
1520, 7. Christm.	Die vom Oberhaupt der Kirche ernannten Commissarien, die Aebte Knurad von Einsiedeln, Felix von Rüti und Wolfgang von Cappel vollziehen obige Bulle über Errichtung Lachens zur eigenen Pfarrei, und bestimmen deren Verpflichtungen zur ehemaligen Pfarrkirche in Altendorf . .	110
1523, 18. März.	Thomas zum Graben, ein angeblicher Reformator im Entlibuch, widerruft auf Befehl des Rathes in allen Pfarrkirchen des Landes seine gethanen Aussagen . . .	188
1551 24. April.	Schultheiß und Rath trennen 27 speciell benannte Höfe von der Kirche in Entlibuch ab, und einverleiben selbe, namentlich in seelsorglicher Beziehung, der Pfarrei Schüpfheim	188
1584.	Uebereinkunft in Betreff des den Pfarrherren zu Entlebuch und Schüpfheim ab den Höfen im Ebnet und am Schüpferberge zustehenden Zehntens	191
1591, 27. Weinm.	Erneuerung und Vereinigung des Dorfrechtes und des Zehntbezirks in Schüpfheim .	192

		Seite.
1592, 27. Jän.	Ehebrief des Ritters, Schultheißen und Pannerherrn Ludwigs Pfyffer mit seiner dritten Gemahlin Salome Bodmer aus Baden	254
1594, 2. Brachm.	Schultheiß Jost Krähsinger, Ritter, bestimmt und erwählt Namens des Raths den Mauriz Wittschart als Pfarrer nach Schüpfheim .	195
1601, 28. Winterm.	Die Zuründung der 27 entlebuchischen Höfe (vide 1551) wird auf's Neue mit etwelchen Zuthaten und Abänderungen verbriefet	196
1640, 2. April.	Andreas Mattmann, Leutpriester zu Häglingen, beschreibt seine mit drei andern Gefährten unternommene theilweise Pilgerreise nach Jerusalem	356
1782, 26. Brachm.	Gründung und Umgrenzung der neuen Pfarrei Flühli	207
1805, 20 Mai.	Interressante Berichterstattung des bischöfl. Commissars und Leutpriesters Thaddäus Müller zu Lucern, in Betreff des Religionsschwärmers Anton Unternährer, genannt Metlentöneli, in Schüpfheim . . .	212

Berichtigungen.

Seite	Zeile	statt	lies
121	14 v. o.	wieder um	wiederum
179	16 v. o.	Sepp,	Sepp
197	11 v. u.	wägen darwider	wägen, darwider
204	2 v. o.	möchte erbetten	möchte, erbetten
206	1 v. o.	ybergeben	(fällt weg)
217	15 v. u.	Leodegaren	Leodegarien
257	7 v. u.	chenist	chen ist
273	12 v. o.	Stein in	Stein=in
274	2 v. o.	stral	der stral
275	4 v. u.	wussen	wüssen
290	12 v. o.	Stein hausen	Stein=hausen
295	10 v. o.	vorgant	vorguant
305	10 v. o.	leidernie	leider nie
305	1 v. u.	Jenseits	Jenseit
316	17 v. u.	hat	het
320	2 v. o.	Propst	Propsten
326	8 v. o.	Abends	Abends
326	14 v. o.	uns	nur
328	14 v. o.	Mann	Man
331	6 v. u.	verkauffen	Verkauffen
331	5 v. u.	gefunden	gefundne
333	5 v. o.	III.	111
333	10 v. u.	Guentz	Quentz
333	2 v. u.	gelöben	geläben
334	10 v. o.	Reg.	Rep.
334	2 v. u.	polischen	politischen
339	4 v. o.	C.	(
341	13 v. u.	Einsender	(Einsender)
344	9 v. u.	Neudorfer	Neudorfer
352	5 v. o.	Nov.	Dec.

Römische Alterthümer zu Ferren.

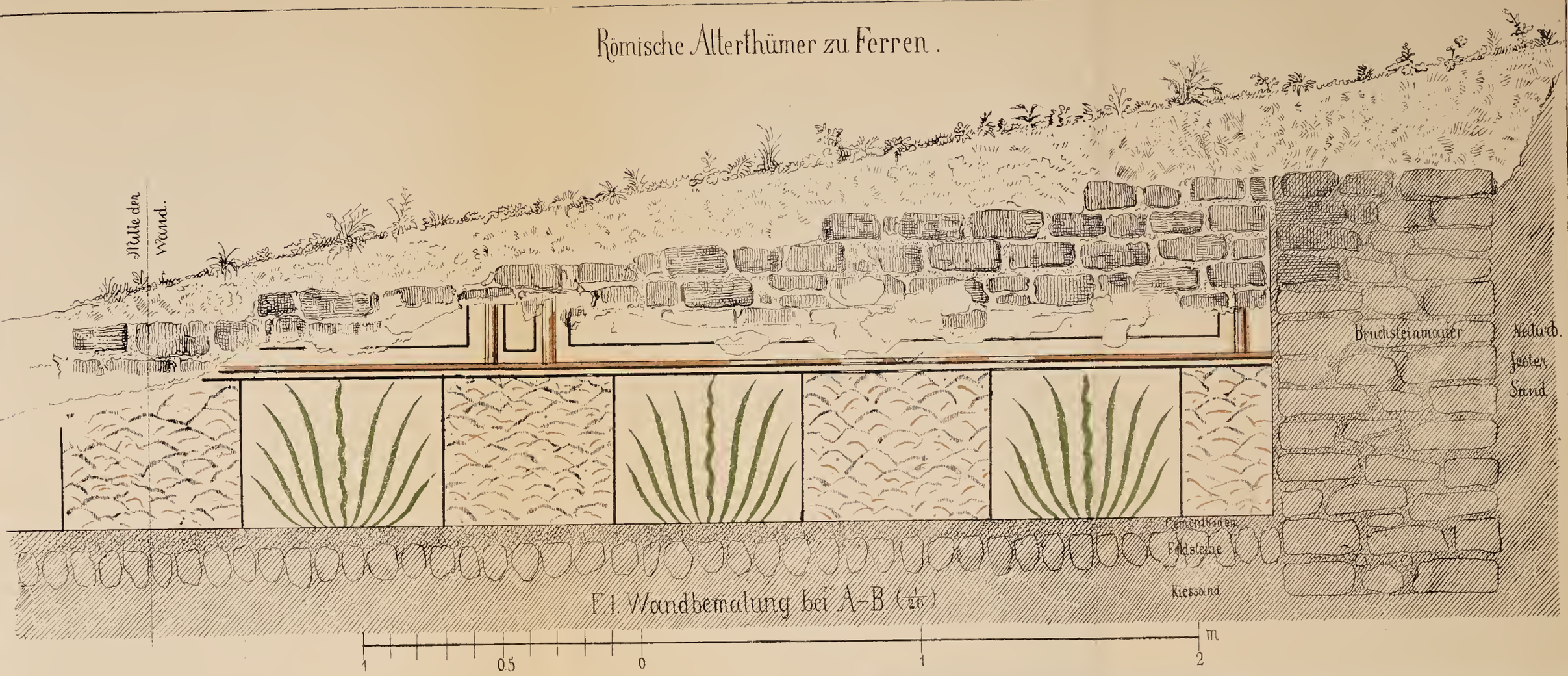

F. 1. Wandbemalung bei A–B ($\frac{1}{20}$)

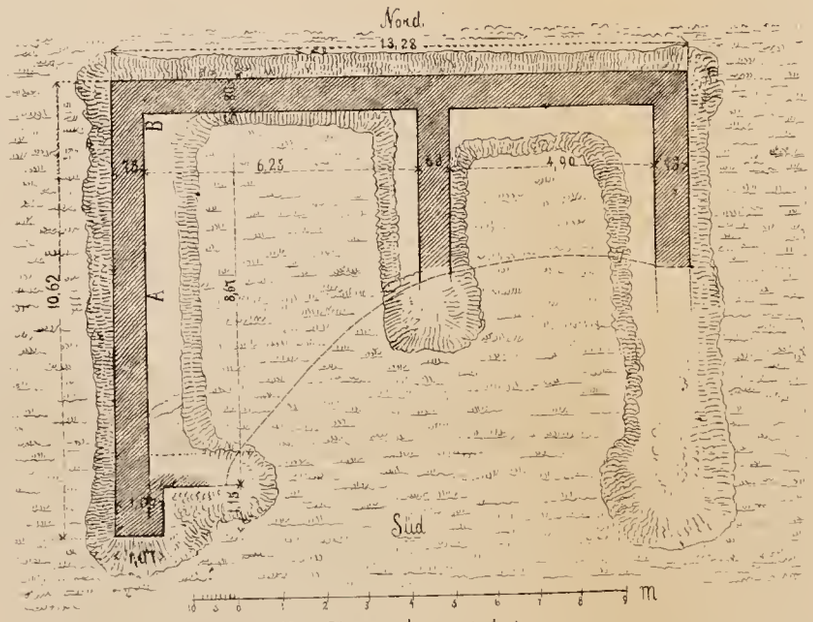

F. 2 Grundriss ($\frac{1}{200}$).

F. 3. Situationsplan.

J. Bühlmann.

2.

Seeburg.

3.

1293, 10 April.

1.

Stansstad.

Der

Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Luzern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

XXXII. Band.

(Mit zwei artistischen Tafeln.)

Einsiedeln, New-York, Cincinnati und St. Louis 1877.

Druck und Verlag

von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger.

Inhalt.

Seite.

Jahresbericht V

Verzeichniß der Mitglieder und Verbindungsvereine XIV

Die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Auslande in den Jahren 1447 bis 1459. Von Theodor von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern 1

Die Landammänner von Schwyz Von Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz 107

Heinrich der Truchseß von Dießenhofen, der Zeitbuchschreiber. Von J. L. Aebi, Chorherrn 133

Geschichte der Feiertage im Kt. Luzern. Von J. Bölsterli, Sextar und Pfarrer in Sempach 221

1250 oder 1291. Von Erziehungsrath Professor Dr. L. Brandstetter, Rector 257

Urkunden-Verzeichniß dieses Bandes 376

Berichtigungen 378

Jahresbericht.

I.

Die 34ste Jahresversammlung des V örtigen historischen Vereins wurde Donnerstag den 31. Aug. 1876 in Kerns gehalten. Vormittags 10 Uhr hatten sich die Mitglieder sehr zahlreich im Schulhaus eingefunden, wo sie vom Festpräsidenten, Herrn Pfarrer J. J. von Ah, freundlich begrüßt wurden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung legte Herr Kassier Pfyffer-Knörr die Jahresrechnung vor, welche von den Herren Oberrichter Windli, Nat.-Rath Räber und Fürsprech Müller-Lombardi geprüft, richtig befunden, und dann von der Versammlung bestens verdankt wurde. Der Kapitalbestand betrug auf 1. Aug. 1876 Fr. 9619 Cts. 97. Auf die Anregung des Herrn Ingenieur Schwyzer, daß die Rechnung künftig wieder summarisch im „Geschichtsfreund" mitgetheilt werde, wurde nicht eingetreten, dagegen beschlossen, daß dieselbe jedesmal dem leitenden Ausschuß vorzuliegen habe, bevor sie an die Jahresversammlung gelange.

Hr. Nat.-Rath Fischer spricht dem Ausschuß unter Zustimmung der Versammlung sein Bedauern aus, daß er den Beschluß der Generalversammlung in Schwyz, die Festschrift: Briefe denkwürdiger Schweizer — allen Vereinsmitgliedern zuzustellen, nicht vollzogen habe.

Bei Anlaß der Verlesung und Genehmigung des Jahresberichtes legt der Ausschuß die Frage vor, wie und wann der Registerband zu Band 21—30 des „Geschichtsfreundes," welcher von Herrn Rektor Brandstetter erstellt wurde, herauszugeben sei. Die Versammlung beschließt, der Registerband soll im Lauf des Jahres erscheinen und daneben auch ein Band des „Geschichtsfreundes," ohne daß der Jahresbeitrag der Mitglieder erhöht werde.

Hierauf fesselte der treffliche Vortrag des Herrn Festpräsidenten v. Ah: die Schweizerreise des hl. Karl Borromäus — wohl eine Stunde die Aufmerksamkeit der Versammlung und erntete lebhaften Beifall. Der „Obwaldner Volksfreund" theilte diese historische Studie seither inhaltlich seinen Lesern mit.

Die Wahl des leitenden Ausschusses brachte eingreifende Veränderungen, indem Herr Präsident Schneller eine Wiederwahl ablehnte, und Herr Aktuar A. Wyß, nunmehr Stadtpfarrer in Baden, den klassischen Boden der V Orte verlassen hatte. Beiden wurde der Dank des Vereines ausgesprochen, Herrn Schnellers langjährige Verdienste ehrte die Versammlung durch allgemeines Aufstehen. Neben dem bisherigen Mitglied, Herrn Sextar Bölsterli wurden nun in den Ausschuß gewählt die Herren Prof. Dr. Al. Lütolf und Franz Rohrer, und dem erstern das Präsidium, dem letztern das Aktuariat übertragen.

In offener Abstimmung erfolgte hierauf die Aufnahme von 21 neuen Mitgliedern. Im Laufe des Jahres hat der Tod uns drei Mitglieder entrissen. Es schieden von uns ins ewige Leben:

1. Hochw. Hr. Pfarrer Franz Jos. Anderhalden in Lungern, geb. 24. Mai 1824, gest 4. Dec. 1876. Sein Leben war der Pastoration geweiht; früher Pfarrhelfer in Alpnacht und Seelisberg war er seit 1859 Pfarrer in Lungern.

2. Herr Stadtarzt Kaspar Keiser-Muos in Zug, geb. 6. Nov. 1808, gest 1. Jan. 1877. Er war im Armen- und Erziehungswesen sehr thätig; seit 1850 fortwährend Mitglied des Kantonsrathes vertrat er den Kanton Zug in den Jahren 1861 bis 1865 im schweizerischen Ständerath. Unserm Verein gehörte er seit 1847 an und war Jahrespräsident der Generalversammlung in Zug 1872.

3. Hr. Oberstlieutenant Jakob Meyer-Bielmann in Luzern, geb. 16. Nov. 1805, gest. 25. März 1877. Als Student am Gymnasium in Luzern besuchte er mit Vorliebe den Zeichnungsunterricht der Herren Schlatt und Schmid; seine Neigung zog ihn zur Architektur, er wurde jedoch für den Handel bestimmt und kam nach Lyon. In Frankreich, wo seit drei Jahrhunderten die künstlerische und kunstgewerbliche Thätigkeit blüht, gewann er die Ueberzeugung, daß durch Sammlungen und Museen und daherigen Anschauungsunterricht der Sinn für Kunst und Alterthum besser geweckt wird, als durch noch so schöne Worte. Seine Liebe zur Kunst theilte dann auch seine Gemahlin Nanette Bielmann, mit der er sich 1833 verehlicht hatte. Den 22. Jänner 1834 erwarb Hr. Meyer-Bielmann die Gemäldesammlung des Chorherrn Franz Geiger, die aber erst nach dessen Ableben 1843 in seinen Besitz überging. Er suchte dieselbe durch neue Erwerbungen zu erweitern, wandte aber seine Aufmerksamkeit mehr der antiquarischen Sammlung zu.

Im Sonderbundskrieg nahm er als Oberstlieutenant des Entlebucher Bataillons mit 2 Kompagnien den 10. Nov. 1847 das Dorf Kleindietwyl ein, ohne einen Schuß abzugeben, und machte 4 Offiziere und 41 Mann Zürchertruppen gefangen. Auch nahm er Theil an den Gefechten bei Geltwyl und Gislikon.

Als in den Jahren 1840 und später gar oft Kantonsregierungen, Kirchenräthe und Geistliche werthvolle Kirchengeräthe und Kleinodien, gebrannte Glasscheiben und dgl. bisweilen um wenig Silberlinge an die Söhne Israels verhandelten; daneben unberufene Gemäldeverbesserer, Gold- und Silberarbeiter, bisweilen mit Zeugnissen von hoher Hand empfohlen die letzten Reste früherer Kunstthätigkeit zerstörten, da strengte er, vom Schmerz über dieses barbarische Treiben ergriffen, sich an, in Luzern ein Museum für Kunst- und Alterthumssammlungen zu erstellen.

Die Kunstgesellschaft von Luzern, deren Präsident Hr. Meyer-Bielmann viele Jahre war, wandte sich an die Regierung, daß sie das Gebäude zwischen der Sakristei der Jesuitenkirche und dem Kropfthurm ihr zu diesem Zwecke überlasse, wurde aber abgewiesen. Ebenso erging es ihr, als sie 1860 ein ähnliches Gesuch an den Stadtrath richtete, um die alte Sust zu erhalten.

Hr. Meyer hinterließ auch eine größere Anzahl von ihm selbst sorgfältig ausgeführter Zeichnungen von Resten gothischer Baukunst in Luzern, die beim Abbruch von Gebäuden oft rücksichtslos zertrümmert wurden. In seiner reichen Antiquitätensammlung finden sich alle Arten von Spießen, Hellebarden, und Mordäxten, wie sie im Lauf der Jahrhunderte in der Schweiz gebraucht wurden.

Am 27. Mai 1861 war der Verstorbene Präsident bei der Versammlung des schweizerischen Kunstvereins in Luzern; dem Vörtigen historischen Verein gehörte er seit 1849 an.

Katholik aus Ueberzeugung war er doch allem Gehässigen und Extremen abgeneigt. Gott habe ihn selig.

Ihren Austritt aus dem V örtigen Verein haben erklärt die Herren: alt Polizeidirektor Karl Jann in Stanz, Gemeindeschreiber Jos. Anton Rohrer in Sachseln, P. Placidus Wißmann in Engelberg, Unterarchivar Franz Aerni-Oppermann in Luzern, Kreisinspektor V. Krell in Triengen; Arzt Franz Jos. Reidhaar in Baar hat den „Geschichtsfreund" nicht angenommen. Im Verzeichniß dieses Bandes erscheinen daher 334 ordentliche, 14 Ehren- und 9 korrespondirende Mitglieder.

Nach diesen Bemerkungen über Personalien kehren wir zu den Verhandlungen der Generalversammlung zurück.

Als nächstjähriger Festort wurde Zug und als Jahrespräsident Hochw. Herr Präfekt B. Staub bezeichnet.

Es war bereits 1 Uhr Nachmittags, als man sich zum Mittagessen in den sinnig dekorirten Saal zur „Krone" begab. Zahlreiche Toaste auf das Vaterland, Behörden und Volk von Obwalden, die Gemeinde Kerns u. s. w. gaben der Feststimmung Ausdruck. Den fröhlich Tafelnden schlug die Stunde der Trennung zu früh.

II.

Der leitende Ausschuß hielt drei Sitzungen, nämlich am 5. Okt. 1876, am 16. Jän. u. 8. Mai 1877. Von seinen Verhandlungen heben wir Folgendes hervor. Hr. Archivar Schneller wurde als Bibliothekar und Conservator unserer Sammlungen bezeichnet. In die Redaktionskommission wurden gewählt Hr. Fürsprech Karl

Deschwanden in Stanz und Hr. Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz, beide Redaktoren der Eidgen. Abschiede. Die so erweiterte Redaktionskommission versammelte sich am 26. Okt. 1876 in Luzern, wo der Vertragsentwurf mit Gebr. Benziger betr. Herausgabe des Registerbandes berathen und genehmigt wurde. Da dem Ausschuß durch Hr. Rektor Brandstetter berichtet wurde, daß in Seblen bei Gunzwyl Mauerwerke auf ein mittelalterliches oder römisches Gebäude hinweisen, so wurde die Sektion Münster mit dem nähern Untersuch beauftragt, und ein Credit bis auf Fr. 100 bewilligt.

Als neue Zeitschriften wurden angeschafft: Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, redigirt von Ernst Wörner in Darmstadt; und: Mittheilungen aus der historischen Litteratur, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Berlin, redigirt von Prof. Dr. R. Foß. Ferner: Monatsschrift für rheinisch-westphälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde. Von R. Pick, Trier.

Da Hr. Präfekt Staub leider vom Schlage getroffen schwer erkrankte, so bezeugte ihm der Ausschuß seine innige Theilnahme. Weil jedoch seine Wiederherstellung bis zur Jahresversammlung nicht gehofft werden durfte, so wurde die Sektion Zug bevollmächtigt und beauftragt, einen neuen Festpräsidenten zu wählen. Unterm 20. Febr. bezeichnete sie hiezu Hr. Oberstlieutenant Dr. August Keiser.

Die ziemlich zahlreich eingegangenen Geschenke für die Vereinsbibliothek werden alle bestens verdankt. Wir heben besonders hervor: Fontes rerum Bernensium. II. Bd. Jahre 1218—1271. Von Hr. Staatsarchivar M. von Stürler. Ochsenbein: die Murtnerschlacht und Ur-

kundenband dazu. Von Fr. von Mülinen. Abbildungen einiger antiquarischer Gegenstände von Hrn. Prof. Joh. Amberg

III.

Von vier Sektionen erhielten wir Bericht über ihre Thätigkeit für die Zwecke unseres Vereines.

Die Sektion Altdorf hielt eine Sitzung, in welcher der Berichterstatter, Hr. Hauptmann Karl Leonhard Müller das Wirken Wernher's I. von Attinghusen in den Jahren 1148—1209 schilderte, und Bemerkungen über den Wappen-Cyclus in der Burg zu Erstfelden vortrug.

Ueber die zwei Versammlungen der Sektion Nidwalden am 13. Mai und 15. Aug. berichtet Hr. Kaplan A. Odermatt in Stans. Derselbe hielt zwei Vorträge über „Zeugenverhör gegen die Unholdinnen in Nidwalden" und über die „Hexentorturen im Allgemeinen und speziell in Nidwalden." Hr. Fürsprech Karl Deschwanden erläuterte in einem Vortrag eine Kriegsordnung oder einen Kriegseid, errichtet von der Tagsatzung 1540, als die Eidgenossen sich anschickten, der von Christoph von Landenberg befehdeten Stadt Rothweil zu Hilfe zu ziehen. Hr. Med. Dr. Jakob Wyrsch legte zwei Copien vor, erstlich von einer Einladung der Schießgesellen von Stans an die von Luzern, die von Ritter Melchior Lussi bei Anlaß seiner Heirath geschenkten „Gaben" mit ihnen zu verschießen; zweitens von dem Ehekontrakt Lussi's mit M. Kleophe zu Käs vom Jahr 1563.

Die Sammlung der litterarischen Gegenstände beläuft sich bereits auf 2500 Nummern; auch die antiquarische Sammlung erhielt einigen Zuwachs.

Die Sektion Zug — Berichterstatter Hr. Landschreiber Weber — sah ihre zwei Versammlungen nicht nur von Mitgliedern, sondern auch von andern Freunden der Geschichte zahlreich besucht. Ein Haupttraktandum bildete die Restauration der alten „Gemeindestube" auf dem städtischen Rathhaus in Zug. Die Arbeiten für den ornamentalen Theil wurden durch Leemann in Genf vollendet, die weitere Restauration schreitet ebenfalls rüstig fort, so daß Zug in nächster Zeit ein ganz ausgezeichnetes Lokal für seine antiquarischen Sammlungen haben wird. — Vorträge hielten Hr. Pfarrhelfer Wikart und Hr. Prof. B. Staub. Hr. Wikart sprach über „die Fischenzen der Stadtgemeinde Zug," indem er den Erwerb derselben im Zugersee und in der Reuß urkundlich feststellte, ebenso die Gemarkung derselben; dann Fischerordnungen, Gebräuche, Fischpreise u. s. w. erörterte. Dann machte er Mittheilung von den Satzungen der „Nachbarschaft Weinmarkt" in Zug. Hr. Prof. Staub legte seine Forschungen vor über „die ältesten Spuren der religiösen Kultur auf dem Gebiete von Zug mit Rücksicht auf die 1000-jährige Kirchweihe von Baar." Vor der fränkischen, karolingischen Zeit fand er keine; die älteste Kirche ist die von Cham vom J. 853; dann die von Baar, deren Erbauung die Tradition Karl dem Kahlen zuschreibt 875—77, die aber wahrscheinlicher Ludwig dem Deutschen oder Karl dem Dicken ihren Ursprung verdankt. Dann folgt die Kirche von Oberägeri, hierauf die von Risch und Neuheim, erstere 1159, letztere 1261 urkundlich erwähnt. Das Dunkel über die Erbauungszeit der Pfarrkirche St. Michael in Zug vermochte der Vortragende nicht aufzuhellen. Menzingen bildete bis 1480, Steinhausen bis 1610 eine Filiale von Baar, Unterägeri bis 1714 von Oberägeri, Walchwyl bis 1804 von Zug.

In den drei Versammlungen der Sektion Münster hielten Vorträge der Berichterstatter Hr. Chorherr Aebi, Hr. Propst Riedwieg und Hr. Pfr. Estermann von Neudorf. Hr. Aebi sprach über eine letztwillige Verfügung des Meister Hans Sperwer in Münster vom 7. Mai 1515 und die damalige Begräbnißweise und von den Spuren derselben in der Gegenwart, dann über ein Memorial des Custos Burkhart von Lütishofen zur Wahrung der Custoreirechte der Stift Münster mit dem ihm günstigen Entscheid der Curia von Konstanz vom 19. Brachm. 1483. Hr. Propst Riedweg beleuchtete die Urgeschichte Münsters und versetzt den Beginn der Stift ins 10. Jahrh. Herr Estermann schilderte Pfäffikon zur Zeit der Römer und der Völkerwanderung und der Einführung des Christenthums.

Quod bonum, felix faustumque sit!

Luzern Ende Mai 1877.

Im Namen des leitenden Ausschusses:

Franz Rohrer, Aktuar.

A. Verzeichniß

der Mitglieder des historischen Vereines der fünf Orte.

1877.

1. Ordentliche Mitglieder. [1])

HH. Aebi, Joseph, Chorherr in Beromünster 1853.
„ v. Ah, Joseph Ignaz, Pfarrer in Kerns. 1856.
„ Akermann, Franz, Gemeindeschreiber in Ennetbürgen. 1871.
„ Akermann, Jakob, Klosterkaplan und Lehrer in Stans. 1875.
„ Amberg, Bernhard, Chorherr in Münster. 1862.
„ Amberg, Bernhard, Professor in Luzern. 1873.
„ Amberg Johann, Amtsstatthalter in Sursee. 1858.
„ Amberg, Johann, Pfarrer in Inwyl. 1873.
„ Ambühl, Jakob, Lehrer und Gemeindeschreiber in Schöz. 1872.
„ Amrein, Kaspar, Prof. in St. Gallen. 1872.
„ Amrein, Joseph, Chorherr in Münster. 1844.
„ Am Rhyn, Augustin, Gutsbesitzer in Luzern. 1854.
„ Am Rhyn, Walther, Oberst in Luzern. 1851.
„ Amstad, Joseph, Landesfähndrich in Beggenried. 1875.
„ Andermatt, Alois, Pfarrhelfer in Baar. 1850.
„ Angele, Benedict, Musikdirector in Altdorf. 1874.
„ Arnold, Jakob Anton, Pfarrer in Unterschächen. 1874.
„ Attenhofer, Karl, Dr. Oberrichter in Sursee. 1863.
„ Aufdermauer, Balthasar, Bezirksschreiber in Schwyz. 1875.
„ Bächler Alois, Pfarrer, in Emmen. 1872.
„ Bachmann, Peter Joseph, Kämmerer in Risch. 1867.
„ Balmer, Joseph, Kunstmaler in Luzern. 1868.

[1]) Die beigefügte Zahl ist das Jahr des Eintrittes oder der Aufnahme.

HH. Balthasar, Friedrich, Ortsbürgerrath in Luzern. 1862.
„ Balthasar, Alois Robert, in Luzern. 1854.
„ Bättig, Stephan, Kaplan in Ruswil. 1874.
„ Baumann, Anton, Rector in Altdorf. 1874.
„ Baumgartner, Heinrich Bernard, Prof. in Zug. 1872.
„ Beck, Joseph, Kaplan in Großdietwil. 1873.
„ Beck-Leu, Franz Xaver, auf Beckenhof, Nat. Rath, in Sursee. 1861.
„ Bell, Friedrich, Reg.-Rath, in Luzern. 1848.
„ Benziger-Koch, Adelrich, Alt-Bezirksammann in Einsiedeln. 1874.
„ Benziger, Jos. Karl, Oberstlieutenant in Einsiedeln. 1865.
„ Benziger-Dietschi, Martin, Hauptmann in Einsiedeln. 1874.
„ Benziger, Nikolaus, Reg.-Rath, in Einsiedeln. 1865.
„ Berlinger, Alois, Pfarrhelfer in Buochs. 1871.
„ Bernet, Fr. Xaver, Chorherr in Münster. 1843.
„ Betschart, Joseph, Kaplan in Biberegg. 1868.
„ Bielmann, Martin, Handelsmann in Luzern. 1873.
„ Bienz-Weber, Rudolf, in Luzern. 1869.
„ Birrer, Anton, Pfarrer in Schongau. 1846.
„ Blättler, Franz, Pfarrhelfer in Hergiswil. 1871.
„ Blättler, Valentin, Rathsherr in Hergiswil. 1870.
„ Blum, Franz, Pfarrer, in Werthenstein. 1876.
„ Blunschi, Johann, Lieutenant in Zug. 1868.
„ Bölsterli, Joseph, Leutpriester in Sempach. 1844.
„ Bölsterli, Joseph, Pfarrer auf Schwarzenberg 1869.
„ Bommer, Ant. Dom., Professor in Schwyz. 1861.
„ Bossard, Gustav, Stadtrath in Zug. 1867.
„ Bossard, Karl, Goldschmid, in Luzern. 1876.
„ Brändli, Wilhelm, Sekundarlehrer in Gersau. 1874.
„ Brandstetter, Joseph, Prof. in Luzern. 1860.
„ Bründler, Ulrich, Criminalrichter in Sursee. 1874.
„ Bucher, Jakob, Dr., Professor in Luzern. 1868.
„ Bucher Johann, Lehrer in Luzern. 1871.
„ Bucher, Michael, in Sachseln. 1869.
„ Bühler, Jakob, Pfarrer in Littau. 1868.
„ Bünter Jos. Maria, Obervogt in Wolfenschießen. 1866.
„ Burch, Jos. Alois, Pfarrer in Sisikon. 1874.

HH. Businger, Ferdinand, Geniehauptmann im Spießhof zu Basel. 1871.
„ Cammenzind, Anton, Fabrikant in Buochs. 1870.
„ Cammenzind, Damian, Reg.-Rath, in Gersau. 1858.
„ Cammenzind, Jos. Maria, Kaplan in Ingenbohl. 1871.
„ Corragioni-d'Orelli, Emmanuel, Privat, in Straßburg. 1854.
„ Crivelli, Karl, Banquier in Luzern. 1858.
„ Curti-Brunner Alfred, Handelsmann in Lucern. 1872.
„ Denier, Anton, Sekundarlehrer in Art. 1875.
„ Deschwanden, Jos. Theodor, Pfarrer in Hergiswil. 1859.
„ Deschwanden, Karl, Fürsprech in Stans. 1846.
„ Deschwanden, Karl, Kirchmaier in Oberdorf, Stans. 1866.
„ Deschwanden, M. Paul, Kunstmaler in Stans. 1864.
„ Dillier, Fr. Joseph, bischöfl. Commissar in Sarnen. 1858.
„ Dossenbach, Oswald, Ständerath, in Baar. 1856.
„ Düret, Joseph, bischöfl. Canzler in Luzern. 1873.
„ Durrer, Anton, Reg. Sekretär, in Kerns. 1876.
„ Durrer, Franz, Gerichtsschreiber in Buochs. 1866.
„ Durrer, Joseph, von Kerns, Revisor des eidg. statistischen Bureau, in Bern. 1875.
„ Durrer, Robert, Landammann in Stans. 1870.
„ Eberle, Ambros, Nationalrath in Schwyz. 1861.
„ Eberle, Julius, Major auf Axenstein. 1875.
„ Elmauthaler, Peter, Pfarrer in Altdorf. 1849.
„ Elmiger-Schmid, Joseph, Med. Dr., in Luzern. 1854.
„ Elmiger, Kaspar, Leutpriester in Root. 1844.
„ Elmiger, Melchior, Kämmerer in Schüpfheim. 1843.
„ Erni, Joseph, Gerichtsschreiber in Altishofen. 1871.
„ Ernst, Eduard, Kämmerer in Weggis. 1845.
„ Estermann-Leu, Fridolin, Großrath in Hohenrain. 1873.
„ Estermann, Jakob, Pfarrer in Malters. 1868.
„ Estermann, Melchior, Pfarrer in Neudorf. 1864.
„ Faßbind, Gottfried, Altlandammann in Oberart. 1850.
„ Fischer, Vincenz, Obergerichtspräsident in Luzern. 1845
„ Flueler, Alois, Polizeidirektor in Stans. 1870.
„ Flueler, Wilhelm, Kaplan in Stans. 1873.
„ Frank, Franz, Pfarrhelfer in Stans. 1866.
„ Frey, Eduard, alt Erziehungsrath in Ettiswil. 1873.

HH. Frey, Joseph, Pfarrer, in Zell. 1855.
„ Fridlin Christian, Großrath in Zug. 1872.
„ Fuchs, Joseph, Kaplan in Walchwil. 1859.
„ Gasser, Joseph, I. Landschreiber in Sarnen. 1866.
„ Gehrig, Heinrich, Reg.-Rath, in Luzern. 1858.
„ Gisler, Joseph, bischöfl. Commissar in Bürglen. 1859.
„ Gloggner-Mayr, Heinrich, Privat in Luzern. 1858.
„ Gloggner-Müller, Joseph, Hauptmann in Luzern. 1860.
„ Göldlin Dr., Alfred, von Luzern, d. Z. Amanuensis der k. k. Hofbibliothek in Wien. 1875.
„ Göldlin, Joseph, Chorherr in Münster. 1855.
„ Göldlin, Joseph, Hauptmann in Luzern. 1868.
„ Göldlin, Robert, Med. Dr., in Luzern 1872.
„ Göldlin, Xaver, Oberst, in Luzern. 1870.
„ Grob, Jos. Andreas, Dr., Großrath, in Cham. 1872.
„ Grüniger, P. Augustin, O. S. B., Rector in Sarnen. 1866.
„ Grüter, Johann, Richter in Ruswil. 1873.
„ Gut, Joseph, Reg. Sekretär in Luzern. 1876.
„ Häfliger, Jos., Obergerichtsschreiber in Luzern. 1872.
„ Hammer, Joseph, Lehrer in Malters. 1873.
„ Hediger-Sigrist, Gottfried, von Zug, d. Z. Handelsmann in Basel. 1875.
„ Hegglin, Peter Jos. Dr., Großrath, in Schönbrunn, bei Menzingen. 1872.
„ Hegner, J. M., Bezirks-Gerichtspräsident in Lachen. 1865.
„ Helfenstein, Balthasar, Pfarrer in Notwil. 1863.
„ Heller, Mauriz, Sextar in Wolhusen. 1843.
„ Herger, Alois, Pfarrer, in Isenthal. 1874.
„ Hersche, Hermann, Pfarrer in Kleinwangen. 1860.
„ Herzog, Adam, Oberrichter in Münster. 1856.
„ Herzog, Ignaz, Kaplan in Rothenburg. 1864.
„ Herzog, Ign. Vital, Chorherr in Münster. 1843.
„ Herzog, Lukas, Alt-Oberrichter in Münster. 1843.
„ Herzog, Martin, Kaplan in Römerswil. 1872.
„ Herzog, Fr. Xaver, Pfarrer in Ballwil. 1843.
„ Hochstrasser, Joh. Baptist, Pfarrer in Luthern. 1853.
„ Hotz, Leonz, Kaplan in Baar. 1850.
„ Huber, Anton, Kaplan in Mariazell. 1856.

HH. Hüsler Anton, Arzt in Cham. 1876.
„ Hurter, Alois, Ortsbürgerrath in Luzern. 1873.
„ Imfeld, Balthasar, Pfarrhelfer in Lungern. 1866.
„ Imfeld, Johann, II. Landschreiber in Sarnen. 1866.
„ Ineichen, Heinrich, Gerichtsschreiber in Ballwil. 1846.
„ Joller, Franz, Kaplan in Dallenwyl, bei Stans. 1865.
„ Isenegger, Kaspar, Pfarrer in Reiden. 1871.
„ Kälin, Joh. Bapt., Canzleidirector in Schwyz. 1870.
„ Kaufmann, Alwin, Prof. in Luzern. 1876.
„ Keiser, Albert, Hochw., in Luzern. 1862.
„ Keiser, August, Med. Dr., in Zug. 1867.
„ Keiser, Dagobert, Architekt in Zug. 1875.
„ Keiser, Heinrich Alois, Rector in Zug. 1867.
„ Keiser, Karl, Hauptmann, im Hôtel du lac zu Luzern. 1875.
„ Keiser, Theodor, Verwalter in Zug. 1876.
„ Kengelbacher, Meinrad, Pfarrer in Ingenbohl. 1875.
„ Kennel-Christen, Mauriz, Rathsherr in Stans. 1871.
„ Kiem, P. Martin, O. S. B., Professor in Sarnen. 1858.
„ Koller, Jakob, Amtsschreiber in Willisau. 1873.
„ Kopp, Alois, Reg.-Rath, in Luzern. 1854.
„ Kopp, Karl, Pfarrhelfer in Münster. 1869.
„ Kreienbühl, Vinzenz, Redaktor, in Luzern. 1865.
„ Küchler, Anton, Pfarrhelfer in Kerns. 1876.
„ Küttel, Kaspar, Schuldirector in Luzern. 1872.
„ Landolt, P. Justus, O. S. B., Historiograph in Einsiedeln. 1845.
„ Lauter, Alphons, Kaplan, in Blatten. 1876.
„ Letter, Michael, Alt-Landammann in Zug. 1853.
„ Leu, Joseph, Großrath, in Untereberſol. 1876.
„ Lichtensteiner, Jos. Leonz, Pfarrer in Eich. 1862.
„ Lingg, Ludwig, Kaplan in Ruswil. 1867.
„ Lusser, Emil, Staatskassagehilfe in Altdorf. 1874.
„ Lusser, Franz, Landammann in Altdorf. 1849.
„ Lusser, Gebhard, Pfarrhelfer in Altdorf 1859.
„ Lustenberger, Joseph, Kaplan in Reiden. 1867.
„ Lütolf, Alois, Dr., Prof. und Chorherr in Luzern. 1853.
„ Mahler, Heinrich, Handelsmann in Luzern. 1873.
„ Mai, Franz, Bezirksammann, in Gersau. 1860.
„ Manz, Jos., Apotheker in Schwyz. 1875.

HH. Marty, Martin, Fürsprech in Altendorf. 1865.
„ Mayr, v. Baldegg, Georg, Banquier in Luzern. 1857.
„ Meyer, Jakob, Decan in Hildisrieden. 1853.
„ Meyer, Jakob, Kämmerer in Altishofen. 1858.
„ Meyer, Jakob, Pfarrer in Vitznau. 1861.
„ Meyer, Joh., Architekt in Luzern. 1859.
„ Meyer, Joseph, Großrath, in Ruswil. 1871.
„ Meyer-Am Rhyn, Jost, Privat in Luzern. 1851.
„ Ming, Johann, Altpfarrer in Sarnen. 1851.
„ Mohr, Heinrich, Major, in Luzern. 1856.
„ Mohr, Rudolph, Eisenbahninspector in Basel. 1856.
„ Moos, Nicolaus, Verhörrichter in Zug. 1868.
„ v. Moos-Göldlin, Franz Xaver, in Luzern. 1849.
„ Muheim, Gustav, Rathsherr in Altdorf. 1874.
„ Muheim, Jost, älter, Landschaftmaler in Luzern 1855.
„ Müller, Alois, Fürsprech in Airolo. 1847.
„ Müller, Alois, Landammann in Baar. 1854.
„ Müller, Andreas, Med. Dr., in Altdorf. 1869.
„ Müller, P. Joh. Bapt., Professor in Einsiedeln. 1875.
„ Müller, Joseph, Gastwirth in Gersau. 1860.
„ Müller, Karl Leonhard, Hauptmann in Altdorf. 1843.
„ Müller, Karl, Weinhändler in Altdorf. 1869.
„ Müller, Karl Rudolph, Gemeinderath in Altdorf. 1874.
„ Müller, Marzell, Fabrik-Direktor in Gersau. 1870.
„ Müller, Marzell, Sohn, in Gersau. 1870.
„ Müller, Mauriz, Kaplan in Großdietwyl. 1874.
„ Nager, Alois, Ingenieur in Luzern. 1859.
„ Niederberger, P. Martin, Ord. Capuc. in Stans. 1872.
„ Niederberger, Remigius, Pfarrer und bischöfl. Commissar in Stans. 1866.
„ Odermatt, Anton, Kaplan in Stans. 1865.
„ Odermatt, Anton, Stammbuchhalter von Nidwalden, in Stans. 1871.
„ Odermatt, Jakob, Pfarrhelfer in Silenen. 1876.
„ Odermatt, Ignaz, O. S. B., Subprior in Engelberg. 1866.
„ Odermatt, Remigius, Pfarrer auf Emmetten. 1870.
„ Omlin, Joseph Anton, Pfarrer in Sachseln. 1866.
„ Omlin, Ludwig, Pfarrhelfer in Sachseln. 1866.

HH. Peyer, Peter, Stadtammann in Willisau. 1875.
„ Pfyffer, Alphons, Oberst, in Luzern. 1863.
„ Pfyffer, Bernhard, Med. Dr., in Luzern. 1852.
„ Pfyffer, Joseph, Med. Dr., in Luzern. 1853.
„ Pfyffer-Balthasar, Ludwig, Stadtrathspräsident in Luzern. 1852.
„ Pfyffer v. Heidegg, Louis, auf Schloß Heidegg. 1867.
„ Pfyffer-Knörr, Nikol. Liegenschaftsverwalter in Luzern. 1873.
„ Plattner, Plazidus, Reg. Rath, in Chur. 1862.
„ Portmann, Anton, Professor in Luzern. 1874.
„ Prevost, P. Karl, O. S. B. Professor in Sarnen. 1873.
„ Püntener, Joseph, Reg.-Rath in Erstfeld. 1874.
„ Räber, Alois, Nat.-Rath, in Ebikon. 1861.
„ Räber-Leu, Alois, Buchhändler in Luzern. 1862.
„ Ramsperger, Augustin, alt Erziehungsrath in Luzern. 1870.
„ v. Reding-Biberegg, Nazar, in Schwyz. 1875.
„ Reichmuth, Bernardin, Med. Dr. in Schwyz. 1875.
„ Reischmann, P. Theobald, Ord. Capuc., in Sursee. 1874.
„ Renggli, Joseph, Pfarrer in Dagmersellen. 1873.
„ Renner, P. Ambrosius, Ord. Capuc., Guardian in Sarnen. 1874.
„ Riedweg, Matthias, Propst in Münster. 1859.
„ Rickenbach, P. Heinrich, Bibliothekar in Einsiedeln. 1875.
„ Rohrer, Franz, Prof. in Luzern. 1866.
„ Rohrer, Nikodem, Pfarrer, Giswyl. 1876.
„ Rohrer, Nikolaus, Arzt, in Sachseln. 1876.
„ Rölly, Ignaz, Chorherr in Luzern. 1849.
„ Römer, Karl, Kaplan in Goldau. 1865.
„ Roos, Wilhelm, Pfarrer in Ettiswil. 1868.
„ Röthelin, Ignaz, Pfarrer in Meggen. 1865.
„ Sautier, Karl, Handelsmann in Luzern. 1873.
„ Sautier-Schlapfer, Jos., Handelsmann in Luzern. 1875.
„ Scherer, Karl, Gemeinde-Ammann, in Meggen. 1869.
„ Scherer, Theodor, Dr. J. U., in Luzern. 1843.
„ Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar in Luzern. 1858.
„ Schiffmann, P. Heinrich, Custos in Engelberg. 1868.
„ Schiffmann, Melchior, Pfarrer in Winikon 1859.
„ Schiffmann, Frz. Xav.-Fürsprech in Baar. 1867.

HH. Schilter, Dominik, Med. Dr., in Schwyz. 1865.
„ Schlumpf, Melchior, bischöfl. Commissar in Steinhausen. 1852.
„ Schmid, Jakob, Oberrichter, in Luzern. 1876.
„ Schmid, Johann, Prof. in Luzern. 1871.
„ Schmid Jos. Ant., Gemeindeschreiber, in Baar. 1876.
„ Schmid v. Böttstein, Karl, in Böttstein, Kt. Aargau. 1849.
„ Schmid, Xaver, Oberschreiber in Luzern. 1870.
„ Schmidlin, Jost, Chorherr in Münster. 1844.
„ Schneller, Jos., Archivar der Stadt Luzern. 1843.
„ Schnyder, Alois, Spitalcuratus in Luzern. 1850.
„ Schnyder, Julius, Reg.-Rath in Luzern. 1854.
„ Schobinger, Joseph, Regierungsrath in Luzern. 1873.
„ Schöpfer, Anton, Pfarrer in Hasle. 1859.
„ Schubiger, P. Anselm, Professor in Einsiedeln. 1875.
„ v. Schuhmacher, Felix, General, in Luzern. 1863.
„ Schuler, Meinrad, Erziehungsrath in Schwyz. 1875.
„ Schürmann, Anton, Stadtschreiber in Luzern. 1862.
„ Schwerzmann, Eduard, Staatsanwalt, in Zug. 1867.
„ Schwytzer, Peter, Pfarrer in Oberkirch. 1862.
„ Schwytzer, Fr. Xaver, Ingenieur in Luzern. 1844.
„ Segesser-Simon, Alois, Alt-Quartiermeister in Luzern. 1856.
„ Segesser, Eduard, Lieutenant in Luzern. 1872.
„ Segesser, Heinrich Victor, Architekt und Corporationspräsident in Luzern. 1874.
„ Segesser, Jos. Plazid, Architekt in Luzern. 1844.
„ Segesser, Jost Bernard, Oberrichter in Luzern. 1845.
„ Sidler, Franz, Leutpriester zu St. Stephan in Münster. 1865.
„ Sidler, Franz, Apotheker in Luzern. 1875.
„ Sidler, Johann, Stadtpfarrer in Zug. 1872.
„ Sidler, Leopold, Kaplan in Art. 1876.
„ Sigrist, Alois, Dr. J., Oberrichter in Luzern. 1871.
„ Sigrist, Alois, Gemeinderaths-Präsident in Meggen. 1874.
„ Sigrist, P. Joh. Ev., Prof. in Sarnen. 1876.
„ Sigrist, Joseph Leonz, Pfarrer in Buochenrain. 1870.
„ v. Sonnenberg, Alfred, Gardehauptmann Sr. päpstlichen Heiligkeit in Rom. 1854.
„ v. Sonnenberg, Theoring, Oberst in Luzern. 1849.
„ Speck, Jos. Anton, Kaplan in Steinhausen. 1872.

HH. Stadlin, Franz Michael, Pfarrer in Cham. 1872.
„ Staffelbach, Alois, Pfarrer in Neuenkirch. 1867.
„ Staffelbach, Ignaz, Chorherr in Münster. 1872.
„ Staffelbach, Jos. Georg, Pfarrer in Maierscappel. 1868.
„ Stähli, Arnold, Staatsanwalt in Lachen. 1875.
„ Staub, Bonifaz, Professor in Zug. 1843.
„ Staub, Leonz, Pfarrer in Quarten, Kt. St. Gallen. 1852.
„ Stocker, Beat Jakob, Dekan in Art. 1875.
„ Stocker, Thomas, Chorherr in Luzern. 1843.
„ Stockmann, Melchior, Med. Dr., in Sarnen. 1866.
„ Studer, Johann, Amtsgehülfe in Gettnau. 1849.
„ Stutz, Joseph, Pfarrer in Hizkirch. 1868.
„ Stutzer, Jos., Apotheker in Schwyz. 1875.
„ Styger, Anton, Gemeindepräsident in Schwyz. 1875.
„ Styger, Karl, Altlandammann in Schwyz. 1875.
„ Suppiger, Johann, Med. Dr. in Reiden. 1875.
„ Suter, Anton, Oberlehrer in Münster. 1869.
„ Suter, Melchior, Pfarrer in Schwyz. 1875.
„ Tanner, Anton, Dr. Propst in Luzern. 1861.
„ Triner, Dominik, Gemeindeschreiber in Schwyz. 1875.
„ Troxler, Ludwig, Pfarrer in Udligenschwyl. 1868.
„ Truttmann, Joh. Bapt., Kaplan in Rohrdorf, bei Baden. 1872.
„ Truttmann, Michael, Regierungsrath, auf Seelisberg. 1858.
„ Tschümperlin, Melchior, bischöflicher Commissar in Schwyz. 1859.
„ Uttinger, Xaver, Professor in Zug. 1871.
„ Villiger, Anselm, O. S. B., Prälat in Engelberg. 1866.
„ Vogel, P. Adalbert, Stiftsarchivar, in Engelberg. 1876.
„ Vokinger, Alois, Maler in Stans. 1871.
„ Vonmatt, Johann, Buchhändler in Stans. 1871.
„ Waltert, Johann, Pfarrer, in Knutwyl. 1876.
„ Wanner, Dr. Martin, Archivar bei der St. Gotthardbahn-direction in Luzern. 1872.
„ Waser, Maurus, Seminarlehrer in Schwyz. 1875.
„ Weber, Anton, II. Landschreiber in Zug. 1861.
„ Weber, Xaver, Sekretär der Staatscanzlei Schwyz. 1875.
„ Weibel, Joseph, Pharmazeut in Luzern. 1861.
„ Widmer, Alois, Kriminalgerichtsschreiber in Luzern. 1873.

HH. Wikart, Anton, Stadtschreiber in Zug. 1865.
„ Wikart, Paul, Pfarrhelfer in Zug. 1852.
„ Windli, Joseph, Regierungsrath, in Kerns. 1866.
„ Winkler, Jos. Dr., Chorherr und bischöfl. Commissar in Luzern. 1858.
„ Winkler, Joseph, Verhörrichter, in Luzern. 1876.
„ Wirz, Theodor, Landamman, in Sarnen. 1876.
„ Wirz, Franz, Landammann in Sarnen. 1866.
„ Wyrsch, Jakob, Med. Dr., in Buochs. 1866.
„ Wyrsch, Joseph, Pfarrer in Buochs. 1869.
„ Wyrsch, Joseph, Sohn, in der Reketen, auf Emmetten. 1873.
„ Wyrsch, Louis, Landammann, in Buochs. 1866.
„ Wyß, Alfred, Fürsprech in Zug. 1872.
„ Wyß, Ant., Stadtpfarrer in Baden. 1870.
„ Zelger, Joseph, Landschaftmaler, in Luzern. 1850.
„ Zemp, Jos., Dr., Großrath, in Entlebuch. 1864.
„ Zimmermann, Alois, Vierherr in Sursee. 1863.
„ Zimmermann, Kaspar, Professor in Münster. 1867.
„ Zumbühl, Ludwig, Gemeinderaths-Präsident in Littau. 1869.
„ Zünd, Joseph, Präsident des Ortsbürgerraths in Lucern. 1860.
„ Zünd, Robert, Landschaftmaler in Luzern. 1846.
„ Zürcher, Joh. Bapt., Buchhalter der Creditanstalt in Zug. 1872.
„ zur Gilgen, Franz, Lieutenant in Sarnen. 1866.
„ zur Gilgen, Jos. Aurelian, Privat, in Luzern. 1853. [1])

Leitender Ausschuß:

„ Alois Lütolf, Präsident des Vereins;
„ Joseph Bölsterli;
„ Franz Rohrer, Aktuar.

Mitredactoren der Zeitschrift:

„ Fürsprech Karl Deschwanden, in Stans.
„ Kanzleidirektor J. B. Kälin, in Schwyz.

---

[1]) Bezüglich des Mitglieder-Verzeichnisses bitten wir etwaige unrichtige Angaben in Namen, Stand oder Wohnort dem Präsidenten gütigst bezeichnen zu wollen, damit die Berichtigung im nächsten Bande rechtzeitig erfolgen kann.

2. Ehrenmitglieder.

Titl. Regierungen der h. Stände Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug. 1843.
„ Bischöfe von Basel und Chur. 1843.
„ Prälat des l. Stiftes Einsiedeln. 1843.
„ Collegiatstifte Luzern und Beromünster. 1843.
„ Corporationsgüterverwaltung der Stadt Luzern. 1846.
„ h. Bundesrath in Bern. 1860.
„ Bundesarchivar Dr. Jak. Kaiser in Bern. 1873.

---

3. Correspondirende Mitglieder.

HH. Fetz, Joh. Franz, Hofkaplan in Vaduz. 1843.
„ Ziegler-Steiner, Joh. Melch., in Winterthur. 1845.
„ v. Mülinen-Mutach, Friedrich, in Bern. 1846.
„ v. Stürler, Mauriz, Staatsschreiber in Bern. 1853.
„ Bovet, Felix, Prof. in Neuenburg. 1853.
„ v. Bonstetten, Gustav, zu Eichenbuel bei Thun. 1858.
„ Ennen, Dr., Leonhard, Stadtarchivar in Cöln. 1860.
„ Nüscheler-Usteri, Dr. Arnold in Zürich. 1868.
„ Strickler, Dr. Joh., Staatsarchivar in Zürich. 1870.

B. Vereine und Gesellschaften, mit denen wir mittelst Schriftenaustausch in Verbindung stehen.

1. Inländische.

Histor. und antiquarische Gesellschaft zu Basel; seit 1843.
Société d'histoire du Canton de Fribourg. 45.
Antiquarische Gesellschaft in Zürich. 45.
Société historique de la Suisse Romande, à Lausanne. 46.
Histor. Verein des Kantons Bern. 46.
Bündtnerische geschichtforschende Gesellschaft in Chur. 49.
Société d'histoire et d'Archéologie de Genève. 49.
Allgem. geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz. 50.
Histor. Gesellschaft des Kantons Aargau. 60.
Histor. Verein des Kantons Thurgau. 61.

Hiſtor. Geſellſchaft in St. Gallen. 61.
Hiſtoriſch-antiquariſcher Verein des Kantons Schaffhauſen. 63.
Geſchichtforſchender Verein des Kantons Solothurn. 63.
Hiſtor. Verein des Kantons Glarus. 65.
Institut national Genevois. 68.
Société Jurassienne d'émulation, à Porrentruy. 72.
Société d'histoire du Canton de Neuchâtel. 72.

2. Ausländiſche.

Hiſtor. Verein der Oberpfalz und Regensburg; ſeit 1843.
Hiſtor. Verein von und für Oberbaiern. 43.
K. Baieriſche Akademie der Wiſſenſchaften (Hiſtor. Claſſe). 43.
Hiſtor. Verein in Oberfranken. 45.
Verein zur Erforſchung der Rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer (Mainz). 45.
Hiſtor. Provinzialverein für Krain. 47.
Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Geſellſchaft für vaterländiſche Geſchichte. 47.
Alterthumsverein für das Großherzogthum Baden. 47—58.
Hiſtor. Verein für Schwaben und Neuburg. 49.
Verein für Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben. 49.
Hiſtor. Verein für das Großherzogthum Heſſen. 49.
Kaiſ. öſterreichiſche Akademie der Wiſſenſchaften (philoſ. hiſtor. Claſſe). 49.
Hiſtor. Verein für Unterfranken und Aſchaffenburg. 50.
Hiſtor. Verein für das würtembergiſche Franken. 50.
Hiſtor. Verein für Niederſachſen. 51.
Kaiſ. Ferdinandeum in Innsbruck. 51.
Verein für Naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtforſchung. 52.
Hiſtor. Verein für Steiermark. 52.
Hiſtor. Verein für Niederbaiern. 52.
Oberlauſiziſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften. 53.
Verein für thüringiſche Geſchichte und Alterthumskunde. 53.
Germaniſches Muſeum in Nürnberg. 53.
Alterthumsverein zu Wien. 55.
Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande (Bonn). 56.
Société impériale (jetzt nationale) des Antiquaires de France; à Paris. 56.

K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baukunst- und histor. Denkmale Oesterreichs. 57.
Histor. Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln. 57.
Société pour la Recherche et la conservation des Monuments historiques dans le grand-Duché de Luxembourg. 57.
Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a/M. 58.
Société pour la Conservation des Monuments historiques d'Alsace. 58.
Verein für Hamburgische Geschichte. 58.
K. K. geographische Gesellschaft in Wien. 59.
Maatschappii der Nederlandsche Letterkunde. (Leyden). 59.
Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 60.
Königl. Sächsischer Verein für Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale. 61.
Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. 61.
Alterthumsverein zu Freiberg, in Sachsen. 62.
Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. 65.
Kirchlich-Histor. Verein der Erzdiöcese Freiburg i/B. 67.
Gelehrte estnische Gesellschaft zu Dorpat. 67.
Thüring-sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein zu Halle a/S. 67.
Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde. 67.
Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. 68.
Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg i/B. 68.
Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. 68.
Conservatorium der großherz.-badischen Staats-Alterthümersammlungen. 68.
Musealverein des Francisco-Carolinums zu Linz. 69.
Verein für Geschichte des Bodensee's und Umgebung. 70.
Voigtländischer Alterthumsforschender Verein. 70.
Hansischer Geschichtsverein zu Lübeck. 72.
Großherzogl. badisches General-Landesarchiv. 73.
Alterthumsverein in München. 74.
Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. 74.
Museums-Verein für Vorarlberg. 74.
Historischer Verein der Pfalz. 75.
Historischer Verein zu Marienwerder in Westpreußen. 76.
Verein für Chemnitzer Geschichte in Chemnitz. 76.

Die

Beziehungen der Eidgenossenschaft

zum Auslande

in den Jahren 1447 bis 1459.

Von

Theodor von **Liebenau**, Staatsarchivar in Luzern.

Die kurze Epoche zwischen dem Ende des Zürichkrieges und der Eroberung des Thurgau's ist für die Schweizergeschichte nicht ohne besonderes Interesse. Allerdings ist dieser Zeitraum arm an großartigen Ereignissen; allein es stammen aus dieser Periode viele der wichtigsten politischen Beziehungen, die für die glorreiche Zeit der Burgunderkriege den Schlüßel zum richtigen Verständniß der verwickelten Verhältnisse bilden. Projekte über Projekte wurden damals entworfen, theils um die Eidgenossenschaft zu vernichten, theils um dieselbe in die Streitigkeiten der italienischen, französischen und deutschen Staaten zu verwickeln. Namentlich beachtenswerth sind die Versuche einer ewigen Richtung zwischen Oesterreich und der Schweiz, die freilich erst später zum Abschlusse kamen. Von der größten Bedeutung für die Folgezeit aber blieben die intimen Beziehungen der Schweiz zu den Herzogen von Mailand und Burgund, den deutschen Reichsstädten und der Krone Frankreich, die in dieser kurzen Spanne Zeit begründet wurden.

Leider ist das uns zu Gebote stehende Material so lückenhaft, daß es nicht möglich ist, die ungemein verworrenen Verhältnisse dieser von schweizerischen Forschern sehr wenig bearbeiteten Periode so klar darzustellen, wie es uns erwünscht wäre. Mögen andere, denen reichere Quellen zu Gebote stehen, diese politischen Verwickelungen recht bald vielseitiger und besser darstellen!

I.

Die Beziehungen der Schweizer zu Mailand.

Den 13. August 1447 war Herzog Philipp Maria Visconti von Mailand kinderlos auf dem Schloße Portazobia gestorben. Der römische König Friedrich nahm das Herzogthum Mailand als Reichslehen für sich in Anspruch, während König Alphons von Arragonien als Testamentserbe, Herzog Karl von Orleans als Erbe der Valentine Visconti, der Condottieri Franz Sforza, Graf von Cotignola, als Gemahl der Blanca Maria, natürlichen Tochter des verstorbenen Herzogs von Mailand, und endlich die Wittwe des Herzogs, Tochter des Herzogs Amadäus VIII. von Savoyen, das Herzogthum als ein ihr verschriebenes Leibgeding beanspruchte. Die Mailänder beschloßen eine Republik zu gründen. In ihren Dienst trat Sforza, der seine Absicht noch nicht zu offenbaren wagte. Herzog Sigmund von Oesterreich aber glaubte, der römische König könnte nichts Besseres thun, als ihm das Herzogthum Mailand als Reichslehen verleihen. [1])

Auf die Kunde vom Ableben des Herzogs und den Bemühungen der verschiedenen Prätendenten erhoben sich sofort die Venezianer und Savoyarden, um sich in den Besitz der an ihr Gebiet anstoßenden Länder zu setzen. Der Herzog von Savoyen besetzte Romagnan, Vigeve, Conflans und Valence am Poo; die Venezianer rückten in die Lombardei ein; unter dem Vorwande, den Mailändern Hilfe zu leisten, schloßen sie mit Sforza einen Conpromiß ab, und stellten ihm, gegen Gebietsabtretungen, Truppen, welche der berühmte Barthelemi d'Alviano commandirte.

---

[1]) Chmel: Materialien I, CVII.

Die mailändischen Hauptleute von Domo d'Ossola hatten schon den 19. August 1447 den Eidgenossen vom Ableben des Herzogs und der Errichtung der Republik Kenntniß gegeben und sie ersucht, in den freundschaftlichen Beziehungen zu ihnen zu verharren. [1])

Den Eidgenossen war damals die beste Gelegenheit gegeben, sich in den Besitz der verlornen italienischen Vogteien zu setzen; allein sie ließen diesen günstigen Moment unbenützt vorbeigehen. Allerdings hatten die Berner 1446, 31. August, mit Wallis und dem Herzog von Savoyen ein Bündniß geschlossen, welches den Wallisern verbot, gegen Italien Hilfe zu leisten und das auch den Durchmarsch von Truppen beschränkte. [2]) Allein da Wallis, Savoyen und die Eidgenossen gleich wenig Interesse an der Integrität des Herzogthums Mailand haben konnten, so ließ sich dieser Vertrag leicht abändern, namentlich wenn man das ernstliche Bestreben hatte, durch gegenseitiges Einverständniß einen gefährlichen Prätendenten fern zu halten. Allein zu einer solchen Verständigung kam es nicht. Da mit den Herzogen von Oesterreich noch kein definitiver Friede abgeschlossen war, da an der Nordgrenze der eidgenössischen Länder die Kreyenleute, Hans von Rechberg und andere Reisige die Eidgenossen bedrohten, und die Verhältnisse in Freiburg im Uechtlande immer neue Kriege befürchten ließen; mochte es den Eidgenossen gerathener scheinen, sich von der Einmischung in die mailändischen Verhältnisse vorläufig fern zu halten. Auffälliger Weise that der römische König gar nichts, um die Eidgenossen für sich zu gewinnen. Er schickte zwar Gesandte nach Mailand, welche der Republik seine baldige Ankunft und die Uebernahme des Herzogthums ankünden sollten. Allein die Republik stellte das Gegenansinnen, der König solle ihr das Reichsvikariat übertragen. Die Verwickelungen mit Böhmen und Ungarn hinderten König Friedrich, im günstigsten Momente nach Mailand zu ziehen. Die Eidgenossen suchten inzwischen nur, sich mit den Häuptern der Republik Mailand in's Einvernehmen zu setzen, um zunächst einen günstigen Handelsvertrag abzuschließen. Zu diesem Zwecke sollte ein freundlicher Tag in Bellenz gehalten werden. [3]) Die „Capitanei

---

[1]) Arch. f. schweiz. Gesch. XVIII, 403.

[2]) Arch. f. schweiz. Gesch. II, 232.

[3]) Abschied von Beggenried (?), nach dem 23. Sept. 1447. Abschiede II, 222.

I.

Die Beziehungen der Schweizer zu Mailand.

Den 13. August 1447 war Herzog Philipp Maria Visconti von Mailand kinderlos auf dem Schloße Portazobia gestorben. Der römische König Friedrich nahm das Herzogthum Mailand als Reichslehen für sich in Anspruch, während König Alphons von Arragonien als Testamentserbe, Herzog Karl von Orleans als Erbe der Valentine Visconti, der Condottieri Franz Sforza, Graf von Cotignola, als Gemahl der Blanca Maria, natürlichen Tochter des verstorbenen Herzogs von Mailand, und endlich die Wittwe des Herzogs, Tochter des Herzogs Amadäus VIII. von Savoyen, das Herzogthum als ein ihr verschriebenes Leibgeding beanspruchte. Die Mailänder beschloßen eine Republik zu gründen. In ihren Dienst trat Sforza, der seine Absicht noch nicht zu offenbaren wagte. Herzog Sigmund von Oesterreich aber glaubte, der römische König könnte nichts Besseres thun, als ihm das Herzogthum Mailand als Reichslehen verleihen. [1])

Auf die Kunde vom Ableben des Herzogs und den Bemühungen der verschiedenen Prätendenten erhoben sich sofort die Venezianer und Savoyarden, um sich in den Besitz der an ihr Gebiet anstoßenden Länder zu setzen. Der Herzog von Savoyen besetzte Romagnan, Vigeve, Conflans und Valence am Poo; die Venezianer rückten in die Lombardei ein; unter dem Vorwande, den Mailändern Hilfe zu leisten, schloßen sie mit Sforza einen Conpromiß ab, und stellten ihm, gegen Gebietsabtretungen, Truppen, welche der berühmte Barthelemi d'Alviano commandirte.

---

[1]) Chmel: Materialien I, CVII.

Die mailändischen Hauptleute von Domo d'Ossola hatten schon den 19. August 1447 den Eidgenossen vom Ableben des Herzogs und der Errichtung der Republik Kenntniß gegeben und sie ersucht, in den freundschaftlichen Beziehungen zu ihnen zu verharren. [1])

Den Eidgenossen war damals die beste Gelegenheit gegeben, sich in den Besitz der verlornen italienischen Vogteien zu setzen; allein sie ließen diesen günstigen Moment unbenützt vorbeigehen. Allerdings hatten die Berner 1446, 31. August, mit Wallis und dem Herzog von Savoyen ein Bündniß geschlossen, welches den Wallisern verbot, gegen Italien Hilfe zu leisten und das auch den Durchmarsch von Truppen beschränkte. [2]) Allein da Wallis, Savoyen und die Eidgenossen gleich wenig Interesse an der Integrität des Herzogthums Mailand haben konnten, so ließ sich dieser Vertrag leicht abändern, namentlich wenn man das ernstliche Bestreben hatte, durch gegenseitiges Einverständniß einen gefährlichen Prätendenten fern zu halten. Allein zu einer solchen Verständigung kam es nicht. Da mit den Herzogen von Oesterreich noch kein definitiver Friede abgeschlossen war, da an der Nordgrenze der eidgenössischen Länder die Kreyenleute, Hans von Rechberg und andere Reisige die Eidgenossen bedrohten, und die Verhältnisse in Freiburg im Uechtlande immer neue Kriege befürchten ließen; mochte es den Eidgenossen gerathener scheinen, sich von der Einmischung in die mailändischen Verhältnisse vorläufig fern zu halten. Auffälliger Weise that der römische König gar nichts, um die Eidgenossen für sich zu gewinnen. Er schickte zwar Gesandte nach Mailand, welche der Republik seine baldige Ankunft und die Uebernahme des Herzogthums ankünden sollten. Allein die Republik stellte das Gegenansinnen, der König solle ihr das Reichsvikariat übertragen. Die Verwickelungen mit Böhmen und Ungarn hinderten König Friedrich, im günstigsten Momente nach Mailand zu ziehen. Die Eidgenossen suchten inzwischen nur, sich mit den Häuptern der Republik Mailand in's Einvernehmen zu setzen, um zunächst einen günstigen Handelsvertrag abzuschließen. Zu diesem Zwecke sollte ein freundlicher Tag in Bellenz gehalten werden. [3]) Die „Capitanei

---

[1]) Arch. f. schweiz. Gesch. XVIII, 403.

[2]) Arch. f. schweiz. Gesch. II, 232.

[3]) Abschied von Beggenried (?), nach dem 23. Sept. 1447. Abschiede II, 222.

et defensores libertatis" von Mailand erklärten im Oktober 1447 den Eidgenossen, die sie „fratres charissimi" nannten, mit Freuden ihre Geneigtheit zum Abschluß eines Freundschaftsvertrages, und der Commissar in Bellenz anerbot sich, die Rückantwort beförderlichst zu vermitteln.[1]) Allein aus unbekannten Gründen verzögerte sich der Abschluß dieses Vertrages. Die Urner rückten inzwischen, trotz des den Eidgenossen gegebenen Versprechens, den Krieg nicht zu eröffnen, gegen Mitte November 1447 in's Livinenthal und mahnten die Eidgenossen um Hilfe, obwohl sie nicht angegriffen waren. Die in Baden versammelte Tagsatzung beschloß den 16. Nov. 1447 die Urner heimzumahnen, da ein Feldzug nach Italien in dieser Jahreszeit ihr nicht gelegen sei. Der Landvogt von Baden (Jost Käs von Uri) wurde im Gesuche, mit den Leuten der Landvogtei den Urner Hilfe leisten zu dürfen, abgewiesen. Endlich wurde beschlossen, zwischen Uri und Mailand eine gütliche Vermittlung zu versuchen.

Was die Urner zum Kriege gegen Mailand bestimmte, ist unbekannt. Vielleicht war es nur die richtige Berechnung, daß bei dem siegreichen Vorrücken der Venezianer und der Parteiung in Mailand ihnen Niemand die früher besessenen Herrschaften am Fuße des Gotthard entreißen könne. Da gleichzeitig die Walliser mit Savoyen Frieden schloßen und mit den Eschenthalern Conflikt anhoben, ja sogar bei den Eidgenossen das Ansuchen stellten, ihnen 200 Schützen zu Hilfe zu senden,[2]) so liegt es nicht ferne anzunehmen, Uri und Wallis haben im Einverständniß mit einander und im Vertrauen auf den Beistand ihrer frühern Unterthanen den Krieg eröffnet.

Während nun die Republik Mailand sich alle Mühe gab, ein gutes Einverständniß mit den Eidgenossen zu unterhalten und diesen selbst von den Siegen, die sie erfocht, Kenntniß gab,[3]) suchte der Herzog von Savoyen die Eidgenossen zu bestimmen, ihm zur Eroberung des Herzogthums Mailand Hilfe zu leisten.

Herzog Ludwig von Savoyen, Sohn Amadäus VIII. (Papst Felix V.) trug sich früh mit dem Gedanken, das Herzogthum Mailand

---

[1]) Arch. f. schweiz. Gesch. **XVIII**, 407.
[2]) Abschiede **II**, 226 v. Februar 1448.
[3]) Arch. f. schweiz. Gesch. **XVIII**, 407.

in seine Gewalt zu bekommen, und suchte zu diesem Zwecke Verbindungen mit einer Fraktion des mailändischen Adels anzuknüpfen, wobei ihm seine Schwester, die Wittwe des verstorbenen Herzogs von Mailand, Vorschub leistete. [1]) Zwar empfahl ihm König Karl VII. von Frankreich, den Herzog von Orleans zu unterstützen, als derselbe seine Rechte auf das Herzogthum geltend machen wollte. Allein das Empfehlungsschreiben war derart abgefaßt, daß Herzog Ludwig nicht zweifeln konnte, dem König sei es durchaus nicht erwünscht, wenn sein Vasall durch Erwerbung von Mailand zu größerer Macht gelange. Herzog Ludwig ließ sich deßhalb in seinen Plänen, die sein Vater, der staatskluge Papst Felix V. nicht billigte, nicht im Geringsten stören. Schon den 3. Mai 1448 hatte Herzog Ludwig mit der Republik Mailand einen Schutz- und Trutz-Vertrag abgeschlossen, der die Erhaltung der Republik sichern sollte, in Wirklichkeit aber die allmälige Unterordnung des Herzogthums Mailand unter Savoyen bezweckte. [2]) Zwar sicherten sich beide Theile zu, daß ihre Eroberungen gemeinsames Eigenthum bleiben sollten; allein gleichzeitig überließ die Republik auf die Dauer des Vertrages diejenigen Theile des Herzogthums an Savoyen, die beim Tode des Herzogs von Mailand sich im Besitze des Herzogs Ludwig befanden. Hiedurch hatte Savoyen alle Prätendenten, die auf das Herzogthum Mailand Ansprache erhoben, zum Kriege herausgefordert. Papst Felix V. rief die Herrn der Waadt, den Grafen von Greierz u. a. zu Gunsten seines Sohnes um Hilfe an. — Inzwischen hatte Franz Sforza, der Befehlshaber der mailändischen Truppen glücklich gegen die Venezianer Krieg geführt und sich darauf mit ihnen in geheime Verträge eingelassen, durch die er, gegen Abtretung der frühern Eroberungen, als Herzog von Mailand anerkannt wurde. Im Oktober 1448 zog er mit Hilfe Venedigs gegen Mailand. Die Republik Mailand rief den Herzog von Savoyen gegen den treulosen Feldherrn zu Hilfe. Die Mailänder erklärten, lieber

---

[1]) **Johannes Simoneta: Historia Francisci Sfortiae (Muratori Scriptor, XXI, 518).**

[2]) Wir folgen hier: **E. H. Gaullieur: Correspondance du Pape Felix V. et de son fils, Louis, Duc de Savoie, au sujet de la ligue de Milan et de l'acquisition du Milanais. (1446 — 1449) im Archiv f. schweizer. Gesch. VIII, 269—364. Die Akten des Staatsarchivs Luzern ergänzen in vielen wesentlichen Punkten diese interessante Correspondenz.**

wollen sie sich dem Großtürken, selbst dem Teufel, als dem Verräther Sforza übergeben.

In dieser kritischen Lage kam es sehr viel darauf an, ob der Herzog von Savoyen die verlangte Hilfe zu leisten im Falle sei. Savoyen glaubte sichere Hilfstruppen in der Schweiz zu finden. Allein schon ehe die savoyschen Werber erschienen, hatten einzelne Orte das Reislaufen verboten. [1])

Vor dem Rathe von Bern erschien gegen Ende December 1448 eine Gesandtschaft Papst Felix V., welche darstellte: Herzog Ludwig von Savoyen sei von der Gemeinde von Mailand „zum Herrn und Herzog angenommen worden" und begehre nun sich „mechtiklich" zu erzeigen „zu truk und trang der Gemeinde von Mailand." Der Papst bitte deßhalb Bern und die Eidgenossen um 5000 bis 6000 Mann Hilfstruppen. Da es in der menschlichen Natur begründet sei, empfangene Wohlthaten zu vergelten, so liege nichts näher, als diesem Gesuche zu entsprechen, weil Savoyen den Eidgenossen immer Hilfe und Beistand geleistet habe. — Die Berner ersuchten die eidgenössischen Orte, auf der in Baden stattfindenden Tagsatzung dem Gesuche zu entsprechen. [2]) Allein damals war der Friede zwischen Oesterreich und den Eidgenossen noch nicht gesichert und das Hilfegesuch wurde wohl schon aus diesem Grunde abgewiesen. Savoyen gab sich deßhalb alle Mühe, im Vereine mit Frankreich, diese langwierigen Streitigkeiten beizulegen. Französische Hofherren, welche die Tochter König Jakobs von Schottland, die Braut Herzog Sigmunds von Oesterreich, nach Savoyen begleiteten, brachten gerade damals Schreiben ihres Königs an den Herzog von Savoyen, die das Anerbieten enthielten, zur Beilegung dieses Conflikes mitzuwirken. Die Gesandten von Savoyen berichteten hierüber an Bern. Allein der Rath von Bern getraute sich nicht, eine bestimmte Antwort hierauf zu ertheilen, sondern schickte Thomas von Speichingen nach Luzern, um die Stimmung daselbst zu erforschen. [3]) Leider kennen wir den weitern Verlauf dieser Mission nicht. Wir wissen nur, daß bald darauf schon wieder eine savoysche Gesandt-

---

[1]) So z. B. den 11. September 1448 Uri. — Schmid: Gesch. v. Uri II, 106.

[2]) Brief vom 23. December 1448 im Staatsarchiv Luzern.

[3]) Schreiben vom 11. Januar 1449 im Staatsarchiv Luzern.

schaft nach Bern kam, die nichts Geringeres verlangte, als daß die Eidgenossen auf 5 bis 6 Wochen Truppen zum Kriege gegen den Herzog von Mailand bewilligen. Sie stellte dar, der Herzog von Savoyen sei zum Herrn von Mailand aufgenommen worden und habe bereits früher die Eidgenossen um Soldtruppen gebeten, die ihm nicht bewilliget worden seien. Der Herzog und sein Vater, Papst Felix V., haben diese unerwartete Antwort nicht gut aufgenommen. Sie stellen hiemit von neuem das Ansuchen, um Bewilligung von Hilfstruppen. Die Gesandten hoben hervor, wie seit alter Zeit das Haus Savoyen immer getreulich den Eidgenossen beigestanden, und wie dasselbe jüngst deßwegen bei allen deutschen und einigen welschen Fürsten in Mißgunst gekommen sei, weil es sich geweigert habe, den Herzogen von Oesterreich gegen die Eidgenossen Hilfe zu leisten. Der Herzog [1]) habe im letzten Kriege 22000 Gulden ausgegeben „damit der Delfin den Eidgenossen ab dem Halse komme;" dazu habe er seine Botschaft zum König von Frankreich, zum Herzog von Burgund und zu andern welschen Fürsten gesendet, um zu bewirken, daß den Hilfegesuchen der Herzoge von Oesterreich nicht entsprochen werde und um zu erforschen, ob irgendwo Truppen gegen die Schweizer gesammelt werden. Hiedurch seien die Eidgenossen in die günstige Lage gekommen, daß sie nur ihre Schlösser bewachen mußten. Die Eidgenossen aber besitzen noch so viel müßiges Volk, daß sie den verlangten Aufbruch leicht bewilligen können.

Beim Rathe von Bern verfehlten diese Vorstellungen die beabsichtigte Wirkung nicht. Derselbe bat den 1. Februar 1449 den Rath von Luzern und die andern eidgenössischen Orte eindringlich, in Anbetracht der großen Freundschaft, die Savoyen der Stadt Bern und der ganzen Eidgenossenschaft erwiesen, die Werbung zu gestatten, namentlich weil man ja früher schon das Reislaufen an Orte gestattet habe, von wo man weniger „Kommlichkeit" zu gewärtigen habe. — Murten, wo die Truppen einen Monatsold zur Bestreitung der Ausrüstungskosten erhalten sollten, wurde vom Rathe von Bern als Sammelplatz der Hilfstruppen bestimmt, die von da aus durch Savoyen nach Mailand ziehen sollten. [2])

---

[1]) Vgl. über die Vermittlung des Herzogs Tuetey: Les Ecorcheurs sous Charles VII, 1, 240, 249.

[2]) Beilage 1.

Die Eidgenossen müssen auf dieses eindringliche Hilfegesuch eine ausweichende, aber keineswegs ganz abschlägige Antwort gegeben haben. Denn wir wissen, daß Papst Felix V. Bedenken trug, die Hilfe der Schweizer jetzt schon zu verlangen. Mit Schreiben vom 28. März 1449 erklärte er seinem Sohne, es scheine ihm besser, von Bern keine Hilfe zu verlangen; denn die Berner seien weit von Italien entfernt und es mangle an Geld zur Bezahlung der Truppen. Sobald man aber diese Hilfstruppen nicht gehörig bezahlen könne, würden die Berner aus Freunden Feinde. Zur Besoldung von 3 Fähnchen Bernern seien monatlich 18000 Florin erforderlich, und mit dieser Summe könne man die ganze savoysche Armee unterhalten. [1]) Es sei zudem leichter, die Armee Savoyens zu verdoppeln, als ein geworbenes Heer zu vermehren. Dagegen sei es ganz am Platze, für eine größere, wichtigere Operation die Berner zu Hilfe zu rufen. Zwei bernerische Gesandte, die gegen die Mitte dieses Monats (März 1449) in Kirchensachen mit ihm verkehrt haben, seien gleicher Ansicht; namentlich weigern sich die Eidgenossen in die Armee des Herzogs einzutreten, so lange die Uneinigkeit unter dem Adel existire, weil sie fürchten im kritischen Momente von beiden Parteien verlassen zu werden.

Papst Felix V. suchte inzwischen einen Compromiß zwischen seinem Sohne und dem Herzog von Orleans abzuschließen, der darauf abzielte. daß beide sich über die Theilung des zu erobernden Herzogthums Mailand verständigten.

Im April 1449 begann der Herzog von Savoyen den Feldzug gegen Franz Sforza und die Venezianer. Seine Waffen waren nicht siegreich; die schlecht besoldeten Truppen revoltirten. Den 19. April 1449 klagte der savoysche Befehlshaber, daß die gefürchteten Berner ungeachtet eines Mahnschreibens noch nicht auf dem Kampfplatze erschienen seien. [2]) Allein der Papst glaubte, noch sei die Zeit nicht gekommen, wo man diese theuren Truppen, die im Falle unregelmäßiger Soldentrichtung unzuverläßig wären, berufen sollte. [3]) Der savoysche Befehlshaber hingegen versicherte, jetzt sei der geeignete Moment, wo der Papst mit seinen Schätzen,

---

[1]) Archiv f. schweiz. Gesch. VIII. 300.

[2]) Archiv VIII, 306.

[3]) Ib. 315 f.

an der Spitze einer starken Armee, worunter die Berner, welche Sforza und die Seinen am Meisten fürchten, jenseits der Alpen auftreten sollte. [1]) In einem bis zwei Monaten könnte man mit 2000 bis 3000 Bernern die Macht des Herzogs von Mailand vernichten (2. Mai). Dagegen wollte der Herzog von Savoyen von dem Vertrage mit dem Herzog von Orleans nichts wissen, aus Furcht die Ehre seines Hauses bloßzustellen.

Während Sforza immer bedeutendere Fortschritte machte, näherte sich dem Hause Savoyen der Dauphin von Frankreich, der nicht bloß um die Hand einer Tochter Herzog Ludwigs von Savoyen bat, sondern auch Hilfe gegen Mailand anerbot und wirklich auch einen Freundschaftsvertrag abschloß. [2])

In Folge dessen, und in Erwartung von 8000 bis 10000 Mann aus Bern entschloß sich der Herzog von Savoyen, die ihm vom Könige von Arragonien anerbotene Hilfe abzulehnen und dafür eine Subsidie von 100000 Ducaten zu erbitten (1449, am 11. Mai. [3])

Allein die Berner-Truppen erschienen nicht auf dem Kampfplatze. Dagegen suchten die Urner in dieser Verwirrung sich Vortheile zuzuwenden.

Francino Rusca, Herr von Lugano, hatte sich von der Republik Mailand abgewendet und, wie fast alle Anwohner des Langensees, an Franz Sforza angeschloßen. So lange Rusca zur Republik hielt, standen die Eidgenossen in freundlichen Beziehungen zu ihm. [4]) Als er sich nun von Mailand lossagte, machten die Urner, welche sich 1448 in den Besitz des Livinenthals gesetzt hatten, gemeinsame Sache mit ihm, was die Anhänger der Republik Mailand sehr empfanden. [5]) Allein die Republik war zu schwach, die Eingriffe der Urner zurückzuweisen. Vielmehr suchte sie durch Zugeständnisse die Urner für sich zu gewinnen. So schlossen den 30. Januar 1449 Bernabo von Carcano, [6]) Commissar von Bellenz, im Namen der Republik Mailand, mit Dr. Anton Besano, Podesta, und der

---

[1]) Archiv VIII, 316.

[2]) Ib. 326.

[3]) Ib. 328.

[4]) Schreiben von Uri v. 6. Mai 1448.

[5]) Schreiben des Diebold Merz an Stadtschreiber Etterlin von Luzern. Arch. f. schweiz. Gesch. XVIII, 409.

[6]) In unserm Akt heißt er irrig Bernard Caetano. Vgl. Arch. XVIII, 407.

Commune von Bellenz einerseits, und Ammann Arnold Hofer von Uri, Heini Gander, Landvogt von Livinen, und den Gesandten der Leute von Urfern und Livinen andrerseits, einen Vertrag ab, wonach die Leute von Uri, Urfern und Livinen von allen Zöllen, „Fürleite" oder „Incantierung" in Bellenz, sowie von allen andern Abgaben, die von der Commune Mailand auf Kaufmannswaaren, Salz oder andere Waaren, bei Ein- oder Ausfuhr, gelegt werden könnten, befreit sein sollten. Hiebei wurde bestimmt, wenn die Stadt Bellenz für die Republik Mailand verloren gehen, oder sich später an (den Herzog von?) Mailand oder andere Herrn oder Obere mit Vorbehalt übergeben sollte, so sollen die Bellenzer diesen Vertrag zu Gunsten der Urner und ihren Verbündeten aufrecht erhalten. [1])

Rusca und die Urner waren mit dieser Concession nicht zufrieden, sondern suchten sich immer mehr am Langen- und Comersee auszubreiten. Die Urner schritten zur Belagerung von Bellenz, wohin ihnen viele Leute zu Hilfe zogen. Allein Sforza war mit dieser Zerstückelung von mailändischem Gebiet nicht einverstanden. Er vereinigte sich mit Rusca, um die Urner anzugreifen. — Die mit Pfeilen schlecht versehene Armee der Urner wurde den 6. Juli 1449, [2]) bei Castilione, nahe bei Bellenz, am Zusammenflusse des Tessins und der Moesa, von Robert di S. Severino und Rusca, die 4000 Mann unter sich hatten, nach bei nahe fünfstündigem Kampfe, in welchem das Dorf in Brand gesteckt wurde, geschlagen. Sie verlor fast alle ihre Pferde und ihren „Plunder" und mußte sich mit vielen Verwundeten nach Grono im Misokkothale zurückziehen. Sechs Urner und ein Unterwaldner wurden unter den Todten gefunden. [3])

Die Urner riefen ihre Eidgenossen um Hilfe an, den Leuten

---

[1]) Acten Landvogtei Locarno im Staatsarchiv Luzern.

[2]) Etterlins Chronik setzt die Schlacht irrig auf den 20 Juli 1448 und läßt unentschieden, wer gesiegt habe. Ihr folgt z. B. Schmied: Gesch. v. Uri II, 105 f. Tschudi setzt die Schlacht richtig in's Jahr 1449 (Chronik II, 528 f.) macht aber aus der Niederlage einen Sieg.

Unklar ist die Darstellung bei Simonetta (**Muratori Script. XXI**, 552), wo von einem Siege über die Republik Mailand, statt über die Urner die Rede ist.

[3]) Brief vom 8. Juli 1449. Beilage No. 2. Die Namen der Erschlagenen finden sich bei Tschudi II, 529, in den Jahrzeitbüchern von Altdorf und Schattdorf. Geschichtsfreund VI, 177. Vgl. Jahrbuch f. Schweizergeschichte I, 147.

von Livinen zu Trost, die einen neuen Ueberfall befürchteten. Wie es scheint, zog sich ein Theil der Urner in's Schloß Castilione zurück, das sich nach fünftägiger Belagerung ergeben mußte. [1])

Als die Kunde von dieser Niederlage in die Waldstätte gekommen war, wurde den 9. Juli eine Tagsatzung nach Küßnacht,[2]) und auf den 10. Juli eine solche nach Beggenried berufen, um zu berathen, was man thun wolle. Luzern hob sofort 400 Mann aus.[3]) Schwyz wollte auf dem Tage in Beggenried darüber berathen, ob man an die Urner eine Gesandtschaft schicken wolle, um sie zu bitten, auf ihrem Gebiete zu verbleiben, ob man ihnen Hilfe senden, oder einen Friede vermitteln wolle. Wirklich wurde eine Gesandtschaft in's Tessin gesendet, die in Irnis den 12. Juli die heimkehrenden Urner traf, welche ihnen Vollmacht gaben, „under die Sachen zu reden." Die Gesandten erhielten Geleitsbriefe zu Unterhandlungen in Bellenz. [4]) —

Die Gesandten der Eidgenossen wurden von Herzog Franz Sforza sehr ehrenvoll empfangen und freundlich behandelt. Der Herzog versicherte sie, er setze hohen Werth auf die Freundschaft mit den Eidgenossen; deßwegen sei er auch bereit, alles zu thun, was die Ehre und Würde derselben erfordere. Er werde deßhalb zu den im August in Bellenz stattfindenden Unterhandlungen einen friedliebenden Mann senden, der die Zwistigkeiten beilegen werde. [5])

Die Eidgenossen verdankten dem Herzog die freundliche Aufnahme ihrer Gesandten, worauf der Herzog sie nochmals seiner Gewogenheit versicherte. — Auf der Conferenz in Bellenz muß der leider nicht mehr erhaltene Freundschaftsvertrag zwischen dem Herzog einerseits und den eidgenössischen Orten Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden zu Stande gekommen sein, wie sich aus einer Urkunde vom 7. April 1450 klar ergibt. Warum die Stände Zürich, Zug und Glarus dieser Vereinigung nicht beitraten, ist nicht zu ermitteln.

Als in Bellenz diese Friedensverhandlungen gepflogen wurden, gab sich Herzog Ludwig von Savoyen alle Mühe, seinen Vater zur

---

[1]) Simonetta l. c.

[2]) Schwyz an Luzern.

[3]) Luzern an Peter Goldschmied vom 9. Juli 1449.

[4]) Briefe im Staatsarchiv Luzern.

[5]) Manuscr. 118, fol. 79 der Stadtbibliothek Luzern. Beilage No. 3.

Reise nach Italien zu bewegen. Die Berner sollten indessen, gemeinsam mit dem Grafen von Neuenburg die Waadt in Schutz nehmen. [1]) Noch immer trug sich der Herzog, der von dem Freundschaftsvertrage zwischen den Eidgenossen und Sforza keine Kenntniß hatte, mit dem Gedanken, es sei möglich Hilfstruppen von Bern zu erhalten; nur glaubte er, es halte schwer, dieselben so schnell wie man wünsche, nach Italien zu bringen, da die Rüstung mindestens einen Monat in Anspruch nehmen dürfte. [2]) Er hatte zur Zeit eine Zusage für eine bestimmte Zahl Leute erhalten und wünschte, daß dieselben sich am 10. September in Ivrea einfinden. [3]) Allein diese Zusage wurde nicht gehalten. Bernerische Sold-Truppen, geführt von Heinrich Schlosser, verließen allerdings bald darauf die Schweiz; sie zogen aber nicht nach Italien, sondern nach Nürnberg. Der Herzog von Savoyen aber blieb auch ohne die Hilfe der Berner im Besitze der eroberten Ländereien, die ihm Herzog Franz von Mailand 1449 überließ. [4])

Den 26. Februar 1450 hielt Franz Sforza seinen Einzug in Mailand; die Republik war vernichtet. Den 7. April 1450 erklärte Herzog Franz, daß die Orte Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und deren Unterthanen, in Folge der mit ihm geschlossenen Freundschaft und Vereinigung von allen Zöllen und Auflagen in Bellenz befreit sein sollen. [5])

Seit Savoyen sich mit dem Herzog von Mailand verglichen hatte, unterhielten die Eidgenossen mit Herzog Franz Sforza die intimsten Beziehungen. Leider suchte die Pest Mailand heim, so daß die Rechts- und Handelsgeschäfte litten. — [6]) Sforza und die Eidgenossen hatten damals einen gemeinsamen Feind — den römischen König Friedrich, der seine Pläne auf den Aargau wie auf Mailand nie aufgab. Den 15. März 1452 ließ sich König Friedrich in Rom mit der lombardischen Krone krönen. Von Rom wollte er nach Mailand ziehen. Allein die Pest hinderte ihn an diesem Feldzuge. Nachdem er den 19. März in Rom sich als Kaiser

---

[1]) Archiv VIII, 353

[2]) Jb. 354 ff.

[3]) Jbid. 356.

[4]) Simonetta bei Muratori XXI, 573. Monumenta Patriæ IV, 776 f.

[5]) Akten Locarno, Zollwesen, im Staatsarchiv Luzern.

[6]) Brief des geheimen Rathes von Mailand an Luzern vom 16. Oct. 1451.

hatte krönen lassen, zog Friedrich nach Neapel, wo er den 15. April 1452 mit König Alphons von Arragonien ein Bündniß schloß, das hauptsächlich zur Hilfeleistung gegen Mailand verpflichtete. [1]) Allein statt den Krieg gegen Sforza zu eröffnen, reiste Kaiser Friedrich über Venedig nach Oesterreich zurück. Wäre es dem Kaiser gelungen, Venedig und Sizilien zum Kriege gegen Mailand zu bewegen, und sich in den Besitz des Herzogthums Mailand zu setzen, so wäre die Schweiz in eine sehr gefährliche Lage gekommen.

Als Sforza aus dieser gefährlichen Position befreit war, wagten die Eidgenossen, ihre Ansprachen an Mailand schon nachdrücklicher vorzubringen, und den Herzog darauf aufmerksam zu machen, wenn er seinen Verbindlichkeiten gegen einzelne Luzerner nicht nachkomme, [2]) so dürften Unannehmlichkeiten entstehen. [3])

Die Venezianer hatten den Krieg gegen Mailand 1452 wieder eröffnet. Der Papst, welcher von den Beziehungen zwischen Mailand und der Schweiz wohl unterrichtet war, sandte eine Botschaft nach Schwyz, mit dem dringenden Ansuchen, den Herzog von Mailand zum Frieden mit Venedig zu bestimmen, damit die ganze Christenheit den Krieg gegen die Türken führen könne, welche Konstantinopel eingenommen hatten. Die Schwyzer beriefen die Tagsatzung auf den 3. April 1454 nach Luzern. Hier wurde gemäß Ansuchen des Papstes der Herzog gebeten, dem Verlangen des Papstes zu entsprechen. [4])

Schon den 9. April 1454 brachte der päpstliche Gesandte in Lodi den Frieden zwischen Mailand und Venedig zu Stande. Der Herzog gab den Eidgenossen Kenntniß hievon, und ersuchte sie, den Friedensvertrag zu genehmigen. Die Tagsatzungsgesandten erklärten aber, sie können dem Ansuchen nicht entsprechen, wenn ihnen der Friedenstractat nicht mitgetheilt werde (14. Juni 1454). Der Herzog übermittelte ihnen hierauf eine Copie dieses Vertrages. Hierauf reiste eine Gesandtschaft der Eidgenossen über den St. Gotthard, um in Mailand einen Frieden zu ratifiziren, der sie nicht berührte. Es geschah auf ausdrücklichen Wunsch des Herzogs, „der Ehre und Namen haben wollte," daß zwischen ihm und den

---

[1]) Chmel: Materialien II, 10.

[2]) Johann Billi, Jost Stutzer und Ludwig Ruß.

[3]) Abschied v. 29. Januar u. Brief vom 7. Febr. 1454.

[4]) Abschiede II, 268.

Eidgenossen gute Freundschaft bestehe, obwohl es nicht an Solchen fehle, die ihm dieselben zu entfremden suchen. [1])

Als die Großen Frieden geschlossen hatten, begannen einzelne Luzerner den Krieg gegen Mailand. Es waren dieß: Hans Billi und Jakob Bartenheim, die dem Herzog Fehdebriefe schickten wegen ausstehender Forderungen. Sie mußten deßhalb ihr Bürgerrecht in Luzern aufgeben. Allein auf Bitte des Rathes von Luzern ließen sie vom Kriege ab und verpflichteten sich, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege zu verfolgen. [2]) Als die Sache sich verzögerte, begannen Bili und Kilchmeier die Fehde von Neuem. [3]) Solche Zwischenfälle störten das gute Einvernehmen zwischen Mailand und der Schweiz nicht, da der Rath von Luzern die Fehdelustigen zwang, auf ihr Bürgerrecht zu verzichten und außer der Schweiz zu bleiben, so lange sie Mailand bekriegten.

II.
Der Nürnberger Krieg.

Als in Mailand die Republik Tag für Tag an Boden verlor, gewann in Deutschland das demokratische Princip im Kampfe gegen die gefeiertsten Fürsten jener Zeit immer mehr an Ansehen. [4]) Hart war der Kampf und reich an Wechselfällen. Und wie in Italien, so suchte man auch in Deutschland die Schweizer in die Kämpfe der Parteien zu verwickeln. Allein die Eidgenossen waren sich bald klar, auf welche Seite sie sich stellen müssen, wenn auch einzelne Beschlüsse nicht geeignet waren, von der Consequenz in Verfolgung von Principien ein vortheilhaftes Bild zu gestalten. Die Schweizer betrachteten den Kampf der Reichsstädte gegen Albrecht Achiller, Markgrafen von Brandenburg, und die mit ihm verbündeten Fürsten als einen Streit um die Städtefreiheit, als einen Versuch der Fürsten, die Städte ihren Territorien einzuverleiben und vom Reiche

---

[1]) Brief der eidgen. Gesandten aus Airolo v. 10. Aug. 1454. Abschiede II, 423.

[2]) 1454, 2. u. 8. December. Rathsprotokoll V. B, 177, b.

[3]) 1456, Aug. 1457, 9. Mai. Rathspr. V. B, 188 b., 124 b.

[4]) Ueber die Ursachen des Krieges vgl. Baader in den Quellen und Erörterungen z. bayerischen u. deutschen Gesch. VIII, 5 bis 22; Dr. Fr. v. Wench in den Städtechroniken, Nürnberg II, 355 ff.

zu drängen. Als Glieder des deutschen Reiches hielten sie sich verpflichtet, für die Erhaltung der Reichsstädte einzustehen.

Albrecht Achilles hatte gleich bei Beginn des Krieges versucht, in der Schweiz namentlich in Basel, Truppen zu werben. [1]) Und gleichzeitig erschien der Nürnberger Schürstab, um gemäß Auftrag vom 23. Juni 1449 200 Schweizer zu werben. [2]) — Schon den 25. Juli 1449 versicherten die in Luzern versammelten Eidgenossen den Rath von Ulm, [3]) daß sie im Streite zwischen Markgraf Albrecht und Nürnberg sich so halten werden, wie es „Ehre und Glingf" verlangen, und daß sie dem Markgrafen nie Hilfe leisten werden. [4]) Als darauf der Markgraf das Ansuchen um Unterstützung im Streite gegen Nürnberg stellte, wurde sein Gesuch den 4. September 1449 von der Tagsatzung in Luzern entschieden abgelehnt, weil er die Stadt Nürnberg vom Reiche zu drängen suche. Als Glieder des Reiches ersuchten sie ihn, vom Kampfe abzustehen und seine Ansprache auf dem Rechtswege zu verfolgen. [5]) Die Berner waren auf diesem Tage nicht erschienen, hatten aber mit Note vom 1. Sept. die Tagsatzung ersucht, das Schreiben an den Markgrafen so abzufassen, daß derselbe deßwegen den Eidgenossen niemals Rache nachtragen könne. [6]) Inzwischen tagte den 6. Sept. der Städtetag in Ulm und faßte den Beschluß, Schweizer in Sold zu nehmen und mit diesen und den Truppen der Städte die Offensive gegen den Markgrafen zu ergreifen. [7]) Den 7. September machte Ulm, Namens der schwäbischen Städte, dem Rathe von Luzern die Eröffnung: die Städte bedürfen 800 wohlgerüstete Leute, wie sie an Ammann Reding („Riedin") und Wagner von Schwyz, Ammann Zelger und Niederist von Unterwalden geschrieben haben; am Liebsten hätten sie solche, die vormals „in üwern kriegen sich och gearbait haben," jeder soll zum Mindesten Panzer, Goller, Hauptharnisch, Armbrust, Spieß oder „gute Gewehr" haben. In 10 Tagen sollten diese Söldner in Ulm sich einfinden. Der Dienst

[1]) Städtechroniken II, 364. Auf seiner Seite fochten u. a. Hans Hagnauer u. Hans Gogel von Zürich. Ib. II, 429 u. 479.

[2]) Ibid. II, 396.

[3]) Beilage No. 4.

[4]) Staatsarch. Luzern. Allgem. Abschiedband A, 115.

[5]) Nürnberg. Chroniken II, 383; Baader in den Quellen und Erörterungen VIII, 253—257.

[6]) Staatsarch. Luzern. [7]) Nürnberg. Chroniken II, 380.

würde 2 Monate dauern. Der Tagessold, beginnend mit dem Tage, wo die Truppen jenseits des Bodensees angelangt seien, betrage 4 böhmische Groschen. Sodann wünschten sie, daß drei oder vier Hauptleute bezeichnet würden und zwar solche, die in den Kriegen der Eidgenossen auch diesen Rang bekleidet haben. [1])

Das Schreiben der Tagsatzung befremdete den Markgrafen nicht wenig. Den 19. September antwortete er ihr aus Kreilsheim, er wolle nur sein Recht, das ihm die Stadt Nürnberg hartnäckig vorenthalte. Als Glieder des Reichs seien die Eidgenossen verpflichtet, ihn und seine Brüder die zu den vorzüglichsten Gliedern des Reiches gehören, zu unterstützen; 36 Fürsten stehen zu ihm. [2])

Den 11. October 1449 trat in Schwyz die eidgenössische Tagsatzung zusammen und beschloß, das Schreiben des Markgrafen den Reichsstädten mitzutheilen, mit dem Ersuchen, die schweren Folgen zu ermessen, welche bevorstehen, wenn der Streit nicht gütlich oder rechtlich beigelegt werden könne. [3]) Es scheint demnach, daß die Sache des Markgrafen den Eidgenossen nicht ganz ungerecht und die Hilfeleistung an die Städte nicht passend schien. Bald darnach erhielten die Eidgenossen vom römischen König Friedrich ein Schreiben vom 10. October 1449, worin er ihnen die Versicherung gab, daß er den Streit der Städte mit dem Markgrafen beizulegen suche. [4])

Um die Eidgenossen über die Sachlage aufzuklären, sendeten die Nürnberger den Rechtsanwalt Martin Meyer in die Schweiz, über dessen Thätigkeit und Erfolge uns alle Nachrichten fehlen. Den 3. November 1449 baten die schwäbischen Städte den Rath von Luzern und die eidgenössischen Orte, ihre Gesandten auf den Tag nach Heilbronn und Oeringen zu senden, den sie auf Betrieb des Pfalzgrafen Friedrich bei Rheine angesetzt haben. [5]) Die Sache schien einer friedlichen Lösung nahe zu sein, so daß unter dem 12. December 1449 der Rath von Ulm an Luzern berichten konnte, man bedürfe den Winter über keine Knechte und bitte daher dafür zu sorgen, daß sich keine Söldner auf den Weg machen.

---

[1]) Beilage No. 6.

[2]) Quellen u. Erörterungen VIII, 256 f.

[3]) Ibid. VIII, 257 f. Amt. Samml. eidgen. Absch. II, 236.

[4]) Abschiede II, 237.

[5]) Ulm an Luzern

Allein schon den 9. Januar 1450 wurde Hans Müllner von Nürnberg an die Eidgenossen abgeschickt, um die Bitte um Hilfeleistung gegen den gewaltthätigen Markgrafen und die Bewilligung zur Werbung zu erneuern. [1]) — Laut Instruktion sollte Müllner vorerst nur 600 Mann werben; der Rath von Luzern wurde mit Schreiben vom 11. Februar ersucht, Müllner bei der Werbung zu unterstützen. [2]) Den 2. Februar wurde beschlossen, mit den Reichsstädten den 1. März in St. Gallen sich hierüber zu besprechen. Den 11. März baten die Reichsstädte die Eidgenossen um Absendung einer Gesandtschaft auf den Tag in München. Schon vor dem 15. März wurde dieses Gesuch in Luzern behandelt und in abschlägigem Sinne beantwortet. Gleichzeitig wurde die Werbung bewilligt und Nürnberg selbst durch Zusendung von Munition unterstützt. [3]) Den 16. März wurde der Kaiser von den Eidgenossen ersucht, [4]) den Parteien Frieden zu gebieten. Den 16. März 1450 endlich bat die in Luzern versammelte Tagsatzung den Markgrafen das Rechtsverfahren gegen Nürnberg einzuschlagen, indem sie sonst für die Erhaltung der Reichsstädte einstehen müßte. Diese Widersprüche fanden in Schwyz die verdiente Würdigung. Den 25. März 1450 verlangten Landammann und Rath von Schwyz die Einberufung der Tagsatzung nach Luzern auf den 30. März wegen des Tages in München, des Schreibens an den Markgrafen und den Kaiser und der Bewilligung der Truppenwerbung, indem sie sich mit so widersprechenden Beschlüssen nicht einverstanden erklären können. Jedenfalls müsse man die Truppen bis nach Verlauf des Tages in München zurückhalten. [5])

Als der Markgraf das Schreiben der Tagsatzung erhalten hatte, erwiederte er, er wolle nicht die Reichsstädte vom Reiche drängen, wie man irrig vorgebe, sondern nur sein Fürstenthum gegen die Städte behaupten; die Eidgenossen haben zwar schon 2000 Mann den Nürnbergern gesendet, aber das hindere die rechtliche Verfolgung des Streites nicht. [6]) Die Angabe des Markgrafen über die Hilfeleistung war ungenau. Müllner hatte innerhalb

---

[1]) Quellen u. Erörterungen VIII, 258 f., Nürnberger Chroniken II, 396.
[2]) Beilage No. 7.
[3]) Städtechroniken, Nürnberg II, 396. Quellen VIII, 259 ff.
[4]) Beilage No. 8.
[5]) Staatsarchiv Luzern. Beilage No. 9.
[6]) Nürnberger Chroniken II, 384.

Monatsfrist erst 1000 Mann in St. Gallen angeworben, und zwar um einen Monatssold von 5 Gulden. [1])

Da Schwyz den 30. März auf der Tagsatzung muß durchgedrungen sein, wurde der Marsch der Soldtruppen gehemmt. Den 14. April scheint die in Willisau versammelte Tagsatzung die Bewilligung zum Vorrücken der Truppen gegeben zu haben, wofür der Rath von Nürnberg den 5. Mai seinen Dank aussprach. Den 14. April standen diese Truppen bei Rothenburg und blieben bis zum 26. April bei Winsheim, von wo sie nach Nürnberg zogen, wo sie am 28. April ihre Thätigkeit eröffneten. Umsonst hatte der Markgraf versucht, die Vereinigung dieser Soldtruppen mit dem Contingente der Nürnberger zu verhindern.

Geführt von Heinrich von Malters, genannt Schloßer von Bern, der kurz zuvor als Hauptmann der Basler-Truppen in den Zügen nach dem Breisgau sich hervorgethan hatte, zeichneten sich diese Schweizertruppen in mehreren Streifzügen durch Muth und Entschlossenheit aus. [2]) Das Vertrauen der Nürnberger auf den Sieg ihrer gerechten Sache wuchs. Der Muth der Feinde sank. Hans Rosenplüt, genannt der Schnepperer sang fröhlich:

Die Schweizer mit den langen spießen.
Der kamen gen Nürnberg bei tauset,
Die wolf eins teils ir marren ließen,
Wann in allen sere vor In grauset.

Rosenplüt betrachtete die Schweizer als das Herz der Nürnberger-Truppen. [3])

Die Zögerung der Tagsatzung hatte freilich für Nürnberg großen Nachtheil gebracht; denn bei Dinkelsbühl hatte der Markgraf die Nürnberger geschlagen, die hier bei 250 Pferden verloren. Darauf, den 26. April, rückten die Schweizer „frisch und frölich" ein, wie Bürgermeister und Rath von Nürnberg den 5. Mai berichteten. Als sie darauf mit den Städtern auszogen, wich der Markgraf zuerst. Bei diesem Zuge — fügen die Nürnberger bei — habe man 32 Dörfer und Weiler verbrannt, 1300 Haupt Vieh

[1]) Werbvertrag mit Johann Hentzler vom 3. April bei Baader: Quellen VIII, 259 ff.

[2]) Städtechroniken, Nürnberg II, 219, 221, 226, 251, Liliencron: histor. Volkslieder 1, 430 — 432.

[3]) Liliencron 1, 431.

und 63 Gefangene heimgebracht. [1]) Die Schweizer haben sich „als streng, keck, redlich und unerschrockene Leute gehalten, an denen wir dann ein gantz genüg und wolgefallen haben." [2])

Eine lebhafte Schilderung des Treffens zu Heimbach [3]) gibt uns Rosenplüt, der den Markgrafen zu seinen Rittern sagen läßt:

„Seit heut manhaft!
Ich hoff, wir wolln uns nicht vertorn;
Der Schweizer laßt mir keinen leben,
Die müssen die ersten sein im sack,
Dieselben wern die flucht nicht geben,
Des gelebt ich nie kein liebern tag."

Heftig war der Anprall.

„Der Schweizer hauptmann schrei uns an:
wer hie dem rechten zu wil legen,
der sol tun als ein piderman
und sol sein hend und fuß hie regen,
ich sich und merk der feint fürnemen
Das wolln wir mit der gotshilf prechen,
Erst wolln wir ir mit puchsen remen,
Darnach mit hawen und mit stechen."

Es lag im Plane des Markgrafen, die Schweizer die Munition verschießen zu lassen und sie hierauf anzugreifen.

„Der Markgraf schrei: wenn sie verschießen
so wollen wir denn in sie rennen,
die Schweizer mit den langen spießen
die wollen wir am ersten trennen!
Da schrei ein ritter: fürst, edeler here,
last uns als jemerlich hie nicht morden!
hört zu, sie schießen ie lenger ie sere,
sie sein zu eiteln teufeln worden,
für sie hilft weder kreuz noch segen,
und auch kein harnasch von stahel und eisen,
sie fürchten weder schwert noch degen!
Tauß, es kan niemants abgeweisen,

---

[1]) Vgl. die abweichenden Angaben bei Baader: Quellen VIII, 115 u. a.
[2]) Beilage No. 10.
[3]) 20. Juni.

so nemen die Schweizer niemant gefangen,
Darum last uns von hinnen wenden,
der grimmig zorn hat sie durchgangen,
sie werden den adel hie morden und schenden."

Die Truppen des Markgrafen flohen; die Städter behaupteten das Feld.

„Darzu warn uns die Schweizer nüz,
Die warten all auf stich und hau
und hielten uns so vest den rück."

Trotzdem schien die Truppenmacht der Städte zu gering. Schon den 13. Juni 1450 bat der Rath von Nürnberg um weitere 2000 Mann;[1]) mit Gottes Hilfe, erklärte er, habe man siegreich dem Feinde Widerstand geleistet und hoffe es fürderhin auch zu thun. Allein da der Hochmuth der Feinde wachse und keine Gerechtigkeit zu finden sei, sei Hilfe sehr nothwendig; sie bitten, ihnen „endlich, kech und redlich leut" zu senden, „zu der wer und kriegen tauglich;" gestatte man diese Werbung, so werde Nürnberg den Schweizern ewig dankbar sein. [2])

Dieses Begehren unterstützten den 15. Juni die Hauptleute der Schweizer in einem Schreiben an den Rath von Luzern, das Hauptmann Heinrich Schlosser besiegelte. [3])

Gleichzeitig luden die Nürnberger die Schweizer, welche den Weissenburgischen Dienst verließen, ein, in den Sold der Stadt zu treten. [4])

Den 20. Juni siegten die Nürnberger zu Hembach. Die frohe Kunde hievon theilte der Rath von Ulm den Eidgenossen mit (28. Juni) und berichtete zugleich über die Friedensverhandlungen in Bamberg. [5]) In Heidelberg sollten die Friedensverhandlungen fortgesetzt werden. Die Reichsstädte luden die eidgenössischen Orte mit Schreiben vom 3. August 1450 ein, dorthin ihre Abgeordneten zu senden.

Als die langwierigen diplomatischen Unterhandlungen ihren Gang nahmen, wurden die Schweizertruppen, die in roth und weiß gekleidet waren, entlassen. Sie sollen versprochen haben,

---

[1]) Nürnberger Chroniken II, 408.

[2]) Beilage No. 11. [3]) Beilage No. 12.

[4]) Nürnberg Chr. II, 408.

[5]) Der Abschied des Bamberger Tages v. 22. Juni 1450 findet sich im Staatsarchiv Luzern. Allgem. Abschiedband A, 120 ff.

wenn man ihrer wieder bedürfe, so werden statt 1000 gern 10000 kommen. [1]) Nur Hauptmann Schlosser trat auf 12 Jahre in den Dienst der Stadt Nürnberg, [2]) indem er sich später noch auszeichnete, [3]) und Ludwig von Büren von Luzern in denjenigen von Ulm. [4])

Allein nicht alle heimkehrenden Söldner waren mit den Städten zufrieden; einzelne behaupteten, der Sold sei ihnen nicht gehörig entrichtet worden. Im Januar 1451 wollten sie deßhalb einen Feldzug gegen Ulm unternehmen, den der Rath von Bern verhinderte. [5])

III.

Beziehungen der Eidgenossen zu Burgund.

Als die Eidgenossen den langwierigen Zürichkrieg führten, regierte als Herzog von Burgund Philipp der Gute, ein gebildeter Mann und geriebener Politiker, der mit dem Hause Oesterreich wegen Ansprachen auf die Grafschaft Pfirt u. a. in Conflikt war und Länder besaß, welche er eigenmächtig dem deutschen Reiche entfremdet hatte. Als Herzog von Oesterreich und römischer König glaubte König Friedrich diesen mächtigen Fürsten sich dienstbar machen zu können. Allein er konnte sich nicht entschließen, gleich anfangs annehmbare Propositionen zu stellen, sondern suchte durch successiv größere Concessionen den Fürsten zu gewinnen. In erster Linie stand immer das habsburgische Interesse, dem dasjenige des Reiches untergeordnet wurde. Namentlich galt es, den Herzog zum Kriege gegen die Schweizer zu bewegen. Diese ersten Versuche, bei welchen von Seite des Königs keine beträchtliche Gegenleistung

---

[1]) Schürstab. — Quellen u. Erörterungen VIII, 189 — 190.

[2]) Ende December 1450. Nürnberger Chroniken II, 340.

[3]) Anzeiger des germ. Museums v. Nürnberg 1863, 251, 286. Nürnberg. Chroniken III, 409; IV, 217 u. s. w.

[4]) Ulm an Luzern 1450, 9. December. Akten im Staatsarchiv Luzern.

[5]) Schreiben an Luzern v. 12. Januar 1451. Die Nürnberger hatten die Schweizer zum Abschiede beschenkt.

„Daß sie all wellend wider kumen,
Denn man gern dienen sol den frummen!

in Aussicht gestellt wurde, wies der Burgunder kalt ab (1443). [1]) Erst als die französische Hilfe sich erfolglos bewiesen und Oesterreich große Verluste erlitten hatte, wurden ernstliche Versuche gemacht, Herzog Philipp für Oesterreich zu gewinnen. Im Jahre 1445 trat Herzog Philipp in Unterhandlungen mit Oesterreich, während gleichzeitig Savoyen und Bern um seine Freundschaft sich bewarben. König Friedrich mahnte den Herzog von Burgund vom letztern Bunde ab. [2]) Philipp trat wirklich in Unterhandlungen mit Oesterreich und dem römischen König (Juni — October 1445). Herzog Albrecht von Oesterreich und sein Bruder, der König, betrieben mit der ihnen eignen Langsamkeit diese wichtigen Verhandlungen, von welchen die Eidgenossen durch den Herzog von Savoyen und den Grafen von Neuenburg sofort genaue Kenntniß erhielten und dadurch Gelegenheit fanden, die nöthigen Schritte zur Abwendung der ihnen drohenden Gefahr zu thun, in dem sie den deutschen Reichsfürsten zeigten, daß der König und sein Bruder auf die ungerechteste Weise den Herzog von Burgund zum Kriege gegen sie zu verleiten suche [3]) und die vom Könige und seinem Bruder vorgebrachten Beschwerden entkräfteten. Da der Herzog von Burgund sich als besondern Beschützer des Adels hinzustellen gewohnt war, glaubten die Herzoge schon viel erreicht zu haben, wenn sie ihm die Eidgenossen als Unterdrücker des römischen Reichs und des gesammten Adels hinstellten. [4]) — Allein Herzog Philipp war für solche Beschwerden unzugänglich, so lange nicht für die verlangte Hilfe eine annehmbare Gegenleistung geboten wurde. Herzog Philipp war ebenso egoistisch als der König.

König Friedrich suchte seinen Bruder Albrecht für die in der Schweiz erlittenen Verluste durch Verleihung des erledigten Reichslehens des Herzogthums Brabant und den Grafschaften Seeland,

---

[1]) Edlibachs Chronik 81 f. Klingenbergerchronik 332 f. Tschudi II, 403. Dagegen unterstützte der Herzog den Dauphin beim Zuge in die Schweiz mit Geld. Vgl. Tuetey: les Ecorcheurs: II, 12 — 14.

[2]) Chmel: Gesch. K. Friedrichs II, 372; Materialien 1, 21 zum 22. Febr. 1445.

[3]) Edlibach 81 — 84, Abschiede II, 196; Tschudi's Chronik II, 466. Ueber die Chronologie einzelner dieser von den Eidgenossen an verschiedene Fürsten gerichteten Schreiben v. 1445 und 1446 herrscht noch bedeutende Unklarheit.

[4]) Vgl. Dr. K. Dändliker: Ursachen und Vorspiel der Burgunderkriege. Zürich 1876, S. 23.

Holland und Hennegau zu entschädigen (1446, 3. April), die allerdings nicht rechtlich, wohl aber faktisch im Besitze des Herzogs von Burgund sich befanden. Zugleich erlaubte er ihm, diese Lehen einem andern Reichsfürsten zu verleihen oder zu vertauschen. [1])

Dieser Fürst, an welchen man diese Lehen abzutreten gesonnen war, war niemand anders als Herzog Philipp von Burgund, der nach dem Königstitel strebte und die Rechte an dem Reichslehen erwerben sollte. Philipp hatte zudem gegen des Königs Willen das Herzogthum Luxemburg annexirt.

Den 7. April 1446 erhielt Herzog Albrecht die Vollmacht, diese Lehen dem Herzog von Burgund abzutreten und mit demselben ein Bündniß zu schließen, das gegen die Schweizer gerichtet sein sollte.

Im Juli 1446 verreiste eine österreichische Gesandtschaft an den burgundischen Hof; sie sollte Hilfe und Unterstützung gegen die Schweizer und den Herzog von Savoyen für den Kriegsfall verlangen. [2]) Im August und Oktober befanden sich diese Gesandten in Brüssel; allein sie konnten ihr Ziel nicht erreichen. Zudem vernahmen sie dort, daß einige Reichsfürsten mit dem Plane umgehen, den König zu entsetzen und daß der Herzog von Burgund es nicht ungern sähe, wenn Herzog Albrecht König würde. [3]) Wegen des Bündnisses konnten die österreichischen Gesandten lange nichts anderes als gute Worte erhalten (April — Mai 1447). [4]) Den 18. Mai 1447 wurde endlich in Brügge ein Bündniß zwischen dem Herzog von Burgund und Herzog von Albrecht Oesterreich abgeschlossen, dem später auch Herzog Sigmund von Oesterreich beitrat. [5])Allein der Herzog versprach hierin keine Hilfe gegen Savoyen und die Stellung zur Schweiz wurde gar nicht besprochen; dagegen ließ sich der Herzog herbei, Schutz zu Gunsten der Stadt Freiburg in U. zu versprechen.

Der Herzog von Burgund suchte hierauf beim Könige um die Belehnung mit dem Herzogthum und den Reichslehen nach (1447—48), sowie um die Trennung der Lehen vom Reiche und die Erhebung

---

[1]) Chmel. Gesch. K. Friedrichs II, 371.

[2]) Chmel II, 477.

[3]) Chmel II, 478 f.

[4]) Beinheim berichtet in seiner Chronik, 1446 haben die Berner durch den Herzog von Savoyen an den Herzog von Burgund geworben, daß er dem Herzog von Oesterreich nicht beistehe „Und schreyb Inen solichs zu halten."

[5]) Chmel: Materialien I, 247 — 255.

Burgunds zum Königreiche. Die Zerstückelung des Reiches konnte aber König Friedrich nicht bewilligen. Dagegen wurden den 20. September 1447 die Urkunden für Belehnung Herzog Philipps mit Lothringen, Brabant, Limburg, Hennegau, Holland, Seeland und Friesland ausgefertigt [1]) und Herzog Albrecht erhielt die Vollmacht, Namens des Königs die Belehnung vorzunehmen. (1447, 13. November). Allein da der König auf die weitergehenden Forderungen des Herzogs von Burgund nicht eintreten wollte, wurden die weitern Verhandlungen abgebrochen. [2])

Auch die projektirte Heirath zwischen der Tochter Herzog Albrechts von Oesterreich und Herzog Karl von Burgund unterblieb.

Dagegen gab es allerdings Leute, welche den Eidgenossen vorgaben, der Herzog gehe mit dem Plane um, die Schweizer auf Betrieb Herzog Albrechts zu bekriegen und gemeinsam mit dem Markgrafen von Brandenburg und den 4 Churfürsten am Rheine ein Lager zu schlagen. [3]) Als es zwischen Bern und Savoyen einerseits und Freiburg anderseits zum Kriege kam, that der Herzog nichts zum Schutze Freiburg, obwohl ihn der Vertrag vom Jahre 1447 hiezu verpflichtete, sondern beschränkte sich nur darauf, einige Gesandte zur Friedensvermittlung nach Murten zu senden (1448, Juli). Ueberhaupt suchte der Herzog eine Mittelstellung zwischen der Schweiz und Oesterreich einzunehmen und theilte den Eidgenossen die Versuche mit, welche der Herzog von Oesterreich gemacht hatte, ihn auf seine Seite zu bringen. Das war namentlich im Jahre 1450 der Fall, als Hans Münch zu einem Einfalle in Burgund 300 Söldner in der Schweiz werben wollte. [4])

Hans Münch war als Gesandter des römischen Königs an den Herzog von Burgund 1446 aus uns unbekannten Ursachen in burgundische Gefangenschaft gekommen. Der Herzog von Oesterreich verwendete sich für seine Freilassung. [5]) Als Münch frei geworden war, ohne gehörige Satisfaktion zu finden, wollte er sich selbst die

---

[1]) Chmel Regesten K. Friedrichs N. 2330 f.

[2]) Chmel: Gesch. II, 490 ff. zum 17. Aug. 1448.

[3]) Brief des Franziskaners Johann Hofmann an den Rath von Luzern 1448, 26. Juni.

[4]) Beilage N. 13.

[5]) Chmel: Gesch. K. Friedrichs II, 744.

gehörige Entschädigung verschaffen. Die Werbung in der Schweiz wurde wahrscheinlich nicht bewilligt. [1])

Es ist nun nicht uninteressant zu sehen, wie der Herzog von Burgund seine Beziehungen zu Oesterreich und zur Schweiz 1450 darstellte, namentlich wie er seine Forderungen an Oesterreich verschwieg und wie er den Abschluß des Bundes von 1447 überging. Allerdings konnte der Herzog 1450 den Bund als faktisch dahingefallen betrachten. [2])

Bis zu seinem Tode blieb Philipp der Gute von Burgund äußerlich den Eidgenossen zugethan. Als er 1454 auf den Reichstag nach Regensburg zog, wurde er in Bern und Zürich ehrenvoll empfangen. [3]) Mit ihm zog der Eidgenossen Gesandtschaft dahin; seine Person bürgte für ihre Sicherheit. [4]) Kurz zuvor hatte er gemeinsam mit den Eidgenossen zwischen dem Dauphin und dem Herzog von Savoyen Frieden gestiftet. [5])

IV.

Die Verhältnisse der Eidgenossen mit Frankreich.

Während des hier in Betracht kommenden Zeitraumes regierte in Frankreich König Karl VII., der im Jahre 1444 dem deutschen Könige zu Gunsten Herzog Sigmunds von Oesterreich die treulose Hilfe gegen die Eidgenossen geleistet, [6]) aber mit den letztern nach dem blutigen Treffen zu St. Jakob an der Birs, unter Vermittlung Herzog Ludwigs von Savoyen, den Frieden zu Ensisheim geschlossen hatte (1444, 28. Octob.) König Karl stand damals mit dem römischen Könige, wie mit Herzog Sigmund von Oesterreich in vielfachen Beziehungen. Mit König Friedrich unterhandelte

[1]) 1452 ist Ritter Hans Münch von Kunzendorf im Gefolge des Kaisers in Rom. Chmel Regesten N. 2819.

[2]) Beilage N. 13.

[3]) Tschachtlan edit. Stierlin. 325.

[4]) Beilage N. 19.

[5]) Schreiben v. 12. u. 13. September 1454. Beilage N. 24 a. u. b.

[6]) Vgl. K. Friedrich Schreiben v. 23. Aug. 1443. Chmel Reg. N. 1517. A. Tuetey: Les Écorcheurs sous Charles VII. Montbeliard 1874, II, 127 — 168 bringt die Klagen Oesterreichs und die Antworten des Dauphin wegen des Armagnaken Zuges.

Karl VII. über Herstellung des Kirchenfriedens. [1]) Lebhafter waren die Unterhandlungen mit Sigmund, der mit König Karls Tochter Radegundis († 19. März 1445) seit 1430 verlobt war. [2]) Selbst als Radegundis gestorben war, sorgte König Karl väterlich für Sigmund, den er an seinen Hof zu bringen suchte. [3]) Sigmund hatte den 31. Juli 1443 dem römischen Könige seine Lande auf 6 Jahre zur Regierung überlassen. König Friedrich suchte auf alle Weise diese Regierung möglichst lange selbst auszuüben. Allein schon im Jahre 1445 forderte König Karl von Frankreich den römischen König auf, dem Herzog Sigmund Tyrol zu übergeben. [4]) 1446, den 28. April, erhielt Herzog Sigmund Tyrol auf 6 Jahre, während Herzog Albrecht die vordern Lande behielt. Ganz uneigennützig handelte König Karl hiebei nicht; wenigstens forderte er 1448 für die dem Herzog Sigmund und seinem Vater geleisteten Dienste nicht weniger als 10000 Ducaten. [5]) König Karl suchte Herzog Sigmund sich in vielfacher Beziehung dienstbar zu machen; namentlich sollte er sein Bundesgenosse gegen England werden. Hieraus erklärt sich die Stellung König Karl VII. gegen die Eidgenossen. Denn so lange zwischen Oesterreich und der Schweiz kein Friede bestand, konnte Karl auf keine Hilfe von Seite Sigmunds rechnen. Und diese Hilfe bedurfte König Karl mehr denn je.

Karl VII., genannt der Siegreiche, geboren den 22. Februar 1403, war 1422 zur Regierung gelangt. Aber der Herzog von Betfort machte ihm die Krone von Frankreich streitig und stellte ihm seinen 10 Monate alten Neffen als König Heinrich VI. zum Gegenkönig auf. Damals hatten die Engländer und Burgunder fast ganz Frankreich inne. Nach langen Kämpfen schloß Karl VII. mit den Engländern den 1. Juni 1444 in Tours einen Waffenstillstand, der bis zum 22. April 1446 dauern sollte und in der Folge bis 1449 verlängert wurde. Während dieser Waffenruhe erfolgte der Zug des Dauphin nach St. Jakob. Hierauf begann König Karl die Reform des Gerichts- und Militär-Wesens, durch

---

[1]) 1448, 11. Juni. Chmel: Regesten N. 2455.

[2]) Schreiben der Königin Maria an Sigmund v. 27. Mai 1440. Chmel: Mater. 1, 2, 63. Tuetey les Écorcheurs II, 127.

[3]) d'Achery Spicileg. III, 764.

[4]) Tuetey l. l. 130.

[5]) Lichnowsky VI. Reg N. 1400.

welche er die Macht der Vasallen brach. Diese Reformen lähmte der Bruch des Waffenstillstandes von Seite der Engländer, welche den 24. März 1448 Fougères einnahmen. Der Krieg begann in der Normandie. 1449; bis 1451 siegten meist die Franzosen. Allein der beständige Krieg erschöpfte das Land. Deßhalb suchte König Karl fremde Hilfstruppen. Solche fand er in Oesterreich.[1]) Allein den Kriegsruhm der Oesterreicher übertraf bei Weitem derjenige der Schweizer.

Noch lag Oesterreich mit den Eidgenossen wegen Freiburg im Streite. Da suchte König Karl gemeinsam mit dem Herzog von Burgund zu vermitteln. Den 16. Juli 1448 wurde durch französische und burgundische Gesandte der Friede in Murten abgeschlossen.[2]) Im August 1448 war Ludwig von Landsee als Gesandter Herzog Sigmund's am französischen Hofe. [3])

Nachdem Radegundis gestorben war, verlobte sich Herzog Sigmund von Oesterreich auf Betrieb König Karl VII. mit Eleonore, Tochter König Jakobs von Schottland. Französische Hofherren brachten die Braut Sigmunds nach Savoyen und ersuchten den Herzog, gemeinsam mit dem Könige, den Frieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen zu ermitteln. [4]) — Auf Betrieb König Karl's wurde den 7. September 1448 ein Bund zwischen Oesterreich, Schottland und Savoyen abgeschlossen, [5]) den König Karl den 30. Juni 1450 ratifizirte. [6]) In dieser Zeit erhielt Herzog Sigmund die vordern Lande. [7]) (März 1450). König Karl VII. versprach den 13. April 1450 in Tours dem Herzog Sigmund von Oesterreich, ihn mit Bern und Savoyen auszusöhnen. [8]) Laut Schreiben aus Roussillon vom 28. April 1450 sollte zu diesem Zwecke in Konstanz eine Conferenz stattfinden. [9]) Allein den 8. Mai 1450 erklärte König Karl, dringende Reichsgeschäfte hindern ihn

[1]) Als hervorragende französische Söldner erscheinen Hilprand Fuchs von Fuchsberg u. Werner von Stauffenberg. Lichnowsky VI, Zusätze Reg. N. 13 und 14.

[2]) Abschiede II, 230.

[3]) Denkschrift der Wiener-Akademie IX, 242.

[4]) Bern an Luzern.

[5]) Chmel: Materialien 1, 2, 272; Herrgott: Monum. III, 1, 28.

[6]) Chmel: Mater. 1, 2, 304.

[7]) Chmel: Mater. 1, 2, 309.

[8]) Chmel: a. 1, 2, 311.

[9]) Chmel: Mater. 1, 2, 312.

an der Ausführung dieses Versprechens. [1]) Um Allerheiligen hoffte König Karl sein Versprechen einlösen zu können.

Allein vor Abschluß dieses Termins hatte sich Herzog Sigmund in Kaiserstuhl mit den Eidgenossen verglichen. [2]) Die Wirren in Freiburg störten allerdings dieses gute Einvernehmen zeitweise, namentlich seitdem auch Zürich für seine aus dem letzten Kriege stammenden Anforderungen von Herzog Sigmund Entschädigung verlangte. Als dieser Conflikt beigelegt war, schien für Frankreich der günstige Moment zum Abschluß eines Bundes mit der Schweiz gekommen. Frankreich hatte schon im September 1450 mitgewirkt, daß zwischen Savoyen und Bern einerseits und Freiburg andrerseits ein Vergleich zu Stande kam. [3]) Im Januar und Februar 1452 erschienen französische Gesandte in der Schweiz. [4]) Sie kehrten auch im Juli wieder zurück. [5]) Sie unterhandelten wegen Abschluß eines Bundes, oder wie man damals sagte, einer „Verständnuß" zwischen der Schweiz, Frankreich und Oesterreich. Und es ist bezeichnend, daß jetzt als Unterhändler ein savoischer Edelmann auftrat, Jean de Lornay, der im Jahre 1449 in Mailand für Herzog Ludwig von Savoyen gewirkt hatte. [6])

Die Unterhandlungen wurden mit beiden Parteien gleichzeitig geführt und zwar in Feldkirch. Herzog Sigmund von Oesterreich erklärte den 23. September 1452, [7]) er wolle in eigener Person, oder wenn dieß nicht möglich wäre, durch Gesandte den 13. Octb. in Feldkirch den Unterhandlungen beiwohnen. Allein plötzlich wollten die Orte Luzern und Uri von Verhandlungen mit Oesterreich nichts wissen, obwohl sie auf der Tagsatzung in Luzern die Berner mit den einleitenden Schritten beauftragt hatten. Diese beriefen sich den 29. September auf den ihnen gewordenen Auftrag. [8]) Die

---

[1]) Chmel: Regesten K. Friedrichs N. 2626.

[2]) Abschiede II, 243.

[3]) Lichnowsky. VI, Reg. N. 1525.

[4]) May: historie milit. V, 12. Umgeldbuch von Luzern zum Sabbato ante Invocavit.

[5]) Sabb. ante Margarethe et ipsa Marie Magdalene. Item Rittzin vm Schenkwin vnd vm visch den botten von Frankrich. Umgeldbuch v. Luzern.

[6]) Arch. f. schweiz. Gesch. VIII, 297, 347. 1457 war er wieder Gesandter zur Erneuerung des Bundes zwischen Savoyen und Bern. Abschiede II, 286. Schon 1444 wird er erwähnt. Tuetey: Les Ecorcheurs II, 86.

[7]) Copie im Staatsarchiv Luzern.

[8]) Missiv im Staatsarchiv.

eidgenössischen Gesandten [1]) trafen mit den österreichischen Abgeordneten in Feldkirch ein Abkommen in dem Sinne, daß mit Oesterreich, unter Ratifikationsvorbehalt der Tagsatzung, ein Friede geschlossen werden soll. Den Bernern schien dieses Projekt „wolgeraten und nutzlich" für die ganze Eidgenossenschaft. Deßhalb drangen sie auf baldige Ratifikation des Vertrages und beriefen zu diesem Zwecke unter dem 24. October die Tagsatzung auf den 7. November nach Luzern. [2]) Offenbar war dieser Traktat nichts weiter als eine Verlängerung des 1450 abgeschlossenen Friedensvertrages, der mit dem Jahre 1453 zu Ende ging. —

Auch mit Frankreich nahmen die Unterhandlungen einen günstigen Verlauf. Die Berner hatten nach Ratifikation der in Feldkirch getroffenen Präliminarien von der Tagsatzung in Luzern den Auftrag erhalten, den Entwurf zu einem Bunde mit Frankreich in Schrift zu fassen und denselben dem Herrn Jean de Lornay zu Handen des Königs von Frankreich zu übermitteln. Den 30 Oct. 1452 theilte der Rath von Bern diesen Entwurf an Luzern mit und bat, den Abschluß des Bundes zu beschleunigen, damit bald eine Gesandtschaft zur Besiegelung des Bundesinstrumentes abgehen könne. [3]) Unerwarteter Weise stieß dieser Entwurf, obwohl er vollkommen den in Feldkirch vereinbarten und auf der Tagsatzung in Luzern genehmigten Vereinbarungen entsprach, auf Widerstand. Der Rath von Bern mußte daher den 23. Nov. 1452 nochmals ernstlich dem Stande Luzern erläutern, daß es der Ehre der Eidgenossenschaft wenig entsprechen würde, ein gegebenes Versprechen nicht zu erfüllen. [4]) So besiegelten denn die eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus den ersten Bund mit Frankreich, der vom 8. Nov. 1452 datirt wurde. [5])

Dieser Vertrag ist ein sogenannter Freundschafts- und Handels-Vertrag, der rein nur gegenseitige Freundschaft, Sicherung und

---

[1]) Den Stand Luzern vertrat hiebei Peter Rust. Umgeldbuch. Sabbato ante et post omnium sanctorum.

[2]) Schreiben im Staatsarchiv Luzern.

[3]) Beilage N. 14.

[4]) Beil. N. 15.

[5]) Abschiede II, 869.

Beförderung von Handel und Gewerbe bezweckte und die Eidgenossen zu keinerlei Hilfeleistungen verpflichtete, ihnen dagegen aber auch die Zusicherung gab, daß in Frankreich keinerlei Truppen gegen sie geworben werden dürfen, wie dieß im Jahre 1444 geschehen war. Endlich sollten die Schweizer in Frankreich vollste Sicherheit genießen. Es war aber entschieden „eitle Form", wenn die Eidgenossen sich herbeiließen, in diesem Vertrage zu erklären, sie haben den König gebeten, mit ihnen diesen Bund abzuschließen.[1]) Unsere Akten sprechen gerade das Gegentheil in bestimmtester Form aus und der weitere Verlauf der Unterhandlungen zeigt, daß dieser Freundschafts- und Handelsvertrag nur die Vorbereitung zu einem Schutz- und Trutz-Bündnisse, beziehungsweise zu einer Hilfeleistung an Frankreich sein sollte.

Zu Anfang des Jahres 1452 besassen die Engländer in Frankreich nur noch wenige Ueberreste von ihren einstigen Besitzungen, so noch Calais und Guines. Da landete im October 1452 der hochbejahrte Talbot und eroberte Bordelais. — Im Frühjahr 1453 wollten die Franzosen den Kampf von Neuem aufnehmen. Da war es, daß eine zahlreiche bernerische Gesandtschaft Namens der Eidgenossen am französischen Hofe zu Monteil bei Tours eintraf und den König um die Genehmigung des Bundes ersuchte. — König Karl VII. geruhte den 27. Februar 1453 [2]) diesen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu ratifizieren. Den 28. März waren die bernerischen Gesandten mit der Ratifikationsurkunde des Bundes wieder zurückgekehrt und wußten nicht genug zu rühmen, wie dankbar ihnen der König gewesen und wie ehrenvoll er sie empfangen habe; noch nie sei den Eidgenossen solche Ehre erwiesen worden. Der König habe ihnen auch eröffnet, er wolle in Kurzem gegen die Engländer persönlich zu Felde ziehen. [3]) Hiebei habe er den Wunsch geäußert, die Eidgenossen möchten ihm 1000 Fußknechte und 4 Hauptleute, mit je 12 Spießen zu Roß, stellen. Er bedürfe zwar einer solchen Truppe gar nicht, da er mit Gottes Hilfe gegen die Engländer stark genug sei. Es leite ihn hiebei nur der Gedanke,

---

[1]) de sua innata pietate et gratia instantem et humilem suplicationem nostram dignatus est condescendere. . . . .

[2]) Abschiede II, 873.

[3]) Beilage N. 16.

den Namen der Eidgenossen, die von jeher sich so redlich und tapfer gehalten, noch weiter berühmt zu machen und die Engländer zu erschrecken. Dazu anerbiete sich der König, die Knechte, so weit möglich, zu Schiffe, in aller Sicherheit auf den Kampfplatz zu bringen. Diese Truppen wolle er wie seine eignen Leute halten und jedem Fußknecht monatlich 5 rh. Gulden und jedem Reiter den gewöhnlichen Sold geben. Dieser Sold sollte schon vom Tage der Werbung an berechnet und einen Monat vorausbezahlt werden. — Auf einer Tagsatzung in Bern sollten die eidgenössischen Orte das Nähere vernehmen.

Vergleichen wir obigen Entwurf über Eintheilung und Besoldung dieser Hilfstruppen mit der Organisation der französischen Armee von 1445, so finden wir erhebliche Abweichungen und namentlich bedeutend günstigere Verhältnisse bezüglich der Besoldung. Dennoch vermochten diese Vortheile die Schweizer nicht zu bestimmen, dem Gesuche des Königs zu entsprechen. Die in Bern versammelte Tagsatzung wies vielmehr das Gesuch um Gestattung der Werbung ab, weil die Schweizer nicht gewohnt seien, ihre Knechte außer Land zu senden. — Allein als die Werbung von den eidgenössischen Orten nicht gestattet wurde, liefen die Knechte einzelner Kantone schaarenweise dem fernen Kampfplatze zu. Bern verlangte den 16. Juli 1453 ein Verbot des Reislaufens. [1])

Im Juli rückte Karl VII. in Guienne ein und begann hierauf die Belagerung von Castillon an der Dordogne. Den 17. Juli mußten die Franzosen den Rückzug antreten; aber Talbot fiel in der Verfolgung des Feindes. Hierauf wendete sich das Glück der Engländer. Bordolais fiel in die Hände der Franzosen; Bordeaux capitulirte den 19. October. Der Kampf um die Krone von Frankreich war beendet; die Valois hatten gesiegt. Nur Calais war noch in den Händen der Engländer, weil Karl VII. diese Festung nicht anzugreifen wagte. Hätten die Eidgenossen die verlangten 1000 Mann gestellt, so wäre wohl damals schon ein ernster Angriff auf Calais gewagt worden.

Was die Eidgenossen abhielt, die begehrte Hilfe zu leisten, war ohne Zweifel nicht die Entfernung des Kriegsschauplatzes; denn

[1]) Beilage N. 17.

kurz vorher hatten sie ja auch Hilfstruppen nach Nürnberg bewilligt, sondern die Stellung zu Oesterreich. Lornay hatte 1452 den Bund mit Frankreich zu Stande gebracht. Wer dieser Lornay war, wußten die wenigsten Eidgenossen. Sie hielten ihn wahrscheinlich für einen französischen Hofherrn, während er ein geheimer Rath des Herzogs von Savoyen war. Als nun der Herzog von Savoyen sich anerbot, die Streitigkeiten zwischen Oesterreich und den Eidgenossen beizulegen und eine „ewige Richtung" anzubahnen (1453, 23. Febr.), stutzten die Berner und wußten nicht, was dahinter stecke. Denn vor Kurzem hatte ja Savoyen gegen Oesterreich Krieg geführt und mitten im Frieden Freiburg weggenommen. Sie übersahen, daß der Herzog von Savoyen mit dem König von Frankreich und den Herzogen von Oesterreich nahe verwandt war und konnten nicht errathen, daß der Herzog von Savoyen wahrscheinlich in Folge eines geheimen Einverständnisses mit Oesterreich Freiburg eingenommen hatte. Die Berner erklärten daher, sie können ohne vorherige Verständigung mit den Eidgenossen keine bestimmte Antwort geben. [1]) Allein Savoyen und Frankreich gaben ihr Projekt nicht auf. Der Groß-Hofmeister des Königs und Jean de Lornay stellten an den Rath von Bern das Ansuchen, aus jedem eidgenössischen Orte auf den 13. Juli zwei oder drei Räthe nach Bern zu berufen, um wegen wichtiger Sachen, die sie nicht näher bezeichneten, zu verhandeln. [2]) Die Berner glaubten versichern zu dürfen, es sei „nichts denn Gutes" im Spiele. [3]) Den 11. Juli 1454 meldete der Rath von Bern, die Conferenz sei auf den 24. Juli verschoben worden und er habe in Erfahrung gebracht, daß von Seite der Fürsten ein Anschlag gegen die Eidgenossen berathen worden sei. [4]) Die Verhandlungen fanden statt; allein, wie es scheint, wurde von Seite Frankreichs die Sache etwas verfänglich betrieben, so daß die Eidgenossen glaubten, es könne der Friede mit Oesterreich nur durch Verzicht auf die aargauischen Vogteien erzielt werden. Auf einer spätern Tagsatzung in Zürich sollte von Seite der eidgenössischen Orte eine bestimmte Antwort ertheilt werden.

---

[1]) Bern an Luzern 1453, 24. Febr. Beilage N. 18.
[2]) Beilage N. 20.
[3]) Circular v. 25. Juni 1454. Beilage N. 20.
[4]) Beilage N. 21.

Die Berner verlangten daher, daß auf dieser Conferenz, die am 5. August stattfinden sollte, die Urkunden der Eidgenossen über Erwerbung des Aargau's in vidimirten Abschriften vorgelegt würden, [1]) damit man den rechtmäßigen Erwerb beweisen könne. In Zürich fanden wirklich Besprechungen zwischen den französischen und österreichischen Gesandten statt. Erstere fanden die Begehren der Letztern wie der Eidgenossen durchaus gerecht und verlangten von Bürgermeister und Rath von Zürich die Einberufung der Tagsatzung (13. August). [2]) Allein diese erklärten, wenn es sich um Zurückgabe des Aargau's handle, so verfange alles nichts; die eidgenössischen Orte haben sich schon geeinigt, daß hievon keine Rede sein könne; wenn es sich aber um den Abschluß einer ewigen Richtung handle, so seien sie zu Unterhandlungen geneigt. Die französischen Gesandten erklärten, es handle sich um ganz andere Projekte, die sie aber nicht bezeichnen wollten. Zürich berief daher die Tagsatzung auf den 16. August. Ueber die damals vorgelegten Projekte finden sich leider keine Andeutungen. Vielleicht kam die Conferenz nicht einmal zu Stande wegen der Unruhen in der Dauphine.

Der französische Kronprinz Ludwig, geboren 1423, seit 1451 in der Dauphine lebend, hatte sich 1452 gegen den Willen seines Vaters mit der Tochter Herzog Ludwigs von Savoyen verehelicht. 1454 erhoben die Bewohner der Dauphine gegen Ludwig Klage wegen Bedrückung. König Karl VII. forderte seinen Sohn auf, an seinen Hof zurückzukehren; denn er fürchtete, er wolle ihn des Thrones berauben. Als Ludwig nicht gehorchte, sendete König Karl 1454 unter dem Grafen Dammartin ein Heer aus, um den Dauphin in seine Gewalt zu bringen und den Herzog von Savoyen, den er in die Revolte verwickelt glaubte, zu strafen. Der Herzog von Savoyen verweigerte seinem Schwiegersohne jegliche Unterstützung, um seine Unschuld darzuthun, worauf der Dauphin, im Einverständniß mit einer Fraktion des savoyschen Adels, seinen Schwiegervater angriff. Von Volk und Adel verlassen floh Dauphin Ludwig zum Herzog von Burgund, der ihm Genepp in Flandern als Aufenthaltsort anwies. Die Berner, seit 1453 wieder mit Savoyen verbündet, wurden von Herzog Ludwig von Savoyen zu Hilfe

---

[1]) Beilage N. 22.
[2]) Beilage N. 23.

gerufen. [1]) Unter Schultheiß Rudolf von Ringoltingen und Caspar vom Stein sendeten sie den 27. August ein Heer aus, das vom 5. bis 12. September 1454 sich in Genf befand. [2]) Von dort begaben sich die Hauptleute mit den Gesandten von Burgund in die Dauphine, um zwischen dem Dauphin, seinem Vater und dem Herzog von Savoyen zu vermitteln, was auch gelang. [3])

Im Winter darauf zogen eidgenössische Söldner dem König von Frankreich zu, weßwegen auf der Tagsatzung in Zürich, den 25. Januar 1455, ein Verbot gegen das Reislaufen verlangt wurde. [4]) Noch waren die Verhältnisse mit Frankreich nicht abgeklärt. Die Berner sendeten deßhalb im Mai 1456 gemeinsam mit dem Herzog von Savoyen eine Gesandtschaft zum Könige nach Bourg en Bresse, wo ihnen der König wichtige Eröffnungen machte, welche die ganze Eidgenossenschaft betrafen. [5]) Die Berner beriefen deßhalb mit Circular vom 8. Juni 1456 die Tagsatzung auf den 20. Juni ein. Allein auch über die damals vorgelegten Projekte sind wir nicht unterrichtet. Nur über die Stellung Berns zu Savoyen und Frankreich haben wir sichere Nachrichten. Herzog Ludwig I. von Savoyen hatte den 7. October 1452 mit König Karl VII. ein Schutzbündniß gegen Jedermann abgeschlossen. Herzog Ludwig erklärte nun unter dem 6. December 1455, dieses Bündniß soll den ewigen Bund zwischen Savoyen und Bern nicht berühren, [6]) Karl VII. gab 1456, 9. December, diese Erklärung auch für sich gegen Bern [7]) und dessen Zugewandte und Eidgenossen. Die Berner erneuerten hierauf (1457) den Bund mit Savoyen, wobei Jean de Lornay als Gesandter erschien. [8])

---

[1]) Tschachtlan, ed. Stierlin 323. — Vgl. Historische Zeitung 1853, N. 8, Seite 70 zum 13. Aug. 1454.

[2]) Tschachtlan setzt die Dauer des Feldzuges auf einen Monat fest. Vgl. Schweizerischer Geschichtsforscher II, 407 — 408; Histor. Zeitung 1853, N. 8.

[3]) Beilage N. 24, a. u. b. May: Historie militaire de la Suisse VII, 277 — 278.

[4]) Beilage N. 25.

[5]) Beilage N. 27.

[6]) Absch. II, 281.

[7]) Abschiede II, 281.

[8]) Abschiede II, 286. Vollmacht des Herzogs v. Savoyen vom 28. Juli. — Auf den 10. August berief der Rath von Bern, auf Ansuchen des Herzogs von Savoyen die Tagsatzung nach Bern, wegen Sachen, welche die ganze Eidgenossenschaft berühren. Ungebundene Abschiede im Staatsarchiv Luzern.

V.

Die Beziehung der Eidgenossen zu den Herzogen von Oesterreich.

Mit Herzog Rudolf IV. hatte die österreichische Diplomatie ihren Höhepunkt erreicht. Als dieser hochbegabte Fürst kinderlos in Mailand eines jähen Todes strab (1365), entzweiten sich seine Brüder Albrecht und Leopold bald über die Regierung ihrer Länder und kamen, unterstützt von Kaiser Karl IV., auf den unglücklichen Gedanken, ihre Staaten zu theilen. Niemand zog aus dieser Zerstückelung Oesterreichs größern Nutzen als die schweizerische Eidgenossenschaft, die mit Herzog Leopold in Conflikt gerieth und in raschem Siegeslaufe die österreichischen Burgen vom Kamme der Hochalpen bis zum Bodensee brach und den Herzog bei Sempach schlug. — Herzog Albrecht hatte bis zum Tode seines Bruders sich vom Kampfe fern gehalten. Als er nun für die minderjährigen Söhne seines verstorbenen Bruders die Regierung der Vorlande antrat und so zeitweise alle österreichischen Staaten wieder unter einem Herzoge vereinigt waren, schloß er nach einer Reihe unglücklicher Kämpfe mit den Eidgenossen Friede. Aber es gelang ihm nicht, die verlornen Länder seiner Familie wieder zu erwerben. Sein Haus, an Prachtliebe gewöhnt, häufte Schulden auf Schulden, und war bald nicht mehr im Stande, die verpfändeten Herrschaften auszulösen. — Noch größeres Unglück traf die Familie, als Herzog Leopold III. Sohn Friedrich die Regierung antrat. Der Friede war aus dem Hause gewichen, die Ländertheilungen begannen von Neuem und was der Luxus nicht verschlang, vernichteten unglückliche politische Agitationen. Herzog Friedrich verlor wegen seiner Opposition gegen Kaiser Sigmund und das Concil von Konstanz die habsburgischen Stammlande, welche die Eidgenossen in raschem Siegeslaufe auf Befehl des Kaisers einnahmen. Als nach dem Tode Kaiser Sigmunds, der die österreichische Macht in den s. g. vordern Landen gebrochen und dadurch diejenige der Eidgenossen verstärkt hatte, mit Herzog Albrecht das österreichische Haus wieder in den

Besitz der römischen Königswürde gekommen war, schien allerdings der Moment gekommen, wo das Haus Oesterreich die verlornen Ländereien wieder von den Eidgenossen zurück verlangen konnte. Allein der thatkräftige König Albrecht starb zu früh (1439), und sein Nachfolger, König Friedrich, so talentvoll er war, hatte mit seinen politischen Operationen, die er nie mit Energie verfolgte, ein eigenes Mißgeschick. Allgemein galt König Friedrich als ein langsamer, neidischer und mißtrauischer Mann, der zwar immer mit großen Plänen sich trage, aber stets den günstigen Zeitpunkt für deren Ausführung vorbeigehen lasse. [1])

Als Vormund Herzog Sigmunds, Sohn Friedrichs mit der leeren Tasche, rief König Friedrich den französischen König gegen die Eidgenossen zu Hilfe. Dem Gesuche wurde entsprochen, aber in einer solchen Weise, daß die Unterthanen des Herzogs selbst in die gerechtesten Klagen über den treulosen Bundesgenossen ausbrachen. Wohl gebrach es nicht an einzelnen tüchtigen österreichischen Hauptleuten; allein der hauptsächlich zu Wiedergewinnung des Aargau's unternommene Zürichkrieg endete doch unglücklich für Oesterreich. Nicht einen bedeuterenden Sieg hatte Oesterreich zu verzeichnen. Und die wichtigsten benachbarten Fürsten, namentlich die Herzoge von Mailand, Savoyen und Burgund, auf deren Hilfe sich Oesterreich verlassen hatte, leisteten den Eidgenossen entweder geradezu Hilfe, oder ließen ihnen wenigstens die nothwendigsten Lebensmittel reichlich zukommen. Und als endlich ein Waffenstillstand eintrat, begannen die Zerwürfnisse im Hause Oesterreich wieder. Drei Personen treten hier hervor, deren Beziehungen zu einander und zu den Eidgenossen wir in's Auge zu fassen haben: König Friedrich und sein Bruder Herzog Albrecht, Söhne Herzog Ernst des Eisernen, und deren Vetter Sigmund, Sohn Friedrichs mit der leeren Tasche.

König Friedrich hatte nach dem Tode Herzog Friedrichs die Vormundschaft über Herzog Sigmund und damit zugleich die Regierung über Tyrol und die vordern Lande übernommen. In Folge Conflikтes mit der Landschaft Tyrol trat er 1444, 1. September,

---

[1]) Cæsar clausis oculis optimo est proposito, nihil tam sonorum, tam strepens, quo ille excitetur; nihil tam magnum atque arduum, quod is se facturum non prædicet. Si tam bene olim pugnabit, quam nunc stertit, vicimus. Campanus VI. Ep. 15.

die Regierung Tyrols und der vordern Lande, sowie die Leitung des Krieges gegen die Eidgenossen an seinen Bruder Albrecht auf 4 Jahre ab. Die Tyroler gaben sich alle Mühe, Sigmund von dieser Vormundschaft zu befreien und traten zu diesem Zwecke mit den Markgrafen von Baden und Brandenburg wie mit dem Könige von Frankreich in Unterhandlungen. Im December 1445 erhielt Sigmund Tyrol; aber Herzog Sigmund mußte seinem Vetter Albrecht auf 6 Jahre 16000 Fl. aus den Einkünften von Tyrol verschreiben, damit er die vordern Lande regieren und den Kampf gegen die Eidgenossen fortsetzen könne. Dem Könige sollte Sigmund für die Vormundschaft 30000 ungarische Gulden entrichten. Sigmund (geboren 1427) war und blieb noch lange Zeit der gute Vetter, dessen Einkünfte sich König Friedrich und Herzog Albrecht zu Nutzen machten. Sigmund, nicht ohne Talent, allein zu jung und unerfahren, um sich gegen seine vormaligen Vormünder gehörig behaupten zu können, war eine von Haus aus friedliche Natur, während der eitle Albrecht, ein eigentlicher Verschwender, am Kriege seine Freude hatte. König Friedrich, reich an Talenten, besaß alle Vorzüge und Schwächen der Habsburger, namentlich war ihm eine Langsamkeit angeboren, die ihn oft in Verlegenheit brachte. Seine Stellung im Kirchenstreite wollten einige deutsche Fürsten gerade so ausbeuten, wie König Sigmund diejenige Herzog Friedrichs von Oesterreich zum Concil von Konstanz. König Friedrich war und blieb Gegner des Concils von Basel. Deßwegen, und wegen der allgemeinen Klagen über die läßige Reichsregierung, gingen einige Fürsten mit dem Plane um, den König des Thrones verlustig zu erklären und Herzog Albrecht von Oesterreich zum römischen Könige zu erwählen. Wäre Herzog Albrecht von Oesterreich dem Herzog von Burgund bereitwilliger entgegen gekommen, so hätte Oesterreich damals schon das traurige Beispiel erlebt, daß ein Habsburger dem andern die Krone streitig machte, wie im XVII. Jahrhundert König Mathias seinem Bruder Rudolf II.

Wenn wir die Akten des XV. Jahrhunderts genauer verfolgen, so sehen wir, daß der Kaiser weder seinen Bruder noch seinen Neffen jemals gehörig unterstützte Was sie entzweite, war der Streit um die Herrschaft in Oesterreich. Deßwegen verloren sie auch die Königreiche Böhmen und Ungarn, und waren nicht einmal im Stande, das von Parteien zerrissene Herzogthum Mailand

in ihre Gewalt zu bringen. Einsichtige Männer, wie Michael Beheim, sahen in diesem Bruderzwiste den Zerfall Oesterreichs. „Ir macht, sang Beheim, zertrennet wirt, daz man ir schir nicht acht noch sie kennet.“ Die Folgen dieser unglücklichen Politik zeigten sich besonders klar in den vordern Landen.

Nachdem in Konstanz durch Pfalzgraf Ludwig bei Rheine ein Waffenstillstand zwischen Oesterreich und der Schweiz beredet worden war (1446, 7. Juni), gab der König die Einwilligung, daß Herzog Albrecht den Pfalzgrafen bei Rheine als Schiedsrichter im Streite mit den Eidgenossen und der Stadt Rheinfelden erwähle,[1]) und daß Rheinfelden den Herzogen Albrecht und Sigmund huldige.[2]) Er gab auch Vollmacht, daß Herzog Albrecht mit Basel und den Eidgenossen sich vergleiche (16. Febr. 1448) und forderte Rheinfelden ernstlich auf, den Herzogen von Oesterreich zu huldigen (1448, 19. April).[3]) Mit Basel brachte Herzog Albrecht wirklich den 14. Mai 1449[4]) eine Vereinigung auf 10 Jahre zu Stande. Auch mit Rheinfelden konnte durch die Bemühungen des Markgrafen Jakob von Baden und des Bischofs von Basel eine Einigung erzielt werden.[5]) — Nicht nur hier, sondern auch in den Kämpfen um Freiburg und Schaffhausen wahrte König Friedrich die Rechte seiner Verwandten. So mahnte er den 27. April 1448 alle Churfürsten und Reichsstände zum Kampfe gegen Bern und Savoyen zu Gunsten Herzog Albrechts und der Stadt Freiburg.[6]) 1449, 31. December, befahl er der Stadt Schaffhausen dem Herzog Albrecht zu huldigen.[7])

Trotz dieser freundlichen Verwendung, der König Friedrich freilich nie gehörigen Nachdruck verschaffte, ließen sich die Herzoge Albrecht und Sigmund im März 1450 in Unterhandlungen ein, welche den König sehr kränken mußten.[8]) Sie trafen eine Länder-

---

[1] 1447, 17. März. Chmel Regesten N. 2263 u. 2265.

[2]) 1448, 6. Febr. Ibid. N. 2413.

[3]) Ebenso 1448, 4. October eine Aufforderung zur Uebergabe des Steins von Rheinfelden an Herzog Albrecht. Chmel: Reg. N. 2496.

[4]) Tschudi II, 529; Chmel: Mater 1, 302; Reg. N. 2564.

[5]) 1449, 14. Mai. Chmel: Reg. N. 2564.

[6]) Chmel Reg. N. 2437 u. 2439.

[7]) Chmel Reg. N. 2599.

[8]) Denkschrift der Wiener Akademie IX. 243. Chmel: Materialien I, 308 u. Gesch. König Friedrichs IV. 2, 530 u. a. m.

theilung auf 8 Jahre. Sigmund erhielt Burgau, Freiburg i. U., Thurgau, Hegau, die schwäbischen Städte und Herrschaften, nebst Schaffhausen, Zell und Rheinfelden. Zugleich schlossen sie eine Vereinigung zum Schutze der vordern Lande und verpflichteten sich, die aargauischen Besitzungen zu theilen, wenn sie dieselben wieder erhalten sollten. Herzog Sigmund sollte für diese Länder an Herzog Albrecht in 2 Jahren 40000 Gld. zahlen. Sie einigten sich selbst über die Theilung aller österreichischen Staaten, wenn innerhalb dieser 8 Jahre König Friedrich und König Ladislaus, Sohn König Albrecht II., sterben sollten; in diesem Falle sollte Herzog Sigmund alle vorderösterreichischen Länder erhalten.

Allein 1453 änderten sich die Verhältnisse. Herzog Albrecht söhnte sich mit König Friedrich aus. Dieser verlieh dem Herzog Albrecht und allen seinen Nachkommen den 6. Januar 1453 in Wiener Neustadt die Würde eines Erzherzogs. Den 8. Januar errichteten die Brüder eine neue Hausordnung, worin der Kaiser seinem Bruder alle Vorlande zur lebenslänglichen Regierung abtrat, selbst jene, welche 1450 an Sigmund gekommen waren, Sigmund sollte seine Besitzungen nicht nur herausgeben, für die er die stipulirten Summen meist schon bezahlt hatte, sondern auch noch Beiträge leisten zur Einlösung von Schwaben, Elsaß u. s. w.

Empört hierüber trat Sigmund mit König Ladislaus in Verbindung. Bis 1455 dauerte der Zwist. Albrecht beklagte sich beim Kaiser und der Landschaft Tyrol über das Benehmen Sigmunds, besonders über die Bündnisse, welche derselbe auf Betrieb der Gebrüder Gradner und des Truchseß von Waldburg mit den Schweizern abgeschlossen hatte. Diese Bündnisse und Vereinigungen seien gegen ihn gerichtet und verletzten die Convention von 1450. [1]) Albrecht behauptete, der Truchseß und die Gradner haben getrachtet, sich mehrere Schlösser, welche Oesterreich vormals im Gebiete der Eidgenossen besessen, sich zuzueignen und dafür einen Verzicht Herzog Sigmunds Namens aller Herzoge von Oesterreich auf den Aargau und andere Herrschaften zu erwirken; deßwegen wollten die Unterhändler sich mit den Eidgenossen gegen Oesterreich verbünden. [2]) Sigmund ließ dagegen erklären, er wolle die Ansprache an die

[1]) Denkschrift IX, 251.
[2]) Ibid.

Eidgenossen mit Herzog Albrecht gemein haben. [1]) Im Decb. 1455 kam eine Einigung zu Stande, nachdem die Gradner Tyrol verlassen hatten, weil Sigmund befürchtete, von Herzog Albrecht aus seinem eigenen Lande vertrieben zu werden.

Allein diese Einigkeit zwischen den Herzogen sollte nur von kurzer Dauer sein. Den 23. November 1457 starb in der Blüthe seiner Jahre König Ladislaus von Ungarn und Böhmen, Herzog von Oesterreich. Wegen der Theilung seines Nachlasses entzweiten sich Kaiser Friedrich, Erzherzog Albrecht und Herzog Sigmund. Endlich kamen sie überein, das Herzogthum Oesterreich unter sich zu theilen, nachdem die Königreiche Böhmen und Ungarn an Podiebrad und Mathias Corvinus gekommen waren. Herzog Sigmund überließ an Erzherzog Albrecht im Frühling des Jahres 1458 seinen Antheil an Oesterreich und erhielt dafür alle vordern Lande, die theils verpfändet, theils von den Feinden bedroht waren. [2]) Zu diesem Ländertausche hatte namentlich auch König Karl VII. von Frankreich den Herzog Sigmund bestimmt, indem er ihm gelobte, zur Einlösung der verpfändeten Herrschaften die nöthigen Mittel zu beschaffen. — [3])

Wir würden uns übrigens sehr irren, wenn wir uns der Meinung hingäben, Erzherzog Albrecht sei nach der Ländertheilung seinem Bruder sehr ergeben gewesen. Vielmehr ging er gerade damals mit dem Plane um, sich die Anwartschaft auf die römische Königskrone zu sichern. Erzherzog Albrecht wußte, daß die meisten Reichsfürsten mit der Regierung seines Bruders unzufrieden waren. Er suchte nun seinem Hause die Königskrone zu sichern, indem er auf den Fall hin, daß sein Bruder dieser Krone verlustig erklärt werden sollte, sich die Stimmen der Churfürsten zu erwerben suchte. Pfalzgraf Friedrich bei Rheine gab ihm wirklich eine dießfallsige Zusicherung. [4])

---

[1]) Denkschrift XI, 252.

[2]) 1458, 10. Mai. Chmel: Reg. N. 3601 ff., Materialien II, 152.

[3] Denkschrift IX, 272 f. Fontes rer. Austr. II, 302.

[4]) 1454, 12. Nov. Chmel. Reg. II. 39. Kremer: Friedrich der Siegreiche von der Pfalz I, 570; II, 90 f., dazu die Erklärung Friedrichs v. 29. Dec. 1455 bei Chmel: Materialien II, 94. Häusser: Gesch. d. rhein. Pfalz I. 417. K. Menzel: Diether von Isenburg, Erzbischof v. Mainz 74 ff. Albrecht machte sich dagegen anheischig, dem Pfalzgrafen die Pfandschaft der Landvogtei Elsaß bestätigen u. die in Händen Herzog Ladislaus v. Oesterreich hierüber liegenden Documente auszuhändigen.

Betrachten wir die Stellung der Herzoge von Oesterreich zu den Eidgenossen, so muß uns zunächst Herzog Albrecht beschäftigen.

Wir haben bereits eben erwähnt, auf welche Weise Herzog Albrecht von Oesterreich zur Regierung der vordern Lande gelangte. So lange nun Herzog Albrecht diese Staaten regierte, waren die Eidgenossen in beständiger Furcht, trotz des 1446 abgeschlossenen Waffenstillstandes von österreichischen Unterthanen überfallen und ihrer Besitzungen im Aargau beraubt zu werden. Namentlich in den Jahren 1448 und 1449 liefen fast täglich Berichte ein, welche auf solche Attentate hinwiesen. Die Städte Basel, Bern, Luzern und Zürich correspondirten fleißig über die ihnen zugekommenen Warnungen, so besonders im März und Juni 1448, wo man Ueberfälle der Städte Bremgarten, Baden, Mellingen, Brugg, Olten, Biel und St. Immer befürchtete. Es hieß damals, selbst der Herzog von Burgund, der Markgraf von Brandenburg und die 4 Churfürsten haben sich ganz auf Seite des Herzogs Albrecht gestellt und wollen bei Dießenhofen ein Lager schlagen. [1]) Als Leiter solcher Ueberfälle wurden Thomas von Falkenstein und Thüring von Hallwyl bezeichnet. [2]) Bern namentlich ließ den Rath von Luzern öfters ermahnen, die aargauischen Städte wohl im Auge zu behalten „bis der böse Wind verweht sei." Und als die Erntezeit heranrückte, hieß es wieder, in Schwaben, Höhgau und Bayern schmiede man neue Pläne zu einem Ueberfalle des Aargau's und der Städte Oltingen und Wyl; in Mellingen und Bremgarten seien viele Bürger den Herzogen von Oesterreich geneigt; man suche von Seite Oesterreichs diese zu ermuntern und überall in schweizerischen Städten Zwietracht zu stiften; schon liege Brennstoff bereit, mit dem man die Kornfelder und die Garben in den schweizerischen Landen vernichten wolle. [3]) Solche Gerüchte tauchten immer von Neuem auf. Gegen Ende Juli und Anfang August 1448 hieß es gar, es stehe ein Reichskrieg bevor; selbst der Herzog von Burgund werde die Schweiz bekriegen. Wirklich wurde im October 1448 Rheinfelden überfallen, nach dem schon im Juli Luzern sichere Kunde von dem projektirten Ueberfalle erhalten hatte. Im November

---

[1]) Brief des Franziskaners Johann Hofmeyer vom 26. Juni.

[2]) 10. März u. 2. Juli 1441.

[3]) Basel an Bern und Luzern 1449.

und December berichtete man, aus Breisgau, Elsaß und Sundgau stehe ein Ueberfall auf Olten, Baden und Bremgarten bevor und in der Christnacht sollte von Rapperswyl aus ein Einfall in die March und die Landschaft Gaster versucht werden. Im April 1449 warnt Bern vor feindlichen Listen, als Pilger wollen Oesterreicher die Städte im Aargau überfallen. Wirklich nahm im Mai 1449 die Horde Bilgrims von Heudorf, als Pilger verkleidet, Rheinau ein. Im Herbstmonat 1449 wurde die Frau des Schultheißen Rudolf Hofmeister von Bern gefangen genommen und in ihrem Hause bewacht, weil man sagte, sie habe etlichen, die beim Herzog von Oesterreich in Freiburg i. U. lagen, geschrieben und die Stadt Bern verrathen wollen. „Was eine von Rynach — schreibt Heinrich von Beinheim — fast geyl und eigenwillig, hoffertig und köstlich mit kleydung; wieder hierumb jr man und der Sun schlecht und frum." Es ging die Rede, man wolle ihr bei der Rydegg-Kapelle ein Gefängniß bereiten, in dem sie lebenslänglich bleiben sollte.[1])

Während so die Eidgenossen fürchteten, von Herzog Albrecht auf die hinterlistigste Weise überrumpelt zu werden, glaubte Herzog Albrecht, die Berner gehen mit dem Plane um, ihn durch Gift und Dolch aus dem Wege zu räumen. Als Anstifter dieses Planes wurden bezeichnet: Schultheiß Rudolf von Ringoldingen, Seckelmeister Petermann von Wabern, der Herr von Limbach, Venner Tormann, der Stadtschreiber von Speichingen, Caspar und Niklaus von Scharnachthal. Diese Herrn sollten für ihren Plan folgende Personen gedungen haben: Hans Wild von Nürnberg, Hans Walther von Nördlingen, Hans Kitzinger aus dem Ries, Michael Schlosser von Kaiserstuhl, Klaus Wise, Holwart von Bern, Simon Kraft von Stuttgart, Hans Lang, Ulrich Pfeiffer von Mellingen, Hans Dürr, Hans Keßler von Lichtensteig und Georg Lichtenauer von Luzern. Einzelne derselben bezeichneten in den in Ensisheim, Freiburg, Waldshut und Seckingen aufgenommenen Verhören genau die Orte, wo man sie zum Morde gedungen; nannten die Summe, die ihnen bezahlt oder versprochen wurde, und den Ort, wo sie den Herzog umbringen sollten. Mehr als einen Monat dauerten die Verhöre, die man mit diesen Mordgesellen aufnahm. Daß die

---

[1]) Ochs: Gesch. v. Basel IV, 37. Berner Taschenbuch. 1853, 12.

Geständnisse durch die Folter erpreßt wurden, schien den Eidgenossen deutlich genug dafür zu sprechen, daß alle Aussagen ungültig und unwahr seien. Der Herzog hinwieder verschaffte den Eidgenossen nicht einmal Gelegenheit, diesen Anklägern gegenüber ihre Unschuld zu erweisen, sondern ließ jeweilen die angeblichen Mörder nach dem Geständniß nicht ohne Pomp hinrichten [1]) und wollte dann, gestützt auf diese Geständnisse bei den Reichsfürsten Klage gegen die Eidgenossen erheben. Schon den 31. August 1448 erhielten die Eidgenossen von Bürgermeister und Rath von Basel von diesen Geständnissen der angeblichen Mörder Kenntniß und hielten darauf in Basel zu Anfang September eine Tagsatzung, um gemeinsame Maßregeln gegen diese Verläumdung zu beschließen. Die Landleute von Schwyz erklärten den 7. September 1448, daß sie diese Aussagen für erlogen halten und von der Unschuld der Berner vollkommen überzeugt seien. Die Berner hatten schon den 1. September in einem längern Schreiben an den Herzogen die Unwahrheit der gegen sie erhobenen Aussagen behauptet und sich anerboten, den Beweis hiefür anzutreten; sie hoben hiebei namentlich hervor, daß weder sie, noch ihre Vorfahren jemals in auch noch so gefährlichen Kriegen zu so verwerflichen Mitteln ihre Zuflucht genommen haben. Den 6. September ließ Herzog Albrecht den Rath von Bern wissen, er habe jetzt nicht Zeit auf ihr Gesuch einzutreten. Den 7. Sept. und 1. October ließ er mehrere der angeblichen Mörder hinrichten, ohne auf die Vorstellungen der Berner Rücksicht zu nehmen. Später ließ er dann Gesandte von Basel und andern Reichsstädten kommen und ihnen die unerwartete Eröffnung machen, daß er mit ihnen die gefangenen Mörder examiniren wolle. Die Gesandten aber erklärten, sie seien zu einem solchen Akte nicht instruirt. [2]) Es war daher begreiflich, daß der Rath von Bern im Jahre 1449, 21. Sept. dem Herzog Albrecht das für sich und 300 Mann begehrte Geleit abschlug. [3])

Besser begründet als die Klage wegen der Mordversuche war

---

[1]) So den 7. September 1448 drei in Freiburg i. Br.

[2]) H. Schreiber: Mordversuche gegen Herzog Albrecht. 1860. Schweizerischer Geschichtsforscher VIII, 122 M. v. Stürler im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1860, N. 4. Akten im Staatsarchiv Luzern.

[3]) Schweiz. Geschichtsforsch. VIII, 124 f.

allerdings die Beschwerde Herzog Albrechts gegen die Stadt Schaffhausen, die dahin ging, es sei aus der Stadt ein Büchsenschuß abgefeuert worden, der seinen Rock durchlöchert habe. Allein die Schaffhauser gelobten, ihm deßwegen Rede zu stehen. [1])

Daß die Eidgenossen trotz dieser beständigen Furcht vor unehrlichen Ueberfällen und trotz der schmählichen Lügen, die über sie verbreitet wurden, Herzog Albrecht von Oesterreich nicht unbillig behandelten, zeigt am Besten die Bereitwilligkeit, mit der sie das Anerbieten des Markgrafen Jakob von Baden zur Friedensvermittlung in Breisach aufnahmen, [2]) namentlich aber die Stellung im Freiburger- und Schaffhauser-Kriege.

Im ersten wäre es ihnen ungemein leicht gewesen, einen Theil des freiburgischen Gebietes zu erobern und mit Hilfe Savoyens auch bleibend zu behaupten. Allein sie blieben neutral und es ist nicht der Einmischung der Eidgenossen, sondern der Unthätigkeit der Herzoge Albrecht und Sigmund sowie König Friedrichs zuzuschreiben, daß Freiburg für Oesterreich verloren ging, obwohl die österreichischen Diplomaten auf dem Tage in Konstanz 1474 behaupteten, die Eidgenossen haben ihnen Freiburg entzogen. [3])

Zu den mißlichsten Folgen für Oesterreich führte der Freiburgerkrieg. Als Herzog Albrecht die Regierung der vordern Lande übernahm, war Freiburg im Uechtland in eine österreichische und in eine savoyisch-eidgenössische Partei gespalten. Der Letztern war es gelungen, die Neutralität Freiburgs im Zürichkriege durchzusetzen, in dem sie das Hilfegesuch des Herzogs von Oestereich unterschlug. [4]) Wegen Hinterhaltung von Kaufmannswaaren und Beraubung von Anhängern Papst Felix V. kam Freiburg im Jahre 1445 mit dem Herzog von Savoyen in Zwist. [5]) Die Beschwerden gegen Freiburg

---

[1]) Abschied vom April 1450. Abschiede II, 242.

[2]) 1449, December. Abschiede II, 238. Das Anerbieten datirt vom 14. Juli 1449. Den 10. Januar 1450 sollten die Verhandlungen in Basel stattfinden; allein den 27. December 1449 erklärte der Markgraf, wegen der nach Heidelberg in Sachen Nürnbergs angeordneten Tages könne auf diese Zeit die Conferenz nicht stattfinden.

[3]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie II, 472 (mit irrigem Datum).

[4]) Chmel: Gesch. K. Friedrichs II, 507.

[5]) Meyer: Correspondance et documents relatifs à la guerre de Fribourg et de la Savoie en 1447 et 1448. Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg. II.

mehrten sich rasch. Der Rath von Bern suchte zu vermitteln (1445, October). Als alles auf bestem Wege zum Abschluß eines Vergleiches zu sein schien, wurde den 20 April 1446 Wilhelm von Wifflisburg, Schultheiß von Freiburg, wegen zahlreicher Vergehen seines Amtes entsetzt. Ungeachtet des Versprechens, sich nicht aus der Stadt zu entfernen, floh er an den Hof des Herzogs von Savoyen, den er zum Kriege gegen Freiburg reizte. Die Ermordung des bernerischen Scharfrichters in Freiburg erbitterte die Berner. [1]) Die Beraubung von Freiburgern in Genf und andern Orten berechtigte zu gerechten Klagen gegen Savoyen. — Allein in dieser Zeit war die Bürgerschaft von Freiburg unter sich uneinig. Zwar gelang es den 10. December 1446 Abgeordneten König Friedrichs und Herzog Albrechts den Streit unter den Bürgern Freiburgs beizulegen. [2]) Und nun schien es den Herzogen, Freiburg sei stark genug, den Krieg zu eröffnen. Den 17. December 1447 beschlossen Schultheiß, Rath, Pannerherren, 60 und 200 von Freiburg den Krieg zu beginnen. Als Hauptleute wurden, mit Willen und auf Befehl der Herzoge, [3]) erwählt: Ritter Peter von Mörsberg und Ludwig Meyer. Den 19. December 1447 übersendete der Rath von Freiburg an Luzern zu Handen der eidgenössischen Tagsatzung den Abschied der mit dem Herzog von Savoyen in Genf gehaltenen Conferenz, damit die Eidgenossen daraus ersehen können, daß Freiburg sich im Stande der Nothwehr befinde und daß die gerechtesten Forderungen kein Gehör gefunden haben. Zugleich bat er, dem Herzog von Savoyen keine Hilfe zu leisten, sondern ihn anzuhalten, die Stadt Freiburg gehörig zu entschädigen.

Diese Vorstellung scheint bei allen eidgenössischen Orten außer Bern, ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben; wenigstens bewahrten sie strenge Neutralität, immerhin entschlossen, den Stand Bern erst dann zu unterstützen, wenn Oesterreich aus seinen Burgen und Schlössern den Bernern Schmach oder Schaden zufügen sollte. Diese Stellung schien ihnen des Landes Nutzen und Ehre zu fordern. [4])

---

[1]) Mai, 1446. Schweizer. Geschichtsforsch. VIII, 102 ff.
[2]) Chmel: Materialien I, CXXII.
[3]) Urkunde vom 17. Juni 1452.
[4]) Schreiben der Tagsatzung von Schaffhausen vom 4. Januar 1448.

Den 20. December 1447 eröffneten einige Freiburger den Krieg mit Plünderung und Zerstörung der Schlösser Villassel und Montenach. — Der Rath von Bern berief hierauf (24. December) die eidgenössische Tagsatzung auf den 29. December nach Luzern wegen des bevorstehenden Krieges zwischen Savoyen einerseits, Freiburg und Oesterreich andrerseits, in dem er gleichzeitig hervorhob, dieser Krieg werde wegen der Schlösser im Aargau auch die Eidgenossen berühren. [1])

Den 26. December mahnte der Rath von Bern seine Verbündeten zum Kriege gegen Freiburg. Den 1. Januar 1448 erklärte die Stadt Biel, daß sie verpflichtet sei, den Bernern als Bundesgenossen des Herzogs von Savoyen im Kriege gegen Freiburg Hilfe zu leisten. Den 4. Januar 1448 erklärte der Rath von Bern, auf Mahnung des Herzogs von Savoyen, der Stadt Freiburg den Krieg. Den 5. Januar erfolgte die Absage von Biel und dem Grafen von Neuenburg. Den 6. März schickte Graf Franz von Greierz seinen Fehdebrief an Freiburg. Den 6. Januar 1448 rückten die Berner bis zum Galgen vor Freiburg, verbrannten 40 Dörfer mit nahezu 700 Häusern und nahmen Schwarzenburg ein, worauf sie nach Murten zogen, wo neue Vermittlungsversuche gemacht wurden. [2]) Es war der Rath von Basel, der zur Versöhnung rieth. [3]) Den 17. Januar erklärte sich der Rath von Freiburg bereit, die Vermittlungsvorschläge der Basler anzunehmen. [4]) Allein diese Versuche blieben erfolglos. [5]) Deßhalb beauftragte den 11. Februar König Friedrich den Pfalzgrafen Ludwig bei Rheine die Berner gerichtlich zu belangen, wenn sie nicht davon abstehen, Savoyen gegen Freiburg zu unterstützen. [6]) Den 11. Februar erklärte König Friedrich diesen Krieg als einen Reichskrieg; allein trotzdem schickte er statt Truppen und Geld nur Mandate und das Reichspanier gegen die Berner (1448, 27. April.)

---

[1]) Circular im Staatsarchiv Luzern.
[2]) Bern an Luzern, 8. Januar.
[3]) Item.
[4]) Chmel II, 502 f.
[5]) Vgl. Eidgen. Abschiede II, 227.
[6]) Chmel: Materialien I, CXXVI.

Inzwischen hatte Herzog Ludwig von Savoyen mit dem Rathe von Bern sich den 22. Februar 1448 in Lausanne über die Hilfeleistung gegen Freiburg verständigt und den Bund zwischen Bern und Freiburg von 1412 als aufgehoben erklärt. [1])

Den 13. April beschloß der Kriegsrath von Freiburg, nachdem mehrere Treffen, namentlich dasjenige zu Graßburg (29. Feb.) unglücklich für Freiburg ausgefallen waren, von den Herzogen von Oesterreich Hilfe zu verlangen. — Auf die Kunde hievon suchten die Berner sich mit Hilfe der eidgenössischen Orte gegen Oesterreich zu sichern. Sie wünschten, daß die Städte Lauffenburg, Seckingen, Waldshut und der Schwarzwald, von welchen aus die aargauischen Städte geschädigt werden konnten, neutral bleiben. Nochmals suchten die Orte Basel, Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus bei Freiburg und Savoyen eine gütliche Vermittlung nach, die in Solothurn stattfinden sollte. Die Freiburger waren zum Frieden geneigt, nicht so der Herzog von Savoyen, der nur in Bern oder Lausanne unterhandeln wollte. — So begannen im Mai 1448 die Kämpfe von Neuem.

Da traten (20. Mai) als neue Vermittler auf die Gesandten des Königs von Frankreich und des Herzogs von Burgund, [2]) welche die Freiburger bestimmten, Abgeordnete nach Lausanne zu senden (Ende Mai 1448). Diese fremden Gesandten setzten in Freiburg und Bern die Vermittlungsversuche fort. [3]) Die Kämpfe wurden trotzdem nicht unterbrochen. Erst den 25. Juni ließ sich der Rath von Bern bewegen einen größern und entscheidenden Zug nach Freiburg zu verschieben. Inzwischen hatte der Rath von Freiburg unter dem 15. Juni dem Herzog von Oesterreich 40000 Fl. anerboten, wenn er ihm die nöthige Hilfe leiste. Den 27. Juni beschlossen die Freiburger, in zuversichtlicher Erwartung der versprochenen Hilfe, den Kampf fortzusetzen, selbst wenn es den letzten Blutstropfen kosten sollte. Allein Herzog Albrecht that nichts, um

---

[1]) Abschiede II, 227.

[2]) Wir haben oben erwähnt, daß der Herzog nach dem Bunde mit Herzog Albrecht von Oesterreich verpflichtet war, Hilfe zu Gunsten Freiburgs zu leisten.

[3]) Vgl. hierüber besonders die Sitzungsberichte der philos. histor. Classe der Wiener Akademie II, 428 f., wo die Begehren des Herzogs, die Vorschläge der Gesandten und die Antwort der Freiburger mitgetheilt sind.

die heldenmüthige Stadt zu retten, außer daß er den römischen König Friedrich bat, die Berner und Savoyarden vom Kriege abzumahnen, was dieser den 30. Juni und 1. Juli that. [1]) Von allen Reichsfürsten wurde nur der Bischof von Sitten aufgefordert, dem Herzog Albrecht gegen Savoyen beizustehen. [2])

Während dieß geschah, fanden in Murten ernstliche Friedensvermittlungen statt; die eidgenössischen Orte drangen namentlich darauf, daß Bern vom Kriege abstehe. [3]) Ital Reding von Schwyz verfügte sich, wie Jean de Gruyère meldet, mehrmals nach Freiburg und ermahnte zur Annahme des Friedensvertrages, der den 16. Juli unterzeichnet wurde. Selbst die Berner freuten sich über das Zustandekommen desselben und dankten den Luzernern für ihre Bemühungen. [4])

Zu Folge dieses Friedensvertrages sollten die vertriebenen Freiburger heimkehren, in den Besitz ihres Eigenthums eingesetzt und für ihre Verluste entschädigt werden; 8 Mitglieder des Rathes sollten mit bloßem Haupte kniefällig den Herzog von Savoyen um Gnade bitten; binnen 4 Jahren sollten sie 40000 Gld. Kriegskosten zahlen. Freiburg mußte auf die Herrschaften Schwarzenburg und Gümminen und auf die Kastvogtei des Klosters Altenryf verzichten. Dagegen wurde der Bund zwischen Savoyen und Bern aufgehoben. Der Graf von Neuenburg sollte alle weitern Streitpunkte entscheiden. Den 18. und 19. Juli 1448 erklärten die Freiburger, Berner und der Herzog von Savoyen die Annahme des Vertrages.

Da in diesem Vertrage der Herzoge von Oesterreich gar nicht gedacht wurde, hieß es bald nachher, der Friede sei ungültig. Der Herzog habe denselben als kraftlos erklärt und die Freiburger rüsten sich wieder zum Kriege. [5]) Diese Gerüchte waren, so weit Freiburg in Frage kam, unbegründet. Der Rath von Freiburg war vielmehr darauf bedacht, den Frieden zu erhalten und anerbot den Eidgenossen selbst seine Dienste zum Abschlusse eines

---

[1]) Chmel: Regesten N 2458 f.
[2]) Ib. N. 2460.
[3]) Brief v. 7. Juli 1448 im Staatsarchiv Luzern.
[4]) 16. Juli. Missiv. im Staatsarchiv Luzern.
[5]) Brief der eidgen. Hauptleute in Baden an Luzern 1448, 10 August.

Friedens zwischen Oesterreich und den Eidgenossen wegen der Stadt Rheinfelden. [1])

Wie nach jedem unglücklichen Streite sich das Volk mit den Anstiftern und Lenkern des Krieges entzweit, so geschah es auch hier. Die Hauptbeschwerden richteten sich gegen die Venner. Der Streit drehte sich um die Vertheilung der Kriegskosten auf die liegenden Güter, die Herren und die Herrschaft. Schon während des Krieges befanden sich die Landgemeinden in Opposition gegen die Stadt, wie uns der Freiburger Jean de Gruyère in seiner Chronick erzählt. Den 29. März 1449 bevollmächtigte die Stadt Freiburg einige Abgeordnete zu Unterhandlungen mit Herzog Albrecht über diese Streitpunkte. [2]) Der Herzog beeilte sich nicht, diese brennende Frage zu untersuchen. Erst im August 1449 kam Herzog Albrecht zu diesem Zwecke nach Freiburg. Allein es gelang ihm nicht, die Ruhe herzustellen. Seine Beamten, namentlich Thüring von Hallwyl und Dietrich von Münstroll, verletzten durch ihre Strenge und veranlaßten viele Familien zur Auswanderung. Am meisten aber reizte Herzog Albrecht das Volk und die Reichen durch die Weigerung, an die Kriegskosten Beiträge zu leisten. Der zahlreiche Andrang der Gläubiger soll endlich den Herzog zur schleunigen Abreise vermocht haben.

Als so Herzog Albrecht zur Ueberzeugung kam, daß Freiburg für ihn ein verlorner Posten sei, trat er durch Vertrag vom 4. März 1450 die Stadt Freiburg an Herzog Sigmund ab. Allein auch dieser war nicht glücklicher in Behauptung seiner Rechte. Zwar gelang es seinen Bevollmächtigten in Verbindung mit den Räthen von Bern den Streit zwischen der Stadt Freiburg und den dazugehörigen Dörfern beizulegen. [3]) Allein diese Vermittlung befriedigte die Parteien nicht. Immer deutlicher zeigte es sich, daß Freiburg für Oesterreich absolut nicht mehr zu halten sei. Deßwegen schlossen die Berner mit dem Herzog von Savoyen den 4. August und 22. September 1450 einen Vertrag, daß keiner der beiden Contrahenten sich der Stadt Freiburg oder ihres Gebietes ganz

---

[1]) 5. December 1448. Staatsarchiv. Luzern.

[2]) Chmel: Materialien I, 301.

[3]) Lichnowsky. Gesch. d. Hauses VI, Reg. N. 1525; Chmel: Regesten N. 2648.

oder theilweise, ohne Zustimmung des andern, bemächtigen dürfe, selbst wenn die Freiburger damit einverstanden wären. [1])

Durch den Murtner Frieden war der Graf von Neuenburg mit Beilegung der noch waltenden Streitigkeiten beauftragt worden.

Als nun die Stadt Freiburg sich anschickte, diese Rechtsfragen durch den Grafen entscheiden zu lassen, protestirte Herzog Sigmund von Oesterreich und erklärte den 14. Mai 1450, die Stadt sei nicht befugt, sich ohne sein Vorwissen in ein Recht einzulassen. [2]) Da aber weder Freiburg noch Savoyen sich um diese Einsprache kümmerten, appellirte Herzog Sigmund an König Friedrich, der den Proceß sistirte. [3]) Trotzdem hatte der Rechtsstreit seinen Fortgang. Den 1. April 1451 erklärte Graf Johann von Freiburg, Herr zu Neuenburg, die Stadt Freiburg sei pflichtig, dem Herzog von Savoyen für seine Ansprachen die Summe von 100,000 Fl. zu entrichten.

Die Freiburger weigerten sich diese enorme Summe zu zahlen. Der Herzog schloß sie deßhalb von seinen Märkten aus und drohte mit Waffengewalt die Anerkennung des Spruches zu erwircken. Auf Betrieb des Bischofs von Lausanne aber ließ er sich nochmals in gütliche Verhandlungen ein (1. Juni 1452) und bevollmächtigte zu diesem Zwecke mehrere Gesandte.

In dieser Zeit gewann in Freiburg die savoysche Partei die Oberhand und beschloß, sich von Oesterreich ganz loszusagen.

Den 17. Juni 1452 erklärte die in der St. Nikolaus Kirche in Freiburg versammelte Gemeinde die Herrschaft des Hauses Habsburg-Oesterreich über Freiburg als erloschen, namentlich mit Hinsicht auf den Spruch des Grafen von Neuenburg, der sie verpflichte, die ihr unerschwingliche Summe von 100,000 Florin an Savoyen zu entrichten, und in Hinblick auf die notorische Unmöglichkeit, der Macht des Herzogs von Savoyen mit Erfolg Widerstand zu leisten, da von Oesterreich durchaus keine Hilfe zu gewärtigen sei, da namentlich Herzog Albrecht zur Zeit großartig in Freiburg eingezogen sei unter dem Vorwande, Frieden zu stiften, während seine Anwesenheit in Wirklichkeit der Stadt zum

---

[1]) Abschiede II, 247.

[2]) Chmel: Reg. N. 2528; Materialien I, 313.

[3]) Chmel: Reg. N. 2696 u. 2810 zum 26. Mai 1451 u. 23. März 1452.

Verderben gereicht habe, da er nicht wie ein Herzog, sondern wie ein Feind sich benommen, die Bürger eingekerkert, beraubt und auf alle Weise an Leib und Leben geschädigt habe; in Anbetracht, daß die Stadt auf Betrieb der Herzoge von Oesterreich den unglücklichen Krieg gegen Savoyen eröffnet habe, in welchem sie trotz des Anerbietens von 40000 Fl. von Oesterreich nicht unterstützt, sondern überhaupt hilflos gelassen, auf alle Weise bedrückt, sogar beraubt worden sei. Einstimmig erwählten die Bürger von Freiburg den Herzog von Savoyen als ihren Oberherrn, unter Vorbehalt ihrer alten Rechte und Freiheiten. — In diesem Beschlusse wurde namentlich auch hervorgehoben, daß der Herzog selbst mit dem Plane umgegangen sei, die Stadt zu veräußern und um einen gewissen Preis zu verkaufen.

Noch am gleichen Tage huldigte die Stadt Freiburg den Gesandten des Herzogs von Savoyen.

Schon den 11. Juni 1452 beriefen Schultheiß und Rath von Bern auf den 18. Juni die eidgenössische Tagsatzung nach Luzern wegen der von Savoyen in Freiburg angeordneten Huldigung; es hieß, auch der Dauphin werde zur Huldigung nach Freiburg kommen.

Ohne Zweifel brachte hier die bernerische Gesandtschaft gegen den Herzog von Savoyen eine Beschwerde wegen Verletzung der Convention vom 4. August 1450 vor, laut welcher kein Theil ohne des andern Zustimmung, Wissen und Willen Freiburgs sich bemächtigen dürfe. Die Tagsatzungsbeschlüsse sind leider nicht erhalten. Wir wissen nur, daß hierauf die Berner eine „treffentliche Rathsbotschaft" nach Freiburg schickten, um mit dem Herzog zu reden, warum er das Gelübde gebrochen, und ihn zu ermahnen, von seinem Vorhaben abzustehen. Den 24. Juni 1452 war diese Gesandtschaft wieder nach Bern zurückgekehrt, ohne eine bestimmte Antwort erhalten zu haben. Der Herzog versicherte nur, er werde auch eine „treffentliche Botschaft" nach Bern senden und hoffe „der Sache halb ein's zu werden". [1])

Der Rath von Bern erklärte dem Herzog Albrecht von Oesterreich, er sei an den Vorgängen in Freiburg unschuldig (12 Juli). Dieß war auch wirklich der Fall. Denn durch diese Uebergabe Freiburgs an Savoyen wurden namentlich die Interessen der Berner

[1]) Bern an Thun 25. Juni 1452. Histor. Zeitung 1853, N. 8, 70—71.

geschädigt. Deßhalb drohte ein Conflickt zwischen Bern und Savoyen auszubrechen. Durch Compromiß von Murten vom 18. Dec. 1452, vermittelt durch den Bischof von Lausanne, den Grafen von Neuenburg und die Räthe von Basel, Zürich, Luzern und Schwyz, wurde der Herzog von Savoyen gehalten, an die Stadt Bern 15000 Gulden auszuzahlen. Der Herzog mußte Bern gegen Freiburg sichern. Hierauf erneuerten die Berner den Bund mit Savoyen. In diesem Compromiß wurde bestimmt, wenn der Herzog von Oesterreich Savoyen oder Freiburg wegen der Uebergabe Freiburgs an Savoyen bekriegen sollte, so soll es den Bernern und ihren Eidgenossen freistehen, neutral zu bleiben; jedoch sollen sie österreichischen Truppen den Durchmarsch durch ihr Gebiet nicht gestatten. — Der Herzog von Savoyen gab den 29. Januar 1453 der Stadt Freiburg die Versicherung, daß dieser Compromiß mit Bern die Rechte und Freiheiten der Stadt Freiburg nicht beeinträchtigen soll. Bern und Freiburg erneuerten hierauf im Sept. 1453 ihren ewigen Bund und gelobten sich Hilfe gegen alle wälschen Herren (10. März 1454). Zu einer Hilfeleistung gegen deutsche Herren war Freiburg nicht verpflichtet.

Man hat in neuerer Zeit oft behauptet, der Herzog von Oesterreich habe der Stadt Freiburg im Geheimen verdeutet, sie solle sich an Savoyen ergeben. — Es ist allerdings richtig, daß Herzog Sigmund von Oesterreich unmittelbar nach den Ereignissen vom Juni 1452 nicht die geringsten Schritte that, um die Herrschaft in Freiburg zu behaupten, daß schon den 11. Juni der Rath von Bern Kenntniß davon hatte, daß der Herzog von Savoyen sich in Freiburg wolle huldigen lassen und daß unmittelbar darauf, zur Verwunderung der Berner, der Herzog von Savoyen sich bei den Eidgenossen für den Abschluß einer ewigen Richtung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen verwendte. Allein es scheint doch vielmehr die Absicht Herzog Sigmunds von Oesterreich gewesen zu sein, Freiburg an Savoyen zu verkaufen. Und gerade dieses Projekt scheint die Freiburger am meisten empört zu haben. — Die Verhältnisse, in welchen die Herzoge von Oesterreich sich damals befanden, gestatteten nicht, an einen Krieg gegen Savoyen zu denken. Savoyen scheint auch gerade als Ersatz für die für Oesterreich unhaltbare Stadt Freiburg die Vermittlung zum Abschlusse einer ewigen Richtung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen übernommen zu haben. Endlich beachte man,

daß Savoyen damals den Bund zwischen der Schweiz, Frankreich und Oesterreich betrieb und daß man selbst glaubte, der Dauphin werde zur Huldigung nach Freiburg kommen. — Savoyen war übrigens der Zustimmung Oesterreichs zu dieser Erwerbungsart von Freiburg nicht sicher, wie die Uebergabsurkunde von Freiburg und der Vertrag vom 18. December 1452 zeigen, sofern nicht auch diese Urkunden darauf berechnet waren, die wahre Sachlage zu verheimlichen.

Erst 1458 suchte Herzog Sigmund von Oesterreich wieder Freiburg in seine Gewalt zu bringen. Im Einverständnisse mit König Karl VII. von Frankreich verschrieb er seiner Gemahlin mit andern Städten und Herrschaften auch Freiburg als Leibgeding, das nach dem Tode Eleonora's wieder dem Herzog zufallen sollte. Die französischen Gesandten wollten in diesen Herrschaften zu Handen der Herzogin sich huldigen lassen. Allein die Bürgerschaften in den deutschen Städten sprachen ihren Unwillen so offen aus, daß die französischen Gesandten, für ihre persönliche Sicherheit besorgt, schleunig das Land verließen. [1]) In Freiburg scheinen sie übrigens nicht einmal erschienen zu sein.

Kehren wir nach dieser Digression zur weitern Verfolgung der Verhältnisse zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und den Eidgenossen zurück.

Ganz eigenthümlich gestalteten sich die Verhältnisse der Städte Bern, Solothurn und Basel zu Herzog Albrecht von Oesterreich nach der Annexion Freiburgs durch Savoyen und gegen Ende des fünfzigjährigen Friedens.

Bekanntlich waren einige Berner im Zürichkriege von Bürgern von Lauffenburg im Jahre 1443 beraubt und gefangen worden, weßwegen der Rath von Bern die Städte Solothurn und Basel zum Zuge nach Lauffenburg gemahnt hatte. [2]) Die eidgenössischen Truppen schritten hierauf zur Belagerung von Lauffenburg. Allein es gelang bald darauf dem Bischof von Basel, dem Grafen von Thierstein und dem Herrn von Ramstein die Eidge-

[1]) Namentlich war Johann von Finstingen (in Winterthur?) in solcher Gefahr, daß er sich fortmachen mußte „oder er war darumb zu todt erslagen worden." Monumenta Habsburgica I, 1, 246.

[2]) G. Tschudi's Chronik II, 390 ff.

[3]) Fründ's Chronik 152, 168 — 170.

genossen zur Aufhebung der Belagerung gegen eine Entschädigung von 11000 Gld. zu bewegen. [1]) Allein diese Summe wurde Jahre lang nicht bezahlt. Deßwegen fingen die Städte Bern und Solothurn an, die Lauffenburger hiefür rechtlich zu belangen. Erzherzog Albrecht fand dieses Vorgehen dem Constanzervertrage vom 9. Juni 1446 widersprechend und erhob deßhalb beim Kaiser wie beim Rathe von Luzern Einsprache. [2]) Im Winter 1455 wurde eine friedliche Beilegung des Streites versucht. Markgraf Karl von Baden wollte vermitteln. Allein die eidgenössischen Orte besuchten den nach Basel angesetzten Tag nicht, sondern erklärten, wenn der Herzog die erlangte Summe nicht entrichte, so werde er nie zum Abschlusse einer ewigen Richtung mit den Eidgenossen gelangen. Zudem seien die Behörden nicht mehr im Stande, das Volk von Selbsthilfe abzuhalten. Erzherzog Albrecht anerbot sich, nach Anweisung des fünfzigjährigen Friedens, diesen Streit durch Schiedsrichter, worunter er den König von Frankreich, den römischen Kaiser, den Cardinal von Augsburg, alle Churfürsten, die Herzoge von Burgund und Baiern nannte, entscheiden zu lassen. [3]) Zugleich stellte er dar, daß es, wegen der Beschaffenheit seiner Länder, nicht in seiner Macht liege, alle Räubereien zu verhindern; daß er aber sein Möglichstes gethan habe und fürderhin auch thun werde, um derartige Unternehmungen zu vereiteln. — Graf Ulrich von Würtenberg ersuchte angelegentlich die Eidgenossen, das von Erzherzog Albrecht anerbotene Schiedsgericht anzunehmen „damit füro witter unrat davon nit erstee." [4]) Allein es half nichts. Im Juni 1457 traten die Städte Bern und Solothurn mit Basel wegen des Krieges gegen Lauffenburg in Unterhandlung. [5]) Den Bemühungen des Bischofs von Basel gelang es endlich den 3. August 1457 die Städte Bern und Solothurn zu bestimmen, bis zu Ablauf des fünfzigjährigen Friedens von der Einforderung der 11000 Gulden, abzustehen. [6])

---

[1]) Tschudi II, 395 f. Abschiede II, 804 ff. Chmel: Materialien I, 2, 133 f.
[2]) 1455, 14. Mai. Beilage N. 26.
[3]) 1457, 24. April. Beilage N. 28.
[4]) Schreiben vom Freitag vor Cantate 1457 im Staatsarch. Luzern.
[5]) Abschiede II, 286.
[6]) Abschiede. II, 286.

Wenn Erzherzog Albrecht in seinem letzten Streite mit den Schweizern den Kaiser als Schiedsrichter vorschlug, so mußte dieser Vorschlag den Eidgenossen doch etwas sonderbar vorkommen, wenn sie auch, wie alle andern Reichsglieder, den Kaiser als obersten Schirmherrn, als den höchsten Verwalter des Rechtes ansahen. Denn Kaiser Friedrich war der Bruder Erzherzog Albrechts und daher schon Partei. Zudem ließ Friedrich den Eidgenossen gegenüber niemals außer Acht, daß er ein Habsburger sei, dessen Vorfahren durch die Schweizer ihrer ältesten Besitzungen beraubt worden waren. Deßhalb konnte sich Friedrich niemals entschließen, jenen eidgenössischen Orten, welche Antheil am Aargau hatten, ihre Freiheiten zu bestätigen, während er den Urnern ihre Privilegien schon 1442 erneuerte, [1]) als alle eidgenössischen Orte das gleiche Gesuch um die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten gestellt hatten. [2]) Hiemit nicht zufrieden, wartete K. Friedrich immerfort einen günstigen Moment ab, um sich in den Besitz der verlornen Länder zu setzen. Als ihm dieß mit Zürich's Hilfe bei Beginn des langwierigen Zürichkrieges nicht gelingen wollte, suchte er durch Hilfe der Herzoge von Mailand und Burgund, wie des Königs von Frankreich zu seinem Ziele zu gelangen. Deßwegen waren die eidgenössischen Orte in beständiger Angst vor politischen Umtrieben des Kaisers, namentlich seitdem es gelungen war, den Dauphin zum Zuge nach St. Jakob an der Birs zu bewegen. Noch 1448 und 1449 fürchteten die Eidgenossen, der Kaiser möchte mit deutschen Fürsten sich gegen sie verbinden. Im Freiburger- und Schaffhauser Kriege rief K. Friederich allerdings deutsche Reichsfürsten zum Kriege auf. Allein sein Mahnruf blieb erfolglos. Deßhalb, und weil der Kaiser das Herzogthum Mailand für sich gewinnen wollte, betrachteten die Eidgenossen den Kaiser immer mit Mißtrauen, und leisteten ihm auch trotz ergangener Mahnung [3]) keine Hilfe zum Römerzuge. So lange Papst Felix V. sich als Papst gerirte, hatte die Opposition gegen den Kaiser zugleich noch eine kirchliche Färbung. K. Friedrich nämlich anerkannte Papst Felix V. nicht, während dieser Papst in den Eidgenossen seine vorzüglichsten

---

[1]) G. Tschudi's Chron. II, 347.
[2]) Abschiede II, 149, 162 ff.
[3]) Beilage N. 5.

Beschützer erkannte, die ihn wegen der im Armagnakenkriege ihnen erwiesenen Dienste hochschätzten.

Als Papst Eugen IV. 1447, den 23. Februar starb, schien Felix V. den Anhängern des Basler Concils der einzig berechtigte Papst zu sein. Und Herzog Ludwig von Savoyen gab sich auch alle Mühe, seinem Vater die allseitige Anerkennung zu verschaffen. Allein die Anhänger Eugens IV. wählten als dessen Nachfolger Nikolaus V. (1447, 6. März), den K. Friedrich anerkannte. 1447 20. Juli kündigte K. Friedrich dem Concil von Basel das Geleit auf und forderte den 21. August alle Reichsstände auf, Papst Nikolaus V. anzuerkennen. Allein dieses Edict fand bei den eidgenössischen Orten gar keine, bei den deutschen Fürsten nur sehr allmälig Beachtung. Die päpstliche Curie mußte sich gegen die deutschen Fürsten zu einer Reihe von Concessionen herbeilassen, die im s. g. Aschaffenburger= Konkordate ihren Ausdruck fanden. 1448 den 18. Mai, bedrohte König Friedrich die Stadt Basel mit der Reichsacht, wenn sie den Vätern des Concils noch längern Aufenthalt gewähre. Da suchten letztere bei Herzog Sigmund von Oesterreich um Schutz nach (25. Mai 1448).[1]) Allein als der König den Befehl an Basel erneuerte und seinem Bruder Albrecht den Befehl ertheilte, gegen Savoyen und Bern in's Feld zu rücken, so verließen die Concils= Väter Basel und siedelten nach Lausanne über (4. Juli 1448). Die Stadt Basel anerkannte Nikolaus V., während die Eidgenossen immer noch zu Papst Felix V. hielten. Durch Einfluß Frankreichs wurden die in Lausanne versammelten Prälaten zur Anerkennung Papst Nikolaus V. bewogen; den 7. April 1449 entsagte Felix V. der päpstlichen Würde. In Folge Compromisses sollte der ehemalige Papst Cardinal und päpstlicher Generalvikar für die Bisthümer Basel, Constanz, Chur, Sitten ꝛc. verbleiben (1449, 25. April). Das Concil löste sich auf. Allein die Opposition gegen den König erreichte ihr Ende noch nicht.

Nur im Nürnberger Kriege schienen die Eidgenossen mit dem Kaiser einig zu gehen, indem sie mit ihm die Herstellung des Friedens wünschten. Diese Einigkeit erlitt aber sofort eine Schwächung durch das Bündniß der Eidgenossen mit Schaffhausen (1453). — Erst als der Reichstag in Regensburg zusammentrat, um ernstliche

[1]) Chmel: Mater. 1, 286.

Maßregeln gegen die Türken zu berathen und der Papst alle christlichen Fürsten und Staaten zur Einigkeit ermahnte, um dem gemeinsamen Feinde der Christenheit mit Macht entgegen zu treten, schien der alte Groll gegen den Kaiser an einigen Orten zu erlöschen. Allein bald gewann die Furcht vor dem Kaiser wieder die Oberhand. [1]). Die eidgenössischen Orte getrauten sich nicht, offen auf dem Reichstage aufzutreten; hinwieder schenten sie sich doch, der Einladung nicht Folge zu leisten. Der Rath von Zürich, der durch den unglückseligen Bund vom 17. Juni 1442 dem Kaiser am nächsten stand, übernahm, im Einverständnisse mit den Ständen Bern und Schwyz, die Vertretung der Eidgenossen auf dem Reichstage in Regensburg und sendete Abgeordnete dorthin, die der größern Sicherheit wegen sich dem Gefolge des Herzogs von Burgund anschlossen. Bei diesem Anlasse gedachten die Zürcher im Namen der eidgenössischen Orte die Bestätigung der Privilegien beim Kaiser nachzusuchen, worüber von der Tagsatzung schon im Nov. 1453 verhandelt worden war. [2]) — Um diese Zeit erlangten die Luzerner von den eidgenössischen Orten die Bewilligung, in der Bundesurkunde den Vorbehalt wegen der Rechte Oesterreichs zu tilgen und dafür diejenigen des Reiches zu wahren. [3])

In Regensburg hatte die zürcherische Gesandtschaft wirklich das Begehren um Bestätigung der Freiheiten gestellt [4]) und über die Verlängerung des fünfzigjährigen Friedens zwischen Oesterreich und den eidgenössischen Orten oder eine ewige Richtung verhandelt; [5]) allein der Bruderzwist im Hause Oesterreich hinderte das Zustandekommen einer Vereinbarung. Erst nachdem Oesterreich in Folge

---

[1]) Campanus schreibt in seiner eigenen Manier hierüber: de expeditione et summa belli nihil habeo alterius, quod scribam, nisi Cæsarem omnia quæ ad rem faciant, eximie pinxisse, sculpsisse nulla. Pacem Germaniæ omnibus pronunciavit, nemini dedit. Lib. VI. Ep. 27.

[2]) Abschiede II, 267.

[3]) Abschiede II, 267, 270, 271.

[4]) Die Privilegienbestätigung, die K. Friedrich beständig verweigerte, war den Eidgenossen deßwegen von höchstem Interesse, weil erst damit die alten Befreiungen von fremden, ausländischen Gerichten ihre Rechtskraft erhielten. 1449, 13. Juni, stellte die Tagsatzung beim Pfalzgrafen bei Rheine die Bitte, ihr zur Erreichung dieser Bestätigungsurkunden behilflich zu sein. E. Tschudi's Chronik und Abschiede II, 233.

[5]) Abschied vom 9. Juni 1454. Abschiede II, 269.

der Gradner-Fehde wieder neuerdings geschwächt war, gelang es der Vermittlung des Papstes und des Königs von Frankreich den 9. Juni 1457 einen dreijährigen Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen zu vermitteln, d. h. den fünfzigjährigen Frieden vom 28. Mai 1412 als rechtskräftig zu erklären. Den 1. Juni 1461 wurde dann dieser Friede auf weitere 15 Jahre ausgedehnt. [1])

Allein schon ehe diese Aussöhnung zu Stande kam, befürchteten die Feinde des Kaisers, namentlich Pfalzgraf Friedrich bei Rheine, der Kaiser möchte die Schweizer zur Bekämpfung seiner Gegner verwenden. Auf einen solchen Fall nahm Pfalzgraf Friedrich Rücksicht, als er den 13. April 1459 mit König Georg von Böhmen ein Bündniß schloß. [2])

Der dritte Habsburger, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, ist Herzog Sigmund von Oesterreich, genannt der Münzreiche. Wir haben bereits erwähnt, daß Herzog Sigmund mit seinen Vormündern im Conflikte lag und durch dieselben finanziell ausgebeutet wurde. Hieraus schon ergaben sich gewisse Beziehungen zu den Eidgenossen, indem Sigmund und die Schweizer die gleichen Feinde hatten. Allein es konnte doch nicht im Interesse der Eidgenossen liegen, irgend einen Habsburger zu bedeutender Macht gelangen zu lassen. So lange Herzog Sigmund nur Herr von Tyrol war, in Finanzkalamitäten sich befand und keine Ansprüche auf den Aargau erhob, blieben ihm die Eidgenossen zugethan. Zu diesen freundschaftlichen Beziehungen trug viel bei, daß Heinrich von Höwen, Bischof von Constanz und Verweser des Bisthums Chur, Rath Herzog Sigmunds geworden war. [3]) Als eifriger Vermittler im Zürichkriege hatte Bischof Heinrich, vormals Propst zu Beromünster, sich das Zutrauen der Eidgenossen erworben. Schon den 4. März 1447 ersuchte Bischof Heinrich den Rath von Luzern, sich in den Streithandel zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich einerseits, Michael und Merk von Emps andrerseits nicht einzu-

---

[1]) Chmel: Materialien I, 173. Denkschrift der Wiener Akademie IX, 276. Henne: Klingenberger Chronik 355.

[2]) Quellen u. Erörterungen zur bayerischen Gesch. II, 309; vgl. hiezu den Brief Friedrichs und Herzog Ludwigs von Bayern an die Schweizer vom 19. Januar 1462. Ibid. 374 ff.

[3]) 1446, 2. October. Lichnowsky VI, Reg. N. 1196.

mischen, „denn wir hoffen und getruwen, es söll zwischen sinen gnaden und üch gut früntschaft werden. [1])"

Damals befand sich die Eidgenossenschaft bereits in Unterhandlungen mit Herzog Sigmund wegen eines Friedens; in Schwyz und Weesen wurden zu diesem Zwecke Tagsatzungen gehalten. [2]) Aus unbekannten Ursachen zerschlugen sich die Verhandlungen. Es trat eher eine feindliche Stimmung ein, die erst wieder wich, als der König von Frankreich und der Herzog von Savoyen sich des Herzogs annahmen. Den 17. April 1447 erklärte der Rath von Bern an Herzog Sigmund, der für seine Gesandten an den König von Frankreich sicheres Geleit verlangte, man sei nicht gewohnt, solches zu ertheilen; wenn aber seine Gesandten von Zürich durch den Aargau reiten wollen, so werde man den Vogt von Lenzburg anweisen, daß er sie begleite. [3]) Den 7. December 1448 gab die Tagsatzung für Herzog Sigmunds Braut, Eleonore von Schottland, Geleit für 200 — 300 Personen, die über Genf, Freiburg, Bern, Mellingen, Baden, Bremgarten reisten, begleitet von französischen und savoyschen Gesandten, welche letztere zugleich zwischen Oesterreich und den Eidgenossen zu vermitteln suchten. [4]) Da die Berner auf die Vermittlungsvorschläge nicht sofort einzutreten wagten, verzögerte sich die Sache.

Im Frühjahr 1449 nahmen die Appenzeller die Friedensverhandlungen mit Herzog Sigmund auf. Der einflußreiche Vogt von Feldkirch, Eberhard Truchseß von Waldburg, schlug damals vor, ihm und den Gebrüdern Gradner, den Günstlingen des Herzogs, die österreichischen Burgen im Gebiete der Eidgenossen abzutreten, wogegen sie einen Verzicht Herzog Sigmunds, Namens aller österreichischen Herzoge, auf den Aargau und andere Herrschaften erwirken wollen. Die Eidgenossen sollten sich dagegen mit Herzog Sigmund verbünden. [5]) In Lindau sollten am Donnerstag nach Reminiscere die Verhandlungen eröffnet werden. [6])

---

[1]) Missiv im Staatsarchiv Luzern.
[2]) Schwyz an Luzern 20. Januar und 8. Febr. 1447.
[3]) Teutsch Missivenbuch v. Bern I, 82, b.
[4]) Bern an Luzern 1449, 11. Januar.
[5]) Denkschrift der Wiener-Akademie IX, 251.
[6]) Landamman und Rath von Appenzell an Luzern 1449, 4. Febr.

In Appenzell beriethen sich die eidgenössischen Gesandten; der Vogt von Feldkirch behielt sich die Entscheidung des Herzogs vor.[1]) Die beiden Gemeinden von Zug einigten sich den 23. Februar, die Conferenz in Lindau zu besuchen.[2]) Weitere Verhandlungen sollten in Wallenstadt, Feldkirch oder Lindau stattfinden.[3]) Der Ausbruch des Schaffhauser-Krieges hinderte wahrscheinlich die beiden Parteien an der Verfolgung dieses Projektes. — Darauf nahm der König von Frankreich die Sache auf. Der projektirte Bund der Eidgenossen mit Herzog Sigmund erhielt kurz darauf ein höheres Interesse dadurch, daß Herzog Sigmund durch Vertrag vom 4. März 1450 von Herzog Albrecht die vordern Lande bekam.

Unmittelbar darauf versprach König Karl VII. von Frankreich dem Herzog seine kräftige Verwendung für das Zustandekommen dieses Bundes.[4]) Allein ohne Frankreichs Hilfe kam in Kaiserstuhl, wohl durch Bischof Heinrich von Constanz, den 24. Juni 1450 wirklich ein Bund zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen auf 3 Jahre zu Stande. Sigmund gelobte, die Eidgenossen weder zu bekriegen noch durch seine Unterthanen bekriegen zu lassen. Zwistigkeiten unter ihnen sollten Schiedsrichter beilegen. Bei einem Kriege zwischen den Eidgenossen und Herzog Albrecht sollte Sigmund neutral bleiben. Im Uebrigen galten die Bestimmungen der alten Friedbriefe.[5])

Diesem Bunde hatte es Herzog Sigmund ohne Zweifel zu verdanken, daß die Berner im September 1450 sich für die Pazifikation Freiburgs verwendeten.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Bemühungen Sigmunds zur Behauptung von Freiburg, die bis zum Jahre 1452 fortdauerten, erfolglos blieben. Da nun der Friede von 1450 sich seinem Ende näherte und deßwegen Frankreich und Savoyen mit den Eidgenossen wegen einer ewigen Richtung mit Oesterreich zu unterhandeln begannen, so ist es wahrscheinlich, daß Herzog Sigmund momentan stillschweigend auf Freiburg verzichtete, um die

---

[1]) Brief von Appenzell vom 10. Febr. 1449 im Staatsarch. Luzern.
[2]) Missiv im Staatsarch. Luzern.
[3]) Appenzell an Luzern den 18. Mai 1449.
[4]) 1450, 28. April. Roussillon. Chmel: Materialien I, 2, 312.
[5]) Lichnowsky VI. N. 1525.

ewige Richtung zu erreichen, wie ja auch Frankreich durch Savoyen zu dem Handels- und Freundschafts-Vertrage mit der Schweiz gekommen war. Daß diese ewige Richtung nicht zu Stande kam, ist wohl aus den Verhältnissen des Herzogs zu den Städten Zürich, Schaffhausen und Rapperswyl zu erklären, vielleicht auch durch die Annahme, die Berner seien zur Ueberzeugung gekommen, sie seien von Savoyen mit Oesterreichs Zustimmung bei der Annexion von Freiburg überlistet worden.

Der Bund Zürichs mit Oesterreich vom Jahre 1442 war durch eidgenössische Schiedsrichter den 13. Juli 1450 kraftlos erklärt worden. [1]) Die eidgenössisch gesinnte Partei gelangte seither in Zürich zu immer größerer Macht und suchte die vom Zürichkriege herdatirenden Schuldforderungen an Oesterreich zu realisiren. Es wurden deßwegen in Constanz und anderwärts bis 1452 Verhandlungen gepflogen, [2]) und zwar oft in sehr gereizter Stimmung. Für die Forderungen Zürichs trat Oesterreich in Folge eines in Constanz geschlossenen Compromisses die Grafschaft Kyburg ab. [3])

Von nachhaltigern Folgen waren die Verwicklungen mit Schaffhausen. Diese rührten von der unglücklichen Erbschaft her, die Herzog Sigmund durch Uebernahme der vordern Lande von Herzog Albrecht angetreten. Schaffhausen war 1415 durch Aechtung Herzog Friedrichs von Oesterreich aus der Unterthänigkeit Oesterreichs befreit worden und hatte damit wieder die Rechte einer freien Reichsstadt erlangt. [4]) Allein schon den 31. December 1449 forderte König Friedrich [5]) die Stadt auf, [6]) seinem Bruder Albrecht zu huldigen. Die Stadt weigerte sich dessen, und als Herzog Albrecht bei der Stadt vorbeiritt, wurde auf ihn geschossen. —

---

[1]) Eidgen. Absch. II.

[2]) Akten im Staatsarchiv Luzern.

[3]) G. Tschudi's Chronik II, 562. Vgl. G. Meyer v. Knonau: Zur finanziellen Gesch. d. Betheiligung Oesterreichs am alten Zürichkriege. Anzeiger f. schweiz. Alterthumskunde 1871 N. 3, S. 274—275.

[4]) Vgl. hierüber Kirchhofer: Neujahrsgeschenke v. Schaffhausen 1836—1838.

[5]) Er hatte Schaffhausen schon 1440 ersucht, ihm als Herzog zu huldigen.

[6]) Lichnowsky VI, N. 1478; Chmel: Regesten K. Friedrichs N. 2599. — Schon nach der Aussöhnung mit Herzog Friedrich hatte Kaiser Sigmund die Stadt Schaffhausen wiederholt ersucht, die Herzoge von Oesterreich wieder als Herrn anzuerkennen. J. J. Mezger: Der erste Bund Schaffhausens mit der schweizerischen Eidgenossenschaft (Beiträge z. vaterländischen Gesch. v. Schaffhausen 1863, I.) 3 f.

Durch Einnahme von Rheinau, Lauffen und Balm kam Schaffhausen gleichzeitig in Conflikt mit der Gräfin von Sulz, geborne von Habsburg. Die Gräfin sollte in Balm Kaufmannsgut verborgen haben, das ihre Söhne geraubt hatten. — Die Gräfin klagte bei den Reichsgerichten und es wurde ihr eine Entschädigung von 8200 Gld. gut gesprochen. [1]) Dieses Urtheil anerkannten die Schaffhauser nicht. Da mahnte Herzog Albrecht die Zürcher gegen Schaffhausen. Die eidgenössischen Orte suchten zu vermitteln (April 1450). [2]) Den 24. April 1450 sendete Herzog Albrecht seinen Fehdebrief an Schaffhausen. [3]) Gleiches thaten die mit ihm verbündeten Grafen von Würtenberg, die Markgrafen von Baden und zahlreiche Adeliche. Die Bischöfe von Würzburg und Chiemsee und Pfalzgraf Friedrich bei Rheine vermittelten in Bamberg und Heidelberg. [4]) Aber Herzog Sigmund von Oesterreich konnte sich nicht entschließen, auf die Stadt Schaffhausen, die ihm Kaiser Friedrich 1450 übergeben hatte, zu verzichten; er forderte die Stadt auf, sich ihm zu ergeben und gelobte, ihr dafür die Bestätigung der Rechte und Freiheiten vom Kaiser zu erwerben. [5])

Da suchte Schaffhausen bei den Eidgenossen Hilfe. Schon 1452 unterhandelten die Städte Bern und Luzern mit einander über den Entwurf einer Bundesurkunde für Schaffhausen. [6])

Die Schaffhauser wünschten, daß ihnen gestattet werde, außer mit Oesterreich mit Jedermann sich zu verbünden. Die Luzerner dagegen verlangten, die Schaffhauser dürfen ohne Bewilligung der Eidgenossen überhaupt kein Bündniß abschließen. Der Rath von Schaffhausen sehnte sich nach baldigem Abschluß des Bundes, da er mit den Reichsstädten wie mit Oesterreich nicht ausgesöhnt war. [7]) Allein die Eidgenossen waren uneinig. Die Städte, geneigt Schaffhausen in den Bund aufzunehmen, vereinigten sich, als Basis für

---

[1]) Lichnowsky IV, N. 1499.

[2]) Abschiede II, 241 f.

[3]) Lichnowsky N.

[4]) 1450, 22. Juni und 25. August.

[5]) Metzger l. l. 19—22.

[6]) Akten im Staatsarchiv Luzern. Metzger l. l. 13 f. hält irrig das Schloß jenseits des Rheines, das sich 1451 mit den Eidgenossen verbünden wollte, für Schaffhausen; es war offenbar Hohen-Twiel gemeint.

[7]) Schreiben vom Januar 1453 im Staatsarch. Luzern.

den Schaffhauser Bund die mit St. Gallen vereinbarte Bundesurkunde zu adoptiren. [1]) Die Unterwaldner wollten vom Bunde mit beiden Städten nichts wissen. Die Gesandtschaften von Zürich und Schwyz stellten umsonst dar, daß nur durch diese Bundesaufnahme verhindert werden könne, daß Schaffhausen nicht österreichisch werde. Um die Unterwaldner von ihrer Opposition abzubringen, wurde die Tagsatzung auf den 10. Mai 1454 nach Luzern berufen. [2]) Da Schaffhausen seit November 1453 von Hans von Rechberg und Pilgrim von Heudorf bedrängt wurde, [3]) sendeten die eidgenössischen Orte vorerst die verlangte Hilfe nach Schaffhausen [4]) und suchten dann erst die Schwierigkeiten wegen des Bundes zu beseitigen.

Der Rath von Zürich genehmigte den 22. Mai 1454 ein von Stande Luzern entworfenes Projekt zum Bunde mit Schaffhausen, das die neuen Bestimmungen enthielt, der Bund soll alle 10 Jahre erneuert werden, und alle Zwistigkeiten, die unter den Bundesgliedern entstehen könnten, sollen durch Schiedsrichter entschieden werden; das Verbot von Bündnissen ohne Zustimmung der Eidgenossen wurde beibehalten. Diesem Entwurfe gab der Rath von Schaffhausen unter dem 30. Mai seine Zustimmung. Allein weder Uri noch Unterwalden traten diesem Bunde bei. So schloß denn die Stadt Schaffhausen dem römischen Reiche zu Ehren und in Betracht der langjährigen Freundschaft zu Schirm und Friede mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus ein Bündniß auf 25 Jahre. [5])

In Deutschland war damals der Adel sehr gegen die Schweizer aufgebracht; es hieß allgemein, es sei Pflicht des gesammten Adels, Oesterreich wieder in den Besitz des Aargau's einzusetzen; namentlich hoffte man, der Streit um Schaffhausen werde bald eine für Oesterreich günstige Wendung nehmen. [6]) Wirklich erschien Pilgrim

[1]) Abschiede vom November 1453 u. 8. Januar 1454.

[2]) Akten im Staatsarchiv Luzern.

[3]) Brief Zürichs v. 3. November 1453 an Luzern.

[4]) Luzern 50 Mann — laut Schreiben Zürichs vom 22. Mai 1454.

[5]) Abschiede II, 875.

[6]) Brief des Hans Breisach an seinen Bruder Mathis vom 11. Mai 1454. Den 13. Aug. 1454 meldet der Rath von Bern an Luzern, der Herzog von Oesterreich habe einen großen reisigen Zug bei einander, man wisse aber nicht, ob er die schwäbischen Städte oder die Eidgenossen angreifen wolle.

von Heudorf bald mit einem Heere von Schaffhausen und verlangte, daß die Stadt dem Herzog von Oesterreich huldige. Die Stadt blieb bei ihrer Weigerung.

Im Winter 1454 erneuerte sich der Streit mit den Reichsstädten wegen der Weigerung der Schaffhauser, die 10000 Fl. für Balm zu zahlen. Dieser Weigerung wegen wurden die Schaffhauser vielfach geschädigt. [1]) Von neuem zog eine eidgenössische Besatzung in die von Feinden umringte Stadt Schaffhausen. Den 1. November 1454 meldeten die Luzerner-Hauptleute ihren Obern einen Sieg, den sie über 1500 Mann erfochten, unter denen sie selbst Herzog Sigmund von Oesterreich glaubten gesehen zu haben. Gern wären diese Truppen, die ein schwarzes Panner mit weißem Kreuze führten, zur Stadt hinausgezogen; aber die Schaffhauser wollten hiezu ihre Einwilligung nicht ertheilen. [2]) — Den 30. Nov. schlossen die Schaffhauser in Sulz einen Waffenstillstand ab. [3])

Den 21. Juni 1455 forderte der Kaiser die Stadt Schaffhausen nochmals ernstlich auf, sich wegen der Weigerung, unter österreichische Herrschaft zurückzukehren, zu verantworten. Da suchten die Bischöfe und Räthe von Basel und Konstanz zu vermitteln, und brachten im September 1455 einen Waffenstillstand mit den Grafen von Sulz und Thengen, die hauptsächlich den Krieg betrieben, zu Stande, [4]) der bis 1456 dauern sollte. Herzog Albrecht wurde ersucht, die Eidgenossen und Schaffhauser durch seine Leute nicht schädigen zu lassen. Mit Herzog Albrecht, der damals mit Herzog Sigmund im Streit lag, wurden weitere Unterhandlungen gepflogen [5]) und der Waffenstillstand mit den Grafen von Sulz verlängert (2. März 1456). Allmälig erloschen die Ansprüche der Herzoge auf Schaffhausen. — Die Verhältnisse in Schaffhausen kamen wegen der Vorgänge in Rapperswyl fast in Vergessenheit.

Die österreichische Stadt Rapperswyl, die sich von jeher tapfer in den Kriegen gegen die Eidgenossen benommen, hatte für die großen Opfer, die sie im Zürichkriege für Oesterreich gebracht, außer

---

[1]) Brief an Luzern v. 7. Nov. 1454.
[2]) Missiv im Staatsarchiv Luzern.
[3]) Zürich an Luzern.
[4]) Abschiede II, 275 ff.
[5]) Abschiede II, 296.

der Bestätigung ihrer Privilegien keine Gnadenbezeugung, ja nicht einmal eine Entschädigung für ihre Auslagen u. s. w. erhalten. Seit 1453 war die Bürgerschaft in eine eidgenössische und in eine österreichische Partei gespalten, für welche die Namen Türken und Christen aufkamen. Schon den 26. Februar 1453 bat die eine Partei den Herzog um Abhilfe und Rettung.[1]) Vermittlungsversuche wurden wirklich 1456 durch Graf Heinrich von Lupfen Landvogt von Feldkirch, versucht. Die Räthe von Zürich wurden ebenfalls um ihre Beihilfe zur Beseitigung dieser Conflikte ersucht. Den 24. März 1457 brachten alt Bürgermeister Rudolf von Cham und Felix Oery des Rathes von Zürich, Jakob Hoppler, alt Schultheiß, Lorenz von Sal und Hans Karer des Rathes von Winterthur, Erni Meyer, Hubmeister zu Feldkirch, Hans Bechin, Schultheiß zu Dießenhofen und Hans Bentz von Frauenfeld, folgenden Vergleich zu Stande: 1. Beide Theile geloben sich gegenseitig Sicherheit an Leib und Gut und versprechen gegen einander nicht Hilfe zu suchen; 2. Graf Heinrich von Lupfen soll in Zürich oder Winterthur zur endgültigen Austragung der Streitigkeiten sich verwenden und den Parteien deßhalb weder mißgünstig sein noch Gewalt anthun.[2]) Der Rath von Zürich wurde hierauf von beiden Parteien mit der Beilegung der Zwistigkeiten betraut, der hiezu die frühern Delegirten, und die frühern Schiedsrichter von Winterthur, Feldkirch, Dießenhofen und Frauenfeld einberief. Namens der Herzoge von Oesterreich handelte der Landvogt Graf Heinrich von Lupfen. Diese Schiedsrichter glaubten den Zwist mit einer Neuwahl der Behörden, die sie auf St. Johanns Tag im Winter anordneten, beseitigen zu können. Auf die eigentlichen Streitpunkte traten sie gar nicht ein, sondern verordneten, der Herzog solle diese selbst entscheiden; die Parteien aber sollten inzwischen alle Feindseligkeiten gegeneinander einstellen und der Landvogt sollte sich ganz neutral verhalten.[3]) — Da der Herzog nicht sofort in's Land kam, übertrug er die Entscheidung des Streites

---

[1]) Chmel: Gesch. K. Friedrich II, 43.

[2]) Urkunde im Staatsarchiv Zürich, mitgetheilt von Herrn Staatsarchivar Dr. J. Strickler.

[3]) Concept im Staatsarchiv Zürich. Rickenmann: Gesch. d. Stadt Rapperswyl 1855, S. 102.

mehrern seiner Räthe,[1]) die in Verbindung mit Gesandten von Zürich und Luzern die Vermittlungsversuche bis zum 21. Dec. 1457 fortsetzten.[2]) Es ergingen nun zwei Sprüche, deren einer die Verhältnisse der Bürger zu einander, der andere die Stellung zu den Herzogen regulirte. Im erstern, erlassen den 2. December 1457[3]) von Rudolf von Cham, Bürgermeister, Johann Keller, alt Bürgermeister von Zürich, Hans Bluntschlin, Vogt zu Grüningen, Ital Reding, Landammann zu Schwyz und Wernher Eblin, Landammann von Glarus, wurde bestimmt: die Parteien von Rapperswyl sollen bis Neujahr Frieden haben. Die in der Stadt sollen in dieser Zeit von Woche zu Woche „bescheidenlich" sich mit Speise versehen; dagegen nicht mit Leuten und „Gezeug" verstärken. Die außer der Stadt sollen in dieser Zeit nicht in die Stadt kommen, noch sich zu den Ringmauern, Burggräben und Thoren begeben; sie dürfen vor der Stadt nach Belieben ihre Wohnung ändern; die in der Stadt dürfen aber nicht in diese Wohnungen kommen. Die Eigenthumsrechte an Häusern, Gütern u. s. w. bleiben beiden Parteien gewahrt. Die außer der Stadt dürfen den Stadt-Bach und Brunnen nicht abgraben. Vor Ablauf des Friedens sollen die beiden Parteien in Zürich erscheinen und die drei Schiedsrichter ersuchen, die Streitigkeiten beizulegen. Die in der Stadt sollen bei Herzog Sigmund um die Genehmigung dieser Verhandlungen nachsuchen. Der Friede soll dann bis zum nächsten Sonntag nach St. Nikolaus dauern. Die Gesandten an den Herzog sollen Sicherheit und Geleit erhalten. Für die Partei in der Stadt siegelte Hauptmann Werner von Schinen, Ritter; für die eidgenössisch gesinnte Partei vor der Stadt Hans Schmid.

Im zweiten Spruche, erlassen von Räthen von Zürich und Peter Rust, des Rathes von Luzern, in Gegenwart der österreichischen Räthe,[4]) wurde festgesetzt, da die beiden Parteien durch eine Botschaft an den Herzog von Oesterreich, nach dem frühern Spruche, bereits um Verzeihung für das Vorgefallene, das in

---

[1]) Wernher von Zimmern, Werner von Schinach, Hans Kripp, Thüring von Hallwyl, Sigmund von Brandis, Marquard von Baldegg, Werner Beisacher.

[2]) Chmel: Materialien II, 140.

[3]) Im Staatsarchiv Zürich.

[4]) Chmel: Materialien II, 140.

guter Meinung und keineswegs in arger Absicht vorgenommen wurde, gebeten haben, so soll ihnen der Herzog die Gefangenen freigeben [1]) ohne sie zu bestrafen und die Stadt in Betracht der dem Hause Oesterreich bewiesenen Treue bei ihren Freiheiten lassen. Da der Herzog der Stadt diese Gnade auch bereits schon erwiesen, so sollen beide Parteien dem Herzog den Eid erneuern und dabei schwören, einander gute Mitbürger zu sein und des Vergangenen wegen nicht Rache zu tragen. Endlich sollen die Parteien einander den während des Friedens zugefügten Schaden ersetzen. [2]) Obwohl beide Parteien diesen Spruch vom 21. December 1457 annahmen, kehrte doch die Ruhe nicht in die „Rosenstadt" zurück.

Die eidgenössische Partei vor der Stadt wollte in der Fastnacht des Jahres 1458 der eidgenössischen Tagsatzung „Huld und Gehorsam" leisten und erreichte so viel, daß in einzelnen Orten über die Aufnahme Rapperswyls in den eidgenössischen Bund abgestimmt wurde. In Zug waren Stadt und Land über die Aufnahme einig, nur sollte dabei „Glimpf und Ehre" gewahrt werden.[3])

Erst jetzt suchte man von Seite Oesterreichs noch einmal durch materielle Opfer die Rapperschwyler zu gewinnen. Kaiser Friedrich suchte endlich die Rapperswyler für die im Zürichkriege gebrachten Opfer zu entschädigen, indem er ihnen für 2 Jahre alle Steuern und Zinsen nachließ. [4]) Es war zu spät.

Für die eidgenössische Partei trat jetzt ein gewisser Zwickernagel auf, der Knechte warb, mit denen er die Belagerung von Rapperswyl begann unter dem Vorwande, er habe umsonst seine Ansprachen an die Stadt auf rechtlichem Wege betrieben. Er verlangte, die Stadt solle ihm und den Eidgenossen huldigen.

Da die eidgenössischen Orte mit Oesterreich in Frieden standen, beschloß die den 26. Mai 1458 in Baden versammelte Tagsatzung den Rath von Luzern zu ersuchen, die vor Rapperswyl liegenden Knechte heimzumahnen und die Rapperswyler unge-

---

[1]) Graf Heinrich von Lupfen hatte mehrere Rapperswyler, die er als Rädelsführer betrachtete nach Innsbruck in Gefangenschaft abführen lassen und in die Stadt zeitweise eine Besatzung gelegt.

[2]) Chmel: Materialien II, 140. Amtliche Samml. eidgen. Absch. II, 288.

[3]) Schreiben an Luzern vom „Eschigen Mitwuchen" 1458.

[4]) Tschudi II, 587.

[5]) Rickenmann: Reg. v. Rapperswyl N. 73.

schädigt zu lassen. Den 6. Juni sollte in Luzern die Ansprache Zwickernagels untersucht werden.

Den 17. Juni vereinigte sich die in Luzern versammelte Tagsatzung, in die Angelegenheiten von Schloß und Stadt Rapperswyl sich in Betracht des fünfzigjährigen Friedens mit Oesterreich, nicht einzumischen, es wäre denn, daß die Herrschaft Oesterreich ihnen freiwillig Rapperswyl übergäbe. Nach Ablauf der Friedens aber sollte kein einzelner eidgenössischer Ort das Recht haben, Rapperswyl für sich einzunehmen.

Als nun aber im September 1458 die eidgenössischen Truppen von Uri, Schwyz und Unterwalden von ihrem Feldzuge nach Konstanz heimkehrten, fanden in Rapperswyl wieder geheime Vereinbarungen mit der eidgenössischen Partei statt, die zum Scheine die Versöhnung der Parteien, in Wirklichkeit aber die Occupation der Stadt bezweckten. [2]) Die Stadt ergab sich förmlich den Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

Der Herzog von Oesterreich beschwerte sich über die Wegnahme von Rapperswyl; die Eidgenossen aber antworteten, sie seien nach dem fünzigjährigen Frieden nicht verpflichtet, ihm hierüber Rede zu stehen. Den 22. November 1458 erneuerte Herzog Sigmund diese Beschwerde und verlangte zugleich die Zurückgabe der Urkunde über den fünfzigjährigen Frieden, die bei der Einnahme von Baden von den Eidgenossen zu Handen genommen worden sei, damit er ermitteln könne, ob das Vorgehen der Eidgenossen dem Vertrage entspreche. — Obwohl nur die drei Länder und Glarus den Vertrag mit Rapperswyl abgeschlossen hatten, gaben die eidgenössischen Orte doch ihren frühern Beschluß preis und unterstützten die 4 Stände in der Weigerung, Rapperswyl herauszugeben.

Wenn wir uns fragen, warum die eidgenössischen Orte im Jahre 1458 ihre Stellung zu Herzog Sigmund plötzlich änderten, so scheint uns der Grund hievon in der veränderten Machtstellung Herzog Sigmunds zu liegen. Im Mai 1458 hatte Sigmund die sämmtlichen vorderösterreichischen Lande von Herzog Albrecht erhalten, und König Karl VII. von Frankreich hatte gelobt, für die

---

[1]) Ibid. N. 94. 1458, 5. Mai.

[2]) Schreiben von Rapperswyl an die Tagsatzung vom 24. Sept. 1458. Staatsarchiv Luzern.

Einlösung der Pfandschaften Hilfe zu leisten. Wohl auf Anrathen, vielleicht selbst auf Geheiß des Königs von Frankreich verschrieb Herzog Sigmund seiner Gemahlin Eleonore von Schottland vorderösterreichische Lande als Leibgeding. Französische Gesandte wohnten diesem Akte bei (1458, 16 Aug.) und forderten die den eidgenössischen Orten zunächst gelegenen Städte auf, der Herzogin zu huldigen, so z. B. Winterthur und Frauenfeld. Unter diesen der Herzogin verschriebenen Besitzungen befanden sich solche, die längst an die Eidgenossen übergegangen waren, wie z. B. Kyburg, Grüningen, Rheineck. — Im Oktober 1458 kam der Herzog mit seiner Gemahlin in die Vorlande. Es kam nun darauf an, ob Frankreich sein Wort halten werde und ob der König die Rechte der Herzogin auf die ihr verschriebenen Unterpfande gewahrt wissen wolle.

Die Reklamationen des Herzogs wegen der Wegnahme der Stadt Rapperswyl, die Bündnisse Sigmunds mit den Grafen von Würtemberg und der Stadt Straßburg (1458, 29. November und 19. December), die Anstalten, Gelder aus Tyrol sich zu beschaffen, ließen auf das Frühjahr 1459 einen Krieg befürchten. Herzog Sigmund dachte aber keineswegs daran, den Krieg zu eröffnen, vielmehr befürchtete er von den Schweizern angegriffen zu werden.[1] Von Feldkirch aus schickte Sigmund eine Gesandtschaft an Papst Pius II. nach Florenz, bei der sich auch der Bischof von Basel befand,[2] um den Papst dringend zu ersuchen, die Schweizer vom Kriege abzuhalten.

Papst Pius II., vom Wunsche beseelt, den Frieden in der Christenheit herzustellen und das ganze Abendland zum Kriege gegen die Türken zu bewegen, kam dem Ansuchen des Herzogs, den er von Jugend auf kannte, um so bereitwilliger entgegen, da er hoffen durfte, daß gerade Sigmund ihm kräftige Unterstützung zur Ausführung seiner Ideen leisten werde.[3] Schon den 13. April 1459 forderte Papst Pius II. die Städte Konstanz und Basel auf,

---

[1]) Brief an Erzherzog Albrecht v. 8. Februar 1459 Denkschrift, IX, 275.

[2]) Schreiben des Rathes von Basel an Luzern.

[3]) Auch Kaiser Friedrich lud die Eidgenossen 1459, Montag vor Pauli Bekehrung, auf die Reichstage von Nürnberg und Regensburg ein zur Besprechung des Türkenkrieges. Tschudi's Chronik II, 594 f.

ihr Möglichstes zu thun zur Herstellung des Friedens zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und den Eidgenossen. Den 1. Mai sendete er auch seinen Notar Stephan von Nardini an den Herzog. Diesem, den Gesandten des Königs von Frankreich und dem Bischof von Constanz gelang es, nach kurzen Unterhandlungen (25. Mai — 9. Juni 1459) in Constanz die Parteien zu vereinigen. Das Ergebniß war freilich nur das, daß der fünzigjährige Friede bis zum 28. Mai 1462 in Kraft bestehend erklärt wurde und daß die Vermittler vor Abfluß dieses Termins für einen neuen Frieden sich bemühen sollten. — Rapperswyl wurde stillschweigend den Eidgenossen überlassen.

Wie der Papst zu Gunsten des Herzogs noch weitere Schritte that, welche die Eidgenossen sehr verletzten, und wie vor Ablauf des Friedens wegen der Gradner'schen Fehde und der Cusanischen Händel die Eidgenossen auf Befehl des Papstes den Herzog des Thurgau's beraubten, ist bekannt genug.

Beilagen.[1])

1.

1449, 1. Februar.

Vnser willig früntlich dienst vor. Sunder guten fründ vnd getrüwen lieben Eydgnossen, vns zwifelt nit denn üwer erbern wisen botten, so denn jetzent vff tagen gewesen sint, haben üch wol fürbracht, wie denn der durchlüchtend hochgeborn fürst vnd Herre, Her Ludwig Hertzog zu Safoy, vnser gnediger Her vnd lieber eidgnoss von denen von Maylant zu Hern vffgenomen, vnd an üch, ander üwer vnd vnser eidgnossen vnd vns begerent gesin ist, das wir Im vmb sold hilfflichen vff fünf oder sechs wuchen sin wöllten; wie Ir vnd ander üwer vnd vnser eidgnossen Im sölich trefflich hilff diser löiff halb abgeschlagen hant, ist üch ouch wol zu wüssent. Als aber üwer, ouch ander üwer vnd vnser eidgnossen botten begert hant, daz vnserm heiligen vatter dem Babst, ouch vnsers Hern von Safoy Räten zu wissent zu tund in dem allergütlichesten weg, Tünd wir üch kund, daz wir semlichs getan hant. Darab siner gnaden Heilikeit, ouch vnsers Hern von Safoy Räte ze mal sere betrübet vnd bekümbert wurden. Rettend dz si allein Iren trost von üwers vnd vnsers manlichen namen wegen zu vns allen gesetzett hetten, vnd hetten sich ouch des vnzwifellich zu vns allen vff ein sölich kurtz zitt versehen, vnd als nu vnser bottschaft harheim komen ist, vnd vns semlichs als ob stat erzalt hat, So ist in kurtzen tagen vnsers Heiligen vatters des Babstes, vnd ouch vnsers Hern von Safoy Räten trefflich vnd endlich bottschaft har nach für vns vnd vnsern grossen Rat komen, vnd hat vns so getrüwlichen vnd ernstlichen angerüft vnd gebetten, als wir ye angerüft sint vnd daby für gehept alles daz, so si vns fürgeheben konden, daz si aller eidgnosschaft vnd vns in

---

[1]) Alle Beilagen, die nicht näher bezeichnet sind, sind im Original im Staatsarchiv Luzern vorhanden.

allen vnsern alten kriegen ye früntschaft bewisen hant, ouch daz dz hus von Safoy sid vnser Statt anfang wider vns noch vnser eidgnosschaft nie gewesen sy, jetzent in disem krieg von des wegen, daz er sich nit von vns zichen wolt, vnd der Herschaft von Oesterrich abgesait hatt, von vnser wegen aller tütschen vnd ettlicher welschen fürsten vngunst gewunnen hatt. Dann ouch sunderlich, daz er in disem sweren vnd tötlichen krieg, darin sich der Talfin geflochten hatt, vmb daz wir dem dester bas gemechten möchten, vnd vns der Talfin ab dem Hals kem XXII^{M} guldin vß geben hatt, ane daz er sin trefflichen bottschaft by dem küng von Frangkrich, by dem Hertzogen von Burgun vnd andern welschen Hern gehept hat disen krieg vß nit grossen costen, ze verkommen, daz denen werbungen, so an die beschachen zu hilff der Herschaft von Oesterrich nit nachkomen wurd. Ouch dz si wüssentlichen wissen, daz kein sammung niemand, die wider vns sye, vnd dz sich ouch die Rüter nit von gotes gnaden so vil vermugen, daz wir vns gegen Inen ze entzitzen haben vnser landen, denn daz wir allein vnser Schlossen zu hüten bedürffen vor Ir abstelen, vnd daz wir alle von den gnaden gottes noch wol so vil müssiges volkes haben, daz Im trostlichen sin mug, vnd daz Ir, ouch ander üwer vnd vnser eidgnossen sölich obgemelt sachen ansehen wellen, Im trostlich vnd hilfflich sin, vnd ob es nit in massen sin mug, als Ir von üwern botten, von vnsers anbringens wegen vor verstanden hant, daz wir aber alle Im bistand mit sölichen lüten tun vnd vmb sold verhengen wellen, daz sye ein sach, daz von Im noch sinen nachkomen niemer mer zu gutem gegen aller eidgnosschaft noch keim ort insunders niemer mer vergessen sölle werden. Denn waz hilff nu sinen gnaden bewisen wurd, were treflicher, trostlicher vnd annemer, denn alle die dienste, so wir dem Hus von Safoy je getan haben, dz öch nach der sach gestalt merklich ist. Also lieben fründ vnd getrüwen eidgnossen, vmb daz sin gnad also gar nit vff so menigveltig gütikeit, so das Hus von Safoy in vergangnen ziten vnd ouch sin gnad vns in disen kriegen bewiset hat, als denn zem teil vorgemeldet ist, nit für vergessen geschetzen, ouch nieman gesagen noch Im für geheben könn, wie wir In in sinen not sachen halten, so bitten wir üwer lieben vnd guten früntschaft mit allem fliß vnd ernst, so wir jemer gütlichest könnent vnd mugent, Ir wellent an sehen vnd fründ-

lichen verdenken sölich gütlichkeit, so dz hus von Safoy vnser Statt allein getan hatt, ouch den nutz, komlichkeit vnd gut, so üwer aller wisheiten davon ersten mag, ob er also in dem, als er vffgenomen ist, enthalten werden mag, vnd anders so vorgemeldet ist. Ouch dz Jr den üwern dik nit vorgewesen sint an ende in krieg ze louffen, daz vns allen nit so vil komlichkeit, als diß tun mag. bracht hat, vnd wellent den üwern denen komlich zu willen vnd eben sye in den sold ze gand nit vorsin darin zu gand, dann dz früntlichen vrloben vnd üwer stim vnd gunst darzu geben, denn es doch ein kurtz zit weret, vff das lengst fünf oder sechs wuchen Daran erzöigent Jr vns semlich früntlich dienst, die wir vmb üwer wisheiten in glichen vnd meren sachen ze verdienen willig sin wellent. Wir hant ouch allen den vnsern glicher wise geschriben. Hoffent ouch, daz menig from man darzu willig werden sölle. Ob ouch deheiner der üwern also in den sold welle, begerent wir an üch, Jr wellent das vnserm botten, den wir der sach halb in üwer statt haben werdent, zu wissen tun, vmb daz der es ouch fürer zu verkünden wüsse an die end dar denn dz gut vnd Jm befohlen ist. Wenn ouch sölich gesellen gan Murten koment, da die sammung sin sol, da wird man yedem man einen Manod sold zu vffrüstung geben, vnd dannen wil er si schiben zu dem besten vff sinem land zu zichen, biß an eine kleine tag weid gan Meylant zu. Lieben fründ da wellent üch her jnne als früntlichen bewisen, daz vnser guediger Her von Safoy jnnen werde, daz vns allen siner eren merung gevellig sye, Als wir üch, ouch des vnd alles guten sunder wol getruwent. Datum vigilia purificationis marie. Anno domini etc. xlix°.

Schultheiß vnd Rat
zu Bern.

Den fursichtigen wisen, vnsern besundern guten frunden vnd getruwen lieben Eydgnossen dem Schultheißen vnd dem Rate zu Lutzern.

2.

1449, 8. Juli.

Vnser wyllig Dienst vnd was wir gutes vermügend, lieben guten fründ vnd getrüwen Eydgenossen. Wir fügend üch ze wissen, nach dem vnd wir üch ein botten mit geschrifft gesendet hetten, dz

vns vnserm Hoptman vnd fenner vnd gemeinen söldneren [1]) ein brieff gesendet ist, der wiset also: Vnsern früntlichen Grusß, lieben guten fründ vnd getrüwen lantlüt, wir tund üch ze wissen, das wir uff Sunnentag ze Castelion von vnsern fyenden angryffen sind vnd hand mit enander gefochten me wann fier oder fünf stund, vnd hand die fyend vns das dorff angezündet, dz wir nit gern wyder in das dorff woltent ziehen vnd sind also vmb vnsen ross den merteyl komen vnd vmb den andern plunder vnd sind och da by abgezogen mit gewerter hand by dem berg hin. Da hand wir der vnsern ettwa mengen verloren mit nemen by sechss manen vnd sind vns sunst vil wund mit büchsen geschossen vnd mit armbrosten. Doch so hand wir ein gutes getruwen, das sy fast wyder komend vnd hervmb so tund so wol und schikend vns Ross, das die wunden heym mügend kumen vnd och da by begeren wir, das ir vns ettwas hilff schikend denen von Lisenden ze trost vnd ze hilff won sie sie nun ze mal notturfftig sind, wenn wir trüwend dz vnser sachen allenthalb des besser werdend. Lieben lantlütt tund har Innen als wir üch wol getrüwend fürderlich tag vnd nacht. Jr hand vns och fast gesumet an pfilen dz es vns grossen schaden hat bracht. Geben ze Grod an sunentag ze nacht nach sant Vlrichs tag Jm Xlviiii Jaur. Vnd also uff semliches schryben vnd so vns sunst begegnet ist, so sind die vnsern all uss gezogen, die sich dann vczit vermügend. Geben uff zinstag nach sant Vlrichs tag anno domini etc. XLVIIII°.

Statthalter vnd lantlütt ze Vre
So dann nun ze mal da heym sind.

3.

(1449, Juli.)

Franciscus Sforcia, vicecomes, Dux Mediolani, Dominis Confederatis Lige magne Alamanie superioris. Magnifici amici nostri charissimi. Scribitis legatos vestros, qui diebus anteactis ad Nos fuerunt optimam de nobis fecisse relationem et

---

[1]) Die von Landamman und Rath zu Schwyz am 8. Juli übermittelte Copie des gleichen Schreibens hat einige kleine Abweichungen, hier z. B. statt „söldner" „vnd andern den vnsern;" statt Castelion „Castalien", statt Lisenden „Lisinen", statt Grod „Grad."

sepius commemorare, se a Nobis humane et amice exceptos et benigne liberaliterque recolectos. Quibus vt respondeamus ita ille Magnifice Lige affecti sumus: vt sibi et suis bene esse et ea, que commodum, decus et amplitudinem suam concernerent omni caritate et studio semper procuraremus: Et ad precipuam habemus voluptatem, quod a Nobis contenti et consolati abierint. Gratias similiter Vobis reddentes, et ad ea, que amicitiam Nostram conservare et stabilire possent et ad ejus amicitie et caritatis officium tendant, nunquam defuturi. Itaque prouidebimus et nos, quod in proximis Augusti Calendis erit Berinzone pro nobis vir honestatis et pacis amator et cupidus et intentus vt que supersint inter Comunes subditos lites et differentie prorsus intelligamur componantur, et amoveantur et unus quisque ad id flectatur quod concordie, juris et equitatis fuerit. Cui et Nos nostra parte matura sumus admodum affecti: Nos semper offerentes ad quelibet vestra, et illius Magnifice Lige beneplacita (Cætera desunt).

Codex Mss. 118, fol. 79 der Stadtbibliothek Luzern.

4.

1449, 25. Juli.

Ersamen vnd fürsichtigen wisen, sundern lieben guten fründ, vnser früntlich willig Dienst vnd was wir eren liebs vnd gutz vermögen, sie üch von vns allzit mit willen erbotten vnd bereit. Lieben fründ, wir haben üwer schriben, der Spenn halb vfferstanden zwischent dem Hochgebornen fürsten Herrn Albrecht Marggrafen ze Brandenburg ꝛc. an einem, vnd den ersamen wisen burgermeister vnd Rat zu Nürenberg, üwern buntgenossen, vnsern guten fründen, och dem edeln Cunrat Herren zu Heidegg, dem Jren, am andern teilen ꝛc. vnd daby semliche redliche Recht gebott, so die selben üwer vnd vnser fründ von Nürenberg, ouch der benempt Cunrat Herr zu Heidegg getan hand, als üwer messiv dann das vnd anders klerlicher begriffet ꝛc. guter mass verstanden, vnd danken üwer guten früntschafft mit allem fliß semliches wolgetruwens vnd guten willens, so Jr zu vns hand, das Jr vns semlich üwer angelegen sachen zu wissen getan hand vnd fügen üwer lieben guten früntschafft ze wissen, das vns semlich Stöß vnd Spenn vnd was üch vnd üwern buntgnossen oder Jeman, der üch oder

Jeman üwers bundes ze versprechen stand, zugezogen wird, das öch nit eben wurde sin, in gantzen trüwen leid als billich ist. Dann wir nichtzit gerner hören wöltent, dann das es üch vnd allen üwern buntgnossen in allen üwern geschefften wol vnd nach üwerm willen gan sölte, vnd wo es üch anders vnd wider üwern willen solte gan, das vns vnd vnsern fründen das in gantzen trüwen leid were. Des söllent Jr vns an zwifel wol getrüwen. Vnd als Jr dann fürer schribent dem benempten Marggraff Albrecht vnd sinen Helffern kein bistand, zuschub, hilff noch rat ze tund ꝛc. als üwer missive öch eigenlicher begriffet ꝛc. Söllent Jr keinen zwinel haben, wan das wir vns darjnn halten wellent, das wir des gen üch gelimpf vnd ere haben vnd das Jr spüren vnd wüßen mögen, das vns nit lieb were, wo es üch wider üwern willen giengi vnd wir begeren an üch früntlich, Jr wellent vns fürer allzit kunt tun, wie es vmb üch vnd üwer buntgnossen stande vnd wie es üch gange, des glich ob wir ützit vernemen, üch notdürftig ze wissen, wölten wir üch och kunt tun. Geben ze Lucern vnder vnser lieben eidgnossen von Lucern Jnsigel von vnser aller wegen an Sant Jacobs des Heiligen zwelfbotten abent anno domini Mccccxlix°.

Schultheiß vnd Rat zu
Lucern vnd gemeiner eidgnossen
Ratz botten jetz ze Lucern
versamnot ꝛc.

Adresse: Den ersamen vnd fürsichtigen wisen den bürgermeister vnd den Rate ze Vlm vnd andern Iren buntgnossen, vnsern sundern lieben guten fründen.

Concept von der Hand des Stadtsschreibers Egloff Etterlin im Allgemeinen Abschiedsband A, 115 im Staatsarchiv Luzern.

5.

1449, 1. August.

Fridreich von gotes gnaden Römischer Küng zu allen zeite merer des Reichs, Herzog zu Oesterreich, vnd Steir ꝛc.

Lieben getrewn, wir haben vns fürgenomen, auf der aindlf Tausent Maid tag schirist kunfftigen zu erheben gen Rom zu ziehen, vnser kayserliche kron mit der hilf gotes des allmechtigen da zu

emphahen, vnd nachdem vnd Jr vns gewant, vnd zu allem dem so des Heiligen Reichs eer vnd nutz antrifft, wol pillich dienstlich vnd beystendig seit, Begern vnd pitten wir ew gantzem fleizz vnd ernst, daz Jr ettlich aus euch mit aim geraisigen volk als maist Jr mügt, ordnet vnd zurichtet, sölh Rais mit vns ze ziehen, vnd vns die an die ende, so wir euch zum nachsten schreiben vnd benennen werden, zu schicket, wol gezirt als sich dann gebüret, dieselb Rais mit vns ze tun, vnd zuuolpringen, vns, dem Heiligen Reich vnd euch selbs zu eeren vnd darinn dhain verziehen nicht tut, noch waigrung habet in dhainerlay weis. Daran erzaigt Jr vns dancknem wolgenallen, vnd wir wellen das auch gen euch mit gnaden erkennen vnd begern vns darauf ewr verschribne antwurt furderlich wissen ze lassen. Geben zu Lewben an sannd peters tag ad vincula, anno domini etc. xlviiii° (1449), vnsers Reichs im zehenten Jare.

Commissio propria
domini Regis.

Adresse: Den Burgermaister vnd Rat der Stat Luzern vnd Jren aidgenossen, vnsern vnd des Reichs lieben getrewn.

6.

1449, 7. September.

Den ersamen und wisen Schultchaissen vnd Raute zu Lucern vnsern besundern guten fründen.

Vnnser früntlich willig dinst voran. Ersamen vnd wisen lieben fründe. Vnnser fründe der Stete vnnser veraynung Ratz fründe, so by eüch gewesen sind, hand vns abschaidung von eüch getan wol erzelet, doby wir guten willen, den wir zu gutem dancke von euch verstanden haben, vff das dann Conrat von Vlme, euwer bywoner, weiser dits briefs zu vnnsern fründen von Vlme komen ist, sin werbung getan hat, vnd von stunden gern wider heim sich gefügt hette. Die Jn über sinen willen, vntz wir von gemainen Steten vnser veraynung Ratz botten zusamen komen sind, vnd wir biß here verhalten haben, vleissig bitend, solch vffziehen dem benanten Conradten auch vns in gut zu vermercken. Nun machen sich die sachen vnnsers kriegs also, das wir gerne achthundert guter wolgerüster verwissender gesellen vsser üwer aidgenoschafft haben wolten. Hiervmb biten wir eüch mit ernstlichem vleis, mit hilfe vnd zutun

der ersamen Amman Riedin vnd Amman Wagner zu Swytz, des ammans zu Zelgern, vnd des Ammans zu Vnderwalden zu Nyderst, den allen wir darvmb och geschriben haben, vnnsern fründen den Steten vnnser veraynung zu samen achthundert guter verwissender wolgerüster gesellen vsser der aidgenosschaft, die vormals in eüwern kriegen sich och gearbait haben, der Iglicher in sunder off das mynst bantzer, goller, sin Hauptharnasch vnd dortzu armbrost, Spieß oder ander gut gewere habe vnd die so Ir erste mügend her gen Vlme vertigen, das die in den nesten zehen tagen, nach dem euch diser brief zu kompt, alhie zu Vlme sein, wann wir uff die zeit ansleg fürgenomen haben, dobey wir die gerne haben wolten vnd wollend mit In schaffen, das Si samenthafft alle mitainander herab ziehen, vmb das Si dest baß sicher vnd mit gewer herab komen mügen vnd die uff solch forme bestellen, zwen monat die nesten, Ir Iglichen besunder des tags vier beheimisch groß vnd nach den zwain Monaten aber Iglichen des tags vier grosß zu solde zu geben, doch das vnser fründe die Stete nach vßgang der zwayer nest komenden Monat in allwegen zu halben Monaten absagen mügen. Si werden och an dem Solde stan vnd Ir Solde angan sol, So bald Si vber den bodensehe herwertz komen. Wir wolten auch gerne, das Ir Je zuordnet drey oder vier erber wissend man, die dann vor in euwern kriegen ouch Houptleüthe gewesen weren, doruff Si sorg vnd Ir uff sehen haben vnd solt vns nicht irren, ob die selben Houptleute Ir iglicher selb ander geritten komen. Derselben Sold halb wolten wir ouch mit Irem liebe mit In vßkomen. Vnd beweisend euch hier Inn so vleissig also das von euch allen örten, wie vorstat, an ainer Summe die achthundert gesellen vnnsern fründen den Steten vff Iren Solde, euch wie vor vnderschaiden ist, ane verziehen gen Vlme geuertigt werden, als wir ain vnzwaifenlich wol getrawen zu euch haben. Des wollen vnser fründe die Stete und wir mit willen vmb euch gerne verdienen, vnd land vns dorvmb euwer verschriben antwurt on verziehen mit euwerm boten uff vnsern kosten wissen vns dornoch konnen gerichten. Geben zu Vlme von vnser aller wegen vnder der von Vlme Insigel, uff Sontag zu nacht vnser lieben frawen tag nativitatis anno etc. xlix (1449).

Gemainer Richstete der veraynung in Swaben Ratzboten als wir ytze zu Vlme by ainander gewesen sien

7.

1450, 11. Februar.

Vnnser willig früntlich dinste sein ewer ersamkeit mit vleiß voran bereit. Ersamen vnd weisen besunder lieben gut fründe, wir zweyfeln nicht Ewer ersam früntschaft hab wol vernomen, wie wir von Marggraf Albrechten von Brandemburg 2c. vnd seiner parthie wider got vnd alle pillicheit vneruolgt vnerlangt vnd vnerclagt aller rechten vberzogen, mit mordt, prannt vnd andern vnzimlichen sachen manigfeltiglich beschedigt worden sein in maynung vns von dem Heiligen Reich zu dringen, als wir getrawen, das ewer lieb des durch Hannsen Mulner vnsern burger nu nach notturft clerlicher vnderrichtet sey. In dem wir vns denn der selben vnser widerparthey mit hilff vnd beistand des Almechtigen vntzhere solicher masse vffgehalten haben, das wir getrawen, das Ir gewyn daran nicht groß sein sull 2c. vnd wann wir nu in maynung sein vns der obgemelten vnser widerparthie mit der hilff gotes noch statlicher aufzuhalten vnd leib vnd gut darinn nicht zu sparen, sunder auch mit ewerm willen bey euch in ewern lenndern vnd gegenden vnd andern enden endlich keck vnd redlich leut zu der were vnd kriegen tuglich zu bestellen, darumb wir vnserm burger Hannsen Mulner vorgenanten beuolchen haben durch ewern rate furderung vnd anweisung ein redlich antzale solicher werlicher vnd tuglicher gesellen bey euch also in ewern lenndern zu bestellen, mit besunderm vleiß bittende, Ir wellet dem selben vnserm burger des vmb vnnsern willen gütlich vergonnen vnd Im in solicher bestellung früntlich, furderlich vnd gutwillig erschynen, als wir des vnd alles guten zu ewer fursichtigkeit gantzen getrawen vnd zuuersicht haben vnd mit willen gern verdinen wellen. Datum feria quarta post Scolastice virginis anno domini etc. Quinquagesimo (1450).

Von dem Rate
zu Nurenberg.

Den ersamen vnd weisen dem Schultheissen vnd der Gemain zu Luczern, vnsern besundern lieben vnd guten frunden.

8.

1450, 16. März.

Aller durlüchtigoster Hochgebornister Küng, Aller gnedigoster Her. Vnser schuldig zimlich gehorsamkeit vnd was wir dienstlichkeit vermögen, sye vwern küngklichen gnaden von vns ze ewigen ziten vndertenklich vor erbotten vnd bereit. Aller gnedigoster küng vnd Her. Als wir vwern küngklichen gnaden vor vnlangen ziten ouch geschriben hatten, wie sich leider in dem Heiligen Römischen Rich zwüschent dem durlüchten Hochgebornen fürsten vnd Herren Hern Albrechten Marggrafen ze Brandenburg 2c. vnserm gnedigen Heren, an einem vnd den fürsichtigen wisen vnsern sundern guten fründen, dem Burgermeister, dem Rat vnd gemeiner Statt zu Nürenberg, als von eins Heren von Heidegg Irs burgers wegen, vnd ouch andern des Heiligen Römischen Rich stetten, so mit Inen in verbuntnuss sind, zum andren teile tötlich krieg vnd vyentschaft erhept hetten, darvon sölich gross übel mit todschlege, nam, roub, brand vnd andren vnmenschlichen dingen vferstanden, das es kleglich ze hörend were, vnd wol ze besorgen were, ob semlichs durch vwer küngklich gnad nit vnderstanden werden sölt, das noch grösser übel in dem Heiligen Rich vferstan möcht, da durch das Heilig Römisch Rich zerlidet, zertrennet und ganz vnder getrukt vnd vernicht werden möcht, das doch allen Cristen lüten swer vnd kleglich ze hören were vnd baten vwer küngklich gnad demütiklich, semlichs vndersten 2c., als vnser schrift das mit mer worten begreiff. Vff semlich vnser schriben üwer küngklich gnad vns gnedenklich antwurt gab uff semlich meinung, wie vwer küngklich gnad küngklich gebott getan hett beiden parthyen von semlichen tötlichen kriegen ze sten und sich mit recht vor vwern küngklichen gnaden oder üwern Commissarien von einander ze nemen vnd ze geben ze benügen lassen, als vwer gnaden schrift das ouch mit mer worten klerlicher innhielt 2c. Nu vernemen wir das sich die sachen über semlich küngklich frid gebott je lenger je herter vnd je strenger inrissent vnd beid Parthyen einander je strenger vnd je hertenklicher bekriegen vnd sich mit aller sunderheit die Stett erklagent, wie si wider gliche billiche Recht gebott vnd über üwer gnaden küngklich fridgebott, dem si doch gern vnd gehorsamklich nachvolgen wölten als si sprechen von vnserm gnedigen Herren dem Marggrafen von Brandenburg 2c. vnd sinen

Helffern vnderstanden werden si von dem Heiligen Römschen Rich ze trengen, das doch dem Heiligen Römschen Rich, ob das beschechen sölt, ein vnwiderwintlicher schlag wesen wurde. An welchem teil nu der bruch sye, mag ýwer küngklich gnad wol vnderricht sin. Wond nu der allmechtig got durch sin götliche miltikeit die gnad vnd wirdikeit an vwer küngklich gnad gelegt hat, da ýwer küngklich gnad das Heilig Römsch Rich fürwesen, walten vnd beschirmen söllent, darumb jr sin merer durch die witen welt genemmet sind, vnd ouch wir des selben Römschen Richs ein arm gelid heissen vnd sint: Herumb bitten wir vwer küngklich gnad mit demütigem ernst, Jr geruchent von wegen vwer küngklichen gnaden macht volkomenheit die flügel vwers küngklichen gewaltes gegen beiden Parthyen erzeigen vnd Jnen bedersit vestenklich vnd hefftenklich gebietten, Jr vyenschaft hin vnd ab ze tund vnd einander wider vnd an recht nit ze bekriegen wider ýwer küngklichen gnaden fridgebot, sunder semlich fridgebott vestiklich ze halten vmb das doch das Heilig Römsch Rich so gar ellentlich nit zerlidet noch zerdrenent werd, sunder bi sinem loblichen stat vnd herkomen belibe. Wo wir das vmb vwer küngklich gnad als ein arm gelid des Heiligen Römschen Richs verdienen mögen, wellen wir allzit willig gehorsam vnd vndertenig sin. Vnd wir begeren demütenklich ýwer küngklichen gnaden gnedig antwurt bi dem botten ze vernemen. Geben ze Luzern am xvi. tag Mertze vnder vnser lieben vnd guten fründen vnd Eidgnossen Jnsigel von Luzern, von vnser aller wegen anno domini MCCCCL^mo.

Vwer küngklichen gnaden schuldigen gehorsamen gemeiner Eidgnossen Ratzfründ als wir jetz der sach halb zu Luzern versamlot gewesen sint.

Adresse: DEm aller gün(st)lichosten Durchlüchtigosten Hochgebornisten fürsten küng vnd Herren Hern Fridrichen Römischen küng zu allen ziten merer des Richs vnd Herzogen zu Oesterrich, ze Styr ꝛc. vnserm aller forchtbaristen vnd gnedigosten Herren Oder sinen gnaden gewaltsamen Commissarien ꝛc.

9.

1450, 25. März.

Vnser früntlich willig dienste zu voran bereit. Sundern lieben guten fründe vnd getrüwen eidgenossen, wir haben von vnser bottschafft, so dann vff den vergangnen mentag zu Lutzern in versammnung der eydgnossen ze tagen gewesen ist, verstanden, wie das den richsletten die bottschafft vff den tag gen München, als sy ze letst ze Sant Gallen inen an daz ende zuzeschiben ernstlich begert vnd gebetten hattend, abgeschlagen sye. Das vns nu nach aller glegenheit vnd gestalt der sachen ettwz vnwillen, als wir entsitzen, von den Steten bringen möchte. Ouch so sye dem botten von Nürenberg in ettlich maß verwilligung geschehen als von der knecht wegen in der eidgnosschaff vff ze bringen alz dz dann an Im selbs ist. Darjnne wir ouch entsitzung haben des vns allen wort ald vnglimpf davon entspringen möchte; Nach dem vnd dann jetz kurtzlich vnserm allergnedigosten Herren dem Römschen Küng ꝛc. vnd ouch dem marggrauen von Brandenburg ꝛc. als dem rechten Houptsächer gar gütlich geschriben vnd als wir vns versehent darjnne antwurt begert worden ist. Söltent dann die knecht hie zwüschend vff sölich gütig schriften vnd vor antwurt von den eydgnossen gan ꝛc., Mogent Jr selbs wol verstan, ob vns allen davon glimpff ald vnglimpff erwachsen möcht. Harumb bedunkt vns notdurfftig sin, vns samed noch fürer von den sachen ze vnderreden. Darumb so wellint üwer bottschafft, so uff den nechsten mentag aber in üwer statt Luzern by den sachen zu tagen sin sol, vollen gewalt geben, sich noch fürbaß ze vnderreden, beide der bottschafft halb gen München den Stetten zuzeschiben, vnd ouch von der knecht wegen die ze verheben, vntz das man innen wurd, wie sich derselb tag erzüg oder antwurt keme von den benempten Herren ꝛc. Deshalb wellint vch underreden, was vch das beste sin beduncht nach dem vnd sich dann die sachen vormals verhandelt hand, als Jr gedenken vns allen geraten vnd dz glimpflich sin. Desglich wir ouch gern tun vnd vnser bottschafft empfelhen wellen. Datum ipsa die Annunciacionis gloriose virginis Marie. Anno domini etc. L^mo^ (1450). Haben ouch des glich andern örtern ouch geschriben.

Lanndtamman vnd der
Räte zu Swytz.

Adresse: Den fürnämen vnd wysen vnsern sundern lieben guten fründen vnd getrüwen eydgnossen Schultheissen vnd Räte ze Lutzern.

10.

1450, 5. Mai.

Vnser willig freuntliche Dienste seyn Ewer ersamkeit mit gantzem fleiße voran willig vnd bereyt. Fürsichtige, ersamen vnd weise, besundern lieben fründe, Ewer früntlich schreiben vf zinßtag nehst nach dem Suntag Quasimodo geniti zu Williſaw gegeben, haben wir mit seiner begreiffung wol vernomen, vnd wann wir nu niht allein aus söllichen ewern schrifften, sunder ouch auß der tat ewer menigfeltigen guten willen, darynne Jr zu vns früntlich genaigt seyt merklich prüfen vnd erkennen, seyn wir widerumb als wol pillich ist, willig vnd bereyt, sölichs vmb euch vnd die ewern trevelich zu uerdienen, vnd wie wol nu Ewer ersam freuntschafft der tat vnd geschichte, so die vnsern vormals an vnsern veynden redlich vnd erberclich begangen haben, vast erfrewet ist, wöllen wir doch ewer liebe niht verhalten, daz es sich darnach begeben hat, daz vnser gut fründe vnd puntgnossen der Swebischen Stette ettwieuil zenges zusamen geuordert, dartzu wir dann der vnsern auf zweyhundert pferde auch geschickt hetten, die dann zwischen Dinckelspühel vnd Rotemburg bey zehen meyl wegs von vnser Statt vnd in der nehe bey Marggraf Albrechten von Brandenburg ettliche sache mit prandt vnd Rome für hande namen, vnd in der tat niht in ordnung, gehorsam vnd geschick beliben, darumb sie dann von den veynden geprochen, getrennet vnd eynßteils nydergelegt wurden, darundter wir vf zwey und fünftzig pferde verloren haben, vnd auch vnser Burger vnd diener auf eine soliche antzal gefangen worden seyn. Söllichs wir vns aber nit zu vast bekümern, wann das kriegs leüffte seyn. So haben wir ouch so menigen guten gefangen, daz wir die vnsern wol ledig gemachen mügen, vnd schreiben ewer weisheit das darumb, ob eüch villeicht sollichs anders fürgehalten würde daz Jr dann gelegenheit der sachen vor vnderrichtet seyt ꝛc. Vnd tun ewer ersam freuntschafft dabey zu wissen, daz ewer Hauptleute mit Iren gesellen vf den Sunntag Jubilate nehstuergangen frisch fröhlich vnd gesundt her zu vns gen Nürenberg komen, der wir vnd die vnsers vast erfrewet sein,

die sich dann erberclich, redlich vnd früntlich bey vns halten. Vnd also vf Eritage darnach zugen die vnsern mit sampt den genanten ewern Hauptlüten vnd gesellen auß vf vnser veynde. Also macht sich Marggraf Albrecht vorgenant auf mit aller seiner macht zu Roß vnd zu fuß in maynung die vnsern zu bestreiten vnd als vnser zeüge Marggrafen Albrechts vnd seinen zeuge ansichtig, wurden sie des vast erfrewet in begirden streites mit Im zu pflegen, vnd als sie in ordnung söllichs streitts wol geschicket sich zu Im nehemten mit Im zu treffen, waich er zurugk, vnd wolt Ir niht erpeiten. Also herschten die vnsern gewaltigclich vf Im vnd prandten in seinem anschawen vnd gegenwertigkeit an zwey dreissig dörfer vnd weyler vnd prachten dreytzehenhundert haubt vychs vnd dreyundsechtzig gefangen in vnser Stat, wiewol Marggraf Albrecht megenanter mit seinem zeüge stettlich bey vnd neben In was. Aber er torft die vnsern nit angreiffen. So wolt Er Ir auch nit harren. In söllichem sich nu die ewern als streng keck, redlich vnd vnerschrocken leüte gehalten, an den wir dann ein gantz genüg vnd wolgeuallen haben, vnd hoffen zu got dem allmächtigen mit Irer vnd anderer vnsrer guten freünde hilff vnd beystande, vns vnser veynde kecklich vftzu halten vnd sie auch mit nit zu sparen. Denn wamit wir ewer ersamen freuntschaffte lieb vnd dienste beweisen möchten, tetten wir willigclich gerne. Datum feria tercia post dominicam Cantate. Anno domini etc. Quinquagesimo (1450).

Von dem Rate
zu Nüremberg.

Adresse: Den fürsichtigen, ersamen vnd weisen gemeinen Eydgenossen vnsern besundern getrewen vnd guten freünden.

11.

1450, 13. Juni.

Vnnsern freuntlich willig dinst sein ewer ersamen freuntschafft mit fleis bereitt. Fursichtigen, ersamen vnd weisen besunder lieben freunde. Als vns ewer fursichtikeit auß besunder trew, lieb vnd freuntschafft, damit ir dann zu der gerechtikeit gemeynem nutz vns vnd vnserm Comun gütlich geneigt seit, ein anzal gesellen, die dann mit Irer tat vnd manlickeit streng, werlich keck vnd endlich erscheinen, vnd sich auch

bey vns vntzher in allen sachen so redlich strenglich erberglich vnd fromklich gehalten haben vnd stetticlich halten, daz wir vnd vnser Commun nit allein ein groß merclich gefallen an Jn haben, Sunder vns auch gen ewer lieb alzeit danckpflichtig darumb erkennen, vnd wann wir nu seider der zeit, so die vorgemelten gesellen durch ewer verwilligung zu vns komen sein, mit vnnser widerpartey in stetten tagleisten gestanden sein, in getrewen das vnser gerechtikeit auf sollichen tagen pas angesehen, vnd wir dester ee ein gleiche pilliche richtigung erreichet haben sollten, vnd so vns aber das vntzher nit hat mügen gedeyhen, Sunder ye mer vnd von derselben vnser widerpartey verhohmut, vergewaltigt vervnrecht werden, darumb vns zu beheltnuß vnser gerechtikeit wol gepürt, ewer liebend andern vnnser gut freunde und günner, vmb freuntlich hilff vnd furdrung, rate vnd beystand zu ersuchen vnd anzeruffen, mit besunderm fleiß bittende; daz Jr vns nit allein vergonnen, sunder auch ewer furdrung, rate vnd guten willen darzu keren wöllet, damit vnser botschafft noch auf zweytausent redlicher endlicher vnd werlicher gesellen in ewern lendern vnd gepieten bestellen müg in massen ewer ersam fruntschafft dieselben vnser potschafft gelegenheit der ding wol vnterrichten wirdet. Mit sollichen gesellen vnd zuuoran mit Hilff vnd beystand des allmechtigen gots vnd an der vnser Herren vnd guten freunde wir vnser widerpartey Jr fürnemen hoffen zu prechen vnd Jren mutwillen zu straffen vnd ewer lieb well sich hirinne sollicher masse beweysen vnd erzeigen, als wir ewer weisheit des sunderlichen wol getrawen. Daz wellen wir vmb ewer ersamkeit mit willigem fleiß gern verdinen. Datum Sabbato ante viti anno etc. Quinquagesimo (1450).

Von dem Rate
zu Nuremberg.

Adresse: Den fursichtigen, ersamen vnd weisen gemeiner Eidgenossen Ratsfreünden, vnnsern besundern lieben vnd getrewen freunden.

Jm Staatsarchiv Luzern findet sich ein zweites, fast wörtlich gleichlautendes Schreiben des Rathes von Nürnberg an Schultheiß und Rath von Luzern.

12.

1450, 22. Juni.

Vnser früntlichen, willigen, vndertenigen dienst, genedigen lieben Heren. Wüssent dz vnser genedigen Herren von Nürenberg an vns bracht hand vnd vns gebetten, ob wir möchten wüssen, dz wir möchten bringen noch zwöy tusent knecht zu vns gan Nurenberg; do haben wir Inen geantwurt, wir wellen darzu vnser aller bestes tun. Also genedigen lieben Herren, wir bitten üch von allen den örtern als wir denn zu Nurenberg sint an üwer enpfelen, als üch denn wol zu wüssen ist, ist keiner muttwilliger knecht im land, dz Ir sy wellen lassen muttwillen; wenn doch der gesellen vil ist vnd Ir der vil hand im land, da bitten wir üch vm dz Ir sy wellen lassen muttwillen. Da bitten wir üch vm dz Ir sy wellen lassen zu vns komen; können wir das zu ewigen zitten vmm üch jegklichs ort insunder verdienen, darinn wellen wir willig sin. Wann die von Nurenberg der knechten notturfftdig sint vm Iren sold vnd ouch wir, lieben genedigen, wir truwen wol als denn der anschlag ein gestalt hab, dz wir die knecht wol zu vns wellen bringen mit gottes hilff, dz si nit dörffen sorg haben, als wir denn gehept hand vnd truwen ouch denn ze schaffen, dz vnser aller nutz vnd er sig mit hilff des almechtigen gottes. Harinn tund als wir üch sunderbar wol getruwen vnd sullent wüssen, dz wir üch nit geschriben können die grosß er vnd fruntschafft, die vns die von Nurenberg erzoigent vnd tund vnd lassent üch wüssen, dz vns üwer gesellen gehorsam vnd willig sint vnd all früsch vnd gesunt sint vnd vns wol gatt. Genedigen lieben Herren wüssent, das der brief, den ir vns geschriben hattent vnserm botten genomen ist vnd vns nit worden sint. Lieben genedigen Herren tund als wol vnd lassent vns wüssen, wie es vmm üch stand; wann wir es gern wüssen wölten. Also haben wir gebetten Heinrich Schlosser, vnsern Höptman, dz er sin Ingesigel gedruckt hatt vff disen brief der geben ist vff dem nechsten mentag vff sant vix tag im l Jar (1450).

Von vns allen den Houptlüten die dann von stetten vnd von lendern zu Nürenburg sint.

Adresse: Den fursichtigen wisen dem Schultheisen vnd Rat zu Lutzern vnsern lieben Heren.

Das Außen aufgedrückte kleine Rundsiegel zeigt das Wappen der Herrn von Malters, ein Andreaskreuz mit Zelten zwischen den Querbalken oben und unten, geziert mit dem Helmkleinod. Die Umschrift lautet: S. Heinrich Von Malters.

13.

1450, 27. September.

Fürnemen, Ersamen vnd wisen, Vnser willig früntlich dienst allzitt uor. Besunder guten fründe vnd getrüwen lieben eydgnossen. Wir haben vernomen dz ettlich vß üwern vnd vnsern landen vnd gebieten ob IIII^{c} knechten zu Hanns München gezogen sin söllen vnd dem wider den durchlüchtenden vnd grossmechtigen fürsten vnsern gnedigen Hern den Hertzogen von Burgunn hilfflich sin vnd bystand vm Iren sold tun wellen, daz vns nu ze mal mißuellig vnd gantz wider ist, nach dem vnd denn der selb vnser guediger Herr von Burgunn in disen vergangnen kriegen sich nie wider üch noch vns setzen wolt, Sunder vns kouff vnd anders zu gan ließ, wie wol ettlich fürsten von Oesterrich vnd ander grossen gewerb an In hatten, Ime ouch ettlich Ire schlosser ingeben wolten haben, vff dz sin gnad Inen wider vns hilfflich were. Darzu so ist ouch war, daz er vor dem vergangnen krieg, als er denn Holland, Braband vnd Flandern Inen hat, die aber von dem Rich lehen sint, mer denn ein mal an vnsern aller gnedigosten Hern den Römischen küng geworben vnd sinen gnaden darumb c^{m} ducaten ze geben gebotten gehept hat, Ime die ze lichen vnd ze confirmirende, daz sin gnad nie tun wolt biß dz diser krieg angan wolt. Do verkunt sin gnad Im, er wölt Im die egenanten Herschaften vm sunst lichen vnd confirmieren, der wort, dz er dem Hus von Oesterrich wider vns hilfflich wölt sin, daz sin gnad alles nit tun wolt, vnd sider sin fürstlichkeit sich also gnediklichen gegen vns biß har gehalten, ouch vns Salz vnd andern kouff zu gan lassen hat, So ist vns nach vnserm bedunken nit gepürlich, den vnsern sölich Ir fürnemen wider sin gnad ze gestattend, darzu wir ouch der knechten ettwz in sorgen sint, vnd hant also den vnsern by lib vnd gut tun gebieten zu stund har heime ze zichen. Harum besunder guten fründe vnd lieben eydgnossen bittend wir üwer wisheiten vnd guten früntschafften mit fliß gütlich, Ir wellent die sach betrachten vnd bedenken, dz ob die sach der vnsern halb nit ver-

komen werden sölt, waz üch vnd vns allen da von erwachsen vnd zu risen möcht, vnd den üwern gebieten zu stund wider an Jr gewarsamy zu zichen, vnd dz, wie sich joch die sachen harnachmals vnser halb machen wurdin, Jr vnd wir vns dester bas verantwurten können. Datum dominica ante Michahelis anno domini etc. ccccl.^{mo}

Schultheiß vnd Rat
zu Bern.

Den fürsichtigen Ersamen vnd wisen Burgermeister, Schultheißen Ammannen, Reten vnd landlüten zu Zürich, Lutzern, Vre, Swytz, Vnderwalden ob vnd nit dem kernwald, Zug vnd zu Glarus vnd Jeglichen ort insunders, vnsern Besundern guten fründen vnd getrüwen lieben Eydgnossen.

14.

1452, 30. October.

Den fürsichtigen wisen dem Schultheisen vnd Rat zu Lutzern, vnsern besundern guten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen.

Vnser früntlich willig dienst vor an. Besondern guten fründ vnd getrüwen lieben eidgnossen, als denn nächst vff dem tag by vch durch vch vnd gemeiner eidgenossen botten verlassen ist, das wir ein Coppie der verstentnüsse mit dem aller cristlichsten fürsten, vnserm gnädigen Herrn dem küng von Franckrich stellen lassen vnd die by Tschan de Lorney sinen gnaden schicken sölten, das wir getan vnd die habent lassen stellen, wie dannen gerett ist vnd üwer vnd ander vnser eidgenossen botten die vff dem tag zu Veltkilch gehört habent. Jn dem nun vnser gnädiger Herr der küng vns ein Coppie wez sin kunglich gnad sich gen vns verschriben meint, gesent in gelicher form, als vnser Coppie innhalt, denn souil mer, dz er sinen künglichen gnaden in der verstentnüsse vorbehalt, sin angeboren fründ vnd puntgenossen. Hat vns och sin gnade vnd Tschan de Lorney geschriben vnd begert, die sachen fürderlich zu end gezogen vnd die brief durch ein treffenlich pottschafft hinin gefürt werden. Wann vns nu geraten sin bedunckt, das die sach nit zu verziehen vnd darinn zu ilen sie, wöllent wir den brieff wie die abgeschrifft üwer pottschafft gehört innhalt, doch vns allen darin alle vnser alten pünd vorbehalten, innmassen

sin künglich gnad im selber vorbehalten, machen lassen, vnd den mit vnserm Insigel versigelt in üwer statt vff den tag schicken. Semlichs wir üwer wisheit zu wissen tund vmb willen Jr vch darnach wissent zu richten vnd vff dem tage daran zu sinde, daz die sachen zu furderlichem end brocht vnd nit verzogen werde. Och vff dem tage mit sampt andern einer bottschafft vsser vnser eidgenossen dem küngen den brief versigelt ze bringen zu einberen, wöllent wir für vns selber och ein bottschafft mit der hinjnschicken, vmb willen dz die sach vnser allerhalb dester erlicher zugang vnd nit verzogen werde, als sich gepürt darjnn nit verzihung zu tunde. Datum vff Mentag post Symonis et Jude Anno etc. lii (1452).

Schultheis vnd Rat
zu Bern.

15.

1452, 23. November.

Den fürsichtigen wisen, vnsern besondern guten frünnden vnd getrüwen lieben eidgenossen, dem Schultheis vnd Rat zu Lutzern.

Vnser früntlich willig dienst zuvor. Besondern guten fründe, vnd getruwen lieben eidgennossen, vns zwiuelt nit Jr sient vnuergessen, wie vnd in welhen worten durch gemeiner eidgenossen botten in uwer Statt Tschan de Lorney zugeseit ist ein verstentnüsse mit dem aller cristenlichsten fürsten vnserm guädigen Herrn dem küng zu Frankrich ze machen, vnd vnser pottschafft domalen beuolhen wart an vns zu bringen, das wir ein semlich verstentnüsse von wegen vnser aller stellen vnd machen lassen sölten. Des wir vns beladen vnd die nach dem vns bedunckt vns allen erlich vnd vnschedlich sin gestelt, als üwer vnd ander vnser eidgenossen botten die vff dem tag zu Veltkilch gehört vnd die benüglich gewesen sint. Habent also vnd vff semlichs vnserm guädigen Herrn dem küng die abgeschrifft zugeschickt vnd daby geschriben, ob sinen gnaden das also geuellig sie, wölten wir sinen gnaden von allen örtern ein versigleten brief zu schicken. Daruff sin künglich gnad vns ein abgeschrifft wes sin guade sich gen vns verschriben meint, geschickt, als er och die vff dem tag nächst by vch gehört hand, vnd daby begert, Im der brieff versigelt durch ein treffenlich bottschafft gesent werde, das wir sinen guaden zugeseit, als ir der sachen durch

vnser bottschafft vnderricht sind. Nun vernement wir, das Jr nit willig sient den brief zu besiglen mit ettlichen fürworten nit not zu melden. Das vns vnbillich hat, denn wir den brief nit anders gestelt habent wann verlassen vnd dz zugeseit ist, vnd ob wir verstundet, das vns allen darus ötzit erstan möchte, dz wider üch vnd vns were, wir wölten nach vnserm vermögen och darvor sin. Harumb wir üwer wisheit mit ernst früntlich bitten, von den sachen treffenlich zu ratschlagen vnd zu bedencken, was Jr, ander vnser eidgenossen vnd wir jewelten zugeseit, dz wir dz gehalten habent vnd ob die sachen üwerhalb erwunde, was vns allen darus enstan möchte, vnd semlichen brief als ander ettlich üwer vnd vnser eidgenossen vnd wir zu versiglen vnd uwer bottschafft (so) Jr gen Murten schicken werdet, das zuzesagen gewalt geben. Datum vff donstag vor Sant Katharinen tag anno 2c. lii (1452).

Schultheis vnd Rat
zu Bern.

16.

1453, 28. März.

Den fürsichtigen wisen vnsern besondern guten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen, dem Schultheissen vnd Rat zu Lutzern.

Vnser fruntlich willig dienst voran, besondern guten fründ vnd getrüwen lieben eidgenossen. Also sind vnser potten (so) wir zu dem aller Cristenlichsten fürsten, vnserm gnädigen Herren dem küng von Frankrich mit dem verstentnüssbrieff 2c., gesant, harus komen, hand den brieff (den) sin künglich gnad vch, andern üwern vnd vnsern eidgenossen och vns git, mit siner kunglichen gnad magistat versigelt procht, vns daby erzalt, das sin gnad in empfahung vnsers brieffs danckber gewesen, vnd dz Inen von sinen kuniglichen gnaden, och andern fürsten vnd herrn alda gros er vnd wirde beschechen sie, der gelichen der eidgenoschafft nie me begegnet noch gehört ist. Hat auch sin kunglich gnad gemeinen eidgenossen schriben vnd den botten zu reden ernstlich beuehlen lassen, das sin gnad in willen sie personlich mit allen sinen fursten, herrn vnd volck in kurtzem ein veld für ein statt, die Jm die Engelschen innhabent, zu schlachen vnd die wider zu erobern vnderstan. Begert daby von gemeinen eidgenossen tusent fußknecht mit sampt vier

redlichen mannen, die vnder Jn habent zwölff Spieß zu Roß, die das volck regierent, zu haben, nit von wegen das er Jr bedörffe vn der zal, denn er des mit der gottes hilff wider die Engelschen gnug habe, wann darum, das Jr vnd gemein eidgenossen sich in menigen weg vnd iewelten dahar so redlichen vechtberlichen vnd mannlichen gehalten vnd bewist, in massen wir durch alle Cristenheit vorchtsamer denn jeman anders gehalten werden, vnd das lob allenthalben habent. Och vmb das semlich fruntschafft vnd vereynung zwüschen sinen gnaden vnd gemeinen eidgenossen durch alle land wit mer werde. Sin gnade hofft och, wa semlichs, das er vnser volck in sinem gezüg hette, vnder den Engelschen erschulle, das Jm daz erschiessen vnd wir dardurch gros vnd noch mer lob empfiengent. Sin gnade erbütt sich och mit mengerley grosser erbiettung, gemeinen eidgenossen semlichs zu widerlegen vnd gnädenclich zu erkennen; will och verschaffen, daz die knecht sicher vnd ane müg zu schiff, als verr dz sin mag, hinjn gefürt vnd gehalten werden als sin eigen lüt vnd einem jeglichen fußknecht zu einem manot als vil als fünff rinsch guldin vnd den Rittenden sinen gewonlichen sold. Sol och der sold in vnser statt angan, vnd einem jeglichen ein manot vorsold geben vnd darnach al manot par, als üwer botten (die) Jr ietz vff den tag (den) wir vch vnd andern vnsern eidgenossen gen den von Fridingen alhar verkünt habent, des küngs schriben vnd meynung eigentlicher hören werdent. Semlichs wir üwer wisheit zu wissen tund, vmb willen ir vber die sachen sitzend, dauon ratschlagent vnd bedencken, was grossen eren, lob vnd nutzes gemeinen eidgenossen in künfftigen zitten davon vfferstan möchte, vnd den gemelten üwern botten üwern Rat vnd meynung beuelhen vff dem tage zu den sachen zu antwurten, vnd tund harjnn behein verzihen, wann daz zil dem küng zu antwurten gar kurtz ist. Datum vff mitwuch ante vestum Pasce anno etc. liii^{0} (1453).

Schultheiß vnd Rat
zu Bern.

17.

1453, 16. Juli.

Den fürsichtigen wisen vnsern guten fründen vnd getrüwen lieben eydgnossen dem Schultheisen vnd Rat ze Lucern.

Vnser willig früntlich dienst zu vor. Sunder guten fründ vnd getrüwen lieben Eydgnossen. Wir vernement, dz sich aber üwer vnd vnser knecht vff üwern vnd vnsern landen vnderstanden in Reysen ze ziehend oder ettlich hinweg sient, wissent nitt eigenlich wem zu hilff. Nun zwifelt vns nitt, öch sie wissen, wie wir vnserm allergnedigsten fürsten vnd Hern dem küng zu Frankrich üwer vnd vnser knecht Im ze lichen abgeslagen, sunder ze uerstan geben, das Jr noch wir nitt gewonet sient noch habent, vnser knecht vsser, noch von vnsern landen an frömde end ze lassen. Darumb üwer wisheit, ob ir vnd wir semlichs nitt versechen, wol verstan mag, wz öch vnd vns dauon komen möcht vnd wil vns bedunken, dz die knecht so in sölichen willen ze wenden sient. Herumb bitten wir üch nitt flis, Jr wellent in üwern landen vnd gebieten vnd suss, wo öch das gut sin bedunkt verkomen, daß daruf niemant ziche vmb dz öch noch vns dauon nitt vfferstand des wir in kumber komen möchten, als ir selbs wol vermerkend ze tunde ist. Datum xvi die July. Anno etc. liii° (1453).

Schultheiß vnd Rat
ze Bern.

18.

1453, 24. Februar.

Vnser früntlich willig dienst alzit voran. Besundern guten fründ vnd getrüwen lieben eidgenossen. Es hat der durchluchtig fürst vnser gnädiger Herre vnd puntgenoß der Hertzog von Safoy ꝛc. vff gestern sin treffenlich pottschafft, den procurator vsser der wäd, vor vns gehept, der mit vns von siner gnaden beuelhens wegen gerett vnd begert hat, sinen gnaden ze gönden vnd verwilligen, in den sachen vnd misshellungen zwüschen den durchluchtigosten fürsten, den Hertzogen von Oesterrich ꝛc. an einem, öch, andern üwern vnd vnsern eidgenossen, och vns anders teils zu reden vnd besuchen, ob er eincherley ewig richtung gutz vnd bestand derjnn vinden vnd treffen möchte, vnd ob wir des zu zesagen nit gewalt hetten, das an vnser eidgenossen ze bringen. Wann vns nu semlich des Hertzogen von Safoy werbung frömd vnd seltzem beduncht noch dem wir wandent, das die fürsten von Jnnemens wegen Friburg mit einandern vneins sin söllten ꝛc.

vnd habent der selben bottschafft geantwurt, wir wöllent das an vch vnd ander úwer vnd vnsern eidgenossen bringen vnd siner gnaden aldenn antwurten. Also habent wir úwern vnd vnsern eidgenossen einen tag verkünt vff zinstag zu nacht nächst noch letare halpvasten in üwer Statt zu sinde, morndes die sachen fürzenemen vnd bitten üwer liebe mit ernst vch darum ze vnderreden vnd aldenn gemeiner eidgenossen botten üwers willens vnderrichten vmb das wir in der antwurt dem fürsten zu geben eins werdent vnd sient, als sich gepurt darjnn eins zu sinde. Datum ipsa die Mathye anno etc. liii°.

Schultheis vnd Rat
zu Bern.

Den fursichtigen wisen vnsern besondern guten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen dem Schultheiß und Rat zu Lutzern.

19.

1454, 20. April.

Vnser willig früntlich dienst zu allen ziten vor. Sundern guten fründ vnd getrüwen lieben Eidgenossen. Nach söllichen vnd sich dann üwer ander úwer vnd vnser eidgnossen, ouch vnser botten, so nechst in vwer Statt by einander gewesen sind, mit einander vnderredt vnd geeiniget hattent, das wir ein geschrifft vnserm gnedigosten Herren dem Römischen keiser, als von des tags wegen. den sin keiserlich gnad vff jetz Sant Jörgen tag gen Regenspurg gesetzt vnd vns allen darzu ze komen ouch geschriben vnd berüfft hat ze tunde, vnd vns alle darjnne gen sinen keiserlichen gnaden nach dem besten zu verantwurten ꝛc. Als Jr söllichs von vwern Ratz fründen, so da by gesessen sind, wol gehört hand, Getrüwen lieben Eidgnossen lassen wir üwer lieby wissen, das mit vns von úwern vnd vnsern guten günnern so ernstlich vnd treffenlich gerett vnd geraten ist, die wile der durchlüchtig hochgeborn fürst vnd herr, der Hertzog von Burgund in vnser Statt komen vnd vff den beynen sye persönlich zu dem obgenanten tag gen Regenspurg zu ritten, vnd wir mit sinen gnaden vnser Bottschafft mit der Hilff gottes sicher wol dahin bringent, das wir das tun vnd vmb de-

hein sach vnderwegen lassen, vnd vns alle durch vnser bottschafft muntlich verantwurten, vnd der mer daselbs war nemen vnd losen söllent, wie der abscheid sin welle, das sye vnser aller vnd vnser gantzen Eidgnoßschafft Ere vnd nutz. Dann wie wir das nit tügint, möchte vns allen zu verwissen vnd zu grossen vnstatten komen. Sölicher Red vnd Rates wir mit wissen vnd willen üwer vnd vnser lieben Eidgenossen von Bern vnd von Switz botten, so yetzt by vns in vnser Statt gewesen sint, geuolget vnd vnser treffenlich bottschafft mit dem obgenanten Hertzogen von Burgund zu dem egenanten tag gen Regenspurg in vnser aller namen geschickt ze tunde in masse vnd ob stat. Vnd habend daby bedacht, das es nutz vnd gut were, das wir vns alle vnverzogenlich zu samen fügtint vnd mit einander zu rat wurdent, ob wir durch die egenanten botten an vnsern Herren den keiser vordern vnd begeren wöltind, vns vnser fryheiten zu bestätigen vnd darumb so haben wir allen vwern vnd vnsern eidgenossen einen tag in vwer Statt vff Sunnentag nach Sant Jörgen tag ze nacht daselbs an der Herberg zu finde, gesetzt vnd verkünt, den wir öch glicher wise ouch verkündent, vwer Ratz fründ darzu ze schibend, vnd mornendes vff den montag vwern willen vnd meinung in den dingen zu erkennen geben, vnd ob Jr des willens sin wellent, söllich vordrung an vnsern Herren den keiser jetz durch vnser botten ze tunde, so wellent üwer begerung in geschrifft stellen, dann die ding nit ze sumen sint, das schaffet, das der tag zu Regenspurg zu nach vnd das zit zu kurtz ist. Wan wellen wir semlichs tun, das muß man von stunden an vnsern boten eigenlich nachschriben. Item von der Bett wegen, so die vnsern in dem Ergöw an vns von stür wegen getan hand, als ir dis von vwern Ratz fründen wol mugent vernomen haben, da wellent öwern botten beuelhen zu sagen, was öwers willens sin welle. Item von der achtzig guldin costens, so wir jetz von vnser aller von der vier knechten wegen, so wir in der Herschafft von Würtenberg land von dem leben zu dem todt gebracht hand, wellent öwern botten ouch beuelhen vns zu antwurten, ob Jr vns öwer anzal söllichs costens geben wellent, als vns mit zwiuelt, Jr tügent, anzusechen, das die sach vnser aller gewesen ist, Vnd das wir lib vnd leben gewaget vnd die knecht von gnaden gottes vmgebracht habent. Dester gerner wir hernach aber tun wellent, was vnser

Eidgenoßschaft ere vnd nutz ist. Geben vff den Heiligen Osterabend anno 2c. liiii^{0} (1454).

Burgermeister vnd Rät
der Stat Zürich.

Den fürsichtigen wisen, dem Schultheissen vnd Rat zu Lutzern, vnsern sundern guten fründen vnd getrüwen lieben Eidgenossen.

20.

1454, 25. Juni.

Den fürsichtigen wisen, vnsern besondern guten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen, Schultheiß vnd Rat zu Luzern.

Vnser fruntlich willig dienst alzit voran. Besondern guten fründ vnd getrüwen lieben eidgenossen. Wir tund uwer liebi zu vernemen, das des aller cristlichesten vnsers gnädigen Herrn vnd puntgenossen des küngs von Franckrich grosser Hofmeister vnd Tschan de Lornoy, siner künglichen gnaden diener, vns ietz geschriben hand, wie der genant vnser gnädiger Herr der küng Inen beuolhen hab, ettwas sachen, die si In irem schriben nit lütern, doch verstanden wir, dz es nützit dann gutz sie, an gemein eidgenossen zu bringen. Begerend dz von jedem ort zwen oder dryg der wisen vff den achtzehenden tag July, genempt Höwmoned, nächst kompt, alhie in vnser statt sien wöllen; sie derzit och alhie sin, semlichs vnsers gnädigen Herren des küngs beuelhung vnd die sachen an die botten bringen 2c. Darumb so wöllen nit lassen, den üwer treffenlichen botten derzit och allhie haben, sölich sachen mit sampt andern üwern vnd vnsern eidgenossen botten, den wir och geschriben hand, zu hören. Datum morndes nach sant Johans tag anno 2c. liiii^{0} (1454).

Schultheis vnd Rat
zu Bern.

21.

1454, 11. Juli.

Den fursichtigen vnd wisen, vnsern besondern guten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen, dem Schultheisen vnd Rat zu Lutzern.

Vnser früntlich willig dienst alzit voran, guten fründ vnd getrüwen lieben eidgenossen. Als wir vch nächst geschriben hand, üwer treffenlichen bottschafft vff den xviii tag dis monatz alhiezu haben, zu hören was vnsers gnädigen Hern vnd puntgenossen des kungs von Frankrich bottschafft an gemeiner eidgenossen botten werben wölle, tund wir vch zu vernemen, das vns die botten ietz geschriben hand, si mögen vf den tag nit komen, hand den vfgeschlagen vnd gesetzt vff den xxiiii tag dis monatz. Darnach wissen vch zu richten vnd üwer treffenlich bottschafft aldenn hie zu haben 2c. Lieben eidgenossen, vns kompt gros warnung alz die fürsten ietz by einandern gewesen sind, so haben si ein anschlag vber gemein eidgenossen getan. Bitten wir vch ernstlich, Jr wöllen üwer botten in massen vßvertigen, das si zweyer tagen vor des kunigs botten alhie sien vm dz wir vns der vnd ander sachen halb samend vnderreden. Datum xi° die Julii anno etc. liiii (1454).

Schultheis vnd Rat
zu Bern.

22.

1454, 30. Juli.

Den fürsichtigen, wisen vnsern besondern guten fründen vnd getruwen lieben eidgenossen, Schultheiß vnd Rat zu Lutzern.

Vnser fruntlich willig dienst voran. Sondern guten frund vnd getrówen lieben eidgenossen, vns zwifelt nit denn üwer bott, so nächst vff dem tage alhie in vnser statt gewesen ist, hab vch die werbung des küngs von Franckrich bottschafft erzelt vnd wie durch gemeiner eidgenossen botten verlassen ist, den botten vff ir werbung vff ietz Mentag zu Zürich zu antwurten vnd si der gerechtikeit (die) Jr, üwer vnd vnser eidgenossen och wir an dem Ergöw hand zu vnderrichten. Wirt vns geraten, bedunckt vns och gut sin, das gemein Eidgenossen alle Jr gewarsam vnd gerechtikeit, (die) Sy von des Ergöws wegen innhand (zu) Zürich vff dem tag haben vmb willen das die botten vnser aller gerechtikeit dester gruntlicher vnderricht werden. Darum bitten wir üwer lieb, dz Jr alle üwer gewarsame vnd rechtung, (die) Jr denn hinder vch hand vff den obgenanten tag (in) Zürich haben. Desgelich wir och tun wöllen. Datum vff zinstag post Jacobi anno etc. liiii (1454).

Schultheis vnd Rat
zu Bern.

23.

1454, 13. August.

Den fürsichtigen, ersamen vnd wisen dem Schultheisen vnd Rat zu Luzern, vnsern sundern guten fründen vnd lieben getrüwen eidnossen.

Fürsichtigen, ersamen, wisen, sundern guten fründe vnd getrüwen lieben eidgnossen, vnser willig früntlich dienst vnd was wir eren, liebs vnd gutz vermugent, syent üwer wißheit alle zitt von vns bereit zuvor. Sundern guten fründe vnd getrüwen lieben eidgnossen, vff hüt habent vnsers gnedigen Herren, des küngs von Franckenrich rätte, die by vns sind, nach vnserm Burgermeister vnd ettlichen vnsern rätten geschickt, vnd mit denen geret, als Herzog Sigmunds von Oesterrich rätte zu Inen in vnser Statt komen syend vnd sy mit Inen von den sachen geret habent, vindint sy an Inen, das Inen geuellig sye. So habint sy von üwer vnd andern üwer vnd vnsern eidgnossen vnd vnsern botten och deheinerley vernomen, denn das erlich vnd redlich sye, darumb sy ernstlich begerint, üch, andern üwern vnd vnsern eidgnossen an verzichen zu schribent, üwer aller botten förderlich in vnser Statt zu schickend. Inen ist von vnserm Burgermeister vnd andern vnsern Räten geantwurt, ob Inen begeguet were, das vff den sinn diente, das ettwas landes wider geben werden sölte, das verfache nützit. Denn vnser eidgnossen alle habint sich gentzlich geeint vnd wir mit Inen, des landes nützit wider ze gebent. Aber das wir von des landes wegen hinfür vnersucht belibint, vnd Herzog Sigmunds rätte daruff von ewigen Richtungen wöltind lassen reden, versechind wir vns davon wurdint wir hören reden. Hettind gern von Inen vernomen was wegen sy vor Inen hettind, das wir üch das möchtind geschriben haben. Also ist ir letste red also gewesen, Sy habint nit nicht vor Inen ze werben, das land wider ze gebent, sunder ander sachen, da sy hoffind, wenn wir alle das von Inen hören werdint, das vns das nicht misuallen sölle, vnd söllichs sye Inen ouch nit eben oder nütze ald gutte, das vns allein, sunder üch allen ze verstand ze gebent, vnd das wir üch alle in vnser Statt beschribint. Also, sundern guten fründe vnd lieben eidgnossen, wen nun üch und vns allen vil an den sachen gelegen ist, setzend wir üch tag in vnser Statt vff frytag nechst ze

nacht üwer bottschafft an der Herberg ze habent vnd morn des ze hörent, was vnsers Herren des küngs botten an vns alle bringen wellint, vnd Inen denn darzu nach vnser aller ere vnd lobe ze antwurten vnd darinne nit sümig vnd hinderstellig ze wesent vnd daran dehein verzichen ze habent mit vns üwer vnd vnser aller ere vnd lobe sin bedunken. Geben vff Einstag vor vnser lieben frowen tag ze ougsten anno 2c. liiii^{0} (1454).

Burgermeister vnd Rätt
der Statt Zürich.

24.

1454, 12. September.

Den fürsichtigen vnd fromen, vnsern sundern guten fründen vnd getrüwen lieben Eydgenossen dem Schultheisen vnd Raut ze Lutzern 2c.

Vnser früntlich willig dienst vnd alles gut zu vor. Ersamen sunder guten fründ vnd getrüwen lieben Eydgenossen, úwer schriben vns geton haben, wir eigenlich verstanden vnd darin funden úwer getrüw zusechen vnd früntlich begird, so ir zu vns hant 2c. Darumb wir üch zum ersten als vnsern sundern getrüwen Eydgenossen lob, ere vnd danck sagen vnd semlicher grossen trüw, liebe vnd früntschafft nit vergessen, sunder vnsern gnädigen Herrn von Bern vnd andern vnsern lieben vnd guten frunden rümen vnd ze erkennend geben wellen, in massen das üch semliches úwers getruwen zusechens gedancket vnd ob got wil verdienet werden sol als billich ist. Als wir denn in úwerm schriben verstanden hant, üch vnser gestalt vnd gelegenheit ze uerkünden 2c. können noch mögen wir nun ze mal üch nützit anders verschriben, denn das wir ze Jenif ligend vnd wartend was vns vnser Her der Schultheis, nemlich Rudolf von Ringgoltingen vnd Caspar vom Stein, ze wissen tund, wend si mit hilff vnd raut vnsers Herren des Herzogen von Burgun bottschafft vnd anderer Herren by dem Dalphin sint vnd semlich krieg gern, ob si möchten, ze friden vnd ze gutem brächtind. Aber wie sich semlichs zwüschent Inen gemachet hat oder noch verhandlen wirdet, ist vns vnwissend. So bald aber wir ützit denn wir wissend vernement, es sye von den obgenanten vnsern Heren oder anderswa her, wellen wir alle zit vnsern

Herrn von Bern verkünden, von denen ir es ouch allwegen mögent vernemen. Got der Almächtig gebe öch vnd vns in allem öwerm vnd vnserm fürnemen glück. Geben ze Jennf uff dinstag nach vnser lieben frowen tag ze herbst anno 2c. liiii^{to} (1454).

Houptlüte vnd Vennre von
Bern als si ietz ze Jenff ligent.

24, b.

1454, 13. September.

Den fürsichtigen vnd wisen vnsern sundern lieben vnd guten fründen vnd getrüwen Eydgenossen, dem Schultheisen vnd Raut zu Lutzern.

Vnser früntlich willig dienst, vnd alles gut zu vor. Ersamen sunder guten fründ vnd getrüwen lieben Eydgenossen, öwer schriben vns getan haben wir eigenlich vermercket, vnd darjnn funden öwer trüw zusechen vnd fruntlich begird, so ir zu vns hant 2c. Darumb wir öch zum ersten als vnsern sundern lieben guten fründen vnd getrüwen Eydgenossen lob ere vnd danck sagen vnd semlicher grossen tugend, liebe vnd früntschafft nit vergessen, sunder vnsern gnädigen Heren von Bern vnd andern vnsern lieben vnd guten fründen rümen vnd fürgeben wellen, in massen, das üch semliches öwers getrüwen zusehens gedancket vnd ob got wil verdient werden sol, als billich ist. Als denn wir in öwerm schriben verstanden hant, öch vnser gestalt vnd gelegenheit ze verkünden 2c. vff semlichs wir üch verkünden, das vnser Herr der Schultheis, nemlich Rudolf von Ringgoltingen vnd Caspar von Stein, als si mit hilff vnd Raut vnsers gnedigen Herrn von Burgun bottschafft vnd anderer Heren zwüschent semlich krieg, darumb wir sint uß geuertiget 2c. geritten sint, verschriben hant, das söllich krieg von gnaden des almächtigen gottes abweg geleit vnd verrichtet worden syen. Aber wie vnd in welchen worten semlicher friden sye gesetzet worden, mögen wir nit wissen, vntz uff der benempten vnser botten zukunfft, da durch ir vnd ouch wir von Inen gestalt vnd handel der sachen eigenlich vnd gentzklich vnderrichtet werden vnd bitten üch semlichs andern vnsern getrüwen lieben Eydgenossen verkünden wellent. Gott gebe üch

vnd vns in allen vwerm vnd vnserm fürnemen glück. Geben ze Jennff, vff des Heiligen Crützes Aubend ze Herbst Anno ꝛc. liiii^{to} (1454).

Houptlüte vnd venner
von Bern.

25.

1455, 25. Jänner.

Beilage zu einem Schreiben der eidgenössischen Gesandten in Zürich an Schultheiß und Rath von Luzern.

Gnedigen Hern, diser stund sind wir warlich bericht, dz vnser Eidgnossen knecht sich mergklich erhebent vnd zum küng von Frankrich louffent, haben gemeiner Eidgenossen Botten angesechen, dz Jeder bott sinen Hern vnd obern schriben soll, dz jedes ort by den Iren verkom, vnd by lib vnd gut verbieten sot, dz niemand enweg löuffe, dz uwer g. solichs ouch angendes verbieten vnd verkome. Des glich hat man alle Hoptlüt jetz diser stund vff dz Rathus für der Eidgnossen botte beschickt; die werden an helgen sweren, wer sy vffwigle old bestelle.

26.

1455, 14. Mai.

Albrecht von gottes gnaden
Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc.

Erbern besundern lieben. Vns hat angelangt das furnemen vnd vordrung der Burgermaister, Rette vnd Gemeinden der zwayer Stette Bern in Vchtland vnd Soloturn, die von Aylftawsent guldin wegen mit einander ettlich vnser burger von Lauffenburg in laistung mit Irem offem brief gemant haben. Das selb vns von In vnbillich bedunket nach dem vnd solichs groblich ist wider die bericht ze Costentz nägst zwischen vns vnd Jr, auch ewr vnd andern ewrn miteydgenossen beschechen. Auch das Sy vnd Jr miteydgenossen sunst frömde fürnemen getan haben vnd vndersten zu tun wider vns, auch die vnsern vnd die vns zuuersprechen steen, darzu wider die Ritterschafft oben zu lande aigens gewalts mit vberzügen vnd in ander weg on alle schulde vnd eruolgung des Rechtens zu geprauchen, vnd doch wir vnd dieselben solchs nach gestalt vnd her-

komen aller sachen billich vertragen bleiben, das wir dann an vnsern gnedigen Herrn vnd bruder den Romischen kayser gebracht haben, darauf sein kayserlich gnade vns seiner kayserlichen Maiestat meynung vnd willen in den sachen zu erkennen geben, vnd Jn auch ew sein kayserlich brief deß halben zugeschickt hat, als Jr das daran aigentlichen werdet vernemen. Dauon begeren vnd bitten wir ew mit sunderm Fleiß, das Jr bey den obgenanten von Pern vnd Soloturn daran sein wellet, Sy zu weisen, solich obgemelt Jr manung, vordrung vnd sprüche wider die bericht von Costentz angerürt, gantz abzetun vnd derhalben vns vnd die vnsern vnbekümert ze lassen vnd mit vns, den vnsern vnd die vns zu uersprechen steen darüber vnd in ander weg in vnguten vnd wider recht nicht ze tun haben. Aber maynen Sy zu vns, auch den von Lauffenburg vnd andern den vnsern vnd die vns zuuresprechen steen es were von der oder ander sachen wegen icht vordrung oder zuspruch haben, darjnn haben wir vns auf begerung vnsers gnedigen Herrn des Romischen kaysers sein kayserlich gnade vnser vnd der vnsern, vnd die vns zuuersprechen steen zu fürkomen recht vnd allem billichen mechtig getan vnd gemacht, vnd wir sein auch willig, ob Sy vns vnd die vnsern oder die vns zu uersprechen steen, ye Sprüch nicht entlassen wellen, Jn darumb furkomens rechtens und aller billikeit vor seinen kayserlichen gnaden als Römischen kayser aufrichticlich stat zu tun, wenn das an vns ersucht wirdet, vnd maynen vns also in solichem zu halten, das vns Jchtz vnbillichs zugemessen sülle werden, versehen vns auch Jren vnd ewern halben, Sy vns Jr werden den keyserlichen gebotten gehorsam vnd diser vnser erbietung benügig sein, dadurch newikait, krieg vnd merer vnrat vermitten bleiben vnd begeren hierauf ewer verschriben antwurt bey disem potten. Geben zu der Newenstat an sand Bonifacy tag Anno etc. Lv^to^. (1455).

d. Arch.
in consilio.

Adresse: Den Erbern vnsern besundern lieben dem Schultheissen Rate vnd gemainen burgern zu Lutzern.

27.

1456, 8. Juni.

Den fromen, fürsichtigen, wisen Schultheisen vnd Ratt zu Luzern, vnsern besündern guten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen.

Vnser früntlich willig dienst allezit voran. besundern guten fründe vnd getrüwen lieben eidgenossen. Vnser botten, die wir vff dem tage der dryer stäten vnsers gnedigen Herren des Herzogs von Savoe, da ouch des künges von Franckrich gar treffenlich bottschafft gewesen ist, gegen Brugg in Breß geschickt gehept hand vns widerbracht ettwz sachen an denen eben vil gelegen ist, vnd vns geratten sin bedunckt wil, dz wir gemein eidgenossen vns samentlich vnderreden, wz darin vnser halb furzunemen vnd zu tunde sin. Darumb so bitten wir uwer ersam wisheit mit allem ernst früntlich, (das) ir üwer treffenlich botten alher in vnser Statt von nu Suntag yetz knufftig über acht tag zu nacht senden wellen, morndes sich mit ander uwer vnd vnser eidgenossen botten den allen wir ouch zu gelicher wise als wir üwer liebe hiemit tund schriben ouch mit vns der sachen halb zu vnderreden, vnd daran nit verzichen haben wellen, denn ye neiswez an den sachen, dz vns nit wol gefalt, gelegen ist, daran tund ir vns sundern dienst, dz begeren wir vm vwer lieben vnd guten früntschafft guttwilliclich zu verdienen. Datum VII[a] die Juni anno etc. l sexto (1456).

Schultheis vnd Ratt
zu Bern.

28.

1457, 24. April.

Albrecht von gottes gnaden
Ertzhertzog zu Oesterreich 2c.

Ersamen, wisen besunder lieben. Als der aller durchluchtigost fürst vnd Herr, Her Fridrich Römischer keyser, vnser gnediger lieber Herr vnd Bruder vnd wir üch am nechsten der vnsern von Löffenberg der Einliff tusent guldin halb vnd sust von anders frömds üwers fürnemens wegen 2c. geschriben, das Jr aber bisher verachtet, sunder vff dem tag am nechsten zu Basel, so vor dem Hochgebornen fürsten, vnserm lieben Swager Marggraff Karele

zu Baden gehalten worden, als wir vernemen geantwurt vnd da mit die vorberürten Einliff tusent guldin mit kerung, costen vnd wandel, so ettwen die üwern in vnsern landen beschediget söllen worden sin, mit sampt einem langen fryden oder einer ewigen Richtung gen vns vnd vnserm Hus Oesterrich vm all vergangen sachen nicht hindan gesetzt geantwurt habt, vnd Solichs daruff gesetzt, wie üch die sachen bisher verzogen, der Jr in der Maß vmb dehein sach lenger erwarten, entweders Jr wellent gantz von solicher anwuordrung komen oder aber üch selbs davon helfen vnd werent och der üwer fürbasser nit me mechtig, darumb bedörfft öch nieman gedenken die sachen lenger anstellig zu machen mit mer worten 2c. Sölichs vns alles vnbillich nimpt, von Erst der von Loffenberg halb, die üch nach Innhalt der bericht zu Costentz als wir meinent nicht schuldig syent, vnd haben vns darumb gen üch zu völligem Rechtem erbotten, nach Innhalt des obgemelten vnsers gnedigen Herren vnd Bruders, öch vnser geschrifften üch vormals dar vmb vnd yetz durch vnser Rätte zu Basel getan. Namlich für den Hochgebornen fursten, vnsern lieben bruder Hern Fridrichen pfallentz graffen by Rin durch des Bruder Hertzog Ludwigen loblicher gedechtnuß söllich Richtung zu Costentz beschechen, vnd von üch allen vnd jecklichem ort insunders globlichen zugesagt vnd die Richtung von üch versigelt ist, vnd ander so noch in leben vnd by den sachen als vndertedinger gewesen sind, das Jr aber von vns nicht vffgenomen habent. Wir meinen öch, das Jr sölich ersuchung in der masse vmb lenger fryden oder ewig Richtung vnbillich tügent, die wil der fünfzig Jerig frid, dem wir vnsers teil zu vnd getrüwlich vnd willig sin nachzukomen, sich noch nit geendet hat, By dem Jr es och billich beliben liessent. Von der Robrye vnd angriff wegen söllent Jr wüssen, was Robry oder angriff in vnsern landen, an wem das beschech, das vns das leid vnd nit lieb were. Hierumb sölichs zum besten zu verkument, so habent wir es allen vnsern landen, darzu in ettlichen Richstetten darjnn gelegen ernstlichen bestelt vnd beuolhen, Robrye vnd angriff zu weren vnd zu allen arkwenigen lüten zu griffen, die zu straffen vnd die strassen da mit in fryden zu setzent. Sölichs also beschecheh vnd vns ie nit lieb ist, wo yemant kumber oder schaden zugefügt wurd. Nun sind Je vnser land vnuerslossen, wit vnd breit, also das wir solichen vnratt gen frömden lütten, die an vnser

vnd vnser amptlütt hindernuß vnd Irrung darin vnd darus nachtz vnd tags wandlent nach Ir notdurft nit versechen mögent als wir dann gern tättend. Dartzu schuldigent Ir vns, das in vnsern landen noch von den vnsern nicht beschicht. Sölichs wir doch billich von üch vertragen blibent. Ob Ir aber deheinerley vordrung vnd zuspruch zu vns oder den vnsern vermeinent zu habent, so haltet der funffzig Jerig friden, den Ir doch für üch vnd üwer nachkomen hoh gesworen vnd versigelt habent, merklich inn; ob Irrung zwüschent vnß, Hus Oesterrich, vnd uwer vfferstund vmb übergriff oder was sach das wer, wie man des zu lüttrung vnd rechtlichen vfftrag komen sölle. Dem Ir aber uwers teils nicht nachkomen, vnd doch von vns darjnn nie abgang gewesen, vnd noch nit ist. Sölich gesworen vnd besigelt fryden vordrent vnd ermanent wir üch, als vil wir üch darjnne uwer Eyd vnd Insigel zu vernemen habent, dem nach zu koment. Ob Ir aber solichs nit tun wöltend, so erbiettend wir vns, darumb zu Recht erkennen zu lassen, was jettwedrer teil dem andern nach allem herkomen der sachen vnd des funffzig jerigen friden, och der bericht zu Costentz pflichtig vnd schuldig sye zu tund fur die aller durluchtigosten fürsten, Hern Fridrichen Romischen keyser obgemelt, den küng von Frankrich, den Cardinal von Augspurg, all kurfürsten vnd Jeklichen besunder, die Bischoffen zu Wirtzburg vnd Eystetten, den Hertzogen von Burgundy, Herzogen Ludwigen vnd Hertzog Albrechten von Beyern, vnser lieb Herren, fründ vnd Oechheim. Denn wo Ir vns sölichs verslügent vnd vff Sölichem üwerm vnbillichem furnemen beliben wöltend, müsten wir vnd mengklich verston, das vns dz nach lut der vorberürten fryden vnd der bericht zu Costentz, die an vns nicht gehalten wurden, vnbillichen von üch beschechen; üwer verschriben antwurt by dem Botten. Geben zu Wienn an Sant Jörigen tag Anno etc. quinquagesimo septimo (1457).

d. archid.
in cons.

Adresse: Den Ersamen wisen, vnsern besundern lieben den Burgermeistern, Schultheissen, Landamman, Ammann, Retten, vnd gemeinden der Stette, lender vnd örtter gemeiner Eidgnossen So by einandern in verpuntnisse sind.

Gleichzeitige Copie im Staatsarchiv Luzern.

Die

Landammänner des Landes Schwyz.

Nach urkundlichen Quellen.

Von

Joh. B. Kälin, Kanzleidirektor in Schwyz.

Wenn wir hiermit die nachstehende, nicht müheloſe Arbeit, die Aufſtellung eines auf urkundlichen Quellen beruhenden Verzeichniſſes der Landammänner des Landes Schwyz, dem Drucke übergeben, können wir nicht unterlaſſen, von vornherein zu bemerken, daß dieſes Verzeichniß in vielen Punkten zu andern Ergebniſſen führt, als die bisherigen Aufzeichnungen und Veröffentlichungen. Alle diejenigen Perſonen, welche die Tradition mit einer gewiſſen Sicherheit und Beſtändigkeit, namentlich für die älteſten Zeiten der ſchwyzeriſchen Geſchichte, an die Spitze des Landes geſetzt hat, und noch feſt hält, für deren wirkliches Daſein aber urkundliche ſichere Anhaltspunkte nicht vorhanden ſind, fanden hier keine Berückſichtigung. Wohl iſt es zu beklagen, daß die Ungunſt des Geſchickes es gefügt hat, daß nicht die Namen und Thaten aller, welche ſeit Beginn des ſchwyzeriſchen Gemeinweſens deſſen Lenker geweſen waren, durch Pergamente und zeitgenöſſiſche Aufzeichnungen der dankbaren Nachwelt erhalten geblieben ſind. Die Tradition hat nicht geſäumt, viele dieſer Lücken zu ergänzen, und mit Trägern von verdienten Namen auszufüllen. Allein wir konnten die Gebilde einer ſpätern Zeit, denen wir zwar keineswegs insgeſammt eine geſchichtliche Grundlage abſprechen wollen, von denen aber doch auch viele angeſichts der uns erhaltenen Urkunden jeder Exiſtenz verluſtig geworden ſind, nicht in den Rahmen unſerer Arbeit aufnehmen.

An Vorarbeiten für dieſes Verzeichniß ſind nennenswerth, vor allem J. J. Blumer Staats- und Rechtsgeſchichte der ſchweiz. Demokratien I, 564—578 nebſt Anmerkungen von 579—588; ſodann Faßbind's Geſchichte des Kantons Schwyz, namentlich auch deſſen handſchriftliche Geſchichte in drei Bänden, dann die geſchichtlichen Exkurſe von Martin Schibig in dem ſchwyzeriſchen Wochenblatt der 1820ger Jahre, und die ſchwyzeriſche Chronik von M.

Dettling, Leu's Lexicon und Haberer's schweizerischer Ehrentempel. Dazu kommen noch einige handschriftliche Aufzeichnungen und ein Verzeichniß neuen Datums im Archiv Schwyz. Beinahe allen letztgenannten Arbeiten ist Eines gemeinsam: sie sind mehr Reproduction von schon vorhandenen Aufzeichnungen, als selbständige kritische Untersuchungen der vorhandenen Urkunden.

Da in unserm Verzeichnisse der Landammänner bis zum Jahre 1550 hinauf jeweilen die Beweisestellen, die Quellen aus denen geschöpft worden ist, angegeben sind, glauben wir uns jeder weitläufigen geschichtlichen und kritischen Erörterung begeben zu können, da die angeführten Quellen Jedermann leicht zugänglich sind und die Ergebnisse in den meisten Fällen als abgeschlossen betrachtet werden können. Wenn daher z. B. Dettling in seiner schwyzerischen Chronik zum Jahre 1314 Peter Lochlf als Ammann des Landes nennt, bedarf es unsers Erachtens keiner weitere Ausführung, daß die Urkunden dem widersprechen, da unsere Beweisestellen wohl kaum mehr ignorirt werden können. Das gleiche ist der Fall bei einer Reihe anderer Namen und Personen, deren angebliche Würde gegenüber den citirten Urkunden entweder gar nicht mehr, oder nicht zur angegebenen Zeit, aufrecht erhalten werden kann. Die vielen Lücken des XIV. Jahrhunderts werden wohl kaum mehr ergänzt werden können, so lebhaft wir auch hoffen, daß aus dem einen und andern Archive immer noch neues Material zu Tage gefördert werde. Zu weitergehenden Erwartungen sind wir in Beziehung auf das XV. und XVI. Jahrhundert berechtigt.

Mit wenigen Worten erlauben wir uns noch einige Punkte und Lücken zu berühren. Der Landammann vom Jahre 1392, den eine im Geschichtsfreund VIII., 75 angeführte Urkunde „Rudolf" ab Iberg nennt, ist nach unser Ansicht Ulrich ab Iberg, der schon drei Jahre früher als Landammann urkundet. Der Name „Rudolf" ist in der Familie ab Iberg so gut wie unbekannt. Zu den Jahren 1445 und 1446 nennt unser Verzeichniß als Landammann Ulrich Wagner, obwohl wir nicht im Stande waren, hierfür irgendwelche Urkunden namhaft zu machen. Der Grund liegt darin, daß Ulrich Wagner bis zum Jahre 1445 nie als Landammann erscheint, dagegen 1447 mit dem Amtsantritt von Ital Reding, dem Jüngern, urkundlich wiederholt als Altammann auf-

tritt. Es war uns zur Zeit nicht möglich, mit Bestimmtheit die Landammänner der Jahre 1473, 1476 und 1477 zu nennen. Für Ulrich Kätzi, den tapfern Feldhauptmann bei Murten, der oft als gleichzeitiger Landammann von Schwyz genannt wird, liegen keinerlei Beweise vor, daß er im Jahr 1476 diese Stelle wirklich bekleidet hätte; die vorhandenen Akten weisen weit mehr auf Dietrich in der Halden hin. Kätzi finden wir erst viel später, in den Jahren 1497 bis 1500 und 1512 als Landammann. Sodann ist noch nicht festgestellt, ob 1506 Hans Gerbrecht von Steinerberg oder Hans Wagner als Landammann amtirte. Ebenso fehlen noch Beweisstücke für die Zeit nach März 1511. Für die spätere Zeit, das Jahr 1521 ausgenommen, ist die Reihenfolge der Landammänner bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft an der Hand der vorhandenen Urkunden, Akten und Protokolle mit voller Bestimmtheit bezeichnet worden, so daß wir glaubten, von 1550 an von der Anführung der Belegestellen Umgang nehmen zu dürfen.

Es erübrigt uns nur noch, allen denjenigen, welche seit längerer Zeit vorliegende kleine Arbeit durch ihre sehr schätzbaren Mittheilungen unterstützt und gefördert haben, vorab Herrn Staatsarchivar Th. von Liebenau in Luzern, den besten Dank zu bezeugen. Die Arbeit bedarf noch jetzt sehr der Vervollständigung, weshalb auch fernerhin weitere ergänzende und berichtigende Mithilfe dringend erbeten wird.

Die Landammänner des Landes Schwyz.

1275. Rudolf von Staufach, minister, und Wernher von Seewen, minister.

Urkunden Klosterarchiv St. Peter auf dem Bach in Schwyz von 7. Jan. und 4. Sept. 1275 Abgedruckt Tschudi I. 182. 184. Geschichtsfreund VII. 49. 50. Kopp. Geschichte der eidgen. Bünde II. 1. 729 u. 731.

1281, 25. Dez. Rudolf der Staufacher, der Ammann; Wernher von Seewen, der Ammann; Ulrich der Schmid, der Ammann; Kunrad ab Iberg der Ammann.

Urk. von Neujahr 1282, abgedruckt Tschudi I. 189. Vergl. Kopp, Geschichte II. 1. S. 334. 335.

1286, April, Ulrich von Wile; Wernher von Seewa; Kunrad ab Iberg; Wernher Tiring, alle ministri vallis de Swiz.

Urk. d. d. mense Aprili 1286, Klosterarchiv St. Peter auf dem Bach in Schwyz. Abgedruckt Tschudi. I. 193. Geschichtsfreund VII. 51.

1291, 16. Oct. Herr Kunrad ab Iberg, Landammann.

Urk. Staatsarchiv Zürich. Abgedruckt Kopp Urkunden zur Geschichte der eigen. Bünde I. 37. Geschichtsfreund VI. 5.

1295, 10. Febr. Chunradus minister, dictus de Iberg.

Orig. Urk. Klosterarchiv St. Peter auf dem Bach in Schwyz. Abgedruckt Geschichtsfreund VII. 54. Vergl. Kopp. Urkunden II. 152. Kopp Geschichte III 1. S. 118.

1303—1305. (Rudolf) Staufacher, Landammann.

Datumlose Urk. Archiv Schwyz. Abgedr. Tschudi I. 156. Kopp Urkunden I. 63. Kopp. Geschichte III. 2. S. 256.

1309, 4. Febr. Kunrad ab Iberg.

Urk. vom 4. Febr. 1309. Staatsarchiv Zürich. Wädenswiler Urkk. Abgedruckt Geschichtsfreund XXVI. 324. Ferner Urk. vom 22. Juni 1309. Staatsarchiv Lucern. Abgedruckt Kopp Urkunden I. 107. Urkunde vom 25. Juni 1309. Archiv Uri. Abgedruckt Kopp Urkunden I. 109. Geschichtsfreund XVIII. 44.

1310. 20. Juli. Kunrad ab Iberg.
Urk. Archiv Schwyz.

1311, 14. März. Kunrad ab Iberg.
Urk. Archiv Schwyz. Abgedr. Tschudi I. 255. Documenta Archivii Einsidl. II. K. 18 ff. Vergl. Kopp Urkunden II. 66 und ff. Ferner Urk. vom 24. April 1311. Staatsarchiv Zürich, Abtheilg. Wädensweil. Abgedruckt Geschichtsfreund XXVI. 324.

1313, 24, April. Wernher Staufacher.
Urk. Archiv Schwyz. Abgedrukt Tschudi I 261. Documenta Arch. Einsidl. II. K. 38.

1314, 11. und 12. März. Wernher Staufacher.
Drei Urk. Archiv Schwyz vom 11. und 12. März u. vom 3. Mai 1314. Abgedruckt Tschudi I, 265. 266; die Urk. vom 3. Mai 1314 Kopp Urkunden II. 202. Vergl. auch nach Kopp Urkunden II, 74. Kopp Geschichte IV. 2. 18. Ferner ibidem Seite 306 ff. u. 472.

1319, 30. März. Heinrich Staufacher, minister vallis.
Urk. Archiv Schwyz. Abgedruckt Kopp Geschichte IV. 2. p. 473. Ferner Urk. von 31. März und 15. April 1319, Stiftsarchiv Einsiedeln, abgedruckt Kopp Geschichte IV. 2. p. 475.

1320, 24. April. Heinrich Staufacher.
Staatsarchiv Zürich, Urkunde Hinterrütiamt N°. 40. Abgedruckt Geschichtsfreund XXII. 277.

1338, 8. Februar, Wernher Staufach.
Urk. Archiv Schwyz. Abgedruckt Gschfrd. XIX. 269.

1342, 9. Januar. Kunrad ab Iberg.
Urk. Archiv Schwyz. Abgedruckt Tschudi I. 367. Reg. v. Einsiedeln N°. 303.

1344, 25. Nov. Kunrad ab Iberg.
Urk. bei Tschudi I. 371. Reg. v. Einsiedeln N°. 315.

1346, 1. August. Jakob Weidmann.
Urk. Siebnerlade Steinen. Abgedr. Gschfrd. VII. 60.

1348, 22. Juni. Jakob Weidmann.
Zwei Urkk. Staatsarchiv Bern und Archiv Obwalden. Abgedruckt Geschichtsfreund XV. 116 und XX. 219. Letztern Brief gibt Tschudi I, 366 unrichtig mit dem Jahre

1340. Urk. vom nämlichen Jahr abgedr. Geschichtsfreund XXIV. 320; ebenso Urkunde aus dem Stiftsarchiv Engelberg vom 18. Nov. 1348, Geschichtsfreund XXIX. 265. Im Jahrzeitbuch von Sattel (abgeschrieben am 11. Juni 1606) steht zum 8. September: Gedenkend — aller derer, die an das Gotteshaus im J. 1349 gesteuert haben: Ammann Weidmann von Schwyz, Ulrich, Kunrad und Heinrich Weidmann hand geben 3 lib.

1350, 8. Februar. Kunrad ab Iberg.

Also in zwei Urkunden über Beilegung des Streites zwischen Schwyz und dem Stift Einsiedeln in den Archiven Schwyz und Einsiedeln. Abgedruckt Tschudi I, 381. 384. Libertas Eins. II, 113. 127. Doc. Arch. Eins. II. K. Im weitern erscheint er noch in folgenden Urkunden: 1350, 16. Febr. (Archiv Schwyz). Abgedruckt Geschichtsfreund I, 53. 1350, 2. März, (Archiv Schwyz). Vergl. Regesta Einsidl. N°. 346. 1350, 9. März. Tschudi I, 387. 1350, 24. Juli. Archiv Schwyz. Abgd. Gschfrd. XVIII, 55. Blumer Staats- und Rechtsgesch. I, 566 nennt ihn auch z. Jahr 1352 mit Berufung auf „Urk. im Arch. Schwyz."

1354, 8. Mai. Kunrad ab Iberg.

Urk Archiv Schwyz.

1358, 1. August. Kunrad ab Iberg.

Zwei Urkunden im Archiv Schwyz. Abgedr. in Kothing Landbuch von Schwyz S. 209. 269.

1359, 13. Nov. Kunrad ab Iberg.

Urk. Archiv Uri. Abgedruckt Geschichtsfreund V. 260.

1362, 1. Nov. Kunrad ab Iberg.

Urk. Archiv Schwyz. Abgedr. Gschfrd. I. 55.

1363, 7. April. Kunrad ab Iberg.

Urk. Archiv Schwyz. Vergl. Kopp Geschichte II. 2. 319, Anmerkg. 8.

1365, 19. October. Kunrad ab Iberg.

Urk. Archiv Schwyz. Abgedruckt Landbuch v. Schwyz. S. 80.

1366, 5. August. Kunrad ab Iberg.

Urk. Archiv Schwyz. Loskauf der engelbergischen Gefälle im Lande Schwyz. Kopp Geschichte II. 2. 310.

1367, 25. Januar. Kunrad ab Iberg.
Urk. Archiv Schwyz. Loskauf der Gefälle der Klosters Kappel. Kopp Geschichte II, 2. 310.

1368, 29. August. Kunrad ab Iberg.
Urk. Staatsarchiv Luzern.

1373, 14. Mai. Kunrad ab Iberg.
Urk. Archiv Obwalden. Abgedruckt Archiv für Schweiz. Geschichte XVII, 41.
Ferner Urk. Archiv Schwyz vom 15. Mai 1373. Abgedruckt Landbuch von Schwyz p. 271.

1378, 28. Febr. Ulrich von Staufach.
Archiv Engelberg; das urkundl. Datum lautet: geben ze Switz an der pfaffen vasnacht. Das ist der Sonntag Esto mihi, also 28. Febr., während der Geschichtsfreund XXIV. 293. den Sonntag Invocavit dafür nahm und so das Datum auf den 7. März reducirte. Aus dem nämlichen Jahre kennen wir noch folgende Urkunden, in denen Ulrich von Staufach als Landammann erscheint: 1378, 31. März, Urk. in der Gemeindelade Wäggis u. im Staatsarchiv Luzern. Vergl. Gschfrd. XI, 129. 1378, 22. und 24. Juni. Anlaßbriefe in den Archiven Uri, Schwyz und Luzern. Eidgen. Abschiede I. Neue Ausgabe. Seite 58. 59.

1379, 24. Juni. Ulrich von Staufach.
Urk. Archiv Schwyz.

1381, 2. März. Ulrich von Staufach.
Urk. Pfarrarchiv Morschach, datirt Samstag vor der alten Fastnacht.

1383, 21. März. Ulrich von Staufach.
Urk. Siebnerlade Steinen. Abgedrukt Gschfrd XXX. 316.

1384, 7. April. Gili (Gilg) von Engiberg.
Urk. Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1822. S. 250. Vergl. Eidgen. Abschiede I 65. Als Recta Gylgo von Engiberg erscheint er in der Urkunde vom 1. Juli 1384, Archiv Schwyz, abgedruckt Landbuch von Schwyz p. 11.

1385, 4. Jan. Gilg von Engiberg.
Urk. Staatsarchiv Bern. Abgedruckt Soloth. Wochenblatt 1826. 255. Vergl. Eidg. Abschiede I. 66.

1387, October. Recta Gylg von Engiberg.
Urk. Kirchenlade Ingenbohl. Abgedr. Gschfrd. V. 269.

1389, 9. October. Ulrich ab Iberg.
Urk. Arch. Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 272.

1392, 25. September, Rudolf (wohl unrichtig für Ulrich) ab Iberg.
Urk. Staatsarchiv Zürich, Abtheilg. Abtei Zürich. Erwähnt Gschfrd. VIII. 75.

1394, 7. März. Jost Jakob.
Urk. Archiv Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 28. Vergl. ferner Eidgen. Abschiede vom 20. April 1394. Bd. I. p. 85; sodann 15. Juli 1394, Luzerner Rathsbuch, ebendaselbst p. 86.

1395, 7. Mai. Jost Jakob.
Urk. Staatsarchiv Zürich, Abtheilg. Abtei Zürich. Abgedr. Gschfrd. VIII. 80.

1396, 26. Februar. Jost Jakob.
Urk. Arch. Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 274. Ferner Urk. vom 1. April 1396; Kloster-Archiv St. Peter in Schwyz. Abgedruckt Gschfrd. XXIX. 296.

1397, 10. Febr. Jost Jakob.
Urk. Archiv Schwyz.
Ebendaselbst noch zwei Urkunden vom 1. Mai 1397, abgedruckt Landbuch von Schwyz p. 72 und 234. u. vom 21. Juli 1397, abgedruckt Landbuch v. Schwyz p. 275.

1398, 24. April. Jost Jakob.
Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln. Morel Regesten N°. 553. Ferner Urk. vom 21. Dez. 1398. Richtung zwischen der Mittelmarch und Einsiedeln, Archiv Schwyz.

1399, 15. Juli. Jost Jakob.
Urk. Archiv Schwyz.
Ueberdies erscheint er in der Urkunde vom 31. Juli 1399, Stiftsarchiv Einsiedeln, Morel Regesten N°. 561, und in der Urkunde vom 20. Sept. 1399, Archiv Schwyz, abgedruckt Landbuch von Schwyz S. 156.

1400, 24. März und 20. April. Jost Jakob.
Urkunden des Archivs Schwyz.

1402, 1. Mai. Ulrich ab Iberg.
Urk. Archiv Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 12.

1409, 17. Jan. Kunrad Böltzer, von Mutathal.
Urk. im Jahrzeitbuch von Mutathal pag. 8.

1409, 15. Auguſt. Recta Reding.
Urk. Archiv Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 9.

1412, 23. Nov. Ital Reding.
Urk. Bezirksarchiv Einſiedeln: S. Morel Regeſten von Einſiedeln N°. 635. Urk. vom 10. Dez. 1412 betr. die Rütizinſe der Herrſchaft Oeſterreich in der March. Archiv Schwyz. Ital Reding ſtarb den 6. Februar 1447. Jahrzeitbuch Mutathal fol. 19. Vergl. Anzeiger für ſchweiz. Geſchichte 1875. 132, 165.

1413, 3. Februar. Ital Reding.
Archiv Nidwalden. Abgedruckt Gſchfrd. XII. 236. Eidg. Abſchiede I. 134. Man ſehe ferner Urk. Thalkäſtli Engelberg vom 27. Febr. 1413. Abgedruckt, Gſchfrd. XI. 195. Urk. Staatsarchiv Bern v. 2. April. Eidg. Abſchiede I. 136. Urk. Archiv Schwyz v. 24. Juli 1413. Abgedruckt Landbuch von Schwyz p. 16.

1414, 23. März und 20. Nov. Ital Reding.
Zwei Urkunden des Archivs Schwyz. Abgedruckt im Landbuch von Schwyz

1415, 18. Dez. Ital Reding.
Urk. Archiv Schwyz. Vergleiche Eidg. Abſchiede I. Abſchied N°. 347.

1416, 30. April. Ital Reding.
Urk. Archiv Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 74.

1418, 19. Mai. Ital Reding.
Urk. Stadtarchiv St. Gallen. Abgedruckt bei Zellweger, Urkunde 229; Vergleiche Eidg. Abſchiede I. N°. 409 lit e, und N°. 415. Ferner ſiehe noch Urk. vom 22. Juni 1418, der Staatarchive Bern u. Luzern, Eidgn. Abſchiede I. N°. 417.
Urk vom 10. Juli 1418 im Archiv Schwyz.
Abſchied vom 19. November 1418. I. p. 209.

1419, 28. Juni. Ital Reding.
Urk. Arch. Schwyz. Abgedr. Docum. Arch. Einsidl. II. L. 1. Morel Regeſten N°. 663. Eidg. Abſchiede I. p. 218. Vergl. hierzu Urk. vom 2. Mai 1419, abgedr. Blumer, Urkundenſammlung von Glarus I. p. 511. und Abſchiede

vom 2. Mai und 17. Mai 1419. Eidgn. Abschiede I. p. 211. und 214. 216. 217. 221.

Urk. vom 3. Oct. 1419. Bezirksarchiv Einsiedeln und Ktsarchiv Schwyz. Abgedruckt. Docum. Arch. Einsidl. II. B. 18. u. a. m.

1421, 12. August. Ital Reding.

Urk. Archiv Glarus. Abgedruckt, Glarner Urkundenbuch p. 546. Ebenso Urk. Archiv Schwyz vom 2. Sept. 1421. Vergl. Eidg. Abschiede II. N°. 12.

1424, 31. März und 24. Mai. Ital Reding.

Zwei Urk. Archiv Schwyz. Abgedruckt im Landbuch von Schwyz p. 212 und 23.

1426, 20. und 26. Jan. Ital Reding.

Urkk. Staatsarchive Zürich und Luzern und Wallis. Vergl. Abschied vom 26. Jan. 1426. II. p. 53. ff. Archiv für schweiz. Geschichte II. 222. Gültbrief auf Morschach vom 6. Juli 1426, die Schilterische Jahrzeitsstiftung daselbst, gesigelt von Ital Reding, der Zeit Landammann.

Urk. 1426, 27. Nov. Zellweger II. N°. 253. Eidg. Abschiede II. N°. 92.

1427, 13. und 14. Febr. Ital Reding.

Drei Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln. Regesten 696. 697. 699. Vergl. Eidgen. Abschiede II. N°. 93. 94.

1428, 13. März. Ital Reding.

Urk. Archiv Glarus. Abgedr. Tschudi II. 193. Glarner Urkundenbuch 610. Vergl. Eidgen. Abschiede II. N°. 102. 103.

1428, 28. Sept. Hans ab Iberg.

Urk. Archiv Schwyz. Abgedruckt Landbuch von Schwyz p. 204. Hans ab Iberg starb 1445, 5. August. Kind: Fründ's Chronik 237.

1429, 21. Febr. Hans ab Iberg.

Zellweger, Urkunden N°. 259.

Blumer das. 570 nennt ihn auch zu 1430, ohne Beleg.

1431. 20. Jan. Hans ab Iberg.

Zwei Urkunden Archiv Schwyz. Abgedruckt Landbuch von Schwyz p. 278. 279.

Ferner die Urkk. Staatsarchiv Bern vom 17. März 1431,

Eidgen. Abschiede II. N°. 136, u. Staatsarchiv Luzern vom 7. Mai gl. J., Abschiede II. N°. 137.

1432. 22. Juli. Ital Reding.
Urk. Archiv Obwalden. Abgedruckt Gschfrd. XVIII. 124.

1433, 6. Febr. und 4. März. Ital Reding.
Urk. Arch. Schwyz, v. 4. März u. Abschiede II. N°. 147.
Urk. Staatsarchiv Luzern vom 6. Februar und 10. März 1433. Abschiede II. 148.
Urk. Staatsarchiv Luzern. Herrschaft Heidegg, vom 5. Juni 1433.
Urk. vom Dez. 1433. Archiv Schwyz.

1434, 9. Juni. Ital Reding.
Regesten von Bremgarten Abtheilg. Fischenzen. Argovia VIII. p. 23.

1435, 12. Juni. Ital Reding.
Urk. Bremgarten. Regesten Argovia VIII. p. 10.
Urbar der Grafschaft Baden vom 15. Juni 1435. Eidg. Abschiede II. N°. 157. Regesten von Baden v. 16. Juni. Archiv für schweiz. Geschichte II. N°. 279.

1436, 24. Januar. Ital Reding.
Urk. Archiv Schwyz.

1437, 29. Juni. Ital Reding.
Urk. Archiv Schwyz.

1438, 1. Nov. Ital Reding.
Urk. Arch. Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 67.
Ferner Urk. N°. 303 bei Zellweger vom 31. Aug. 1438.

1439, 4. Mai. Ital Reding.
Urk. Archiv Schwyz. Tschudi II. 280.
Staatsarchiv Luzern, Marchungsurkunde v. 22. Juni 1439.

1440, 19. Juni und 16. Juli. Ital Reding.
Landbuch von Schwyz p. 33. und 237.
Vergl. auch Abschiede II. N°. 233 vom 12. Nov. 1440, und Fründ's Chronik (ed. Kind) 50, zum Sonntag nach Matthiä; S. 55 zum 27. Oct.; S. 61. u. 68. zum 1/7. Nov.

1441, 5. April. Ital Reding.
Eidg. Abschiede II. N°. 240.
Urk. Archiv Schwyz vom 29. Mai 1441.

1442, 11. März. Ital Reding.
Urk. Arch. Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 211.

Urkunde des Staatsarchivs Zürich, Kloster Rüti, vom 10. April 1442.

Urk. des Bez. Archivs Einsiedeln vom 6. Mai 1442.

1443, 27. April. Ital Reding.

Urk. Bezirksarchiv Einsiedeln. Vergl. auch Einsiedler Regesten N°. 800. Sodann zu 1443, 20. Mai.

Absage an Zürich. Kind: Fründ's Chronik 127.

1444, 22. März. Ital Reding.

Fründ's Chronik 172. und 1444, 21. April. Urk. Staatsarchiv Luzern.

1445, Ulrich Wagner.

1446, Ulrich Wagner.

Blumer S. 572 ohne Beleg: Ital Reding d. jüngere.

1447, 30. April. Ital Reding der jüngere.

Urk. Arch. Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 66. Gestorben den 13. August 1467.

1448, 31. August. Ital Reding.

Zay, Goldau p. 63.

1449, 26. September. Ital Reding

Urk. Stadtarchiv Zug. Eidgen. Abschiede II. N°. 357. In einem Schreiben der schwäbischen Reichsstädte an Luzern vom 7. Sept. 1449 ist von Ammann „Riedin" und Wagner von Schwyz die Rede (Staatsarchiv Luzern, Akten Nürnberg).

1450, 23. August. Ital Reding.

Urk. Arch. Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 21.

Urkk. von Mittwoch nach Ostern u. 3. August 1450 im Staatsarchiv Luzern.

1451, 26. Juni. Ital Reding.

Eidg. Abschiede II. 384. Urk. Bezirksarchiv Einsiedeln vom 15. Juli 1451., Urk. Archiv Schwyz vom 12. Juli u. s. w. Eigenhändiger Brief vom „Sunnentag mitter vasten" 1452 im Staatsarchiv Luzern (Autographen-Sammlung.)

1452, 23. Mai. Ital Reding.

Urk. Bezirksarchiv March. Urk. Staatsarchiv Bern vom 18. Dez. 1452. Eidg. Absch. II. N°. 401.

1453, 22. September. Ital Reding.
Eidgen. Abschiede II. N°. 407. 408.

1454, 1. September. Ital Reding.
Urk. Arch. Schwyz, Abgedr. Landbuch v. Schwyz. p. 283.
Urk. Stadtarchiv Luzern vom 17. April 1455.

1455, 28. Juni. Ital Reding.
Urk. Archiv Schwyz. Vergl. Einsiedler Regesten N°. 25. des Nachtrages.

1456, 25. Juni. Ital Reding.
Urk. Stadtarchiv Zug. Urk. im Pfarrarchiv Altendorf vom 25. October 1456 u. a. m.
Schreiben Redings vom Kilianstag 1456 im Staatsarchiv Luzern. Akten Pfarrei Wäggis. Urk. v. 5. Nov. im Staatsarchiv Luzern.

1457, 24. April und 27. August. Ital Reding.
Zwei Urk. des Archivs Schwyz. Abgedruckt Landbuch von Schwyz p. 18. 285.

1458, 27. Mai. Ital Reding.
Regesten von Baden N°. 353.

1459, 1. April. Ital Reding.
Urk. Bezirksarchiv March. Urk. vom 25. Juni 1459 bei Segesser Rechtsgeschichte I. 355.
Urk. v. 9. Juni bei Chmel: Materialen II, 173 f.

1460, 1. Mai. Ital Reding.
Urk. Arch. Schwyz. Abgedr. Landbuch v. Schwyz p. 203.
Urk. v. 7. Dez. 1460. Eidgen. Abschiede II. 883; Chmel: Materialien II, 227—229.

1461, 24. Juni. Ital Reding.
Eidg. Abschiede II. 495. Zellweger Urk. N°. 389.
Urk. Klosterarchiv St. Peter, Schwyz, vom 27. Okt. 1461, abgedr. Gschfrd. XXIX. 300. Urk. Eidg. Abschiede II. 886 vom 1. Juni 1461.

1462, 31. Oktober. Ital Reding.
Urk. Pfarrarchiv Altendorf. Zwei Urk. Archiv Schwyz vom 26. October und 7. November 1462.

1463, 28. Juli. Ital Reding.
Urk. Stadtarchiv Zug. Eidg. Abschiede II. N°. 523.
Urk. Staatsarchiv Zürich 9. Juli.

1464, 21. April. Ital Reding.
Urk. Staatsarchiv Zürich, Kloster Rüti.

1464, 30. Mai. Dietrich in der Halden.
Eidgen. Abschiede II. N°. 532, 18. Juli; ibidem N°. 535.
Urk. Archiv Schwyz vom 1. Juni 1464.
Urk. Stift-Einsiedeln vom 28. September 1464. Regesten N°. 922.

1465, 25. October. Wernher Blum.
Urk. Stiftsarchiv St. Gallen. Abgedruckt Zellweger Urk. N°. 477. Vergl. eidg. Abschiede II. N°. 548.
Urk. Bremgarten vom 21. Juni 1465. Vergl. Argovia VIII S. 97.

1466, 22. October. Dietrich in der Halden.
Urk. Archiv Schwyz.
Urk. vom 1466. 11. Juni im Stiftsarchiv Beromünster und vom 16. October im Staatsarchiv Luzern. Ferner Urk. Gschfrd. VIII. p. 137. vom 23. Jan. 1467.

1467, 7. Juni. Konrad Kupferschmid.
Urk. Bremgarten. Argovia VIII. 98; ebenso Urk. 3. Juni 1467, im Stiftsarchiv Beromünster, u. 1. April 1468.
Urk. Archiv Schwyz.

1468, 21. Mai. Ulrich Wagner.
Urk. Archiv Schwyz. Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln vom 4. October 1468 Reg. N°. 946.
3. März 1469. Urk. Staatsarchiv Luzern (Personalia; P. von Allikon).

1469, 16. Juli. Dietrich in der Halden.
Urk. Archiv Schwyz. Urk. Arch. Schwyz vom 27. Oct. 1469, Regesten von Einsiedeln N°. 961. Vergl. auch Wegelin, Toggenburg I. 269.

1470, 15. Mai. Dietrich in der Halden.
Urk. Archiv Schwyz.
Urk. Staatsarchiv Luzern, Herrschaft Heydegg, vom 27. Juni 1470.

1471, 7. Juni. Konrad Jakob.
Urk. Urseru. Gschfrd. VIII. 138.

Ferner Urbar von Baden. Argovia III. 220. Vergl. Eidg. Abschiede II. N°. 674.

Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln vom 26. August 1471. Regesten N°. 966.

1472, 8. Mai. Dietrich in der Halden.

Urk. Staatsarch. Luzern. S. eidg. Abschiede II. N°. 688. Urk. Archiv Schwyz vom 24. September 1472.

1473. Unbestimmt; wahrscheinlich Konrad Jakob. Laut den Abschieden und der Urk. vom 30. Dez. 1473 im Archiv Schwyz sind Dietrich in der Halden und Konrad Kupferschmid alt-Ammänner.

1474, 12. September. Konrad Kupferschmid.

Urk. Archiv Schwyz. Regesten von Baden N°. 394 vom 25. Juni 1474.

1475, 7. Juni. Konrad Jakob.

Regesten von Baden N°. 396. Urk. Bremgarten, Argovia VIII. 25. . Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln vom 5. Sept. 1475. Regesten v. Einsiedeln N°. 975.

1476. Unbestimmt. Wahrscheinlich Dietrich in der Halden. Vergleiche die von Wegelin, Geschichte des Toggenburgs I. 328. angeführte Urkunde vom 8. Nov. 1476.

1477. Unbestimmt wer, jedoch wahrscheinlich Konrad Jakob.

1478, 5. September. Jakob Reding.

Urk. Archiv Schwyz.

1479, 25. Juni. Jakob Reding.

Urk. Stadtarchiv Luzern. Abgedr. Geschichtsfreund XXV. 108. Eidg. Abschiede III. 1. N°. 53.

1480. Ulrich ab Iberg.

Vergl. Eidg. Abschiede III. 1. vom 19. März 1481.

1481, 12. November. Ulrich ab Iberg.

Urk. Bezirksarchiv March.

1482, 22. Juni. Felix Lilli.

Urk. Stadtarchiv Luzern. Abgedruckt Gschfrd. XXV. 109. Eidg. Abschiede III. 1. N°. 147.

1483, 24. März. Dietrich in der Halden.

Neuner Gerichtsurtheil von Schwyz, an unser lieben Frauen Abend in der Fasten, im Besitze von Hr. Rathsherr Jos. Bürgi in Arth.

1483, 18. Juni. Dietrich in der Halden.
Urk. Stadtarchiv Zug.
Ferner Eidg. Abschiede III. 1. Urk. v. 16. Juli 1483. pag. 702. Regesten v. Baden N°. 415 vom 16. Juni 1483. u. a. m. Blumer S. 575 nennt zu 1483 nebst obgenanntem auch schon d. folg. nach einer Urk. in d. Tschudi. Documentensammlung.

1484, 24. Juni. Rudolf Reding.
Eidg. Abschiede III. 1. N°. 214. 216.
Urk. vom 4. Aug. 1484. Abschiedsbeilage p. 714.

1485, 15. Juni. Rudolf Reding.
Urk. Geschichtsfreund XXV. 110.
Ferner Urk. vom Februar 1486 in der Tschudischen Sammlung.

1486, 16. October. Ulrich Aufdermaur.
Gesigelter Schuldbrief bei Herrn Professor Bommer in Schwyz.

1487, 11. und 30. Nov. Ulrich Aufdermaur.
Er erscheint als regierender Landammann in zwei von ihm gesigelten Schuldbriefen vom 11. und 30. Nov. 1487 aus Mutathal.

1488, 6. December. Ulrich Aufdermaur.
Gesigelter Schuldbrief aus Mutathal.

1489, 5. Juli. Ulrich Aufdermaur.
Regesten von Baden N°. 436.
Urk. vom 11. Febr. 1490 im Stadtarchiv Zug.

1490, 30. Juni. Rudolf Reding.
Urbar der Grafschaft Baden. Argovia III. 223.
Urk. vom 13. März 1491 im Archiv Schwyz.

1491, 20. Juni. Rudolf Reding.
Regesten von Baden N°. 443.
Urk. Stadtarchiv Zug vom 4. Nov. 1491.

1492, 10. Juli. Ulrich Aufdermaur.
Regesten von Baden N°. 449. Vergl. auch eidg. Abschiede N°. 433 vom 11. Mai.

1493, 27. Juli. Ulrich Aufdermaur.
Vergl. Segesser, Rechtsgeschichte II, 800; Anshelm's Chronik II, 132. Eidg. Abschied v. 12. Aug. 1493.

1494, 22. Juni. Dietrich in der Halden, der jüngere.
Urk. von Bremgarten, Argovia VIII. 52.
Urk. vom 12. Febr. 1495, Staatsarchiv Zürich, Schwyzerakten.

1495, 4. Juli. Dietrich in der Halden.
Regesten von Baden N°. 466.
Urbar von Baden, Argovia III. 203.
Blumer S. 576: Rud. Reding Abschied vom 1. Juni d Tschud. Samml.; ist jedoch unrichtig.

1496, 15. Juni. Dietrich in der Halden.
Urbar von Baden, Argovia III. 201.
Urk. von Bremgarten vom 22. Juni. Argovia VIII. 93.
Regesten von Baden N°. 469.

1497, 15. Juni. Ulrich Kätzi.
Regesten von Baden N°. 474. Abschied vom 6. Juni 1497.

1498, 3. Juni. Ulrich Kätzi.
Urk. Staatsarchiv Luzern, Comthurei Hitzkirch. Urk. Arch. Schwyz v. 15. Dec.

1499, 6. August. Ulrich Kätzi.
Urk. Archiv Schwyz.
Urk. Archiv Schwyz vom 4. April 1500.

1500, 14. Mai. Hans Wagner.
Zellweger, Urkunde N°. 618.
Eidg. Abschiede III. 2. N°. 47.

1501, 29. Juni. Hans Wagner.
Regesten von Baden N°. 491.

1502, 12. Juni. Hans Wagner.
Urk. von Bremgarten Argovia VIII. 11.
Regesten von Baden N°. 498.
Urkunde Pfarrarchiv Freienbach vom 27. Aug. 1502.
Drei Urkunden v. 10. Jan. 1503: Einsiedler Regesten N°. 1144. — 1146 betreffend den Kauf des Sihlthals.

1504, 3. Juli. Hans Gerbrecht von Steinerberg.
Urbar von Baden, Agorvia III. 229.
Regest. N°. 508 von Baden, vom 21. Juni 1504.

1505, 9. Juni. Hans Gerbrecht.
Urbar von Baden. Argovia III. 226.

1506. Unermittelt ob Hans Wagner oder Hans Gerbrecht.

1507, 16. October. Hans Gerbrecht.
Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln. Ferner 25. Januar. 1508.
Urk. Pfarrarchiv Wollerau. Abgedr. Gschfrd. XXIX.

1509, 25. April. Hans Wagner.
Urk. Staatsarchiv Luzern, Herrschaft Heidegg.

1510, 3. März. Hans Gerbrecht.
Urk. Stiftsarch. Einsiedl. Doc. Arch. Eins. II. K. 183.
Regesten v. Baden vom 10. Juni 1510. N°. 518.

1511, 7. März. Hans Gerbrecht.
Urk. Archiv Schwyz.

1512, 28. Juni. Ulrich Kätzi.
Urbar der Grafschaft Baden, Argovia III. 227.
Urk. bei Zellweger N°. 661 vom 23. Juni 1512.
Regesten von Baden N°. 523 vom 4. Juli.

1513, 6. Juli. Martin Fleklin.
Urk. Stiftsarchiv St. Gallen. Eidg. Abschiede N°. 507.

1514, 15. November. Martin Fleklin.
Urk. Stiftsarchiv St. Gallen. Eidg. Absch. N°. 581.
Regesten von Baden N°. 527 vom 28. Juni.

1515, 28. Juni. Martin Fleklin.
Urk. Pfäffers. Eidg. Absch. N°. 612.
Pfäfferserregesten N°. 388.
Regesten von Baden N°. 530 vom 25. Juni.

1516, 1. September. Meinrad Stadler.
Gesigelter Schuldbrief aus Mutathal.
Urk. Doc. Arch. Einsidl. W. 80. Urk. vom 28. März 1517.

1517, 30. April. Meinrad Stadler.
Landbuch von Schwyz p. 35.

1518, 30. Juni. Meinrad Stadler.
Landbuch von Schwyz p. 36.

1519, 4. Juli. Martin Zebächi.
Urkk. von Bremgarten, Argovia VIII. 12.
Gesigelter Schuldbrief vom 11. März 1519 auf Liegenschaft 97 in Steinerberg. Gesigelter Schuldbrief v. 24. Febr. 1520 in Iberg.

1520, 18. September. Martin Zebächi.
Urk. Archiv Schwyz.
Regesten von Baden N°. 540 vom 24. Juni. 1520.
Ebenso zum 10. März 1521 Kothing, Landbuch von Schwyz pag. 21.

1521. Noch unermittelt.

1522, 14. Mai. Martin in der Matt.
Urk. Archiv Schwyz und Bezirksarchiv Einsiedeln, datirt Mittwoch den vyerzechenden Tag Mayen 1520 und darnach im „andern" Jahr. Demnach ist das Einsiedler Regest, Nachträge N°. 42 zu berichtigen. Daß übrigens Martin in der Matt im Jahre 1521 noch nicht Landammann von Schwyz war, geht auch aus einer Urkunde des Archivs Schwyz 1521, Dienstag nach Margarita hervor, wo er neben Vogt Bürgler als „zweiter" Rathsbote von Schwyz mit Glarus über die Abfindung des Preceptors des St. Antoniusspitals von Uznach urkundet, die Sigelung jedoch von Vogt Bürgler ausgeht. Vergl. noch Urk. vom 3. Januar 1523. Einsiedler Regesten N°. 1254.

1523, 20. Mai und 21. Juni. Gilg Reichmuth.
Zwar von G. R., der Zeit Landammann gesigelte Gülten aus Mutathal.
Das Landbuch von Schwyz, pag. 36 nennt zum 30. Juni 1523 als Landammann Meinrad Stadler; eine Originalurkunde hierüber fehlt; doch ist diese Angabe unzweifelhaft unrichtig.

1524, 6. September. Gilg Reichmuth.
Eidgen. Abschiede N°. 207. Siehe daselbst Seite 491.
Zellweger, Urkunden N°. 722.

1525, Martin in der Matt.
Vgl. Eidg. Abschd. N°. 348. bb. p. 860. z. 1. März 1526.

1526. 2. 3. Mai. Martin in der Matt.
Eidg. Absch. N°. 359.
Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln vom 14. Aug. 1526.
Morel Regesten N°. 1275.

1527, 25. Mai. Heinrich Reding von Arth.
Eidg. Abschiede N°. 446. 447. ferner N°. 478.
Urk. Archiv Schwyz vom 8. Januar 1528.
Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln vom 9. Januar 1528.

1528, 20. Juli. Heinrich Reding.
Eidg. Abschiede N°. 559. ferner zum 24. Februar und 12. März 1529. Eidg. Abschiede IV. 1. b. 76. u. 88.

1529, 23. Juli und 5. October. Heinrich Reding.
Eidg. Abschiede IV. 1. b. p. 298 und 389.

1530, 26. April. Heinrich Reding.
Gesigelter Schuldbrief in Arth. Vergleiche auch 9. März 1530. Eidg. Abschiede IV. 1 b. p. 562.

1531 — 1533 Mai. Gilg Reichmuth.
Urk. Archiv Schwyz vom 16. November 1531, gesigelte Gülten vom September 1532 und 1. Dezember 1533. Blumer nennt z. J. 1531 den Heinrich Reding, nach „Jahrrechnungen".

1534 — 1544 Mai. Josef Amberg.
Gesigelte Gülten vom 21. Mai 1534, 24. Febr. 1536. Urk. vom 22. Mai 1536, Archiv Schwyz u. s. w.

1444 — 1547 Mai. Dietrich in der Halden.
Gült v. 19. Januar 1545. 8. Juli 1546 u. s. w.

1547 — 1549 Jakob Anderrüthi.
Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln v. 10. Sept. 1547. Doc. Arch. F. 15.

1549 — 1551. Dietrich in der Halden.
Gesigelte Schuldbriefe vom 9. Oct. 1549; 8. November 1550; 16. Mai 1551.

1552 — 1556. Georg Reding von Arth.
Urk. Bez. Archiv Einsiedeln vom 17. Nov. 1552 und das Rathsprotokoll von Schwyz über die Maiengemeinden von 1553. 1554. 1555.

1556. Dietrich in der Halden.

1557. Sebastian Schilter, von Morschach.
Vergl. Eidg. Absch. v. 10. u. 15. März 1558.

1558 — 1560. Dietrich in der Halden.

1560 — 1562. Christof Schorno.

1562 — 1564. Kaspar ab Yberg.

1564 — 1566. Christof Schorno.

1566 — 1568. Kaspar ab Yberg.

1568 — 1570. Christof Schorno.

1570 — 1572. Kaspar ab Yberg.

1572 — 1574. Dietrich in der Halden.
1574 — 1576. Kaspar ab Yberg.
1576 — 1578. Hans Gasser.
1578 — 1580. Christof Schorno.
1580 — 1582. Kaspar ab Yberg.
1582 — 1584. Christof Schorno.
1584 — 1585. Rudolf Reding.
1585 — 1587. Wernher Pfyl.
1587 — 1589. Kaspar ab Yberg.
1589 — 1590. Christof Schorno.
1590 — 1592. Jost Schilter.
1592 — 1594. Rudolf Reding.
1594 — 1596. Jost Schilter.
1596 — 1598. Rudolf Reding.
1598 — 1600. Ulrich Aufdermaur von Ingenbohl.
1600 — 1602. Sebastian Büeler.
1602 — 1604. Jost Schilter.
1604 — 1606. Sebastian Büeler.
1606 — 1608. Rudolf Reding.
1608 — 1610. Sebastian Büeler.
1610 — 1612. Jost Schilter.
1612 — 1614. Heinrich Reding.
1614 — 1616. Jost Ulrich von Steinen.
1616 — 1618. Heinrich Reding.
1618 — 1620. Jost Schilter.
1620 — 1622. Gilg Frischherz.
1622 — 1624. Johann Sebastian ab Yberg.
1624 — 1626. Gilg Frischherz.
1626 — 1628. Sebastian ab Yberg.
1628 — 1630. Heinrich Reding.
1630 — 1631. Gilg Frischherz. Er starb den 29. October 1631.
1632 — 1634. Sebastian ab Yberg.
1634 — 1636. Johann Sebastian ab Yberg.
1636 — 1638. Diethelm Schorno.
1638 — 1640. Itel Reding.
1640 — 1642. Diethelm Schorno.
1642 — 1644. Johann Sebastian ab Yberg.
1644 — 1646. Sebastian ab Yberg.

1646 — 1648. Georg Aufdermaur von Ingenbohl.
1648 — 1650. Sebastian ab Yberg.
1650 — 1652. Wolf Dietrich Reding.
1652 — 1654. Martin Belmont von Rikenbach.
1654 — 1656. Konrad Heinrich ab Yberg.
1656 — 1658. Michael Schorno.
1658 — 1660. Wolf Dietrich Reding.
1660 — 1662. Johann Kaspar ab Yberg.
1662 - 1664. Michael Schorno.
1664 — 1666. Johann Kaspar ab Yberg.
1666 — 1668. Johann Franz Reding.
1668 — 1670. Johann Kaspar ab Yberg.
1670 — 1672. Franz Ehrler.
1672 — 1674. Wolf Dietrich Reding.
1674 — 1676. Johann Kaspar ab Yberg.
1676 — 1678. Johann Franz Betschart.
1678 — 1680. Franz Ehrler.
1680 — 1682. Dr. Jakob Weber.
1682 — 1684. Johann Franz Betschart.
1684 — 1686. Dr. Jakob Weber.
1686 — 1688. Franz Ehrler.
1688 — 1690. Johann Franz Betschart.
1690 — 1692. Jost Rudolf Reding.
1692 — 1694. Dr. Jakob Weber.
1694 — 1696. Johann Rochus ab Yberg.
1696 — 1698. Jost Rudolf Reding.
1698 — 1700. Rudolf Schindler.
1700 — 1702. Johann Dominik Betschart.
1702 — 1704. Franz Leodegar Riderost.
1704 — 1705. Jost Rudolf Reding.
1705 — 1707. Dr. Gilg Christof Schorno.
1707 — 1709. Johann Sebastian Wüörner.
1709 — 1711. Gilg Christof Schorno.
1711 — 1713. Josef Franz Ehrler.
1713 — 1715. Gilg Christof Schorno.
1715 — 1717. Josef Anton Reding.
1717 — 1719. Josef Anton Weber.
1719 — 1721. Gilg Christof Schorno.

1721 — 1723. Josef Franz Reding.
1723 — 1725. Gilg Christof Schorno.
1725 — 1727. Josef Franz Reding.
1727 — 1729. Gilg Christof Schorno.
1729 — 1731. Josef Anton Reding.
1731 — 1733. Gilg Christof Schorno.
1733 — 1735. Josef Franz Reding.
1735 — 1737. Franz Dominik Betschart.
1737 — 1739. Josef Franz Reding.
1739 — 1741. Gilg Christof Schorno.
1741 — 1743. Josef Franz Reding.
1743 — 1745. Franz Xaver Wiörner.
1745 — 1747. Franz Michael Xaver Reichmuth.
1747 — 1749. Karl Rudolf Betschart.
1749 — 1751. Josef Franz Reding.
1751 — 1753. Franz Michael Xaver Reichmuth.
1753 — 1755. Dr. Jost Dominik Ehrler.
1755 — 1757. Nazar Ignaz Ceberg.
1757 — 1759. Karl Dominik Jütz.
1759 — 1761. Felix Ludwig Weber.
1761 — 1763. Wernher Alois Weber.
1763 — 19. März 1765. Josef Franz Anton Reding.
1765 — 1767. Franz Dominik Pfyl.
1767 — 1769. Wernher Alois Weber.
1769 — 1771. Johann Viktor Laurenz Hedlinger (v. Hettlingen).
1771 — 1773. Wernher Alois Weber.
1773 — 1777. Josef Nazar Reding.
1777 — 1779. Johann Viktor Laurenz Hedlinger.
1779 — 1781. Michael Schorno.
1781 — 1785. Johann Victor Laurenz Hedlinger.
1785 — 1787. Josef Ludwig Weber.
1787 — 1791. Karl Dominik Jütz.
1791 — 1793. Karl Reding.
1793 — 1795. Karl Dominik Jütz.
1795 — 1797. Josef Meinrad Schuler.
1797 — Mai 1798. Dominik Alois v. Weber.
1803 — 1805. Alois Reding.
1805 — 1807. Meinrad Suter.

1807 — 1809. Franz Xaver v. Weber.
1809 — 1811. Alois Reding.
1811 — 1813. Meinrad Suter.
1813 — 1818. Franz Xaver v. Weber.
1818 — 1820. Heinrich Martin Hediger.
1820 — 1822. Franz Xaver v. Weber
1822 — 1824. Michael v. Schorno.
1824 — 1826. Karl v. Zay.
1826 — 1828. Heinrich Martin Hediger.
1828 — 1830. Josef Dominik Jütz.
1830 — 1832. Nazar Reichlin.
1832 — 13. Oct. 1833. Franz Xaver v. Weber.
1833. 13. Oct. — 1. Juni 1834. Nazar v. Reding-Biberegg.
1834 — 1836. Theodor ab Yberg.
1836 — 1838. Fridolin Holdener.
1838 — 1840. Theodor ab Yberg.
1840 — 1842. Fridolin Holdener.
1842 — 1844. Theodor ab Yberg.
1844 — 1846. Fridolin Holdener.
1846 — 15. Dez. 1847. Theodor ab Yberg.
1847 15. Dez. — 1850. Nazar v. Reding-Biberegg.
1850 — 1852. Josef Karl Benziger von Einsiedeln.
1852 — 1854. Dominik Kündig von Schwyz.
1854 — 1856. Karl Styger von Schwyz.
1856 — 1858. Anton Büeler von Lachen und Schwyz.
1858 — 1860. Xaver Aufdermaur von Brunnen.
1860 — 1862. Anton Büeler von Lachen und Schwyz.
1862 — 1864. Karl Styger von Schwyz.
1864 — 1866. Josef Anton Steinegger von Altendorf.
1866 — 1868. Josef von Hettlingen von Schwyz.
1868 — 1870. Damian Camenzind von Gersau.
1870 — 1872. Gottfried Faßbind von Arth.
1872 — 1874. Johann Michael Stählin von Lachen.
1874 — 1876. Peter Suter von Mutathal.
1876. Karl Kümin von Wollerau.

Heinrich

der Truchsess von Diessenhofen,

der

Zeitbuchschreiber.

Von

J. L. Aebi, Chorherrn.

Zwei Dinge sind bei einem Quellenschriftsteller von Wichtigkeit: seine äußere und häusliche Lebensstellung, und der Geist, der aus ihm spricht.

Dieß zu zeigen, ist Absicht vorliegender Abhandlung; ihre Erreichung hing vom gegebenen Material ab, das zu gewinnen schwierig war, und nicht ganz gelingen konnte.

Daher wird den gelehrten Männern, die zu Hülfe kamen, hier der aufrichtige Dank bezeugt. Es sind die Herren Professoren Dr. Georg von Wyß in Zürich und Professor Dr. A. Lütolf; Archivar Th. von Liebenau in Lucern, Decan J. A. Pupikofer in Frauenfeld. Mögen sie das Schriftchen mit Nachsicht aufnehmen!

Münster, am 3. März 1877.

Der **Verfasser.**

I.

Heinrich Truchseß von Dießenhofen.

Die Lebensverhältnisse.

Unter den hervortretenden Männern der alten Stift Bero-Münster nimmt Heinrich der Truchseß von Dießenhofen eine bemerkenswerthe Stelle ein.

Schon sehr frühe treten bei den deutschen Königen und Fürsten die „Hofämter" auf. So hatten die Grafen von Kiburg ihre Hofbeamten, die alle ohne den Kämmerer sich nachweisen lassen. [1])

Truchsesse der Grafen von Kiburg waren am Ende des eilften und Anfange des zwöften Jahrhunderts die Ritter von Ittingen im Thurgau. [2]) Wer nach ihnen das aufgegebene Hofamt übernahm, ist unbekannt, doch waren es Ritter aus der Grafschaft Kiburg und der Landgrafschaft Thurgau, [3]) oder nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts auch aus dem Argau. Denn Graf Hartman von Kiburg [4]) war vermählt mit der Gräfin Richenza von Lenzburg, einer Tochter Arnolds. Als dann des letztern Bruder, Rudolf, von seinem Sohne Ulrich, dem Markgrafen von Toscana, beerbt wurde, und Richenza diesen ebenfalls beerbte, so kamen die Lenzburgischen Besitzungen zwischen der Ara und Limmag an ihren Gemahl, den Grafen Hartman von Kiburg. [5])

---

[1]) Bertoldus pincerna: 1180, 22. Aug. Geschfrd. IX. 197. Chuno pincerna, Gotfridus de Utzingen Dapifer: 1223, 25. Mai: Stiftsarchiv B. Münster u. Neug. II. 147. Volricus de Mellingen marschalc. 1259, 1. Horn. Neug. — Mone p. 272 aus d. Arch. Wettingen, Diethelmus miles pincerna de Kiburch: 1252, 8. Dec. Hgtt. II. 299.

[2]) S. Anmerkg. 2. Seite 138.

[3]) Bluntschli, B., Rechtsgesch. der Stadt u. Ldsch. Zürich. I. S. 21. Vgl. Anzeiger f. schweiz. Gesch. Jahrg. 1876. S. 219.

[4]) Er erscheint urkundlich zuletzt im Jahre 1180, 22. August: Geschichtsfreund IX. 197.

[5]) Ara (Ar—a), ist Hoch-Wasser. In Baden heißt der dortige Fluß Limmig, was aus Limmach entstanden. Ueber die Sache: Kopp II 1, 319. 316. Ulrich, der letzte Graf von Lenzburg, war im J. 1172, 8. Weinmonat gestorben. Göldlin, Sol. Wbl. S. 36.

Hierauf verflossen nicht volle fünzig Jahre, so erhielt dasselbe Grafenhaus einen zweiten, noch größern Zuwachs.

Des Grafen Hartmans einziger Sohn Ulrich war vermählt mit Anna, der jüngern Tochter Berchtolds des Fünften, Herzogs von Zäringen, des Letzten seines für Deutschland so wichtigen Geschlechtes. Nach dem Tode des Herzogs [1]) fielen seine Besitzungen an die beiden Erbtöchter Agnes und Anna. Diese brachte die zäringischen Lande südlich vom Rheine und westlich von der Ara bis über die Zäringerstadt Freiburg hinaus, d. h. den östlichen Theil von Burgund an ihren Gemahl, den Grafen Ulrich von Kiburg.

Das war der zweite Zuwachs zur alten Grafschaft Kiburg, welche jetzt auf der Höhe ihrer Macht vom Bodensee bis an die (savoische) Waat reichte.

Um nun die erhaltene Hoheit auch im neuen Besitze zur äußern Geltung zu bringen, erhob Graf Ulrich einen Ritter in diesen Landen zum Truchsessen, nämlich Herrn Gottfrid von Uozingen. [2])

Die Nachbarschaft von Savoien, wozu die Waat gehörte, und der natürliche Wunsch, mit dem mächtigen Nachbarn auf freundlichem Fuße zu leben, wie auf der andern Seite die Erkenntniß von welcher Wichtigkeit das Haus Kiburg auch für Savoien sein werde, sind ohne Zweifel die Ursachen, daß des Grafen Ulrich zweiter Sohn, Hartmann, sich mit Margaretha, der Tochter des Grafen Thomas von Savoien vermählte. [3]) Der Ehevertrag wurde schon in der fünfzehnten Woche nach dem Tode des Herzogs Berchtold von Zäringen geschlossen. [4]) Bei dieser Verhandlung war als Theilnehmer „Gottfridus Senescalcus de Kyburg" zu-

---

[1]) Berchtold V. von Zäringen starb im J. 1218, 18. (nicht 14.) Hornung Stälin, wirt. Gesch. 2, 337 quellenhaft.

[2]) Zwischen Madiswil und Lotzwil; die Ritter wohnten auf der Gutenburg, im Thale der Langaton, in Burgund an der Gränze von Allemanien: Urk. Murgatun 1425, 27. Brachm. Sol. Wbl. 1824 S. 315.

[3]) Graf Ulrich von Kiburg hatte von Anna von Zäringen vier Kinder: Wernher, Hartman (später der ältere genannt), Ulrich (Geschichtsfreund **XXVI.** S. 294 ff.) u. Heilwig (die Mutter des spätern Königs Rudolf).

[4]) Urk. **Apud Meldunum** 1218, 1. Jan. Sol. Wbl. 1828 S. 502 ff. Am 1. Mai hatte Rudolf v. Habsburg, der Sohn Heilwigs (S. Amerkg. 3.) das Tageslicht erblickt: **Annal. Colmar. ap. Böhmer, Fontt.** 2, 1.

gegen. In der Urkunde des Bischofs Cunrat von Constanz für Bero-Münster wegen der Gewaltthätigkeiten der Grafen Ulrich und seiner Söhne Wernher und Hartman von Kiburg, erscheint unter den Dienstmannen der Grafen, welche die Sühne verbürgen, nach Cuno dem Schenken sogleich Gottfrid von Uozingen der Truchseß.[1]) Damals waren also die Ritter von Uozingen noch nicht Freie. Da sie aber nach wenigen Jahren als Freie (Nobiles) hervortreten, so ist offenbar, daß sie nicht mehr Dienstmanne, also auch nicht mehr „Truchsesse" waren. In diesem Amte erscheinen nunmehr die Ritter von Hetlingen.[2])

In der angeführten Sühn-Urkunde zwischen Bero-Münster und den Grafen von Kiburg ist unter den zehn Dienstmannen noch einfach Heinrich von Hetelingen. Diese Ritter waren in das Bürgerrecht der Stadt Dießenhofen aufgenommen worden. Als nämlich Graf Rudolf von Habsburg zur Herrschaft Kiburg gelangt war,[3]) so gab er der Stadt Winterthur ein Stadtrecht. In diesem erscheinen unter den Zeugen nach den Freien: Johannes von Blumenberch, Ulrich von Hetlingen, sein Bruder genannt Truchseß von Dießenhofen.[4]) Dieser Truchseß hieß Heinrich und erscheint schon frühe in diesem Dienstverhältnisse;[5]) bald darauf wird er deutlich als Heinrich Truchseß von Dießenhofen bezeichnet.[6]) Als Bürger von Dießenhofen wurde derselbe dort Schultheiß.[7])

---

[1]) Urk. Embrach (Embriaci), 1223, 25. Mai: Stiftsarchiv Münster; Neugart. C. D. II, 147. man sieht, senescalcus ist s. v. a. Dapifer. Uebereinstimmend mit Zöpfel II. 160 der 4. Ausg.

[2]) Die Burg lag zwischen Winterthur und Andelfingen.

[3]) Kopp II. 1, 628.

[4]) Urk. 1264, 22. Brachm. Bluntschli, St. R. G. 9. II. 391. Vgl. Sol. Wbl. 1828 S. 362. Neugart — Mone p. 542. — Ulrich von Hetlingen fiel vor Bern im J. 1289, 27. April. Hgtt. 2, 844. Böhmer Fontt. 4, 3.

[5]) Urk. 1248: Kopp, Urkk. 2, 90. In dieser Zeit, von 1223 bis 1248 dürften die Ritter von Uuzingen in den Stand der „Freien" gelangt sein.

[6]) Urk. Apud castrum Morsperg, 1252, 14. Oct. Kopp, ebd. S. 92. Ebenso Urk. Kyburch 1257, 24. März: ebend. S. 95.

[7]) Urk. 1258, 6. Octob. „civis in Diezenhoven; Urk. 1259, 14. März scultetus in Diezenhofen Hgtt. 2. 341 u. 348.

Bis in's Jahr 1284 im Monat Hornung erscheint ein Truchseß Heinrich von Dießenhofen in den Urkunden. [1]) Ob es derselbe ist, der schon im Jahre 1248 vorkommt, ist zu bezweifeln, wenn auch möglich. Mit dem Anfange des 14 Jahrhunderts tritt Johannes Truchseß von Dießenhofen auf.

Da die Grafen von Habsburg in die Besitzungen deren von Kiburg eingetreten waren, so dauerte das Verhältniß der kiburgischen Dienstmanne auch unter ihnen fort, nachdem sie zur Würde der Herzoge emporgestiegen waren.

So war denn Johannes der Truchseß von Dießenhofen einer der ergebensten Dienstmanne des Hauses Habsburg-Kiburg und wurde zu den wichtigsten Verhandlungen beigezogen.

Als der Freie Heinrich von Lupfen seine Burg Lupfen um fünfzehnhundert und sechzig Mark den Herzogen Rudolf, Friderich und Lüpold (Söhnen des Königs Albrecht) zu Eigen abtrat, war Johannes der Truchseß von Dießenhofen einer der wichtigen und zahlreichen Zeugen in Wien. [2])

Er befand sich beim römischen Könige Heinrich, als dieser seinen Römerzug antrat, in Zürich, und war nach vielen Bischöfen, Aebten, und Grafen, Zeuge, als der König dem Abte Heinrich (von Ramstein) von St. Gallen die Stadt Wil zurückstellte. [3])

Als Elisabeth, die königliche Witwe, zur Fortsetzung ihrer ehelichen Liebe über das Grab ihres ermordeten Eheherrn des Königes Albrecht das Gotteshaus Königsfelden stiftete, da war Johannes der Truchseß von Dießenhofen der hohen Frau ein treuer und kräftiger Beistand. An demselben Tage, an dem die Königin Witwe den Stiftungsbrief ausstellte, bekannte sie dem Truchsessen ihre Geldschuld von sechshundert Mark Silber, und ordnete die Rückzahlung. [4])

---

[1]) Urk. des Capellans (Cunrat) Dießenhofen 1284 mense Februar. Hgtt. 2, 516. Vgl. Urk. 1259, 14. März in der Anmerk. 7. S. 138.

[2]) Kopp, K. Albrecht S. 326, 1. Lichnowski K. Albrecht Rg. 425 die Urk. Wien, 1304, 22. Jän.

[3]) Urk. Turegi in domo fratrum minorum 1310, 1. Mai: Tschudi Chron. I. 253. Hgtt. 2, 597. Kuchemeister, S. 54. Ausg. v. Hardegger. Kopp, Kön. u. Kais. Heinrich S. 103. f.

[4]) Zwei Urkk. Wien 1311, 29. Herbstm. Gerbert Crypt. N. p. 141 und Lichnowski III. rg. 139.

Es tritt hier ein eigenthümliches Verhältniß hervor. Das Geld war ebenso wenig nach Wien hinab, als in die obern Lande herauf gebracht worden. Der Vertrauensmann war in den Stamm- und Erblanden der Habsburger heimisch und begütert; dadurch zur Vermittelung von Geldverhältnissen geeignet. Unsere Zeit könnte ihn einen lebendigen „Wechsel" nennen. Er machte Vorschüsse und erhielt dagegen vielfache „Verpfändungen" theils von den Herzogen in den bezeichneten Landen, theils von den Königen Albrecht und Friderich auf Reichsgefälle, wie im Jahre 1315 auf die Steuer der Reichsvogtei zu Appencell und Huntwil. Daraus folgt aber noch bei Weitem nicht, daß Johannes der Truchseß von Dießenhofen „Reichsvogt" gewesen sei.[1]) So verpfändete im nämlichen Jahre Herzog Leupold zu Baden eben demselben dreißig Mark Gelts d. h. jährlichen Zinses um schuldige vierhundert Mark.[2])

Die Gewandtheit und Zuverlässigkeit in solchen Geldsachen waren es, die ihn nach kurzer Zeit zum Hofmeister des Königs Friderich emporhoben.[3])

Eben derselbe Johannes Truchseß von Dießenhofen wohnte der Belehnung bei, durch die Herzog Leupold von Oesterreich in Zofingen den Freien Johannes von Wohlhusen mit Zeissischwand und den Burgen Wohlhusen und Escholzmatt belehnte.[4]) Es waren zahlreiche edle Herren und Ritter anwesend. Eben dieselben, unter ihnen wieder der Truchseß Johannes von Dießenhofen, waren mit dem Herzog Leupold zu Willisau, als dieser die Landgrafschaft Burgund aus der Hand der Grafen von Buchegg an das Haus Oesterreich zu bringen in Aussicht hatte und auf diesen Fall den Brüdern Hartman und Eberhart von Kiburg, sammt ihrer Schwester Katharina, zu Lehen verhieß.[5]) Es verging etwas über ein

---

[1]) Wie Von Arx. Gesch. v. St. G. II. 26 irrthümlich schließt. Ueber diese Stellung gibt eine Reihe von Urkunden Zeugniß. S. Beilage 1.

[2]) Lichnowski, III. Reg. 331.

[3]) Lichnowski III. Reg. 440: 1318, 30. Jänner.

[4]) Es war 1313, 24. Heumonat. Kopp, K. u. K. Heinrich S. 289 f.

[5]) Urk. des Herzogs zu Willisau 1313, 1. August. Sol. Wbl. 1819 S. 472. Dieß ist die erste Urk., die andern vom nämlichen Tage: Sol. Wbl. 1819 S. 470; 1820 S. 19. Kopp. K. u. K. Heinr. S. 350. Die vierte Urk. bei Kopp, Urk. 2 S. 199. — Die Darstellung bei Kopp, K. u. K. Heinrich S. 290 ff.

halbes Jahr, so gab Graf Heinrich von Buchegg die Landgrafschaft an den Herzog auf. [1])

So stand nunmehr auch im Westen der Waldstätte, im Entlebuch und in Burgund, die Macht des Herzogs Leupold von Oesterreich.

Unterdessen war Kaiser Heinrich zu Buonconvento in Italien gestorben; [2]) der Thron der römischen Könige blieb acht Wochen über ein Jahr unbesetzt. Da erfolgte in zwei auf einander folgenden Tagen die unglückliche Doppelwahl des Herzogs Friderich von Oesterreich (19. Weinmonat) und des Herzogs Ludwig von Baiern (20. Weinmonat). Ganz Deutschland ging in zwei Partheien auseinander, und es begann der Bürgerkrieg. Für die beiden Gegner aber war es eine Lebensfrage, vom Oberhaupte der Christenheit die Anerkennung zu erhalten; denn davon hing nicht nur ihr Schicksal in Deutschland ab, sondern namentlich die Erwerbung der Kaiserkrone und die damit verbundene Weltstellung in der ganzen Christenheit. [3])

Zur Vermehrung des Unglücks war sieben Monate vor der Wahl auch Papst Clemens der Fünfte gestorben, [4]) und der päpstliche Stuhl blieb über neun Vierteljahre verwaist. Damit war auch das entscheidende Wort in dieselbe Ferne gerückt. Daher begannen nach der Wahl des Nachfolgers, Johannes des zweiundzwanzigsten, [5]) die Unterhandlungen, so bald es den beiden Gegnern möglich wurde. Papst Johannes sprach das erste Wort, versöhnlich; denn er stellte sich über und zwischen die beiden Erwählten. Schon dauerte der Reichskrieg im achten Jahre, als König Friderich eine Abordnung nach Avignon zu Papst Johannes sandte. Sie bestand aus folgenden Herren: Cunrat, Abt von

---

[1]) Urk. Leupolds, Basel 1314, 18. Hornung Sol. Wbl. 1819 S. 473.

[2]) Im Jahre 1313, 24. August: Matth. Nuwenburg ed. Stud. p. 55 Böhmer, Fontt. 4, 186. Raynald ad an. 1313 u. 24. — Der Ort 12 ital. Meilen südl. von Siena, am Ombrone. — Ueber den Tod s. Kopp, Geschtsbl. I. 122 u. 312. Endlich hier unten

[3]) Ueber die Doppelwahl s. Böhmer, Regesten v. 1314 — 1347, bei den angeführten Zeitangaben. Kopp, Gegenkön. I. 56 — 60.

[4]) Zu Roque — maure (apud Rupemma uram) im J. 1314, 20. April: Böhmer, ebend. S. 214.

[5]) Gewählt 1316, 7. August; geweiht am Sonntag den 5. Sept.

Salem und Beichtvater des Königs, Johannes Truchseß von Dießenhofen und Herbort von Simonig, jener Hofmeister Fridrichs, dieser seiner Gemahlin. [1]) Allein die Gesandschaft blieb ohne Erfolg, und das nämliche Jahr brachte dem Hause Oesterreich den ersten harten Schlag bei, indem Friderich bei Ampfing unweit Mühldorf von seinem Gegner geschlagen und in Gefangenschaft gelegt wurde, [2]) die über dritthalb Jahre dauerte. [3]) Kaum freute sich aber der Befreite seiner Erlösung, so fiel ein neues Unglück auf ihn: sein treuer Bruder Leupold starb am Anfange des folgenden Jahres zu Straßburg eines unerwartet schnellen Todes. [4]) Der Verlust dieses thatkräftigen Mannes brach Friderichs letzte Kraft: nach wenigen Jahren sank er auch selbst, noch nicht vierzig Jahre alt, in's Grab. [5])

Als hierauf des Verstorbenen Brüder, die Herzoge Albrecht und Otto, unbekümmert um Kirche und Papst, noch im nämlichen Jahre sich mit dem Gegner ihres seligen Bruders versöhnten, [6]) und die gegenseitige Stellung durch einen Ausschuß von Vertrauensmännern mußte geordnet werden, so war wieder Johannes der Truchseß von Dießenhofen nach den bestellten Grafen Einer der Ersten, welchem diese weit reichende Aufgabe zugewiesen war. [7]) Die Versöhnung stellte im Reiche den seit sechzehn Jahren vermißten Frieden wieder her, und machte ein für die Herzoge nicht unwichtiges Bündniß möglich.

Der bald hernach abgeschlossene Bund der Stadt Lucern mit den Waldstätten war eine Erscheinung, welche auch andere, be-

---

[1]) Urk. des Königs Frid. Offenburg 25. Mai 1322: Raynald. ad a. 1322 4. 8. Böhmer, Reg. N. 200. Beilage.

[2]) Am 28. Herbstmonat 1322: Kopp, G. K. I. 443 — 446.

[3]) Am 23. April 1325 gelangte Friderich wieder zur Freiheit. Kopp, ebd. II. 172.

[4]) Am 28. Hornung 1326: Hgtt. 2, 843. Das Jahr ist vielfach bezeugt. Ueber seine Person s. Joh. Vitodur., ed. Wyss p. 50. — Joh. Victor. bei Böhmer, Fontt. I. 400. setzt den Vers des röm. Dichters Statius bei

Maior in exiguo regnabat corpore virtus.

[5]) Am 13. Jäner 1330: Hgtt. 2, 842. — Joh. Victor. ibid. p. 406 „in octava epiphanie."

[6]) Am 6. August 1330: Joh. Victor. ibid. p. 409. Kopp, Gschbl. I. 34. Böhmer, Rg. p. 72.

[7]) Urk. Augsburg 1330, 29. Wintermonat: Kopp, Geschichtsbl. I. 36.

nachbarte österreichische Ortschaften nach einem Anschlusse an dieselben oder nach einer Trennung von ihrer Herrschaft lüstern machen konnte. So schien es durch die Zeitlage geboten, dieselben vorsorglich wie an die bereits erschütterte Herrschaft, so auch enger unter einander zusammen zuschließen und der Verbindung eine andere Richtung zu geben. Die Verhandlungen mußten zeitlich begonnen haben, wenn die Zahl derer, die in Gemeinschaft gezogen wurden, und die damalige Schwierigkeit der Verkehrsmittel betrachtet wird. Der Bund der Stadt Lucern bestand erst zwei Tage länger als sechsunddreißig Wochen, als das Werk der Herzoge in's Leben trat. Es wurde von ihnen ein Bund und Landfrieden auf fünf Jahre aufgerichtet, in welchem alle herzogliche Lande in dieser obern Gegend eingeschlossen waren, namentlich aber: Freiburg im Oechtlande, Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Schafhausen, Frauenfeld, Winterthur, Dießenhofen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aran, Zofingen und das niedere Amt Glarus. Diese alle traten in Gemeinschaft mit ihren Herren, den Herzogen, in ein Bündniß mit den Räthen und Bürgern der Städte Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern und Solothurn, und mit den Grafen Rudolf von Nidau, Heinrich von Fürstenberg und Eberhart von Kiburg. An der Spitze deren, so diesen Bund beurkundeten, stand der Ritter Johannes Truchseß von Dießenhofen. Da die Möglichkeit eines Uebertretens der Bundesbestimmungen mußte vorgesehen werden, so wurden Solche bestellt, die darüber zu wachen und zu urtheilen hatten: unter diesen abermal Johannes Truchseß von Dießenhofen, Ritter. [1])

Begreiflich waren in diesem Bunde die Waldstätte, das Land Glarus und die Stadt Lucern weder inbegriffen noch genannt. Die Wichtigkeit der Stadt Lucern hatte ihn in's Leben gerufen; Herzog Otto, dem damals die Verwaltung der obern Lande oblag,

---

[1]) Urk. Baden am 20. Hennonat 1333: Schreiber UB. I. 287. Tschudi I. 328. Kopp, Urkk. I. 169 (angeführt). — Das niedere Amt Glarus begann bei Wesen und dehnte sich abwärts aus; oberhalb war das obere Amt Gl. d. h. das Land Glarus. Tschudi I. 286. Urk. 1318. 30. Hennonat. Seit 1323, 22. Herbstm. erscheint Glarus im Kriege mit Oesterreich: Tschudi I. 297. — Ueber Uri s. noch Th. v. Mohr, Reg. v. Disentis S. 16 bei 1332, und vgl. Tschudi I. 327. b. Joh. Müller II Buch 1. Cap. Anm. 254 . .!

legte daher besondern Werth darauf, Lucern wieder zu gewinnen. Da Unzufriedenheit mit der Stellung zur Herrschaft war benutzt worden, die Losreißung herbei zu führen, so versuchte der Herzog den Weg der Zugeständnisse. Allein, vorher mußte von Seiten der Waldstätte für Sicherheit gesorgt werden: in Schwiz und Unterwalden. Dazu half Ludwig von Baiern, jetzt mit Oesterreich befreundet, von jenen längst anerkannt; Uri als Reichsland stand ohnehin unter seinem Machtworte. So kam es durch Bevollmächtigte sowohl Ludwigs als der Herzoge zu einer Verständigung über die Rechte derselben in den Waldstätten, worüber eine Kundschaft aufgenommen und besiegelt wurde. Für Oesterreich waren der Ritter Johannes Truchseß von Dießenhofen und Johannes von Arwangen mit der Sache beauftragt.[1]) Bald hierauf verschwindet der Truchseß Johannes aus den Urkunden.[2])

Derselbe war vermählt mit Elisabeth, einer nahen Verwandten Jakobs von Rinach, des Propstes zu Bero-Münster.[3]) Sie starb aber frühe,[4]) und es findet sich keine Spur, daß ihr Gemahl in eine zweite Ehe getreten wäre. Truchseß Johannes hatte sechs Söhne: Ulrich, Gottfrid, zwei Johannes, Cunrat und Heinrich,[5]) welche letzte beide sich dem geistlichen Stande widmeten.[6])

---

[1]) Urk. Winterthur am 4. Herbstmonat 1334: Gschfrd. XVII. 258. Tschudi I. 334, b.

[2]) In einer Urk. des Stiftsarchiv Münster vom 16. Heumonat 1340 heißt der Chorherr Heinrich: „des Truchsessen von Dießenhofen sun." Es ist also ungewiß, ob Johannes damals noch am Leben war. S. die Anm. 6.

[3]) Urk. des Propstes Jakob von Rinach, Münster am 2. Wintermon. 1349: St. A. Münster; Geschichtsfrd. X. 31 — 35, S. 34. Der Verfasser hält sie für eine Vaters-Schwester des Propstes.

[4]) Das Jahrzeitbuch von Bero-Münster (Geschichtsfrd. V. 101) sagt: „Anno Dei. 1403 O. Elisabeth, vxor quondam Dapiferi de Diessenhoven, mater D. Heinrici Dapiferi, olim hujus Ecclesie Custodis, doctoris decretorum." Die Jahrzahl 1403 ist aber unrichtig; sie ist in der Urschrift 1303, aber sehr schwer lesbar.

[5]) Die beiden ersten in der Urk. Salzburg 1362, 7. Hornung; bei Tschudi I. 455, a; Johannes in der Urk. Constanz 1359, 23. Hornung: Argovia V. 149. Ueber Heinrich: Urk. 1325: St. A. Münster. Uebrigens ist Bucelin. Constant. Rhenana, P. III. 34 berücksichtigt.

[6]) Im Jahre 1342 theilten die Söhne des Truchsessen Johannes sich „in das väterliche Erbe also, daß Gottfrid und Johannes ihren Brüdern

Heinrich, Truchseß von Dießenhofen erscheint schon frühe nicht nur als Chorherr (canonicus) zu Bero-Münster, sondern auch als Doctor decretorum, beides wohl noch in jugendlichem Alter. [1]) Als im folgenden Jahre der Custer Jakob von Bütikon starb, [2]) so folgte ihm in diesem Amte der Truchseß Heinrich von Dießenhofen. [3])

Die Anwesenheit des Truchsessen Johannes zu Avignon am Hofe des Papstes Johannes XXII. nur drei Jahre, bevor sein Sohn Heinrich als Chorherr zum Vorscheine kommt, war für diesen und auch für die Wissenschaft nicht ohne Folgen. Denn es ist wahrscheinlich, daß die Stellung des Vaters zwischen dem päpstlichen Hofe und den österreichischen Herzogen und mit diesen auch zu Ludwig dem Baier dem Sohne und jungen Chorherrn von Bero-Münster, den Weg zu höheren Kreisen geöffnet habe.

Es ist nun nöthig, die Lebensgränzen des Chorherrn Heinrich von Dießenhofen zu untersuchen. Derselbe überlebte seine Mutter [4]) um dreiundsiebenzig Jahre und genau drei Vierteljahre. Da

---

Johannes und Ulrich die Burg (den so genannten Unterhof zu) Dießenhofen überließen, und neben andern Gütern denjenigen Theil des Holzes auf dem Gailinger Berg, der ihrem Vater zufiel gegen Heinrich sel. seinem Bruder." Mittheilung von Hern. Pupikofer. Das Datum ist nicht näher angegeben. — Die beiden geistlichen Söhne des „Hofmeisters" sind im Erbe nicht erwähnt, wahrscheinlich, weil sie durch ihre Pfründen hinreichend versorgt waren: Beide waren Domherrn in Constanz (Urk. 1343, 7. März bei Neugart — Mone p. 70 und dazu Heinric dapf. de Diessenh. ap. Böhmer, Fontt. IV. p. 38.) — Johannes der Hofmeister war also im J. 1342 verstorben. — Sein Sohn Heinrich kommt sofort zur Sprache.

[1]) Urk. 1325 (ohne anderes Datum) des Chorherrn Jakob von Rinach, Rector der Kirche zu Eggenheim. Nach dem Propst Jakob von Rinach und dem Aussteller der Urk. nächster Zeuge: Heinrich Sohn des Truchsessen von Dießenhofen doct. decretor. Sigler: Propst, Capitel u. der Aussteller; die Siegel hangen, etwas beschädigt. St. A. Münster.

[2]) Der Custer Jakob von Bütikon starb am 2. Hornung 1326. Jahrzeitb. Münster; Geschichtsfrd. V. 92.

[3]) Urk. Dießenhofen in curia dapiferi feria V. von St. Gall. 1328. H. Thesaurar. Beronensis. Gütige Mittheilung von Herrn Dr. A. Lütolf in Lucern.

[4]) S. Anmerk. 4. Seite 144. Das Jahrzeitbuch Münster sagt beim 22. Christm.: „Hac die obüt Dns. Heinricus Dapifer de Dyessenhoven Thesaurarius huius Ecclesie Anno dei. 1376." Geschichtsfrd. V. 155.

er aber zweiundzwanzig Jahre nach dem Tode seiner Mutter Chorherr und doctor decretorum war,[1]) so mußte er wenigstens Subdiakon d. h. einundzwanzig Jahre alt sein[2]) und in seinem zweiundzwanzigsten Lebensjahre stehen. Er war also spätestens am 24. März 1303 geboren; allein, da sein Bruder Cunrat als Domherr von Constanz sowohl vor als nach ihm genannt wird,[3]) so ist dieser Zeitpunct etwas unbestimmt.

Hiezu kommt, daß Heinrich mit dem Amte eines Custers oder Schatzmeisters betraut wurde, wozu ein reifer und erfahrner Mann nöthig ist. Endlich fällt der gradus eines doctor decretorum in Betrachtung. Die Erwerbung dieses gradus setzte ein sechsjähriges Studium des kanonischen Rechts voraus.[4]) Hatte nun Heinrich von Dießenhofen den Grad im Jahre 1325 erhalten, so mußte er die Universität im Jahre 1319 bezogen haben.

Faßt man diese Umstände zusammen, so wird man wohl das Jahr 1300 als sein Geburtsjahr annehmen dürfen, gewiß aber nicht über 1302 hinausgehen können.

Da nun sein Vater im Jahre 1322 als königlicher Gesandter nach Avignon zu Papst Johannes XXII. reiste, so war sein Sohn Heinrich bereits etwa zwanzig Jahre alt, und was ist wahrscheinlicher, als daß der Vater denselben auf dieser wichtigen Reise mitnahm. Ohne Zweifel hatte der Sohn damals schon Studien gemacht, er war, bei der Unterrichtsweise jener Zeit, der lateinischen Sprache d. h. der Kirchensprache mächtig und konnte, als der vertrauteste Interpret seines Vaters, wie als Schriftführer dienen, zum größten Dienste des erhaltenen Auftrages.

Ob Heinrich von Dießenhofen schon damals doctor decretorum gewesen sei, ist nicht wahrscheinlich, da er aber nach drei Jahren graduirt erscheint, so muß er in dieser Zwischenzeit den Grad erhalten haben. Eben so unbestimmt ist, wo Heinrich den-

---

[1]) S. Anmerk. 1 Seite 145.

[2]) Kirchenlex. von Wetzer und Welte I. 187. Die Chorherren zu Bero-Münster werden seit alter Zeit, wie das Collegium der Kardinäle, in canonici subdiaconi, diaconi und et presbyteri eingetheilt, nur um eine Stufe tiefer.

[3]) Heinric. de Diessenhofen ap. Böhmer, Fontt. 4, 47. und Urk. Constanz 1343, 7. März: Neugart — Mone p. 708.

[4]) Kirchenlex. v. Wetzer u. Welte IV. 649.

selben erworben habe. Wenn man aber die Vermögensverhältnisse seines Vaters und den Ruf der Universität Bologna in Betracht nimmt, so kann man diese als seine Alma Mater annehmen.

Die nächsten Jahre verlebte Heinrich der Truchseß zu Bero-Münster, wo er als Custos seines Amtes wartete und in seiner angesehenen Stellung Anerkennung genoß. Denn als Propst Jakob von Rinach daselbst an Burkhart von Küttingen, den Keller der Stift, mit mehrern Gütern auch die Mühle in der benachbarten Gemeinde Rickenbach verkaufte, so war der Truchseß Heinrich doctor decretorum, Custos der Erste unter den Chorherren, welche den Kauf bezeugten. [1]) Ebenso, als derselbe Verkäufer sein Gut zu Menzikon an den nämlichen Abnehmer abtrat, erscheint wiederum der Custos Heinrich Truchseß von Dießenhofen an der Spitze der Zeugen. [2])

Kurz vorher war die gänzliche Umwandlung in der Partheistellung der beiden Herzoge Albrecht und Otto vor sich gegangen: Otto hatte dieselbe zuerst ergriffen. [3]) Dies Ereigniß konnte dem Oberhaupte der Kirche nicht verborgen bleiben. Der überraschte Johannes XXII. eilte, dem Herzoge Otto die Folgen seines Schrittes vorzuhalten und ihn zur Rückkehr in den verlassenen Schooß der Kirche aufzufordern. [4]) Hinwieder war Johannes der Truchseß und Vater Heinrichs in Reichsangelegenheiten, die den Herzog

---

[1]) Urkunde Jakobs von Rinach, Berone XI. Kal. Junii (22 Mai) 1330, Indict. XIII. St. A. Münster. Die übrigen Zeugen waren: Dietrich Schneiders (sartoris) Priester (sacerdos), Walter von Rore, Jakob von Eggenheim, Ulrich von Seberg und Jakob Schneiders (Sartoris), Chorherren von Münster, Ulrich von Rinach Ritter.

[2]) Urk. Ebendesselben Berone in die festo scli. Luce evangeliste (18. Weinmonat) 1330. Indict. XIII. Presentibus dnis. Heinrico Dapifero de Diessenhoven Doctore Decretorum, Dietrico Sartoris, Rudolfo de Wetgis sacerdotibus; Jacobo de Eggenheim Canonicis; Berchtoldo de Andolvingen prebendario altaris sci. Johannis, Volrico de Rinach Milite, Heinrico dicto Bili scolare, Heinrico de Andolvingen, et aliis fide dignis. — Das Siegel, mit der Inschrift † S. Jacobi de Rinach PPositi . . . E. Beronen. in gothischen Majuskeln haugt. St. A. M.

[3]) S. Anmerk. 6 S. 142.

[4]) Urk. Joh. P. „XV. Kal. Februarii anno XV." d. i. am 18. Jänner 1331. Raynald. ad. a. 1331 §. 20.

Otto betraf, in Thätigkeit gewesen; [1]) der Herzog aber hatte demselben bei seinem jüngst vorhergehenden Aufenthalte in den obern Landen Beweise seines Wohlwollens gegeben. [2]) Die Nähe des Vaters in der Begleitung der Herzogs, die Ergebenheit der Stift Bero-Münster an das hoheitliche Haus Oesterreich werden den Schatzmeister derselben in die Nähe ihres Fürsten geführt und hinwieder die Aufmerksamkeit desselben auf den Chorherrn Heinrich gelenkt haben. Endlich konnte der Herzog in Folge seiner Versöhnung und Verbindung mit Ludwig von Baiern ein ernstes Wort aus Avignon mit Bestimmtheit erwarten, und der Nothwendigkeit nicht ausweichen, durch eine beim Papste angesehene Persönlichkeit seine Lage vorzustellen und die gethanen Schritte zu rechtfertigen, — jeden Falls die Lösung vom Banne, in den er gefallen, auszuwirken. Da nun vor acht Jahren der Truchseß Johannes, wahrscheinlich schon von seinem Sohne begleitet, in Avignon gewesen, [3]) so führten die Verhältnisse der Personen, der Zeit und der Umstände dahin, zu dieser Sendung den Chorhern von Constanz und Custos zu Bero-Münster in Aussicht zu nehmen.

Seit der Mitte des Weinmonats 1330 erscheint der Custos Heinrich nicht mehr in den Urkunden der Stift Bero-Münster bis nach acht Jahren eine sehr wichtige Verhandlung die Anwesenheit des Custos erforderte.

Die Stift hatte das althergebrachte Recht der Aufnahme in's Capitel. Um aber in der Ausübung dieses Rechtes künftig möglichen Zwistigkeiten vorzubeugen, wurde zur Zeit des um die Stift ebenso besorgten als thätigen Propstes Jakob von Rinach in diese Sache durch Capitelsbeschluß Ordnung gebracht.

Vorerst wurde eine Anzahl von dreiundzwanzig Wartnern bezeichnet, die nach Erledigung von Canonicaten jeweilen den Eintritt in's Collegium finden sollten. Damit jedoch hierin keine Willkür aufkommen möchte, so wurde festgesetzt, es solle die

---

[1]) Wegen der Verpfändung von Zürich u. St. Gallen an Oesterreich. Kopp, Geschichtsblätt. I. 29 u. 36.

[2]) Urk. Basel am 20. August 1330. Lichnowski III. rg. 826. Otto verweilte vom 16. August bis zum 5. Wintermonat in den obern Landen. Lichnowski ebd.

[3]) S. Anmerk. 1 S. 142.

erforderliche Entscheidung drei Definitoren zugewiesen werden. Als solche wurden dann Heinrich Truchseß von Dießenhofen, doctor decretorum, Domherr in Constanz und Custos zu Bero-Münster; Jakob von Rinach (der Egenheimer) und Ulrich von Seberg bezeichnet. [1]). Die Tragweite der Beschlüsse, die Personen dieser Definitoren und der in Aussicht genommenen Chorherren berechtigen zum Schlusse, daß die Sache bald nach der Rückkehr des Custos Heinrich von Dießenhofen zur Behandlung kam.

Demnach treten hier zwei Gränzpunkte hervor, binnen welchen Heinrich abwesend war: das Ende der Weinmonats 1330 und der Anfang des Jahres 1338. In diesem Zwischenraume, also sieben Jahre lang war derselbe nicht in seiner Heimath, sondern wohl

---

[1]) Urk. 1338, 24. Jänner (Nono Kalend. Februarii), Indict VI.a Stiftsarchiv Münster. Die in der Urk. bezeichneten Wartner sind: Herman, Sohn des Ritters Herman von Landenberg gen. von Griffensee; Heinrich, Sohn des ehemal. Ritters Heinrich von Heidegg; Johann, Sohn Ulrichs des Edelknechts (armigeri) von Büttikon; Graf Rudolf, Sohn des Grafen Johannes sel. von Habsburg; Wernher, Sohn des Ritters Wernher sel. von Rinach; Cunrat, Sohn des Ritters Peter gen. Schaler; Johann gen. Vnderschophen von Constanz, Pfarrer (incuratus) der Kirche in Seberg, Priester; Berchtold, Sohn Berchtold's von Henkart (armigeri); Rudolf von Tettingen, incuratus der Kirche zu Bözberg, Priester (presbyter); Otto, Sohn des Ritters, Truchsessen in Meßkilch; Ulrich, Sohn des Ritters Ulrich von Kienberg; Markwart, Sohn Markwarts von Baldegge (armigeri); Humpiß, Sohn Humpissen von Ravensspurg, den Chorherren zu St. Stephan in Constanz; Otto, Sohn Johans gen. Zollner von Winterthur; Jakob, Sohn Rudolfs sel. gen. Zürcher von Arau; Johann, Sohn Johannes gen. Schultheiß von Arau; Albrecht, Sohn des Ritters Berchtold von Rinach; Peter, Sohn Cunrats gen. Nordwin von Constanz, Chorherr der Kirche zu Embrach; Johann, Sohn Rudolfs des Wirths (hospitis) in Lenzburg; Jakob, Sohn Gottfrids sel. des Ritters gen. Mülner von Zürich; Gottfrid von Iffental, Rector der Kirche in Tennikon; Markwart, Sohn Hartmans von Baldwil armigeri; Johann, Sohn des Ritters Rudolf von Trostberg.

Hiemit fällt auch die Nachricht, daß Papst Clemens VI. Heinrich, den Sohn Johannes von Dießenhofen zu einem „Canonicat" in Constanz ernannt habe (Archiv f. ält. deutsche Geschichtsk. IX. 454) in Nichts zusammen. Vgl. Böhmer, Fontt. 4. S. XI. Anmerk., deren zweite Stelle (von P. Gall Morel) dagegen bestätigt wird. Denn Clemens VI. wurde gewählt 1342, 7. Mai (Böhmer, ibid. p. 37).

die meiste Zeit zu Avignon. Dieß ergibt sich aus seinem Zeitbuche, worin er so schreibt, daß man sieht, er habe seinen Standpunct am päpstlichen Hofe. [1])

Den wichtigen Zweck die Sendung an den päpstlichen Hof scheint der Beauftragte erreicht zu haben: die Lösung des Herzogs Otto von Oesterreich vom Banne der Kirche. Denn von dieser Zeit an erscheint kein päpstlicher Erlaß mehr gegen irgend ein Glied des damals lebenden österreichischen Hauses.

Daß aber der geistliche Truchseß Heinrich von tadelloser kirchlicher Gesinnung und Aufführung war, und deßwegen bei Papst Johannes Anerkennung gefunden, beweist, daß dieser ihn mit der Würde eines Capellans seines Hofes beehrt hat, — wodurch nicht nur gegen seine Person, sondern noch viel mehr gegenüber seiner Herrschaft ein Beweis des Wohlwollens Ausdruck gefunden hat.

Von dieser Zeit an lebte Custos Heinrich theils zu Münster im Argau, theils zu Constanz in seinen Berufsstellungen. Hierüber liegen mehrfache Beweise vor.

Als Her Arnold von Rinach, Ritter, an den Chorherrn Peter von Dietinkon Güter im Winonthale verkaufte, war Her Heinrich der Truchsesse von Dießenhofen, Custer zu Münster und Chorherr zu Constanz, der Erste unter den vielen Zeugen und Mitsigler.[2])

Im folgenden Jahre machte eben derselbe (er heißt wieder Domherr von Constanz und Schatzmeister von Münster) die Verordnung, daß aus dem Ertrage seines „Gnadenjahres" [3]) und zur jährlichen Begehung seines einstigen Sterbetages drei festliche Tage besonders sollten gefeiert werden, und zwar

---

[1]) S. Böhmer, Fontt. 4, 16 — 27., wo Böhmer in der Anm. 1. zu beherzigen.

[2]) Urk. Münster an dem nechsten Sonnentage vor sant Marien Magdalenen tag (16. Heumonat) 1340. St. A. M. Zeugen: Her Heinrich des Truchsessen von Dießenhofen Sohn, Custos zu Münster und Chorherr in Constanz; Her Dietrich Snider; Her Johans von Baldwil; Her Johans von Ravenspurg priester; Her Johans von Baldegg; Her Johans Nordwint von Bissingen; Her Johans Lentzeburg, Chorherren zu Münster; Her Berchtold von Andeluingen Her Berchtold von Sekkingen; Her Niclaus von Swartzenbach, pfrunder desselben Gotzhus ze Münster in Ergow; Her Johans von Sekkingen Lüpriester ze Nikkenbach, Chuonradus Stokker von Chostentz u. a. e. L. g.

[3]) Kopp, König Albrecht S. 294, 1.

1. Am ersten Tage des Hornung die Feier des hl. Martyrers Ignatius;

2. Am 18. Hornung das Fest des hl. Simeon, der ein Verwandter des Erlösers, nach dem Tode seines Bruders Jakobus (des Jüngern) zum Bischof von Jerusalem war geweiht worden, und in der Verfolgung Trajans nach Ueberstehung langer Folter den Martyrtod gelitten hat, zur Verwunderung der Anwesenden und des Richters selbst, daß ein Greis von hundert und zwanzig Jahren solche Qualen ausstehen konnte.

Diese Feste sollen, so verfügte der Stifter, jährlich mit ganzem Officium eines Martyrers und Bischofs feierlich mit Gesang und übrigen üblichen Feier in der Stiftskirche zu Münster gehörig begangen werden.

Als Entgelt für Bemühung verordnete der Stifter den Chorherren, welche der hl. Messe und dem Opfer beiwohnten, je ein Pfrundbrod, den Caplanen, die an diesen Festtagen oder innerhalb deren Octave die hl. Messe dieser Heiligen mit Commemoration des Stifters feiern werden, ebenso je ein Pfrundbrod.

3. Der hohe Donnerstag aber soll also gefeiert werden:

Nach Mittag zu gehöriger Stunde soll durch den Ruf des Klapperwerks die Geistlichkeit sammt Schulherren und Schülern in der Kirche versammelt werden. Dann der Propst oder Custos nach ihrem guten Willen, oder der Wochner (septimanarius), oder, sollte der Eine oder Andere sich weigern, der Aelteste oder endlich Einer der Chorherren und so abwärts bis auf die Caplane Einer in der Priesterkleidung, von Diakon und Subdiakon begleitet, in der Kirche erscheinen, und an zwölf Armen, die Schüler sein sollen, die Fußwaschung vornehmen, nach folgendem Ritus:

Nach Lesung des Evangeliums beginnt Einer der oben bezeichneten die Fußwaschung, unter Beistand der Caplane, während der Chor den hiezu von der Kirche bestimmten Gesang absingt.

Nach Beendigung der Fußwaschung und des Gesangs setzt der Diakon die Lesung des Evangeliums fort bis zu der Stelle: Surgite, eamus hinc! (Stehet auf, laßt uns von hinnen gehen! Joh. 14, 31.) Hierauf kehrt die Geistlichkeit processionsweise in den Chor zurück. Dort beginnt der Diakon abermal die Lesung des Evangeliums, der nach Belieben mag beigewohnt werden, bis

(Johann. c. 18) mit den Worten: „Jesus ging hinaus ꝛc." die Leidensgeschichte anfängt.

Den Chorherren, welche beiwohnen, und den Caplanen, welche mithelfen bis zum Ende, soll je ein Pfrundbrod verabreicht werden, demjenigen der die Waschung vorgenommen und dem Diakan, der das Evangelium gelesen, je zwei solche Brode, dem Subdiakan der im Ornate beigewohnt hat, eines; den Armen endlich, deren stets zwölf sein sollen drei Brode, so daß Jeder ein Viertheil eines Brodes erhält, — es sei denn, daß wegen Abwesenheit von Chorherren oder Caplanen den Armen mehr können verabreicht werden.

Alles aber was nach Ausstattung dieser drei Festtage von meinem Gnadenjahre, dessen Betreffniß ich vollständig verlange, noch übrigt, von dem soll auf meinen alljährlichen Gedächtnißtag (anniversarius dies) den Chorherren und Caplanen, die dem Besuche meines Grabes, der Vigil und Messe beiwohnen und zum Opfer gehen, die Hälfte der Einkünfte mitgetheilt werden. Die andere Hälfte soll den Armen in reichlichem Maße und den Caplanen, die an jenem Tage oder unter dem Siebenten die Seelmesse mit meinem Memento darbringen, gleichmäßig zugetheilt werden.

Vorstehende Austheilung soll nach meinem Hinscheide also vom Cammerer besagter Kirche besorgt werden.

Sollte Jemand diese meine Verfügung gegen meinen Willen auch nur theilweise verletzen, der soll zur Rückerstattung an die Armen verpflichtet sein und sein Andenken — ich bitte dich Herr Jesus Christus! — soll aus dem Buche der Lebendigen getilgt werden! Amen.

Die jeweiligen Custer und Cammerer bestelle ich zu Vollziehern des Vorgemeldeten und dieses Vermächtnisses (testamenti). Damit aber der Custer in dieser Vollziehung desto fleißiger sei, so soll er an bemeldten Festen und an meinem Jahrzeittage je zwei Pfrundbrode erhalten und einen Armen erquicken (reficiat) zu meinem Seelgerette, zu seinem und aller verstorbenen Gläubigen. Amen.

Diesem Vermächtnisse werden zwölf Schill. Pfenn. beigelegt von Haus und Hofstatt (Area) neben dem Brunnen innerhalb der Mauer der Stiftskirche auf Verordnung des genannten Herrn

Custos Heinrich und mit Erlaubniß und Bewilligung des Herrn Jokob von Rinach, Propstes und Chorherrn derselben Stift, am Jahrzeittage des erwähnten Herrn Custers zu vertheilen. [1])

Wie diese Stiftung die Verehrung der ältesten apostolischen und nachapostolischen Blutzeugen des Christenthums beweist, so gibt sie ein besonderes Zeugniß für des Stifters tief liegende Andacht zum Einsetzungstage des hl. Abendmahles.

Auch im häuslichen Kreise nahm der Custer Heinrich eine bedeutende Stellung ein: er gelangte in den herrschaftlichen Besitz von Andelfingen. [2]) Als nämlich die Brüder Heinrich und Cunrat von Sursee an Burkhart von Küttingen, Caplan zu Aller Heiligen und Kellner der Stift Münster, Güter in Zetzwile, Irflikon und Neudorf verkauften, so war unter den zahlreichen Zeugen: Berchtold (Caplan) des Herrn Heinrich von Andelfingen des Custers. Dieser Berchtold war Caplan des Altars von St. Johann in der Stiftskirche, [3]) und der Custos seinem Amte zu Folge der Verleiher der Pfründe, und daher nach heutiger Sprechweise der „Prinzipal" dieses Caplans, und ist es bis auf diesen Tag.

Der Besitz von Andelfingen war ein Pfand der Herrschaft Oesterreich, und ging noch zur Lebenszeit des Truchsessen Heinrich an seinen Bruder Gottfrid über. [4])

Im Jahre nach der oben angeführten dreifachen Stiftung verlor Truchseß und Custos Heinrich seinen Vater Johannes. — Als (im Jahre 1342) drei Herren von Schwandegg zu Dießenhofen in's Bürgerrecht aufgenommen wurden, und dadurch die Ver-

---

[1]) Urk. 1341, (X. Kal. Marcii), 20. Hornung. St. A. M.

[2]) Urk. 1330, 20. August: St. A. M. Die Zeugen sind, wie oft, also aufgeführt: Presentibus honor. dnis. Jacobo de Rinach preposito, Jacobo de Rinach de Eggenheim et Volrico de Seberg prefato Canonicis Ecce. Beron., Wernhero dicto de Pheffinkon prebendario altaris S. Petri, Berchtoldo dni. Heinrici de andolvingen Custodis sacerdotibus, dno. Volrico de Rinach Milite, Magistro Walthero de Luceria Scholastico Beronen., Peringero pincerna, Hermano de Obernkilch pistore, Cuonrado stergili, Heinrico Bile et aliis fide dignis.

[3]) Anm. 2. S. 147.

[4]) Urk. der Herzoge Albrecht und Leupold von Oesterreich: Wien am 10. Christmon. 1371 für Elisabeth von Landenberg, Wittwe Gottfrids von Dießenhofen. Lichnowiski III. Reg. Urk. 1066. — Heinrich war noch im Jahre 1352 „Herr von Andelvingen." **Böhmer Fontt. 4, 87. u. 1371, 20. Winterm.**

pflichtung übernommen hatten mit fünfzehn Mark sich einzukaufen, war Johannes mit seinem Sohne Ulrich noch deren Bürge.[1]) Hinwieder noch im nämlichen Jahre muß derselbe gestorben sein; denn in dieses fällt die oben erwähnte Theilung.[2])

Seit der mehr gemeldeten Stiftung in der Kirche zu Münster erscheint der Truchseß Heinrich nicht mehr im damaligen Argau, sondern nahm seinen Wohnsitz als Domherr zu Constanz.

Hier lassen sich um jene Zeit folgende Mitglieder des Domcapitels als Zeitgenossen nachweisen:

Cunrat von Riet, Kirchherr zu Sursee, Johannes von Thorberg, Diethelm von Steinegg, Otto von Reinegg (Propst in Zurzach), Ulrich (später Decan), Johannes (Custos), Friedrich von Ravenspurg, Heinrich von Steinegg, Albrecht von Castel, Cunrat Truchseß von Diessenhofen, Heinrich von Enslingen, Heinrich von Honburg, Heinrich Truchseß von Dießenhofen, Ulrich von Fridingen, Albrecht Graf von Hohenberg und Nikolaus von Frauenfeld.[3])

Als Bischof Rudolf von Montfort gestorben war,[4]) so erfolgte im Domcapitel eine zwiespältige Wahl, je nach dem die Capitularen zur Kirche und ihrem Oberhaupte oder zu Ludwig dem Baier Stellung nahmen. Jene vereinigten ihre Stimmen auf den Domdecan Nikolaus von Frauenfeld, — diese unter dem

---

[1]) Pupikofer I. Urkk. S. 67. unten: „Fidei iussores dns. Johs., dom. Ulr. Dapiferi." Da in der urkundlichen Ordnung, die Zeugen aufzuführen, Ulrich zuerst genannt wird, hier aber Johs. voransteht, so darf unter diesem der Vater vermuthet werden; beide Brüder Johannes werden je an der zweiten Stelle genannt.

[2]) S. Anmerk. 7. Seite 144.

[3]) Geschichtsfreund VI. 78, 79. 250. — Neugart. C. D. II. 446. — Huber, Gesch. d. Stift Zurzach S. 25. — Neugart — Mone p. 708.

[4]) Bischof Rudolf starb im Jahre 1334, 27. März. Das Jahrzeitbuch der Stiftskirche Zurzach verzeichnet:

„VI. Kal. (April.) Anno do. M. ccc. xxxiiij. O. do. Ruodolfus de monte forti epc. cost."

Nach Heinrich von Dießenhofen bei Böhmer, Fontt. 4. 45 u. 138 muß die Wahl eines Nachfolgers am 25. April Statt gefunden haben; es war das Fest des hl. Marcus, eines Apostels.

Ueber den Bischof Nikolaus: Kopp, Urkk. I. 173. 179. Geschichtsblätt. II. 321

Drucke des Grafen Rudolf von Hohenberg auf seinen Sohn, den Domherrn Albrecht von Hohenberg.

Jener, der Sohn Jakobs von Frauenfeld, eines treuen Dieners der Herzoge von Oesterreich, — dieser durch seinen Vater an Ludwig von Baiern gewiesen. Beide gelangten an Johannes XXII. um Bestätigung. Noch war der Truchseß Heinrich von Dießenhofen in Avignon; aber der Papst starb vor Erledigung der Wahlfrage. Endlich gab sein Nachfolger Benedict XII. demjenigen den Vorzug, der von den Getreuen der Kirche gewählt war. So bestieg Nikolaus den bischöflichen Stuhl von Constanz. [1]) — Weniger sein Gegner, als dessen Vater, erschwerte ihm die Behauptung seines Rechtes. [2])

Bald darauf starb Graf Rudolf von Hohenberg, [3]) und die Wirren begannen sich zu verlieren, um so mehr, da der Sohn Graf Albrecht in die Stellung eines Canzlers an den Hof Ludwigs von Baiern berufen wurde. Dieser hatte damals unter den vielen einen neuen Weg gesucht, mit dem Oberhaupt der Kirche sich am Vortheilhaftesten abzufinden. Es war ein Bündniß mit dem Könige Philipp von Frankreich. Daher verpflichtete sich Ludwig in Gegenwart dieses seines Canzlers, des Herzogs Ludwig von Teck, des Grafen Berchtold von Graispach und des Meisters Ulrich von Augsburg mit einem körperlichen Eide, daß er sein Leben lang Freund und Verbündeter des Königs Philipp von Frankreich sein wolle. [4])

Um nun als Bundesgenosse des Königs desto erfolgreicher auf Benedict XII. einzuwirken, ordnete Ludwig im Weinmonat desselben Jahres die genannten Zeugen seins Bundschwurs an Philipp ab, und gab ihnen Markwart den Propst zu Bamberg mit. Sie sollten den König zur Vermittelung bewegen. So wenig kannte er

---

[1]) Ueber die Wahl und die Gewählten s. Stälin, wirtemb. Gesch. III. 200 ff.

[2]) Stälin, ebend. und S. 666. 89. — Anzeiger S. schweiz. Gesch. und Alterth. 1867 S. 53.

[3]) Stälin, ebd. S. 669 — 670.

[4]) Im J. 1341, 24. Jänner. Böhmer, Reg. — Heinrich von Dießenhofen bei Böhmer Fontt. 4, 35 verlegt das Bündniß in den März. Daraus läßt sich schließen, daß Ludwig den ersten Schritt gethan, Philipp aber die gewünschte Antwort gegeben hat.

Philipp, so wenig seine und des römischen Reiches Ehre! Dieser aber versprach seine Verwendung. [1]) Mit solcher Antwort kehrten die Gesandten im folgenden Hornung zurück. Im April darauf starb Benedict XII. und im Mai folgte auf dem Stuhle Petri Clemens VI. [2]), ein ausgesprochener Gegner Ludwigs von Baiern. Während nun die der Kirche Getreuen über ihre Gehorsamspflicht gegen den gebannten König sich nicht beruhigen konnten, fühlte dieser am tiefsten das Unsichere seiner Lage. Daher wandte er sich auf's Neue an den König von Frankreich durch eine ansehnliche Gesandtschaft, um nach eingeholtem Rathe desselben vor dem neuen Papste zu erscheinen, und dessen Bestätigung der angetretenen Reichshoheit zu erwerben. Es war abermals Graf Albrecht von Hohenberg, Ludwigs Canzler und Domherr in Constanz, mit ihm Graf Wolfhart von Nellenburg, Meister des deutschen Ordens, durch Deutschland und Markwart von Randegg, Propst zu Bamberg. Im Christmonat gelangten diese, mit einer Botschaft des Königs von Frankreich, dem königlichen Canzler und Ulrich von Savoien vermehrt, nach Avignon. Clemens aber machte ihnen, zwar in höflicher Form, den Vorwurf, warum sie einem durch die Kirche Verurtheilten anhingen, und ermahnte sie zum Dienste der Kirche zurückzukehren. Die Gesandtschaft, ohne Erfolg, verließ am Vorabend vor der hl. Weihnacht den Palast des Papstes. [3]) Der Mahnung des Papstes gehorchte von den Gesandten einzig Graf Albrecht von Hohenberg, der Domherr von Constanz: er legte sein Canzleramt nieder und fügte sich dem römischen Hofe (curia) und dem Dienste der Kirche. So blieb ihm nichts anderes übrig, als seinen Sitz wieder in Constanz zu nehmen.

Diese Ereignisse verliefen seit der letzten dortigen Bischofswahl.

---

[1]) Heinrich v. Dießenh. ebd. S. 36. — Joh. Vitodur. (ed. Wyss p. 166.) welcher zwei Vorgänge in Einen zusammenzieht.

[2]) Benedict starb 1342, 24. Apr. Clemens wurde 1342, 7. Mai gewählt und am Pfingstsonntage, dem Todestage des sl. Papst Cölestin V. geweiht. Heinr. de Diessenh. ap. Böhmer Fontt. 4, 36—37. Vgl. Matth. Nuenbg. ibid. p. 227 (gewiß Uebertreibung).

[3]) Es war damals der letzte Tag des J. 1342. Heinr. de Diessenh. ibid. p. 38. Joh. Victor. ap. Böhmer, Fontt. 1, 445. — Heinr. Rebdorf. ibid. 4, 523.

Als diese stattfand und die erwähnten Zerwürfnisse herbeiführte, befand der Truchseß Heinrich von Dießenhofen sich noch in Avignon; erst nach dem Hinscheide des Grafen Rudolf von Hohenberg kehrte er in die Heimath zurück und lebte zu Münster als Chorherr und Custer. Als aber der Domherr Albrecht von Hohenberg an sein Canzleramt abgereist war, da machte Heinrich zum Abschiede von Münster seine merkwürdige Stiftung und siedelte nach Constanz über.

Damals hatte seit Kurzem eine eigenthümliche Bewegung in den meisten Städten Deutschlands ihren Anfang genommen, Vorbote und Ursache neuer Zustände. Die Einwohner waren aus zwei Gattungen zusammengesetzt: die Einen hatten den Besitz von Haus und Hofstatt innerhalb den „Letzinen" oder Stadtmauern; es waren die Grundbesitzer, die an den Tagen der „Noth" (Gefahr) für Haus und Heerd mit Gut und Blut einstanden. Das waren die „Geschlechter." Die Andern, ohne Grundbesitz, waren die Handwerker. Jene hatten die höchste Gewalt im öffentlichen Leben; diese aber sahen sich nur mit Pflichten belastet, obgleich sie einst froh gewesen, von Jenen Aufnahme und Schutz zu finden. Die Wohlthat wurde vergessen, gefühlt nur der Druck. Es begann mit der Mißstimmung ein Ringen nach Gleichheit, ein Kampf um das Uebergewicht.

Die Handwerker strebten, die „Räthe" und deren Besetzung in ihre Gewalt zu bringen. Die erste Umgestaltung trat in Straßburg ein; der gleichzeitige Bund der Stadt Lucern war dieser Bewegung wenigstens verwandt. Am Durchschlagendsten waren die Vorgänge in Zürich.[1])

Das Beispiel der Stadt Zürich ergriff die längst nicht mehr bischöfliche[2]) Stadt Constanz.

Truchseß Heinrich mochte am Ende des zweiten Jahres in Constanz, Domherr Albrecht von Hohenberg aber konnte von seiner Gesandtschaft noch nicht zurück sein, als die dortigen Handwerker

---

[1]) Closener, Ausg. v. C. Hegel. Leipz. 1870. S. 124. — Königshofen, Ausg. v. demselb. 1871 S. 776—778. Schweiz. Mus. Frauenfeld. 1837 I. 36—45. — Stälin, W. G. III. 221.

[2]) Urk. des Kaisers Heinrichs VI. Weissenau, bei Mainz, am 24. Herbstmonat 1192. Dümge, Reg. Bad. 150.

zur Gewalt übergingen: sie setzten unter großem Aufruhr einen neuen und großen Rath ein.[1]) Sie hatten sich des Mittels der „Vereine" („Societates") bedient.

In diesen Leuten hatte Ludwig von Baiern seinen Anhang und einen breiten Boden. Daher trieben ebendieselben die Domherren, weil sie das Interdict nicht verletzen wollten, aus der Stadt. In diesem Augenblicke der Gefahr versammelten sich die Capitularen im Hause des Domherrn Albrecht von Castell, nämlich: Diethelm der Dompropst, Ulrich der Domdecan, Johannes der Domcustus und die Domherren: Friderich von Ravensburg, Otto von Rinegg (Propst in Zurzach), alle diese Priester; Heinrich von Steinegg Diakon, Albrecht von Castell, Cunrat Truchseß von Dießenhofen, Heinrich von Enslingen, Heinrich von Honburg, Heinrich von Hünaberg, Heinrich Truchseß von Dießenhofen und Ulrich von Fridingen, und trafen die erforderlichen Anordnungen über den Bezug ihrer Einkünfte, mit Bestimmung zu nöthigen Versammlungen der Orte Merspurg, Bischofcell, Gottlieben, Kaiserstul, Clingnau oder einen andern den Umständen entsprechenden Ort, außer der Stadt Constanz, wohin der Propst, der Decan, Albrecht von Castell, der Propst von St. Stephan oder die Mehrzahl des Capitels sie berufen sollte; dort verbanden sie sich zusammenzukommen. Darauf am dritten Tage verließen sie die Stadt.[2]) Siebenzehn Monate verflossen, ehe sie zurückkehrten. Sei es der Druck der Gewalt oder Mangel an Zufluchtsstätten oder andere Noth (es war große Hungersnoth gewesen), die Kirchen der Heiligen Johannes und Stephanus wurden profanirt; dasselbe thaten die Religiosen und mehrere Caplane der Domkirche; die Domherren aber einzig sammt dem Bischofe Nikolaus beobachteten das Verbot des Gottesdienstes. Solche Treue bewahrten sie der Kirche, daß der Bischof, so lange er lebte, die königliche Belehnung mit den Temporalien weder nachsuchte noch erhielt.

---

[1]) Am 22. Christmonat 1342 „cum magno tumultu." Heinr. de Diessenhov. ibid. p. 38. — Stälin III. 221.

[2]) Urk. Constanz am 7. März 1343. — Heinr. de Diessenh. ibid. p. 38. — Sie zogen weg am 9. März 1343, und kehrten am 5. August 1344 zurück. — Stälin III. 210—211.

Veranlassung zur Rückkehr war für die Domherren der Hinscheid des Bischofs Nikolaus,[1]) indem zur Bestellung eines Vicars und zur Bischofswahl die Versammlung des Domcapitels nöthig wurde. Die Zerstreuung der Capitularen erforderte eilf Tage, bis dieselben wieder in Constanz eintreffen konnten; sogar ob Alle ist ungewiß.

Um für die Zeit, binnen welcher gewählt werden mußte, einen festen Anhaltspunct zu gewinnen, ist nöthig, die Vorschrift der Kirche zu kennen. Darüber spricht sich aber das Concil im Lateran unter Innocentius III. also aus:

„Damit wegen Mangels eines Hirten nicht etwa der Wolf die Heerde anfalle, oder die Kirche in ihrem Besitzstande Verlust leide, in der Absicht, auch hierin der Gefahr der Seelen vorzubeugen und für die Sicherung der Kirchen zu sorgen, setzen wir fest, daß eine bischöfliche (cathedralis) oder eine regulirte Kirche nicht über drei Monate unbesetzt sei (vacet). Wenn binnen dieser (ohne rechtsgültiges Hinderniß) eine Wahl nicht stattfindet, so verlieren die zur Wahl Verpflichteten ihr Wahlrecht, und dieses devolvirt an den zunächst höhern Berechtigten.“ [2])

Die Bischofswahl in Constanz konnte demnach zwischen dem 25. Heumonat und 25. Weinmonat vorgegangen sein. Im Domcapitel hatte ein Theil einen dreifachen Vorschlag gemacht, indem er der hohen Würde und Aufgabe drei Capitularen würdig fand, nämlich: den mehrerwähnten Grafen Albrecht von Hohenberg, und die beiden Brüder Heinrich und Cunrat, die Truchsessen von Dießenhofen, gegenüber dem Domdecan Ulrich Pfefferhart. Es kam nunmehr auf die Entscheidung Clemens des Sechsten an. Für den Grafen Albrecht verwendeten sich zu Avignon der König und die Königin von Frankreich sammt ihrem Sohne und seiner Gemahlin, Herzog Albrecht von Oesterreich, die Herzoge von Burgund und Lothringen und der Sohn des Königs von Böhmen, der spätere römische König Karl. Graf Albrecht war persönlich zu Avignon; aber auch Ulrich Pfefferhart, Beide mit großem „Ueber-

---

[1]) Er starb am 25. Heumonat 1344. Necrol. Const. ap. Böhmer, Fontt. 4, 138. — Heinr. de Diessenh. ibid. p. 45.

[2]) Concil. Lateran. a. 1215 C. 23. — Hurter, Innocenz III. Buch XIX Anm. 243—244.

druß und Aufwand." Für die Truchsesse scheint Niemand eingestanden zu sein, obgleich Heinrich nicht nur früher, sondern auch damals am päpstlichen Hofe eine gekannte Persönlichkeit war. Hatte Herzog Albrecht die Verdienste ihres Vaters um das Haus Habsburg vergessen, oder überwog die, freilich entfernte, Verwandtschaft? — Am Ende erhielt der Domdecan das Bisthum „nach großen Auslagen und ungemessenen Schenkungen." [1]) Der Truchseß Heinrich, ohne eine Spur von seiner eigenen persönlichen Geltung, bemerkt: „Welchen Verdiensten zu Folge der Decan dem erwähnten Grafen Albrecht vorgezogen wurde, das weiß Niemand." — Daß übrigens der Truchseß Heinrich damals in Constanz lebte, und wohl auch der Bischofswahl beiwohnte, ist ebenso bezeugt, wie seine etwelchen Verdienste um die Domstift, welches von Propst, Decan und Capitel anerkannt wurde. [2])

Ebenso waren die Truchsesse von Dießenhofen mit dem herzoglichen Hause von Oesterreich in fortgesetzter Verbindung, indem des Domherrn Heinrich älterer Bruder Ulrich sowohl von Friderich dem Sohne Herzogs Otto, als von Herzog Albrecht selbst in Anspruch genommen wurde, [3]) und nicht lange darnach in den Zerwürfnissen mit der sich ausbreitenden Eidgenossenschaft Herzog Albrecht längere Zeit in Dießenhofen weilte. [4])

Daß übrigens Truchseß und Domherr Heinrich eine weiter reichende Anerkennung in mannigfachen Geschäften fand, ist vielfach bezeugt. Zunächst im Thurgau. [5]) — Als Diethelm von

---

[1]) Am 19. Weinmonat 1345 gab Clemens VI. den Entscheid. — Heinr. de Diessenh. l. c. p. 47. — Joh. Vitod. ed. Wyss. p. 227. — Arch. f. Schweiz. Gesch. XIII. 239. — Die Gemahlin des römischen Königs Rudolf war die Schwester von des Domherrn Albrechts Großvater.

[2]) Urk. von Propst Diethelm von Steinegg. Decan Ulrich Pfefferhart u. den Domherren am zwölften Abend zu Weihnacht (5. Jänner) 1344: Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. XV. 34—35.

[3]) Urk. des Herzogs Friderich, Stockhe am 29. Weinmonat 1344 (wahrscheinlich zwischen Constanz u. Weinfelden). Urk. des Truchsessen Ulrich, Burkartsdorf vom 30. Heumonat 1349. Lichnowiski III. rgg. 1379. 1507. — Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1864 S. 10 ohne Angabe des Tages.

[4]) Lichnowiski III. die Regesten Nr. 1735—1744.

[5]) In einer nicht mehr bekannten Angelegenheit: Urk. 1347. fer. IV. post Othmar. d. i. 18. Winterm. Heinricus dapifer de D. decretorum doctor. Gütige Mittheilung von Her. Decan J. A. Pupikofer in Frauenfeld.

Castel, Abt der Reichenau, zu Dießenhofen Bürger wurde, so war Heinrichs Bruder Gottfried desselben Bürge. [1]) Es läßt sich vermuthen, daß Heinrich der Sache nicht fremd war, — Die Reichsstellung des römischen Königs Karls IV. und seine Beziehung zum Hause der Herzoge von Oesterreich führten ihn in die Reichsstadt Constanz mit zahlreichen Fürsten und Herren geistlichen und weltlichen Standes. Die hervorragendsten Männer sammelten sich sogleich um des Reiches Oberhaupt. [2]) Die Stadt der Heiligen Cunrat und Gebhart, die Nähe der Reichenau und St. Gallen zogen den König, der für seinen Dom zu Prag hl. Reliquien sammelte, mit eigenthümlicher Macht an sich. Bei seinem Besuche der altehrwürdigen Ruhestätte dieser und anderer Heiligen war der Truchseß und Domherr Heinrich sein Begleiter. Geöffnet wurde zu Constanz der Sarkophag des hl. Pelagius. [3]) Bald darauf erfuhren dasselbe die Ruhestätten der Heiligen Gallus und Othmar zu St. Gallen, des hl. Evangelisten Markus auf der Reichenau. [4]) Als auf die Bitte des Herzogs Rudolf von Oesterreich eine Reliquie aus dem Sarkophage des hl. Gebhart enthoben wurde, so schenkte Abt Johannes von Petershusen dieselbe auf Verwenden des Truchsessen Heinrich von Dießenhofen, Custers der Kirche zu Münster, eben dieser Kirche, wo ebenderselbe Custer unterstützt von Propst Jakob von Rinach das Haupt des hl. Pankratius mit einer neuen Fassung umgeben hatte. [5])

Ein Bischof war damals noch nicht in Constanz. Nach dem Ableben nämlich des Bischofs Ulrich Pfefferhart hatte das Domcapitel endlich einmal eine einmüthige Wahl getroffen und auf den Stuhl zu Constanz auf Bitten des Herzogs Albrecht von Oesterreich dessen Canzler Johannes Windloch erhoben. [6]) Dieser aber war nicht im Capitel erschienen, sondern zog mit dem über den Hin-

[1]) Pupikofer, Gesch. d. Thurgau's I. Urkk. S. 68. Es war im J. 1348.

[2]) Heinr. de Diessenh. l. c. p. 88. Einzug am 15. Herbstmonat.

[3]) Schon am 17. Herbstm. Altes Evangeliar zu Münster Bl. 116. a. u. Heinr. de Diessenh. l. c. p. 89.

[4]) S. die vorige Anmerkg.

[5]) Altes Evangelian. Ebd.

[6]) Bischof Ulrich war am 24. Wintermonat 1351 gestorben; die Wahl folgte schon am 29. desselben Monats. — Der Herzog Albrecht, der am 19. Wintermonat noch zu Brugg im Argau war, muß also wenigstens am 24. Wintermonat noch in der Nähe von Constanz gewesen sein. Argovia V. 118.

scheid der Herzogin Johanna betrübten Albrecht nach Wien. Der Herzog empfahl ihn auch dem Papste Clemens VI. zur Bestätigung. Sie erfolgte erst im Hochsommer des folgenden Jahres, stellte aber Bedingungen, die der Gewählte nicht glaubte annehmen zu können; erst auf Dringen des Herzogs gab er nach. Am Ende des Jahres starb aber Clemens VI. (1352, 6. Christmonat), und die Sache fand ihre endliche Erledigung nicht eher, als nach der Wahl seines Nachfolgers Innocentius VI. (1352, 18. Christmonat, geweiht am 30. Christmonat). Dazwischen kamen auch noch die Kriegswirren mit den Eidgenossen.

Vier Wochen nach der Wahl des neuen Bischofs waren die Züricher nach Baden im Argau gezogen und hatten bei Tätwil schweren Verlust gelitten; dagegen waren bald darauf die Lucerner mit den Leuten aus den Waldstätten vier tausend Mann stark nach Sursee geeilt; dort verbrannten sie die Vorstädte und verwüsteten dann Ruswil und die Umgebung (10. Jänner 1352). Darnach am 8. März erschienen abermals die Lucerner und mit ihnen die Schwizer und Züricher im obern Winonthale, wo sie den Ort Münster mit der Kirche in Brand steckten und andere Oertlichkeiten verwüsteten, wie Neudorf, Nunwil und Hochdorf. Als nach kurzer Zwischenzeit auch Zürich in den Bund der Eidgenossen eingetreten, Glaris gewonnen, und Zug erobert und aufgenommen war, so erschien der Herzog Albrecht wieder in den obern Landen, und legte sich mit einem Belagerungsheere vor die Stadt Zürich (21. Heumonat). Bei ihm waren die Bischöfe Friderich (Graf von Hohenlohe) von Bamberg und Ulrich (Schultheiß von Lenzburg) von Cur, der Markgraf Ludwig von Brandenburg, Graf Eberhart von Wirtemberg genannt der Greiner, Graf Ludwig von Oetingen, Burggraf Johannes von Nürnberg, Graf Eberhart von Kiburg. In diesem Gedränge war die Bulle von Clemens VI. angelangt. Aber die Bedenken des Gewählten, der hinter der päpstlichen „Provision" Spuren der Simonie witterte, verzögerten die Angelegenheit, die an Innocenz VI. zurück nach Avignon ging, bis in's folgende Jahr. Erst am Feste von Unseres Herren Fronleichnam (1353, 23. Mai) konnte die päpstliche Bulle zu Constanz „publicirt" werden. So war das Bisthum Dritthalbjahre verwaist geblieben. [1])

[1]) Heinric. de Diessenh. l. c. p. 83. 85. 91. Dazu bei Böhmer, Fontt. 4, 139. — Matth. Neuwenb. ibid. p. 283. (Ausg. Stud. p. 202).

Am 8. Heumonat 1353 wurde der Gewählte endlich „inthronisirt", und hielt am 20. desselben Monats sein erstes Pontificalamt. Er begann seine Wirksamkeit mit der Herstellung der kanonischen Kirchenzucht. Die Zerwürfnisse zwischen den Päpsten und Ludwig dem Baier hatten dieselbe aufgelöst, so daß manche Kleriker sich so betrugen, als ob sie Ritter wären, und priesterliche Kleidung, wie die Haarschur (corona) außer Acht setzten. Der neue Bischof aber verbot denjenigen Domherren, welche so lebten, dem Gottesdienste beizuwohnen, bis sie den Kirchengesetzen sich unterzögen: „er werde sie, sagte er, mit Hülfe von Papst und König zwingen." [1]) Wie in dieser kirchlichen Stellung, kannte Bischof Johannes auch als Reichsfürst seinem Rechte gegenüber keine Rücksicht. So, als die Stadt Zürich im Herbste des Jahres 1354 von einem Reichsheere eingeschlossen wurde. Er verließ mit hundert Behelmten den Herzog Albrecht, dessen Canzler er doch gewesen war, sobald der Herzog nicht gestatten wollte, daß der Bischof von Constanz seine eigene Fahne führe, unter der die Schwaben, die mit Johannes gekommen und sonst beim Herzog gewesen waren oder diejenigen, so mit Albrecht von Hohenberg, dem Bischof von Freising eingerückt, nach altem Recht den Vorkampf in Anspruch nahmen.[2]) „Der Bischof wollte das Recht der Schwaben nicht mindern lassen." „Denn der Stamm der Schwaben hat es von der Zeit Karls an und anderer Fürsten verdient, daß sie auf den Feldzügen den Vorstreit haben." — Um so weniger legte Bischof Johannes seine Strenge Andern gegenüber ab. So verbot er der Stadt Constanz den Gottesdienst, weil Dompropst Diethelm von Steinegg dem erwähnten bischöflichen Gebote sich nicht unterwerfen wollte, er der zur Zeit der Erledigung Generalvicar des Bisthums gewesen.[3]) Nicht minder hart ging es dem Abt Heinrich (von Eitlingen) von Rheinau, der wegen Verweigerung „der ersten Bitte" (am 22. Wintermonat 1354) unverhofft nach Gottlieben gefangen gesetzt wurde.[4]) Anderes kam hinzu, derselben Art.

---

[1]) Heinr. de Diessenh. l. c. p. 92.

[2]) Ebendort S. 93. — Matth. Nuwenbg. Böhmer, Fontt. 4, 290. Vgl 100—101. Ed. Stud. p. 210.

[3]) Ebend. S. 96.

[4]) Derf. S. 95. — Freiburg. Kirchenler. I. 306.

In der Stadt und im Domcapitel entstand vielfältiger Unwillen, der zuletzt in Haß überging und seine Höhe erreichte, als der Bischof den Leutpriester von St. Stephan gefangen setzte: es zog ihm selbst den Bann der Kirche zu. Von dieser Zeit an fühlte er sich nirgends mehr sicher, selbst nicht im bischöflichen Schlosse Gottlieben. Nur verstohlen kehrte er (am 13. Weinmonat 1355) nach Constanz zurück. Es entstand gegen ihn eine Verschwörung unter den Bürgern gegen sein Leben, der boshafte Plan wurde am 21. Jän. 1356 ausgeführt. In der Abenddämmerung wurde der Bischof beim Nachtessen von fünf Verschwornen überfallen und ermordet. So wenig Aufsehen machte die Frevelthat in der erbitterten Stadt, daß kein Gerede darüber entstand und nicht einmal eine Glocke geläutet wurde; er war ja im Banne der Kirche! — [1])

Der Ermordete hatte, außer Gold- und Silbergeschirr im Werthe von zweihundert Mark Silber, noch neunundachtzig und eine halbe Mark Gold hinterlassen. Diese wurden von Heinrich dem Truchsessen von Dießenhofen, doctor decretorum, und den andern Domherren seiner Schwester Elisabeth, der Ehefrau des Ritters Heinrich von Hornstein ausgeliefert. [2])

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß der Domherr Heinrich von Dießenhofen bei dieser Aushändigung an der Spitze des Domcapitels steht, ein Umstand, der zu zwei Vermuthungen führt. Entweder war er von der Erbin um seine Vermittlung ersucht worden, wonach er dem Ermordeten näher gestanden ist, als Andere; oder er war als der älteste und angesehenste das Haupt des Domcapitels.

Gleich am folgenden Tage nach dieser Uebergabe trat das Capitel zur Wahl eines Bischofs zusammen (an St. Agathen Tag, 5. Hornung). Es waren damals neunzehn Capitularen, aber nur siebenzehn anwesend. Von diesen stimmten neun für den Domherrn Ulrich von Fridingen, einen sanftmüthigen, tadellosen Mann;

---

[1]) Stälin III. 258 gibt die Quellen. Heinr. de Diess. l. c. p. 111. Vgl. noch Freiburger Diöcesanarchiv III. 106 f. VI. 255 f. VII. 145 f. X. 1 ff. Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrheins XV. 1 ff. 100., XXV. 1 ff., wo P. Anselm Schubiger die beiden Brüder v. Brandis vom Verdacht der Mitschuld am Morde gereinigt.

[2]) Am 4. Hornung 1356. Stälin III. 258. aus dem noch immer nicht vollständig gedruckten Necrol. Constant. in Karlsruhe.

drei Domherren, darunter zwei doctores decretorum und ein Rechtsgelehrter, verlangten den damaligen Bischof von Freising, den Grafen Albrecht von Hohenberg, der noch immer Domherr von Constanz war; unter diesen drei Wählern befand sich, wie der Titel zeigt, der Truchseß Heinrich von Dießenhofen. Vier Domherren endlich enthielten sich der Abstimmung, aus unbekannten Gründen. Das Ergebniß der Wahl wurde dem Papst Innocentius VI. zur Entscheidung überreicht; sie verzog sich bis in den siebenten Monat, als Kaiser Karl IV. durch eine Gesandtschaft beim Papste die Bitte einlegte, er möchte den Bischof von Minden nach Constanz versetzen, oder doch dem vorgeschlagenen Ulrich von Fridingen den Vorzug geben. [1]) — Es waren demnach drei Kräfte thätig: Die Einten wünschten einen Bischof, auf dessen Nachsicht sie hoffen könnten; der Kaiser hätte in Durchführung seiner Absicht einen Böhmen zur Geltung gebracht, der für ihn wirksam sein konnte; die drei Kanonisten würden in den Grafen Albrecht von Hohenberg, der vor zweiundzwanzig Jahren schon im Vorschlage gewesen, in jener Zeit kirchlicher Streitfragen [2]) einen Fachgenossen und, was wohl zu beachten, einen Verwandten des herzoglichen Hauses von Oesterreich gern an ihrer Seite gesehen haben.

Als von den Vorgeschlagenen Keiner genehm befunden wurde, und der Kaiser auf's Neue für Leupold von Bebenburg, den Bischof von Bamberg sich verwendete, so gab Papst Innocentius endlich nach, besann sich aber sofort anders und setzte von sich aus, auf dem Wege der „Provision" den Abt von Einsiedeln, Heinrich von Brandis als Bischof von Constanz ein, [3]) nicht ohne Unwillen des Kaisers Karl. Der Auserseh'ne wurde (am 25. Brachmonat) zu Neuville au der Saone geweiht, und reiste möglichst bald an den Ort seiner Bestimmung ab. Sein Weg ging wahrscheinlich über Einsiedeln, um über die Abtwahl das Nöthige einzuleiten. Hierauf begab er sich nach Zürich (27. Heumonat), kam (am

---

[1]) Heinr. de Diessenh. l. c. p. 102—104.

[2]) Heinr. Rebdorf. ap. Böhmer, Fontt. 4, 564. „Die Armuth Christi."

[3]) Heinr. de Diessenh. l. c. p. 108—109. Stälin III. 259, 1. Nach Hartmann. Ann. Erem. p. 343 starb Bischof Leupold am 15. Mai 1357; allein, er lebte bis 1363, 22. Weinmonat: Potthast. Catalog. p. 274. Hartmann stützte sich wahrscheinlich auf Tschudi I. 434, a. u. 449, b.

4. Auguſt) nach Gottlieben und hielt (am 5. Auguſt) ſeinen Einzug in Conſtanz, begleitet von allen Verbannten, auch den Mördern ſeines Vorgängers; ſein erſtes Pontificalamt verſchob er auf das nächſte Feſt der Geburt der Gottesmutter Maria.[1])

Biſchof Heinrich fand eine große Aufgabe. „Die Domkirche wie der Klerus waren in zeitlichen und geiſtlichen Dingen übel berathen: die hl. Meſſe wurde ſelten, am ſeltenſten die Mette gehalten. Gleicher Weiſe in der Stiftskirche des hl. Stephan. Jeglicher pflegte ſeines heiligen Amtes nach Belieben und Alles wurde in verworrener Weiſe abgethan. Drei Domherren walteten als Verweſer des Bisthums, ohne die erforderliche Fähigkeit, und die Mehrheit des Domcapites war auf ihrer Seite. Sie zogen Vieles ein, aber legten nichts für die Zukunft zurück. Sogar ſechstauſend Gulden biſchöflicher Quarten und andere Einkünfte der Domkirche verpfändeten ſie auf den Nachfolger im Bisthume hin, ehe er ſeine Erlaſſe veröffentlicht hatte, ein Verfahren, deſſen Weisheit und Rechtlichkeit Jeglicher erkennt, der nicht blind iſt. Aus dieſen Oberſätzen folgt leicht der Schluß, daß Schlechte ſchlecht handeln, und die Kirche in geiſtlichen und weltlichen Dingen erniedrigt wird." So ſchildert der Domherr Heinrich Truchſeß von Dießenhofen den Zuſtand während der Sedisvacanz zu Conſtanz.[2])

Gegen Ende desſelben Jahres kam der junge Herzog Rudolf von Oeſterreich, Sohn Albrechts des Lahmen aber Weiſen, wieder in die obern Lande, ein ſchöner Jüngling von achtzehn Jahren, mit ſeiner noch jüngern Gemahlin. Dießenhofen, der Sitz der dem herzoglichen Hauſe ſo ergebenen Truchſeſſe, war der erſte Ort jenſeits des Rheines, den er beſuchte; ſie hatten ihrer Herrſchaft ſo oft gedient. Jetzt fand Rudolf Gelegenheit, zu beweiſen, daß Treue im Hauſe Habsburg nicht vergeſſen werde.

Der Domherr Heinrich hatte nebſt andern zwei Brüder mit dem Namen Johannes,[3]) einen ältern und einen jüngern. Der ältere, welcher in den Beſitz von Herblingen kam, hatte einen einzigen Sohn, der ebenfalls Johannes hieß und zur Unterſcheidung wohl noch als Kind den Namen „Blümliglanz" erhielt, — und ſieben

---

[1]) Heinr. de Diessenh. l. c. p. 109—110.

[2]) Derſ. eben. S. 109.

[3]) S. Anmkg. 6. S. 144.

Töchter. Das väterliche Erbe fiel durch die zahlreichen Brüder des Domherrn Heinrich in viele Theile auseinander, und es war für den ältern Johannes schwer, alle seine Töchter zu versorgen. Da zeigte Herzog Rudolf seine Herzensgüte: er nahm zwei derselben als Hofdamen zum Dienste seiner Gemahlin auf.[1]) Erst von hier begab der Herzog sich in den Argau, um in Königsfelden seine theure Base, die Königin Agnes von Ungarn zu besuchen.[2])

Für das Ansehen und Zutrauen, das die Truchsesse genossen, zeugen mehrere Vorgänge. Als Herzog Rainolt von Urslingen seine Tochter Anna Johansen von Bodman, Cunrats sel. Sohne, zur Ehe gab und wohl aussteuerte, war Einer der beiden Truchsessen Johannes von Dießenhofen unter den zahlreichen und namhaften Bürgen, die der Herzog seinem Schwiegersohne stellte.[3]) — Um in den obern Landen einen getreuen Stellvertreter zu haben, bestellte Herzog Rudolf von Oesterreich Johannes den Bischof von Gurk, seinen Canzler zu seinem Gewalttrager in Schwaben, Elsaß, Suntgau, Argau, Thurgau, Glarus und auf dem Schwarzwald, und gab ihm einen Rath von Vertrauensmännern an die Seite; darin waren Ulrich und Gottfrid, die Truchsesse von Diessenhofen, die Brüder des Domherrn Heinrich.[4]) — Wann übrigens diese Männer aus ihrem Leben abberufen wurden, läßt sich schwer bestimmen. Truchseß Gottfrid war mit Elisabeth von Landenberg vermählt und (wahrscheinlich von seinem Bruder Heinrich her) im Besitze von Andelfingen. Die Gemahlin überlebte ihn.[5])

Unter der Geistlichkeit am Dome zu Constanz war noch nicht so bald die kanonische Ordnung hergestellt. Nicht nur fand Kaiser Karl nöthig, eine ernste Mahnung zur Unterstützung des Bischofs

---

[1]) Heinr. de Diessenh. l. c. p. 111. Es war am 6. Weinmonat 1357. Die verwandtschaftlichen Verhältnisse durch gütige Mittheilung des Hr. Professors Dr. G. von Wyß in Zürich.

[2]) Höchst wahrscheinlich war Herzog Rudolf am 10. Weinmonat 1357 bei Bischof Heinrich von Constanz in Brugg. Lichnowski III. rg. 1971.

[3]) Urk. des Herzogs Rainolt, Constanz am 23. Hornung 1359. Argovia V. 147—150.

[4]) Urk. des Herzogs Rudolf, Salzburg am 7. Hornung 1362. Tschudi I. 454.

[5]) Am 10. Christmonat 1371 war sie Witwe. Lichnowski III. rg. 1060.

an die Geistlichkeit und Ordensleute abgehen zu lassen; [1]) sondern sogar der Nuntius des Papstes Innocentius mußte durch ein Verbot des Gottesdienstes dieselben zu pflichtgemäßer Leistung nöthigen. [2])

Indessen fand Truchseß und Custos Heinrich von Dießenhofen fortwährend Zutrauen und Anspruch.

Als Propst Jakob von Rinach zu Münster im Argau die Capelle der Apostelfürsten Petrus und Paulus reich begabte, so betraute er seinen Blutsverwandten, den Custer der Stiftskirche zu Münster, Truchseß Heinrich an der Spitze von Andern, nach seinem Tode die gestiftete Vergabung und Verwendung zu überwachen. [3]) — In hohem Lebensalter endlich wurde er zum Dompropst in Constanz erhoben. [4]) — Nicht ohne sein Zuthun scheint geschehen zu sein, daß das Domcapitel das Bürgerrecht zu Dießenhofen erwarb und durch Einlage von zwanzig Mark Silber sich versicherte. [5])

Mittlerweile war Papst Innocentius VI. gestorben und nach achtjähriger Regierung Urban V. ihm in die Ewigkeit nachgefolgt. [6]) Hierauf bestieg den Stuhl des hl. Petrus Gregorius XI., der letzte von den Päpsten, die zu Avignon saßen. Um diese Zeit lag das Verbot des Gottesdienstes (Interdict) auf der Diöcese Constanz und die Verwaltung derselben durch apostolische Vollmacht in der Hand des Bischofs Johannes von Augsburg. Als nun zu Ueberlingen den Sterbenden die hl. Sacramente der Eucharistie und letzten Oelung, den Neugebornen aber die hl. Taufe von den Geistlichen verweigert wurden, so brachten die Bürger ihre Klage

---

[1]) Urk. des Kaisers, Mainz am 16. März 1359. Heinr. de Diessenh. l. c. p. 114.

[2]) Ebend. S. 123.

[3]) Urk. des Propstes Jakob von Rinach, Münster am 2. Winterm. 1359. Geschichtsfreund X. 31—35.

[4]) Urk. am zwölften Abend zu Weihnachten d. h. am 5. Jänner 1364. (1464 scheint ein Druckfehler.) Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins XV. 34—35.

[5]) Pupikofer, Gesch. d. Thurgau's I. Urkk. S. 69. — Es war im Jahre 1370.

[6]) Innocentius VI. starb im J. 1362, 12. Herbstmonat; der bald nachher gewählte Urban V. verschied im J. 1370, 19. Christm. — Gregorius XI., welcher folgte, wurde im J. 1370, 30. Christmonat gewählt, am 4. Jänner 1371 geweiht.

vor den Bisthumsverweser zu Augsburg. Dieser aber, in gerechter Würdigung der Sachlage, beauftragte den constanzischen Domherrn Heinrich, Truchseß von Andelfingen mit der Untersuchung und nöthigen Vorsorge, daß fürderhin die erwähnten hl. Sacramente Niemanden mehr sollten vorenthalten werden.[1]) Zur selben Zeit erhielt das Amt eines Leutpriesters an der Kirche St. Peter in Zürich Magister Herman Pfung mit der Bedingung, am Ende des ersten Jahres seiner Seelsorge die Hälfte des verfallenen Einkommens an die päpstliche Kammer zu verabfolgen (Im J. 1371). Allein Pfung verweigerte diese Leistung. Der päpstliche Nuntius beauftragte hierauf, unter Ertheilung nöthiger Vollmacht, mit der Behandlung der Sache den Propst in Zurzach, Heinrich Spichwart. Als Pfung verharrte, so legte der Propst auf die Kirche St. Peter und den dahin pfarrgenössigen Spital das Verbot des Gottesdienstes (Interdict), wenn nicht binnen eines gesetzten Termins (Ostern, den 28. März 1372) die Leistung von hundert Pfund Stäbler (50 Pfund Angster) eintrete. Die gesetzte Frist aber lief ab ohne Erfolg. Da nahm der Rath in Zürich sich der Sache an, und leistete die verfallene Bezahlung in die Hand Heinrichs des Truchsessen von Dießenhofen, Doctoris decretorum, des Untereinziehers der apostolischen Kammer.[2])

Der Vermögenszustand der Domstift Constanz hatte sich noch immer nicht erholt, sondern es kam dahin, daß dieselbe kaum vierhundert Pfund zu bezahlen im Stande war; es mußte zu Veräußerungen übergangen werden. So erklärten im Hochsommer 1373 der Decan Ulrich Gütlinger, der Schatzmeister Johannes von Landenberg, Heinrich Truchseß von Dießenhofen, decretorum doctor, Magister Johannes Ebernant, Nikolaus Säteli, Heinrich Goldast, Johannes Molhart, Eberhart Merr und Nikolaus Schnell die Domherren und das ganze Domcapitel der Kirche zu Constanz, daß sie eine Schuld von dreihundert dreiundachtzig Pfund und zehn Schilling Häller am füglichsten bezahlen können, indem sie den

---

[1]) Urk. des Bisch. Johannes von Augsburg v. 1371, 30. Winterm. Neug. C. D. II. 466.

[2]) Urk. Heinrichs Truchses. v. Dießenh. 1373, die ante penultima mensis Martii (29. März.) S. Heß, Gesch. d. Pfarrkirche St. Peter in Zürich. Zürich, 1793. S. 45. — Hottingen, Helv. K. G. V. 185.

Hof (curia) in Oberhofen verkaufen, der einerseits an die Güter von Kreuzlingen, anderseits an die Besitzungen Ulrichs von Küngsegg, des Kirchherrn (rectoris) in Ebenwile gränze, und der um obige Summe an die Stift St. Johann abgetreten wurde. [1]) Noch im folgenden Jahre erschien Truchseß und Domherr Heinrich im öffentlichen Leben. [2])

Bald hernach wurde derselbe zu seinen Vätern versammelt. Ob er zu Münster starb oder zu Constanz, ist bis jetzt unbekannt, doch wahrscheinlich bei seiner Domkirche, da er seine letzten Lebensjahre dort zubrachte. Er gelangte beinahe zu einem Alter von achtzig Jahren, in einem thätigen, auch für die Zukunft ersprießlichem Leben. [3])

Beides bezeugt sein Zeitbuch, welches nicht nur im Allgemeinen werthvolle Mittheilungen über das öffentliche Leben in Kirche und Staat während des 14. Jahrhunderts, sondern namentlich über die Vorfälle zwischen Rhein und Alpen vorführt.

II.

Der Schriftsteller.

Der Truchseß Heinrich von Dießenhofen besaß den Gradus doctoris decretorum, dieser konnte auf zwei Wegen erworben werden: entweder in Folge vorzüglicher Leistungen vom Papste oder einer theologischen Facultät einer Universität. Das läßt sich aber bei einem so jungen Manne, wie Heinrich im Jahre 1325 noch war, nicht denken. Der andere Weg ist der oben (Anm. 4. S. 146) bezeichnete eines längern und vorgeschriebenen Fachstudiums. Dieses aber verlangt unabweisbar die Kenntniß der Kirchengeschichte, ein Gebiet, das damals vorzüglich vom Predigerorden des hl. Dominikus bearbeitet wurde. Nun wurde in jenem Zeitabschnitte der Orden besonders gefeiert. Es lief das fünfte über vierzig Jahre

---

[1]) Urk. Constanz 1373 pridie Jd. Julii (14. Heumonat). Pupikofer, Gesch. d. Thurg. I. Urkk. S. 104.

[2]) Briefliche Mittheilung des Herrn Decans Pupikofer aus „Excerpten eines Geistlichen des vorigen Jahrhunderts", die verloren scheinen.

[3]) S. oben Anmkg. 4. S. 145.

seitdem zu Fossanova bei Terracina der gelehrte Dominicaner Thomas von Aquino im Rufe der Heiligkeit gestorben war. Da entstand eine weit verbreitete Bewegung, um die Heiligsprechung dieses Mannes vom Papste Johannes XXII. zu erwirken.

Bereits hatte der jüngere, aber gleichzeitige Dichter der divina Comedia den verehrten Verstorbenen und seinen Lehrer Albrecht den Großen in's Paradies versetzt; er läßt ihn selbst sagen (Parad. X. 94):

Jo fui degli agni delle santa greggia,
Che Domenico mena per cammino,
U' ben s' impingua se non si vaneggia.
Questi, che m' è a destra più vicino,
Frate e maestro fummi, ed esso Alberto
È di Cologna, ed io Tomas d' Aquino.

Darum wandten die Königin Maria von Ungarn (die Mutter des hl. Ludwig von Toulouse), Philipp der Fürst von Tarent, Johannes der Graf von Gravina, die Universität von Neapel, der Orden der Dominikaner, besonders Wilhelm von Tocco und Robert von Benevent und Viele Andere sich mit der Bitte, an Papst Johannes XXII. den großen Lehrer feierlich unter die Heiligen zu versetzen und seine Verehrung dem christlichen Volke und der gelehrten Welt zu gestatten. [1]) Das Oberhaupt der Christenheit willfahrte und leitete den kirchlichen Act ein. [2])

Die Kirche beobachtete bei diesen Untersuchungen von jeher eine große Umsicht und Genauigkeit, so daß eine öffentliche Meinung sogar moralisch überzeugt sein kann, während jene kein Urtheil wagt. So dauerte auch die eingeleitete Erforschung der Würde und des Lebens des anerkannt heiligen Mannes vier Jahre, ehe der entscheidende und erwartete Ausspruch erfolgte. [3]) Eine so große Anerkennung war für den ganzen Orden ruhmvoll, und hob das Ansehen seiner damals lebenden Schriftsteller in einem großen Maße. Keiner aber erfuhr es mehr, als Ptolomäus

---

[1]) Raynald. §. 30. ad a. 1318. — Hörtel, Thomas v. Aquino. Augsb. 1846. S. 251.

[2]) Raynald. ibid. Es war 13. Herbstmon. 1319.

[3]) Raynald. ad a. 1321 §. 46. — ad a. 1323. §. 64. — Heinr. de Diessenh. l. c. p. 17. Es war der 18. Heumonat 1323.

von Lucca (Lucensis). Er war nicht nur Ordens- und Zeitgenosse des Heiligen, sondern sogar sein Beichtvater aber auch sein Zuhörer gewesen.[1]) In diesem Verhältnisse beider Männer liegt ein schönes Urtheil und Zeugniß des Heiligen, der ebenso den Geist und die Frömmigkeit wie die Wissenschaft seines Beichtvaters zu schätzen wußte. Denn Ptolomäus hatte eine Kirchengeschichte geschrieben (Historia Ecclesiastica), die durch das Zusamentreffen solcher persönlicher und Zeitverhältnisse zu einem großen und allgemeinen Ansehen gelangte, wie nach ihm diejenige des Bernardus Guidonis. Ueber diese beiden fällt der geschichtskundige Dr. Friderich Böhmer das beachtenswerthe Urtheil (Kaiser-Regesten von 1198 — 1254 S. LXXIV.):

„Ich kann nicht umhin, auf diesen Schriftsteller ebenso wie auf den Ptolomäus Lucensis aufmerksam zu machen, da deren Kirchengeschichten des Mittelalters noch heute eigenthümliche Vorzüge haben durch Kürze und Gehalt der Darstellung so wie durch Unbefangenheit der Auffassung."

Ptolomäus war zur Zeit des Papstes Clemens V. nach Avignon gekommen,[2]) um nöthigen kirchlichen Verhandlungen beizuwohnen. War sein Name nicht schon als Schriftsteller bekannt, so wurde er es damals, und zwar am päpstlichen Hofe; seine Kirchengeschichte gewann ein kirchliches Ansehen (Auctorität,) und wurde für die Universitäten wie für die Studirenden maßgebend. Die Folgen traten bald in's Leben und erbten sich auch unter der Regierung Johannes des XXII. fort.

---

[1]) Ptolom. Lucens. ap. Muratori scriptt. XI. col. 1169. — Ueber Ptolom. Lucens. ist im Jahre 1874 eine Monographie erschienen (Göttingen Peppmüller) von Karl Krüger Dr. phil. wo auf S. 6. von den Dominicanern gesagt ist: „Diese Sansculotten des Mönchsthums wurden die eifrigsten Vertheidiger des Papstthums." Gibt diese Aeußerung ein Urtheil über den Anstand des Schreibenden, so auch über die historische Kenntniß die Mittheilung S. 10, daß Ptolomäus das „Bekenntniß" des Thomas v. Aquino" gehört habe! — Es war eben die „Beichte!" Uebrigens ist die Schrift eine verdienstliche kritische Arbeit.

[2]) „Hæc omnia facta sunt Avenione in domo Domini Albanensis, in qua morabatur dictus Ptolomæus anno nativitatis Domini 1309 ind. VIII. die. 29 Oct. Baluze, Miscell. ed. Mansi IV. p. 613, a. — Die Angabe des Monats beweist die Richtigkeit der Indiction, die erst mit 24. Herbstmonat weiter zählte.

Unter solchen Eindrücken betrat der junge Truchseß Heinrich von Dießenhofen die akademische Laufbahn. Als er an den Hof des Papstes Johannes XXII. kam, so mochte er mit der Kirchengeschichte des Ptolomäus schon bekannt sein; war es aber nicht der Fall, so kam dieselbe ihm dort zur Kenntniß, um so mehr, als der Verfasser die letzten Abschnitte zu Avignon scheint geschrieben zu haben.

Die damalige Zeit bezog alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens auf Rom: die höchsten Mächte waren der römische Papst und der römische Kaiser. Diese öffentliche Meinung der Zeit liegt in des großen Dante's „göttlicher Comödie": die Träger so hoher Würden sollten Heilige sein; dann erst sei Harmonie und Friede der Völker; die Unheiligen aber würden verworfen, — zu jener Gotteshöhe aber führe nur der befreiende Reinigungsact, dieselbe Idee, die der Dichter im Geistesfluge erschaut, schwebte dem Historiker vor bei der Betrachtung der Völkergeschicke in der Hand der Machthaber beider Reiche.

So verzeichnete Ptolomäus in seiner Kirchengeschichte, was an die Stellung der Päpste, deren erster in seinen Augen Christus selbst ist, sich anreiht, und deßwegen zunächst das Walten der römischen Könige des deutschen Volkes und der römischen Kaiser. Erst von da aus werden die Handlungen der geistlichen und weltlichen Würdenträger und Fürsten aufgeführt.

Von diesem Geiste geleitet schrieb Ptolomäus vierundzwanzig Bücher „Kirchengeschichte". Das letzte Buch ist aber in einer doppelten Fassung vorhanden: die eine in der ambrosianischen Handschrift zu Mailand, — die andere in der patavinischen zu Padua.[1]) Die letztere schließt mit dem Leben des Papstes Clemens V. und mit den Worten:

Et hucusque scripsit Historiam suam Dominus Frater Thomas Ptolomæus de Luca Ord. Prædic. et non amplius.

---

[1]) Muratori Scriptt. XI. endet die ambros. Hdschrift mit der Columna 1216; das XXIV. Buch der patavin. Hdschr. hat die Colum. 1217—1242. — Papst Clemens V. „obiit in nocte præcedenti diei sabbati subsequentis, quæ fuit XII. Kal. Maii (20. April.) pontificatus sui anno IX. anno Domini 1314." Bern. Guid. ap. Raynald. d. 14 ad a. 1314.

Quæ autem sequuntur, ex aliis fide dignis Historiæ scriptoribus et c. collecta sunt. [1])

Man sieht, diese Anmerkung ist von einem Abschreiber, der entweder selbst Fortsetzungen nachgetragen oder von Andern gemachte aufgenommen hat.

Die ambrosianische Handschrift ist spät geschrieben (Murat. XI. 742), enthält aber Einsätze über die Wahl, Regierung und verwandtschaftlichen Verhältnisse der römischen Könige und Kaiser, die in der patavinischen Handschrift entweder gar nicht oder nur spärlich vorhanden sind. Diese Einsätze aber beweisen eine so genaue Kenntniß der königlichen Häuser und einzelner Verhältnisse im deutschen Volke, daß man auf die Vermuthung geführt wird, sie stammen aus der Hand eines deutschen Verfassers.

Es liegt nun nahe, als solchen den Fortsetzer der Kirchengeschichte des Ptolomäus vor Luca zu betrachten. Nun sagt der Anfang des Zeitbuches von Heinrich von Dießenhofen.

Hic incipit liber XXV. conscriptus a Domino H. Dapifero de Diessenhoven doctore decretorum, canonico Constantiensi ac capellano pape Johannis XXII. de quo nunc agetur, et cc. III. pontifice, excepto primo capitulo huius libri. Caput primum. [2])

Heinrich schreibt also das XXV. Buch, und behandelt den Papst Johannes XXII. Dadurch schließt der Abschreiber (denn dieß werden doch die Anfangsworte bedeuten) die Abfassung der frühern vierundzwanzig Bücher von der Arbeit des Truchsessen Heinrich aus. Es ist nun nicht bekannt, wie er zu dieser Arbeit gekommen ist; indessen lassen sich entfernte Spuren verfolgen.

Papst Johannes XXII. [3]) war nicht nur selbst ein wissenschaftlich gebildeter Mann, sondern hielt es in seiner höchsten Lebensstellung für eine schwere Pflicht die Pflege der Wissenschaft

---

[1]) Muratori bemerkt nun: „Also bis zum Jahre 1313 hat Ptolomäus seine Geschichte fortgesetzt. Daß aber Ptolomäus „Thomas" geheißen habe, als ob der Name „Ptolomäus" als Beinamen zu fassen wäre, das steht mit den andern historischen Ueberlieferungen im Widerspruch, die man doch muß gelten lassen." — Es scheint aber, der Beichtvater des hl. Thomas v. Aquino habe den Namen des heilig gesprochenen aus Verehrung angenommen.

[2]) Böhmer, Fontt. 4. 16.

[3]) Gewählt am 7. August 1316. Böhmer, l. c.; gekrönt am 5. Herbstm.

in seinen Schutz zu nehmen, und im Sinne des Christenthums zu fördern. Deßwegen erließ er gleich im ersten Jahre seines Pontificats einen ernsten Brief an die Universität Paris:

„Zu seiner Verwunderung und seinem Schrecken habe er aus glaubwürdiger Quelle vernommen, daß die Professoren keinen guten Erfolg erreichen, weil sie, unbekümmert um einen solchen, begonnene Vorlesungen nicht zum Ziele führen. Ueber Andere vernehme er, daß sie, „von sich höher dächten als sie denken sollten," indem sie gegen die Lehre des Apostels (Röm. 12, 3) sich auflehnten und den Irrthümern der Philosophen anhingen, dagegen das Verständniß der wahren Philosophie [1]) verließen, — sie, die zum Troste ihres eigenen Herzens nach der Vorschrift des Apostels unterrichtet sein sollten zur Erkenntniß des Dienstes Gottes des Vaters und unseres Herrn Jesus Christus, in dem alle Schätze der Weisheit und der Wissenschaft verborgen sind; sie lassen sich täuschen durch eiteln philosophischen Trug nach der Lehre der Menschen, und entziehen den Lehrdenkmalen des wahren Glaubens die schuldige Ehrfurcht. Ebenso würden weniger Taugliche und Unwürdige, Manche sogar ohne die vorgeschriebene Prüfung in den Lehrstand aufgenommen. Auch setzten sich Manche über den Besuch der Disputationen und hergebrachten Rangbestimmungen hinweg. Selbst Vorsteher, die auf die Vorlesungen halten sollten, geben sich Rechtshändeln und Streitigkeiten hin. Besonders gebe es Theologen, die mit Hintansetzung des Nöthigen, Nützlichen und Erbaulichen sich mit spitzfindigen, unnützen und überflüssigen philosophischen Untersuchungen abgeben, wodurch ein geregeltes Studium vernichtet werde. — Sollten diese Uebelstände nicht beseitigt und der frühere geordnete Zustand nicht hergestellt werden, so werde er Andere mit apostolischer Vollmacht ausrüsten, welche mit aller Kraft einschreiten würden." [2]) Gleichzeitig ging ein Mahnbrief an den Bischof von Paris ab, „er solle unter Beiziehung des Sigelbewahrers der Universität die gerügten Gebrechen mit apostolischem Ansehen beseitigen und die allfällig Widersetzlichen mit den Censuren belegen. Sollten aber Dinge vorkommen, die

---

[1]) S. Anmkg. 3. Seite 171.

[2]) Urk. Dat. Avinione VIII. id. maii anno I. d. h. am 8. Mai 1317. Raynald ad. a. 1317 §. 15. Wir geben der Kürze wegen eine Umschreibung.

ohne neue apostolische Befehle sich nicht überwinden ließen, so solle er Bericht erstatten, damit vom Papste selbst könne eingeschritten werden."

Ein Mann ohne Kenntniß dessen, was zu einem fruchtbaren Unterrichte gehört, würde nicht so schreiben. Allein des Papstes wissenschaftliche Bildung ist mehrfach bezeugt. [1]) Durch diese hatte er sich aus der Niedrigkeit emporgearbeitet, war Canzler des Königs Robert von Sicilien, Bischof von Frejus (Forojulium) und Avignon, endlich von Clemens V. in's Collegium der Cardinäle aufgenommen worden. [2]) Seine Ueberlegenheit und sein Feuergeist (ardens ingenium) waren es, welche die sämmtlichen Stimmen bei der Papstwahl auf ihm vereinigt hatten.

Während nun Johannes XXII. noch als Jakob von Ossa Bischof zu Avignon war, kam, wie gemeldet, Ptolomäus von Luca dahin, zum Cardinal Leonhart von Patrasso, und weilte wenigstens zwei Jahre, wo nicht mehr; er konnte die Erhebung des Bischofs von Avignon zum Cardinal dort noch mit erlebt haben. Ptolomäus war selbst ein wissenschaftlich thätiger Mann. Er hat nicht nur sein Hauptwerk, eine „Kirchengeschichte" geschrieben, sondern auch noch ein „Verzeichniß der Kaiser", eine „dreitheilige Geschichte" und ein „kurzes Zeitbuch" verfaßt, und vielleicht noch im Auftrage des hl. Thomas, die Schrift dieses Heiligen: „Ueber die Regierung der Fürsten" fortgesetzt. [3]) Der Name dieses Schriftstellers und das wissenschaftliche Interesse des Bischofs von Avignon oder des Cardinals führte ohne allen Zweifel beide Männer zusammen und in gegenseitigen Verkehr. Da geschah, daß im zweiten Jahre des Papstthums Johannes des XXII. der bischöfliche Stuhl zu Torcello im Venetianischen erledigt wurde. Auf diesen wurde sodann Ptolomäus von Luca erhoben, [4]) durch Provision seines Gönners des Papstes und gewiß zur Aner-

---

[1]) Die Zeugen bei Raynald. ad a. 1316. §. 1—2. Heinr. de Diessenh. l. c.

[2]) Im J. 1312, 23 Christmonat. Raynald. l. c. — Heinr. de Diessenh. ibid.

[3]) Die lateinischen Titel heißen: Catalogus Imperatorum, Historia tripartita, Annales breves, De regimine principum.

[4]) Ughelli Jtalia sacra, V. p. 1394. Am 15. März 1318. Es ist nicht Toricelli am See von Perugia.

kennung seiner wissenschaftlichen Verdienste. In dieser Stellung hatte aber der bereits hochbetagte Bischof das Unglück durch Ungehorsam gegen seinen Metropoliten in die Excommunication zu verfallen.[1]) Es vergingen beinahe zwei Jahre, bevor derselbe die Lossprechung erhielt.

In dieser Zeit nun erschien Johannes der Truchseß von Dießenhofen mit den beiden andern Gesandten[2]) des erwählten römischen Königs Friderich am päpstlichen Hofe Johannes des XXII. Wie früher gemeldet, war in der Begleitung als Interpret des Vaters wohl sein Sohn, der doctor decretorum Heinrich. In diesem fand der Papst eine willkommene Persönlichkeit; denn er machte ihn zu seinem Caplane. Da nun aber Ptolomäus theils wegen des Greisenalters, theis wegen der aufliegenden Exkommunication nicht mehr geeignet war, seine so weit geführte Kirchengeschichte fortzusetzen, dagegen der junge Truchseß Heinrich das Vertrauen des kirchlichen Oberhauptes besaß, so fiel diesem die eben so schöne als ehrenvolle Aufgabe zu.

Der Fortsetzer ging nun ganz in den Geist seines Vorgängers ein: Er sammelt alle Ereignisse seiner Zeit nur um die Mittelpuncte von Papst und Kaiser; was nicht auf diese Beziehung hat, wird bei Seite gelassen; sein Sammeln wird ganz davon beherrscht. Waren damals die Erkundigungsmittel nicht so leicht, so hatte Truchseß Heinrich durch seine Verwandtschaft und kirchlichen Würden ausgedehnte und wichtige Verbindungen, und darin die Möglichkeit die maßgebenden Ereignisse zu erfahren. Seine genauen Kenntnisse im Kampfe Ludwigs von Baiern mit den Päpsten beweisen dieses; aber was außer jenen Kreisen liegt, das bleibt ihm ferne. Nur Eine Beziehung macht eine Ausnahme: sein Vaterland. Darüber hat er Manches festgehalten, was auch der Nachwelt und ihren Forschern von Werth ist.

Diesen Grundsatz gibt er zu erkennen bei eintretendem Papstwechsel; so beim Eintritte Benedicts XII., Clemens VI., Innocentius VI. Die Zeit von der Wahl Johannes XXII. bis zum

---

[1]) Sie wurde vom Concil zu Grado am 2 August 1321 ausgesprochen. Krüger a. a. O. S. 19—21.

[2]) Der Beglaubigungsbrief des Königs Friderich ist vom 25. Mai 1322. Raynald. h. a. §. 8.

1. Mai 1337 schrieb Truchseß Heinrich noch zu Avignon;[1]) dann aber kehrte er in sein Vaterland zurück,[2]) und setzte seine Aufzeichnungen in demselben Jahre, da er daheim war, sogleich fort. — Daß er chronologisch aufzeichnete, zeigen sehr viele Stellen, so nach der Erwähnung der Krönung des Königs Karls IV. Das folgende Jahr (1347) beginnt er mit den Worten: In nomine domini. Gesta anni XLVII.

Heinrich steht entschieden und aufrichtig auf kirchlichem Boden und zum Oberhaupte der Kirche, ohne jedoch auch die hervortretenden Schwächen zu verkennen.[3]) So lange Ludwig von Baiern lebt, blieb er sein Gegner. Die Diöcese Constanz und sein Bero-Münster nehmen sein ganzes Interesse in Anspruch.

Die Verhältnisse im engern Vaterlande kennt er genau, und beurtheilt sie auf dem Standpuncte eines treuen Angehörigen des Hauses Habsburg. Er ist mit den Vorgängen in demselben vertraut und kennt, was zu Königsfelden verhandelt wird.[4]) Ein besonderer Beweis hiefür ist sein Bericht über die Schlacht bei Tätwil.[5])

Mehrmal nennt Heinrich sich als Verfasser, mit all seinen Titeln. Dieß war Sitte seiner Zeit, und die Titel sind unterscheidende Merkmale, sogar Zeugen der Berechtigung. Die Nennung ist aber bei richtiger Auffassung ein Maßstab für die Glaubwürdigkeit. Dagegen bei Gelegenheiten, wo der Verfasser hervortreten konnte, bleibt er bescheiden zurück. So bei der Bischofswahl nach dem Tode Nikolaus von Frauenfeld, so als König Karl IV. die Reliquien sammelte, so nach der Ermordung des Bischofs Johannes wieder bei der Wahl, so als Herzog Rudolf zu Dießenhofen den Richten desselben seine fürstliche Huld bewies.[6])

---

[1]) Heinric. de Diessenhofen ap. Böhmer, Fontt. 4, 27 die Anmerkg. v. Böhmer.

[2]) Am 24. Jän. 1338 ist er wieder zu Bero-Münster St. A. M. — Ueber Heinrichs genaue Erkundigungen vgl. Heinr. de D. l. c. p. 83.

[3]) Ebendort S. 108, 22.

[4]) So die Bischofsweihe seines Collegen Albrecht von Hohenberg S. 81 u. dessen Tod. S. 116.

[5]) Ebend. S. 84.

[6]) Im J. 1357, 6. Weinmon. Ebend. S. 111.

Es ist ungewiß, ob Truchseß Heinrich seine Aufzeichnungen nicht weiter fortgesetzt hat, als dieselben bis jetzt bekannt sind.[1]) Denn er war noch einige Jahre öffentlich thätig. Als die Domherren von Constanz zu Dießenhofen in's Bürgerrecht eintraten, mit einer Einlage von zwanzig Mark, so war doch dieses wohl ein Werk des Domherrn Truchseß Heinrich.[2]) Eben derselbe war es, der drei Jahre später die dem päpstlichen Stuhle verfallene, aber von Dr. Heinrich Pfung verweigerte Hälfte seines Einkommens von der Pfarrei St. Peter in Zürich nach verhängtem Interdict, als Untereinnehmer der apostolischen Cammer einzog und dafür quittirte.[3]) Daß derselbe damals noch, im Sommer desselben Jahres, auch mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der Domstift betraut war, beweist seine Stellung bei dem schon erwähnten Verkauf von Oberhofen. Die letzte Erwähnung von ihm fällt in's folgende Jahr.[4]) Heinrich konnte also sein Zeitbuch wohl noch zehn Jahre über das bisher bekannte Jahr fortsetzen.

In diesem ist nun auffallend, daß jener Abschnitt, der die Einleitung zu des Truchsessen Werk bildet,[5]) noch als Schluß der Kirchengeschichte des Ptolomäus bei Muratori erscheint, mit mehrern aber unbedeutenden Varianten. Führt diese Thatsache auf den Gedanken, der Truchseß Heinrich sei der Fortsetzer, so schließt noch ein zweiter sich an, nämlich: die ambrosianische Handschrift sei eine Abschrift des noch zu Avignon bearbeiteten Theiles von Heinrich's Zeitbuch. Ist dieses der Fall, so wäre zu vermuthen, Heinrich habe auch die oben erwähnten Einsätze über die römischen Könige und Kaiser in die Kirchengeschichte des Ptolomäus eingetragen, wenn auch nur zur eigenen Zurechtfindung.

---

[1]) Bis Weihnacht 1361. Heinr. D. de l. c. p. 125, wo gesagt ist, daß er das Jahr 1361 hier abschließe. Daß König Karl IV. am 25. Christmonat zu Nürnberg war, ist in den Regesten desselben nachzutragen.

[2]) Im J. 1370: Pupikofer, Gesch. d. Thurg. I. Urkk. S. 69.

[3]) Die ante penultima mensis Martii (29. März) 1373 in civitate Constantiensi. S. Heß, Gesch. der Pfarrkirche St. Peter in Zürich. Zürich 1793. S. 45—46. S. Beilage: Urkunden.

[4]) J. 1374. Briefliche Mittheilung des Hrn. Pupikofer. Nach zwei Jahren starb er, am 22. Christmonat 1376. Geschichtsfreund V. 155.

[5]) Böhmer, Fontt. 4, 16—17.

In jener Zeit nämlich, da noch Alles mußte geschrieben werden, waren solche Eintragungen häufig. Daher sagt auch Muratori in seiner Einleitung zum Ptolomäus:

Nimirum ejus Historiæ possessores, prout tempora exigebant, res gestas *adjiciebant*. Hinc *varia additamenta* emersere ad unam eamdemque Historiam.

Man machte also Einschaltungen oder Zusätze. Da nun Ptolomäus unter seinen Gewährsmännern auch seinen Ordensgenossen „Martin den Polen" oder von Tropau nennt, so kann schon deßwegen keine Eintragung nach Rudolf von Habsburg von Martin herstammen, weil dieser im Jahre 1279 starb. [1]) Indessen lautet eine offenbare Einschaltung also:

Circa idem tempus (des Papstes Gregors X.) Rodulphus Comes de Habsburg Diœcesis Constantiensis (et ipse Rodulphus fuit pater Regis Alberti et avus Ludovici de Bavaria, contra quem Papa Joannes XXII. plures fecit processus ex caussis, quæ in ipsis processibus reperiuntur) circa partes Basileæ anno Domini MCCLXXIII. in Regem eligitur Alamanniæ: quam electionem confirmavit in favorem Terræ Sanctæ, et ipse statim cruce signatus est, et similiter Rex Francorum et alii Barones multi. [2])

Muratori bemerkt, daß die ganze Clammerstelle in der patavinischen Handschrift fehle. Auf keinen Fall stammt sie von Ptolomäus. Die genaue Kenntniß des Namens „Habsburg" und die Beifügung der Diöcese Constanz führen, wenn man die Stellung des Truchsessen Heinrich zur Geschichte des Ptolomäus bedenkt, auf diesen seinen Fortsetzer.

Eben dasselbe wird der Fall sein bei folgenden Einschiebungen:

Habuit et alium filium primogenitum nomine Rodulphum, qui filium reliquit Joannem, qui postea Albertum secundo genitum filium Rodulphi Regis prædicti, dum ipse Albertus factus esset Rex Alamanniæ, et X. annis regnasset, proditorie occidit juxta oppidum, quod dicitur Brugga juxta Rusam et

---

[1]) Potthast. Bibl. p. 435. Wattenbach, Deutschlds. Geschichtsquellen II. 327.
[2]) Muratori Scr. XI. Col. 1166. C.

Acharim fluvios in Diœcesi Constantiensi in campo, u nunc constructum est solenne Monasterium XI. Monialium Ordinis Sanctæ Claræ; et sunt insuper ibi XII. Minores, qui semel in anno ab Abbatissa recipiunt præbendam sibi sufficientem pertotum annum; et sunt quasi Canonici, quia non mendicant, sed semel in anno quilibet fratrum recipit in frumento reditus VIII. marcarum. Sed ut subtilitas illa etiam ab aliis Religiosis mendicantibus habebatur, modum exprimam receptionis eleemosynæ. Vadit enim unus Frater ad portam et vocat Abbatissam, cum jam omnia collecta sunt, et dicit: „Sunt hic Fratres Minores et petunt eleemosynam.“ Et ipsa tunc mandat dari unicuique eleemosynam, non dico præbendam, valentem L. Florenos, et ultra. Prædictum Monasterium dicitur campus Regis, et fundatum ab Uxore ipsius Regis Alberti sed perfectum a filia ejus Domina Agnete quondam Regina Hungariæ, quæ nunc ibi moratur et sanctam vitam ducit MCCCXXXIII. anno, et qui vidit, testatur præmissa.[1])

Hujus (Hadriani V.) tempore Rodulphus Rex Alamanniæ ad dilatandam suam consanguinitatem conatur. Primo enim suo filio Alberto, qui postea fuit Rex Alamanniæ, tradit filiam Comitis de Tirola, cum quo postea expugnavit Regem Boemiæ, ut jam videbitur, nomine Elisabeth, quæ sibi filium nomine Rodulphum, qui fuit Rex Boemiæ, genuit. Item Fridericum, qui fuit electus in Regem eum Ludovico, de quibus multa dicenda restant. Item Lupoldum Ducem Austriæ, qui fuit amicus Papæ Joannis XXII. Item Albertum, Henricum et Ottonem Duces. Item plures filias, quarum unam dedit Regi Hungariæ nomine Agnetis, aliam Duci Lotharingiæ, aliam Duci Calabriæ, aliam Comiti de Oetingen. Quinque etiam filias habuit Rex Rodulphus, quas nobilissime locavit, quia unam tradidit Comiti Palatino, qui est Bavariæ Dux, qui dux ex ea genuit Ludovicum, quem Papa Joannes XXII. crebro excommunicat; genuit et Rodulphum primogenitum, qui Fridericum Ducem Austriæ elegit in Regem contra fratrem suum Ludovicum Bavariæ Ducem. Et aliam tradit Duci Saxoniæ,

---

[1]) Ebendort Col. 1174 die Parenthese.

aliam autem germano Marchionis Brandenburgensis; quartam vero Carolo Martello Caroli Regis filio primogenito, qui postea fuit Rex Hungariæ. [1])

Mit Uebergehung der Schlacht auf dem Marchfeld und ihren nächsten Folgen, möge ferner in Betrachtung fallen:

Hic (Addito domini *H. dapiferi de Diessenhoven*, qui historiam continuat a morte Joannis p. XXII. cuius capellanus fuit) Albertus fuit occisus a Duce Joanne filio fratris sui Rodulphi apud Oppidum, quod dicitur Brugga, in Diœcesi Constantiensi, ubi nunc solenne Monasterium constructum est Ordinis Sanctæ Claræ, ubi etiam XII. Minores præbendas recipiunt tanquam Canonici Regulares ab Abbatissa Monasterii, quod dicitur Kengesuelt prædictæ Constantiensis Diœcesis. Prædictum autem Monasterium primo fundatum est per Reginam Elisabeth uxorem Regis prædicti, perfectum autem per Dominam Agnetem Reginam quondam Hungariæ, quæ idem Monasterium pluribus possessionibus et ornamentis dotavit, quæ filia fuit Regis Alberti prædicti, et in eodem Monasterio habitationem suam elegit et sanctam conversationem duxit ibidem. Habuit autem Rex prædictus sex filios Rodulphum Regem Bohemiæ, Fridericum electum in Regem Alamanniæ, Lupoldum, Albertum et Ottonem ac Henricum Duces Austriæ et Stiriæ, et quatuor filias, de quibus multa dici possent, quæ causa brevitatis hic omittuntur dicenda. Occiditur autem prædictus Rex proditorie juxta castrum dictus Haberspurg, unde originem sui progenitores duxerunt, juxta oppidum supradictum Anno Domini MCCCVIII. in die Philippi et Jacobi Apostolorum.[2])

Offenbar treten bei demselben Gegenstande verschiedene Bearbeitungen hervor, deren Abfassungszeit theilweise durch die beigefügte Jahrzahl (1333) bezeichnet wird.

Jussit (Heinricus imperator VII.) per nuncios tractari varia et plurima; et profectus usque ad Orgiam fluvium peracta cœna in fluvii ripa considens, tinctis ob refrigerationem in aqua cruribus subeuntem sensit languorem, et comperta sub

---

[1]) Ebend. Col. 1175—1176.

[2]) Ebend. Col. 1204.

dextero cruris genu pustula, quæ anthrax vocatur, noctem duxit insomnem. (Additio, Intossicatus fuit per quemdam fratrem de Ordine Prædicatorum in speciebus Corporis Christi, *ut a suis audivi, qui secum fuerunt.* Et forte istud legerat de Victore III. *supra* (Murator XI. col. 1078 im XIX. Buche des Ptolomäus), et hic dedit imperatori sub speciebus panis, quod Victor in vini speciebus percepit. Prædicatores enim ex hoc multas tribulationes sustinuerunt in Alamannia ex prædicto facto.) Et mane dato signo tollendorum castrorum Bonoconventum properat parum XII. milliaribus a Senis distantem, ibique viam universæ carnis ingressus est Regni sui anno V. imperii autem anno I. mense I. et die XXIV. Augusti in Festo Sancti Bartholomæi, qua die Conradinus a Carolo Neapoli securi percussus est. De morte Cæsaris Henrici nota versus:

Cæsaris Henrici mortem plangamus amici,
Qualiter hic vitam finivit per Jacobitam;
Per corpus Christi venenum traditur isti;
Hic in laude Dei moritur in die Bartholomæi,
Est Pisam latus et cum fletu tumulatus
Anno milleno tricenteno terdeno.[1])

Ueber dieſe Stelle wird bald hienach eine beſondere Beurtheilung folgen.

Post mortem vero Henrici Imperatoris Electores Allamanniæ, convenientes in unum pro electione Jmperatoris Aquisgrani Anno Domini 1313 in die Beati Lucæ Evangelistæ, divisi fuerunt in duas partes. Alii Ludovicum Ducem Bavariæ, alii Fredericum Ducem Austriæ in Regem Alamanniæ nominantes, natos de fratre et sorore; et sic tantum fuerunt in secundo gradu consanguinitatis. Factaque est inter eos propter hoc gravis et longa concertatio usque ad strages hominum; et Dux prædictus Austriæ captus fuit per Ducem Bavariæ et detentus; et sic ipse Ludovicus Dux Bavariæ jus Imperii sui vendicans usurpavit. Tandem Dominus Joannes Papa multis magnis processibus contra prædictum Ludovicum factis ratione Gibellinorum, et maxime Mediolanensium, contra illos processit in tantum, ut eos hæreticos cum suis fautoribus decrevisset,

[1]) Ebend. Col. 1208.

tantum ex eo, quod se nolebant submittere suo Legato, quem Papa miserat in Lombardiam. Ludovicus autem Imperium, suscepit, non curans processus contra Mediolanenses factos. Unde juris ordine observato rite et legitime secundum aliquos, et præmissis citationibus, etiam terminis peremptoriis et publicis edictis, cum ipse Ludovicus non duceret comparendum per se, licet nuntios aliquando misisset, privavit eum in publico Consistorio V. Idus Julii Anno Domini 1323 omni jure, si quod sibi competebat in Imperio ratione electionis factæ de ipso in discordia; et quia adhæsit et favit rebellibus et adversariis Romanæ Ecclesiæ Mediolanensibus et Ferrariensibus, et quia ante confirmationem electionis suæ et antequam persona sua esset per sedem Apostolicam approbata usurpavit sibi titulum Regii nominis et Augusti, et etiam quibusdam adhæsit pro crimine hæresis condemnatis. Tandem prædictus Ludovicus, spretis omnibus excommunicationibus et processibus contra eum factis et promulgatis publice in Consistorio per eundem Dominum Joannem Papam, in Italiam est ingressus cum favore partis Gibellinæ contra voluntatem Sedis Apostolicæ, non approbatus sed reprobatus potius ad Imperium obtinendum; pervenitque ad Civitatem Pisanam et fuit receptus a Pisanis civibus cum honore Dominicæ Incarnationis Anno 1327 in mense Novembris, et hyemavit ibidem. Deinde veris tempore pervenit Romam et fuit receptus a Romanis cum favore, ubi fecit se ipsum coronari in imperatorem et sic coronatum se ostentavit in Urbe, legibus etiam latis ordine perversis, ubi etiam in scandalum fidei Catholicæ fieri et erigi fecit Antipapam quemdam Pseudo-Religiosum de Ordine Fratrum Minorum circa Festum Asunsionis Domini nostri Anno ejusdem Domini 1328., eundemque Antipapam fecit non sacris, sed execratis orationibus execrari potius quam sacrari. Cui etiam Antipapæ ipse Ludovicus reverentiam indebitam tamquam summo Pontifici exhibuit, et cervicem et genua inclinavit, ipsumque manu tenuit et deduxit tanquam Idolum pro pastore, et nefarium hominem pro Vicario Domini Nostri Jesu Christi. Præfatus Pseudo-Antipapa vocabatur Frater Petrus Raymallurii de Corbario Reatinensis Diœcesis, qui uxorem habebat, habuerat et adhuc habet, Joannis

Matthæi filiam de Corbario ejusdem Diœcesis, cum qua cohabitabat publice conjugaliter, ut maritus cum legitima, annis V. antequam habitum Fratrum Minorum assumeret, quem assumsit ipsa renuente et invita. Præfato quoque Ludovico, qui gessit se pro Imperatore in ostentatione suæ coronationis, suggerentibus nefariis hominibus, mente et fide corruptis, contra sanctissimum Papam Dominum Joannem XXII. universalis et Catholicæ Ecclesiæ Præsidem, et Vicarium Domini Nostri Jesu Christi, prorupit ausu nefario, sanctum polluens sacerdotium et Pontificium Sancti Petri, dicens eundem Sanctissimum Papam esse hæreticum, et non esse etiam Papam Romanum, nec esse sibi a Catholicis obediendum, sed suo Idolo execrato. Et alia uefaria nonnulla invexit, quæ pudor est dicere, et audita essent horrori. O insana et barbarica stultitia et o furor furiens ad scindendam tunicam inconsutilem Domini Nostri Jesu Christi, qui dicit bonum malum, et malum bonum! Post hoc autem præfatus Lodovicus in mense Augusti de Urbe Romana discedit, non volens sed nolens, et rediit, ad Urbem Pisanam, ubi cum suo Antipapa de malo in pejus continuo debacchatur adhuc hodie, quo hoc scripsimus, inchoante jam Anno Incarnationis Dominicæ 1329. Nondum venit finis malorum ipsorum. Recedente autem Ludovico prædicto de Pisis in Germaniam Comes Pisarum Antipapam cepit et eum præsentari fecit Domino Papæ Joanni, qui eum ad gratiam recepit, sed includi mandavit apud Avinionem in palatio suo, et quod ipse inhabitavit; de quo etiam Antipapa prædictus non exivit, postquam illud intravit. Moritur autem Antipapa in dicto palatio, et sepelitur apud Fratres Minores sui Ordinis apud Avinionem Anno Domini 1333 in festo Beati Galli. Et eo mortuo ponitur in loco, in quo fuit reclusus Frater Thomas Ordinis Fratrum Prædicatorum pro quæstione visionis, quæ tunc tractabatur. [1])

Es iſt nun über die oben (S. 182 — 183) angeführte Stelle zu ſprechen.

Dieſer Paſſus gehört weder dem Ptolomäus noch dem Truchſeſſen an, da kein Grund vorhanden, denſelben dem Truchſeſſen

[1]) Ebend. Col. 1209.

Heinrich zuzuschreiben; fraglich bleibt namentlich die Additio oder Einschaltung.

Was den „jungen Cunrat" betrifft (dieser heißt Conradino!), so ist der Schlachttag von Tagliacozzo der 24. August, nicht der Todestag desselben.

Es kann hier nicht die Rede sein über die Frage: „Ist Kaiser Heinrich vergiftet worden?" Diese ist nach dem, was Barthold (Römerzug Heinrichs VII. 2, 13—14) und Kopp (Geschichtsblätter 1. 122 und 312) vorgebracht haben, eine im verneinenden Sinne, abgethane Sache. Es handelt sich dagegen um die Frage: „Ist die oben angeführte Additio oder Einschiebung vom Fortsetzer des Ptolomäus d. h. von Heinrich von Dießenhofen?"

Gerade Barthold, der die Nachricht der Vergiftung zurückweist, war der Erste, der es aussprach, die Nachricht jener Bosheit sei zuerst von Heinrich von Dießenhofen gemeldet worden. Ihm folgte F. J. Mone (Quellen der badisch. Landesgeschichte III. S. 114. Anmerk.) Er schreibt:

„Die Stelle über den Tod Heinrichs VII. wurde in das Werk des Ptolomäus von Heinrich Truchseß von Dießenhofen, einem Schweizer, Domherrn in Constanz und Kapellan Johanns XXII. betrügerischer Weise hineingetragen. Barthold a. a. O. S. 16 flgde."

Mone macht diese Anmerkung zu folgender Stelle der „Chronik von Schuttern":

Post Albertum I. Imperatorem, Austriæ ducem, Henricus comes Lüzelburgensis imperator designatus et coronam a Clemente V. nactus est, veneno autem mox sublatus in eucharistiæ communione sumto, uti fama est, quod quidam prædicatorum ordinis frater, scilicet Bernhardinus de Monte Polliciano ipsi sub pretextu mensæ Dominicæ porrexit.

Allein Mone hat seine Uebereilung eingesehen; noch im nämlichen Bande sagt er (S. 679, a): „Es ist zweifelhaft, ob Dießenhofen der Urheber derselben (Fabel) am Oberrheine ist." Im Gegentheile, Mone schließt sich an Fiker und Kopp in den angeführten Geschichtsblättern gänzlich an, und stellt die Sage in ihr wahres Licht, leitet sie aber schwerlich richtig aus Deutschland ab.

Dieselbe wird von vielen Schriftstellern derselben Zeit berichtet; so von Johannes von Winterthur (Ausg. von Dr. G. v. Wyss §. 60); von Matthias von Neuenburg (Ausg. v. Studer S. 55, v. Böhmer Fontt. 4, 186.); von Johann Victor. bei Böhmer, Fontt. 1, 376; von Nicol. Botrontin. ebd. S. 104.; von Heinrich von Rebdorf ebd. 4, 512; Oberrheinische Chron. S. 26.

Wer sagt der Nachwelt, welcher von diesen oder welcher Andere die Missethat zuerst ausgesprochen, gehört, geglaubt, gemeldet habe? Sie fügen Alle Ausdrücke des gerechten Zweifels bei.

Betrachte man aber auch den Wortlaut, so wird man zunächst nicht glauben, daß ein Mann des Predigerordens das Gerücht aufgebracht habe, also nicht Ptolomäus, der diesem Orden angehörte, ebenso wenig seinem gleichzeitigen Ordens-Bruder Bernardus Guidonis. Denn die beigefügten Verse können nach ihrem Inhalte nicht von einem Gliede dieses Ordens sein. Sodann nennen die Dominicaner sich niemals Jakobiten, sondern dieser Name, auch Jakobiner kam zur Bezeichnung der Dominicaner in Frankreich und außerhalb des Ordens auf und bisweilen auch in Italien vor. Nun ist aber der Ausdruck „Intossicatus" sehr auffallend; ein Deutscher würde gewiß „Intoxicatus" geschrieben haben. Noch gegenwärtig ist „intossicare" ein allgemein übliches Wort der italienischen Sprache. Führt dieser Umstand auf die Spur, der Einschalter sei ein Italiener gewesen, so wird dieselbe noch deutlicher, wenn man sich erinnert, die Einschiebung dieser Stelle stehe im ambrosianischen Codex d. h. in einem zu Mailand befindlichen; Mailand aber war großen Theils weiblingisch (guibellinisch) und wenigstens zum Glauben einer solchen Unthat in italienisch genährtem Hasse geneigt. Der Verfasser des Einsatzes beruft sich auf zwei Dinge: zuerst, er habe die Nachricht von Leuten des verstorbenen Kaisers; er nennt sie aber nicht, und sagt nichts von deren Zuverlässigkeit. Die Leute des Kaisers Heinrich kamen aber doch zuerst in Italien zum Ausdrucke ihrer Ansichten. Waren aber nicht auch Italiener d. h. Mannschaft aus „Reichs-Italien" im Heere Heinrichs, im Reichsheere? Der glaubensgeneigte Einschalter beruft sich auf die Vergiftung des Papstes Victor des III., und sagt: „Vielleicht hat er dieses oben (supra) also bei Ptolomäus selbst gelesen." Ptolomäus meldet nun (Col. 1078) den Tod des erwähnten Papstes also:

„Im Jahre des Herrn 1088 (lies: 1087) und der Erbauung Rom's 1853 (der Cod. Paduan. hat 1840) folgte auf Gregor VII. Victor III., der auch Desiderius hieß und Abt von Montecassino gewesen war. Dieser wird, wie Martinus schreibt, durch in den Kelch gebrachtes Gift, das er nahm, getödtet. Vincentius dagegen sagt, daß er an der Ruhr (dysenteria) starb, was in Folge der Wirkung des Giftes möglich war, das ihm von den Anhängern Heinrichs war gegeben worden, weil Victor auf der Seite Gregors gegen Heinrich stand, wie die Geschichte (Historiæ) meldet.“ [1])

So schreibt Ptolomäus selbst und der Einschalter sagt, dort habe der vermeintliche Mörder aus dem Orden der Dominicaner es vielleicht (forte) gelesen, also im Zeitbuche eines Ordensgenossen. Nun waren aber eben die Dominicaner damals so zu sagen die rechte Hand der Päpste und die eifrigsten Gegner der Wibelingen, vor allen andern Gegenden gerade in Italien.

Werden alle diese Umstände zusammengefaßt, so tritt der Gedanke hervor: „Der Verfasser jener Additio oder Einschiebung sei ein Italiener, vielleicht ein Mailänder gewesen.“

Dagegen ist der Truchseß Heinrich gewohnt, bei auffallenden Ereignissen, und zu diesen würde doch die in Frage liegende Unthat gehören, seine Urtheile, Klagen oder Lobsprüche beizufügen. Dergleichen enthält aber die Einschaltung nichts, sondern berichtet mit der in solchen Dingen dem Italiener eigenthümlichen Kälte.

Man kann noch sagen, die Einsicht der Handschrift würde hierüber Licht geben; allein, dieß ist deswegen nicht der Fall, weil dieselbe nach der Meldung des sachkundigen Muratori erst aus dem siebenzehnten Jahrhundert stammt, also die Urschrift nicht mehr vorhanden ist.

Dem Gesagten zu Folge ist also nicht nur die ganze, oben (S. 182—183) angeführte Stelle, sondern auch die dort eingeschobene Addition dem Truchsessen Heinrich von Dießenhofen ab-

---

[1]) Von dieser Vergiftung meldet nichts: Sigebert. Gembl. ap. Pistor. I. 846; Berthold. Constant. ap. Ussermann. Prodr. 2, 135; Otto Fris. Chron. VII. c. 1. — Leo Marcianus sive Ostiensis Lib. III. Vgl. Stenzel, Gesch. der fränk. Kaiser I. 541. — Ist es Victor II. ?

zusprechen, während die andern oben angeführten Einsätze demselben entschieden angehören, und bei einer neuen Ausgabe seines Zeitbuches in demselben Aufnahme finden sollten. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß es in der Aufschrift gleich am Anfange heißt: Das XXV. Buch sei von Heinrich von Dießenhofen verfaßt, mit Ausnahme des ersten Capitels. Nun gibt dieses (Böhmer, Fontt. 4, 16—17) einen Ueberblick des Pontificats Johannes des XXII. bis 1323, und steht noch als Schluß am Ende der Kirchengeschichte des Ptolomäus; dagegen heißt es in der oben (S. 182) angeführten Einschaltung, der Truchseß Heinrich habe jene Kirchengeschichte seit dem Tode Johannes XXII. fortgesetzt. Diese Bemerkung ist also älter, jene einzelnen Stellen aber sind Ergänzungen, und zwar namentlich über die Ereignisse in Deutschland, das Vaterland, das der edle Verfasser niemals vergaß.

Bei der Betrachtung obiger Einschaltungen wird man finden, daß es vom Zeitbuche Heinrichs von Dießenhofen zwei verschiedene Handschriften gegeben habe: eine frühere, noch in Avignon verfaßte, wovon Abschriften nach Mailand kamen, die nicht über das Jahr 1333 herunter ging, — und eine spätere, die mit diesem oder bald nach diesem Jahre begann und in der Heimath, zu Bero-Münster, meistens aber zu Constanz geschrieben wurde, wo der Verfasser schon frühe (1338, 24. Jänner) Domherr war und öfter als zu Bero-Münster scheint sich aufgehalten zu haben. Dieser letzte Umstand legt die Vermuthung nahe, es möchte sich in dem alten bischöflichen Archive von Constanz irgend noch verborgen eine Handschrift von Truchseß Heinrichs Zeitbuch vorfinden.

Aus der Bemerkung (S. 22)[1]) Benedict XII. habe in seiner Handlungsweise seinen Nachfolger Clemens VI. zum Vorbilde genommen, läßt sich jedoch nicht mit Hrn. Dr. Huber S. XIV. folgern, der Truchseß Heinrich habe erst nach dem Antritt des Pontificats Clemens des VI. zu schreiben begonnen, sondern nur, er habe jene Stelle damals verfaßt. Ebendasselbe ist gewiß auch von einer andern Stelle (S. 32) zu glauben. Hingegen ist gewiß richtig, was Hr. Dr. Huber über die Aufzeichnung des Waffenstillstands zwischen England und Frankreich hervorhebt: (S. S. 37 und 47.) Hiebei ist es Hrn. Dr. Huber besonders verdienstlich anzurechnen, daß er

[1]) Böhmer, Fontt. 4. p. XIV.

mit einer in's Einzelnste eingehenden Genauigkeit nachgewiesen hat, was der Truchseß gleichzeitig geschrieben und wie er die Uebergänge von einem Jahre zum andern gemacht hat. Eben so muß in der Einleitung Hrn. Hubers nachgelesen werden, was über die Unpartheilichkeit und Zuverlässigkeit des Verfassers, besonders aber über dessen gewissenhafte Chronologie und sogar über die Ausdrucksweise (S. XVI—XVII) gesagt ist.

Was endlich die Handschriften betrifft und die Benutzung Heinrichs von Andern, das ist ebendort mit erschöpfender Vollständigkeit mitgetheilt (S. XVII—XX.)

Der Werth des Zeitbuches liegt in den genauen Beiträgen zur deutschen Reichsgeschichte zur Zeit der beiden Gegenkönige und Karls IV., sodann in den Nachrichten über die Bischöfe und Diöcese Constanz, — endlich über den Kampf des herzoglichen Hauses Oesterreich mit der sich emporringenden Eidgenossenschaft. Von besonderer Wichtigkeit sind die meist genauen Zeitangaben, die bis auf die Tage mit den Jahrzeitbüchern (Nekrologien) übereinstimmen.

Der Verfasser dieser wenigen Bemerkungen erinnert sich noch recht lebhaft, mit welcher Anerkennung der genaue Kenner mittelalterlicher Quellenschriften, der unvergeßliche Dr. Johann Friderich Böhmer von diesem Zeitbuche gesprochen hat. In dieses Urtheil stimmt der hochverdiente Verfasser der „Wirtembergischen Geschichte" Christoph Friderich Stälin (III. S. 5) ein.

Daß nun Heinrich meist nur bruchstückmäßig aufzeichnet, das geht aus seinem (oben S. 177. bezeichneten) Standpuncte hervor; weßwegen es nicht zu bezweifeln, daß Ottokar Lorenz sein Urtheil (Deutschlds Geschichtsquell. S. 56—60.) in etwas mildern werde.[1])

Der Truchseß Heinrich von Dießenhofen verdient die Anerkennung des damaligen deutschen Landes, und der jetzigen Schweiz, und gereicht der Stift Bero-Münster wie der Hochstift Constanz und dem Thurgau zur Ehre. Er hatte, was so selten ist, die Kenntniß, daß je die Gegenwart in ihrem Schoße die Zukunft trägt und vorbereitet. Dafür liegt das Zeugniß in seinem Zeitbuche.

---

[1]) Uns stand nur die erste Ausg. Berlin 1870 zu Gebote.

III.

Urkunden.

1.

1315, 27. Brachmonat.

(Siftsarchiv St. Gallen.)

Allen die disen Brief sehent oder höret lesen künd ich Her Johans der Druchsetze von Dyeßenhoven und vergich offenlichen daz ich mich entzigen han und vertzich mich och an disem brieve, allez, dez der erwirdige Herre Abbet Heinrich von Sant Gallen emphie, von stüre. in dem Ambte ze sant. gallen. daz einem Rich an höret do ich ze sant Gallen pfleger was von minem Herren der Hertzogen von Oestrych wegen die wile daz Rich an künig waz, und sag In und daz Gotzhus ze sant Gallen, dar umbe von mir ledig. und ze eim stetten und waren urkunde all der Dinge so har an geschriben statt So han ich gehenchet min ingesigel an disen selben brief. Dierre brief ware geben ze Dyeßenhoven do man zalte von gottez geburt Drüzehnhundert iare. darnach. in dem fünfzehendem iare. an dem nohstem fritage. nach sant Johans tult. ze Sunnenden.

2.

1316, 4. Brachmonat.

(Stiftsarchiv St. Gallen.)

Fridericus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. prudentibus viris universis hominibus in Appacelle et in Huntwille residentibus gratiam suam et omne bonum. Volumus districte vobis mandantes, quatenus statim de ducentis et quinquaginta marcis argenti nobis per vos nunc dandis, centum marcas argenti Joh. Dappifero de Diessenhoven, vel suo certo nuncio assignare nullatenus omittatis; de residuo vero argento Johannem de Mandach expedire finaliter debentes. Volumus etiam ut Ruod. Comitem de Vverdenberg de pecunia sibi apud vos de-

putata esse curare, juxta tenorem litterarumsuarum sibi super eo traditarum, solvendi sibi in festo beati Martini venturo proximo de stüra tunc nobis danda nullatenus recusetis. Datum Scaffuse ij. Non. Junii, Regni nostri Anno secundo.

Beide Urkk. mitgetheilt von Hern. Stiftsarchivar Gonzenbach in St. Gallen sind auch bei Zellweger, Gesch. des Volksb. von Appenzell, Urkk. I. 1, 110—111.

3.

1328, 13. Weinmonat.

(Staatsarchiv Schafhausen.)

Noverint universi presentium inspectores, quod cum inter discretum virum Arnoldum de Rormos, rectorem ecclesie in Gailingen, cui due capelle in Randegg et Gottendingen site tanquam filie sunt annexe ex una, et dominum P. dictum Fischer, sacerdotem Capellanum in Randegg, ac strenuos dominos Joh. et H. de Randegg ex parte altera, fuisset aliquandiu disceptatum, domino Rectore proponente, se non teneri Capellano in Randegg ad solutionem quod ad estimationem que vulgo Herrengült dicitur, tres marcas puri et legalis argenti ponderis Schaffusiensis reddere valeat annuatim de proventibus et decimis dicte ecclesie apud Randegg et Gottendingen, et trium saumarum vini de decimis prenotatis, Parte altera in contrarium asserente ipsum Rectorem ad solutionem huiusmodi obligatum. Tandem dicte partes ad parcendum laboribus et expensis super huiusmodi discordia in nos Abbatem monasterii in Stain, S. Benedicti, H. Tesaurarii ecclesie Beronensis, Rectoris ecclesie in Andolfingen, ac plebanum ecclesie in Diessenhouen, tanquam in arbitros arbitratores seu amicabiles Compositores, pro se suisque sucessoribus concorditer compromiserunt. Nos vero meritis (?) cause et allegationibus partium consideratis, Instrumentis quoque in ipsa causa productis diligenter inspectis ad sopiendas controversias inter partes, ipsum Rectorem suosque successores ad solutionem perpetue prebende prescripte sine quolibet contradictione in antea teneri, prout in literis quondam H. Dei

gratia Episcopi Constantiensis, et quondam Alberti eadem gratia Regis Romanorum ac ipsius Rectoris in Gailingen antedicti desuper confectis plenius continetur, ipsum dominum P. Capellanum in Randegg suosque successores Teneri ad presentandum et assignandum domino Rectori seu eius vicario in Gailingen, seu eorum successoribus, omnes oblationes, que offeruntur in Capellis predictis, quodque prima Remedia dicto rectori seu eius vicario seu eorum successoribus, secunda vero remedia dicto Capellano seu eius successoribus cedere debent, dolo et fraude penitus circumscriptis, pronunciavimus et diffiniuimus arbitrando. Qua pronuntiatione promulgata idem rector se suosque successores ad omnia dicte perpetue prebende solutionem teneri et quod ea in antea uelit exsoluere pacifice profitens solemniter recognouit prefatumque dominum P. pro perpetuo Capellano dictarum Filiarum sponte et libenter deputauit, eidemque domino P. eandem capellam manualiter contulit in nostra presentia, ut idem dominus P. dictam prebendam de cetero percipiat pacifice et quiete, ut dicta ecclesia secundum et habet sacerdotem qui celebrando in duabus dictis capellis divina et ministrando sine preiudicio ecclesie parochialis ecclesie ipsius subditis ecclesiastica sacramenta in divinis plebanum siue viceplebanum adiuvet sacerdotem. Promisit et idem dominus P. per fidem prestitam nomine iuramenti, quod ipse dictas capellas inofficiabit seu ut predicitur dictis subditis ministrabit ecclesiastica sacramenta sine preiudicio ecclesie parochialis; ad huiusmodi et fidei dationem suos successores uolumus obligari. Facta sunt hec presentibus testibus infra scriptis ad hoc vocatis et rogatis: fratre dicto de Amelshusen, fratre dicto de Ballingen, conuentualibus in Stain; Johanne incurato in Gailingen, Johanne de Kiburg vicario ibidem; H. vicario in Diessenhouen; B. fasoldi de Diessenhouen, sacerdotibus; domino C. de Honburg, domino Joh. de Stofflen, militibus; domino Joh. de Bütingen, dapifero in Diessenhouen; B. Symonis diacono, Johanne sculteto in Diessenhouen, Alb. de Gailingen et aliis quam plurimis fide dignis, qui premissa uiderunt et audiuerunt. In cuius rei testimonium euidentius nos arbitri memorati presentes

sigillis nostris roborauimus. Datum Diessenhouen, in curia Dapiferorum, feria quinta ante festum S. Galli, anno Domini: M.CCC.XXVIII.

„Gütige Mittheilung von Herrn J. J. Schenkel, Archivar in Schaffhausen."

4.

1325.

(Stiftsarchiv Münster.)

Jacobus de Rinach Rector Ecclie. in Eggenheim, Canon. Ecclie. Beron. presentium Inspectoribus et audientibus vniuersis | subscripte noticiam memorie. Nouerint quod ego Jacobus prefatus perspecta vtilitate Ecce. et prebendalis mei feodi contuli | et concessi decerto scitu et consensu honorab. dni. Jacobi de Rinach prepositi et Capituli Ecce. ante dicte dno. Petro de Boswile preben- | dario altaris sci. Petri domum et aream eiusdem domus ac pomerium et ortum eisdem coniunctos, que ab anteriore latere | contiguantur strate publice et a posteriore latere orto quondam Ruodolfi dicti Zuoingers, et superiori latere promerio et prato dni. | Volrici de Rinach, et ab inferiori latere anterius domui et orto quondam dni. Heinrici de Vilmarningen, et ab eodem latere | posterius orto quem tenuit. Arnoldus de Vilmaringen Ciuis in Berona, Ita quod idem dns. Petrus eiusque heredes predictam | aream, domum, pomerium et ortum perpetuo teneant et possideant iure hereditatio, et de ipsis censum antiquum nomine ca- | nonis singulis annis dno. feodi persoluant. Et insuper quotiescunque feodum ipsum uel domus prefata cum attinentiis suis predictis | in aliam fuerint personam translata iuxta consuetudinem Ecce. hactenus obseruatam, vna libra denarior. monete Zouingens. | nomine honorarii quos vulgo sonat ein ersatz dno. feodi qui pro tempore fuerit persoluatur. Denique ille qui honorarium persol- | uerit pacifice possideat bona omnia supra dicta. In euidenciam itaque premissorum sigillum meum duxi presentibus appendendum, | et de consensu prefatorum dominorum prepositi et Capituli Beronen. approbari prescripta et

presentes eorum sigillis petii communiri. Nos | vero Jacobus de Rinach prepositus et Capitulum Ecce. Beronen. omnia et singula suprascripta approbauimus et ratificamus et in | euidentiam approbacionis, ratificationis et confirmationis omnium prescriptorum sigilla nostra ad preces predicti dni. Jacobi presentibus | duximus appendenda. Acta sunt hec in loco Capituli Ecce. Beronen. presentibus dnis. de Capitulo infra scriptis nobis videlicet Jacobo | preposito et Jacobo de Eggenheim prefatis, dno. Heinrico filio Dapiferi de Diessenhouen Doctore decretorum, | Wandellario de Escholzmatt, Gerungo de Sekingen, Walthero de Schönenberg et Joanne de Tegeruelt Canonicis | Ecce. Beronen. Anno dni. M. CCC. XXV.

Die drei Siegel hangen, beschädigt.

5.

1330, 22. Mai.

(Stiftsarchiv Münster.)

Nouerint vniuersi quos nosse fuerit opportunum, quod ego Jacobus filius Jacobi de Rinach Militis vendidi, donaui et tradidi et in hiis scriptis vendo | dono et trado iure proprietatis discreto viro dno. Burchardo de Küttingen cellerario Ecce. Beronen. vice et nomine prepositure eiusdem Ecce. Beronen. bona me- | a patrimonialia infra scripta: vnum bonum in Rikkenbach Cum molendino quod colit filius quondam Wernheri de Rikkenbach molitoris reddens singulis an- | nis sex modios spelte, sex modios auene, duos porcos, vtrumque estimatum ad redditus septem solidorum et duos solidos denarior. Item vnam scoposam in | eadem villa sitam in der Güphun, quam colit Petrus de Hergensberg, reddentem singulis annis tres modios spelte, tres modios auene et vnum porcum | estimatum ad redditus septem solidor. Item vnam scoposam in eadem villa quam colit Hemma de Culme, reddentem annis singulis tredecim quartalia spel- | te, tres modios auene et vnum porcum estimatum ad redditus septem solidor. Item in eadem villa bonum quod colit Arnold dictus Thüschli reddens | singulis annis vnum modium spelte, duos modios

auene et medium porcum estimatum ad redditus trium solidorum dimidii. Item bonum in Erloesin | cum molendino, quod colunt Arnoldus et Rudolfus ibidem reddens vnum maltrum spelte, vnum maltrum auene et vnum porcum estimatum ad redditus | septem solidorum, et de singulis bonis debent reddi annis singulis pulli et ova quemadmudum est consuetum, pro precio Centum septuaginta octo librar. | vsualis monete, quas quidem centum septuaginta octo libras integraliter ab eodem dno. Burchardo nomine quo supra recepi, ea scilicet condicione adiecta quod | quandocunque vsque ad decem annos proxime sequentes a data presentium computandos ego obtulero dictum precium centum septuaginta octo librarum Cellerario | prefato uel alii qui pro tempore fuerit, recipere debeo ei reuendere dicta bona omnia si totum precium obtulero, uel pro rata precii, quod sibi medio tempore contigerit me | offerre. Promitto etiam dicto Cellerario nomine quo supra pro me et meis heredibus warandiam seu caucionem de caucione et etiam caueo in hiis scriptis de | bonis omnibus et singulis supra scriptis ubicunque et quandocunque in iudicio et extra iudicium ecclesiasticum vel ciuile dicto emptori quo supra nomine fuerit oportunum. | Promitto etiam pro me et meis heredibus contra promissa non facere vel venire quocunque ingenio vel studio nec contra facientibus vel facere volentibus racione | aliqua consentire, renuncians in hiis scriptis omni iuris auxilio, scripti et non scripti, canonici et ciuilis, specialis et generalis per quod in vel heredibus | meis posset occasio contra predicta faciendi qualitercunque preberi. Et in euidenciam premissorum omnium sigillum meum presentibus est appensum. Datum | Berone presentibus dnis. Heinrico Dapifero de Diessenhouen Doctore decretorum Custode, Dictrico sartoris sacerdote, Walthero de Rore, Jacobo de | Eggenheim, Volrico de Seberg, Jacobo sartoris Canonicis Ecce. predicte, Volrico de Rinach milite et aliis fide dignis. Anno dni. | M. CCC. XXX. XI Kalend. Junii. Indictione XIII.

6.

1330, 20. August.

(Stiftsarchiv Münster.)

Nouerint vniuersi quos nosse fuerit opportunum, quod nos Mgr. Heinricus et Cuonradus dicti de Surse | fratres vendidimus ac vendimus et iuste vendicionis titulo dedimus ac damus hiis scriptis discreto | viro dno. Burchardo de Küttingen prebendario altaris omnium sctor. pro tempore Cellerario Beronensi | ementi ad manusque suas ex resignatione nra. recipienti nomine et vice prepositi et Capituli Ecce. Ber- | onen. bona subscripta quor. proprietas nobis iure emphiteotico siue hereditario quod dicitur erbe ab eadem | eccla. cum suis censibus et appendiciis competebat. Que bona sunt hec. In Zetzwile due scopose quas colit | Johannes de Rud que reddunt annuatim sex modios tritici et vnum Maltrum auene. Ibidemque vna scoposa quam | colit . . . des. Hechler reddens annuatim tres modios tritici. Item in Irflinkon due scopose quas colit Wernherus | filius Cuononis de Irflinkon, que reddunt sex modios tritici annuatim. Item in Nüdorf bonum quod colit . . . re- | licta dicti Geisselers et Jacobus filius eius quod reddit annuatim tres modios spelte et tres modios auene. | Ad hec in Elmengrin bonum quod colunt . . . liberi quondam Heinrici dicti Suter, reddens annuatim tres modios | spelte et tres modios auene, singula videlicet cum gallinis et ouis dari consuetis. Precium vero, pro quo vendidimus | omnia et singula supra dicta, sunt centum nonaginta quinque libre denarior. Zouingen. monete communis quas eciam | nos omnes numeratas nobis ad integrum recepimus a dno. Burchardo Cellerario supra dicto. Vnde et bona fide promisimus sepedicto dno. Burchardo nomine et vice honor. dnor. Jacobi de Rinach prepositi et Capituli stipula- | ti nos fore gwarandos eorum de bonis predictis vbi et quando et quoties ipsis fuerit opportunum. Et in euidenciam | premissor. ego Magister Heinricus de Surse prefatus tam pro me quam eciam pro Cuonrado fratre meo prescripto id rogan- | te et specialiter requirente, cum ipse proprium non habeat sigillum, meum sigillum duxi presenti-

bus appendendum. Ego quoque | Cuonradus de Surse predictus, quod sigillum proprium non habeo, a prefato Magistro Heinrico fratre meo suum presentibus sigil- | lum etiam pro me pecii et obtinui appendi eoque in hoc casu vtor appenso. Acta sunt hec Berone in Curia dni. Vol- | rici de Seberg presentibus honor. dnis. Jacobo de Rinach preposito, Jacobo de Rinach de Eggenhein et Vol- | rico de Seberg prefato Canonicis Ecclesie Beronen. Wernhero dicto de Pheffinkon prebendario altaris scti. Petri, Berch- | toldo dni. Heinrici de Andoluingen Custodis sacerdotibus. dno. Volrico de Rinach Milite, Magistro Walthero de | Luceria Scholastico Beronen., Peringero, pincerna, Hermanno de Obernkilch pistore Cuonrado, Stergili, Heinrico Bi- | le et aliis fidedignis. Anno dni. M. CCC. XXX. feria secunda proxima post assumpcionem scte. Marie. Indictione XIII.

7.

1330, 18. Weinmonat.

(Stiftsarchiv Münster.)

Nouerint vniuersi quos nosse fuerit opportunum Quod ego Jacobus filius quondam Jacobi de Rinach militis vendidi, donaui | et tradidi et in hiis scriptis vendo dono et trado iure proprietatis discreto viro dno. Burchardo de Küttingen Cellerario Ecce. | Beronen. vice et nomine Capituli eiusdem Ecce. Beronen. bonum meum patrimoniale situm in Mentzinkon quod colunt Wernherus et Cuonradus | filii Cuonradi Munster reddens annuatim tredecim quartalia tritici, vnum modium auene et sex solidos denarior. vsualis monete de | quo eciam debent reddi annis singulis pulli et oua quemodmodum est consuetum, pro precio quadraginta septem librar. denarior. vsualis monete | quas quidem quadraginta septem libras integraliter ab eodem dno. Burchardo nomine quo supra recepi, saluo specialiter et excepto, quod Cellerarius | Capituli Beronen. qui pro tempore fuerit nomine et vice Capituli prelibati singulis annis prepositure seu qui pro tempore fuerit prepositus Beronen. tria | quartalia tritici, vnum modium auene et sex solidos denarior. monete predicte ad integrum de bono

predicto annuatim persoluat ea scilicet | condicione adiecta quod, quandocunque vsque ad decem annos proxime sequentes a data presencium computandos ego obtulero dictum precium quadraginta | septem librarum Celerario prefato vel alii qui pro tempore fuerit, ipse debet mihi reuendere dictum bonum. Promitto eciam dicto Cellerario nomine quo supra pro me | et meis heredibus warandiam seu caucionem de emcione et eciam caueo in hiis scriptis de bono eodem vbicunque et quandocunque in iudicio | et extra iudicium ecclesiasticum vel ciuile dicto emptori quo supra nomine fuerit opportunum. Promitto eciam pro me et meis heredibus contra premissa | non facere vel venire quocunque ingenio vel studio, nec contra facientibus vel facere volentibus racione aliqua consentire, renuncians in hiis | scriptis omni iuris auxilio scripti et non scripti, canonici et ciuilis, specialis et generalis, per quod mihi vel heredibus meis posset occasio contra | predicta faciendi qualitercunque preberi. Et in euidentiam premissor. omnium sigillum meum presentibus est appensum. Datum Berone | presentibus dnis. Heinrico Dapifero de Diesenhouen Doctor Decretor. Custode, Dietrico Sartoris, Ruodolfo de Wetgis sacerdotibus, | Jacobo de Eggenhein Canonicis, Berchtoldo de Andoluingen prebendario altaris sci. Johannis, Volrico de Rinach Milite, Heinrico | dicto Bili scolare, Heinrico de Andoluingen et aliis fide dignis. Anno dni. M. CCC. XXX. in die sci. Luce euangeliste. Indictione XIII.

Das Siegel des Propſtes Jakob von Rinach: Der Erzengel Michael als Drachentödter, darunter ſehr klein das Wappen von Rinach (der für den Schauenden nach der linken Seite aufſteigende Löwe) hangt, nur wenig beſchädigt. Die Umſchrift lautet: †

S. IACOBI DERINACH PPOSITI . . . . E. BERONEN.

8.

1338, 24. Jänner.

(Stiftsarchiv Münſter.)

In nomine dni. Amen. Anno ejusdem M. CCC. XXXVIIj. Nono Kalend. Februarii Ind. VI. Nos Jacobus de Rinach Prepositus totumque Capitulum ecclesie Beron. Const. dyoc.

vniuersis presencium inspectoribus caritatis affectum cum
1. noticia subscriptor. Noverint quos nosse | fuerit oportunum quod nos ad obuiandum futuris dissensionibus, que in rcepcione in Canonicos et in prebendarum collacionibus inter nos possent suscitari, ad ampliandum Ecclesie nostre cultum divinum, deliberacione inter nos habita diligenti, de-
2. creuimus ac ordinauimus, decernimus et ordinamus | in hiis scriptis quibusdam certis personis quas speramus nostre Ecclesie profuturas, videlicet Hermanno filio Hermanni de Landenberg Militis dicti de Griffense, Heinrico filio quondam Heinrici de Heidegge Militis, Johanni filio Volrici de
3. Büttikon armigeri, Ruodolfo Comiti filio quondam | dni Johannis Comitis de Habchsburg, Wernhero filio quondam Wernheri de Rinach Militis, Chuonrado filio Petri dicti Schaler Militis, Johanni dicto Vnderschophen de Constancia Incurato Ecclesie in Seberg prespitero, Berhtoldo filio Berh-
4. toldi de Henkart armigeri, Rudolfo | de Tettingen Incurato Ecclesie in Bötzberg prespitero, Ottoni filio Waltheri de Messkilch dapiferi Militis, Volrico filio Volrici de Kienberg Militis, Marquardo filio Marquardi de Baldegge armigeri, Humpisso filio Humpissi de Rauenspurg Canonico scti. Ste-
5. phani Const. | Ottoni filio Johīs dcti Zolner de Winterthur, Jacobo filio quondam Rudolfi dicti Züricher de Arowa, Johī filio Johīs dicti Schultheissen de Arowa, Alberto filio Berhtoldi de Rinach Militis, Petro filio Chuonradi dicti
6. Nordwin de Const. canonico Ecclesie Imbriac | Johanni Ruodolfi de Winterthur hospitis in Lenzburg, Jacobo filio quondam Götfridi dicti Mülner de Thurego Militis, Göttfrido de Iffendal Rectori Ecclesie in Tennikon, Marquardo filio Hartmanni de Baldwil armigeri et Johī filio Ruodī
7. de Trostberg, | Militis, fore in nostra Ecclesia providendum. Easdemque personas per nos nominatas in nostros et in Ecclesie nostre Canonicos et in fratres recepimus et recipimus per presentes. promittentes ac juramento firmantes pro nobis et pro nostris successoribus quod eisdem nominatis et
8. receptis in Canonicos Ecclesie nr̄e. Beron. de preben- | dis vacantibus prefate nr̄e Ecclesie prouidebimus juxta ordinem eor. prescriptum, cum ad id obtulerit se facultas.

Ita videlicet ut dum aliquam prebendam vacare contigerit in Ecclesia nr̄a. predicta vacacio illius notificetur per diffinitores subscriptos vel aliquem ex eis procuratori exspectancium quem, ut | infra scribitur in loco tenentur habere presentem. 9. Qui singuli juxta ordinem sue recepcionis post notificacionem procuratori ipsorum factam tenentur infra mensem exprimere vota sua, an prebendam velint acceptare vacantem. Quod si non fecerint ex tunc Prepositus et | Capitulum de illa prebenda disponent prout eis videbitur expedire, contradictione exspectancium non obstante. 10. Saluo tamen in omnibus precedentibus et que sequuntur auctoritate apostolica et superior. nrūm ac jure antea per nrūm Capitulum in Canonicos receptor. quibus non intendimus per ea que secuntur | in aliquo derogare. 11. Hancque societatis ordinacionem corroboramus et juramento firmamus ac corroboratam et firmatam haberi volumus pro nobis et ūris successoribus universis. Et ne de facili dictam ordinacionem valeat interrumpi statuimus et ordinauimus subnotatos articulos tam | per nos quatenus nos tangunt quam per predictos nominatos et receptos quatenus eos tangunt debere inuiolabiliter observari. 12. Articuli autem hujusmodi corroboracionis et confirmacionis sunt hii. Primus scilicet quod tres diffinitores elegimus scilicet discretos viros dn̄os Heinricum dapiferum de Dyes- | senhouen decretor. doctorem Canonic. Const. et Custodem Beron., 13. Jacobum de Rinach et Volricum de Seberg Canonicos Ecclesie nr̄e Beron. predicte. Qui auctoritate nr̄a dubia inter expectantes si qua fuerint exorta diffiniant et decidant, et quod saltem duo ex eis diffiniuerint | seu arbitrati fuerint ratum et firmatum existat. 14. Qui eciam expectantibus imponere possunt, secundum ordinem tamen receptor., collectam, vt plus primi quam vltimi de imposita sibi soluant collecta ab vltimo ad primum proporcionaliter ascendendo. Si vero auctoritate alia quacunque aliquem prebendam | exspectare contigerit, vel impetrare literas in forma quacunque quas nondum in nr̄a Ecclesia publicasset, tunc diffinitores predicti procuratori exspectancium quem in loco habere tenentur, quantocius poterunt impetracionem 15.

hujusmodi intimabunt, vt si quis velit se opponere impe-
16. tranti, hoc secundum ordinem sue recepcionis | a die notificationis sibi facte publicet infra mensem. Si vero impetrantem sic celeriter venire contingeret et suas literas publicare, quod exspectantibus auctoritate Capituli nr̄i id non posset infra terminum qui in literis impetrantis exprimitur intimari, vtpote quia non innotuit Capitulo nr̄o
17. impetracio literar. ante pu- | blicacionem earundem, tunc si quis infra terminum expressum in literis impetrantis se liti velle offerre cum condicionibus infra scriptis, hunc admitti decreuimus ad prebendam quam sic duxit acceptandam. Ita tamen quod secundum ordinem sue recepcionis
18. quilibet eor. habeat liberam potestatem. | Priorque in ordine recepcionis sit pocior in jure offerendi se liti et prebendam si qua vacauerit acceptandi. Quem etiam nolumus vt ab aliquo possit impediri in sic lite suscepta vel accepta prebenda. Is autem qui litem vvlt sibi assumere
19. tenetur dare ipsis diffinitoribus infra mensem | prescriptum vel infra tempus appellationis interponende in casu celeriter publicantis suas literas, vt supra exprimitur, illas excepciones inscriptis quas intendit abicere et ex quibus voluerit appellare contra impetrantem et sic efficax est prout eisdem diffinitoribus videbitur ad appellandum con-
20. tra | impretantem admittatur liti se offerens vel prebendam acceptans. Ita tamen quod prius caueat ipsis diffinitoribus nomine Ecclesie nr̄e, quam Ecclesiam nr̄am in omnibus reddet indempnem, litem ab eo susceptam expensis propriis prosequendum. Quo facto recipiatur liti se offerens
21. vel prebendam acceptans ad eandem | super qua litigatur prebenda a . . preposito et Canonicis qui sunt in percepcione prebendar. suarum ad omne jus quod ponitur sibi ex tali prouenire prebenda. Et si postea sine lite illam assequeretur, nichilominus in illa prebenda a nullo debet perturbari. Si vero excludetur per Simoniam seu injuri-
22. am a prebenda vt | premittitur accepta, nichilominus in loco ex recepcione premissa sibi debito remaneat, Nisi talem irregularitatem incurisset, ex qua priuatur esse priuilegio clericali. Habeant eciam omnes exspectantes vnum

procuratorum in loco residentem, qui omnibus intimet ea
que ei per diffinitores fuerint intimata. | Nec alia intimacio 23.
necessaria existat de hiis que illi fuerint ex parte omnium
intimata per diffinitores predictos. Si quis eciam decedere
contigerit vel fieri inutilem alius in locum illius eligatur
per . . tunc prepositum Beron. et Canonicos residentes
infra proximos octo dies. Quod si non fecerint, vt pre-
mittitur, diffinitores | superstites id faciant infra proximos 24.
alios octo dies immediate sequentes. Jurabunt eciam dif-
finitores prenominati, vel alii, quos in futurum assumi
continget, fideliter et sine fraude suum adimplere officium
in premissis. Nullus de nominatis et receptis debet alterius
ordinem perturbare. Immo quilibet in suo prescripto | or- 25.
dine remanere, licet eciam is a quo nominatus fuerat
moriatur. Preterea quilibet receptor. predictor. debet cor-
porale sacramentum prestare super dando consilio, auxilio
et promocione fideli ac defensione huiusmodi negocii et
inter ipsos conservanda et habenda a primo usque ad vl-
timum donec in nr̄a ipsis omnibus | prouideatur Ecclesia 26.
de prebendis. Quodque obediat difinitoribus ante dictis in
hiis que per eos fuerint arbitrata circa ea que ad ipsos
pertinent in premissis. Nullus eciam receptor. petere de-
bet stipendium prebendale ante quam prebenda vacauerit
que sibi ex ordine sue recepcionis debetur. Annis tamen
gracie | et fabrice de jure et statuto ||onga Ecclesie nr̄e 27.
consuetudine integre et sine diminucione seu contradicione
secundum morem solitum nobis ¦et nr̄e Ecclesie reseruа-
tis. Ceterum iidem recepti sub virtute per eos prestiti
sacramenti promittere debent ¦quod statuta et statuenda
per nos in Eccla. nr̄a ac | bonas et racionabiles Eccle. 28.
nr̄e consuetudines non impugnent Sed ratas eas pro viri-
bus habeant et obseruent. Ad hec si aliqua persona Ec-
clesiastica vel sæcularis de Capitulo vel extra seu canonica
de receptis predictam ordinacionem in aliquo attemptauerit
perturbare, ex tunc definitores debent | quantocius Capi- 29.
tulum conuocare, et quod maior et sanior pars Capituli
deliberauerit cum ipsis definitoribus, debet modis omnibus
obseruari, receptor. in Canonicos quorum intererit tamen

expensis. Preterea si aliquis receptor. pecuniam quam diffinitores duxerint super obseruanda dicta ordinacione impo-
30. nendam solvere | monitus recusarit, quam etiam aput ipsos volumus diffinitores deponi, aut ordinem alterius debitum presumpserit perturbare, is eo ipso sit periurus et priuatus omni jure sibi ex sui recepcione acquisito, abradaturque infra octo dies per diffinitores qui pro tempore
31. fuerint, ab ordinacione predicta et ad | eam de cetero nullatenus admittatur, et proximus sibi in ordine ex tunc locum abrasi tenebit. Porro si aliquis receptor. predictor. clericali milicie aut receptione de se facte in Canonicum et in fratrem Eccle. nr̄e renunciarit expresse vel alio quo-
32. vis modo redidderit se indignum priuilegio clericali | vel universe carnis viam ingressus fuerit, nullus in locum talis poni debet aliquatenus vel admitti, Immo qui post eum proximus fuerit in ordine sue recepcionis locum illius debet obtinere, vt premissum est, Nec nomen alicujus recepti in nomen cujuscunque persone alterius commutari.
33. Neque nomen | alicujus persone debet in nomen alicujus qui receptus fuerit permutari. Demum quilibet receptor. dum per . . Prepositum et Capitulum nr̄m prefatum ad prebendam vacantem ex ordine sue recepcionis sibi debita instituitur debet Sacramentum corporale prestare quod quic-
34. cunque a diffinitoribus predictis fuerit | ordinatum de conseruanda et defendenda ordinacione prescripta ipse in virtute a se prestiti Sacramenti attendat, permaneat et diligenter obseruet sub penis prescriptis. In euidenciam itaque omnium premissor. presentes literas Sigillis nr̄is
35. Jacobi videlicet Prepositi et Capituli ante dicti patent. | communiuimus duplicatas. Actum et datum

Beronæ Anno die et Ind. prescriptis.

Nur das Siegel des Capitels hängt noch, beschädiget.

9.

1340, 16. Heumonat.

(Stiftsarchiv Münster.)

Allen den die disen brief ansehent older hörent lesen künd ich Her Arnold von Rinach Ritter vnd vergihe ân disem briefe, daſ ich verkovfet han | recht vnd redlich vnd zu einem steiten ewigen vnd ledigen kovffe geben han für ledig eigen Hern Peter von Diethikon Corherren ze Münster in Ergow | Die nachgeschriben güter dv sint: Ze Eische ein Schupossen dv heisset an dem wasme vnd buwet si Heinrich an dem wasme, dv giltet drie Mütt | kernen vnd zehen viertel habern nvd drv Hvnr vnd drisig eiger, vnd ein Schupossen ze Beinwilr, lit in dem banne ze beinwilr heisset an der Bachdal | Di buwet Ruodi Jungüng von Beinwilr. Arnoltz seligen sun vnd giltet drie Mütt kernen vnd ein Malter habern vnd drv hünr vnd drisich eiger, | vnd ein Matten lit in Güwelsbach vnd höret in den ban ze Rinach dv buwet Volrich Tekko von Beinwilr, Burchhartz svn, dv giltet ein Mütt habern, | vnd ein Bovmgarten in der Tövffi ze Mulwil der Volrichs was von Basel, den buwet Ruodi Hertzogo in Erlosen vnd giltet zwen Mütt Dinkeln vnd ein | Matten heisset die Riet Matte in der Erlosen dv buwet Johans Eschibach von Gundentzwile, vnd giltet ein Mütt Dinkeln, vnd ein gut ze Gundentzwile | heisset in der Egge daz buwet Heinrich Halwile von Gundentzwile vnd giltet zwein Mütt kernen vnd drv hünr vnd Drisig eiger. Vnd ein Matten- | pletz ze Rikkenbach heißet an Hochfuren den buwet Clavs Zober von Rikkenbach der giltet zwen viertel habern. Vnd han im dv selben Güter geben mit | allem rechte vnd allem nvtz, als ich si han harbracht. Vmb drisig March Lötiges Silbers, der ich von im gar vnd gentzlich gewert bin vnd si | in minen nvtz bekeiret han, vnd han im dv selden güter geben an der heiligen zehn tvseng Ritter vnd sant Martis alter, den der vorgenante Her Peter | von Diethikon gebuwen vnd gestiftet hat In dem Gotzhvse ze Mvnster in Ergwo in der Absiten nebent sant Katharinen alter. Ich Her Arnold von Rinach | han ovch verkovffet vnd gevertiget dv vorgeschriben Güter dem vorgemelten alter, vnd Her Peter von Dietikon an des vorgenanten alters stat mit | Wun vnd weide, mit Holz vnd velde vnd mit allen rechte, als ich si hatte vnd har komen

sint. Ich han ovch gelobet vnd geloben an disem briefe | für mich vnd ein erben dem vorgeschriben alter vnd ovch Her Peter von Dietikon der vorgeschriben Güter wer ze sinne für lidig Eigen an Geislichem vnd weltlichem gerichte vnd wa si sin bedürfen. Dise Dinge geschahen ze Mvnster in Ergow vor Capitel türe, da die Chorherren zu Mvnster | ze Capitel sitzent, da ze gegen waren die Erwirdigen Herren: Her Heinrich des Truchsetzen von Diessenhofen svn Custer ze Münster und Chorherre | ze Chostentz, vnd Her Dietrich Snider, Her Johans von Baldwil, Her Johans von Rauenspurg priester, Her Johans von Baldegg, Her Johans Nordwint | von Bissingen, Her Johans Lentzeburg Chorherren ze Münster, Her Berchtold von Andeluingen, Her Berchtold von Sekkingen, Her Niclaus von Swartzenbach | pfrunder desselben Gotzhuses ze Münster in Ergow, Her Johans von Sekkingen Lüpriester ze Rikkenbach, Chuonradus Stokker von Chostentz vnd | andere erbere Lüte. Vnd har vber zv einem urkvnde der vor geschriben dingen henke ich der vorgenante Her Arnold von Rinach Ritter Min Ingesigel | an disen brief, Vnd han ovch ich vnd der vorgenante Her Peter von Diethikon erbeten dien vorgenanten Herren Her Heinrichen des Truchsetzen von Diessen- | hofen svn Cvster ze Mvnster vnd Chorherrn ze Chostentze vnd die Chorherren ze Mvnster in Ergow, das si der vorgenante Custer sin, vnd er vnd die vorge- | schriben Chorherren des Capitels Ingesigel ze Mvnster henken ze meirer sicherheit an disen brief. Wir Her Heinrich des Truchsetzen svn von Diessen- | hofen Custer ze Münster vnd Chorherre ze Costentz henke min Ingesigel an disen brief, vnd wir die vorgenanten Chorherren henken des Capitels | ze Mvnster Ingesigel an disen brief Dvr der vorgeschriben Her Arnoltz von Rinach vnd Her Peters von Diethikon bethe. Dirre brief wart gegeben | des Jares do man zalte von Gottes geburte Drizehn hvndert Jar darnach in dem vierzgesten Jare an dem nechsten Sunentag vor sant | Marien Magdalenen tag.

Die Sigel hangen; das von Dießenhofen beschädigt.

10.

1341, 20. Hornung.

(Stiftsarchiv Münster.)

In Nomine dñi Amen. ordinatio testamenti. Hon. dñi Heinrici dapiferi de dyes- | senhouen, doctoris decretor. canonici Constantiensis ac Thesaurarii Beronensis ecclesiar. de tribus festiuitatibus | infra scriptis et de anniversario singulis annis prout occurrerit de prouentibus anni gratie sibi | debitis celebrandis secundum modum et formam hic contentam. videlicet ut festa sctor. martyrum et | pontificum Scī Ignacii scilicet cuius festum Cal. Febr. occurrit et Scī Symeonis cuius festum xij Cal. | marcii existit, qui propinquus saluatoris secundum carnem Jerosolymor. Eps. post Jacobum fratrem | dñi est ordinatus, et persecutione Trayani multo tempore suppliciis affectus martirio consumatus | est, omnibus qui aderant et ipso Iudice mirantibus ut centum viginti añorum senex crucis supplicium pertulisset et Prædicta vero festa sctorum pleno officio de vno martire et pontifice annis singulis | solempniter cum cantu et aliis solempnitatibus consuetis rite debent celebrari in ecclesia Beron. prædicta. | de solempnitatibus vero premissis canonicis interessentibus misse et offerentibus in ea singulis vnus panis pre | bendalis, prebendariis vero qui ea die qua festivitates premisse occurrerint missam de sctis pre | dictis cum commemoracione instituentis vel infra octo dies immediate festivitatem sequentes celebrauerint | similiter vnus panis prebendalis ministretur. Cena vero dominica isto ordine annis singulis celebretur | ut in die cene dominice post prandium hora competente per sonum tabule clerus convocetur vna cum | magistro et scolaribus ad ecclesiam predictam quibus congregatis Præpositus vel Custos si voluerint | vel septimanarius eis vel alteri eorum recusante aut antiquior vel aliquis canonicorum illis | negligentibus vel antiquior prebendarius premissis obmittentibus indutus saltem superpelliceo procedat | cum ministris scilicet dyacono et subdyacono indutis ut in missa fuerint ad gremium ecclesie ibique locionem | duodecim pauperum qui scolares sint, si tot reperiri poterunt rite peragant. Videlicet ut perlecto primo | evangelio unus ex premissis locionem pau-

perum incipiat prebendariis sibi cooperantibus et choro canente | interim cantum adhoc per ecclesiam deputatum. Locione vero pedum completa et cantu finito dyaco | nus incipiat evangelium ubi dimitit et cursorie legendo compleat usque ad: locum „Surgite, eamus | hinc!“ Et tunc clerus revertatur processionaliter ad corum et qui voluerint consedeant lectioni evangelice | dyacono iterum incipiente ubi dimisit et cursorie legente usque ad passionem: „Egressus Jesus | etc. De sollempnitate vero predicti officii canonicis interessentibus locioni et prebendariis cooperantibus | et interessentibus usque ad finem singulis unus panis prebendalis ministretur. Lauanti vero secundum ordinem| qui premittitur duo panes, dyacono legenti evangelium similiter duo panes subdyacono vero | si indutus astiterit vnus panis. Pauperibus autem qui numero debent esse duodecim tres panes pre | bendales quarta pars videlicet vnius panis prebendalis ministretur, nisi amplius ex negligencia vel | absencia canonicor. vel prebendarior. ut premittitur, predictis pauperibus posset ministrari. Quidquid autem | êxpeditis tribus festiuitatibus ut premittitur superesset de redditibus comparatis de anno gratiæ qui michi | debetur de quo etiam integraliter volo et mando redditus comparari ad peragendas festivitates predictas | et ad celebrandum anniversarium diem meum singulis annis hoc tantum anniversario meo in hunc modum | largiatur videlicet canonicis presentibus in visitatione sepulchri vigilie et misse interessentibus et offerentibus dimidia | pars reddituum tribuatur; alia vero dimidietas in pauperes in larga ac prebendarios ea die vel | infra septimum missam pro defunctis cum commemoracione mei celebrantibus equaliter dividatur| Premissorum vero distributio sic debet post mei decessum annis singulis per camerarium ecclesie | prelibate. Si quis vero premissam ordinacionem absque mei voluntate non observaverit vel in | aliquo violaverit ad restitutionem omnium exinde perceptorum pauperibus teneatur et ejus memoria- peto | dñe Jesu de libro viventium deleatur. Amen. Custodem vero atque Camerarium qui pro tempore | fuerint Executores premissorum ac testamenti prescripti constituo et ut Custos diligentior sit | in exequendis premissis singulis annis in tribus festivitatibus super notatis ac anniversaria die | mea duos pa-

nes prebendales accipiat et unum pauperem reficiat de distributione premissa | ob remedium anime mee ipsius ac omnium fidelium defunctorum, facta est hujus testamenti descriptio | Anno dñi n. cccxlj. x. kl. Marcii. . . .—

Huic Testamento adduntur xv sol. den. de Area ac domo sita prope fontem intra muros ipsius | Ecclesie Beron. defluentem ex ordinacione predicti dñi Custodis et ex permissione ac concessi- | one dñi Jàcobi de Rinach Prepositi ac Canonici sepe dicte Beron. Ecclesie anni- | versario die prefati dñi. Custodis dividendi.

11.

1344, 20. Auguſt.

(Zeitſchrift f. d. Geſch. des Oberrheins Bd. XV. 347.)

In nomini domini amen. Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod honorabiles in Christo Diethelmus de Stainegk prepositus, Ulricus Pfefferhardi decanus ac canonici ecclesie Constantiensis, ad petitionem honorabilis in Christo domini Heinrici dapifferi de diessenhoven, doctoris decretorum et canonici ecclesie predicte, statuerunt et presentibus statuunt, ut post ejus deccessum vel recessum quomodocunque de curia sua canonicali seu claustrali, in qua sita est capella sancti Oswaldi, singulis annis una libra denariorum Constantiensium solvatur ad anaiversarium predicti domini Heinrici, ad ejus memoriam peragendam, sic videlicet distribuenda, ut singulis fratribus ac prebende sancti Conradi sex denarii, sacerdotibus vero singulis predicte ecclesiæ duo denarii, sacristis vero quatuor denarii ministrentur, residuum vero pauperibus scolaribus dividatur, per cellerarium seu per procuratorem ecclesie nostre Constantiensis predicte. Predictam vero pensionem antedicti domini solvi annis singulis statuerunt propter reparationem seu meliorationem quam predictus dominus Hainricus in predicta curia de suis facultatibus fecisse dinoscitur evidenter, et hec concessio facta est anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo quarto, in die sancti Bernhardi abbatis, presentibus et consentientibus dominis supra dictis, qui presentem cartham appensione sigilli capituli predicti fecerunt roborari in evidens testimonium premissorum.

12.

1364, 5. Jänner.

(Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. XV. 35.)

„Es mag hier noch Erwähnung finden, daß Heinrich Truchseß von Dießenhofen, nach Urk. 1464 „am zwölften Abende ze wihenachten" auch das Amt eines Dompropstes zu Constanz bekleidet hat"

Herr Roth von Schreckenstein.

Die Jahrzahl 1464 wird wohl ein Druckfehler sein für 1364.

13.

1371, 30. Wintermonat.

(Neugart C. D. II. 466. Auszug.)

Joannes permissione divina Augustensis episcopus, administrator in temporalibus et spiritualibus ecclesie Constantiensis authoritate Apostolica deputatus venerabili et in Christo dilecto domino Hainrico dapifero de Andelfingen, canonico ecclesie Constantiensis salutem in Dno. Datum Augustæ anno nativitatis Dni. MCCCLXXI. die ultima mensis Novembris.

Auf Klage der Stadt Ueberlingen, daß ihren Sterbenden die hl. Sterbsakramente und ihren Neugebornen die hl. Taufe verweigert wurde, wird Truchseß Heinrich von Andelfingen, Domherr zu Constanz, vom Bisthumsverweser mit der erforderlichen Untersuchung und Vorsorge beauftragt, daß diese Heilmittel Niemanden vorenthalten werden.

14.

1373, 29. März.

(Staatsarchiv Zürich.)

Hainricus Dapifer de Diessenhouen doctor decretor. Canonicus Constant. Succollector Camere aplice. et Commissarius ad infra scripta | a Reuer. in Christo patre et dno. dno. Johanne dei gra. Epo. Augustensi nuncio s. sedis et Collectore Camere aplice. ac Commissario ad eadem | infra scripta a sede aplica. delegato in Ciuitate et dyoc. Const. subdelegatus Omnibus presentem inspectoribus subscriptor. notitiam cum | salute. Nouerint quod discretus vir dns. Hermanus dictus Phung cum pridem per sedem aplicam. de ecclesia scti. Petri oppidi Thuric. | const. dioc. predicte q. parochia est, fuit prouisum.

Volens nos per hoc testificare de quantitate fructuum seu annuate per eum ratione | predicte prouisionis ipsi Camere aplice. debitorum seu debite exhibuit nobisque presentauit tres literas prout in eis narratur ut prima facie | apparuit sigillatas et signatas, sanas, integras et illesas, quarum tenores subscribuntur huiusmodique literas per nos recepit et cum diligentia | recepit. nob. vice et nomine dicte Camere pro centum libris denarior. stebler de quibus in subscriptis literis cauetur Quinquaginta libras | denar. dictor. angster que eciam faciunt ipsas centum libras stebler persoluit nosque easdem quinquaginta libras denarior. dictor. angster vice | et nomine dicte Camere sic ab eo recepimus et habuimus, eundem Hermanum et omnes et singulos alios de eisdem centum libris denarior. | dictor. stebler vice et nomine dicte Camere quittantes prefatum etiam Hermanum a sententia excommunicationis, si qua occasione premissorum incidit, absol- | uimus, et secundum, super irregularitate, si qua forsan sit ligatus, non tamen in contemtum clauium celebrando contraxit, dispensamus et | etiam suspensionis et interdicti sententias hac occasione in ecclesiam seu ecclesias quascunque latas relaxamus. Tenores itaque trium literarum | de quibus predicitur secuuntur in hec verba:

Johannes permissione diuina augustensis Eps. aplice. sedis nuncius Commissarius ad infra scripta. | ab eadem sede specialiter deputatus Hon. viro Hainr. Spichwart preposito Zurziacensi Const. dioc. Sinceram in dno. Caritatem. | Licet nuper Hon. viri mgr. et consules opidi Thuricens. dicte dyoc. nobis humiliter supplicauerint vt Interdictum quod in ecclesia scti. | Petri minoris oppidi ac hospitali que uel quod occasione non solutionis medior. fructuum ecclesie vel hospitalis predictor. posita fuerat in | ecclesiis supra dictis, — Licet magr. ciuium nos suis literis informaret, dictam medictatem vltra centum libras minime se extendere quas eciam | dicta ecclesia uel hospitale coniunctim uel diuisim prout conuenit in festo Pasche se obtulerant soluturas, Nos tamen preces eorum | non duximus admittendas, ignorantes quis tulerat sententiam Interdicti predicti, super quo nunc facti certiores vobis quot si premissis | veritas suffragatur et medictas ad summam medio-

rem minime se extendat vel si ad maiorem eciam se extendat recepta cautione ab | hiis qui dictos fructus soluere sunt astricti quod in festo pasche proxime venturo nobis aut collectori si quem in ciuitate aut dioc. Const. duximus | deputandum persoluat vos excommunicatos premissor. occusione ab excommunicationis sententia absolutis et super irregularitatis macula si quam occasione premissor. | contraxerint dispenset et suspensionis ac Interdicti sententias eadem occasione in ecclesiam seu ecclesias quascunque latas relaxet, sic tamen quod, nisi in predicto festo | uel ante satis fecerint vt premittitur ipse persone in excommunicationis et ecclesie predicte in suspensionis et Interdicti sententias pristinas die festo pasche elapso | relabantur quos et nos reintrudimus in easdem sententias ipso facto nobis aut nostro superiori absolutionem et relaxationem eorundem reseruantes. | Datum Auguste sub sigillo nostro anno dni. M.CCC. Lxx primo in die beati Thome Apostoli in dei nomini. A.

Per hoc presens publicum instrumentum | cunctis ipsum intuentibus pateat euidenter Quod anno dni MCCCLxx secundo die tercia mensis Januarii hora crepusculi vel quasi pontificat. S. in Chro. patris | et dni. dni. Gregorii pape XI. anno secundo Thurici in domo habitationis discreti viri dni Johannis plebani ecclesie scti. Petri Thuricensis const. dioc. Indict X^{a} in mei not. | publici et testium subscriptor. presencia constitutus hon. vir dominus Hainr. Sprichwardt prepositus ecclesie Zurziacens. commissarius a Rev. in Christo patre ac dno. Johanne Epo. augustensi | apostol. sedis nuncio ab eadem sede specialiter deputato deput. vt ratione prouisionis dudum per sedem aplocam. Hermano Phungen de Thurico facte de fructibus. redditibus et | prouentibus ecclesie sc. Petri Thuricens predicte certos examinarem testes acs ummam reddituum et prouentuum eorundem dicta testium concordare ut medictas dictor. fruc- | tuum dno. Epo augustensi commissario predicte Camere apostolic nomine, ac prouisionis prefate primorum fructuum solui posse de quo dictus dns. prepositus ad instantes | preces prudentium viror. magri. ciuium ac consulum opidi thuricens. predicti commissarius prout predicitur deputatus existit prout in litera commissarii desuper sibi tradita | cuius principium est: „Johannes diuina permissione aug. Eps. aplce. sedis nuncius commissa-

rius ad infra scripta ab eadem sede specialiter deputatus etc. finis vero est talis | Datum auguste sub sigillo nostro anno dni. MCCCLxx primo in die scti. Thome appli." plenius contmetur. Quibus quidem testibus examinatis per dictum dmn. | prepositum inuentum iuxta ipsorum dicta medietatem dictor. fructuum ecclesie predicte tam in blado quam in vino de omnibus aliis prout in dictis testimonium apparuit se | extendere ad summam centum librar. denarior. stebler quam summam ex tunc discreti viri Johannes Manesse, Jacobus Glentner, Jacobus Hentschucher et Joh. | Erishoupt consules opidi Thuricens. predicti promiserunt in solidum predicto dno. Heinrico Spichwardi ut dno. epo. aug. predicto uel eius commissario si quem in dioc. | Const. deputaret vsque ad festum pasche proxime venturum satis facerent de summa predictarum Centum librar Quibus quidem sic actis dictus dns. prepositus | Zurciacens. commissarius predictus me notarium publicum subscriptum vt de premissis vnum uel plus conficerem Instrumentum uel Instrumenta requisiuit. Acta sunt hec anno dni. die, | hora, mense, pontificatu, loco et Indictione quibus supra Presentibus hon. viris Johanne Rietheim canonico ecclesie sanctor felicis et regule prepositure et Johanne vischer | de Sunthusen plebano ecclesie sti. Petri Thuric. predicte testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis. Et ego Johannes de Stetfurt cleric. Const. dioc. publicus auctoritate | Imperiali notarius iuratus quia premissis omnibus et singulis supra dictis dum ut premittitur agerentur et fierent vna cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audiui. Idcirco | hoc presens publicum Instrumentum aliis negociis prepeditus per alium scribi feci meque hic subscripsi et in hac publica forma redegi signoque meo solito et consueto consignaui requisitus. | Rever. in Chro. patri ac dno. dno. Joh. Epo. aug. nuncio seu commissario a sede aplica. specialiter deputato vel eius vices de et super collectione primor fructuum siue annatar. | camere sedis apost. debitor. in ciuitate vel dioc. Const. gerente Hainr. Spichwardi preposito eccles. Zurtziacens. commissar. a vobis dno. Epo. de et super examinacione testium de | fructibus redditibus et prouentib. ecclesie scti, Petri thuricens. ac ratione prouisionis dno. Hermano

Phungen de ecclesia predicta facte Reuerentiam omnibus debitam et condignam noueritis | quod dudum a vobis dno. Epo. aug. predicto vnam recepi commissionem de et super examinacione testium de fructibus et prouentib. ecclesie scti. Petri thuric. predicte | cedere debencium vt medictas dictor. fructuum, reddituum et prouentuum vobis dno. Epo. vel viro in hac parte in dioc. Const. commissario solui posset | Et quod iuxta tenorem commissionis venerandi dni. Epi. medictatem dictor. fructuum omnibus eciam tam in vino quam in blado ac aliis computat. Centum librar. ex- | cedere iuxta ipsor. dictam testium nominationem. Ideo cautionem ydoneam prout in Instrumento desuper confecto soluendo dictam summam Centum librar. den. dictor | Stebler vsque ad festum pasche proxime post datam commissionem vere venturo recepi. Quo quidem termino adueniente dicti fidecommissores michi tamquam | huius cause commissario dictas centum libras den. stebler in ciuitate Thuric. presentarunt cum propter discrimina et alia onera ipsis imminentia | dictam pecuniam vobis presentare non poterant cum etiam quod commissarium seu commissarios in dioc. seu ciuitate Const. a vobis deputatum seu deputatos | inuenire non poteram pecuniam predictam penes discretum virum Johann. Cuontze Ciuem thuricens. a tempore predicto depositam habui ac ipsam nunc latorem per presentium vobis seu commissario vestro presentibus transmitto Petens instantissime literas seu literam quittacionis seu quittacionem mgr. ac | dno. Hermano Phungen predicto de medietate solucionis dictor. fructuum seu estimationem eorundem dari propter quod me vobis nec non omnibus vestris in | similibus et maioribus astringitis ac astrictum facitis. Datum Thurici VIII. kl. Apr. anno dni. MCCCXXIIj^{o} Ind. VI^{a} sub sigillo dicte mee prepositure. | In quorum omnium testimonium sigillum meum presentibus duximus appendendum. Datum die ante penultima mensis Marcii anno dni. MCCCLxx tercio in | ciuitate Constant. supradicta.

Daß Sigel iſt ab, nur die leeren Riemchen hangen.

Gütige Mittheilung des Herrn Dr. J. Strickler, Staatsarchivar in Zürich.

15.

Aus d. Jahrzeitbuch v. Dießenhofen vom Jahre 1651, aus der Dießenhofer Chronik (Manuscript) der Fürst Fürstenbergischen Bibliothek zu Donaueschingen.

(Mittheilung des Herrn Pfarres A. Fröhlich in Dießenhofen.)

Februarius.

28. C. Herr Hans Truchsäß von Dießenhofen, Herr Heinrich Truchsäß Chorherr zu Costentz, Herr Vlrich Truchsäß, deß vorgenannten Herrn Hansen Sohn: Frow Elizabeth von Homburg, Herre Vlrichs Truchsässen husfrow, Herr Hans Truchsäß genannt Brack, Herre Vlrichs Truchsässen Son, vnd seine geschwitergit: Frow Anna von Schellenberg, des vorgenanten Herrn Hansen Bracke husfrow, Jungfrow Amalie, Herr Heinrich Truchsäß, Frow Vrsulen sie gemachel, vnd ire Kinder.

Die hand gesetzt durch ir vnd ir Vorderne seelen heiles willen ainem Lütpriester drü viertel kernen, das er diß Jarzit verkünden sol: Item zwai fiertel kernen an den Truchsässen altar dem Caplan: Item dem Frümesser siben fiertel kernen, davon sol er bachen ainen mut kernen zu einer spend, vnd für ain fiertel kernen erbis, schmaltz vnd kernen darunder, vnd das sieden vnd armen lüten zu der spend geben. Vnd richte aber der frümesdie spend nit also, so sol der Lütpriester die 7. fiertel kernen in nemmen, vnd die spend richten. diese dry mut Kernen sollen gon ab des Truchsässen nidern Müli, die vor ziten Schibli ingehebt hatt, mit hus, mit garten vnd aller zugehörd. Ouch sol man geben ainem Lütpriester, helffre, frümesser, Truchsassen Caplan, Trabers Caplan, Vögelis Caplan, Mästlis Caplan, dem Schulmaister jeglichem 2. ß. hl. vnd sol der Schulmaister mit vier siner besten Schülern by der Vigili vnd Seelmess sin: vnd welche zween Terminieren vnder den dry Orden: Prediger, Barfüßer vnd Augustinern mit den gemelten Priestern by der Vigili vnd seelmeß sind, vnd auch singent vnd meß lesent, ouch jedem 2. ß. hlr. dem mesmer 1. ß. hlr. vmbe daß si diß Jahrzit begangint: als man das solicher wirdigen lüten jarzit begon sol.

Ouch so ist ze wissent: das der genant Herr Hanes Truchsäß genant Brack geordnet vnd gesetzt hatt des Friesen Seel willen, der in der Truchsassen Wyer erschlagen ward: drü fiertel kernen jerlichen von der obgedachten niedern Müli, von des geelts

wegen, als er von dem Füchslin ingenommen hat, das er zu beßren gab, vm daſſelb gelt man wachs koufft haben ſolt. Von den vorgeſchribnen drü fiertel kernen ſol ain fiertel dem Lütprieſter, ain fiertel dem Früemeſſer, vnd das drit dem Caplan zu der Truchſaſſen altar werden: vnd der jegklicher ſol geben von ſinem fiertel Kernen dem helfer, 4. hlr. vnd ſond ouch dieſelben Prieſter des Frieſen jarzit halten, vnd über das grab gon.

Item: diß vorgeſchribne gelt vnd den kernen ſoll alles der ſpendmeiſter richten vnd geben vß der wannen.

Martius.

9. E. Frow Adelheit Zürcherin hat geſetzt Gott zu Lob, Ir Vordern vnd nachkommen ſeelen zu troſt, vnd inſonders Hanſen Zehnders irs Vatters vnd Annen ir mutter, Henni Zürchers irs mans, Annen Müntzmaiſter ſiner tochter, Guten Zürcherin vnd Hainrich Zürichers ſiner kind: Ulrich Büller: Iten Güſſinen vnd Annen Güſſinen ir tochtern ꝛc. 12 ß. hlr. ꝛc. 6 hlr. diß Jarzit gat ab irem acker am Tüchelgraben, den ſi von Herman Truchſäſſen kouft hat, ſtoßt an Haini Laurus vnd Hanſen Strainers acker.

Junius.

10. G. Herr Hans Waldraf, der Truchſaſſen Caplan, ꝛc. 10 ß. hlr. 6 hlr. Diß Jarzit ſol g'an ab ſinem hus am roßyſen, ſtoßt vornen an des Vngrichts hus.

September.

1. F. Item Herr Hans von Randegk Ritter, der hat geſetzt Gott dem Allmächtigen, ſiner wärthin Muter Maria vnd allen Heiligen zu lob vnd eere, vnd durch troſtes willen ſiner ſeele, ſins Vatters Herrn Heinrich von Randegk, Ritters, ſiner Muter Frow Margrethen von Ellerbach: ouch Dorothea von Blumberg, Herrn Hanſen eelich husfrowen: ouch Junkher Hainrichs von Blumberg irs Vatters, vnd Urſula Truchſäſſin, ſiner Ewirtin, irer Muter: vnd Herrn Hainrich von Randegk, wylent Thumprobſt zu Coſtentz, ouch aller ſiner vnd iro Vordern vnd nachkomen, aller ſeliger gedachtnus: Ain pfund dry ſchilling haller Coſtentzer müntz, vnd Ain mütt guts vngeferlichs Kernens Dießenhofer mäß, ſtäts, järlichs vnd ewigs vnwiderablöſendes Zinß vnd gelts, ſo er erkoufft hat, von vnd ab aller nutzen, zin-

sen, renten, gülten vnd järlichen gelt, so die Spend vnd die Wann hat hie zu Dießenhofen, vnd jarlichen daryn dienet, nüt vsgenommen, nach innhalt deß Kouffbriefs, darumb gegeben, mit der beschaidenhait, daß ain Spendmaister, wer der zu Zyten ist, nun hiefür alle jar ewenklich jeglichs jars insonder von dem obgemelten gelt geben soll ainem Lütpriester, dem Helffer, Frümesser, der Truchsässen Caplan, Trabers altars Caplan, Vögelis altars Caplan, auch den Caplanen Mästli's vnd Sant Annen Altaren jeglichem. 2. ß. hlr. dem Schulmeister. 2. ß. hlr. dem Mesmer. 1. ß. hlr. darumb dann die priester alle, vnd der Schulmeister mit 3. oder. 4. siner besten Schulern der obgedachten seelen Jarzit söllen began järlichen vor vnser lieben frowentag nativitatis nächst vngefarlich an ainem zinstag oder dornstag in der wochen, am äbent mit ainer gesungen Vigili, vnd morndes mit den Seelmessen, vnd namlich zway gesungen Amt haben, das erst von den seelen, das ander von vnser lieben Frouen Assumption: vnd des aubends nach dem Vigili, vnd morndes nach den meßen vber iren grabstein gan in der Kirchen mit Rauch vnd Wichwasser, darob beten von den seelen, als gewonlich ist. Vnd welcher vnder den Priestern vnd Schulmaister nit gegenwirtig were, vnd tat als obstät, dem soll deß Jars nüts werden, sondern sin Tail der Spend beliben. Der Spendmaister sol ouch kouffen von dem gedachten gelt ain pfund wachs, vnd soll daraus kleine Kerzlin machen, als vil man dann der bedarff, morgens vnd aubens ains zu brennen vor dem Sacrament, vnd vff jeglichem altare ains: vnd vß dem andern wachs machen zwo Kertzen, als groß die werden mögend, vnd die zu der Vigili vnd meß brennen vff dem grabstain: vnd was überblybt, sol die ain kertz gefallen an der Truchsässen altar, die ander an die kertzen, die man trait vor dem Sacrament zu kranken lüten. Ouch soll ain Spendmaister von dem obgemelten gelt alle jar ainem Lütpriester geben. 2. ß. hlr. daß er ewenklich die obgemelten seelen hat, vnd ir wohentlich alle sonnentag gedenke, vnd mit namen nenne an der Kanzel. Der Spendmaister soll ouch den mütt Kernen lassen bachen zu spendbrot, vnd des ersten zu der Vigili. 3. brot legen vff den altar, die sollent werden dem Mesmer vnd morndes auch 3. brot zu der meß, zu ainem opfer Gott, die sollent werden dem Lütpriester: das ander brot alles soll vff den tag der Jarzit armen lüten geben werden.

16. G. Johannes von Burgow, Elsbeth sin Husfrow, Herr Hans ir Son, 2c. iren Garten by Rodesbrunnen vnd ein Psalter.

October.

9. B. Dionysy summi Patroni hujus ecclesie et sociorum ejus. Dominica proxima ante omnium Sanctorum erit semper dedicatio altaris Dominorum Dapiferorum.

November.

6. B. Leonardi confessoris. Patrocinium Leprosor.

IV.

Zur Literatur.

In den einundvierzig Jahren, seit dem das lehrreiche Buch von A. Freiherr von Fürth. Die Ministerialen. Cöln, 1836. 8. erschienen ist, hat die Geschichtsforschung durch Veröffentlichung einer nicht mehr zu ermessenden Reihe von kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Urkunden über den Kreis der „Dienstmannen“ [1]) ein weithin leuchtendes Licht verbreitet, dessen Trager vorzüglich die hochverdienten Drei: Johann Friderich Böhmer, Christoph Friderich Stälin und Joseph Eutych Kopp geworden sind. Allein jeder von ihnen trägt zur Kenntniß der Dienstverhältnisse nur mittelbar und gelegentlich bei; das Meiste geschieht von Stälin durch die einläßliche und quellenhafte Behandlung der Herrengeschlechter in der Grafschaft und dem spätern Herzogthum „Wirtenberg.“ [2]) Begreiflich ist diese Darstellung auf eine besondere deutsche Landschaft, das Herzogthum Schwaben, beschränkt; ein schlüssiges Ergebniß würde sich erst herausstellen, wenn die Herrengeschlechter der übrigen alten Herzogthümer Sachsen, Baiern, Franken und beider Lothringen eben so gründlich behandelt wären.

Sogar die örtliche Beziehung reicht nicht hin; es müssen besondere Perioden berücksichtigt werden. Da aber für die Ausbildung der deutschen Reichsverfassung nach ihrer ständischen Richtung die Zeit der Staufen zu den wichtigsten Entwickelungen führte,

---

[1]) Das besagt der Ausdruck: „Ministerialen.“

[2]) Ueber die Schreibung dieses Namens, der urkundlich ist, s. Stälin II. 488 in den Regesten.

so war es ein glücklicher Gedanke, den der staatsrechtskundige Dr. Ficker zu Innsbruck in seiner Arbeit ausführte:

Die Reichshofbeamten der Staufischen Periode, von Dr. M. J. Ficker, correspondirendem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien. 1863. gr. 8. 105 S.

Der Verfasser zieht seine Ergebnisse aus der reichen Quelle nunmehr geöffneter Urkunden, und bespricht alle in der Sache liegenden Gesichtspunkte. Die kleine und knapp gehaltene Schrift ist daher ein sicherer Führer.

Es soll hier nur auf die Vierzahl und im besondern auf die Truchsesse hingewiesen werden, weil bei deren Behandlung auch die Reichsküchenmeister ihre Besprechung finden. Sie erscheinen unter König Philipp aus dem Hause deren von Rotenburg seit dem Jahre 1202, und nicht mehr, wie früher als Truchsesse.[1]) Nachher treten die Truchsesse wieder ein.

Die „Küchenmeister" finden sich jedoch, wie die drei andern drei Dienstämter bei geistlichen und weltlichen hochgestellten Herren: bei Aebten und Bischöfen, wie bei Grafen. So hatten die Aebte von St. Gallen ihre Küchenmeister.[2])

Ein eben so lehrreicher als quellenhafter Aufsatz

„Die Küchenmeister des Meißnerlandes, am Hofe der Wettiner und an dem der Meißner Bischöfe im 13. bis Anfang des 15. Jahrhunderts. Von Medicinalrath Dr Friderich Küchenmeister in „Dresden"

steht in der historischen Zeitschrift:

Neues Lausitzisches Magazin. Zweiundfünfzigster Band, zweites Heft. Görlitz, 1876. S. 207—300, wo auch (S. 221) die „Schweizer Küchenmeister" kurz, wenn auch nicht erschöpfend (wie begreiflich), aufgeführt sind.

Als Ueberlieferung aus dem Mittelalter sind bis auf unsere Zeit die vier Hofämter unter wenig veränderten Namen in den Klöstern noch vorhanden geblieben. So erscheint

Der Marschalk im Marstaller,
der Truchseß im Küchenmeister,
der Schenk im Großkellner,
der Kämmerer im Kammerdiener des Abtes.

---

[1]) Ficker a. a. O. S. 39—40 das Mehrere.

[2]) Von Arx, Ildeph., Gesch. v. St. Gallen 2, 18.

Die Truchsesse von Dießenhofen gelangten, wahrscheinlich durch Heurath [1]) in den Besitz von Herblingen. Daraus entstand ein besonderer Zweig, dessen Glieder sich, jedoch nicht ausschließlich, Truchseß von Herblingen nannten. [2])

Daher finden sich in der noch ungedruckten

„Beschreibung der Stadt und Landschaft Schaffhausen . . . durch Joh. Jakob Rüggern Pfarrer im Münster zu Schaffhausen. A° 1584."

mehrfache Meldungen über die Truchsesse von Dießenhofen.

Johannes Müller, selbst von Schaffhausen, nennt ihn „diplomatisch wahr." [3]) M. s. noch:

Mezger, J. J., J. J. Rüger, Chronist von Schaffhausen. Ein Beitrag zur Schweiz. Cultur-Kirchengesch. in der zweiten Hälfte des sechzehnt. Jahrhunderts. Mit Rügers Portr. Schaffh. Hurter. 1859.

Rügger schreibt nun (S. 145 der oben bezeichneten Handschrift, auf der Bürgerbibliothek zu Lucern);

„Die Druckfäßen von Dießenhofen.

Von diesem alten edlen Stamme der Druckfäßen von Diessenhofen schreibt Stumpfius in seiner Chronik Cap. 15. Buch 5. daß sie Lehenleuth der alten Graffen von Kyburg gewesen sein. Dieses Adels hätte ich nicht gedacht, sintemahl er, so vill mir im Wissen, allhier niemal Bürger gewesen, [4]) diewil sie aber in unser Nachbarschaft und zu Dießenhofen, item auch zuletzt zu Herblingen, in den Gerichten der Stadt Schaffhausen, und er ihren Bürgern, wie auch mit dem Abt und Kloster zu Allerheiligen vill zu thun gehabt und er sich auch zu unsern Zeiten in unsern Adel verheirathet haben."

„A° 1331. Ist Herr Hans Druckfäß von Dießenhofen, der Rechten Doctor und Custor der Kirchen zu Berona das ist Münster im Ergeu im Leben."

Offenbar ist dieser Doctor der Rechte der Zeitbuchschreiber Heinrich. Rügger aber hatte in der Urkunde gefunden: „H. decretorum doctor, custos ecclesie Beronensis," und hinter dem H. einen Hans, nicht aber den Heinrich zu finden geglaubt.

---

[1]) Harder, Beiträge I. 4—6.

[2]) Füßli, N. u. E. Beschr. II. 191. Joh. Müller II. c. 7. Anm. 248.

[3]) Am a. O. Anm. 236.

[4]) Joh. Müller II. c. 7. Anm. 249 nennt „zwei Truchsesse von Herblingen" Bürger von Schafhausen; es waren Truchse v. Dießenhofen.

Geschichte

der „Feiertage“ im K. Luzern.

Von

Joseph Bölsterli, Sextar und Pfarrer in Sempach.

I.

Einführung der Feiertage.

Nicht bloß die Juden nach göttlicher Anordnung, sondern auch die Heiden aus religiösem Antriebe feierten wie bürgerliche, so auch religiöse Festtage und Festzeiten. Die Christen sodann feierten außer dem Sonntage, dem Tage des Herrn, Feier- und Festtage, um auch äußerlich ihre innere Verehrung der vorzüglichsten Thatsachen und hl. Personen ihrer Religion zu bezeugen. Die ältesten christlichen Feste sind eine Uebersetzung aus dem Juden- und Heidenthume in die christlich-religiösen Anschauungen und Thatsachen und schlossen sich so vielfach an bestehende jüdische und heidnische Feste an.[1]) Dadurch wurde der Anschluß der Juden und Heiden an's Christenthum mehrfach erleichtert.

Außer den Festen des Herrn und seiner Mutter Maria sowie der beiden Apostelfürsten, die vor den andern Aposteln gefeiert wurden; außer der Feier des hl. Stephanus, von der schon in den apostolischen Constitutionen die Rede ist, und der Unschuldigen Kinder (flores martyrum) feierte man schon vor Constantin († 337) die Todestage der hl. Martyrer als Geburtstage (Natalitia) für das ewige Leben.

Als die christliche Kirche durch den ersten christlichen Kaiser Constantin Ruhe und Unterstützung erhielt; als die Kirchen über der Erde erbaut und dem Schutze bestimmter Heiligen geweiht wurden: da wurden auch Feiertage in der Ehre der hl. Bekenner und der hl. Jungfrauen eingeführt und überhaupt der Cult der Heiligen mehr geordnet. Die Einführung neuer Feiertage ging von verschiedenen Stellen aus. Päpste und Kaiser, allgemeine und provinciale Concilien, einzelne Bischöfe u. s. w. führten solche ein,

---

[1]) So das Osterfest, Weihnachtsfest, Pfingstfest, das Neujahrsfest u. s. w.

und manche, welche localen Ursprung hatten, wurden nachmals für die ganze Kirche verordnet. [1])

Man hat schon alte Verzeichnisse der Feiertage, so vom hl. Chrysostomus († 407), vom hl. Hieronymus († 419), vom hl. Augustin († 430). Doch dieselben erweisen sich als unvollständig und örtlich, und variiren unter sich. Eine zuverlässige Aufzählung haben wir erst vom hl. Apostel der Deutschen, dem hl. Bonifatius, der den im Jahre 742 im Mainz zum Concil versammelten Bischöfen neben den Sonntagen folgende Feiertage vorschlug: die hl. Weihnacht an vier Tagen, das neue Jahr, das Erscheinungsfest, Maria Reinigung, Ostern mit vier Tagen, Auffahrt Christi, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt und Geburt. [2])

Das unter Kaiser Karl dem Großen im Jahre 813 in Mainz abgehalte Concil, welches dreißig Bischöfe und fünfundzwanzig Aebte unterzeichneten, verordnete: Jährlich sollen gefeiert werden die Ostern und die Osterwoche, die Himmelfahrt Christi, die Pfingsten gleich der Ostern, Peter und Paul, Johannes der Täufer, die Aufnahme Maria's, Michaels Kirchweihe, Martin, Remigius, Andreas, Weihnachten vier Tage, die Octav von Weihnachten, das Erscheinungsfest, Maria Reinigung, das Fest des Heiligen, wo er begraben liegt, und die Kirchweihe. [3]) Zu diesen in der französischen Kirche gefeierten Festen kam bald darauf, im Jahre 837 von Gregor IV. für die ganze Kirche eingeführt, das Fest Aller Heiligen.

Die älteste Aufzeichnung der Fest- und Feiertage unserer Gegend bietet uns das „Capitulare" des Bischofs Haito von Basel (802—822), welches derselbe wohl bald nach oben erwähntem Concil von Mainz im Jahre 813 erlassen haben wird. [4]) Dasselbe

---

[1]) Siehe bezüglich der Einführung der Fest- und Feiertage Näheres und Sicheres bei Fr. X. Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte S. 92. 166. 167 171. 172. 289. 290. 346. 391. 580; Dr. J. Hergenröther, Handbuch der allgem. Kirchengeschichte, I. 171. 412. 413. 573. 994.

[2]) Hefele, Geschichte der Concilien.

[3]) Kraus, a. a. O. S. 290; Ducreux, Geschichte des Christenthums 3, 340; Lang, historisch-theologischer Grundriß 1, 281.

[4]) Trouillat les monuments 1, 86; Perz, monument 3, 439: Gelzke, Kirchengeschichte 2, 308. 500 ff. kathol. Schweizerblätter 1862, 4. Jahrgang, in Beilage: Pastor bonus 3. u. 4. Heft S. 33. 49.

bezeichnet in Articulo VIII. als jährliche Feiertage (tempora feriandi per annum): Jeden Sonntag von Morgen bis Abend, Weihnacht, Stephan, Johannes Evang., Unschuldige Kinder, die Octav der Weihnacht, Theophanie, Maria Reinigung, Ostern die ganze Woche, die drei ersten Tage der Bittwoche, Auffahrt Christi, Samstag vor Pfingsten und Pfingsttag, Johann der Täufer, die zwölf Apostel besonders aber Peter und Paul, Maria Aufnahme in den Himmel, Michael, die Kirchweihe eines jeden Bethauses, den Kirchenpatron. Die übrigen jährlichen Feste sind weder zu gebieten noch zu verbieten, so der hl. Remedius, der hl. Mauriz, der hl. Martin. In diesem Verzeichnisse vermissen wir außer dem Feste Aller-Heiligen die Feste der Verkündigung, der Geburt wie auch der Empfängniß Maria's, das Fest des hl. Joseph, das erst Urban VIII. im Jahre 1642 als gebotenen Feiertag verordnete, sowie auch noch keine Erwähnung geschehen konnte vom hl. Fronleichnamsfeste, das erst 1246 in Lüttich entstand, und 1264 von Urban IV. für die ganze Christenheit verordnet wurde.

Was die Diöcese Konstanz betrifft, so versammelte als apostolischer Legat Bischof Gebhard in der Charwoche des J. 1094 ein Concil in Konstanz, an welchem nur er als Bischof, übrigens aber zahllose Geistliche und Aebte und viele Fürsten und Herzoge (der Herzog von Schwaben war Gebhard's Bruder), Theil nahmen. Bezüglich der Feiertagsfrage wurde nur verhandelt, daß man im Bisthume „nach alter Uebung" an Ostern und Pfingsten nur drei Feiertage halte, nicht aber wie die Bischöfe derselben Provinz Mainz (conprovinciales) die ganze Woche zu Ostern, zu Pfingsten aber nur einen Tag feiere. [1])

Wohl in Folge des 4. Lateranischen Concils ordneten verschiedene Bischöfe und Synoden ihre Feiertage. Wir gedenken hier der Feiertage, welche die Synodalstatuten der Diöcese Sion um das J. 1219 erlassen, enthalten. Dieselben nennen als Feiertage des Jahres (feriandi per annum isti sunt dies) nebst den Sonntagen [2]) Folgende: Christi Geburt, Stephan, Johann Evang., Unschuldige

---

[1]) Labb'e, Conciliengeschichte (Venedig 1730) Bd. 12. S. 815; Häfele, Geschichte der Concilien 5, 89.

[2]) „Feriandæ sunt omnes dominicæ per annum a vespere (sic!) ad vesperam, ne in judaismo capiantur."

Kinder, Silvester, Octav der Weihnacht, Erscheinung Christi, Vincenz, Maria Reinigung, Kaiser Karl, Jungfrau und Martyrin Katharina, Maria Verkündigung, Ostern die ganze Woche, drei Tage der Bittwoche, hl. Kreuz Erfindung, Auffahrt Christi, Pfingsten drei Tage, Johann der Täufer, die zwölf Apostel, zumeist Peter und Paul, Magdalena, Laurenz, Maria Himmelfahrt, Theodul als Patron, Maria Geburt, Mauriz, Michael, Aller Heiligen, Martin, Niklaus, die Kirchweihe jeder Kirche, und der Heilige, dem die Kirche geweiht (consecrata) ist. Die übrigen Feste (also gab es noch mehrere), sollen nicht geboten und nicht verboten sein (non sunt cogendæ nec prohibendæ). Die drei Tage der Bittwoche, Markus, Aller Seelen, dann 4. 5. 6. und 7. (Samstag) Tag in der Oster- und in der Pfingstwoche, und einige andere Heilige von neun Lectionen sollen der Art gefeiert werden, daß alle Gläubigen einmüthig dem Gottesdienste beiwohnen; nach vollendeter hl. Messe aber und erfüllter kirchlicher Pflicht dürfe jedermann seine Arbeit verrichten (qui libet peragat opus suum). [1])

Um 1330 feierte man in Beromünster folgende Tage: Christi Geburt, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder, Beschneidung Christi, Christi Erscheinung, Pauli Bekehrung, Maria Reinigung, Mathias, Fridolin, Gregor, Maria Verkündigung, Ostern vier Tage, Ambrosius, Marcus, Philipp und Jakob, Hl. Kreuz Erfindung, Michaels Erscheinung, Pancratius, Pfingsten vier Tage, Johann der Täufer, Peter und Paul, Placidus und Sigisbert, Magdalena, Jacob der ältere, Afra, Laurenz, Maria Himmelfahrt, Bartholomä, Maria Geburt, Hl. Kreuz Erhöhung, Mathäus, Mauriz, Michael, Hieronymus, Gallus, 11,000 Jungfrauen, Simon und Judä, Aller Heiligen, Martin, Katharina, Konrad, Andreas, Niklaus, Maria Empfängniß [2]) und Thomas. [3])

---

[1]) Schon noch zahlreicher waren die Fest- und Feiertage, welche die Synode von Oxford im J. 1222 für England, und welche die Synode v. Toulouse im J. 1229 festsetzte. (Häfeli, Geschichte der Concilien 5, 876; Dr. Hergenröther a. a. O. S. 994).

[2]) Das Fest der Empfängniß Mariens wurde in England im 11. Jahrhundert zuerst begangen und für das ganze Land im Jahre 1287 empfohlen. In unsern Gegenden führten es einzelne Gemeinden ein; so z. B. im J. 1399 Sempach „für den gächen todt." (Semp. Jahrzeitbuch 65. a.).

[3]) Gfrd. 23, 279; vergl. a. a. O. 5, 84; 24, 301 ff. — Das Verzeichniß der Feiertage der Diöcese Basel vor 1481 vide in den „Blättern für Wissenschaft, Kunst und Leben," neue Folge 1, 1, 13 ff.

Immerfort wurden frische Feiertage eingeführt. Die Regierungen setzten bei uns die Jahrestage gewonnener Schlachten als Feiertage ein; so den Sempacher Schlachtjahrzeittag, so St. Fridolinstag, an dem im J. 1446 die Schlacht bei Ragatz gewonnen wurde; den 10,000 Rittertag, um den Sieg bei Murten im J. 1476 zu feiern.[1]) Die katholischen Stände feierten als Erinnerung an den Sieg bei Kappel im J. 1531 Maria Heimsuchung.[2]) Einzelne Gemeinden (wohl meist auf Anregung ihrer Geistlichen), setzten ebenfalls Feiertage ein, namentlich die Tage der s. g. Nothhelfer, zumal des hl. Sebastians, der hl. Agatha, der hl. Margaritha, des hl. Wendelins. Ebenso begann man im 16. Jahrhundert vielfach die Tage des hl. Theodul und der hl. Ursus und Victor zu feiern, da man von denselben hl. Reliquien in die Glocken und in die Kirchen von St. Moriz oder Solothurn her erhielt. So entstanden neben den vielen allgemeinen kirchlichen Feiertagen in jeder Kirchgemeinde und selbst in den Filialgemeinden besondere Feiertage „propter consuetudinem, ex voto, sub præcepto totius communitatis" — ohne bestimmte kirchliche Approbation. Zeuge dafür ist fast jedes ältere Jahrzeitbuch.

Um einen Begriff zu haben, wie sich in den einzelnen Pfarreien bis in die Zeit der Reformation die Feiertage vermehrten, greifen wir das Verzeichniß derselben in der Pfarrei Eich heraus, wie diese im J. 1521 in das dortige Jahrzeitbuch eingetragen sind. Eich feierte folgende 45 Feiertage außer Ostern und Pfingsten: Neujahr, Epiphanie, Anton (Abt), Maria Reinigung, Blasius,

---

[1]) Gfrd. 17, 11; 25, 83.

[2]) Als die Feiertage bereits gefährdert waren, „erneuerte" die Conferenz der 5 katholischen Kantone auf dem Tage zu Luzern den 18. Weinm. 1569 das im Kappeler Kriege gemachte Gelübde der 5 Orte, die „sieben" Frauentage zu feiern, in dem einige Orte diese Feier vernachlässigten, es aber billig sei, zu halten, was sie in der Noth gelobt. (Eidgen. Abschied 4, 2. Abth. S. 433). Der Rath von Luzern erneuerte sofort den Befehl, daß man im ganzen Kanton „alle" Marienfeste feiere. (Heimathskunde von Neudorf S. 89). Bezüglich des Tages von Maria Heimsuchung, (2. Hemmonat) sagt der Anniversarien: Rodel der Stift im Hof 1607 S. 187 zum Novbr. „Festum præsentationis M. V. feriatur secundum commune votum Helvetiorum Catholicor. in bello adversus Zwinglianos factum in fundo Barensi A°: 1531." (Gef. Mittheilung von Chorherr Lütolf.)

Agatha, Mathias, Maria Verkündigung, Georg, Marcus, Philipp und Jacob, Hl. Kreuz Auffindung, Johann der Täufer, Johann und Paul, Peter und Paul, Maria Heimsuchung, Ulrich, Magdalena, Jacob, Laurenz, Maria Himmelfahrt, Bartholomä, Verena, Maria Geburt, Hl. Kreuz Erhöhung, Mathä, Mauriz, Michael, Gallus, Lucas, Simon und Judä, Aller Heiligen, Aller Seelen, Martin, Othmar, Maria Opferung, Katharina, Konrad, Andreas, Niklaus, Maria Empfängniß, Thomas, Weihnacht, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder. [1])

---

[1]) Aehnlich ist das (immerhin noch unvollständige) Verzeichniß der Feiertage in Malters im J. 1504. (Gfrd. 26, 340.) Anderorts war es ebenso; z. B. Biberach zählte bis 1523 23 „bannte" und 12 „unbawen" oder „kurfirtage" und dazu noch eine Anzahl solcher Feiertage, die „viele aus guter gewohnheit" feierten. (Freiburger Diöcesan-Archiv 1875, Bd. 8. S. 164 ff.) Wir setzen aus unserer Nähe noch folgendes bei: 1557, 5. August Landammann u. Rath von Nidwalden berichten an Schultheiß u. Rath von Luzern, man ärgere sich, daß die Luzerner an Mutter-Gottes-Tagen u. andern Feiertagen Sand und Holz aus Unterwalden wegführen.

Hierauf verlangt Luzern ein Verzeichniß der Feiertage. Den 18. August bezeichnet der Rath von Niedwalden die Feiertage nämlich: „all vnser lieben frowen tag so durch das Jar vmkommen," die „zwölfbotten tag! St. Anton, St. Sebastian, Pauli Bekehrung, Blasius, Agatha, Petri Stuhlfeyer, Fridolin Oster Mittwoch, Pfingst Mittwoch, St. Jörg, St. Mark, Kreuz Erfindung, Zehntausend Ritter Tag, Johann der Täufer, St. Johann u. Paul, St. Ulrich, St. Margreth, (15. Juli), Maria Magdalena, Peters Kettenfeier, St. Laurenz, St. Theodul, Pelagius, Verena, Kaiser Heinrich (Feiertag für Beggenried), Kreuz Erhöhung, St. Mauriz, St. Michel, St. Gall, St. Martin, St. Othmar, St. Katharina, St. Conrad, St. Barbara, St. Niklaus, St. Jost (am Bürgen Feiertag), St. Stephan, Unschuldige Kindlein Tag. Endlich alle andern von der Kirche gebotenen Feiertage.

St. Archiv Luzern (Mittheilung von Th. von Liebenau).

II.

Reduction der Feiertage.

Mit der kirchlichen Reformation des 16. Jahrhunderts trat auch die Geschichte der Feiertage in ein neues Stadium. Wie dieselbe so vieles in Lehre, Cult und Disciplin der Kirche entfernte; so räumte sie auch mit den Feiertagen auf. Dieß blieb nicht ohne Einwirkung auch auf die bleibende katholische Kirche, und auf unsere Gegend. Um sogleich hier ein Beispiel aus dem Luzerner Gebiete zu erwähnen, so redete laut Kundschaft im J. 1523 Thomas zum Graben aus dem Entlebuch „dick vnd vil: man habe dick vil Firtäg das man nit bedürfte vnd den hl. suntag fire man nit vast wol vnd Ere den nit mit vil Dingen." [1])

Wie die Reformation den Impuls zur Regelung mancher Mißbräuche im Innern der katholischen Kirche gab; [2]) so bewirkte sie auch, daß schon von oben herab die Feiertagsangelegenheit geregelt wurde. So hob schon der Kirchenrath von Sens im J. 1524 viele Feiertage auf, weil man mehr dem Müssiggange u. s. w., als dem Gottesdienste obliege. Der Kirchenrath von Trier sagte im J. 1549: Es hat uns bedünkt, der Mühe werth zu sein, daß die Anzahl der Feiertage eingeschrenkt werde, die zaumlosen Leute einzuhalten und der Nothdurft der Armen etwas zu gestatten. Aehnlich der Kirchenrath von Auxerres im J. 1552 und die Kirchenversammlung von Kamerich im J. 1565.

Auch der Rath von Luzern sah sich im Interesse der öffentlichen Moral veranlaßt, bezüglich der Sonn- und Feiertage disciplinäre Vorschriften zu erlassen. So wurde Mittwoch vor Leodegar 1545 beschlossen, einzuschreiten wider das Kartenspielen während des Gottesdienstes, wider das Feilhalten von Hausirern, Krämern und Schumachern an Sonn- und „pannenen" Feiertagen. [3]) So wurden Montag nach Dreikönigen 1552 vom Rathe jeder der Gesellen mit 10 Gl. gestraft, weil sie statt zuvor den Sonn- und Feiertagsgottesdienst zu besuchen, bei der „Münz" in Luzern

---

[1]) Staatsarchiv Luzern, Fascikel: Verhöre u. Verdicte; Gfrd 31, 165.

[2]) B. Leu, die Reformation in ihrer histor. Bedeutung (Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst Bd. 1. Jahrg. 1859.)

[3]) Rathsbuch 17, 46.

„grudlent.“ [1]) Im J. 1564 klagte das ganze Entlebuch vor dem Rathe, er möchte sorgen, daß die hl. Tage und die „pannen virtagen“ nicht durch Kühauftreiben, Grempler und Händler aller Art entheiligt werden.

Mittlerweilen beschäftigte sich auch das Concil von Trient mit der Reformation der Feiertage. In der 25. Sitzung den 4. Christm. 1563 verordnete dasselbe: Sanctorum celebratione homines ad commersationes atque ebrietates non abutantur; und: quæ faciunt ad pietatem augendam, als Vera festorum devota et religiosa celebratio. [2]) In näherer Erörterung der Beschlüsse des Concils erließ Pius V. den 1. April 1566 die Bulle: Cum primum. [3]) Darin wird im §. 7. verlangt, daß alle Sonntage und die Feste in der Ehre Gottes, sowie diejenigen Mariens und der hl. Apostel „cum omni veneratione“ gefeiert werden, daß man die Kirche besuche und dem Gottesdienste „decenter“ beiwohne. Ebenso werde es gehalten bei den Festen, welche „juxta consuetudinem locorum“ solemniter gefeiert werden.

So stieg die Angelegenheit in den bischöflichen Kreis hinab, auch in dem von Konstanz, zu dem Luzern von jeher gehörte. Nicht ohne Anregung der Laien versammelte Kardinal Marcus Sittikus, Bischof von Konstanz, im Herbstm. 1567 eine Diöcesan-Synode in Konstanz. Laut der „constitutiones et decreta synodalia“ [4]) wurden die localen Feiertage beschränkt (festorum multitudinem constringendam esse duximus). Als allgemeine kirchliche Feiertage wurden folgende bezeichnet [5]) für die Stadt und Diöcese (in civitate et diœcesi const. statuentes ordinamus): Geburt Christi, Stephan, Johannes Evang., Unschuldige Kinder, Beschneidung und Erscheinung Christi, Ostern sammt einzig Montag und Dienstag, Auffahrt, Georg, Pfingsten sammt Montag und Dienstag, Fronleichnam, Maria-Reinigung, Verkündigung, Aufnahme und Geburt, der Geburtstag aller Apostel, Johann der Täufer, Maria

---

[1]) a. a. O. 21, 166.

[2]) Sacrosancti concilii Trident. Canones et decreta, Parisiis 1832, S. 211. 245; Egli a. a. O. S. 278.

[3]) Bullarium Romanum (Turin 1862) Bd. 7. S. 436. Segesser, R. G. 4, 466.

[4]) fol. 141.

[5]) Titel 17. Kapitel 1.

Magdalena, Laurenz, Michael, Allerheiligen, Martin, Niklaus und Katharina; überall die Kirchenpatronen (patroni patrimoniales) und die Kirchweihe; dazu noch für die Stadt Konstanz der hl. Konrad und die Kirchweihe der Kathedrale. Die übrigen Feste, wie immer entstanden und aufgenommen, sofern sie sub præcepto zu halten sind, wurden gestattet und freigestellt, daß jedermann nach angehörtem Gottesdienste (sacro audito) jene Arbeit verrichte, mit der er seinen und der Seinen Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt ist (cogitur). [1])

Der Rath von Luzern bot bereitwillige Hand zur Regulirung der Feier der kirchlichen Fest- und Feiertage, wie er überhaupt gegen das Ende des 16. Jahrhunderts auf anerkennungswerthe Weise die Reformation innerhalb der Kirche angelentlich bethätigte. [2]) So ermahnt derselbe Montag nach Petri Kettenfeier 1573 die Geistlichkeit, dahin zu wirken, daß die Vorabende der hl. Tage besser gehalten werden. Freitag vor Michael 1573 machte derselbe in allen Aemtern bekannt, daß an Sonntagen und Festtagen Maria's und der hl. Apostel das Mosten und das Stampfen streng verboten sei. Wiederum Mittwoch nach Dorothea 1582 verbot derselbe überall das Wirthen und Krämern bei Kreuzgängen und Kirchweihen während des Gottesdienstes, und bestimmte wider das „Bartraufen" und den Verkauf von Häringen und Bückingen während desselben der Buße. [3]) [4])

Es scheint, daß das Volk der Verordnung der Diöcesan-Synode von 1567 nicht eifrig nachlebte. Der Rath sah sich nämlich im J. 1586 veranlaßt, die „Fyrtag so man gebotten oder gebanne nempt", wie sie oben nach den Satzungen der constanzischen Synode vom J. 1567 aufgezählt wurden, frisch zu promulgiren, mit

---

[1]) Die „Statuta Basiliensia in Synodo Thelspergensi" de anno 1581, 3. Nov. enthalten die Feiertage für die Diöcse Basel. Sie und die pro 1784 u. 1796 sind aufgezählt in „Blätter für Wissenschaft, Kunst und Leben aus der katholischen Schweiz" neue Folge 1. Bd. 1. Hft. S. 17. 19. 22.

[2]) Staatsarchiv Luzern; Gfrd. 28, 48 ff.

[3]) Gfrd. 15, 58 Anm. 1; Staatsarchiv, Fascikel: Heiligung der Sonn- und Feiertage.

[4]) In dieser Zeit hatte der Rath einen eigenen Fall zu lösen: Die Malteser hatten „vor vilen jahren" (um 1485) zwei Abgeordnete in's Wallis geschickt, um für den vorhabenden Guß einer großen Glocke einige Reliquien des hl. Theodul (Joders) zu erhalten. Man verlangte aber als Gegenwerth das

dem Zusatz: „An den vbrigen fyrtagen Ist denen, die sich vnd Jr gesind mit Jrer Hand Arbeit erneren müssen, Zugelassen, Nach verrichten vnd verhörten Gotsdienst vnd Kilchgang, widerumb an Jr arbeit ze gand, Jedoch In dem allem vorbehallt, die Tag der kilchwychinen vnd der fürnembst patronen der kilchen oder deß orts sovil die begengknuß derselbigen In solchen kilchen vnd orten belangt, das denselbigen hiemit nit benommen sin sölle." [1])

Im 13. Punkte des Memorials vom 18. und 22. Christm. 1586 über verschiedene Punkte kirchlicher Reformen wünschte der Rath vom päpstlichen Nuntius Santonio auch Aufhebung der kleinern, nicht der ganzen Kirche gemeinsamen Festtage (festa tenuina), deren Menge der würdigen Feier der größern Feste Eintrag thue. Der Nuntius verhieß Abhilfe im Sinne der Bulle Pius V. und der bischöflichen Vorschrift. [2]) Auch wieder ist in der vom Rathe 1591 aufgestellten „Substanz" die Rede von Verminderung der Feiertage, welche von Pfarrern, Gemeinden u. s. w. willkürlich eingeführt würden. [3]) Selbst der Provinzial der Jesuiten machte den Rath auf Uebelstände aufmerksam. Er schreibt 1592 Freitag nach Cyrill: [4]) „den schulen bringt etwaß verhindernuß so vil feyertäg, welche über die Kilchen gebott hin gehalten werden, dan nit allein die leerung dadurch gehindert, sonder ouch zucht in der Jugent by so vil fyren und gassenlauffen hart enthalten mag werden, die schul ouch, wo man also oft fyrt nit wagsen mag. Hat der halben

---

eidliche Versprechen von Malters, daß man dort den dritten Theil eines jeden Samstages „fyren und halten" wolle. Da die Gesandten bei ihrer Rückkunft die Einwilligung zum Eide erhielten, leisteten sie ihn im Namen der Gemeinde im Wallis. Seit jener Zeit feierten die Malteser den dritten Theil eines jeden Samstages. Später aber wollten sie von dieser Feier nichts mehr wissen. Schon 1575 verlangten sie vom Rathe Entbindung vom Gelübde — umsonst. An Wallfahrtsorten wurden sie zum Halten ermahnt. Auch Pfarrer Zacharias Risi war einverstanden wider die Entbindung. Der Rath erkannte den 31. Mai 1585, die Malteser sollten das Gelübde ihrer Altvordern „gethrüwlich" halten, jedoch sei ihnen gestattet, nach Bestand der Witterung bis zur Vesperzeit an einem Samstag Korn, Haber und Heu einzuheimsen. (Beilage Urkunde Nº. 1 im Anhang.)

[1]) Staatsarchiv Luzern, „Quotidian Register zu dem Mannal vff dem Raathus Aº. 1584," Blatt 37.

[2]) Segesser, R. G. 4, 463. 466.

[3]) Gfr. 28, 50.

[4]) Dazu die Randbemerkung Cystats: R. B. Ist vorwilliget vnd den Patribus vbergeben. (Gef. Mittheilung von Staatsarchiv Th. von Liebenau.)

der Provinzial uf der Herren gutheissen verordnet, dz man etlich der schlichten Bueß firtägen Schul halten soll." Wirklich trat im Sinne der Unterhandlung mit Santonio und dem bischöflichen Ordinariate im J. 1594 eine Verminderung der Lokalfeste ein, in dem Sinne, daß an den nicht zu den kirchlichen Hauptfesten gehörigen Tagen nach angehörtem Gottesdienste mit Predigt und Amt die Arbeit für Jedermann erlaubt, feiertägliche Lustbarkeit aber untersagt wurde. Nachdem der Handel an Viti und Modesti (15. Brachm.) an die Räthe gekommen, beschlossen dieselben Freitags vor Johann dem Täufer darauf 1594 [1]) auf Vorschlag des Leutpriesters Johannes Müller und Billigung des Bischofs: da „so gar viel Feiertage seien, die von der Kirche weder eingeführt noch geboten seien, die Arbeiter-Klasse „vbell" beschweren, und die Haltung der „rechten gebannten" Feiertage hindern; so mögen nach vollendetem Kilchgang diejenigen, die sich und die Ihrigen mit Handarbeit ernähren müssen, an folgenden Feiertagen an die Arbeit gehen, als an: Pauli Bekehrung, Agatha, Fridolin, Marcus, Hl. Kreuz Erfindung und Erhöhung, 10,000 Ritter, Johann und Paul, Ulrich, Schlachtjahrzeit, Margarith, Theodul Ludwig, Pelagius, Verena, Gall, Aller Seelen, Othmar, Konrad, Oster- und Pfingstmittwoch.

Trotz obrigkeitlicher Verordnungen blieb die Angelegenheit der Feiertage ein stehender Artikel der Verhandlungen, da das Volk mit denselben nicht einverstanden war. Deshalb war der erste Punkt, den der Rath im Sommer 1597 der bischöflichen Visitation zur Beachtung vorlegte, die Erinnerung, es möchte in Dispensirung der Feiertage, da es die Pfarrer verschieden damit halten, ein gleichmäßiges Verfahren eintreten, und überhaupt bezüglich der Feste, Patrocinien und Kilbenen eine zweckmäßigere Ordnung sei.

1599 Dienstag auf Apollonia verlegte der Rath auf Ansuchen des Decans und Stadtpfarrers Johann Müller, der sich auch mit Vereinigung der Feiertage sehr viel beschäftigte, und mit Bewilligung des Bischofs die Feier des hl. Mathias von Aschermittwoch auf den vorangehenden Montag, den Fasttag aber, damit die junge Fastnacht nicht Anlaß zu Todsünden gebe, auf den vorhergehenden Samstag.[2])

---

[1]) Urkunde Nº. 2 im Anhange; Staatsarchiv, Fascikel: Verehrung hl. Zeiten und Feiertage, Segesser, R. G. 4, 688; Rathsprotokoll 44, 98.

[2]) Gfr. 28, 55. 56.

Sowohl bezüglich der kirchlichen als der übrigen ungebannten oder „schlechten" Feiertage ließ der Rath Sonntags nach Peter und Paul 1601, ab allen Kanzeln einen „ruf" ergehen [1]), des Inhaltes: Weil die von der Kirche verordneten Feiertage wegen den vielen „gmeinen ungebottenen oder schlechten" Feiertagen so schlecht gehalten werden, und weil bezüglich der nicht gebotenen der eine früher der andere später „seine Arbeit verrichte, und keine Ordnung sei;" so mache der Rath die mit der geistlichen Obrigkeit vereinbarte Ordnung bekannt. Daher: 1. die ordentlichen, gebannten, von der Kirche verordneten Feiertage sollen gehörig gehalten werden. (Es sind die von der Diöcesansynode im J. 1567 bezeichneten, oben aufgezählten Tage). 2. Bezüglich der übrigen „gmeinen old schlechten" Feiertage, die nicht geboten und nicht gebannt sind, soll der Arbeitsmann vorerst einer hl. Messe anwohnen, und dann an die Arbeit gehen. (Sie sind oben bei dem J. 1594 schon benannt). Gleichzeitig bezeichnete der Rath diejenigen Feiertage, an denen, wenn sie auf eine Dienstag fallen, der Wochenmarkt in Luzern wegfällt oder abgerufen wird. Es sind folgende: Weihnacht, Beschneidung, Hl. drei Könige, Maria Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, Peter und Paul, Johann der Täufer, Mauriz, Leodegar und Aller Heiligen. [2])

Die „Constitutiones et Decreta" der den 20. Weinm. 1609 begonnenen Diöcesansynode in Constanz zählt die im Bisthume sub præcepto zu feiernde Tage also auf: [3]) Alle Sonntage, die hl. Weihnacht, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder, Beschneidung und Erscheinung Christi, Ostern mit Montag und Dienstag, Auffahrt, Pfingsten mit Montag und Dienstag, Fronleichnam, Maria Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, alle Apostel, Niklaus, Georg, Michael, Aller Heiligen, Martin, Katharina und Konrad; dazu in Konstanz Pelagius als Patron und die Kirchweihe der Domkirche. Die übrigen Feste, wie immer

---

[1]) Rathsbuch 46, 239. Im J. 1621, 7. Hornung gestattete der bischöfl. geistliche Präsident und Rath in Konstanz Vigil und Fasttag des hl. Mathias Samstag den 20 Hornung zu halten, verlangte aber den Feiertag selbst nicht vom Aschermittwoch weg.

[2]) Urkunde Nº. 3 im Anhang.

[3]) pars prima, Titulos XXIII. fol. 94, u. VI. S. 26.

eingeführt, sollen da gefeiert werden, wo Klerus und Volk gemeinsam (communi consensu) sie aufgenommen haben. Jetzt erhielt die Feiertagsfrage auf längere Zeit Ruhe, wenigstens vor den Behörden.

Erst den 5. April 1657 finden wir wieder einen Rathsbeschluß, der den Charfreitag für den Stadtkirchgang als Feiertag einsetzt. Derselbe lautet:[1] „Uf heut haben Mine Gnädige Herren vf vnd angnommen, wege der brunste so leider sich gewohnlich vmb die Hl. Ostern zutragen, den Charfreitag als an welchem Gott Todt vnd Marter für vns gelitten vnd hardurch das Menschliche geschlecht erlöst, in der Statt kilchgang zu firen."

Mit dem Volke aber dauerte der Kampf des Rathes immer fort — offener oder geheimer. So, um nur eines Falles zu gedenken, hatte das „Mehr" in Hochdorf den 30. Heum. 1669 die „halben" Feiertage wieder eingesetzt. Den 14. August darauf erklärte der Rath den Beschluß für nichtig, bedrohte die Gemeinde, falls sie die halben Feiertage halte, mit Strafe, und citirte den Hauptagitator Hans Weber im Flecken auf den 19. August zur Verantwortung vor Rath. Den 30. August darauf entschuldigten sich die vier Geistlichen von Hochdorf[2] bei dem Rathe, die Gemeinde halte die ganze Feier der halben Feiertage nur im Sinne der bischöflichen Visitation vom Mai 1669, die in ihrem Recesse Uniformität verlange,[3] sowie im Sinne der geistlichen Regierung. Deshalb habe der bischöfliche Commissar sowie der Landvogt das „Mehr" respectirt. Doch dasselbe hob der Rath auf, ließ die „unlängst" abgeschafften Feiertage abgeschafft sein, und befahl, daß man an solchen Tagen nach kurzem Gottesdienste die Arbeit an die Hand nehme.

In ihrer Mittheilung vom 20. Weinm. 1676 an die „Ehrendeputatschaft" bemerkten die bischöflichen Visitatoren, daß falls am Dienstag ein gebotener Feiertag einfalle, man den Wochenmarkt verlege.[4]

---

[1]) Rathsbuch 72, 256.

[2]) Nämlich: Melchior Wyß, Kaplan zu St. Peter und Decan, Niklaus Ulrich Uttenberg, Dr. Philos. u. U. J. Leutpriester, Kaspar Hafner, Kaplan des hl. Kreuzes u. Pfarrer in Ballwil, und Kaplan Joh. Ulrich Zumbüel im Rain.

[3]) Gfrd. 28, 61.

[4]) Gfrd. 28, 67. Früher wurde er bei diesem Anlasse überhaupt nicht gehalten.

Den 20. Mai 1684 machten die bischöflichen Visitatoren aufmerksam, daß in Langnau, das zu zwei Pfarreien gehöre, die Hälfte andere Feiertage halte, als die nach Reiden pflichtige Hälfte, die für sich Ulrich, Anna, Lucia und Sebastian feiern, und wünscht Erzielung von Einheit.[1])

Wie der Rath es in seiner Competenz hielt, die Art und Weise der Feier der Feiertage zu bestimmen, zeigt „die Ordnung vom J. 1687 so an den Schwörtagen soll verlesen werden." So heißt es in der „Ordnung" für das Entlebuch:

3. An Sonn- und „Pannfeyr" Tagen soll jeder eine ganze hl. Messe hören, und vor dem Ende der Predigt und Messe nicht aus der Kirche laufen, auch vor der Kirche vor und während dem Gottesdienste nicht schwätzen und nicht Aergerniß treiben.

4. Am Samstag und an „gepaneten" Feierabenden soll man im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 4 Uhr den Feierabend beginnen, sich ruhig und ehrbar betragen, und dieselbe Zeit mit gewöhnlichen Andachten verbringen. An den Sonn- und „gepaneten" Feiertagen soll keine Bläne und keine Stampfe gehen, und ohne sonderbare Noth und Bewilligung vormittags kein Karren fahren. An den hochzeitlichen Festen als an Weihnacht, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und U. L. Frauen Himmelfahrt soll man sich des Fahrens ganz enthalten. Jeder Hausvater soll die Seinigen in der katholischen Lehre fleißig unterrichten. Die Pflichtigen sollen die Kapellen und „Helgenhüsli" in Ehren erhalten. 5. Die Geistlichen sollen fleißig Christenlehre halten; 6. Man soll die Kilbenen anständig feiern, u. s. w.[2])

Um die Feier der hl. Tage zu schützen, verbot der Rath den 14. Hornung 1721 das Feilbiethen auf dem Markt an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes im Hof. Den Zuwiderhandelnden werde die Waare weggenommen und in den Spital getragen.

---

[1]) Gfrd. 28, 69. Es zeigt sich, daß einzelne Kapellen eigene „vermischte" Feiertage hatten, z. B. die Filiale Notwyl, Roth bei Gr. Wangen, Adelwyl bei Sempach, u. s. w. (Gfrd. 28, 70.)

[2]) Staatsarchiv Luzern. Dasselbe Verbot des Fahrens nach der „Ordonnanz," die jedes 2. Jahr an den Schwurtagen zu verlesen war, erneuerte der Rath den 28. April 1700, den 2. Jänner 1723.

Wichtigere Verordnungen bezüglich der Feier der hl. Tage und der Erzweckung ihrer Gleichförmigkeit ergingen im J. 1723.

Den 22. Mai 1723 ging vom Vice-Vicarius generalis in Spirituali des Bischofs Johann Franz von Constanz ein gedrucktes Mandat aus. Darin gebietet er, gestützt auf die Bulle „Urban's VIII. vom J. 1642 „Universa per orbem," alle von der Kirche nicht gebotenen und nicht genugsam authorisirten Feiertage sollen wegen Mißbräuchen abrogirt, und es sollen keine „festa particularia" eingeführt werden. Solches pflege nur Müßiggang, nicht Gottes und der Heiligen Ehre; die Seelenwohlfahrt gewinne nichts, ja die meisten und größten Laster geschehen an solchen Tagen. Man verschwende den Verdienst der Woche auf einmal, und ziehe so nur Bettler nach, u. s. w. Die Abrogation sei gewiß den Heiligen lieber. Er verordnete deßhalb: 1. Neben den Sonntagen werden de præcepto gefeiert: Weihnachten, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder, Ostern und Pfingsten mit je zwei Feiertagen, Maria Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, Alle Hl. Apostel, Neujahr, drei Könige, Josef [1]), Georg, Auffahrt, Fronleichnam, Joh. der Täufer, Magdalena, Laurenz, Michael, Aller Heiligen, Martin, Katharina, Konrad als Patron der Diöcese, Niklaus, und an jedem Orte der Patronus principalior. 2. Bezüglich der übrigen Feiertage, mögen sie wie immer entstanden sein, werden der Patronus minus principalis, Fabian und Sebastian, Agatha, Johann und Paul, nur bis 11 Uhr gefeiert, nachher geht man an die Arbeit und das Geschäft. 3. Wo die Bruderschaftsandacht des hl. Sebastians mit päpstlicher Indulgenz eingeführt ist, darf man das Fest nach bisheriger Uebung halten. 4. Die Bruderschaftsandachten, die keinen päpstlichen Ablaß enthalten, sind auf den folgenden Sonntag zu verlegen. 5. Alle übrigen angenommenen Feiertage verpflichten nur zur Anhörung einer hl. Messe. 6. Alle für die Fabrik mit Kosten verbundenen Prozessionen seien aufgehoben.

Den 9. August darauf erließ der bischöfliche Commissar Riser ein Rundschreiben an die Pfarrer, daß sie nach Berathung der

[1]) Dieser Feiertag erscheint hier zum erstenmale. Erst Gregor XV. erhob den hl. Josefstag zu einem kirchlich-gebotenen Feiertage im J. 1621. (vide das Geschichtliche hierüber im „Kirchenblatt für die katholische Schweiz," 1863. Nº. 24. S. 93.)

vorzüglichen Männer der Pfarreien, damit eine Einheit erzwecket werde, die speciellen Feiertage ihrer Pfarreien einberichten. [1]) Die Pfarrer kamen der Einladung nach; und um ein Bild zu geben, wie bunt man die verschiedenen Heiligentage feiere, erwähnen wir Einiges aus den Eingaben. [2])

Der Pfarrer von Sempach berichtete, als der erste, den 23. August schon, die Kirchgemeindeversammlung habe den 22. August einstimmig beschlossen, bei der Feier der bisherigen Feiertage zu verbleiben, und frägt nur an, wie es mit den Märkten zu halten sei, die auf einen Feiertag fallen. Den 26. August übersandte Knutwil das Verzeichniß seiner besondern Feste, als: die Octav des hl. Stephanus, St. Erhard außer dem Dorfe, St. Anton, Pauli Bekehrung, Blasius, Agatha, Fridolin, Markus, 10,000 Ritter, Johann und Paul, Ulrich, Margarith, Stephans Auffindung, Theodul, Pelagi und Wendelin; und überläßt eine allfällige Dispensirung dem Gutfinden des Bischofs. Laut Schreiben vom 26. August hat Pfaffnau 10 festa particularia, sie sind: Anton der Abt, der Levite Vincenz, erster Patron, Agatha, Charfreitag, Freitag nach Christi Auffahrt, Johann und Paul, Anna, Theodul, Kreuz Erhöhung, und Lucia als Schutzpatronin der Pfarrkirche. Um Uebereinstimmung zu erzielen, wollen die Pfarrgenossen zu einiger Beschränkung sich verstehen. Menznau erklärt den 2. Herbstm. die einvernommenen vorzüglichern Männer wollen festhalten an allen überlieferten Fest- und Feiertagen. Als particulare Feste haben sie nur Kreuzerhöhung und Jodoc und Rochus, die fast überall (fere ubique) gefeiert würden. Den 3. Herbstm. 1723 berichtet Sextar und Pfarrer Käpeli in Entlebuch im Namen des ganzen Thales. Darnach feiern alle Gemeinden gemeinsam die beiden hl. Kreuz-Feste, Margarith, zweite Patronin des hl. Kreuzes ex voto ad avertendas grandines, Theodul ex voto ratione grandium, Fridolin ex voto, die drei letzten Tage der Charwoche, an denen sie sich von jeder Erdarbeit enthalten, z. B. vom achern, graben, zäunen, säen, et id ad avertendam pestem s. v. pe-

---

[1]) Er sagt: „quinimo multorum clamor fit; und „quod populi ipsa multitudine non ad ædificationem et ad laudandum in ecclesiis deum utantur, sed ad otia, vanitates, et vitia frequenter abuti non formident."

[2]) Staatsarchiv Luzern, Fascikel: Feiertage.

corum. Bezüglich der einzeln Kirchgemeinden feiert als festa particularia Entlebuch Martin als Patron, Barbara als 2. Patron, Agatha, Anna und Sebastian, ohne Martin alle ad finitas functiones; Hasle feiert als Patron St. Stephan und dessen Octav, Agatha und Anna, alle in toto. Schüpfheim feiert als Patrone Johann und Paul ex voto ad avertendas fulgura et tempestates, Marcus usque ad res divinas finitas und Anna in toto. Escholzmatt feiert als Patron Jakobus major und Anna die Patronin des Schwendelberges, Marbach als Patron Nikolaus. Romoos feiert als ersten Patron Magdalena und als zweiten Oswald, beide in toto, sodann Anton und Sebastian ad sacrum tantum. Doppleschwand feiert Nikolaus in toto, sodann non ultra nisi ad finitas ss. functiones Anton den Abt, Sebastian, Kanut, Pauli Bekehrung, Ulrich, Pelagius, Aegidius und aller Seelen. Daneben beklagt der Bericht sehr Mißbrauch und Ungleichheit und meint, man werde Abstellung und Einheit sehr bereitwillig entgegen nehmen, (obedientissime amplexuras). Willisau feiert laut Bericht vom 4. Herbstm. 1723 als außerordentliche Tage: Agatha, Charfreitag, 10,000 Ritter, Magnus, hl. Kreuz Erhöhung, Sebastian und Marcus bis zum Schluß der Prozessionen. Allein die Sitte der Väter gäben Stadt und Land nicht Preis. Um Scandal zu verhüten, solle man diese Feste in Ruhe lassen. Die Polizei solle nur die Mißbräuche z. B. das Tanzen, abstellen. Ufficon (ohne Zeitangabe) feiert als dies singulares: Octav des hl. Stephans contra tempestatem, Anton Abt, Agatha, Marcus, Anton von Padua seit 1716, 10,000 Ritter, Johann und Paul, Ulrich.

Was die Folge dieser Eingaben war, erschließen die Akten nicht. Dagegen beklagen sich die bischöflichen Visitatoren im Winterm. 1731 bei der „Ehrendeputatschaft", daß die Arbeiten an den Feiertagen mehr und mehr zunehmen; allein einige Pfarrer seien zu rigoros. Es gebe Pfarrer, die neue Feiertage einsetzen, sogar die Feierabende halten lassen, und also den Müßiggang pflegen, während nur die kirchlich approbirten Feiertage Geltung haben.[1])

Als im J. 1739, den ersten Sonntag im Mai, die Kirchgemeinde von Kriens den Kreuzfreitag als Feiertag, wie ihn die Sonnenberger schon besassen, zu feiern beschlossen, um Unglück

[1]) Gfrd. 28, 91 in punkto 7.

Hagel u. s. w. abzuwenden; erinnerte der Rath, daß die Pfarrer keine neuen Feiertage einführen dürfen. [1])

Nach dem die bischöflichen Visitatoren mittelst Recess vom 11. Heum. 1742 an die Geistlichkeit in Sursee erklärt hatten, daß Patrocinien der Filialkapellen nicht als Feiertag zu gelten berechtigt seien; erließen sie den 28. Heum. darauf an die gesammte Kantonsgeistlichkeit eine Verordnung. Darnach ist man verpflichtet, nur jene Feste zu feiern, die von der ganzen Kirche aufgenommen sind, sowie die Feste der Kirchenpatronen. An den freiwillig aufgenommenen Feiertagen möge, wer füglich kann, der frühgehaltenen hl. Messe beiwohnen, sofort aber an die Arbeit gehen. Dieß sollen die Pfarrer dem Volke erklären. [2])

Wieder beschloß der Rath den 11. Mai 1743, der Unterschreiber solle den Pfarrern ein ausführliches Verzeichniß der Feiertage, die dem gemeinen Manne gar schädlich seien, abverlangen, damit die künftigen Visitatoren einsehen, wie die Feiertage erstanden und welche zu entfernen (emanieren) seien. [3])

Charakteristisch ist der „Rueff", den Schultheiß und Rath den 2. Jänner 1750 bezüglich der Feier der hl. Tage an die Stadt Luzern ergehen ließ, und der je das zweite Jahr am ersten Sonntag des Adventes im Hof und zu Barfüssern verkündet werden soll. [4]) Um den erloschenen Eifer zu fleißigerm und würdigerm Besuche des Gottesdienstes anzufachen, sollen an Sonn- und Feiertagen bis Nachmittag 3 Uhr die Wirths-, Weinschenk-, Most- und Pasteten-Häuser geschlossen sein, ausgenommen für die Reisenden. Am Charfreitag seien sie den ganzen Tag geschlossen. Ebenso wenig dürfen an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des Gottesdienstes weder auf dem Weinmarkt noch anderswo Früchte, Baum- und Gartengewächse feil geboten werden. Die Brod- und die andern Läden dürfen nur die „kleinen Thürli" offen halten. Das Tanzen sei gänzlich abgestellt, ebenso in der Advent- und Fastenzeit das Schlitten- und „Fedien-" Fahren. An Werktagen

---

[1]) Staatsarchiv Luzern; K. Pfiffer, Gemälde 1, 395.

[2]) Gfrd. 28, 95. 161.

[3]) Rathsbuch Luzern 2, 402.

[4]) Urkunde N° 4 im Anhang. Dieser „Rueff" wurde den 22. Jän. 1752, den 2. Christm. 1753, den 4. August und 29. Winterm. 1755 erneuert.

soll man die hl. Ablaßmessen, die Kreuzgänge und die öffentlichen Gebetsstunden fleißiger besuchen. Die Kinder halte man zum Besuche des hl. Rosenkranzes und der Christenlehre an, und dulde sie nach der Betglocke nicht mehr auf der Gasse. Die Mannspersonen sollen an den Vormittagen der Sonn- und Feiertage Kragen und Mantel tragen, die Frauenspersonen aber in anständigen Feiertagskleidern erscheinen. Die Uebertreter dieser Verordnung werden unnachsichtlich mit 5 Gl. gebüßt.

1753, 20. Heum. richtete der Rath ein Mandat an die Pfarrer, wornach der Nuntius erlaube, bei ungünstiger Witterung an Sonn- und Feiertagen nach angehörter hl. Messe die Feldfrüchte zu schneiden und einzusammeln, und daß diese Erlaubniß bei andauerndem Regen sich auch auf die Emd-Aernte beziehe.[1])

Ernstlicher beschäftigte sich die geistliche und weltliche Obrigkeit und dann auch das Volk mit der Reduction und Gleichheit der Feiertage des Kantons im J. 1763.

Den 8. Jänner des genannten Jahren versammelte sich eine Rathscommission. Mit Hinblick auf das päpstliche Breve Benedikts XIV. vom 3. Christm. 1754 an Mailand, auf die Verordnung des Erzbischofs von Mailand vom 2. Jänner 1755, auf die bischöflich-baselschen Ordinationes vom 1. Christm. 1747 und mit Hinblick auf die oben erwähnte constanzische Visitations-Verordnung vom 28. Heum. 1742 beschloß dieselbe, zum Zwecke der Verminderung der Feiertage mit dem bischöflichen Commissar und dem Leutpriester eine Conferenz zu halten. In Folge dessen schrieb der Commissar Jost Ludwig Hartmann noch im Jänner nach Constanz. Dasselbe ließ sich mit Schreiben vom 23. Hornung in Unterhandlung ein also, daß der bischöfliche Fiscal schon den 25. März berichten konnte, es sei ein Gutachten im empfehlenden Sinne nach Rom abgegangen. Bereits den 30. April 1763 erschien das bischöfliche Decret, worin den Vorschlägen der weltlichen Obrigkeit ganz entsprochen war. Das gedruckte Mandat des Bischofs und Kardinals Franz Konrad von Rodt lautete dahin: Die heilsamsten Gesetze können nach Zeitverhältnissen geändert werden. Nebst den allgemeinen Kirchenfesten habe das Vertrauen der Gläubigen auf verschiedene Heilige theils aus alter Gewohnheit, theils durch feierliche

[1]) Schon den 22. Brachm. 1748 hatte der Rath von sich aus einen ähnlichen Beschluß gefaßt. (Rathsbuch 103, 97.)

Gelübde einzelner Personen und ganzer Gemeinden mehrere Feste eingeführt. Da aber statt der alten ehrwürdigen Feier der schädlichste Mißbrauch eingerissen sei; so mache er Gebrauch von der von Benedikt XIV. den 19. Jänner 1756 erhaltenen Gewalt, [1]) und gestatte an gewissen Feiertagen die knechtliche Arbeit, jedoch mit dem ernsten Vorbehalt, daß zuvor das Volk mit aller Andacht einer hl. Messe beiwohne. Diese Feiertage sind: Dienstag zu Ostern und zu Pfingsten, Mathias, Georg, hl. Kreuz Erfindung, Maria Heimsuchung und Opferung, Magdalena, Jakob, Anna, Laurenz, Theodul und Rochus, Bartholomä, Mathias, Michael, Simon und Judä, Martin, Katharina, Konrad, Andreas, Nikolaus, Thomas und unschuldige Kinder. Als bleibende Feiertage, an denen nicht bloß die hl. Messe anzuhören, sondern jede knechtliche Arbeit zu unterlassen ist, werden aufgezählt: Alle Sonntage, Oster- und Pfingst-Montag, Auffahrt, Fronleichnam, der Patron jeder Kirche, Neujahr, drei Königen, Maria Lichtmeß, Josef, Maria Verkündigung, Philipp und Jakob, Johann der Täufer, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt und Geburt, Moriz und Leodegar in der Stadt, Aller Heiligen, unbefleckte Empfängniß Maria's, Weihnacht, Stephan, Johann Evangelist.

Dabei war die Erwartung ausgesprochen, daß mit Unterstützung der weltlichen Obrigkeit und der Pfarrämter die bleibenden Feiertage, desto gewissenhafter geheiligt werden. Der Erlaß soll von allen Kanzeln verkündet und an den Kirchenthüren angeheftet werden.

Die Reduction der Feiertage nahm das Volk nur mit Widerwillen auf, theils weil es zu wenig belehrt wurde, theils von Geistlichen und Ordensleuten aufgestachelt, [2]) und nannte dieselbe „das lutherische Mandat". Zur Beruhigung des Volkes erließen Schultheiß und Rath den 25. Brachm. 1763 ein Mandat, des Inhaltes: man habe Feiertage aus wichtigen Gründen aufgehoben.

---

[1]) Aus derselben Vollmacht hob er den 5. Hornung 1766 für das österreichische Breisgau und den Voralberg einige Feiertage auf.

[2]) Den 12. August 1763 wies' Schultheiß und Rath den Rath in Sursee an, wider den Kaplan Meier in Sursee und den dortigen Sigrist, wegen ungebührlichen Benehmen in dieser Sache bei dem bischöflichen Commissar Klage zu führen. (Rathsbuch 110, 82.)

Man solle, statt zu schmähen, die übergebliebenen Feiertage desto besser halten. Ehrbare Arbeit sei Gott gefälliger, als eigensinnige und ungestümme Andachten, die man beibehalten wolle, nicht um Gott und die Heiligen zu ehren, sondern um der Kirche selbst Vorschriften zu machen, der Landesobrigkeit zu widerstreben, ihre Seelenhirten zu verhöhnen u. s. w.

Der Erlaß aber konnte die Gemüther nicht beruhigen. Um nur wenige Belege zu geben, so beschloß die Kirchgemeinde Wohlhusen den 5. Mai 1765, einstimmig, alle Feiertage auch fortan, wie bisher, zu feiern; wer aber arbeiten wolle, dem stehe es frei. Ebenso beschloß die „Amtsgemeinde" Weggis den 30. Brachm. 1765 einstimmig, die Feiertage fortan, wie ehe und zuvor, zu feiern. Wer nicht wolle, könne es bleiben lassen. Der Beschluß aber sei „ohne Eingriffe in geistlichen und weltlichen Befehl und Verordnung." [1])

Der Rath von Luzern ließ sich nicht beirren und ging in Vereinigung der Feiertage noch einen Schritt weiter. Schon den 9. Heum. 1768 gab der Rath der „Ehrencommission" an die bischöflichen Visitatoren den Antrag mit, es sollen die Leute zur Anhörung einer hl. Messe an den dispensirten Feiertagen nicht unter einer Todsünde verpflichtet werden, sondern nur „soweit kommlich;" es gäbe sonst gar viele Todsünden. [2])

Den 19. April 1773 erließen Schultheiß und Rath ein gedrucktes Mandat des Inhaltes: Da man die hl. Tage entehre, den Gottesdienst versäume, die Wirthshäuser besuche, unnöthig fuhrwerke, knechtliche Arbeiten ohne Noth verrichte, so sei befohlen: 1. An Sonn- und Feiertagen seien die Wirths-, Wein-, Most- und Branntweinhäuser bis nach dem Gottesdienst geschlossen, mit Ausnahme der Reisenden. 2. Vor Ende des Gottesdienstes dürfen keine Früchte, Baum- und Gartengewächse auf öffentlichen Plätzen oder anderswo verkauft werden. Die Brod- und die andern Läden halten nur die kleinen Thürlein offen. 3. An den Sonn- und höhern Festtagen darf man nicht mit Kärren und Wagen fahren, wohl aber an den dispensirten Feiertagen nach angehörter hl.

---

[1]) Akten im Staatsarchiv.

[2]) Gfrd. 28, 101. punkt 3.

Messe. 4. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Müller das Mehl nicht zu den Pfistern führen. 5. Dringendes Abladen gestattet der Pfarrer. 6. Das Fischen ist an Sonn- und hohen Festtagen verboten. 7. Keine knechtliche Arbeit darf ohne große Noth und ohne Bewilligung des Pfarrers verrichtet werden. 8. Der Fehlende wird mit 12. Gl. gebüßt [1])

Die gänzliche Beseitigung jeder besondern kirchlichen Feier an den dispensirten Feiertagen und eine neue kirchliche Festordnung zu erhalten, gelang dem Rathe im J. 1778.

Den 2. Jänner 1778 [2]) ersuchten Schultheiß und Rath den bischöflichen Commissar, er möchte sich bethätigen, daß die abgerufenen Feiertage sammt deren Vorfasten auf die Sonntage verlegt, die Pfarrkirchweihen [3]) aber insgesammt den 2. Sonntag im Weinmonat gefeiert würden. Da Bereitwilligkeit zu entsprechen bemerkt wurde, so fügte man den 16. Jän. das Gesuch bei, es möchten die Gläubigen der Pflicht, an den abgerufenen Feiertagen die hl. Messe zu hören, entbunden werden. Die Unterhandlungen erreichten das gewünschte Ziel.

Mittelst einem gedruckten Erlasse vom 4. Brachm. 1778 an die Katholiken des Kantons Luzern, gegeben im Schlosse Hegne verordnet der Bischof von Constanz, Maximilian Christof, nach erhaltener Vollmacht von Rom also: 1. Er entbindet von der Pflicht, an den dispensirten Feiertagen die hl. Messe zu hören. 2. Er verlegt die Fasttage am Vorabende der Heiligen auf die vier Mittwochen und Freitage des Adventes.

3. Die Kirchweihe aller Pfarrkirchen soll fortan gemeinsam am ersten Sonntag nach Dionysius im Weinmonat gehalten werden. [4])

---

[1]) Staatsarchiv, Fascikel: Feiertage.

[2]) Rathsbuch 5, 263. 266.

[3]) Da wegen Priestermangel die Kapellen-Weihungen in der nämlichen Pfarrei nicht auf Einen Sonntag vereinigt werden konnten, so nahm man hievon Umgang.

[4]) Schon den 21. Hornung 1757 hat der constanzische Generalvikar von Deuring den östlich von der Aare gelegenen, zum Bißthum Konstanz gehörigen Kirchgemeinden des K. Solothurn gestattet, das Kirchweihfest an den Sonntagen zu feiern, an denen die zur Kirche Lausanne und Basel gehörigen Theile desselben Kantons sie feiern. — Bezüglich der im J. 1803 für die Deutschen

Das Verzeichniß der dispensirten und der zu feiernden Feste ist dasselbe vom 30. April 1763 mit der einzigen Ausnahme, daß das Fest des hl. Michaels als des Patronen der Gesammtkirche statt unter den Dispensirten nun unter den zu feiernden Tagen eingereiht ist.

Diese bischöfliche Verordnung ließ dann der bischöfliche Commissar von allen Kanzeln ablesen, durch die Pfarrer erklären und zum Gehorsam ermahnen.

Den 18. Heum. 1778 verlangte sodann die Commission des Rathes, es möchte das Fest des hl. Michaels kein gebotener Feiertag sein, die abgerufenen Feiertage auf die Sonntage verlegt werden, und die Fasttage je auf den vorangehenden Samstag. In der Unterredung, die zwischen obiger Commission und dem Commissar sammt dem Stadtpfarrer den 23. Heum. darauf stattfand, erklärten die letztern, als Patron der Gesammtkirche könne Michael nicht abgeschafft werden. Die Verlegung der abgerufenen Feiertage auf die Sonntage liege nur in der Macht Roms und dieses würde nicht einwilligen. Diese Erklärung befriedigte. Darauf hin genehmigte der Rath den 7. Winterm. den bischöflichen Erlaß vom 4. Brachmonat abhin in allen Theilen, sandte dem Bischof ein Dankschreiben, welches dieser den 1. Christm. 1778 huldvoll erwiederte.

Somit war die Sache zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in Ordnung, aber nicht bei dem Volke. Dieses wollte sich nicht fügen und verlangte, oft unter wichtiger Gährung, Haltung auch der abgerufenen Feiertage, wie vorhin.

Schultheiß und Rath sahen sich veranlaßt, den 8. Mai 1779 ein Mandat im Drucke ergehen zu lassen. Sie erklärten darin, das bischöfliche Mandat vom 4. Brachm. 1778, welches der Rath der Sechsunddreißig bestätigt habe, werde gehandhabt. Niemand werde gehindert, seine gewohnte Andacht zu verrichten, aber auch niemand dürfe gehindert werden, an den abgerufenen Feiertagen

---

Antheile des const. Bißthums, im J. 1806 für den K. Argau und 1808 für den K. St. Gallen verordneten Fest- und Feiertage vide „Sammlung bischöflich-constanzischer Hirtenbriefe von 1801—1808 S. 162. 166. 237. 239, und für diejenigen der rheinischen Bundeslande a. a. O. Erste Fortsetzung S. 51.

zu arbeiten, u. s. w. Aus dem milden Tone des Mandates ersieht man leicht, daß der Rath Frieden haben wollte mit seinem Volke.

In demselben Sinne verlangte die der bischöflichen, Visitation beigegebenen „Ehrencommission" des Rathes den 20. Mai 1780, da die dispensirten Feiertage nun ganz aufgehoben seien, so sollen die Visitatoren die Pfarrer ermahnen, den kirchlichen und staatlichen Verordnungen sich zu fügen. Wirklich verlangt der Recess derselben an die Geistlichkeit, z. B. an das Sextariat Luzern den 24. Heum. 1788 in punkto 7: Die Pfarrer sollen an den abgestellten Feiertagen von aller Feierlichkeit des Gottesdienstes sich enthalten und auf keine Weise die Handarbeit der Leute hindern; und in punkto 8: die Dispensation, in Nothfällen an Sonntagen zu arbeiten, soll nicht so streng zurückgehalten und auf den Rath der ersten Männer der Gemeinde ertheilt werden. [1])

Es hielt schwer, das Volk von einer uralten liebgewordenen kirchlichen Uebung abzubringen; und es bedurfte aller Klugheit von Seite der Seelsorgsgeistlichkeit, dasselbe zu belehren und zu beruhigen. Der Rath selbst durfte nur nach und nach an ernstere Handhabung denken. So ersuchte er den 4. Mai 1789 den Commissar, er möchte den Pfarrern mittheilen, den aufgehobenen Feiertagen nicht mehr einzuläuten und an ihnen keine Frühmesse mehr zu halten, sondern nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen.

Doch später, wohl mit einem Blicke auf die Ereignisse in Frankreich, sah sich der Rath veranlaßt, mildere Saiten aufzuziehen. So gestattete er den 17. April 1793 auf schriftliche Bitte ihrer Geschwornen von 16. April, den drei Aemtern Rothenburg, Ruswil und Münster an den aufgehobenen Feiertagen zur Frühmesse auf übliche Weise zu läuten, das Evangel zu verlesen, nachmittag einen Rosenkranz zu beten und in denselben zu läuten. Dieselbe Vergünstigung gestattete derselbe den 29. Mai desselben Jahres in einem Schreiben an den bischöflichen Commissar auch den andern Aemtern, wenn sie es verlangen, fügte aber bei, daß man streng auf der Aufhebung verharre. [2])

---

[1]) Gfrd. 28, 104. 106. 107.

[2]) Rathsbuch ad 1793 S. 229. 235.

Inzwischen fegte die Revolution viele alte Einrichtungen und Gebräuche weg — auf politischem Gebiete, während mit aller Zähigkeit das Volk an den kirchlichen Ueberlieferungen hielt.

Als die beiden Pfarreien Aesch und Hitzkirch an den Kanton Luzern angeschlossen wurden, stellte die Regierung, nachdem die geistliche Behörde durch Vermittlung des bischöflichen Commissars den 5. März 1806 es gestattet hatte, den 10. März darauf diese beiden Pfarreien den Feier- und Festtagen der andern Pfarreien des Kantons gleich.

Während sich die neue Ordnung der Feiertage bei dem Gewerbsstande der Städte und Dörfer mehr und mehr einlebte, war das bei dem Landwirthe weniger der Fall. Auf dem Lande gedachte man stets der „halben" Feiertage wie der ganzen. Die Unzufriedenheit wegen den abgerufenen Feiertagen glomm unter der Asche fort, besonders im Amte Hochdorf, wenn auch die Pfarrer meist werktägigen Gottesdienst hielten und in ihrer Großzahl dem Bestreben, die Feiertage wieder aufzunehmen, nicht Vorschub leisteten.

Nachdem der K. Luzern, provisorisch schon im J. 1820 und dann 1828 definitiv in das Bisthum Basel eingetreten, sah sich die Regierung veranlaßt, gegenüber den Feiertagen auf's Piquet zu stehen. Den ersten Schritt hatte der Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten wider Hitzkirch zu thun. Den 21. Christm. 1827 nämlich erinnerte derselbe Hitzkirch an die Mandate vom J. 1763 und 1778 und verlangte, daß man, was trotz des Beschlusses von 1806 nicht geschehen, die Kirchweihe mit den übrigen Pfarreien gemeinschaftlich halte.

Um verschiedener Vorgänge willen sah sich der Rath in k. und g. Angelegenheiten veranlaßt, den 29. Jänner 1828 ein Rundschreiben an sämmtliche Kirchenräthe zu richten, worin er die kirchlichen und stattlichen Verordnungen von 1763, 1778, 1779 und 1789 auffrischte, daß man die abgerufenen Feiertage nicht wieder feiere, das feierliche Geläute und die Frühmesse unterlasse, und keine neuen Feiertage, wie es geschehe, einführe. Der Generalprovicar von Basel theilte mit Schreiben vom 8. Hornung 1828 der Regierung mit, er habe die Decane angewiesen zu sorgen, daß obigem Erlasse des Rathes in k. und g. Angelegenheiten nachgelebt werde;

nur halte er Privatfrühmessen für erlaubt. Die „stille Frühmesse" gestattete dann auch die Regierung den 1. März 1828.

Das war zu wenig für Diejenigen, welche für größere Feierlichkeiten an den abgerufenen Feiertagen eiferten. Namentlich entstanden in Hochdorf, wo man dem Mathiasfeste feierlich einläutete, im März und April 1828 mehrfache Unruhen. Es entstand eine Verschwörung en miniature, da sich mehrere Gemeinden heraus nahmen, selbst ohne Betheiligung der Pfarrer zu nicht gestattetem Gottesdienste an den „halben" Feiertagen zu läuten und sich zu vor- und nachmittägigem Gottesdienste einzufinden. So im Rain am Osterdienstag an St. Georg, in Ballwyl, in Römerschwyl.[1]) Die Regierung sah sich veranlaßt, strafend (doch milde mit einer Buße von 1 bis 3 Fr.) einzuschreiten. Indessen gestattete der Rath im Sinne der oft angerufenen Verordnung vom J. 1793 den 18. April 1828 den Ballwilern, Agatha und Georg mit vor- und nachmittägigem Gottesdienste zu feiern — doch ohne der werktäglichen Arbeit Abbruch zu thun. Ebenso als der Generalprovicar den 17. Heum. den Inwilern gestattete, Kandid, Charfreitag, Agatha und Wendelin in der Pfarrkirche, in Pfaffwil aber Johann und Paul zu feiern, stimmte die Regierung den 26. Heum. auch bei. Des Fernern erlaubte die Regierung den 3. Weinm. 1828 im Einverständniß mit der geistlichen Behörde den Eschenbachern sechs Feiertage in der Kirche mit Gottesdienst zu begehen. Daneben hatte der Rath in k. und g. Angelegenheiten schon den 6. Herbstm. zuvor den Verlegern von Kalendern in Luzern verboten, die abgerufenen Feiertage mit einem Sternchen zu bezeichnen, und erneuerte den Befehl an die Buchdrucker Meier und Thüring den 1. April 1830.

Als namentlich im Jänner und Hornung 1829 von allen Theilen des Kantons Klagen einkamen, daß man Bettage, Bruderschaften, meist ex voto, verschiedene Heilige, vorab die hl. Nothhelfer, kirchlich feiere, begann die Regierung es stillschweigend hinzunehmen oder selbst zu gestatten. So bewilligte dieselbe den

---

[1]) Ein Xaver Estermann von Wilischwyl rief nach dem öffentlichen Gebete in der Kirche, man wolle noch 5 Vater unser u. s. w. beten, daß die geistliche und weltliche Obrigkeit bessern Verstand erhalte. Er wurde mit 6 Fr. Buße belegt.

10. April 1829, daß die Hochdorfer acht solcher Feste in der Pfarrkirche begehen dürfen, jedoch ohne feierliches Geläute und ohne dem Werktag Abbruch zu thun. Den Erlaß unterzeichnete der Bisthumsverweser mit dem Zusatze, jeder jener Tage sei nur ein Werktag. Dieselbe Bewilligung auf Vorschlag des Bisthumsverwesers ertheilte die Regierung den 7. Mai 1829 Hohenrain für vier solcher Feste. Aehnliche Erlaubnisse erhielten andere Pfarreien.

Das s. g. Concordat der sieben Kantone, sich fussend auf die Badener Conferenz Artikel vom 20. Jänner 1834, vom großen Rathe des Kantons Luzern den 14. und 18. April darauf angenommen, wollte nebst Anderm auch die Feiertage vermindern. Da die kirchlichen Behörden nicht beitraten, so entzog der Staat denselben seinen Schutz. Doch nirgends als einige Zeit in der Stadt, arbeitete man an den nur vom Staate aufgehobenen Feiertagen. Bald wurden sie faktisch überall wieder gehalten. Den Staatsschutz erhielten sie auch wieder von der neuen Regierung im J. 1841. [1])

Auf das Drängen der Regierung ließ sich mit Circularschreiben vom 2. April 1851 Bischof Salzmann in Solothurn, im Einverständniß mit Rom vom 5. Hornung zuvor, herbei, für die ganze Diöcese einheitlich dieselben Feiertage festzustellen, welche Pius VI. den 21. Mai 1782 für die damalige Diöcese Basel bestimmt hatte. Darnach fielen für den Kanton Luzern weg die Feiertage Philipp und Jakob, Johann der Täufer, Michael und Johann Evangelist.

Auf weiteres Drängen der baselschen Diöcesan-Kantone bevollmächtige der Papst Pius IX. den 22. Jänner 1868 den Bischof Eugenius von Basel, nachfolgende vier Feiertage aufzuheben, nämlich den Oster- und den Pfingstmontag, Peter und Paul (der auf den Sonntag zu verlegen), Maria Geburt und Stephanus. Gegenüber der Protestation des Volkes mit 22,000 Stimmen trat die Aufhebung in's Leben, und der Bischof bezeichnete in seiner Ankündigung vom 7. März 1868 als noch kirchlich und staatlich im K. Luzern, wie im Bisthum Basel-Solothurn zu Recht be-

---

[1]) K. Pfiffer, Geschichte 2, 503. 566.

stehend, außer den Sonntagen und dem ersten Kirchenpatron folgende eilf Feiertage: Geburt, Beschneidung, Erscheinung und Auffahrt Christi, Fronleichnamsfest, Mariens unbefleckte Empfängniß, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt, St. Joseph, Aller Heiligen. [1])

III.

Urkunden.

1.

1585, Freitag nach Auffahrt Christi.

(Staatsarchiv Luzern.)

WJR der Statthallter vnd Raath der Statt Lucern | thundt khundt menclichem mit disrem Brieff | das vff hütt dato als wir raths wyß by ein andren ver- | sampt gsin. Vor vnd erschienen sindt der Er- | samen, Erbaren vnsers Insonders lieben vnd gethrüwen | alls Einer gantzen gemeindt Zu Mallters abgeordnette | gesandte, Vnd vns mundtlich Ouch schrifftlich für bringen | lassen, Wie das Ire fromme allt fordern ungefaar by Ein Hundertt Jaren Zwo personen vß gemelltem Ampt| mallters. Im wallis abgeverttiget, die Landlütt | daselbs ze bitten, das sy Inen ein wenig heiligthums von | Irem Pattronen dem heiligen Sanct Joders weliches | sy begähren vnd willens Inn Ire gröste gloggen, so sy an- | gentz giessen ze lassen ze thun vorhabens, mittheilen vnd | geben wellten, weliches Inen den gesandten In ramen | vnd von wegen einer gantzen gemeindt Zu mallters von | obgemellten Landlütten Inn wallis vff Ir anvordren gern | mitgetheilt worden, mit dem anbeding das sy | beide gesandte deß Amts mallters an Eids statt ge- | loben vnd versprechen söllen vnd müssen das gemein | kilchgnossen Zu mallters vnd Ire ewigen nachkhommen, alle Sampstags den dritten theil desselbigen Tags | ze fyren, dessen sy die gesandte von mallters die wyl | sy dessen von einer gemeindt volkhommen bevelch gehept| yn gangen vnd ze erstatten versprochen, Sölliche versprech- | ung aber warde ye länger schlechter gehallten. Innsonder- | heit das

[1]) Directorium Basileense.

sich die Jungen vnd nachkhommenden dessen be- | schwärent. Mit gantz vnderthänigen pitten. wir | wollten Jnen deßhalb ze fürdersam vnd behülfflichen | syn Damit allem dem durch Jre allt vordren versprochen | worden gnug vnd statt gethan werde. Vnd nun | wir söllichs Jr mit vnzimlich anbringen der Lenge nach | angehörtt vnd verstanden, So habent wir vns hierüber | erlütternt vnd erkennt. Das die vnsern alls gemeine | kilchgnossen Zu Mallters. obgedachter Jr allt vordren | gelübt vnd versprechung wie sy das vff vnd angnommen | one alles söllen hallten vnd gethrüwlich nachkhommen söllen, | Ouch hieruff ein ernstlich vnd flyssig vffsechen gehalten | werden soll, so sich einicher oder meer Jung oder allt vngehorsam erzeigen. oder widrigen wellten vnd selbige Zu | ernamsen. werden wir sy Jrem verdienen nach straffen | Jedoch habent wir Jnen vergünstiget vnd zugelassen. Ob | es sich begebe, das Jnn der wochen vnd tagen dermassen | wätter ynfielle, das sy Jr korn, haber vnd höw. Jn selbiger zyt vor dem samstag nitt ynbringen möchten. das sy | alls dan gewalldt haben söllen am Sampstag bis zu | vesper Zytt vnd nitt Lenger sölliches ynzesamlen mit | dem anbeding das sy sich Jnn der wochen nitt vff den | Sampstag sparren oder verlassen söllen. Alles | Jnn vrkhundt diß brieffs welchen wir Jnnen vff Jr | begär mit vnser Staat vffgethrucktem Secret ynsigell | bewart geben lassen vff Frytag nach der | vffart Christi Anno 1585.

Das Sigel ist der papiernen Urkunde noch aufgedruckt. [1])

2.

1594, Freitag vor St. Johann des Täufers.

(Rathsbuch Luzern, Bd. 44, fol. 98.)

Vff hüt hend M. G. HH. die Ornung der Fyrtagen halb bestätet vnd angenommen wie sy Herr Lütpriester [2]) gestellt vnd vermeldet das vnser ordenlicher Bischoff solches ouch allso gut vnd

---

[1]) Der Urkunde sind die Worte beigesetzt: Ist wider ernüwert mit wytterer erlütterung vnd verbesserung Lut der Coppy hie by gebunden Actum pfingsten Aº. 1595.

[2]) Johannes Müller.

notwendig befunden, ouch etliche andre ort der Eidtgnoſſenſchaft ein ſollches ouch ſchon angnommen vnd ſollches one alle ſünd vnd Beſchwärd der gwüſſen beſtehen möge Jn anſächen das by vnns der Fyrtagen ſo gar viel die nit von der kilchen gebotten ouch nit mit Bewilligung vnſers ordenlichen Biſchoffs vffgenommen worden, deſſen der gemein Arbeiter vnd Handtwerksmann übell beſchwärt vnd daher vilen Vrſach geben worden, die rechten gebannten Fyrtag ouch nit ze hallten mit hohem Verſündigen wider Gott vnd die Oberkeit, wie dann ſöllichs alles wytläuffiger in dem Anſehen Buch der ſtat Ordnung vnd Satzungen begriffen.

Nämlich ſo mag man an diſen nach vollgenden Fyrtagen nach vollendetem Kilchgang vnd Gottsdienſt Jn der Pfarr-Kilchen wär ſich vnd ſin gſind mit ſiner Hand arbeit erneren vnd vil äſſiger dingen willen zu deß Menſchen offenthallt arbeiten muß, widerumb an dieſelbig Arbeit treten vnd werdent alſo verkündt das man ſy nach gewonheit fyre:

S. Pauli Bekeerung, S. Agaten Tag,
S. Fridlins Tag, S. Marxen Tag,
Deß Hl. Crützos erfindung Tag,
Der 10,000 Ritter Tag, S. Johannis vnd Pauli Tag,
S. Vllrichs Tag, Der Schlacht Fyrtag,
S. Margreten Tag, S. Joders Tag,
S. Ludwigs oder S. Leodegarien Vorfyr,
S. Pelagien Tag, S. Verenen Tag,
Deß Hl. Crützes Erhöhung Tag,
S. Gallen Tag, Aller Seelen Tag,
S. Othmers Tag, S. Conrads Tag,
Oſter Mitwochen, Pfingſt Mitwochen,

Die 4 vnſer lieben frowen Tag ſind gebannet, die übrigen 3 ſoll man ouch fyren alls wären ſy gebannet.

Allſo ouch der Stadt Patronen Feſttag Sanct Leodegary vnd S. Mauritzen Tag vnd der Statt Kilchwyche Tag.

Die Sonntag vnd alle übrigen Fyrtag ſond gefyrt vnd ghallten werden by dem Bann vnd gehorſamme der Kilchen.

Hieby iſt aber vorbhallten ¡daß durch vß vngeyrt diſer Reformation dem Gottsdienſt vnd den predigen an ſolchen Fyrtagen gebannten vnd vngebannten, wie das bißhar gebrucht worden,

nüt abgange vnd man die Lüt ernstlich darzu hallte Sy den schulldigen Gottsdienst nit versument.

3.

Ruff zu thund vff Sonntag nach petri vnd pauli Aº. 1601.

(Staatsarchiv Luzern.)

Namlich alls dann der Fyrtagen Halb deren so von der | Heiligen Catholischen Christlichen Kilchen vffge= | setzt und gebotten — — — | wie ouch der andern gmeinen so man die „schlechten" | fyrtag genempt die Zytt gar vil vnordnung yn= | gerisen das etwan die gebottnen | von vile wegen der vngebottnen schlechtlich ghallten | vnd gfyret worden, An den andren aber die nit gebotten | Einer frü der ander spat syn arbeit verricht vnd kein | rechte ordnung ghallten worden, da so hand sich vnser | gn. Herren mitt der geistlichen Oberkeit diser nach= | volgenden Ordnung verglycht, gebittend ouch hiemit, | das fürhin mengklicher die selbige styff Hallten sölle by | vermydung Irer straff vnd vngnad.

Erstlich söllent die ordenlichen gebannten fyrtag von der | Heiligen Christlichen kilchen vffgesezten vnd gebotten In Irer | ordnung gehallten werden wie sy dann Jederzytt ver= | kündt werdent,

Namlich alle Sonntag,

Item die Hochzyttlichen Fest ostern vnd pfingsten sampt den nachvolgenden Montag vnd Zinstag,

Item den wienachttag mitt sampt den nachvolgenden | dryen fyrtagen, Item Allerheiligentag, | Item die andern fest vnsers Herren, Beschneidung, Erscheinung | oder der Heiligen dry königen tag, vffart vnd fronlychnam,

Item alle fest vnser Lieben frawen, |

Item alle Apostel fest,

Item Sanct Johansen deß Tönffers tag,

Item S. Georgen S. Laurenz S. Michels S. Mauriz vnd S. Leodgarien | vnsre Statt patronen ouch der Statt kilchwyhe tag, S. Martins vnd S. Niclauß= | tag, S. Maria Magdalena, Sanct Cathrinentag. |

Demnach söllent die übrigen gmeinen old schlechten fyrtag | die nitt gebotten noch gebannt allso gehallten werden | namlich das

Einer der etwas Ze arbeitten hatt oder der arbeit nitt embären mag, so er der selbigen tages Am Morgen | In Sanct Peters Cappel oder In der Barfüsser kilchen eine | ganze Mess gehört möge Er sich daruff an syn arbeit verfügen | vnd sind diß die selbigen gemeine fyrtag.

Sanct Pauli Bekeerung,
Sanct Agten, Sanct Fridlin,
Sanct Marx, Die Oster vnd pfingst Mitwochen,
Die beide Heilige Crüz tag,
Der Zehn Tusent ritter tag,
Der klein Sanct Johans tag,
Sanct ölrichs, Sanct Cirillen,
Sanct Margretgen, Sanct Joders,
Sanct Poleyen, Sanct Leodegary vorfyr,
Sanct Verenen, Sanct Gallen,
Aller Seelen tag, S. Othmars,
S. Conrats tag.

Diß sol sich nit rüffen aber wol Jns buch schryben.

wann sich ouch fügt das disse nachvolgende festen eins vff | einen Zinstag fiele sol man allweg den wuchen mercht abrüffen | vnd sind dieß die selbigen fest

Der heilig wiehnacht Tag,
Beschnydung Christi Tag,
Der Heilig dry künig Tag,
Die vier meerere fest vnser Lieben frawen, Namlich | Liechmeß, verkündung, Himmelfart vnd geburtstag,
S. Petri vnd Pauli Tag,
S. Johannis Baptist Tag,
S. Mauriz Tag,
S. Leodegarien Tag,
Aller Heiligen Tag,

Wann ouch vff Sonn vnd gebannte fyrtag furlüt har kämen. | mit wyn oder andren waaren Mag Ein Schultheiß | oder Statthalter Jnen erlauben Nach Mittag abzeladen | Jedoch die Heiligen Hochfestlichen Fest vorbehalten. Es wäre dann | das ein geladener wagen käme der ylends fort müsste, | mag man Jnne faren Lassen.

4.

1750, 2. Jänner.

(Staatsarchiv Luzern.)

Schultheiß vnd Rhat der Statt Lucern vnser gnädig geneigten willen sammt allem guoten Zuvor: Ehrsame, Ehrbare, Besonders Liebe vnd getreuwe —

Da wir mit sonderem Leidtwessen Behertziget, wie der Eyffer zum geistlichen fast erloschen, vnd uornemlich der Gottes- | dienst im Hooff an Sonn-vnd-Feyertägen schlechthin besuecht werde; als befinden vns gemüessiget zu widereinfüerung dessen Neüer Dingen hiermit zu ordnen, mängklich alles Ernstes durch gegenwärtigen Rueff zu uermahnen, den Gottes-dienst, in der pfahr-Kirchen im Hooff an Sonn-und Feyr-tägen fleissiger, als zeithero Beschechen künfftig hin besuechen, das worth Gottes auffmerckhsamm anzuhören, auch daselbst sich andächtig, Ehrbahr, still vnd eingezogen zumahl dergestallt auffzu füehren, das man glauben könne, das alle vnd jede wüssen vnd gedenckhen, in dem Hauß Gottes zu stehen: Es solle auch uon jetzt gedacht Sonn und Feyrtaglichen Gottes-dienst niemand ohne ehrhaffte Ursach auspleiben, vnd, damit so wol Sonn-als Feyr-täge noch desto mehr und nach dem gesatz geheillget werden, Biß nach uollendtem, Gottes-dienst in der pfahr-Kirchen kein wirth-wein-schenckh-Most oder basteten-hauss offen, sondern disere alle, vnd, wo immer versamblungen oder zusammen kunfften gepflogen wurden, allda beschlossen syn, vnd allein frembden reisenden eingang gestattet, auch an Sonn- vnd Feyrtägen ausserr dem Sambstag keine frücht, baum- oder garthengewächß weder auff dem Wein-Markt, weder anderstwo uor Ende des Gottesdienstß uerkaufft werden. Die Brod- vnd andere läden sollen auch nicht offen stehen, sondern nur die kleine Thürli offen gehallten, absonderlich an denen Sonntägen aber die wirth-weinschenken-most- vnd basteten-Häusser vor drey uhren abendß nit geöffnet, desgleichen auch das tantzen nochmahlen gäntzlichen abgestellt seyn vnd weder tags noch nachts im schlitten noch in Sedien im Advent vnd fasten gefahren werden. An dem Char Freytag sollen die wirthshäusser gar nit, es wäre dann für frembde reissende geöffnet werden, vnd an St. Timotheitag biß nach der gewohnlichen Procession beschlossen seyn.

Gleich den Sonntägen sollen auch alle heilige täg gehallten werden; vnd, weilen eben mässig an übrigen so genanten werchtägen wenig andacht mehr verspühret wird, als sollen alle hauffvätter forderist vnd dann sonsten männiglich errinneret seyn die heilige abblaß-Messen eyffriger zu besuechen, oder Ihre dienstbotten, in so uill möglich, darinn zu schickhen, allso auch vnd um gleiches bey denen Crütz-gängen vnd in Zeit des offentlichen Gebetts in St. peters Capell zu beobachten, hauptsächlich aber sollen die kinder von Ihren Eltern fleissig in den heiligen Roßenkrantz vnd in die Christliche lehr gemahnet vnd kleine vnd grössere abends umb bettgloggen-Zeit bey Hauss behalten vnd nit mehr auff den gassen herumlauffen gelassen werden, Mithin die Elteren Eine recht Christliche kinder-Zucht, als an welcher einem Stand vnd gemeinem wesen das meiste gelegen, sich wohl eingeschärfft seyn lassen.

Wann demenach auch das äüsserliche zur Ehrung vnd Heilligung der Sonn- vnd Feyertägen beytragend ist; da so wird denen mannspersonen ohne ausnahm (allein vorbehalten diejenige, so auf der frembde kommen, die ersten 6 wochen, oder die widerum zu verreissen gesinnet, vnd welche in würcklichen diensten sich befinden) ebenfahls hierdurch das gebott wider erneueret, das Sie an gedachten tägen mit kragen vnd mantel den morgen durch auffziehen, dem weiblichen geschlecht aber, das selbe an ermellten tägen mit anständigen Feyrtag-kleidern angethan zur kirch erscheinen sollen.

Gleichwie aber kein Mandat ohne Execution kann auffrecht, so wenig als der Leib ohne Seel lebhafft erhalten werden, allso, vnd damit männiglich wüssen möge, das wir es ernsthaft meinen, (so sollen) fünf gulden vnnachläßiger Bueß auf jede wider hierinn verzeichnete gebottene puncten zu begehnden fehler geschlagen seyn, vnd annebß auffsehern in der Statt vnd vorstätten an Sonn- vnd Feyrtägen herum gehen sollen, auff das mann desto sicherer auff die Vbertrettern kommen vnd selbe zur verdienten straff ziechen könne. Mithin Ein jeder oder jede sich uor straff vnd vngnad seyn mag. geben den 2. Jenners 1750.

Mandat in dem Hooff vnd bey den V. V. Franciscanern alle Jahr ein mahl zu verkünden, vnd zwar den ersten Sonntag im Advent.

1251 oder 1291.

Von

Jos. Leop. Brandstetter,
Professor.

In einem Anhang zum 31. Bande des Geschichtsfreundes wird der Versuch gemacht, die erste Bundesurkunde zwischen Zürich, Uri und Schwiz wieder in's Jahr 1251 zu versetzen.

Bekanntlich hat Kopp zuerst gezeigt, daß fragliche Urkunde dem Jahre 1291 angehöre und daß die Zahl „nünzig" durch Ausradirung des „n" und Supplirung mit „f" gefälscht worden sei. Das „Wann" der Fälschung ist nicht bekannt; immerhin gibt schon Tschudi in seinem Chronicon Helveticum der Urkunde die Jahrzahl 1251. [1])

Da seit Kopp alle Kenner und Forscher der Schweizergeschichte seiner Ansicht folgten, so ist es eigentlich eine müßige Arbeit, die gegentheilige Behauptung noch einmal zu erörtern oder zu widerlegen. Im „Anhange" ist aber die Ehre Kopp's als Geschichtsforscher und auch als Mensch auf empfindliche Weise angetastet, weßhalb es angezeigt erscheint, das Datum der Urkunde auf möglichst objectivem Wege nachzuweisen. [2])

Vorläufig sei vorausgesetzt, die Jahrzahl in der Urkunde sei gar nicht vorhanden und seien die Grenzen der Zeit ihrer Abfassung aus den in ihr genannten Personennamen zubestimmen. Es kommen darin vor:

---

[1]) Aus den hinterlassenen Notizen Kopp's wird folgende mitgetheilt: „Heute am 23. Mai 1832 habe ich, als ich eben Anderes suchte, verglich und „darüber nachdachte, auch die bei Tschudi I. 48 abgedruckte Urkunde wieder ge„lesen und zur größten Freude entdeckt, daß die Urkunde vom Jahre 1291 „sein muß und ist. Die unumstößlichen Beweise dafür und die wichtigen „Folgerungen daraus hier hervorzuheben, ist nicht der Ort. Die Entdeckung „muß durch das Original in Zürich auf das Deutlichste bestätigt werden. „O Tschudi!" (Vergleiche: Alois Lütolf, Biographie von Josef Eutych Kopp. Seite 127 und 459.)

[2]) Quellen für vorliegende Arbeit sind: Wiß, Geschichte der Abtei Zürich, mit Beilagen. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde. Kopp, Urkunden I. II. Kopp, Geschichtsblätter der Schweiz. Geschichtsfreund, Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte. v. Liebenau, die Attinghusen. Neujahrsblatt der Stadt Zürich 1849 1850. Historische Zeitung ꝛc

Von Uri: 1. Arnold, der Meier v. Silenen, Landammann.
2. Wernher von Attinghusen.
3. Burkhart, der alt Ammann.
4. Chuonrat, der Meier von Oertschon.
Von Schwiz: 5. Chuonrat, der Landammann ab Iberg.
6. Ruodolf, der Stoufacher.
7. Chuonrat, der Hunne.
Von Zürich: 8. Ruodolf, der Mülner, Ritter.
9. Rüedege Maneße, der elter, Ritter.
10. Ruodolf v. Beggenhofen, Ritter.
11. Walter v. St. Peter, Burger.
12. Wernher Biberli, Burger.
13. Chuonrat Chrieg, Burger.

Da die Herren aus Zürich urkundlich häufiger vorkommen, sei der Anfang mit diesen gemacht.

Betreff Rüdeger Maneß, gab es vier Persönlichkeiten desselben Namens, wie sich aus der Genealogie im Neujahrsblatt der Bibliothek Zürich von 1849 und 1850 ergibt, nämlich:

Rüdeger Maneß I. 1224—1253. † 22. Febr.

Rüdeger Maneß II., senior, 1252—1304. † 5. Sept. Sohn des Obigen.

Rüdeger Maneß III., Bruder des Vorigen. Chorherr, 1272—1304. † 4. März.

Rüdeger Maneß IV., junior, Sohn des zweiten. 1284—1306. † 26. Sept.

Welcher von diesen gemeint sei, sagt die Urkunde deutlich genug mit der Beifügung „älter". Durchgeht man die Urkunden der Abtei Zürich und anderer Sammlungen, so finden wir, daß derselbe den Beinamen „älter, senior, antiquior, der alte" vom Jahre 1283 an beständig führt im Gegensaze zu seinem gleichnamigen Sohn, der „junior, der junge, jungo" heißt, und um diese Zeit öffentlich handelnd auftritt. Als Rüdeger Maneß älter findet er sich in den den genannten Quellen vor 1291 13mal, nach 1291 9mal. Rüdeger Maneß I. heißt nirgends „älter" und die Behauptung, es sei dieser Rüdeger zu verstehen, widerspricht allen urkundlichen Belegen. Gerade durch Rüdeger Maneß älter ist die Zeit der Urkunde in die zwei letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts verwiesen.

Von Rudolf von Beggenhofen sagt der Anhang, derselbe erscheine noch am 5. Jenner 1263 und 2. März 1272, als ob er vor dieser Zeit überhaupt nachweisbar wäre. Das Wahre an der Sache ist, daß dieser Ritter 1263, von unserer Urkunde abgesehen, das erste Mal vorkommt, und dann wieder in den Jahren 1272, 1277, 1281, 1282, 1286, 1289, am 1. April, 9. Mai und 12. Mai 1291 und noch am 19. März 1293 und noch am 25. Brachm. 1295. Der Leser wird daher gut thun, das „noch" des Anhanges in ein „schon" zu verwandeln.

Ueber Werner Biberli berichtet der Anhang, Wernerus Biber oder Biberli erscheine den 20. Juni 1243 und 7. Nov. 1244. [1]) Der Verfasser identificirt hier ohne weiters den früher vorkommenden Werner Biber oder Werner Castor mit dem spätern Werner Biberli oder Biberlinus. Eine weitere Lectüre der benutzten Quellen würde dem Verfasser gezeigt haben, daß am 29. Juni 1271 die beiden Herren neben einander am Leben sind, und der Biber auch noch am 30. April 1286 urkundet. Werner Biberli dagegen findet sich zuerst am 16. Nov. 1268 und von da an bis 1291 etwa zwei Duzend mal, so auch am 1. April und 9. Mai 1291 und nachher noch 14 mal bis 1. August 1312. (Kopp. Gesch. IV. 1. 340).

Die übrigen Männer aus Zürich übergeht der Verfasser mit Stillschweigen. Hier sollen sie ein Plätzchen finden:

Konrad Krieg ist zuerst genannt am 19. Octob. 1283, dann in den Jahren 1284, 1285, 1287, 1288, 1289, am 15. Mai 1291 und nachher am 19. Nov. 1292 und 3. Febr. 1293. und zuletzt am 4. Jänner 1294.

Wie dieser, ebenso unbequem ist auch für die Beweisführung des „Anhangs" Rudolf, der Mülner, Ritter, lateinisch molendinarius oder molitor geheißen. Es gab zwei Brüder desselben Namens. Rudolf Mülner, der ältere, kommt 1259 zuerst vor, heißt von 1276 an Ritter und stirbt den 6. Febr. 1317. Da der Mann der Urkunde als Ritter bezeichnet ist, sein jüngerer Bruder aber vor 1300, nicht mit „dominus, miles, Ritter" betitelt wird, so haben wir es mit dem ältern zu thun. Derselbe

---

[1]) Die Schreibung „Riber oder Liberli" Seite 365 des Geschichtsfreundes ist offenbar Druckfehler für „Biber oder Biberli."

begegnet in den Jahren 1276—1312 ungemein häufig, so unter anderm auch am 9. Mai, 12. Mai und 7. Sept. 1291, und noch am 1. August 1312 sind Her Ruodolf, der alte Mülner, und Her Ruodolf, sin Bruoder, Bürgen neben Her Wernher Biberli.

Walter von St. Peter, der letzte der 6 Zürcher tritt das erste mal den 1. März 1269 auf die urkundliche Schaubühne und wird von da an fast in jedem Jahre genannt, so auch am 9. Mai 1291 im Verein mit Rudolf Mülner, Rudolf von Beggenhofen, Werner Biberli und Rudolf Maneß, jünger. Nachher urkundet er noch 1292, viermal im Jahre 1293 und zuletzt den 5. Jänner 1295.

Von Zürich begeben wir uns nach Schwiz und begegnen hier dem Chuonrat, Lantammann ab Iberg. Von ihm meint der Anhang, er sei 1207 geboren, wäre mithin 1291 ein achtzigjähriger Greis gewesen, habe mithin auf dieser Altersstufe das oberste Landesamt nicht verwalten können. Uns würde es ans damaliger Zeit nicht befremden, einen alten Mann noch in Ehren und Aemtern zu sehen, wurden ja gerade die ältesten als die erfahrensten, wägsten und besten angesehen. Leider müssen wir an der Angabe eines Geburtsdatums aus damaliger Zeit einen bescheidenen Zweifel hegen. Am Neujahr 1282 ist Konrad ab Iberg, der Ammann, in der Kirche zu Schwiz (Tschudi I. 189). Im April 1286 heißt derselbe einer der vier ministri vallis de Swiz. Am 10. Febr. 1295 Chuonradus zeugt minister de Jberg. Dasselbe thut am 4. Febr. 1309 Kuonrat ab Iberg, Lantammann ze Swize. Am 25. Brachm 1309 entscheidet derselbe als Obmann einen Streit zwischen Engelberg und Uri. Am 12. Herbstm. desselben Jahres wird er nebst seinen Söhnen Konrad und Ulrich aus dem Banne befreit und präsidirt noch am 24. April 1311 eine Gerichtsverhandlung ze Swizen vor der Kirche. Wer aber 1309 und 1311 noch das oberste Landesamt bekleiden konnte, wird für dasselbe auch 20 Jahre früher fähig gewesen sein. „Aber 1291 war ein Ulrich v. Wile Lantammann". Ein solcher ist im April 1287 einer der vier ministri und wird am 1. Febr. 1295 als Zeuge aufgeführt. Da der Anhang für seine Angabe den Beweis schuldig geblieben ist, so halten wir uns an Blumer und andere, die von einem Landammann Ulrich v. Wile für 1291 nichts wissen.[1])

[1]) Vergleiche den vorliegenden Band. S. 112.

Rudolf Staufacher wird im Anhange nicht erwähnt. Was wir von ihm wissen, ist ungefähr folgendes. Am 7. Jänner 1275 sind genannt Rudolf und Werner, ministri vallis de Swiz und da am darauffolgenden 4. Sept. Rudolf, minister, von Staufach und Werner von Sewen, minister, angeführt werden, so dürfen wir diese Beinamen auch den beiden Ammännern vom 7. Jän. zutheilen. Am Neujahr 1282 führt ihn die oben citirte Urkunde bei Tschudi neben Konrad ab Iberg als Ammann an. Beide urkunden mit einander am 10. Febr. 1295. Derselbe ist um 1203—1205 Landammann in Schwiz. (Kopp Urk. I. 63) und kommt wieder mit Konrad ab Iberg am 25. Brachm. und 12. Herbstm. 1309 vor. [1])

Auch Konrad Hunn ist im Anhang mit Stillschweigen übergangen. Derselbe wird ebenfalls am Neujahr 1282 das erste mal genannt, dann im April 1286 mit Konrad ab Iberg, mit demselben und Rudolf Staufacher am 10. Febr. 1295 und wieder mit dem erstern am 4. Febr. 1309, wo er auch Ammann heißt, also Altammann oder Mitammann war. Zuletzt treffen wir ihn mit seinem Sohne Johann zu Engelberg am 25. Brachm. 1309.

Von Schwiz gelangen wir nach Uri und beginnen mit Burkhard, dem alten Ammann. Der Anhang schweigt über ihn. Da kein Zuname notirt ist, so besteht die nächste Aufgabe darin, zu untersuchen, wann ein Burkhard früher Ammann in Uri gewesen und welcher Familie derselbe angehörte. Vor 1251 würde es wohl schwer halten, einen Ammann Burkhard nachzuweisen. Am 10. Oktob. 1273 schreibt Gräfin Gertrud von Habsburg dem Burkardo, ministro suo, ceterisque ministris ac hominibus vallis Uraniæ ein Briefchen. (Tschudi I, 178). Zwei Jahre später, am 11. August 1275 ist unter einer Menge von Zeugen nach den Herren Geistlichen und Edelleuten genannt der Ammann von Ure, Burkhard Schüpfer, [2]) und sein Sohn Konrad und am 25. Jän. 1284

---

[1]) Vergl. „die Staufacher" in „Aus mittlern und neuern Jahrhunderten" v. Gerold Meier v. Knonau. Zürich 1876.

[2]) In einer Urkunde, ausgestellt: Sitten, 21. Mai 1278 (Mém. et. doc. de la Suisse romande, Bd. 20.) ist als Zeuge erwähnt: Borcardus, mistralis de Uroigni. Das tönt ja ganz wie: Burkardus, minister Uraniæ", wenn nicht etwa Usoigni (Useigne) zu lesen ist.

wird nach dem Leutpriester von Horgen angeführt: Burkhard, der Ammann von Uren. Ist das nicht der leibhaftige Altammann Burkhard unserer Datum — bestrittenen Urkunde. Derselbe Name begegnet uns übrigens schon früher. Am 24. August 1243 sind gleich nach den Geistlichen und einigen anwesenden Herren aus Luzern, sowie noch dem Ritter Werner von Silenen genannt Walter und Burkhard Schuopfere. Burkhard war also damals schon ein angesehener Mann, da er zuerst unter den nicht rittermäßigen Urnern aufgeführt wird. Wieder begegnen wir ihm als Zeugen am 1. Sept. 1256, sowie am 23. Christm. 1257, wo in der Sühne zwischen den Geschlechtern der Izzelinge und der von Gruoba Her W. von Silenen, Her R. von Tuino, K. der Meier von Bürgelon und B. der Schiupher als Wächter über den Vollzug der Sühne gesetzt sind. Am 20. Mai 1258 wird er zunächst nach den Rittern Werner, Meier von Silenen und R. von Thun angeführt, gehört mithin noch zu den Angesehenen des Landes. Von da bis zu den bereits erwähnten Jahren 1273, 1275 und 1284 begegnet er uns nicht mehr, so daß die Frage, ob wir es mit dem Burkhard Schüpfer unserer Urkunde zu thun haben, vorläufig eine offene ist. Am 29. März 1290, wo die Gründungsurkunde der Pfarrei Spiringen ausgestellt wird, erhielt derselbe mit andern die Aufgabe, die Beitragspflichtigkeit der zugerundeten Liegenschaften zu bestimmen. Nach einer Urkunde vom 20. März 1291 hat er zwei Söhne Konrad und Werner, von denen der zweite mit einer Richenza verehlicht ist, der erste dagegen mit dem am 6. Febr. 1290, 13. und 15. August 1295 genannten Konrad Schüpfer, Meier in Bürglen identisch ist. Von da an wißen wir nichts mehr von ihm; wenn er aber am 28. März noch handlungsfähig war, so liegt kein Grund für die Annahme vor, daß er sieben Monate später nicht mehr unter den Lebenden weilte.

Das Jahrzeitbuch von Schachdorf (Geschtsf. 6, 166) nennt zum 3. August einen Burkhard, Konrad Schüpfers Sohn, Meier zu Bürglen. Ist dieser Burkhard mit dem unserer Urkunde identisch, so wäre wahrscheinlich Kuono von Bürglen (10. Febr. 1248), der Meier K. von Bürglen (20. Mai 1258) sein Vater, was um so annehmbarer ist, da Burkhards Sohn Konrad auch wieder Meier zu Bürglen ist. In diesem Falle ist aber der am 20. Mai 1258 gleich vor K. von Bürglen genannte Burkhard

Schüpfer nicht identisch mit unserm Ammann Burkhard, sondern eher sein Vatersbruder.

Konrad, der Meier von Erstfelden hat im Anhange ebenfalls keine Stelle. Wir treffen ihn zuerst unter den vielen Zeugen der Urkunde vom 11. August 1275. Am 9. August 1284 ist er als der erste nach dem Pfarrrector von Horgen in dem Vertrage über die Pfarreinkünfte von Altorf genannt. Am 11. Juli 1290 handelt er in derselben Angelegenheit. Am 13. August 1294 sind nach den Geistlichen als Zeugen angeführt: Landammann Werner von Attinghusen, sein Bruder Diethelm, Eglof von Attinghusen, Johann Gebzo, Konrad, der Meier von Bürglen und Konrad, der Meier von Erstfelden. Am 7. Jänner 1317 wird Johannes, der Sohn Konrads, des Meiers von Erstfelden von der Leibeigenschaft des Klosters Wettingen losgesprochen.

Arnold, Ritter, Meier von Silinen verkauft am 6. Febr. 1290 mit Zustimmung seiner Söhne Werner und Heinrich zwei Güter zu Trimerren, die er von seinem Vater Konrad an der Matt zu Eigenthum bekommen hatte, an die Aebtissin von Zürich. Er gehörte mithin dem Geschlechte der Andermatt an und deßhalb ist auch der am 11. August 1275 unter den Zeugen angeführte Arnold an der Matten mit unserm Ritter Arnold als eine und dieselbe Persönlichkeit anzunehmen. Am 28. März 1291 ist Arnoldus de Silennon minister vallis als Zeuge nach den Geistlichen und vor dem Ritter Rudolf von Thun angeführt. Am 10. Winterm. 1297 (Kopp, Urk. II. 162) berichtet Arnold, Ritter, Meier von Silenen an den Abt Ulrich von Engelberg, Konrad von Engelberg habe sein Haus und Hof zu Stege und Güter zu Niedernmatt zu des Abtes Handen an den (des Abtes) Leibeigenen (famulus) Burkhard an der Gand und dessen Frau und Kindern verkauft. Unter den Zeugen sind genannt Peter von Rieden und Werner, dessen Sohn, H. an der Matt, der obgenannte Sohn Arnolds, und andere. Aus dieser Urkunde wird im Anhange wörtlich folgendes geschlossen: „Ammann Arnold von Silenen mußte „im Jahre 1291 sein neunzigstes Altersjahr schon überschritten „haben. Denn urkundlich war er im Jahre 1297 Urgroßvater „von zwei Urenkeln, die in eben diesem Jahre bereits als beeidigte „Zeugen vor den Schranken des Richters Rede stehen konnten. „Siehe Kopp Urk. II. pag. 162.

Hieraus wird dann weiter geschlossen, in diesem Alter habe der Ritter Arnold die Landammannstelle nicht mehr bekleiden können. Unglaublich aber doch wahr!! Und wenn er auch so alt gewesen wäre, warum sollte der Herr 1291 nicht noch haben funktioniren können, wenn er 6 Jahre später noch einen Bericht nach Engelberg abfassen konnte. Aber trotz seines hohen Alters wollte derselbe noch nicht sterben. Zwölf Jahre später am 25. Brachm. 1309 unternahm er eine Reise nach Engelberg, wo auch der ebenso alte Konrad ab Iberg, sodann Ammann Werner von Attinghusen, Rudolf Staufacher, Konrad Hunno, alles Mannen unserer Urkunde, eintrafen.

Kommen wir endlich auf den in der Urkunde unter den Geiseln von Uri zuerst genannten Herrn Werner von Attingenhusen. Hier müssen wir uns über die Persönlichkeit verständigen. Der Anhang spricht für das Jahr 1291 von einem Werner IV. Uns sind die Quellen des Verfassers für die Genealogie der Attinghusen nicht bekannt, und wir halten uns an die gründliche, Schritt für Schritt auf Urkunden basirte Arbeit des Herren Theodor von Liebenau über die Attinghusen. Werner I., ein Sohn Ulrichs, kommt vor in den Jahren 1248—1276, und sein Sohn Werner II. 1275—1321. Ueber das geschichtliche Auftreten der beiden gibt genannte Arbeit genügende Auskunft. Die Urkunde bietet durch den Namen selbst keinen Anhaltspunkt, um sich für Werner I. oder Werner II. zu entscheiden.

Hier ist übrigens noch ein Beweisgrund des Anhangs zu erörtern. Es heißt hier: die Behauptung Kopp's, daß zufolge der Urkunde vom 28. März 1291 in diesem Jahre Arnold von Silenen und nicht Werner von Attinghusen Landammann gewesen, sei total falsch und irrig; denn fragliche Urkunde sei von Werner (IV!) von Attinghusen gesiegelt, folglich sei er Landammann gewesen.

Wie schon bemerkt, folgt in dieser Urkunde gleich nach den Geistlichen unter den Zeugen Arnoldus de Silennon, minister vallis, miles, während der Siegler Werner von Attinghusen, diesen Titel nicht führt. Wenn auch zugegeben werden muß, daß der regierende Landammann meistens auch siegelt, so ist es anderseits unbegreiflich, daß der, der den Titel minister vallis führt, nicht Landammann gewesen sein soll, während ein anderer, der diesen Titel in der Urkunde nicht führt, der Landammann gewesen sei. Daß

in derselben Urkunde auch Johann Gebzo minister heißt, beweist nichts, denn Amtmänner für die Abteien Zürich und Wettingen gab es mehrere, wie dieß der Brief der Gräfin Gertrud vom 10. Oct. 1275 zeigt. Gerade die feierliche Formel, die Werner von Attinghusen braucht, wenn er in den beiden Urkunden vom 29. März 1290 u. 28. März 1291 siegelt, dürfte ein Beweis dafür sein, das derselbe hier außerordentlicher Weise in Funktion ist. An erster Stelle hängt er das ihm anvertraute, übergebene (commissum) Siegel de voluntate et consensu libero et expresso universitatis vallis Uraniæ, an der andern ad petitionem abbatissæ et ad mandatum hominum vallis Uraniæ. Was braucht es, wenn er von Amtswegen siegeln soll, noch eine Willensäußerung, einen Auftrag, ja sogar eine deutlich ausgedrückte Abstimmung der Landsgemeinde (universitas vallis)? Nehmen wir an, Werner von Attinghusen siegle, als der einzige nobilis im Lande, oder, wie das Wörtchen „commissum" andeuten könnte, als eine Art Siegelbewahrer; hatte ja der Freiherr ein festes Haus, worin das Landessiegel in unruhigen Zeiten ein sicheres Plätzchen fand. Vergleiche „Schultheß, Städte- und Landessiegel" S. 69. wo es heißt: „der Stempel wurde nach einer in der Pfarrlade zu Spiringen liegenden Urkunde von 1290 dem Freiherren Werner v. Attinghusen aufbewahrt. (Vgl. von Liebenau die Freiherren von Attinghausen).

Werfen wir noch einen Rückblick auf die 13 Männer, so ergibt sich, daß alle 3 Namen sich für das Jahr 1291 und meistens darüber hinaus nachweisen lassen, daß dagegen von allen dreizehn Namen im Jahre 1251 nur drei sich vorfinden. Von diesen fallen aber weg Rüdeger Maneß, weil er durch die Bezeichnung „älter" sich als Rüdeger Maneß II. erweist und gerade durch diese Bezeichnung erst nach 1283 anzusetzen ist; sodann Burkhard Schüpfer, der, weil als Altammann bezeichnet, nur die Zeit von 1273 an zuläßt. Wenn mithin 12 der genannten Männer sich für das Jahr 1251 nicht nachweisen lassen, so ist gewiß auch der Schluß gerechtfertigt, daß der Wernher von Attinghusen nicht Werner I. sondern Werner II. ist, der in die Zeit von 1275—1321 fällt. Somit ergeben sich nach den in der Urkunde genannten Männern folgende Zeitgrenzen:

1. Rüdeger Maneß älter.	1283—1309
2. Rudolf von Beggenhofen.	1263—1297
3. Werner Biberli.	1268—1312
4. Konrad Krieg.	1284—1295
5. Rudolf Mülner.	1276—1312
6. Walter v. St. Peter.	1269—1295
7. Konrad ab Iberg, Landammann.	1282—1311
8. Rudolf Stauffacher.	1275—1309
9. Konrad Hunno.	1282—1295
10. Burkhard Schüpfer, Altammann.	1273—1291
11. Konrad, Meier v. Erstfelden	1275—1294
12. Arnold, Meier v. Silenen.	1275—1309
13. Werner v. Attinghusen.	1275—1321

Die engsten Zeitgrenzen, die sich aus dieser Zusammenstellung ergeben, sind mithin die Jahre 1284—1291. Statt wie der „Anhang" behauptet, er könne authentisch nachweisen, daß von den in der Bundesurkunde von 1251 (!) genannten Geiseln bis zum Jahre 1291 bereits mehr als die Hälfte gestorben waren, ist das richtige das, daß 1251 noch kein einziger sich urkundlich nachweisen läßt, alle dreizehn aber 1291 noch am Leben waren. [1])

Ein zweites Zeitmoment, das in der Bundesurkunde genannt ist, im Anhange aber mit Stillschweigen übergangen wird, ist die Indictio V. Im Jahre 1251 läuft vom 25. Sept. an die Indictio X. dagegen in den Jahren 1261, 1276, 1291 von derselben Epoche an die Indictio V. Mithin datirt die Urkunde, auch wenn die Zahl „nünzig" vollkommen ausgetilgt wäre, vom 16. Weinmonat 1291.

Wollen wir zum Ueberfluß auch des Siegels von Uri, das an der Urkunde hängt, gedenken, so ist es, wie Kopp und H. von Liebenau schon bemerkt haben, das zweite urnerische Siegel mit der Umschrift: „S. hominum vallis Uraniæ," das von 1258 bis etwa 1353 gebraucht wurde und nicht jenes, das aus dem Jahre 1248 bekannt ist, und die Umschrift: „Sigillum vallis Uraniæ" trägt. [2]) Aehnliches gilt vom Siegel Zürich's. Das vierte der

[1]) Eine am Schluß folgende Tabelle zeigt die Jahre, in denen die genannten Männer urkundlich erwähnt sind. Die beigefügte Zahl selbst sagt, wie oft im betreffenden Jahre dieß der Fall war.

[2]) Bekanntlich hat Tschudi, um seiner Darstellung mehr Wahrscheinlichkeit zu geben, seiner Abschrift das ältere Siegel beigefügt.

bei „Schultheß, Städte und Landessiegel" abgebildete Siegel Zürich's hängt noch an Urkunden von 1252. Das Siegel unserer Urkunde dagegen ist der fünfte, das von 1259—1315 im Gebrauche war.

Auch auf den Inhalt der Urkunde beruft sich der „Anhang"; derselbe passe vollkommen in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Zum Beweise wird die ganz „richtige" Einleitung Tschudis angeführt und zugefügt, jeder Vorurtheilslose müsse bekennen, daß das fragliche Bündniß auf das Jahr 1291 nicht passe.

Mit Verlaub, derselbe Gilg Tschudi sagt zum Jahre 1291: „Nach Küng Rudolfs Tode, 11. Juli 1291, war ein wunderbar ufrührisch Wesen in den obern Landen; . . es verbündeten sich die von Zürich und die Gräfin von Rapperschwil auf 3 Jahre, . . die von Bern nahmen den gewaltigen Grafen von Savoi zum Schirmherrn," u. s. w. und darum auch fügen wir bei, schlossen die 3 Orte schon 3 Wochen nach des Königs Tode ein Bündniß und darum folgte auch der Bund vom 16. Weinm. Diese Bündnisse und noch eine Menge andere in deutschen Landen sagen zur Genüge, daß man nirgends nach Rudolfs Tode die Zeitlage für eine rosige ansah. Zudem hatten, wie Blumer, Bluntschli, Kopp, Rilliet richtig bemerken, die Fürsten und Länder noch ein ganz anderes Motiv zu solchen Bündnissen. Die Wirren der Zeit vor Rudolf hatten denselben Anlaß genug geboten, von der unbewachten Reichsgewalt auf legalem und oft auch illegalem Wege möglichst viel sich anzueignen. Rudolf hatte diese Bestrebungen mit starker Hand darniedergehalten. Er starb und frisch lebte das alte Streben nach Unabhängigkeit von kleinern und größern Herren, das Streben nach Reichsfreiheit auf.

Gleichsam zum Ueberfluß führt uns auch die Vergleichung der Schrift der Bundesurkunde mit andern Urkunden zu gleichem Schlusse. In der artistischen Beilage, Tafel I. wird dem Leser die photographische Abbildung der Urkunde vom 16. Weinmonat geboten. Die helleren, beziehungsweise dunkleren, horizontalen und verticalen Streifen bezeichnen die Falten, nach denen das Original zusammengelegt ist. An der Stelle des verschwommenen Buchstabens „g" im Worte „geben" der zweitletzten Zeile ist im Original ein kleines Loch. An der Urkunde hängen die 3 Siegel von Zürich, Uri und Schwiz, an hänfenen bei Zürich ganz weißen, bei Uri und Schwiz ebenfalls weißen Schnüren mit grünen Strei-

fen. Das Siegel von Uri hängt unter der Ueberschrift Schwiz, das von Schwiz dagegen unter dem Wort Uri. Durch die Photographie konnten die Siegel nicht ganz deutlich wieder gegeben werden. Selbe finden sich in Abbildung im 1. und 3. Heft der Mittheilungen der Zürcher antiquarischen Gesellschaft.

An der Stelle des ursprünglichen „n" der Zahl „nünzig" in der letzten Zeile ist im Original die Radirung deutlich wahrnehmbar, das Pergamen hier etwas wollig und gegen das Licht mehr durchschimmernd, die Umgebung des an die Stelle gesetzten „f" ist etwas gelbröthlich. Dasselbe ist dem übrigen „f" ziemlich ähnlich: immerhin sind besonders unter der Loupe Unterschiede deutlich wahrnehmbar. So ist der zu dicke Querstrich in der radirten Person verschwommen, der obere Bogen unsicher, der untere Zug zu dick und zu wenig spitz ausgezogen. Das in der Photographie links oben von „f" befindliche „n" wurde erst in neuerer Zeit wieder in's Original eingetragen.

Ob die Zahl fünfzig in damaliger Zeit bisweilen auch fümzig oder gar fünzig geschrieben wurde, wie solche Formen auch in den mittelhochdeutschen Wörterbüchern angeführt sind, das bleibt hier vollkommen gleichgültig.

Ebenfalls in Photographie ist eine zweite Urkunde als artistische Beilage beigegeben, nämlich die Urkunde über das sechs Wochen später, am 18. Nov. 1291 geschlossene Bündniß zwischen Zürich einerseits, und der Gräfin und den Bürgern von Rapperschwil anderseits. Ein unbefangener Vergleich der beiden Urkunden muß sofort zugeben, daß beide Urkunden von einer und derselben Hand geschrieben sind. So hat sich auch nach gefälliger Mittheilung der in Kenntniß der Urkunden und der urkundlichen Schrift als erste Autorität anerkannte Prof. Dr. Sikel aus Wien bei seiner Anwesenheit in Zürich am 29. Sept. 1876 dahin erklärt, beide Urkunden stammen unbedingt von demselben Schreiber her. Herr Archivar Dr. Strikler verglich ferner noch andere Urkunden des Zürcherarchives und das Resultat seiner Nachforschung lautet dahin, daß diese Handschrift im ganzen nicht häufig, vor 1290 gar nicht, dagegen auch in den Jahren 1295 und 1296 vorkomme.

Einige Abweichungen in der Schrift kommen immerhin vor. So hat die Urkunde vom 16. Weinm. für „d" durchgängig eine dem heutigen deutschen „d" ähnliche Gestalt, während in der Ur-

kunde vom 28. Nov. genau dieselbe Form mit einem dem griechischen Delta ähnlichen Zeichen abwechselt. Stellt man jedoch die gleichlautenden Worte der ersten und letzten Zeile der beiden Urkunden: „Allen die disen Brief sehent ald hörent lesen chünden wir" und „in dem Jare do von Gottes Geburt waren zwelfhundert und eis und nünzig Jar, do Indictio was V." zusammen so ergibt sich, daß diese Zeilen in beiden Dokumenten sich beinahe photographisch genau gleich sind.

Hiemit dürfte die eigentlich schon längst enschiedene Streitfrage, ob die erste Bundesurkunde dem Jahre 1251 oder 1291 [1]) angehöre, endlich zur Ruhe kommen. Der Leser aber wird es einem Schüler und Landsmanne des unvergeßlichen Professors Eutych Kopp sel. nachsehen, wenn derselbe die Geduld zu lange in Anspruch genommen. Allein es war Pflicht des Geschichtsfreundes, der Angriffen auf das Andenken Kopp's Raum gegeben, auch einer Erörterung die Spalten zu öffnen, deren Zweck der Nachweis ihrer völligen Grundlosigkeit ist.

---

[1]) Versucht man die Zeit zu bestimmen, wann die Urkunde gefälscht wurde, so ergeben sich aus dem Staatsarchive Luzern folgende Anhaltspunkte. Eine Sammlung eidgenößischer Bünde von Johann Salat vom Jahre 1533 kennt die Urkunde nicht. Eine andere Sammlung „Eidgenößische Pünten und Verkommniße" ist von zwei verschiedenen Händen geschrieben. Die erste schreibt die Bünde von 1315 bis 1511, die zweite von da bis 1579. Diese Hand trägt nun vorn in der Sammlung unsere Urkunde mit der Jahrzahl 1251 nach, und paginirt dann von neuem mit arabischen Ziffern, während die ursprüngliche Anlage mit römischen Zahlen bezeichnet war. Außer der Abschrift von Tschudi dürfte dieß die älteste Copie der Urkunde sein und der Schreiber durch Tschudi selbst Kenntniß von derselben erhalten haben.

	R. Manes.	R. v. Beggenhofen.	W. Biberli.	K. Krieg.	R. Müllner.	W. v. St. Peter.	K. ab Iberg.	R. Staufacher.	K. Hunno.	B. Schüpfer.	K. v. Erlfelden.	N. v. Silenen.	W. v. Attinghh.
1241													
2													
3										1			
4													
5													
6													
7	1												
8													1
9													
1250													
1	1												
2													
3													
4													
5	1												
6	1									1			
7										1			
8										1			1
9													
1260													
1	1												
2													1
3		2											
4		—											
5		—											
6		—											
7		—											
8		—	2										
9		—	—			1							

	R. Maneß.	R. v. Weggenhofen.	W. Biberli.	K. Krieg.	R. Müllner.	W. v. St. Peter.	K. ab Yberg.	R. Stauffacher.	K. Hunno.	B. Schüpfer.	K. v. Erlisfelden.	A. v. Silenen.	W. v. Attinghh.
1270	1	—	1			1							
1	—	—	2			1							
2	2	1	—			3							
3	—	—	—			1				1			
4	—	1	—			2				—			
5	1	1	1			—		1		1	1	1	1
6	—	—	—		1	1		—		—	—	—	1
7	1	1	—		—	—		—		—	—	—	—
8	—	—	3		—	—		—		—	—	—	—
9	—	—	2		—	1		—		—	—	—	1
1280	3	—	1		—	—		—		—	—	—	—
1	—	1	3		—	4		—		—	—	—	—
2	—	1	3		1	2	1	1	1	—	—	—	—
3	5	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
4	4	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—
5	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
6	2	1	—	—	1	2	1	—	1	—	—	—	—
7	1	—	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—
8	2	—	3	1	3	3	—	—	—	—	—	—	1
9	1	1	1	—	—	—		—	—	—	—	—	—
1290	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1
1	1	3	2	1	3	1	—	—	—	1	—	1	1
2	1	—	1	1	1	1	—	—	—		—	—	—
3	2	2	4	1	5	5	—	—	—		—	—	—
4	1	1	1	—	—	—	—	—	—		1	—	2
5	1	1	—	1	1	1	1	1	1			—	—
6	—	1	3		2		—	—				—	—
7	—	1	1		1		—	—				1	1
8	1		1		1		—	—				—	—
9	—		—		1		—	—				—	1
1300	—		—		2		—	—				—	—

Urkundliche Beilagen.

1.

1291, 16. Weinmonat.

Rath und Bürger von Zürich, Landammann und Landleute von Uri und Schwiz errichten ein dreijähriges Bündniß.

Abgedruckt Kopp, Urkunden I. 37. Geschichtsfreund VI. 5. Eidgenössische Abschiede I. 242. Tschudi Chronik I. 148. Vgl. artistische Beilage N° 1.

2.

1291, 28. Wintermonat.

(Staatsarchiv Zürich.)

Allen, die disen brief sehent ald hörent lesen, chünden wir Elisabet Grevin von Homberg vnd fro | we ze Rapreswile einhalp vnd anderthalp der Rat vnd die burger gmeinlich von Zürich, das wir vber | ein sin chomen vnd hein es ouch geswom zen heiligon offenlichen ein andren ze ratinne vnd ze helfinne mit lib | vnd mit guote mit vnsren lüten vnd mit vnsren vestinon gegen alr menlichen gegen rechte hinnan ze Wien | nacht vnd dannan vber drü jar mit allen dingen. Ouch hein wir die burger von Rapreswile mit vnser | frowen willen von Homburg der Grevin geswom offinlich den burgern von Zürich, vnd sie vns, ze ratenne | vnd ze helfinne, so verre vns beidinthalp lib vnd guot gelangen mag gegen alr menlichem gegen rechte, dis Jarz al | vs, als da vorgeschriben stat. Ouch sin wir beidenthalp ein andren gebunden vf vnsren eit, von disem vrlu | ge, da wir ieze inne sint, gegen den Herzogen von Oesterich vnd allen ir helfern nie-

mer ze scheidenne, wan mit einr ander | rate vnd willen. Were ouch das ein römschir Chünk cheme, der gewaltig wurde ze Basil ze Cho | stinz vnd Zürich in dirre Jarzal, so sol doch disü glübde stete sin, wand alleine gegen dem Chünge. Vnd | dar vmbe das dis stete vnd veste blibe dis Jarzal vs, als da vorgeschriben stat, so hein wir zwen gliche | brieve gemacht vnd besigilt mit vnserm Ingesigel, fron Elsbetun der Grevin von Homberg vnd frowen ze | Rapreswile mit der burger Ingesigel von Zürich vnd mit der burger Ingesigel von Rapreswile zem rech | ten vrchunde offenlichen. Dis beschach Zürich an der mitchun vor sant Andres tult in dem Jare, do | von gottes geburt waren zwelfhundert vnd eis vnd nünzig Jar, do Indicion was V.

Die beiden Siegel hangen wohl erhalten. Vgl. artistische Beilage N° 2.

Verzeichniß

der im XXXII. Bande enthaltenen Urkunden.

		Seite.
1291, 16. Weinm.	Rath und Bürger v. Zürich, Landammann und Landleute von Uri und von Schwiz errichten ein dreijähriges Bündniß. (Siehe Beilage: Tafel I).	
1291. 28. Weinm.	Gräfin Elisabet von Rapperswil sammt den Bürgern dieser Stadt und Rath und Burger von Zürich schließen ein dreijähriges Bündniß. (Siehe Beilage: Tafel II	274
1315, 27. Brachm.	Johannes der Truchseß von Dießenhofen entzieht sich der vom Abte Heinrich von St. Gallen während der Reichserledigung bezogenen Reichssteuern	191
1316, 4. Brachm.	König Friedrich ertheilt den Leuten in Appenzell und Huntwil Anweisung zur Entrichtung der Reichssteuer	191
1325, o. m. und T—	Der Chorherr Jakob v. Rinach, Kirchherr in Eggenheim übergibt nach Lehenrecht mit Zustimmung von Propst und Capitel dem Caplan der St. Peters Pfründe ein Haus mit Zugehör	194
1328, 13. Weinm.	Heinrich von Dießenhofen, Custos zu Münster schlichtet mit dem Abte v. Stein einen Streit zwischen Arnold von Normos, Kirchherren zu Gailingen einerseits und Peter Fischer Caplan zu Randegg und den Herren Johannes und H. von Randegg anderseits	192
1330, 22. Mai.	Propst Jakob von Rinach verkauft dem Stiftskeller zu Handen der Propstei Beromünster um 178 Pfund etliche von seinem Vater ererbte Güter	195
1330, 20. August.	Die Brüder Meister Heinrich und Konrad von Sursee verkaufen dem Stiftskeller zu Handen des Stifts Beromünster Erblehengüter um 195 Pfund Pfennige Zofinger Münze	197

		Seite
1330, 18. Weinm.	Propst Jakob von Rinach verkauft dem Stiftskeller zu Handen des Stiftscapitels Beromünster sein väterliches Gut in Menzikon um 47 Pfund Pfenninge . . .	198
1338, 24. Jän.	Propst und Capitel zu Beromünster ertheilen an 23 genannte Personen die Anwartschaft auf Canonicate	199
1340, 16. Heum.	Ritter Arnold von Rinach verkauft dem Chorherrn Peter von Dietikon zu Münster an den hl. Zehntausend Ritter und S. Martins Altar verschiedene Güter im Argau um 30 Mark Silbers	205
1341, 20. Horn.	Heinrich von Dießenhofen Domherr zu Constanz und Schatzmeister von Münster verordnet wie aus dem Ertrage seines Gnadenjahrs drei Festtage und überdieß sein Jahrestag sollen gefeiert werden . .	207
1344, 20. August.	Das Domcapitel zu Constanz gestattet dem Domherrn Heinrich von Dießenhofen für dessen Jahrestag jährliche 12 Pfund Pfenninge auf einen Domherrenhof zu legen	209
1373, 29. März.	Heinrich von Dießenhofen, Domherr in Constanz Untereinnehmer der apostol. Kammer, urkundet in der Sache des Meisters Hermann Pfung, Leutpriester zu S. Peter in Zürich	210
1449, 1. Februar.	Der Rath von Bern bittet Luzern, dem Herzog von Savoyen die verlangte Hilfe zur Eroberung des Herzogthums Mailand zu bewilligen	73
1449, 8. Juli.	Der Rath von Uri berichtet über das Treffen zu Castiglione	75
1449, Juli.	Franz Sforza, Herzog von Mailand, wünscht das gute Einvernehmen mit den Eidgenossen herzustellen	76
1449, 25. Juli.	Die Eidgenossen versichern die Stadt Ulm ihres Beistandes zur Vermittlung des Streites mit Albrecht Achilles . . .	77
1449, 1. August.	König Friedrich fordert die Stadt Luzern zur Theilnahme am Römerzuge auf . .	78
1449, 7. Sept.	Der schwäbische Städtebund bittet, die Werbung von 800 Schweizern zum Kriege gegen Albrecht Achilles zu gestatten .	79

		Seite.
1450, 11. Febr.	Der Rath von Nürnberg beglaubigt Hans Müllner beim Rathe von Luzern als Werber	81
1450, 16. März.	Die eidgen. Tagsatzung fordert König Friedrich auf, den Streit zwischen Albrecht Achilles und Nürnberg beizulegen . . .	82
1450, 25. März.	Der Rath von Schwiz will die Doppelstellung der Eidgenossen im deutschen Städtekriege beseitigen	84
1450, 5. Mai.	Der Rath von Nürnberg berichtet die Niederlage zu Dinkelsbühl und den Einzug der Schweizer in Nürnberg . . .	85
1450, 13. Juni.	Der Rath von Nürnberg wünscht noch 2000 Schweizer zu werben	86
1450, 22. Juni.	Die eidgen. Hauptleute in Nürnberg befürworten obiges Gesuch	88
1450, 27. Sept.	Der Rath von Bern ersucht die eidgen. Orte, die Werbung von Söldern zum Kriege gegen Burgund nicht zu gestatten . .	89
1452, 30. Oct.	Bern bittet um baldige Ratifikation des in Feldkirch mit dem König von Frankreich verabredeten Freundschaftsvertrages .	90
1452, 23. Nov.	Bern beschwört den Rath von Luzern, den Bund mit Frankreich zu vollziehen .	91
1453, 24. Febr.	Bern berichtet, der Herzog von Savoyen wünsche zwischen Oesterreich und den Eidgenossen zu vermitteln	94
1453, 28. März.	Der Rath von Bern referirt über das Hilfe-Gesuch des Königs von Frankreich zum Kriege gegen England	92
1453, 16. Juli.	Bern bittet Luzern, das Reislaufen zu verbieten	93
1454, 20. April.	Der Rath Zürich eröffnet das Projekt betreffend Besuch des Reichstages in Nürnberg	
1454, 25. Juni.	Bern meldet, der französische Gesandte Lornay wünsche mit den Eidgenossen zu unterhandeln	95 97
1454, 11. Juli.	Bericht des Rathes von Bern über die Verschiebung der Unterhandlungen mit Lornay und die Einigung der Fürsten gegen die Schweizer	98
1454, 30. Juli.	Die Berner ersuchen die Luzerner auf dem Tage in Zürich dem französischen Gesandten die Urkunden über Erwerbung des Argau's vorzulegen	98

Seite.

1454, 13. August. Der Rath von Zürich hat dem französischen und österreichen Gesandten eröffnet, daß die Eidgenossen die ewige Richtung mit Oesterreich durch Verzicht auf den Aargau nie bewilligen werden 99

1454, 12. Sept. Die bernerischen Hauptleute in Genf berichten über die Friedensvermittlung zwischen dem Dauphin und dem Herzog von Burgund 100

1454, 13. Sept. Dieselben melden den Abschluß des Friedens 101

1455, 25. Jän. Die Tagsatzung in Zürich verlangt ein Verbot des Reislaufens nach Frankreich . . 102

1455, 14. Mai. Erzherzog Albrecht von Oesterreich beschwert sich über das Vorhaben der Städte Bern und Solothurn ihn zu bekriegen . . 102

1456, 8. Juni. Einberufung der Tagsatzung nach Bern wegen der Unterhandlungen mit Savoyen und Frankreich in Bourg en Bresse . . 103

1457, 24. April. Erzherzog Albrecht von Oesterreich will den Streit mit den Eidgenossen durch Schiedsrichter entscheiden lassen . . . 104

1585, 31. Mai. Statthalter und Rath von Luzern entscheiden, daß die von Malters ihrem Versprechen gemäß den dritten Theil eines jeden Samstags feiern sollten . . 250

1594, 21. Brachm. Der Rath von Luzern erlaubt im Einverständniß mit dem Bischof und Pfarrer an gewissen Feiertagen nach dem Gottesdienste zu arbeiten 251

1601, 5. Heum. Verordnung über die Haltung benannter Feiertage 253

1750, 2. Jänner. Obrigkeitliche Verordnung zur bessern Haltung der Sonn- und Feiertage . . . 255

Berichtigungen.*)

Seite	Zeile	statt	lies
7	Nota 1	Simoneta	Simonetta
11	9 v. u.	Bernabo	Barnabo
16	4 v. o.	Billi	Bili
"	11 v. u.	Achiller	Achilles
"	2 v. u.	Wench	Weech
17	10 v. o.	Gliegf	Glimpf
22	15 v. u.	Hembach	Heimbach
27	1 v. o.	Entschädigung	Entschädigung
29	4 v. o.	1449;	1449
37	6 v. o.	strab	starb
38	19 v. o.	bedeuterenden	bedeutendern
125	4 v. u.	Agrovia	Argovia
136	1 v. u.	Sol. Wbl. S. 36.	Waldstätterbund. S. 36.
138	5 v. u.	Unzingen	Uozingen.
144	14 v. u.	1349	1359
145	6 v. u.	von St. Gall	vor St. Gall.
146	5 v. u.	diaconi und et	diaconi et
147	11 v. u.	scli	scti
160	4 u. 6. v. u.	Lichnowiski	Lichnowsky
169	1 v. u.	Hottingen	Hottinger
171	9 v. o.	delle	della
174	15 v. o.	Luca	Lucca
181	24 v. o.	eum	cum
184	8 v. o.		vgl. Kopp, Gegenkön. 2, 112.
188	28 v. o.	fachkundigen	sachkundigen
192	10 v. u.	Tesaurarii	Thesaurarium
"	9 v. u.	Rectoris	Rectorem
194	18 v. u.	Zuoingers	Zouingers
"	4 v. o.	Archivar	Pfarrer
196	2 v. o.	dimidii	et dimidii
"	2 v. o.	Erloesin	Erlosen
"	13 v. o.	ci	in
"	17 v. o.	caucione	euiccione
199	19 v. o.	Doctor	Doctore
205	15 v. u.	huwet	buwet
"	8 v. u.	selden	selben
206	2 v. o.	ein	min
208	1 v. u.	super	supra
209	4 v. o.	n.	m.
214	9 v. o.	medictatem	medietatem
219	17 v. o.	drei Dienstämter	Dienstämter
220	4 v. o.	Truchseß	Truchsesse
"	35 v. o.	füge bei: König, tr., Kritische Erörterungen zu einigen italienischen Geschichtsquellen. Göttingen, 1874 S. 23—24.	
246	5 v. o.	beigegebenen	beigegebene
248	11 v. o.	Osterdienstag	Osterdienstag,
249	7 v. u.	vier	fünf
261	4 v. u.	1300,	1300
267	13 v. u.	3	13

*) Die Correctur besorgte je der Verfasser eines Beitrages.

Allen die disen brief sehent ald hörent lesen chünden wir der Rat vñ die burger gemeinlich vō Zürich vñ wir her arnold der ovier vō Silenū Lantamma vñ die Lantlüte gemeinlich vō Vre. vñ wir her Chünrat ab Iberg Lantamma vñ die Lantlüte gemeinlich vō Swiz in Chostenzer bistom das wir zemen hein geswōrn hūman ze Vienmacht vñ dannā über drū Jar ein ander ze schirmine ze ratenne vñ ze helfenne gegen menlichem mit disem gedinge als hie nach geschriben stat. Swās dewedrū vnz her beschehen ist an disen tag des sin wir nüt ein andren gebunden. Het öch dehein herre ein man der sin ist in dewedrem teile der sol ime dienō in der gewonheit als vor des chünges zitten vñ nach rechte. Swer in fürbas nöten wil den sin wir schirme. Swa öch deweder teil ein vesti besitzen wil ane der ander rat vñ willen des sinr die andern nicht gebunden. Ist aber das ein schade beschicht in die vesti mit brande mit röbe ald mit vankinust da sin wir ein andren gebunden ze ratenne vñ ze helfenne ders nicht wider-tōt nach rechte. Swer dien vō Vre ald dien vō Swiz in ir lant wolti varn das sin wir die vō Zürich weren mit aller ünser macht mechtin aber wir des nicht erweren dar vmbe sin wir in angrifen mit röbe mit brande vñ mit allem das wir dar zů getön mugen. Were öch das die vō Zürich iemen wolti an rite an ir stat an ir reben ald an ir böime vñ die wolti wüsten das sin wir vō Vre vñ vō Swiz weren mit aller ünser macht vñ mit röbe vñ mit brande sin wir in angrifen. Ist öch das ieme vō ins vert der ins nicht gehorsam wil sin den sol der ander teil nicht schirme. ê er wider gehorsam wirt. Ist öch das wir dewedrū zōz ienen swerrey dan ist der ander teil nicht gebunden zů. Och hein wir vō Vre vñ vō Swiz vō Zürich sechs man gnomē. hern Rödolfen den oviner hern Rödgern manessen den eltern vñ hern Rödolfen vō Beggenhoven rittra hern walthern vō sant petre hern Wernhern Biburlin vñ hern Chünraten Chrieg burgerre. So hein wir die burger vō Zürich gnomen drie man vō Vre hern wernhin vō Attingenhusen hern burkarten den alten Ammad vñ hern Chünraten den ovier vō Ortschon. vñ vō Swiz drie man hern Chünraten den Lantamman ab Iberg hern Rödolfen den Stöfach vñ hern Chünraten hunnen. die zwelfe sin haissen vffen ir bescheidenheit vō ietwedrem teile dienen vñ helfen als man sin deme bedarf ane dü gedinge dü hie vor geschriben stant. vñ swenne dirre zwelfer eine ald deheine verdurbet in dirre larzal so sint die andern vf ir ett gebunden ein andern ze gebenne inrut vierzehen tagen an des verdorben stat. vñ dar vmbe das dis stete blibe dis larzal us als hie vor geschriben stat so henken wir der Rat vñ die burger vō Zürich. Wir. die lantlüte vō Vre vñ wir die Lantlüte vō Swiz ünsri ingesigil an drie gliche brieve die dar vmbe geben vñ gemachot sint zem rechten vrchünde offenlichen. Dirre brief wart Zürich geben an sant Gallen tagen in dem Jare do vō gottes geburt waren zwelfhundert vñ ein vñ fünfzig Jar. Do Indictō was — .v. —

vō Zürich

vō Vre

vō Swiz.

Lichtdruck von Gebr. Carl & Nicolaus Benziger in Einsiedeln.

Allen die disen brief sehent ald hörent lesen chvnden wir Elisabet Grevin vō Homberg vn̄ fro
we ze Rapreswile einhalp vn̄ anderthalp der Rat vn̄ die burger gmeinlich vō Zvrich das wir vber
ein sin chomen vn̄ hein es och gesworn zen heilgon offenlichen ein andren ze ratinne vn̄ zehelfinne mit lib
vn̄ mit gůte mit vnsren lvten vn̄ mit vnsren vestinō gegē alr menlichen gegen rechte hinnan ze Wien
nacht vn̄ dannā vber drv jar mit allen dingē. Och hein wir die burger vō Rapreswile mit vnser
frowē willen vō Homberg der Grevin gesworn offinlich den burgern vō Zürich vn̄ sie vns ze ratenne
vn̄ zehelfinne so verre vns beidenthalp lib vn̄ gůt gelangē mag gegē alr menlichem gegen rechte dis Jarzal
vs als da vor geschriben stat. Och sin wir beidinthalp ein andren gebvnden vf vnsern eit vō disim vrlv
ge da wir ieze inne sin gegē den Herzogō vō Österrich vn̄ allen ir helfern niem ze scheidēne wā mit einr ander
rate vn̄ willen. Were och das ein Römschir Chvnk cheme der gewaltig wurde ze Basil. ze Cho
stinz vn̄ Zürich in dirre Jarzal so sol doch disv glvbde stete sin wand alleine gegen dem Chvnge. vn̄
darvmbe das dis stete vn̄ veste blibe dis Jarzal vs als da vor geschriben stat so hein wir zwen gliche
brieve gemacht vn̄ besigilt mit vnserm Ingesigil fron Elsbetū der Grevin vō Homberg vn̄ frowē ze
Rapreswile mit der burger Ingesigil vō Zürich vn̄ mit der burger Ingesigil vō Rapreswile zeim rech
ten vrchvnde offenlichen. Dis beschach Zvrich an der Mitchvn vor sant Andres tult in dem Jare do
vō gottes geburt waren zwelfhvndert vn̄ eis vn̄ nvnzig Jar. do Indcō was v.

Lichtdruck von Gebr. Carl & Nicolaus Benziger in Einsiedeln.

GETTY CENTER LINRARY
3 3125 00667 8284